Digitized by Google

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

Class

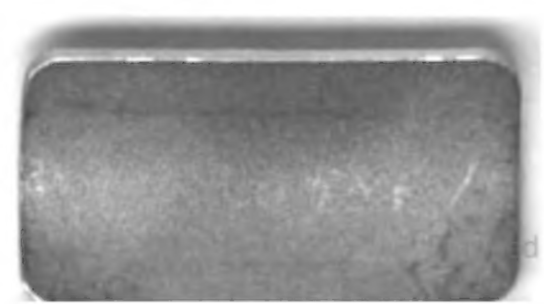

d by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten

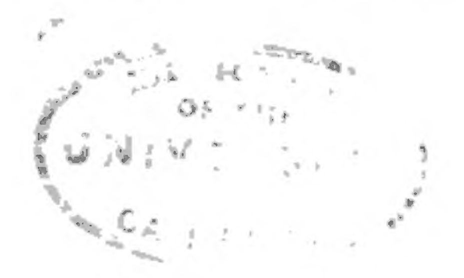

Jahrgang 1861.

Berlin.

Verlag von Wilhelm Hertz.

(Bessersche Buchhandlung.)

Digitized by Google

L403
A5
1861

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 1. Berlin, den 26. Januar **1861.**

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Chef:

Se. Excellenz, Herr Dr. von Bethmann-Hollweg, Staats-Minister.

Abtheilungen des Ministeriums.

I. **Abtheilung für die äußeren evangelischen Kirchen-Angelegenheiten.**

Stellvertretender Director:

Herr Keller, Geh. Ober-Reg.-Rath.

Vortragende Räthe:

Herr D. Neander, Bischof der evangel. Kirche, Wirkl. Ober-Consist.-Rath und Propst.
= D. Strauß, Ober-Hof-Prediger (mit dem Range eines Raths erster Klasse), Wirkl. Ober-Consist.-Rath und Professor.
= D. Bollert, Feldpropst der Armee, Hof-Prediger und Dom-Capitular von Brandenburg
= Knerk, Geh. Ober-Reg.-Rath.
= Bindewald, desgl. (Beurlaubt.)
= Kühlenthal, desgl.
= Dr. Richter, desgl. und Professor.
= Graf von Schlieffen, Geh. Reg.-Rath.

18151

II. Abtheilung für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten.

Director:

Herr Dr. Aulike, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath.

Vortragende Räthe:

- Dr. Brüggemann, Geh. Ober-Reg.-Rath.
- Ulrich, Geh. Reg.-Rath.

Hülfsarbeiter:

- Linhoff, Reg.-Rath.

(Die Bearbeitung der Etats-, Kassen-, Rechnungs- und Bau-Sachen wird durch die damit besonders beauftragten Räthe des Ministeriums bewirkt.)

III. Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Stellvertretender Director:

Herr Dr. Lehnert, Geh. Ober-Reg.-Rath.

Vortragende Räthe:

Herr Keller, Geh. Ober-Reg.-Rath. } s. I. Abth.
- D. Bollert, Feldpropst ꝛc. } s. I. Abth.
- Dr. Brüggemann, Geh. Ober-Reg.-Rath. — s. II. Abth.
- Stiehl, desgl.
- Knerk, desgl. — s. I. Abth.
- Dr. Wiese, desgl.
- Kühlenthal, desgl.
- Dr. Pinder, Geh. Reg.-Rath.
- Dr. Olshausen, desgl.

IV. Abtheilung für die Medicinal-Angelegenheiten.

Stellvertretender Director:

Herr Dr. Lehnert, Geh. Ober-Reg.-Rath. — s. III. Abth.

Vortragende Räthe;

Herr Dr. Grimm, Leibarzt Sr. Majestät des Hochseligen Königs, Geh. Ober-Medicinal-Rath, General-Stabs-Arzt der Armee und Chef des Militair-Medicinal-Wesens.
- Knerk, Geh. Ober-Reg.-Rath. } s. I. Abth.
- Kühlenthal, desgl. } s. I. Abth.
- Dr. Horn, Geh. Ober-Medic.-Rath.
- Dr. Housselle, Geh. Medic.-Rath.
- Dr. Frerichs, desgl. und Professor.

Digitized by Google

Conservator der Kunstdenkmäler:

Herr v. Quast, Geh. Reg.=Rath (mit dem Range eines Raths dritter Klasse).

General=Inspector des Taubstummenwesens:

Herr Sägert, Geh. Reg.=Rath und vortrag. Minist.=Rath.

I. Akademien und Universitäten.

1) Verhandlungen der Königl. Akademie der Wissenschaften in den Monaten September und October 1860.

In der am 18. October abgehaltenen Sitzung zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des hochseligen Königs Friedrich Wilhelms IV. führte der Secretär, Herr Encke den Vorsitz und hielt die Festrede.

Herr Riedel las die Ergebnisse fortgesetzter archivalischer Forschungen über die Kurfürstin Elisabeth von Brandenburg, die Gemalin Joachim's I., und deren Verhältniß zu der kirchlichen Reformation in den brandenburgischen Landen.

Herr Rieß machte eine vorläufige Mittheilung über die Verschiedenheit der Priestley'schen Ringe nach der Richtung der sie erzeugenden electrischen Funken.

Herr Ehrenberg legte zwei ihm aus Cincinnati übersandte Proben von Meteorsteinen, sowie eine Probe des von den Spaniern Arenales genannten weißen Luftstaubes von der Küste von Peru und Arequipa vor.

Herr Peters legte neue Schlangen des Königl. zoologischen Museums aus Amerika vor, nämlich

1. Typhlops (Helminthophis) frontalis n. sp. 2. Elapomorphus reticulatus n. sp. 3. Conophis nov. gen. 4. Heterodon rhinostoma. nov. gen. 5. Leptodira torquata, und fügte hieran Bemerkungen über die generelle Unterscheidung von andern bereits bekannten Arten.

Herr Hofmann hatte eine Mittheilung, seine Untersuchungen über die mehratomigen Basen der Stickstoff=, Phosphor= und Arsenreihe betreffend, eingesandt.

Herr Reichert las die zweite Abtheilung seiner Beiträge zur Entwickelungsgeschichte der Meerschweinchens.

Herr Borchardt legte einen Bericht des Herrn Clebsch in

Digitized by Google

Carlsruhe, die Ergebnisse seiner Untersuchungen über eine symbolische Darstellungsweise algebraischer Formeln und über die davon zu machende Anwendung auf Probleme der Elimination betreffend, vor.

Herr Haupt legte sechs Briefe von Richard Bentley vor, enthalten in Briefsammlungen der Leidener Bibliothek.

Herr Bekker setzte den Vortrag seiner Bemerkungen über Homer fort.

Herr Professor Dr. Kosegarten in Greifswald, seit 1829 correspondirendes Mitglied der Akademie, ist am 18. August 1860 verstorben.

---

2) Habilitation der Privatdocenten an der Universität zu Bonn, resp. Abänderung der dortigen Facultäts-statuten.

(Centralblatt pro 1859 Nr. 205 b Seite 580.)

Dem Königlichen Universitäts-Curatorium eröffne ich auf den Bericht vom 15. August d. J. Nachstehendes:

Eine Steigerung der Anforderungen, welche an künftige Privatdocenten bei der Habilitation zu machen sind, ist von der dortigen philosophischen Facultät auf Anlaß der Aufhebung des §. 61 ihrer Statuten nicht ohne guten Grund beantragt; doch wird es im Interesse der Universität liegen, daß die erhöhten Ansprüche lediglich zu einer sorgfältigeren Ermittelung der wissenschaftlichen Tüchtigkeit und muthmaßlichen Lehrgabe der Candidaten führen, ohne zugleich mit erheblichen materiellen Nachtheilen für dieselben verknüpft zu sein. Durch solche Nachtheile würden wenig bemittelte junge Männer, selbst bei vorzüglicher Begabung, gar leicht verhindert werden, sich überhaupt der akademischen Laufbahn zu widmen. Der Zudrang zu dieser ist aber jetzt wenigstens nicht von der Art, daß Maßregeln, die als abwehrende erscheinen würden, zu empfehlen wären. Im Gegentheil ist auf den meisten der Landesuniversitäten, und insbesondere auch in Bonn, die Zahl der Privatdocenten eine verhältnißmäßig geringe, und selbst bei der dortigen philosophischen Facultät vertheilen sich die zwölf habilitirten Privatdocenten — mit Einschluß der zur Zeit nicht anwesenden — auf mindestens acht verschiedene Disciplinen.

Mit Rücksicht auf diese Lage der Dinge kann ich mich für jetzt nicht damit einverstanden erklären, daß die künftigen Privatdocenten nach dem Antrage der philosophischen Facultät gehalten sein sollen,

Digitized by Google

vor der Zulassung eine Habilitationsschrift drucken zu lassen. Es würde dadurch nur ein Geldopfer auferlegt werden, während jede Facultät es nicht allein in ihrer Hand hat, Probeschriften dieser Art, wenn sie nicht mit Ehren dem Druck übergeben werden könnten, als ungenügend zurückzuweisen, sondern auch so zu verfahren, sich für verpflichtet halten muß.

Eben so wenig scheint es an der Zeit zu sein, Niemand früher als zwei Jahre nach vollendeten Universitäts-Studien, auch wenn diese sich über das vorgeschriebene Zeitmaß hinaus erstrecken, zu der Habilitation zuzulassen. Es läge in einer solchen Bestimmung eine so bedeutende materielle Erschwerung des Eintritts in den akademischen Lehrkörper, daß die nach einer anderen Seite hin daraus erwachsenden Vortheile dieselbe kaum aufwiegen würden.

Dagegen hat es meinen ganzen Beifall, daß nicht bloß bei der philosophischen Facultät, sondern bei allen Facultäten, behufs der Habilitation, insofern nicht bereits andere bedeutende wissenschaftliche Leistungen des Candidaten vorliegen, eine eigene, von der für die Promotion gelieferten verschiedene Arbeit eingereicht werde, von deren wissenschaftlichem Werthe die Zulassung zu den ferneren Habilitations-Leistungen vorzugsweise abhängig zu machen ist. Ob diese Arbeit gedruckt oder geschrieben vorgelegt wird, ist gleichgültig; dieselbe nach erfolgter Approbation der Facultät als Habilitationsschrift drucken zu lassen, bleibt dem Candidaten unbenommen.

Ich billige es ferner, daß das auf die Probe-Vorlesungen folgende Colloquium sich nicht ausschließlich auf den in der Vorlesung behandelten Gegenstand beschränke, sondern überhaupt auf das Fach ausgedehnt werde, für welches sich der Candidat zu habilitiren wünscht. Dabei versteht es sich von selbst, daß die Mitglieder der Facultäten zu beurtheilen haben, auf welche einzelne Materien des Faches einzugehen sein möchte.

Auch daß die höheren Leistungen für die Habilitation nicht mit den für die Promotion genügenden zusammen geworfen werden dürfen, ist im Allgemeinen richtig, obgleich es zugelassen werden kann, daß ein Candidat, der schon bei der Promotions-Prüfung mit Sicherheit hat erkennen lassen, daß er auch zum akademischen Lehrfache wissenschaftlich qualificirt sei, von dem für künftige Privatdocenten vorgeschriebenen Colloquium dispensirt werde, sofern letzteres binnen kurzer Frist der Promotions-Prüfung nachfolgen würde. Noch in anderen Fällen das Colloquim zu erlassen, wie es die Statuten der juristischen Facultät (§. 50) und der medicinischen (§. 67) gestatten, scheint bedenklich.

In Uebereinstimmung mit Vorstehendem will ich daher an den Statuten der dortigen Facultäten folgende Veränderungen eintreten lassen:

Digitized by Google

I. In den Statuten der katholisch-theologischen Facultät ist im §. 52 unter 6*) hinzuzufügen:

„wobei jedoch die für die Promotion bereits benutzte Arbeit ausgeschlossen ist. Von der wissenschaftlichen Tüchtigkeit der eingereichten Abhandlung soll die Zulassung zu den ferneren Habilitations-Leistungen vorzugsweise abhängen. Die Einreichung der Abhandlung kann nur dann erlassen werden, wenn bereits andere bedeutende wissenschaftliche Leistungen des Candidaten vorliegen."

Der §. 53 erhält folgende Fassung:

„Wenn sich Jemand binnen drei Monaten, nachdem er bei der Facultät selber eine akademische Würde erlangt hat, um die Zulassung als Privatdocent bewirbt, so kann das für die Habilitation vorgeschriebene Colloquium erlassen werden, falls in der Promotions-Prüfung bereits der vollständige Beweis für die wissenschaftliche Befähigung des Candidaten zum akademischen Lehrfache geliefert ist. Die übrigen Habilitations-Leistungen, wie sie im §. 52 vorgeschrieben sind, bleiben unverändert."

II. In den Statuten der evangelisch-theologischen Facultät treten eben dieselben Veränderungen bei §. 49 sub 6 und bei §. 50 ein.

III. In den Statuten der juristischen Facultät sind im §. 48 unter 6**) hinter dem ersten Satze dieselben Worte einzufügen, wie im §. 52 der Statuten der katholisch-theologischen Facultät. Der zweite Satz erhält dann die Fassung:

„Bei Ueberreichung der Abhandlung hat er u. s. w."

Der §. 50 wird auf folgende Weise abgeändert:

„Auf jede Probe-Vorlesung folgt ein Colloquium mit dem Candidaten, welches sich nicht bloß auf den Inhalt der Vorlesung beschränken soll, sondern überhaupt auf das Fach auszudehnen ist, für welches sich der Candidat zu habilitiren wünscht. Dabei hat einer der Professoren für dieses Fach den Anfang zu machen; jedes andere Mitglied der Facultät ist aber befugt, sich dabei zu betheiligen. Nach Beendigung

*) §. 52. Nr. 6 dieser Statuten lautet: Derjenige, welcher sich um die licentiam privatim docendi bewirbt, hat seinem Anmeldungsschreiben beizufügen: rc. 6. eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern, über welche er Vorlesungen halten will.

**) §. 48. Nr. 6. dieser Statuten lautet: Zu einem vollständigen Anmeldungsschreiben behufs der Habilitation gehört: rc. 6. eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern, über welche er Vorlesungen halten will; bei Ueberreichung derselben hat er dem Decan an Eidesstatt zu versichern, daß er sie selbst verfaßt habe.

Digitized by Google

des Colloquium wird zur definitiven Abstimmung über die Würdigkeit u. s. w."

Der §. 53 erhält dieselbe Fassung, wie §. 53 der Statuten der katholisch-theologischen Facultät.

IV. In den Statuten der medicinischen Facultät treten bei §. 65 unter 6, bei §. 67 und 70 dieselben Veränderungen ein, wie in den Statuten der juristischen Facultät bei §. 48, 50 und 53.

V. In den Statuten der philosophischen Facultät ist §. 55 unter 4*) folgendermaßen abzuändern:

„4) Beifügung seiner Doctor-Dissertation, wenn dieselbe im Druck erschienen ist."

Ebendaselbst ist unter 6 am Schlusse hinzuzufügen:

„6) Eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus dem Fache, für welches sich der Candidat zu habilitiren wünscht, in lateinischer oder auch, wenn es die Facultät genehmigt, in deutscher Sprache. Von der wissenschaftlichen Tüchtigkeit dieser Abhandlung soll die Zulassung zu den ferneren Habilitations-Leistungen vorzugsweise abhängen. Die Einreichung der Abhandlung kann nur dann erlassen werden, wenn bereits andere bedeutende wissenschaftliche Leistungen des Candidaten vorliegen."

Der §. 57**) erhält im ersten Absatze am Ende den Zusatz:

„entweder in lateinischer, oder mit Genehmigung der Facultät in deutscher Sprache."

Dem zweiten Absatze ist folgende Fassung zu geben:

„Auf diese folgt ein Colloquium mit dem Candidaten, welches sich nicht auf den Inhalt der Vorlesung beschränken soll, sondern überhaupt auf das Fach auszudehnen ist, für welches sich der Candidat zu habilitiren wünscht. Dabei hat einer der Professoren für dieses Fach den Anfang zu machen; jedes andere Mitglied der Facultät ist aber befugt, sich dabei zu betheiligen. Das Colloquium kann entweder in lateinischer oder in deutscher Sprache abgehalten werden."

---

*) §. 55. Nr. 4 lautet: Wer sich unter den angegebenen Bedingungen um Zulassung zur Habilitirung bewirbt, hat dieses zu thun in einem förmlichen Anmeldungsschreiben. Zu einem solchen gehören: ꝛc. 4. Beifügung seiner, im Druck erschienenen Doctor-Dissertation, oder in deren Ermangelung Beifügung der über einen Gegenstand seines Faches von ihm etwa erschienenen Druckschriften, oder in deren Ermangelung eine in lateinischer Sprache verfaßte handschriftliche Abhandlung über einen von der Facultät genehmigten Gegenstand, und unter eidlicher Versicherung von seiner Seite, daß sie nicht das Werk eines anderen sei.

**) Der erste Absatz des §. 57. lautet: Wird die Zulassung (zur Habilitirung) beschlossen, so hat der Candidat binnen vierwöchentlicher Frist, welche jedoch ausgedehnt werden darf, vor versammelter Facultät über einen von dieser aufgegebenen oder genehmigten Gegenstand eine Probe-Vorlesung zu halten.

Digitized by Google

Im §. 60 bleibt der erste Satz*) bis zu dem Worte „unterworfen" unverändert; dann aber ist hinzuzufügen:

„nur wenn Jemand sich binnen drei Monaten nachdem er bei der Facultät selber die Doctorwürde erworben hat, um die Zulassung als Privatdocent bewirbt, kann das für die Habilitation vorgeschriebene Colloquium erlassen werden, falls in der Promotions-Prüfung bereits der vollständige Beweis für die wissenschaftliche Befähigung des Candidaten zum akademischen Lehrfache geliefert ist."

Das Königliche Universitäts-Curatorium veranlasse ich, von dieser Verfügung sowohl dem Rector und Senat der dortigen Universität, als sämmtlichen Facultäten vollständige Mittheilung zu machen, auch für weitere Bekanntmachung der an den Facultäts-Statuten getroffenen Abänderungen, soweit es erforderlich sein könnte, Sorge zu tragen.

Die eingereichten Berichte der Facultäten erfolgen hiermit zurück.

Berlin, den 23. November 1860.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
das Königliche Universitäts-Curatorium zu Bonn.
19,134 U.

---

3) Carl Ritter-Stiftung zu Berlin.

Statuten der Carl Ritter-Stiftung.

§. 1.

Die von der geographischen Gesellschaft in Berlin zu Ehren ihres Mitbegründers und langjährigen Vorsitzenden, des am 26. September 1859 verstorbenen Professors Carl Ritter ins Leben gerufene

Carl Ritter-Stiftung

hat den Zweck, die Erdkunde in der von ihm begründeten Auffassung zu fördern. Zu diesem Behufe sollen durch die Stiftung namentlich Reiseunternehmungen, bei welchen es auf Erforschung unbekannter oder doch nicht genügend bekannter Länder ankommt, oder die Herausgabe größerer geographischer Werke unterstützt werden.

---

*) Der erste Satz dieses Paragraphen lautet: Was die von der Facultät selbst promovirten Doctoren der Philosophie betrifft, so sind diese von Entrichtung der erwähnten Kosten (Habilitationsgebühren) befreiet, im Uebrigen aber denselben Leistungen unterworfen.

§. 2.

Die Geldmittel der Stiftung bestehen aus dem von der geographischen Gesellschaft dafür bestimmten Grundkapitale von 1000 Thlrn. und den dazu durch Sammlung erworbenen, bis jetzt 1500 Thlr. betragenden Beiträgen. Die Stiftung beginnt ihre Wirksamkeit, sobald das Stammvermögen den Betrag von 5000 Thlrn. erreicht hat. Bis dahin werden die Zinsen zum Kapital geschlagen.

§. 3.

Dem Stammvermögen fließen zu: die etwaigen Geschenke, die fortlaufenden Beiträge und diejenigen Beträge, welche sich aus den von der geographischen Gesellschaft zu veranlassenden Sammlungen ergeben. Die letztere wird jedesmal bei ihrer fünfjährigen Stiftungsfeier durch besonderen Beschluß bestimmen, ob und wie weit die Fonds der Gesellschaft es zulassen, das Stammkapital dieser Stiftung zu erhöhen. Die Stiftung nimmt auch solche Beiträge an und verpflichtet sich, sie zu verwenden, welche nicht für das Stammkapital, sondern für eine besondere wissenschaftliche Unternehmung bestimmt sind.

§. 4.

Die Stiftung wird von der geographischen Gesellschaft in Berlin verwaltet, und es wird zu diesem Zwecke ein Verwaltungs-Ausschuß gebildet. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden und dem Schriftführer der Gesellschaft und drei in der November-Sitzung auf drei Jahre zu wählenden Mitgliedern, für welche Wahl dem Vorstande der Gesellschaft das Vorschlagsrecht zusteht. Die nach Ablauf von drei Jahren ausscheidenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar. Scheidet ein Ausschuß-Mitglied während der Wahlperiode aus, so wird in der nächsten Sitzung der Gesellschaft bis zum Ablauf der drei Jahre ein anderes an dessen Stelle gewählt.

§. 5.

Der Ausschuß vertritt die Stiftung nach Außen in allen Beziehungen, auch in denjenigen Fällen, wo die Landesgesetze eine Special-Vollmacht erfordern. Die von demselben ausgestellten Urkunden sind verbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer vollzogen sind. Die Eigenschaft der Ausschuß-Mitglieder als solcher wird für den Fall des Bedürfnisses durch eine Bescheinigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten dargethan.

§. 6.

Der Ausschuß hat folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

Er verwaltet das Stiftungs-Vermögen, hat für die sichere Anlegung desselben zu sorgen und jährlich, Behufs der Entlastung durch

die geographische Gesellschaft, Rechnung abzulegen. So weit es sich nicht um Geschenke und diesen zugefügte Bedingungen der Anlegung handelt, müssen die Fonds der Stiftung in pupillarisch sicheren Hypotheken oder in solchen Papieren angelegt werden, welche nach den Gesetzen depositalmäßige Sicherheit gewähren. Die geldwerthen Papiere müssen sicher aufbewahrt werden.

Der Ausschuß sorgt ferner für die Einziehung der Zinsen und so weit es nöthig, der Kapitalien, sowie für die anderweitige Anlegung derselben.

Die geschäftliche Verwaltung und Rechnungsführung übernimmt der Rendant der geographischen Gesellschaft.

§. 7.

Die Vorschläge über die Verwendung der Stiftungsmittel erfolgen vom Ausschuß. Sie werden den Mitgliedern der Gesellschaft durch Umlauf angezeigt und in der nächsten Sitzung zur Beschlußnahme gebracht, zu deren Ausführung der Ausschuß verpflichtet ist.

Der Regel nach dürfen nach den obigen Bestimmungen nur die Zinsen des Kapital-Vermögens für die Zwecke der Stiftung verwendet werden. Sollte sich hierzu in einem Jahre keine Gelegenheit finden, oder sollte die Verwendung nicht die ganze jährliche Zinsen-Einnahme erfordern, so hat die Gesellschaft darüber zu beschließen, ob der nicht verwendete Betrag dem Kapital-Vermögen zugeschlagen, oder für künftige Verwendungen vorbehalten bleiben soll.

§. 8.

Die Gesellschaft setzt voraus und erwartet, daß die von ihr unterstützten Reisenden ihr möglichst oft wissenschaftliche Mittheilungen über die Ergebnisse ihrer Reisen machen werden, deren Bekanntmachung in der von ihr herausgegebenen Zeitschrift sie sich vorbehält. Ueber die Wirksamkeit und den Vermögenszustand der Stiftung wird in derselben Zeitschrift jährlich berichtet.

§. 9.

Diese Stiftungs-Anordnungen können nur durch besonderen Beschluß der geographischen Gesellschaft bei Gelegenheit der Revision ihrer Statuten abgeändert werden, und ist hierzu eine Majorität von mindestens $\frac{2}{3}$ der in der desfallsigen Sitzung anwesenden Mitglieder und außerdem die Genehmigung der Staatsbehörde erforderlich.

Berlin, den 3. November 1860.

Dr. Dove
z. Z. Director der geographischen Gesellschaft zu Berlin.

Dr. Wolfers
z. Z. Secretär der geographischen Gesellschaft zu Berlin.

Arndt
Rechnungsrath, Rendant der Gesellschaft.

Vorstehende Statuten werden auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 26. d. M., welche also lautet:

Auf Ihren Bericht vom 24. d. M. ertheile ich hiermit der von der geographischen Gesellschaft zu Berlin mittels der hier wieder angeschlossenen Statuten vom 3. November d. J. errichteten Carl Ritter-Stiftung unter gleichzeitiger Verleihung der Rechte einer moralischen Person Meine landesherrliche Genehmigung, indem Ich die Bestätigung der Statuten Ihnen überlasse.

Berlin, den 26. November 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:
Wilhelm, Prinz v. Preußen, Regent.
ggz. v. Bethmann-Hollweg.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

hiemit von Oberaufsichtswegen bestätigt.

Berlin, den 27. November 1860.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

25,050 U.

4) Summarische Uebersicht der Studirenden auf den Univer-sitäten und der Akademie zu Münster für das Jahr von April 1860 bis dahin 1861.

(Centralblatt pro 1860 Seite 398.)

	Theologische Facultät.			Juristische Facultät.			Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.	Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen …
	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.			
1. Universität zu Greifswald.															
Sommersemester 1860	30	—	30	28	—	28	131	8	139	71	11	82	279	6	[illegible]
Wintersemester 18$\frac{60}{61}$	25	1	26	21	1	22	128	8	136	69	19	88	272	3	[illegible]
Im Wintersem. 18$\frac{60}{61}$ mehr . . .	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	8	6	—	—	—
weniger . .	5	—	4	7	—	6	3	—	3	2	—	—	7	3	[illegible]
2. Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg (zu Halle).															
Sommersemester 1860	443	54	497	41	1	42	45	3	48	123	14	137	724	5	[illegible]
Wintersemester 18$\frac{60}{61}$	423	63	486	47	1	48	51	2	53	137	11	148	735	4	[illegible]
Im Wintersem. 18$\frac{60}{61}$ mehr . . .	—	9	—	6	—	6	6	—	5	14	—	11	11	—	[illegible]
weniger . .	20	—	11	—	—	—	—	1	—	—	3	—	—	1	[illegible]
3. Universität zu Breslau.															
Sommersemester 1860	282	3	285	113	2	115	92	11	103	230	21	251	754	84	[illegible]
Wintersemester 18$\frac{60}{61}$	249	3	252	123	1	124	103	8	111	258	21	279	766	95	[illegible]
Im Wintersem. 18$\frac{60}{61}$ mehr . . .	—	—	—	10	—	9	11	—	8	28	—	28	12	11	[illegible]
weniger . .	33	—	33	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—	[illegible]
4. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr.															
Sommersemester 1860	130	1	131	72	1	73	95	7	102	86	11	97	403	17	[illegible]
Wintersemester 18$\frac{60}{61}$	129	1	130	72	2	74	92	9	101	93	9	102	407	21	[illegible]
Im Wintersem. 18$\frac{60}{61}$ mehr . . .	—	—	—	—	1	1	—	2	—	7	—	5	4	4	8
weniger . .	1	—	1	—	—	—	3	—	1	—	2	—	—	—	—

	Theologische Facultät.			Juristische Facultät.			Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.	Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.			
Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.															
Sommersemester 1860	271	41	312	267	81	348	248	68	316	307	115	422	1398	833	2231
Wintersemester 18 60/61	303	56	359	305	131	436	240	71	311	377	137	514	1620	873 *)	2493
Im Wintersem. 18 60/61 mehr . . .	32	15	47	38	50	88	—	3	—	70	22	92	222	40	262
weniger . .	—	—	—	—	—	—	8	—	5	—	—	—	—	—	—
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.															
Sommersemester 1860	278	9	287	120	18	138	128	6	134	187	74	261	820	12	832
Wintersemester 18 60/61	306	10	316	111	17	128	106	3	109	205*)	77	282	835	15	850
Im Wintersem. 18 60/61 mehr . . .	28	1	29	—	—	—	—	—	—	18	3	21	15	3	18
weniger . .	—	—	—	9	1	10	22	3	25	—	—	—	—	—	—
Theologische und philosophische Akademie zu Münster.															
Sommersemester 1860	235	35	270	—	—	—	—	—	—	198	9	207	477	3	480
Wintersemester 18 60/61	233	48	281	—	—	—	—	—	—	242	6	248	529	8	537
Im Wintersem. 18 60/61 mehr . . .	—	13	11	—	—	—		—	—	44	—	41	52	5	57
weniger . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3		—	—	—
Zusammenstellung zu 1 bis 7.															
Sommersemester 1860	1669	143	1812	641	103	744	739	103	842	1202	255	1457	4855	960	5815
Wintersemester 18 60/61	1668	182	1850	679	153	832	720	101	821	1381	280	1661	5164	1019	6183
Im Wintersem. 18 60/61 mehr . . .	—	39	38	38	50	88	—	—	—	179	25	204	309	59	368
weniger . .	1	—	—	—	—	—	19	2	21	—	—	—	—	—	—

*) Darunter 107 Pharmaceuten, 72 Eleven des Friedrich-Wilhelms-Instituts, 74 Eleven der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär rc., 196 Eleven der Bauakademie, 61 Bergeleven rc.

**) Darunter 63, welche der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf angehören.

5) Uebersicht über die Zahl der Studirenden aus Königlichen Universitäten und der Akademie zu immatriculirt

(Centralblatt pro 1860

Provinz.	Greifswald. theolog.	Greifswald. jurist.	Greifswald. medic.	Greifswald. philos.	Greifswald. Summe.	Halle. theolog.	Halle. jurist.	Halle. medic.	Halle. philos.	Halle. Summe.	Breslau. theolog.	Breslau. jurist.	Breslau. medic.	Breslau. philos.	Breslau. Summe.
	Facultät.					Facultät.					Facultät.				
Preußen . . .	1	2	5	4	12	17	1	2	2	22	7	4	4	13	28
Pommern . . .	16	9	12	27	64	33	2	1	7	43	3	1	.	3	7
Brandenburg .	4	2	14	16	36	59	3	3	13	78	12	6	2	3	23
Posen	1	2	8	9	20	14	1	1	2	18	18	21	17	33	89
Schlesien . . .	2	2	22	10	36	39	.	1	6	46	241	77	66	172	556
Sachsen . . .	5	4	23	2	34	242	27	32	81	382	.	2	1	1	4
Westphalen . .	.	4	29	2	35	20	5	1	7	33	.	2	1	3	6
Rheinprovinz .	1	2	17	.	20	19	2	4	5	30	1	.	1	5	7
Hohenzollern .	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	30	27	131	70	258	443	41	45	123	652	282	113	92	233	720

Provinz.	Hiernach beträgt die Zahl der Studirenden im Sommersemester 1860 im Ganzen: theolg.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	Im Wintersemester $18\frac{59}{60}$ betrug die Gesammtzahl der Studirenden: theolog.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	Mithin im Sommersemester 1860: mehr	weniger
	Facultät.					Facultät.						
Preußen . . .	166	108	133	135	542	172	107	131	118	528	14	.
Pommern . . .	97	47	33	67	244	99	65	37	65	266	.	22
Brandenburg .	225	101	77	171	574	221	136	80	157	594	.	20
Posen	54	49	60	71	234	54	53	50	74	231	3	.
Schlesien . . .	294	117	122	210	743	287	123	132	215	757	.	14
Sachsen . . .	290	73	83	139	585	293	77	72	136	578	7	.
Westphalen . .	196	54	76	194	520	222	49	66	201	538	.	18
Rheinprovinz .	348	91	154	218	811	383	94	141	221	839	.	28
Hohenzollern .	.	1	1	1	3	.	1	1	1	3	.	.
Summe	1670	641	739	1206	4256	1731	705	710	1188	4334	24	102
												24
												78

den einzelnen Provinzen der Monarchie, welche auf den Münster während des Sommersemesters 1860 gewesen sind.

Seite 648 Nr. 289.)

Königsberg.					Berlin.					Bonn.					Münster.		
Facultät.					Facultät.					Facultät.					Facult.		
theolog.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	theolog.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	theolog.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	theolog.	philos.	Summe.
123	68	91	80	362	11	28	31	24	94	1	5	.	6	12	6	6	12
3	2	2	.	7	41	28	17	26	112	1	5	1	4	11	.	.	.
3	.	1	3	7	143	84	57	126	410	3	6	.	9	18	1	1	2
2	1	1	4	8	11	20	33	22	86	1	4	.	.	5	7	1	8
.	.	.	1	1	10	33	33	19	95	.	5	.	2	7	2	.	2
.	2	.	.	2	34	31	25	36	126	2	7	2	12	23	7	7	14
.	.	.	.	.	10	28	23	29	90	22	15	22	29	88	144	124	268
.	.	.	.	.	11	15	29	25	80	248	72	103	125	548	68	58	126
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	1
131	73	95	88	387	271	267	248	307	1093	278	120	128	187	713	235	198	433

6) Nothwendigkeit der Testate über die Vorlesungen für die Ausstellung der Abgangszeugnisse der Studirenden.

In Uebereinstimmung mit der von Ew. Hochwohlgeboren in dem Berichte vom 12. v. M. u. J. ausgesprochenen Ansicht kann ich es nicht für gerechtfertigt halten, wenn auf der dortigen Universität in die Abgangs-Zeugnisse von Studirenden ein Vermerk über solche Vorlesungen, deren Besuch durch vorschriftsmäßige Testate nicht belegt ist, mit dem Zusatze „angenommen" eingerückt wird. Bei einem solchen, dem Rescript vom 14. Mai 1828 nicht entsprechenden Verfahren wird nicht allein der nächste Zweck der Testate, die Controle über den bewiesenen Fleiß im Besuche der Vorlesungen, gänzlich eludirt, sondern es werden auch in einzelnen Fällen, wie die Erfahrung gelehrt hat, in dem Abgangs-Zeugnisse Vorlesungen figuriren, die zwar auf der Quästur belegt, in Wahrheit aber gar nicht gelesen worden sind. Es wird daher, so lange die bisher geltenden Vorschriften über das Zeugnißwesen noch bestehen, der gedachte Mißbrauch abzustellen, und nur unter besonderen Umständen eine Ausnahme von der Regel zulässig sein, wie z. B. wenn durch den Tod

eines Docenten vor dem Schlusse einer Vorlesung die Beibringung eines vorschriftsmäßigen Testats unmöglich geworden ist.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach dem zeitigen Rector und dem Universitätsrichter das Erforderliche eröffnen.

Berlin, den 14. Januar 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Königl. Universitäts-Curator ꝛc.
27,802. U.

Abschrift vorstehender Verfügung ist den übrigen Königl. Universitäts-Curatorien zur Kenntnißnahme, event. zu weiterer Veranlassung mitgetheilt worden.

II. Gymnasien und Realschulen.

7) Bekanntmachung wegen Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen für das Jahr 1861.

(Centralblatt pro 1859 S. 714 Nr. 342.)

Für das Jahr 1861 sind die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen wie folgt zusammengesetzt:

1. Für die Provinz Preußen in Königsberg.

Director:

Dr. Schrader, Provinzial-Schulrath, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Rosenkranz, Rath Erster Klasse und Professor.
Dr. Richelot, Professor.
Dr. Sommer, Professor.
Dr. Giesebrecht, Professor.
Dr. Zaddach, Professor.
Dr. Herbst, Privat-Docent.

2. Für die Provinz Brandenburg in Berlin.

Director:

Dr. Mützell, Provinzial-Schulrath, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Meineke, Geheimer-Regierungsrath und Professor.
Dr. Ehrenberg, Geheimer Medicinalrath und Professor.
Dr. Trendelenburg, Professor.
Dr. Schellbach, Professor.
Dr. Droysen, Professor.
Dr. Steinmeyer, Professor.
Dr. Herrig, Professor.
Dr. Rammelsberg, Professor.

3. Für die Provinz Pommern, in Greifswald.

Director:

Dr. Schömann, Geheimer Regierungsrath und Professor, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Grunert, Professor.
Dr. Höfer, Professor.
Dr. Münter, Professor.
Dr. Gaß, Professor.
Dr. Schäfer, Professor.
Dr. George, Professor.

4. Für die Provinzen Schlesien und Posen, in Breslau.

Director:

Dr. Semisch, Professor, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Göppert, Geheimer Medicinalrath und Professor.
Dr. Braniß, Professor.*)
Dr. Haase, Professor.
Dr. Joachimsthal, Professor.
Dr. Stern, Professor.
Dr. Junkmann, Professor.
Dr. Schmölders, Professor.
Dr. Cybulski, Professor.

5. Für die Provinz Sachsen, in Halle a. S.

Director:

Dr. Kramer, Director der Franckeschen Stiftungen und Professor, zugleich Mitglied der Commission.

*) An Stelle des Professors Dr. Braniß, welcher auf seinen Wunsch von Uebernahme der Function entbunden ist, tritt der Professor Dr. Elvenich.

Mitglieder:

Dr. Tholuck, Consistorialrath und Professor.
Dr. Bernhardy, Oberbibliothekar und Professor.
Dr. Girard, Professor.
Dr. Heine, Professor.
Dr. Ulrici, Professor.
Dr. Schaller, Professor.
Dr. Dümmler, Professor.

6. Für die Provinz Westphalen, in Münster.

Director:

Dr. Savels, Regierungs- und Schulrath, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Suffrian, Provinzial-Schulrath.
Dr. Winiewski, Professor.
Dr. Deycks, Professor.
Dr. Rospatt, Professor.
Dr. Heis, Professor.
Dr. Bisping, Professor.
Dr. Clemens, Professor.

7. Für die Rheinprovinz und die Hohenzollern'sche Lande, in Bonn.

Director:

Dr. Hilgers, Professor, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Bischoff, Geheimer Bergrath und Professor.
Dr. Brandis, Geheimer Regierungsrath und Professor.
Dr. Löbell, Geheimer Regierungsrath und Professor.
Dr. Ritschl, Geheimer Regierungsrath und Professor.
Dr. Lange, Consistorialrath und Professor.
Dr. Monnard, Professor.
Dr. Beer, Professor.
Dr. Delius, Professor.

Berlin, den 15. December 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

Zu Nr. 23,551. U.

8) Nachricht über das von dem Professor Dr. Herrig in Berlin geleitete Institut zur Ausbildung von Lehrern für die neueren Sprachen.

Seit Ostern v. J. ist mit dem Friedrichs-Gymnasium hieselbst ein unter Leitung des Professors Dr. Herrig gestelltes Institut zur Ausbildung von Lehrern für die neueren Sprachen verbunden. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder ist für jetzt auf drei festgesetzt. Als ordentliche Mitglieder werden nur solche Schulamts-Candidaten aufgenommen, welche vor einer Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commission das Examen pro facultate docendi bestanden haben. Außerdem werden Hospitanten zugelassen, die auch aus den Studirenden gewählt werden können, wenn sie mindestens vier Semester bereits absolvirt haben. Sämmtliche Mitglieder des Instituts werden in schriftlichen Ausarbeitungen und freien Vorträgen in den betreffenden Sprachen geübt, und erhalten eine specielle Anleitung für das practische Lehramt. Die ordentlichen Mitglieder wohnen anfangs dem Unterricht des Professors Herrig in verschiedenen Klassen bei, um eine Anschauung seines Verfahrens zu gewinnen; später ertheilen sie selbst im Beisein des Professors Herrig in einzelnen Klassen Unterricht. Die Theilnahme an diesen Uebungen beschränkt sich für die ordentlichen Mitglieder in der Regel auf ein Semester, welches ihnen als pädagogisches Probejahr angerechnet wird. Mittellosen wird, wenn sie sich durch gute Leistungen hervorgethan haben, eine Unterstützung gewährt.

---

9) Militärberechtigung der Progymnasien in Berlin (Bellevuestr. Nr. 15), Spandau und Inowraclaw.

Das Königl. Progymnasium in der Bellevuestr. Nr. 15 hierselbst und die Progymnasien zu Spandau und Inowraclaw umfassen je die fünf den gleichnamigen Gymnasialklassen entsprechenden Klassen Sexta bis Secunda, und genügen auch im Uebrigen den Anforderungen, unter welchen es zulässig erscheint, derartigen Anstalten für die Schüler ihrer obersten Klasse das Recht zum einjährigen freiwilligen Militairdienst gemäß §. 131. 1. g. der Militair-Ersatz-Instuction vom 9. Dezember 1858 zuzuwenden.

Das ꝛc. setzen wir hiervon zur weiteren gefälligen Veranlassung ergebenst in Kenntniß.

Berlin, den 27. Dezember 1860.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Der Kriegs-Minister. v. Roon.

An
die sämmtlichen oberen Provinzialbehörden.
M. d. J. I. 2589.
K. M. 658/12. I.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

10) Resultate der an den Schullehrer=Seminarien der Provinz Preußen abgehaltenen Lehrerprüfungen.

Unter Nr. 330 des Centralblatts für 1860 ist eine auf Thatsachen gegründete Beleuchtung der Behauptung gegeben worden, daß in Folge des Regulativs vom 1. Octbr. 1854 die Resultate der Lehrerprüfungen in der genannten Provinz geringer geworden seien.

Unter Bezugnahme auf jenen Artikel theilen wir folgenden Auszug aus einem kürzlich von der Regierung in Danzig erstatteten Bericht, denselben Gegenstand betreffend, mit.

Die Regierung führt als einen Beweis für die Gesundheit der regulativischen Bestimmungen einen Umstand an, der nach ihrer Ansicht viel zu wenig beachtet werde, und doch einen weit sicherern Anhalt auch für das öffentliche Urtheil abgebe, als erregte Tendenzartikel der Presse, — nämlich die Thatsache, daß im Widerspruch mit den Behauptungen der Gegner, welche um der Regulative willen einen immer größeren Lehrermangel prophezeiten, dem Schulamte von Jahr zu Jahr sich mehr und bessere Kräfte zugewandt haben, so daß für den dortigen Bezirk — ungeachtet der jährlich in Folge der Regulativbestimmungen angestrebten und fortschreitenden Vermehrung der Schulen — der sonst so große Mangel an Lehrern aufhören zu wollen scheine.

Die Regierung fährt fort: Wir geben, da Zahlen in einem solchen Falle beweisen, nachfolgend eine zehnjährige Uebersicht:

Zur Seminaraufnahme=Prüfung meldeten sich im Jahre

1850	. . . 21,	bestanden	16.
1851	. . . 26,	"	17.
1852	. . . 19,	"	16.
1853	. . . 22,	"	17.
1854	. . . 18,	"	15.
1855	. . . 30,	"	22.
1856	. . . 27,	"	18.
1857	. . . 41,	"	22.
1858	. . . 50,	"	25.
1859	. . . 32,	"	20.
1860	. . . 44,	"	22.

Aus dem Seminar nach Prüfung entlassen sind:

		mit No. III.	mit No. II.	mit No. I.
1851	im Ganzen 16,	2	14	—
1852	" 12,	—	12	—

		mit No. III.	mit No. II.	mit No. I.
1853	im Ganzen 16,	—	16	—
1854	" 15,	4	11	—
1855	" 13,	—	13	—
1856	" 12,	2	10	—
1857	" 11,	4	7	—
1858	" 16,	2	14	—
1859	" 14,	4	10	—
1860	" 19,	2	13	4

Die Wiederholungs-Prüfung hat zu Marienburg erst seit 1857 stattgefunden.

1857	wurden	geprüft	14,	bestanden	7.
1858	"	"	16,	"	13.
1859	"	"	52,	"	40.
1860	"	"	46,	"	32.

Zur Schulamtsbewerber-Prüfung hatten sich (nicht im Seminar vorgebildete) Aspiranten gestellt im Jahre:

1850	. . . 9,	bestanden	9,
1851	. . . 10,	"	8,
1852	. . . 18,	"	14,
1853	. . . 15,	"	12,
1854	. . . 23,	"	11,
1855	. . . 26,	"	11,
1856	. . . 34,	"	16,
1857	. . . 44,	"	19,
1858	. . . 40,	"	28,
1859	. . . 40,	"	16,
1860	. . . 94,	(17 wegen Jugend zurückgestellt), geprüft 77, bestanden 26.	

Diese letzte Schulamtsbewerber-Prüfung ist von gegnerischen Blättern in tendenziöser Weise vielfach ausgebeutet worden, zum Theil dahin entstellt, als habe es sich um Seminarzöglinge gehandelt, theils dahin, als habe der religiöse Memorirstoff das Durchfallen von 51 Prüflingen verursacht, oder als seien die diesjährigen Aspiranten besonders schlecht vorbereitet gewesen. Es ist weder das Eine, noch das Andere der Fall. Die Uebersicht ergiebt, daß mit dem Jahre 1854 sich die Meldungen mehren, aber nicht in gleichem Grade die Zahl der Bestandenen, woraus zu schließen, daß entweder die Vorbereitung eine ungenügendere, oder die Prüfung eine strengere geworden. Letzteres ist der Fall; die Forderungen sind mit jedem Jahre gesteigert worden, und ist das bei jeder Prüfung ausdrücklich ausgesprochen, was die gute Folge gehabt, daß die Schulamts-Aspiranten mit jedem Jahre tüchtiger vorbereitet zur

Prüfung kamen. Bei der letzten Prüfung konnte und mußte die Commission bei dem außerordentlichen Zudrange mit ganz besonderer Auswahl verfahren, und so ist denn namentlich dieses Mal bei der Prüfung (die in der Religion ein ganz befriedigendes Resultat ergab) auf die Realien ein Hauptnachdruck gelegt worden; — daher das anscheinend ungünstige Ergebniß, welches in der That doch ein günstiges war, sofern die Prüfungs-Commission sich selbst bekennen mußte, daß die jetzt Durchgefallenen mit wenigen Ausnahmen in vorregulativischer Zeit unbedingt ein Wahlfähigkeits-Zeugniß erhalten haben würden.

ꝛc. ꝛc.

11) Fürsorge für die Hinterbliebenen der Elementarlehrer.

(Centralblatt pro 1860, S. 461.)

Bei den Verhandlungen des diesjährigen allgemeinen Landtags ist die Lage der Schullehrer-Wittwen im Preußischen Staat Gegenstand allseitiger Erwägung geworden. Das Haus der Abgeordneten hat in der Sitzung vom 10. Mai d. J. zwar eine bei ihm angebrachte Petition auf Zulassung der Elementarlehrer zu der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nicht befürwortet, vielmehr durch Uebergang zur Tagesordnung beseitigt, dagegen aber die Petition, insofern dieselbe eine ausreichende Fürsorge für die Wittwen der Elementarlehrer wünscht, der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Die Pensionen, welche die bisher in den einzelnen Regierungs-Bezirken ins Leben gerufenen Lehrer-Wittwenkassen gewähren, bleiben allerdings theilweise hinter dem Bedürfniß weit zurück. Es empfiehlt sich daher, die Reglements dieser Kassen dahin zu vervollständigen, daß den Theilnehmern, wie dies schon in mehreren Regierungs-Bezirken der Fall ist, gestattet wird, gleichzeitig zwei, drei und mehrere Pensionen zu versichern. Da hierdurch jedoch eine Vervielfältigung der Einkaufsgelder und der jährlichen Beiträge bedingt wird, so haben die Königlichen Regierungen die Theilnehmer der in Ihren resp. Departements bestehenden Elementarlehrer-Wittwenkassen auf dem reglementsmäßigen Wege über ihre Wünsche hören zu lassen und letztere hierher anzuzeigen, damit über die Ausführbarkeit eine technische Prüfung herbeigeführt werden kann.

Diejenigen Königlichen Regierungen, bei deren Schullehrer-Wittwenkassen diese Einrichtung schon vorgesehen ist, haben anzu-

zeigen, ob damit dem Bedürfnisse genügt, und in welchem Maaße von der bestehenden Einrichtung factisch Gebrauch gemacht wird.

Berlin, den 19. Dezember 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
sämmtliche Königliche Regierungen (ausschließlich Magdeburg, Stralsund u. Sigmaringen.)
21,789. U.

Unter Bezugnahme auf die Nr. 193 des Centralblatts pro 1860 lassen wir eine Verfügung an die Königl. Regierung in Minden nebst Anlage folgen, welche die Grundsätze ersichtlich macht, nach welchen bei den Anträgen auf Erhöhung der Wittwen- und Waisen-Pensionen verfahren wird.

a.

Der Königlichen Regierung übersenden wir auf die Berichte vom 5. August 1858 und vom 3. Februar d. J. hierbei die gutachtliche Aeußerung des sachverständigen N. über die Zulässigkeit der Erhöhung des Pensionssatzes bei der Schullehrer-Wittwenkasse des dortigen Regierungs-Bezirks vom 23. v. M. mit der Ermächtigung, vom 1. Januar d. J. ab die volle Pensionsrate auf 24 Thlr. zu erhöhen.

Zugleich veranlassen wir die Königliche Regierung, die Finalabschlüsse der Kasse der Anstalt vom Jahre 1858 ab und ferner einzusenden.

Wegen der beantragten Erhöhung der Beiträge der Mitglieder auf 3 Thlr. sehen wir der näheren Begründung des Antrags in einem unter Mitwirkung des Justitiarii zu erstattenden Berichte und eventuell der Einreichung eines formulirten Reglements-Nachtrags seiner Zeit entgegen.

Berlin, den 16. Mai 1860.

Der Minister

der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.	des Innern.
v. Bethmann-Hollweg.	Graf von Schwerin.

An
die Königliche Regierung zu Minden.
10,230. U. M. d. g. A
I. 4008. A. M. d. J.

Das Gutachten lautet:

b.

I. Reglementarische Bestimmungen der Anstalt.

Die im Jahre 1830 errichtete Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungs-Bezirks Minden bezweckt die Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen und Kinder verstorbener Ele-

mentar-Schullehrer durch jährliche Pensionen, und zum Beitritt zu derselben sind alle definitiv oder provisorisch angestellten Schullehrer des Regierungs-Bezirks ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses verpflichtet, gleichviel, ob sie verheirathet sind, oder nicht.

Außer einem, bei Gründung der Anstalt derselben zugewendeten Allerhöchsten Gnadengeschenk von 1000 Thlr. sind die zinsbar angelegten Activa des Instituts gebildet:

a. durch die einmaligen Antrittsgelder der Mitglieder von je 4 Thlr.,

b. durch die laufenden Beiträge derselben von je 2 Thlr. jährlich,

c. durch unbestimmte jährliche Einnahmen an Gehalts-Verbesserungs-Quoten der Schullehrer, Beiträgen aus Kirchenkassen und an Kirchen- und Hauscollecten.

Pensionen erhalten:

die Wittwen bis zu ihrer Wiederverheirathung oder bis zu ihrem Tode und eheliche Kinder des Verstorbenen, auch aus einer früheren Ehe, bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre, je zur Hälfte, dergestalt, daß beim Ausscheiden oder Nichtvorhandensein des einen berechtigten Theils, der andere Theil zur Erhebung der ganzen Pensionsrate gelangt.

II. Statistische Verhältnisse der Anstalt.

Die Entwicklung von Wittwen-Pensions-Anstalten ist nach allgemeinen Erfahrungssätzen eine allmälige und ihre Leistungsfähigkeit ist abhängig:

von der Anzahl der Mitglieder,
von dem Vermögenszustande der Gesellschaft und
von der eintretenden Sterblichkeit der Versichernden und der Versicherten.

In dem ersten Jahrzehend des Bestehens solcher Anstalten erfolgen die Sterbefälle vereinzelt und unregelmäßig; im zweiten Jahrzehend jedoch nehmen sie fast in arithmetischer Progression zu, und im dritten Decennium nähern sie sich dem Culminationspunkte ihrer Leistungen, welchen sie im vierten Jahrzehend erreichen und dauernd inne halten.

Diese Einfluß übenden Verhältnisse gestalteten bei sich der vorliegenden Anstalt in den drei ersten Stadien wie folgt:

Jahrgang.	Zahl der Mitglieder	Einnahme. Beiträge. Thlr.	Sgr.	Antrittsgelder. Thlr.	Außerordentliche Einnahmen 2c. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zinsen der Kapitalien. Thlr.	Sgr.	Pf.
1830	202	404	—	808	571	6	10	7	19	—
1835	313	679	15	116	423	2	2	275	—	—
1840	377	753	25	56	277	23	4	521	11	8
1846	468	936	—	100	288	25	7	787	4	6
1851	505	1010	—	70	182	—	—	1056	—	—
1857	570	1140	—	68	443	8	2	1464	19	4

Jahrgang.	Zahl der vollen Pensionen.	Ausgabe. Betrag der Pensionen. Thlr.	Sgr.	Verwaltungskosten. Thlr.	Sgr	Pf.	Zur zinsbaren Anlegung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Kapitalien Fonds. Thlr.	Sgr.	Pf.
1830	—	—	—	66	5	4	3069	20	6	3069	20	6
1835	16 à 10 Thlr.	155	—	47	12	8	1247	26	11	6987	8	9
1840	24 à 10 „	240	—	63	2	5	1198	9	7	12573	20	6
1846	43 à 15 „	645	—	80	—	—	1359	4	3	22377	19	—
1851	85 à 18 „	1520	—	80	—	—	708	—	—	27824	2	5
1857	76 à 18 „	1360	15	80	—	—	1669	2	6	39701	—	9

An beitragspflichtigen Schulstellen waren Ende 1857 vorhanden 569

Dazu sind statutenmäßig noch zu erwarten 41

also zusammen 610

Das durchschnittliche Lebensalter der Mitglieder stellt sich:
bei den Männern auf 44 Jahre
bei den Frauen auf $39\frac{1}{2}$ „

Die seither gewährten vollen Pensionsraten betrugen bis Ende 1845 jährlich je . . . . 10 Thlr.
vom Jahre 1846 ab jährlich je . . . . 15 „
und seit dem Jahre 1851 jährlich je . . . . 18 „
deren Erhöhung auf 25 Thlr. unter Steigerung des jährlichen Beitrages der Mitglieder auf je 3 Thlr. jetzt beantragt ist.

Von dem Kapitalsvermögen steht ein durchschnittlicher Zinsengenuß von vier Procent zu erwarten.

Google

III. Muthmaßlicher Beharrungszustand der Anstalt.

Die Leistungsfähigkeit der Anstalt ergiebt sich durch Ermittlung der muthmaßlichen Stabilität sowohl hinsichts der Anzahl der beitragspflichtigen Mitglieder, als auch in Bezug auf die pensionsberechtigten Empfänger.

Seither sind diesseits hierzu die Sterblichkeitstafeln der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in Betracht gezogen, welche für den Beharrungszustand 189 ganze Pensionsraten in Aussicht nehmen; dagegen halten die Verwaltungsorgane die bei der Anstalt gemachten bisherigen Erfahrungen für maßgebend, und haben darnach angenommen, daß die Anzahl der zu erwartenden 610 Mitglieder muthmaßlich im Jahre 1863 erreicht sein, und die Zahl der Pensionsraten hiernächst auf höchstens 122 steigen würde.

Eine Vergleichung der Erfahrungssätze beider Anstalten ergeben folgende Verhältnisse.

in folgenden Zeiträumen.	Bei der Königl. Wittwen-Verpfl.-Anstalt.			Bei der diesseitigen Anstalt.		
	von ursprünglich 2700 Mitgliedern.	verblieben Wittwen.	also reduzirt v. 2700 Mitgl. auf 610 Mitgl.	von beitragspflichtigen Mitgliedern	ganze Pensionsraten.	also reduzirt auf 610 Mitgl.
	Ehen	Raten	Raten			Raten
nach 5 Jahren	2337	157	35	289	15	32
" 10 "	1929	377	85	369	24	40
" 15 "	1757	559	126	451	39	53
" 20 "	1195	693	156	497	63	77
" 21 "	1126	722	163	503	69	84
" 22 "	1056	755	172	505	84	101
" 23 "	975	781	176	508	91	109
" 24 "	908	793	179	510	98	117
" 25 "	821	818	185	513	104	124
" 26 "	751	829	187	515	111	131
" 27 "	694	829	187	558	73	80
" 28 "	634	839	189	570	76	81
" 29 "	584	831	188	—	*	—
" 30 "	537	822	186	—	*)	—
" 35 "	307	756	172	—	**)	—
" 40 "	160	618	139	—	**)	—
" 50 "	14	287	65	—	**)	—
" 60 "	0	48	11	—	**)	—
" 70 "	0	2	0	—	**)	—
" 72½ "	0	0	0	—	**)	—

*) Diese Jahresresultate sind hier nicht bekannt.

**) Diese Jahrgänge sind noch nicht erreicht.

Bei gleicher Reduction der wirklichen Resultate beider Anstalten sind also die Jahresraten der Schullehrer-Pensions-Anstalt von jenen der Königlichen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach 28 Jahren um mehr als den doppelten Betrag überstiegen worden.

Demnach ist es außer Zweifel, daß die eigenen Erfahrungssätze der Anstalt nach ihrem 28 jährigen Bestehen (mit welchem Zeitpunkt die Königliche Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, wie oben nachgewiesen, ihren Culminationspunkt erreicht hatte), ein entsprechenderes Resultat als die Erfahrungssätze der letzterwähnten Anstalt ergeben, was auch erklärlich ist, weil zwischen beiden ganz verschiedene Grundbedingungen obwalten, welche sich nahezu wie 2 zu 3 verhalten.

Diesseits waren durchschnittlich jährlich an vollen Pensionsraten zu gewähren:

im 1. Jahrzehnd (1830 — 1839) auf 369 Mitgl. $2\frac{2}{5}$ volle Raten macht auf 610 Mitgl. rot. $4 \times 10 = 40$ Rat.

im 2. Jhrzhd. incl. der früheren Bestände (1840—1849) auf 497 Mtgl. $6\frac{3}{10}$ volle Raten, macht auf 610 Mitgl. rot. $8 \times 10 = 80$ Rat.

im 3. Jhrzhd. incl. der früheren Bestände (1850—1859) auf 515 Mtgl. $11\frac{1}{10}$ volle Raten, macht auf 610 Mitgl. rot. $13 \times 10 = 130$ Rat.

mithin sind zu berechnen:

im 4. Jahrzehnd incl. der früheren Bestände 1860—1869 . . . auf 610 Mitgl. rot. $14 \times 10 = 140$ Rat.

daher also bei 610 Mitgliedern muthmaßlich 140 ganze Pensionsraten bestehen bleiben, während nach den Ergebnissen der Königlichen Wittwen-Kasse 189 ganze Pensionsraten als dauernd anzunehmen sein würden.

IV. Dauernde Leistungsfähigkeit der Anstalt.

Werden als dauernde jährliche Einnahmen der Anstalt angenommen:

a.	Beiträge von 610 Mitgliedern à 2 Thlr. . . .	1220	Thlr.
b.	Zinsen von 42,000 Thlr. Gesellschafts-Kapital à 4 pCt.	1680	"
c.	Antrittsgelder ꝛc.	80	"
e.	Einnahmen an Gehalts-Verbesserungs-Quoten und an Kirchen- und Hauscollecten	460	"
	zusammen	3,440	Thlr.
	so verbleiben nach Abzug der Verwaltungskosten von ca.	80	"
	jährlich zu vertheilen	3360	"

welchemnach jede der muthmaßlichen 140 vollen Pensionsraten dauernd . . . . , ... 24 Thlr.
jährlich erhalten und auf diesen Betrag auch jede der jetzt bestehenden vollen Pensionsraten bereits vom 1. Januar 1860 ab erhöht werden kann, ohne daß die in Vorschlag gebrachte Steigerung der Jahresbeiträge der Mitglieder erforderlich würde. —

---

12) Nebenämter und Nebenbeschäftigungen der Elementarlehrer.

Der Bestimmung des §. 9 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845, nach welcher Schullehrer nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung ein Nebenamt übernehmen oder ein Gewerbe betreiben dürfen, wird noch vielfach entgegen gehandelt. Dabei wird von den Lehrern oft als Entschuldigung angeführt, daß sie die übernommene Beschäftigung nicht als ein Nebenamt angesehen, oder daß sie überhaupt von einem solchen Verbot keine Kenntniß gehabt hätten. Außerdem wünschen Lehrer mitunter auch solche Nebenämter verwalten zu dürfen, zu deren Uebernahme wir nach den bedenklichen Erfahrungen, die wir hierbei gemacht haben, grundsätzlich eine Genehmigung niemals ertheilen. — Wir sehen uns deshalb veranlaßt, sämmtlichen Herren Landräthen, wie sämmtlichen Herren Kreis-Schul-Inspectoren Folgendes zur Nachachtung zu eröffnen:

1) Mit Bezug auf den erwähnten §. 9 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 wird sämmtlichen Lehrern unseres Ressorts wiederholentlich eingeschärft, daß sie nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung ein Nebenamt übernehmen, oder ein Gewerbe betreiben dürfen. — Unter einem Nebenamt ist hier aber jede außerhalb des amtlichen Berufs liegende, gegen eine bestimmte Entschädigung dauernd übernommene Beschäftigung zu verstehen.

2) Zur Uebernahme von Steuer- wie Forst-Kassen-Recepturen, sowie aller derjenigen Nebenämter, deren vollständige Wahrnehmung — wie dies bei Agenturen von Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften der Fall ist, — dem Lehrer event. nur mit Hintenansetzung seiner eigentlichen Berufspflichten möglich ist, werden wir unsere Genehmigung niemals ertheilen. — Dahin gerichtete Gesuche sind darum als nutzlos zu vermeiden.

3) Bei Anträgen um Genehmigung zur Uebernahme von Agenturen für Lebens-Versicherungs-Gesellschaften und Post-Expeditionen werden wir dagegen die Zulässigkeit in jedem ein-

zelnen Falle prüfen und event. auch ferner die Genehmigung zu ertheilen nicht abgeneigt sein, sobald uns namentlich in Betreff der letzteren von den Schul-Inspectoren der Beweis geführt sein wird, daß der eigentliche Beruf des Lehrers darunter nicht leide, und daß, was wir besonders hervorheben, die mit diesem Nebenamt verbundenen Geschäfte nicht in die festgesetzte Unterrichtszeit fallen.

4) Was endlich die häufigen Klagen gegen die angeblich von vielen Lehrern erwerbsmäßig betriebene Winkelschreiberei betrifft, so bestimmen wir Nachstehendes:

Es darf den Lehrern auch künftig nicht gewehrt werden, für Verwandte, Freunde und Bekannte oder Mitglieder der Schulgemeinde Vorstellen zu fertigen, insofern dies in gehöriger Form, namentlich in deutlicher Fassung — mit Benennung des Concipienten und derjenigen Personen, welche das Vorstellen veranlaßt haben — und nicht aus Gewinnsucht, gewerbsmäßig oder querulirend betrieben wird. In allen denjenigen Fällen, in welchen nach dem Ermessen der Herren Landräthe, oder der Herren Kreis-Schul-Inspectoren, Lehrer aus der Anfertigung von Eingaben für Eingesessene des Schulbezirks ein Gewerbe machen, oder bei diesen Eingaben den vorbezeichneten Requisiten nicht entsprechen oder auch bei solchen Nebenbeschäftigungen ihre Amtspflichten versäumen, ist uns unter specieller Darlegung der dafür sprechenden Thatsachen zu weiterer event. Veranlassung pflichtmäßige Anzeige zu machen.

Königsberg, den 5. Dezember 1860.

Königliche Regierung,
Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Landräthe und sämmtliche Herren
Kreis-Schul-Inspectoren des Regierungs-Bezirks.

13) Stempel bei Gehalts-Quittungen der Schullehrer.

Der Königlichen Regierung wird auf die Berichte vom 5. November v. J. und 15. v. M., betreffend die Stempelpflichtigkeit der Quittungen der Lehrer an der Schule in N. über ihre Gehälter ꝛc. Nachstehendes erwiedert.

In N. ist zur Zeit eine städtische Schul-Deputation nicht eingerichtet, und es besteht dort ebensowenig ein von der Aufsichtsbehörde anerkannter Schulvorstand, oder eine von den zur Schule gewiesenen Hausvätern gewählte Gemeinde-Vertretung. Die Rechnung der Schulkasse wird von dem Besitzer der Standesherrschaft N.,

als Patron, abgenommen; es geschieht dies zwar unter Zuziehung der Vertreter der die Schulgemeinde bildenden politischen Gemeinden; diese Vertreter aber haben zur Vertretung der Schulgemeinde kein Mandat, können keine die letztere verpflichtende Erklärung abgeben, auch bindende Beschlüsse in Schulsachen nicht fassen. Diese Personen, welche sich Schul-Commission nennen, bilden gleichwohl kein Collegium und ihre Stellung bei Abnahme der Rechnung ist rechtlich nicht anders aufzufassen, als die von Privatpersonen, welche der Patron wegen des besonderen Vertrauens, dessen sie bei den übrigen Mitgliedern der Schulgemeinde genießen, zuzieht, um dadurch der letztern eine Garantie für die ordnungsmäßige Verwaltung der Schulgelder zu gewähren. — Unter diesen Umständen ist anzuerkennen, daß die Schulkassen-Rechnung nicht von einer öffentlichen Behörde abgenommen wird, und daß den als Beläge zu dieser Rechnung dienenden Quittungen mit Rücksicht hierauf Stempelfreiheit zusteht. rc.

Berlin, den 30. November 1860.

Der Finanzminister.
v. Patow.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

An
die Königl. Regierung zu N.

25,474. III. F.-M.
23,051. U. M. d. g. A.
I. 9121. A. M. d. J.

---

14) Heranziehung der Geistlichen und Schullehrer zur Einquartierungslast im Falle einer Mobilmachung.

Der Herr Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten hat Sein Einverständniß mit nachstehendem Erlasse in einem Schreiben vom 7. Dezember 1860 nachträglich erklärt:

Auf den aus Veranlassung einer Anfrage der Königlichen Regierung zu N.,

ob die Geistlichen und Schullehrer, ferner die zurückgebliebenen Familien der ins Feld gerückten Militair-Personen und endlich die zur Miethe wohnenden Königlichen Beamten im Falle einer Mobilmachung von der Gewährung des Naturalquartiers befreit seien,

unterm 4. October pr. erstatteten gefälligen Bericht erwiedern wir Ew. Hochwohlgeboren Folgendes ergebenst:

Die anderweite gesetzliche Regelung des Einquartierungswesens ist bisher nur rücksichtlich der Rheinprovinz und der Provinz

Westphalen in Aussicht genommen und zum Gegenstande näherer Einleitungen gemacht worden.

Was die Emanation reglementarischer Bestimmungen über die Befriedigung des Quartier-Bedürfnisses im Mobilmachungsfalle anbetrifft, so ist mit Rücksicht auf das Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851, welches im § 16. die Gemeinden, als dem Staate in Betreff der Gewährung des Naturalquartiers verpflichtet, hinstellt, im Allgemeinen daran festzuhalten, daß der Erlaß derartiger Bestimmungen innerhalb der durch die gesetzlichen Vorschriften gezogenen Gränzen principaliter den Communen obliegt und ein Zutreten der Staatsbehörden möglichst auf vorkommende Beschwerdefälle zu beschränken ist.

Zur Richtschnur für die Behandlung solcher Fälle bemerken wir Nachstehendes:

I. Nach §. 3. Nr. 3. und §. 16. des Gesetzes vom 11. Mai 1851 ist die Gewährung des Naturalquartiers für die Truppen während der Dauer des mobilen Zustandes der Armee Gemeindelast.

II. In welcher Art die Gemeinde ihre Verpflichtung erfüllen und die Mitwirkung der Gemeindeglieder in Anspruch nehmen will, ist zunächst ihre Sache. Es kann dies in verschiedener Art geschehen:

1) durch Umlegung auf die Häuser schlechthin. Dann trifft die Last schließlich lediglich die Hauseigenthümer und bleibt es den Miethern überlassen, in Betreff der von ihnen eventuell getragenen Einquartierung ihren Regreß an die Hauseigenthümer zu nehmen (Th. I. Tit. 21. §§. 289. 290. des Allgemeinen Landrechts). Die Dienstgrundstücke der Geistlichen und Lehrer sind nach §. 4. Alinea 7. der Städteordnung vom 30. Mai 1853 befreit; für andere öffentliche Gebäude ist die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. Juni 1834 maßgebend; oder

2) durch Repartition auf die Häuser, resp. die Wohnungen in denselben. In diesem Falle hört die Last auf eine einfache Reallast zu sein und nimmt den Charakter einer gemischten Real-Personallast an, welche von dem Besitzer des belasteten Wohnungsraumes zu tragen ist; für die Dienstgrundstücke der Geistlichen und Lehrer aber bleibt der §. 4. Alinea 7. der Städteordnung maßgebend; dieselben sind frei, und wenn die Menge der Truppen zu deren Mitbenutzung zwingt, so kann dies nur gegen Entschädigung nach §. 17. des Gesetzes vom 11. Mai 1851 geschehen; Gleiches gilt hinsichtlich der servisberechtigten Militairpersonen des activen Dienststandes; oder endlich:

3) durch Kasernirung der Truppen und Aufbringung der dadurch entstehenden Kosten im Wege der Communal-Besteuerung. In diesem Falle kommen hinsichtlich der Beitragspflicht überall die gewöhnlichen Bestimmungen zur Geltung, nämlich:

a. Geistliche, Kirchendiener und Lehrer sind nach §. 4. Alinea 12. der Städteordnung zu beurtheilen, also in der Regel eximirt.

rc. rc. rc.

Berlin, den 13. October 1860.

Der Finanzminister. v. Patow.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Der Kriegsminister. In Vertretung.

An den Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen rc.

F.-M. III. 18,854.
M. d. J. I. 1,481.
Kr.-M. 137/9.

IV. Elementarschulwesen.

15) Unterhaltung der Elementarschulen in der Provinz Preußen, insbesondere bezüglich der Anfuhr des Schulholzes.

(Centralblatt pro 1860 Seite 560 Nr. 234.)

Bei Rücksendung der Anlage des Berichts vom 31. August d. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die Unterhaltung der katholischen Schule zu N. rechtlich nicht den katholischen Einsassen, sondern der politischen Gemeinde obliegt.

Nach Ausweis des Berichts der Königlichen Regierung vom 19. August 1839 besteht in N. weder eine besondere Stiftung, welche die Mittel zum Unterhalt der katholischen Schule herzugeben hat, noch sind dort einzelne durch besondere Rechtsgründe zur Unterhaltung der katholischen Schule verpflichtete Personen vorhanden. Der §. 30 Tit. 12 Th. II. Allgemeinen Landrechts ist nach §. 72 der Schulordnung vom 11. December 1845 ausdrücklich aufgehoben. Die Unterhaltung der katholischen Schule zu N. muß demnach lediglich nach den Vorschriften der Schulordnung vom 11. December 1845 bewirkt, mithin als einer Communal-Anstalt der politischen Gemeinde auferlegt werden, und die Mitglieder der letzteren müssen die Anfuhr des Schulholzes in derselben Weise besorgen, wie die Leistung der Spanndienste in der Commune üblich ist.

Der Königliche Regierung hat hiernach die Schulverhältnisse in N. anderweit zu regeln und die Betheiligten in meinem Auftrag zu bescheiden.

Berlin, den 8. November 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
19,798. U.

---

16) Schullasten in Beziehung auf den Wohnsitz, insbesondere der Beamten.

(Centralblatt pro 1860 Seite 738. Nr. 335.)

Auf den Bericht vom 29. v. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß die Heranziehung des Rechtsanwalts N. zu den Kosten der Unterhaltung der Schule in N. nicht für zuläßig erachtet werden kann.

Nach dem der Königlichen Regierung zur Nachachtung mitgetheilten Rescript vom 7. Juli 1858 ist ein Wohnsitz nur da anzunehmen, wo eine Person ihren Hausstand, den Mittelpunkt ihrer bürgerlichen und häuslichen Thätigkeit, hat. Dies ist nach Inhalt des oben angeführten Berichts bei dem Rechtsanwalt N. nur in W. der Fall. Derselbe kann daher auch nur in W. zu Schul-Abgaben herangezogen werden. Der ꝛc. N. hat überdies als Beamter in W. ein nothwendiges Domicil und würde überhaupt in N. einen zweiten Wohnsitz nur mit ausdrücklicher Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde begründen können (§. 92. Tit. 10. Th. II. des Allg. Landrechts).

Die Königliche Regierung hat daher die Freilassung des ꝛc. N. von den Unterhaltungs-Beiträgen für die Schule in N. anzuordnen und für die Erstattung der von dem ꝛc. N. bereits executivisch eingezogenen Baubeiträge Sorge zu tragen. ꝛc.

Berlin, den 18. December 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
26,715. U.

Digitized by Google

17) Freilassung der Lehrer in der Provinz Preußen von Schulunterhaltungs-Beiträgen.

(Centralblatt pro 1859 S. 312. Nr. 96.)

Auf den Bericht vom 17. v. M. erwiedere ich der Königl. Regierung, daß der Lehrer mit seinem Gehalt niemals für Leistungen aufzukommen hat, welche die Unterhaltung der Schule betreffen und gesetzlich nicht dem Lehrer, sondern den Schul-Interessenten obliegen. Es kann daher auch ein Lehrer, obgleich sein Einkommen das im §. 12. der Schulordnung bestimmte Minimum übersteigt, ebensowenig angehalten werden, die Kosten der Reinigung und Heizung der Schulstube aus eigenen Mitteln zu bestreiten, als dies in Betreff von Schulbaukosten der Fall ist.

Die Königl. Regierung hat hiernach den Landrath des N.er Kreises zu verständigen und in allen zur Contestation kommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 11. December 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königl. Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
25,432. U.

---

18) Schulbaubeiträge der Mitglieder einer zugeschlagenen Gemeinde.

(Centralblatt pro 1859 S. 430 Nr. 143; pro 1860 S. 491 Nr. 198.)

Auf den Bericht vom 26. v. M.,
den Schulbau zu S. und die Recursgesuche des Besitzers des Gutes B. und der Gemeinde S. betreffend,
bestätige ich unter Freilassung des Rechtsweges das Resolut der Königlichen Regierung vom 27. Juli d. J., da nach dem Plenarbeschluß des Königl. Ober-Tribunals vom 20. Juni 1853 (Striethorst Bd. IX. S. 289) die Mitglieder einer bisher für sich bestandenen, nun aber zugeschlagenen Schulgemeinde weder mit einem niedrigeren, noch mit einem höheren Beitrag, als dem im §. 35. Tit. 12. Thl. II. Allgem. Landrechts festgesetzten belegt werden können.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 11. Dezember 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die Königl Regierung zu N.
25,489. U.

24) Beitragspflicht zu Schulbauten.

(Centralblatt pro 1860 Seite 631; pro 1861 S. 36.)

Der Recursbescheid vom 20. September v. J. (Centralblatt 1860 S. 631) weist auf die Ausführung des Königlichen Ober-Tribunals in dem Erkenntniß vom 3. Februar 1848 hin. Um etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen, und da der von dem Ober-Tribunal ausgesprochene Grundsatz über die Beitragspflicht der von den Dominien in Schlesien eingezogenen Rusticalhufen von großer Tragweite, das Erkenntniß auch insofern von allgemeinem Interesse ist, als in demselben die Nichtanwendbarkeit des Gesetzes vom 18. Juni 1840 (Gesetz-Sammlung 1840 S. 140) auf Schulbaukosten anerkannt wird, lassen wir das erwähnte Erkenntniß hier abdrucken:

In Sachen der Erben des Grafen von M., als Besitzer von N.-St., Verklagten,
wider
die Gemeinde N.-St.
erkennt der erste Senat des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals für Recht:
daß 2c., in der Sache selbst das Urtel des zweiten Senats des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau vom 13. April 1847 auf die von den Verklagten dagegen erhobene Beschwerde zu bestätigen, auf die als Revision zu betrachtende Nichtigkeitsbeschwerde der Klägerin aber dahin zu ändern, daß der Klägerin auch die vor dem 1. Januar 1843 vorgeschossenen Schulbaukosten nebst Zinsen zuzusprechen, und die Kosten der dritten Instanz so zu compensiren, daß den Verklagten $\frac{7}{8}$, der klagenden Gemeinde $\frac{1}{8}$ aufzuerlegen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Revisibilität der Sache ist anzunehmen, da theils ein nicht genau nach Gelde zu schätzendes Object in lite ist, theils sich dieselbe in der gleichartigen Sache der Gemeinde O.-St. ergeben hat, obgleich letztere Gemeinde nicht so zahlreich ist, als die hier klagende, und der Besitz des Dominii an eingezogenen Bauergütern hier größer ist, als dort.

Von der für das verklagte Dominium zuläßigen Revision wird die Nichtigkeitsbeschwerde der Klägerin nachgezogen.

I. ad revisionem der Verklagten ist jetzt nicht weiter streitig, daß das Dominium N.-St. von 7 eingezogenen Bauergütern 13 Hufen unter seinem Vorwerksacker in Cultur hat. Vorausgesetzt, daß die Einziehung dieser ehemaligen Bauergüter erst nach 1633 erfolgte, ist das Dominium nach §. 6. der Constitution vom 14. Juli 1749 (Korn'sche Edicten-Sammlung, Band 3, Seite 517) schuldig, zu den von der klagenden Gemeinde zu tragenden gemeinschaftlichen

Lasten nach Proportion des ehemaligen Bauerlandes beizutragen. Dies besagt die erwähnte Constitution im §. 6. und auch im Eingang in den Worten: „übrige Praestanda besonders die herrschaftlichen Dienste und Roboten, die Concurrenz zu den Post- und Marschvorspannfuhren, Kriegslieferungen, zur Feuersocietätshülfe und den sogenannten Gemeine-Anlagen (cfr. Plenarbeschluß vom 24. Februar 1840. Seite 206 der Entscheidungen, Band V). Diese Verbindlichkeit wird dadurch nicht alterirt, daß das Gut N.-St. in öffentlicher Subhastation acquirirt, von den wüsten Hufen im Hypothekenbuch und in der Subhastations-Taxe Nichts erwähnt, und bei dem Subhastationsverfahren eine Anmeldung der Rechte der jetzt klagenden Gemeinde nicht erfolgt ist, da es sich hier um Lasten handelt, die keiner Eintragung im Hypothenbuch bedürfen, und ohne Weiteres auf jeden Acquirenten des Gutes übergehen.

Es fragt sich also, ob die Behauptung des Dominii, daß die qu. Bauerhöfe schon vor dem Jahre 1633 eingezogen seien, für richtig anzunehmen sei. Daß der Beweis dieser Behauptung, wenn es auch für zulässig erachtet werden muß, ihn dem Prozeßrichter zu führen, obwohl er eigentlich bei der an die Stelle der Kriegs- und Domainen-Kammer getretenen Regierung erbracht werden soll, den Beklagten obliegt, kann keinem Zweifel unterliegen; der §. 6. der allegirten Verordnung spricht dies mit deutlichen Worten aus. Nun hat aber das Dominium außer dem selbiges gegen gesetzliche Verpflichtungen nicht schützenden bloßen Besitz der Freiheit der Besitzungen zu den Communal-Lasten, und da es sich auf Verjährung nicht berufen kann (cfr. den allegirten Plenarbeschluß) weiter Nichts für sich, als den Inhalt des auch von der Regierung zu Breslau allegirten, aber von ihr selbst nicht für entscheidend erklärten (Fol. 8. 125) Katasters und der Revisionsverhandlung vom 12. Februar 1743 (Fol. 117. 118. Fol. 121.) In der letzteren mit dem Kataster verbundenen Verhandlung heißt es allerdings:

> das Dominium säet zusammt denen demselben bereits ante annum directorium einverleibten Bauergütern ꝛc.

Allein ob mit diesem anno directorio das Jahr 1633 gemeint sei, ist ungewiß; es kann dies auch das Jahr 1723 gewesen sein, als welches noch unter österreichischer Regierung ratione der Steuern als Normaljahr festgesetzt war (cfr. Schimmelpfennig, die Preußischen directen Steuern, 1. Thl., Seite 228. 234 ad 5. 252 §. 5. 259. und 266). Diese Documente sind also nicht beweisend, und um so weniger, als ihnen die Berichte der Steuer-Revisions-Commissarien vom 11. und 12. December 1743 (Fol. 58. seq.) widersprechen, in denen an mehreren Stellen angeführt wird:

> daß die Bauerhöfe post annum directorium 1633 eingezogen seien.

Ein hinlänglicher Beweis der Behauptung der Verklagten, wie

ihn die Constitution von 1749 verlangt, ist daher gewiß nicht geführt. In Betreff der Beiträge zu den Schulbaukosten muß zwar den Beklagten darin beigetreten werden, daß dergleichen Lasten nicht eigentliche Communal-Lasten der politischen Gemeine sind, sondern als gemeine d. h. gemeinsame Lasten von allen zu der Schule gewiesenen Einwohnern zu tragen sind (Allgem. Land-Recht Thl. II. Titel 12 §. 34.). Allein im vorliegenden Falle können diese Schulbaukosten nicht anders, als Lasten der klagenden Gemeine betrachtet werden. Denn es ist unbestritten, daß das neue seit 1843 erbaute Schulhaus von den drei in St. bestehenden Gemeinden nur unter Zutritt einiger Wirthe in H., auf ihre Kosten erbaut worden ist. Die Lasten des Baues haben daher nur diese Gemeinden und letztgedachte Wirthe, ausschließlich anderer etwa zur Schule gewiesener Einwohner, zu tragen. Die Kosten sind laut Verhandlung vom 16. März 1843 nach dem Verhältniß des katastrirten Grundbesitzes aufgebracht; wenigstens sollte dies geschehen, und es constirt nicht, daß eine andere Norm angewendet worden ist. Da nun die eingezogenen Bauergüter nach dieser hier angewendeten Norm hätten concurriren müssen, wenn sie noch besetzt wären, die verklagte Gutsherrschaft aber diese Bauergüter wegen der Gemeindelasten so vertreten muß, als wären sie noch mit Bauern besetzt, so erscheint der Anspruch der Klägerin auch in Betreff der Schulbaulasten als begründet, und die Klägerin ad causam legitimirt, weil sie nur das verlangt, was ihrerseits prästirt worden ist, und was von dem Dominio in Vertretung der eingezogenen Hufen hätte prästirt werden müssen.

Die Bestimmung des Urbarii ist einflußlos, da sie sich nur auf das früher lutherische Schulhaus, nicht auf das neu errichtete beziehen läßt. In Betreff

II. der Beschwerde der Klägerin ist zu bemerken, daß das Edict vom 18. Juni 1840 (Seite 142 der Gesetz-Sammlung) im §. 14 zwar von den Gemeindelasten spricht und auch auf diese §. 5 ibid. als anwendbar erscheint. Von dem verklagten Dominio konnten daher Seitens der Gemeine ältere Rückstände, als aus dem Jahre 1843 nicht gefordert werden, und hat sie dieselben vorgeschossen, so sind dadurch nicht mehrere Rechte erlangt, als in Betreff dieser Abgaben überhaupt bestanden. Indeß waren hierbei immer nur fortlaufende beständige Lasten vorausgesetzt. Dahin gehören die Schulbaukosten nicht, und in Bezug auf sie erscheint daher die Beschwerde der Klägerin gegründet.

Hiernach war wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 3. Februar 1848.

Erster Senat des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals.
Mühler.

20) Uebertragungspflicht der Schulbaubeiträge unvermögender Dominial-Einsassen.

Auf den Bericht vom 25. October d. J., den Schulbau zu N. betreffend, erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß der Gutsherr von N. nicht verpflichtet ist, für die Baubeiträge der unvermögenden Dominial-Einsassen aufzukommen, da der §. 33 Tit. 12 Thl. II. Allgem. Landrechts sich lediglich auf die Beiträge zur Lehrerbesoldung bezieht, und die §§. 34 folg. a. a. O., welche für Schulbauten die maßgebenden Vorschriften enthalten, dem Gutsherrn eine Vertretungs-Verbindlichkeit für die Baubeiträge nicht auferlegen. Demnach müssen etwanige Ausfälle an den Beiträgen der Dominial-Einsassen auf sämmtliche vermögende Mitglieder der Schulgemeinde, denen zufolge der von der Königlichen Regierung angeführten Gründe der Gutsbesitzer L. zugezählt werden muß, nach dem für vollstreckbar erklärten Gemeinde-Beschluß vom 16. Juli v. J. anderweit umgelegt und erforderlichen Falls auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 18. Februar 1805 executivisch eingezogen werden. rc.

Berlin, den 8. December 1860.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
24,118. U.

---

21) Feststellung der Hülfsbedürftigkeit der betreffenden Gemeinden bei Gnadenunterstützungen zu Schulzwecken.

Sowohl bei der durch Ministerial-Rescript vom 2. November 1837 vorgeschriebenen Aufstellung von Subrepartitionen zur Erzielung von Gnadenunterstützungen für Kirchen- und Schulbauten, als auch bei Ausfüllung der Rubrik 18 in den zur Erlangung eines Staatszuschusses für Verbesserung der Lehrergehälter einzureichenden Diensteinkommens-Nachweisungen sind die auf dem Grundbesitz der Beitragspflichtigen haftenden Schulden aufzuführen. Hier pflegen außer den genau zu ermittelnden Hypotheken-Schulden auch die weniger sicher nachzuweisenden Privatschulden bei Darstellung der Vermögensverhältnisse in Betracht gezogen zu werden.

Da indeß bei Ermittelung der letzteren Schulden mit der größten Umsicht zu Werke zu gehen ist, indem es ganz unzulässig sein würde, sich dabei auf die oft sehr unzuverlässigen mündlichen Angaben der Betheiligten zu verlassen, so weisen wir die Königlichen Landraths-Aemter hiermit an, den betreffenden Ortsgerichten zur

Pflicht zu machen, daß sie keine anderen Privatschulden der beitragspflichtigen Grundbesitzer in das anzufertigende Verzeichniß aufnehmen als diejenigen, welche durch Vorlegung der Schuldurkunden klar gestellt werden und denselben aufzugeben, daß sie ausdrücklich bescheinigen, die Vorlegung der Schuldurkunden sei erfolgt.

Die Königlichen Landraths-Aemter haben von jetzt an auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift zu halten, auch in den resp. Beiberichten nicht zu versäumen, ausdrücklich zu bemerken, daß dies geschehen ist.

Breslau, den 15. Dezember 1860.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, und
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

An
sämmtliche Königliche Landraths-Aemter
des Departements.

---

22) Einrichtung und Ertheilung des gymnastischen Unterrichts in Elementarschulen.

Durch Verfügung vom 3. August d. J. haben wir die Königl. Landraths-Aemter unseres Departements unter Mittheilung des Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten vom 26. Mai d. J. auf die Wichtigkeit der Hebung und weiteren Ausdehnung des Turn-Unterrichts in den Schulen hingewiesen und zugleich Berichterstattung über den gegenwärtigen Stand dieser Angelegenheit in den Schulen der verschiedenen Kreise erfordert.

Nachdem die sämmtlichen Berichte vor uns liegen, sehen wir uns veranlaßt, weitere Schritte zur Förderung dieser Angelegenheit zu thun, indem wir einerseits auf Grund der erwähnten Berichte durch besondere Verfügungen an die einzelnen Landraths-Aemter die Pflege und Erweiterung der bereits bestehenden, sowie die Gründung der für die nächste Zeit in Aussicht gestellten Turn-Anstalten in's Auge fassen und verfolgen, andererseits durch die gegenwärtige allgemeine Verfügung die Wege bezeichnen, auf denen das Ziel einer Einführung des Turn-Unterrichts in sämmtliche Schulen unseres Verwaltungsbezirks anzustreben und zu erreichen sein wird.

Indem wir dem Königl. Landrathsamte Abschrift des von dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten unter dem 10. September d. J. erlassenen Rescripts*) mittheilen, in welchem nicht nur die Wichtigkeit der Sache hervorgehoben, sondern auch die zur För-

*) Abgedruckt in dem Centralblatt pro 1860 S. 519 Nr. 217.

derung derselben dienenden Mittel erörtert werden, heben wir zunächst zur Beseitigung mannigfach sich geltend machender Mißverständnisse in Betreff der einer allgemeinen Ausdehnung des Turn-Unterrichts in den Schulen entgegenstehenden Schwierigkeiten folgende allgemeine Gesichtspunkte hervor.

Die noch immer viel verbreitete Ansicht, als ob die Jugend auf dem Lande und in denjenigen kleinen Städten, deren Verhältnisse in dieser Beziehung dem platten Lande ähnlich sind, gymnastischer Uebungen weniger bedürfe, weil es ihr an mannigfacher körperlicher Bewegung und Uebung der Körperkräfte nicht fehle, muß als eine völlig irrige bezeichnet werden. Abgesehen davon, daß die Thatsache selbst nur zum Theil als richtig anerkannt werden kann, da gerade diese Jugend viel in engen und ungesunden Räumen festgehalten und sich im Freien nur insoweit zu bewegen und die Kräfte des Körpers nur insoweit zu üben, veranlaßt zu werden pflegt, als das häusliche und wirthschaftliche Bedürfniß dies erfordert, so sind ihre Beschäftigungen, wie das Austreiben und Hüten des Viehes, das Ausnehmen von Feldfrüchten ꝛc. großentheils von der Art, daß theils die Körperkräfte dabei nur in sehr einseitiger Weise in Anspruch genommen werden, theils kleinere Kinder gar nicht oder nur in sehr beschränktem Umfange dazu verwandt werden können. Ein allseitiger Gebrauch der Gliedmaßen, eine Bewegung aller Muskeln und eine daraus resultirende Gewandtheit des Körpers wird aber dadurch so wenig erzielt, daß die ländliche Jugend in dieser Beziehung hinter der Jugend größerer Städte weit zurücksteht, und die aus ihr hervorgehenden Rekruten bei den militairischen Exercitien sich vorzugsweise als ungelenk und schwerfällig erweisen. Soll aber das Turnen nicht nur im Allgemeinen Kraft und Gewandtheit des Körpers bezwecken, sondern mit der Wehrhaftigkeit des Volkes in Zusammenhang gebracht und dieser dienstbar gemacht werden, so leuchtet es um so mehr ein, daß die ländlichen Beschäftigungen dasselbe in keiner Weise zu ersetzen im Stande sind.

Was den auch in den landräthlichen Berichten mehrfach hervorgehobenen Mangel an geeigneten Turnlehrern betrifft, so muß zwar zugegeben werden, daß ein solcher namentlich in unserm Verwaltungskreise, wo die in neuerer Zeit angestellten evangelischen Lehrer der Mehrzahl nach nicht in Seminarien ihre Bildung erhalten haben, sondern aus den verschiedensten Verhältnissen und auf sehr verschiedenen Bildungswegen in das Lehramt eingetreten sind, in der That vorhanden ist; aber dieser Mangel steht doch keineswegs in einem richtigen Verhältnisse zu den geringen Anfängen, welche in Bezug auf das Turnwesen in den Schulen unseres Verwaltungs-Bezirks gemacht worden sind. Wenn jährlich auch nur etwa 10 Zöglinge des Seminars zu Bromberg, wo der Turnunterricht mit Eifer und nicht ohne günstigen Erfolg betrieben wird, als Lehrer in evang-

elischen Schulen angestellt werden, und wenn auch von diesen einige aus verschiedenen Gründen als zur Ertheilung des Turnunterrichts nicht geeignet sollten in Abzug gebracht werden müssen, so würde durch den jährlichen Zuwachs von geeigneten Lehrern doch eine erhebliche Ausdehnung des Turnunterrichts in den evangelischen Schulen möglich geworden sein. Wie wenig aber in dem Mangel an befähigten Lehrern der hauptsächlichste Grund der Vernachlässigung des Turnunterrichts zu suchen sei, dürfte sich mit Evidenz aus der Thatsache ergeben, daß obgleich fast sämmtliche katholische Lehrer unseres Verwaltungskreises in Seminarien gebildet und dort im Turnen unterrichtet worden sind, nach den uns vorliegenden Berichten nicht etwa mehr, sondern sogar weniger katholische, als evangelische Lehrer bisher mit dem Turnunterrichte sich befaßt haben.

Es wird übrigens unsere und des Königl. Provinzial-Schul-Collegii unausgesetzte Sorge sein, diesem wirklich noch vorhandenen und von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten in dem Rescripte vom 10. September anerkannten Mangel Abhülfe zu verschaffen.

Auch auf die beschränkten Mittel der Communen zur Anschaffung der Geräthschaften und zur Besoldung der Turnlehrer, auf die fehlenden Localitäten und auf den Mangel an Zeit wird vielfach ein übermäßiges Gewicht gelegt.

In dieser Beziehung müssen wir zuvörderst darauf hinweisen, daß wenn der Turn-Unterricht als ein integrirender Theil des Unterrichts überhaupt betrachtet wird, und wenn die Zöglinge der Seminare wie in anderen Gegenständen, so auch im Turnen unterrichtet und zur Ertheilung dieses Unterrichts angeleitet werden, im Allgemeinen der Gesichtspunkt festgehalten werden muß, daß die Lehrer diesem Theile ihrer Aufgabe sich nicht entziehen dürfen und besondere Remunerationen für denselben in Anspruch zu nehmen, nicht berechtigt sind. Es kommt daher nur darauf an, daß dieser Gesichtspunkt mehr als bisher zur Geltung gebracht und namentlich bei der Anstellung der Lehrer hervorgehoben wird. Dabei wollen wir die im Einzelnen vorhandenen Schwierigkeiten nicht in Abrede stellen. Namentlich erfordert es die Billigkeit, daß in größeren Schulen, wo einem Lehrer die Leitung des Turn-Unterrichts sämmtlicher oder mehrerer Klassen übertragen und dadurch seine Kraft und Zeit in ausgedehnterer Weise in Anspruch genommen wird, entweder sein Gehalt mit Rücksicht auf seine erweiterte Thätigkeit angemessen festgestellt, oder ihm eine Remuneration gewährt werden muß. Indessen werden auch größere Communen und Schul-Societäten bei gutem Willen diese im Verhältnisse zu dem gesammten Bedarf der Schule nicht erhebliche Ausgabe zu tragen, sehr wohl im Stande sein und ebenso in der Anschaffung der erforderlichen Geräthschaften kein unübersteigliches Hinderniß finden.

Eines bedeutenden Apparates bedarf es übrigens für einen zweckmäßig eingerichteten Turn-Unterricht nicht, und wenn einige dem Zwecke dienende Geräthschaften auch nicht füglich zu entbehren sind, so wird sich das Mehr oder Minder in dieser Beziehung doch überall nach der Ausdehnung der Anstalt und nach den vorhandenen Mitteln zu richten haben, in kleineren Schulen und namentlich in den Schulen auf dem Lande aber auf ein überaus beschränktes Maaß zurückgeführt werden können. Wie der Herr Minister in dem Rescripte vom 10. Semtember c. hervorhebt, kommt es darauf an, daß die Uebungen überall in den einfachsten Formen und in ausfüllbarer Begränzung gehalten werden, wozu sich namentlich die sogenannten Frei- und Ordnungs-Uebungen empfehlen, und wobei es Sache des Lehrers sein wird, durch richtige äußerliche Gestaltu g und durch Verbindung der Uebungen mit den Spielen der Jugend dieser die nöthige Frische und die Lust zu körperlicher Anstrengung zu erhalten.

An den erforderlichen Localitäten kann es namentlich auf dem Lande und in den kleineren Städten nicht leicht fehlen.

Die Beschaffung geeigneter Räume für den Turn-Unterricht im Winter und die Anlegung eines eigenen, allen Erfordernissen entsprechenden Turnplatzes wird freilich vielfach auf Hindernisse stoßen, und nur größere Communen werden diese Hindernisse zu besiegen im Stande sein; aber ein geeigneter Platz für die im Sommer anzustellenden Uebungen wird überall, sei es auf dem Hofe des Schulhauses, sei es vor demselben oder in der Nähe desselben gefunden werden können.

Auch der Mangel an Zeit kann kein Hinderniß bilden. Der Turn-Unterricht schließt sich dem übrigen Unterrichte nicht in der Weise an, daß er die geistige Anstrengung, welche der Jugend durch diesen zugemuthet wird, vermehrt, sondern er bildet vielmehr ein Gegengewicht gegen diese Anstrengungen und ist als eine Erholung von denselben zu betrachten, welcher die Jugend nothwendig bedarf. Schon eine Verlängerung dea üblichen Vormittagspause um einige Minuten wird für ihn eine angemessene Zeit darbieten, und eine geregelte Benutzung einiger Stunden an den freien Nachmittagen völlig ausreichen.

Indem wir nach diesen Erörterungen zu den Maaßregeln übergehen, durch welche das Ziel einer weiteren Verbreitung und allmäligen Einführung des Turn-Unterrichts in sämmtlichen Schulen erreicht werden kann, nehmen wir die bereitwillige Thätigkeit der Herren Landräthe vertrauensvoll in Anspruch und sprechen die Erwartung aus, daß dieselben durch Belehrung und Anregung auf eine ihrer einflußreichen Stellung entsprechende Weise sowohl bei den Magisträten und Schul-Vorständen, als bei den Lehrern dahin wirken werden, daß die hie und da noch vorhandenen Vorurtheile beseitigt und energische und schleunige Schritte zur Förderung dieser wichtigen

Angelegenheit überall gethan werden. Insbesondere aber ordnen wir an:

1) Es ist in Bezug auf jede Schule festzustellen, ob der Lehrer, und wo mehrere Lehrer an einer Schule fungiren, welche Lehrer derselben in einem Seminare ausgebildet worden sind, in demselben an dem Turn-Unterrichte Theil genommen haben und nach ihrem Gesundheitszustande, wobei vorübergehende Hindernisse nicht in Betracht kommen, den Turn-Unterricht zu übernehmen im Stande sind. Mit diesen Lehrern ist wegen Einrichtung des Unterrichts im nächsten Frühjahr sofort das Nähere zu besprechen und zugleich das Interesse der Schul-Vorstände für diese Angelegenheit behufs Bewilligung der etwa erforderlichen Mittel zur Anschaffung der nöthigen Geräthschaften anzuregen, wobei indessen sorgfältig darauf zu achten ist, daß nicht durch dringende oder erhebliche Zumuthungen eine Mißstimmung gegen die Sache erweckt, und Befürchtungen in Betreff des Kostenpunktes hervorgerufen werden.

Wo die Beschränktheit der Mittel einer Schul-Societät, oder ein erst allmälig zu überwindendes Vorurtheil Hindernisse bieten oder befürchten lassen, da wird vielmehr der Unterricht sich zunächst lediglich auf die Frei- und Ordnungs-Uebungen zu beschränken haben, oder darauf Bedacht zu nehmen sein, durch freiwillige Gaben solcher Gutsbesitzer oder anderer Personen, welche zu der Schule in Beziehung stehen, und die sich für den Turn-Unterricht interessiren, die Mittel zur Anschaffung der nothwendigsten Geräthschaften zu gewinnen, was namentlich denjenigen Lehrern, welche sich eines größeren Vertrauens in den zu ihrem Schulzirkel gehörenden Ortschaften erfreuen, nicht schwer werden dürfte.

2) In allen nicht ganz kleinen Städten ist die Wirksamkeit der Magistrāte und die Opferwilligkeit der Communal-Behörden zur Einrichtung eines gemeinsamen Turnplatzes für die verschiedenen Schulen des Ortes in Anspruch zu nehmen, damit je nach den Verhältnissen eine Benutzung desselben Seitens aller oder mehrerer Schulen zu gemeinsamem Unterrichte, oder der einzelnen Schulen zu verschiedenen Zeiten stattfinden könne. Da hier ein klares Verständniß und eine einsichtige Beurtheilung der Wichtigkeit der Sache sowohl in Bezug auf das Wohl der Einzelnen, als auf das Interesse des Staates vorausgesetzt werden darf, so ist der Gesichtspunkt festzuhalten und geltend zu machen, daß der Turn-Unterricht nicht als eine Privatsache, sondern als ein integrirender Theil der Jugendbildung zu betrachten ist, und daher die Sorge für denselben zu den Pflichten der Schulvorstände, Schuldeputationen und Communen gehört.

3) An Orten, wo die betreffenden Lehrer den Unterricht zu übernehmen, nicht im Stande sind, wird zu ermitteln sein, ob und welche, auch außerhalb der Schule stehende geeignete und zuverlässige

Personen zu finden sind, denen unter Mitaufsicht der betreffenden Lehrer die Unterweisung der Schuljugend einstweilen übertragen werden könnte, wobei vorzugsweise auf entlassene Unteroffiziere, welche mit dem in der Armee zur Anwendung kommenden System des Turnunterrichts bekannt geworden sind, Rücksicht zu nehmen sein dürfte.

4) Was die in dem Rescripte vom 10. September c. erwähnten entweder in den Seminarien abzuhaltenden, oder von qualificirten Turnlehrern einzurichtenden Curse für den Turnunterricht betrifft, so sind theils diejenigen Lehrer namhaft zu machen, welche sich zur Theilnahme an einem solchen Cursus nach ihrer Eigenthümlichkeit und nach der örtlichen Lage der Schule mit Rücksicht auf die in weiteren Kreisen ihren Kollegen wiederum zu ertheilende Unterweisung besonders eignen, theils wenn dergleichen im Kreise vorhanden sind, solche Lehrer zu ermitteln, denen die Einrichtung eines Cursus anvertraut werden könnte, wobei zugleich auf die Möglichkeit der Ausführung in Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse zu achten, und diese in dem zu erstattenden Berichte darzuthun ist.

5) Der Versuch, befähigte Persönlichkeiten zu beauftragen, als Wanderlehrer an einzelnen ihnen zu bezeichnenden Orten die gymnastischen Uebungen bei den Schulen einzurichten, die betreffenden Lehrer mit Anweisung zu versehen und so Mittelpunkte zu schaffen, von denen aus Anregung und weitere Unterweisung ausgehen kann, empfiehlt sich zwar als besonders zweckmäßig, insofern dergleichen Lehrer, wenn sie die dazu nöthige Begabung besitzen, überaus anregend wirken, und namentlich solchen Lehrern, denen es an Neigung und Geschick nicht fehlt, die aber den Muth und das organisatorische Talent nicht besitzen, um selbstständig einen Anfang zu machen, wesentliche Dienste leisten können, setzt aber doch einen schon vorbereiteten Boden voraus, wird nicht gerade auf einen bestimmten landräthlichen Kreis beschränkt werden können und erfordert überdies die Ueberweisung von Mitteln, welche wir in diesem Augenblicke zu gewähren, nicht im Stande sind. Er kann daher jedenfalls erst nach vorgängiger Vorbereitung im künftigen Frühjahr in kleineren Kreisen, wo es ohne Kosten möglich ist, also durch nachbarliches Zuhülfekommen hie und da gemacht werden. Sollte das Königliche Landraths-Amt aber im Stande sein, uns hierzu besonders qualificirte Lehrer, welche zugleich in ihren Schulen auf eine Zeit lang durch andere Lehrer vertreten werden können, namhaft zu machen, so erwarten wir auch hierüber Mittheilung in dem zu erstattenden Berichte.

6) Dasselbe gilt in Bezug auf solche bereits im Amte befindliche Lehrer, welche zur weiteren Verbreitung der Sache vorzüglich qualificirt und geeignet erscheinen, an einem in der Central-Turn-Anstalt zu Berlin einzurichtenden kürzeren Cursus von etwa 6 Wochen Theil zu nehmen.

Das Königliche Landraths-Amt wolle in pflichtmäßiger Würdigung des für den Staat so wichtigen Zweckes und mit Berücksichtigung der von uns erörterten Gesichtspunkte mit Thätigkeit und Umsicht in dieser Angelegenheit vorgehen, überall die Hülfe der geeigneten Organe, namentlich der städtischen Behörden, der Schulvorstände, der Rectoren und der Schul-Inspectoren, deren Interesse wir durch Mittheilung gegenwärtiger Verfügung noch besonders zu beleben versucht haben, in Anspruch nehmen, und dahin wirken, daß mit dem Beginn des Sommer-Semesters in möglichst vielen Schulen der Unterricht beginnen kann. rc.

Posen, den 3. December 1860.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

An
sämmtl. Königl. Landraths-Aemter des Departements.

---

23) Gymnastischer Unterricht in Elementarschulen.

(Centralblatt pro 1860 S. 725 Nr. 334.)

Die Einführung des Turnunterrichtes bei den Elementarschulen giebt zu vielfachen Anfragen Veranlassung.

Es kommt vor Allem darauf an, durch geeignete Belehrungen ein lebendiges Interesse für diesen Gegenstand anzuregen. Die zunächst zu treffenden Einrichtungen sind nach den Oertlichkeiten, sowie nach den zu gewinnenden Lehrkräften und den aufzuwendenden Mitteln zu bemessen.

Bezüglich dieser Einrichtungen theilen wir Ihnen eine von dem Herrn Landrath zu Siegen unterm 29. October c. an den Amtmann zu N. erlassene Verfügung zur Kenntnißnahme mit, woraus Sie ersehen wollen, in welcher einfachen und wenig kostspieligen Weise den Turnübungen Eingang verschafft werden kann.

Im Kreise Siegen sind bereits sämmtliche Localbehörden mit den Vorbereitungen zur Einführung des Turnunterrichtes bei den Elementarschulen beschäftigt.

Arnsberg, den 15. December 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe.

Die oben erwähnte Verfügung lautet:

Aus dem Berichte vom 25. d. M. habe ich gerne ersehen, daß mit der Durchführung der gymnastischen Uebungen bei den Elemen-

tarschulen in Ihrem Amte wenigstens ein Anfang gemacht ist. Ich habe zu den betreffenden Beschlüssen nur Folgendes zu bemerken:

1) Damit die Kinder mit der Lust und Liebe an die Sache gehen, ohne welche die letztere gar nicht aufkommen kann, würde ich vorschlagen, das Turnen nicht zwangsweise einzuführen, sondern die Kinder sich freiwillig dazu melden lassen. Es sollte mich sehr wundern, wenn nicht bald alle von selbst kämen.

2) Die Exercierübungen würde ich vorläufig unterlassen.

3) Statt Reck, Barre und Ger schlage ich vor, ein Springgeräth herzustellen. Dasselbe besteht

   1) in einem Graben mit 1 steilen und 1 flach abgeböschten Ufer, welchen die Jungen selbst ausschaufeln können,

   2) in einem Springstock, als welcher eine glatte starke Bohnenstange genügt;

   3) in 2 Bohnenstangen mit eingebohrten Löchern, in welche 2 Pinne gesteckt werden, um darüber die Leine zum Hochspringen zu legen. Die letztere wird durch 2 herabhängende Sandsäckchen, welche an den Enden angebracht sind, so straff gehalten, als ohne Gefahr für den Springenden nöthig ist, und

   4) in einem Sprungbrett, welches gegen einen Bock mehr oder minder schräg gestellt, zum Niederspringen auf einen Lohhaufen dient.

   Diese Geräthe sind sehr wohlfeil und einer mannigfachen Benutzung fähig.

4) Außerdem geht dem Barren und Reck noch die schräge und wagerechte Leiter vor.

5) Unter den Freiübungen empfehle ich den Dauerlauf und das kunstgerechte Ringen.

6) Die Remuneration der Lehrer dürfte erst nach Ablauf des 1sten Semesters durch Beschluß des Schulvorstandes festzusetzen sein.

Siegen, den 29. October 1860.

Der Landrath.

24) Leistungen der evangelischen Schulen im Regierungs-Bezirk Marienwerder.

Die von dem evangelischen Schulrath unsres Collegii und den Herren Kreis-Schulinspectoren abgehaltenen Schulmusterungen haben zu der beinahe allgemein wiederkehrenden Wahrnehmung geführt, daß wenn gleich mehrere Schulen im Streben nach besseren Leistungen einen zufriedenstellenden Eifer und Erfolg darthun, und insbesondere der Religionsunterricht beinahe durchgängig wesentlich gefördert ist, doch der religiöse Lernstoff den Schülern nicht sicher genug gegenwärtig gewesen, daß ferner die Zahl der fertig lesenden Schüler im Verhältniß zu der Gesammtzahl derselben nicht groß genug, die Rechtschreibung und Anfertigung schriftlicher Aufsätze nicht mit genügendem Erfolge geübt, und in den Realien und im Rechnen nicht genug geleistet ist.

Euer Hochehrwürden wollen den Ihrer Aufsicht unterstellten Lehrern hiervon Kenntniß geben und dieselben anweisen, mit ihren Schülern den religiösen Memorirstoff, und zwar sowohl das aus dem Katechismus Erlernte, als auch die gelernten Bibelsprüche und Kirchenlieder stätig — am Besten im Anschluß an die tägliche Morgenandacht — zu wiederholen, auf sicheres Wissen, laut- und wortrichtiges, so wie sinngemäßes Hersagen des Erlernten mit aller Sorgfalt zu halten und die biblische Geschichte, bei welcher gleichfalls Sicherheit der Kenntnisse vermißt ist, durch Herbeiziehung der biblischen Geographie und durch erläuternde Besprechung zu beleben, durch Anschluß an die Zeittafel der jüdischen Geschichte behaltbar zu machen, und durch monatlich wenigstens einmal anzustellende Wiederholung den Schülern gegenwärtig zu erhalten.

Der Leseunterricht ist ohne den wünschenswerthen Erfolg geblieben, weil in vielen Schulen mit Hintansetzung oder völliger Beseitigung des Preußischen Kinderfreundes die Bibel oder das neue Testament als Lesebuch benutzt, und weil nur fortlaufend, aber nicht verweilend gelesen worden ist. Euer 2c. wollen fernerhin in keiner Ihrer Aufsicht anvertrauten Schule gestatten, daß die Bibel zu bloßen Leseübungen benutzt wird. Dieselbe ist in den biblischen Geschichtsstunden und in besonderen Bibellesestunden, die in der Zahl der Religionsstunden mitinbegriffen sind, und nur von denjenigen Schülern zu lesen, welche bereits eine hinreichende Lesefertigkeit erlangt haben. Die eigentlichen Leseübungen sind in der unteren Abtheilung an der Lesefibel, in der oberen am Preußischen Kinderfreunde, diejenigen aber, welche das Lesen von Geschriebenem zum Gegenstande haben, an den beim Schönschreiben benutzten Schulvorschriften, so wie an einer von jedem Lehrer leicht zu beschaffenden Sammlung von Geschäftsbriefen, vorzunehmen. Auch darf nur ausnahmsweise

ein Stück nach dem anderen fortlaufend gelesen werden, in der Regel ist ein und dasselbe Stück mehrmals und so lange zu lesen, bis es von allen Schülern der Abtheilung geläufig, von den besseren auch sinngemäß und mit Ausdruck gelesen wird. Letzteres ist durch erläuternde Besprechung des Gelesenen, durch ausdrucksvolles Vorlesen Seitens des Lehrers und, sofern das Lesestück sich dazu eignet, durch mündlich freies Nacherzählen Seitens der Schüler anzubahnen. Ein in dieser Weise behandeltes Lesestück fördert die Lesefertigkeit mehr, als viele hinter einander fortgelesene, bei welchen die Schüler nur mechanisch beschäftigt, aber weder geistig angeregt, noch zu einer möglichst vollkommenen Leistung angehalten sind.

In Betreff der Rechtschreibung ist mit Strenge darauf zu halten, daß die einschläglichen Uebungen nicht blos auf der Schiefertafel, sondern wöchentlich wenigstens einmal in für Rechtschriften bestimmten Heften vorgenommen, die letzteren vom Lehrer zu Hause verbessert, beurtheilt und mit Bezeichnung des Datums, an welchem das geschehen, versehen werden. — Bei der Anfertigung schriftlicher Aufsätze ist das Augenmerk der Lehrer darauf zu lenken, daß, wie überhaupt, so ganz besonders hier von den Schülern nichts verlangt werden darf, was sie nicht ohne zu große Anstrengung zu leisten im Stande sind, daß also in diesem Unterrichtsgegenstande ein durchaus strenger, von der gebundenen zur freien schriftlichen Darstellung allmälig hinüberführender, Stufengang einzuhalten ist. Als solcher empfiehlt sich folgender: Nachdem die Schüler im Abschreiben von Gedrucktem und im Schreiben von Vorgesprochenem (Schreiben nach Dictat) hinreichend geübt, ihnen auch hierbei die wichtigsten Rechtschreiberegeln gegeben, und deren Beobachtung beigebracht ist, erfolgen

1) Uebungen im Niederschreiben von leichteren, allmälig auch von schwereren auswendig gelernten Stücken, wie Bibelsprüchen, Liederversen und Aehnlichem.

2) im Niederschreiben biblischer Geschichten, deren Inhalt den Schülern vollständig bekannt und gegenwärtig ist, und die sie mündlich im Zusammenhange und möglichst im Anschluß an das Bibelwort zu erzählen, im Stande sind. Demnächst werden die Schüler

3) angehalten, Erzählungen aus dem Preußischen Kinderfreunde, die in den Lesestunden behandelt sind, deren Inhalt ihnen erläutert ist, und die sie ebenfalls, wenn auch nicht mit derjenigen Sicherheit und Beachtung des Ausdrucks, wie die biblischen Geschichten zu erzählen vermögen, schriftlich aufzusetzen. Es folgt dann

4) das Niederschreiben von leichten Erzählungen, die den Schülern vom Lehrer nur ein- oder einigemal vorerzählt sind, und bei denen sich der Lehrer, bevor er die Arbeit beginnen läßt, ohne

die vollständige mündliche Nacherzählung zu verlangen, nur danach erkundigt, ob die Schüler das Erzählte und den Gedankengang desselben richtig aufgefaßt haben.

5) werden die im zweiten Theil des Preußischen Kinderfreundes enthaltenen oder ähnliche Beschreibungen und Schilderungen, nachdem sie gelesen und besprochen sind, die Aufgaben zu schriftlichen Darstellungen hergeben, endlich

6) werden die Schüler angehalten, Erzählungen, Beschreibungen und Schilderungen, deren Gegenstände natürlich in ihrem geistigen Gesichtskreise liegen müssen, und zu welchen ihnen nur der oder die leitenden Gedanken gegeben sind, frei und meistens in Briefform schriftlich aufzusetzen.

Die Uebungen im Anfertigen von sogenannten Geschäftsaufsätzen sind von den vorangeführten gesondert, und zwar mit der Oberabtheilung der Schüler in den Schreibestunden zu betreiben, indem die Schüler hier statt sonstiger Vorschriften solche, welche Formulare zu Geschäftsaufsätzen darbieten, wie die „Geschäftsformulare als Schulvorschriften von Hertzsprung (in 5 Heften, enthaltend 56 Blätter bei Heymann in Berlin)" wiederholt abschreiben, allmälig auch nachbilden lernen.

Für den Unterricht in den Realien sind die Lehrer dahin mit Anweisung zu versehen, daß sie, wenn ihre Befähigung oder die vorhandenen Umstände einen gesonderten zusammenhängenden Unterricht in Geographie, Geschichte und Naturkunde nicht gestatten sollten, in mindestens drei Unterrichtsstunden wöchentlich das Lesen und Besprechen der betreffenden Abschnitte aus dem zweiten Theil des neuen Preußischen Kinderfreundes fleißig betreiben. Mit besonderer Sorgfalt sind aus dem ersten Abschnitt des zweiten Theils und in einer Stunde wöchentlich die §§. 48. bis 68, die Geographie des Königreichs Preußen und des heiligen Landes, aus dem zweiten Abschnitt des zweiten Theils in einer Stunde wöchentlich die §§. 25. bis 58, die Reformationsgeschichte und die vaterländische Geschichte seit dem großen Kurfürsten, aus dem dritten Abschnitt des zweiten Theils und ebenfalls in einer Stunde wöchentlich:

§. 2. (die drei Reiche der Natur), §. 5. (die Hausthiere), §. 19. (die Vögel), §. 25. (die Fische), §. 31. (die Verwandlung der Insecten), §. 44. (die Giftpflanzen), §. 46. (die Theile der Pflanzen), § 52 (die Steinkohlen ꝛc.), §. 54. bis zum Ende des ersten Theils, das Wichtigste aus der Naturlehre enthaltend, endlich aus dem vierten Abschnitt das unter B. über die Behandlung Erfrorner ꝛc. Gesagte eingänglich zu behandeln. Der Inhalt dieser Paragraphen muß den Schülern erläutert und durch fleißiges Wiederholen, wobei nur zusammenhängende mündliche Aussprache zu gestatten, gegenwärtig erhalten werden. Und zwar ist das von allen

4

Schulen als das geringste Ergebniß des Unterrichts in den Realien zu fordern. — Die besseren Schulen werden sich hierauf nicht beschränken, sondern den ganzen Inhalt des zweiten Theils des Preußischen Kinderfreundes und die in demselben enthaltenen Bilder aus der Heimathskunde in den Kreis ihres Unterrichts ziehen, auch sich bemühen, das hier Gegebene einerseits zu vervollständigen, andererseits sowohl die allgemeine Geographie, als auch die Beschreibung Deutschlands und Preußens, die deutsche und preußische Geschichte, die Naturgeschichte und Naturlehre zu in sich abgerundeten Ganzen zu verarbeiten und sich dabei angelegen sein lassen, den Schülern der oberen Abtheilung einen Ueberblick über die beigebrachten Kenntnisse zu gewähren. — In Schulen gemischter Confession sind die §§. 25 bis 31 aus dem zweiten Abschnitt des zweiten Theils des Preußischen Kinderfreundes, die Reformationsgeschichte enthaltend, in den Religionsstunden zu behandeln.

Den Rechenunterricht anlangend, so kann hier für diejenigen Lehrer, die nicht nach der Grubeschen Methode zu unterrichten vermögen, nur darauf hingewiesen werden, daß derselbe vor Allem lückenlos zu ertheilen, also in den einzelnen Uebungen bis zur völligen Sicherheit und Geläufigkeit zu betreiben ist und nicht eher, als bis diese von den Schülern erlangt ist, von einer Uebung zu der folgenden fortgegangen werden darf; ferner daß das Kopfrechnen vorzugsweise, daneben das schriftliche Rechnen jenes unterstützend, aber auch selbstständig zu betreiben ist. Mit dem Kopfrechnen ist zu beginnen. Zunächst ist — in der Unterabtheilung — in dem Zahlenraum von 1 bis 10 das Vor- und Rückwärtszählen, das Zusammenzählen, Abziehen, Vielfachen und Enthaltensein mündlich und schriftlich fleißig zu üben, worauf dieselben Uebungen in dem Zahlenraum von 1 bis 20, von 1 bis 50, von 1 bis 100, und zwar in benannten und unbenannten Zahlen und unter Hinweisung auf das Zehnersystem fortzuführen sind. Demnächst sind — in der mittleren Abtheilung — die Schüler, soweit das nicht schon geschehen, mit landesüblichen Münzen, Maaßen und Gewichten und der bürgerlichen Zeitrechnung bekannt zu machen, in dieser Kenntniß durch viele innerhalb des Zahlenkreises von 1 bis 100 sich bewegenden Uebungen sicher zu machen. Daneben ist das kleine Einmaleins durch in jeder Rechenstunde vorzunehmende Wiederholung bis zur vollsten Geläufigkeit und Sicherheit einzuprägen. Auf dieser Grundlage ist dann — in der Oberabtheilung — zum Rechnen des Dreisatzes in ganzen Zahlen, zur Bruchrechnung, zum Dreisatz in gebrochenen Zahlen, sowie zur Zeit-, Flächen- und Körperberechnung und zur Zinsrechnung fortzuschreiten. Diese Uebungen sind auf der Schiefertafel in größeren Zahlen auszuführen, nachdem die Schüler mit dem Zehnersystem und dem Numeriren bekannt gemacht worden sind. Das Einmaleins, auch das sogenannte große, und die Kenntniß von Münzen,

Maaßen ꝛc. ist durch häufig wiederkehrende Wiederholungen auch auf dieser Stufe dem Gedächtniß der Schüler stets gegenwärtig zu erhalten.

Rücksichtlich des Gesangunterrichts wird auf die Circular-Verfügung vom 26. Juli c.*) verwiesen.

Euer ꝛc. wollen das Vorstehende zum Gegenstande der nächsten Lehrer-Conferenz-Verhandlung machen, ꝛc.

Marienwerder, den 30. November 1860.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Ortsschulinspectoren
evangel. Confession.

---

25) Leistungen der katholischen Schulen im Regierungs-Bezirk Trier.**)

Die Revisionsberichte der Herren Schul-Inspectoren und die Revisionen unseres katholischen Schul-Departements-Raths haben uns überzeugt, daß die entschiedene Mehrzahl von Lehrern des Bezirkes die Wichtigkeit ihres Berufes anerkennt, mit gewissenhaftem Eifer nach ihrer weiteren Fortbildung strebt und sich mit Erfolg bemüht, die Schulen zu heben und auf den Standpunkt zu bringen, welcher mit Recht von ihnen gefordert werden muß. Es ist uns diese Wahrnehmung um so erfreulicher, als seit mehreren Jahren die Königliche Regierung eifrig bemüht gewesen ist, auch die äußere Lage der Lehrer möglichst zu verbessern, und als diese Bemühungen von einem Erfolge begleitet worden sind, welcher den Lehrerstand in der Ueberzeugung bestärken muß, daß dessen Aufgabe angemessene Würdigung finde. Insbesondere freuen wir uns, hervorheben zu können, daß auch die amtliche und außeramtliche Haltung der Lehrer mit nur wenigen Ausnahmen befriediget und wesentlich dazu beigetragen hat, die Achtung vor dem Stande selbst zu steigern und unsere Bemühungen für dessen Hebung zu erleichtern.

Damit auf diesem Wege fortgegangen, und das Ziel der Schule im Ganzen und Einzelnen um so sicherer erreicht werde, finden wir uns zu folgenden Vorschriften und Bemerkungen veranlaßt, welche wir der Aufmerksamkeit der Herren Schulaufseher angelegentlich

---

*) Abgedruckt im Centralblatt pro 1860 S. 609. Nr. 261.

**) Für diese Schulen finden die Grundzüge vom 3. October 1854 keine Anwendung.

empfehlen, und welche die Lehrer selbst bei ihrer amtlichen Wirksamkeit sorgfältig zu beachten haben. Wir gehen dabei von der Ueberzeugung aus, daß es manchen Lehrern weniger an redlichem Willen, als an besserer Einsicht fehlt, und daß selbst diejenigen Lehrer, deren Schulen schon zu den guten gehören, nicht bloß jede Belehrung willkommen heißen, sondern auch mit jener Aufrichtigkeit darnach streben, welche anerkennt, daß auf geistigen Gebieten der Fortschritt eine Lebensbedingung ist.

In letzterer Hinsicht heben wir anerkennend hervor, daß in vielen Inspections-Bezirken noch fortwährend Conferenzen bestehen und von dem vorherrschenden Streben nach Fortbildung erfreuliches Zeugniß geben. Wir wünschen, daß die Lehrer der verschiedenen Beringe den Zwecken dieser Zusammenkünfte dadurch noch mehr entgegen kommen, daß sie sich zur Anschaffung einzelner gediegener Zeitschriften und Bücher vereinigen, diese unter sich circuliren lassen und späterhin Gelegenheit nehmen, sich wechselseitig darüber auszusprechen, oder sich Einzelnes daraus mitzutheilen. Es kommt weniger auf die Zahl der Schriften, als auf deren inneren Werth und deren eifriges Studium an, und es sollte jedem Lehrer als ernste Pflicht gelten, jährlich wenigstens einige gute, in sein Fach schlagende Bücher mit Ausdauer durchzuarbeiten. In der von unserm katholischen Schulrathe herausgegebenen Schulkunde ist ein Verzeichniß solcher Schriften enthalten, welche die berufsmäßige Fortbildung fördern und zugleich passendes Material für Conferenz-Berathungen bieten. Die Herren Schul-Inspectoren werden noch besonders veranlaßt, diesem Punkte ihre Aufmerksamkeit zu widmen und dafür Sorge zu tragen, daß die Auswahl wirklich nütze und nicht auf Schriften verfalle, welche der richtigen Auffassung des Berufes nachtheilig sind und auf Abwege führen.

In Hinsicht auf die einzelnen Unterrichtsgegenstände finden wir uns zunächst zu der Bemerkung veranlaßt, daß die biblischen Geschichten selbst in den oberen Abtheilungen nicht selten allzu mechanisch auswendig gelernt werden. Die Art des Hersagens, die Schnelligkeit, womit dies geschieht, der Mangel an aller richtigen Betonung und Aussprache geben in manchen Schulen noch betrübendes Zeugniß, daß diese Geschichten auswendig geblieben, nicht aber zum Verstande und Gemüthe gedrungen sind. Wenn die ganze Aufgabe der Schule in religiös-sittlicher und intellectueller Veredlung und Hebung des Kindes besteht, so ist die Lösung dieser Aufgabe auch zugleich an die Sprache, als ein äußerliches Mittel gebunden, und die Vernachlässigung dieses Mittels muß auf das ganze Leben der Jugend in Schule, Kirche und Haus einen schädlichen Einfluß üben. Indem der Lehrer der Form und der Art der Darstellung besonderen Werth beilegt, hebt er zugleich den Inhalt und macht dem Kinde die Wichtigkeit und Heiligkeit des Gegenstandes fühlbar. Was wir

hier andeuten, gilt auch vom Gebete, und es wird hinreichen, um die Schulinspectoren und Lehrer auf einen Uebelstand aufmerksam zu machen, der mit größter Beharrlichkeit bekämpft sein will, mit dessen Wegräumung aber zugleich der gesammten Bildung des Kindes wesentlich genützt wird. Diese hat in unseren Schulen in sofern Fortschritte gemacht, als die Revisionen nachweisen, daß im Rechtschreiben durchschnittlich entschieden mehr als früher geleistet wird. Die Zahl der einklassigen Schulen ist nicht gering, in welcher ein Drittheil der Schüler befähigt worden, ziemlich orthographisch zu schreiben. Dagegen läßt die Fertigkeit im freien, schriftlichen Gedankenausdrucke öfters noch Vieles zu wünschen übrig. Es hat dies seine Ursachen vielfach nicht blos darin, daß die Lehrer den mündlichen Gedankenausdruck, insbesondere das Antworten und Sprechen in vollständigen, richtig construirten Sätzen noch zu wenig berücksichtigen, sondern auch darin, daß sie die Uebungen nicht früh und oft genug eintreten lassen und endlich in der Wahl und Vorbereitung der Aufgaben fehlen. Zu letzterem gehört, daß der Lehrer die Themata aus dem Gesichts- und Erfahrungskreise der Kinder wählt, sich öfters vor der schriftlichen Bearbeitung mit ihnen darüber unterhält und sie durch entwickelnde Fragen auf die zur Sache gehörigen Gedanken und deren Anordnung hinleite. Den meisten Uebungen im Freischreiben sollte erst eine entsprechende Uebung im mündlichen Ausdrucke vorausgehen. Es wird eine treffliche Aufgabe der Conferenzen sein, eine Reihe von passenden Thema's zu schriftlichen Uebungen für die obere Schulabtheilung festzustellen und über die Art ihrer Bearbeitung zu berathen. Der eigentliche Sprachunterricht läßt in vielen Schulen noch Vieles zu wünschen übrig, insbesondere deshalb, weil manche Lehrer noch immer nichts weiter darunter verstehen, als die mechanische Einübung einzelner Regeln, des Declinirens und Conjugirens, und die Kenntniß der Redetheile. Daher kommt es, daß die öffentlichen Prüfungen sich bisweilen nur auf die Declination einiger Hauptwörter, auf einige Conjugations-Uebungen, oder auf die Herzählung der Redetheile beschränkt haben. Das Bildende, was für's Sprachverständniß in der Wortbildung und in der Satzlehre liegt, wird viel zu wenig anerkannt und benutzt, ingleichen auch die practische Anwendung der Grammatik auf die Orthographie und Interpunction noch vielfach versäumt. Der Zusammenhang und die Verbindung des Sprachunterrichtes mit dem Lesen und dem Lesebuche ist manchen Lehrern noch nicht klar geworden; wir hoffen aber, daß auch nach dieser Seite hin ein besseres Verständniß durch die Conferenzberathungen und durch die vorbereitete allmälige Einführung eines passenden Lesebuches angebahnt werde. Wir können bei dieser Gelegenheit nicht unbemerkt lassen, daß nach Ausweis der Revisionsverhandlungen in den Schulen des Departements noch eine große Verschiedenheit im Gebrauche grammatischer Terminologien

herrscht. In der Benennung der einzelnen Redetheile, der Casus, der Zeitformen rc. stimmen selbst die Schulen ein und desselben Beringes nicht immer überein. Es ist diese Verschiedenheit ein Uebelstand, welcher Beachtung verdient, und wird es zunächst wieder Sache der Conferenz-Berathungen sein, ihn hinwegzuräumen. Es leuchtet ein, daß kaum ein Kunstausdruck gefunden werden kann, welcher den Begriff ganz scharf und erschöpfend bezeichnet, und daß daher vorzugsweise diejenigen Benennungen zu wählen sind, welche sich die meiste Geltung erworben haben. Die wünschenswerthe Einheit wird übrigens dadurch am sichersten angebahnt, wenn eine bestimmte, durch den Gebrauch bewährte Sprachlehre zu Grunde gelegt wird, und empfehlen wir zu diesem Zwecke die Sprachlehren von Otto Schulz und von unserem katholischen Schul-Departementsrathe. Dieselbe Verschiedenheit, wenn auch nicht in so bedeutendem Grade, findet sich in der Orthographie. Hier mögen sich die Lehrer vor allen auffallenden Neuerungen sorgfältig hüten und sich hauptsächlich an die in den eingeführten Schulbüchern gebräuchliche Schreibung halten.

Auch im Rechnen haben die Schulen Fortschritte gemacht. Namentlich ist eine genügende Sicherheit im Zahlenlesen und Zahlenschreiben durchschnittlich erzielt und damit eine größere Selbstständigkeit des Schülers angebahnt worden. Dagegen sind die Leistungen im Kopfrechnen noch in manchen Schulen ungenügend. Viele Schuld hievon trägt der Umstand, daß die Lehrer das Kopfrechnen oft nur nebenbei und gelegentlich treiben, ohne ihm besondere, regelmäßig wiederkehrende Zeitabschnitte zu widmen und ohne die desfallsigen Uebungen in gehörigen Stufengang und Einklang mit dem Tafelrechnen zu bringen. Nicht minder ist die Ursache der unbefriedigenden Leistungen in dem einseitigen Verfahren zu suchen, wonach die Uebungen so gehandhabt werden, daß der Lehrer die Aufgabe hingibt, alsdann immer nur ein Kind mit der Forderung aufruft, das Beispiel laut vorzurechnen, und sich dabei mit der mißlichen Voraussetzung begnügt, daß die übrigen aufmerksam mitrechnen und die Auflösung verstehen werden. Dieses Verfahren ist zweckmäßig, wenn es zu Anfange der Uebungen und zur Verdeutlichung gewisser Arten von Aufgaben geschieht. Hienach aber ist es auch dringend nothwendig, daß der Lehrer der ganzen Abtheilung Aufgaben hingibt, diese von allen still und selbstständig im Kopfe berechnen läßt und nach einer angemessenen Pause sich durch Fragen an Einzelne überzeugt, ob und wie viele fähig gewesen, die Aufgabe zu lösen. Hienach wird der Lehrer ermessen können, in wie weit das vorausgegangene laute Vorrechnen genügt hat, die Aufgabenlösung klar zu machen, und in wie weit es nöthig ist, noch andere einzelne Aufgaben derselben Art laut vorrechnen zu lassen. Der Nutzen einer solchen Methode leuchtet sofort ein, und bald wird sich der Lehrer

überzeugen, daß die Kinder mit fröhlichem Wetteifer an den Uebungen Theil nehmen. Wir veranlassen die Herren Schulinspectoren, ihre Aufmerksamkeit bei den Prüfungen ganz besonders auf diesen Punkt zu richten.

Vorzügliche Pflege verdient noch der Gesangunterricht. In einzelnen Schulen und Kreisen sind dessen Resultate geradezu bedeutungslos. Es wird vergessen, daß dieser Unterricht nicht blos einen allseitig bildenden und veredelnden Einfluß üben, sondern daß derselbe auch aus der Schule hinaus ins kirchliche und bürgerliche Leben wirken soll. Schon daraus geht hervor, wie wenig es genügen darf, wenn sich der Lehrer einseitig nur auf die Einübung einiger Lieder aus dem kirchlichen Gesangbuche beschränkt, oder wenn überhaupt die ganze Ausbeute des Unterrichtes nur in einigen wenigen Liedern besteht, welche wesentlich nur für die Prüfung eingelernt sind. Auch das Volkslied und das patriotische Lied dürfen nicht hintenangesetzt werden, und es ist diese Forderung in der Gegenwart um so leichter zu erfüllen, als die Zahl guter Liedersammlungen groß ist und noch immer vermehrt wird. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß ein guter Vortrag des Liedes nothwendig auch mit dem Verständnisse des Textes zusammenhängt, und daß ein umsichtiger Lehrer es nicht unterlassen darf, diesen zu besprechen, zu erklären und den Kindern nahe zu rücken. Zweckmäßig ist es auch, wenn die zum Verständnisse gebrachten Texte auswendig gelernt und die Kinder zugleich befähigt werden, bisweilen frisch und frei ohne Noten- und Textbuch zu singen. Auf solche Weise eingeübte Lieder werden mit aus der Schule hinaus ins Leben genommen. Nicht alle Lehrer lassen es sich angelegen sein, dem Kirchengesange vorzuarbeiten oder diesen angemessen zu pflegen. Und doch können sie gerade hierdurch sich den Dank und die Anerkennung der Gemeinden erwerben und wesentlich zur religiösen Erbauung beitragen. Möchten insbesondere die musikalisch gebildeten Lehrer sich in dieser Hinsicht gern und eifrig einer Mühe unterziehen, welche nicht ohne Frucht und Freude bleiben kann. Wir wünschen sehr, daß die Herren Schul-Inspectoren bei den Prüfungen dem Gesange die gebührende Aufmerksamkeit widmen und sich deshalb auch ein Verzeichniß der Lieder angeben lassen, welche während des Schuljahres eingeübt wurden. Eine passende Aufgabe dürfte es für die Conferenzen sein, die Auswahl der einzelnen Lieder zu besprechen, Text und Melodien zu prüfen und es somit dahin zu bringen, daß gewisse Lieder in einem ganzen Beringe heimisch würden.

Von den Lehrern an den mehrklassigen Stadtschulen unsres Departements müssen wir mit Bestimmtheit erwarten, daß sie unsere, das Zeichnen und die Formenlehre betreffende und den Unterrichtsgang in seinen Hauptzügen angebende Verfügung vom 10. Januar 1860 sorgfältig beachten und derselben eingehendes Studium

widmen. Auch durch diese Verfügung ist Stoff zu anregenden und belehrenden Conferenzberathungen gegeben.

Wenn wir auch wissen, daß die Verhältnisse einzelner Schulen, namentlich auf dem Lande, es sehr erschweren, noch einige Zeit für den Unterricht in der Geographie und Geschichte ohne Nachtheil für die Hauptgegenstände zu erübrigen; so geht doch aus den Revisionen und Revisionsberichten hervor, daß diesen Disciplinen nicht selten allzu wenig Beachtung gewidmet wird, und daß die Landkarten oft mehr die Schulwände zieren, als zum Nutzen der Jugend gebraucht werden. Die Lehrer mögen bedenken, daß es ihre ernste Pflicht ist, die Jugend mit dem Vaterlande und der vaterländischen Geschichte soweit bekannt zu machen, als erfordert wird, um die Gefühle der Liebe, Ehrfurcht und Treue gegen den Staat und dessen Oberhaupt zu befestigen und wach zu erhalten, und daß sie in dieser Pflicht eine ihrer schönsten Aufgaben zu erblicken haben. Wenn sich mit dem desfallsigen Unterrichte noch eine Auswahl passender patriotischer Lieder vereinigt, und wenn letztere zur Belebung des ersteren mit Umsicht benutzt werden, so unterliegt es keinem Zweifel, daß in die jugendlichen Herzen dadurch Keime gepflanzt werden, aus denen sich späterhin die Tugend der Vaterlandsliebe entwickeln wird. Wir glauben uns nicht in der Voraussetzung zu täuschen, daß der Lehrerstand sich durch solche Pflicht nur gehoben fühlt, und daß er deshalb nicht minder freudig dazu beitragen wird, auch durch zweckmäßige Turnübungen die Heranbildung eines kräftigen und wehrhaften Volkes zu fördern. Wir nehmen in dieser Beziehung für jetzt nur auf unsere Verfügung vom 13. August d. J. Bezug und behalten die weiteren Ausführungen einer späteren Verfügung vor.

Die Revisionsberichte von diesem Jahre haben uns überzeugt, daß unsere Anordnungen vom 7. August 1857, betreffend den Unterricht in weiblichen Arbeiten, bei den Lehrerinnen des Departements ein bereitwilliges Entgegenkommen gefunden, und daß die meisten derselben auch diese Gelegenheit sich Verdienst um die Jugendbildung zu erwerben, mit Eifer und Hingabe benutzt haben. Leider sind dieser Bereitwilligkeit die einzelnen Gemeinden nicht immer mit der wünschenswerthen Anerkennung und Hülfleistung entgegengekommen; wir erwarten jedoch, daß die Zukunft nach Maaßgabe unserer, den Gegenstand abermals aufnehmenden Verfügung vom 12. März d. J. allmälig die Theilnahmlosigkeit überwinden und zu Opfern für die gute Sache bereitwilliger machen werde. Wir rechnen dabei mit Zuversicht auf den dauernden Eifer der Lehrerinnen und auf die Mitwirkung sämmtlicher Schulvorstände.

Die mittels Verfügung vom 30. September 1858 angeordneten jährlichen Präparanden-Prüfungen haben einen sehr vortheilhaften Einfluß auf die Ausbildung und Haltung der Schul-Aspiranten geübt, und namentlich hat die diesjährige Aufnahmeprüfung

fürs Seminar einen erfreulichen Fortschritt in Kenntnissen und Fertigkeiten wahrnehmen lassen. Indem einzelne Lehrer bei den Prüfungen in ersprießlicher Weise mitwirken, dürfen wir erwarten, daß sich der Lehrerstand selbst mehr und mehr für eine tüchtige Heranbildung seiner Mitglieder interessire und darin eine Angelegenheit erblicke, welche die Ehre des ganzen Standes wesentlich berührt. Wir haben gerne Gelegenheit genommen, einzelnen Lehrern, welche sich bereits durch den Unterricht von Präparanden auszeichneten, Remunerationen zufließen zu lassen und werden auch in Zukunft hiezu bereit sein. Von den Herren Schul-Inspectoren erwarten wir, daß sie auch ferner sich der Mühe der Aspiranten-Prüfungen gerne unterziehen und dieselben mit dem bisherigen Eifer leiten werden.

Die Revisionsberichte über mehrklassige Schulen, wie solche in den Städten, aber auch in größeren Landgemeinden häufig vorkommen, lassen oft noch einen geordneten, sachgemäßen Lectionsplan und eine Verständigung darüber missen, wie weit jede Schule ihre Kinder zu führen und bis wie weit jede untere Schule für die obere vorzubereiten hat. Es gewinnt oft den Anschein, als ob die einzelnen Lehrer neben einander hergingen, ohne daß sich der eine für die Wirksamkeit des anderen interessirte, und ohne sich zu erinnern, daß jeder ein Glied eines größeren Ganzen ist, zu welchem er wieder Pflichten hat. Es kann für die Conferenzen kaum eine wichtigere und willkommnere Aufgabe geben, als sich über die Lectionspläne und Klassenziele genau zu verständigen. Nur wer sein Ziel genau kennt und fest bestimmt, wird den Weg dazu finden und ermessen können, wie viel Zeit er den einzelnen Stationen dieses Weges zu widmen habe. Darum ist auch in den neuen Auflagen der bereits früher erwähnten Schulkunde auf die Vorzeichnung solcher Klassenziele und Lehrpläne Bedacht genommen, und wenn diese der Natur der Sache nach auch nicht für alle Schulen und Verhältnisse passen können, so geben sie doch wichtige Anhaltspunkte für desfallsige Berathungen und gestatten leicht Modificationen, welche etwa durch besondere Umstände geboten werden.

Wir veranlassen die Herren Schul-Inspectoren, diesen Erlaß in der nächsten Conferenz zur Kenntniß aller Lehrer ihres Beringes zu bringen und dafür Sorge zu tragen, daß derselbe in allen seinen Theilen gehörig erwogen und für die Zukunft beachtet werde. Da die Lehrerinnen den Conferenzen vorschriftsmäßig nicht beiwohnen, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß auch diese in anderer Weise davon Kenntniß erhalten.

Trier, den 3. December 1860.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Königl. Landraths-Aemter und die
katholischen Herren Schul-Inspectoren.

26) Conferenz-Berathungen im Regierungs-Bezirk Breslau über den Unterricht im Katechismus und im Rechnen.

(Centralblatt pro 1860 Seite 160.)

Nachdem uns mit geringer Ausnahme aus allen Kirchenkreisen die Verhandlungen über die im vergangenen Jahre unter Leitung der Herren Superintendenten abgehaltenen Diöcesan-Lehrer-Conferenzen zugegangen sind, erachten wir es für zweckdienlich, über das Ergebniß der gepflogenen Berathungen in einer allgemeinen Verfügung uns auszusprechen.

Zunächst ist es uns erfreulich, den Herren Superintendenten, Geistlichen und Lehrern unsere Anerkennung der Gründlichkeit, mit welcher sie sich die Beantwortung der von uns gestellten Conferenzfragen haben angelegen sein lassen, ausdrücken zu können. Insbesondere haben wir von den zahlreichen Conferenzarbeiten der Lehrer, die uns aus fast allen Kirchenkreisen vorgelegt worden sind, gern Kenntniß genommen und uns gefreut, denselben nach Materie und Form unsern Beifall schenken zu können. Wir hätten wohl gewünscht, noch einige derselben der Oeffentlichkeit übergeben zu können, wenn die Verhältnisse dies nicht unthunlich hätten erscheinen lassen.

Wir hatten zwei Fragen zur Berathung für das gedachte Jahr empfohlen und zwar:

1) die Frage: In welcher Reihenfolge sind die Hauptstücke des lutherischen Katechismus in der Schule durchzunehmen? und
2) wann kann das Rechnen mit gebrochenen Zahlen beginnen, und in welchem Sinne ist es zu verstehen, wenn gefordert wird, daß schon in den ersten Schuljahren damit vorgegangen werden solle?

Anlangend die erste Frage, so haben nur in zwei Diöcesen einige wenige Stimmen sich für den Anschluß der Katechismusbehandlung an das Kirchenjahr erklärt und in einer Diöcese ist dabei hervorgehoben worden, daß, wenn die Katechismusbehandlung nicht zu Ostern, sondern zu Michaelis beginne, die von Luther geordnete Folge der Hauptstücke sich mit dem Anschlusse der Behandlung der letzteren an das Kirchenjahr auf das Beste vertrage; zu Michaelis aber könne diese Behandlung um so eher beginnen, als in vielen Schulen jetzt im Laufe des Schuljahres eine zweimalige Schüleraufnahme und zwar zu Ostern und zu Michaelis stattfinde. Auch in der zweiten der gedachten Diöcesen ist auf diesen Umstand gerücksichtigt, und dann in geistvoller Weise darauf hingewiesen worden, daß Schule und Kirche nach ihrer inneren und untrennlichen Einheit sich gegenseitig in der Erbauung des Reiches Gottes zu ergänzen hätten.

Wenn nun alle übrigen Theile des Religionsunterrichts diesem Prinzipe durch ihren Anschluß an das Kirchenjahr folgten, so leite die Richtigkeit des Prinzips von selbst auf consequente Durchführung. Demnächst wird die Möglichkeit dieser Durchführung versucht und zuletzt der Wunsch ausgesprochen, es möge entweder angeordnet werden, daß in allen Schulen der Katechismus im Anschlusse an das Kirchenjahr behandelt werde, oder wenigstens den Schulen, wo diese Art der Behandlung sich bewährt habe, ihre Beibehaltung auch ferner gestattet bleiben.

Daß wir dem zuerst ausgesprochenen Wunsche nicht genügen können, liegt in der Natur des Ergebnisses, zu dem die Conferenz-Berathungen im Ganzen geführt haben. Wir sind sogar bedenklich, in 10—12 Schulen eine andere Behandlungsweise des Katechismus, als sie in allen übrigen Schulen des Departements nach der eigenen Wahl der Lehrer Platz greift, zuzulassen. Doch sehen wir von diesem Bedenken ab bei der Kenntniß von der uns bekannten Tüchtigkeit derjenigen geistlichen Schulpflege, unter deren Vorgange einige wenige Lehrer sich für den Anschluß an das Kirchenjahr bei der Behandlung des Katechismus erklärt haben. Wir glauben zwar nicht, daß die in Vorschlag gebrachte künstliche, wo nicht gekünstelte Weise der Ausführung des gedachten Anschlusses sich in Wirklichkeit werde bewerkstelligen lassen, hoffen aber, daß die bewährte Umsicht der in Rede stehenden Geistlichen solche Mittel ergreifen werde, wodurch wesentliche Nachtheile von den betreffenden Schulen abgewandt werden, und überlassen daher ihrer Einsicht die Aufstellung des Lehrganges für die gedachten Schulen.

Unsererseits müssen wir uns dem allgemeinen Ergebnisse der Conferenz-Berathungen anschließen und glauben zugleich annehmen zu dürfen, es werde diesem sich auch die Minorität nach nochmaliger sorgfältiger Erwägung der Verhältnisse gern fügen.

Zu diesem Zwecke wiederholen wir hier nochmals das Wesentliche, was in den Conferenzen zur Sprache gebracht worden ist.

Der Katechismus-Unterricht ist, hat man richtig bemerkt, dazu bestimmt, der Jugend ein übersichtliches, in allen seinen Theilen wohl zusammenhängendes Bild der Entwickelung des ganzen inneren christlichen Lebens von seinen Anfängen an in das Herz zu prägen und auf diese Weise sie in den Stand zu setzen, im Ganzen zu überschauen, was in den übrigen Theilen des Religionsunterrichts unter Benutzung der historischen Grundlagen des Christenthums an sie gebracht wird. In dieser Bedeutung des Katechismusunterrichts liegt von selbst die Forderung eingeschlossen, daß er beim Beginn des Schuljahres und dem Eintritte neuer Schüler in die Oberklasse von Neuem beginne und mit dem Schlusse desselben abschließe. Ist nun aber der Beginn des Schuljahres termino Ostern, und findet eine Versetzung in die Oberklasse auch nur zu dieser Zeit statt, so be-

zeichnet sich damit von selbst der Zeitpunkt, an welchem der Katechismusunterricht zu beginnen hat. Daß dieser Unterricht aber nach der Reihe der von Luther geordneten Folge der Hauptstücke zu ertheilen sei, hat man weniger aus Pietät gegen den großen Reformator angenommen, als wegen der in seinem Katechismus zur Darstellung gekommenen christlichen Lebensentfaltung, indem das erste Hauptstück in unübertrefflicher Weise den Christen zum Bewußtsein seiner Abwendung von Gott bringt, das zweite ihm den Weg zur Rückkehr zeigt, und die übrigen die Mittel, diesen Weg zu beschreiten, an die Hand geben.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich nun von selbst, daß die Conferenzvereine sich von richtiger Würdigung der Sache haben leiten lassen, wenn sie annehmen, daß beim Katechismus, wo es hauptsächlich auf die zusammenhängende Anschauung des christlichen Lebensbildes, welches vor Allem im Auge zu behalten ist, ankommt, der Anschluß an das Kirchenjahr nicht so wesentlich ist. Ein solcher läßt sich auch um so weniger ermöglichen, als er die Thätigkeit des Lehrers in unzweckmäßige Fesseln schlägt und ihn nöthigt, die gleichmäßige Gründlichkeit des Unterrichts in seinen einzelnen Theilen dem äußerlichen Abschnitte des Jahreslaufes zum Opfer zu bringen. Dieser Umstand aber ist um so mehr beherzigenswerth, wenn erwogen wird, wie viele Störungen, Abhaltungen und Hemmnisse den Lehrer an der einzelnen Schule verhindern, zu jeder Zeit das gesetzte Ziel zu erreichen. Unter diesen Umständen ist es ihm in der That nicht zu verargen, wenn er bei seinem Katechismusunterrichte wünscht, wenigstens während des Verlaufs eines Jahres möglichst freie Hand zu behalten und nicht weiter beschränkt zu werden, als daß er gehalten sei, am Schlusse des Schuljahres seinen Katechismus absolvirt zu haben.

Wir verkennen die Bedeutung des Kirchenjahres auch für die Schule nicht. Allein wir sind der Ansicht, daß dem Kirchenjahre vollkommen genügende Rechnung getragen werde, wenn die Behandlung der biblischen Geschichte, der Perikopen und des Kirchenliedes im steten Zusammenhange mit ihm erfolgt, dies aber um so mehr, als auch hierbei auf den Katechismus Rücksicht genommen werden kann und soll.

Anlangend die zweite Conferenzfrage, das Rechnen mit gebrochenen Zahlen betreffend, so haben wir aus den Conferenz-Verhandlungen gern ersehen, daß die Lehrer das von uns angestrebte Ziel jetzt größtentheils deutlich erkannt haben. Es ist richtig angenommen worden, daß wir nicht daran denken, es solle der Lehrer schon in den ersten Schuljahren ein die Fassungskraft der jungen Schüler weit übersteigendes Bruchrechnen mit allen dazu gehörigen Vorübungen zum Gegenstande seines Unterrichts machen. Dagegen muß uns Alles daran gelegen sein, daß die Schüler möglichst früh

gebrochene Zahlen beim Rechnen verwenden lernen, da sich unschwer erkennen läßt, daß so lange der Schüler gebrochene Zahlen überhaupt beim Rechnen zu verwenden nicht versteht, seine Fertigkeit ohne besonderen Werth ist. Ueber den Zeitpunkt, wo der Schüler mit der Bedeutung gebrochener Zahlen bekannt zu machen ist, konnten die Conferenzvereine nicht zweifelhaft sein, und ist derselbe auch richtig erkannt worden, indem allgemein angenommen wurde, daß, wenn der Schüler bis zum Dividiren vorgeschritten sei, sich ihm das Verständniß über die Bedeutung gebrochener Zahlen gleichsam von selbst erschließe.

Es bleibt uns darum jetzt nur noch der Wunsch übrig, es möchten sämmtliche Lehrer von jetzt ab in der Schule den Lehrgegenstand des Rechnens in Gemäßheit der gewonnenen Conferenzergebnisse behandeln, und dadurch dazu beitragen, daß die begründete Klage über die mangelhaften Leistungen der Schüler im Rechnen immer mehr verstummen. ꝛc. ꝛc.

Breslau, den 6. Januar 1861.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Superintendenten des
Regierungsbezirks Breslau.

---

27) Empfehlung von Rechenbüchern für Elementarschulen.

Unter den vielen Anweisungen zum Unterricht im Rechnen sind die Lehrbücher von Stubba, Böhme und Scharlach von uns durch die Circularverfügungen vom 14. Oktober 1856, September 1856, vom 26. Februar 1857 und vom 9. April 1858 als besonders zweckmäßig und brauchbar für Lehrer an Elementarschulen empfohlen worden. Diesen methodischen Leitfäden kann der von dem Seminarlehrer J. Menzel kürzlich im Verlage von A. Stubenrauch zu Berlin herausgegebene Lehrgang für den Elementar-Unterricht im Rechnen zur Seite gestellt werden. Er empfiehlt sich durch Klarheit, Bestimmtheit, Faßlichkeit und besonders durch gedrängte Kürze der gegebenen Erläuterungen und methodischen Anweisungen und eignet sich dadurch eben so sehr zum Selbstunterricht, als zum praktischen Gebrauch in Elementarschulen und Präparanden-Anstalten.

Da die Aufgaben zur Uebung im schriftlichen Rechnen nur auf ein knappes Maaß beschränkt sind, so können daneben noch die Aufgabenhefte von Stubba, Böhme und die neuerlich von dem Leh-

rer W. Koch in Berlin herausgegebenen 7 Hefte, nebst den Resultaten, so wie des letzteren Aufgaben für das Kopfrechnen zum Gebrauche für Lehrer benutzt werden.

Frankfurt a. d. O., den 28. November 1860.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

---

28) Theilnahme von Confirmanden am Tanzunterricht.

Auf die Vorstellung vom 26. v. M. eröffne ich Ihnen, daß Sie deßwegen, weil der dortige Pfarrer die seinem Confirmanden-Unterricht anvertrauten Kinder abhält, an dem von Ihnen ertheilten Tanz-Unterricht Theil zu nehmen, kein Recht haben, gegen den Pfarrer über Beeinträchtigung in Ihrem Gewerbe zu klagen. Es kann nur den betreffenden Eltern überlassen bleiben, dieserhalb sich den Anordnungen des Pfarrers zu fügen, oder gegen dieselben vorstellig zu werden.

Berlin, den 24. December 1860.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Tanz- und Musiklehrer Herrn N.
27,054. U.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden und Universitäten.

Dem vortrag. Rath im Ministerium der geistl. 2c. Angel. und ordentl. Professor an der Univers. zu Berlin, Geh. Medicinal-Rath Dr. Frerichs ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königl. Hannoverschen Guelphen-Orden ertheilt,

der Privatdocent der Rechte Dr. von Holtzendorff in Berlin zum außerordentl. Professor in der juristischen Facultät der Universität daselbst ernannt,

die Privatdocenten Dr. Jacobson und Dr. Spirgatis in Königsberg sind zu außerordentl. Professoren beziehungsweise in

der medicinischen und in der philosophischen Facultät der Universität daselbst ernannt,

dem Universitätsrichter Willdenow zu Bonn ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

der Musiklehrer Meißner in Königsberg ist zum Musiklehrer an der Universität daselbst ernannt worden.

B. Gymnasien, Progymnasien und Realschulen.

Der Geistliche Bilewicz ist als Religionslehrer an dem Marien-Gymnasium zu Posen und als Regens des mit dieser Anstalt verbundenen Alumnats,

am Gymnasium zu Krotoschin der Schulamts-Candidat Aust als ordentl. Lehrer,

am Gymnasium zu Coblenz der Schulamts-Candidat Dr. Steinhausen als ordentl. Lehrer angestellt,

am Gymnasium zu Kempen der ordentl. Lehrer Wilhelm Fischer zum Oberlehrer befördert, und der Schulamts-Candidat Uebert als ordentl. Lehrer angestellt,

am Gymnasium zu Insterburg der Schulamts-Candidat Dr. Wiederhold als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Bei dem Progymnasium zu Rössel ist der Schulamts-Candidat Dr. Prill als ordentl. Lehrer angestellt worden.

An der Realschule

zu Aschersleben ist dem ordentl. Lehrer Dr. E. Große das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt,

zu Stettin der Dr. Pallmann als ordentl. Lehrer angestellt;

zu Rawicz ist der Rector Rodowicz zum Director ernannt, und sind der Oberlehrer Sachse als Oberlehrer, der Dr. Geisler, der Prediger Tecklenburg und der Lehrer André als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Dem Superintendenten Pfarrer Köthe zu Altdöbern im Reg.-Bezirk Frankfurt und dem katholischen Stadtpfarrer, bisherigen Kreis-Schulinspector Herzig zu Glatz ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Dem evangel. Schullehrer und Organisten Hiltmann zu Pankow im Niederbarnimschen Kreise, dem evangelischen Schullehrer

Marschall zu Hilbersdorf im Kreise Falkenberg, den katholischen Schullehrern Kaufmann zu Windhausen im Kreis Olpe und Granderath zu Giesenkirchen im Kreise Gladbach ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Dem Inspector des Königl. Instituts für Glasmalerei zu Berlin, Hauptmann a. D. Baron von Uslar-Gleichen, ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem Geschichtsmaler C. G. Pfannschmidt und dem Bildhauer H. Hagen zu Berlin ist das Prädicat „Professor" verliehen,

dem Maler M. Welter in Cöln die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes zweiter Klasse des Großherzoglich Sächsischen Ordens vom weißen Falken ertheilt worden.

Dem Pächter des zu der von der Gröben-Schönwieseschen Wittwen- und Fräulein-Stiftung bei der Universität in Königsberg gehörenden Guts Schönwiese, Stein, ist der Charakter als „Königl. Ober-Amtmann" beigelegt worden.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung
in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 2. Berlin, den 28. Februar **1861.**

I. Akademien und Universitäten.

29) Verhandlungen der Königl. Akademie der Wissenschaften im Monat November 1860.

Herr G. Rose trug die Fortsetzung des dritten Theiles seiner Abhandlung über die heteromorphen Zustände der kohlensauren Kalkerde vor.

Herr Dove legte 13 Isothermcharten in der Polarprojection vor.

Herr Ehrenberg legte eine größere Zahl neuer Zeichnungen der vermeintlich aus 19800 Fuß Meerestiefe gehobenen Lebensformen, sowie neue Erläuterungen dieser Grund- und Wasserproben vor.

Herr Encke las über den Gang bei den Störungsrechnungen der neueren Zeit und das immer steigende Bedürfniß der Vervollkommnung der Methoden bei der fortdauernden Vermehrung der Planeten-Entdeckungen.

Die Fortsetzung des epigraphischen Reiseberichts von Emil Hübner wird mitgetheilt.

Herr Dove las über die periodischen Aenderungen des Druckes der Atmosphäre.

Herr Encke legte einen Bericht des Herrn Dr. Bremiker über dessen Beobachtung der Sonnenfinsterniß vom 18. Juli 1860 vor.

Herr H. Rose las über die unterniobsauren Salze.

Herr Ehrenberg theilte Analysen von 36 Meeresgrund-Proben beider Hemisphären aus 1000 bis 19800 Fuß Tiefe mit und erläuterte die Lebensformen der Tiefgründe mit Abbildungen.

Herr Weber las den zweiten Theil seiner Abhandlung: die vedischen Nachrichten von der naxatra (Mondstationen).

Herr Ranke las über die Politik Gustav Adolfs im Jahre 1632.

Herr Kummer legte eine weitere Fortsetzung der von Herrn Professor Dr. Reuschle in Stuttgart berechneten complexen Primfactoren vor, welche die Zerfällung aller Primzahlen des ersten Tausend in ihre aus siebzehnten, neunzehnten, drei und zwanzigsten und neun und zwanzigsten Wurzeln der Einheit gebildeten complexen Primfactoren enthält.

Herr G. Rose sprach über die Bildung von Kalkspath aus concentrirten Auflösungen bei höherer Temperatur.

Herr du Bois-Reymond legte eine Untersuchung des Herrn von Bezold über die zeitlichen Verhältnisse vor, welche bei der electrischen Erregung der Nerven ins Spiel kommen.

Herr Mitscherlich las den Auszug einer Abhandlung des Herrn G. Wiedemann über die Magnetisirung des Eisens und Stahles.

Herr Peters legte eine neue Gattung von Flederthieren, Chiroderma villosum, aus Brasilien vor.

Auf Antrag des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sind Allerhöchsten Ortes zur Fortsetzung des Corpus inscriptionum Latinarum auf weitere sechs Jahre von 1861 ab jährlich 2000 Thlr. bewilligt worden.

---

30) Unterstützung der Leopoldinisch-Karolinischen Akademie der Naturforscher.

(cfr. Centralblatt pro 1860 S. 646 Nr. 286.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat der Leopoldinisch-Karolinischen Akademie der Naturforscher (zu Händen des Präsidenten derselben, Geheimen Hofraths und Professors Dr. Kieser in Jena) nach Prüfung und Dechargirung der Rechnung pro 1860 für das Jahr 1861 eben so wie früher einen außerordentlichen Zuschuß von 300 Thlrn. aus den Fonds des Königl. Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bewilligt.

31) Verleihung von Medaillen an Künstler.

(cfr. Centralblatt pro 1860 Seite 65 Nr. 22.)

Mit Rücksicht auf die von der Königlichen Akademie der Künste in den Berichten vom 24. October und 19. November v. J. erstat-

teten, von mir zur Allerhöchsten Kenntniß gebrachten Vorschläge wegen Ertheilung goldener Medaillen an Künstler, deren Werke sich auf der akademischen Kunst-Ausstellung des Jahres 1860 besonders auszeichneten, haben Seine Majestät der König Allergnädigst zu bewilligen geruht:

I. Die große goldene Medaille für Kunst:

1) dem Bildhauer Professor Bläser in Berlin,
2) dem Historien- und Genremaler C. Becker daselbst,
3) dem Landschaftsmaler Professor Gude in Düsseldorf und
4) dem Historienmaler Professor Camphausen daselbst;

II. Die kleine goldene Medaille für Kunst:

1) dem Historienmaler Professor Kaselowsky in Berlin,
2) dem Landschaftsmaler Oswald Achenbach in Düsseldorf,
3) dem Bildhauer Cauer in Kreuznach,
4) dem Maler Brendel aus Berlin zur Zeit in Paris,
5) dem Historienmaler Cretius in Berlin,
6) dem Kupferstecher Eduard Eichens daselbst,
7) dem Landschaftsmaler E. Schleich in München und
8) dem Kupferstecher F. Weber in Basel.

Indem ich der Königlichen Akademie der Künste beifolgend die hiernach erforderlichen vier großen und acht kleinen goldenen Medaillen zur Aushändigung an die genannten Künstler übersende, gebe ich Derselben zugleich die Veröffentlichung der erfolgten Allerhöchsten Bewilligung anheim.

Berlin, den 10. Januar 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Akademie der Künste hier.

27531. U.

32) Humboldt-Stiftung.

(Centralblatt pro 1859 S. 396 Nr. 130.)

Statut der Humboldt-Stiftung für Naturforschung und Reisen.

Einleitung.

Nach dem Tode Alexander's von Humboldt am 6. Mai 1859 ist eine Anzahl von Männern zu einem Comité zusammengetreten, um durch Sammlung die Mittel zur Gründung einer Stiftung zu beschaffen, die ein Denkmal des Dankes und der Anerken-

nung für den großen Mann sein soll. Für diese Stiftung sind in Folge einer Aufforderung des Comité's nachstehende Statuten von der Königlichen Akademie der Wissenschaften in Gemeinschaft mit dem Comité festgesetzt und von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen, Regenten, Allerhöchst bestätigt worden.

Zweck der Stiftung.

§. 1.

Die Stiftung ist bestimmt, hervorragenden Talenten, wo sie sich finden mögen, ohne Rücksicht auf Nationalität oder Confession, in allen den Richtungen, in welchen A. von Humboldt seine wissenschaftliche Thätigkeit entfaltete, namentlich zu naturwissenschaftlichen Arbeiten und größeren Reisen Unterstützung zu gewähren. Sie soll in A. von Humboldt's edlem Sinne wirkend der von ihm mit unermüdlichem Eifer bethätigten Förderung aller naturwissenschaftlichen Bestrebungen Fortdauer gewähren.

Namen und Rechte der Stiftung.

§. 2.

Die Stiftung führt den Namen „Humboldt-Stiftung für Naturforschung und Reisen." Sie hat die Rechte einer Corporation und führt ein eigenes Siegel.

Das Vermögen der Stiftung.

§. 3.

Das Capital-Vermögen der Stiftung, welches unangreifbar ist, wird gebildet aus den bis jetzt eingegangenen und noch künftig eingehenden Beiträgen, sowie aus allen sonstigen Zuwendungen, sofern die Geber nicht ausdrücklich darüber anders bestimmt haben, endlich aus den zu den Stiftungszwecken nicht verwandten Einkünften (§. 10).

Verwaltung des Vermögens durch ein Curatorium.

§. 4.

Die Verwaltung des Vermögens geschieht durch das Curatorium (§. 14. und folgd.).

§. 5.

Das Curatorium hat das Capital der Stiftung pupillarisch sicher in Werth-Papieren oder Hypotheken zinstragend anzulegen.

§. 6.

Die Papiere und Documente, welche zu dem Vermögen der Stiftung gehören, hat das Curatorium bei einer zur Annahme von Depositen ermächtigten öffentlichen Kasse zu deponiren. Die auf jeden Inhaber lautenden Effecten sind außer Cours zu setzen.

§. 7.

Die Kasse übernimmt auch die Rendantur und die Buchführung über das Vermögen der Stiftung. Das Curatorium bewilligt derselben für ihre Mühewaltung eine entsprechende Remuneration.

§. 8.

Vor dem 1. Februar eines jeden Jahres legt die Kasse dem Curatorio die Rechnung über das vorhergehende Jahr vor, die von zwei Mitgliedern des Curatorii, welche der Vorsitzende hierzu bestimmt, revidirt wird. Die Decharge wird hiernächst von dem Curatorio ertheilt.

§. 9.

Die Einkünfte des vorhergehenden Jahres, nach Abzug der Verwaltungskosten, bilden, auf 50 Thaler abgerundet, die für das laufende Jahr verwendbare Summe. Was bei dieser Abrundung übrig bleibt, wird zu den Einkünften des laufenden Jahres geschlagen.

§. 10.

Die für ein bestimmtes Jahr verwendbare Summe soll, wenn sie in diesem Jahre nicht verwendet worden ist, noch für die nächsten 5 Jahre verwendbar bleiben. Sollte sie bis zum Ablauf dieser Zeit ganz oder theilweise nicht verwendet worden sein, so wird der vorhandene Betrag zum Capital der Stiftung geschlagen. Die Ausgaben für die Zwecke der Stiftung geschehen immer aus der ältesten Jahres-Einnahme.

§. 11.

Bis eine verwendbare Summe ausgezahlt wird, ist sie nach dem Ermessen des Curatorii in pupillarisch sicheren Papieren zinstragend anzulegen oder nach Umständen bei einem Geldinstitute zinstragend unterzubringen.

§. 12.

Sollten der Stiftung Beiträge zugewendet werden, welche in einer Reihe von Jahren ratenweise zahlbar sind, so werden, falls der Geber nicht eine andere Bestimmung getroffen hat, die jährlich eingehenden Raten nicht zu der Jahres-Einnahme gerechnet, sondern zu dem Capital geschlagen.

§. 13.

In jedem Jahre, und zwar vor dem 15. März, zeigt das Curatorium der Königlichen Akademie der Wissenschaften die Summen an, welche zu den Zwecken der Stiftung verwendbar sind; indem dasselbe nicht nur angiebt, welche Summe aus dem vorhergehenden Jahre zur Verwendung kommt, sondern auch alle aus früheren Jahren stammenden, insofern sie nicht verausgabt, oder nach §. 10 bereits zum Capital der Stiftung geschlagen sind.

Zusammensetzung des Curatorii.

§. 14.

Das Curatorium besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich:

1) dem jedesmaligen Minister der Unterrichts-Angelegenheiten, oder einem von ihm zu ernennenden beständigen Stellvertreter aus der Zahl der Directoren und vortragenden Räthe seines Ministeriums. Diese Stellvertretung erlischt mit dem Ausscheiden des Herrn Ministers aus seinem Amte. Sein Nachfolger ist von dem Vorsitzenden des Curatorii unter Uebersendung der Statuten der Stiftung zu ersuchen, selbst in das Curatorium einzutreten, oder einen Stellvertreter zu ernennen. Bis der letztere ernannt ist, bleibt der frühere Stellvertreter im Amte.
2) aus dem jedesmaligen ersten oder Ober-Bürgermeister der Stadt Berlin.
3) u. 4) aus zwei der ordentlichen Mitglieder der Königlichen Akademie der Wissenschaften, von denen das eine einer der Secretäre sein muß und als solcher gewählt wird.
5) aus einem in Berlin ansässigen, mit Geldgeschäften und besonders mit der Versendung des Geldes an die in entfernten Gegenden Reisenden, vertrauten Manne, einem Kaufmanne oder Banquier, oder einem Director eines größeren Geldinstituts.

Die drei letztgenannten Mitglieder werden von der Gesammt-Akademie der Wissenschaften zu Berlin in einer ihrer November-Sitzungen, und zwar jedesmal auf 4 Jahre gewählt, welche von dem ersten Januar des nächsten Jahres ab gerechnet werden. Bei der Neuwahl sind die Ausscheidenden wieder wählbar.

§. 15.

Sollte eines der gewählten Mitglieder vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Curatorio scheiden, so hat das Curatorium der Akademie dies anzuzeigen, und diese wählt für die noch übrige Dauer der Wahlperiode ein anderes Mitglied gleicher Art.

§. 16.

Sobald die Wahl von der Akademie vollzogen ist, zeigt sie das Ergebniß derselben dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten, dem Ober-Bürgermeister und den von ihr neu gewählten Mitgliedern des Curatorii an.

§. 17.

In der ersten Hälfte des die Wahlperiode beginnenden Januars ladet der Secretär der Akademie, der als solcher zum Mitgliede des Curatorii gewählt ist, die sämmtlichen Mitglieder des neuen Cu-

ratorii zu einer Sitzung ein, in welcher dasselbe einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer aus seiner Mitte wählt.

Functionen des Curatorii.

§. 18.

Das Curatorium vertritt die Stiftung in allen ihren Angelegenheiten, insbesondere auch vor Gericht. Behufs seiner Legitimation vor Gericht genügt der §. 14 dieser Statuten, welcher die Zusammensetzung des Curatorii bestimmt, und in Bezug auf die gewählten Mitglieder die im §. 16 erwähnte Zuschrift der Akademie der Wissenschaften an dieselben über ihre erfolgte Wahl. Das Curatorium ist befugt, sich vor Gericht und vor Notaren durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen. Zur Gültigkeit der Vollmacht genügen die Unterschriften des Vorsitzenden (oder seines Vertreters) und zweier Mitglieder.

§. 19.

Der Vorsitzende des Curatorii öffnet alle an die Stiftung gerichteten Schreiben. Er führt das Siegel derselben und hat die Aufsicht über die Acten.

§. 20.

Das Curatorium verwaltet das Vermögen der Stiftung nach den im Obigen enthaltenen Bestimmungen; ertheilt der Kasse die Instruction, nach welcher die Zahlungen zu leisten sind, weiset die Zahlungen an und vermittelt sie an die zum Empfange bestimmten Personen; sorgt auch dafür, daß die auf Reisen Befindlichen rechtzeitig die für sie bestimmten Summen empfangen. Dasselbe verfügt über alle im Laufe der Zeit der Stiftung zufallenden Gegenstände, welche nicht zu dem unangreifbaren Capital-Vermögen gehören. Ueberdies sucht das Curatorium durch fortgesetzte Sammlungen oder in sonst geeigneter Weise das Stiftungs-Vermögen zu mehren.

§. 21.

Das Curatorium faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Uebrigen bestimmt sich das Curatorium selbst seine Geschäfts-Ordnung.

§. 22.

Um der Kasse Zahlungsanweisung zu ertheilen, bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden (oder seines Vertreters) und zweier Mitglieder, es sei denn, daß eine Gesammtsumme auf Terminalzahlungen bereits mit den erwähnten Unterschriften angewiesen worden ist, in welchem Falle die einzelnen Terminalzahlungen von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter allein angewiesen werden können.

§. 23.

Sollten ungeachtet der durch die Sache gegebenen und voraus-zusetzenden Uebereinstimmung zwischen dem Curatorio und der Akademie Differenzen entstehen, welche sie unter sich zu schlichten nicht vermögen, so steht es jedem der beiden Theile zu, den Herrn Justizminister zu ersuchen, daß er einen der Räthe seines Ministeriums zum Obmann bestelle, dessen Entscheidung sich beide Theile zu fügen haben.

Wahl der Unternehmungen.

§. 24.

Der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin ist die Wahl der Unternehmungen, sowie der für ihre Ausführung geeigneten Personen überlassen. Es wird ihr indeß zur Pflicht gemacht, die verwendbaren Mittel nicht zu zersplittern und sie in der Regel nur für selbstständige Unternehmungen zu bestimmen. Sollte sie eine Summe, welche geringer ist als die verwendbaren Einkünfte des letzten Jahres, zu einer Unternehmung bestimmen wollen, so bedarf es hierfür der Zustimmung des Curatorii. Dasselbe gilt, falls sie mehrere solche Summen für mehrere Unternehmungen in einem Jahre zu verwenden wünscht, in Bezug auf jede einzelne Summe und Unternehmung. Ebenso bedarf sie der Zustimmung des Curatorii, wenn sie eine Summe nicht zu einem selbstständigen Zweck verwenden, sondern zur Förderung eines anderweit unterstützten Unternehmens hergeben will.

Um größere Unternehmungen ausführen zu können, steht es der Akademie dagegen frei, die verwendbaren Mittel während mehrerer Jahre nicht zu verwenden, um später über eine größere Summe verfügen zu können. (§. 10.)

§. 25.

Im Monat März jeden Jahres, und zwar vor dem Beginn der Osterferien der Königlichen Akademie der Wissenschaften, fordert der vorsitzende Secretär derselben die physikalisch-mathematische Klasse unter Mittheilung der von dem Curatorio eingegangenen Anzeige über die in dem laufenden Jahre zur Verwendung stehenden Summen (§. 13.) zu Vorschlägen für diese Verwendung auf.

§. 26.

In Folge dieser Aufforderung bringt der dirigirende Secretär der physikalisch-mathematischen Klasse die Mittheilung der Gesammt-Akademie durch Circular zur Kenntniß der Mitglieder seiner Klasse und ersucht dieselben, ihre Vorschläge für die mit der disponiblen Summe auszuführenden Unternehmungen ihm bis zur ersten Klassensitzung nach den Osterferien zugehen zu lassen. Sollten wider Er-

warten keine schriftlichen Vorschläge eingegangen sein, so wird nach Vorschrift des §. 28. verfahren.

§. 27.

In dieser Sitzung werden die von den Mitgliedern der Akademie eingegangenen Vorschläge, sowie etwanige Anträge von gelehrten Gesellschaften oder einzelnen Gelehrten zum Vortrage gebracht. Die Klasse wählt einen oder mehrere derselben aus, über die sie einen Plan für die Ausführung zu erhalten wünscht. In diesem Plan ist zunächst der Zweck des Unternehmens eingehend zu bezeichnen, ferner sind die zur Erreichung desselben erforderlichen Geldmittel, mit Einschluß der für die Bearbeitung und Veröffentlichung der Ergebnisse etwa nöthigen Kosten, so genau als möglich zu veranschlagen, und endlich diejenigen Personen, denen die Ausführung anzuvertrauen sein möchte, unter Darlegung ihrer Qualification, sowie ihrer persönlichen Verhältnisse, in Vorschlag zu bringen. Die Ausarbeitung dieses Plans wird von der Klasse entweder Demjenigen übertragen, von dem der Vorschlag ausgegangen ist, oder dieselbe wählt eine Commission aus ihrer Mitte, welche die Arbeit auszuführen hat. Sie muß bis zur nächsten Klassensitzung vollendet sein und wird dann berathen. Ebenso wird mit jedem einzelnen Vorschlage oder Antrage verfahren, welchen die Klasse ausgewählt hat.

An den in diesem und in dem folgenden Paragraphen erwähnten Berathungen können die Mitglieder der philosophisch-historischen Klasse sich betheiligen, jedoch ohne stimmfähig zu sein.

§. 28.

Ist keiner der Vorschläge oder Anträge angenommen worden, so wählt die Klasse eine Commission, welche einen neuen, auf die §. 27. bezeichnete Art ausgeführten Vorschlag zu machen und in der nächsten Klassensitzung vorzulegen hat. Dasselbe Verfahren findet statt, wenn keine schriftlichen Vorschläge eingegangen sein sollten.

§. 29.

Zu der Klassensitzung, in welcher die Verhandlung über die ausgearbeiteten Pläne §. 27 und 28 stattfinden soll, ladet der dirigirende Klassen-Secretär die Mitglieder unter Angabe des Zweckes besonders ein, und zeigt gleichzeitig dem dirigirenden Secretär der philosophisch-historischen Klasse an, daß diese Sitzung stattfindet.

Die Abstimmungen erfolgen, sobald eine Person dabei in Frage kommt, verdeckt.

§. 30.

Das Resultat dieser Abstimmung geht mittels Auszuges aus dem Protokoll der Sitzung und begleitet von dem in Folge der stattgehabten Berathungen neu redigirten Plane an die Gesammt-Aka-

demie. Letzterer wird in der nächsten Plenar-Sitzung vorgetragen und zur Berathung darüber eine der folgenden Plenar-Sitzungen der Akademie bestimmt, zu welcher besonders eingeladen wird. Die Abstimmung geschieht in derselben Weise, wie in dem vorhergehenden Paragraphen für die Abstimmung in der Klasse vorgeschrieben ist.

Sollte die physikalisch-mathematische Klasse wünschen, daß die verwendbaren Summen aufbewahrt werden (§. 10), so hat sie die Motive hierfür der Gesammt-Akademie mittels Auszuges aus dem Sitzungs-Protokoll mitzutheilen.

§. 31.

Genehmigt die Gesammt-Akademie einen von den ihr vorgelegten Plänen, so hat sie dies dem Curatorio sofort anzuzeigen, und ihre Abschrift des vollständig redigirten Planes sobald als möglich zu übersenden. Nach Empfange des Planes setzt das Curatorium die gewählten Percipienten von der Verleihung in Kenntniß, trifft mit ihnen ein schriftliches Abkommen über ihre Verpflichtungen und zeigt der Akademie an, daß dies geschehen sei.

§. 32.

Genehmigt die Gesammt-Akademie keinen von den ihr vorgelegten Plänen, so werden die zur Verwendung bereiten Gelder aufbewahrt (§. 10). Ebenso wird verfahren, wenn die Klasse die Aufbewahrung beantragt hat (§. 31). Tritt indeß der im §. 10 vorgesehene Fall ein, daß eine aus einem früheren Jahre herrührende, zur Verwendung bestimmte Summe zum Capital zu schlagen wäre, so hat die Gesammt-Akademie das Recht, bevor dies geschieht, eine Commission aus ihrer Mitte zu ernennen, um einen Plan für ein Unternehmen auszuarbeiten, dessen Genehmigung der Gesammt-Akademie allein zusteht. Auch zu der Sitzung, in welcher über diesen Plan verhandelt werden soll, ist besonders einzuladen. Die Abstimmung erfolgt in der §. 29 vorgeschriebenen Weise.

§. 33.

Ist beschlossen worden, in einem Jahre Nichts von den disponiblen Summen zu verwenden, so hat die Akademie dies dem Curatorio anzuzeigen.

Bericht über die Stiftung.

§. 34.

In der öffentlichen Sitzung, welche die Akademie der Wissenschaften zu Feier des Jahrestages Friedrichs II. hält, erstattet der Secretär der Akademie, welcher als solcher zum Mitgliede des Curatorii gewählt ist, oder an seiner Statt das andere in das Curatorium gewählte Mitglied der Akademie im Namen des Curatorii einen

von diesem genehmigten Bericht über die Wirksamkeit der Stiftung in dem verflossenen Jahre. In dem Berichte sind zugleich die Veränderungen, welche in dem Vermögen der Stiftung stattgefunden haben, sowie der Betrag der in dem laufenden Jahre zu verwendenden Summe anzugeben. Die Mitglieder des Curatorii sind zu dieser Sitzung besonders einzuladen.

Der erstattete Bericht wird in den Monatsberichten der Akademie abgedruckt und jedem Mitgliede des Curatorii ein Abdruck desselben zugefertigt.

Abänderungen der Statuten.

§. 35.

Veränderungen dieser Statuten bedürfen des übereinstimmenden Beschlusses des Curatorii und der Königlichen Akademie der Wissenschaften, und der landesherrlichen Bestätigung.

Erste Wahl.

§. 36.

Nachdem die Bestätigung dieser Statuten bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften eingegangen ist, erfolgt die im §. 14 bestimmte Wahl für die erste Wahlperiode in einer der drei nächsten Sitzungen der Akademie. Die erste Wahlperiode wird vom 1. Januar 1861 an gerechnet.

Die Königliche Akademie der Wissenschaften.

Trendelenburg. Encke. Böckh. Ehrenberg.

Das Comité der A. von Humboldt-Stiftung für Naturforschung und Reisen.

Abeken, Geheimer Legationsrath.

von Bethmann-Hollweg, Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Böckh, Geh Rath und Professor, Secretär der Akademie der Wissenschaften.

Dove, Prof. u. Mitglied der Akad. d. Wissenschaften, Stellvertreter d. Vorsitzenden d. Comité's.

E. du Bois-Reymond, Professor, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Ehrenberg, Geh. Rath u. Professor, Secretär der Akademie der Wissenschaften.

Encke, Professor u. Director der Sternwarte, Secretär der Akademie der Wissenschaften.

Flottwell, Staatsminister.

Haupt, Prof, Mitglied d. Akademie d. Wissenschaften, stellvertretender Schriftführer.

Krausnick, Geh. Ober-Regierungsrath u. Oberbürgermeister von Berlin.

Lepsius, Professor, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

G. Magnus, Professor, Mitglied der Akademie d Wissenschaften, Vorsitzender des Comité's.

Mendelssohn, Geheim. Commerzienrath, Schatzmeister des Comité's. Reichenheim, Commerzienrath. Fürst Radziwill.

Stüler, Geheimer Ober-Baurath. Rud. Virchow, Professor. Wagener, Kön. Schwed. u. Norw. Consul.

von Willisen, Gen.-Lieut., Ob. Stallmeister. Trendelenburg, Professor, Secretär der Akademie der Wissenschaften, Schriftführer des Comité's.

Vorstehende Statuten werden auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 19. Dezember v. J., welche also lautet:

Auf Ihren Bericht vom 15. d. M. ertheile Ich hiermit der Humboldt-Stiftung für Naturforschung und Reisen Meine landesherrliche Genehmigung, indem Ich zugleich hiermit der Stiftung die Rechte einer Corporation verleihe und die Bestätigung des wiederangeschlossenen Statuts derselben Ihnen überlasse.

Berlin, den 19. Dezember 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs:
Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. Bethmann-Hollweg.

An den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

hiermit von Oberaufsichts wegen bestätigt.

Berlin, den 4. Februar 1861.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

---

33) Reglement für das evangelisch-theologische Seminar der Universität Breslau.

An Stelle des Reglements vom 15. Juni 1812 ist für das evangelisch-theologische Seminar der Universität Breslau das folgende entworfen und von dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten unter dem 10. Dezember 1860 (Nr. 23,767.) bestätigt worden.

§. 1.

Das bei der evangelisch-theologischen Facultät der Universität Breslau gestiftete Seminar hat die Bestimmung, durch unmittelbaren Gedankenverkehr mit den akademischen Lehrern die Studirenden der Theologie zu einer tieferen selbstständigen Durchdringung und An-

eignung ihrer Wissenschaft anzuleiten, zugleich die begabteren unter ihnen zu eigenen gelehrten Forschungen im Gebiete des theologischen Studiums aufzumuntern, damit sie mehr, als durch die Vorlesungen allein erreichbar ist, in den Stand gesetzt werden, ihre wissenschaftliche Ausbildung in ihrem Berufsfach zu fördern.

§. 2.

Da das Institut somit nicht blos auf Erwerbung technischer Fertigkeiten und Geschicklichkeiten, auch nicht blos auf Fortpflanzung des gelehrten Wissens, sondern auf Grundlegung einer gediegenen theologischen Erkenntniß, durch welche der Stoff der Wissenschaft das freie persönliche Eigenthum der Studirenden wird, berechnet ist, so sind die Beschäftigungen desselben vorzüglich auf diejenigen Zweige der Theologie gerichtet, welche hierfür von hauptsächlicher Bedeutung sind.

§. 3.

Es sind dies die Disciplinen der biblischen Exegese, der historischen und systematischen Theologie. Die Uebungen in der Exegese zerfallen selbstverständlich wieder in die beiden Unterabtheilungen der Exegese Alten und Neuen Testaments, während die historische Theologie vorzugsweise die Kirchen- und Dogmengeschichte ins Auge faßt. Das Seminar gliedert sich hiernach in die vier Abtheilungen, 1) für Exegese des Alten Testaments; 2) für Exegese des Neuen Testaments; 3) für Kirchen- und Dogmengeschichte; 4) für systematische Theologie.

§. 4.

Die Thätigkeit des Seminars besteht theils in mündlichen Uebungen, theils in schriftlichen Arbeiten, welche in der Regel in lateinischer Sprache abgefaßt werden müssen.

§. 5.

Die Uebungen der alttestamentlichen wie der neutestamentlichen Abtheilung haben zum Ziel, die Theilnehmer durch Interpretation biblischer Texte sowohl mit den Gesetzen und Hilfsmitteln der wissenschaftlichen Auslegung aus eigener Anwendung vertrauter zu machen, als auch darauf hinzuführen, daß sie durch Eindringen in Geist und Eigenthümlichkeit der biblischen Schriftsteller ein gründliches Sachverständniß gewinnen, insbesondere das Einzelne in dem Zusammenhange des Ganzen und umgekehrt verstehen lernen. Sie haben also in ungefähr gleichmäßiger Weise das philologisch-historische und kritische Element der Auslegung mit dem theologischen zu verbinden.

§. 6.

Die Aufgabe der historischen Abtheilung ist, einerseits durch Lectüre geeigneter Kirchenväter und anderer kirchlicher Schriftsteller

die Seminaristen aus den Quellen über Wesen und Leben der kirchlichen Vergangenheit zu orientiren, andererseits ihnen durch reproductive Erörterung einzelner hervorragender Zeitrichtungen, Systeme, Institute, Persönlichkeiten ein innerlich lebendiges, klares Bewußtsein über den Entwickelungsgang der Kirche im Großen wie im Einzelnen, zumal nach der Seite der Lehre vermitteln zu helfen.

§. 7.

Die Abtheilung für systematische Theologie hat ihre Mitglieder von der blos äußerlichen, gedächtniß- oder auctoritätsmäßigen Hinnahme des Dogma zum geistigen Verständniß und zur selbstbewußten individuellen Aneignung seines Inhaltes im unzertrennlichen Zusammenhang mit dem sittlichen Leben und den ethischen Grundsätzen anzuweisen. Sie wird daher als ihren besonderen Beruf erkennen, daß die Seminaristen sich denkend Rechenschaft über die biblische Grundlage, die confessionelle Ausprägung, den einheitlichen Organismus, die rationelle Wahrheit des Dogma geben lernen, wobei die Berücksichtigung der comparativen Dogmatik von selbst ihre Stelle findet und die Pflege des Speculativen in so weit statt hat, als sich dafür bei den Seminaristen Anlage und Empfänglichkeit zeigt.

§. 8.

Die schriftlichen Arbeiten enthalten Ausführungen über einzelne Gegenstände der in §. 5—7 bezeichneten wissenschaftlichen Theologie, sei's zum Zwecke übersichtlicher Zusammenfassung oder kritischer Betrachtung oder eigenthümlicher Durchforschung. Sie werden von demjenigen Mitgliede der Direction geprüft, aus dessen Abtheilung sie hervorgingen oder in dessen Hände sie von den Verfassern niedergelegt wurden.

§. 9.

Das Seminar umfaßt für gewöhnlich 12 ordentliche Mitglieder aus der Zahl der bei der evangelisch-theologischen Facultät inscribirten Studirenden, welche bereits Ein Jahr auf der Breslauer oder einer auswärtigen Universität den theologischen Studien obgelegen haben. Diejenigen Studirenden, welche zwar die vorläufige Bedingung der Aufnahme erfüllten, aber wegen Vollzähligkeit nicht aufgenommen werden konnten, werden als Exspectanten nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung in das Protokollbuch der Facultät eingetragen, worauf sie bei eintretenden Vacanzen in die Reihe der Seminaristen einrücken. Zur Theilnahme an den Uebungen sind sie indeß sofort verpflichtet. Als Hospitanten können nach dem Ermessen und mit Erlaubniß des Abtheilungs-Dirigenten auch andere gehörig vorbereitete Studirende zugelassen werden.

§. 10.

Die Aufnahme in das Seminar oder in die Vorklasse der Exspectanten geschieht halbjährlich nach Anfang des akademischen

Semesters durch die versammelte Facultät, auf Vorschlag eines der Abtheilungs-Dirigenten, welcher den Angemeldeten in wissenschaftlicher und sittlicher Hinsicht genauer kennt, und auf Grund einer beigebrachten wissenschaftlichen Arbeit, welche von diesem als hinreichend anerkannt ist.

§. 11.

Für die ordentlichen Mitglieder bedingt der Abgang von der Universität in der Regel zugleich den Austritt aus dem Seminar. Doch soll denjenigen Seminaristen, welche sich der akademischen Laufbahn widmen wollen, die Mitgliedschaft noch auf Ein Jahr verlängert werden dürfen, vorausgesetzt, daß sie sich mit fortdauerndem Fleiß an den Uebungen betheiligen. Solche Seminaristen können auch wie die übrigen für die mit dem Seminar verbundenen Prämien empfohlen werden.

§. 12.

Alle Mitglieder des Seminars genießen das Vorrecht, daß ihnen die Bücher, welche sie zur Anfertigung ihrer schriftlichen Arbeiten nöthig haben, auf das bloße Zeugniß eines der Dirigenten auf vier Wochen aus der Königlichen Universitäts-Bibliothek verabfolgt werden. Die tüchtigeren unter ihnen sollen überdies durch vorzügliche Berücksichtigung bei den Freitischen und anderen akademischen Beneficien unterstützt werden.

§. 13.

Das Seminar ist unter die solidarische Oberaufsicht der Facultät gestellt, welche diese Aufsicht von Amtswegen und wie ihre sonstigen Geschäfte unter dem Vorsitz des jedesmaligen Decans zu führen hat. Ihr gebührt insbesondere auch die Aufnahme neuer Mitglieder und das Vorschlagsrecht zur Verleihung der Prämien.

§. 14.

Die Leitung der einzelnen Abtheilungen steht denjenigen ordentlichen Professoren zu, welche die betreffenden Lehrfächer in der Facultät vorzugsweise zu vertreten berufen sind. Doch bleibt unter Umständen ein Wechsel in der Leitung durch freie Uebereinkunft der Facultät statthaft, während einen regelmäßigen Wechsel schon die Natur und der Zweck des Seminars ausschließt.

§. 15.

Innerhalb jeder Abtheilung übt ihr Dirigent die ungeschmälerte Befugniß zur Anordnung der Uebungen und Vertheilung der Arbeiten nach Maßgabe des dem Seminar überhaupt gesteckten Zieles.

§. 16.

Er hat das Recht, je nach Befinden die Versammlungen entweder in seiner Behausung, oder in einem Auditorium des Universitätsgebäudes zu halten. Es ist aber seine Pflicht, wöchentlich wenigstens zwei Stunden auf die Uebungen zu verwenden.

§. 17.

Am Schlusse eines jeden Winter=Semesters haben die sämmtlichen Dirigenten an den Decan der Facultät einen eingehenden Bericht über den Gang der im letztverflossenen Jahre von ihnen geleiteten Abtheilungen abzustatten. Er verbreitet sich über Zahl und Namen der Theilnehmer, über die für die Uebungen gewählten Gegenstände und ihre Behandlung, über die Thätigkeit und Fortschritte der Seminaristen. Dieser Collectivbericht wird durch das Curatorium der Universität dem vorgesetzten Ministerium der geistlichen, Unterrichts= und Medicinal=Angelegenheiten vorgelegt.

§. 18.

Der Etat des Seminars ist vorläufig auf 300 Thlr. festgesetzt, welche alljährlich zur Vertheilung kommen.

Hiervon werden:

1) 60 Thlr. zu kleineren Prämien für fleißige und strebsame Seminaristen ausgesetzt,
2) 180 Thlr. in größeren Raten vertheilt, je nach der Zahl der vorhandenen ausgezeichneteren Seminaristen und dem verschiedenen Maß ihrer Würdigkeit.
3) Die übrigen 60 Thlr. sind zur Disposition für Remunerationen an die Abtheilungs=Dirigenten vorbehalten.

§. 19.

Zu den Prämien schlägt die Facultät die geeigneten Seminaristen vor. Die Anweisung zur Zahlung der kleineren geschieht alsbald durch das Universitäts=Curatorium. Die Verleihung der größeren vollzieht das vorgeordnete Ministerium.

§. 20.

Die Zahlung sämmtlicher Gelder erfolgt alljährlich aus der Universitäts=Kasse gegen Quittung der Empfänger.

Die Motive zu den getroffenen Abänderungen ergeben sich aus dem hier im Auszug mitgetheilten Bericht der betreffenden Facultät.

A.

ꝛc. ꝛc.

Der revidirte Statuten=Entwurf, welchen wir im Anschluß Euer Excellenz gehorsamst vorzulegen uns gestatten, umfaßt die Veränderungen, welche wir durch das Erforderniß der Sache unmittelbar bedingt erachten. Er hat alle Verordnungen des ursprünglichen Reglements in sich aufgenommen, welche die Erfahrung als heilsam, oder doch als unverfänglich bewährt hatte. Er giebt zugleich einen Ab=

riß der Grundsätze und Formen, nach welchen die Direction des Seminars bisher unter uns stattfand. Zur näheren Rechtfertigung und Erläuterung einiger der wichtigeren Bestimmungen mögen die nachstehenden Bemerkungen vergönnt sein.

A. Das Reglement vom 15. Juni 1812 bezeichnet (§. 1. 2.) als den vorzüglichen Zweck des Seminars die Fortpflanzung der theologischen Gelehrsamkeit, will, daß ausgezeichnete Studirende der Theologie zu eigenen gelehrten Arbeiten und Forschungen im Gebiete des theologischen Studiums angeleitet, beziehungsweise geübt werden, und schließt die Dogmatik aus dem Kreise seiner Beschäftigungen ausdrücklich um deswillen aus, weil es hierbei mehr auf ein speculatives Talent, als auf ein eigentliches Wissen ankomme. Es betrachtet also das Seminar, welchem es die einseitige Aufgabe des gelehrten Wissens stellt, von vorn ab nicht sowohl als ein Bildungsmittel für die Gesammtheit der empfänglichen und strebsamen Studirenden, sondern für eine Selecta der begabteren, welchen die Hand zur Erlangung theologischer Gelehrsamkeit gereicht werden solle, wie es denn auch die Zahl der Mitglieder blos auf zwölf beschränkt und (nach §. 17.) nicht duldet, daß Hospitanten zugelassen werden. Nun aber lehrt die Erfahrung, daß zu den verbreitetsten und bedauerlichsten Erscheinungen der Studentenwelt die Herrschaft eines Empirismus gehört, welcher sich mit der rein gedächtnißmäßigen Aufnahme des Wissensstoffes begnügt, und daß selbst viele der tüchtigeren unter den Studirenden, indem sie die Geistesarbeit des Denkens scheuen, es zu keiner selbstständigen Durchdringung des angeeigneten Materials bringen, ja oft über die einfachsten Begriffe ihrer Wissenschaft im Unklaren bleiben. Die Vorlesungen, deren herkömmliche akroamatische Methode die Zuhörer in der Hauptsache nur receptiv sein läßt, sind für sich allein, so anregend und gründlich sie sein mögen, nicht im Stande, jenem Uebelstande abzuhelfen. Und wenn nun das Seminar eine Bildungsschule blos für wenige Ausgezeichnete und zwar für den Zweck eigentlicher Gelehrsamkeit bleibt, entbehrt die Mehrheit der Studirenden jener Anleitung zu wissenschaftlicher Selbstthätigkeit, ohne welche alles Wissen ein todter Schatz ist, und welche keine kräftigeren Antriebe hat, als den unmittelbaren persönlichen Gedankenverkehr mit den akademischen Lehrern. Von diesem Gesichtspunkt schien uns nothwendig, daß als ein Hauptpunkt in der Aufgabe des Seminars die Bestimmung an die Spitze trete, daß es die Mitglieder zu einer tieferen selbstständigen Durchdringung ihrer Wissenschaft anleite und in ihnen den Grund zu jener Gediegenheit theologischer Erkenntniß legen helfe, durch welche der Stoff der Wissenschaft erst das wahrhafte persönliche Eigenthum des Subjects wird; daß es daher wohl einen geschlossenen Kreis von zwölf im engeren Sinne ihm Angehöriger aussondere, im Uebrigen aber auch Hospitanten den Zutritt zu den Uebungen öffne, so viele

ihrer wissenschaftlich vorbereitet und ohne Gefährdung des Erfolges zuzulassen sind. Das schließt von selbst in sich, daß auch Talentvollere hierin die ausreichende Förderung für höhere Bestrebungen nach der Seite der specifischen Gelehrsamkeit gewinnen werden. Unter demselben Gesichtspunkt empfahl sich uns

B. die Begründung einer besonderen Seminarabtheilung für systematische Theologie. Wir wollen nur im Vorübergehn an den Umstand erinnern, daß eine solche Abtheilung sich auch an den anderen Universitäten, wie z. B. Halle und Greifswald, findet. Aber bekannt ist, wie rasch es z. B. wohl geht, biblische Sprüche und dogmatische Formeln auswendig zu lernen; dagegen welch' ernste Anstrengungen es kostet, ein wirklich wissenschaftlich vermitteltes und auch gegen die schärfsten Einwürfe standhaltendes Bewußtsein um Grund und Zusammenhang des Glaubens zu erringen. Vergegenwärtigt man sich nun die beklagenswerthen Folgen des gewöhnlichen Studiums bei so Vielen, einerseits die Unfähigkeit, durch eigenes Forschen der unendlichen Lebensfülle der im Christenthum geoffenbarten Wahrheit gewiß zu werden, andererseits die Leichtigkeit, womit sie in Gesinnung und Denkart den wechselnden Einflüssen von Außen nachgeben, so leuchtet ein, was für die heiligsten Interessen der Kirche darauf ankommt, daß die künftigen Diener derselben namentlich das Dogma nicht als ein durch äußere Auctorität Festgestelltes traditionell und sclavisch aufnehmen, sondern durch lebendige Nacherzeugung zur Sache der innersten Ueberzeugung machen. Die Vorlesungen vermögen auch hier nur den ersten Anstoß und die scientifische Einführung in das Ganze der systematischen Theologie zu gewähren. Sie entwerfen vielleicht mit Scharfsinn und Beredtsamkeit ein aus der heiligen Schrift und den obersten Erkenntnißprincipien wohl abgeleitetes, in allen Theilen organisch gegliedertes, an historischen Nachweisungen und speculativen Gedanken reiches System. Sie erwärmen zugleich für den mit Liebe behandelten Gegenstand. Aber das selbstthätige Sichhineinleben in den dogmatisch ethischen Erkenntnißstoff, das allseitige Verknüpfen mit dem individuellen, durch Natur und Bildungsgang eigenthümlich bestimmten Bewußtsein, das Fruchtbarmachen für Herz und Denken, das lernt sich nicht aus Heften oder Compendien, dazu bedarf es der Geburtshelferthätigkeit, welche, sich anschließend an die individuelle Geistesorganisation und Bildungsweise, berichtigend und weckend, durch den Rapport von Frage und Antwort eine wahrhaft innerliche Ueberzeugung schafft. Und welche Schule wäre hierfür zunächst wirksamer, als die des persönlich unmittelbaren Gedankenaustausches im Seminar?

C. Das Statut vom 15. Juni 1812 schreibt einen gekünstelten Formalismus vor bei Aufnahme der Seminaristen und bei Vertheilung derselben in die verschiedenen Sectionen (§. 8. u. ff.). Der Studirende aber hat eine gewisse Scheu gegen complicirte Formen und

gegen peinliche Ueberwachung. Er entschlägt sich lieber des augenscheinlichsten Vortheils, als daß er ihn mit der Unterordnung unter einen ihm unbequemen Methodismus erkauft. Dieser Zug will beachtet sein, sofern er sich nicht gegen nothwendige und heilsame Ordnungen kehrt. Und die Einrichtungen des Seminars werden die Zwecke desselben in dem Maße erleichtern, je einfacher sie sind. Für Aufnahme der Seminaristen oder der Exspectanten genügt daher, was §. 10. der revidirten Statuten anordnet. Die Wahl der Abtheilungen muß den Studirenden durchaus freistehn. Von Mißgriffen wird sie bald die eigene Erfahrung, oder ein geeignetes Wort des Dirigenten zurückbringen.

D. Nach §. 13 und §. 14 des ursprünglichen Reglements sollen alle ordentlichen Mitglieder der Facultät zur Theilnahme an der Leitung der Uebungen berechtigt sein, und wechselnd mit ihr von Semester zu Semester beauftragt werden. Das ist eine der Festsetzungen, welche, wenn sie practische Geltung erlangt hätten, die Aufgabe des Seminars namhaft beeinträchtigt hätten. Das erste Erforderniß, welches eine gedeihliche Verwaltung des Seminars stellt, ist, daß der Dirigent auf dem ganzen Gebiet der einschlägigen theologischen Disciplin heimisch sei, weil der bewegte Gang des Gespräches jeden Augenblick auf Fragen führen kann, für welche keine singuläre Vorbereitung möglich ist. Dies aber läßt sich blos von Fachmännern erwarten. Sodann hängt der Erfolg der Uebungen gutentheils mit davon ab, daß der Dirigent die Individualitäten der Theilnehmer durch dauernden Verkehr genauer kennen lernt, und daß sich für die Form der Besprechungen eine beziehungsweise Stetigkeit bildet. Würde der Dirigent die Seminaristen nicht nach ihrer speciellen Eigenthümlichkeit kennen, so ermangelten die Uebungen gerade eines Hauptvorzugs, welcher sie von den Vorlesungen unterscheidet. Die wissenschaftliche Tradition aber im besten Sinne des Worts, welcher sich durch länger fortgesetzte Thätigkeit ungesucht ergiebt, ist (selbst abgesehen von der ausdrücklichen Einwirkung des Dirigenten) ein treffliches Bildungsmittel für die Genossen des Seminars unter einander. Endlich wird der Dirigent seine volle Liebe und Hingebung dem Seminar nur in dem Falle widmen, daß er sicher ist, es eine geraume Zeit in dem Geiste, welchen er für den besten hält, leiten zu können, während das wechselnde Eingreifen eines vielleicht entgegengesetzten Standpunktes seine Freudigkeit unvermeidlich schmälern müßte. Mit diesen Sätzen wird, hoffen wir, die Fassung des §. 14 der revidirten Statuten gerechtfertigt sein.

E. Der §. 21 der Statuten vom 15. Juni 1812 will, daß von dem zur Unterstützung der Seminaristen ausgesetzten Fonds regelmäßig je zwei Stipendien zu à 60 Thlr. auf zwei Jahre und zwei Prämien zu 36 Thlr. und 24 Thlr. bewilligt werden. Auch diese Anordnung ist nur selten zur Anwendung gekommen. Denn

meist würden empfehlenswerthe Seminaristen ohne Berücksichtigung bleiben müssen, wenn die Verleihung der Unterstützungen blos nach diesem Princip zu geschehen hätte, und nicht immer sind Seminaristen von so hervorragender Tüchtigkeit vorhanden, daß ihre Auszeichnung durch Stipendien von 60 Thlr. ohne Ungerechtigkeit gegen die übrigen möglich wäre. Nun soll hiermit natürlich der Vorstellung nicht Nahrung gegeben werden, als sei das wissenschaftliche Streben bedingt durch das Maß der materiellen Unterstützung. Aber immerhin müßte es auf die Studirenden einen niederschlagenden Eindruck machen, wenn einzelne an sich Würdige bei Collation der Seminarprämien blos um der einmal normirten Zahl willen leer ausgingen, während andere, welchen sie vielleicht weder an Fleiß noch Eifer beträchtlich nachständen, eine unverhältnißmäßig hohe Quote empfingen. Aus diesen Gründen glauben wir, daß es dem Wesen der Sache entsprechender sein würde, wenn die detaillirte Fixirung der Prämiensätze aus den Statuten hinwegfiele und dem Ermessen der Facultät anheimgestellt bliebe, die dem hohen Ministerium einzureichenden Vorschläge jedesmal nach der Zahl und Beschaffenheit der empfehlenswerthen Seminaristen zu regeln, selbstverständlich unter Angabe der Motive, welche das Verfahren veranlaßten.

Breslau, den 5. October 1860.

Die evangelisch-theologische Facultät der Königl. Universität.

---

34) Promotion eines Juden zum Doctor der Rechte.

(cfr. Centralblatt pro 1860 S. 139 Nr. 56.)

Euer ꝛc. Antrag in der Vorstellung vom 11. v. M. und J., die hiesige juristische Facultät zu veranlassen, von dem Hinderniß, welches in Ihrer Religion gefunden worden, bei der Prüfung der Zulässigkeit Ihres Gesuchs um Promotion zum Doctor der Rechte Abstand zu nehmen,

vermag ich nicht zu willfahren.

Nach §. 9 Abschnitt II. der Allerhöchst vollzogenen Statuten der hiesigen Universität vom 31. October 1816 ruht das Recht, die gelehrten Würden zu ertheilen, in den Facultäten allein, wenngleich es unter Autorität der gesammten Universität ausgeübt wird. Hiermit übereinstimmend lautet §. 87 der Statuten der hiesigen juristischen Facultät:

„In der Facultät allein ruht das Recht, die Würde des Doctors juris utriusque zu ertheilen, wenngleich dasselbe unter der Autorität der gesammten Universität ausgeübt wird.“

Bei der Ausübung dieses Rechtes ist die Facultät nur insofern beschränkt, als sie die Doctorwürde nur nach Erfüllung derjenigen

Bedingungen ertheilen darf, welche die Statuten festsetzen. Nur hierüber hat die Aufsichtsbehörde zu wachen und erforderlichen Falls die Ertheilung der Doctorwürde zu inhibiren. Dagegen ist sie nicht befugt, die Facultät zur Ertheilung der Doctorwürde an einen bestimmten Candidaten, beziehentlich zur Abstandnahme von Bedenken anzuhalten, in welchen dieselbe nach ihrem Ermessen Grund findet, in einem einzelnen Fall von ihrem Recht keinen Gebrauch zu machen, da der Facultät nirgends in ihren Statuten die Verpflichtung auferlegt ist, die Doctorwürde allen denen zu ertheilen, welche den statutarischen Bedingungen der Verleihung zu genügen, bereit und im Stande sind. Demgemäß ist auch weder in den Universitäts- noch in den Facultäts-Statuten der Weg der Beschwerde über die Versagung der Zulassung zur Promotion gestattet.

Euer ꝛc. wollen hieraus entnehmen, daß ich mich außer Stande befinde, der hiesigen juristischen Facultät die Weisung zu ertheilen, daß sie hinsichtlich Ihres Gesuchs um Zulassung zur Promotion von ihrer bereits früher festgestellten Uebung, die Würde eines Doctors des bürgerlichen und kanonischen Rechts an Candidaten jüdischen Glaubens nicht zu ertheilen, abgehe.

Die Berufung auf die entgegengesetzte Praxis anderer Juristen-Facultäten außerhalb Preußen ist nicht geeignet, die oben dargelegte Stellung der Aufsichtsbehörde zu dem Promotionsrecht der Facultäten in Preußen zu alteriren.

Berlin, den 24. Januar 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Königl. Gerichts-Assessor Herrn N. Wohlgeboren.

27,314. U.

---

35) Berücksichtigung der von den Docenten der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf ausgestellten Testate bei Ausfertigung der Abgangszeugnisse für Studirende der Universität zu Bonn.

Auf Anlaß des Berichtes vom 17. Februar v. J. über etwanige Garantien rücksichtlich der wissenschaftlichen Befähigung der an der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf angestellten Lehrer sehe ich mich nach gepflogener Correspondenz mit dem Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten veranlaßt, anzuordnen, daß künftig bei Ausfertigung von Abgangszeugnissen für Studirende der verschiedenen Facultäten der dortigen Universität die Zeugnisse derjenigen Docenten der gedachten Lehranstalt, welche nicht zugleich Universitätslehrer sind, nur insoweit zu berücksichtigen sind,

als die Studirenden nach §. 7 des Regulativs für die Lehranstalt vom 14. April 1857 wirklich als Akademiker in dieselbe aufgenommen sind.

Hiervon wolle das Königliche Universitäts-Curatorium Rector und Senat der Universität und sämmtliche Facultäten, sowie die Studirenden in Kenntniß setzen. ꝛc.

Berlin, den 5. Januar 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
das Königliche Universitäts-Curatorium zu Bonn.
14,572. U.

---

36) Uebersicht über die Zahl der Lehrer bei den Universitäten und der Akademie zu Münster im Winter-Semester $18\frac{60}{61}$.

(Centralblatt pro 1860 Seite 397 Nr. 145.)

Universität resp. Akademie zu	Theologische Facultät			Juristische Facultät			Medicinische Facultät			Philosophische Facultät			Zusammen.			Außerdem Lectoren für Sprach-Unterricht.	Personal für Kunst-Unterricht.
	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.		
Greifswald	4	1	1	5	1	1	6	3	4	12	3	4	27	8	10	1	2
Halle	5	4	3	5	1	1	6	1	3	16	8	6	32	14	13	1	4
Breslau { evang.	7	3	—	5	2	3	6	1	13	18	5	15	42	11	33	7	6
Breslau { kathol.	6	—	2														
Königsberg	4	3	—	4	2	—	8	—	7	16	3	11	32	8	18	1	2
Berlin	5	7	3	10	2	10	13	9	19	26	30	26	54	48	58	3	4
Bonn { evang.	6	1	1	8	2	1	9	3	4	27	11	14	56	19	20	3	4
Bonn { kathol.	6	2	—														
Münster	5	2	1	—	—	—	—	—	—	7	2	4	12	4	5	1	—
Summe	48	23	11	37	10	16	48	17	50	122	62	80	255	112	157	17	22
Summe i. Sommersemester 1860	48	22	11	39	9	16	48	17	46	120	63	81	255	111	154	17	24
Mithin im Wintersem. $18\frac{60}{61}$ { mehr	—	1	—		1	—	—	—	4	2	—	—	—	1	3	—	—
Mithin im Wintersem. $18\frac{60}{61}$ { weniger	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	2

Digitized by Google

37) Zusammenstellung der im Winter-Semester 18$\frac{60}{61}$ auf den Preußischen Universitäten immatriculirten inländischen Studirenden der evangelischen Theologie.

(Centralblatt pro 1860 Seite 518 Nr. 215.)

Es sind immatriculirt worden auf der Universität

1) zu Berlin	. . . .	303.
2) " Bonn	. . . .	66.
3) " Breslau	. . . .	93.
4) " Greifswald	. . . .	25.
5) " Halle	. . . .	423.
6) " Königsberg	. . . .	129.
überhaupt	. . . .	1039.
Im Sommer-Semester 1860 betrug die Zahl		1033.
Mithin im Winter-Semester 18$\frac{60}{61}$ mehr	.	6.

38) Rector- und Decanen-Wahl bei den Universitäten zu Greifswald und Königsberg.

Von dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten ist durch Verfügung

1) vom 5. Februar 1861 die Wahl des Geheimen Regierungs-Raths Professors Dr. Baumstark zum Rector, und der Professoren Consistorial-Rath Dr. Vogt, Dr. Becker, Dr. Budge und Dr. von Feilitzsch zu Decanen beziehungsweise der theologischen, juristischen, medicinischen und philosophischen Facultät der Universität zu Greifswald für das Jahr vom 15. Mai 1861 bis dahin 1862,

2) vom 11. Februar 1861 die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Rosenkranz bei der Universität in Königsberg zum Rector dieser Universität für das Studienjahr von Ostern 1861 bis dahin 1862

bestätigt worden.

39) Tabellarische Uebersicht über die Zahl der auf de[…] Studirenden aus dem Ausland[…]

(Centralblatt pro 186[…]

Land.	Greifswald. theol.	Greifswald. jurist.	Greifswald. medic.	Greifswald. philos.	Greifswald. Summe.	Halle. theol.	Halle. jurist.	Halle. medic.	Halle. philos.	Halle. Summe.	Breslau. theol.	Breslau. jurist.	Breslau. medic.	Breslau. philos.	Breslau. Summe.	Königsberg. theol.	Königsberg. jurist.	Königsberg. medic.	Königsberg. philos.	Königsberg. Summe.
	Facultät.				S.	Facultät.				S.	Facultät.				S.	Facultät.				S.
Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Anhalt	.	.	5	.	5	17	1	1	1	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baden	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Braunschweig	.	.	.	1	1	3	.	.	1	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bremen	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Britisches Reich	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Frankfurt a. M.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	.	.	.	2	2	.	.	.	2	2
Hessen, Kurfürstenthum	.	.	.	.	.	2	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
" Großherzogthum	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3
Holstein	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lippe	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg	.	.	1	.	1	3	.	.	.	3	1	.	1	1	3	.	.	.	.	.
Moldau und Wallachei	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nassau	.	.	.	.	.	3	.	.	.	3	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreich	.	1	.	.	1	10	.	.	2	12	.	.	.	6	6	.	.	.	1	1
Oldenburg	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	1	1
Polen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	7	4	13	.	.	2	.	2
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	.	.	.	5	5	.	.	1	.	1	.	.	1	.	1	1	1	5	1	8
Sachsen, Königreich	.	.	.	2	2	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
" Großherzogthum	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
" Herzogthümer	.	.	.	2	2	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schleswig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.
Schwarzburg	.	.	.	.	.	3	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweden	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Schweiz	.	.	.	.	.	3	.	.	2	5	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würtemberg	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Summe	.	1	7	13	21	54	1	3	14	72	3	3	10	21	37	1	1	7	11	20
Im Winter-Semester 1859/60	.	1	4	12	17	61	4	3	18	86	3	2	12	21	38	2	1	5	7	15
Mithin i. Sommer-Semester 1860 mehr	.	.	3	1	4	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	4	5
Mithin i. Sommer-Semester 1860 weniger	.	.	.	.	.	7	3	.	4	14	.	.	2	.	1	1	.	.	.	.

Preußischen Universitäten und der Akademie zu Münster
während des Sommer-Semesters 1860.

Seite 650 Nr. 290.)

Land.	Berlin. theol.	Berlin. jurist.	Berlin. medic.	Berlin. philos.	Berlin. Summe.	Bonn. theol.	Bonn. jurist.	Bonn. medic.	Bonn. philos.	Bonn. Summe.	Münster. theol.	Münster. philos.	Münster. Summe.	Zusammen. theol.	Zusammen. jurist.	Zusammen. medic.	Zusammen. philos.	Zusammen. Summe.
	Facultät.					Facultät.					Facultät.			Facultät.				
Amerika	.	5	4	6	15	.	.	1	8	9	.	.	.	.	5	5	16	26
Anhalt	5	9	6	8	28	.	.	.	1	1	.	.	.	22	10	12	10	54
Baden	.	1	1	2	4	.	.	.	1	1	.	.	.	1	1	1	4	7
Baiern	5	5	2	5	17	.	.	.	.	.	.	.	.	5	5	2	5	17
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1
Braunschweig	.	1	1	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	1	4	9
Bremen	3	2	.	1	6	.	.	1	2	3	.	.	.	5	2	1	3	11
Britisches Reich	1	.	.	1	2	1	1	2	7	11	.	.	.	3	1	2	9	15
Dänemark	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2
Frankfurt a. M.	.	.	2	1	3	.	1	.	.	1	.	.	.	.	1	2	1	4
Frankreich	.	1	1	1	3	.	.	.	1	1	.	.	.	.	1	1	2	4
Griechenland	.	2	.	5	7	.	.	.	1	1	.	.	.	.	2	.	8	10
Hamburg	.	4	3	5	12	.	2	.	5	7	.	.	.	.	6	3	10	19
Hannover	1	1	.	4	6	3	2	.	5	10	18	4	22	21	3	.	17	44
Hessen, Kurfürstenthum	.	1	2	2	5	.	.	.	2	2	.	.	.	2	1	2	5	10
" Großherzogthum	.	3	.	1	4	.	1	.	3	4	.	.	.	.	4	1	7	12
Holstein	3	1	2	2	8	.	.	.	3	3	.	.	.	4	1	3	5	13
Italien	.	.	1	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	3
Lippe	.	.	1	.	1	.	.	.	2	2	.	.	.	1	1	1	3	6
Lübeck	.	1	.	1	2	.	1	.	1	2	.	.	.	.	2	.	2	4
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	1	.	.	1	2
Mecklenburg	7	13	5	10	35	.	3	.	5	8	.	.	.	11	16	7	16	50
Moldau und Wallachei	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	1	1	.	2
Nassau	1	3	3	6	13	1	2	1	7	11	.	.	.	5	5	4	14	28
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	2	2	.	.	.	3	3
Oesterreich	6	1	.	10	17	.	1	.	2	3	1	.	1	17	3	.	21	41
Oldenburg	1	2	1	5	9	2	.	.	2	4	15	3	18	19	2	1	12	34
Polen	.	.	.	.	.	.	1	.	3	4	.	.	.	1	2	9	7	19
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1
Rußland	1	6	21	13	41	.	.	1	1	2	.	.	.	2	7	29	20	58
Sachsen, Königreich	.	4	.	.	4	.	.	.	3	3	.	.	.	.	4	.	6	10
" Großherzogthum	1	.	1	3	5	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	4	7
" Herzogthümer	.	4	1	7	12	.	1	.	2	3	.	.	.	1	5	1	12	19
Schleswig	.	.	2	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	4
Schwarzburg	1	.	2	1	4	.	.	.	1	1	.	.	.	4	.	2	2	8
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2
Schweiz	5	7	.	3	15	2	1	.	2	5	.	.	.	10	8	.	10	28
Türkei	.	4	3	3	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	3	3	10
Waldeck	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1
Würtemberg	.	.	1	4	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	7	8
Summe	41	81	68	115	305	9	18	6	74	107	35	9	44	143	105	101	257	606
Im Winter-Semest. 18$\frac{59}{60}$	48	105	68	127	348	1	13	3	76	93	32	17	49	147	126	95	278	646
Mithin i. Sommer-Sem. 1860 mehr	.	.	.	.	.	8	5	3	.	14	3	.	.	.	.	6	.	.
Mithin i. Sommer-Sem. 1860 weniger	7	24	.	12	43	.	.	.	2	.	.	8	5	4	21	.	21	40

40) Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundcapitals der Actien-Gesellschaft zur Gründung eines zoologischen Gartens bei der Stadt Cöln auf 100,000 Thlr.

(Centralblatt pro 1860 S. 198. Nr. 82.)

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 12. November v. J. die von der Actien-Gesellschaft zur Gründung eines zoologischen Gartens bei der Stadt Cöln beschlossene Erhöhung ihres Grundcapitals auf 100,000 Thlr. zu genehmigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem Protocoll der General-Versammlung vom 24. September v. J. durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 9. Januar 1861.

Der Minister für Handel rc. v. d. Heydt. — Der Minister der geistl. rc. Angel. v. Bethmann-Hollweg.

IV. 13,141. M. f. H.
28,054. U. M. d. g. A.

---

41) Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.

(Centralblatt pro 1860 S. 198. Nr. 81.)

Auf Grund des Gesetzes zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 sind auf die Anträge der Urheber beziehungsweise der Eigenthümer in das Journal, welches zu diesem Zwecke bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten geführt wird, während des Jahres 1860 = 297 Gegenstände eingetragen worden.

In Gemäßheit des zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung abgeschlossenen Vertrags vom $\frac{13.\text{ Mai}}{16.\text{ Juni}}$ 1846 und des Zusatz-Vertrags vom $\frac{14.\text{ Juni}}{13.\text{ August}}$ 1855 sind während des Jahres 1860 in das ebendaselbst geführte Verzeichniß

für Kunstsachen 3
für Bücher und musikalische Compositionen 14

Gegenstände eingetragen worden.

II. Gymnasien und Realschulen.

42) Uebergangsbestimmung wegen der Militärberechtigung der Realschüler, welche am lateinischen Sprachunterrichte nicht theilgenommen haben.

Unter den Realschulen erster Ordnung befinden sich einige Anstalten, bei welchen vor dem Erscheinen der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859 die lateinische Sprache kein obligatorischer Unterrichtsgegenstand war. Um daher diejenigen Schüler ihrer oberen Klassen, welche früher nicht am lateinischen Unterricht Theil genommen, oder bei der Kürze der Zeit in der lateinischen Sprache noch nicht die reglementsmäßigen Kenntnisse erreicht haben, vor wesentlichen Nachtheilen zu schützen, bestimmen wir hierdurch auf den Antrag eines Provinzial-Schul-Collegiums im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten,

> daß für die nächsten fünf Jahre, also bis zum Schlusse des Jahres 1865, den gedachten Schülern die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste in dem Falle zuzugestehen ist, wenn dieselben nach absolvirtem zweijährigen Cursus der Secunda ein Zeugniß der Reife für Prima in den übrigen Lehrobjecten erlangt haben.

Dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidium stellen wir hiernach die weitere gefällige Veranlassung ergebenst anheim.

Berlin, den 28. Januar 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Der Kriegs-Minister. v. Roon.

An
die sämmtlichen oberen Provinzialbehörden.

M. d. J. I. 75.
K.-M. 632/1. A. 1.

43) General-Uebersicht von der Frequenz der Gymnasien (Realschulen (eigentlichen Realschulklassen), und der anerk Staats währe

(Centralblatt

Bemerkung. Haben im Sommersemester 1859 ein Gymnasium und die mit dems — bei den Gmnasien — in Rechnung gebracht.

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Anstalten.	4. Zahl der Lehrer. Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 18⁵⁸/₅₉.	6. Gesammtfrequenz innerhalb des Semesters 1859. Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V	Kl. VI.	
															A.
1	Preußen . . .	16	150	23	29	11	5	4760	562	799	1213	884	904	767	51
2	Brandenburg .	19	213	41	44	5	16	5813	608	942	1580	1229	962	827	61
2	Pommern . .	12	125	12	23	2	2	2624	244	350	655	639	618	599	31
4	Schlesien . . .	21	209	31	44	19	10	6856	693	1076	1469	1388	1288	1213	71
5	Posen	7	79	17	8	14	3	2207	185	286	698	448	383	424	24
6	Sachsen . . .	21	201	27	43	11	6	4556	590	755	1101	1000	1006	834	52
7	Westphalen. . .	15	149	16	14	18	14	2985	571	657	699	445	456	460	32
8	Rheinprovinz und Hohenzoll. Lande	22	204	42	40	22	13	5113	707	1022	871	851	904	916	52
	Summe	133	1330	209	235	100	69	34914	4160	5887	8286	6884	6521	6040	377
									B.	Zu Entlassungsprü					
1	Preußen . . .	11	86	14	18	6	—	3022	153	438	633	783	800	765	35
2	Brandenburg .	12	110	24	31	7	1	3878	193	510	787	935	980	894	42
3	Pommern . .	3	19	4	4	—	—	707	26	140	233	196	171	66	8
4	Schlesien . . .	6	63	12	30	7	2	1826	121	244	368	438	504	488	21
5	Posen	4	41	5	4	6	3	1036	51	206	223	273	232	215	12
6	Sachsen . . .	8	66	14	21	6	3	1832	81	338	438	488	498	430	22
7	Westphalen . .	4	23	4	2	6	—	604	57	135	156	151	123	90	7
8	Rheinprovinz .	9	71	15	18	7	3	2039	104	331	337	423	501	489	21
	Summe	57	479	92	128	45	12	14944	786	2342	3175	3687	3809	3437	172
														C.	Aner
1	Preußen . . .	2	10	—	3	2	—	310	—	14	51	47	110	99	3
2	Brandenburg .	3	16	7	4	—	—	267	—	7	59	82	95	95	3
3	Pommern . .	1	5	2	3	—	—	130	—	—	22	38	43	49	1
4	Posen	1	6	—	2	—	—	—	—	—	17	19	25	25	
5	Sachsen . . .	1	1	1	1	—	—	26	—	—	—	14	17	—	
6	Westphalen . .	6	24	3	7	3	—	341	—	43	93	75	73	71	3
7	Rheinprovinz .	10	34	5	17	11	—	653	—	5	61	154	182	290	6
	Summe	24	96	18	37	16	—	1727	—	69	303	429	545	629	19

Digitized by Google

…Gymnasialklassen), der zu Entlassungsprüfungen berechtigten …gymnasien (eigentlichen Progymnasialklassen) des Preußischen …mmersemesters 1859.

…1854 N. 294.)

…Realschule Lehrer gemeinsam gehabt, so ist die Zahl solcher Lehrer hier nur Ein Mal

7. … Gesammt- … befanden sich …			8. Gesammtabgang innerhalb des Sommersemesters 1859										9. Schülerbestand am Schlusse des Sommersemesters 1859.	10. Mithin mehr als am Schlusse des Wintersem. 18 58/59.	10. Mithin weniger als am Schlusse des Wintersem. 18 58/59.
…	katholische Schüler.	jüdische Schüler.	mit dem Abiturienten-zeugniß zur Universität.	m. d. Abit.-Zeugn., resp. nach Absolv. des Cursus der obersten Klasse zu einem Beruf.	auf andere Anstalten.	zu sonstiger Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	überhaupt.			
…ien.															
[illegible]	[illegible]	283	98	11	130	20	70	86	56	37	52	560	4569	—	191
[illegible]	[illegible]	409	114	20	245	20	83	160	80	43	11	776	5372	—	441
[illegible]	12	134	32	6	120	17	31	58	41	26	14	345	2760	136	—
[illegible]	[illegible]	705	123	18	270	73	180	264	175	90	30	1223	5904	—	952
…71	1171	382	44	8	46	15	42	51	17	14	16	253	2171	—	36
[illegible]	[illegible]	45	98	1	109	23	38	87	38	29	68	491	4795	239	—
[illegible]	[illegible]	42	170	30	69	15	42	34	29	9	6	404	2884	—	101
[illegible]	3716	71	261	20	193	37	144	133	88	77	56	1009	4262	—	851
[illegible]	[illegible]	2071	940	114	1182	220	630	873	524	325	253	5061	32717	375	2572
														—	2197
…tigten Realschulen.															
[illegible]	138	282	—	8	76	26	66	76	72	36	92	452	3120	98	—
[illegible]	43	302	—	20	168	30	88	155	107	130	5	703	3596	—	282
[illegible]	9	55	—	3	36	9	26	21	5	1	—	101	731	24	—
[illegible]	289	273	—	17	36	21	23	50	29	16	11	203	1960	134	—
[illegible]	198	254	—	2	28	10	34	39	24	10	5	152	1048	12	—
[illegible]	57	95	—	6	36	14	48	25	17	10	2	158	2115	283	—
[illegible]	277	41	—	1	44	17	14	32	20	15	3	146	566	—	38
[illegible]	802	116	—	16	45	43	69	97	72	49	24	415	1770	—	269
[illegible]	1813	1418	—	73	469	170	368	495	346	267	142	2330	14906	551	589
														—	38
…gymnasien.															
74	238	9	—	—	—	—	—	7	1	4	4	16	305	—	5
30	6	12	—	—	21	—	2	3	1	2	—	29	309	42	—
45	1	6	—	—	—	—	—	6	3	2	2	13	139	9	—
34	28	24	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	84	84	—
31	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	3	28	2	—
35	307	12	—	—	38	—	3	25	12	8	6	92	263	—	78
[illegible]	565	14	—	12	35	—	—	8	26	10	22	113	579	—	74
[illegible]	1145	77	—	12	97	—	5	49	43	28	34	268	1707	137	157
														—	20

44) Militärberechtigung der Schüler der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin.

(cfr. Centralblatt pro 1859 Seite 605.)

In Betracht, daß die Verhandlungen wegen Aufnahme der Dorotheenstädtischen Realschule hieselbst in die erste Ordnung der Realschulen noch nicht zum Abschluß gelangt sind, haben die Herren Minister des Innern und des Krieges mittels der abschriftlich anliegenden Circularverfügung vom 28. Januar d. J. (Anlage a.) die betreffenden Behörden angewiesen, den Schülern der gedachten Anstalt bis auf Weiteres die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst nach Maaßgabe der für die Realschulen zweiter Ordnung geltenden Vorschriften einzuräumen.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium setze ich hiervon zu weiterer Veranlassung in Kenntniß.

Berlin, den 11. Februar 1861.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hier.

3410. U.

a.

Die Dorotheenstädtische Realschule hierselbst ist seit dem Monat Mai pr. in ihrer Entwickelung so weit vorgeschritten, daß es zulässig erschienen ist, den Schülern derselben die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste — bis auf Weiteres nach Maßgabe der für die Realschulen zweiter Ordnung geltenden Bestimmungen — einzuräumen.

Das — (Titel) setzen wir hiervon zur weiteren gefälligen Veranlassung ergebenst in Kenntniß.

Berlin, den 28. Januar 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Der Kriegs-Minister. v. Roon.

An
die sämmtlichen oberen Provinzial-Behörden.

I. 68. M. d. J.
900/1. 633. A. I. Kr.-M.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

45) Erziehende Thätigkeit der Elementarschule.

(Centralblatt pro 1860, S. 570, Nr. 241.)

Noch immer wird die betrübende Wahrnehmung gemacht, daß eine große Zahl junger Leute, ohne irgend welche geistige Bildung und ohne je eine Schule besucht zu haben, heranwächst. Nicht wenige derselben verfallen der sittlichen und leiblichen Verwahrlosung und selbst dem Verbrechen und wären vielleicht davor bewahrt geblieben, hätte die Schule Gelegenheit gehabt, in ihrem Herzen und Gewissen Gottesfurcht zu erwecken, und ihren Geist durch die Keime der Bildung zu befruchten, zu veredeln und zu erhellen. Daß dies unterblieben und leider noch täglich unterbleibt, ist eine schwere Sorge und Verantwortung, die auf Allen lastet, welche an der Schulverwaltung näheren oder entfernteren Antheil haben. Daß es darin besser werde, ist aber die gemeinsame Aufgabe Aller, denen das Wohl ihrer Mitmenschen und des ganzen Vaterlandes, dessen Macht vornehmlich auf der sittlichen Kraft und Intelligenz seiner Bürger ruht, am Herzen liegt. Unsrerseits sind wir unablässig bemüht, auf die Vermehrung und Verbesserung der Schuleinrichtungen hinzuwirken und die zur Förderung des Schulbesuchs geeigneten Anordnungen zu treffen. In letzterer Beziehung ist durch die Verordnung vom heutigen Tage in der vorigen Nummer des Amtsblatts den Ortsvorständen die bestimmte Anweisung ertheilt, jedes schulfähige Kind dem Lehrer unaufgefordert und regelmäßig mitzutheilen, um einem Haupthindernisse eines vollständigen Schulbesuchs zu begegnen. Dieser große und heilsame Zweck läßt sich indessen nur durch ein einmüthiges und beharrliches Zusammenwirken von allen Seiten erreichen. Deshalb wird zunächst den **Lehrern** zu bedenken gegeben, daß sie sich nicht an der Nachweisung und Zuführung der Kinder durch die Ortsvorstände genügen lassen dürfen, sondern daß es ihre Pflicht ist, sich unabhängig davon eine selbständige und vollständige Kenntniß von den schulfähigen Kindern im Bereiche ihres Schulbezirks zu verschaffen und dauernd zu erhalten. Denn **sämmtliche** in seinem Bezirke vorhandene Kinder sind dem Lehrer durch seinen Amtsberuf auf sein Gewissen gebunden, nicht also blos diejenigen, welche in die Schule kommen, sondern auch diejenigen, welche Noth oder Unverstand von ihr ferne halten. Es ist löblich, wenn ein Lehrer die Kinder, die sich in der Schule einfinden, mit Sorgfalt unterrichtet. Will er sich aber über den Miethling erheben und als ein **treuer** Lehrer im wahren Sinne dieses Ehrennamens anerkannt wissen, so

muß er auch denen, die nicht kommen, und zwar mit unermüdlicher Ausdauer und Liebe nachgehen und sich bemühen, zunächst durch seine Einwirkung auf Eltern und Pfleger, sie um sich zu sammeln. Liebe und Ausdauer pflegen ihres Erfolges nicht zu verfehlen. Wo es aber nicht gelingt, ist des Schul-Inspectors Rath und Anleitung, sowie der Behörden Einwirkung in Anspruch zu nehmen. Ihr besonderes Augenmerk haben die Lehrer auf verwaiste sowie auf die der Armenpflege anheimgefallene Kinder zu richten und sich beständig vorzuhalten, daß Kinder, je verlassener sie sind, desto mehr der sorgfältigen geistigen Obhut bedürfen, die der Lehrer als eine der heiligsten Aufgaben seines Berufs zu betrachten hat. Solche Kinder sind daher unablässig zu überwachen und wenn sich finden sollte, daß sie von ihren Pflegern in geistigen wie leiblichen Dingen vernachlässigt werden, ist der Ortsschul-Inspector davon in Kenntniß zu setzen, welcher nicht säumen wird, die weltliche Behörde um den Schutz für sie anzurufen, den unsre Gesetze auch dem ärmsten Kinde verbürgen. Sollten sich aber die Pfleger solcher Kinder durchaus unfähig oder so gewissenlos erweisen, um von ihnen einen dem beabsichtigten Zwecke entsprechenden Gebrauch von der aus Gemeinde- oder andern öffentlichen Mitteln fließenden Vergütung erwarten zu können, so ist darauf zu dringen, daß die Kinder gewissenhafteren und befähigteren Eltern anvertraut werden, zu welchem Behufe die Lehrer im Verein mit den Schul-Inspectoren in Zeiten bemüht sein müssen, dazu geeignete Familien zu ermitteln, um dieselben mit Ueberzeugung in Vorschlag bringen zu können. Von den Herren Ortsschul-Inspectoren erwarten wir vertrauensvoll, daß sie den Lehrern diese vielfach vernachlässigte Seite ihrer Berufspflichten wiederholt und dringend ans Herz legen und denselben darin durch Beispiel und Rath zur Seite zu stehen, unablässig bemüht sein werden. Um eine dauernde Beherzigung dieser Anmahnung zu sichern, ist dafür Sorge zu tragen, daß ein Abdruck oder eine Abschrift dieser Bekanntmachung der Schul-Chronik beigeheftet wird. Nicht minder werden die Orts- und Polizeibehörden sich angelegen sein lassen, die Organe der Schulverwaltung durch umsichtige Anwendung der in ihrer Hand liegenden gesetzlichen Mittel mit Nachdruck zu unterstützen, während wir selbst allen auf diesen Gegenstand gerichteten Anträgen oder Beschwerden stets die eingehendste Berücksichtigung und Abhülfe zuzusagen uns gedrungen fühlen. Eine gleiche Aufforderung und dringende Bitte richten wir aber auch an alle Dienst-, Brod- und Gutsherrschaften, in deren Gewalt und Bereich sich Kinder befinden, denen durch ihre Verhältnisse ein geregelter Schulbesuch erschwert wird. Mögen auch Sie Alle um Ihres Gewissens willen bedenken, daß Sie nicht blos für das äußere Loos, sondern auch für die Seelen dieser Kinder verantwortlich sind, und daher nicht dulden, daß dieselben von den Pflanzstätten der Zucht, der Ordnung und der geisti-

gen Entwickelung zurückgehalten werden, sondern es als eine unabweisliche Pflicht erkennen, sie zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und ihnen die nöthige Zeit zu gönnen und die sonst erforderliche Unterstützung an äußern Mitteln zu Theil werden zu lassen, ohne welche ein fruchtbringender Schulunterricht nicht möglich ist. Die Herren Landräthe endlich wollen diese wichtige Angelegenheit ihrer besondern Theilnahme und Unterstützung empfohlen sein lassen und die weitere Veröffentlichung dieser Bekanntmachung durch die Kreisblätter herbeiführen.

Marienwerder, den 14. Dezember 1860.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

---

46) Betrieb des Seidenbaues durch Lehrer.

(Centralblatt pro 1860 Seite 288.)

Unter Nr. 115. des vorjährigen Centralblattes sind Mittheilungen aus dem Regierungs-Bezirk Stettin über den Betrieb des Seidenbaues durch Lehrer gegeben. Gleiche Bestrebungen für Hebung dieses Culturzweiges sind fast in allen Provinzen verbreitet, und werden überall die Lehrer als vorzugsweise zur Förderung der Vereinszwecke geeignet angesehen. — Der Verein zur Beförderung des Seidenbaues in der Provinz Schlesien hat jetzt den siebenten Jahresbericht über seine Wirksamkeit erstattet. Wir theilen zunächst aus demselben eine Denkschrift mit, welche derselbe dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten vorgelegt hat, und welche einen Einblick in die Lage der Sache gestattet:

A.

„Während der sechs Jahre unseres Bestehens haben wir Gelegenheit gehabt, indem wir direkt mit den Seidenzüchtern selbst verkehrten, so manchen Uebelstand zu bemerken, welcher geeignet ist, der Sache der Seidenkultur hinderlich zu werden. Wir haben aber auch durch sorgfältige Beobachtung und Prüfung der Maßregeln, welche von anderen deutschen und außerdeutschen Staaten angeordnet worden, um die Seidenkultur einzuführen, Manches gefunden, was wir für wesentlich förderlich zur allgemeinen Einführung und Verbreitung dieses Kulturzweiges halten.

Wir halten es nunmehr für Pflicht, mit unseren Ansichten hervorzutreten und dieselben der Prüfung und Berücksichtigung der Hohen Staatsbehörden zu unterbreiten.

Bereits unterm 12. Januar 1857 hatten wir uns erlaubt, dem Königl. Landes-Oekonomie-Kollegium kurze Andeutungen über diesen Gegenstand zu machen, und wurden von demselben mittels Schreiben vom 18. März 1857 benachrichtigt, daß dasselbe zwar unsere Ansicht im Allgemeinen theile, der Ausführung derselben aber mancherlei Schwierigkeiten entgegenständen, und bliebe uns überlassen, nach weiterer Prüfung nähere Anträge zu stellen.

Wir haben in Folge dessen noch weitere Erfahrungen sammeln wollen, ehe wir mit unseren, nachstehend näher motivirten ehrerbietigen Anträgen hervortraten.

Es ist von den Hohen Staatsbehörden hinlänglich erkannt worden, von welcher Wichtigkeit für das materielle Wohl der Bevölkerung die Einführung der Seidenkultur ist und wäre es daher überflüssig, dieselbe unsererseits erst nachzuweisen. Ebenso dürfen wir voraussetzen, daß das frühere allgemeine Vorurtheil, unser Klima eigne sich nicht für Seidenbau, vollständig und schlagend durch die entgegengesetzte Erfahrung überwunden sei. Wir dürfen dieser Ueberzeugung um so eher Raum geben, als die Hohen Staatsbehörden bereits durch mehrfache directe Unterstützungen zur Hebung der Seiden-Industrie beigetragen haben. Daher wird es auch unnöthig sein, hier die Nothwendigkeit energischer Staatshülfe darzuthun, da diese bereits durch die That von den Hohen Staatsbehörden anerkannt ist. Es kann sich daher für uns nur darum handeln, nachzuweisen:

1) ob die vom Staate gewährte Hülfe den gewünschten und erwarteten Erfolg habe; ob sie
2) als ausreichend erscheine; und endlich
3) wodurch die Bestrebungen zur Einführung der Seidenkultur unserer Ansicht nach zu einem nachhaltigen Erfolge geführt werden können.

Wir werden diese drei Fragen in Nachstehendem zu beantworten versuchen.

1) Hat die bisher vom Staate gewährte Hülfe den gewünschten und erwarteten Erfolg?

Diese Hülfe Seitens der Königlichen Staatsbehörden ist bisher dadurch geleistet worden, daß

a. den landwirthschaftlichen Vereinen alljährlich gewisse Summen zur Hebung resp. Einführung der Seidenkultur überwiesen wurden:
b. daß Central-Haspel-Anstalten errichtet worden sind; und
c. daß eine Staatsprämie von $2\frac{1}{2}$ Sgr. resp. $1\frac{1}{4}$ Sgr. pro Metze Cocons bewilligt und den Haspel-Anstalten deren Auszahlung auf Staatskosten übertragen wurde.

Die unter a aufgeführte Art der directen Staatshülfe konnte darum nicht den erwarteten Erfolg haben, weil die betreffenden landwirthschaftlichen Vereine zumeist von der Seidenkultur selbst wenig oder keine Kenntniß besitzen, und weil besonders ein sehr großer Theil der Mitglieder derselben und zwar vorzüglich die größeren Grundbesitzer noch bis heut einen entschiedenen Widerwillen gegen diesen neuen Kulturzweig zeigen, ja nicht selten die sehr anerkennenswerthen Bestrebungen einzelner Vorstände und Mitglieder mit geringschätzigem Lächeln betrachten. Daß unter solchen Umständen die Erfolge nur

unbedeutend sein können, liegt auf der Hand, und erstrecken sich diese auch thatsächlich nur darauf, daß eine mehr oder weniger große Anzahl Maulbeerpflanzen verschenkt und gepflanzt wird. Ob aber die Pflanzung gepflegt, erhalten und benutzt, oder ob sie vernachlässigt und zu Grunde gerichtet wird, davon erfahren die Vereine sehr selten etwas. In unserer weiteren Ausführung werden wir hierauf wieder zurückkommen.

Durch die Begründung der unter b. aufgeführten Central-Haspel-Anstalten haben sich die Staatsbehörden entschieden ein großes Verdienst erworben, was gewiß von allen Freunden der Seidenkultur mit größtem Danke anerkannt wird. Diese Anerkennung kann auch selbst dadurch nicht beeinträchtigt werden, daß durch Mißgriffe einzelner Inhaber solcher Anstalten die vom Staate bezweckte Unterstützung neutralisirt wurde. Indem nämlich diesen Haspel-Anstalten das Recht der Prämiirung übertragen wurde, erlangten dieselben ein Vorrecht vor allen ähnlichen Privat-Anstalten, wodurch diesen die Concurrenz unmöglich gemacht wurde. Dies hatte wieder die natürliche Folge, daß die Seidenproducenten dem alleinigen Ermessen des Besitzers der Central-Haspel-Anstalt hinsichtlich der Preisbestimmung überlassen waren, und für diese Letzteren daher die Versuchung nahe lag, die Preise so niedrig wie möglich zu normiren. So groß nun auch diese Nachtheile sein mögen, so sehen wir doch sehr wohl ein, daß, so lange überhaupt eine Cocons-Prämiirung besteht, diese noch immer am zweckentsprechendsten auf die vom Staat angeordnete Weise ausgeführt wird.

Dies führt uns nun zu der unter c. aufgeführten Prämiirung der Cocons selbst. Hierin scheint uns ein Irrthum zu liegen, und sind wir überzeugt, daß mit der hierfür vom Staate hergegebenen Summe auf anderem Wege unverhältnißmäßig größere Erfolge erzielt werden könnten, worauf wir weiterhin zurückkommen werden.

Wir halten nämlich die Prämiirung der Cocons nicht nur aus dem bereits vorstehend angeführten Grunde für erfolglos, da sie die Concurrenz anderer Haspel-Anstalten verhindert, sondern wir sind auch der Meinung, daß sie geradezu überflüssig sei und vielleicht sogar hinderlich wirken könne, ja schon gewirkt habe. Ueberflüssig erscheint die Prämiirung der Cocons insofern, als gute Cocons die zu ihrer Erzeugung nöthige Mühe hinreichend lohnen. Wäre dies nicht der Fall, dann müßte es überhaupt thöricht erscheinen, die Seidenkultur einführen zu wollen.

Es ist aber erfahrungsmäßig erwiesen, daß selbst bei gewöhnlichen, mittelmäßigen und niedrigen Seiden-Preisen die von den sogenannten kleinen Leuten auf die Seidenzucht verwendete Arbeit durch den Preis der Cocons immer noch eines höheren Lohnes sich erfreut, als solcher durch andere ländliche Beschäftigungen oder Tagearbeit zu erreichen ist. Hindernd aber kann die Prämie dadurch wirken,

daß deren Vertheilung in die Hand der Besitzer der Central-Haspel-Anstalten allein gelegt ist, weil durch die dadurch herbeigeführte von uns bereits nachgewiesene Ausschließung der Concurrenz die Züchter der Discretion des Inhabers der Central-Haspel-Anstalt überlassen sind. Wäre hingegen auch andern Haspel-Anstalten, gleichviel ob größer oder kleiner, wenn deren Besitzer nur das Vertrauen des Staates verdienen, oder sonst vom Staate ernannten Behörden resp. Personen das Recht der Prämien-Zahlung zugestanden, so würde sich dieser letztere Uebelstand beheben. Aber auch selbst in diesem Falle würden wir uns gegen ein Fortbestehen der Cocons-Prämiirung erklären, und zwar hauptsächlich, weil wir dieselbe aus den angeführten Gründen für unnöthig, daher überflüssig halten, und weil wir glauben, daß die darauf verwendeten bedeutenden Staatsmittel weit zweckentsprechender verwandt werden könnten.

Sonach glauben wir hierdurch nachgewiesen zu haben, daß die erste Frage: ob die bisher vom Staate gewährte Hülfe den gewünschten und erwarteten Erfolg gehabt habe, nur verneinend beantwortet werden kann.

Wir kommen nunmehr zu der Frage:

2) ob die vom Staate gewährte Hülfe als ausreichend erscheint?

Auch diese Frage wird, wie schon in dem Vorgesagten dargethan ist, nur verneint werden können. Denn wenn auch selbst die Cocons-Prämiirung aufgehoben, und die darauf verwendeten Fonds anderweitig zur Hebung der Seidenkultur benutzt würden, so dürfte dies doch kaum hinreichen, um ein genügendes Resultat zu erzielen.

Wenn wir nun auch glauben, daß die baaren Fonds, welche von Seiten der Königlichen Staats-Behörden angewiesen werden müßten, um nach unserer Ansicht nachhaltige Erfolge zu erzielen, kaum werden größer sein dürfen, als die bisher darauf verwendeten, einschließlich der Prämiirungsgelder, so dürften doch, wie wir dies bei Beantwortung der dritten Frage darthun werden, diese allein noch nicht genügen, sondern es würden denselben noch verschiedene Verwaltungs-Maßregeln zur Seite treten müssen. Aber auch selbst wenn die baaren Subventionen den bisherigen Betrag übersteigen sollten, so glauben wir doch, daß ein so höchst wichtiger Kulturzweig wie der Seidenbau, jede darauf verwandte Summe rechtfertigen und lohnen würde. Schon der Rückblick auf die ungeheuren Anstrengungen und Opfer, welche der erhabene Geist Friedrichs des Großen für nöthig erachtete, um den Seidenbau einzuführen, spricht für diese unsere Behauptung. Wenn trotzdem die Seidenkultur nach dem Ableben dieses großen Königs wieder rückwärts ging, so daß statt der gegen Ende Seiner glorreichen Regierung bereits gewonnenen 14,000 Pfd. Seide, jetzt, trotz der neueren Anstrengungen, erst circa 3000 Pfd. gewonnen werden, so ist der Grund hierfür hauptsächlich wohl darin

zu suchen, daß die Intelligenz des preußischen Volkes noch auf einer sehr niedrigen Stufe stand, dasselbe also noch nicht einzusehen vermochte, welche Wohlthat ihm der große Geist seines Königs zugedacht hatte. Dasselbe empfand vielmehr in allen dessen strengen und oft harten Befehlen nur den Druck und die Last, welche ihm aufgebürdet wurden. Kein Wunder also, daß das Volk, als es diese strenge Aufsicht nicht mehr empfand, seinerseits lässig wurde und endlich, durch Maßnahmen der späteren Regierungen unterstützt, ganz aufhörte, sich für den Seidenbau zu interessiren. Abgesehen aber auch von diesen Bestrebungen des großen Königs, bieten uns die Anstrengungen anderer Staats-Regierungen, den Seidenbau in ihren Ländern heimisch zu machen, aus älterer und neuerer Zeit Stoff genug zur Prüfung, ob nicht bei uns durch ähnliche Mittel der gleiche Zweck erreicht werden könne. Voran stehen in dieser Beziehung die ungeheueren Anstrengungen des französischen Ministers Colbert („des Begründers des Mittelstandes") unter Ludwig XIV., welche von den besten Erfolgen gekrönt wurden. Auf seine Veranlassung wurden Hunderttausende von Maulbeer-Hochstämmen auf den Staatsgütern angepflanzt und Millionen auf Prämien zur Hebung der Maulbeerbaumzucht verwendet. Die Folge davon ist, daß Frankreich jetzt, nach verhältnißmäßig so kurzer Zeit durch seine Seiden-Production einen gewaltigen Einfluß auf den Seidenmarkt der Welt ausübt, und Hunderttausende von Armen durch die Seidenzucht eines verhältnißmäßigen Wohlstandes sich erfreuen. Aehnliche Anstrengungen macht Oesterreich, indem es namentlich für gutgepflanzte und gepflegte Maulbeer-Anlagen Preise ertheilt. Im Kirchenstaate sind innerhalb des Jahres 1856 allein auf Kosten und Befehl der päpstlichen Regierung 60,000 Maulbeerbäume und eine gleiche Zahl Olivenbäume gepflanzt worden.

Solchen Anstrengungen gegenüber müßten allerdings die bei uns auf die Hebung resp. Einführung der Seidenkultur verwendeten Mittel aus Staatsfonds als unzureichend erscheinen.

Dies führt uns nunmehr zur Beantwortung der letzten Frage:

3) Wodurch können die Bestrebungen zur Einführung des Seidenbaues in Preußen zu einem nachhaltigen Erfolge geführt werden?

Die uns hierzu geeignet erscheinenden Mittel, welche von Staats wegen anzuwenden sein würden, können wir eintheilen in directe und indirecte.

Zu den directen Mitteln rechnen wir:

1) Prämien, öffentliche Belobigungen und Auszeichnungen für Maulbeer-Anlagen, welche mindestens drei bis vier Jahre in guter Pflege erhalten worden sind.
2) Gewährung von Unterstützungen an solche Vereine, welche sich

besonders die Einführung der Seidenkultur zur Aufgabe gestellt und durch ihre Thätigkeit und Erfolge gezeigt haben, daß sie derselben würdig sind.

3) Directe Befehle zur Anlegung von Maulbeerpflanzungen auf den Königlichen Staats-Domainen und Forsten.

Zu den indirecten Mitteln aber zählen wir:

4) Befehle an alle Königlichen Provinzial- und Kreis-Behörden, die Anlage von Maulbeer-Pflanzungen durch die Provinzial- und Kreis-Blätter dem Volke zu empfehlen, dasselbe dazu aufzumuntern und durch eingehende Mittheilungen und Verheißung von Prämien für die sogenannten kleinen Leute und Auszeichnung für die größeren Grundbesitzer.

5) Anstellung von Sachverständigen Behufs Bereisung und Prüfung der bereits angelegten und Aufmunterung zu neu anzulegenden Maulbeer-Pflanzungen.

Zur Begründung unserer Ansicht beziehen wir uns zunächst ad 1 auf unsere vorerwähnte Ausführung über die Anstrengungen und Erfolge anderer Länder und bemerken hierbei nur noch Folgendes:

Bei dem gegenwärtigen Stand der Seidenzucht in den Königlichen Preußischen Staaten muß mit geringen Ausnahmen Jeder, der dieselbe dereinst betreiben will, ab ovo anfangen, d. h. er muß zunächst Maulbeer-Bäume und Sträucher pflanzen, welche ihm im günstigsten Falle erst nach drei bis vier Jahren einen Laub-Ertrag gewähren. Es ist nicht wohl denkbar, daß Jemand alle die hierzu erforderlichen Opfer an Zeit, Arbeit und Geld bringen werde, in Rücksicht auf die ihm dereinst möglicherweise zufallende Cocons-Prämie. Es ist aber noch ein viel wichtigeres Moment hierbei zu berücksichtigen. Die Cocons-Prämie kommt ihrer Natur nach nur dem wirklichen Raupenzüchter zu gut, der Maulbeerbaumzüchter als solcher geht daher leer aus, obgleich er das Fundament für den Seidenbau liefert. Wie sehr wünschenswerth es aber ist, daß namentlich größere Grundbesitzer, Communen ꝛc. Maulbeer-Anlagen machen, auch wenn sie selbst nicht züchten wollen, sondern das Laub den kleinen Leuten gegen billige Entschädigung oder gegen halbe Ernten zur Benutzung überlassen, bedarf erst keiner weiteren Beläge. Daß aber solche Grundbesitzer für jetzt noch eines ganz besonderen Spornes bedürfen, um zur Anlage von Maulbeer-Pflanzungen gebracht zu werden, ist leider nur zu wahr. Dieser Sporn dürfte aber vielleicht in den vom Staate zu verheißenden Belohnungen und Auszeichnungen zu finden sein, und hierdurch eine der Hauptursachen des langsamen Fortschreitens der Seidenkultur, die schon vorerwähnte Indifferenz und Abneigung des größten Theiles der größeren Grundbesitzer, beseitigt werden. Beispielsweise erwähnen wir, daß wir im vorigen Jahre über 1500 Exemplare unserer Schrift: „Wie kann

Seidenbau Volksbetrieb werden?" in Begleitung eines Anschreibens an eine gleiche Anzahl Rittergutsbesitzer unserer Provinz versandt haben, ohne daß dadurch auch nur eine nennenswerthe Vergrößerung der Theilnahme erreicht worden wäre.

Mit diesen Prämien und Auszeichnungen aber wird den armen Interessenten noch nicht die Möglichkeit gegeben, den Seidenbau zu beginnen. Deshalb erscheint es uns nöthig, daß ad 2 denjenigen Vereinen, welche sich ausschließlich oder doch mit besonders reger Theilnahme für die Seidenkultur interessiren, von Staatswegen Unterstützungen gewährt werden.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die bei weitem größte Zahl Derjenigen, welche sich bisher bereit finden ließen, mit der Seidenzucht Versuche zu machen, den ärmeren und ärmsten Klassen der ländlichen Bevölkerung angehören. Ein großer Theil derselben sind Lehrer, welche bei meist sehr geringem Gehalte die Gelegenheit ergreifen, um sich durch den Seidenbau einen kleinen Nebenverdienst zu verschaffen. Diejenigen davon, denen noch einige Thaler mühsam erworbenen Geldes zur Verfügung stehen, opfern dieselben freudig auf in der Hoffnung dereinstiger reichlicher Belohnung; die schlechter situirten möchten auch gern etwas thun, aber sie sind nicht im Stande, die geringen Mittel zum ersten Anfange aufzutreiben. Sie wenden sich daher an die Vereine und verlangen von diesen zunächst Pflanzen und Samen, später Graines und Spinnhütten gratis. Bei den bisher beschränkten Mitteln der meisten Vereine konnte nur der kleinste Theil dieser Ansprüche befriedigt werden, so gern man auch mehr gegeben haben würde. Darum scheint es uns nöthig, daß die Hohe Staats-Regierung denjenigen erwähnten Vereinen, welche sich ihr Vertrauen erworben haben, zu dem angeführten Zweck und zwar wo möglich stets wenigstens auf zwei bis drei Jahre hintereinander, eine jährlich in den ersten drei Monaten des Jahres zu zahlende, dem Wirkungskreis der Vereine angemessene Unterstützung zu Theil werden lasse. Wir bitten darum die zu gewährende Unterstützung auf wenigstens zwei bis drei Jahre im Voraus zu bestimmen, damit es möglich wird, über dieselbe zu verfügen, wenn Anträge auf Unterstützung vor der wirklichen Ueberweisung eingehen.

Außerdem wird es jedoch noch von den wesentlichsten Erfolgen sein, wenn ad 3 die Königlichen Staats-Behörden directe Befehle zur Anlegung von Maulbeer-Pflanzungen auf den Königlichen Staats-Domainen und Forsten ergehen lassen. Diese Domainen sind fast durchweg verpachtet, und ist den Pächtern, so viel uns bekannt ist, zur Pflicht gemacht, die vorhandenen Baumpflanzungen an Straßen und Grabenrändern, auf Unland 2c. in guter Kultur zu erhalten und dieselben alljährlich durch eine bestimmte Anzahl neuer Pflanzen zu vermehren. Wir glauben nun, daß hier gerade etwas höchst Erfolgreiches geschehen könnte, wenn den sämmtlichen Pächtern speciell die

Pflanzung von Maulbeerbäumen zur Pflicht gemacht würde. Auch dürften die Königlichen Förster anzuweisen sein, in den ihnen übergebenen Forsten mit Maulbeeranlagen an geeigneten Plätzen zu beginnen und dieselben allmälig zu vergrößern.

Hierzu werden nun noch treten:

ad 4 die Befehle der Staats-Regierung an alle Provinzial- und Kreis-Behörden, der Sache des Seidenbaues allen möglichen Vorschub und Unterstützung zu leisten. Diese Unterstützung kann erfolgen durch öffentliche Aufrufe in den Kreisblättern zur Anlage von Maulbeer-Pflanzungen, unter Hinweisung auf die ad 1 erwähnte Prämiirung und Auszeichnung. Ferner durch Verbreitung belehrender Aufsätze und Mittheilungen durch die Kreisblätter. Das hierzu nöthige Material würden die ad 2 erwähnten Vereine gewiß mit Freuden liefern. Wir unsererseits erklären uns hierdurch ausdrücklich bereit, auf den Wunsch der betreffenden Behörden stets dergleichen Aufsätze ꝛc. zur Verfügung zu stellen.

Endlich aber können die Königlichen Regierungen und Landräthe noch wesentlich durch die Controle über die angelegten Pflanzungen wirken. Zwar geschieht dies bereits theilweise, aber noch nicht allgemein. Wie wichtig und wirksam die Ausführung dieser Maßregel sei, beweist eine Mittheilung des Dr. Kipp in Nr. 5 des Vereinsblattes des Westphälisch-Rheinischen Vereins für Bienenzucht und Seidenbau pro 1856. Er sagt darin Seite 19 und 20: „Das Königliche Ober-Präsidium von Westphalen hat durch seine vorjährige Verfügung die Königlichen Regierungen aufgefordert, sich des Seidenbaues anzunehmen. In Folge dessen haben die Königlichen Regierungen zu Münster und Minden die sämmtlichen Landräthe und Bürgermeister aufgefordert, die Anpflanzung der Maulbeerbäume zu fördern und binnen einer gewissen Frist zu berichten, was geschehen sei. Es sind daher durch die Herren Landräthe und Bürgermeister dieser beiden Regierungsbezirke allein aus Baumschulen 42,145 Maulbeerpflanzen, Sträucher und Bäume bezogen worden; ein Resultat, welches alle Erwartungen überschritt! Die Königliche Regierung zu Arnsberg hat durch ausführlichen Erlaß in ihrem Amtsblatte die Anpflanzung des Maulbeerbaums empfohlen, allein keine Berichte des Geschehenen gefordert, weshalb aus dem ganzen Bezirke auch nicht eine Pflanze bestellt worden ist, obgleich in diesem Bezirke durch die Bemühungen des Westphälisch-Rheinischen Vereines an Eisenbahnen und von Privaten 10,413 Stämme allein aus meiner, und so viel bekannt, 3000 aus fremden Baumschulen gepflanzt worden sind.“

Um jedoch eine möglichst wirksame Aufmunterung und zugleich Controle zu veranlassen, halten wir

ad 5 die Anstellung von Sachverständigen für höchst wünschenswerth, ja nothwendig.

Es wird wenigstens jetzt noch und für die ersten zehn Jahre in den meisten Kreisen den Königlichen Behörden unmöglich sein, eine andere als formelle Controle zu üben, da denselben die specielle Kenntniß der Maulbeerbaum- und Seidenzucht mangelt. Sollen aber die Anfänger in diesem Kulturzweige vor Schaden und dem daraus folgenden Mißmuth geschützt bleiben, so ist es dringend nothwendig, daß denselben außer der schriftlichen Belehrung auch mündlich und practisch das Nöthige auseinandergesetzt und gezeigt werde. Daß dies nur durch Sachverständige geschehen kann, ist selbstverständlich. Wir glauben, daß für jeden Regierungsbezirk ein solcher Sachverständiger nöthig sein, aber auch vollkommen genügen wird. Zu große Bezirke sind nicht rathsam. Die Sachverständigen müßten die Befugniß haben, je nachdem sie sich über die Bedürftigkeit und Würdigkeit eines Interessenten unterrichtet haben, diesem Unterstützung in Pflanzen 2c. zu verheißen. Damit die für eine Provinz bestimmte Unterstützungssumme nicht überschritten würde, hätten die Sachverständigen demnächst alle solche Gesuche mit den Gründen dafür an die betreffenden Provinzial-Vereine zu überreichen, und diese würden dann zu erwägen haben, ob diese Gesuche alle berücksichtigt werden können, oder ob eine Repartition stattfinden müsse.

Wie segensreich die Wirksamkeit solcher Sachverständiger auch in Beziehung auf Raupenzucht werden könne, liegt auf der Hand, und namentlich wäre dieselbe doppelt nöthig in Zeiten, wo irgend welche Krankheiten der Raupen auftreten, wie dies leider jetzt der Fall ist. Viele Anfänger verlieren dadurch den Muth und werden lau oder hören ganz auf. Würden diese aber von Sachverständigen belehrt und während der Raupenzucht besucht, so steht mit Sicherheit zu erwarten, daß zunächst weniger Unglücksfälle eintreten, dann aber auch die Züchter nicht gleich muthlos würden.

Wir haben derartige Erfahrungen im verflossenen Jahre mehrfach gemacht, wo wir bereits, wenn auch in geringem Umfange, solche Visitationen vorgenommen haben." 2c.

Hierauf ist seitens des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Folgendes erwiedert worden:

„Den Werth der uneigennützigen, dem Gemeinwohl zugewandten Bestrebungen des Vereins zur Beförderung des Seidenbaues in der Provinz Schlesien verkenne ich nicht, und ich muß daher bevorworten, daß der Verein und dessen Vorstand die Gründe nicht mißdeuten möge, welche mich veranlassen, den meisten der in der Vorstellung des Vereins-Vorstandes vom 18. v. Monats enthaltenen Anträge nicht zu entsprechen. —

Was zunächst die Einrichtung der Central-Haspelanstalten und

die in denselben verabreichten Prämien betrifft, so wird die dabei obwaltende Absicht Seitens des Vereins gänzlich verkannt. Vor jener Einrichtung bemüheten die meisten Seidenzüchter sich, ihre Cocons selbst abzuhaspeln. In Folge dessen ward die Seide durch ungeübte Hände und auf unvollkommenen Maschinen zum größten Theile so verdorben, daß sie nur zu Posamentir-Arbeiten brauchbar blieb und daher nur den niedrigsten Kauf-Preis erzielte. Dennoch und obgleich einzelne Haspel gut betrieben wurden, blieb es bei jener üblen Sitte, da die kleineren Seidenzüchter das Haspellohn als eine baare Auslage scheuten. Dieses Haspellohn soll ihnen durch die jetzt gewährten Prämien ersetzt werden. Diese Einrichtung hat sich auch dahin bewährt, daß die meisten Cocons jetzt an die Central-Haspelanstalten abgeliefert werden. Fast sämmtliche Seidenzüchter haben es ihrem Interesse angemessen gefunden, die Cocons an die Inhaber jener Anstalten zu verkaufen. In der Vorstellung des Vereins-Vorstandes wird dies als eine Zwangsmaßregel bezeichnet und zugleich auf einen Mißbrauch einzelner Haspel-Inhaber hingedeutet; hierauf läßt sich aber erwiedern, daß nicht nur eine Concurrenz der Haspelanstalten unter sich stattfindet, sondern auch den Seidenzüchtern freisteht, die aus ihren Cocons erhaspelte Seide gegen Erlegung des Haspellohns zurückzufordern und solche so gut sie anderswo können, zu verwerthen. Auf den Wunsch anderer Seidenbau-Vereine, welche mit ihren Ansichten bezüglich der Prämien ganz von der des dortigen Vereins abweichen, und welche die Fortgewähr derselben noch nicht für entbehrlich halten, habe ich daher beschlossen, die Einrichtung der Central-Haspelanstalten noch fernere drei Jahre fortbestehen zu lassen, und sind die deshalb erforderlichen Verfügungen schon vor einiger Zeit ergangen.

Wenn der Vereins-Vorstand ferner anführt, daß für den Seidenbau in der Provinz Brandenburg mehr als in dortiger Provinz geschehen sei, so ist dies vollkommen richtig und hat darin seinen Grund, daß in ersterer Provinz Sinn für Seidenzucht und Kenntniß derselben weit mehr als in Schlesien verbreitet sind.

Unterstützungen, welche früher größeren Grundbesitzern dortiger Provinz zur Anlage großer Maulbeerplantagen zu Theil geworden, sind ohne Erfolg geblieben. Der Vereins-Vorstand klagt selbst über Mangel an Sinn für diese Industrie, die in dortiger Provinz keinen rechten Eingang finden will. Ich muß die Erweckung dieses Sinnes hauptsächlich von dem Einfluß des Seidenbau-Vereins und der übrigen landwirthschaftlichen Vereine der Provinz erwarten und ziehe diesen Weg der Einwirkung dem der amtlichen Aufforderung vor.

An guten Schriften über die Maulbeer- und Seidenzucht — auch nach den neuesten Erfahrungen — ist kein Mangel.

Zur Bestellung eines besonderen Beamten Behufs Belehrung und Inspicirung der Seidenzüchter und ihrer Anlagen — wenn sich

eine solche Einrichtung überhaupt rechtfertigen ließe — giebt die geringere Ausdehnung dieses Kulturzweiges in der dortigen Provinz gewiß noch keine Veranlassung; aus demselben Grunde muß ich auch Bedenken tragen, zu Gunsten des Vereins jetzt die Verhandlungen wegen der Portofreiheit für die kleineren Vereine wieder aufzunehmen, wenn schon diese Verhandlungen in ihrem Erfolge den Wünschen der Vereine bisher nicht entsprochen haben.

Bei der Verwaltung der Staats-Domainen endlich sind Gesichtspunkte maßgebend, welche der Fürsorge für die Seidenkultur nicht nachgesetzt werden können.

Wenn ich hiernach nur bedauern kann, den meisten der von dem Vereins-Vorstande in Vorschlag gebrachten Maßregeln meine Zustimmung versagen zu müssen, so ist es mir dagegen angenehm, zugleich mittheilen zu können, daß die Lage des Centralfonds zur Beförderung der Landwirthschaft es gestattet hat, dem landwirthschaftlichen Central-Vereine für die Provinz Schlesien 200 Thaler ausdrücklich zur Beförderung der Maulbeerpflanzungen zu überweisen. Der Vereins-Vorstand wolle sich wegen der Verwendung dieser Summe an den vorerwähnten Central-Verein wenden.

Ich hoffe mit einer ähnlichen Unterstützung noch zwei Jahre fortfahren zu können; feste Zusagen in dieser Beziehung sind indessen nach den Bestimmungen über den Staatshaushalt unzulässig."

Ueber die Cultur der Maulbeerpflanzen enthält der Bericht folgende bemerkenswerthe Erfahrungen und Rathschläge:

„Was die in der Plantage, namentlich beim Säen gemachten Erfahrungen betrifft, so empfehlen wir wegen des sicheren Erfolges und der großen Kosten-Ersparniß, den in ein Tuch oder in einen Sack eingeschlagenen und fortwährend feucht gehaltenen Maulbeer-Samen im Zimmer bei gehöriger Wärme zu behalten, bis die Keime der meisten Körnchen die Länge eines Stecknadelknopfes haben. Man vermischt dann den Samen mit so viel feinem, trocknem Sande, daß jedes Körnchen in einer Hülle von Sand steckt und sät nach den bekannten Regeln. Nach Verlauf von wenigen Tagen schon werden sich die ersten Pflänzchen zeigen. Man gewinnt dadurch nicht nur an Zeit für das Wachsthum der Sämlinge, da man das Ankeimen schon in einer Zeit beginnen kann, wo der zu befürchtenden Nacht-Fröste wegen noch nicht gesät werden kann, sondern die Pflanzen erlangen durch das schnelle Aufgehen auch einen Vorsprung vor dem Unkraute. In dieser Weise gelang in der Vereins-Plantage eine Aussaat von mehreren Pfunden überaus günstig."

„Wie man am besten und billigsten Maulbeerhecken (lebendige Zäune) und Hochstämme pflanzt, und wie sie bei der Seidenraupenfütterung belaubt werden müssen.

Will man einen lebendigen Zaun von Maulbeerpflanzen, die wo möglich 3jährig sein müssen, anlegen, was aber nicht auf todtem Sande oder naßgrundigem Boden geschehen darf, so wirft man einen Graben von 2 Fuß Breite und 2½ Fuß Tiefe aus. Kann dies schon im Herbste geschehen, so daß der Graben und die ausgeworfene Erde den Winter hindurch ausfrieren können, so ist dies für die Pflanzung von großem Vortheil. Mußte Rasen abgestochen werden, so wird derselbe vor dem Einpflanzen der Sträucher in den Graben gelegt. Die Maulbeerpflanzen müssen, wenn sie nicht sogleich nach dem Empfange eingepflanzt werden können, eingeschlagen und mit Wasser begossen werden. Die Wurzeln leiden von Luft und Sonnenschein sehr leicht, deshalb ist es am besten, wenn man immer nur einige der eingeschlagenen Pflanzen herausnimmt, und sie bis auf 3 oder 4 Augen zurückschneidet, wenn sie auch noch so schöne Triebe haben, und ebenso müssen die Wurzelspitzen, so weit sie abgetrocknet oder beschädigt sind, mit einem scharfen Messer so abgenommen werden, daß die Schnittfläche beim Einpflanzen nach unten zu kommt. Man pflanzt die Pflanzen 1 Fuß von einander und sieht darauf, daß sie nicht tiefer in die Erde kommen, als sie früher gestanden haben, auch ist es sehr wichtig, daß die Wurzeln beim Einpflanzen alle gut ausgebreitet werden, was mit der Hand geschehen muß, so daß sie wo möglich wieder dieselbe Lage bekommen, in der sie sich früher befanden. Wenn die Pflanzen eingesetzt sind, und der Graben fast ganz wieder mit Erde gefüllt ist, so gießt man so viel Wasser zu jeder Pflanze, als nöthig ist, um die Wurzeln anzuschlemmen; mit den Füßen den Boden um die Pflanzen fest zu treten, ist schädlich und darum nicht erlaubt. Nach dem Angießen wirft man noch eine Schicht Boden auf die nasse Erde, damit diese nicht an der Luft und Sonne zu sehr verhärtet. Ganz zugefüllt darf der Graben nicht werden, man läßt ungefähr 2 Querfinger fehlen, was für's Gießen, Düngen und Reinhalten sehr vortheilhaft ist. — Bei trocknem Wetter muß man in den ersten Jahren zuweilen gießen, was am besten des Abends geschieht; ist der Pflanzgraben nicht ganz zugefüllt worden, so bleibt das Wasser bei den Pflanzen stehen und läuft nicht ab. Auch Düngung ist zuweilen nothwendig, entweder im zeitigen Frühjahre oder im Herbste. Am vortheilhaftesten und billigsten geschieht die Düngung auf folgende Weise: Man wirft im Herbste einen Haufen Laub zusammen und läßt denselben den Winter hindurch liegen; kann man ihn zuweilen mit Mistjauche begießen, dann desto besser. Im Frühjahre entfernt man dann das Unkraut und das Gras, was etwa im Pflanzgraben unter der Hecke gewachsen

ist und füllt nun mit dem halbverfaulten Laube den Graben vollends zu. Wenn Rasen neben der Hecke ist, so muß man, damit die Rasenwurzeln nicht in den guten Boden laufen, auf beiden Seiten des Pflanzgrabens eine kleine Furche ziehen.

Durch eine solche Laubdüngung verschafft man sich viele Vortheile. Erstens kann die Sonne den Boden nicht so ausbrennen, da das Laub die Wirkung der Sonnenstrahlen mildert, den Boden feucht hält und milde macht; zweitens bleibt auch der Boden viel reiner, da Gras und Unkraut durch das Laub verdämmt werden, und drittens wird der Boden sehr gedüngt, denn jeder Regen nimmt etwas von der guten Erde, zu der das Laub nach und nach wird, mit zu den Wurzeln. Auch der Unrath von den Seidenraupen und der Abraum von den Hürden sind ein treffliches Düngemittel für die Maulbeersträucher.

Wer diesen Rath befolgt, wird mit Freuden sehen, wie kräftig seine Pflanzungen gedeihen und was für großes, glänzendes und dunkelgrünes Laub sie tragen werden.

Sollte kein Laub zum Düngen zu erlangen sein, so nehme man einen Theil Mistjauche und zwei Theile Wasser und gieße diese Mischung im zeitigen Frühjahre, wenn der Boden noch viel Winterfeuchtigkeit hat, reichlich in den Pflanzgraben. Auch Asche von verbranntem Rasen düngt sehr gut, muß aber nur in geringer Menge angewandt werden, sonst übertreiben sich die Pflanzen.

Beim Pflanzen der Hochstämmchen hat man erstens darauf zu sehen, daß die Pflanzlöcher auch groß genug gemacht werden, wenigstens 2½ Fuß lang und ebenso breit und tief, so daß man bequem die Wurzeln des Stämmchens mit den Händen gehörig ausbreiten und sorgsam in den Boden bringen kann. Vor dem Einsetzen müssen die Wurzeln verstutzt werden, d. h. die vertrockneten und beschädigten Enden müssen weggeschnitten werden, so daß die Schnittwunde frisch und saftig ist. Befolgt man dies pünktlich, so werden die Bäumchen in kurzer Zeit angehen. Soll das Stämmchen einen Pfahl bekommen, so muß derselbe vor dem Pflanzen ins Loch geschlagen werden, auch darf er nur so lang sein, daß er bis an die Krone, und nicht hindurch geht, wie man das fast überall zum Schaden der Bäume sieht; denn an dem Pfahle reiben sich dann die Aeste große Brandwunden. Damit sich aber das Stämmchen selbst am Pfahle nicht bereibt, so muß derselbe oben abgerundet und die Bänder um Stamm und Pfahl kreuzweise gelegt werden.

Zwei Fuß weit um das Stämmchen muß der Boden von Gras und Unkraut frei gehalten werden. Das Düngen geschieht wie bei den Hecken.

Wenn Sträucher und Bäume nach Vorschrift gepflanzt worden sind, dann ist für das Gedeihen derselben und zur Erzielung eines

reichlichen Laubertrages außer Düngung und Reinhaltung noch nothwendig, daß das Verschneiden der Zweige auf eine verständige und zweckmäßige Weise geschehe.

Es ist schon gesagt worden, daß vor dem Einsetzen der Heckensträucher die Zweige bis auf 3 oder 4 Augen weggeschnitten werden müssen. Auch die Kronenzweige junger Hochstämmchen sind so zu behandeln. Vielen thut es aber um die schönen Triebe leid, oder sie denken gar, schon das Laub derselben zur Raupenfütterung zu benutzen. — Das bestraft sich aber sehr, denn so viel Saft bringen die Wurzeln nach dem Einsetzen noch nicht auf, um die ganzen Zweige nicht nur grün zu erhalten, sondern auch noch Blätter und Zweige zu treiben. Daher sehen solche unverschnitten gepflanzte Sträucher krank aus. Stark zurückgeschnittene Pflanzen treiben aber im Laufe des Sommers aus den 3 oder 4 stehen gebliebenen Augen lange, kräftige Zweige. Aber auch diese müssen im nächsten Frühjahre durchaus wieder wenigstens um die Hälfte zurückgeschnitten werden und ebenso werden die Triebe des 2. Sommers im dritten Frühjahre stark eingestutzt. Wer's nicht so macht, bekommt keine dichte und breite Hecke. Ist der Boden nicht schlecht, sind die Maulbeersträucher gut gepflanzt, zuweilen gedüngt, von Graswuchs und Unkraut rein gehalten und in den ersten drei Jahren zweckmäßig verschnitten worden; so wird die Hecke schön und stark herangewachsen sein, so daß nun das Laub derselben zum Füttern der Seidenraupen gebraucht werden kann. Das Verschneiden der Hecke verschiebt man dann bis zu der Zeit, wo die Raupen nach der 4. Häutung das meiste Futter brauchen.

Hierbei ist aber wohl zu merken, daß nur **das Laub** den Raupen **gesund** ist, was **in Luft und Sonne** gewachsen ist. Man erkennt solches Laub leicht an der dunkelgrünen Farbe und am starken Glanze, so daß es fast aussieht, als wäre es gefirnißt. — Viele Seidenzüchter verderben sich ihre Maulbeerpflanzen dadurch, daß sie dieselben viel zu zeitig zur Raupenzucht benutzen und noch dazu die Blätter einzeln abkneipen und dabei das Herzblättchen stehen lassen. Sie fürchten, ihren Pflanzen zu schaden, wenn sie ganze Zweige abschneiden. Das ist allerdings zum Theil wahr, aber nur darum, weil die Pflanzen überhaupt noch zu jung sind, um das Entlauben zu vertragen. Aber auch ältere Pflanzen verkümmern, wenn ihnen auf diese Weise die Blätter genommen werden. Wer seine Pflanzung erst ordentlich heranwachsen läßt, ehe er Raupenzucht betreibt, wird durch verständiges Abschneiden von Zweigen zur Zeit, wenn die Raupen am meisten fressen, also nach der vierten Häutung, den Bäumen und Sträuchern keinen Schaden thun, sondern im Gegentheil das Wachsthum derselben befördern und sich viele Zeit und Mühe sparen. Natürlich muß die Raupenzucht nicht bis tief in den Juli hinein ausgedehnt werden, sondern die Raupen müssen mit den

jungen Blättchen **zugleich** wachsen, denn sonst können die neuen Triebe nicht mehr verholzen.

Gut ist es auch, wenn man die Pflanzen ein Jahr um das andere ruhen läßt, weshalb man dieselben in zwei Theile theilt, die man abwechselnd entlaubt. Die Bäume und Sträucher, welche nicht benutzt werden sollen, müssen im zeitigen Frühjahr ausgeputzt werden. Wo z. B. an einem Punkte zu viele kleine Zweige im vorigen Jahre gewachsen sind, schneidet man die meisten weg, damit im Laufe des Sommers recht starke neue Zweige wachsen. — Wenn die Pflanzung 5 bis 6 Jahre gestanden hat, so fängt sie an, Beeren zu tragen, welche von den Kindern sehr begierig aufgesucht werden, wobei sie gar häufig Zweige und Aeste zerbrechen und losreißen. Auch bleiben die Blätter beim Beerentragen klein. Daher ist es am besten, man läßt Maulbeerbäume und Sträucher keine Beeren tragen, was man dadurch erreicht, daß man die Hecken und die Krone der Hochstämme alle 5 bis 6 Jahre im zeitigen Frühjahre, ehe der Saft steigt, stark zurückschneidet oder sägt, gleichsam verjüngt. Man gewinnt dadurch nicht nur eine Menge Brennholz, sondern die Pflanzung wird in demselben Frühjahre noch, wo man sie verjüngte, sehr kräftige und zahlreiche neue Zweige mit dem prächtigsten Laube treiben und das Beerentragen unterbleibt mehrere Jahre. Die Bäume sehen dann so aus wie unsere Kopfweiden.

Da auf die Maulbeerpflanzen keine unsrer Raupen, keine Maikäfer, überhaupt keine unsrer einheimischen Insecten kommen, so verursachen Maulbeer-Anlagen keinerlei Mühe durch Abraupen.

Wer an seinen Maulbeer-Pflanzungen Moos hat, der zeigt damit Jedem, daß er sie nicht, wie es sein muß, gepflegt hat; denn an kräftig wachsenden Bäumen und Sträuchern setzt sich kein Moos an.

Wer die gegebenen Rathschläge befolgt, wird nach wenig Jahren einsehen, daß seine Mühe, Aufmerksamkeit und Pünktlichkeit sich reichlich belohnt; denn die Pflanzungen machen, wenn erst die Umständlichkeiten des Anfanges überwunden sind, nach einigen Jahren der Pflege fast gar keine Mühe mehr und werden doch fortwährend reichen Ertrag an Laub gewähren, das nicht nur den Seidenraupen zur Nahrung dient, sondern auch für Ziegen und Schafe ein vortreffliches Futter abgiebt: ganz zu geschweigen, daß Maulbeerbäume und Sträucher schön anzusehen sind und eine derartige Hecke, die nach Vorschrift gepflegt und gezogen worden ist, jede andere Einzäunung ersetzt und übertrifft.

Schließlich sei noch erwähnt, was man thun muß, um Maulbeerstämmchen ganz gerade zu ziehen. Es ist bekannt, daß die Spitzen der jungen Hochstämmchen erfrieren. Im Frühjahre läßt man diese Spitzen aber so lange stehen, bis die darunter stehenden Augen Triebe, so lang etwa, wie 2 Fingerglieder, gemacht haben;

dann wird die erfrorne und abgestorbene Spitze ganz nahe und sehr schräg über dem obersten frischen Triebe scharf weggeschnitten. Schon nach etwa 4 Wochen hat sich dieser ganz gerade aufgesetzt und im Herbste wird bei kräftigem Wuchse von der Schnittwunde nichts mehr zu sehen sein. Damit die Bäumchen auch die nöthige Stärke erhalten, läßt man alle während des Sommers am Stamme hervorkommenden Seitenzweige so lange wachsen, bis sie die Länge einer Hand erreicht haben; dann werden die Trieb-Spitzen abgekneipt, damit durch längeres Fortwachsen der Zweige dem Stämmchen nicht zu viel Saft entzogen wird. Nach dem zweiten Triebe erscheinen an den verstutzten Spitzen neue Herzblättchen; auch diese müssen wieder entfernt werden. Die Seitenzweige selber aber, von denen die Blätter nicht abgepflückt werden dürfen, werden erst im nächsten Frühjahre vor dem Steigen des Saftes glatt über der Wulst am Stämmchen weggeschnitten."

47) Nebenbeschäftigungen der Elementarlehrer und deren Ertrag.

Die in Folge unserer Circular-Verfügung eingegangenen Berichte der Herren Superintendenten und Schul-Inspectoren haben uns den erfreulichen Beweis gegeben, daß die angemessene und fruchtbringende Nebenbeschäftigung der Lehrer mit der Seidenzucht und Obstbaumkultur im Aufschwung innerhalb unseres Aufsichtsbezirkes sich befindet, und daß die vielseitige Unterstützung, welche wir dieser Thätigkeit der Lehrer gewidmet haben, heilsame Erfolge zu Wege gebracht hat. Wir übersenden Euer ꝛc. in der Anlage eine Uebersicht, aus welcher sowohl die Zahl der Seidenzüchter und der Obstbaumpfleger unter den Lehrern, als auch der ungefähre Reinertrag, den die erstere Nebenbeschäftigung bisher gewährt hat, erkenntlich wird.*) Diese Uebersicht haben Sie mit dieser Verfügung unter Ihren Diöcesanlehrern circuliren zu lassen, um dadurch zur Betreibung des einen oder andern Nebengeschäftes anzuregen. Wir bemerken schließlich, daß wir gern fortfahren werden, Ihren Anträgen auf Beihülfe für solche Lehrer, die mit Einsicht sich den qu. Beschäftigungen hingeben, besondere Beachtung zu widmen.

Frankfurt a. d. O., den 23. Januar 1861.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Circulare
an sämmtliche Herren Superintendenten und Schul-Inspectoren.

*) Nach dieser Uebersicht treiben in dem genannten Regierungsbezirk 91 Lehrer Seidenbau und 104 Lehrer Obstbaumzucht. Der durchschnittliche Jahresertrag aus dem Seidenbau für die einzelnen Lehrer beträgt 8, 10, 15, 20, 24, 25, 27, 30, 38, 40, 45, 50, 90, 100, 160 und 300 Thlr.

IV. Elementarschulwesen.

48) Präclusivfrist für Beitreibung der nicht regelmäßig wiederkehrenden Leistungen für Schulbeamte.

Auf die Vorstellung vom 15. d. M. erwiedere ich Ihnen, daß der Magistrat in N. zur Erstattung der in der zurückfolgenden Anlage liquidirten — Thlr. Umzugskosten im Verwaltungswege schon deshalb nicht angehalten werden kann, weil die Forderung aus dem Jahre 1855 datirt. Denn wenn durch Nr. 1. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 — Gesetz-Sammlung S. 198 — schon in Betreff der beständigen Abgaben an Kirchen, Schulen und deren Beamte die Frist für die Beitreibung im Verwaltungswege auf zwei Jahre festgesetzt ist, so gilt diese Einschränkung jedenfalls auch für Ansprüche, welche sich auf nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen beziehen.

Es kann Ihnen daher nur überlassen werden, Ihre angebliche Forderung im Prozeß geltend zu machen.

Berlin, den 31. Januar 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
den Lehrer Herrn N.

2139. U.

---

49) Ausbildung der Blinden, insbesondere deren Unterweisung in der Elementarschule.

(Centralblatt pro 1859 S. 56, 372; pro 1860 S. 54, 108.)

Ueber die Anlage des Berichts der Königlichen Regierung vom 27. September v. J.

die Unterweisung der bildungsfähigen blinden Kinder betreffend,

habe ich die Aeußerung des Directors der hiesigen Blinden-Anstalt erfordert. Was derselbe geäußert hat, theile ich der Königlichen Regierung anliegend in Abschrift zur Kenntnißnahme mit. (Anlage a.)

Wenn auch nicht verkannt werden kann, daß blinde Kinder in besonderen für ihre Bedürfnisse eingerichteten Anstalten eine Bildung empfangen können, welche ihnen die Möglichkeit eines späteren selbstständigen Erwerbs gewährt, so ist doch da, wo es sich um die Fürsorge für eine vergleichungsweise nur geringe Anzahl blinder Kinder handelt, als Nothbehelf eine Unterweisung derselben in den gewöhn-

lichen Schulen nicht für unthunlich zu erachten, vorausgesetzt, daß die betreffenden Lehrer aufrichtige Theilnahme an dem beklagenswerthen Geschick der Kinder besitzen und die für deren Bildung dargebotenen Lehrmittel, über welche der Bericht des Directors Ullricy nähere Auskunft giebt, umsichtig zu benutzen verstehen. Ich veranlasse daher die Königliche Regierung, für die in Ihrem Bezirk vorhandenen blinden Kinder insoweit zu sorgen, als es durch die öffentlichen Elementarschulen und durch den Unterricht in passenden Handarbeiten geschehen kann. Wenn die Königliche Regierung nunmehr dieser Sache näher tritt, so wird Dieselbe auch zu ermitteln im Stande sein, welche Summe jährlich erforderlich sein wird, um jenen Zweck zu erreichen. Hierüber will ich seiner Zeit den Bericht der Königlichen Regierung erwarten.

Berlin, den 14. Januar 1861.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königl Regierung zu N.
27,618. U.

---

a.

In der Anlage zu dem Berichte der Königlichen Regierung zu N. wird der Vorschlag gemacht, daß die fünf schulpflichtigen Kinder des dortigen Verwaltungsbezirks, als Ersatz für den Unterricht in einer Blindenanstalt

1) regelmäßig zur Ortsschule geschickt und mit den andern Kindern gleichzeitig unterrichtet werden,
2) in den freien Stunden durch Personen, welche gegen eine Remuneration dazu sich verstehen und rücksichtlich ihrer Moralität wie ihrer Qualification eine volle Sicherheit bieten, Unterweisung und Anleitung in technischen Fertigkeiten erhalten sollen.

Zweck und Ziel einer Unterrichts-Anstalt für blinde Kinder unbemittelter Eltern, von welchen hier überhaupt nur die Rede, ist, ihre Zöglinge in den Unterrichtsgegenständen einer Elementarschule vollständig, sodann aber in technischen Fertigkeiten soweit auszubilden, daß sie sich nach ihrer Entlassung aus der Anstalt ihren Lebensunterhalt nothdürftig erwerben können, wozu aber stets eine Unterstützung an Geld oder Arbeitsmaterial kommen muß; denn ohne eine solche kann auch der geschickteste Blinde, wenn er nicht betteln geht, sich durch seiner Hände Arbeit niemals vollständig ernähren, da er nicht mit einem sehenden Arbeiter concurriren kann und stets der Hülfe eines Sehenden bedarf, um sich Arbeit zu verschaffen und die fertige Arbeit abzusetzen, für welche Hülfe er oft die Hälfte sei-

nes Erwerbes hingeben muß. Außerdem erhalten die Zöglinge noch Unterricht in der Musik.

In der Anlage wird, nach mehrtägigem Besuch wohl nur der einzigen Anstalt zu N. die Bedeutung einer solchen Blinden-Unterrichts-Anstalt für nur sehr gering angeschlagen, der Besuch der Ortsschule für hinreichend zur Ausbildung blinder Kinder gehalten, und der Unterricht in der Musik, sowie im Lesen und Schreiben für nutzlos erklärt, da eine nur sechswöchentliche Beschäftigung mit Handarbeiten die größte Lesefertigkeit des Blinden vernichtet.

Dieser Ansicht muß ich und wohl jeder Lehrer an einer Blinden-Anstalt unbedingt widersprechen, denn wenn ich auch zugebe, daß blinde Kinder die Schule ihres Heimathortes in einigen Unterrichtsgegenständen, wie in der Religion, der deutschen Sprache, im Rechnen, nicht ganz ohne Nutzen besuchen können, und ein solcher Besuch der Ortsschule vor ihrer Aufnahme in eine Blinden-Anstalt sogar wünschenswerth ist, so wird ihre Ausbildung auch in diesen Gegenständen stets voller Lücken bleiben, denn der Lehrer wird sich, selbst bei dem besten Willen, bei einer Zahl von 50, ja oft noch mehr Schülern, nur sehr wenig mit dem einzelnen blinden Kinde in seiner Klasse befassen und sich daher nur höchst selten überzeugen können, ob das Vorgetragene von dem betreffenden Kinde verstanden sei oder nicht. Jedenfalls ist die ausgesprochene Ansicht, daß blinde Kinder während des Unterrichts mehr gesammelt sind, als sehende, nicht richtig, denn der Blinde, der anscheinend dem Unterrichte ganz aufmerksam folgt, ist mit seinen Gedanken oft so weit davon entfernt, daß er von dem Lehrgegenstande kaum Rechenschaft zu geben weiß.

Was nun den Unterricht in der Musik betrifft, so ist derselbe bei der Bildung eines Blinden gewiß von großem Werth; denn er ist, ganz abgesehen davon, daß die Musik die größte Freude des Blinden ist, richtig betrieben, nicht nur ein herrliches Bildungsmittel für Geist und Herz desselben, sondern, wenn der Blinde, wie es sein muß, mit der Harmonielehre vollständig vertraut ist, auch ein Beschäftigungsmittel für ihn, indem er dann in seinen freien Stunden die erlernten Musikstücke in seinen Gedanken zergliedern, wieder zusammensetzen und somit sich die Zeit angenehm verkürzen kann.

Diejenigen Blinden, welche man leider noch allzuhäufig als bettelnde Musikanten vor den Thüren findet, haben gewöhnlich nie eine Blinden-Anstalt besucht, oder sind die schlechtesten Schüler einer solchen gewesen, haben sogar oft in der Anstalt selbst niemals Musik erlernt. Wie viele Blinde dagegen könnten sich durch die Musik, wenn sie als Organisten in Städten, wo keine Lehrerstelle mit diesem Posten verbunden ist, angestellt würden, ihr Brod erwerben! Leider aber werden immer Sehende vorgezogen. Mit der Befähigung zur Verwaltung einer solchen Stelle sind schon viele Zöglinge aus der hiesigen Königlichen Blinden-Anstalt entlassen, die aber nie-

mals Gelegenheit gefunden haben, ihre so mühsam errungenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu verwerthen.

Wenn nun ferner in der Anlage des gedachten Berichtes dem Unterrichte im Lesen und Schreiben nur eine sehr geringe Bedeutung beigemessen werden kann, weil selbstredend das Material dazu selbst in der Blinden-Anstalt nur in der allernothdürftigsten Weise und im späteren Leben wohl kaum nur beschafft werden kann, so ist hier wohl nur von der Anstalt in N. die Rede, wo Nichts, als die Pericopen für die Sonn- und Festtage gelesen wird. Wir besitzen in unserer Anstalt mehrere Mittel zum Leseunterrichte, z. B. die biblischen Geschichten des alten und neuen Testaments, die Psalmen, sämmtliche Schriften des neuen Testaments, mit Ausnahme des Hebräer-Briefes und der Offenbarung St. Johannis, welche zusammen für den geringen Preis von 8 Thlrn. 17 Sgr. von der Haupt-Bibelgesellschaft zu Stuttgart zu beziehen und bei dem billigen Preise einzelner Schriften wohl auch jedem Blinden zugänglich sind.

Wenn ich auch zugebe, daß viele Blinde nur langsam lesen, so giebt es aber auch Blinde, die rascher und correcter lesen, als viele sehende Schüler gleichen Alters, trotzdem sie nicht nur sechs Wochen sondern sogar sechs Jahre lang sich mit Handarbeit und Musik beschäftigt haben.

Soll nun der Blinde darum, weil er langsamer liest als der Sehende, gar nicht lesen lernen, soll ihm deshalb der Trost, welchen er in seinem Unglück aus dem Lesen der heiligen Schrift sich selbst schöpft, soll ihm die Möglichkeit, sich die im Religions-Unterrichte erlernten Sprüche wieder ins Gedächtniß zurückzurufen, entzogen werden? Gewiß nicht.

Ebenso nothwendig wie das Lesen ist für den Blinden auch das Schreiben. Wenn in N., als Ersatz dafür, nur die von dem verstorbenen Blinden-Oberlehrer Knie zu Breslau erfundene Handpresse benutzt wird, so ist dies zu bedauern, da hier und in anderen Anstalten ein Schreibrahmen in Gebrauch ist*), auf dem der Blinde nicht nur eine Schrift für Sehende, sondern auch eine erhabene Schrift, welche er nachher selbst wieder lesen kann, zu schreiben im Stande ist. Mit Hülfe eines solchen Schreibrahmens fertigen die blinden Zöglinge ihre Aufsätze für die Schule an, correspondiren mit ihren Angehörigen, oder nach ihrer Entlassung aus der Anstalt mit mir, schreiben mit erhabener Schrift sich Gedichte auf, oder machen sich Notizen, um später dadurch ihrem Gedächtnisse wieder zu Hülfe zu kommen.

Jeder Blinde kann sich einen solchen Schreibrahmen, ebenso wie Eines der oben angeführten Bücher bei seinem Abgange aus der

---

*) cfr. Centralblatt pro 1860 S. 54.

Anstalt von seinem Verdienste selbst anschaffen, oder er wird ihm von Seiten der Anstalt auch als Belohnung seines Fleißes mitgegeben.

In der Anlage ist ferner die Meinung ausgesprochen, daß ein blindes Kind beim Anschauungs-Unterrichte in der Ortsschule leicht zu beschäftigen sei, wenn ihm ein Gegenstand, den es noch nicht kennt, als belehrende Unterhaltung zum Betasten in die Hände gegeben werde. Ich kann dieser Meinung nicht sein, da ich weiß, wie schwer es ist, einem blinden Kinde klar zu machen, was z. B. bei einem Würfel, Kanten, Ober-, Unter- und Seitenflächen sind.

Den Unterricht in technischen Fertigkeiten, als, wie es in der Anlage heißt: „unter Anderen im Flechten von Strohmatten, Bienenkörben, Handtaschen, in Korbmacherarbeiten, in dem Verfertigen von Peitschen, Winterschuhen und Decken aus Tuchkanten, im Spinnen von Flachs, Baumwolle und Wolle, im Stricken, insbesondere in dem gröberen und feineren Filetstricken, in dem Beziehen von Stuhlsitzen mit durchlöcherten und vollen Geflechten, in Drahtarbeiten 2c." betreffend, möchte ich nur fragen, wo findet sich in einem Dorfe ein Lehrer für alle diese verschiedenen Arbeiten? ganz abgesehen davon, daß es mitunter sehr schwer ist, einen Blinden in manuellen Fertigkeiten zu unterrichten. Und gerade dieser Unterricht ist für einen Blinden die Hauptsache, denn dadurch allein kann er befähigt werden, sich zu beschäftigen und seinen Lebensunterhalt kümmerlich zu erwerben. Leider aber können auch dies nur solche Blinde, die in einer größeren Stadt leben, denn in einer kleinen Stadt, oder gar auf dem Lande, werden sie nie Gelegenheit finden, Arbeit zu erhalten oder ihre Arbeiten abzusetzen.

Wenn endlich in der Anlage des Berichtes gesagt wird, daß blinde Kinder nach vollendetem 14ten Lebensjahre nicht mehr in eine Blindenunterrichts-Anstalt, da deren Bedeutung nur sehr gering angeschlagen werden kann, sondern in eine Blinden-Beschäftigungs- resp. Blinden-Versorgungs-Anstalt aufgenommen werden sollen, so möchte ich wiederum nur fragen, wo sind dergleichen Anstalten im Preußischen Staate, außer etwa der in Berlin vorhandenen, unter meiner speciellen Aufsicht stehenden Vereins-Anstalt zur Fürsorge für erwachsene Blinde, in welcher sich zur Zeit elf Häuslinge befinden, wo ich aber schon oft die traurige Erfahrung gemacht habe, daß dieselben sich nur höchst selten glücklich fühlen, was ich auch bei meinem Besuche solcher sogenannten Asyle in Wien und Prag bestätigt gefunden habe.

Meiner Ansicht nach ist daher ad 1. die Ausbildung armer blinder Kinder durch die Ortsschule keineswegs ausreichend,

ad 2. aber das Erlernen aller der in der Anlage aufgeführten technischen Fertigkeiten auf dem Lande unmöglich.

Die Lehrmittel, welche bei dem Ausfall des Unterrichts in der

Musik, dem Lesen und Schreiben, also für die höchst mangelhafte Ausbildung eines Blinden, nothwendig sein würden, könnten dann auch keine andere sein, als zur Ausbildung eines sehenden Kindes in der Schule gebraucht werden.

Für den Unterricht im Rechnen wird das bekannte, sogenannte russische Rechnenbrett, wo in einem Rahmen sich zehn Drähte und an jedem derselben zehn Kugeln oder Knöpfe befinden, um das Zehnersystem klar zu machen, für den Unterricht in der Formenlehre hölzerne Körper, als Würfel, Dreiecke, Kugeln, Cylinder 2c. und für den Unterricht in der Geographie eine gewöhnliche Karte, worauf das zu Erlernende als: Gränzen, Flüsse und Städte mit Leim bestrichen und mit Sand bestreut, also dadurch fühlbar gemacht wird, hinreichend sein.

Für den Lehrer wäre bei der geringen Literatur für das Blinden-Unterrichtswesen nur zu empfehlen:

Joh. Wilh. Klein, Lehrbuch zum Unterricht der Blinden, Wien, bei Carl Schaumburg — und

J. G. Knie, Anleitung zur zweckmäßigen Behandlung blinder Kinder 2c., Breslau bei Graß, Barth und Comp.

---

50) Gedenkfeier für des hochseligen Königs Majestät in den Elementarschulen.

Nach dem Regulativ vom 3. October 1854 soll der Unterricht der Elementarschule, wo es aus der Kirche, dem Vaterland und der Natur in das Leben tretende Thatsachen gilt, in Feier und Betrachtung übergehen, die vorzugsweise das Gemüth, den Willen und Character erfaßt, und die Kinder sich schon früh als Glieder einer von Gott geordneten Gemeinschaft erkennen läßt.

Wie sich hiernach die Gedenkfeier für des hochseligen Königs Majestät in den Elementarschulen gestaltet, ergiebt folgende Circular-Verfügung der Regierung in Stralsund:

„Ew. (Tit.) wird bereits anderweitig mitgetheilt sein, daß am 17. d. M. in allen Kirchen der Monarchie ein Trauergottesdienst zum Andenken des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm IV. stattfinden soll.

Es liegt nahe, daß die preußische Volksschule diesen wichtigen vaterländischen Gedenktag mit begehe als einen Tag ehrfurchtsvoller Erinnerung an den heimgegangenen Monarchen und zum festen patriotischen Gedächtniß der heranwachsenden Jugend. Indem wir es als selbstverständlich voraussetzen, daß die Schuljugend mit den Lehrern an dem angeordneten Gottesdienst Theil nehme, und Ew. (Tit.) auffordern, die näheren Bestimmungen für die Schulen Ihrer Parochie zu diesem Behuf zu treffen, halten wir es ferner für wünschens-

werth, daß in den Schulen selbst eine vorbereitende Feier stattfinde, um den Kindern soviel als möglich das Verständniß der Bedeutung dieses Gedächtnißtages zu eröffnen.

Ew. (Tit.) wollen deshalb Anordnung dahin treffen, daß in allen Schulen einer der nächst vorhergehenden Tage vor dem 17. d. M. dazu verwandt werde, um in Unterbrechung des sonstigen Schul-Unterrichts und in ernster feierlicher Weise die patriotische Erinnerung an König Friedrich Wilhelm IV. und im Anschluß daran den Beginn der Regierung Sr. Majestät des Königs Wilhelm zu begehen und Gottes Frieden für unsern dahingeschiedenen, Gottes Segen für unsern jetzt regierenden Herrn zu erflehen.

Wir brauchen kaum darauf hinzuweisen, welche Fülle patriotischer Anregung eine würdige, wenn auch noch so einfache Feier dieser Art zu bringen vermag. Nur als Anhaltepunkte für schwächere Lehrer wollen wir folgende Gesichtspunkte hervorheben.

Eine schlichte Darstellung des Lebens des hochseligen Königs wird zuvörderst das Gedächtniß an Friedrich Wilhelm III. und Luise, an jenes herrliche Vorbild eines ächt deutschen fürstlichen Familienlebens zurückrufen, dessen Segnungen für Preußen noch nicht erloschen sind, — dann aber unmittelbar in die denkwürdigen Zeiten der preußischen Geschichte am Beginn dieses Jahrhunderts zurückführen, in die Zeiten tiefen Falls und glorreicher Wiedererhebung. Der Lehrer wird es sich nicht entgehen lassen, das wehmüthig erhabene Andenken der Königlichen Dulderin Luise wach zu rufen, deren patriotischer Schmerz und Tod den Königlichen Kindern die Weihe für ihren fürstlichen Beruf gab.

Die Erzählung wird dann zu den großen und herrlichen Tagen der deutschen Befreiung übergehen müssen, an denen Theil zu nehmen dem hochseligen König, wie König Wilhelm vergönnt war. An der lebendigen Schilderung der Begeisterung und der Heldenthaten der Väter wird die Jugend ihre eigene Begeisterung für König und Vaterland entzünden.

Mit einem Blick auf Friedrich Wilhelms III. späteres väterliches Walten wird eine Andeutung über die Vorbereitung des Kronprinzen für sein späteres Königliches Amt zu verbinden, auch seiner Vermählung mit der edeln und frommen Elisabeth zu gedenken sei.

König Friedrich Wilhelms III. rührendes Vermächtniß an seinen „lieben Fritz“ wird den Uebergang zur Regierung Friedrich Wilhelms IV. bahnen, dessen schöne und fromme Gelöbnisse bei der Huldigung dem Gedächtniß der Jugend treu zu bewahren sind.

Der Lehrer möge dann hervorheben, wie der hochselige König mit tiefer Gewissenhaftigkeit an Seinem Gelöbniß festgehalten, wie Er vom Thron herab das Beispiel ächter Frömmigkeit gegeben, wie Er das Wohl des Volks stets auf dem Herzen getragen. Was König Wilhelm in der Proclamation „An Mein Volk“ Seinem ge-

schiedenen Bruder nachrühmen konnte, das wird auch der Jugend ins Gedächtniß zu rufen sein, daß niemals eines Königs Herz treuer für seines Volkes Wohl geschlagen, — daß Er das Erbtheil Seines Vaters als ein heiliges Erbtheil treu zu pflegen wußte, — daß Er edeln Kräften Anregung gewährte und ihre Entfaltung förderte, — daß Er mit freier Königlicher Hand dem Lande Institutionen gab, in deren Ausbau sich die Hoffnungen desselben erfüllen sollten, — daß Er mit treuem Eifer bemüht war, dem gesammten deutschen Vaterlande höhere Ehre und festere Einigung zu gewinnen. Es würde sich nicht ziemen, der Jugend unserer Schulen von den politischen Kämpfen der nahen Vergangenheit zu erzählen, doch darf zur Mahnung und Warnung die traurige Thatsache nicht unerwähnt bleiben, daß eine unheilvolle Bewegung die Geister ergriffen und Viele verleitet hatte, ihrem König die Treue zu brechen, daß aber dennoch des Königs Vertrauen und Treue seinem Volke bewahrt blieb und daß Er, wie die Proclamation sagt, die Verwirrung zu enden wußte, indem Er durch eine neue Schöpfung die unterbrochene Entwickelung herstellte und ihrem Fortgang feste Bahnen anwies.

Des Königs Sorge für die Erhaltung des Friedens, — Seine hohe geistige Theilnahme an Kunst und Wissenschaft, deren dauernde Zeugnisse der Kölner Dom, die Burg zu Marienburg u. s. w. sind, — die Erwerbung der Hohenzollernschen Stammlande, die Gründung der preußischen Marine, — dies und Vieles Andere wird auch in der Volksschule einen geeigneten Ausdruck und Wiederhall finden können.

Auch des edeln Wirkens der Königin Elisabeth, der erhabenen Beschützerin frommer Mildthätigkeit, wird gebührend zu gedenken sein.

Dann ist die schwere Prüfungszeit des frommen Königspaars, die stellvertretende Regierung und die Regentschaft des Prinzen von Preußen zu erwähnen, hierauf des Königs Tod, Sein letzter Wille „Wie ich bestattet sein will" und die Feierlichkeit der Beisetzung.

Der schöne Nachruf, den König Wilhelm Seinem verklärten Bruder gewidmet, möge den Blick auf die neue Regierung lenken und auf die zuversichtlichen Hoffnungen, mit welchen das Land dieselbe begrüßt, schließlich aber eine kräftige, eindringliche Mahnung an die Jugend ergehen, dem König und Vaterland ihre volle Treue und Hingebung freudigen Herzens zu widmen und unsern Fürsten auch in dem Bekenntniß zum höchsten Herrn nachzufolgen.

Wir wiederholen, daß vorstehende Andeutungen vornehmlich nur als Anhaltepunkte für schwächere Lehrer dienen sollen: wir hegen aber das Vertrauen, daß alle nach bester Kraft danach streben werden, die Feier, welche auch durch Gesang von Vaterlandsliedern zu erhöhen, aber am Beginn und Schluß durch ein geistliches Lied zu weihen ist, zu einer würdigen und patriotisch anregenden zu machen." 2c.

---

51) Statistik des Elementarschulwesens.
(Centralblatt pro 1859 Seite 58.)

Um über den Bestand des gesammten Elementarschulwesens möglichst vollständige und zuverlässige statistische Nachrichten zu erlangen, ist das nebst Instruction hier abgedruckte Schema den Königlichen Regierungen zur Benutzung zugefertigt worden.

Laufende Nummer.	Namen der Städte und Kreise.	Oeffentl. Elementarschulen (ult. 1861). Zahl dieser Anstalten.	Oeffentl. Elementarschulen: Zahl der an denselben vorhandenen Klassen.	Zahl der an denselben angestellten Lehrer.	Zahl der an denselben angestellten Lehrerinnen.	Zur Erledigung gekommene Stellen (Summa von 3 Jahren): Zahl derselben.	Davon sind wieder besetzt durch Versetzung bereits angestellter Lehrer.	Davon sind wieder besetzt durch Schulamts-Candidaten: Literaten.	Schulamts-Candidaten i. Semin. vorgebild.: ja.	Schulamts-Candidaten i. Semin. vorgebild.: nein.	Schulpflichtige Kinder (ult. 1861). Zahl derselben: evangelische.	katholische.	jüdische.	Dissidenten.	Summa.	Davon sind in die öffentliche Elementarschule aufgenommen: evangelische.	katholische.	jüdische.	Dissidenten.	Summa.	Verhältniß der Zahl der schulpflichtigen Kinder zur Gesammtzahl der Einwohner (ult. 1861).
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
	A. Städte.																				
1.	N. N. } katholisch	2	16	9	7	2	.	1	1	.	800	1200	20	4	2024	10	1000	4	.	1014	0,18
2.	N. N.																				
	2c. 2c.																				
	Summa A. Städte.																				
	B. Plattes Land.																				
1.	Kreis N. N. } katholisch	100	150	130	18	20	12	.	4	3	8000	8000	50	10	16,060	40	7000	20	4	7064	0,19
2.	Kreis N. N.																				
	2c. 2c.																				
	Summa B. Plattes Land.																				
	Hierzu Summa A. Städte.																				
	Ueberhaupt																				

Laufende Nummer.	Namen der Städte und Kreise.	Concessionirte Privatschulen (ult. 1861).			Lehrer-Gehälter (ult. 1861).					Anderweite Leistungen der Verpflichteten für die Elementar-Schulen, excl. Baukosten. (Summe von 3 Jahren).	Verbesserung der Lehrer-Gehälter (Summe von 3 Jahren)		Kosten f. Neu-, Erweiterungs- u. Reparaturbauten bei Elementarschulen (Summe von 3 Jahren)	
		Zahl dieser Anstalten.	Zahl der an denselben vorhandenen Klassen.	Zahl der dieselben besuchenden Schüler.	Gesammtbetrag derselben.	Davon kommen auf durch Schulgeld.	Davon kommen auf durch Gemeinde- und sonstige Leistungen.	Davon kommen auf aus Staats-Fonds.	Durchschnitt der Lehrer-Gehälter.		durch Leistungen der Verpflichteten.	aus Staats-Fonds.	Leistungen der Verpflichteten.	aus Staats-Fonds.
					Thl.	Thl.	Thl.	Thl.	Thl.	Thl.	Thl.	Thl.	Thl.	Thl.
1.	2.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.
	A. Städte.													
1.	N. N. { katholisch	. .	. .	. .	4000	2000	1800	200	250	140	90	. .	300	100
2.	N. N.													
	ꝛc. ꝛc.													
	Summa A. Städte.													
	B. Plattes Land.													
1.	Kreis N. N. { katholisch	1	2	40	22,200	10,000	11,000	1000	150	2000	1000	1000	300	300
2.	Kreis N. N.													
	ꝛc. ꝛc.													
	Summa B. Plattes Land.													
	Hierzu Summa A. Städte.													
	Ueberhaupt													

Laufende Nummer.	Namen der Städte und Kreise.	Stiftungs-Fonds für Elementarschulen (ult. 1861).		Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen (ult. 1861).				Pensions-Kassen für Elementar-Schullehrer (ult. 1861).				Bemerkungen.
		Betrag des Vermögens. Thl.	Betrag der aufkommenden Revenüen. Thl.	Vermögen derselben. Thl.	Einnahme des Jahres an Zinsen und Beiträgen. Thl.	Zahl d. Lehrer, deren Hinterbliebene unterstützt worden sind.	Summa der gezahlten Unterstützungen. Thl.	Vermögen derselben. Thl.	Einnahme des Jahres an Zinsen und Beiträgen. Thl.	Zahl der Pensionaire.	Summe der gezahlten Pensionen. Thl.	
1.	2.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.
	A. Städte.											
1.	N. N. } katholisch	.	.	4000	3000	60	2500	.	1000	5	900	
2.	N. N.											
	2c. 2c.											
	Summa A. Städte.											
	B. Plattes Land.											
1.	Kreis N. N. } katholisch	40,000	1500	.	300	6	300	2000	1000	4	400	
2.	Kreis N. N.											
	2c. 2c.											
	Summa B. Plattes Land.											
	Hierzu Summa A. Städte.											
	Ueberhaupt											

Die zu diesem Schema erlassene Instruction lautet:

1) Um für die Eintragung des statistischen Materials in die Uebersichten Anhalt zu gewähren, ist das neue Schema mit willkürlich angenommenen Zahlen ausgefüllt worden.

2) Da die statistischen Uebersichten künftig nicht mehr alljährlich, sondern nur von drei zu drei Jahren angefertigt werden, so sind zur Erreichung des Zwecks derselben in Colonne 3 bis 6, 12 bis 30, 36 und 37 des Schemas die Zustände am Schlusse der betreffenden dreijährigen Periode, in Colonne 38 bis 45 die Resultate des letzten Jahres, und in Colonne 7 bis 11 und 31 bis 35 die Summen der Resultate aller drei Jahre anzugeben.

3) In Colonne 2 sind unter zwei Haupt-Abtheilungen, A und B, zuerst die Städte und dann das platte Land, letzteres nach den landräthlichen Kreisen der Regierungs-Bezirke, aufzuführen. Beide Abtheilungen werden für sich abgeschlossen und demnächst recapitulirt und summirt. Im Einzelnen sind bei jeder Stadt und bei jedem Kreise die Schulen nach den beiden christlichen Confessionen zu trennen. Die auf die evangelischen Schulen bezüglichen Zahlen sind mit rother, die auf die katholischen Schulen bezüglichen Zahlen mit schwarzer Tinte zu schreiben. Wo Zahlen sich auf beide Confessionen beziehen, wie z. B. bei Colonne 12 bis 16, ist dies durch Klammern } — { ersichtlich zu machen. Judenschulen sind, wo sie vorkommen, besonders nachzuweisen, dergestalt, daß die betreffende Rubrik drei Unter-Abtheilungen erhält, nämlich für evangelische, katholische und jüdische Schulen. Wo bei Schulen, welche von Kindern gemischter Confession besucht werden, die Minorität im Verhältniß zur Gesammtzahl der Schüler bedeutend ist, sind in dem Falle, daß für den Religionsunterricht der Minorität nicht genügend gesorgt sein sollte, die Gründe, welche dies verhindert haben, in dem Einreichungsberichte anzuzeigen. — Die früher hin und wieder vorgekommene Bezeichnung solcher Schulen als Simultanschulen ist in den statistischen Uebersichten künftig zu vermeiden.

4) In Colonne 3 ist die Zahl aller öffentlichen Schulen anzugeben, mit alleiniger Ausnahme der mit Entlassungs-Berechtigung versehenen Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, sowie der Progymnasien. Wo noch sogenannte Wanderschulen bestehen, sind in dem Einreichungsberichte die Gründe anzuzeigen, welche die bisherige Beibehaltung dieser Einrichtung nöthig gemacht haben. Dasselbe gilt hinsichtlich solcher Ortschaften und Etablissements, welche etwa noch gar keine Schul-Einrichtung besitzen, oder nicht einer andern Schule zugewiesen sind, — der sogenannten unbeschulten Ortschaften.

5) Unter „Klassen", Colonne 4, werden diejenigen nebenein-

ander stehenden, oder aufeinander folgenden Abtheilungen einer Schule begriffen, welche einen besonderen Lehrer haben, oder doch grundsätzlich haben müßten. Wo die Zahl der Klassen gegen die Zahl der Lehrer und Lehrerinnen erheblich differirt ist die Ursache im Einreichungs-Bericht zu erläutern.

6) In Colonne 5 und 6 sind nur solche Lehrer und Lehrerinnen anzugeben, welche eine wirkliche Lehrerstelle bekleiden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie definitiv angestellt sind, oder nicht. Schulamts-Präparanden, welche wirkliche Lehrerstellen verwalten, sind in Colonne 5 mitzuzählen. Hülfslehrer, wenn sie nur Behufs einer Vertretung, oder für einzelne Unterrichtsstunden angenommen sind, sowie Lehrerinnen, welche nur in weiblichen Handarbeiten unterrichten, werden in den statistischen Uebersichten nicht aufgeführt. Wo Klosterfrauen oder sonstige Ordenspersonen einer Schule vorstehen, oder wirkliche Lehrstellen an einer solchen bekleiden, ist dies in dem Falle, daß sie unentgeltlich fungiren, in Colonne 46 zu vermerken, und diese Personen sind alsdann selbstverständlich auch bei Berechnung des Durchschnitts der Lehrer-Gehälter, Colonne 30, außer Ansatz zu lassen.

7) Zu- und Abgang an Schulen und Schul-Klassen, Colonne 8 bis 11 des früheren Schemas, ist in den Uebersichten fortan nicht mehr nachzuweisen. Wenn jedoch die Zahlen in Colonne 3 und 4 des neuen Schemas gegen die letzte Uebersicht auffallend differiren, sowie wenn die currente Uebersicht Abgang an Schulen und Klassen ergiebt, ist hierüber dem Einreichungsbericht eine Erläuterung hinzuzufügen.

8) Bei Colonne 7 bis 11 ist zu beachten, daß die Summe der Resultate aus den drei Jahren, welche die Uebersicht umfaßt, — nicht aber der Durchschnitt für ein Jahr, oder das Resultat des letzten Jahres, — angegeben werden soll.

9) In Colonne 12 bis 16 sind die schulpflichtigen Kinder summarisch, nur nach der Confession getrennt, aufzuführen. In Colonne 17 bis 21 ist sodann nach Anleitung des Schemas ersichtlich zu machen, wie viele evangelische, katholische, jüdische und Dissidenten-Kinder evangelische, resp. katholische Schulen besuchen.

10) Der Berechnung des Procent-Satzes, Colonne 22, ist die in Colonne 16 nachgewiesene Gesammtzahl der schulpflichtigen Kinder einer Seits, und das Resultat der letzten Volkszählung anderer Seits zum Grunde zu legen.

11) Hinsichtlich der Privatschulen, Colonne 23 bis 25, sind die vorstehend sub 4 und 5 ertheilten Vorschriften zu beachten.

12) Bei Berechnung der Lehrer-Gehälter, Colonne 26 bis 29, sind nicht nur die Einkünfte der Lehrerstellen selbst, sondern auch alle Einkünfte, welche der Lehrer aus Nebenämtern, die mit der Lehrerstelle dauernd verbunden sind, z. B. aus dem Cantoramte,

dem Küsterdienste rc. bezieht, in Ansatz zu bringen. Natural- und unfixirte Einkünfte werden durch den Schulvorstand, beziehungsweise nach ortsüblichen Preisen, abgeschätzt. Wohnung und Brennmaterial, soweit letzteres nicht zur Heizung des Unterrichts-Locals bestimmt ist, kommen mit zur Berechnung.

Im Allgemeinen wird hierbei die Erwartung ausgesprochen, daß die Königlichen Regierungen auf Herstellung vollständiger Matrikeln, wo solche noch fehlen, mindestens aber auf Anfertigung von Einkommens-Nachweisungen, für sämmtliche Lehrerstellen des Verwaltungs-Bezirks nach gleichmäßigen Normen hinwirken werden.

13) Der Durchschnitt der Lehrer-Gehälter, Colonne 30, wird gefunden, wenn man die Summe des Lehrer-Einkommens, Colonne 26, mit der Zahl der Lehrer und Lehrerinnen, Colonne 5 und 6, dividirt. Dabei ist jedoch die Vorschrift sub 6 hinsichtlich der unentgeltlich fungirenden Personen, zu beachten. Sind Lehrerstellen unbesetzt, so ist die Zahl der unbesetzten Stellen in Colonne 46 anzugeben und Behufs Berechnung der Zahl für Colonne 30 dem Divisor für Colonne 26 hinzuzurechnen.

14) Colonne 31 ist bestimmt, die Colonne 45 und 46 des früheren Schemas zu ersetzen. In dieselbe sind mit alleiniger Weglassung der Kosten für Bauten, alle Leistungen aufzunehmen, welche für Zwecke der Elementarschule erfolgt sind, also z. B. Miethe für Schullocale, das Brennmaterial zur Heizung derselben, Remuneration für Hülfslehrer, Kosten für Anschaffung von Schul-Utensilien, Lehrapparaten, Büchern u. s. w. Naturalien sind nach den ortsüblichen Preisen abzuschätzen. Zu beachten ist, daß die Summe der Leistungen aus den drei Jahren, welche die Uebersicht umfaßt, also nicht der Durchschnitt für ein Jahr, oder das Resultat des letzten Jahres angegeben werden muß.

15) Ebenso ist in Colonne 32 und 33 die Summe der in den betreffenden drei Jahren für das Lehrer-Einkommen herbeigeführten Verbesserungen nachzuweisen. Naturalien sind auch hier nach den ortsüblichen Preisen zu berechnen.

16) In Colonne 34 sind sowohl die Beiträge der Gemeinden, als der Privat-Patrone, Naturalien nach den ortsüblichen Preisen veranschlagt, anzugeben. Colonne 35 umfaßt alle Beiträge aus Staatsfonds, also auch die aus dem Patronats-Baufonds gewährten Zuschüsse. Sowohl in Colonne 34 als in Colonne 35 sind die Summen der betreffenden drei Jahre nachzuweisen.

17) In Colonne 36 und 37 sind diejenigen Stiftungs-Fonds aufzunehmen, welche für mehrere Schulen gemeinschaftlich, oder für alle Schulen des Regierungs-Bezirks bestimmt sind, — im Gegensatze zu solchen Stiftungs-Fonds, welche einzelnen Schulen ausschließlich gehören, und deren Revenüen in Colonne 26 bis 29, resp. 31 nachgewiesen werden. Kommen für Colonne 36 und 37 Grund-

stücke und Natural=Abgaben in Betracht, so ist der Geldwerth nach ortsüblichen Preisen zu berechnen.

18) Dies gilt auch hinsichtlich des Vermögens und der Einnahmen der Schullehrer=Wittwen= und Waisen=, sowie der Pensions=Kassen, Colonne 38 bis 45. Es sind hier aber nicht allein die für den ganzen Umfang des Regierungs=Bezirks bestimmten Wittwen= und Waisen= resp. Pensions=Kassen, sondern auch die für einzelne Theile desselben bestehenden Institute dieser Art, selbst wenn solche den Character von Privat=Societäten haben, nachzuweisen. Zu Colonne 40 wird noch ausdrücklich bemerkt, daß bei Ermittelung der Zahl, auf welche es hier ankommt, zwischen Wittwen ohne Kinder, Wittwen mit Kindern, und Waisen, deren Mütter ebenfalls bereits verstorben sind, kein Unterschied gemacht werden soll, so daß also z. B.

3 Wittwen ohne Kinder gleich 3,
40 Wittwen mit zusammen 100 Kindern gleich 40
und 80 Waisen als Kinder von 20 Lehrern gleich 20, oder als Kinder von 30 Lehrern gleich 30,

gerechnet werden müssen.

Berlin, den 18. December 1860.

v. Bethmann=Hollweg.

12,634. U. II.

Personal=Veränderungen, Titel= und Ordens=Verleihungen.

A. Universitäten und Akademien.

An der Universität zu Breslau sind die bisherigen Privatdocenten daselbst: Regierungsrath Dr. Bergius und Professor und Prorector an der Realschule zum heiligen Geist, Dr. Marbach, zu außerordentlichen Professoren in der philosophischen Facultät ernannt,

an der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster ist der Gymnasiallehrer Dr. Schwerdt in Coblenz zum außerordentlichen Professor der Philologie in der philosophischen Facultät ernannt, und dem Privatdocenten Dr. Reinke die Erlaubniß zur Anlegung der Großherzoglich Oldenburgischen Medaille für Wissenschaft und Kunst ertheilt worden.

B. Gymnasien und Realschulen.

Am Friedrich=Wilhelms=Gymnasium zu Berlin sind die Schulamts=Candidaten Martiny und Dr. Schottmüller als ordentl. Lehrer angestellt,

am Friedrich=Wilhelms=Gymnasium zu Cöln ist der Schulamts=Candidat Berghaus als ordentl. Lehrer angestellt, und dem Oberlehrer Dr. Pfarrius das Prädicat „Professor" beigelegt,
der ordentl. Lehrer Dr. Grüter am Gymnasium in Münster ist zum Oberlehrer befördert,
dem Oberlehrer Tschackert am Gymnasium zu Ostrowo das Prädicat „Professor" und dem ordentl. Lehrer Regentke bei derselben Anstalt das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt,
am Gymnasium zu Hamm der ordentl. Lehrer Dr. Schnelle zum Oberlehrer befördert,
am Gymnasium zu Insterburg der Schulamts=Candidat Dr. Schwarzlose als ordentl. Lehrer angestellt worden.
Dem ordentl. Lehrer Dr. Kruse an der Realschule zu Stralsund ist das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt,
an der Realschule zu Tilsit ist der ordentl. Lehrer Dr. Franck zum Oberlehrer befördert, und sind die Schulamts=Candidaten Mogk und Jackstein als ordentl. Lehrer angestellt worden.

C. Seminarien, Waisen= und Taubstummen=Anstalten.

Am katholischen Schullehrer=Seminar zu Heiligenstadt ist der Hülfslehrer Reymann definitiv als Lehrer angestellt,
der Lehrer und Organist Arendt zu Allenstein an das katholische Schullehrer=Seminar in Braunsberg als Lehrer berufen, und der Schulamts=Candidat Schönsee bei der mit diesem Seminar verbundenen Taubstummen=Anstalt als Lehrer angestellt,
dem außerordentl. Hülfslehrer Kröning die zweite Hülfslehrerstelle an der Taubstummen=Anstalt zu Berlin verliehen,
der Predigtamts=Candidat Kadelbach zum Collaborator an der Waisen= und Schul=Anstalt zu Bunzlau ernannt worden.

Dem katholischen Schullehrer Mundt zu Dremmen im Kreis Heinsberg ist der Rothe Adler=Orden vierter Klasse,

dem Hauptlehrer Gerstmann an der evangelischen Elementarschule Nr. 23 zu Breslau, dem evangelischen Schullehrer und Küster Wernicke zu Kelbra im Kreise Sangerhausen, und dem evangelischen Schullehrer und Cantor Roggisch zu Groß=Mangelsdorf im zweiten Jerichowschen Kreise das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 3. Berlin, den 12. März 1861.

I. Akademien und Universitäten.

52) Preisbewerbung bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centralblatt pro 1860 S. 67. Nr. 23.)

1.

Auf den Antrag der Königlichen Akademie in dem Bericht vom 10. d. M. genehmige ich, daß für das Jahr 1861 eine akademische Preisbewerbung in der Bildhauerei veranstaltet, und in der dieserhalb von der Königlichen Akademie zu erlassenden Bekanntmachung als Preis ein Stipendium von jährlich 750 Thlrn. für zwei nach einander folgende Jahre zu einer Studienreise zugesichert werde.

2c. 2c.

Berlin, den 28. Januar 1861.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Akademie der Künste hier.

1321. U.

2.

Auf den Bericht der Königlichen Akademie vom 4. d. M. erachte ich es im Einverständnisse mit Derselben für zweckmäßig, die Anfer-

tigung der Arbeiten für die bei der Akademie zu veranstaltende Preisbewerbung auch ferner wie bisher in den Sommer- resp. Frühlings-Monaten stattfinden zu lassen. Mit Rücksicht hierauf genehmige ich nach dem Antrage der Königlichen Akademie, daß die Zuerkennung des Preises am 3. August erfolge, und mit derselben die gewöhnliche Jahressitzung der Akademie zur Verleihung der Prämien an die Schüler der Kunstschulen in Verbindung gesetzt werde.

Die Königliche Akademie ermächtige ich, hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 21. Februar 1861.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Akademie der Künste hier.

1394. U.

3.

I. Preisbewerbung Königlicher Stiftung.

Die diesjährige Preisbewerbung Königlicher Stiftung bei der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin ist für Bildhauer bestimmt. Um zu den Prüfungs-Arbeiten zugelassen zu werden, müssen die sich meldenden jungen Künstler entweder die akademische Medaille im Actsaal gewonnen und die bei der hiesigen Akademie vorgeschriebenen Studien gemacht haben, oder ein Zeugniß der Fähigkeit von den Directoren der Kunst-Akademieen zu Düsseldorf oder Königsberg, oder ein solches von einem ordentlichen Mitgliede der unterzeichneten Akademie, in dessen Atelier sie gearbeitet haben, beibringen. Die Meldungen zu dieser Preisbewerbung müssen bei dem Vice-Director der hiesigen Akademie bis zum Sonnabend, den 13. April, Mittags 12 Uhr, persönlich erfolgt sein. Die Prüfungs-Arbeiten beginnen am 15. April früh um 8 Uhr. Die Hauptaufgabe wird am 22. April ertheilt, und die fertigen Concurrenz-Arbeiten müssen am 25. Juli d. J. abgeliefert werden. Die Zuerkennung des Preises, bestehend in einer Pension von jährlich 750 Thlrn. für zwei auf einander folgende Jahre zu einer Studienreise nach Italien, erfolgt am 3. August d. J. Ausländern können nur Ehren-Preise zu Theil werden.

II. Bewerbung um den Preis der Michael Beer'schen Stiftung.

Die diesjährige Concurrenz um den Preis der Michael Beer-schen Stiftung für Maler und Bildhauer jüdischer Religion ist eben-

falls für Werke der Bildhauerei bestimmt, allein unabhängig von der gleichzeitigen Preisbewerbung Königlicher Stiftung. Die Wahl des darzustellenden Gegenstandes bleibt dem eigenen Ermessen der Concurrenten überlassen, so wie es denselben auch freisteht, eine Ausführung in Relief oder in runder Figur zu wählen; nur müssen Reliefs, um zulässig zu sein, eine Höhe von mindestens 2½ Fuß zu einer Breite von etwa 4 Fuß haben, und eine runde Figur muß wenigstens 3 Fuß hoch sein, auch aus beiden akademische Studien ersichtlich werden. Der Termin für die Ablieferung der zu dieser Concurrenz bestimmten Arbeiten ist ebenfalls auf den 25. Juli d. J. festgesetzt und muß jede derselben mit folgenden Attesten versehen sein: 1) daß der namentlich zu bezeichnende Concurrent sich zur jüdischen Religion bekennt, ein Alter von 22 Jahren erreicht hat und Zögling einer deutschen Kunst-Akademie ist; 2) daß die eingesandte Arbeit von dem Concurrenten selbst erfunden und ohne fremde Beihülfe für diese Concurrenz von ihm ausgeführt worden ist; in welcher Hinsicht jedoch eine nachträgliche Prüfung nöthig befunden werden kann. Vorläufige Meldungen zu dieser Concurrenz sind nicht erforderlich. Die Zuerkennung der Preises, bestehend in einem einjährigen Stipendium von 500 Thlrn. zu einer Studienreise nach Rom, erfolgt in der öffentlichen Sitzung der Akademie am 3. August d. J.

Berlin, den 1. März 1861.

Die Königliche Akademie der Künste.

Professor Herbig, Vice-Director. Professor Dr. E. Guhl, Secretair.

---

53) Prüfung der Aspiranten des medicinischen Doctor-Grades in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde.

Die durch Verfügung vom 7. Januar 1826 angeordnete Prüfung der Aspiranten des medicinischen Doctor-Grades in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde bedarf nach den vorliegenden Erfahrungen eines Menschenalters mit Rücksicht auf den Entwickelungsgang, den die gesammte Arzneiwissenschaft in neueren Zeiten genommen hat, und in Uebereinstimmung mit den eingezogenen Gutachten der medicinischen Facultäten sämmtlicher Landes-Universitäten einer wesentlichen Umgestaltung. Ich habe mich daher bewogen gesehen, nach reiflicher Erwägung aller in Betracht kommenden Umstände die hierneben in — metallographirten Exemplaren angeschlossene Verfügung (Anlage a.) zu erlassen, und veranlasse das

Königliche Universitäts-Curatorium, der medicinischen und der philosophischen Facultät dortiger Universität einige Abdrücke zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitzutheilen, auch Sorge zu tragen, daß der Inhalt der Verfügung, so weit es erforderlich ist, zur Kunde der Studirenden der Medicin gebracht werde.

Die Ernennung der Mitglieder der Prüfungs-Commission für das Jahr vom 1. October 1861 bis ultimo September 1862 muß ich mir noch vorbehalten.

Berlin, den 19. Februar 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
das Königliche Universitäts-Curatorium ꝛc.

19,196. U.

a.

Mit Rücksicht auf die während eines Zeitraums von mehr als dreißig Jahren gesammelten Erfahrungen und auf den gegenwärtigen Zustand des medicinischen Studiums auf den Königlichen Universitäten ist es nothwendig geworden, der durch Verfügung vom 7. Januar 1826 angeordneten Prüfung der Aspiranten des Doctor-Grades in der medicinischen Facultät in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde eine veränderte Einrichtung zu geben. Es werden daher, nach Anhörung der medicinischen Facultäten sämmtlicher Universitäten, die in der gedachten Verfügung sub 2—8 enthaltenen Bestimmungen hierdurch aufgehoben und an deren Statt folgende Bestimmungen getroffen:

1) Alle Aspiranten des Doctor-Grades in der medicinischen Facultät sollen außer dem Zeugnisse der Reife zu den Universitäts-Studien, mit welchem sie in Folge der Circular-Verfügung vom 23. Juli 1825 versehen sein müssen, noch ein Zeugniß darüber beibringen, daß sie auf einer der Landes-Universitäten ein Tentamen physicum bestanden und in demselben dargethan haben, daß sie in den allgemeinen Vorbereitungs-Wissenschaften des medicinischen Studiums, insbesondere in der Physik und Chemie, in der Anatomie und Physiologie, die für einen Doctor der Medicin erforderlichen Kenntnisse besitzen.

2) Diesem Tentamen physicum haben sich die Aspiranten des medicinischen Doctor-Grades frühestens nach dem Schlusse ihres vierten und spätestens vor Beginn ihres siebenten Studien-Semesters zu unterwerfen. Dasselbe wird unter dem Vorsitze des jedesmaligen Decans der medicinischen Facultät

gehalten, bei welchem sich die Studirenden wegen Zulassung zur Prüfung zu melden haben.

3) Die Prüfung wird durch eine Commission vollzogen, welche von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten jedesmal für den Zeitraum eines Jahres ernannt wird. Die Prüfungs-Commission besteht in der Regel aus vier Mitgliedern, je einem für die verschiedenen Hauptfächer der Physik, Chemie, Anatomie und Physiologie; indessen können, wo die Umstände es nöthig machen, zwei Fächer von einem und demselben Mitgliede übernommen werden. Auch kann der den Vorsitz führende zeitige Decan der medicinischen Facultät zugleich mit der Prüfung in dem einen oder dem anderen Fache beauftragt werden.

4) Die Mitglieder der Prüfungs-Commission haben die Verpflichtung, bei der Prüfung neben den ihnen speciell übertragenen Fächern auch die beschreibenden Naturwissenschaften in einer dem Zwecke entsprechenden Weise zu berücksichtigen und sich in dieser Hinsicht vorher unter einander zu verständigen.

5) Ueber den Verlauf der Prüfung ist jedesmal ein Protocoll aufzunehmen, und der Ausfall derselben, wie in jedem einzelnen Fache, so im Allgemeinen, durch die Censuren gut, genügend und ungenügend zu bezeichnen. Wer in dem Tentamen physicum die Schluß-Censur ungenügend erhalten hat, kann zu den medicinischen Promotions-Prüfungen noch nicht zugelassen werden.

6) Für das Tentamen und die Ausstellung des Zeugnisses über dessen Ausfall hat jeder Studirende der Medicin bei der Anmeldung zur Prüfung Zehn Thaler in Golde an den Decan der medicinischen Facultät zu entrichten. Der Betrag dieser Gebühren wird unter den Vorsitzenden und die Mitglieder der Commission zu gleichen Theilen vertheilt. Wenn jedoch ein Mitglied mehrere Hauptfächer zu vertreten hat, fällt ihm ein doppelter Antheil zu und ebenso dem Decan, falls er zugleich selbst als Mitglied an der Prüfung Theil nimmt, ein doppelter oder nach Umständen dreifacher Antheil.

7) Vorstehende Anordnungen treten mit dem 1. October d. J. in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1861.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

19,196. U.

II. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

54) Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Bewerber.

(Cfr. Centralblatt pro 1859 Seite 414. Nr. 138.)

Euer Wohlgeboren werden aus Veranlassung eines Specialfalles hierdurch beauftragt, den übrigen Directoren der evangelischen (katholischen) Seminare der Provinz fortan die üblichen tabellarisch zusammengestellten Prüfungs-Ergebnisse der bei den Prüfungen der Extraneer zurückgewiesenen Examinanden regelmäßig mitzutheilen. Dabei bemerken wir zur künftigen Beachtung, daß nach ministerieller Anordnung eine Wiederholung der Prüfung gar nicht zu gestatten ist, wenn die Prüfung schon dreimal vergeblich versucht worden ist, andernfalls aber nur dann, wenn mindestens 6 Monate zwischen der letzten vergeblich versuchten Prüfung und der zu erneuernden verflossen sind.

Königsberg, den 31. Dezember 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

An
die Directoren der Seminare der Provinz.

---

55) Disciplinarmaaßregeln wegen der aus einem Seminar verwiesenen Zöglinge.

Im Anschlusse an unsere Verfügung vom 31. Dezember v. J. Nr. 3801 — betreffend das Verfahren hinsichts der bei den Prüfungen der Extraneer zurückgewiesenen Examinanden — beauftragen wir Euer Wohlgeboren, zur Aufrechthaltung der Disciplin in den Seminaren der diesseitigen Provinz den übrigen Directoren der evangelischen (katholischen) Seminare von der Verweisung eines Zöglings und von den Gründen für dieselbe fortan mittelst Currende schleunigst Mittheilung zu machen, damit nicht unwürdige Subjecte, ihre Fehltritte verhehlend, gastweise Aufnahme in anderen Seminaren, oder Zulassung zu den sogenannten Commissions-Prüfungen und demnächst Zutritt zum Schulamte erhalten.

Königsberg, den 25. Februar 1861.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

An
die Directoren der Seminare der Provinz.

III. Elementarschulwesen.

56) Weitere Entwickelung und Ausbildung der drei Preußischen Regulative vom 1., 2. und 3. October 1854.

a.

Durch die Circular-Verfügung vom 3. Sept. v. J. (Nr. 12050) *) hatte ich sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien und Regierungen zur eingehenden, die seither gemachten Erfahrungen berücksichtigenden Aeußerung über die Erfolge der auf Grund der Regulative vom 1. und 2. October 1854 eingerichteten Lehrerbildung, sowie insbesondere darüber aufgefordert, ob eine Verminderung des durch das letztgenannte und durch das Regulativ vom 3. October 1854 vorgeschriebenen sogenannten religiösen Memorirstoffs in der Elementarschule und bei der Präparandenbildung nothwendig und zulässig erscheine.

Das in den nunmehr eingegangenen Berichten niedergelegte Material bietet einen werthvollen Beitrag zur Geschichte der inneren Entwickelung des Elementarschul- und Seminar-Wesens in den letzten Decennien und eröffnet einen lehrreichen Einblick in die angestrengte und erfolgreiche Arbeit der Schulverwaltung und des Lehrerstandes, sowie in einen Kampf um Principien, dessen Ursprung und Tragweite weit über das Gebiet der Schule und der Didaktik hinausreicht.

Auf Grund der eingegangenen Berichte ist die beifolgende Denkschrift (Nr. c.) ausgearbeitet worden, hinsichtlich deren weiterer Verbreitung ich bemerke, daß sie demnächst in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung zum Abdruck gelangen wird.

Die Denkschrift ergiebt, daß und warum es mit der Aufgabe der religiösen Jugenderziehung durch die Elementarschule nicht vereinbar ist, den für die letztere vorgeschriebenen Lernstoff zu verkürzen; wie die Gesammtaufgabe der Schule durch Betreibung dieses Stoffs nicht behindert, vielmehr, dessen richtige und geistige Behandlung vorausgesetzt, erheblich gefördert wird; und wie die unter allen Umständen nachhaltig zu pflegende Gedächtnißkraft der Kinder hier zugleich einen würdigen, lebensvollen und dem geistigen Bedürfniß des Volkes entsprechenden Inhalt findet.

Aus der Denkschrift ist aber auch ersichtlich, nach welchen Seiten hin die Bestimmungen des Regulativs vom 3. October 1854 mangelhaft und irrthümlich ausgeführt worden sind. Dem gegenüber kann ich im Allgemeinen nur auf meine Circular-Verfügung vom

*) Abgedruckt im Centralblatt pro 1860 S. 545 Nr. 224.

19. November 1859 (24809)*) verweisen und mache wiederholt bemerklich, daß einer mechanischen und nur gedächtnißmäßigen Behandlung des biblischen Geschichtsunterrichts mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten ist, und daß bei diesem Unterricht das Erzählen im Anschluß an das Bibelwort weder die alleinige Aufgabe bildet, noch genügt, sondern daß die biblischen Geschichten vornehmlich in ihren die Entwickelung des Reiches Gottes und die Erbauung des persönlichen christlichen Lebens betreffenden großen Zügen und Einzelnheiten erklärt und zum Verständniß gebracht werden müssen. Die einzelnen Abschnitte der biblischen Geschichte sind in angemessene größere Pensa zu theilen, damit Ueberfüllung für kleinere Zeitabschnitte vermieden wird, und ist darauf zu halten, daß sich die verschiedenen Curse dahin ergänzen, daß die in dem einen Cursus wesentlich nur dem Verständniß nahe gebrachten Historien in dem folgenden genauer durchgearbeitet, und auch die dem Bibelwort sich anschließende Form der Erzählung Eigenthum der Kinder werden.

In derselben Weise ist aber der gesammte religiöse Memorirstoff in angemessene Pensa und auf die verschiedenen Abschnitte der Schulzeit so zu vertheilen, daß jede momentane Ueberlastung vermieden, und die ganze Aufgabe in richtiger, sich gegenseitig ergänzender und unterstützender Aufeinanderfolge der einzelnen Theile gelöst wird. Es ist daher überall auf Anfertigung und genaue Befolgung von Normallehrplänen zu halten, in welchen jeder Unterrichtsgegenstand zu seinem vollen Recht gelangt, und zu umfassende Berücksichtigung einer einzelnen Geisteskraft, auch des Gedächtnisses bei Einübung des religiösen Lernstoffs, ausgeschlossen wird. Die Local- und Kreis-Schulinspectoren werden wegen hierauf bezüglicher Ueberwachung und Leitung mit besonderer Anweisung zu versehen sein.

Vorzüglich aber empfehle ich der Königlichen Regierung, darauf Bedacht zu nehmen, daß bei den Wiederholungen des religiösen Memorirstoffs nicht mechanisch und gedankenlos, sondern in einer das Gedächtniß und das weitere Verständniß der Zusammengehörigkeit der einzelnen Theile und ihrer gegenseitigen Beziehungen gleichmäßig fördernden Weise verfahren wird, und verweise nach beiden Seiten hin auf die Ausführungen der beiliegenden Denkschrift.

Wie bereits durch die Circular-Verfügung vom 19. November 1859 gestattet ist, unter besonders ungünstigen Verhältnissen die normalmäßige Aufgabe des biblischen Geschichtsunterrichts ihrem Umfange nach zu beschränken, so versteht sich eine gleiche Befugniß der Königlichen Regierung für die Schule, in welcher Zeit und Kraft zur Bewältigung der ganzen Aufgabe nach allen Seiten hin nicht ausreicht, auch hinsichtlich einer Beschränkung des religiösen Memorirstoffs von selbst. Ist eine solche Nothwendigkeit nachgewiesen, so

*) Abgedruckt im Centralblatt pro 1859 S. 690 Nr. 230.

wird die Beschränkung hauptsächlich auf das Erlernen der sonntäglichen Evangelien um deswillen zu richten sein, weil eine wenigstens annähernde Bekanntschaft mit diesen auch auf anderem Wege erreicht wird. Ein Nachlaß im Erlernen des Katechismus und der vorgeschriebenen 30 Kirchenlieder ist dagegen nicht zu gestatten.

Was den Präparanden-Unterricht betrifft, so bestimme ich, nachdem jetzt zum erstenmal seit dem Erlaß der Regulative die Erfahrungen über diesen Gegenstand haben zusammengestellt werden können, unter Bezugnahme auf die Ausführungen in der Denkschrift, daß bei der Aufnahme in das Seminar neben zwölf Psalmen (und zwar: 1. 8. 19. 23. 32. 46. 51. 84. 90. 103. 121. 139) nur derjenige religiöse Memorirstoff als präsent gefordert werden soll, welcher für die einklassige Elementarschule in dem Regulativ vom 3. October 1854 vorgeschrieben ist. Es fallen hiernach weg 20 Kirchenlieder, 6 Psalmen und die messianischen Weissagungen, welche letztere in dem biblischen Geschichtsunterricht ihre angemessene Berücksichtigung finden sollen; außerdem, was bisher über die Zahl von 180 Bibelsprüchen verlangt worden ist.

Ist hiermit die bloße Gedächtnißthätigkeit der Präparanden in Rücksicht auf das Bedürfniß des Lehrerberufs in die engsten überhaupt zulässigen Gränzen gewiesen, so ist nun weiterhin mit allem Nachdruck darauf zu halten, daß dieses eng begränzte Gebiet auch in den an das eigentlich gedächtnißmäßige Können zu stellenden Forderungen wirklich ausgefüllt wird, indem mangelhafte Leistungen nach diesen Seiten hin als Mangel an Begabung oder an geistiger und sittlicher Energie angesehen werden.

Der auf diesem Gebiet liegende Stoff ist aber auch für die Aufnahme in das Seminar als präsent nachzuweisen, und zwar in der in der Denkschrift näher charakterisirten Weise, welche die dem Wortinhalt nach verstandenen, dem Gedächtniß eingeprägten Lernstoffe durch den Verstand beherrschen läßt, sie in ihre gegenseitige Ergänzung und Beziehung zu setzen vermag und jedes rein mechanische Verfahren ausschließt.

Die durch Verkürzung des Memorirstoffs gewonnene Zeit und Kraft ist nun in erhöhtem Maße nach anderen Seiten hin zu verwenden. Zunächst dahin, daß Fertigkeiten, welche vorzugsweise durch Uebung zu erlangen sind, also Schönschreiben, Zeichnen und theilweise Musik und Rechnen innerhalb der durch Uebung zu erreichenden Ziele von den Präparanden unnachsichtlich gefordert werden. Was sodann die weitere religiöse Ausbildung der Präparanden betrifft, so muß, wenn überhaupt von geordnetem Präparandenunterricht die Rede sein kann, die Kraft und Zeit des Lehrers ausreichen, um unter Benutzung zweckmäßiger Lehrmittel, wie Nissen Unter-

redungen über die biblische Geschichte, Kurtz Lehrbuch der heiligen Geschichte, der Hirschberger, Calwer, unter Umständen der Gerlachschen Bibelerklärung, die Zöglinge in das tiefere Verständniß der biblischen Geschichten, in ein übersichtliches, lebendiges Erfassen der Hauptmomente der Entwickelung des Reiches Gottes und in eine gemeinverständliche Erklärung der wichtigsten Psalmen, Lehrreden und Gleichnisse des Herrn einzuführen. Uebrigens sollen die obengenannten Lehrmittel nicht vorgeschrieben werden, sondern es bleibt angemessene Bestimmung mit Rücksicht auf die Localverhältnisse dem Ermessen der Königlichen Regierung überlassen.

Für die deutsche Sprache und die Realien bietet, abgesehen von den nothwendigsten grammatischen Grundlagen, die methodisch richtige Verarbeitung des Inhalts guter Lesebücher nach der sprachlichen und sachlichen Seite hin, wobei Uebung im mündlichen und schriftlichen Ausdruck in angemessenem Umfange eintritt, ausreichende Gelegenheit, dem Bedürfniß der Seminarbildung zu genügen. Systematischer Unterricht in den Realien kann von der Präparandenbildung nicht verlangt werden; in der Naturkunde und Naturlehre aber muß neben dem Lesebuch die nöthige Anschauung vermittelt und verwerthet werden.

Wird nach diesen Andeutungen in der Präparandenbildung gearbeitet, so braucht die Nothwendigkeit formeller Bildung, wie sie der Lehrerberuf erfordert, rasches und sicheres Auffassen fremder Gedanken, richtiges und gewandtes Denken und klares, zutreffendes Wiedergeben der eigenen Gedanken nicht besonders betont und hervorgehoben zu werden.

Nach den besonderen Verhältnissen jedes Bezirks muß es dem Ermessen der Königlichen Regierung überlassen bleiben, ob es angeht, dazu geeignete Präparanden für ihren Eintritt in das Seminar nach der practischen Seite hin dadurch noch vollständiger vorzubilden, daß sie eine Zeit lang als Gehülfen im Schuldienst verwendet werden, oder ob die Anschauung und Uebung genügen muß, welche sie in der Schule des Präparandenlehrers erhalten können.

Indirect und allmälig kann die Präparandenbildung vornehmlich durch zweckmäßige Einrichtung und weitere Benutzung der Aspiranten-Prüfung für das Seminar gefördert werden. Wird die letztere nämlich so angelegt und abgehalten, daß die geistige Kraft und Durchbildung und die Anlage zum Lehrerberuf richtig erkannt und von bloß äußerlicher Routine, sowie von nur gedächtnißmäßiger Aneignung des nöthigen Materials unterschieden werden kann, und werden demnach die Aufnahmen bestimmt, so wird das Verständniß dessen, was Seitens des Seminars verlangt wird, sich rasch Bahn brechen und Lehrer und Schüler für ihre Arbeit orientiren. In dieser Beziehung empfehle ich die zweckmäßige Einrichtung und Abhaltung der Aspiranten-Prüfungen der besonderen Aufmerksamkeit der Königlichen

Regierung und wünsche, daß denselben, soweit es irgend die Verhältnisse gestatten, stets ein Commissarius Derselben beiwohne. Sodann aber werden die Beobachtungen und Erfahrungen über Einrichtung und Erfolg der Präparandenbildung, zu welchen die Prüfung Anlaß geboten hat, jedesmal zusammenzustellen und in geeigneter Weise den Präparandenlehrern zur Beachtung mitzutheilen sein.

Für die erfolgreiche und fortschreitende Thätigkeit der letzteren muß es als besonders ersprießlich angesehen werden, wenn sie, auch nur auf kurze Zeit, dem Unterricht in dem Seminar ihres Bezirks beiwohnen und dadurch dessen Methode und Voraussetzungen aus eigener Anschauung kennen lernen, auch mit den Lehrern des Seminars in persönlichen Verkehr treten. Die Königliche Regierung wolle dieserhalb, wo es noch nicht geschehen ist, das Nöthige anordnen.

Aus den eingegangenen Berichten läßt sich ersehen, daß die in dem Regulativ vom 2. October 1854 angedeutete äußere Organisation der Präparandenbildung nicht überall zur wirklichen und fruchtbaren Ausführung gekommen ist. Dieselbe ist aber für das Gedeihen der Sache von nicht geringer Wichtigkeit. Als wesentliche Erfordernisse in dieser Beziehung sind anzusehen:

1) daß Seitens der Königlichen Regierung nur vollständig qualificirte und bewährte Lehrer als zur Präparandenbildung befähigt bezeichnet und durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

2) daß jeder Präparand jährlich einmal von dem Kreis-Schul-Inspector unter Zuziehung geeigneter technischer Hülfe in sämmtlichen Gegenständen des Unterrichts gründlich geprüft werde. Wenn hierzu das genannte Regulativ die abzuhaltenden Schulvisitationen als passende Gelegenheit empfiehlt, so dürfte die Erfahrung dargethan haben, daß diese Gelegenheit zur gründlichen Erledigung des Geschäftes nicht genügt. Es wird sich daher empfehlen, dahin Einrichtung zu treffen, daß sämmtliche Präparanden des Bezirks zu der gedachten Prüfung an einem bestimmten Termine sich bei dem Kreis-Schul-Inspector, wenn möglich mit ihren Lehrern, einfinden.

3) daß den Präparanden über jede Prüfung ein Zeugniß ausgestellt wird, welches sie bei der Meldung zur Aufnahme in das Seminar vorzulegen haben.

4) daß Präparanden in der Regel nur nach nachgewiesener zweijähriger Vorbereitung, und wenn sie in der Vorprüfung mindestens die Censur „genügend" erhalten haben, zur Aufnahmeprüfung für das Seminar zugelassen werden.

5) daß solche, welche sich bei der ersten Prüfung als unbefähigt oder ungeeignet für den Lehrerberuf erweisen, baldigst und

mit Nachdruck von der weiteren Verfolgung der Laufbahn abgehalten werden.

Wo diesen Bestimmungen entsprechende Anordnungen noch nicht getroffen sind, wolle die Königliche Regierung auf deren baldige Herbeiführung, soweit es irgend die Verhältnisse gestatten, ernstlich Bedacht nehmen. —

Soweit zur Förderung der Präparandenbildung neue Geldmittel erforderlich sind, werde ich dieselben nach Verhältniß der beschränkten mir zur Verfügung stehenden Fonds gern gewähren. Jedenfalls sind aber schon jetzt, und bis umfassendere Organisationen haben getroffen werden können, ausgezeichnete Präparandenlehrer auch bei Vertheilung der der Königlichen Regierung zur Disposition stehenden Mittel vorzugsweise zu berücksichtigen.

Wo in den Berichten Specialien berührt worden sind, welche der Natur der Sache nach hier ihre Erledigung nicht haben finden können, wird dieserhalb besondere Bescheidung erfolgen.

Abschrift dieser Verfügung ist den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien mitgetheilt, und erhält die Königliche Regierung gleichfalls Abschrift des diesen Behörden zugegangenen Erlasses. (Nr. b.)

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

---

b.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium erhält beifolgend Abschrift einer an die Königlichen Regierungen erlassenen Verfügung nebst dazu gehöriger Denkschrift zur Kenntnißnahme.

Ich darf erwarten, daß die in dieser Verfügung, namentlich hinsichtlich des Präparanden-Unterrichts getroffenen Anordnungen der Arbeit und dem Fortschritt der Schullehrer-Seminarien zu Gute kommen werden.

Je einstimmiger die abgegebenen Gutachten darin sind, daß die in den Regulativen niedergelegten Principien der Lehrerbildung die richtigen sind und sich bewährt haben, sowie daß die Seminarien in ihrer jetzigen Einrichtung zur Befriedigung aller berechtigten, auf sie angewiesenen Bedürfnisse im Stande sind, um so mehr empfehle ich der Sorgfalt und Aufmerksamkeit des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums den umsichtigen und allmäligen Ausbau des Begonnenen.

Unter dieser Voraussetzung, und da die Seminarien in einem nunmehr fünfjährigen Zeitraum durch strenges Innehalten der Regulative überall zu festen Grundlagen ihres Unterrichtswesens und zu bestimmten und bewußten Richtungen gelangt sind, erscheint es

wohl zulässig, bei dem erwähnten und nothwendigen weiteren Ausbau weitergehende Wünsche, die häufig in localen und provinciellen Verhältnissen ihren Grund haben, jedoch mit Rücksicht auf diesen Grund in facultativer Gestaltung, zu berücksichtigen.

Ich ermächtige daher das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, für jeden Fall, wo das Bedürfniß vorliegt, oder das Interesse des gesammten Seminar-Unterrichts nicht gefährdet wird, zu gestatten,

1) daß auch in dem obersten Cursus des Seminars Zeichenunterricht ertheilt wird,

2) daß in diesem Cursus der Unterricht im Rechnen und Raumlehre auf drei Stunden wöchentlich erhöht wird,

3) daß in diesem Cursus je eine Stunde zur Repetition der Geographie und der Naturkunde angesetzt wird.

In den beiden unteren Cursen ist die eingeführte Stundenzahl durch keine Erweiterung zu erhöhen, damit der freien Thätigkeit und dem selbstständigen Arbeiten der Zöglinge der nöthige Raum gelassen wird. —

Bei dieser Gelegenheit mache ich hinsichtlich des deutschen Sprachunterrichts und der Privatlektüre der Seminaristen Folgendes bemerklich.

Auf Seite 30 der Gesammtausgabe der Regulative ist gesagt: „daß von der Privatlektüre der Seminaristen die sogenannte klassische Litteratur ausgeschlossen sei.“ Indem diese Bestimmung, losgerissen von ihrem Zusammenhang, herausgegriffen und bemängelt worden ist, hat sie vielfach zu Mißverständniß und irrthümlicher Auffassung nach Außen hin Veranlassung gegeben. Sie steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Satz des Regulativs „daß in die Privatlektüre der Seminaristen gehöre, was nach Inhalt und Tendenz kirchliches Leben, christliche Sitte, Patriotismus und sinnige Betrachtung der Natur zu fördern, und nach seiner volksthümlich anschaulichen Darstellung in Kopf und Herz des Volkes überzugehen geeignet ist.“ Und auf Seite 31 ist gesagt: „Sowohl der Gebrauch des Wackernagel'schen Lesebuchs, wie die Regelung der Privatlektüre bietet Veranlassung und Gelegenheit, die Zöglinge ohne Betreibung der Litteraturgeschichte mit demjenigen bekannt zu machen, was ihnen aus der Geschichte der Nationallitteratur und aus dem Leben und der Zeit ihrer Repräsentanten zu wissen erforderlich ist.“

Daß die Seminarien den richtigen Sinn dieser Bestimmungen verstanden und aus ihrem Unterricht und der Privatlektüre der Zöglinge auch seither das Edelste und Beste unsrer Nationallitteratur nicht ausgeschlossen, wohl aber dabei besonnene und durch die Verhältnisse gebotene Auswahl getroffen haben, ergiebt schon thatsächlich

mein Circular-Erlaß vom 19. November 1859. Hier soll indessen, um jedes weitere Mißverständniß und jede mögliche Mißdeutung zu entfernen, bemerkt werden, daß nicht unsere Nationallitteratur, sondern nur dasjenige von dem Seminarunterricht und der Privatlektüre ihrer Zöglinge ausgeschlossen werden muß, was zu seinem Verständniß Kenntnisse und diejenige Bildung verlangt, welche durch die sogenannten klassischen Studien erworben werden und bei den Zöglingen der Seminarien nicht vorausgesetzt werden können. Wenn sonst Zeit und Verhältnisse es gestatten, kann z. B. in den Seminarien mit Rücksicht auf diesen Grundsatz wohl Schillers Wilhelm Tell und Göthes Hermann und Dorothea, es können aber nicht die Götter Griechenlands, Tasso und Iphigenia der Privatlektüre der Seminaristen zugewiesen werden.

Die auf Seite 30 der Regulative angeführten Schriften, welche der Privatlektüre der Seminaristen dienen sollen, sind hier ausdrücklich nur als Beispiele genannt, und soll dadurch andere zweckmäßige, dem Bedürfniß entsprechende Lektüre nicht ausgeschlossen sein, in welcher Beziehung die Auswahl wohl mit Vertrauen den Directoren und Lehrern der Seminarien überlassen werden kann. —

Für die geordnete Weiterentwickelung der Seminarien ist es von großem Werthe, dieselben in bestimmten Zeiträumen nach allen Seiten ihres inneren und äußeren Lebens zu revidiren. Ich bestimme daher, daß solche Revisionen eines jeden evangelischen Seminars jedesmal innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren durch das Königliche Provinzial-Schul-Collegium vorzunehmen, und daß die dabei aufzunehmenden Verhandlungen, sowie der von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu ertheilende Revisionsbescheid mir abschriftlich einzureichen sind. Ueber den für diese Revisionen anzusetzenden Turnus erwarte ich die Anzeige des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Berlin, den 16. Februar 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

B. 165.

c.

Denkschrift,

den religiösen Memorirstoff in der Elementarschule und in der Präparandenbildung, sowie die weitere Entwickelung der drei Preußischen Regulative vom 1., 2. und 3. October 1854 betreffend.

Das Haus der Abgeordneten hat in der Sitzung vom 21. Mai 1860 auf Grund des von der Unterrichts=Commission des Hauses unter dem 15. desselben Monats erstatteten Berichts, welcher in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts=Verwaltung 1860, Nr. 137. Seite 343 u. folgd. vollständig abgedruckt ist, den Beschluß gefaßt, unter Ueberweisung sämmtlicher die Schul=Regulative betreffenden Petitionen an das Königl. Staats=Ministerium zu erklären:

1) daß der Erlaß der Regulative vom 1., 2. und 3. October 1854 für verfassungswidrig nicht zu erachten, und deshalb die auf sofortige Beseitigung derselben gestellten Anträge einiger Petenten abzulehnen;
2) daß die Verminderung des religiösen Memorirstoffes in der Elementar=Schule und bei der Vorbildung der Seminar=Präparanden der fortgesetzten Erwägung des Ministeriums zu empfehlen, und
3) daß die Vorlegung des im Artikel 26 der Verfassung verheißenen Unterrichtsgesetzes, und in diesem zugleich die Entscheidung über die wünschenswerthe Steigerung der Leistungen in den Schullehrer=Seminarien, sowie der Anforderungen an die Seminar=Präparanden, wenn irgend möglich, in der nächsten Session erwartet werde.

Im Anschluß an diese Erklärungen hat der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unter dem 3. September 1860 (Nr. 12,050) die nachstehende Verfügung an die Königlichen Regierungen und Provinzial=Schul=Collegien erlassen:

„In der diesjährigen Session des Hauses der Abgeordneten haben von Neuem ausführliche und eingehende Verhandlungen über die drei Preußischen Regulative vom 1., 2. und 3. October 1854 stattgefunden. Der die hier einschlagenden, durch verschiedenartige Petitionen hervorgerufenen Fragen gründlich behandelnde Bericht der Unterrichts=Commission des Abgeordnetenhauses ist nebst den Erklärungen, welche ich bei der Berathung im Plenum im Namen der Staatsregierung abzugeben, mich veranlaßt gefunden habe, in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung, Seite 342 und folgende, abgedruckt und dadurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden."

„Aus diesem Bericht und den stattgefundenen Verhandlungen, so wie aus den gefaßten Beschlüssen ergiebt sich zunächst die That=

sache, daß durch ausdrückliche Erklärung des Hauses der Abgeordneten die bei diesem wegen Verfassungswidrigkeit und formeller Unzulässigkeit der Regulative erhobenen Bedenken als unbegründet und des Anhalts entbehrend zurückgewiesen sind."

„Was sodann den Inhalt der Regulative, die Bedeutung der in ihnen zusammengefaßten Principien des Seminar- und Elementar-Unterrichts und deren Anwendbarkeit und Ausführung in den verschiedenen evangelischen Unterrichtsanstalten betrifft, so sind diese, wie der Bericht ergiebt, theils ohne Weiteres, theils auf Grund der von der Staats-Regierung in den Commissions-Sitzungen abgegebenen Erklärungen und Erläuterungen als zutreffend und richtig anerkannt worden, wobei ich in Uebereinstimmung mit der ursprünglichen Absicht bei Erlaß der Regulative, sowie aus eigener Ueberzeugung wiederholt den Gesichtspunkt geltend gemacht und hervorgehoben habe, daß das nach den Regulativen eingerichtete Schul- und Unterrichts-Wesen der Weiterbildung und Entwickelung bedürftig und fähig sei, und daß somit die in den Regulativen enthaltenen Detail-Anweisungen nicht als etwas in sich Abgeschlossenes und Vollendetes angesehen werden dürften."

„Von demselben Gesichtspunkt ausgehend hat die Unterrichts-Commission des Abgeordnetenhauses dem letzteren vorgeschlagen, der fortgesetzten Erwägung des Ministeriums zu empfehlen, ob in der Elementarschule und bei der Vorbildung der Seminar-Präparanden eine weitere Verminderung des religiösen Memorirstoffes eintreten könne, und daß eine Steigerung in den Leistungen der Schullehrer-Seminarien, sowie der Anforderungen an die Seminar-Präparanden wünschenswerth erscheine. Diese Anträge sind von dem Abgeordnetenhause zum Beschluß erhoben worden, ohne daß anderweite mit den von der Unterrichts-Commission in ihrem Berichte niedergelegten Auffassungen über den Werth und die Bedeutung der Regulative im Widerspruch stehende, oder dieselben modificirende Meinungen in dem Abgeordnetenhause Billigung und Berücksichtigung gefunden haben."

„Behufs Erledigung der hiernach in Anregung gebrachten Fragen will ich den eingehenden Bericht der Königlichen Regierung erwarten und empfehle der Erwägung derselben folgende Gesichtspunkte."

„Die Königliche Regierung hat durch Anwesenheit ihrer Commissarien bei den Entlassungs-Prüfungen der Seminarien Gelegenheit gehabt, die Leistungen der Seminarien und die Qualification der von ihnen entlassenen Schulamts-Candidaten sowohl im Einzelnen kennen zu lernen, als dieselbe auch dadurch in den Stand gesetzt worden ist, zu beurtheilen, ob und worin sich die auf Grund der Regulative vom 1., 2. und 3. October 1854 bewirkte Ausbildung der Elementarlehrer von der etwa früher nach anderen Principien erfolgten unterscheidet."

„Außerdem hat die Königliche Regierung die Wirksamkeit der nach den genannten Regulativen ausgebildeten Lehrer in den ihnen anvertrauten Schulen seit mehreren Jahren beobachten können und muß also ein auf thatsächlichen Erfahrungen beruhendes Urtheil einmal über das Genügende, oder die Mangelhaftigkeit dieser Wirksamkeit, soweit letztere mit der Vorbildung der Lehrer im Zusammenhang steht, sodann über den Unterschied von der auf anderen Principien beruhenden Lehrwirksamkeit sich gebildet haben. Hieraus, zusammengehalten mit den Anforderungen, welche nach der Natur der Sache und unter Berücksichtigung des unter gewöhnlichen Verhältnissen Erreichbaren hinsichtlich der durch die Elementarschule zu erlangenden Bildung der Jugend gemacht werden müssen und können, wird sich ein zutreffender Schluß ergeben, ob und in welchen Stücken die Leistungen der Schullehrer-Seminarien, wie sie durch das Regulativ vom 1. October 1854 normirt sind, einer Steigerung bedürfen. Hierbei hat die Königliche Regierung auch das Bedürfniß der mehrklassigen Schulen, welche nach den Verhältnissen der betreffenden Bevölkerung über das Maaß der durch das Regulativ vom 3. October festgesetzten Leistungen der einklassigen Elementarschule hinausgehen können und müssen, nicht außer Acht zu lassen, ebenso aber festzuhalten, daß etwa an einzelnen Orten und unter singulären Verhältnissen hervortretende Bedürfnisse allgemeine Maaßregeln nicht bestimmen können."

„Müssen nach der Ansicht der Königlichen Regierung die Leistungen der Seminarien gesteigert werden, so fragt sich, ob dieses unter Beibehaltung der durch das Regulativ vom 2. October 1854 bestimmten Anforderungen an die Präparandenbildung erfolgen kann, oder ob und in welchen Stücken auch eine Steigerung dieser Anforderungen nothwendig erscheint. Glaubt Sich die Königliche Regierung auf Grund Ihrer Erfahrungen für die letztere Alternative entscheiden zu müssen, so sind auch die Mittel und Wege anzugeben, auf denen eine anderweite Einrichtung der Präparandenbildung mit Sicherheit in das Leben gerufen und ausgeführt werden kann."

„Sofern die Königliche Regierung eine Steigerung in den Anforderungen an die Seminarien und an die Präparandenbildung für erforderlich erachtet, wolle dieselbe es nicht bei allgemeinen Auslassungen bewenden lassen, sondern bestimmt formulirte Vorschläge machen."

„Hinsichtlich noch weiterer Verminderung des religiösen Memorirstoffes in der Elementarschule und bei der Präparandenbildung bin ich zwar, ohne mich im Voraus entgegengesetzten Erfahrungen der Königlichen Regierung verschließen zu wollen, der Ansicht, daß nach den von mir unter dem 19. November v. J. (Nr. 24,809) getroffenen theilweise abändernden Bestimmungen das Maaß des nach beiden Beziehungen festgesetzten Memorirstoffes weder das wirkliche Bedürfniß, noch die Leistungskraft der Schüler übersteigt. Nach einigen

mir in den Sitzungen der Unterrichts-Commission des Abgeordnetenhauses entgegengetretenen Aeußerungen, welche in dem Commissions-Bericht berücksichtigt sind, kann es aber den Anschein gewinnen, als ob um der Forderung willen, der Memorirstoff solle bei den Schülern immer präsent gehalten werden, in einzelnen Fällen an die Memorirthätigkeit der Schüler zu weit gehende Ansprüche gemacht, der verarbeitenden und geistbildenden Thätigkeit des Lehrers zu viel Zeit und Raum entzogen, und eine freiere geistige Durchbildung behindert würden. Sofern diese Voraussetzungen durch die Erfahrung der Königlichen Regierung bestätigt werden sollten, erwarte ich Vorschläge zur Abhülfe, und namentlich hinsichtlich der Präparandenbildung Aeußerung, ob nach dieser Seite hin etwa in dem Verfahren bei der Aufnahme-Prüfung für das Seminar eine Aenderung wünschenswerth und ausführbar erscheint."

„Hinsichtlich der an die Seminarien und an die Präparandenbildung zu stellenden höheren Anforderungen ist von den Leistungen der Seminarien und dem Erfolge der Präparandenbildung seit Erlaß der Regulative im Vergleich mit den früheren Zuständen auszugehen, das Bedürfniß der Gegenwart und die Leistungskraft der Seminarien sowohl nach ihrer Stellung und Aufgabe überhaupt, als nach der ihnen zu Gebote stehenden Zeit und den vorhandenen Lehrkräften in Betracht zu ziehen."

Wie diese Verfügung, so berücksichtigen auch die auf dieselbe erstatteten Berichte den Gesammt-Inhalt der Erklärungen des Hauses der Abgeordneten, also auch die Fragen, welche nach diesen Erklärungen erst in dem vorzulegenden Unterrichtsgesetz ihre Erledigung finden sollen. Hier handelt es sich nur um die in der Erklärung zu Nr. 2 der fortgesetzten Erwägung des Ministeriums empfohlene Frage wegen Verminderung des religiösen Memorirstoffs in der Elementarschule und bei der Vorbildung der Seminar-Präparanden.

Indessen auch in dieser Beziehung ist zum Verständniß der Auslassungen und Anträge der Provinzialbehörden ein näheres Eingehen auf die Auffassung erforderlich, welche sie der ihnen gestellten Aufgabe im Allgemeinen und der pädagogischen und didaktischen Bedeutung der Regulative überhaupt zuwenden.

Wenn auch in diesen Berichten nicht vereinzelt die Besorgniß ausgesprochen wird, es liege nach den bisherigen Vorgängen die Gefahr nahe, daß die Verhandlungen über die bedeutungsvollsten Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts sich dem Gebiete, auf dem eine ruhige, einsichtsvolle und der Sache selbst förderliche Erörterung solcher Fragen nur zu erwarten stehe, der pädagogischen Wissenschaft und der Schulerfahrung mehr und mehr entziehen, und selbst, wenn sie auf diesem Gebiete längst entschieden, und sichere Resultate erreicht seien, doch wiederum auf den Kampfplatz politischen

und kirchlichen Parteistreites gezogen werden möchten: so wird doch die Umsicht dankbar hervorgehoben, welche auch in den seitherigen parlamentarischen Verhandlungen den gesunden und richtigen Principien Anerkennung und Geltung verschafft hat.

Dagegen wird es aus folgenden Gründen als eine schwierige Aufgabe bezeichnet, über die Wirkung einer Verordnung, zumal wenige Jahre nach deren Erlaß, zutreffend zu urtheilen. Ist nämlich die betreffende Vorschrift eine neue und lebensfähige, so würde sie längerer Zeit bedürfen, um sich in die Sitte und Praxis einzuleben. Ist sie aber nicht als ein neues Princip, sondern nur als ein neues Moment, nur als der Ausdruck eines schon vorhandenen Zustandes in die geschichtliche Entwickelung des öffentlichen Lebens eingetreten, so sei schwer zu unterscheiden, was von den analogen Wirkungen seine Entstehung einer früheren oder späteren Periode verdankt. Ueberdies übe auf dem Gebiete des Unterrichts, wie alles geistigen Lebens, die Persönlichkeit einen größeren Einfluß aus, als der Buchstabe einer gesetzlichen Vorschrift, und dürfe man voraussetzen, daß jene diesen lebendig in sich trage, vielleicht in sich trug, ehe er vorgeschrieben war, so lasse sich kaum sondern, was von den wahrgenommenen Erscheinungen und Wirkungen dem einen und dem anderen Factor angehöre. Das sei aber die Lage der Sache, in der das Schulwesen sich in Beziehung auf die Schulregulative befindet. Sie seien in den lebendigen Fluß der naturgemäßen und geschichtlichen Entwickelung des Unterrichtswesens im Preußischen Staat als ein bestimmtes und bestimmendes Moment eingetreten und hätten einem gewordenen und zum Theil noch im Werden begriffenen Zustande Ausdruck und Abschluß, aber auch weiteren Impuls gegeben.

Es scheine wichtig, daß dieser Gesichtspunkt ihren Gegnern gegenüber festgehalten werde. Nichts habe den Regulativen in der öffentlichen Meinung und selbst bei Sachverständigen mehr geschadet, als daß man angenommen, es werde in ihnen ein neues alles Bisherige umgestaltendes Princip aufgestellt, gleichsam eine neue Reformation des Volksschulwesens, und zwar eine rückschreitende, angekündigt, eine ganz neue, und zwar eng abgeschlossene Bahn bezeichnet, in deren Schranken die Thätigkeit des Volksschullehrers sich fortan zu bewegen und zu halten habe. Jenes Vorurtheil habe daher auch manche Lehrer verleitet, unter der Fahne des vermeintlichen Fortschrittes sich der Opposition gegen die Regulative anzuschließen und auf eine in der Praxis beinahe beseitigte Richtung wenigstens theoretisch zurückzugreifen. Es habe den Gegnern der christlichen Pädagogik Muth gemacht, in den Angriffen gegen die Regulative jene selbst zum Zielpunkt zu nehmen und die Vertheidiger der christlichen Pädagogik in die ungünstige Position gebracht, sich auf das enge Feld der Regulative zu beschränken, während sie eine große Geschichte hinter sich hatten, die den Principienkampf längst zu ihren Gunsten entschieden habe. —

Wie aber die hier behauptete Continuität der Regulative mit den seitherigen Principien des Seminar- und Elementar-Schulwesens factisch vorhanden, wird durch eine Circular-Verfügung der Regierung in Frankfurt a. O. vom 22. Juni 1860 *) im concreten Fall nachgewiesen. Diese Verfügung besagt in den hier einschlagenden Stellen:

Der Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten vom 19. November v. J., die drei Regulative vom 1., 2. und 3. October 1854 betreffend, habe es zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Principien der christlichen Volksbildung, welche den Regulativen zum Grunde liegen, an höchster Stelle fort und fort als maaßgebend anerkannt werden. Aber die richtige Ausführung der gegebenen Vorschriften solle von den Aufsichtsbehörden überwacht und vor Ausschreitungen nach der einen oder der anderen Seite hin bewahrt bleiben.

Mißverständnisse in der Auffassung und Fehlgriffe in der Anwendung der Schul-Regulative, wie dergleichen Gegenstand öffentlicher Anklage geworden, hätten im dortigen Verwaltungsbezirk billig gar nicht vorkommen sollen. Mindestens dürfte vorausgesetzt werden, daß den Organen der Schulaufsicht durchgängig ein richtiges und volles Verständniß des Sinnes und Zweckes, sowie der einzelnen Bestimmungen der Regulative beiwohne, und daß im Allgemeinen die Praxis, welche sie vorschreiben, den Lehrern bekannt und geläufig geworden sei und sich in den Schulen längst eingebürgert habe. Denn die Schulregulative vom Jahre 1854 hätten für den Unterricht in den Elementarschulen der Provinz keine in der Hauptsache neuen Bestimmungen getroffen, sondern an die bestehende Schulgesetzgebung und Schulverwaltung sich anschließend und der stetigen Entwickelung des Lehrwesens auf dem Gebiete der Volksschule folgend nur die bewährten Resultate didaktischer Erfahrungen zusammengefaßt und zu einem gewissen Abschlusse gebracht. Dieselben Grundsätze, welche sie aufstellen, und dieselbe Richtung, welche sie verfolgen, seien seit länger als 25 Jahren in der dortigen Schulverwaltung maßgebend gewesen und in Verfügungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums und der Königlichen Regierung nicht blos empfohlen, sondern als Norm und Richtschnur für Lehrer und Schulaufseher ausdrücklich geltend gemacht worden. Mit diesen Anordnungen sei die in den Seminarien des Bezirks von bewährten Pädagogen und Schulmännern ertheilte theoretische und practische Anleitung Hand in Hand gegangen und das Schulblatt der Provinz Brandenburg habe besonders in den von dem Schulrath O. Schulz dargebotenen Beiträgen ein sehr reichhaltiges, über alle Fächer des

*) Abgedruckt im Centralblatt pro 1860 Seite 617 Nr. 269.

Elementarunterrichts sich verbreitendes Material für die fruchtbare Bearbeitung der besonderen Aufgaben mit consequenter Festhaltung und Durchführung der im Ganzen leitenden Gesichtspunkte geliefert. Alle diese Arbeiten seien nicht vereinzelte Erscheinungen gewesen, sondern hätten sich an die Bestrebungen der christlichen Pädagogik angeschlossen, welche schon seit dem Anfange dieses Jahrhunderts durch Männer wie F. H. Chr. Schwarz u. a. angebaut, die von Pestalozzi gegebene fruchtbare Anregung zu naturgemäßer Bildung der Jugend und Gestaltung des Volksunterrichts mit den Forderungen des Christenthums, der Wissenschaft und des wirklichen Lebens in Einklang zu bringen und aus ihrer Einseitigkeit in eine zu sicherem Fortschritt nach dem Ziele christlicher und nationaler Volks- und Jugendbildung führende Bahn zu leiten suchte. Die für den Elementarlehrer lehrreichsten Werke dieser pädagogischen Richtung seien den Lehrern durch die Lesegesellschaften und Lehrerconferenzen zugänglich gewesen, und es dürfe gesagt werden, daß die besten Kräfte im Lehrerstande eifrig an der Lösung der gestellten Aufgaben gearbeitet hätten. Erziehung der Jugend im Geiste des Christenthums und in Uebereinstimmung mit dem kirchlichen Bekenntniß, Unterricht in der Heilsgeschichte des alten und neuen Testaments und in der Heilslehre, wie sie der kirchliche Katechismus darlegt, Einführung in das Verständniß der heiligen Schrift und in den Liederschatz der evangelischen Kirche sei solchen Lehrern längst Hauptsache gewesen, der bildende Unterricht in der Muttersprache ihre stetige Arbeit, Uebung des Denkvermögens im Rechnen mit Berücksichtigung des practischen Bedürfnisses im bürgerlichen Leben, Kunde der Heimath und des Vaterlandes und seiner Geschichte, Ausbildung der einfachsten Kunstfertigkeiten, besonders im Gesange, seien Gegenstände, welche sie mit Lust und Liebe betrieben. In der Methode hätten sie es nicht verkannt, daß Vereinfachung, Zusammenfassung, richtige Verbindung und Abstufung, sowie scharfe Abgränzung des Unterrichtsstoffes, anschauliche, fest bestimmte Gegenständlichkeit, Beschränkung auf das Wesentliche mit Beseitigung des Ueberflüssigen und Unwichtigen, Gründlichkeit und Sorgfalt besonders in den Anfängen, vor Allem ein lebensvoller und mit Leben erfüllender Inhalt der ganzen Lehrthätigkeit das Wesen der ächten Lehrkunst ausmache. Diese Einsicht habe bei der Publication der Regulative im Wesentlichen als hinlänglich bekannt und bereits in Uebung stehend vorausgesetzt, diejenige Richtung aber, welcher sie entgegentreten und als „den Gedanken einer allgemein menschlichen Bildung durch formelle Entwickelung der Geistesvermögen an abstractem Inhalt" bezeichnen, wenn auch nicht aus den Köpfen aller Lehrer verschwunden, doch im Allgemeinen aus der Schulpraxis als beseitigt angesehen werden könne. Und so seien auch die Regulative als der Ausdruck eines als heilsam anerkannten Princips, des christlich- und evangelisch-pädago-

gischen Princips, dem die höchste Unterrichtsbehörde das Siegel der Anerkennung ertheilt hatte, von sämmtlichen Schulaufsehern und der großen Mehrzahl der Lehrer als eine willkommene Erscheinung und segensreiche Gabe freudig begrüßt und mit dem lebhaftesten Dank aufgenommen worden. Die Lehrpläne der Schulen seien inzwischen nach ihnen modificirt und festgestellt; die Präparanden-Lehrer legen das Regulativ vom 2. October 1854 ihrem Unterricht zum Grunde; viele, auch ältere Lehrer, bekennen dankbar, was sie für die Behandlung des Unterrichts im Ganzen und Einzelnen aus der Beschäftigung mit den Regulativen gewonnen hätten. Der subjectiven Willkür und dem Experimentiren auf dem Gebiete des Elementar-Unterrichts sei durch die gegebenen Vorschriften ein Damm entgegengesetzt, der nicht, ohne mit der geschichtlichen Entwickelung der christlichen Pädagogik in unserem Jahrhundert zu brechen, und nicht ohne Rückschritte zu überwundenen Standpunkten hin durchbrochen werden könne. Den auf diesem Wege vor den Regulativen und nach den Regulativen bewirkten Fortschritt würden sich die vorwärts strebenden Lehrer nicht nehmen lassen. Die erfreulichen Erfolge davon träten immer mehr an's Licht und seien der Regierung nicht verborgen geblieben.

Mit den von der Schulverwaltung stets festgehaltenen Principien der Regulative stand aber vor Erlaß der letzteren, weil es eben bis dahin an einer bestimmten Zusammen- und Aufstellung derselben gefehlt, und sich in Folge davon, sowie in Folge entgegengesetzter persönlicher und litterarischer Einwirkungen vielfach eine andere Praxis gebildet, diese Praxis nicht überall im Einklang.

Es geben sich dafür, sowie für die Aufgabe und den Erfolg der Regulative in den Berichten der Regierungen vielfach bestätigende Auffassungen kund.

Es soll als Beleg der Bericht einer Regierung aus den altländischen Provinzen angeführt werden, deren Departements-Rath seit länger als 40 Jahren im Schulfache gearbeitet und seit beinahe 30 Jahren an derselben Regierung das Amt eines Schul-Rathes verwaltet hat, welcher also an allen Bewegungen auf dem Gebiete des Schulwesens seit jener Zeit selbstthätig betheiligt gewesen, und dessen Ansichten nicht das Product theoretischer Construction, sondern thatsächlicher Erfahrungen sind.

Die betreffende Stelle des Berichts lautet:

„Die einklassigen Elementar-Schulen sind in großer Zahl mit Schülern gefüllt und nur zu oft überfüllt, welche unentwickelt und ungeweckt, häufig stumm und sprachlos in die Schulen aufgenommen, diese mehr oder weniger unregelmäßig besuchen, häufig selbst der nöthigsten Lernmittel und jeder häuslichen Anregung und Bildung ermangeln, zu irgend einem dem Schulunterrichte zu Hülfe kom-

menden Privatfleiße nicht Zeit behalten und, heranwachsend unter dem Drucke der Armuth und des Mangels an den ersten Nothwendigkeiten des physischen Lebens, auch meistens in ihrem ganzen Leben nur den unteren Volksschichten angehören und zu Fortbildung selten Antrieb und Gelegenheit haben werden."

„Der bildungsfähigere und einer günstigern Lage sich erfreuende, aber verhältnißmäßig kleine Theil der den niedern Volksschulen zunächst auch angehörenden Schuljugend geht meistens frühe schon in Schulen über, welche von den Regulativen in ihren normativen Bestimmungen nicht in's Auge gefaßt werden."

„Hieraus folgt, daß es in den genannten Schulen vorherrschend auf geistige Weckung der Schüler, auf deren Befähigung zum Sprechen und zu verständlicher Mittheilung, also zunächst auch auf ihre Bereicherung mit dem ihnen so sehr fehlenden Sprachschatze und Sprech-Material, und demnächst auf ihre Ausstattung mit den nothwendigsten, ihnen sicher, gründlich und unverlierbar beizubringenden und practisch nutzbaren Kenntnissen ankommt, womit sich das unablässige Streben wird vereinigen müssen, ihr Herz und ihre Gesinnung zu veredeln, also eine christlich religiöse und sittliche Bildung ihnen zu geben."

„Wird das erreicht, so ist nicht nur das Nöthige und Wünschenswerthe für die große Menge der in Betracht kommenden Schüler geleistet, sondern auch denen, welche bald schon in andere Schulen übergehen, oder späterhin Antrieb und Gelegenheit zur Ausbildung haben, die sicherste Grundlage für eine solche gegeben."

„Welche Schwierigkeit es aber hat, und wie wenig es der seit dem Jahre 1809 in Preußen so eifrig erstrebten Schulverbesserung im Allgemeinen gelungen ist, die obengedachte Aufgabe zu lösen, das können und werden die wirklich Sachkundigen, welche sich nicht durch vereinzelte, auf Kosten des unendlich größeren Theils der Volksschuljugend erzielte glänzende Leistungen der niedern Schulen täuschen lassen, und alle diejenigen nicht in Abrede stellen, denen ein Urtheil über das Maaß der religiösen und sittlichen, wie der intellectuellen Bildung, der Sprech- und Mittheilungsfähigkeit und der wirklichen Kenntnisse der unteren Volksklassen auf dem Lande zusteht."

„Es kann nur auf Unkenntniß der niedern Schulen und des Bildungsstandes der untern Volksklassen beruhen, wenn von Vertheidigern des sogenannten neuern Volksschulwesens eine solche Trefflichkeit unserer Volks-Schulbildung behauptet wird, daß jeder Versuch, ihr eine andere, mehr oder weniger dem Sinne der Regulative entsprechende Richtung zu geben, als ein unverantwortlicher Rückschritt von dem Bessern zum Schlechtern, ja als eine Versündigung gegen Volk und Staat und gegen deren höchste Interessen erscheinen muß. Die Wahrheit ist, daß es mit den niedern Volksschulen und deren Leistungen im Allgemeinen besser als der Fall ist, stehen würde,

wenn das General-Land-Schul-Reglement vom 12. August 1763 hinsichtlich des in ihm bezeichneten Umfangs der Unterrichtsdisciplinen und ihrer sicheren Aneignung jemals recht zur Geltung gekommen und zu einer Wahrheit geworden wäre, wenn man zuvörderst wenigstens das Bestreben, es zur Geltung zu bringen, dem im Jahre 1809 und weiterhin begonnenen Unternehmen, den damals meistentheils sehr ungebildeten und zum Theil bildungsunfähigen Elementarlehrern eine freie, höherem Wissen und Forschen angehörige Bewegung und Wirksamkeit in ihren Schulen anzusinnen und zu gestatten, nicht zu sehr nachgesetzt hätte."

„Die Folge des stattgefundenen Verfahrens war, daß aus den Elementarschulen das Gute, was dem alten, freilich fast nur mechanischen Unterrichtsverfahren beiwohnte: die sichere Aneignung einiger Fertigkeiten und Kenntnisse und die feste, wenn auch zunächst nur gedächtnißmäßige Einprägung und Auffassung eines mehr oder weniger reichlichen religiösen Materials aus Bibel, Katechismus und Gesangbuch, allmälig verschwand, und einem meistens ziemlich ungeschickten und ebenso erfolglosen, wie Lehrer und Schüler langweilenden Bestreben, den letzteren eine intellectuelle Bildung — durch sogenannte reine Denk- und Sprech-Uebungen — zu geben, Platz machte."

„Bestrebungen solcher Art wurden von den aus den neuern Seminarien hervorgegangenen Lehrern zwar mit mehr Geschick, gewöhnlich aber mit wenig besserm Erfolge fortgesetzt, weil sie durch keine allgemein bindende Vorschrift und Forderung zu bestimmten, nachweisbaren Leistungen genöthigt, theilweis bald auch einem mechanischen Treiben in ihren Schulen sich überließen, theilweis aber mehr Vergnügen daran fanden und dem Drange nicht zu widerstehen vermochten, alle ihre in den Seminarien erlangten Kenntnisse auch ihren Schülern ohne Rücksicht auf deren Bildungsstand und Fassungsvermögen mitzutheilen, und zufrieden waren, wenn eine kleine Zahl der befähigteren unter diesen glänzendes Zeugniß von ihren Bestrebungen ablegen konnte, während doch die ungleich größere Menge der Schüler nicht die nothwendigste formelle und materielle Bildung verrieth."

„Kann und soll das Alles auch keineswegs gegen die Richtigkeit und Trefflichkeit vieler Principien und Lehren, namentlich der Pestalozzischen Schule sprechen, auf denen das neuere Unterrichts-Verfahren angeblich beruhete, und die man durch die Preußischen Unterrichts-Regulative gefährdet glaubt, da vielmehr nur eine sehr verkehrte Anwendung und häufig eine gänzliche Unkenntniß und Nichtachtung jener Lehren und Principien die schon bezeichneten Verirrungen aufkommen ließ: so wird doch kein Sachkundiger die großen Mängel der meisten Elementar- und niedern Volksschulen der damaligen Zeit ableugnen können."

„Der Schuljugend ganzer Schulen und Klassen mit Ausnahme verhältnißmäßig weniger vorzugsweise begabter, oder auch außerhalb der Schule geförderter Schüler fehlte es eben so sehr an Geneigtheit und Fähigkeit zum Sprechen und zu irgend einer befriedigenden Mittheilung ihrer Gedanken, oder des Gehörten und Gelesenen, wie an einer ernsten Haltung und regen Aufmerksamkeit."

„Das Lesen nicht minder als das Aufsagen des Gelernten, das Sprechen der Gebete 2c. war selten ein sinngemäßes, noch seltener ein ausdruckvolles und wohllautendes geworden, und eine auch nur leidlich genügende Befähigung zu schriftlicher Gedanken-Mittheilung von sehr wenigen Schülern erlangt. An einem Vorrathe von religiösem, auch nur dem Gedächtnisse eingeprägtem, geschweige denn mit Herz und Verstand aufgefaßtem Material aus Bibel, Katechismus und Gesangbuch fehlte es auf betrübende Weise; das Rechnen wurde bald sehr mechanisch, bald sehr unpractisch betrieben, und eine Menge von Schulen bekundete das unverständige Bemühen der Lehrer, Erdkunde, Physik, Geschichte u. s. w. in wissenschaftlicher Form und in weitem Umfange zu lehren, während ihre Schüler die nothwendigste Bekanntschaft mit der Heimath und vaterländischen oder biblischen Geschichte, mit der sie umgebenden Natur und mit den alltäglichsten Natur-Erscheinungen vermissen ließen und darüber nicht Rede und Antwort, und noch weniger genügende Erklärung zu geben im Stande waren."

„Haben gegen solche Uebelstände sicherlich auch die meisten Schulaufsichtsbehörden mehr oder weniger eifrig angekämpft, so hat ihr Bemühen doch dem Strome der Zeit, dem Sinne und Streben der Lehrer und selbst der Ansicht und Neigung vieler Schulaufseher im Allgemeinen zu wenig eine andere Richtung geben können, weil es eben an allgemein bindenden, stringenten Vorschriften hinsichtlich der Gestaltung, des Umfangs und Ziels des Elementar- und Volks-Schul-Unterrichts fehlte."

„Hatten nun die Preußischen Unterrichts-Regulative vom Jahre 1854 den Zweck, einem so ungeregelten Zustande des Elementar- und Volksschulwesens ein Ende zu machen, und statt des willkürlichen und beliebigen Verfahrens im Unterrichte bestimmte Vorschrift, Regel und Ordnung, statt einer kalt rationellen oder intellectuellen Bildung eine vorherrschend christlich-religiöse Tendenz der ganzen Schulbildung, statt des oberflächlichen Vielerlei eine Vereinfachung und Vertiefung des Unterrichts mit gründlicher Behandlung des auf das Nothwendige beschränkten Unterrichts-Stoffs und statt des Strebens, Wissenschaft und höhere Kenntnisse in die Volksschulen zu bringen, eine faßliche und nachhaltige Unterweisung der Volksschuljugend in dem, was gemeinnöthig und nützlich und practisch anwendbar ist, eintreten zu lassen: so konnte es nicht fehlen, daß die Ausführung der neuen Anordnungen vielen Anfechtungen und Widerwärtigkeiten, auch von Seiten der Lehrer und selbst sehr intelligenter Lehrer be-

gegnen mußte, weil sie ihrem gewohnten Streben und Thun zu entsagen, genöthigt wurden und zum Theil durch den geforderten mühsameren Unterricht ihre Bequemlichkeit, zum Theil auch durch die gebotene Beschränkung ihrer vermeinten Leistungen ihr Ansehen gefährdet glaubten."

„Deshalb und unter fortwährend nachtheiliger Einwirkung von principiellen, mit den niedern Schulen und mit der in denselben zu bildenden Schuljugend wenig bekannten Gegnern der Regulative hat die Einführung und noch mehr die durchgreifende Ausführung dieser auch in den Schulen selbst nicht geringe Schwierigkeiten und so vielfachen Widerstand gefunden, daß ihre Wirksamkeit sich im Grunde auf die kurze Zeit von drei bis vier Jahren beschränkt, in welcher natürlich noch nirgends eine vollständige Ausbildung der Schuljugend nach Maaßgabe der Regulative möglich gewesen ist."

„Diejenigen Schulen aber, in denen letztere mit Verstand und gutem Willen befolgt sind, sprechen allerdings für deren heilsame Wirksamkeit, und lassen je mehr und mehr ein erfreuliches Gedeihen der großen Menge der Schüler erwarten."

„Die durch Forderung bestimmter und nachweisbarer, leicht zu controlirender Leistungen dem Lehrer abgenöthigte kräftige und beharrliche Einwirkung auf alle seine Schüler und die Nöthigung dieser, das Empfangene richtig und vollständig wieder mitzutheilen, hat eine regere Aufmerksamkeit und geistige Spannung der Schuljugend zur Folge gehabt, und durch die sichere Auffassung und durch das verständliche, zusammenhängende und fließende Wiedergeben des ihr mitgetheilten reichlichen, durch den Ministerial-Erlaß von 19. November 1859 erwünschtermaaßen, aber auch hinreichend ermäßigten Memorirstoffs erlangt sie das, was sonst in den Schulen in so unglaublichem Maaße fehlte, nämlich: Sprachreichthum, Sprachfertigkeit und Muth und Geneigtheit zur mündlichen Mittheilung, was durch die früher üblichen sogenannten reinen Denk- und Sprach-Uebungen in den niederen Schulen bei der Beschaffenheit ihrer Schüler und der meisten Lehrer aus leicht begreiflichen Gründen fast nie und nirgends erreicht worden ist. Es kann diese Frucht und Wirkung der Regulative nicht hoch genug angeschlagen werden, eine Frucht und Wirkung, welche selbst bei einem auch nur mechanischen, freilich sehr ungenügenden und tadelnswerthen Einprägen, Auffassen und Wiedergeben des Memorirstoffs doch in bedeutendem Maße erzielt wird."

„Wird nun aber, wie es doch schon in vielen Schulen, und namentlich von den seit etwa fünf Jahren in den Seminarien gebildeten Lehrern geschieht, nicht nur mechanisch, sondern mit Verstand, Einsicht und eingehender Bemühung nach Vorschrift der Regulative verfahren, so zeigt sich auf die erfreulichste Weise, welchen weckenden, belebenden und bildenden Einfluß die Ausführung des Angeordneten auch auf das Innere der Schüler hat, welche nun so richtig und

sinngemäß, zusammenhangend und fließend, ja ausdrucksvoll und wohllautend sprechen und aufsagen, lesen und erzählen, mit eigenen Worten und Wendungen sich mittheilen, daß ihre Selbstthätigkeit und rege Betheiligung ihres Herzens und Verstandes nicht zu verkennen ist. Kommt dazu noch, daß der ihnen dargebotene, aus Bibel, Gesangbuch und Katechismus entnommene sogenannte Memorir-Stoff der bestmögliche und die gesundeste Nahrung für sie sein soll und kann, welche sie nun unverlierbar in's Leben mit sich nehmen und mit stets sich mehrender Kraft in sich tragen: so dürfen die wirklich auf dem Grunde der Regulative stehenden und wirkenden Schulen für gute und ihrem Zwecke entsprechende Volksschulen erklärt werden."

„In ihnen ist auch mit Befriedigung wahrzunehmen, daß die Kinder durch die ihnen zu Theil werdende Bereicherung mit Sprach-Material und durch die vielfachen Uebungen im Sprechen und in zusammenhangender mündlicher Mittheilung leicht und schnell zu einiger Fertigkeit in der schriftlichen Mittheilung, welche sonst fast überall am Wenigsten befriedigt hat, gelangen, daß sie im Rechnen das Nöthige mit verständiger Angabe der Art und der Gründe ihres Verfahrens leisten, und die nothwendigen Real-Kenntnisse, namentlich aus der Heimathskunde, vaterländischen Geschichte 2c. mit reger Theilnahme und Sicherheit auffassen und nachweisen."

„Es zeichnen sich demnach diese Schulen hinsichtlich ihres Zustandes und ihrer Leistungen schon jetzt vortheilhaft vor den gleichartigen Schulen sonstiger Art aus, und es wird sich ohne Zweifel eine segensreiche Wirksamkeit der Regulative desto mehr herausstellen, je länger, je durchgreifender und je geschickter ihnen Folge gegeben werden wird."

Es muß ausdrücklich bemerkt werden, daß die hier mitgetheilten Anschauungen selbstverständlich sich nicht auf alle einklassigen Elementarschulen und nicht auf alle ihnen zugewiesenen Schichten der Bevölkerung beziehen sollen; daß sie aber für einen sehr großen Theil zutreffen, steht außer Zweifel, und werden mit Rücksicht hierauf auch immer die Anforderungen an Leistungen und Ziel der einklassigen Elementarschulen zu bemessen sein.

Hiervon ausgehend haben die Regulative vom 1. und 3. October 1854 es versucht, die Bildung der Lehrer und die Aufgabe der Elementarschule in ihren Grundzügen so zu construiren, daß das unabweisliche Bedürfniß überall zu seinem Rechte kommt, und das innerhalb berechtigter Gränzen Mögliche in seiner Entwickelung nirgends beschränkt wird. Während keine der zum Bericht aufgeforderten Behörden behauptet, daß nach irgend einer Seite hin durch Anwendung der Regulative die Lehrerbildung gegen früherhin mangelhafter, oder die Leistungen der Schule geringer und ungenügender

geworden seien, auch von keiner Behörde gegen die zu Grunde liegenden Principien Einrede und Ausstellung erhoben wird, traten in denjenigen Bezirken, wo die Verhältnisse eine rasche und energische Durchführung der Regulative möglich gemacht haben, sehr entschiedene und greifbare Resultate hervor, die z. B. das Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien, wo die Seminarien schon im Jahre 1849 unter dem Ministerium Ladenberg auf Grund der später in dem Regulative veröffentlichten Principien eingerichtet wurden, in Folgendem zusammenfaßt:

„Es läßt sich bis in's Einzelne nachweisen, daß in den Schullehrer-Seminarien seit 1850 bedeutend umfangreichere und gediegenere Leistungen erzielt worden sind, als dieses früher der Fall war. Der Lehrstoff ist in allen Fächern gesichtet, auf ein berechtigtes Maaß zurückgeführt, theils erweitert, theils vertieft, in jeder Hinsicht dem wirklichen Bedürfniß der Volksschule und dem Leben entsprechend geordnet und eingerichtet worden, was früher in keinem Unterrichtsgegenstande in solchem Maaße der Fall war. An die Stelle von Abstractionen ist durchweg ein concreter, lebensvoller Inhalt getreten."

„Die Methode des Unterrichts ist eine unbestreitbar bessere geworden; aller geisttödtende Mechanismus ist principiell entfernt, und eine lebendige, auf Durchdringung des Stoffes, innerliche Aneignung und Verarbeitung des Vorgetragenen abzielende und zu sicherem Können und freier Aussprache über das Gelernte führende Behandlung ist an die Stelle einer mehr oder weniger äußerlichen Aneignung getreten."

„Die Unterrichtstüchtigkeit und das Lehrgeschick der Zöglinge hat gegen früher bedeutende und hervorstechende Fortschritte gemacht, so daß in Folge sowohl der Beherrschung des richtig ausgewählten und zum vollen Verständniß gebrachten Lehrstoffes, als der im Unterricht selbst hervortretenden und durch faßliche Anleitung zum Bewußtsein gebrachten erfolgreichen Methode die befriedigendsten Leistungen in den Seminar-Uebungsschulen hervorgetreten sind, welche die früheren Erfolge weit übertreffen."

„Wird mit diesem Fortschritt im Unterricht die bescheidene und ernste, von Liebe und Eifer für den erwählten Beruf zeugende Haltung der Seminaristen, welche von einem sittlich gehobenen, geistig geweckten und innerlich erkräftigten Sinne begleitet ist, zusammengehalten, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Seminarien gegen früher auf eine namhaft höhere Stufe der Entwickelung gebracht worden sind."

„Es würde uns nicht schwer fallen, dieses allgemeine Urtheil durch näher eingehende Beleuchtung des früheren Zustandes im Verhältnisse zum jetzigen in jedem einzelnen Unterrichtszweige auf unwiderlegliche Weise zu erhärten."

„Wir beschränken uns auf die beiden Unterrichtszweige: Religion und deutsche Sprache."

„In der Religion wurde früher die biblische Geschichte sehr dürftig behandelt; nur für deren Vortrag in der Seminar-Uebungs-Schule fand eine Anleitung statt; eine Einführung in das Verständniß, eine Beziehung derselben zum Katechismus, um denselben fruchtbar zu beleben und in Verbindnng mit dem biblischen Geschichtsstoff zu setzen, fand nicht statt."

„Der Katechismus-Unterricht wurde als Glaubens- und Sittenlehre mehr oder weniger abstract in viel zu umfangreicher Weise ertheilt. Zu einer freien Aussprache über den Inhalt und das Verständniß der Katechismusstücke kam es nicht."

„Die Einführung in die heilige Schrift erfolgte in einer sogenannten Bibelkunde auf eine wenig anregende Weise."

„Die Hauptstellen der heiligen Schrift, selbst die Beweissprüche zum Katechismus wurden unsicher gelernt und ungeschickt angewandt, wie dies aus den Berichten über die betreffenden Seminarien hervorgeht."

„Dem Kirchenliede wurde geringe Aufmerksamkeit geschenkt; die Zöglinge konnten nur wenige Liederverse auswendig, und waren nicht einmal in deren Verständniß eingeführt."

„Dagegen wurde auf eine ausführliche Kirchen- und Dogmen-Geschichte viel Zeit verwendet, während der für die Schule unentbehrliche Lehrstoff großentheils unbeachtet blieb."

„Die Katechesen der Seminaristen litten an leeren Abstractionen und bewegten sich in unfruchtbarem Formalismus."

„Seit 1850 ist es anders geworden."

„Die biblische Geschichte wird eingehend und anregend behandelt und gelangt zu demjenigen inneren Verständniß und sicheren Bewußtsein, welches allein eine lebendige Vortragsweise in der Volksschule vermitteln kann. Die Beziehungen der einzelnen biblischen Geschichten zu den betreffenden Katechismusstücken werden hervorgehoben. Spruch und Kirchenlied treten belebend hinzu. Biblische Geographie macht unter Benutzung der Karte den Schauplatz der Begebenheiten anschaulich. Das Lesebuch bietet naturgeschichtliche und geographische Bilder aus dem heiligen Lande."

„An die biblische Geschichte reiht sich das Bibellesen und führt von dieser festen Grundlage aus in den Zusammenhang der Geschichte des Reiches Gottes ein."

„Der Katechismus-Unterricht geht von einem richtigen Verständnisse des Wortinhalts aus, und erweitert sich von concreten Ausgangspunkten zu einer schriftgemäßen, auf biblische Geschichte, Perikopen, Spruch und Kirchenlied, sowie auf Beispiele aus dem Erfahrungsleben basirten Auslegung, welche Herz und Gemüth zu befruchten, geeignet ist. Die Seminaristen sprechen sich in freiem, zu-

sammenhängendem Vortrage über jede ihnen vorgelegte Stelle des Katechismus mit innerer Betheiligung und klarer Auffassung fließend aus und wissen Schriftstellen und Kirchenlied zweckmäßig zu verwerthen."

„Demgemäß sind auch die abstracten Definitionen und Redensarten aus den Lehrproben über den Katechismus verschwunden und es wird den Schülern eine wortgetreue und sachlich anschauliche, anregende Einführung in den Inhalt vermittelt, während der biblische Stoff mit Sicherheit gehandhabt wird."

„Die Vortheile einer solchen Behandlungsweise leuchten sofort ein und sind in den Schulen allgemein anerkannt worden."

„Ebenso einleuchtend ist der Fortschritt, welchen der Unterricht in der deutschen Sprache gewonnen hat."

„Früher wurde dieser Unterricht auf

1) Lesen,
2) Sprachlehre und
3) Stylübungen

beschränkt."

1) „Das Lesen hatte ausschließlich die Leseübung zum Zweck, nach den Kategorien: mechanisches, logisches und schön Lesen. Aneignung des Inhaltes, Uebung im Wiedergeben, Erzählen des Gelesenen nach längerer Zeit lag außerhalb des Zweckes."

2) „Die Sprachlehre machte den eigentlichen Unterricht aus; es wurden darauf wöchentlich 1—2 Stunden in allen Cursen verwendet. Es war Logik im Anschluß an die Sprache nach Becker'schen Grundsätzen. Erklärung und Aneignung eines poetischen Normalstoffes aus der Literatur, welche durch Declamationsübungen nicht ersetzt werden konnten, Lesen und Referiren aus Büchern der Privatlektüre lag ganz außerhalb des Lehrplans. Es geschah Seitens des Seminars Nichts, die Seminaristen mit der Litteratur, d. h. mit den für sie geeigneten litterarischen Erscheinungen durch eigene Lektüre bekannt zu machen, noch ihren Geschmack und Gesichtskreis durch litterarische Stoffe zu läutern und zu erweitern, noch diese zu einer Grundlage für ihre stylistischen Uebungen zu machen."

3) „Die Stylübungen waren Erzeugnisse des weder sprachlich gebildeten, noch durch fremde Gedanken und Anschauungen bereicherten, sich selbst überlassenen Geistes und Geschmackes der Seminaristen. Es ist bekannt, was für Fehlgriffe in der Wahl der Themata gemacht wurden."

„Die in den Seminarien gebrauchten Lesebücher entsprachen dem Bedürfniß in keiner Weise. Wenn Lesestücke zergliedert wurden, geschah es nur nach der trockenen grammatisirenden Methode, um irgend eine sprachliche Regel nachzuweisen."

„Jetzt hat der gesammte Sprachunterricht den einheitlichen Zweck, eine fruchtbare Unterweisung in der Volksschule an der Hand des Lesebuches zu erzielen und Sicherheit in der Handhabung des mündlichen und schriftlichen Ausdruckes an der lebendigen Erfassung eines richtig gewählten Stoffes zu bewirken. Die Trennung von Lern- und Lesestoff, die Hervorhebung der sachlichen Besprechung, die Uebung im freien Vortrage, die Einführung in die Litteratur der Volks- und Jugendschriften sind ebenso geistesbildend, als unentbehrlich für einen Volksschullehrer."

„In ähnlicher Weise ließe sich die Vergleichung durchführen; wir erwähnen nur, daß in einem Seminar früher die Geschichte der Arier, der Inhalt der Zendavesta rc. in der Weltgeschichte vorgetragen und gelernt wurde, während die Zöglinge kein Lebensbild aus der vaterländischen Geschichte zu erzählen vermochten." —

In ähnlicher Weise sprechen sich die Provinzialbehörden von Preußen, Pommern, Posen, Brandenburg und Sachsen aus. Für die Rheinprovinz wird bemerkt, daß die beiden dortigen evangelischen Seminarien schon seit länger als 20 Jahren wesentlich auf den Principien der Regulative gestanden hätten, und hier durchgreifende Umänderungen nicht erforderlich gewesen seien; werde aber in der Vergleichung der jetzigen Lehrerbildung mit der noch früheren zurückgegangen, bemerkt Eine Regierung für ihren Bezirk, so hätten die früheren Lehrer der Mehrheit nach in ihren Kenntnissen, ihrer Bildung und ihren Leistungen hinter den gegenwärtigen zurückgestanden, und die besseren und ausgezeichnetern derselben hätten sich namentlich in der Bildung ihrer Schüler für das practische Geschäftsleben und für ein allgemeines und vielerlei Wissen hervorgethan, während man sich jetzt auf das Nothwendige beschränke, dieses gründlich betreibe, und ein religiös christlicher, sowie entschieden patriotischer Geist die Schulen in segensreichem Einfluß auf Familie, Staat und Kirche durchdringe.

Nur für die Provinz Westphalen wird von Einer Regierung bemerkt, daß die Bildung der Seminaristen nicht überall für das Bedürfniß der Mittel- und Fortbildungsschulen ausreiche, ohne daß behauptet wird, es sei vor Einführung der Regulative anders gewesen. Ueberhaupt aber wird geltend gemacht, daß in dieser Provinz die Präparandenbildung noch sehr Vieles zu wünschen übrig lasse, und in Folge hiervon die Seminarien in ihrem Fortschreiten behindert würden. Hiervon wird weiter unten die Rede sein müssen.

Dieses sind die Auffassungen und Erfahrungen der Provinzial-Behörden über Aufgabe und Wirksamkeit der Regulative im Allgemeinen. Dieselben stehen mit den von dem Minister des Unterrichts stets geltend gemachten Ansichten und mit den Anschauungen, welche die Unterrichts-Commission des Hauses der Abgeordneten in dem

Bericht vom 15. Mai 1860 niedergelegt hat, in voller Uebereinstimmung. —

Hiernach kann zur Darlegung der Ansichten über die von einer Seite als wünschenswerth bezeichnete weitere Verminderung des sogenannten religiösen Memorirstoffes in der Elementarschule und bei der Vorbereitung der Seminar-Präparanden übergegangen werden.

Es ist zunächst der Umfang dieses Memorirstoffes, wie ihn die Regulative vom 2. und 3. October feststellen, zu bezeichnen.

a. In der Elementarschule sollen fest memorirt werden:
1) 30 Kirchenlieder,
2) der in der Gemeinde eingeführte kirchliche Katechismus, welcher in den meisten Fällen der Katechismus Luthers ist,
3) höchstens 180 Bibelsprüche,
4) an Gebeten: das Vater Unser, der Morgen- und Abendsegen, das Segens- und das Dankgebet bei der Mahlzeit, sowie das allgemeine Kirchengebet und sonstige feststehende Theile des liturgischen Gottesdienstes,
5) die Sonntagsevangelien.

b. Hierzu treten für die Seminar-Präparanden:
1) 20 Kirchenlieder,
2) 18 Psalmen und die messianischen Weissagungen.

Das Regulativ bestimmt nicht, daß der Präparand außer den in der Elementarschule schon gelernten 180 Bibelsprüchen noch mehrere hinzulernen soll. Daß dieses auch nicht Absicht des Regulativs gewesen, beweist die unter'm 4. August 1858 bestätigte Anweisung zur Präparandenbildung für die Rheinprovinz (Centralbl. 1860 S. 210 Nr. 89), wo in §. 7. ausdrücklich die für die Elementarschule bezeichnete Auswahl auch als Norm für den Präparanden-Unterricht aufgestellt wird.

Wenn nun eine Verminderung dieses Memorirstoffes gewünscht wird, so kann, da keiner der bezeichneten Stoffe als unnöthig oder unwürdig angezweifelt wird, der Grund dafür nur darin liegen, daß man entweder die verlangte Gedächtnißübung für überhaupt zu umfangreich, oder doch für so groß hält, daß durch sie die anderweite geistige Bildung behindert werde.

Es soll hier zunächst das Verhältniß der Elementarschule beleuchtet werden.

Die Unterrichtszeit der Elementarschule dauert mindestens 7 Jahre und kann sich auf 9 Jahre erstrecken. Auf diesen Zeitraum sind die obenbezeichneten Pensa zu vertheilen. Daß das Regulativ vom 3. October ebensowohl eine richtige, den Bildungsstufen des Kindes entsprechende Auswahl des Stoffes, als die

Fernhaltung zu großer Stoffmassen verlangt, geht, wenn auch von seiner ganzen Tendenz abgesehen und auf einzelne Bestimmungen Bezug genommen werden soll, unter Anderem daraus hervor, daß auf den Unterschied des in der heiligen Schrift enthaltenen „Milch und starke Speise" ausdrücklich hingewiesen, daß für die beiden ersten Schuljahre nur eine sehr geringe Anzahl von biblischen Geschichten zum Unterricht vorgeschrieben, daß bestimmt wird, bis zum 10. Lebensjahre der Kinder solle nur der eigentliche Text des Katechismus, und von da ab erst die Erklärung desselben memorirt werden, und daß durch die vorgeschriebene stetige Uebung der Wochensprüche und des Wochenliedes das Erlernen der Bibelsprüche und der Kirchenlieder wesentlich erleichtert wird.

Nun ist aber durch die jetzige Berichtserstattung wiederholt dargethan worden, daß das genannte Regulativ den religiösen Memorirstoff, wie er in vielen Bezirken früher üblich war, erheblich vermindert hat. Dies wird namentlich hinsichtlich der Kirchenlieder, der zu memorirenden Gebete und zum Theil hinsichtlich der Bibelsprüche hervorgehoben. Noch die vor etwa 25 Jahren vom General-Superintendenten Dr. Möller herausgegebenen „Unterlagen der christlichen Gotteserkenntniß für die Volksschule", welche in vielen Bezirken der Provinz Sachsen maaßgebend geworden sind, bestimmen für einen vierjährigen Cursus 80 Kirchenlieder zum Auswendiglernen; das Regulativ bestimmt deren nur 30. Wenn früher für die zu erlernenden Bibelsprüche kein Maximum festgesetzt war, so hat die Erfahrung erwiesen, daß die jetzt bestimmte Maximalzahl von 180 Sprüchen früher vielfach und in erheblichem Umfang überschritten worden ist. Die Anzahl von Gebeten, welche nach dem Regulativ in der Elementarschule memorirt werden sollen, bleibt nach der Aeußerung der Regierungen in den meisten Bezirken gegen die seit lange übliche und von der Bevölkerung geforderte weit zurück. Außerdem ist zu bemerken, daß die sämmtlichen im Regulativ vorgeschriebenen Gebete in den seltensten Fällen erst oder nur in der Schule memorirt zu werden brauchen: das Vater Unser, die Tisch-, Morgen- und Abendgebete bringen die Kinder von Hause mit, das allgemeine Kirchengebet und die feststehenden Theile des liturgischen Gottesdienstes hören, resp. sprechen sie sonntäglich im Gottesdienst; die Schule hat hier nur nachzuhelfen, zu verständigen, zu befestigen.

Sonach bleibt die vielleicht auf den ersten Anblick durch ihren Umfang imponirende Zahl der sonn- und festtäglichen Evangelien übrig.

Mit der Forderung, diese zu memoriren, ist für die wenigsten Bezirke etwas Neues angeordnet; es wird von einzelnen Regierungen bemerkt, das Lernen der Evangelien sei für die Schule so etwas Hergebrachtes und lieb Gewordenes, daß die betreffende Bevölkerung leichter das Erlernen des Katechismus, als das der Evangelien vermissen würde.

Die Schwierigkeit, die gestellten Aufgaben zu bewältigen, wird aber auch leicht überschätzt, wenn nicht erwogen wird, daß auf jedes Schuljahr höchstens 7 bis 9 Evangelien kommen, daß eine große Anzahl derselben den Kindern durch den Unterricht in der biblischen Geschichte bekannt und geläufig wird, daß sie dieselben sonntäglich in der Kirche verlesen und hier häufig, sowie wöchentlich in der Schule erklären hören, wobei auch davon abgesehen werden mag, daß die Evangelien vielfach der häuslichen Erbauung und Andacht zu Grunde liegen.

Ueberhaupt ist aber bei Beurtheilung der der Elementarschule durch das Regulativ angesonnenen Memorirthätigkeit nicht zu übersehen, daß diese nicht als etwas Isolirtes und für sich Stehendes, sondern daß mit ihr überall und auf das Nachdrücklichste die vohergegangene Erklärung, das volle Verständniß, die geistige Aneignung gefordert wird.

Die Berichte der Regierungen thun dar, wie in der Zusammenfassung dieser beiden Forderungen ein sehr bedeutender und wirksamer Fortschritt gegen die vielfach bestandenen Einseitigkeiten erzielt worden ist, daß nämlich ohne Erklärung nur mechanisch memorirt wurde, oder daß, bei der Neigung zu dem sogenannten Katechisiren, ohne sichere Einprägung des Stoffes durch die solcher Grundlagen ermangelnden, von dem Kern der Sache abschweifenden Besprechungen nur eine flüchtige und oberflächliche geistige Berührung der Kinder ohne nachhaltige Einwirkung auf ihr Gemüth hervorgerufen wurde, und nur schattenhafte, für die sichere und gedeihliche Entwickelung des inneren geistigen Lebens ziemlich bedeutungslose Reminiscenzen erzielt werden konnten.

Sodann wird ein für die geistige Durchbildung der Kinder wesentliches und deren Memorirthätigkeit in hohem Maaße erleichterndes und unterstützendes Moment darin erkannt, daß das Regulativ ein stätes Ergänzen der verschiedenen Unterrichtsstoffe durch einander und ein stätes Beziehen derselben auf einander fordert, wodurch also bei dem Religionsunterricht biblische Geschichte, Katechismus, Spruch und Lied in die richtige Wechselwirkung gesetzt, zu einer organischen Einheit gestaltet werden, die Einprägung der einzelnen Stoffe aber erheblich erleichtert wird.

Nach diesen Darlegungen erscheint die Frage wohl berechtigt, wie es unter solchen Umständen denn überhaupt möglich gewesen, daß in so nachdrücklicher und zum Theil aufgeregter Weise über Belastung der Schüler mit Memorirthätigkeit habe geklagt und diese dem Regulativ habe zum Vorwurf gemacht werden können.

Auf die Ansicht, daß diese Klagen zum großen Theil von principiellen Gegnern der Regulative ausgegangen und nur als ein Vorwand anzusehen seien, um gegen die Beibehaltung des objectiven

und positiven christlichen Inhalts in der Elementarschule und gegen die Gründung des geistigen Volkslebens auf solchen Inhalt zu operiren, kann und braucht hier nicht weiter eingegangen zu werden. Es liegt schon ein ausreichender Erklärungsgrund in den Regulativen selbst und in der zu Anfang und zum Theil irrthümlichen und verkehrten Ausführung der betreffenden Bestimmungen vor.

In den Regulativen selbst, indem in diesen zum erstenmal seit Emanation des General-Land-Schulen-Reglements die berechtigten, und wo nicht gegen die Absichten der Regierung verfahren war, auch in der Praxis festgehaltenen Anforderungen an die positiven Resultate des evangelischen Religionsunterrichtes eben als berechtigte und allgemein gültige Forderungen und Aufgaben ohne jede Concession gegen subjective und negative Tendenzen wieder auf- und zusammengestellt waren.

Hatten letztere allmäligen Sieg auf indirectem Wege erwartet, so war allerdings diese Hoffnung durch die Regulative zerstört, und die stricten Anforderungen des letzern an die Gedächtnißkraft wurden mit Ignorirung seiner eben so bestimmten und noch weiter gehenden Anforderungen an Verständniß und geistige Durchbildung der Elementarschule zum Angriffspunkt gewählt, wobei es nicht schwer war, in denjenigen Kreisen, welchen in glaubensdürftigen Zeiten des kirchlichen Bewußtseins und Lebens das dem Volk gebührende Eigenthum abhanden gekommen war, Furcht vor starrem Kirchenthum und Mechanisirung des geistigen Lebens zu erzeugen.

Die eingegangenen Berichte ergeben aber noch in weiterem Maaße, als es dem Ministerium seither schon bekannt war, daß besonders nach zwei Seiten hin Mißgriffe in Ausführung der Regulative gemacht worden sind, welche da, wo sie vorgekommen, die Klagen über zu große Belastung der Elementarschule mit religiösem Memorirstoff nicht unberechtigt erscheinen lassen.

Zunächst kommt hier die falsche, den Bestimmungen der Regulative nicht entsprechende Behandlung der biblischen Geschichten in Betracht, welche vielfach theils aus Mißverstand jener Bestimmungen, theils von nicht ausreichend befähigten oder trägen Lehrern lediglich als Memorirstoff behandelt worden sind. Die hierauf bezügliche Klage, soweit sie gegen die Regulative gerichtet ist, gehört indessen nach Erlaß der Circular-Verfügung vom 19. November 1859 der Vergangenheit an und kann ferner nur soweit in Betracht kommen, als die nächsten Organe der Schulaufsicht solches offenbare Zuwiderhandeln gegen die Regulative beseitigen und verhüten. Von sämmtlichen Regierungen ist dieserhalb theils schon vor Erlaß der gedachten Circular-Verfügung, jedenfalls nach demselben das Erforderliche und Ausreichende angeordnet worden.

Sodann aber, und diese Wahrnehmung macht die erhobenen Klagen in vielfacher Beziehung erklärlich, ist gleich nach dem Er-

scheinen der Regulative, wo bisher in dem Religionsunterricht Versäumniß stattgefunden hatte, der auf 7 bis 9 Jahre zu vertheilende Memorirstoff auf eine verhältnißmäßig kurze Zeit zusammengedrängt, und es sind dadurch Lehrer und Schüler nicht nur beschwert, sondern es ist auch in einzelnen Fällen der Gesammtunterricht der Schule beeinträchtigt worden. Es hat manchen Lehrern und Schulaufsehern an der Einsicht und Geduld gefehlt, den Lehrplan der einklassigen Elementarschule den Forderungen des Regulativs überall entsprechend allmälig zu gestalten und die Gesammtthätigkeit der Schule organisch erwachsen zu lassen. Es hat auch Geistliche gegeben, welche die Schule zunächst nur als eine Vorbereitungs-Anstalt für den Confirmanden-Unterricht in Anspruch nahmen, und so sollte denen, welche demnächst als Confirmanden eintraten, der auf neun Jahre berechnete und zu vertheilende Lernstoff mit Einbringung der verlorenen und versäumten Zeit oft in zwei Jahren nachträglich beigebracht werden. Daß hierbei Ueberlastung und Einseitigkeit nicht vermieden werden konnte, liegt auf der Hand. Die Regierung in Cöln bemerkt ausdrücklich, daß dem Regulativ selbst als Fehler vorgeworfen werde, was früheres Ungeschick und Mißgriffe seitens der Lehrer verschuldet gehabt.

Diese Einseitigkeiten und Uebertreibungen haben aber nur Ergebnisse und Eigenthümlichkeiten der ersten und der Uebergangs-Zeit sein können: sie sind durch die nunmehr in den einzelnen Bezirken aufgestellten und seit längerer Zeit schon in der Ausführung begriffenen Normal-Lehrpläne beseitigt, resp. wird es unausgesetzte Aufgabe der Königlichen Regierungen bleiben, sie weiterhin fern zu halten.

Diese Aufgabe wird von Jahr zu Jahr leichter auszuführen, indem aus den wohleingerichteten Seminarien immer mehr tüchtig vorbereitete und der Behandlung der Regulative kundige Zöglinge in das Lehramt übertreten. —

Von keiner der Königlichen Regierungen (mit Einer Ausnahme, von welcher weiter unten die Rede) wird der durch das Regulativ für die Elementarschule vorgeschriebene religiöse Lernstoff, dessen richtige Vertheilung vorausgesetzt, als zu groß bezeichnet. Die meisten erklären sich auf das Bestimmteste gegen eine Verringerung desselben, wobei dessen günstiger Einfluß auf die gesammte und namentlich die sprachliche Bildung der Jugend hervorgehoben wird.

Nur bei fünf Regierungen sind singuläre Erfahrungen und Auffassungen bemerklich zu machen.

Eine Regierung hat wegen der großen Anzahl der in ihrem Bezirk vorhandenen Halbtagsschulen und dadurch natürlich verminderter Arbeitskraft der Schule die Zahl der zu erlernenden Sprüche auf 120 festgesetzt und hinsichtlich der einzuprägenden Evangelien

eine Auswahl getroffen, auch die Zahl von 60 biblischen Geschichten als solche bezeichnet, welche sicher gewußt werden sollen.

Es kann hier nur Aufgabe der Verwaltung sein, die Schulen selbst je länger je mehr in den normalmäßigen Zustand zu bringen, um ihnen normalmäßige Leistungen möglich zu machen.

Eine andere Regierung, in deren Bezirk die Zahl der wöchentlichen Schulstunden 26 beträgt, findet das Pensum der biblischen Geschichte nach den Historienbüchern von Zahn und Preuß zu groß und schlägt vor, daß etwa 100 biblische Geschichten nach den Hauptgrundzügen den Kindern genau bekannt werden sollen, während bei den übrigen die Kenntniß des kurzen wesentlichen Inhalts genügen müsse.

Bei diesem Vorschlag ist zunächst übersehen, daß die biblischen Geschichten überhaupt nicht zu dem sogenannten Memorirstoff gehören. Dann aber ist auch dabei die Bedeutung der biblischen Geschichte für die gesammte religiöse Ausbildung der Jugend in einem Sinn aufgefaßt, welcher mit der hervorragenden Stellung, welche derselben durch das Regulativ eingeräumt wird und die ausdrückliche Billigung des vorjährigen Commissionsberichts des Hauses der Abgeordneten gefunden hat, unvereinbar ist.

Eine dritte Regierung nimmt daran Anstoß, daß das Regulativ die Anforderungen an die Memorirthätigkeit der Schüler durch bestimmte Maximalzahlen fixirt, und wünscht, daß zu der früher üblichen Unbestimmtheit der Anforderungen, wie sie sich z. B. in dem General-Land-Schul-Reglement von 1763 vorfindet, zurückgekehrt werde.

Diesem ganz isolirt stehenden Verlangen, hinsichtlich dessen es nach reichlich gemachten Erfahrungen sehr fraglich ist, ob durch dessen Gewährung der Memorirstoff vermindert werden dürfte, wird sowohl im Interesse der religiösen Bildung, als des der Schule gegen übertriebene Anforderungen zu gewährenden Schutzes keine Folge zu geben sein.

Eine Regierung der Rheinprovinz wünscht den Wegfall des Erlernens der Sonntags-Evangelien und die Ermäßigung der zu memorirenden Kirchenlieder auf 20. Sie läßt sich dabei hauptsächlich mit von der Erwägung leiten, daß der in der genannten Provinz neu zur Einführung gelangte „evangelische Katechismus", sowie der Heidelberger Katechismus an die Memorirthätigkeit der Schüler so große Anforderungen mache, daß eine Erleichterung auf anderer Seite wünschenswerth erscheine. Mit Rücksicht darauf, daß die betreffenden Bestimmungen des Regulativs nicht nur die Zustimmung der obersten Kirchenbehörde, sondern auch die ausdrückliche Billigung der rheinischen Provinzial-Synode erlangt haben, wird die angeregte Frage namentlich im Hinblick auf den neu eingeführten Katechismus durch Verhandlung aufzunehmen sein; es wird aber für jetzt dem ganz vereinzelten Antrag dieser Einen Regierung noch keine practische Folge gegeben werden können.

Endlich bezeichnet eine andere Regierung der Rheinprovinz es als wünschenswerth, daß die Kirche durch Uebernahme eines Theils der Arbeit auf dem religiösen Gebiete den Lehrern die ihnen zugewiesene Arbeit in Etwas erleichtern möge. Sie geht dabei von folgenden Gesichtspunkten aus:

Durch die Kirchenordnung für Rheinland und Westphalen vom 5. März 1835 sei die Zeit für die Confirmation der Kinder in das 14te Lebensjahr gesetzt. Der Confirmation gehe durch zwei Jahre bei wöchentlich zwei und in den letzten Monaten vier Stunden der Katechumenen-Unterricht des Pfarrers vorher. Die Regierung hält nun die durch das Regulativ für die älteren Kinder vorgeschriebene Bibellection für zu weit gehend, und weil außerdem den Elementarlehrern die ausreichende Kenntniß zur Sache fehle, wird vorgeschlagen, diesen Theil des Religionsunterrichts der Kirche zuzuweisen.

Zunächst ist auch hier der eigentliche und alleinige Zielpunkt übersehen, daß es sich nämlich um die Frage wegen Verringerung des religiösen Memorirstoffs handelt, welche Frage von der vorgeschlagenen Aenderung gar nicht berührt wird. Sodann aber muß das durch das Regulativ der obersten Stufe der Elementarschule vorbehaltene Bibellesen für so wichtig, den elementaren Religions-Unterricht ergänzend und abschließend und sich für die Schule, wie für die Stellung des Lehrers eignend angesehen werden, daß nur die dringendste Nothwendigkeit die Schule zur Abgabe dieser Verpflichtung und dieses Rechts veranlassen dürfte, welche Nothwendigkeit nicht nachgewiesen und nicht ersichtlich ist.

Eine andere, von derselben Regierung angeregte Frage, ob nämlich überall der Religions-Unterricht in Kirche und Schule in organische Verbindung gebracht sei und sich gegenseitig ergänze, verdient zwar in hohem Grade Beachtung, kann aber nicht hier, sondern wird von Seiten der Kirchenbehörden zum Austrag gebracht werden müssen, da der betreffende Unterricht der Schule seine, und zwar von Seiten der Kirche gebilligte Organisation bereits hat, und das allenfalls Fehlende also nur auf der kirchlichen Seite gesucht werden müßte. Hierauf bezügliche Communication mit den kirchlichen Behörden wird rathsam sein. —

Nach diesem Allem dürfte es an jeder inneren und äußeren Veranlassung fehlen, schon nach so kurzer Zeit, wie seit Erlaß der Regulative verflossen ist, den durch das Regulativ vom 3. October vorgeschriebenen Lernstoff zu modificiren, resp. Behufs solcher Modification mit den kirchlichen Behörden in Verhandlung zu treten. Die Aufgabe der Schulverwaltung kann vielmehr nur darin gefunden werden, daß die Lehrer immer vertrauter mit der richtigen, den Bestimmungen des Regulativs entsprechenden Behandlung des Elementarunterrichts gemacht werden; daß jedes träge und bloß mechanische Verfahren bei diesem Unterricht auf Grund derselben Be-

stimmungen und der Anordnungen des Erlasses vom 19. November 1859 ausgeschlossen wird; daß diese positiven Bestimmungen und Anordnungen, was das Verständniß des religiösen Geschichts- und Lehrinhaltes, die Einführung in das Verständniß des kirchlichen Lebens, und die Gesammtbildung des Menschen, auch nach der Seite des Herzens und Gemüthes hin betrifft, in immer weiteren Kreisen des Schullebens zur lebensvollen Ausführung gebracht werden; daß durch zutreffende Normalpläne alle Theile des Unterrichts, auch der religiöse Memorirstoff, der Zeit und den Kräften angemessen vertheilt, und dadurch Ueberbürdung im Einzelnen vermieden wird, und daß endlich die Provinzialbehörden ermächtigt werden, unter Verhältnissen, die als Nothstände angesehen werden müssen, wie z. B. bei Einrichtung von Halbtagsschulen, an dem religiösen Memorirstoff diejenigen Verkürzungen eintreten zu lassen, welche nach gewissenhaftem Ermessen erforderlich sind, um die für die Volksbildung zu erwartenden Gesammtleistungen der Schule im Gleichgewicht und in richtiger Uebereinstimmung zu halten. —

Bevor zu einer Beleuchtung des Anspruchs, daß der religiöse Memorirstoff bei der Vorbereitung der Seminar-Präparanden verringert werde, übergegangen wird, erscheint es angemessen, noch einige allgemeine Andeutungen über den Werth der Gedächtnißübung und über die Forderung, das Erlernte präsent zu halten, zu geben, zu welchen die Berichtserstattungen Anlaß bieten, und welche sich gleichmäßig auf den Elementarunterricht und die Präparanden-Bildung beziehen.

Einzelne Regierungen bemerken nämlich, daß ihnen die Ausstellung, die Regulative setzten überhaupt einen zu großen Memorirstoff fest, kaum verständlich und unter allen Ausstellungen als die am wenigsten begründete erscheine. Um dieses nachzuweisen, ist auf allgemeine und psychologische Wahrnehmungen und auf eine Vergleichung mit anderen Gebieten des Unterrichts einzugehen.

Die Kinder der untern Stände bringen aus dem elterlichen Hause nur beschränkte Vorstellungen und eine wenig geübte Denkkraft mit in die Schule. Logische Operationen, dialectische Entwickelungen, abstracte Regeln verursachen ihnen auch bei einer tüchtigen Verstandes-Anlage große Schwierigkeit. Aber sie haben in der Regel ein gesundes Gedächtniß, welches dem der Kinder aus höhern Ständen in Nichts nachsteht.

Das Gedächtniß der Schüler der Gymnasien und Realschulen wird von Stufe zu Stufe mit immer neuem Stoff und durch stetige Repetitionen in Anspruch genommen. Es kann ihnen nicht erspart werden, selbst Dinge zu bewältigen, die ohne Anhalt des Verständnisses lediglich mit dem Gedächtniß erfaßt und unvertilgbar in dasselbe eingeschrieben werden müssen, wie die Geschlechts-Regeln und die dazu gehörigen Ausnahmen, die Conjugationen mit ihren Abweichungen;

Geographie und Geschichte erfordern, wenn eine genügende Grundlage geschafft werden soll, das Einprägen sehr vieler Namen und Zahlen; selbst mathematische Sätze und Formeln können nicht immer von Neuem entwickelt werden, sondern müssen nach gewonnenem Verständniß als ein sicherer Besitz des Gedächtnisses beständig zur Hand sein. Diesem gegenüber ist die Anforderung des Regulativs an die gedächtnißmäßige Thätigkeit der Elementarschüler als sehr gering anzusehen, und wenn ein Einzelnes hervorgehoben werden soll, so sind die Kirchenlieder im Allgemeinen nicht schwieriger zu erlernen, als Balladen von Schiller, Bürger, Uhland u. A. — Von diesen und anderweiten Gedichten lernen die Schüler der Gymnasien und Realschulen in kurzer Zeit mehr, als den Elementarschülern für ihre ganze Schulzeit zugemuthet wird, müssen Katechismus, Sprüche und Kirchenlieder ebenfalls lernen und fügen noch große Abschnitte des Homer, eine Anzahl von Oden des Horaz, französische und englische Gedichte, selbst ganze Capitel aus prosaischen Schriftstellern, meistens freiwillig, hinzu.

Wird solchen Anforderungen und Leistungen, die in ihrer Berechtigung und Nothwendigkeit nicht angezweifelt werden, der für die Elementarschule und die Präparanden-Bildung vorgeschriebene Memorirstoff in seinem Umfang gegenüber gehalten und erwogen, daß es sich hier nirgends um abstracte Regeln, Formeln, um Namen und Jahreszahlen, sondern überall um concreten und lebensvollen Inhalt handelt, und daß nach der ausdrücklichen Bestimmung der Regulative Nichts gedächtnißmäßig gelernt werden soll, was nicht vorher erklärt, verstanden und zur bewußten Aneignung fähig gemacht worden ist; so wird von einer Ueberbürdung des Gedächtnisses an und für sich in formeller Beziehung nicht die Rede sein können; der vorgeschriebene Lernstoff ist aber seinem Inhalte nach auch in dem Bericht der Unterrichts-Commission des Abgeordnetenhauses nicht als unwürdig oder schädlich in Anspruch genommen worden.

Es scheint aber daran Anstoß genommen und daraus für die Ueberbürdung der Kinder Besorgniß hergeleitet zu werden, daß nach dem Regulativ das Gelernte den Schülern als ein stets bereites Eigenthum beiwohnen, oder daß der Memorirstoff bei den Schülern immer präsent gehalten werden solle.

Eine derartige Besorgniß kann indessen nicht durch Berufung auf das Regulativ als begründet angesehen werden. Die Worte, auf welche der erwähnte Commissions-Bericht offenbar Bezug nimmt (Seite 66 der Gesammtausgabe der Regulative) stellen überhaupt nicht eine Forderung auf, sondern geben die Folge eines nicht auf mechanische Gedächtnißübung basirten Unterrichts in der biblischen Geschichte an und reden überdieß in Bezug auf das Behalten des zu einem immer bereiten Eigenthum gewordenen Inhalts von einer Zeit, die sich weit über die Schulzeit hinauserstreckt. Das Behalten

kann seiner Natur nach überhaupt nicht gefordert werden, sondern ist eine Folge der Art des Erlernens, an die sich jene Forderung nur richten kann. Wenn aber wirklich die Forderung gestellt wäre, daß die Kinder auch für die Schulzeit die biblischen Historien als ein immer bereites Eigenthum zur Hand haben sollten, so läge darin jedenfalls ein Anspruch nicht an das Gedächtniß, sondern an den Verstand der Jugend und an eine die Thätigkeit des Geistes anregende Unterrichtsweise. Kinder, welche nur mechanisch gelernt, haben Nichts präsent, sie können nicht in die verschiedenen Fächer ihres Geistes hineingreifen, um aus einem stets bereiten Eigenthum herauszunehmen, was sie gerade brauchen, nicht Katechismus, biblische Geschichte, Sprüche und Lieder combiniren und in gegenseitigen Bezug setzen, sondern nur das bestimmt Bezeichnete, oder durch die Lehrer mechanisch mit dem Anfangsworte Bezeichnete auch mechanisch recitiren. Jenes zu können, dazu gehört klares Verständniß und geistige Gewandtheit. Die hier einschlagenden Forderungen der Regulative enthalten daher gerade dasjenige, was man zu vermissen, und verwerfen eine Unterrichtsweise, welche man zu tadeln scheint.

Es giebt aber auch ein eigentlich schulmäßiges Einprägen und Präsenthalten des Lernstoffes, welches eine so anerkannt didaktische Nothwendigkeit ist, daß dasselbe in den Regulativen keiner besonderen Begründung und Rechtfertigung bedurft hat. Hier möge für diese Wahrheit nur eine Autorität und eine geschichtliche Thatsache angeführt werden. Jene findet sich Theil I. Seite 189 des Wegweisers von Diesterweg in der ganz besonders betonten Forderung, daß die Schüler Alles behalten sollen, was sie gelernt haben.

Die Frage aber nach denjenigen Mißständen des Schulwesens, welche die Erfüllung dieser Forderung behindern und beeinträchtigen, und nach derjenigen Art und Weise, welche derselben zur Verwirklichung zu helfen, besonders geeignet erscheinen möchte, hat vor etwa zwei Jahrzehnten auf Grund der bekannten, von 65 Bewerbern bearbeiteten Suringar'schen Preisaufgabe, woher es komme, daß soviel Gutes, was die Kinder in der Schule gelernt haben, nach ihrem Austritt aus derselben wieder verloren gehe, die bedeutendsten Schulmänner Deutschlands eingehend beschäftigt. Für die practische Lösung dieser Frage haben sich nun die Regulative das Verdienst erworben, daß sie eines Theils unter „Ausscheidung des Unberechtigten, Ueberflüssigen und Irreführenden" die betreffenden Unterrichtsstoffe „quantitativ richtig beschränkt, qualitativ richtig ausgewählt," anderntheils als wesentlichsten Unterrichtszweck „Verständniß und Uebung" dieses Stoffes bezeichnet und für die lehrhafte Behandlung desselben die Norm vorgeschrieben haben, daß „an dem keinenfalls über die Gränzen eines zu erreichenden vollen Verständnisses hinaus ausgedehnten Lehrinhalt die Kraft bis zum Können und zu selbstständiger Fertigkeit geübt" werden, dabei „ein Unterrichtsfach das andere ergänzen

und dem Gesammtzweck dienen" soll. (Seite 63, 64, 74 und 75 der Gesammtausgabe.)

Um den Unterrichtsstoff aber präsent zu halten, dazu gehören Wiederholungen, die allerdings richtig angelegt sein müssen, dann aber selbstverständlich die Masse des Lernstoffs in keiner Weise vermehren, wohl aber ebenso das Gedächtniß wirklich schonen, als den Kindern die Frucht ihrer Arbeit und damit die Freude an derselben erhalten. Was die richtige Anlage dieser Wiederholung betrifft, so kann nach der ganzen Richtung der Regulative nicht davon die Rede sein, daß der Lehrer Katechismus, Sprüche, Lieder &c. beständig mechanisch aufsagen läßt und damit die Zeit vergeudet, die Schüler ermüdet und abstumpft. Wenn er aber bei seinem Unterricht die bezüglichen biblischen Historien, die passenden Sprüche und Liederverse von den Kindern selbstständig beibringen läßt und auf diese Weise wiederholt, so weckt er durch die Wiederholung ihre geistige Thätigkeit, bringt sie zum Bewußtsein ihres Wissens und dessen Werthes und befestigt dasselbe zugleich in ihrem Gedächtniß als ein immer präsentes Besitzthum.

Das bis hierhin über Behandlung und Präsenthaltung des religiösen Memorirstoffes, sowie über dessen Benutzung zu allgemein geistiger und besonders sprachlicher Ausbildung der Schüler Bemerkte wird bei der jetzt folgenden Besprechung der Präparandenbildung überall und auch hier als maaßgebend vorausgesetzt.

Vorab ist zum näheren Verständniß der an die Präparandenbildung zu stellenden Anforderungen darauf hinzuweisen, daß nach den Regulativen vom 1. und 2. October 1854 die eigentliche Ausbildung der Elementarlehrer in einem dreijährigen Cursus in Seminarien, d. h. geschlossenen, vom Staate unterhaltenen Anstalten, die Vorbereitung für das Seminar aber vom 14. bis 17. Lebensjahr bei einzelnen Geistlichen und Lehrern, die dazu befähigt und willig sind, erfolgen soll. Daß dieses letztere, fast ohne Ausnahme, seither auf Kosten der Betheiligten hat erfolgen müssen, liegt in dem seitens des Unterrichtsministers nicht zu beseitigenden Mangel an Geldmitteln.

Darin stimmen alle Provinzial-Behörden überein, daß erhöhte Ansprüche an die Präparandenbildung nur realisirt werden können, wenn dieselbe in geschlossenen Anstalten erfolgen würde. Mit Ausnahme Einer Regierung, in deren Bezirk seit langen Jahren solche geschlossene Präparanden-Anstalten sich am Orte der Seminarien befinden und für das Unterrichtswesen der letzteren günstige Ergebnisse liefern, und der Behörden der Provinz Westphalen, wo die Gesammtverhältnisse die Entwickelung der freigelassenen Präparandenbildung bis jetzt nicht nach Wunsch gefördert haben, erklären sich alle übrigen Behörden aus inneren und äußeren Gründen

gegen die Einrichtung geschlossener Präparanden-Anstalten.

Ein sechsjähriger ununterbrochener Aufenthalt in einer geschlossenen Anstalt gerade in der für Entwickelung des Charakters und der ganzen Lebensanschauung wichtigsten Altersperiode entfremde den künftigen Volkslehrer zu sehr dem realen Leben. Die gegenwärtig bestehende Einrichtung vermittle in dieser Beziehung zweckentsprechend.

Nur durch den Aufenthalt bei einem practisch fungirenden Lehrer, nicht aber in einer geschlossenen, zahlreich besuchten Anstalt, werde es den Präparanden möglich, sich an der Lehrthätigkeit in der Schule helfend und gewöhnend zu betheiligen. Hierin liege aber für die Ausbildung zum Lehramte und für die Aufgabe der Seminarien ein unentbehrlicher und durch nichts Anderes zu ersetzender Vortheil.

Die Lebens- und Vermögens-Verhältnisse der meisten Seminar-Aspiranten mache es denselben unmöglich, drei oder auch nur zwei Jahre fern von ihrer Heimath auswärts gelegene Anstalten zu besuchen. Die seit einiger Zeit, was die Zahl der Aspiranten betreffe, in sehr erfreulichem Aufschwung befindliche Präparandenbildung werde durch eine derartige Einrichtung einen sehr empfindlichen Stoß und Abbruch erleiden.

Hiernach kann überhaupt nicht, und um so weniger Veranlassung gefunden werden, in der bestehenden Organisation der Präparandenbildung principielle Aenderung eintreten zu lassen, als die auf diese Frage eingehenden Behörden erklären, auch wenn den Seminarien ausgedehntere Leistungen angesonnen werden sollten, werde hierzu durch die bestehende Einrichtung der Präparandenbildung die erforderliche Vorbereitung ausreichend und zweckmäßig beschafft werden können.

Für den Regierungs-Bezirk Merseburg wird die althergebrachte Einrichtung von Präparanden-Anstalten nicht ohne Weiteres zu stören, aber doch auch die Erfahrung nicht außer Acht zu lassen sein, daß die Regierung in Erfurt gerade von der Aufhebung einer früher in ihrem Bezirk bestandenen ähnlichen Einrichtung den bedeutenden Aufschwung herleitet, welchen die Präparandenbildung in den letzten Jahren dort genommen.

In der Provinz Westphalen wird aber, um den dem Anschein nach bis jetzt fehlenden lebendigen Trieb in die Präparandenbildung zu bringen, für längere Zeit das Bestehen der beiden jetzt vorhandenen Präparanden-Anstalten zu fördern, und nöthigenfalls die Einrichtung neuer einzuleiten, auch werden die hierzu erforderlichen Mittel zu bewilligen sein.

Wenn Modificationen der durch das Regulativ vom 2. October 1854 bestimmten Leistungen in der Präparandenbildung in Erwägung genommen werden sollen, so wird es nöthig sein, zuvor die Aus-

führung, welche dieses Regulativ gefunden, und die Wirkung, welche dasselbe gehabt, in das Auge zu fassen.

Das genannte Regulativ ist überall, zuletzt in der Rheinprovinz durch die unter dem 4. August 1858 bestätigte Anweisung zur Ausführung desselben in Anwendung gebracht worden. Die meisten Behörden äußern sich dahin, daß seinen Forderungen noch nicht vollständig genügt werde: in Betreff der Aneignung des vorgeschriebenen Lernstoffes, weil den bis jetzt ausgebildeten Präparanden die Vorbereitung durch die Elementarschule nach dem Regulativ vom 3. October ganz, oder zum großen Theil noch nicht zu Statten gekommen sei; in Betreff des durch das Regulativ überall geforderten vollen Verständnisses, der geistigen Durchbildung und der Gewandtheit im Auffassen, Denken und Sprechen theils aus demselben Grunde, theils weil es noch an einer ausreichenden Anzahl nach diesen Richtungen hin ausreichend befähigter Präparandenlehrer fehle. Nichtsdestoweniger wird der Erfolg des Regulativs im Allgemeinen, weil durch dasselbe die Anforderungen präcisirt und klar gemacht worden, und sodann im Besondern nach zwei Seiten hin als sehr bedeutend bezeichnet.

Zunächst haben sich die Leistungen der Präparanden zur Befriedigung der Seminarien erheblich gesteigert und sind gleichartiger geworden; sodann hat sich die Zahl der Präparanden seit Erlaß des Regulativs fast überall in großem Umfang vermehrt.

Was das erstere betrifft, so muß eine Unterlage zum Vergleich mit dem früheren Zustand gewonnen werden. Es wird deshalb ein Bericht des Directors des evangelischen Seminars in Breslau vom 28. September 1844, also aus einem Bezirk und aus einer Zeit mitgetheilt, in welchem und zu welcher die Principien der früher üblichen Lehrerbildung, die den Regulativen so häufig entgegengehalten und als die Periode der Altensteinischen Verwaltung bezeichnet wird, noch in keiner Weise alterirt waren. Der Bericht lautet:

„Zu dem auf den 23. d. M. angesetzten Aspirantenexamen hatten sich 25 Präparanden eingefunden.“ —

„Im Allgemeinen ist das Ergebniß durchaus als kein besonders günstiges anzusehen. Man muß es beklagen, daß Jünglinge von und über 16 Jahren Unbekanntschaft mit Gegenständen verrathen, die man von einem nicht ganz verwahrlosten 14jährigen Knaben fordern kann. Dazu rechne ich, die christliche Religionserkenntniß anlangend, die sonntäglichen Perikopen, welche in der Elementarschule allwöchentlich auswendig gelernt werden sollen, und den Katechismus. Durchgängig wurden beide stümperhaft und fehlerhaft hergesagt. Die biblische Geschichte war den meisten ein Gebiet, in dem sie sich wenig oder gar nicht umgesehen hatten. Es kamen Antworten und Angaben vor, welche von der größesten Unwissenheit

zeugten. Die wenigsten Aspiranten hatten mehr in der Bibel gelesen, als die 4 Evangelien, und auch diese Lektüre schien sehr mangelhaft gewesen zu sein. Die jungen Leute wußten Nichts ordentlich. Alles war ungemein unbestimmt und verworren. Mit den Kirchenliedern waren sie eben so wenig vertraut. Die allergewöhnlichsten waren ihnen fremd."

„Im grammatischen Sprachunterricht leisteten Einzelne durchaus Nichts und bekannten, keinen Sprachunterricht gehabt zu haben. Im Rechnen gab es viel Mechanismus, nur sehr wenige rechneten mit Verstand."

„In den Elementen der Musiklehre war die Mehrzahl ganz unbewandert. Im Singen waren mehrere nicht im Stande, ein ganz leichtes Stück zu treffen. Die meisten waren im Violinspiel schwach."

„Im Schreiben vermißte man eine regelmäßige, gefällige Schrift. In der Naturkunde fehlte die genaue Bekanntschaft mit den heimischen Producten und alltäglichen Erscheinungen, so daß sie nicht im Stande waren, eine geordnete Vergleichung anzustellen und eine Beschreibung zu liefern."

„In der Geschichte hatten die Meisten sich nur mit der vaterländischen beschäftigt, viele auch von dieser nur die ältere Zeit bis etwa zur Reformation kennen gelernt. Aus der Religionsgeschichte war Manchem auch das Wichtigste fremd. Im Styl fehlte Bestimmtheit im Ausdruck, den Gedanken fehlte es an Ausdruck und Zusammenhang. In der Orthographie kamen arge Fehler vor."

„Es will mir nicht recht einleuchten, daß bei der Fortsetzung der Art der den Aspiranten bis jetzt gewährten Unterweisung wesentlich mehr zu Tage kommen werde, als es der Fall gewesen ist. Die Präparandenbildner scheinen bereits den gesammten Vorrath des eigenen Wissens für ihre Zöglinge ausgebeutet zu haben, und ich kann mich nicht überzeugen, daß auf dem Wege, den die Präparandenbildung bisher genommen hat, die Heranbildung tüchtiger Präparanden möglich sein wird. Da das Präparandenbildungsgeschäft ein Privatunternehmen bleibt, bei dem für den Bildner auch kein besonderer materieller Vortheil entsteht, so beschränkt sich die Thätigkeit derselben darauf, daß sie den Zöglingen, wenn sie diese zum großen Theil für ihre häuslichen und anderweitigen Angelegenheiten benutzt haben, einige Stunden zur eigenen Beschäftigung überlassen, oder sich von ihnen bei dem Ueberhören der Schullectionen helfen lassen." 2c.

Dem gegenüber wird unter dem 1. September 1860 von dem Seminar in Steinau, Regierungsbezirk Breslau, berichtet: „Es hatten sich zum Examen 51 Präparanden eingefunden, also 10 Prüflinge mehr, als im Durchschnitt der letzten Jahre. Im Ganzen erwies sich die Vorbildung im sichtbaren Fortschritt, namentlich in

der Religion, im Deutschen und Rechnen; auch in den übrigen Gegenständen erwies sie sich bei den meisten Prüflingen genügend, so daß eine nicht geringe Anzahl von jungen Leuten wegen Mangels an offenen Stellen keine Aufnahme finden konnte, welche, was ihre Kenntnisse anlangt, in den früheren Jahren vor manchen damals Aufgenommenen den Vorzug verdient hätten."

Für die Provinzen Preußen, Posen, Pommern und Brandenburg wird der Fortschritt der Präparandenbildung seit Erlaß des Regulativs als in stetem Fortschreiten begriffen bezeichnet.

In der Provinz Sachsen haben seit den letzten Jahren die Seminarien „aus der großen Zahl von jungen Leuten", welche sich zur Aufnahmeprüfung gestellt, die bestvorbereiteten auswählen können. So meldeten sich im September 1860 für das Seminar in Erfurt 50 Aspiranten, von denen 28 zur Aufnahme für reif befunden wurden, während nur 20 derselben, weil nicht mehr Stellen offen waren, Aufnahme finden konnten.

In der Provinz Westphalen ist Fortschritt vorhanden, aber aus den oben angeführten Gründen noch kein den Absichten der Behörden entsprechender. Für die Rheinprovinz können noch keine Resultate angegeben werden, da hier das Regulativ erst vom September 1858 ab in Anwendung gekommen ist.

Für die seit Erlaß des Regulativs eingetretene Steigerung der Präparandenzahl, also für die im Wachsen begriffene Neigung, sich dem Lehrerstande zu widmen, können die Verhältnisse im Regierungsbezirk Königsberg als ein Beispiel unter vielen angeführt werden. In den 5 Jahren vor Einführung des Regulativs von 1851—55 meldeten sich für das Seminar in Pr. Eylau 161 Präparanden, durchschnittlich im Jahr 32; nach Einführung des Regulativs in den fünf Jahren 1856—60 aber 237 Präparanden, durchschnittlich 47, also jährlich 15 mehr. Während im Jahre 1855 nur unter 26 Aspiranten die Auswahl für 20 Stellen im Seminar möglich war, haben im Jahre 1860 die erforderlichen 20 Zöglinge aus einer Zahl von 61 Aspiranten designirt werden können.

Diese Wahrnehmungen sind von um so größerer Bedeutung, als sie einmal den Beweis liefern, daß die Bestimmungen des Regulativs vom 2. October 1854 den thatsächlich vorhandenen Verhältnissen des Volkslebens und der Schule entsprechen und in beiden die richtigen und erwünschten Anknüpfungspunkte gefunden haben. Sodann aber geben sie Bürgschaft dafür, daß es auch den neu zu errichtenden Seminarien, welche mit Ausnahme der Provinzen Schlesien und Sachsen für alle anderen Provinzen ein dringendes Bedürfniß sind und seither wegen Mangels an Geldmitteln noch nicht überall haben eingerichtet werden können, sobald letzteres möglich sein wird, nicht an der nöthigen Frequenz fehlen wird.

Das aber wird von allen Seiten hervorgehoben, daß bei der

vielfach sich darbietenden Gelegenheit, äußerlich lohnendere Berufsarten zu wählen, und da den gering besoldeten Lehrern auf die Dauer nicht zugemuthet werden könne, die Vorbildung der Präparanden ohne Entgelt zu besorgen, um die Präparandenbildung in dem bereits erreichten Aufschwung zu erhalten, die namentlich zur Remunerirung der Lehrer erforderlichen Geldmittel aus Staatsfonds müßten bewilligt werden.

Nach diesen auf die eingegangenen Berichtserstattungen sich gründenden Mittheilungen kann nun schließlich zur Beantwortung der Frage übergegangen werden, ob eine Verringerung des religiösen Memorirstoffs in der Vorbereitung für das Seminar nothwendig, resp. wie dieselbe zu bewerkstelligen sei.

Der hierauf gerichtete Antrag des Hauses der Abgeordneten steht zwar isolirt und könnte deshalb so aufgefaßt werden, daß eine Verringerung des betreffenden Stoffes wünschenswerth erscheine, weil derselbe an und für sich zu umfangreich sei. Es kann dies indeß nicht wohl der Fall sein, weil, wie oben nachgewiesen, das Regulativ von den Präparanden für einen dreijährigen Zeitraum nur das Neuerlernen von 20 Kirchenliedern, 18 Psalmen und den messianischen Weissagungen verlangt, letztere fast ohne Ausnahme schon in der biblischen Geschichte enthalten sind, und nicht außer Acht zu lassen ist, daß der Präparand für seine religiöse Ausbildung auch noch den neben der Schule stehenden Katechumenen- und Confirmanden-Unterricht genossen hat. Man wird deshalb nicht in der Annahme irren, daß die Erklärung des Hauses der Abgeordneten unter Nr. 2 wegen Verminderung des religiösen Memorirstoffes bei der Vorbildung der Seminar-Präparanden in einen nothwendigen Zusammenhang mit der in der Erklärung Nr. 3. erwähnten Steigerung der Leistungen in den Schullehrer-Seminarien und der Anforderungen an die Seminar-Präparanden gebracht werden solle. Dieses festgehalten, ergiebt der Commissionsbericht, daß außerhalb der religiösen Bildung eine extensive Steigerung des Wissens und Könnens der Elementarlehrer, namentlich auf dem realen Gebiet, gewünscht wird, und zwar hauptsächlich in der Voraussetzung, daß die gegenwärtigen Leistungen der Seminarien den berechtigten Anforderungen, wenigstens in den gehobenen Elementarschulen, nicht genügten. Diesen Voraussetzungen und Absichten stehen die Erfahrungen der Provinzialbehörden dahin entgegen, daß von keiner derselben eine principielle Aenderung des Seminarunterrichts, wie derselbe durch das Regulativ vom 1. October 1854 festgestellt ist, beantragt, von den meisten vielmehr geradezu ausgesprochen wird, daß eine wesentliche Aenderung des Lehrgebietes, oder der in den Regulativen enthaltenen Grundsätze eine Abirrung von dem allein richtigen Wege einer gesunden Volksbildung sein würde. Dabei werden auf Grund der nach besonderen Local- und

Personal=Verhältnissen gemachten Erfahrungen Modificationen für das Verfahren in einzelnen Lehrobjecten vorgeschlagen, deren Gewährung in den meisten Fällen kein principielles Bedenken entgegensteht. Jene ihre Grundansicht stützen die Provinzialbehörden auf die Thatsache, daß die Seminarien nach ihrer inneren Einrichtung für den Unterricht in allen und den gewöhnlichen Elementarschulen sehr wohl vorbereitete Lehrer ausbilden, daß es aber zugleich unter den in diesen Seminarien ausgebildeten Lehrern nirgend an solchen fehle, welchen der Unterricht an gehobenen Schulen, namentlich auch in den Realfächern, mit vollem Vertrauen und günstigem Erfolg übertragen werden könne. Es wird hervorgehoben, wie selbst für den betreffenden Unterricht an höheren Unterrichts=Anstalten, Gymnasien, Real= und höheren Bürgerschulen die in den Seminarien gebildeten Lehrer häufig und gern angenommen würden. Die Gründe, warum es so sei und nicht anders sein könne, sind seitens der Staatsregierung in den Berathungen der Unterrichts=Commission mitgetheilt und in deren Bericht niedergelegt worden, weshalb hier auf dieselben verwiesen werden kann. Nur die Aeußerung eines Provinzial=Schul=Collegiums über den Geschichts=Unterricht in Seminarien mag hier angeführt werden, weil sie in didaktischer Beziehung wesentlich zum Verständniß der betreffenden Bestimmungen beiträgt. Es heißt in dem betreffenden Bericht:

„Das Regulativ vom 1. October 1854 hat ja weder den Zweck, den Unterrichtsstoff in den einzelnen Disciplinen genau festzustellen und zu begränzen, noch ist es etwa durch eine ungeschickte Wahl des Ausdrucks in diesen Fehler verfallen. Es giebt das Feld an, auf welchem sich der Unterricht zu bewegen hat, es giebt Gesichtspunkte für die Wahl des zu behandelnden und für die Ausschließung des nicht geeigneten Stoffes, es bezeichnet die Methode, nach welcher der Unterricht zu ertheilen ist, aber es zieht, namentlich in Bezug auf die Realien, Kreise, in denen ein reichhaltigerer Stoff Platz hat, als Mancher träumen mag. Alles kommt freilich auf die Art an, wie man das Regulativ liest und versteht. Wer z. B. flüchtig, gedankenlos und ohne Sachkunde in dem Regulativ liest, daß allgemeine Weltgeschichte als ein besonderes Unterrichtsfach nicht betrieben, vielmehr die unentbehrlichsten Mittheilungen aus ihr theils an die biblische, theils an die deutsche Geschichte angereiht, theils in Biographien einzelner epochemachender Männer und in Schilderungen solcher Begebenheiten zusammengefaßt werden sollen, der sieht vielleicht in diesen Bestimmungen den Unterrichtsstoff auf ein Minimum beschränkt, während der aufmerksame und sachkundige Lehrer in ihnen eine heilsame Schranke gegen Verirrungen, eine Hinweisung auf den für den Geschichtsunterricht auf Seminarien festzuhaltenden Gesichtspunkt erkennt, darüber aber nicht in Zweifel ist, daß durch den ge=

zogenen Kreis dem geschickten Lehrer, dem Verhältnisse und Zeit es gestatten, ein überreicher Stoff zur Behandlung geblieben ist."

„Soll aber die hier gezogene Schranke selbst fallen, soll der Geschichtsunterricht von einem erweiterten Gesichtspunkte aus ertheilt werden, so setzt dies eine andere Grundlage voraus, als die Zöglinge des Seminars nach den gegebenen Verhältnissen besitzen können, und ein so erweiterter Gesichtspunkt würde, so lange diese Grundlage fehlt, nur eine Anhäufung des Gedächtnisses mit Memorirstoff, nicht eine wahre und gründliche Bildung zur Folge haben."

Das aber wird überall mit Entschiedenheit hervorgehoben, daß zur Erreichung des durch das Regulativ gesteckten Zieles der Lehrerbildung ein dreijähriger Cursus unentbehrlich sei. Die Staatsregierung wird daher alle Veranlassung haben, den unter den evangelischen Seminarien noch in Bromberg, Cöpenick, Mörs und Neuwied bestehenden zweijährigen Cursus in einen dreijährigen zu verwandeln, was nur durch Errichtung neuer oder Erweiterung der bestehenden Seminarien erfolgen kann. — Wird, einen vollständigen Cursus der Seminarien vorausgesetzt, noch erwogen, daß die Provinzialbehörden die durch das Regulativ vom 2. October bestimmte Vorbildung der Präparanden auch selbst für den Fall als ausreichend betrachten, wenn den Seminarien erweiterte Leistungen vorgeschrieben werden sollten, so wird es auf Grund der vorhandenen Erfahrung an ausreichendem Anlaß fehlen, den für die Präparandenbildung festgesetzten religiösen Memorirstoff um deswillen zu verkürzen, damit für größere extensive Leistungen, besonders in den Realfächern, mehr Raum gewonnen werde.

Man kann aber aus anderen, und zwar den folgenden Erwägungen zu dem Schluß gelangen, daß eine solche Verringerung dennoch, und ein Ersatz für die zu ersparende Arbeit nach anderer Seite hin, wünschenswerth sei.

Die Präparandenbildung erfolgt im großen Ganzen durch einzelne Lehrer, welche mehrere Jünglinge in der Regel bald nach deren Confirmation in ihre Familie, oder nur in ihren Unterricht aufnehmen. Die Betheiligung der Geistlichen an diesem Unterricht ist leider sehr vereinzelt und beschränkt sich häufig darauf, daß sie die Präparanden fortgesetzt an dem von ihnen ertheilten Confirmanden-Unterricht Theil nehmen lassen. Der Präparand wohnt dem Unterricht in der Schule bei, wird hier als Helfer beschäftigt, erhält von dem Lehrer für seine eigenen Arbeiten Anleitung und Correctur, resp. soweit dessen Kraft und Zeit reicht, selbstständigen und weiterführenden Unterricht, namentlich in der Musik. Es liegt für das laufende Winterhalbjahr ein Stunden- und Arbeitsplan für die Präparanden vor, welche sich bei einem Lehrer in dem Regierungsbezirk Potsdam befinden. Für den Mittwoch z. B. ist die Zeit folgendermaßen eingetheilt. Von 7—8 Arbeitsstunde und Clavierüben, 8—9 bibli-

sche Geschichte in Gemeinschaft mit der ersten Schulklasse, 9—10 Arbeitsstunde und Clavierüben, 10—11 Aufsatz mit den Schülern der ersten Klasse, 11—1 Freizeit resp. Clavierüben, 1—2 Raumlehre, 2—3 Geographie, 3—4 Freizeit, 4—5 Gesang und Theorie der Musik, 5—7 Arbeitsstunde und Clavierüben. Es wird dazu bemerkt, daß die jetzt eingetretenen Präparanden in den meisten Fächern noch nicht den Standpunkt der Schüler der ersten Klasse erreicht haben und deshalb einstweilen (in 17 Stunden wöchentlich) an deren Unterricht Theil nehmen, während sie in 18 Stunden selbstständigen Unterricht erhalten. Als Lernmittel befinden sich in den Händen dieser Präparanden außer Bibel, Gesangbuch, Katechismus: Bernhardi Bibelkunde, Lesebuch von Wetzel, Sprachlehre von Bohm und Steinert, Geographie von Voigt, Atlas von Glaser, Vaterländische Geschichte von Hahn, Naturgeschichte von Leunis ꝛc. Es darf wohl angenommen werden, daß nur in seltenen Fällen mehr für den selbstständigen Unterricht der Präparanden geschieht und geschehen kann. Könnte vorausgesetzt werden, daß der Präparandenunterricht überall drei Jahre dauerte, und daß die Zöglinge hinlänglich vorbereitet in denselben träten, um mit Erfolg durch ihre eigene Arbeit ihre Denkthätigkeit und ihren Verstand weiter zu bilden, so würde mit Hinzurechnung der practischen Beschäftigung bei dem Schulunterricht diese Präparandenbildung den Wünschen der Seminarien genügen. Jene Voraussetzungen treffen aber bei Weitem nicht überall zu. Die meisten Präparanden sind zu arm, um vor dem Seminar-Cursus ohne eigenen Erwerb auf eigene Kosten drei Jahre lang existiren zu können. Wenn es die Staatsmittel erlaubten, hier Unterstützungen zu gewähren, so könnte Viel geholfen und manches Talent für den Schullehrer-Beruf gewonnen werden. Außerdem müssen die meisten Präparanden erst lernen, wie man geistbildend arbeitet und lernt. Jedenfalls wird in sehr vielen Fällen die Präparandenbildung in einen weit engeren als dreijährigen Zeitraum zusammengedrängt, und liegt hier die Versuchung nahe, weil Zeit und Kraft zu Anderem und Höherem fehlt, die gedächtnißmäßige Aneignung möglichst vieler Stoffe als genügend und als Hauptziel anzusehen. Es kann der Versuch gemacht werden, dieser Praxis dadurch eine andere Richtung zu geben, daß man den religiösen Memorirstoff für die Präparandenbildung wesentlich auf das Maaß beschränkt, welches für die einklassigen Elementarschulen vorgeschrieben ist, so daß also hier nur sehr wenig hinzuzulernen bleibt. Dann muß aber die hierdurch gewonnene Zeit nicht sowohl zu einer extensiven Vermehrung der Realkenntnisse verwendet werden, was unter den gegebenen Verhältnissen nichts Anderes bedeuten würde, als anderweiten Memorirstoff zu schaffen. Der Präparandenbildung wird vielmehr die Aufgabe zu stellen sein, daß sie den religiösen Memorirstoff in der

früher bezeichneten geistig anregenden Weise präsent erhält und damit ein nur mechanisches Auffassen und Behalten ausschließt; daß sie ferner das religiöse Verständniß durch einfache Erklärung biblischer Abschnitte, namentlich von Psalmen, Lehrreden und Gleichnissen des Herrn, sowie durch eine annähernde übersichtliche Einführung in die Geschichte des Reiches Gottes der beiden Testamente fördert, daß sie das deutsche Lesebuch nach Sach- und Sprach-Inhalt verarbeitet, was namentlich die eigene Thätigkeit des Präparanden in Anspruch nehmen wird, und daß sie dem Seminar-Unterricht dadurch vorarbeitet, daß die Dinge, welche vorzugsweise geübt werden müssen, also Schönschreiben, Zeichnen und Musik ausreichend geübt werden. Es müssen Organe dafür gefunden, oder vorhandene Organe dazu benutzt werden, daß der Präparandenunterricht in den betreffenden Bezirken überwacht, dessen Erfolge controlirt werden, daß die Zulassung zum Präparandenunterricht nur nach sorgfältiger Prüfung, und wenn der Präparand sich nicht eignet, seine Entlassung rechtzeitig erfolge. Die Präparandenlehrer müssen unter den tüchtigsten und bewährtesten Elementarlehrern von der Regierung ausgewählt und öffentlich bekannt gemacht werden. Es muß eine Ehre sein, Präparandenlehrer zu werden. So lange es an Fonds fehlt, die Präparandenlehrer angemessen zu remuneriren, müssen dieselben bei Vertheilung der vorhandenen Unterstützungs-Fonds vorzugsweise bedacht werden. Die Seminarien müssen mit der Präparandenbildung in noch engere Beziehung gesetzt werden: die Seminar-Directoren müssen bei den ihnen zu übertragenden Schulrevisionen ihr Augenmerk besonders auf die Präparanden-Bildner richten, letztere müssen von Zeit zu Zeit in die Seminarien berufen werden, um deren Anforderungen an die aufzunehmenden Zöglinge kennen zu lernen. Die hierzu erforderlichen Mittel müssen bereit gestellt werden. Von Seiten der Seminarien muß über den Ausfall der Präparandenprüfung an die betreffenden Lehrer Mittheilung gemacht, und müssen damit Rathschläge für weitere Entwickelung und Verbesserung der vorgefundenen Mängel verbunden werden. Die Prüfungs-Commissionen endlich aber müssen angewiesen werden, in keiner Weise nur das gedächtnißmäßige Vorhandensein des vorschriftsmäßigen Lernstoffes als Maaßstab für die Beurtheilung der Aufnahmefähigkeit anzusehen, sondern müssen für letztere in gleicher Weise die gesammte Anlage zum Lehrberuf, Verständniß des Lernstoffes, geistige Arbeitskraft, Gewandtheit und Sicherheit im Auffassen, Denken, Sprechen und schriftlichen Ausdruck entscheidend sein lassen.

Berlin, den 16. Februar 1861.

---

57) Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

Die Stellung der Staatsregierung zu der zwangsweisen Einführung des Schulunterrichts in weiblichen Handarbeiten ist in der Anmerkung zu Nr. 202 Seite 498 des Centralblattes pro 1860 dargelegt. In allen Regierungsbezirken, wo der betreffende Unterricht für obligatorisch erklärt worden ist, hat sich vereinzeltes Widerstreben gezeigt. Die an das Ministerium gelangten Beschwerden haben fast ohne Ausnahme als unbegründet zurückgewiesen werden müssen. Gegenwärtig hat dem Hause der Abgeordneten eine solche Beschwerde vorgelegen. Den über dieselbe von der Unterrichts-Commission erstatteten, die Sache nach allen Seiten hin beleuchtenden Bericht lassen wir mit dem Bemerken abdrucken, daß die Staatsregierung gegen den Antrag der Commission Nichts einzuwenden hatte, und daß derselbe von dem Plenum des Hauses zum Beschluß erhoben worden ist.

a.

Der Schulvorsteher Timm aus Wermten im Kreise Heiligenbeil Regierungs-Bezirk Königsberg und 99 andere Personen, von denen ein Theil als Schul-Vorstände benachbarter Orte oder als Bevollmächtigte derselben auftritt, und ein anderer Theil aus Gutsbesitzern, Schulzen und Dorf-Einwohnern besteht, beschweren sich über die von der Königlichen Regierung zu Königsberg erlassenen Anordnungen in Betreff der Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten in die Elementar-Schulen. Diese Anordnungen bestehen zunächst in einer Circular-Verfügung vom 24. Juni 1859 — abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung von 1859, Seite 498. — in welcher festgesetzt ist, daß der Unterricht in weiblichen Handarbeiten für Elementar- und Mittelschulen als ein eben so nothwendiger Gegenstand, wie die Uebung im Lesen, Schreiben und Rechnen, anzusehen sei, daß deshalb die Zurückhaltung der Kinder von diesem Unterricht, wie jede andere Schulversäumniß bestraft werden müsse, daß ferner die Schulgemeinden verpflichtet seien, die nöthigen Kosten zur Besoldung der Lehrerinnen und zum Ankauf der zu verarbeitenden Stoffe für Töchter ganz armer Leute aufzubringen, und daß endlich vom 1. October 1859 ab in sämmtlichen Elementar- und Mittelschulen des Bezirks mit diesem Unterricht begonnen werden solle. Diese Verfügung stieß vielfach auf Widerspruch. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten erklärte jedoch unter dem 24. September 1859 auf eine Beschwerde von Einwohnern des Dorfs Bönkenwalde, daß er den in den Landschulen eingeführten Unterricht in weiblichen Handarbeiten als dem Bedürfniß entsprechend anerkenne und sich zur Aufhebung der dieserhalb getroffenen Anordnungen nicht veranlaßt finden könne. Hierauf erließ die Königliche Regierung zu Königsberg eine zweite ausführliche Circular-Verordnung vom 6. Februar 1860*), deren Zweck es ist, Mißverständnisse

*) Vollständig abgedruckt im Centralblatt pro 1860. S. 186. Nr. 76.

aufzuklären und Bedenken zu beseitigen, die hinsichts ihrer Anordnung entstanden sind. Sie sagt darin insbesondere:

1) daß sie niemals die Absicht gehabt habe, zur Ertheilung des Unterrichts Persönlichkeiten von auswärts herbeizurufen. Sie habe nur auf die Frauen und Töchter der Lehrer oder auf andere verständige Frauen am Schulort ihr Augenmerk gerichtet. Wo solche Persönlichkeiten fehlen, solle der Unterricht einstweilen ausgesetzt werden.
2) Sie verlange nur die Anleitung zum Stricken, zum Nähen und Ausbessern der Kleidung, die Uebung in jeder feineren Handarbeit fordere sie nicht nur nicht, sondern weise sie selbst da, wo sie gewünscht worden, als ungehörig zurück.
3) Sie halte den Unterricht wegen seiner versittlichenden Bedeutung für eben so wichtig, als die Uebung der weiblichen Jugend im Schreiben und Rechnen, derselbe solle deshalb wöchentlich während zweier Schreib- und zweier Rechenstunden ertheilt werden; wo indessen die Unterweisung bisher in außerhalb der Schulzeit liegenden Stunden gegeben worden, könne es dabei verbleiben, nur müsse das Ausbleiben aus diesen besonderen Stunden wie jede andere Schulversäumniß behandelt werden und dürfe namentlich auch darin, daß vielfach die Mütter ihre Töchter zu Hause stricken und nähen ließen, kein haltbarer Grund gefunden werden, solche Kinder von der Theilnahme an dem öffentlichen Unterricht zu entbinden.
4) Die Kosten des Unterrichts würden auf 6 bis 12 Thaler jährliche Vergütung für die Lehrerin und etwa einen Thaler für Ankauf von Arbeitsstoffen beschränkt werden können. Diese Ausgaben würden aber wie alle anderen Schulkosten aufzubringen sein. Notorisch arme Schulgemeinden habe sie von jeder Beitragspflicht entbunden, und deshalb dürfe in den Schulen dieser Gemeinden der Unterricht in Handarbeiten nicht ertheilt werden. Mit dieser Maßgabe müsse an den getroffenen Anordnungen festgehalten werden, und seien die Schulgemeinden bei etwaiger Weigerung nöthigenfalls zwangsweise zur Aufbringung der Kosten anzuhalten.

Gegen diese beiden Regierungs-Verfügungen und den sie bestätigenden Ministerialbescheid richtet sich nun die Beschwerde der Petenten und tragen sie darauf an:

das hohe Haus wolle beschließen,

daß die Anordnung gesetzlich und resp. verfassungsmäßig nicht gerechtfertigt, und daß die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur sofortigen Abhülfe des gerügten Uebelstandes

zu überweisen, auch dieselbe zu ersuchen, die darin hervorgehoben Momente bei dem Entwurf eines neuen Gesetzes für die Elementarschulen zu berücksichtigen.

Petenten suchen dabei zunächst auszuführen, daß die Königliche Regierung weder nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, noch nach der besonderen Schul-Ordnung für die Provinz Preußen befugt sei, einen neuen Unterrichtsgegenstand, der überdies dem wissenschaftlichen Unterricht fremd sei, einzuführen, und dadurch die Lasten der Schul-Gemeinden zu erhöhen. Sie behaupten: hierzu bedürfe es entweder des in der Verfassung verheißenen allgemeinen Schul-Gesetzes, oder doch einer im Wege der Gesetzgebung zu Stande gekommenen Novelle, und berufen sich zur Unterstützung dieser Ansicht theils auf §. 1 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts, theils auf die Vorschriften der Schul-Ordnung vom 11. December 1845.

Dieser Ausführung trat indessen die Majorität der Commission nicht bei. Der §. 1 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts enthält nur den allgemeinen Satz, daß Schulen und Universitäten Veranstaltungen des Staats sind, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben. Durch diese Definition ist die Gränze gezogen, über welche bei der Einführung von Unterrichts-Gegenständen in die Schulen nicht hinausgegangen werden darf, daß aber innerhalb dieser gesetzlichen Gränzen den Regierungen und resp. dem Minister der Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten als den Schulaufsichts-Behörden die ihnen erforderlich scheinenden Anordnungen zustehen, ist sowohl in den allgemeinen, als in den für Ostpreußen allein geltenden gesetzlichen Bestimmungen dadurch ausgesprochen, daß diesen Behörden die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Elementar-Schulwesens überwiesen ist. In Betreff der Central-Behörde ergeben dies die Verordnung vom 27. October 1810, die veränderte Verfassung der obersten Staats-Behörden betreffend, und die bei Begründung des Ministerii für Cultus und öffentlichen Unterricht erlassene Verordnung vom 3. November 1817. In Betreff der Provinzial-Behörden, namentlich der Provinzial-Schul-Collegien und der Regierungs-Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen, enthalten dies die Dienst-Instructionen vom 23. October 1817 und die einige Abänderungen in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden betreffende Cabinets-Ordre vom 31. December 1825. Für die Provinz Preußen endlich bestimmt dies noch speciell der §. 37 der Schul-Ordnung, welcher dahin lautet:

> Der Regierung gebührt die Oberaufsicht und Leitung sämmtlicher Elementarschulen ihres Bezirks,

und die von den Petenten aufgestellte Behauptung, daß dieses Aufsichtsrecht auf diejenigen Befugnisse beschränkt bleiben müsse, welche in dem allegirten §. 37 mit den Worten

Ihr steht insbesondere zu:
speciell aufgeführt sind, kann als eine richtige Auslegung nicht anerkannt werden.

Auf Grund dieser gesetzlichen Vorschriften, welche gemäß Art. 112 der Verfassung bis zum Erlaß des Unterrichts-Gesetzes in voller Gültigkeit bestehen, ist denn auch die Befugniß der Aufsichts-Behörden, neue Unterrichts-Gegenstände in die Schulen einzuführen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dadurch den Schul-Gemeinden Kosten entstehen, nie bezweifelt worden. Die schon im Jahre 1830 bei der Regierung zu Cöln mit Genehmigung des Ministerii getroffenen Anordnungen wegen Einführung des Unterrichts in Handarbeiten in die Volksschulen, die vielfachen Anordnungen wegen des Unterrichts im Obstbau und die in neuerer Zeit bewirkte Einführung des Turnens als Lehrgegenstand für alle höheren Schulen beweisen dies, und daß zwischen den höheren und Elementarschulen in dieser Beziehung ein Unterschied bestehe, läßt sich in keiner Weise darthun.

Von einer Seite her wurde zwar in der Commission behauptet, daß man trotz dieser an und für sich richtigen Sätze die gesetzliche Befugniß der Königlichen Staats-Regierung zur Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten nicht anerkennen könne, weil der §. 1 Titel 12 Theil II des Landrechts nur von nützlichen Kenntnissen spreche, und weibliche Arbeiten nicht in die Kategorie der Kenntnisse, sondern in die der Fertigkeiten gehören. Die Majorität der Commission nahm indessen an, daß diese Interpretation dem Sinne des Gesetzes und der Absicht des Gesetzgebers nicht entspreche. Schreiben und Singen können mit demselben Recht, wie weibliche Arbeiten als bloße Fertigkeiten bezeichnet werden, und da Niemand daran denken werde, die Uebung in diesen Gegenständen von der Schule auszuschließen, müsse man mit demselben Recht das Nähen und Stricken, als zu den nützlichen Kenntnissen gehörig, anerkennen.

Eben so wenig konnte die Commission ferner den Petenten darin beitreten, daß die getroffenen Anordnungen das gesetzliche Recht der Eltern, ihren Kindern den nöthigen Unterricht im Hause geben zu lassen, verletzten. Nach §. 7 Titel 12 Theil II des Landrechts steht es den Eltern allerdings frei, den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder in ihren Häusern zu besorgen; diese Vorschrift kann aber nur dahin verstanden werden, daß es den Eltern freisteht, darüber zu bestimmen, ob sie ihren Kindern Privat-Unterricht geben, oder sie die Schule besuchen lassen wollen. Daß Eltern befugt seien, ihre die Schule besuchenden Kinder ohne Erlaubniß des Lehrers von einzelnen Stunden oder Disciplinen zurückzuhalten, weil sie den Kindern in diesen Gegenständen Privat-Unterricht ertheilen lassen, ist nie anerkannt und kann auch nicht anerkannt werden, weil man sonst die Controle über den regelmäßigen Schulbesuch unmöglich

machen und den Eltern gestatten würde, nach ihrer Willkür der Schule die Erfüllung ihrer Aufgabe an einzelnen Kindern unmöglich zu machen. *)

Daß bei der Auswahl der Lehrerinnen das nach dem §. 6 der Schul-Ordnung dem Gutsherrn und dem Schul-Vorstande zustehende Recht gewahrt werden muß, versteht sich von selbst. Eine Verletzung dieses Rechts ist aber in den erwähnten Regierungs-Verfügungen auch weder beabsichtigt, noch zu finden, und eben so stimmt es ganz mit den Bestimmungen des §. 43 der Schul-Ordnung vom 11. December 1845 überein, wenn die Königliche Regierung bestimmt hat, daß die Schul-Beiträge für die Kinder völlig armer Leute von denjenigen Gemeinden aufzubringen seien, welchen gesetzlich die Verpflichtung der Armenpflege obliegt.

Kann hienach die Beschwerde der Petenten, so weit sie auf eine angebliche Gesetzwidrigkeit der Maßregel gestützt ist, nicht für begründet erachtet werden, so fragt es sich nur noch, ob die von der Königlichen Regierung angeordnete zwangsweise Einführung des Unterrichts-Gegenstandes als zweckmäßig anerkannt werden kann. Wenn die Petenten weitläuftig ausführen, daß dies nicht der Fall sei, weil die Neigung der weiblichen Personen, als Näherinnen und Strickerinnen, nach den Städten zu ziehen und sich dort eine der Sittlichkeit keinesweges günstige, freie, selbstständige Existenz zu suchen, durch einen solchen Unterricht gefördert werde, so findet dies seine genügende Widerlegung in der sehr bestimmt von der Königlichen Regierung ausgesprochenen Anordnung, daß der Unterricht sich nur auf die einfachen, für das Haus erforderlichen Handarbeiten beschränken solle und dürfe. Die Unterweisung in feineren Näharbeiten und Sticken würde vielleicht nach dieser Richtung hin Bedenken erregen können, aber die Fertigkeit in den gröberen Handarbeiten ist für alle Personen weiblichen Geschlechts so wünschenswerth, ja unerläßlich, daß sich die Zweckmäßigkeit derselben nicht bestreiten läßt.

Besonders lebhaft wurde dies von einem Mitgliede der Commission unter Hinweisung auf die Erfahrungen hervorgehoben, welche in den Regierungsbezirken Arnsberg und Düsseldorf gemacht worden. Dort sei die Maßregel, von der hier die Rede ist, längst durchgeführt. Auch dort habe sie anfänglich Widerspruch hervorgerufen, sehr bald habe man sich aber von ihren wohlthätigen Folgen überzeugt, und eben dies werde auch im Regierungsbezirk Königsberg eintreten. Man dürfe auf den aus dem Widerwillen gegen jede, auch die zweckmäßige Neuerung hervorgehenden Widerspruch keine Rücksicht nehmen

---

*) cfr. über die hier ausgesprochenen Grundsätze Centralblatt pro 1860. S. 745. Nr. 342.

und könne gewiß sein, hinterher den Dank der Bevölkerung dafür zu erhalten.

Die Commission trat dieser Ansicht bei, glaubt jedoch, daß es im Interesse der Sache selbst wünschenswerth ist, wenn bei der Ausführung der Anordnung auf die Verschiedenheit der obwaltenden Verhältnisse Rücksicht genommen wird. Die Königliche Regierung hat sich bereits davon überzeugt, daß in völlig armen Gemeinden und da, wo sich keine passende Lehrerin am Ort ermitteln läßt, von der Einführung des Unterrichts vorläufig Abstand genommen werden müsse. Daneben wird aber auch zu beachten sein, daß in manchen Theilen des Bezirks die Sitte, den Kindern im Hause ausreichenden Unterricht in Handarbeiten zu geben, allgemein ist. Wo dies der Fall ist, fällt die Nothwendigkeit des Schulunterrichts fort. Auch da, wo der Schulunterricht eingeführt wird, dürfte es endlich nothwendig sein, Kindern, welche im Hause völlig genügenden Unterricht erhalten haben und den Beweis hiervon liefern, das Zurückbleiben von dem Schulunterricht zu gestatten. Die Erreichung des Zwecks wird dadurch nicht gefährdet, wohl aber der Maßregel auch der Schein der Härte genommen.

Der an der Berathung Theil nehmende Herr Commissarius des Ministers der geistlichen Angelegenheiten erklärte sich mit dieser Auffassung einverstanden. Der Herr Minister hat nach seinen Mittheilungen eben, weil es bei der Durchführung der Maßregel wesentlich auf locale Verhältnisse ankommt, keine allgemeine Anordnung getroffen, sondern den Bezirks-Regierungen die Initiative überlassen. Wo diese sich aus localen Gründen gegen die Einführung des Unterrichts-Gegenstandes ausgesprochen haben, wie dies zum Beispiel bei der Regierung zu Gumbinnen eingetreten ist, hat man sich auf die Förderung der Sache im Wege gütlichen Arrangements beschränkt. In anderen Bezirken, wie z. B. in Arnsberg und Düsseldorf, sei die zwangsweise Einführung seit längerer Zeit durchgeführt. Im Regierungsbezirk Königsberg habe die Regierung sich für das Bedürfniß und die Zweckmäßigkeit der Maßregel ausgesprochen, und deshalb halte der Herr Minister es für geboten, hier damit vorzuschreiten.

Nachdem hierauf der Antrag:

die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen,

mit 11 gegen 2 Stimmen abgelehnt war, beschloß die Commission, darauf anzutragen:

das hohe Haus wolle beschließen:

in Erwägung, daß das Recht der Königlichen Staats-Regierung zum Erlaß der Circular-Verfügungen vom 24. Juni 1859 und 6. Februar 1860 anerkannt werden muß;

in fernerer Erwägung, daß sich der Unterricht der weib-

lichen Jugend in Handarbeiten als ein Bedürfniß herausstellt, und
in der Erwartung, daß bei der zwangsweisen Einführung dieses Unterrichts in die Elementarschulen auf die Verschiedenheit der Localverhältnisse, sowie auf die Verschiedenheit der Ausbildung einzelner Schulkinder im Hause, angemessene Rücksicht genommen werden wird,
geht das Haus über die Petition zur Tagesordnung über.

---

58) Einschulung einer Besitzung, deren Theile nicht demselben Communalverbande angehören.

(cfr. Centralblatt pro 1860 Seite 298 Nr. 119.)

Auf den Bericht vom 29. v. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß ich den Antrag des Krugbesitzers N., seine gesammte Besitzung nach S. einzuschulen, für begründet erachten muß.

Die N.sche Besitzung hat Ein Hypothekenfolium und ist daher in rechtlicher Beziehung als ein Ganzes zu betrachten. Hieran wird Nichts dadurch geändert, daß ein Theil der Besitzung zum Communal-Verbande K., der andere zu keinem Communal-Verbande gehört. Die Unzuträglichkeiten aber, welche daraus entstehen, wenn ein und dieselbe Besitzung zu zwei verschiedenen Schulen beitragspflichtig ist, lassen sich nicht verkennen. Es kann sich demnach nur darum handeln, ob die N.sche Besitzung ungetheilt der Schule zu S., oder der Schule zu M. zuzuweisen ist.

Für die Einschulung nach S. sprechen sowohl der Umstand, daß ein Theil der Besitzung zum Communal-Verband K. und damit zur Schule S. bereits gehört, als auch der Antrag des Besitzers, welchen zurückzuweisen, es an einem hinreichenden Grunde fehlt, da die N.sche Besitzung von der Schule S. nach den Vorlagen nur 0,35 Postmeilen entfernt und der Weg dorthin größten Theils chaussirt ist, so daß die Entfernung einen störenden Einfluß auf die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs nicht ausüben kann. Unter diesen Umständen ist darauf, daß die Entfernung der N.schen Besitzung von der Schule M. nur 0,24 Postmeilen beträgt, also 0,11 Postmeilen geringer ist, als die von der Schule S., kein entscheidendes Gewicht zu legen.

Die Königliche Regierung hat daher dem Antrage des N., ihm mit seiner gesammten Besitzung den Anschluß an die Schule zu S. zu gestatten, Folge zu geben. rc.

Berlin, den 23. Januar 1861.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
1618. U.

---

59) Bescheid auf den Antrag wegen Ausdehnung der über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auf alle jugendlichen Arbeiter.

(cfr. Centralblatt pro 1859 Seite 483 Nr. 173.)

Dem Antrage, die Bestimmungen des Regulativs vom 9. März 1839 und des Gesetzes vom 16. Mai 1853 auf alle jugendlichen Arbeiter, die nicht in einem gesetzlichen Lehrverhältnisse stehen, oder eine nur Lehrzwecke verfolgende industrielle Anstalt besuchen, für anwendbar zu erklären, ist — wie wir dem Magistrat auf den Bericht vom 30. April v. J. erwiedern — bei aller Anerkennung der für eine solche erweiterte Anwendung der in Rede stehenden Vorschriften geltend gemachten Gründe nicht zu entsprechen, da die von den Gerichten in den seither ergangenen Erkenntnissen, insbesondere von dem Ober-Tribunal in dem in Sachen wider N. erlassenen Urtheile vom 7. Februar 1856 (Goldammer, Archiv für Preußisches Strafrecht Bd. 4. S. 226) angenommene Auslegung nur die in eigentlichen Fabriken beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter die fraglichen Gesetzesbestimmungen subsumirt, und diese Auslegung auch den dem Erlasse dieser Gesetze vorher gegangenen Verhandlungen entspricht.

Die Sicherstellung des Schulbesuchs Seitens der nicht in Fabriken beschäftigten und auch nicht in einem gesetzlichen Lehrverhältnisse stehenden jugendlichen Arbeiter wird daher auf anderem Wege zu erzielen sein. Eine diesem Zweck entsprechende Regulirung der Sache wird eingeleitet, und der Magistrat von dem Ergebnisse demnächst in Kenntniß gesetzt werden.

Berlin, den 11. Januar 1861.

Die Minister

für Handel ꝛc.	der geistl. ꝛc. Angelegenheiten.	des Innern.
v. d. Heydt.	v. Bethmann-Hollweg.	Graf v. Schwerin.

An
den Magistrat zu N.

IV. 12,372. M. f. H.
U. 646. M. d. g. A.
II. 16,155 M. d. J.

---

60) Betheiligung der städtischen Schuldeputationen bei Verwaltung der Schulkassen.

Auf die Vorstellung vom 10. v. M. eröffne ich dem Magistrat, daß der Schulkassen-Etat im Entwurf, und die Schulkassen-Rechnungen, bevor dieselben der Stadtverordneten-Versammlung mitgetheilt werden, der Schuldeputation zur Erklärung vorgelegt werden

müssen, da der Wirkungskreis der Schuldeputation sich auf die sämmtlichen äußeren Angelegenheiten des Schulwesens ohne jegliche Ausnahme erstreckt, und derselben die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen inneren und äußeren Zustandes der Schulen anvertraut ist (§§. 14. 22. der Verordnung vom 23. Juli 1811, Amtsblatt der Königlichen Regierung von Pommern S. 100). Es muß daher bei der sachgemäßen Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 7. November v. J. sein Bewenden behalten.

Berlin, den 23. Januar 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
den Magistrat zu N.
26,799. U.

Das nähere Sachverhältniß ergiebt sich aus der hier im Auszug folgenden Vorstellung des betreffenden Magistrats:

Die hiesige Schuldeputation ist zusammengesetzt aus dem ersten Ortsgeistlichen, einem Magistrats-Mitgliede und einem Mitgliede der Stadtverordneten-Versammlung. Der Vorsitz ist dem Ortsgeistlichen überlassen worden.

Unsere Schule, welche gegenwärtig aus 6 Klassen mit 6 Lehrern besteht, ist rein städtischen Patronats, und der Magistrat übt die Patronatsrechte aus. Unterhalten wird dieselbe zu einem Theil aus einem geringen Schulgelde, welches vierteljährlich von den Eltern schulpflichtiger und die Schule besuchender Kinder erhoben wird, und zum andern Theil aus baaren Zuschüssen der Kämmerei-Kasse. Zur Vereinfachung des städtischen Rechnungswesens ist die Einrichtung getroffen, daß die Schulkasse getrennt von der Kämmereikasse verwaltet, ein besonderer Schulkassen-Etat aufgestellt, und auch eine besondere Rechnung gelegt wird.

Der Schulkassen-Etat wird für eine dreijährige Rechnungs-Periode von dem Magistrat aufgestellt und der Stadtverordneten-Versammlung zur Festsetzung vorgelegt.

Die Schulkassen-Rechnung wird jährlich gelegt, von dem Magistrat revidirt und demnächst der Stadtverordneten-Versammlung zur Decharge übergeben.

Es sind dieses genau solche Einrichtungen, wie sie hinsichts der Kämmerei-Kasse bestehen, und wobei die beiden aus der Zahl der Magistrats-Mitglieder und der Stadtverordneten gewählten Mitglieder der Schuldeputation in dieser ihrer Eigenschaft eine Geschäfts-Betheiligung erhalten.

In früheren Jahren wurde sowohl der Schulkassen-Etat, als auch die Rechnung der Schuldeputation vorgelegt. Da dieses Ver-

fahren indessen zu Weiterungen und vielerlei Inconvenienzen führte, so faßten wir mit Rücksicht darauf, daß unsere Schule keine besonderen Fonds hat und also nicht in die Kategorie derjenigen Schulen fällt, deren Kassen-Verwaltung nach der Instruction der Königlichen Regierung vom 23. Juli 1811 der Schuldeputation überwiesen ist, den Beschluß, den Etat sowohl als auch die Rechnung der Schuldeputation nicht ferner vorzulegen.

Die gedachte Instruction vom 23. Juli 1811 bestimmt nämlich hinsichts der Schulkassen-Verwaltung:

„Wo ein gemeinschaftlicher Schulfonds schon existirt oder noch gebildet wird, da steht dieser unter der unmittelbaren Administration der Schuldeputationen.

In Ansehung derjenigen Schulen, welche besondere Fonds und Vorsteher haben, führen die Schuldeputationen die Aufsicht auf deren Verwaltung. Ihnen werden die Etats derselben jährlich vorgelegt, solche von ihnen revidirt und der Regierung zur Bestätigung eingereicht; die Jahres-Rechnungen werden durch sie zur Decharge der Stadtverordneten befördert."

Auf desfallsige Beschwerden der Schuldeputation haben wir der Königlichen Regierung unsern Zweifel, ob die eben gedachten Bestimmungen auf unsere Stadtschule Anwendung finden, auseinandergesetzt, sind jedoch wiederholt mit unsern Einwendungen ab- und angewiesen, sowohl den Schulkassen-Etat, als die Rechnung der Schuldeputation vorzulegen.

Wir vermögen nicht einzusehen, was die Schuldeputation mit der Schulkassen-Rechnung machen soll, da sie weder Erinnerungen aufstellen, noch eine Decharge ertheilen kann; die ganze Procedur also keinen Zweck hat. Hinsichts des Etats ist wenigstens wegen einer kleinen Position

„den zur Anschaffung von Lehrmitteln auszusetzenden Betrag",

worüber die Schuldeputation direct disponirt, ein Interesse derselben vorhanden und wir haben deshalb aus Zweckmäßigkeitsgründen den in diesem Jahre pro 18$\frac{61}{63}$ aufgestellten Etat im Entwurf der Schuldeputation mitgetheilt und erhielten ihn auch ohne Bemerkungen zurück. Bald darauf ging uns jedoch von der Königlichen Regierung die Verfügung vom 7. November c. zu, welche uns veranlaßt, Ew. Excellenz diese Beschwerde ehrerbietigst vorzutragen und zu bitten,

die gedachte Verfügung der Königlichen Regierung vom 7. November c. hochgeneigtest aufzuheben und uns davon zu entbinden, der Schuldeputation den Etat und die Rechnung

unserer ohne besondere Fonds oder Vermögen bestehenden, größtentheils aus Beiträgen der Kämmerei-Kasse unterhaltenen Schule vorzulegen.

---

61) Berichtigung.

In dem November- und Decemberheft 1860 der Rheinischen Blätter für Erziehung und Unterricht, herausgegeben von F. A. W. Diesterweg, ist Seite 252 und folgende unter der Ueberschrift „Wirkung und Ausführung des dritten v. Raumer'schen Regulativs vom 3. October 1854 für die einklassige Elementarschule „der Lectionsplan und Stundenplan für eine einklassige Landschule gemischter deutscher und litthauischer Sprache nach dem Preußischen Regulativ vom 3. October 1854 von Glogau, Superintendent in Tilsit." besprochen.

Das verwerfende Urtheil über diesen Plan concentrirt sich in dem Satz: „Schließlich ist noch zu sagen, daß man einem Manne, er heiße nun Rath, Superintendent, Seminardirector, oder simpler Lehrer, der einen Lections- und Stundenplan, wie den Gumbinner (?), anzufertigen und vorzuschreiben, also für zweckmäßig und gut zu erachten im Stande ist, jedwede Kenntniß der Bedürfnisse und Entwickelungsgesetze der Menschennatur, der Anforderungen des Lebens, der bisherigen Leistungen der Pädagogik als Wissenschaft und Kunst abzusprechen, sich gezwungen fühlt."

Darin ist diesem Artikel Recht zu geben, daß der bezeichnete Stunden- und Lectionsplan ein unzweckmäßiger ist. Da er aber nicht nach dem Regulativ gearbeitet ist, sondern in vielen Beziehungen demselben entgegengesetzt ist, so mußte die Frage entstehen, wie ein solcher Lehrplan zur Einführung habe gelangen können.

Die Königliche Regierung in Gumbinnen zum Bericht aufgefordert, zeigte unter dem 14. Februar d. J. dem Herrn Unterrichts-Minister an, daß der in Rede stehende Plan zwar von dem Verfasser der Regierung vorgelegt, von ihr aber nicht bestätigt und in den Schulen nicht zur Anwendung zugelassen worden sei.

Die Motive hierzu sind in folgender von der Regierung an den Verfasser erlassenen Verfügung vom 3. Mai 1856 enthalten:

„Von vorn herein traten uns nachstehende Mängel und Bedenken entgegen.

1) Ist die Form des Lektions- und Stundenplans höchst unbequem und kaum geeignet, ihn vorschriftsmäßig im Lehrzimmer aufzuhängen.

2) Wird sich die Vertheilung der Unterrichtsstunden ($7\frac{1}{2}$ bis 11 Uhr Vormittags und 1 bis 4 Uhr resp. 5 Uhr Nachmittags) kaum irgendwo durchführen lassen.

3) Haben Sie so wenig Rücksicht auf die Erlernung der deutschen Sprache und auf die Behandlung der Realien genommen, daß dadurch den Anordnungen des Herrn Ministers geradezu entgegen gearbeitet werden würde.

4) Wird der Kinderfreund von Preuß und Vetter als vorgeschriebenes Lesebuch so bei Seite geschoben, daß derselbe nicht einmal den Kindern in die Hand gegeben und höchstens nur dem Lehrer zur Benutzung empfohlen wird.

5) Wird lediglich der Buchstabir-Methode Erwähnung gethan, während die Lautir- und Schreiblese-Methode nicht nur in den Schullehrer-Seminarien gelehrt, sondern auch von den Behörden allen Lehrern dringend empfohlen worden ist.

Durch diese und ähnliche Abweichungen von den bereits bestehenden Grundsätzen werden die Lehrer irregeleitet, während es doch nothwendig ist, daß den Letztern nach allen Seiten hin ein bestimmtes und sicheres Ziel vorgezeichnet werde."

Hiernach dürfte es feststehen, daß die Kritik der Rheinischen Blätter lediglich ein litterarisches Product, nicht aber amtliche Anordnungen treffen kann, welche in der vorausgesetzten Weise eben gar nicht vorhanden sind.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Universitäten.

Bei der Universität in Greifswald ist der außerordentl. Professor Dr. Hahn daselbst zum ordentl. Professor in der theologischen Facultät ernannt, der Privatdocent und Custos der Universitäts-Bibliothek daselbst Dr. Ahlwardt zum ordentl. Professor in der philosophischen Facultät ernannt und demselben das Prädicat eines zweiten Bibliothekars an der Universitäts-Bibliothek verliehen, bei derselben Bibliothek der Assistent Dr. Pertz an der Königl. Bibliothek in Berlin zum ersten Custos ernannt worden.

B. Königliches Herbarium zu Berlin.

Der Privatdocent an der Universität zu Berlin und Oberlehrer an der Berlinischen Gewerbeschule, Dr. Hanstein, ist zum Custos des Königl. Herbariums in Berlin ernannt worden.

C. Taubstummen-Anstalten.

Der bisherige erste Lehrer der Königl. Taubstummen-Anstalt in Berlin, Reimer, ist zum Director dieser Anstalt ernannt worden.

Inhaltsverzeichniß des Märzheftes.

Nr. 52. Preisbewerbung bei der Akademie der Künste für 1861.
„ 53. Tentamen physicum für Medicin-Studirende.
„ 54. Prüfung der nicht im Seminar vorgebildeten Schulamtsbewerber.
„ 55. Disciplin wegen der aus einem Seminar verwiesenen Zöglinge.
„ 56. Weitere Entwickelung der drei Preußischen Regulative.
„ 57. Unterricht in weiblichen Handarbeiten.
„ 58. Einschulung aus verschiedenen Communal-Verbänden.
„ 59. Ausdehnung der gesetzlichen Bestimmungen über jugendliche Fabrikarbeiter.
„ 60. Stellung der Schuldeputationen zur Verwaltung der Schulkassen.
„ 61. Berichtigung der Rheinischen Blätter.
Personalchronik.

Der leichtern Uebersicht wegen wird künftig bei jedem Hefte des Centralblattes eine solche summarische Angabe des Inhalts erfolgen.

Die geehrten Redactionen öffentlicher Blätter werden ganz ergebenst ersucht, bei Anführungen aus dem Centralblatt geneigtest auf die Quelle verweisen zu wollen.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 4. Berlin, den 23. April **1861.**

I. Akademien und Universitäten.

62) Verhandlungen der Königl. Akademie der Wissenschaften im Monat December 1860.

Herr J. Grimm las: Der Traum von dem Schatz auf der Brücke.

Herr Rammelsberg über das Verhalten der aus Kieselsäure bestehenden Mineralien gegen Kalilauge.

Herr du Bois-Reymond legte eine Mittheilung des Herrn A. v. Bezold in Jena über einige Zeitverhältnisse vor, welche bei der directen electrischen Erregung des Muskels in das Spiel kommen.

Herr Ehrenberg gab eine Uebersicht über die organischen und unorganischen Mischungsverhältnisse des Meeresgrundes in 19800' Tiefe.

Herr Peters gab eine Beschreibung von Nectomys apicalis und machte eine Mittheilung über Chorisodon sibiricum.

Herr Pringsheim las über die Dauerschwärmer des Wassernetzes und einige ihnen verwandte Bildungen.

Herr Peters las einen Auszug aus einer Abhandlung des Herrn Dr. Haeckel über neue lebende Radiolarien des Mittelmeeres, und legte eine neue von Herrn Dr. Gundlach beschriebene Gattung von Flederthieren aus Cuba, Phyllonycteris, vor.

Herr Ehrenberg sprach über den Tiefgrund des stillen Oceans zwischen Californien und den Sandwich-Inseln aus bis 15600' Tiefe nach Lieut. Brooke.

Herr Steiner trug einige Folgerungen aus den Involutionssystemen und Involutionsnetzen vor.

Herr du Bois-Reymond legte das Ergebniß seiner Untersuchungen über den secundären Widerstand, ein durch den Strom bewirktes Widerstandsphänomen an feuchten porösen Körpern, vor.

---

63) Wahl von Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Seine Majestät der König haben die von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin getroffene Wahl
des Professors Dr. Haupt in Berlin zum Secretär der philosophisch-historischen Klasse der Akademie,
des Kaiserlich Russischen Wirklichen Staatsraths von Baer in St. Petersburg zum auswärtigen Mitgliede der physikalisch-mathematischen Klasse der Akademie
zu bestätigen Allergnädigst geruht.

---

64) Anrechnung der Studienzeit, welche studirende Inländer auf Oesterreichischen Universitäten zugebracht haben, auf das Triennium resp. Quadriennium academicum.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß hinsichtlich der Anrechnung der Studienzeit, welche studirende Inländer auf Oesterreichischen Universitäten zugebracht haben, auf das Triennium resp. Quadriennium academicum nicht überall gleichmäßig verfahren worden ist. Um dem für die Zukunft vorzubeugen, mache ich auf den Wunsch der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung darauf aufmerksam, daß die über den Besuch ausländischer Universitäten bestehenden Vorschriften auch auf diejenigen Oesterreichischen Hochschulen in den zum deutschen Bunde gehörigen Landestheilen Anwendung finden, welche mit den den deutschen Hochschulen eigenthümlichen Facultäten ausgestattet sind, und bei welchen wenigstens den ausländischen Studirenden der Besuch sämmtlicher Vorlesungen, insbesondere auch bei einer anderen Facultät, als bei welcher sie inscribirt sind, freisteht, und hinsichtlich der Auswahl der Docenten die Studirenden keinerlei Zwang unterliegen.

Die eingezogenen Erkundigungen haben ergeben, daß die Universitäten zu Wien und Prag vollständig, diejenigen zu Graz und Innsbruck mit der Maaßgabe, daß eine medicinische Facultät daselbst nicht besteht, ganz so wie die übrigen deutschen Universitäten organisirt sind.

Demnach bestimme ich hinsichtlich meines Ressorts, daß unter Aufrechterhaltung der Allerhöchsten Ordre vom 30. Juni 1841 (Gesetz-

Sammlung S. 139) — nach welcher Studirende, die dereinst eine Anstellung im Staatsdienst, oder die Approbation als practischer Arzt erhalten wollen, in der Regel mindestens drei Semester auf Preußischen Universitäten studirt haben müssen, — die auf den genannten vier Oesterreichischen Universitäten zugebrachte Studienzeit auf das vorschriftsmäßige Triennium resp. Quadriennium anzurechnen ist, und daß hiervon nur hinsichtlich der Studirenden der Medicin die Universitäten zu Graz und Innsbruck ausgeschlossen sind.

Wenngleich hiernach den Studirenden der Medicin die Zeit des Besuchs der zuletzt genannten beiden Universitäten auf das Quadriennium nicht angerechnet werden kann, so ist von ihnen, falls sie demnächst bei einer Preußischen Universität immatriculirt werden, doch nur diejenige Immatriculationsgebühr zu erheben, welche die von nichtösterreichischen deutschen Universitäten kommenden Studirenden reglements- oder statutenmäßig zu zahlen haben.

Ew. 2c. wollen den Inhalt gegenwärtigen Erlasses zur Kenntniß des Herrn Rectors und des Senats der dortigen Universität bringen und den Studirenden bekannt machen lassen.

Berlin, den 5. März 1861.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
sämmtliche Königliche Universitäts-Curatorien und Curatoren.

3016. U.

Im Anschluß an diese Bestimmungen hat der Herr Justiz-Minister durch Verfügung vom 19. März d. J. (I. 1161) sämmtliche Gerichtsbehörden wegen Zulassung der Rechts-Candidaten zur ersten juristischen Prüfung mit entsprechender Anweisung versehen.

65) Feier des Geburtstags Seiner Majestät des Königs und Uebergabe des Rectorats bei der Universität zu Bonn.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf den Bericht vom 2. d. M., daß es in Betreff der bei der dortigen Universität zu begehenden Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Königs in allen Stücken bei den bisherigen Vorschriften verbleibt, die feierliche Uebergabe des Rectorats dagegen künftig wieder an dem im §. 48 der Universitäts-Statuten vom 1. September 1827 bestimmten Tage, dem 18. October, zu bewirken ist.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach das weiter Erforderliche veranlassen.

Berlin, den 21. Februar 1861.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Königlichen Geheimen Regierungs-Rath und Universitäts-Curator Herrn Beseler, Hochwohlgeboren, zu Bonn.

2775. U.

---

66) Annahme des Protectorats über den Thüringschen Kunst-Verein seitens Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf das Immediat-Gesuch des Vorstandes des Thüringschen Kunst-Vereins vom 1. v. M. das Protectorat über den Verein anzunehmen geruht, wovon ich in Folge Allerhöchsten Erlasses vom 20. v. M. den Vorstand hierdurch in Kenntniß setze.

Berlin, den 30. März 1861.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Vorstand des Thüringschen Kunst-Vereins zu Erfurt.

3945. U.

---

67) Zuschuß für das Germanische Museum in Nürnberg.

Seine Majestät der König haben dem Germanischen Museum in Nürnberg als Beitrag zu den Kosten der Publication von Musterstücken aus dessen Sammlungen durch Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1861 die Summe von 500 Thlrn. jährlich auf 3 Jahre zu bewilligen geruht.

---

68) Gemälde-Sammlung des Consuls Wagener zu Berlin.

Der am 18. Januar d. J. hierselbst verstorbene Königlich schwedische und norwegische Consul Wagener, Ehrenmitglied der Königlichen Akademie der Künste, hat seine kostbare Sammlung von Gemälden neuerer meist vaterländischer Meister durch letztwillige Verfügung Seiner Majestät dem Könige vermacht. Seine Majestät haben das werthvolle Vermächtniß anzunehmen und zu bestimmen geruht, daß dem von dem Erblasser ausgedrückten Wunsch entsprochen

werde, wonach die Sammlung ungetrennt in einem geeigneten Locale hierselbst aufgestellt und Künstlern und Kunstfreunden stets zugänglich gemacht werden soll. Ich bringe die betreffenden Allerhöchsten Erlasse vom 27. v. M. nebst einem Auszug aus dem Wagenerschen Testament, welches von dem reinen, nacheiferungswürdigen Patriotismus des Verewigten Zeugniß giebt, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß. Ueber weitere an diese wichtige Kunstangelegenheit sich knüpfende Veranstaltungen bleibt bis nach Einholung der Allerhöchsten Bestimmungen eine Veröffentlichung vorbehalten.

An den Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Aus den Anlagen ersehen Sie, daß der kürzlich verstorbene Consul Wagener seine kostbare Sammlung von Gemälden lebender Künstler, das schöne Denkmal seiner treuen und uneigennützigen Liebe für die vaterländische Kunst, durch letztwillige Verfügung Mir vermacht hat. Ich habe mittelst des abschriftlich beiliegenden heutigen Erlasses an die Hinterbliebenen die Zuwendung dankbar angenommen und ermächtige Sie, die Sammlung zu übernehmen, indem Ich Ihre Vorschläge erwarte, wie deren vorläufige oder definitive Aufstellung in einer Weise zu bewirken ist, welche den Bestimmungen des Erblassers entspricht und seinem reinen Patriotismus das wohlverdiente dankbare Andenken der Mit- und Nachlebenden sichert.

Berlin, den 27. Februar 1861.

Wilhelm.

v. Bethmann-Hollweg.

An die Hinterbliebenen des Königlich schwedischen Consuls Wagener, zu Händen der Gebrüder Wagener zu Berlin, Brüderstraße 5.

Ihr trefflicher Vater ist zu meinem Leidwesen aus dieser Welt geschieden, ehe Ich noch Gelegenheit finden konnte, ihm ein Wort der Anerkennung und des Dankes auszusprechen für eine kurz vor seinem Tode Mir gemachte Zuwendung, welche schon von seiner warmen Vaterlandsliebe ehrenvoll zeugte. Nun aber hat der Entschlafene durch das Ihrer Mittheilung vom 14. d. M. zufolge Mir zugedachte Vermächtniß seiner Gemäldesammlung, des schönen Denkmals eines der Pflege und Förderung vaterländischer Kunst mit seltener Liebe und Freigebigkeit zugewendeten edeln und feinfühlenden Geistes, Mich zu einem noch viel größeren Schuldner seines hochherzigen Patriotismus gemacht. Ich weiß Mich dieser Schuld nicht besser zu entledigen, als durch dankbare Annahme der kostbaren Zuwendung und bereitwillige Uebernahme der Fürsorge, daß die Sammlung

ganz den Bestimmungen und Wünschen ihres würdigen Urhebers gemäß und zugleich in einer Weise erhalten bleibe, die ihm bei seinen Mitbürgern und im gesammten Vaterlande für die Gegenwart und Zukunft das ehrenvolle und dankbare Andenken sichert, auf das er gerechten Anspruch hat. Ihnen aber, den Hinterbliebenen und Erben des uneigennützigen Patrioten, widme Ich gern Meine aufrichtige Anerkennung der edeln, Ihres Vaters würdigen Gesinnung, womit Sie dem Opfer eines so werthvollen Theils seiner Nachlassenschaft zugestimmt haben. Wegen Uebernahme der Sammlung ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten mit Anweisung versehen worden.

Berlin, den 27. Februar 1861.

Wilhelm.

Auszug aus dem Testament des Königlich schwedischen und norwegischen Consuls J. H. W. Wagener.

§. 9.

Seit einer Reihe von Jahren habe ich Gemälde lebender Künstler angekauft und auf diese Weise eine Gemälde-Sammlung erlangt, die für die Kunstgeschichte von Interesse sein wird, da sie den Fortschritt der neueren Kunst an einzelnen Bildern bedeutender Maler von Jahr zu Jahr anschaulich macht. Der gedruckte Katalog weist 256 Bilder nach, von denen jedoch Nr. 10 ausgeschieden, da ich das unter dieser Nummer aufgeführte Bild zurückgegeben habe. Dagegen hat sich die Sammlung seit dem Druck des Kataloges um fünf Bilder vermehrt, die in dem von mir geschriebenen Kataloge bereits nachgetragen sind, und wird vielleicht noch ferneren Zuwachs durch neue Ankäufe erhalten, wenn sich mir die Gelegenheit dazu darbietet. Es ist mein Wunsch, daß diese Gemälde-Sammlung in dem Umfang, wie sie bei meinem Ableben sich vorfinden wird, ungetrennt erhalten, und daß sie hier in Berlin in einem geeigneten Locale aufgestellt und allen Künstlern und Kunstfreunden stets zugänglich gemacht werde, um sich an den einzelnen Gemälden zu erfreuen oder auch dieselben zu copiren oder sonstige Studien zu machen. Im Vertrauen auf das Urtheil vieler Kenner über den nicht unbedeutenden Kunstwerth der Sammlung, die ich mit einem Kostenaufwande von weit über 100,000 Thlrn. zusammengebracht und mit stets wachsender Freude und Liebe gepflegt habe, wage ich es, dieselbe Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Regenten und, insofern bei meinem Ableben die Regentschaft beendet sein sollte, Sr. Majestät dem alsdann regierenden Könige als ein Legat anzubieten und um huldreiche Annahme

desselben im Interesse der Kunst unterthänigst zu bitten. Es knüpft sich an diese meine Bitte keinerlei andere Bedingung oder Beschränkung, als die ich in meinem obigen Wunsche für die ungetrennte Erhaltung, Aufstellung und Benutzung der Sammlung bereits auszusprechen mir erlaubt habe. Insbesondere überlasse ich es ganz dem Allerhöchsten Ermessen, ob etwa die Sammlung noch in dem Eingangs gedachten Sinne verstärkt und fortgeführt werden soll, um so zu einer nationalen Gallerie heranzuwachsen, welche die neuere Malerei auch in ihrer weiteren Entwickelung darstellt, und den Zweck, der mir bei Begründung der Sammlung vorgeschwebt hat, vollständiger erfüllt, als dies während der kurzen Lebensdauer eines Einzelnen möglich ist. ꝛc.

Dies ist mein letzter Wille.

Berlin, am 16. März 1859.

(L. S.) Joachim Heinrich Wilhelm Wagener.

Berlin, den 9. März 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

Im weiteren Verfolg dieser Angelegenheit sind nachstehende Allerhöchste Erlasse ergangen:

a.

Auf Ihren Bericht vom 14. d. M. genehmige Ich, daß die von dem verstorbenen Consul Wagener Mir vermachte Sammlung von Gemälden neuerer Meister vorläufig in den Räumen der Akademie der Künste zu Berlin aufgestellt und daselbst dem Publicum zugänglich gemacht werde, so wie, daß die Eröffnung am 22. d. M. stattfinde. Zugleich aber will Ich, den von dem patriotischen Stifter in seinem letzten Willen ausgesprochenen Gedanken zu dem Meinigen machend, daß mit dieser Sammlung der Grund zu einer vaterländischen Gallerie von Werken neuerer Künstler gelegt werde, und indem Ich Ihren hierauf zu richtenden weiteren Anträgen entgegensehe und mich freuen werde, wenn Kunstfreunde, in gleicher Gesinnung, wie der verewigte Wagener, zur Verherrlichung der Kunst und zum ehrenden Gedächtniß ihrer Beförderer durch Beisteuer vorzüglicher Meisterwerke für das Gedeihen dieser nationalen Anstalt mitwirken wollen, werde Ich Selbst auch durch Hingabe hierzu sich eignender in Meinem Besitz sich befindender Gemälde dazu beizutragen, Mir angelegen sein lassen.

Berlin, den 16. März 1861.

Wilhelm.
v. Bethmann-Hollweg.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

---

b.

Die Bildung einer nationalen Gemälde-Sammlung, die auf Befehl Seiner Majestät des Königs ins Leben tritt und durch das Vermächtniß an Allerhöchstdenselben und den mit diesem verbundenen Wunsch des Consul Wagener veranlaßt worden, ist für das Vaterland zu erfreulich, als daß Ich Mich nicht bewogen sehen sollte, auch Meinerseits einen Beitrag zu diesem Unternehmen, das der Theilnahme aller Kunstfreunde empfohlen ist, zu liefern. Ich habe daher den Professor Daege mit der Ausführung eines Gemäldes beauftragt, welches für diese Sammlung bestimmt sein und einen hervorragenden Moment aus der preußischen Geschichte darstellen soll. Indem Ich Sie hiervon in Kenntniß setze, bitte Ich Sie, seiner Zeit das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 19. März 1861.

Augusta.

An
den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten
Herrn v. Bethmann-Hollweg.

Die vorstehenden Allerhöchsten Erlasse bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 21. März 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

---

69) Wahl von Mitgliedern des Curatoriums der Humboldt-Stiftung.

(Centralblatt pro 1861 Seite 67 Nr. 32.)

Die Königliche Akademie der Wissenschaften in Berlin hat nach einer dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten erstatteten Anzeige gemäß §§. 14 und 36 des Statuts der Humboldt-Stiftung für Naturforschung und Reisen in ihrer Sitzung vom 7. März 1861 die Herren

Professor Trendelenburg als Secretär der Akademie,
Professor Magnus als Mitglied der Akademie,
Geheimen Commerzienrath Alexander Mendelssohn in Berlin

zu Mitgliedern des Curatoriums dieser Stiftung für die vier Jahre vom 1. Januar 1861 bis 1. Januar 1865 gewählt.

II. Gymnasien und Realschulen.

70) Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen.

(Centralblatt pro 1861 S. 16. Nr. 7.)

Durch Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 14. März 1861 ist genehmigt worden, daß bei der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu Berlin vom 1. April 1861 ab in Stelle des auf seinen Antrag vondieser Function entbundenen Professors Dr. Steinmeyer derProfessor Dr. Wuttke als Mitglied eintrete.

---

71) Bekanntmachung wegen Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten als Realschulen erster und zweiter Ordnung.

(Centralblatt pro 1859 Seite 602.)

Die Dorotheenstädtische Realschule hierselbst, sowie die Realschule zu Magdeburg und die Realschule am Gymnasium zu Thorn sind in die erste Ordnung, die Realschule zu Hagen, im Regierungsbezirk Arnsberg, und die mit dem Gymnasium zu Insterburg verbundenen Realklassen in die zweite Ordnung der Realschulen aufgenommen worden.

Berlin, den 11. April 1861.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

Bekanntmachung.
7691. U.

---

72) Erweiterung des Progymnasiums in der Bellevuestraße zu Berlin zu einem vollständigen Gymnasium.

Auf Ihren Bericht vom 20. d. M. will Ich hierdurch genehmigen, daß das Progymnasium in der Bellevuestraße Nr. 15 zu Berlin zu einem vollständigen Gymnasium erweitert werde. Ich übernehme zugleich das Patronat über diese Anstalt und gestatte, daß dieselbe fortan den Namen „Wilhelms-Gymnasium" führe.

Berlin, den 21. März 1861.

Wilhelm.
Fhr. v. Patow. v. Bethmann-Hollweg.

Den vorstehenden Allerhöchsten Erlaß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 22. März 1861.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

---

73) Verzeichniß der Gymnasien und der Progymnasien des Preußischen Staates.

In dem Centralblatt pro 1859 ist S. 12 Nr. 6 und S. 602 Nr. 207 ein Verzeichniß der in der Monarchie bestehenden Realschulen, pro 1860 S. 542 Nr. 222 der vorhandenen öffentlichen Schullehrer-Seminarien mitgetheilt. Wir geben hier, auch mit Rücksicht auf die statistischen Veränderungen, welche seit einigen Jahren auf diesem Gebiete stattgefunden, unter a. ein Verzeichniß der vorhandenen Gymnasien, und unter b. ein solches der Progymnasien.

a.

Verzeichniß der Gymnasien des Preußischen Staates.

(Sämmtliche Gymnasien ressortiren von den Königl. Provinzial-Schul-Collegien.)

I. Provinz Preußen.

1.	Reg.-Bez. Königsberg.	1.	Friedrichs-Collegium	zu Königsberg i. Pr.
2.	„ „	2.	Altstädtisches Gymnasium	zu Königsberg i. Pr.
3.	„ „	3.	Kneiphöfsches „	zu Königsberg i. Pr.
4.	„ „	4.	Gymnasium zu	Braunsberg.
5.	„ „	5.	„ „	Memel. [1])
6.	„ „	6.	„ „	Rastenburg.
7.	„ „	7.	„ „	Hohenstein. [3])
8.	Reg.-Bez. Gumbinnen.	8.	„ „	Gumbinnen.
9.	„ „	9.	„ „	Insterburg. [1])
10.	„ „	10.	„ „	Lyck.
11.	„ „	11.	„ „	Tilsit.
12.	Reg.-Bez. Danzig.	12.	„ „	Danzig.
13.	„ „	13.	„ „	Elbing.
14.	„ „	14.	„ „	Marienburg. [2])
15.	Reg.-Bez. Marienwerder.	15.	„ „	Marienwerder.
16.	„ „	16.	„ „	Conitz.
17.	„ „	17.	„ „	Culm.
18.	„ „	18.	„ „	Thorn.
19.	„ „	19.	„ „	Deutsch-Crone. [3])

II. Provinz Brandenburg.

20.	Stadt Berlin.	1.	Berlinisches Gymnasium zum grauen Kloster	zu Berlin.
21.	„ „	2.	Joachimsthalsches Gymnasium	zu Berlin.
22.	„ „	3.	Friedrich-Wilhelms-Gymnasium	zu Berlin.
23.	„ „	4.	Französisches Gymnasium	zu Berlin.
24.	„ „	5.	Friedrich-Werdersches Gymnasium	zu Berlin.
25.	„ „	6.	Friedrichs-Gymnasium [3])	zu Berlin.
26.	„ „	7.	Wilhelms-Gymnasium [1])	zu Berlin.
27.	„ „	8.	Cöllnisches Gymnasium.	zu Berlin.

---

1) Centralblatt pro 1860 Seite 653 Nr. 293.
2) Daselbst, und Seite 209 Nr. 86.
3) Centralblatt pro 1859 Seite 12.
4) Desgl. pro 1861 Seite 201 Nr. 72.

28.	Reg.-Bez. Potsdam.	9. Ritter Akademie [1]) } zu Brandenburg.
29.	" "	10. Gymnasium } zu Brandenburg.
30.	" "	11. Gymnasium zu Potsdam.
31.	" "	12. " " Prenzlau.
32.	" "	13. " " Neu-Ruppin.
33.	Reg.-Bez. Frankfurt.	14. " " Cottbus.
34.	" "	15. " " Frankfurt a. O.
35.	" "	16. " " Guben.
36.	" "	17. " " Königsberg N. M.
37.	" "	18. " " Landsberg. [2])
38.	" "	19. " " Luckau.
39.	" "	20. " " Sorau.
40.	" "	21. Pädagogium zu Züllichau.

III. Provinz Pommern.

41.	Reg.-Bez. Stettin.	1. Gymnasium zu Anclam.
42.	" "	2. " " Pyritz. [2])
43.	" "	3. " " Stargard.
44.	" "	4. " " Stettin.
45.	" "	5. " " Greiffenberg. [3])
46.	" "	6. Bugenhagensches Gymnasium zu Treptow a. R. [3])
47.	Reg.-Bez. Cöslin.	7. Gymnasium zu Cöslin.
48.	" "	8. Dom-Gymnasium zu Colberg.
49.	" "	9. Hedwigs-Gymnas. zu Neu-Stettin.
50.	" "	10. Gymnasium zu Stolp. [3])
51.	Reg.-Bez. Stralsund.	11. " " Greifswald.
52.	" "	12. Pädagogium zu Putbus.
53.	" "	13. Gymnasium zu Stralsund.

IV. Provinz Schlesien.

54.	Reg.-Bez. Breslau.	1. Sct. Elisabeth-Gymnasium } zu Breslau.
55.	" "	2. Sct. Maria-Magdalenen-Gymn. } zu Breslau.
56.	" "	3. Friedrichs-Gymnasium } zu Breslau.
57.	" "	4. Katholisches Gymnasium (auch Matthias-Gymnasium genannt.) } zu Breslau.
58.	" "	5. Gymnasium zu Brieg.
59.	" "	6. " " Glatz.
60.	" "	7. " " Oels.
61.	" "	8. " " Schweidnitz.

1) Centralblatt pro 1859 Seite 12.

2) Desgl. pro 1859 Seite 335 Nr. 108.

3) Desgl. S. 12.

62.	Reg.-Bez. Liegnitz.	9.	Ritter-Akademie } zu Liegnitz.
63.	" "	10.	Gymnasium } zu Liegnitz.
64.	" "	11.	Evangelisches Gymnas. } zu Glogau.
65.	" "	12.	Katholisches Gymnas. } zu Glogau.
66.	" "	13.	Gymnasium zu Görlitz.
67.	" "	14.	" " Hirschberg.
68.	" "	15.	" " Bunzlau. [1]
69.	" "	16.	" " Lauban.
70.	" "	17.	" " Sagan.
71.	Reg.-Bez. Oppeln.	18.	" " Oppeln.
72.	" "	19.	" " Gleiwitz.
73.	" "	20.	" " Leobschütz.
74.	" "	21.	" " Neisse.
75.	" "	22.	" " Ratibor.

V. Provinz Posen.

76.	Reg.-Bez. Posen.	1.	Friedrich-Wilh.-Gymnas. } zu Posen.
77.	" "	2.	Marien-Gymnasium } zu Posen.
78.	" "	3.	Gymnasium zu Krotoschin. [2]
79.	" "	4.	" " Lissa.
80.	" "	5.	" " Ostrowo.
81.	Reg.-Bez. Bromberg.	6.	" " Bromberg.
82.	" "	7.	" " Trzemeszno.

VI. Provinz Sachsen.

83.	Reg.-Bez. Magdeburg.	1.	Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen } zu Magdeburg.
84.	" "	2.	Dom-Gymnasium } zu Magdeburg.
85.	" "	3.	Dom-Gymnasium zu Halberstadt.
86.	" "	4.	Gymnasium zu Quedlinburg.
87.	" "	5.	" " Salzwedel.
88.	" "	6.	" " Stendal.
89.	Reg.-Bez. Merseburg.	7.	" " Eisleben.
90.	" "	8.	Pädagogium } zu Halle a. S.
91.	" "	9.	Lateinische Hauptschule } zu Halle a. S.
92.	" "	10.	Dom-Gymnasium zu Merseburg.
93.	" "	11.	" " zu Naumburg a. S.
94.	" "	12.	Landesschule zu Pforta.
95.	" "	13.	Klosterschule zu Roßleben.
96.	" "	14.	Gymnasium zu Torgau.
97.	" "	15.	" " Wittenberg.
98.	" "	16.	Stifts-Gymnasium zu Zeitz.

1) Centralblatt pro 1860 Seite 653 Nr. 293.

2) Desgl. pro 1859 Seite 12.

99.	Reg.-Bez. Erfurt.	17.	Gymnasium	zu	Erfurt.
100.	" "	18.	"	"	Heiligenstadt.
101.	" "	19.	"	"	Mühlhausen.
102.	" "	20.	"	"	Nordhausen.
103.	" "	21.	"	"	Schleusingen.

VII. Provinz Westphalen.

104.	Reg.-Bez. Münster.	1.	Gymnasium	zu	Münster.
105.	" "	2.	"	"	Burgsteinfurt. [1])
106.	" "	3.	"	"	Coesfeld.
107.	" "	4.	"	"	Recklinghausen.
108.	" "	5.	"	"	Warendorf. [1])
109.	Reg.-Bez. Minden.	6.	"	"	Bielefeld.
110.	" "	7.	"	"	Gütersloh. [1])
111.	" "	8.	"	"	Herford.
112.	" "	9.	"	"	Minden.
113.	" "	10.	"	"	Paderborn.
114.	Reg.-Bez. Arnsberg.	11.	"	"	Arnsberg.
115.	" "	12.	"	"	Brilon. [2])
116.	" "	13.	"	"	Dortmund.
117.	" "	14.	"	"	Hamm.
118.	" "	15.	"	"	Soest.

VIII. Rheinprovinz und Hohenzollernsche Lande.

119.	Reg.-Bez. Coblenz.	1.	Gymnasium zu Coblenz.	
120.	" "	2.	" " Creuznach.	
121.	" "	3.	" " Wetzlar.	
122.	Reg.-Bez. Cöln.	4.	Ritter-Akademie zu Bedburg.	
123.	" "	5.	Gymnasium zu Bonn.	
124.	" "	6.	Friedrich-Wilh.-Gymnasium	zu Cöln.
125.	" "	7.	Katholisches Gymnasium an Marzellen [3])	zu Cöln.
126.	" "	8.	Katholisches Gymnasium an der Apostelkirche [3])	zu Cöln.
127.	" "	9.	Gymnasium zu Münstereiffel.	

1) Centralblatt pro 1859 Seite 12.

2) Zu einem vollständigen Gymnasium ist das Progymnasium zu Brilon im Jahre 1858 erhoben worden.

3) Centralblatt pro 1860 Seite 653 Nr. 293, Seite 209 Nr. 87, Seite 414 Nr. 151.

128.	Reg.=Bez. Düsseldorf.	10.	Gymnasium	zu	Cleve.
129.	" "	11.	"	"	Düsseldorf.
130.	" "	12.	"	"	Duisburg.
131.	" "	13.	"	"	Elberfeld.
132.	" "	14.	"	"	Emmerich.
133.	" "	15.	"	"	Essen.
134.	" "	16.	"	"	Kempen. [1])
135.	" "	17.	"	"	Neuß. [1])
136.	" "	18.	"	"	Wesel.
137.	Reg.=Bez. Aachen.	19.	"	"	Aachen.
138.	" "	20.	"	"	Düren.
139.	Reg.=Bez. Trier.	21.	"	"	Trier.
140.	" "	22.	"	"	Saarbrück.
141.	Hohenzollernsche Lande.	23.	"	"	Hedingen.

b.

Verzeichniß der anerkannten Progymnasien des Preußischen Staates.

(Die mit * bezeichneten Progymnasien ressortiren von den Königl. Provinzial-Schul Collegien, die andern von den Königl. Regierungen.)

I. Provinz Preußen.

1. Reg.=Bez. Königsberg. 1. Progymnasium zu Rössel.*)
2. Reg.=Bez. Danzig. 2. " " Neustadt.*)

II. Provinz Brandenburg.

3. Reg.=Bez. Potsdam. 1. Progymnasium zu Spandau.*)
4. " " 2. Pädagogium zu Charlottenburg.*)

III. Provinz Pommern.

5. Reg.=Bez. Stettin. 1. Progymnasium zu Demmin.*)

IV. Provinz Posen.

6. Reg.=Bez. Bromberg. 1. Progymnasium zu Inowraclaw.*)

V. Provinz Sachsen.

7. Reg.=Bez. Merseburg. 1. Klosterschule zu Donndorff.*)

---

1) Centralblatt pro 1859 Seite 12.

VI. Provinz Westphalen.

8.	Reg.-Bez. Münster.	1.	Progymnasium	zu	Rheine. *)
9.	" "	2.	"	"	Dorsten. *)
10.	" "	3.	"	"	Vreden. *)
11.	Reg.-Bez. Minden.	4.	"	"	Warburg.
12.	" "	5.	"	"	Rietberg.
13.	Reg.-Bez. Arnsberg.	6.	"	"	Attendorn.

VII. Rheinprovinz.

14.	Reg.-Bez. Coblenz.	1.	Progymnasium	zu	Linz.
15.	" "	2.	"	"	Trarbach.
16.	Reg.-Bez. Düsseldorf.	3.	"	"	Moers. *)
17.	" "	4.	"	zu	München-Gladbach.
18.	Reg.-Bez. Cöln.	5.	"	zu	Wipperfürth.
19.	" "	6.	"	"	Siegburg.
20.	" "	7.	"	"	Mülheim am Rhein.
21.	Reg.-Bez. Trier.	8.	"	"	Sct. Wendel.
22.	" "	9.	"	"	Prüm.
23.	" "	10.	"	"	Saarlouis.
24.	Reg.-Bez. Aachen.	11.	"	"	Erkelenz.

---

74) Frequenz der höheren Lehranstalten.

(Centralblatt pro 1860 S. 199 Nr. 83, pro 1861 S. 92 Nr. 43.)

Bei der fortschreitenden Entwickelung und dem gegenseitigen Verhältniß der höheren Lehranstalten sind, namentlich nach dem Erlaß der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Realschulen und der höheren Bürgerschulen vom 6. October 1859, Anordnungen nöthig geworden, welche umfassendere und zuverlässigere Frequenznachweisungen bezwecken.

Die nachfolgenden Tabellen enthalten das Ergebniß des solchergestalt gesammelten Materials zunächst für das Wintersemester 18$\frac{60}{61}$.

Dabei sind diejenigen Lehrer, welche an Gymnasial- und an Real-Lehranstalten oder an Gymnasial-Anstalten 2c. und Vorbereitungsklassen fungiren, da mitgezählt, wo sie damals vorzugsweise beschäftigt waren. Für die wenigen Vorschulen, welche zu jener Zeit mehr als zwei Klassen hatten, ist hier der Raumersparniß halber die Frequenz der zweiten Klasse und der folgenden zusammengezogen.

I. General-Uebersicht von der Frequenz

A. Gym

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Gymnasien.	4. Zahl der Lehrer an den Gymnasien. Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1859 in den Gymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen	16	146	21	29	11	6	2	4569	91	577	833	1258	886
2	Brandenburg . .	20 [1]	211	46	48	4	12	21	5372	788	602	932	1485	1143
3	Pommern . . .	13 [2]	115	17	23	2	—	6	2760	353	235	343	671	633
4	Schlesien . . .	21	204	28	39	18	11	11	5904	429	742	1031	1327	1338
5	Posen	7	77	19	9	13	2	5	2171	149	182	326	713	428
6	Sachsen	21	196	26	45	11	6	2	4795	98	593	739	1091	995
7	Westphalen . .	15	138	14	18	20	20	2	2884	113	623	685	705	467
8	Rheinprovinz und Hohenzoll. Lande	22	201	46	39	23	6	3	4262	45	748	1116	877	946
	Summa	135	1288	217	250	102	63	52	32717	2066	4302	6005	8127	6836

1) **Neu: Gymnasium zu Landsberg a. W.**
2) **Neu: Gymnasium zu Pyritz.**

B. Anerkannte

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Progymnasien.	4. Zahl der Lehrer an den Progymnasien. Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1859 in den Progymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen	2	9	1	3	2	—	—	305	—	—	29	64	96
2	Brandenburg . .	3	13	5	3	—	—	14	309	346	—	10	50	95
3	Pommern . . .	1	5	2	3	—	—	2	139	54	—	—	16	38
4	Posen	1	6	—	1	2	—	—	84	—	—	—	18	21
5	Sachsen	1	1	1	1	—	—	—	28	—	—	—	—	15
6	Westphalen . .	6	23	3	7	3	—	—	263	—	—	45	102	65
7	Rheinprovinz . .	10	35	7	17	13	—	—	579	—	—	14	97	159
	Summa	24	92	19	35	20	—	16	1707	400	—	98	347	489

der Gymnasial-Anstalten des Preußischen Staates und
nasien.

6. frequenz im Winter-Semester $18^{59}/_{60}$.								7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach					
den Gymnasien.				b) in den Vorschulen.				auf den Gymnasien (6a)			in den Vorschulen (6b)		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	Kl. 1.	Kl. 2.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
870	707	5131	562	127	—	127	36	3764	1082	285	99	19	9
1049	914	6124	752	535	448	983	195	5574	117	433	933	15	35
635	624	3141	391	306	181	487	134	2987	16	138	448	6	33
1269	1132	6839	935	248	293	541	112	3301	2823	712	298	98	145
397	427	2473	302	148	90	238	89	876	1218	379	137	41	60
991	762	5171	376	92	12	101	6	4876	247	48	102	1	1
465	472	3417	533	120	—	120	7	1377	2000	40	107	8	5
974	889	5450	1188	76	11	87	42	1529	3842	79	69	18	—
[illegible]	5927	37746	5029	1652	1035	2687	621	24287	11345	2114	2193	206	288

Progymnasien.

6. frequenz im Winter-Semester $18^{59}/_{60}$.								7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach					
den Progymnasien.				b) in den Vorschulen.				in den Progymnasien			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	Kl. 1.	Kl. 2.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
98	93	380	75	—	—	—	—	96	274	10	—	—	—
94	102	351	42	107	307	414	68	331	6	14	402	6	6
40	49	143	4	31	35	66	12	137	1	5	60	1	5
26	37	102	18	—	—	—	—	37	35	30	—	—	—
15	—	30	2	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—
57	69	338	75	—	—	—	—	33	292	13	—	—	—
220	300	780	201	—	—	—	—	131	648	11	—	—	—
550	650	2134	427	138	342	480	80	795	1256	83	462	7	11

der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen,

A. Gym

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren von denselben: auf den Gymnasien (6 a): Inländer: aus dem Schulort.	Inländer: von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen (6 b): Inländer: einheimische.	Inländer: auswärtige.	Ausländer.	Gesammtabgang a) von: mit dem Maturitätszeugniß.	auf andere Gymnasien.	auf Progymnasien.	auf Realschulen I. Ordnung	auf Realschulen II. Ordnung	auf zu Abgangsprüfungen bercht. höh. Bürgerschulen	auf sonstige Stadtschulen.	durch Tod.
1	Preußen	2661	2442	28	111	15	1	85	54	—	37	6	—	22	10
2	Brandenburg . .	4014	2035	75	950	24	9	146	133	10	40	21	3	27	8
3	Pommern . . .	1607	1509	25	399	84	4	52	48	—	17	11	12	59	6
4	Schlesien . . .	3369	3410	60	512	28	1	128	93	6	36	2	10	13	10
5	Posen	1151	1297	25	213	25	—	27	38	2	9	1	—	6	5
6	Sachsen	2535	2545	91	95	8	1	160	61	5	3	25	—	10	11
7	Westphalen . .	1873	1467	77	112	7	1	60	51	1	6	43	—	3	5
8	Rheinprovinz und Hohenzoll. Lande	3514	1897	49	82	5	—	15	63	6	9	3	6	12	12
	Summa	20724	16592	430	2474	196	17	673	541	30	157	112	31	152	67

B. Anerkannte

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren von denselben: in den Progymnasien: Inländer: einheimische.	Inländer: auswärtige.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer: einheimische.	Inländer: auswärtige.	Ausländer.	Gesammtabgang von den: nach Absolvirung des Cursus der vorhand. obersten Klasse auf: Gymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	ohne Absolvirung des Cursus der vorhandenen obersten Klasse auf: Gymnasien.	andere Progymn.	Realschulen I. Ordn.	Realschulen II. Ordn.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Preußen	121	259	—	—	—	—	4	—	—	—	4	—	—	—	—	1
2	Brandenburg . .	328	21	2	407	6	1	—	—	—	—	12	—	3	—	—	1
3	Pommern . . .	105	37	1	64	2	—	1	1	—	—	6	—	—	—	—	1
4	Posen	75	26	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
5	Sachsen	1	26	3	—	—	—	7	1	1	—	—	—	—	—	—	—
6	Westphalen . . .	218	118	2	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	1
7	Rheinprovinz . .	465	321	4	—	—	—	11	3	—	—	9	—	—	—	1	1
	Summa	1313	808	13	471	8	1	23	5	1	—	35	—	3	—	1	6

während des Winter-Schulsemesters 18⁵⁹⁄₆₀.

nasien.

9. im Winter-Semester 18⁵⁹/₆₀. den Gymnasien – zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	b) von den Vorschulen – durch Tod.	auf Gymnasien und Progymnasien.	auf Real-Lehranstalten.	auf sonstige Stadtschulen.	Ueberhaupt.	10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18⁵⁹/₆₀ in den Gymnasien.	in den Vorschulen derselben.	11. Bemerkungen.
21	71	93	45	27	18	489	—	33	2	—	35	4642	92	
19	107	111	68	48	18	759	—	45	64	20	119	5365	864	
10	30	59	41	22	5	372	—	64	1	3	78	2769	409	
29	95	101	103	62	18	706	2	67	8	8	85	6133	456	
5	17	44	24	20	12	210	—	51	1	1	53	2263	185	
16	38	77	86	32	11	535	—	8	—	4	12	4636	92	
16	45	37	35	17	13	332	—	37	—	1	38	3085	82	
21	118	36	48	48	23	420	—	7	—	—	7	5030	80	
137	521	558	450	276	118	3823	2	312	66	47	427	33923	2260	
											Am Schluß des Sommer-Semesters 1859	32717	2066	
											Mithin am Schluß des Winter-Semesters 18⁵⁹/₆₀ mehr	1206	194	

Progymnasien.

9. im Winter-Semester 18⁵⁹/₆₀. Progymnasien – durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	von den Vorschulen – durch Tod.	auf Gymnasien oder Progymnasien.	auf Real-Lehranstalten.	auf sonstige Stadtschulen.	Ueberhaupt.	10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18⁵⁹/₆₀ in den Progymnasien.	in den Vorschulen derselben.	11. Bemerkungen.
3	—	13	8	11	6	50	—	—	—	—	—	330	—	
1	—	6	5	8	2	38	—	25	—	17	42	313	372	
—	—	3	7	4	2	25	—	2	1	—	3	118	63	
—	—	—	1	3	—	5	—	—	—	—	—	97	—	
—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	21	—	
1	4	5	—	6	1	22	—	—	—	—	—	316	—	
—	—	20	20	28	16	109	—	—	—	—	—	681	—	
5	4	47	41	60	27	258	—	27	1	17	45	1876	435	
											Am Schluß des Sommer-Semesters 1859	1707	400	
											Also am Schluß des Winter-Semesters 18⁵⁹/₆₀ mehr	169	35	

II. General-Uebersicht von der Frequenz

A. Zu Entlassungsprüfungen

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realschulen.	4. Zahl der Lehrer: an den Realschulen: Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben organisch verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1859: in den Realschulen.	in deren Vorschulen.	Gesammt… a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
											a) Realschulen			
1	Preußen	5	40	12	8	5	1	6	1833	260	83	252	348	454
2	Brandenburg . .	6	59	15	3	2	2	11	1971	503	127	283	354	444
3	Pommern . . .	1	13	4	1	—	—	4	547	153	8	120	157	131
4	Schlesien . . .	4	41	9	16	5	6	5	1575	250	93	210	290	393
5	Posen	3	35	7	4	6	2	9	913	214	35	112	228	227
6	Sachsen	1	13	2	2	2	—	3	365	177	10	41	82	73
7	Westphalen . .	4	24	4	3	7	3	—	566	—	42	141	150	146
8	Rheinprovinz . .	6	56	10	13	6	3	1	1389	19	104	248	309	387
	Summa	30 [1]	281	63	60	33	17	39	9159	1576	502	1407	1918	2255
											b) Realschulen			
1	Preußen	6 [2]	42	8	6	2	1	3	1287	149	58	152	261	299
2	Brandenburg . .	6 [3]	50	16	17	4	2	15	1869	645	83	199	372	432
3	Pommern . . .	2 [4]	11	—	2	—	—	—	184	—	19	34	53	65
4	Schlesien . . .	2 [5]	15	3	5	3	1	—	385	—	22	52	52	80
5	Posen	1 [6]	8	—	1	1	—	—	135	17	5	25	26	35
6	Sachsen	7 [7]	56	19	20	2	—	5	1750	232	66	298	359	404
7	Rheinprovinz . .	3 [8]	18	6	8	2	—	1	381	—	39	81	98	94
	Summa	27	200	52	59	14	4	24	5991	1043	292	844	1221	1409

1) Am Schluß des Winter-Semesters 18$^{59}/_{60}$ gehörten zur Kategorie der Realschulen I. Ordnung
a. die in der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung A. III. §. 6. genannten . 26 Anstalten.
b. die beiden Realschulen zu Danzig und die Realschulen zu Bromberg und Grünberg . . . . 4 „
Summa 30 Anstalten.

2) Die Realschulen zu Memel, Wehlau, Tilsit, Insterburg, Graudenz und Culm.

3) Die städtische Gewerbeschule und die Dorotheenstädtische Realschule zu Berlin, so wie die Realschulen zu Perleberg, Cüstrin, Frankfurt a. O. und Lübben.

Digitized by Google

der Real-Lehranstalten des Preußischen Staates und berechtigte Realschulen.

6. Frequenz im Winter-Semester $18^{59}/_{60}$.								7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach					
den Realschulen.				b) in deren Vorschulen.				auf den Realschulen			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	Kl. 1.	Kl. 2.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
I. Ordnung.													
464	381	1962	149	183	104	287	27	1735	73	174	221	21	45
474	500	2182	211	371	279	650	147	1988	23	171	568	5	77
128	66	610	63	103	89	192	39	543	8	59	175	4	13
398	388	1772	197	124	175	299	49	1395	157	220	248	32	19
210	182	994	81	122	141	263	49	625	153	216	174	53	36
87	84	377	12	113	73	186	9	336	32	9	167	12	7
103	111	693	127	—	—	—	—	368	285	40	—	—	—
396	362	1806	417	24	—	24	5	1065	624	117	22	1	1
2260	2074	10416	1257	1040	861	1901	325	8055	1355	1006	1575	128	198
II. Ordnung.													
307	264	1341	54	165	28	193	44	1226	29	86	167	5	21
475	436	1997	128	310	410	720	75	1820	27	150	661	11	48
35	—	206	22	—	—	—	—	205	1	—	—	—	—
102	91	399	14	—	—	—	—	251	96	52	—	—	—
25	22	138	3	18	—	18	1	90	26	22	12	1	5
423	326	1876	126	157	96	253	21	1755	36	65	228	8	17
109	116	540	159	24	—	24	24	286	231	23	24	—	—
1476	1255	6497	506	674	534	1208	165	5633	446	418	1092	25	91

4) Die Realschule zu Stralsund und die Realschule am Gymnasium zu Greifswald.

5) Die Realschulen zu Landeshut und Neisse.

6) Die Realschule zu Fraustadt.

7) Die Realschulen zu Magdeburg, Burg, Aschersleben, Halberstadt, Nordhausen und Halle, so wie die Realschule am Gymnasium zu Torgau.

8) Die Realschulen zu Crefeld und Aachen, ingleichen die Realschule am Gymnasium zu Duisburg.

der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen,

A. Zu Entlassungsprüfungen

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren von denselben: auf den Realschulen: Inländer: aus dem Schulort.	auf den Realschulen: Inländer: von auswärts.	auf den Realschulen: Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer: aus dem Schulort.	in den Vorschulen: Inländer: von auswärts.	in den Vorschulen: Ausländer.	Gesammtabgang … a) von: mit dem Zeugniß der Reife.	auf andere Real-schulen I. Ordnung	auf andere Real-schulen II. Ordnung	auf zu Abgangsprüfungen berecht. höh. Bürgerschulen	auf sonstige Stadtschulen.	auf Gymnasien.	auf Progymnasien.	durch Tod.
	a) Realschulen														
1	Preußen	1515	457	10	252	35	—	15	2	3	—	21	7	—	7
2	Brandenburg . .	1839	321	22	627	21	2	3	18	5	5	35	24	—	2
3	Pommern . . .	538	72	—	192	—	—	—	—	—	—	7	4	—	4
4	Schlesien . . .	1180	537	55	273	18	8	17	1	—	1	19	4	—	2
5	Posen	600	388	6	226	37	—	10	5	—	—	3	8	1	2
6	Sachsen	297	67	13	185	1	—	—	3	—	—	3	9	—	—
7	Westphalen . .	403	272	18	—	—	—	6	1	—	—	4	1	—	1
8	Rheinprovinz . .	1431	354	21	24	—	—	3	4	—	3	14	1	1	3
	Summa	7803	2468	145	1779	112	10	54	34	8	9	106	58	2	21
	b) Realschulen														
1	Preußen	935	397	9	158	35	—	11	5	3	—	7	14	—	5
2	Brandenburg . .	1498	470	29	664	53	3	19	13	7	—	30	29	2	1
3	Pommern . . .	139	67	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—	—	—
4	Schlesien . . .	201	187	11	—	—	—	8	3	—	—	25	8	—	—
5	Posen	91	47	—	18	—	—	2	1	—	—	1	4	—	—
6	Sachsen	912	895	69	241	11	1	11	15	4	—	7	20	—	3
7	Rheinprovinz . .	431	91	18	24	—	—	2	4	1	—	1	—	—	—
	Summa	4207	2154	136	1105	99	4	57	42	15	—	71	75	2	9

während des Winter-Schulsemesters 18⁵⁹⁄₆₀.

berechtigte Realschulen.

9. im Winter-Semester 18⁵⁹/₆₀. a) von den Realschulen zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	b) von den Vorschulen durch Tod.	auf Real-Lehranstalten.	auf sonstige Stadtschulen.	auf Gymnasial-Anstalten.	Ueberhaupt.	10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18⁵⁹/₆₀ auf den Realschulen.	in den Vorschulen derselben.	11. Bemerkungen.
I. Ordnung.														
17	47	28	21	13	3	184	—	2	9	2	13	1798	274	
28	58	35	52	26	2	293	1	34	15	17	67	1689	583	
3	16	12	4	—	1	51	1	2	3	1	7	559	185	
25	46	46	43	30	14	248	—	—	10	5	15	1524	284	
7	34	22	17	15	6	130	3	25	16	1	45	864	218	
1	15	12	13	13	4	73	—	1	2	10	13	304	173	
6	27	16	10	11	3	86	—	—	—	—	—	607	—	
36	31	22	39	33	22	212	—	—	—	—	—	1594	24	
123	274	193	199	141	55	1277	5	64	55	36	160	9139	1741	
Am Schlusse des vorangegangenen Schul-Semesters												9159	1576	
Also am Schluß des Winter-Semesters 18⁵⁹/₆₀												weniger	mehr	
												20	165	
II. Ordnung.														
6	15	15	20	13	—	114	—	11	10	4	25	1227	168	
22	37	108	71	25	4	368	1	113	173	6	293	1629	427	
3	8	11	8	3	—	38	—	—	—	—	—	168	—	
2	15	11	16	21	12	121	—	—	—	—	—	278	—	
1	4	2	6	1	1	23	—	12	2	—	14	115	4	
26	55	87	69	33	11	341	—	29	6	5	40	1535	213	
20	7	12	4	7	9	67	—	—	—	—	—	473	24	
80	141	246	194	103	37	1072	1	165	191	15	372	5425	836	
Am Schluß des vorangegangenen Schul-Semesters												5991	1043	
Mithin am Schluß des Winter-Semesters 18⁵⁹/₆₀ weniger												566	207	

B. Höhere

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Anstalten.	4. Zahl der Lehrer: an den höheren Bürgerschulen: Rektoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Geistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den damit verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1859: in den höheren Bürgerschulen.	in deren Vorschulen.	Gesammt a) in den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	a) Zu gültigen Abgangsprüfungen													
1	Pommern . . .	1 1)	4	2	1	—	—	—	59	—	—	6	12	58
2	Rheinprovinz . .	2 2)	13	—	2	2	—	—	151	—	—	18	31	43
	Summa	3	17	2	3	2	—	—	210	—	—	24	43	101
	b) Sonstige in der Organisation													
1	Preußen	1 3)	4	—	1	—	—	—	87	—	10	17	34	31
2	Brandenburg . .	2 4)	—	2	—	—	—	—	145	—	7	20	49	95
3	Pommern . . .	1 5)	3	—	—	—	—	—	39	—	—	7	19	26
4	Posen	1 6)	5	1	3	2	—	—	142	—	—	4	18	37
5	Westphalen . . .	3 7)	21	1	2	5	3	—	109	—	7	31	46	32
	Summa	8	33	4	6	7	3	—	522	—	24	79	166	221

1) Höhere Bürgerschule am Gymnasium zu Stolp.

2) Höhere Bürgerschulen zu München-Gladbach und Rheydt.

3) Realklassen des Gymnasiums zu Thorn ohne besondere Rechte.

4) Realklassen der Gymnasien zu Prenzlau und Landsberg a. W. ohne besondere Rechte.

Bürgerschulen.

6. Frequenz im Winter Semester 1859/60.								7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach					
höheren Bürgerschulen.				b) in deren Vorschulen.				in den höheren Bürgerschulen			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	Kl. 1.	Kl. 2.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
berechtigte höhere Bürgerschulen.													
—	—	76	17	—	—	—	—	66	1	9	—	—	—
54	34	180	29	—	—	—	—	161	16	3	—	—	—
54	34	256	46	—	—	—	—	227	17	12	—	—	—
begriffene Real-Lehranstalten.													
—	—	92	5	—	—	—	—	71	2	19	—	—	—
—	—	171	26	—	—	—	—	139	—	32	—	—	—
—	—	52	13	—	—	—	—	51	—	1	—	—	—
43	42	144	2	—	—	—	—	101	9	34	—	—	—
—	—	116	7	—	—	—	—	99	9	8	—	—	—
43	42	575	53	—	—	—	—	461	20	94	—	—	—

5) Realklasse des Gymnasiums zu Colberg ohne besondere Rechte.

6) Stadtschule zu Rawicz ohne besondere Rechte.

7) Realklassen der Gymnasien zu Bielefeld, Burgsteinfurt und Dortmund ohne besondere Rechte.

B. Höhere

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren von denselben: in d. höheren Bürgerschulen: Inländer: einheimische.	auswärtige.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer: einheimische.	auswärtige.	Ausländer.	Gesammtabgang a) von den: mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf.	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnasien.	Progymnasien.	Realschulen I. Ordn.	Realschulen II. Ordn.	andere z. Abgangsprüfungen berecht. Bürgerschulen.	sonstige Stadtschulen.
	a) Zu gültigen Abgangsprüfungen																
1	Pommern . . .	46	30	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
2	Rheinprovinz . .	134	35	11	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—	—	—
	Summa	180	65	11	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	—	—	—
	b) Sonstige in der Organisation																
1	Preußen	59	25	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
2	Brandenburg . .	115	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
3	Pommern . . .	35	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
4	Posen	102	42	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	—	—	2
5	Westphalen . . .	87	26	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—
	Summa	398	166	11	—	—	—	—	—	—	—	2	—	11	1	—	3

Bürgerschulen.

9. …im Winter-Semester 18⁵⁹/₆₀													10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18⁵⁹/₆₀		11.
…höheren Bürgerschulen								b) von den Vorschulen							
	zu anderweiter Bestimmung aus								auf						
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Gymnasial-Anstalten.	Real-Lehranstalten.	Real-Schulen.	Ueberhaupt.	in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.	Bemerkungen.

…berechtigte höhere Bürgerschulen.

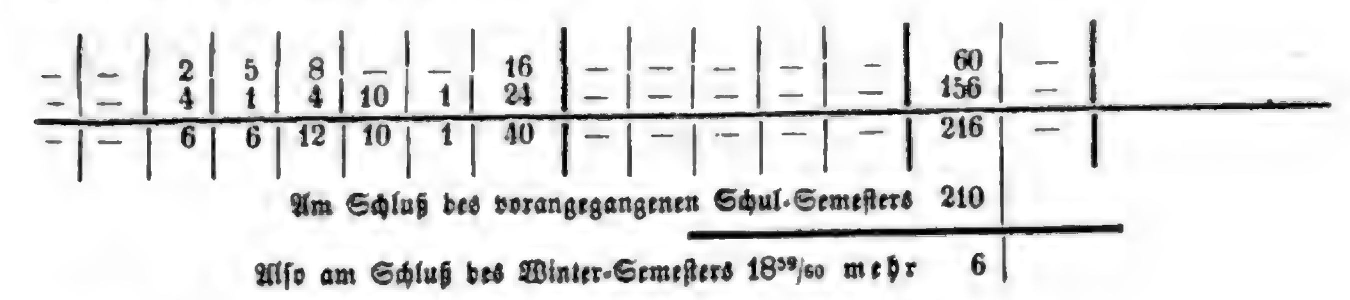

—	—	2	5	8	—	—	16	—	—	—	—	—	60	—
—	—	4	1	4	10	1	24	—	—	—	—	—	156	—
—	—	6	6	12	10	1	40	—	—	—	—	—	216	—

Am Schluß des vorangegangenen Schul-Semesters 210

Also am Schluß des Winter-Semesters 18⁵⁹/₆₀ mehr 6

…begriffene Real-Lehranstalten.

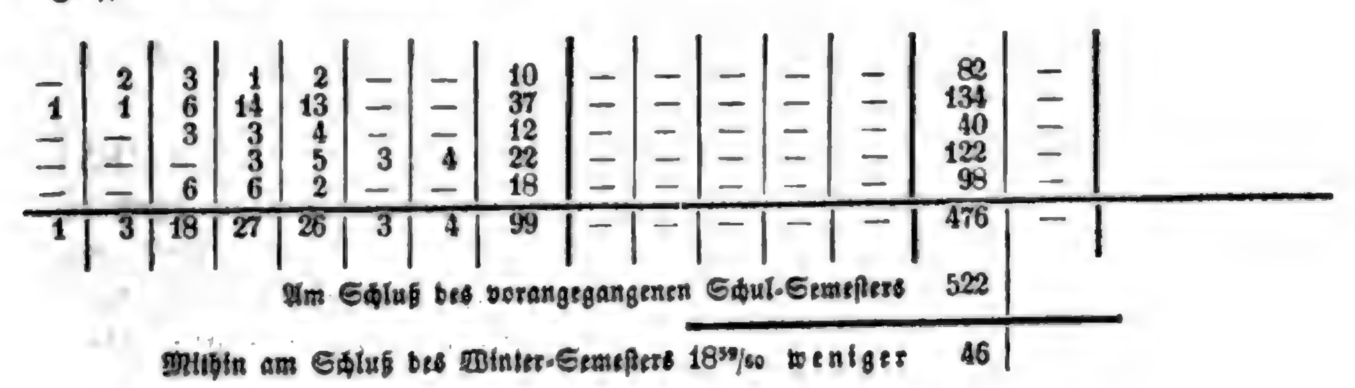

—	2	3	1	2	—	—	10	—	—	—	—	—	82	—
1	1	6	14	13	—	—	37	—	—	—	—	—	134	—
—	—	3	3	4	—	—	12	—	—	—	—	—	40	—
—	—	—	3	5	3	4	22	—	—	—	—	—	122	—
—	—	6	6	2	—	—	18	—	—	—	—	—	98	—
1	3	18	27	26	3	4	99	—	—	—	—	—	476	—

Am Schluß des vorangegangenen Schul-Semesters 522

Mithin am Schluß des Winter-Semesters 18⁵⁹/₆₀ weniger 46

75) Belegung von Kapitalien der Gymnasien und anderer Institute.

Auf den Bericht vom 29. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, daß die Belegung von Kapitalien der Gymnasien und anderer Institute in andern als depositalmäßig sichern Papieren grundsätzlich nicht statthaft ist, weil die Verwalter der Institute im Allgemeinen mit den Vormündern gleiche Pflichten haben.

Hiervon in Betreff des Gymnasiums zu N. eine Ausnahme zu machen, liegt um so weniger Grund vor, als die Obligationen der Stadt N. voraussetzlich kein marktgängiges Papier sind und keinen Börsen-Cours haben, wodurch nicht blos die Controle bei dem Ankauf und der Umsetzung erschwert, sondern auch, namentlich in Finanzkrisen, die Verkäuflichkeit der Papiere beeinträchtigt, wenn nicht ganz ausgeschlossen wird.

Ich kann hiernach den Antrag des Gymnasial-Verwaltungsraths in N. nicht nur nicht genehmigen, sondern muß das Königliche Provinzial-Schul-Collegium auch veranlassen, die bereits früher geschehene Belegung von Gymnasial-Kapitalien in Obligationen der Stadt N. rückgängig zu machen und für die anderweite vorschriftsmäßige Unterbringung dieser Kapitalien Sorge zu tragen.

Berlin, den 28. Februar 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu N.
3642. U.

---

76) Empfehlung der von dem Dr. Bremiker zu Berlin herausgegebenen Logarithmen-Tafeln.

Der Dr. Bremiker hierselbst hat von seiner im Jahre 1854 erschienenen Nova logarithmorum tabula Berolinensis so eben in der hiesigen Nicolaischen Buchhandlung eine deutsche, besonders auf den Schulgebrauch berechnete Bearbeitung herausgegeben, deren Preis auf $1\frac{1}{4}$ Thlr. festgesetzt ist. Mit Bezugnahme auf die Circular-Verfügung vom 17. Februar 1854 (Nr. 1246) veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, die Directoren der Gymnasien und Realschulen Seines Ressorts auf diese neue Ausgabe des empfehlenswerthen Buches aufmerksam zu machen.

Berlin, den 25. Februar 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An sämmtliche Königl. Provinzial-Schul-Collegien.
3412. U.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

77) Anspruch der Elementarlehrer auf Gehalts-erhöhung.

Bei Rückgabe der Anlagen der Vorstellung vom 30. August v. J. kann ich mich nicht veranlaßt finden, eine Abänderung des von den dortigen städtischen Behörden aufgestellten, von der Königlichen Regierung bestätigten Schul-Dotations-Plans herbeizuführen.

Die Aufsichtsbehörde kann nur verlangen, daß dem Lehrer das unbedingt Nothwendige gewährt wird. Nach den an Ort und Stelle von der Königlichen Regierung veranlaßten Ermittelungen ist die Subsistenz eines Lehrers in N. bei einem Einkommen von 180 Thlrn. gesichert. Diejenigen Lehrer, welche bisher an Gehalt und Mieths-Entschädigung weniger als 180 Thlr. vocationsmäßig zu erhalten hatten, sind daher seit dem 1. April v. J. in den Genuß dieses Einkommens gesetzt worden. Die Königliche Regierung hat sich jedoch hierauf nicht beschränkt, sondern durch sachgemäße Verhandlungen mit den städtischen Behörden die letzteren dahin vermocht, daß eine Gehalts-Scala aufgestellt ist, welche den Lehrern nach Maaßgabe ihrer Dienstjahre in N. ein Steigen ihres Einkommens bis zu dem Betrage von 300 Thlrn. sichert. Sie haben hierin eine wohlwollende Fürsorge der Königlichen Regierung und der städtischen Behörden zu erkennen und sich mit der Ihnen auf diese Weise gewordenen Verbesserung Ihrer Lage zu begnügen. Zur Befriedigung weiter gehender Forderungen kann die Stadt nicht angehalten werden. Daß bei Bemessung der Gehälter nach den Dienstjahren nur diejenigen Dienstjahre, während welcher die Lehrer bei den dortigen städtischen Schulen fungirt haben, gezählt werden können, liegt in der Natur der Sache. Denjenigen Lehrern aber, welche früher an anderen Schulen außerhalb gewirkt haben, eine Schadloshaltung von Seiten des Staats zu gewähren, ist nicht zulässig.

Ihre Besorgniß endlich, daß der neue Dotations-Plan einer künftigen gesetzlichen Regelung der Lehrergehälter präjudicire, ist unbegründet, da, wenn ein späteres Gesetz gewisse Minimalsätze für städtische Lehrer bestimmen sollte, dies auch, sofern nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen wird, allgemein auf alle städtische Schulen Anwendung finden wird.

Berlin, den 11. März 1861.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Lehrer Herrn N. und Genossen zu N.

3876. U. E.

78) Pensionsberechtigung der Elementarlehrer.

Bei Rückgabe der Anlage der Vorstellung vom 19. December v. J. eröffne ich Ihnen, daß die dortige Commune zwangsweise nicht angehalten werden kann, Ihnen ein Emeritengehalt zu bewilligen, da das Gesetz vom 28. Mai 1846 (Gesetz-Sammlung S. 214) auf die Lehrer an der dortigen Stadtschule keine Anwendung findet, und Sie durch Annahme Ihrer von mir eingesehenen Vocation vom 7. November 1829 auf jeden dereinstigen Pensions-Anspruch Verzicht geleistet haben.

Berlin, den 14. März 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den emeritirten Lehrer Herrn N. in N.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung bei Rücksendung der Vocation des N. auf den Bericht vom 21. Januar d. J. zur Kenntnißnahme.

Vocationen, in denen den Lehrern eine Verzichtleistung auf Pensions-Berechtigung angesonnen wird, ist in Zukunft die Bestätigung zu versagen.

Berlin, den 14. März 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.

2464. U.

---

79) Pensionsberechtigung der Lehrerinnen an der mit einer Realschule verbundenen höheren Mädchenschule.

Es unterliegt, wie ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium auf den Bericht vom 31. v. M. erwiedere, keinem Bedenken, den definitiv angestellten Lehrerinnen an den mit den Realschulen zu N. und N. verbundenen höheren Mädchenschulen die Pensionsberechtigung nach Maßgabe der Verordnung vom 28. Mai 1846 zuzugestehen.

Daß dieselben im Fall der Verheirathung mit ihrem Ausscheiden aus dem Amt den Pensionsanspruch verlieren, folgt daraus, daß die Pension überhaupt nur dann gewährt wird, wenn nach mindestens fünfzehnjähriger Dienstzeit eine durch Abnahme der Geistes- oder

Körperkräfte bedingte Dienstunfähigkeit die Ursache der Amtsniederlegung ist.

Berlin, den 28. Februar 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.

3664. U.

---

80) Verfahren bei unfreiwilliger Pensionirung von Lehrern.

Die in dem Bericht vom 30. v. M. vorgetragenen Bedenken gegen die unfreiwillige Pensionirung des Lehrers N. zu N. kann ich nicht theilen.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 11. Juli 1849 — Gesetz-Sammlung Seite 291 — und des Gesetzes vom 21. Juli 1852 — Gesetz-Sammlung Seite 465 — über die einstweilige und gänzliche Versetzung in den Ruhestand finden nur auf unmittelbare Staatsbeamte Anwendung. Für mittelbare Staatsbeamte, zu denen Elementarlehrer, welche aus Communalfonds besoldet werden, unzweifelhaft gehören, sind die hinsichtlich ihrer Pensionirung bestehenden Vorschriften durch §. 101 der Verordnung vom 11. Juli 1849 und §. 95 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 ausdrücklich in Kraft erhalten. Zu diesen Vorschriften gehörte ohne Zweifel auch der Circular-Erlaß vom 9. December 1843, welcher, wenn gleich im Anschluß an die Allerhöchsten Erlasse vom 12. April 1822 und 29. März 1837, doch völlig selbstständig das Verfahren wegen unfreiwilliger Emeritirung der Elementarlehrer ordnet, und dadurch, daß die gedachten beiden Allerhöchsten Erlasse der neuern Disciplinar-Gesetzgebung gegenüber nicht mehr Anwendung finden, an seiner fortdauernden Gültigkeit Nichts verloren hat. Die Competenz des Ministeriums zum Erlaß der Circular-Verfügung vom 9. December 1843 kann übrigens gegründeten Zweifeln nicht unterliegen, da die letztere lediglich das zu beobachtende Verfahren betrifft, und das Pensionswesen für alle Kategorien von Beamten, mit alleiniger Ausnahme der Lehrer ꝛc. an den höheren Unterrichts-Anstalten, bisher nicht als dem Gebiet der Gesetzgebung anheimfallend angesehen, sondern allgemein im Wege der Verordnung regulirt worden ist. Daß aber ein Beamter durch die Uebertragung des Amts nicht einen Anspruch erlangt, dasselbe ohne alle Rücksicht auf seine fortdauernde Fähigkeit bis an sein Lebensende zu behalten, folgt aus dem Begriff des Amts ganz von selbst, und kann es nur darauf ankommen, daß dem Beamten durch das dabei zu beobachtende Verfahren ausreichende Gelegenheit gegeben werde, seine Einwendungen

gegen die seine Amtsniederlegung bedingenden Gründe geltend zu machen. Der Umstand endlich, daß in der Rheinprovinz, soweit daselbst die Französische Gesetzgebung gilt, die Gemeinden nicht verpflichtet sind, dienstunfähig gewordenen Elementarlehrern eine Pension zu zahlen, ist im vorliegenden Falle ohne practische Bedeutung, da die Gemeinde sich zur Zahlung einer für genügend zu erachtenden Pension bereit erklärt hat. ꝛc.

Berlin, den 21. Februar 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Rheinprovinz).
3607. U.

81) Conferenzberathungen im Regierungsbezirk Breslau über die Concentration des Unterrichts.

(Centralblatt pro 1859 S. 174 Nr. 60 und pro 1860 S. 160 Nr. 65)

Bei den guten Erfolgen, welche sich bisher daraus ergeben haben, daß wir durch die Aufstellung bestimmter Berathungsfragen der Thätigkeit der Special- und General-Lehrer-Conferenzen unsers Bezirks eine gemeinsame Richtung gegeben haben, unterlassen wir nicht, auch für das laufende Jahr wieder den gedachten Conferenzen eine solche Frage zur Berathung und resp. Beantwortung vorzulegen. Haben wir in früheren Jahren zwei und mehrere derselben aufgestellt, so wollen wir uns dennoch diesmal auf eine einzige beschränken, einerseits um den Conferenzmitgliedern bei der Beschränktheit der ihren Berathungen zugemessenen Zeit zur Besprechung solcher Gegenstände, welche die localen Verhältnisse an die Hand geben, desto mehr Raum zu lassen, andrerseits aber auch, damit der von uns gewählte Gegenstand desto gründlicher behandelt werden könne.

Unsre diesjährige Conferenzfrage lautet:

Was ist Concentration des Unterrichts in der Volksschule?

Es läßt sich annehmen, daß die Frage, die einen in der Gegenwart so vielfach besprochenen Gegenstand berührt, in einzelnen Diöcesen bereits zur Sprache gebracht und behandelt worden ist. Allein die äußerst mangelhaften, bei Gelegenheit der von uns veranlaßten Schulrevisionen wahrgenommenen Ansichten vieler Lehrer von einem concentrirten Unterrichte und ihre dem entsprechende Praxis in der Schule machen es uns zur Pflicht, nichts desto weniger die Aufmerksamkeit sämmtlicher Lehrer und Revisoren von neuem nach dieser Seite hin zu lenken. Wir wünschen den Lehrern dadurch Gelegenheit zu einem tieferen Nachdenken bei Behandlung des Gegenstandes zu geben, unsrerseits aber mit den Grundsätzen, nach welchen die Concentration des Unterrichts in den Schulen unsres Departements

zur Anwendung kommt, näher bekannt zu werden, um dadurch so in den Stand gesetzt zu werden, unsre Anforderungen an die Schulen auf das angemessene Maaß zurückzuführen.

Daß in allen Schulen ein von dem Wesen der Concentration getragener Unterricht ertheilt werde, müssen wir dringend wünschen, da nur auf diese Weise der Forderung des Regulativs, wornach alles Unberechtigte, Ueberflüssige und Irreführende aus dem Unterrichte auszuscheiden, und nur das zu einer christlichen Volksbildung Gehörende zu lehren und zu üben ist, genügt werden kann.

Damit haben wir es zugleich ausgesprochen, daß das Wesen der Concentration viel tiefer liegt, als wo es von vielen Lehrern gesucht wird. Wenn nicht wenige Lehrer sich darauf beschränken, bei dem Unterrichte in den Realien die verschiedenen Unterrichtsgebiete durch einzelne eingestreute Fragen einander nahe zu bringen, so darf kaum bemerkt werden, daß hierin noch keinesweges die dem Heile der Jugend förderliche Concentration nach ihrem wahren Wesen gefunden werden kann.

Das Wesentliche der Concentration liegt vielmehr in einer solchen Gestaltung des Unterrichts, welche nur das lehrend an den Schüler bringt und übend zu seinem vollen Eigenthum macht, was ihn auf das Leben in Kirche, Familie, Beruf, Gemeinde und Staat angemessen vorzubereiten geeignet ist. Auf der Hand liegt es dabei, wie es für diesen Zweck von der höchsten Wichtigkeit sei, daß das zu Lehrende auf sein rechtes Maaß zurückgeführt und zur rechten Zeit, in der rechten Folge, wie in der angemessenen Verbindung des Einzelnen mit dem Ganzen an den Schüler komme und von ihm aufgenommen werde.

Hieraus ergiebt sich schon von selbst, daß die Concentration nicht eine regellose Vermischung der einzelnen Lehrgegenstände gestatte, oder wohl gar verlange. Es muß vielmehr auch unter ihrem Einflusse dabei bleiben, daß jeder einzelne berechtigte Lehrgegenstand zu seinem vollen Recht in der Schule zu gelangen habe, und es dem Lehrer nicht gestattet werden könne, in jeder Stunde, wie es oft genug geschieht, vom Hundertsten aufs Tausendste sich fortziehen zu lassen und den Gegenstand, dessen Behandlung der Lectionsplan festsetzt, nicht selten ganz aus den Augen zu verlieren. Das ist's vielmehr, was die Concentration verlangt, daß das Zusammengehörige in eine rechte und angemessene Verbindung mit einander gebracht, und das Vereinzelte, namentlich bei der Uebung des früher Gelehrten, zu lebensvollen Bildern vereiniget werde. Ohne solche Verbindung und Beziehung des Einzelnen auf das Ganze bleibt der ertheilte Unterricht todt und fruchtlos für das Leben und seine Forderungen.

Schließlich machen wir noch auf einige litterarische Hülfsmittel, welche bei Beantwortung der von uns gestellten Conferenzfrage dienstlich gemacht werden können, aufmerksam. Es sind dies:

Ferd. Schnell, Grundriß der Concentration und Centralisation ꝛc. Langensalza 1860.
Bormanns Unterrichtskunde S. 92.
Bocks Wegweiser ꝛc.
Desselben Verfassers Bearbeitung des Katechismus aus Luthers und
das Münsterberger Lesebuch.

Die zuletzt genannten drei Schriften zeigen, wie die Concentration in ihrer practischen Anwendung sich darstellt.

Wir versprechen uns, wenn die von uns gestellte Frage nach den vorstehend bezeichneten Grundsätzen behandelt wird, und so die Lehrer Aufklärung über einen der wichtigsten Punkte ihrer amtlichen Thätigkeit erhalten, die heilsamsten Folgen für das Gedeihen des Unterrichts in den Schulen und beauftragen die Herren Ephoren und Revisoren, ganz auf gleiche Weise in der Sache vorzugehen, wie dies in den letzt vergangnen Jahren bei derselben Veranlassung angeordnet worden ist.

Dem Berichte über das Ergebniß der geflogenen Berathungen und der Einreichung dazu geeigneter Arbeiten der Lehrer sehen wir im October dieses Jahres entgegen.

Breslau, den 19. März 1861.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Superintendenten ꝛc.

82) Sieg-Rheinischer Lehrer-Gesang-Verein.

Seit einer Reihe von Jahren besteht unter der Direction des katholischen Pfarrers und Schulpflegers Weber in Rheindorf, Regierungs-Bezirk Cöln, der Sieg-Rheinische Lehrer-Gesang-Verein.

Ueber seine umfassende und erfreuliche Wirksamkeit geben wir aus einem kürzlich von dem Dirigenten dem Ministerium erstatteten Bericht folgende Mittheilungen.

Der Verein erstreckt sich über die Kreise Bergheim, Bonn, Euskirchen, Mülheim am Rhein, Rheinbach, Siegburg, Waldbröl und den Landkreis Cöln im Regierungs-Bezirk Cöln, über die Kreise Düren und Schleiden im Regierungs-Bezirk Aachen, den Kreis Ahrweiler im Regierungs-Bezirk Coblenz und den Kreis Solingen im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Der Verein verfolgte nach seiner Stiftung und in den ersten Jahren seines Bestehens zwar auch den Zweck, auf die Förderung des Kirchen- und Volksgesanges hinzuwirken; allein es trat derselbe weniger in den Vordergrund, als später, wo der Verein seine kirchlichen Feste mit dem Schullehrer-Seminare zu Brühl in die nächste

Verbindung setzte. Man scheint beim Anfange des Vereines im Auge gehabt zu haben, durch die veranstalteten Versammlungen vor Allem eine gegenseitige Annäherung der Schulpfleger und Lehrer unter einander herbeizuführen und sich dabei eine anständige Erholung zu verschaffen; bei den Zusammenkünften wurde dann auch Gottesdienst gehalten, und wurden dabei kirchliche Gesänge und bei Tisch Volks- und vaterländische Lieder vorgetragen, um dem Ganzen eine religiöse und erheiternde Richtung zu geben. Erst mit dem Jahre 1847 nahm die Sache eine andere Wendung. Es wurde vor Allem der Zweck in's Auge gefaßt, durch Gesanges-Ausführungen vom einstimmigen Chorale an bis zu vielstimmig gesetzten klassischen Tonwerken zur Hebung des Kirchengesanges und eines kirchlichen Orgelspieles bei den Mitgliedern des Vereines und nach Außen hin zu wirken, und dadurch die Lehrer einestheils dem innigen Anschluß an das kirchliche Leben entgegenzuführen und sie anderntheils zu befähigen, durch ihre aus den Bestrebungen des Vereins erhaltene größere Fertigkeit für die Leitung des Kirchengesanges zur Hebung des religiösen und sittlichen Lebens in ihren Gemeinden beizutragen. Mit diesem Streben für die Verbesserung des Kirchengesanges und des Orgelspieles ging dann das Weitere Hand in Hand, auch so viel es die Umstände erlaubten, auf die Hebung des Volks- und vaterländischen Gesanges hinzuwirken. Mit dieser eingeschlagenen ernsten Richtung des Vereines wurde denn auch die Art, wie die Gesangfeste von da an gehalten wurden, in Conformität gesetzt, und zudem Alles fern gehalten, was die Lehrer in Lagen bringen konnte, welche zu ihren einfachen Lebensverhältnissen nicht passen. So wurden die Feste beschränkt auf eine im Kirchengesange und Orgelspiel möglichst mustergültige kirchliche Feier und auf ein gemeinschaftliches einfaches Festessen.

Vom Jahre 1847 ab ist die Ausführung folgender kirchlicher Gesänge bewirkt worden:

1847 wurde die einstimmige lateinische Choral-Messe: „Gaudeamus" ausgeführt und nach derselben deutsche Choräle und die Motette: „Herrlich ist Gott" von Bern. Klein.

Es war bei diesem Feste die Absicht, zur Hebung des einstimmigen lateinischen Chorals vor Allem beizutragen und dahin zu wirken, daß derselbe in besserer als bisheriger technischer und sinngemäßer Ausführung vorgetragen werde. Die Orgelbegleitung der Messe hatte Musikdirector Töpler verfaßt. Auch hatten sonstige Orgelvorträge statt, so unter Andern ein großes Nachspiel von Markul.

1848 wurde die Darstellung eines mustergültigen deutschen kirchlichen Gemeindegesanges durch Ausführung einer aus alten deutschen Chorälen zusammengestellten Messe bewirkt. Nach der Messe wurde das Ambrosianische Te Deum gesungen.

Auf diesem Feste wurden auch Kinder aus 7 Schulen hinzugezogen, welche zur Bildung des Frauenchors verwendet wurden.

1849 wurde zur weiteren Pflege des deutschen Kirchengesanges eine 4stimmige Messe, zusammengestellt aus Tonstücken verschiedener kirchlicher Compositionen und aus einigen mehrstimmigen deutschen Choral-Melodien, gesungen; nach derselben wurden als Darstellung des kirchlichen Gesanges beim Nachmittagsgottesdienste lateinische Vespergesänge vorgetragen.

1850 begannen die größeren Aufführungen zu weiterer Anregung in der kirchlichen Tonkunst, namentlich zur Kenntnißgabe der altklassischen kirchlichen Tonwerke in möglichst richtiger Ausführung, um den Geschmack zu bilden und der profanen Kirchenmusik entgegen zu treten.

Es kamen zur Ausführung:

Missa von Lassus, 4stimmig, mit
Einlagen von Giacomelli und von Lotti.
Nach der Messe: „Domine, Dominus noster" 5stimmiger Psalm von Josquin de Prees.

Von diesem Feste an wurden immer Kinder, und zwar aus 13 bis 17 Schulen zur Mitwirkung herangezogen.

1851. Um das Nächstbedürftige nicht aus dem Auge zu lassen, wurde die lateinische Choral-Messe „Cibavit" mit der Sequenz: „Lauda Sion" und als Predigtlied: das „Vater unser" in altdeutscher Choralweise genommen; als

Einlagen: 1) Sicut cervus von Palestrina, 4stimmig,
2) Pater noster von demselben, 8stimmig,
Nach der Messe: 1) O beata et gloriosa, 5stimmig, von Palestrina,
2) Salve Regina, 4stimmig, von Lassus,
3) Magnificat, 12stimmig, von Andr. Gabrieli.

1852. Zur fortgesetzten Hebung des Nothwendigsten wurde abermals eine einstimmige lateinische Choral-Messe und zwar die vom h. Geiste mit der Sequenz: „Veni Sancte Spiritus" und als Predigtlied: „Nun bitten wir" zur Ausführung gebracht; als

Einlage: „O sacrum convivium", 4stimmig, von Anerio.
Nach der Messe: 1) zwei 4stimmige alte Psalmen, wie solche sich durch Tradition im Aachener Dom erhalten haben,
2) Exaudi Deus, Psalm, 7stimmiger Männerchor von J. Gabrieli,

3) Salve Regina, 5stimmig von Palestrina,
4) Magnificat, 12stimmig, von Andr. Gabrieli wiederholt.

1853. Missa Papae Marcelli, 6stimmig, von Palestrina.
Einlage: Ave Maria, 4stimmig, von Arcadelt.

1854. Wiederholung der Missa Papae Marcelli von Palestrina.
Predigtlied: „Der heilig Geist", 6stimmig, von Eccard.
Nach der Messe: 1) Alma redemtoris, 4stimmig, von Palestrina,
2) Jubilate Deo, Psalm, 8stimmig, von demselben.

1855. In diesem Jahre wurde nochmals eine feierliche lateinische einstimmige Choral-Messe gewählt, besonders um zu zeigen, wie die Gemeinden zur Theilnahme an derselben in geeigneter Weise herangezogen werden könnten. Um dieses zu bewerkstelligen, vertraten die Lehrer den Chor, die Kinder die Gemeinde. Die Theilnahme der Letzteren wurde jedoch beschränkt auf die immer wiederkehrenden und dem Volke verständlichen Theile derselben, so auf das Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus und Agnus Dei.
Einlagen: 1) Christus factus est, 4stimmig, von Palestrina,
2) Domine non sum dignus, 4stimmig, von Vittoria,
Predigtlied: „Der heilig Geist", 6stimmig, von Eccard wiederholt.
Nach der Messe: 1) Magnificat, 4stimmig, von Palestrina,
2) In nomine Jesu, 4stimmig, von Gallus,
3) die Sequenz: Virgo Virginum praeclara, 4stimmig gesetzt von Töpler.

1858. Die Missa: „Dixit Maria" von Leo Hasler, 4stimmig.
Predigtlied: „Meine schönste Zier" von Eccard, 5stimmig.
Einlage: „O sacrum convivium" für Männerchor von Töpler mehrstimmig gesetzter lateinischer Kirchen-Choral.
Nach der Messe: 1) Cantate domino, Psalm, 4stimmig, von Hasler,
2) Ave Regina, 8stimmig, von Anerio.

1860. Als Hinweisung, daß sich durch harmonische Bearbeitung des lateinischen Chorals gutes Material für kirchliche Kunstgesänge schaffen lasse, eine von Töpler für gemischten Männer- und Kinderchor im Kirchenstyle gearbeitete Messe.

Einlagen: 1) „Nun bitten wir“, 2) „Maria zart“, 3) „Ich will dich lieben“ } alte deutsche Choräle für Singstimmen von Töpler gesetzt.

Predigtlied: „Komm heiliger Geist, Herre Gott“, 5stimmig,

Beim Offertor.: „Cantate Domino“ von Pittone, 4stimmig.

Nach der Messe: 1) Salve Regina von Anerio, 4stimmig,
2) Te Deum von demselben, 4stimmig.

Außer mustergültig angelegten Orgelbegleitungen wurden auch zuweilen Einlagen von Orgelsätzen klassischer Meister angebracht.

Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich, daß der Verein sich bemüht, den Kirchengesang in seinen verschiedenen Formen, vom einfachen deutschen und lateinischen Choral an bis zu den kunstvollsten klassischen Tonwerken zu vertreten und dadurch nach allen Seiten hin und für Alle, für die einfache Dorfkirche und für die Dome, wirksam zu sein und zum Bessern anzuregen. Gerade durch das Bestreben, das Einfache als nächstes Bedürfniß nicht aus dem Auge zu verlieren, dann aber auch darüber hinaus zu edleren und kunstvolleren Tonformen zu greifen, in Allem aber das wahrhaft Kirchliche nach Sinn und Styl zur Ausführung zu bringen, hat der Verein einen nachhaltigen Einfluß nach den verschiedenen Seiten hin ausgeübt und geltend gemacht.

Um den Einfluß des Vereins auf die Förderung der Gesangesfertigkeit bei den Lehrern nachzuweisen, führt der Berichterstatter folgende Thatsachen aus seiner langen Erfahrung an. Als er die Schulpflege des Kreises vor beinahe 23 Jahren übernommen, seien die Lehrer derselben im Gesange so wenig fortgebildet gewesen, daß es langer Einübung bedurfte, um ein einstimmiges Volkslied nur einigermaßen ordentlich zu singen. Jetzt singen die Lehrer schwere mehrstimmige Lieder sehr bald und vollendeter, als früher die einstimmigen. Bei der Vorbereitung auf das vorjährige Gesangfest sangen die Lehrer des Kreises sämmtliche Lieder (eine 4stimmige Messe, 6 andere große 4stimmige und ein 5stimmiges Stück) in zwei Zusammenkünften sofort zur vollen Zufriedenheit des Dirigenten, und führen nicht bloß 3 und 4stimmige, sondern 5, 6, 7, 8 und 12stimmige Gesänge a capella auf den Festen mit Erfolg aus. Diese größere Befähigung der Lehrer kann der Berichterstatter nur den Uebungen zuschreiben, welche durch die Brühler Gesangfeste her-

beigeführt worden sind, wenn er auch nicht in Abrede stellen will, daß dazu mit beigetragen hat der Hinzutritt der Lehrer, welche, in den letzten Jahren aus den Seminarien entlassen, im Gesange weiter gefördert waren, als jene, welche in früheren Jahren die Seminarien frequentirt haben.

Das Bestreben des Vereines, nur die edelsten Tonformen im Gesange und Orgelspiel zur Ausführung zu bringen, konnte aber ferner nicht ohne den fruchtbarsten Eindruck auf die Bildung des Geschmackes der Lehrer für Kirchengesang und Orgelspiel vorübergehen. Sie lernen nicht bloß den Unterschied kennen zwischen dem Profanen und dem wahrhaft Heiligen; ihr Gefühl wird durch Einübung und Ausführung des Bessern auch veredelt, und der Geschmack wurde durch Anhörung der herrlichen Gesänge nothwendig geläutert bei allen denen, welche dafür empfänglich sind. Diese Frucht des Vereines tritt auch deutlich genug hervor bei den Gelegenheiten, wo es sich darum handelt, für welche Gesänge man sich zu entscheiden habe, und in der Auswahl der Lieder, welche die Lehrer selbst treffen, sei es nun, um sie in der Schule von den Kindern, oder in der Kirche von der Gemeinde singen zu lassen. Auch zeigt sich, wie der Sinn für besseren Kirchengesang und für schönen Volksgesang bei denselben durch die Brühler Feste geweckt worden ist, in den Thatsachen, daß mehrere Lehrer für die Anschaffung von Orgeln mit thätig gewesen sind, und selbst ihre Opfer dazu gebracht haben, und daß viele Lehrer Gesangvereine in ihrer Schulgemeinde gestiftet haben, um eben zur Hebung des Kirchengesanges dadurch beizutragen und durch Einübung guter Volks- und vaterländischer Lieder den Liedern von schlechterm Geschmacke entgegen zu arbeiten und an deren Stelle bessere zu bringen.

Es konnte ferner nicht ausbleiben, daß die Lehrer durch die Theilnahme an den Bestrebungen des Vereines zu immer größerer Befähigung gelangten, ihren Schulkindern Gesang-Unterricht zu ertheilen. Die eigene Einübung der Gesänge für die Feste mußte es ihnen immer mehr an die Hand geben, wie der Gesang-Unterricht nützlich zu ertheilen sei. Insbesondere waren für die Lehrer, welche Kinder zur Theilnahme an den Gesangfesten vorbereiteten, diese Uebungen in der Beziehung von dem größten Nutzen. Sie wurden durch diese Einübungen in die Lage gebracht, daß sie auf alle zweckdienliche Mittel sinnen mußten, wie sie die oft schwierige Aufgabe mit denselben zu lösen hatten. Eine Schule, wie sie hier mit den Kindern durchzumachen war, konnte ihnen Nichts in dem Maaße gewähren, als eben diese Uebungen. Dabei kam es, abgesehen von allen sonstigen Vortheilen für ihre practische Befähigung, auch so ganz besonders auf die correcteste Einübung an. Nicht bloß ging es um das Treffen der Töne; auch die Bildung eines schönen Tones, und die Macht, sich im Singen zu beherrschen, mußten sie den Kin-

dern aneignen, ein sorgfältiges Beobachten der verschiedenen Modulationen und das Verständniß des Sinnes zum richtigen Ausdrucke im Tone mußten sie denselben beibringen, um der Aufgabe zu genügen, welche sie mit der Einübung der Kinder übernommen hatten.

Aber auch von alle diesem abgesehen, sind die Bestrebungen des Vereines für die daran Theil nehmenden Lehrer die fruchtbarste Schule dadurch, daß der Dirigent, Musikdirector Töpler, die specielle Einübung der Kinder in den Schulen genau controlirt, den betreffenden Lehrern die zweckmäßigsten Anweisungen dazu ertheilt; daß er einzelne Zusammenkünfte, in welchen die Lehrer ihre Einübungen vornehmen, besucht und leitet, und daß er zuletzt die Generalprobe in Brühl mit großer Sachkenntniß und mit dem andauerndsten Fleiße abhält. Die anerkannte Tüchtigkeit des Dirigenten im Gesang-Unterrichte und die präcise Ausführung, welche er bei den Gesängen verlangt, sowie die nützlichen didactischen Bemerkungen, die er dabei macht, bilden für die Lehrer in unserm Vereine eine Schule für die Fortschreitung in der Befähigung für die Ertheilung des Gesang-Unterrichtes, wie sie nicht besser und fruchtbarer geschaffen werden könnte.

Die Aufgabe, welche den Kindern für ihre Mitwirkung auf den Gesangfesten gestellt wird, ist meistens eine solche, welche vieler Uebungen mit denselben bedürftig ist. Schon dieser eine Umstand ist für sie von großer pädagogischer Bedeutung. Diese Vorübungen verlangen eine große Ausdauer, welche um so höher anzuschlagen sein dürfte, da die Einübungen, weil sie meistens mit getrennten Stimmen vorgenommen werden müssen, den Kindern keinen besondern Genuß gewähren und doch freiwillig von ihnen übernommen werden müssen. Sie wirken sehr vortheilhaft auf die Kinder dadurch, daß sie lernen, sich Mühen und Anstrengungen zu unterziehen, welche ihnen keinen besondern Genuß, oder wenigstens keinen augenblicklichen gewähren. Dieses Moment hat offenbar in der Erziehung eine große Wichtigkeit. Natürlich tritt dazu, daß die Kinder eben durch diese Uebungen in der Bildung des Geschmackes und ihrer Stimme wesentlich gefördert werden, was einen bleibenden Gewinn für ihr ganzes Leben ihnen einbringt.

All der Schwierigkeiten und Mühen ungeachtet, harren die Kinder bei den Uebungen aus mit einem Fleiße, welcher der Anerkennung sehr werth ist. Freilich ahnen sie die Freude, welche ihnen das bevorstehende Gesangfest darbieten wird. Der Gedanke an diese geistige Freude erleichtert ihnen ihre Mühe und Anstrengung in hohem Grade.

Der Verein trägt seine Wirksamkeit also nicht bloß in die Mitte der Lehrer, sondern auch in die der Schulkinder. Wenn es daher ein wahres, hohes Fest für die Lehrer ist, dem Herrn des Himmels in den edelsten Gesängen Lob darzubringen, so ist es dieses nicht weniger für die große Schaar der jedesmal mitwirkenden Kinder.

Freude strahlt überall aus ihren Augen, und darf es daher nicht überraschen, aus dem Munde derselben noch später zu hören, welche Freude ihnen das Fest in Brühl gewährt habe.

Diese Kinder sind in ihren Gemeinden die besten Elemente für Kirchen- und Volksgesang. Ihr Sinn ist durch die Gesangfeste am Edelsten genährt, und damit sind sie mehr oder weniger dem Gemeinen im Leben für immer entrissen.

Durch den Verein haben viele Lehrer sich aber auch veranlaßt gefunden, in ihren Gemeinden Gesang-Vereine zu bilden, welche, abgesehen von ihrem Einfluß auf musikalische Bildung des Volkes, einen sehr fruchtbaren Mittelpunkt für sittliche Hebung und Veredlung abgeben.

Zu den Gesangfesten in Brühl strömen viele Fremde, welche ein Interesse an guter Kirchen-Musik nehmen. Dadurch verfehlt der Verein nicht, auch nach Außen hin anregend zu wirken. Nicht weniger aber thut er dieses durch den Druck seiner Lieder. Aus seinen Liederheften wird an vielen Stellen jetzt schon Material zu bessern Gesängen geschöpft.

Der Verein hat ein reiches Material zur Hebung des Kirchengesanges producirt. Im Ganzen hat er 14 Hefte in vollständiger Partitur herausgegeben. Von 1847 an enthalten die Hefte nur Mustergültiges, in jenem von 1847 unter Andern eine einstimmige lateinische Choralmesse, in dem von 1848 eine einstimmige deutsche Volksmesse, in dem von 1849 eine vierstimmige deutsche Messe. Von 1850 an wandte sich der Verein auch den Gesängen aus der Niederländischen und Italiänischen Schule zu und hat seitdem eine große Menge der vortrefflichen Gesänge aus diesen Schulen an das Licht gefördert.

So hat der Verein aus seinem Innern heraus bisher seinen Einfluß geübt, und wie in den Herzen der Anhörer seiner Gesänge oft die lautere Flamme der Gottesverehrung entzündet, so durch seine Hefte, Anregungen 2c. in den Schooß der Zukunft manches Samenkorn zur Belebung der Liebe zu Gott und dem Nächsten, zum Könige und Vaterland gelegt.

Die Gesangfeste haben, seitdem sie in Brühl gehalten worden sind, einen ernsten, feierlich frohen Charakter angenommen. Sie beschränken sich der Hauptsache nach auf die Feier in der Kirche im engen Anschluß an den Gottesdienst. Nach derselben hat ein gemeinschaftliches einfaches Festessen statt. Die Stimmung, welche die Feier in der Kirche in den Herzen der Theilnehmer hervorgerufen hat, trägt sich auf die Versammlung bei Tisch über, wodurch sich bei Allen eine tiefe innerliche Freudigkeit, der Sinn für Ordnung und für gegenseitige freundliche Theilnahme kundgiebt. Das Festessen, wohlverdient nach den Anstrengungen der beiden Tage — der Probe und des Festes — ist aber

auch gewissermaßen ein Complement zu dem Feste in der Kirche, indem hier mit der in der Kirche angeregten religiösen Stimmung die Gefühle für den König und das Vaterland durch Toaste und durch schöne darauf hinzielende Lieder in die unmittelbarste Verbindung gesetzt werden. Es ist Regel dabei, daß dem Könige immer ein Toast gebracht wird, worauf dann sofort ein sich darauf beziehendes Lied gesungen wird.

Die Gesangfeste haben in den letzten Jahren noch ein neues Element in sich aufgenommen, was die Einwirkung des Vereins auf die Schulen nur befördern kann. Bis dahin hatten sich die Einladungen beschränkt auf den Herrn Ober-Präsidenten, den Provinzial-Schulrath in Coblenz, den Herrn Erzbischof, den Herrn Regierungs-Präsidenten u. s. w.; bei dem letzten Feste sind auch sämmtliche Herren Landräthe des Regierungs-Bezirks Cöln zu dem Feste eingeladen worden, und mehrere derselben auch erschienen. Es kann nur von großem Nutzen sein, wenn Alle, die zur Förderung des Schulwesens des Regierungs-Bezirkes berufen sind, sich bei einer solchen anregungsreichen Gelegenheit zusammenfinden und den Eindruck in sich aufnehmen, welchen die Feste hervorzubringen geeignet sind.

Daß nun die Brühler Gesangfeste einen bedeutenden Einfluß ausüben, wird nach dem Gesagten nicht bezweifelt werden können. Dieser Einfluß zeigt sich auch in mancher Beziehung. So wirken sie

1) auf den kirchlichen Sinn der Lehrer und ihr inniges Anschließen an das kirchliche Leben. Gebildet an den herrlichsten Gesängen werden sie von selbst mehr in die Thätigkeit auf dem kirchlichen Boden hineingezogen; zudem wird eben ihr innerer Sinn unter dem Einflusse dieser Thätigkeit auf den Festen für Religiosität mehr aufgeschlossen und belebt.
2) Auf ihre ganze gewissenhafte Amtsführung, indem sie auf dem Feste neue Begeisterung dafür erlangen und von demselben jedesmal zurückkehren mit dem erneuerten Entschlusse, ihrem Amte mit aller Treue vorzustehen, da sie eben gesehen haben, wie groß der Erfolg ist, wenn man mit Eifer und Pünktlichkeit seinem Amte obliegt.
3) Auf die freundliche Annäherung der Geistlichen und Lehrer. Jedesmal ist eine große Anzahl von Geistlichen auf diesen Festen. Sie sehen, wie die Lehrer beflissen sind, gerade das Element fleißig zu kultiviren, dessen die Geistlichen für ihre gesegnete Wirksamkeit mit bedürfen. Ein solches Streben kann nicht ohne Anerkennung bei denselben bleiben und bringt daher nothwendig die Geistlichen den Lehrern und umgekehrt die Lehrer den Geistlichen näher.
4) Dadurch, daß die Seminaristen in Brühl zur Mitwirkung für die kirchliche Feier herangezogen werden und die Liederhefte des Vereins in die Hände bekommen, sind die Gesang-

feste eine Pflanzstätte, aus welcher die entlassenen Seminaristen die erhaltenen Anregungen für das Bessere in ihre künftige Stellung und Wirksamkeit mitnehmen, wodurch der Verein seine Wirksamkeit über die Regierungs-Bezirke Coblenz, Trier und Cöln ausdehnt.

5) Auf die Hebung der Schule überhaupt. Was auf den Gesangfesten von Lehrern und Schulkindern geleistet wird, giebt ein lautredendes Zeugniß dafür, was in den und durch die Schulen bewirkt werden kann, wenn die Factoren derselben überall das Mögliche dafür zu thun, beflissen sind. Die Schule steigt dadurch offenbar in Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit im Urtheile Aller, welche von den Gesangfesten in Brühl Kenntniß nehmen. Insbesondere wächst auch das Ansehen der Schule bei den Gemeinden und den Eltern, deren Kinder zur Mitwirksamkeit auf den Festen verwendet werden.

IV. Elementarschulwesen.

83) Polnisch-deutsches Lesebuch für Elementarschulen.

Die an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau angestellten Lehrer Besta und Cygan haben ein polnisch-deutsches Lesebuch für katholische Elementarschulen ausgearbeitet. Dieses Lesebuch zerfällt in den polnischen und in den deutschen Theil, und jeder derselben in zwei Abschnitte und ist für Kinder berechnet, welche den ersten Schulunterricht erhalten und die Lesefertigkeit erlangen sollen. Die Uebungen zur Erreichung dieser Lesefertigkeit sind frei von aller überflüssigen Silbenhäufung, erleichtern den Fortschritt und verleiden dem Kinde in keiner Weise das Lernen.

Die Uebungen führen das Kind planmäßig vom Leichteren zum Schwierigeren, machen es auch mit den Schreibbuchstaben bekannt und bieten schließlich in kleinen Beschreibungen, Erzählungen und Gedichten einen Stoff, welcher das kindliche Gemüth ansprechen und dessen Gesichtskreis immer mehr erweitern muß.

Bei der Wahl des deutschen Lesestoffes ist die practische Seite richtig getroffen. Schon bei dem Uebungsstoff steht vor jedem Hauptworte der Artikel, weil das Geschlecht der Hauptwörter durch Uebung am besten erlernt wird; der Lehrstoff ist aus dem Lebenskreise der Kinder gewählt und bildet stets ein abgerundetes kleines Ganze, es wird nur das zur Kenntniß der Schüler gebracht, worüber sich auszusprechen, das Kind häufig Veranlassung findet, sei es in der Schule, im Hause, oder in dessen nächster Umgebung.

Bei richtiger Behandlung dieses Lesebuches wird es hiernach dem Lehrer nicht schwer fallen, die Kinder polnischer Zunge in das Verständniß der deutschen Sprache einzuführen.

Die kleinen Holzschnitte erleichtern die Anschauung; sie sind eine angenehme Aufmunterung und ein Mittel, das Buch dem Kinde lieb zu machen.

Nachdem der Herr Fürstbischof von diesem Lesebuche bereits Kenntniß genommen und gegen dessen Einführung Nichts zu erinnern gefunden, und nachdem das Königliche Provinzial-Schul-Collegium uns mitgetheilt hat, daß die Einführung des gedachten Lesebuches in den utraquistischen Schulen Schlesiens mittels Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten genehmigt worden sei, empfehlen wir dasselbe zur Einführung als Schulbuch und beauftragen die Herren Kreis-Schulen-Inspectoren, dies den Schul-Revisoren und Schullehrern bekannt zu machen und den Letzteren dringend ans Herz zu legen, daß dieselben, mit diesem neuen practischen Hülfsmittel versehen, es sich mögen ernstlich angelegen sein lassen, die Kinder polnischer Zunge in das Verständniß der deutschen Sprache einzuführen. 2c.

Oppeln, den 8. März 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Kreis-Schulen-Inspectoren
des Regierungsbezirks.

---

84) Schullesebuch im Regierungsbezirk Coeslin.

Aus den in Folge unserer Verfügung vom 17. December praet. eingegangenen Berichten der Königlichen Superintendenturen und der Magisträte haben wir ersehen, daß die verschiedensten Lesebücher in den Schulen unseres Bezirks im Gebrauche sind, und unter diesen einige, welche den nach den höheren Bestimmungen an das Schullesebuch zu stellenden Anforderungen durchaus nicht entsprechen, zu deren Einführung auch die Genehmigung diesseits weder nachgesucht, noch ertheilt worden ist.

Außerdem geht aus den Berichten der Herren Superintendenten hervor, daß sich in einer beträchtlichen Anzahl von Landschulen ein Lesebuch überhaupt nicht befindet.

Ein solches ist jedoch unbedingtes Erforderniß, wenn der Leseunterricht methodisch ertheilt werden soll; die allgemeine Einführung desselben ist auch in dem Regulativ vom 3. October 1854 bestimmt angeordnet.

Es erhellt aber, daß bei dem häufigen Umherziehen eines großen Theils der ländlichen Bevölkerung es selbst aus finanziellen Gründen bedenklich ist, wenn an den verschiedenen Orten die verschiedensten Lesebücher im Gebrauche sind. Auch ist die Zahl der wirklich guten Lesebücher nicht so groß, daß sie eine reichliche Auswahl gestattete.

Das Schullesebuch in der Volksschule muß nicht blos durch streng methodischen Stufengang, durch einfache, edele Sprache und durch angemessene Auswahl der Lesestücke seinem nächsten Zwecke, dem Leseunterrichte, dienen, sondern es muß zugleich den in der Volksschule zu verarbeitenden Stoff aus der Heimaths- und weiteren Vaterlandskunde enthalten, damit der geschichtliche, geographische und naturwissenschaftliche Unterricht, soweit er in die Volksschule gehört, überall im Anschluß an das in den Händen der Kinder befindliche Lesebuch getrieben werden könne.

Allen diesen Anforderungen entspricht das von dem Seminar-Director Wetzel in Cöpenick bearbeitete, bei Adolph Stubenrauch und Comp. in Berlin erschienene „Schullesebuch für die Provinz Pommern", 30 Bogen, Ladenpreis ungebunden 10 Sgr.

Wir haben uns mit der Verlagsbuchhandlung in Verbindung gesetzt, um möglichst vortheilhafte Bedingungen bei Einführung des Lesebuchs im Interesse der ärmeren Einsassen zu erwirken, und dieselbe hat sich bereit erklärt, das je vierte Exemplar gebunden unentgeltlich verabfolgen zu lassen, und sich vorläufig bis zum 31. October 1862 an diese Offerte gebunden zu halten.

Bei dieser vortheilhaften Anerbietung kann allen wirklich armen Schulkindern das Schullesebuch ganz unentgeltlich verabreicht und anderen Kindern da, wo nicht der ganze Rabatt durch jene absorbirt wird, für einen etwas ermäßigten Preis überlassen werden.

Wir ordnen nun hiermit die allgemeine Einführung des Schullesebuches für die Provinz Pommern von Wetzel in der Weise an, daß in allen Land- und niederen Stadtschulen, sowie in den mittleren Klassen der gehobenen Stadtschulen unseres Bezirks, in welchen bisher die Lesebücher von Preuß und Vetter, von Goltzsch, von Theel und das Münsterberger Lesebuch in Gebrauch waren, die Einführung des Wetzel allmälig und so erfolge, daß es bis zum 31. October 1862 überall im Gebrauche ist, und daß mit dieser Einführung da, wo andere als die vorgenannten Lesebücher bisher waren, oder wo es an einem Lesebuche überhaupt noch fehlt, sofort vorgegangen werde. 2c.

Coeslin, den 16. März 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Königliche Superintendenturen,
sowie an sämmtliche Magisträte des Bezirks.

85) Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

(Centralblatt pro 1861 Seite 180 Nr. 57.)

In der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 25. v. M. haben Verhandlungen über die Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten in die Elementarschulen stattgefunden.

Diese Verhandlungen waren hervorgerufen durch eine Beschwerde gegen die Verfügungen der Königlichen Regierung in Königsberg vom 24. Juni 1859 und vom 6. Februar 1860. (Abgedruckt in dem Centralblatt pro 1859 Seite 498 und 1860 Seite 186.) Ueber die Beschwerde war von der Unterrichts-Commission des Hauses der Abgeordneten Bericht erstattet, welcher in dem Märzheft des Centralblatts für dieses Jahr Seite 180 Nr. 57 Aufnahme gefunden hat.

Der Antrag der Commission, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen, ist von Seiten des Hauses der Abgeordneten angenommen worden.

Gegen die Erwägungen, aus welchen die Commission den Uebergang zur Tagesordnung beantragt hat, war meinerseits Nichts zu erinnern.

Hiernach ergeben sich für die weitere Behandlung der in Rede stehenden Frage folgende Grundsätze:

1) Der Unterricht der weiblichen Jugend in den nothwendigsten Handarbeiten, als Nähen, Stricken und Stopfen, ist im Allgemeinen als ein Bedürfniß anzusehen, welchem, wenn irgend möglich, durch die Elementarschule entgegenzukommen ist.
2) Den Königlichen Regierungen steht das Recht zu, die Einführung dieses Unterrichts und die Aufbringung der durch ihn entstehenden Kosten anzuordnen.
3) Bei der event. zwangsweisen Einführung dieses Unterrichts ist auf die Verschiedenheit der Localverhältnisse, sowie darauf, ob einzelne Schulkinder in den erwähnten Fertigkeiten im elterlichen Hause genügende Unterweisung erhalten, angemessene Rücksicht zu nehmen.

Nach diesen Grundsätzen veranlasse ich die Königlichen Regierungen, fernerhin zu verfahren und wegen der zulässigen Dispensation einzelner Kinder von dem in Rede stehenden Unterricht die Schulvorstände mit entsprechender Weisung zu versehen.

Berlin, den 18. März 1861.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
5144. U.

86) Revidirtes Reglement für die Königliche Waisen- und Schul-Anstalt vor Bunzlau.*)

A. Bestimmung und Bildungsziel der Anstalt.

§. 1. Die Königliche Waisen- und Schul-Anstalt vor Bunzlau ist nicht nur für Erziehung und Unterricht von Waisenknaben bestimmt, sondern nimmt auch andere Zöglinge, und zwar theils als Fundatisten, theils als Freischüler oder Alumnen, theils als Pensionäre, theils als Stadtschüler auf. Mit Ausnahme der letzteren, welche im elterlichen Hause oder bei anderen Familien in der Stadt oder Vorstadt wohnen, stehen alle diese Zöglinge in der vollen Lebensgemeinschaft des Hauses; derselben schließen sich auch für die wichtigsten Ordnungen die Söhne der Anstalts-Lehrer und Beamten als Hausschüler an.

§. 2. Für die erziehliche Leitung sind die Zöglinge in Familien eingetheilt, über deren jede zunächst ein Familienlehrer mit seinen Gehülfen — theils Hülfslehrern; theils Zöglingen des Schullehrer-Seminars**) — gesetzt ist. Diese Familien sind nicht als für sich bestehende kleinere Ganze, sondern nur als Glieder in dem Gesammt-Organismus der Anstalt zu betrachten.

Bei allen erziehlichen Maaßnahmen wird als hauptsächlichstes Ziel ins Auge gefaßt, daß durch eine gesunde, einfache, geordnete Lebensweise, durch Gewöhnung zur Zucht und guten Sitte, durch Gebet und Vermahnung zum Herrn die Zöglinge zu gesunden, frischen, arbeitssamen, ordentlichen Menschen, wie zu ihres Glaubens freudig sich bewußten Christen herangebildet werden.

§. 3. Der Unterricht giebt die Vorbildung für Secunda Gymnasii oder für Secunda der Realschule oder für den Eintritt in das gewerbliche Leben.

Die vier Lehrstufen, welche der Sexta, Quinta, Quarta, Tertia entsprechen, sind durch vier Klassenstufen repräsentirt, von denen die zwei oberen je eine Gymnasial- und eine Realklasse enthalten.

Demgemäß beginnt in der vierten Klasse der Unterricht für die lateinische Sprache, in der dritten der für die französische, in der zweiten Gymnasialklasse der für die griechische, in der ersten Realklasse der für die englische Sprache.

---

*) Es werden aus diesem Reglement hier die Bestimmungen von allgemeinerem Interesse abgedruckt.

**) Die Zöglinge des Schullehrer-Seminars nehmen sämmtlich mit den Knaben an den Andachten und Festfeiern der Anstalt gemeinschaftlich Theil, wie sie auch mit ihnen zusammen speisen. Einige zwanzig dieser Seminaristen sind den Familienlehrern der Knaben zur erziehlichen Leitung der letzteren als Aufseher zu Hülfe gegeben. Unterricht ertheilen die Seminaristen in der Waisen- und Schulanstalt nicht, sondern es besteht für diesen Zweck der Seminarbildung eine besondere Seminarübungsschule, welche zu der Waisen- und Schulanstalt gar keine Beziehungen hat.

Gymnasial- und Realklassen sind in allen Unterrichtsfächern, mit Ausnahme des Religions-Unterrichts auf der obersten Stufe, getrennt.

Der Lehrplan für beide ist den für diese Bildungsgebiete ergangenen Anordnungen des Unterrichts-Ministerii vom 7. Januar 1856 und vom 6. October 1859 entsprechend.

Außer diesen sechs Klassen besteht noch eine Hülfsklasse. Diese enthält in vier Abtheilungen, welche obigen vier Klassenstufen parallel sind, die vom fremdsprachlichen Unterricht dispensirten Schüler, um die Aneignung der für die gewöhnlichen bürgerlichen Berufsarten nothwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten auch während derjenigen Stunden zu üben, welche auf den vier Lehrstufen dem Unterricht in fremden Sprachen zugewiesen sind; in den übrigen Unterrichtsfächern gehören diese Schüler den Realklassen.

§. 4. Der körperlichen Gesundheit ist zunächst die hohe und freie Lage der Anstalt, außerhalb, aber in der Nähe der Stadt, zwischen Gärten, Spiel- und Turnplatz günstig. — Die Wohn-, Schlaf- und Klassenzimmer sind geräumig, hoch, licht; die Lebensordnungen fest geregelt, zwischen Arbeit, Spiel und sonstiger kräftigender Erholung den angemessenen Wechsel darbietend; die Beköstigung (für alle Zöglinge, mit Ausnahme erkrankter, gleich) ist einfach, kräftig, auch durch hinlängliche Abwechselung den Gesundheitsrücksichten Rechnung tragend.

Für erkrankte Zöglinge sind in einem besonderen Krankenhause vier angemessen eingerichtete Zimmer vorhanden. Die ärztliche Behandlung ist einem geschickten Arzte der Stadt, als besonderem Anstalts-Arzte, anvertraut, die Krankenpflege besorgt eine in der Diakonissen-Anstalt Bethanien zu Breslau ausgebildete und kirchlich geweihte Diakonissin.

B. Bedingungen für die Aufnahme in die Anstalt.

§. 5. Sämmtliche aufzunehmende Knaben sollen in der Regel nicht unter 9, nicht über 12 Jahr alt, dabei müssen sie körperlich und geistig gesund, sittlich unbescholten, im Verhältniß ihres Alters gehörig vorgebildet sein.

§. 6. In Betreff der Vorbildung sind folgende Bestimmungen maaßgebend:

a. Bei der Aufnahme mit dem vollendeten neunten Lebensjahre müssen die eintretenden Zöglinge durch eine tüchtige elementare Grundlegung befähigt sein, den in der Anstalt ihnen zu bietenden Unterrichtsstoff leicht und sicher sich anzueignen; d. h. sie müssen leichtere Sprachstücke geläufig und mit ziemlich richtiger Betonung lesen, eine leserliche und reinliche Handschrift schreiben, eine vorerzählte kleine Geschichte nacherzählen und ziemlich richtig aufschreiben, nach den vier Species gleich-

benannter Zahlen rechnen können. Außerdem wird eine angemessene religiöse Vorbildung, wie sie in einer guten Volksschule bis zu dem bezeichneten Lebensalter hin erzielt wird, gefordert.

b. Erfolgt die Aufnahme in dem Alter von gegen 11 oder mehr als 11 Jahren, so muß mindestens die Reife für die dritte Klasse nachgewiesen werden, widrigenfalls die betreffenden Knaben vom Unterricht in fremden Sprachen dispensirt werden müssen. Auch solche Knaben, welche eine Klasse nicht in höchstens 2 Jahren absolviren, werden von diesem Unterricht dispensirt oder verlassen die Anstalt. Eine Ausnahme hiervon findet nur dann statt, wenn besondere, längere Zeit andauernde ungünstige Verhältnisse die Entwickelung der betreffenden Knaben innerhalb des bezeichneten Zeitraumes gehemmt haben.

c. Knaben, welche bereits das 12. Lebensjahr überschritten haben, können in Beneficiaten-Stellen gar nicht mehr, als Pensionäre oder Stadtschüler nur ganz ausnahmsweise aufgenommen werden und müssen in letzterem Falle mindestens die Reife für die zweite Gymnasial- oder Realklasse nachweisen.

§. 7. Die sonstigen Aufnahmebedingungen sind je nach den verschiedenen Kategorieen, in welche die Zöglinge eintreten sollen, verschieden und beziehen sich theils auf Ortsangehörigkeit, resp. Abkunft und Vermögensverhältnisse der betreffenden Knaben, theils auf deren größere oder geringere Bildungsfähigkeit.

§. 8. Die Zahl der Waisenstellen beläuft sich auf 60.

Von denselben werden

a. 47 durch das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien mit solchen Knaben besetzt, welche wirkliche Waisen und in Schlesien (einschließlich der Preußischen Ober-Lausitz) geboren oder mit ihren Eltern einheimisch geworden sind.

Eine dieser Stellen kann hin und wieder auch einem Waisenknaben aus Kottbus verliehen werden.

b. 10 Stellen besetzt des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Excellenz, und zwar gewöhnlich mit Nichtschlesiern.

c. 2 Stellen für Waisen Schlesischer Postbeamten besetzt des Herrn Handels-Ministers Excellenz.

d. 1 Stelle für eine Waise aus der Preußischen Ober-Lausitz besetzt die Königl. Regierung in Liegnitz.

§. 9. Die Zahl der sonstigen Beneficiaten-Stellen beträgt 29.

Von diesen sind

a. 25 Königliche Freischüler- oder Alumnen-,

b. 2 Königliche Extra-Alumnen-Stellen.

Diese 27 Stellen sind für Söhne weniger bemittelter Eltern aus der Provinz Schlesien (einschließlich der Preußischen Ober-Lausitz) bestimmt und werden von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien besetzt.

c. 1 Freiherrlich von Richthofensche Fundatisten-Stelle besetzt der jedesmalige Senior der von Richthofenschen Familie (gegenwärtig der Freiherr von Richthofen auf Leszczyn bei Rybnik) mit einem bürgerlichen Knaben aus der Stadt Striegau.

d) 1 Henckesche Fundatisten-Stelle ist zunächst für testamentarisch näher bezeichnete Kategorieen von Verwandten des Stifters dieser Stelle, weil. Superintendent Hencke in Kotzenau bestimmt. In Ermangelung solcher, zunächst berechtigter Knaben kann dieselbe auch verwaisten, resp. weniger bemittelten Knaben aus Kotzenau, auf Vorschlag des Ortsgeistlichen und des Schulvorstandes in Kotzenau, vom Director verliehen werden.

e) 2 Rödersche Fundatisten-Stellen sind zunächst für testamentarisch näher bezeichnete Kategorieen von Verwandten des Stifters dieser Stelle, weil. Apothekers Röder in Luppa-Dahlen bestimmt.

Diejenigen Knaben, welche in die sub a—e bezeichneten Stellen aufgenommen werden sollen, müssen außer den sonstigen für die Annahme nöthigen Erfordernissen besonders auch eine gute Befähigung für diejenige höhere Ausbildung besitzen, welche die Anstalt in den oberen lateinischen Klassen ihren Zöglingen zu geben bestimmt ist. Fehlt einem der betreffenden Knaben zur angemessenen Erreichung dieses Zieles die hinlängliche Anlage oder der erforderliche Fleiß, so muß demselben dieses Beneficium versagt, resp. wieder entzogen werden.

§. 10. Für Pensionäre sind 51 Stellen vorhanden, deren Besetzung von der Entscheidung des Directors abhängt.

§. 11. Für Stadtschüler sind 24 Stellen vorhanden, welche ebenfalls der Director besetzt. Auch in diesen Stellen dürfen, wie in den §. 9. bezeichneten, nur solche Knaben sich befinden, welche zu einer höheren Ausbildung die hinlängliche Befähigung besitzen.

C. Unterhaltungskosten für die in die Anstalt aufgenommenen Zöglinge.

§. 12. Die Waisenknaben werden ganz kostenfrei in der Anstalt unterhalten.

§. 13. Den sonstigen Beneficiaten (§. 9.), wie den Pensionären wird von der Anstalt Wohnung, nebst den nöthigen Utensilien, Heizung, Kost, Unterricht, erziehliche Aufsicht und die allgemeine Hausbedienung gewährt. Hierfür zahlen die Freischüler jährlich 12, die Extra-Alumnen 36, die Pensionäre 100 Thaler. Außerdem erlegt ein jeder dieser Zöglinge beim Eintritt 2 Thlr. für die Biblio-

thek, 1 Thlr. für die Erhaltung der Speise-Geräthe, 2 Thlr. für Instandhaltung, resp. Erneuerung der Wohnungs-Utensilien. Die Fundatisten (§. 9. c—e) haben weder jährliche, noch einmalige Zahlungen an die Anstalt zu leisten.

Für Stubenbeleuchtung, Wäsche, Bekleidung, Schreibmaterialien, Bücher, ärztliche Behandlung, Medicamente, ein kleines Taschengeld u. dgl. haben die Angehörigen aller dieser Zöglinge zu sorgen und zu diesem Behufe die betreffenden Familienlehrer mit ausreichendem Geld-Vorschuß zu versehen. Erfahrungsmäßig betragen diese sogenannten Nebenkosten für Freischüler, Extra-Alumnen und Pensionäre bei der Mehrzahl jährlich 35—40 Thaler, deren Verbrauch vom Familienlehrer genau kontrolirt und rechnungsmäßig nachgewiesen wird.

§. 14. Die Stadtschüler zahlen ein jährliches Schulgeld von 18 Thlr. und beim Eintritt 2 Thaler für die Bibliothek.

§. 15. Sämmtliche Pensions-, Kost- und Schulgelder müssen an die Königliche Waisen- und Schul-Anstalts-Kasse vierteljährlich vorausbezahlt werden.

§. 16. Es wird Sorge dafür getragen, daß die Nebenkosten für die Alumnen, Fundatisten und Pensionäre (s. §. 13.) möglichst beschränkt werden. Namentlich wird hinsichtlich etwaigen Privatunterrichtes, wie etwaiger obligatorischer Geschenke Folgendes besonders bemerkt:

a. Da die Anstalt durch den von ihr selbst gewährten Unterricht bis zu den oben bezeichneten höheren Bildungszielen diejenigen Zöglinge führt, welche bei überhaupt hinlänglicher Befähigung dazu und bei ausreichendem Fleiße den 2jähr. Cursus der ersten Klasse absolviren: so ist Privatunterricht in den eigentlichen Schuldisciplinen grundsätzlich ausgeschlossen. Nur ausnahmsweise und unter ganz besonderen Verhältnissen, welche störend auf die Entwickelung einzelner Zöglinge eingewirkt haben, darf derselbe genommen werden, und es ist dazu jedesmal die besondere Erlaubniß des Directors nöthig, welcher darauf zu sehen hat, daß in solchen Fällen die für einzelne Disciplinen etwa nöthig erachtete private Nachhülfe mit dem in der Anstalt selbst ertheilten Unterrichte in die richtige Beziehung gesetzt werde. Der Turnunterricht, an welchem alle Zöglinge Theil zu nehmen verpflichtet sind, wird unentgeltlich ertheilt; für den Unterricht im Schwimmen, falls die Theilnahme eines Zöglings daran von den Angehörigen gewünscht wird, zahlt jeder 1 Thlr. an den betreffenden Anstaltslehrer. In der Musik dürfen die Knaben von dazu qualificirten Seminaristen gegen eine verhältnißmäßig billige Remuneration unterrichtet werden. Die Waisenknaben werden auch in diesen drei Stücken unentgeltlich unterwiesen.

b. Außerordentliche Abgaben an die Anstalt oder die in derselben irgendwie wirkenden Personen finden nicht statt. Auch Geschenke, zumal solche, welche an Geburtstagen der Lehrer, zu Weihnachten oder sonst regelmäßig wiederkehren möchten, werden aus höheren erziehlichen Rücksichten grundsätzlich und ausdrücklich verbeten.

Dagegen ist beim Abgange jeder Zögling — mit Ausnahme der Waisenknaben — für das Abgangs-Zeugniß, welches er von der Anstalt empfängt, zu einem Geldgeschenke von beliebiger Höhe verpflichtet, dessen Betrag der am Jubelfeste der Anstalt von früheren Zöglingen derselben für Errichtung einer neuen Waisenstelle fundirten Stiftung zuwächst.

D. Anmeldung und Aufnahme der Zöglinge.

§. 17. Die Meldungen zur Aufnahme in die Anstalt werden bei dem Director gemacht.

Hiervon sind nur ausgenommen die Bewerbungen um die §. 8. b—d und §. 9. c d e aufgeführten Beneficiatenstellen. Für die 10 Ministerial-Waisenstellen nämlich werden die Anträge unmittelbar bei des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Excellenz; für die 2 Post-Waisenstellen bei des Herrn Handels-Ministers Excellenz; für die 1 Ober-Lausitzische Waisenstelle bei der Königlichen Regierung zu Liegnitz; für die Freiherrlich von Richthofensche Fundatistenstelle bei dem Senior der von Richthofenschen Familie; für die Henckesche Fundatistenstelle, falls dieselbe nicht von den testamentarisch zunächst berechtigten Verwandten des Stifters unmittelbar beim Director beansprucht wird, bei dem Ortsgeistlichen in Kotzenau; für die beiden Röderschen Fundatistenstellen bei dem jedesmal für diese Stiftung geordneten Familien-Curator, event. bei dem Gemeinderath zu Niederlinda bei Görlitz gemacht.

§. 18. Der Aufnahme-Termin ist in der Regel Ostern jedes Jahres. Zu andern Zeiten, innerhalb des Schuljahres, können nur selten und ausnahmsweise neue Zöglinge angenommen werden.

Die Meldungen zu Beneficiaten-Stellen werden am besten im September, zu Pensionär- und Stadtschülerstellen im Januar jedes Jahres gemacht. Doch sind andere Meldungs-Termine nicht ausgeschlossen.

§. 19. Bei der Meldung sind folgende Atteste einzureichen: ꝛc.

Breslau, im December 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

87) Confessionelle Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen. — Mitwirkung der Geistlichen bei Ausführung der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

(Centralblatt pro 1859 S. 420 Nr. 139 und pro 1860 S. 244 Nr. 101.)

Dem Königlichen Kreisgericht erwiedere ich auf das Schreiben vom 13. Januar v. J., die religiöse Erziehung der von Demselben bevormundeten N.'schen Minorennen betreffend, daß die Geistlichen unzweifelhaft verpflichtet sind, der Ausführung der Bestimmungen, welche die Gesetze über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen für den Fall des Todes des Vaters getroffen haben, keine Hindernisse entgegen zu setzen, und daß die Vormundschafts-Behörde daher eben so unzweifelhaft das Recht hat, den Weisungen, welche dieselbe zum Behuf dieser Ausführung erläßt, auch den Geistlichen gegenüber im Falle versagten Gehorsams Nachdruck zu geben.

Andrerseits sind jedoch die den Geistlichen vorgesetzten Disciplinar-Behörden nicht die Organe, deren sich die Vormundschafts-Behörden zu bedienen haben, um ihre schließlichen Anordnungen in Vollziehung zu setzen. Derselbe Grundsatz ist in einem zur Allerhöchsten Cognition gediehenen analogen Falle in Betreff der Schulaufsichts-Behörden angenommen worden und muß in gleichem Maaße auch auf die geistlichen Behörden Anwendung finden, obschon denselben die oben erwähnte Verpflichtung gegenüber dem Staatsgesetze gleichfalls obliegt. Im vorliegenden Falle wird übrigens auf meine Veranlassung die geeignete Einwirkung erfolgen, so daß es weiterer Maaßnahmen des Königlichen Kreisgerichts hoffentlich nicht bedürfen wird, um dem Gesetz seine Anwendung zu sichern, vorausgesetzt, daß nicht specielle Thatsachen vorliegen, welche das von dem Königlichen Kreisgericht gerügte Verfahren des betreffenden Geistlichen zu rechtfertigen geeignet sind.

Berlin, den 18. März 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
das Königliche Kreisgericht zu N.
22,599. E. U.

---

88) Bestimmung der Eigenschaft als einheimischer oder auswärtiger Schüler in Beziehung auf die Schulgeld-Zahlung.

(Centralblatt pro 1860 S. 39 Nr. 9 und S. 434 Nr. 173.)

Bei Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 24. November v. J. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß der Kaufmann N. nicht für verpflichtet erachtet werden kann, für den Knaben W. das im §. 7 des Reglements für die evangelische Schule in N. festgesetzte Fremden-Schulgeld zu entrichten.

Nach der amtlichen Auskunft des Landraths-Amts vom 13. Juni v. J. hat der rc. N. ohne rechtliche Verpflichtung den mittellosen Waisenknaben W. unentgeltlich in Pflege und Erziehung genommen. Der rc. W. ist demnach als Pflegekind des N. anzusehen und gehört als solches nicht zu denjenigen fremden Kindern, welche von auswärts wohnenden Eltern nach N., um dort einen besseren Unterricht in der Stadtschule zu erhalten, geschickt werden, und für welche nach §. 7 des oben erwähnten Reglements ein höheres Schulgeld zu entrichten ist. Der rc. W. kann demnach nur als ein zur Schulgemeinde gehöriges Kind betrachtet werden, welches die Stadtschule besuchen muß und für welches ein besonderes Schulgeld nicht zu zahlen ist. Die Königliche Regierung wolle daher der Beschwerde des rc. N. Abhülfe verschaffen. rc.

Berlin, den 31. Januar 1861.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
25,466. U.

---

89) Berechtigung des Lehrers zur Erhebung des Schulgelds von jedem die Schule besuchenden Kinde; Aufbringung des Schulgelds für die Kinder der Ortsarmen.

Auf die Vorstellung vom 6. December v. J. gereicht Ihnen zum Bescheid, daß dem Lehrer für jedes Kind, welches er unterrichtet, das reglementsmäßige Schulgeld gezahlt werden muß. Dem dortigen Lehrer kann daher die Verpflichtung, den Kindern der Ortsarmen unentgeltlich Unterricht zu ertheilen, nicht auferlegt werden. Zur Zahlung des Schulgeldes für die Kinder der Ortsarmen ist vielmehr der Ortsarmen-Verband rechtlich verpflichtet. Demnach muß es bei den sachgemäßen Anordnungen der Königlichen Regierung zu N. sein Bewenden behalten.

Berlin, den 18. Februar 1861.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
den Schulzen N. und Genossen zu N.
26,755. U.

---

90) Permanente Repräsentation zur Vertretung der Schulgemeinde als Corporation.

Der Umstand, daß die in Gemäßheit der Instruction vom 6. November 1829 gebildeten Schulvorstände nicht als Vertretung der

Corporation der Schulgemeinde (§§. 114 ff. II Tit. 6 A. L. R.) — sondern nur als die mit der Local-Aufsicht über die Elementar-Schulen beauftragten Organe der Aufsichts-Behörden anzusehen sind (Ministerial-Rescript vom 30. Januar 1843), macht es erforderlich, daß bei allen die Corporation der Schulgemeinde und deren Vermögen unmittelbar berührenden Angelegenheiten, insbesondere bei Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken, Neubauten von Schulgebäuden, Bewilligung von Gratifikationen und solchen Gehaltszulagen für die Lehrer, welche — insoweit sie das nothwendigste Bedürfniß überschreiten, nicht von Aufsichtswegen angeordnet werden können (Ministerial-Rescript vom 6. März 1852), besondere Repräsentanten von der Schulgemeinde gewählt und zur Beschlußfassung ad hoc bevollmächtigt werden müssen. Dem hieraus entstehenden Nachtheile einer oft zu wiederholenden, jedesmal mit erheblichem Zeitverluste für die betheiligten Hausväter und die Behörden verbundenen Repräsentanten-Wahl hat die evangelische Schulgemeinde in H. dadurch vorgebeugt, daß dieselbe, wie der beiliegende Auszug aus den betreffenden Wahlverhandlungen vom 9. v. M.*) ergiebt, die zu wählenden Repräsentanten und deren Stellvertreter auf die Dauer von 6 Jahren bestellt, dieselben mit General- und Special-Vollmacht versehen und dadurch legitimirt hat, die Schulgemeinde für diese Zeit in allen die Competenz des Schulvorstandes überschreitenden Verhandlungen zu vertreten. — Ein derartiges, nach §§. 114, 128 ff. Thl. II Tit. 6 A. L. R. durchaus zulässiges Verfahren, bei welchem allerdings die Ernennung mehrerer Stellvertreter, welche bei einem etwaigen Abgang einzelner Repräsentanten sofort in deren Stelle einrücken, — nicht verabsäumt werden darf, erscheint so zweckmäßig, daß wir Ihnen empfehlen, bei allen in Zukunft vorkommenden Wahlen von Repräsentanten der Schulgemeinden darauf hinzuwirken, daß dieselben auf eine längere Zeitdauer, — auf mindestens 1—3, — höchstens auf 6 Jahre gewählt und in gleicher Weise zur Vertretung der Schulgemeinde in allen die Competenz des Schulvorstandes überschreitenden, Angelegenheiten durch General- und Special-Vollmacht legitimirt werden. — Wir bemerken hierbei ausdrücklich, daß die Mitglieder der Schulgemeinden zur Vornahme einer derartigen Wahl der Repräsentanten auf eine längere Wahlperiode von Aufsichtswegen nicht genöthigt werden können, hierfür vielmehr nach §§. 115, 116 Thl. II Tit. 6 A. L. R. eine Majorität von $\frac{2}{3}$ der auf gehörige Vorladung Erschienenen sich entscheiden muß. — Bei ordnungsmäßiger Vornahme der Wahl, deren sorgfältige Prüfung wir Ihnen anempfehlen, ermächtigen wir Sie zur sofortigen Bestätigung der gewählten Repräsentanten und Stellvertreter, erwarten jedoch in jedem einzelnen Falle darüber Anzeige, ob und resp. für welche Zeit-

---

*) Unter Nr. a. abgedruckt.

dauer derartige mit General= und Special=Vollmacht versehene Repräsentanten gewählt worden sind. ꝛc.

Arnsberg, den 1. März 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An die Herren Landräthe.

---

a.

ꝛc. ꝛc.

Es wurde von der Versammlung einstimmig erklärt, daß 7 Repräsentanten und 4 Stellvertreter erwählt werden sollen.

Dieselben sollen zu dem Zwecke und mit der Befugniß bestellt werden, um während des mit dem 15. Februar 1861 anfangenden und mit dem 15. Februar 1867 endigenden Zeitraumes der nächsten sechs Jahre die Schulgemeinde in allen dieselbe betreffenden Angelegenheiten zu vertreten, die geeigneten Vorkehrungen und Maaßregeln zur Beschaffung der zur Bestreitung der Bedürfnisse erforderlichen Mittel zu treffen, die Bedarfsumme auf die einzelnen Verpflichteten nach dem herkömmlichen Repartitionsmodus oder nöthigenfalls anderweitig zu reguliren und erheben zu lassen; ferner in Bezug auf die etwa nöthig werdende Vermehrung der Lehrkräfte, Festsetzung und event. Erhöhung der Lehrer=Gehälter und Pensionen, Beschaffung und Unterhaltung von Schullocalien, sei es durch Anmiethung oder Neubau, Kauf resp. Verkauf von Grundstücken, Aufnahme von Darlehen, Feststellung von Hypotheken, deren Verzinsung und Abtragung das Nöthige zu bewerkstelligen, bei etwaigen Streitigkeiten das zur Erledigung derselben Erforderliche zu verhandeln, Prozesse zu führen, Vergleiche abzuschließen, Cessionen und Schenkungen vor= resp. anzunehmen, Verzichtleistungen auszusprechen, Gelder und Sachen jeder Art, auch bei Gerichte zu erheben und darüber zu quittiren, — die Löschungen eingetragener Forderungen und Gerechtsame im Hypothekenbuche zu bewilligen und überhaupt diejenigen Handlungen vorzunehmen, zu welchen die Schulgemeinde berechtigt ist, und zwar sollen die Beschlüsse derselben nach Stimmenmehrheit gefaßt, dann gültig sein, wenn nach ordnungsmäßiger Vorladung wenigstens 4 Repräsentanten gegenwärtig sind.

Die Folge=Ordnung des Eintritts der Stellvertreter wird im Fall der längeren Verhandlung oder des Abganges eines Repräsentanten durch Tod, Verziehen ꝛc. nach der Majorität der bei der Wahl erhaltenen Stimmen bestimmt, so daß derjenige zuerst eintritt, der die meisten Stimmen bei der Wahl erhalten hat.

ꝛc. ꝛc.

---

91) Begränzung der Schulbezirke.

(cfr. Centralblatt pro 1860 Seite 298 Nr. 119.)

Bevor ich auf den Bericht vom 10. d. M.,
die Ausschulung des Gutspächters N. aus der katholischen Schule in D. betreffend,
Entscheidung treffe, hat die Königliche Regierung anzuzeigen, ob der N. der einzige evangelische Hausvater in D. ist, oder ob in dieser Ortschaft noch mehrere evangelische Einsassen vorhanden sind. Ich bemerke dabei, daß Ein- und Ausschulungen sich niemals auf bestimmte Persönlichkeiten, sondern nur auf die sämmtlichen evangelischen oder katholischen Einwohner eines Orts oder sonst räumlich begränzten Districts erstrecken können. Es frägt sich daher, ob es beim Erlaß der Verfügung vom 28. Juni v. J. in der Absicht der Königlichen Regierung gelegen hat, sämmtliche evangelische Einsassen von D. nach R. einzuschulen, und der N. nur genannt ist, weil er zur Zeit der einzige Evangelische im Orte ist. Hat dagegen der N. nur für seine Person von der Beitragspflicht für die katholische Ortsschule eximirt werden sollen, so würde dies für zulässig nicht erachtet werden können.

Berlin, den 29. Januar 1861.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.

2402. U.

---

92) Verfahren bei Bestrafung von Schulversäumnissen.

Aus manchen zu unserer Einsicht gekommenen Schul-Versäumniß-Bestrafungs-Verhandlungen haben wir ersehen, daß bei den Verwarnungen, welche verordnungsmäßig den Bestrafungen vorhergehen müssen, nicht stets mit der nothwendigen Vorsicht zu Werke gegangen ist und sich diese Verwarnungen nicht mit Sicherheit haben nachweisen lassen.

Sie wollen deshalb die Schul-Vorstände und Polizei-Behörden darauf aufmerksam machen, daß bei dem Charakter der Schulversäumnißstrafen, als polizeilicher Executiv-Maßregeln, die Verwarnung der Eltern, Pfleger und Dienstherrschaften unter Androhung einer ausdrücklich zu bestimmenden Strafe unerläßlich nothwendig ist.

Ueber die nachlässigen Eltern, Pflegern und Dienstherrschaften persönlich in den Schul-Vorstands-Sitzungen gemachten Strafandrohungen sind genaue Vermerke in die Protokolle aufzunehmen, geschieht aber die Verwarnung schriftlich, so haben die Polizeidiener die Insinuation zu bescheinigen.

Zur Vermeidung zu großer Weiterungen wird es angemessen sein, in Straf-Resoluten sofort am Schlusse erhöhte, bestimmt wieder in Zahlen auszudrückende Strafen für den Fall weiter vorkommender Versäumnisse des Unterrichts anzudrohen.

Daß die Insinuirung solcher Straf-Resolute bescheinigt werden muß, bedarf keiner Erinnerung. ꝛc.

Arnsberg, den 25. Januar 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An die Herren Landräthe.

---

93) Beschaffung der Schulutensilien, Beitragsverhältniß des Gutsherrn in der Provinz Schlesien.

(Centralblatt pro 1860 Seite 631 Nr. 275 und Seite 633 Nr. 277.)

Die Königliche Regierung zu R. in der Provinz Schlesien hatte durch Resolut vom 14. August 1860 festgesetzt, daß der Gutsherr von K. in seiner gleichzeitigen Eigenschaft als Besitzer des innerhalb des evangelischen Schulbezirks K. liegenden Dominiums G. verbunden sei, zu den Kosten der Beschaffung einiger Schulutensilien für die evangelische Schule in K. gleich den übrigen Mitgliedern der Schulsocietät nach dem Thalerertrage beizutragen. In der Recurs-Instanz ist folgende Entscheidung ergangen:

Auf den Bericht vom 7. d. M.,

die Aufbringung der Kosten einer Schulbank, eines Tisches und eines Stuhles für die evangelische Schule in K. und das Recursgesuch des Gutsbesitzers S. betreffend,

hebe ich das Resolut der Königlichen Regierung vom 14. August v. J. auf und bestimme unter Freilassung des Rechtsweges:

daß der Recurrent als Besitzer der Güter K. und G. zu den oben bezeichneten Kosten nicht heranzuziehen.

Die Beschaffung der Schulutensilien liegt der Schulgemeinde ob. Zu der letzteren gehört, wie die §§. 12, 22, 31 folg. Titel 12 Theil II Allgemeinen Land-Rechts ergeben, der Gutsherr des Schulorts nicht. Gemeinrechtlich hat deshalb der Gutsherr des Schulorts, selbst wenn er Rustical-Grundstücke im Schulbezirk besitzt, zu den Kosten der Beschaffung der Schulutensilien Nichts beizutragen. Hiervon macht jedoch für die Provinz Schlesien das Edict vom 14. Juli 1749 rücksichtlich der eingezogenen Rusticalhufen, wie auch vom Recurrenten nicht verkannt wird, eine Ausnahme. Nach demselben hat auch der Gutsherr des Schulorts zu den Schul-Unterhaltungskosten nach Maßgabe seines Rusticalbesitzes beizutragen. Auf Dominialhufen findet jedoch das angezogene Edict keine Anwendung. Es kann daher auch in Schlesien der Gutsherr des Schulorts für die im Schulbezirk belegenen und nicht zum Gute des Schulorts gehörigen

Dominialhufen zu einem Beitrage für Beschaffung der Schulutensilien nicht veranlagt werden.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 27. Februar 1861.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Schlesien).
3845. U.

---

94) Vergütung des Holzwerths bei dem Massivbau von Schulgebäuden, wenn die Staatskasse bei dem Fachwerksbau das Bauholz frei zu gewähren hat.

(cfr. Centralblatt pro 1860 S. 633 Nr. 278.)

1.

Von mehreren Provinzial-Behörden ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß zur Förderung des Massivbaus neuer Schulhäuser denjenigen Gemeinden, welche zum Empfange freien Bauholzes und beziehungsweise dessen Werths aus dem Patronatsbaufonds berechtigt sind, dieser Werth auch dann gezahlt werde, wenn das Holz selbst wegen des von den Betheiligten gewählten Massivbaus nicht zur Verwendung gelangt.

Auf meinen Antrag haben des Königs Majestät unterm 25. v. M. mich zu ermächtigen geruht, beim Neubau von Schulhäusern, zu welchem die Staatskasse das Bauholz frei zu gewähren hat, dem Baupflichtigen, wenn er massiv baut, den Werth des gegen den Fachwerksbau ersparten Bauholzes zu vergüten.

Die Königliche Regierung wird hiervon in Kenntniß gesetzt mit der Anweisung, in vorkommenden Neubaufällen von Schulhäusern, bei welchen jene Voraussetzung zutrifft, soweit Ihr Patronatsbaufonds die dazu erforderlichen Mittel darbietet, den Betheiligten die geeigneten Vorhaltungen zu machen, und nach Befinden auf die Bewilligung des gegen den Fachwerksbau ersparten Holzwerths anzutragen. Dem Antrage ist der Anschlag jederzeit beizufügen.

Berlin, den 16. März 1857.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Raumer.

An
die Königliche Regierung zu N.
5,437. U.

2.

Des Prinzen Regenten Königliche Hoheit haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 14. d. M. im Anschluß an die Allerhöchste

Ordre vom 25. Februar 1857 auf meinen Antrag zu genehmigen geruhet, daß, wie bei Neubauten von Schulhäusern, so auch der dazu gehörigen Wirthschaftsgebäude, sofern die Staats-Kasse das Bauholz frei zu gewähren hat, dem Baupflichtigen, wenn er massiv baut, der Werth des gegen den Fachwerksbau ersparten Bauholzes vergütet werde.

Die Königliche Regierung setze ich unter Bezugnahme auf den Erlaß meines verewigten Amtsvorgängers vom 16. März 1857 (Nr. 5437. U.) hiervon mit der Anweisung in Kenntniß, in vorkommenden Fällen von Schul-Neubauten, bei welchen jene Voraussetzung zutrifft, soweit Ihr Patronats-Baufonds die dazu erforderlichen Mittel gewährt, den Betheiligten die geeignete Vorhaltung zu machen und nach Befinden auf die Bewilligung des gegen den Fachwerksbau ersparten Holzwerthes anzutragen. — Dem Antrage ist der Anschlag jederzeit beizufügen.

Berlin, den 31. Mai 1860.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königl. Regierung zu N.

12,101. U. E.

3.

Des Prinzen-Regenten Königliche Hoheit haben unterm 15. v. M. u. J. im Anschlusse an die Allerhöchsten Erlasse vom 25. Februar 1857 und 14. Mai v. J. zu genehmigen geruht, daß, wie beim Neubau von Schulhäusern und der dazu gehörigen Wirthschafts-Gebäude, so auch bei Reparaturen an derartigen Gebäuden, sofern Fiscus das Bauholz frei zu gewähren hat, dem Baupflichtigen, wenn er die Umfassungswände massiv aufführt, der Werth des gegen die Wiederherstellung in Fachwerk ersparten Holzes aus dem Patronatsbaufonds vergütet werde.

Die Königliche Regierung setze ich hiervon mit dem Eröffnen in Kenntniß, daß wegen der derartigen Vergütung in derselben Weise zu verfahren ist, wie durch die Verfügungen vom 16. März 1857 — U. 5,437 — und 31. Mai v. J. — U. 12,101 — für Neubaufälle vorgeschrieben worden ist.

Berlin, den 1. Januar 1861.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.

27,721. U.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Universitäten, Akademien, Museen.

Es ist

der Ober-Consistorial-Rath Dr. Sack in Berlin zum ordentlichen Honorar-Professor bei der theologischen Facultät der Universität daselbst ernannt,

dem Privatdocenten Dr. Märcker bei der philosophischen Facultät derselben Universität das Prädicat „Professor“ verliehen;

der Richter und Syndikus der Universität zu Greifswald, Hänisch, ist zum Amtshauptmann daselbst, und der Gerichts-Assessor Dahrenstädt zum Richter und Syndikus derselben Universität ernannt;

dem ordentlichen Professor, Geheimen Justizrath Dr. Walter an der Universität zu Bonn ist die Erlaubniß zur Anlegung des Comthurkreuzes zweiter Klasse vom Königlich Sächsischen Albrechts-Orden,

dem außerordentl. Professor Dr. v. Gräfe an der Universität zu Berlin die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes mit Eichenlaub des Großherzoglich Badenschen Ordens vom Zähringer Löwen ertheilt worden.

Dem Kupferstecher und Lehrer an der Kunst-Akademie zu Düsseldorf, Professor Keller, ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königlich Belgischen Leopold-Orden ertheilt worden.

Dem Director der Skulpturen-Galerie der Museen, ordentl. Professor Dr. Gerhard, und dem Director der Gemälde-Galerie, außerordentl. Professor Dr. Waagen zu Berlin ist der Charakter als „Geheimer Regierungs-Rath“ verliehen worden.

B. Gymnasien und Realschulen.

Der Dr. Beisert ist zum Director des Gymnasiums in Bunzlau,

der Realschuldirector Gädke in Memel zum Director des Gymnasiums daselbst berufen,

am Gymnasium

zu Cottbus ist der Schulamts-Candidat Dr. Jacobs,

zu Greiffenberg der Dr. Kopp, bisher am Gymnasium in Stargard,

zu Saarbrück der Schulamts-Candidat Dr. Becker als ordentl. Lehrer ernannt worden;

am Gymnasium
zu Münstereifel ist der frühere Rector Harnischmacher in Linnich als ordentl. Religionslehrer,
zu Landsberg a. W. der Dr. Nieländer,
zu Düren der Schulamts-Candidat Dr. Rangen,
zu Gütersloh der Schulamts-Candidat Dr. Vorreiter,
zu Trier der Schulamts-Candidat Dr. Hilgers,
zu Cleve der Schulamts-Candidat Dr. Tillmanns
und an dem Gymnasium
zu Coblenz sind die Schulamts-Candidaten Dr. Dr. vorm Walde und Conrad als ordentl. Lehrer,
zu Memel der Oberlehrer Sanio und die Dr. Dr. Paulsen, Gustav Schmidt und Storch als Oberlehrer, der Dr. Becker und der Lehrer Waldhauer als ordentl. Lehrer angestellt worden;
der Director Adler am Gymnasium zu Cöslin ist in gleicher Eigenschaft an das Friedrichs-Collegium zu Königsberg i. Pr.,
der Director Dr. Röder am Gymnasium zu Neustettin in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Cöslin versetzt,
der ordentl. Lehrer Dr. Lehmann am Gymnasium in Greifswald zum Director des Gymnasiums in Neustettin ernannt,
der Oberlehrer Dr. Haacke am Gymnasium zu Nordhausen in gleicher Eigenschaft an das Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg versetzt und demselben das Prädicat „Professor" beigelegt, und bei demselben Pädagogium der Schulamts-Candidat Dr. Bertram als ordentl. Lehrer angestellt,
der Adjunct Dr. Häcker an der Ritter-Akademie zu Brandenburg bei dem Cölnischen Real-Gymnasium zu Berlin als ordentl. Lehrer angestellt,
am Dom-Gymnasium zu Magdeburg der Professor Rehdantz, bisher am Gymnasium zu Halberstadt, als Oberlehrer angestellt, und dem Oberlehrer Krasper das Prädicat „Professor" beigelegt,
am Dom-Gymnasium zu Halberstadt der Dr. Arnold Passow, bisher ordentl. Lehrer am Pädagogium zu Magdeburg, als Oberlehrer angestellt,
der ordentl. Lehrer Siebert vom Gymnasium zu Thorn in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Hohenstein versetzt,
am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen der Lehrer Albert Schmidt als ordentlicher Lehrer angestellt,
dem bisherigen Oberlehrer Professor Dr. Hagen am Friedrichs-Collegium zu Königsberg i. Pr. der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
dem Oberlehrer Dr. Erler am Pädagogium in Züllichau und dem Oberlehrer Dr. Foß am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium

zu Berlin das Prädicat „Professor", dem ordentl. Lehrer Dr. Grautoff am evangelischen Gymnasium zu Glogau und dem ordentl. Lehrer Dr. Liebig am Gymnasium zu Görlitz das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt, dem Gesanglehrer Bellermann am Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin das Prädicat „Musikdirector" verliehen worden.

Es ist an der Realschule
zu Meseritz der Seminar-Hülfslehrer Kühn,
zu Rawicz der Lehrer Dörry,
zu Aachen der Schulamts-Candidat Sieberger
als ordentl. Lehrer angestellt worden.

C. Seminarien.

Der Pfarrer Schorn in Groß-Wolfsdorf ist zum Director des evangelischen Schullehrer-Seminars in Preuß. Eylau,
der Lehrer Weskamp zu Bielefeld bei dem katholischen Schullehrer-Seminar in Büren als Hülfslehrer und als Lehrer der Uebungsschule dieses Seminars ernannt worden.

Dem Superintendenten Schlakowski zu Schaaken im Regierungsbezirk Königsberg ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem Rector Kabierski an der Mädchenschule zu Neiße, den evangelischen Schullehrern Schmidt zu Langenau im Kreise Bromberg, Müller zu Nesekow im Regierungsbezirk Cöslin und Schöler zu Schermbeck im Kreise Rees, dem evangelischen Schullehrer und Organisten Franke zu Gerbstädt im Mansfelder Seekreise, und dem evangelischen Schullehrer und Küster Schmidt zu Verkehrt-Grünow im Kreis Angermünde ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Dem Pächter des Stiftungsguts Griefstedt im Regierungsbezirk Erfurt, Ulrich, ist der Charakter als Königlicher Ober-Amtmann beigelegt worden.

Dem Dirigenten des städtischen Orchesters in Aachen, Franz Wüllner, ist das Prädicat „Musikdirector" beigelegt worden.

Inhaltsverzeichniß des Aprilheftes.

Nr. 62. Verhandlungen der Akademie der Wissenschaften.
„ 63. Neue Mitglieder derselben.
„ 64. Anrechnung der Studienzeit auf Oesterreichischen Universitäten.
„ 65. Termin für den Rectoratswechsel der Universität Bonn.
„ 66. Protectorat über den Thüringschen Kunst-Verein.
„ 67. Germanisches Museum.
„ 68. Gemäldesammlung des Consuls Wagener.
„ 69. Curatorium der Humboldt-Stiftung.
„ 70. Veränderungen in wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen.
„ 71. Anerkennung von Realschulen.
„ 72. Neues Gymnasium in Berlin.
„ 73. Verzeichniß der Gymnasien und Progymnasien der Monarchie.
„ 74. Frequenz der höheren Lehranstalten.
„ 75. Belegung von Capitalien für Schulen.
„ 76. Logarithmen-Tafeln von Bremiker.
„ 77. Gehaltserhöhung für Elementarlehrer.
„ 78. Deren Pensionsberechtigung.
„ 79. Desgleichen der Lehrerinnen.
„ 80. Unfreiwillige Pensionirung.
„ 81. Conferenzberathungen im Regierungsbezirk Breslau.
„ 82. Sieg-Rheinischer Lehrer-Verein.
„ 83. und Nr. 84. Neue Lesebücher.
„ 85. Unterricht in weiblichen Handarbeiten.
„ 86. Schul- und Waisen-Anstalt in Bunzlau.
„ 87. Confessionelle Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.
„ 88. Einheimischer oder auswärtiger Schüler.
„ 89. Schulgeld für Ortsarme.
„ 90. Vertretung der Schulgemeinde.
„ 91. Begränzung der Schulbezirke.
„ 92. Bestrafung der Schulversäumnisse.
„ 93. Beschaffung der Schulutensilien.
„ 94. Holzwerth bei Massivbauten.
Personalchronik.

Die geehrten Redactionen öffentlicher Blätter werden ganz ergebenst ersucht, bei Anführungen aus dem Centralblatt geneigtest auf die Quelle verweisen zu wollen.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 5. Berlin, den 28. Mai **1861.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

95) Zeitpunkt, bis zu welchem resolutorische Entscheidungen der Verwaltungsbehörde in geistlichen und Schulbausachen zulässig sind.

(Centralblatt pro 1860 S. 579 Nr. 245.)

Auf den Bericht vom 5. v. M., die Regulirung des Interimisticums bei Kirchen- und Schulbauten betreffend, erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß an den mit dem Herrn Justiz-Minister vereinbarten Bestimmungen des Circular-Rescripts vom 19. August 1854 (M. Bl. S. 162) (Anlage a.) festgehalten werden muß, da diese Bestimmungen in dem §. 708 Tit. 11 Th. II Allgm. Land-Rechts ihre Rechtfertigung finden und sich in der Erfahrung als dem Interesse der geistlichen Institute und der Betheiligten entsprechend bewährt haben.

In dem Fall, in welchem die in Bezug genommene Entscheidung vom 10. October v. J. (Centr. Bl. f. d. Unt. Verw. 1860 S. 579) ergangen ist, waren die Baukosten von den Schulbaupflichtigen bereits berichtigt, und konnte daher dem Antrag derselben auf Heranziehung der vor Ausführung des Baues nicht gehörten kirchlichen Interessenten in Gemäßheit des Schußsatzes des Circular-Rescripts vom 19. August 1854 im Verwaltungswege keine Folge gegeben werden. Die Annahme der Königlichen Regierung, daß

durch die gedachte Entscheidung die Grundsätze des in Rede stehenden Rescripts verlassen seien, trifft demnach nicht zu.

Berlin den 29. April 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.

6712. U. E.
812. K.

---

a.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche bisher in Betreff der Frage bestanden haben, bis zu welchem Zeitpunkte die interimistische Regulirung des Beitragsverhältnisses in streitigen Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulhaus-Bausachen mit rechtlicher Wirkung stattfinden kann, eröffne ich der Königlichen Regierung auf Grund der mit dem Herrn Justiz-Minister gepflogenen Verhandlungen Folgendes:

Wenngleich die §§. 708 seq. Th. II Tit. 11 Allg. Land-Rechts als Regel voraussetzen, daß das Interimisticum in allen Beziehungen vor dem Beginn des Baues regulirt werden soll, so findet sich doch keine Bestimmung, aus welcher sich die Unzulässigkeit einer nachträglichen provisorischen Festsetzung folgern ließe. Daß mit der Ausführung des Baues das Interesse der Verwaltungsbehörde vollständig befriedigt sei, kann nicht behauptet werden. Wäre dies der Fall, so würde auch die administrative Execution aus einem vor Beginn des Baues abgefaßten Resolut nicht mehr zu rechtfertigen sein, sobald der Bau vollendet ist. Es gehört vielmehr auch die Bezahlung der erforderlichen Materialien und Arbeiten zur Beendigung des ganzen, der Aufsicht der Verwaltungsbehörde unterliegenden Geschäfts. Auf der anderen Seite werden die Interessenten durch die nachträgliche Regulirung des Interimisticums auf keine Weise in eine nachtheiligere Lage versetzt, als wenn diese Regulirung schon vor dem Beginn des Baues eintritt. Im Gegentheil wird ihnen in allen Fällen durch die provisorische Festsetzung ihrer Beitragspflicht eine feste Grundlage geboten, von welcher aus sie zu beurtheilen vermögen, ob die Beschreitung des Rechtsweges ihrem Interesse entspricht.

Die Königliche Regierung hat auch für die Zukunft daran festzuhalten, daß vor Beginn des Baues alle Punkte, welche der interimistischen Regulirung fähig und bedürftig sind, gehörig erörtert und entschieden werden. Wenn aber aus besonderen Gründen in einzelnen Fällen diese Regel nicht hat beobachtet werden können, so unterliegt das Beitragsverhältniß ohne Rücksicht auf die Lage, in welcher der Bau sich befindet, der Regulirung durch die Verwaltungsbehörde so lange, als es sich noch um die erste Feststellung der ge-

setzlichen Baupflicht, oder um Vertheilung der Baubeiträge oder Leistungen unter die Pflichtigen handelt.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß da, wo das ursprüngliche Rechtsverhältniß durch fremdartige, von außen hinzugetretene rechtliche Vorgänge modificirt ist, z. B. wenn die Beiträge der eigentlich Verpflichteten von einem Dritten gezahlt sind, die Verwaltungsbehörde keinen Beruf hat, solche ausschließlich dem Privatrecht angehörige Verhältnisse in den Kreis ihrer Beurtheilung zu ziehen.

Berlin, den 19. August 1854.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Raumer.

An
sämmtliche Königliche Regierungen,
ausschließlich der Rheinischen.

---

96) Portoverhältnisse bei Correspondenz- und Fahrpost-Sendungen.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist auf der im vergangenen Jahre zu Frankfurt a. M. stattgehabten vierten Deutschen Postconferenz das Princip angenommen worden, die bisher bestandene streckenweise Portofreiheit im Vereinsverkehr zu beseitigen, und diejenigen Vereins-Fahrpostsendungen, welche derselben bis dahin theilhaftig waren, entweder im ganzen Vereinsgebiet für portofrei, oder im ganzen Vereinsgebiet für portopflichtig zu erklären.

Demzufolge ist im Artikel 68 das unter dem 18. August 1860 abgeschlossenen neuen Postvereinsvertrages (Ges.-Samml. von 1861 S. 25 ff.) den gewöhnlichen Schriften- und Aktensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen auch bei der Beförderung mit der Fahrpost die Portofreiheit im ganzen Bereich des Deutschen Postvereins zugestanden worden, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirk der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als „Staatsdienstsache" bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind diejenigen alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt.

Alle anderen Fahrpostsendungen sind nach dem Artikel 68 l. c. im Postvereinsverkehr vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte portopflichtig. Dahin gehören namentlich die Geldsendungen, Sendungen mit Postvorschüssen, mit baaren Einzahlungen und mit Gegenständen, die nicht in Schriften oder Akten bestehen, zwischen den

Behörden, sowie alle Sendungen, die nicht in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten, oder nicht zwischen Behörden gewechselt werden.

Während demnach bei diesen Sendungen, welche bisher bis zur Preußischen Gränze frei waren, eine Beschränkung der Portofreiheit vom 1. Januar 1861 ab eintritt, findet in Betreff der Schriften- und Aktensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten zwischen Behörden eine Erweiterung der Portofreiheit über das ganze Postvereinsgebiet Statt.

In Folge der vorgedachten Bestimmungen des Art. 68 des Postvereinsvertrages vom 18. August 1860 hat der Herr Minister für Handel nachstehende Vorschrift erlassen:

„In Betreff der Sendungen nach dem Auslande sind zu unterscheiden:

I. Sendungen nach fremden Staaten, welche zum Deutschen Postverein gehören:

1) Correspondenz-Sendungen (Briefschaften).

Dergleichen Sendungen, welche in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen gewechselt werden, sind bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich im ganzen Postvereine portofrei, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind jene alleinstehenden Beamten gleich zu achten, welche eine Behörde repräsentiren.

2) Fahrpostsendungen (Packete und Gelder, Briefe mit declarirtem Werth, mit baaren Einzahlungen und mit Postvorschüssen).

Im ganzen Gebiet des Postvereins werden gewöhnliche Packete mit Schriften und Akten in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte portofrei befördert, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirk der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind jene alleinstehenden Beamten gleich zu achten, welche eine Behörde repräsentiren.

Alle Fahrpostgegenstände anderer Art sind im Postvereinsverkehr vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte portopflichtig.

II. Sendungen nach solchen fremden Staaten, welche nicht zum Deutschen Postverein gehören.

Dergleichen Correspondenz- und Fahrpostsendungen werden, sofern denselben nach den vorangegangenen oder folgenden Bestimmungen im Inlande die Portofreiheit zusteht, von dem Preuß. Porto freigelassen; eine Befreiung von der Entrichtung des ausländischen Portos tritt dagegen nicht ein, es sei denn, daß besondere Verträge für gewisse Sendungen die Portofreiheit auch auf den ausländischen Strecken zusichern."

Die Königliche Akademie der Wissenschaften setze ich hiervon in Kenntniß.

Berlin, den 6. Mai 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königl. Akademie der Wissenschaften hier.
Desgl. an die Königl. Akademie der Künste hier, die Königl. Universitäts-Curatoren und Curatorien, ꝛc.

5319. U.

II. Akademien und Universitäten.

97) Annahme des Protectorats der Leopoldinisch-Karolinischen Akademie der Naturforscher seitens Seiner Majestät des Königs.

Ew. Hochwohlgeboren benachrichtige ich, daß Seine Majestät der König, mein Allergnädigster Herr, auf den von mir über Ihr Immediatgesuch vom 25. Januar d. J. gehaltenen Vortrag das Protectorat der Leopoldinisch-Karolinischen Akademie der Naturforscher anzunehmen geruht haben.

Berlin, den 14. Mai 1851.

Der Königlich Preußische Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Präsidenten der Leopoldinisch-Karolinischen Akademie der Naturforscher, Herrn Professor Dr. Kieser, Hochwohlgeboren, zu Jena.

8997. U.

98) Carl Ritter-Stiftung zu Berlin.

(Centralblatt pro 1861 S. 8. Nr. 3.)

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1861 ist der Carl Ritter-Stiftung in Berlin ein einmaliger Beitrag von 1,000 Thlrn. aus Staatsfonds bewilligt worden.

99) Allgemeine deutsche Kunstausstellung.

(Centralblatt pro 1860 Seite 454 Nr. 182.)

Die deutsche Kunstgenossenschaft hat nach einer Anzeige des Hauptvorstandes an den Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten beschlossen, die zweite allgemeine deutsche Kunstausstellung im laufenden Jahre zu Cöln stattfinden zu lassen. Zugleich ist der genannte Herr Minister ersucht worden, die Kunstausstellung am 1. Juli persönlich eröffnen zu wollen, welchem Ersuchen vorläufig Gewährung zugesagt worden ist.

100) Zulassung der Rechts-Candidaten zur ersten juristischen Prüfung.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat unterm 5. April 1861 (Nr. 5775. U.) in einem Specialfalle, welcher im Uebrigen nicht von allgemeinem Interesse ist, ausgesprochen, daß die Verfügungen des Herrn Justiz-Ministers vom 16. November 1844 und des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 9. Juli 1846, die Zulassung der Rechts-Candidaten zur ersten juristischen Prüfung betreffend, noch fortdauernd maßgebend seien. Da der in Rede stehende Specialfall erkennen läßt, daß es mehrfach an der Kenntniß der vorhandenen Bestimmungen fehlt, so lassen wir, um deren Bekanntwerden zu fördern, die betreffenden Verfügungen nachfolgend unter Nr. 1 und 2 abdrucken:

1.

Der §. 3 Titel 4 Theil III der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und der §. 450 des Anhangs zu derselben verlangen von den Rechts-Candidaten, wenn sie zur Auscultatur bei den Gerichtsbehörden zugelassen werden sollen:

gründliche und zusammenhängende Kenntnisse in der Theorie der Rechtswissenschaft überhaupt.

Mit Rücksicht hierauf ist bereits in dem Rescripte vom 21. April 1818 (Jahrbücher Bd. 11 S. 234) darauf hingewiesen worden, daß es bei der Zulassung der Rechts-Candidaten zur Prüfung als Auscultatoren hauptsächlich darauf ankomme, daß dieselben

über alle Zweige der Rechtswissenschaft

Collegia mit Nutzen gehört haben; und es ist ferner in dem, an sämmtliche Landes-Justiz-Collegien ergangenen Rescripte vom 21.

Mai 1826 (Jahrbücher Bd. 27 S. 287) einestheils bestimmt worden, daß kein Candidat zum Auscultator-Examen zugelassen werden solle, welcher nicht Collegia über vaterländisches Recht gehört habe, anderntheils aber auch darauf aufmerksam gemacht, daß die Candidaten darüber nicht diejenigen Collegia versäumt haben dürfen, welche die Kenntniß des römischen, canonischen, des deutschen Privat-, des Criminal-, Lehn-, Staats- und Natur-Rechts gewähren, und daß auch eine genaue Bekanntschaft mit der Geschichte des Rechts erforderlich sei.

Dessenungeachtet sind, wie der Justiz-Minister in Erfahrung gebracht hat, neuerdings noch Fälle vorgekommen, in denen Rechts-Candidaten zur Prüfung zugelassen worden sind, welche nicht alle jene, zu einer gründlichen theoretischen Vorbildung für den practischen Justizdienst nothwendige Vorlesungen gehört hatten.

Der Justiz-Minister sieht sich hierdurch veranlaßt, auf obige Vorschriften wiederholentlich aufmerksam zu machen, und zur Beseitigung aller ferneren Zweifel bei der Anwendung derselben hiermit allgemein zu bestimmen: daß von dem Ablauf des Wintersemesters 18$\frac{45}{46}$ an kein Rechts-Candidat zu der ersten juristischen Prüfung zugelassen werden soll, welcher nicht akademische Vorlesungen über nachfolgende Wissenschaften gehört hat:

1) Logik.
2) Juristische Encyklopädie und Methodologie.
3) Naturrecht (Rechtsphilosophie).
4) Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts.
5) Pandecten.
6) Deutsche Rechtsgeschichte.
7) Deutsches Privatrecht.
8) Kirchenrecht.
9) Lehnrecht.
10) Europäisches Völkerrecht.
11) Deutsches Staatsrecht.
12) Criminalrecht.
13) Gerichtliche Medicin.
14) Preußisches Privatrecht.
15) Gemeinen Civilprozeß.
16) Gemeinen Criminalprozeß.

Außerdem müssen diejenigen Rechts-Candidaten, welche sich für den Justizdienst in der Rheinprovinz ausbilden wollen, auch noch die Vorlesungen über das in der Rheinprovinz zur Anwendung kommende Recht und Proceßverfahren besucht haben.

Die Königlichen Landes-Justiz-Collegien und der Königliche General-Procurator bei dem Appellationshofe zu Coeln werden hierdurch angewiesen, von dem obgedachten Zeitpunkte ab keinen Rechts-Candidaten zur ersten juristischen Prüfung zu verstatten, welcher

nicht im Stande ist, sich über den fleißigen Besuch aller oben aufgezählten akademischen Vorlesungen auszuweisen.

Berlin, den 16. November 1844.

Der Justiz-Minister.
Uhden.

An
sämmtliche Königl. Landes-Justiz-Collegien und den Königl. General-Procurator bei dem Appellations-Hofe zu Coeln.

I. 5059.

2.

Seine Majestät der König haben durch eine Allerhöchste Ordre vom 27. Februar d. J. zu bestimmen geruht:

daß Behufs der Zulassung zur ersten juristischen Prüfung von dem Candidaten künftig auch noch der Nachweis geführt werden soll, daß er während seiner Studienzeit wenigstens eine allgemeine staatswissenschaftliche Vorlesung mit Fleiß gehört habe.

Demgemäß sind die mit dergleichen Prüfungen beauftragten Gerichtsbehörden von dem Herrn Justiz-Minister veranlaßt, jenen Nachweis von allen Candidaten zu erfordern, welche sich nach dem Schluß des Wintersemesters $18\frac{46}{47}$ zur ersten juristischen Prüfung melden.

Ew. ꝛc. ersuche ich, von diesen Bestimmungen die dortige juristische Facultät in Kenntniß zu setzen mit der Aufforderung, dieselben noch vor Ablauf des gegenwärtigen Semesters den Studirenden der Rechte bekannt zu machen.

Berlin, den 9. Juli 1846.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Eichhorn.

An
die Königlichen außerordentlichen Regierungs-bevollmächtigten zu Königsberg u. s. w

17,606. U.

---

101) Zeitpunkt für die Prämien-Vertheilung bei dem philologischen Seminar der Universität zu Bonn.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 28. v. M. will ich nach dem Antrage der Direction des dortigen philologischen Seminars genehmigen, daß an die Stelle der im §. 12 des Seminar-Reglements angeordneten jährlichen Prämien-Vertheilung bei dem Seminar eine halbjährliche 'trete.

Ew. Hochwohlgeboren ermächtige ich, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 29. April 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Königl. Universitäts-Curator ꝛc. zu Bonn.
7576. U.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

102) Gnadenzeit für die Hinterbliebenen städtischer Schullehrer.

(Centralblatt pro 1860 Seite 177 Nr. 72.)

Auf den Bericht vom 19. v. M., das den Hinterbliebenen des Rectors N. an der Stadtschule zu N. zu bewilligende Gnaden-Quartal betreffend, erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß das Rescript vom 2. Mai 1825 (Nr. 5471) nicht ferner für maßgebend angesehen werden kann, nachdem durch die Allerhöchste Ordre vom 22. Januar 1826 (Gesetz-Samml. S. 13.) die Grundsätze der Allerhöchsten Ordre vom 27. April 1816 (Gesetz-Samml. S. 134) auch auf städtische Beamte für anwendbar erklärt worden sind. Aus den in meinem Erlaß vom 31. März 1859 (Centralbl. 1859 S. 300) angeführten Gründen findet daher die Bestimmung sub Nr. 1. der Ordre vom 27. April 1816 auf die Hinterbliebenen städtischer Lehrer, welche als Mitglieder zu einem Lehrer-Collegium gehören, Anwendung.

Die Königliche Regierung wolle deshalb für die Befriedigung der Hinterbliebenen des ꝛc. N. aus den Mitteln der Schul-Anstalt Sorge tragen und den Pastor N. demgemäß auf die hier wieder angeschlossene Vorstellung vom 21. Januar d. J. in meinem Auftrag bescheiden.

Berlin, den 20. April 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königl. Regierung zu N.
7835. U.

Digitized by Google

103) Präparandenbildung im Regierungsbezirk Breslau.

(Centralblatt pro 1860 S. 209 Nr. 88.)

Die Königliche Regierung in Breslau hat unterm 6. April d. J. folgende Verfügung über die Ergebnisse der Präparandenbildung in ihrem Verwaltungsbezirk erlassen:

Die seit dem 24. März pr., zu welcher Zeit wir zum letzten Male über diesen Gegenstand uns auszusprechen Gelegenheit hatten, in den Seminarien zu Steinau und Münsterberg abgehaltenen Aspirantenprüfungen geben uns Veranlassung, auch in diesem Jahre wieder über den Fortgang der Präparandenbildung in unserm Departement den Herren Superintendenten zum Zweck der eignen Kenntnißnahme wie zur Mittheilung an die Herren Geistlichen und Präparandenbildner einige Bemerkungen zugehen zu lassen. Wir können uns dem um so weniger entschlagen, als uns auch von höherer Stelle die Veranlassung zur Beurtheilung der Leistungen der Präparanden bei der Aspirantenprüfung gekommen ist.

Zunächst ist es uns erfreulich gewesen, daß auch die letzten Aspirantenprüfungen zu Steinau und Münsterberg wieder zu der Ueberzeugung geführt haben, daß das Präparanden-Bildungswesen im diesseitigen Bezirke sich in gedeihlicher und ungestört fortschreitender Entwicklung befinde. Es wurde nämlich bei den Prüfungen nicht bloß die Wahrnehmung gemacht, daß die Prüflinge nach mehreren Seiten hin wieder ein reicheres Maaß des Wissens sich angeeignet und nicht wenige von ihnen, namentlich in den die Religion betreffenden Kenntnissen, wie in der Geographie und Geschichte mit besonders guten Erfolgen gearbeitet haben — daß ferner auch der Unterricht im Rechnen, im Geigenspiele u. s. w. nicht ohne bessere Erfolge gegen früher betrieben worden ist. Auch die geistige Verarbeitung des beim Unterrichte behandelten Lernstoffes war in höherem Maaße gelungen und die Rede und Urtheilsfähigkeit der Aspiranten mehr entwickelt. Daher kam es denn auch, daß sich bei weitem mehr Prüflinge zur Aufnahme in das Seminar befähigt zeigten, als nach Maaßgabe der freien Stellen aufgenommen werden konnten. Nach Vorstehendem halten wir uns zu der Erwartung berechtigt, daß wenn die Präparandenbildner auf dem jetzt von ihnen betretenen Wege fortgehen, und bei der Annahme der Zöglinge sorgfältig verfahren, es ihnen in nicht langer Zeit gelingen werde, in jeder Beziehung den Forderungen der Seminare und resp. den Bedingungen, welche das Regulativ den Aspiranten für ihre Aufnahme in das Seminar stellt, nach allen Seiten hin zu entsprechen.

Statt der weiteren Specialausführungen der Verfügung lassen wir die Mittheilungen des Seminar-Directors Bock in Münsterberg an die Präparandenlehrer folgen, um an einem Beispiel nachzuweisen, wie die betreffende Bestimmung in dem Erlaß des Unterrichts-Ministers vom 16. Februar d. J. (Centralblatt S. 135 Nr. 56 rc.) zur Ausführung zu bringen ist.

„Ueber den Ausfall der diesjährigen, am 6. bis 8. März c. im hiesigen Seminar abgehaltenen Aufnahme-Prüfung erlaube ich mir den Herren Präparandenbildnern folgende Mittheilungen zu machen. Es hat sich ergeben, daß neben vielen andern fördernden Einflüssen auch diese seit Jahren bestehende Einrichtung, über den Ausfall der Prüfung den Lehrern der Prüflinge Bericht zu erstatten, zur Hebung des Präparandenunterrichts beitragen hat. Daher halten wir es für Pflicht, diese Correspondenz fortzusetzen und die gemachten Erfahrungen offen darzulegen.

Es ist eine erfreuliche Wahrnehmung, daß auch die diesjährige Prüfung an den Tag gelegt hat, daß die Präparandenbildung im Regierungsbezirk Breslau sich in einer fortgehend günstigen Entwickelung befindet und daß auch gegen das vorige Jahr ein Fortschritt stattgefunden hat. Es ist diese Erfahrung ein ehrendes und rühmliches Zeugniß für alle die Herren Geistlichen und Lehrer, welche in uneigennütziger und beharrlicher Hingabe an dem Unterricht von Präparanden so treulich und mit Umsicht arbeiten. Es ist höchst dankenswerth, daß sich dabei offenbar die Ueberzeugung geltend macht, daß der frühere Stand der Präparandenbildung durchaus nicht als ausreichend und genügend gelten konnte, und daß sowohl in materieller, als formeller Hinsicht eine Hebung und Förderung höchst noth that. Wenn man sich nun den Stand der Vorbereitung und Leistungen des Aspiranten vor 10 Jahren vergegenwärtiget und damit die bei der diesjährigen Prüfung zusammenhält, so ergiebt sich ein so bedeutender Fortschritt, daß die Hauptschwierigkeiten als überwunden angesehen werden können, und es im Verhältnisse zu dem bereits Erreichten leicht sein wird, in der eingeschlagenen Bahn und in dem geordneten Gange eine ganz entsprechende Durchbildung der Aspiranten zu erzielen. Das aber steht fest, daß der gegenwärtige Standpunkt nur durch das freudige Eingehen in die von den Behörden kundgegebenen Intentionen, namentlich in die Bestrebungen der Regulative, durch verständige Benutzung der gegebenen Winke und Rathschläge und durch ausdauernden Eifer in der Arbeit an den Präparanden hat erreicht werden können.

Auch ist nicht zu verkennen, daß ein edler Wetteifer unter den Präparandenbildnern selbst besteht, welcher die Zöglinge möglichst gut vorbereitet dem Seminar zuzuführen bemüht ist. Demzufolge stellte sich das Resultat der letzten Prüfung so, daß die 45 Prüflinge bis auf einige wenige den Anforderungen entsprachen, wie auch die den Nichtangenommenen in den einzelnen Fächern ertheilten Prädicate in den erhaltenen Ausweisen darlegen. Es ist für die Erfolge des Seminars wünschenswerth, unter den Aspiranten, welche bestehen, die besten auswählen zu können; doch kommt dies nicht blos dem Seminar zu Gute, sondern ebenso auch den Präparanden, die nicht angenommen werden können. Entweder sind sie genöthigt, sich noch

weiter vorzubereiten, um nach Verlauf eines halben oder ganzen Jahres um so tüchtiger in die Anstalt einzutreten, oder sie bereiten sich außerhalb des Seminars für das Lehramt vor, um die Commissions-Prüfung zu machen; dann haben sie um so mehr die Aussicht, in derselben zu bestehen. Wünschenswerth aber ist, daß die abgewiesenen Präparanden bis zur Ablegung dieser Prüfung sich in einem geordneten Unterrichte bei Präparandenbildnern befinden, und daß letztere die jungen Leute von der Meinung zurückbringen, als müßten sie einen andern Lebensberuf wählen, wenn sie den Seminarcursus nicht absolviren können. Mancher kann bei Fleiß und treuer Arbeit unter einfacheren Verhältnissen ein wackerer Lehrer werden, ohne gerade qualificirt zu sein, den Seminarcursus zu absolviren. Je mehr die Seminare aus der Zahl der Fähigeren ihre Zöglinge wählen können, um so mehr werden sie zur Hebung des Lehrerstandes überhaupt beitragen.

Die bisherige Entwickelung des Präparanden-Unterrichts giebt auch eine Bürgschaft dafür, daß es einer besondern mit dem Seminar verbundenen Anstalt nicht bedarf; es hat sich schon jetzt im Wesentlichen die erforderliche Gleichartigkeit in der Beschulung herausgestellt, und wenn allerdings in dieser Beziehung noch Weiteres angestrebt werden muß, so ist doch durch die gemachten Erfahrungen der Beweis geliefert, daß sich dies in der freien Weise der bisherigen Präparandenbildung erzielen läßt. Im Gegentheil hieße es, eine Menge von Kräften außer Thätigkeit setzen, wollte man durch eine Seminar-Präparandenschule das ersetzen, woran jetzt 50—60 der tüchtigsten Revisoren und Lehrer arbeiten und mithelfen. Auch ist nicht zu übersehen, daß die geistige Entwickelung der Zöglinge unter günstigen Verhältnissen dadurch wesentlich gefördert wird, daß sie während der Präparandenzeit eine zwar auf derselben Grundlage ruhende, aber je nach der Persönlichkeit der Lehrer und nach den örtlichen Verhältnissen im Einzelnen anders gestaltete Unterweisung empfangen, als im Seminar. Selbstständigkeit der Auffassung und Einsicht können dadurch nur gewinnen, wenn der Unterricht überhaupt in verständiger Weise ertheilt wird.

Die freie geistige Bemächtigung des Stoffes und Darlegung desselben in selbstständiger Weise hat einen unverkennbaren Fortschritt gemacht. Die meisten Zöglinge sind mit gutem Erfolge angeleitet, sich zusammenhängend und selbstthätig über den Inhalt zu äußern und Erklärungen und Erläuterungen aus der eigenen Anschauung heraus zu geben. Hierbei wird aber noch auf Zweierlei zu achten sein, 1) daß die Erklärung bei allen sprachlich dargebotenen Stoffen: als biblischen Geschichten, Liedern, Episteln, Gedichten, Lesestücken u. s. w. vom Worte ausgeht, sich in sicherer Entwickelung Schritt für Schritt fortbewegt und so ein festes Ergebniß gewinnt: 2) daß man beim Eingehen in den Sinn die Schüler sich möglichst

ausführlich und frei äußern läßt, aber sie ebenso gewöhnt, den Abschluß und das Ergebniß, also die gewonnene Erklärung in präciser Fassung zu fixiren und dabei jedes überflüssige Wort zu vermeiden, damit der Inhalt ganz scharf und bestimmt aufgefaßt und in dieser Fassung behalten wird.

Auch das Lesen und Sprechen befindet sich in einer guten Entwickelung; dieselbe wird immer günstiger werden, wenn dabei im Auge behalten wird, daß beides eine technische und geistige Pflege erfordert. Erstere besteht bekanntlich darin, daß die Worte lautrichtig und correct ausgesprochen werden, daß ohne Anstoß und Stocken, fließend und glatt gelesen und gesprochen, daß auch auf Wohlklang und Reinheit in der Stimme gehalten wird, daß nicht outrirt, mit unnatürlich starker Betonung oder schleppend und gedehnt gelesen, und Auswendiggelerntes gesprochen wird.

In der lautrichtigen Aussprache sind nur wenige Fehler bemerkt worden. Dagegen ist noch gegen das schleppende, monotone und schwerfällige Sprechen anzukämpfen.

In Bezug auf die geistige Pflege ist besonders darauf aufmerksam zu machen, daß gutes Lesen und Sprechen sich durch das Verständniß bedingt, daß daher die Schüler consequent anzuhalten sind, auf den Sinn und Inhalt zu merken, und durch das Lesen und Sprechen diesen klar und anschaulich darzulegen. Dazu ist aber nicht blos erforderlich, daß eine Erklärung vorausgeht, denn Vieles ist erklärt und wird dann doch ohne Verständniß gelesen; vielmehr ist nothwendig, bei der Erklärung selbst sich besonders an das zu halten, was für das Verständniß wesentlich ist, jeden erklärten Satz, Vers, Abschnitt von den Schülern in selbstständiger Weise auslegen und erläutern und dabei das besonders hervorheben zu lassen, wovon das Verständniß abhängt, also sie zu befähigen, des Sinnes sich so bewußt zu werden, wie sie es beim Lesen und Sprechen sein sollen, und die Betonung, Hebung und Senkung, Stärke und Schwäche des Tones so sicher einzuüben, daß sie vom Schüler auch ohne Beihülfe des Lehrers richtig befolgt wird. 3) Die Worte dem Sinne gemäß zu verbinden und ebenso die Pausen zu machen. 4) Zum rechten Verstehen aber gehört nicht blos die begriffliche Auffassung, sondern das Eingehen in die Sache mit dem Gemüthe und Herzen. An dem Lesen und Sprechen wird offenbar, was man an einer Geschichte, einem Schriftworte, einem Liede hat. Wer es monoton, ohne innere Betheiligung hersagt, der beweist, daß er davon nichts hat und daß es viel besser gewesen wäre, er hätte es gar nicht gelernt oder gelesen. Wer aber den Inhalt an sich erfahren hat, bei dem wird auch das Sprechen ein Spiegel der Liebe, mit der er in denselben eingegangen ist. Die Hauptsache ist also, daß man in diesem höchsten Sinne des Wortes den Inhalt erschließt und ihn bei dem wiederholten Sprechen und Lesen immer auf's neue

nahe bringt, damit der Ausdruck ein frischer und belebter bleibt und der Sinn immer wieder und immer tiefer auf den innern Menschen wirkt. Wenn man diese Gesichtspunkte stets beobachtet, so wird sich ein langsames, deutliches, anschauliches und ansprechendes Erzählen von selbst finden; denn dann ist der Schüler gewöhnt, nicht theilnahmslos, sondern mit innerer Erwägung zu erzählen; die Geschichte geht dann jedesmal durch seine Seele, und in dem Ausdrucke, mit dem sie erzählt wird, beweist sich, in wie weit sie bisher auf ihn einen Eindruck gemacht hat. Um dazu anzuleiten, empfiehlt sich, beim Erzählen überall da Abschnitte machen zu lassen, wo ein Abschluß im Inhalte ist, und öfter z. B. beim zweitmaligen Wiedergeben Fragen nach dem Inhalt zu stellen. Solche Fragen sind überhaupt überall beim Lesen und Sprechen zu thun, damit sich der Schüler gewöhnt, mit den Gedanken bei der Sache zu bleiben, sich darüber Rechenschaft zu geben und immer unter Beachtung des Sinnes zu erzählen, zu sprechen und zu lesen. Dies Verfahren gilt daher natürlich bei allen Unterrichtsgegenständen, wo es sich um den bezeichneten Zweck handelt. Auch bei den Kirchenliedern ist nothwendig, sich den Inhalt der einzelnen Verse und den Zusammenhang derselben so angeben zu lassen, daß das ganze Lied in den Hauptgedanken wieder gegeben wird. Dasselbe muß auch bei den Gedichten des Lesebuches geschehen. Ganz besonders thut die Hinweisung und das Sichbewußtwerden dessen, was gelernt wird, beim Katechismus noth. Man enthalte sich aller ausführlichen Auslegungen wenigstens so lange, als der Präparand nicht über das einfache Verständniß Rechenschaft geben kann. Man lasse daher nie ein Hauptstück sprechen, ohne zugleich auch Fragen zu stellen, die zum Nachdenken über das Gesprochene nöthigen und es zum Bewußtsein bringen. Beim I. Hauptstücke lasse man nicht Gebot und Erklärung hintereinander hersagen, sondern frage: Was gebietet dir Gott damit? Was fordert Gott damit von Dir? Bei der Erklärung lasse man Ver- und Gebot unterscheiden, ferner angeben, bei welchen Geboten die Erklärung ein Verbot, bei welchen bloß ein Gebot enthält. Weiter frage man: Wie sollst du den Feiertag heiligen? Was bist du deinen Eltern schuldig? Was gebietet dir das 5. Gebot nach Luthers Erklärung? Wie unterscheidet sich das Gebot in der Erklärung Luthers beim 5., 7. und 9. Gebote u. dgl. Beim II. Hauptstücke halte man schon durch das Sprechen auf deutliche Gliederung und Scheidung der Abschnitte in Luthers Erklärung und frage z. B.: Was hat dir Gott gegeben? Was bekennst du von der göttlichen Bewahrung? Aus was für einer Gesinnung hat dir Gott alles gegeben? Was bist du ihm dafür schuldig? Was bekennst du von der Person Christi? Wen hat Christus erlöst? Wovon? Womit? Was bist du ihm dafür schuldig? Wie erklärt Luther: Ich glaube an den heiligen Geist?

Wie: Ich glaube an eine u. s. w. Kirche u. s. w. Beim III. Hauptstücke kommt es besonders darauf an, daß man Luthers Erklärung in die Bitte hineinlegen und diese in dem Sinne jener beten lehrt. Z. B. Wie sollst du die 4. Bitte nach Luthers Erklärung bitten? Laß mich erkennen, daß du uns Essen und Trinken u. s. w. giebst und laß es mich mit Danksagung empfangen!

Aus wie viel Fragen besteht das IV. Hauptstück? Wie heißen sie? Wie hängen sie unter einander zusammen? In wie fern stimmen die Fragen des V. mit denen des IV. Hauptstückes überein? u. s. w.

Die Bekanntschaft mit der heiligen Schrift soll sich nur auf's Lesen gründen. In welchem Buche die Geschichte Abrahams, von Mosis Jugend, Berufung, vom Zuge in der Wüste, von der Gesetzgebung, von Josua, Saul, David, Salomo erzählt sei, was das 1., 2. Buch Samuelis u. s. w, enthalte, das sind Fragen, die sich beim Lesen von selbst ergeben. Daher lasse man auch die Angaben über die biblischen Geschichten der Hauptsache nach merken.

In der biblischen Geographie genügt es, wenn die Präparanden ein anschauliches Bild von Palästina haben, etwa nach den Stücken des 3. Theiles des Volksschullesebuches, und dasjenige wissen, was in der Geschichte vorgekommen ist; daher muß bei derselben die Charte fortgehend gebraucht werden.

Bei den Psalmen und Episteln ist nicht sowohl auf das Auswendigsagen, als auf klare Rechenschaft über den Inhalt zu halten.

Bei allen Gegenständen aber kommt es nicht auf die Masse und den Umfang des Gelernten an; besser ist, es findet eine Beschränkung im Stoffe statt, und derselbe ist klar, sicher und verständig durchgearbeitet, als daß man schon in das Gebiet des Seminar-Unterrichts auf Kosten der Gründlichkeit und formellen Bildung hinüber greift. Daher bleibt z. B. der Unterricht in Luthers Katechismus von mir vom Präparanden-Unterrichte ganz ausgeschlossen.

Ganz besonders befriedigend gegen früher waren die Kenntnisse in der Geographie, Geschichte und Naturgeschichte; namentlich wurde aus diesen Gegenständen auch gut erzählt und vorgetragen. Es ist dies ein Fortschritt, der aus einer verständigen Verarbeitung des Volksschullesebuches hervorgegangen ist und sich gewiß auch ferner bewähren wird.

Wie Lesen, Verstehen und mündliches Wiedergeben des Gelesenen ein wesentliches Förderungsmittel für den Präparanden-Unterricht ist, so nicht minder die schriftliche Verarbeitung des Gelesenen und Behandelten. Ein Präparand muß wo möglich täglich ein paar Seiten frei niederschreiben. Dazu bietet sich stets dasjenige aus dem Unterrichte dar, was eine weitere Verarbeitung erfordert und eine selbstständige Darstellung zuläßt. Solche Aufgaben, wie sie sich in reicher Auswahl an das Lesebuch anschließen lassen,

sind im 2. Hefte des Schulblattes von diesem Jahre angegeben; sie bieten Stoff zu kürzeren und längeren Arbeiten; die letzteren werden nur zu den eigentlichen Aufsätzen gebraucht, deren in jeder Woche einer gefertigt wird. Auch die Auslegung biblischer Geschichten, Pericopen und die Kirchenlieder bieten zu schriftlichen Ausarbeitungen geeigneten Stoff. Solche Arbeiten aber müssen sorgfältig durchgesehen und auch in Bezug auf Orthographie und Interpunction corrigirt werden. Namentlich müssen für letztere bestimmte Regeln gegeben werden, durch welche sich die Präparanden zurechtfinden können.

In Bezug auf das Rechnen erscheint noch mehr Uebung im Kopfrechnen nöthig, um durch Benutzung sich darbietender Vortheile die Aufgaben schneller und sicherer zu lösen.

In Betreff der Melodien der Volkslieder wird gefordert, daß die vollständigen Texte und die Melodien derjenigen sicher gelernt sind, welche im ersten und zweiten Theile des Volksschullesebuches und den dazu gehörigen beiden Liederheften enthalten sind; es ist aber wünschenswerth, daß auch die Mehrzahl der Volkslieder des 3. Theiles memorirt sind und gesungen werden; es kann dies um so eher erwartet werden, da sie in der Volksschule schon zu lernen sind.

Von den im Regulativ bezeichneten Choral=Melodien werden bei jedem Präparanden 50 aus der Zahl der in demselben zur Auswahl gestellten gefordert.

Im Violinspiel kommt es nicht sowohl darauf an, daß eine große Anzahl Stücke in der Mettnerschen Violinschule gespielt werden, sondern daß zunächst ein sicherer Grund gelegt, auf richtige Haltung des Körpers und des Instrumentes, gute Bogenführung, reinen Strich, correctes und fertiges Spiel gehalten wird, damit der Unterricht im Seminar nicht mit den Anfangsgründen beginnen und Falsches ausrotten muß.

Ganz besonders muß noch die Aufmerksamkeit der Präparandenbildner auf gerades Sitzen, sowie überhaupt auf eine straffe Haltung, körperliche Gewandtheit und Kräftigung gerichtet sein. Die Betheiligung bei den Turnübungen und Beihilfe in der Leitung derselben wird sich als ein geeignetes Mittel dazu darbieten.

Die Zahl der Kurzsichtigen ist im Zunehmen begriffen; es ist das jedenfalls auch eine Folge davon mit, daß die jungen Leute sich beim Schreiben und Zeichnen mehr als nothwendig auflegen.

Das Zeichnen ist ein Gegenstand, in dem die Meisten Nichts, oder doch keine richtige und sichere Grundlage mitbringen. Es wird daher rathsam sein, daß die Präparanden gerade Linien machen lernen und dann die Vorlagen im I. Theil des Volksschullesebuches correct und sauber zeichnen, und zwar in verschiedenem Maßstabe, auch im Gebrauche des Lineales geübt werden. 2c."

104) Befähigungs-Zeugniß für Ertheilung gymnastischen Unterrichts.

(Centralblatt pro 1860 S. 292 Nr. 116.)

Zufolge Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 30. April 1861 haben:

die Gymnasiallehrer Lazarewicz aus Posen und Meckbach aus Tilsit, der Lehrer Kühne an der Realschule zu Meseritz, die Seminarlehrer Förster aus Münsterberg, Karrassek aus Pr. Eylau, Kentenich aus Kempen, Obstfelder aus Weißenfels, Reichelt aus Creuzburg und Zeller aus Paradies, der Hülfslehrer Georgi am Seminar zu Mörs, der Lehrer Knop an der Musterschule des Seminars zu Karalene, der Candidat des höheren Schulamts Maiwald aus Glatz, die Elementarlehrer Candler aus Rüdersdorf, Heinrich aus Landsberg a. W., Hintze aus Straußberg, Kleinschmidt aus Joachimsthal, Lux aus Ittowken, Mierke aus Uckermünde, Ottmann aus Thorn, Range aus Greifswald, Simons aus Marienwerder, Stöhr aus Ortelsburg, Schwenzfeier aus Pr. Holland, der Schulamtsbewerber Groth aus Cöslin und der Lehrer Riehl aus Stralsund

nach Absolvirung des Cursus in der Königlichen Central-Turn-Anstalt das Zeugniß der Befähigung zur Leitung der gymnastischen Uebungen an öffentlichen Bildungs-Anstalten erhalten.

IV. Elementarschulwesen.

105) Executivische Beitreibung von Schulabgaben.

Auf den Randbericht vom 13. d. M. erwiedern wir Ihnen, daß die Anstellung eines besonderen Executors für die evangelische Kirchen-Gemeinde zu N. überhaupt gesetzlich unzuläßig erscheint. Da nach der Verordnung vom 30. Juni 1845 über die executivische Beitreibung der öffentlichen Abgaben, worunter nach §. 1 Nr. 6 auch die Abgaben für kirchliche Zwecke mitbegriffen sind, das Zwangsverfahren durch die „betreffenden Verwaltungsbehörden" angeordnet, und unter ihrer Leitung durch die ihnen beigegebenen Executoren ausgeführt werden muß, so würde bei der Bestellung eines besonderen, von den Verwaltungsbehörden unabhängigen Executors für die Kirchen-Gemeinden den rechtlichen Erfordernissen nicht genügt werden, und der executivischen Beitreibung selbst die gesetzliche Form mangeln. — Auch bei den Kirchensteuern und den übrigen kirchlichen

Abgaben kann daher, wie pos. 1 der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 19. Juni 1836 ausdrücklich vorschreibt, die executivische Beitreibung nur durch Vermittelung der betreffenden Verwaltungsbehörden erfolgen.

Arnsberg, den 19. April 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
den Herrn Superintendenten N.

Abschrift vorstehender Verfügung erhalten Sie zur Kenntnißnahme und Nachachtung, mit dem Bemerken, daß die Anstellung besonderer Executoren ebenso wie für die evangelischen und katholischen Kirchen-Gemeinden, so auch für die Schul-Gemeinden unzulässig erscheint. ꝛc.

Arnsberg, den 19. April 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe.

---

106) Beitragspflicht bei den Bauten für katholische Ortsschulen in der Provinz Schlesien.

(Centralblatt pro 1860 S. 567 Nr. 239.)

Auf den Bericht vom 16. v. M. und J.,

den Bau der katholischen Schule zu N. und das Recursgesuch des Dominiums daselbst betreffend,

bestätige ich unter Freilassung des Rechtsweges das Resolut der Königlichen Regierung vom 10. August v. J.

Hinsichtlich der katholischen Ortsschulen bestimmt der §. 13 des General-Land-Schul-Reglements für die Römisch-Katholischen in Schlesien vom 3. November 1765:

die Schulen sind auf Kosten der Gemeinden, wenn sie ganz oder größtentheils katholisch, außerdem aber auch mit Concurrenz der Herrschaft ohne Unterschied der Religion, weil Herrschaften jeder Religion daran gelegen und nützlich ist, brauchbare Unterthanen durch den Dienst der Schule zu erhalten, nicht nur zu erbauen, sondern auch mit allem nöthigen Schulgeräth zu versehen.

Hiernach ist es nicht zweifelhaft, daß das Dominium zu den Schulbaupflichtigen gehört, und da das Reglement das Beitragsver-

hältniß zwischen Gemeinde und Gutsherrschaft unentschieden läßt, so kann dies Verhältniß nur nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts §§. 34, 36 Tit. 12 Thl. II. ergänzt werden.

An dem aus den Freikurengeldern bewilligten Zuschuß kann das Dominium nicht participiren, da dieser Zuschuß nur mit Rücksicht auf die zur Schulgemeinde gehörigen Knappschaftsgenossen gewährt wird.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 14. Januar 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: gez. Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Schlesien).

1,605. U.

107) Heizung der Schullokale in der Provinz Schlesien.

(cfr. Centralblatt pro 1860 S. 228 Nr. 97.)

Auf den Bericht vom 23. October d. J. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß der Gutsherr des Schulorts nur dann nach Maßgabe der eingezogenen Rusticalhufen zu den Kosten der Heizung der Schulstube herangezogen werden kann, wenn diese Kosten von der Gemeinde und zwar nach Verhältniß des katastrirten Grundbesitzes aufgebracht werden. Nur wenn diese beiden Voraussetzungen zutreffen, findet nach der Ausführung in dem Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 3. Februar 1848*) der §. 6 des Edicts vom 14. Juli 1749 auf die Schul-Unterhaltungskosten Anwendung. Eine weiter gehende Auslegung ist diesem Edict auch in meinem Recursbescheid vom 20. September d. J. nicht gegeben.

Ob die Bedingungen, welche die Anwendung des Edicts vom 14. Juli 1749 rechtfertigen, in einem Spezialfall vorliegen, kann nur nach den thatsächlichen Verhältnissen beurtheilt werden. Liegen dieselben nicht vor, so kann auch in der dortigen Provinz der Gutsherr des Schulorts von eingezogenen Bauerhöfen zu einem Beitrage für die Heizung der Schulstube nicht veranlagt werden.

Ueber den Maßstab, nach welchem das zu dem Baargehalt und dem Holzdeputat des Lehrers zu gewährende Contingent jeder einzelnen Gemeinde festzusetzen sei, falls mehrere Gemeinden zu einer Schule gehören, hat die Königliche Regierung zunächst selbst zu befinden. Meinerseits muß ich mir die Entscheidung hierüber bis

*) Abgedruckt im Centr. Bl. pro 1861 Seite 35 Nr. 24.

dahin vorbehalten, daß diese Frage im Wege der Beschwerde an mich gelangt.

Berlin, den 4. December 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
(in der Prov. Schlesien.)

23,397. U.

---

108) Zerkleinern des Brennholzes für Schulen in der Provinz Schlesien.

Auf den Bericht vom 15. v. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß die Einlieger zu N. nicht angehalten werden können, dem Lehrer als Entschädigung für das Zerkleinern des Holzes — Sgr. zu zahlen.

Die Allerhöchste Ordre vom 30. Dezember 1834 (Anlage a.) bestimmt ausdrücklich, daß die Umwandlung der Dienste der Einlieger in ein Schulgeld nur durch gütliches Abkommen erfolgen darf. Ein solches ist nach Ausweis der Verhandlung vom 29. Dezember 1859 im vorliegenden Fall nicht erzielt worden. Daß bereits in früherer Zeit über diesen Gegenstand eine Vereinbarung, welche überdieß der Genehmigung der Königlichen Regierung bedurft hätte, wenn sie die jetzigen Einlieger binden sollte, zu Stande gekommen, ist weder behauptet, noch dargethan. Die Thatsache aber, daß die Einlieger in den letzten Jahren ein jeder dem Lehrer — Sgr. für das Zerkleinern des Holzes gezahlt haben, kann das gütliche Abkommen nicht ersetzen. Die Einlieger sind gesetzlich nur verpflichtet, das Holz klein zu machen. Hierzu haben sie sich ausdrücklich in der Verhandlung vom 29. Dezember 1859 und wiederholt in der Vorstellung vom 30. October v. J. bereit erklärt. Ein Mehreres kann von ihnen mit Grund Rechtens nicht verlangt werden.

Die Königliche Regierung hat daher der Beschwerde der Einlieger Abhülfe zu verschaffen ꝛc.

Berlin, den 21. Januar 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die Königl. Regierung zu N. (in der Provinz Schlesien.)

28,222. U.

a.

Da seit der Einführung des Reglements für die katholischen Schulen in Schlesien vom 18. Mai 1801 die gewerblichen Verhältnisse des platten Landes, namentlich auch der Einlieger wesentlich verändert und gebessert sind, so erscheint es sehr zweckmäßig, daß die reglementsmäßige Verpflichtung der Einlieger, das den Schullehrern gelieferte Brennholz klein zu schlagen, in die Abgabe eines Schulgeldes, mit Zustimmung der Vorstände des Orts-Schulverbandes, verwandelt werde. Ich habe aus Ihrem Berichte vom 11. d. M. gern ersehen, sowohl daß die Regierungen sich diese Umwandlung der bisherigen Dienste in ein Schulgeld durch gütliche Verhandlungen thätig angelegen sein lassen, als auch daß die Verpflichteten willig die Hand dazu geboten haben, und genehmige nach Ihrem Antrage, daß die Regierungen ihre Bemühungen hierin mit Ernst und Eifer fortsetzen, dabei jedoch beachten, daß die Umwandlung der Dienste in ein Schulgeld nur durch gütliches Abkommen und an solchen Orten erfolge, wo die Klasse der Einlieger sich bedeutend vermehrt hat, die Schullehrer für die Unterweisung ihrer Kinder zu fortdauernd gesteigerten Leistungen verpflichtet werden, und die Naturalleistung auch sonst nicht als angemessen sich empfiehlt. Das wöchentliche Schulgeld für ein Einlieger-Kind darf übrigens den Mittelsatz von Einem Silbergroschen nicht übersteigen und von Kindern, deren Eltern notorisch arm sind, nicht gefordert, auch in solchem Falle von Seiten des Lehrers kein Anspruch an die Orts-Armen-Kasse auf Uebertragung des Schulgeldes gemacht werden. Ich überlasse Ihnen, hiernach weiter in dieser Angelegenheit zu verfügen.

Berlin, den 30. Dezember 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister, Freiherrn v. Altenstein.

---

109) Umfang der Verpflichtung der Gutsherrschaften zur Lieferung von Baumaterialien zu Schulbauten.

(Centralblatt pro 1860 S. 40 Nr. 10).

Auf den Bericht vom 9. d. M. bestätige ich das von der Königlichen Regierung über den Bau des evangelischen Küster- und Schulhauses in B. erlassene Resolut vom 3. Juli d. J. mit der Maßgabe,

daß ad 2 des Resoluts*) die Rittergutsbesitzer N. N. und

*) Unter 2 des Resoluts der Königl. Regierung war festgesetzt, daß zu demjenigen Theil des Neubaues, welcher die Erweiterung des Schullocals über den bisherigen Umfang in sich begreift, nur die Mitglieder der Schulsocietät, d. h. die Hausväter von B., ausschließlich beizutragen schuldig, dagegen die drei Rittergutsbesitzer von den dießfälligen Kostenbeiträgen gänzlich freizulassen seien.

H. gehalten, zu demjenigen Theil des Neubaues, welcher die Erweiterung des Schullocals über den bisherigen Umfang begreift, den erforderlichen auf ihren Gütern vorhandenen Lehm unentgeltlich herzugeben, und die durch die Localuntersuchung von Seiten des Oeconomie-Commissarius N. erwachsenen Kosten zur Hälfte zu tragen, die andere Hälfte dieser Kosten aber von der Schulsocietät nach dem sub 3 des Resoluts festgesetzten Verhältniß aufzubringen.

Das Verlangen der Schulsocietäts-Mitglieder, daß die Rittergutsbesitzer ohne Rücksicht auf ihren Wirthschaftsbedarf Baumaterialien hergeben sollen, ist nach dem Präjudiz des Königlichen Ober-Tribunals vom 25. September 1837 rechtlich unbegründet. Auch erstreckt sich die Verpflichtung aus §. 36 Th. II. Tit. 12 Allgem. Landrechts nur auf Rohmaterialien, nicht auf Fabrikate, mithin auch nicht auf gebrannte Mauersteine. Nachdem aber durch den in der Recurs-Instanz aufgenommenen Beweis festgestellt ist, daß auf den drei Rittergütern der zum Bau erforderliche Lehm über den Wirthschaftsbedarf hinaus vorhanden ist, mußte durch die beigefügte Maßgabe die Verpflichtung der drei Rittergutsbesitzer zur Lieferung dieses Materials für den Schulerweiterungsbau ausgesprochen werden. Bei dem Resultat der Beweisaufnahme, welche rücksichtlich der übrigen Rohmaterialien zum Nachtheil der Schulsocietät ausgefallen ist, waren die durch die Untersuchung entstandenen Kosten jedem Theil zur Hälfte aufzulegen. ꝛc.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 30. October 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
23,131. E. U.

---

110) Unterhaltung der Elementarschulen, insbesondere Aufbringung der Lehrerbesoldung in der Provinz Preußen.

(Centralblatt pro 1860 Seite 497 und Seite 560.)

Unter Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 4. October v. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die katholische Schulgemeinde zu N. im Stande zu erachten ist, die Mittel zur Besoldung ihres Lehrers selbst zu beschaffen.

Was die Uebertragung der unbemittelten Gemeindeglieder durch die vermögenderen betrifft, so verweise ich die Königliche Regierung hinsichtlich der Art und Weise, wie solches im Allgemeinen zu be-

wirken ist, auf meine an die Königlichen Regierungen der dortigen Provinz erlassene Verfügung vom 12. Juni v. J. (8099 U.) *). Es versteht sich von selbst, daß die diesseitigen, an die Königliche Regierung ergehenden Erlasse im Sinne der Provinzial-Schul-Ordnung vom 11. December 1845 aufzufassen und anzuwenden sind. Es ist daher auch in der Verfügung vom 11. April v. J. von der Königlichen Regierung nicht verlangt worden, beliebige Abänderungen der Communal-Besteuerung zu Gunsten der Schulunterhaltung eintreten zu lassen, oder einzelne vermögendere Gemeindeglieder aus der Gesammtheit herauszugreifen, um sie mit höheren Beiträgen, als nach dem bestehenden Vertheilungsmaßstab auf sie treffen würden, zu belasten. Um der Königlichen Regierung beispielsweise und so weit es von hier aus geschehen kann, die gewünschte Anleitung zu geben, wie im vorliegenden Fall zu verfahren sein dürfte, bemerke ich Folgendes.

Von vornherein hat die Königliche Regierung festzuhalten, daß die Unterhaltung der Schule lediglich Gemeindesache ist, und der Staat, als solcher, nur ausnahms- und aushülfsweise hinzutreten kann, wenn die Nothwendigkeit dazu durch die nachgewiesene Leistungsunfähigkeit der Verpflichteten bedingt wird. Hieraus folgt zunächst, daß der Gemeinde ihre Verpflichtung stets im vollsten Umfange gegenwärtig gehalten werden muß und über die Schuldotation nicht ohne Zuziehung der Betheiligten, resp. der Vertreter derselben zu verhandeln ist.

Die katholische Schulstelle in N. scheint nach den vorliegenden Nachrichten ursprünglich mit einem sehr geringen Baargehalt, im Uebrigen aber mit Naturalbezügen und Naturalnutzungen Seitens der Gemeinde dotirt gewesen zu sein. Gegenwärtig besteht das Einkommen der Stelle in den berechneten 61 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. für Naturalbezüge und Nutzungen, sowie in 12 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. baar Seitens der Gemeinde und 15 Thlr. aus dem Fonds der 1029 Thlr., zusammen 89 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf. Der Lehrer soll nach §. 12 der Provinzial-Schul-Ordnung an Naturalbezügen 2c. 73 Thlr. 12 Sgr. haben, es fehlen mithin 11 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. oder rund 12 Thlr. Das Baareinkommen der Stelle soll nach §. 12 a. a. O. = 50 Thlr. betragen. Die Stelle hat 27 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. Baareinkommen, die Gemeinde kann nach dem Ermessen der Königlichen Regierung noch 11 Thlr. aufbringen, es fehlen mithin 11 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. oder rund 12 Thlr. Das ganze Deficit beläuft sich sonach auf 24 Thlr.

In dem vorliegenden Bericht ist das Deficit auf 27 Thlr. nach der Einkommensnachweisung vom 15. Juni 1859 angegeben. Diese berechnet für Naturalien aber nur 19 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf., während

*) Abgedruckt im Centralblatt pro 1860 Seite 560 Nr. 234.

zufolge der Nachweisung A für 22 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf. Naturalien wirklich geliefert werden, mithin eine Differenz von 3 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf. sich herausstellt.

Der Gemeinde kann überlassen werden, sich darüber zu einigen, ob sie das Deficit von 24 Thlr. dadurch decken will, daß sie für 12 Thlr. mehr Naturalien liefert, was nach der Nachweisung B keine besonderen Schwierigkeiten haben, auch der ursprünglichen Dotationsweise der Schule entsprechen würde, und die übrigen 12 Thlr. durch Umlage beschafft, oder in letztgedachter Weise die ganzen 24 Thlr. aufbringt, so daß sich ein Baarbeitrag von überhaupt 12 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. + 11 Thlr. + 24 Thlr. = 47 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. oder circa $\frac{1}{3}$ des jährlichen Klassensteuersolls von 140 Thlr. ergiebt. Da die Gemeinde 10 in der 8ten bis 11ten Stufe zur Klassensteuer veranlagte und weder mit Schulden, noch sonst mit Abgaben ungewöhnlich beschwerte Stellenbesitzer in sich schließt, kann nicht wohl angenommen werden, daß sie mit jenem Baarbeitrag überbürdet werden würde. Es ist deshalb daran festzuhalten, daß eine stärkere Heranziehung der Schulgemeinde und namentlich ihrer ansässigen Mitglieder in solcher Ausdehnung, daß der beantragte Staatszuschuß vollständig entbehrlich wird, ohne irgend zu erhebliche Beschwerung der Betheiligten zulässig ist.

Einigen sich die Gemeindeglieder nach Obigem nicht gütlich über die hinreichende Ausstattung der Lehrerstelle, so steht doch fest, daß die bisherigen Beiträge zur Unterhaltung der Schule nicht ausreichen, mithin die Verpflichteten den erforderlichen Mehrbedarf in derselben Weise, wie die übrigen Communalbedürfnisse und zwar im vorliegenden Fall durch besondere Umlage nach dem Klassensteuerfuß aufzubringen haben. Auch ist anzuerkennen, daß die Käthner und Einwohner, welche kein Land besitzen, im vorliegenden Fall der Schonung bedürfen. Uebernehmen daher die Bauern und Einsassen die Deckung des Deficits von 12 Thlr. für Naturalien durch Mehrlieferung, so dürfte es bei dem Klassensteuerfuß bewenden können. Müssen aber die fehlenden 24 Thlr. durch Umlage beschafft werden, und weigern sich die Bauern und Einsassen, überhaupt dasjenige zu übertragen, was die Käthner und Einwohner nach dem Klassensteuerfuß nicht aufbringen können, so liegt hier der Fall vor, daß der Maßstab der Vertheilung der Gemeindeabgaben ꝛc. zu erheblichen Mißverhältnissen im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Gesetz-Samml. S. 359) führt, und eine Ergänzung oder Abänderung der Ortsverfassung hierüber zu bewirken bleibt, indem lediglich in der Unzweckmäßigkeit des bestehenden Communalsteuerfußes der Grund zu finden ist, daß die Leistungsfähigkeit der Gemeinde zur Deckung ihrer Bedürfnisse nicht zureicht, und Anträge auf Staatsunterstützung zur Uebertragung von Gemeindeabgaben nöthig werden.

Was die Wahl eines anderen Vertheilungsfußes betrifft, so verdient der Grund- und Klassensteuerfuß, wie dessen der §. 39 der Provinzial-Schul-Ordnung vom 11. December 1845 gedenkt, unstreitig den Vorzug vor dem Klassensteuerfuß, weil dieser die stärkere Steuerkraft des Besitzthums den besitzlosen Gemeindegliedern gegenüber nicht angemessen zum Ausdruck bringt. Bei Einführung des Grund- und Klassensteuerfußes wird auch, so weit sich dies von hier aus beurtheilen läßt, die Aufbringung des vollen Lehrergehalts in N. ohne Ueberbürdung der Gemeinde und ohne Staatsunterstützung noch leichter möglich sein, als bei Anwendung des zur Zeit noch geltenden Klassensteuerfußes. Zu einer Vertheilung der Schulunterhaltungs-Beiträge in N., wie sie die Nachweisung A aufstellt, fehlt jeder gesetzliche Anhalt. Das Project, die Beiträge, wie sie jetzt bestehen, zu belassen und nur den Mehrbedarf nach dem Communalsteuerfuß zu vertheilen, wie die Repartition C nachweist, würde voraussetzen, daß die alten Leistungen von Personen entrichtet werden, die aus besonderen Rechtsgründen dazu verpflichtet sind. Daß dies der Fall sei, ist nicht nachgewiesen, auch nicht anzunehmen, da die frühere Vertheilung auf Grund der aufgehobenen principia regulativa erfolgt zu sein scheint. Jedenfalls ist es am zweckmäßigsten, die Schulverhältnisse in N. lediglich unter Zugrundelegung der gesetzlichen Vorschriften zu regeln.

Die Vertheilung und Uebertragung der Schulunterhaltungs-Beiträge selbst anlangend, so ist zunächst die ganze zu beschaffende Summe auf sämmtliche Gemeindeglieder entweder nach dem Klassen- oder nach dem Grund- und Klassensteuerfuß, oder nach einem sonst ortsüblichen Vertheilungsmodus umzulegen. Was sich sodann bei dieser ersten Umlegung als unbeibringlich herausstellt, ist wiederum nach dem geltenden Vertheilungsfuß auf die Leistungsfähigen umzulegen, und so fort. Die Uebertragungspflicht folgt einfach daraus, daß die Zahlungsunfähigen bei der Vertheilung der nothwendigen Schulunterhaltungskosten als nicht vorhanden angesehen werden müssen. In einzelnen Fällen kann dies allerdings zu Härten führen. Der Königlichen Regierung ist aber anheimgegeben, dies darzuthun, wenn ein solcher Fall eintritt. Bei der Schule in N. steht dies nicht leicht zu besorgen. Hier wird ein Einwohner nach dem Gesetz etwa 13 Pf. monatlich zu entrichten haben. Zahlt derselbe diese am 1sten des Monats nicht, so muß executivisch gegen ihn vorgegangen werden, falls die Gemeindevertretung sein Zahlungsunvermögen und ihre Uebertragungspflicht nicht anerkennt. Bleibt die Execution fruchtlos, so werden diese 13 Pf. und die Executionskosten wiederum auf die übrigen Gemeindeglieder nach dem Communalsteuerfuß umgelegt und so fort. Ist die Gemeinde bedürftig, so kann ihr gestattet werden, die Communalschulsteuer von den unbemittelteren Gemeindegliedern wöchentlich zu erheben, also im vorliegenden Fall

beispielsweise von jedem Einwohner wöchentlich etwa 3 Pf. Zeigt sich dessenungeachtet, daß die ärmeren Klassen ihre Beiträge nicht aufbringen können, so liegt unzweifelhaft der Fall des §. 11 des Gesetzes vom 14. April 1856 vor. Die Abtheilung der Königlichen Regierung für die Schulverwaltung hat sich alsdann mit der Abtheilung des Innern in Verbindung zu setzen. Die Gemeinde wird zur Beschlußnahme über Abänderung des Communalsteuerfußes veranlaßt. Weigert sie sich dessen, so wird nach Anhörung des Kreistags mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern ein neuer Vertheilungsmodus von Aufsichtswegen eingeführt.

Hiernach hat die Königliche Regierung zu verfahren. ꝛc.

Berlin, den 6. April 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen.)
4145. U.

---

111) Deichbau-Beiträge von den Dotations-Grundstücken der Pfarr-, Küster- und Schullehrer-Stellen.

(Centralblatt pro 1860 Seite 634 Nr. 279.)

Die Recurs-Entscheidung in der S.'schen Deichbausache vom 2. November v. J. steht nicht, wie die Königliche Regierung in dem Bericht vom 28. v. M. auszuführen sich bemüht, im Widerspruch mit der Circular-Verfügung vom 3. October 1857.

Durch die erstere ist das Resolut der Königlichen Regierung vom 3. Juli v. J. um deswillen aufgehoben, weil nach Lage der Sache überhaupt keine Veranlassung gegeben war, eine resolutorische Entscheidung zu treffen. Denn die gegenwärtigen Inhaber der Pfarr- und der Küsterstelle hatten sich zur Tragung der gewöhnlichen Unterhaltungskosten der Sommerwallstrecke, sowie für den Fall eines Deichbruchs zur Amortisirung der aus der Kirchenkasse zu entnehmenden außerordentlichen Kosten bereit erklärt, womit die Vertreter der Kirchenkasse einverstanden waren. Für die Amtsdauer der gegenwärtigen Stelleninhaber war also das Verhältniß vollständig geordnet. Daß es aber nicht an der Zeit war, jetzt ein Resolut zu erlassen, dessen Wirksamkeit frühestens mit der anderweiten Besetzung der Pfarr- und der Küsterstelle hätte beginnen können, wird der Königlichen Regierung bei näherer Erwägung nicht entgehen.

Wie diese Recurs-Entscheidung sich im Widerspruch mit der Circular-Verfügung vom 3. October 1857 befinden soll, ist nicht wohl einzusehen, da die letztere darüber, ob und wann ein förm-

liches Resolut zu erlassen sei, keine Anweisung enthält. In diesem Punkt sind lediglich die für das Verfahren in Bausachen geltenden allgemeinen Bestimmungen maßgebend. Sie näher zu specialisiren, verbietet die Verschiedenheit der concreten Verhältnisse, bei deren einsichtiger Beurtheilung nicht leicht ein gegründeter Zweifel über die Nothwendigkeit einer resolutorischen Entscheidung und über die Wahl des richtigen Zeitpunkts für letztere entstehen kann. Aus diesem Grunde muß ich mich, gegenüber der am Schluß des Berichts vom 28. v. M. zur Entscheidung gestellten Frage auf die Bemerkung beschränken, daß, wenn über die Entrichtung eines laufenden Deichkassenbeitrags Streit entsteht, die Verpflichtung selbst, und nicht blos die einzelne Beitragsrate, zum Gegenstand der interimistischen Entscheidung zu machen ist, welche dann, falls sie nicht in maßgebender Weise abgeändert wird, so lange Kraft behält, als der davon betroffene laufende Beitrag zu entrichten ist. In wie weit aber die von den Superintendenten der Diöcesen S., W. und O. gestellten Anträge gegründeten Anlaß zu resolutorischen Entscheidungen geben, muß der eigenen Beurtheilung der Königlichen Regierung überlassen bleiben.

Berlin, den 27. April 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
8,548. E. U.

112) Versicherung der aus dem Patronats-Baufonds zu unterhaltenden kirchlichen und Schul-Gebäude gegen Feuersgefahr.

Auf den Bericht vom 23. December v. J. wegen Versicherung der aus dem Patronats-Baufonds zu unterhaltenden Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude gegen Feuersgefahr erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß die Versicherung nach Maßgabe der früheren Bestimmungen, in Absicht welcher ich auf die in Abschrift beifolgende Verfügung an die Königliche Regierung in N. vom 25. März 1858 (Anlage a.) Bezug nehme, fortdauern muß.

Die Versicherungskosten können keine Schwierigkeiten machen, da schon mit diesem Jahre eine angemessene dauernde Erhöhung des Patronats-Baufonds der Königlichen Regierung eintreten wird.

Berlin, den 24. Januar 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
127. E. U.

a.

Auf den Bericht vom 18. December pr,

betreffend die Versicherung kirchlicher Gebäude landesherrlichen Patronats gegen Feuersgefahr,

erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß die von mir unterm 1. Mai und 31. Juli 1851 zur Ausführung des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 19. November 1850 erlassenen Verfügungen sich auf die Versicherung der Kirchen-, Pfarr- und geistlichen Gebäude überhaupt nicht erstrecken, in Absicht derselben es vielmehr bei dem bisherigen Verfahren bewendet und die Versicherung erfolgt. Dies gilt daher für den dortigen Regierungs-Bezirk auch von den Kirchen, deren Wiederherstellung ganz oder ratirlich aus dem Patronats-Baufonds bestritten werden muß, insbesondere auch von der dortigen Domkirche und dem Stiftskirchen-Gebäude zu N.

Nach dem übrigen Inhalte des Berichts hat die Königliche Regierung aber auch die in der Verfügung vom 1. Mai 1851 in Absicht der Schul- ꝛc. Gebäude getroffenen Bestimmungen mißverstanden, wenn sie die Versicherung derjenigen Schulen, welche principaliter aus eignem Vermögen oder durch Zuschüsse von Communen und Corporationen ihre Ausgaben decken und nur Zuschüsse aus Staatsfonds empfangen, oder wo in Folge der Patronatpflicht der Staat zur Uebernahme eines Theils der Baukosten gehalten ist, hat aufhören lassen. Die Verfügung bestimmt vielmehr ad 4., daß in Absicht dieser Gebäude derselbe Grundsatz, wie bei den ad 3. bezeichneten Gebäuden, festzuhalten sei, mithin die Versicherung fortzudauern habe.

Berlin, den 25. März 1858.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage.

An
die Königliche Regierung zu N.

233. E. U.

---

113) Anlage der Fenster in Schullocalien.

Bei mehrfach angelegten Entwürfen zum Bau von Schulhäusern ist die Beleuchtung der Klassenzimmer unzweckmäßig befunden worden, indem weder bei Anordnung der Fensteröffnungen, noch bei Aufstellung der Subsellien darauf gerücksichtigt ist, daß eine den Bedürfnissen der Schüler und des Lehrers entsprechende Zuführung des vollen Lichtes gehörig beachtet worden ist.

Grundsätzlich soll das Licht da, wo die Fensteröffnungen nur in einer Wandseite angebracht werden können, von der Linken

zur Rechten; da wo die Fensteröffnungen von zwei neben einander liegenden Seiten angebracht werden können, nicht nur von der Linken zur Rechten, sondern auch von vorn auf die Schultische fallen. Es sind danach in der Langseite der Schulklassen stets die Mehrzahl der Fensteröffnungen anzulegen, namentlich bei Schulklassen für 80 bis 100 Schulkinder, welche durch die ganze Tiefe des Gebäudes gehen, in der freien Giebelwand 3 bis 4 Fensteröffnungen außer den Frontfenstern, — bei zwei neben einander belegenen Schulklassen für 90 bis 100 Schulkinder 3 bis 4 Fensteröffnungen in den Frontwänden.

Außerdem ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Aufstellung des Katheders oder Schultisches für den Lehrer entsprechend erfolgt, und auch die Wandtafeln ꝛc. in der Weise angebracht werden, daß dieselben gehörig Licht empfangen, was erreicht wird, wenn sich dieselben vor resp. nur wenig seitwärts an den Schulbänken befinden.

Posen, den 26. Februar 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

An
sämmtliche Königliche Herren Landräthe und
Kreis-Baubeamte des Regierungsbezirks Posen.

---

114) Vorbereitung des nach Art. 26 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 zu erlassenden Unterrichtsgesetzes.

Dem jetzt versammelten Hause der Abgeordneten sind eine Anzahl Petitionen, den Erlaß des im Art. 26 der Verfassungs-Urkunde vorgesehenen Unterrichtsgesetzes betreffend, zugegangen. Wir lassen den von der Unterrichts-Commission des Hauses der Abgeordneten über diese Angelegenheit erstatteten Bericht mit folgendem Bemerken abdrucken.

Aus dem Bericht ergiebt sich zunächst die Stellung der Staats-Regierung zu der Frage in formeller Beziehung.

In der Commission war ferner der Antrag erhoben, der Unterrichts-Minister möge den von ihm beabsichtigten Entwurf des Unterrichtsgesetzes, ehe derselbe der Landesvertretung vorgelegt werde, veröffentlichen, damit durch die Presse der öffentlichen Meinung Gelegenheit gegeben werde, sich über die hier einschlagenden wichtigen Fragen des Nationallebens zu äußern.

Diesem Antrag konnte der Unterrichts-Minister keine Gewährung in Aussicht stellen, hauptsächlich weil das Unterrichtsgesetz nicht bloß Fragen seines Ressorts betreffe, überhaupt aber von dem Entwurf eines Unterrichtsgesetzes amtlich nur in dem Stadium die Rede sein könne, wenn derselbe die Genehmigung des gesammten Staats-Ministeriums erhalten habe, in welchem Stadium indessen von einer vorherigen Veröffentlichung zu dem angegebenen Zwecke nicht wohl mehr die Rede sein könne. Kann es aber selbstredend der Staats-Regierung nur in hohem Grade erwünscht sein, über die hier einschlagenden Fragen auch die Ansichten andrer, als der rein amtlichen Kreise kennen zu lernen, so bieten wir

hierzu durch die weitere Veröffentlichung des Berichtes der Commission die Hand und bemerken, daß sich auch weiterhin Gelegenheit finden wird, andere wenigstens ebenso wichtige Fragen, wie die der Gestaltung des Unterrichts und der persönlichen Verhältnisse der Lehrer, welche in dem Unterrichtsgesetz ihre Erledigung finden müssen, auf diesem Wege der öffentlichen Besprechung nahe zu bringen.

Der Bericht lautet:

Der Commission liegen 39 Petitionen vor, welche das zu erlassende Unterrichtsgesetz zum Gegenstande der Behandlung haben. Indem einige sich auf die Forderung des Gesetzes im Allgemeinen beschränken, andere aber zugleich auf den Inhalt desselben näher eingehen, heben fast alle gemeinsam als besonders zu berücksichtigende Momente hervor: die Erhöhung der Dotation der Schulstellen und die Regelung des Pensionswesens, sowie der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Verpflegungs-Anstalten. Beschränken sich Einige darauf, nur im Allgemeinen ihre Wünsche und Forderungen auszusprechen, von ihren localen Verhältnissen ausgehend, so gehen dagegen andere speciell auf den gesammten Inhalt des Gesetzes ein und bringen bestimmte Vorschläge für dasselbe bei.

Die Commission hat deshalb eine gemeinsame Behandlung dieser Petitionen für zweckmäßig erachtet und wird die in denselben niedergelegten Anträge und Vorschläge im Anschluß an diejenigen Petitionen zur Besprechung bringen, welche ihre Ansichten in ausführlicherer Begründung entwickeln, wodurch die mehr allgemein gehaltenen gleichzeitig von selbst erledigt werden.

Da jedoch die Vorlegung des Unterrichtsgesetzes selbst seitens der Staats-Regierung die Behandlungsweise dieser Petitionen wesentlich modificirt haben würde, so erklärte der Herr Unterrichts-Minister gleich beim Beginn der Verhandlung, daß es ihm unmöglich sei, dasselbe noch in dieser Session beim hohen Hause einzubringen. Er habe zwar mit aller Anstrengung daran arbeiten lassen und es auch in allen seinen Theilen wesentlich gefördert; indessen hätten sich der Vollendung desselben so bedeutende Schwierigkeiten entgegengestellt, daß sich die Einbringung in dieser Session nicht habe bewerkstelligen lassen. Die technischen Theile des Gesetzes würden diese Verzögerung nicht herbeigeführt haben; in den gegebenen Verhältnissen jedoch, welche theils in der bestehenden Organisation des Schulwesens selbst, theils auf andern Gebieten der Verwaltung, wie der Gemeinde, der Kirche ꝛc. gelegen seien, und welche nicht bloß die sorgfältigste Erwägung, sondern auch die weitgreifendsten Verhandlungen bedingten, lägen Hindernisse vor, deren Beseitigung weder ausschließlich in der Macht des Unterrichts-Ministeriums stände, noch sich in der gebotenen Kürze der Zeit habe ausführen lassen. Er hoffe aber auch, diese Schwierigkeiten, selbst wenn eine anderweitige Regelung der Gemeinde-Verhältnisse inzwischen nicht zum gesetzlichen Abschluß kommen sollte, doch zu überwinden und so das Gesetz in der nächsten

Session dem hohen Hause bestimmt vorlegen zu können. Zugleich habe er aber auch bei der Bearbeitung des Unterrichtsgesetzes als Ganzes die Ueberzeugung gewonnen, daß eine Vorlegung einzelner Theile desselben, wie er im vorigen Jahre beabsichtigt, nicht rathsam erscheine, und hätten ihn die in der Unterrichts-Commission des vorigen Jahres geführten Verhandlungen, welche die Nothwendigkeit des Gesetzes für das gesammte Unterrichtswesen besonders herausgestellt, in der Auffassung bestärkt, von der Vorlage abgesonderter, einzelner Theile gänzlich abzustehen und alle Arbeit und Anstrengung auf den Abschluß des Ganzen zu verwenden.

Die Commission kann sich der Anerkenntniß dieser Ausführungen bei dem weitem Umfange und der Tragweite des Gesetzes nicht verschließen, glaubt aber mit Zuversicht die Hoffnung aussprechen zu müssen, daß es den Anstrengungen des Herrn Ministers gelingen werde, alle vorliegenden Schwierigkeiten zu überwinden und das Gesetz in der nächsten Session des Landtags bestimmt einzubringen.

Die Commission beschloß sodann, auf die in den Petitionen niedergelegten Wünsche, Vorschläge und Forderungen näher einzugehen und dieselben, um Wiederholungen zu vermeiden, nach folgenden drei Hauptpunkten zur Besprechung zu bringen:

A. Anträge, betreffend die Organisation der Schulen,
B. Anträge, betreffend die Dotation, und
C. Anträge, betreffend die Pensionirung der Lehrer.

Die in den Petitionen enthaltenen Anträge über die Verhältnisse der Lehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalten sollen anderweit in besonderer Verhandlung zur Erledigung gebracht werden.

A. Anträge, betreffend die Organisation der Schulen.

1. Seminar- und Präparanden-Bildung.

In den Petitionen aus Iserlohn, Königsberg i. Pr., Naumburg und Dortmund werden zunächst erhöhte Forderungen an die Bildung der Lehrer auf den Seminaren, sowie an die Präparanden gestellt. Während die Einen verlangen, daß die Seminare den Lehrern eine mehr „in die Tiefe und Breite gehende Bildung zu gewähren hätten, als die Regulative dies bestimmen", und ihre Uebereinstimmung mit den Ausführungen und Anträgen des vorjährigen Berichts über die Regulative ausdrücklich aussprechen, fordern Andere bestimmt einen erweiterten Unterricht in den Naturwissenschaften, in der Chemie, Physik, den neuern Sprachen, in der Mathematik, im kaufmännischen Rechnen u. s. w., damit die Lehrer künftig auch den Unterricht in den Fortbildungsschulen und höhern Bürgerschulen zu leiten befähigt seien; sie fordern „die wissenschaftliche und practische Befähigung,

welche der fortschreitenden allgemeinen Bildung unsres Volks und der würdigen Stellung des Volksschullehrers entspricht", und schlagen zur Erreichung des Zieles eine „Reform der Seminare durch Vermehrung der Lehrkräfte und des Lehrstoffs, durch Einrichtung eines mindestens 3jährigen Lehrcursus, sowie höhere Anforderungen an die Präparanden" vor.

Vor dem Eingehen in die Behandlung der vorliegenden Frage erklärte sich der Herr Minister zu einer besondern Mittheilung bereit. Er habe in Folge des vorjährigen Beschlusses des hohen Hauses vom 21. Mai sowohl ad 2 wegen Verminderung des Memorirstoffs, wie ad 3, „daß die Vorlegung des im Artikel 26 der Verfassung verheißenen Unterrichtsgesetzes, und in diesem zugleich die Entscheidung über die wünschenswerthe Steigerung der Leistungen in den Schullehrer-Seminarien, sowie der Anforderungen an die Seminar-Präparanden, wenn irgend möglich, in der nächsten Session erwartet werde", eine Verfügung an die Königlichen Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien erlassen und von denselben auf Grund der ihnen vorliegenden Erfahrungen ausführliche Berichte über den Stand der Schulen und Seminare, sowie der Präparanden-Bildung eingefordert.

Diese Berichte haben ihn sodann nach sorgfältiger Prüfung veranlaßt, einen Erlaß an die Königlichen Regierungen und einen zweiten an die Provinzial-Schul-Collegien unter dem 16. Februar c. auszuschreiben und denselben mit einer ausführlichen Denkschrift, welche die Berichte der Regierungen bespricht und die Erlasse selbst zugleich ausführlich erläutert, zu begleiten.

Bei der Bedeutung, welche die Erlasse nicht bloß für die Beurtheilung der vorliegenden Frage, sondern für die Entwicklung des Volksschulwesens überhaupt einnehmen, hält sich die Commission verpflichtet, dieselben in wörtlichem Abdrucke dem hohen Hause vorzulegen, und enthält sich nur ungern des Abdrucks der umfangreichen Denkschrift, welche theils erläuternd, theils erweiternd und informirend die Erlasse begleitet und überschrieben ist:

> „Denkschrift, den religiösen Memorirstoff in der Elementarschule und in der Präparanden-Bildung, sowie die weitere Entwicklung der drei Preußischen Regulative vom 1., 2. und 3. October 1854 betreffend." *)

Die Denkschrift nebst den Erlassen ist übrigens den Schulen bereits seitens der Regierung mitgetheilt worden.

Was zunächst die Frage der Verminderung des Memorirstoffs in der Elementarschule betrifft, so liegen der Commission darüber

---

*) Sämmtliche drei Schriftstücke sind abgedruckt im Centralblatt pro 1861 Seite 135 u. folg. Nr. 56.

diesmal keine besonderen Anträge oder Beschwerden vor. Der Ministerial-Erlaß vom 19. November 1859 hat bereits den Memorirstoff in der Elementarschule theils bedeutend beschränkt, theils irrthümlicher Behandlung der Bestimmungen der Regulative vorgebeugt. Die Berichte der Regierungen sind überwiegend der Ansicht, daß der in den Schulen verarbeitete Memorirstoff vor Erlaß der Regulative ein größerer gewesen sei, und daß gegenwärtig keine Ueberbürdung des Gedächtnisses in den Elementarschulen vorhanden sei; in der Denkschrift sind jedoch, um ferneren Mißgriffen und falschen Auffassungen entgegenzutreten, specielle Anweisungen über die Behandlung des zu Memorirenden und der biblischen Geschichte enthalten, sowie für gewisse locale Verhältnisse noch einige Einschränkungen angeordnet. In der Commission fand daher Niemand Veranlassung, auf diesen Punkt der Erlasse näher einzugehen.

Dagegen wurde von einem Mitgliede der Commission ein principieller Gegensatz gegen die Organisation der Seminare, wie dieselbe gegenwärtig durch das Regulativ vom 1. October 1854 festgestellt ist, in ausführlicher Begründung zur Geltung gebracht, der auf folgenden Grundanschauungen beruht:

Die Seminare sind allgemeine Bildungs-Anstalten; es muß deshalb die technische Bildung des Lehrers auf der allgemeinen Bildung ruhen. Zu dieser letztern gehören die allgemeine Menschenbildung und die nationale Bildung. Habe man ausschließlich die technische Ausbildung des Lehrers im Auge, ohne die allgemeine Bildung zur Grundlage zu nehmen, so werde man den eigentlichen Hauptzweck verfehlen und statt gründlich durchgebildeter Lehrer künftig nur ganz gewöhnliche Practicanten, die mechanisch eingeschult seien, erziehen. Zu der allgemeinen Menschenbildung gehören aber:

1) eine allgemeine Naturkenntniß, entsprechend den Anforderungen der Gegenwart, und zwar in ihrem ganzen Umfange;
2) eine Kenntniß der wichtigeren Religionen neben der christlichen, nicht aber ein ausschließlicher Unterricht in einer bestimmten Confession; denn solcher führe nothwendig zur Intoleranz und Inhumanität;
3) allgemeine Weltgeschichte, namentlich auch des Alterthums, welche ein wesentliches und unerläßliches Moment der allgemeinen Bildung sei;

endlich

4) gründliche und umfassende Kenntniß der Geographie.

Die nationale Bildung fordere eine gründliche grammatische Kenntniß der Sprache, sowie der Geschichte der Litteratur, in welcher letztern der Erlaß zwar einen Fortschritt enthalte, indeß noch nicht weit genug gehe.

Auf solche Grundlage allgemeiner Bildung sei der technische Unterricht zu basiren, wenn man Lehrer bilden wolle, welche den Anforderungen der Gegenwart genügen könnten. Aber auch die technische Bildung der Lehrer auf den Seminaren sei zu eng und beschränkt. Die dargebotene Schulkunde reiche nicht aus, es müsse vielmehr Unterricht ertheilt werden in der Pädagogik im ganzen Umfange, in der allgemeinen sowohl mit Anthropologie, Psychologie und formeller Logik, sowie in der Schulpädagogik, Schulkunde, Didaktik und Methodik. Die eigentliche Schultechnik werde dann leicht in der Seminarschule zu erlernen sein. Nur bei solcher Einrichtung der Seminare werde der Zweck erreicht werden, tüchtige Lehrer zu bilden; so weit hätte deshalb auch der Erlaß in der Umgestaltung der Seminare vorgehen sollen, selbst auf die Gefahr hin, sich den Vorwurf des Octroyirens zuzuziehen.

Dieser Plan, welcher eine vollständige Reorganisation und principielle Umgestaltung der Seminare bedingt, fand zwar als Ganzes in der Commission keine bestimmte Zustimmung und Unterstützung, doch erklärten einzelne Mitglieder sich insoweit damit einverstanden, daß sie denselben für sehr wohl ausführbar und das Maß der zu erstrebenden Lehrerbildung nicht überschreitend erachteten; in einzelnen Forderungen schlossen sie sich deshalb demselben vollständig an. Sie hoben in dieser Beziehung besonders hervor, daß der Unterricht in der Deutschen Sprache auf den Seminaren gründlicher betrieben werden müsse, da ohne systematische Kenntniß der Grammatik der Lehrer zum Unterrichten im Deutschen unbefähigt bleibe; daß ferner das gehobene Leben des Handels und der Industrie, namentlich in den westlichen Provinzen, es nothwendig erheische, daß der Lehrer eine möglichst tüchtige Bildung in den Naturwissenschaften erhalte, damit er nicht allein einen den Bedürfnissen entsprechenden Unterricht in den einklassigen, sondern auch in den mehrklassigen, sowie in den höheren Bürger-, Fortbildungs- und Industrie-Schulen zu übernehmen im Stande sei; denn dazu seien die gegenwärtigen Seminaristen nicht befähigt und es fehle besonders an Lehrern für solche Schulen. Gerade die mangelhafte Bildung in den Naturwissenschaften stelle nicht allein die Lehrer gegenüber der allgemeinen Bildung des Volks in dieser Hinsicht oft beschämend zurück, lasse vielmehr auch die Schulen weit hinter den Leistungen zurückbleiben, welche das Bedürfniß des practischen Lebens in Ackerbau und Gewerbe an sie gegenwärtig überall erheben müsse. In Sachsen bestehe ein vierjähriger Cursus für die Bildung der Lehrer, man habe deshalb auch in Preußen darauf Bedacht zu nehmen, den Cursus zu erweitern, um eine gründlichere Bildung zu bewirken.

Diesen Ausführungen gegenüber wurde zunächst darauf hingewiesen, daß der Antrag des hohen Hauses vom 21. Mai v. J. mit Recht dahin gegangen sei, daß die „wünschenswerthe Steigerung der

Leistungen in den Schullehrer-Seminarien, sowie der Anforderungen an die Seminar-Präparanden" in dem baldigst vorzulegenden Unterrichtsgesetz seine Erledigung finden möge. Wenn nun gegenwärtig der Herr Unterrichts-Minister die Unmöglichkeit der Vorlage dieses Gesetzes in dieser Session dargethan habe, so gäben zunächst diese Erlasse ein erfreuliches Zeugniß von dem Bestreben der Regierung, den Anträgen des hohen Hauses nachzukommen; sodann liege aber in dem Antrage des Hauses zugleich auch die Gränze selbst scharf vorgezeichnet, über welche das Ministerium nicht habe hinausgehen können und dürfen, ohne sich dem Vorwurfe oder der Beschuldigung auszusetzen, den ihm zustehenden Weg der Verwaltung und der Verordnungen zu verlassen und in das Gebiet der Gesetzgebung einseitig einzugreifen, wohin eine umfassendere und tiefer in die Organisation der Seminare einschneidende Behandlung, als in den Erlassen vorliege, nothwendig geführt haben würde.

Die Erlasse halten zunächst an den Grundsätzen fest, auf denen das gesammte Volksschulwesen basirt ist, und welche in den Regulativen nicht als ein Novum, sondern als eine Zusammenfassung der seit langer Zeit erfahrungsmäßig bewährten Unterrichts- und Bildungs-Principien niedergelegt und von dem hohen Hause als solche gebilligt sind. Zugleich aber — und davon geben gerade diese Erlasse ein selbstredendes Zeugniß — erachtet das Unterrichts-Ministerium, obwohl an diesen Grundsätzen festhaltend, das Unterrichtswesen durch die Regulative überhaupt nicht in seiner einzelnen Organisation gebunden und abgeschlossen, betritt vielmehr, in Uebereinstimmung mit seinen vorjährigen Erklärungen, factisch jetzt den Weg, um die in denselben enthaltenen Bestimmungen über die Seminar- und Präparanden-Bildung, so weit ihm dazu ein gerechtfertigtes Bedürfniß vorliegt, den Anträgen des hohen Hauses entsprechend, wesentlich zu erweitern und fortzuentwickeln.

Von dieser Auffassung und Stellung des Unterrichts-Ministeriums zu den Regulativen überhaupt liefert schon eine bloß formelle Betrachtung der Erlasse genügenden Beweis. Die Denkschrift kündigt sich zunächst an als „die weitere Entwickelung der Regulative vom 1., 2. und 3. October betreffend", in den Erlassen selbst wird der „Sorgfalt und Aufmerksamkeit des Provinzial-Schul-Collegiums der umsichtige und allmälige Ausbau des Begonnenen" empfohlen und für zulässig erachtet — nachdem eine feste Grundlage für die Seminare gewonnen — „bei dem erwähnten und nothwendigen weitern Ausbau weitergehende Wünsche — zu berücksichtigen." Es werden Anordnungen getroffen für „die geordnete Weiter-Entwickelung der Seminarien" und die Erwartung ausgesprochen, „daß die hinsichtlich des Präparanden-Unterrichts getroffenen Anordnungen der Arbeit und dem Fortschritte der Seminare zu Gute kommen werden." Bei genauer Erwägung der materiellen Anordnungen aber, welche die

19*

Erlasse hinsichtlich der Präparanden- und Seminar-Bildung treffen, sowie der pädagogischen und didaktischen Bestimmungen über die Behandlung der Memorirstoffe und der biblischen Geschichte in der Elementarschule documentirt sich die Absicht der Regierung dahin, nach gewonnenen festen Grundlagen auf die fortschreitende Entwickelung des gesammten Volksschulwesens sorgfältig Bedacht zu nehmen, in befriedigender und erfreulicher Weise und stimmt deshalb die Commission in dem Urtheil zusammen, daß durch diese Erlasse ein wesentlicher Fortschritt in der Hebung der Präparanden- und der Seminar-Bildung gethan sei.

Von diesem Standpunkte aus wurde jedoch von mehreren Seiten hervorgehoben, daß in den Seminarien neben dem festen Kerne des Wissens, welchen die Regulative für den Unterricht feststellen, fort und fort eine größere Rücksicht auf Erwerbung einer allgemeinen, formalen Bildung zu nehmen sei. Dadurch allein könne einer mechanischen, einseitigen Fertigmachung für das Lehramt vorgebeugt und den Seminaristen eine geistige Befähigung gegeben werden, welche sie in den Stand setze, denkend und selbstständig ihrem wichtigen Amte vorzustehen. In der Entwickelung des geistigen Vermögens und Könnens, verbunden mit einem Schatze positiven, materiellen Wissens, liege allein die Bürgschaft, Lehrer zu bilden, welche dazu ausgerüstet seien, sich später wissenschaftlich fortzubilden und so auch höhern Anforderungen zu genügen, als die einklassige Elementarschule an sie stelle. Bei Anstrebung dieses Zieles würden die Seminare, unter Festhaltung der didaktischen und pädagogischen Grundsätze der Regulative, sehr wohl im Stande sein, auch den mehrklassigen und gehobenen Bürgerschulen vollständig genügende Lehrkräfte zuzuführen. Die Erlasse bewiesen durch die Anordnungen, welche sie sowohl in den wichtigen Abänderungen betreffs der Präparanden-Bildung, als in den Bestimmungen über den erweiterten Lehrstoff in dem obersten Cursus der Seminare träfen, daß die Regierung ernstlich bemüht sei, die Bildung der Lehrer in allmäligem Fortschreiten den Anforderungen unseres gegenwärtigen Culturlebens entsprechend zu fördern, es sei deshalb nur zu wünschen, daß auf diesem Wege auch ferner fortgeschritten werde. Es sei nicht zu verkennen, daß tiefer eingreifende Anordnungen nur durch das Unterrichtsgesetz selbst getroffen werden könnten, und daß zur Durchführung desselben auch reichere Geldmittel zu beschaffen sein würden, als gegenwärtig für die Seminare zur Disposition ständen; die Erlasse hätten als Ministerial-Verordnungen nicht wohl weiter gehen können, als sie gethan.

Was den oben ausgeführten, der gegenwärtigen Organisation der Seminare principiell gegenüberstehenden Plan betrifft, so wurde derselbe als solcher von mehreren Mitgliedern der Commission bekämpft. Das Seminar hat im Allgemeinen und seiner Haupt-

bestimmung nach den Zweck, Elementarlehrer für die Volksschule zu bilden. Da aber unzweifelhaft die einklassigen Elementarschulen die weit überwiegende Mehrzahl der Volksschulen ausmachen, und für deren Bedürfniß deshalb zunächst Sorge getragen werden muß, so ist von diesem Gesichtspunkte aus der Grundsatz der Regulative gewiß ein richtiger, daß das Seminar alle seine Zöglinge zu diesem Zwecke ausreichend zu befähigen habe. Mit dieser allgemeinen Grundregel steht es jedoch keineswegs in Widerspruch, daß auf den Seminarien auch eine weiter reichende Ausbildung angestrebt und gegeben werde, je nachdem dazu die vorhandenen allgemeinen oder provinziellen und localen Bedürfnisse Veranlassung bieten und eine solche Forderung bedingen.

Eine derartige allgemeine Bildung aber, wie sie in dem Gegenplane als Unterlage der technischen Lehrerbildung für nothwendig erklärt wird, ist eine so umfangreiche und tiefgreifende, daß sie weit hinausgeht über den zu erreichenden Zweck: Elementarlehrer zu bilden. Es werde ein Fundament gelegt, das zu dem darauf zu errichtenden Gebäude entschieden im Mißverhältniß steht. Wenn es auch nicht die Absicht des Proponenten ist, die angezogenen Disciplinen aus den Naturwissenschaften, der Philosophie und der Geschichte in wissenschaftlich-systematischer Weise zu lehren und zu erschöpfen, so wird doch gerade durch eine elementarische, an sich doppelt schwierige und darum unbestimmte Behandlung solcher rein wissenschaftlichen Objecte eine Halbheit des Wissens und der Bildung überhaupt erzielt werden, welche sich später am wenigsten mit der Aufgabe und Stellung vertragen kann, die der Elementarlehrer auszufüllen berufen ist.

Die Ueberbildung aber für den künftig zu erfüllenden Beruf einerseits und die Halbbildung andrerseits, welche nach diesem Plane einer wahren wissenschaftlichen Durchbildung gegenüber nur erreicht werden kann, müssen nothwendig eine Selbstüberhebung und einen Dünkel erzeugen, über den in früherer Zeit so häufig Klagen laut geworden sind. Der Grundsatz einer Begränzung und Concentrirung des Lehrstoffs auf das Maß des für den Elementar-Unterricht Nothwendigen, wie ihn die Regulative feststellen, ist gegenüber einer so allgemeinen, in alle Wissenschaften eingreifenden Bildung gewiß im vollsten Rechte und als pädagogischer Fortschritt anzuerkennen. Eine Beschränkung auf bestimmte Ziele ist jeder unbestimmten, ins Allgemeine sich verlierenden Erweiterung überhaupt vorzuziehen. So sind Elementarkenntnisse in der Naturkunde, eine Kenntniß der verschiedenen Religionen (im Anschluß an die Geschichte der christlichen Kirche) zu geben, der Unterricht in der Geschichte der Nationallitteratur (wie gegenwärtig geschehen) allmälig zu erweitern, die Lehrstoffe überhaupt so zu verarbeiten, daß die Schüler daran denken lernen; offenbar aber wird es viel zu weit

über das Ziel hinaus- und vielmehr davon abführen, wenn man statt dessen abgesonderte Curse für Logik, Anthropologie, Chemie, Physik, Geschichte u. s. w. einführen will. So entspreche die Forderung eines grammatisch-systematischen Unterrichts in der deutschen Sprache nicht dem gegenwärtigen Standpunkte der Pädagogik, da man selbst in den gelehrten Schulen von einer solchen Behandlung der Muttersprache längst Abstand genommen habe. — Wolle man aber auch für Gewerbe- und Industrieschulen tüchtig vorbereitete Lehrer von den Seminarien verlangen, so sei dies eine über den eigentlichen Zweck derselben hinausgehende Forderung. Solche Lehrer müssen entweder aus der Klasse der Litteraten entnommen werden, oder die Befähigung dazu muß dem Privatstudium und der Fortbildung besonders begabter Seminaristen überlassen bleiben.

Erfahrungsmäßig wurde von einigen Mitgliedern angeführt, daß die bestehenden Seminare nicht blos für die einklassige Elementarschule tüchtige Lehrer gebildet hätten, sondern daß aus denselben auch eine genügende Anzahl Solcher hervorgegangen sei, welche an den gehobenen Bürgerschulen den Unterricht gut zu leiten vermöchten. Ein Systemwechsel in der Organisation der Seminare sei deshalb durchaus nicht nothwendig und nicht räthlich.

Wenn die Regierung jetzt damit vorgegangen sei, die Anforderungen an die Präparanden zu erhöhen und den bisher von denselben verlangten Memorirstoff auf das Maß des in der Elementarschule Gegebenen zu beschränken, so sei dies der naturgemäße und sichere Anfangspunkt, um auch allmälig die Seminarien in ihren Leistungen zu fördern.

Besonders zu empfehlen möchte es deshalb sein, auch solchen jungen Leuten, welche ihre Vorbildung auf höhern Schulen erlangt haben, nicht die Aufnahme ins Seminar zu erschweren, denn es handle sich vor Allem doch darum, daß von den Aspiranten eine den Anforderungen des Seminars entsprechende Bildung nachgewiesen werde. Solche auf höhern Schulen vorgebildete Aspiranten würden, nachdem sie sich im Seminare eine tüchtige elementare Bildung erworben, am meisten geeignet sein, Lehrerstellen an gehobenen Bürgerschulen und ähnlichen Instituten zu übernehmen.

Ein erst später bei der Commission eingegangener Vorschlag einer Petition aus Hückeswagen, wonach die Aufhebung des Regulativs vom 1. October 1854, „eine gediegene Lehrerbildung auf Grund der Naturwissenschaften" und deshalb der gänzliche „Wegfall der Seminarien" verlangt wird, dagegen die Vorbildung der Lehrer auf einer Realschule erster Ordnung und die eigentliche Lehrerausbildung durch Besuch der Universitäten, auf denen „besondere Lehrstühle für Pädagogik" zu errichten seien, gewonnen werden soll, fand bei der Commission als grundsätzlich unzweckmäßig und unausführbar von keiner Seite eine Befürwortung. — Nachdem der Herr Minister auf Ver-

anlassung einer Bemerkung eines Mitgliedes der Commission noch erklärt hatte, daß es noch an Seminarien fehle, und daß er andauernd bemüht sei, aus allgemeinen Staatsfonds diejenigen Mittel zu erwirken, welche zur Befriedigung der Schulbedürfnisse überhaupt erforderlich seien, verließ die Commission die Verhandlung über die Seminar- und Präparandenbildung und wandte sich

2) dem Antrage zu (Königsberg), für Errichtung sechsklassiger Bürger- oder Mittelschulen Sorge zu tragen.

Es ist unzweifelhaft, daß viele junge Leute, welche sich einem bürgerlichen Gewerbe widmen wollen, auf Gymnasien oder Realschulen, die sie etwa bis zur Tertia durchmachen, keine entsprechende Vorbildung erlangen, während eine gut organisirte sechsklassige Bürgerschule, welche ein in sich abgeschlossenes Unterrichtssystem umfaßt, diesem Zwecke vollständig entsprechen würde. Außerdem wird dadurch in den höheren Lehr-Anstalten eine störende Ueberfüllung der Unterklassen herbeigeführt. Ebenso unzweifelhaft ist aber auch, daß der Staat als solcher nicht für die Errichtung derartiger Schulen aufkommen kann. Nach der Erklärung des Herrn Regierungs-Commissars stehen der Errichtung solcher Schulen seitens der Regierung nirgends Hindernisse entgegen (auch in Königsberg nicht), es sei aber Sache der Communen, dieselben zu begründen. Eine Classification der Schulen bestehe in der Gesetzgebung noch nicht, werde aber durch das Unterrichtsgesetz festgestellt werden müssen. Ob dann solchen Bürgerschulen auch anderweite materielle Vortheile zu gewähren seien, darüber werde das Gesetz zu bestimmen haben.

Nachdem noch bemerkt worden war, daß es hauptsächlich darauf ankomme, daß die Regierung sich für Errichtung solcher Schulen interessire und dazu die Stadtgemeinden anrege, ging die Commission zu dem Antrage über:

3) „Die Errichtung von Fortbildungs- und Industrieschulen zu befürworten.“

Dieselben seien, so wurde ausgeführt, namentlich für diejenigen Provinzen, welche sich einer lebhaften Industrie erfreuen, ein besonderes Bedürfniß. Wenn auch für diese Schulen als solche der Staat nicht unmittelbar eintreten kann, so wird doch das Unterrichtsgesetz das Nähere darüber zu bestimmen haben. Ueber die Forderung, daß

4) das Turnen als integrirender Theil des Unterrichts in dem Gesetze bezeichnet werde,

war die Commission einverstanden. Die Regierung hat in dieser Hinsicht bereits zweckmäßige Anordnungen getroffen und dieselben nach der Erklärung des Herrn Regierungs-Commissars nur deshalb noch nicht sofort überall zur Ausführung bringen können, weil es noch an Lehrern für diesen Unterricht fehlt. —

Von einer Seite wurde noch auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, welche die Beschaffung der Kosten für diesen Unterricht bereiten würde, wenn etwa besondere Lehrer dafür anzustellen seien, und nachdem noch differirende Ansichten darüber ausgesprochen waren, ob das Turnen militärische Uebungen in sich schließen solle, außerdem aber diese Frage später noch zu einer besondern Verhandlung in der Commission gelangen wird, wurde zu den Verhandlungen über

5) die Elementarschule übergegangen.

Die Anträge der Petition aus Petersdorf, welche dahin gehen:

1) die Volksschule ist Gemeinde-Anstalt,
2) confessionslos,
3) die Schulgemeinde erhält und leitet dieselbe nach den gesetzlichen Bestimmungen durch den von ihr gewählten Schul-Vorstand,
4) das Verhältniß zwischen Gemeinde und Lehrer ist ein nach beiden Seiten lösbares,
6) das Patronatsrecht ist aufzuheben,

gehen durchaus von allen gegebenen gesetzlichen und privatrechtlichen Verhältnissen ab und widersprechen zum Theil den klaren Bestimmungen der Art. 24. und 25. der Verfassung; die Commission muß deshalb denselben principiell entgegentreten.

Die Art. 24. und 25. setzen das Verhältniß der Volksschule zur Kirche, zur Gemeinde und zum Staate in großen Grundzügen fest, auf deren weitere Ausführung das Unterrichtsgesetz zu basiren ist. Danach ist die Volksschule — wie deren ganze historische Entwickelung in Preußen zeigt — wesentlich Staatsanstalt und der Leitung und Aufsicht des Staats unterworfen, während die Kirche den confessionellen Unterricht zu leiten hat und der Gemeinde die Leitung der äußern Angelegenheiten, so wie die Betheiligung bei der vom Staate zu bewirkenden Anstellung der Lehrer zufällt, wogegen dieselbe die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung derselben aufzubringen hat.

Diesen Festsetzungen gegenüber können die gleichlautenden Anträge der Petenten aus Dortmund, Hagen, Crombach, so wie aus Hückeswagen, welche den Gemeinden das Recht vindiciren wollen, die Lehrer selbst zu wählen, keine Berücksichtigung im Unterrichtsgesetz finden. Indessen fand die Commission Veranlassung, sich dahin auszusprechen, daß den Gemeinden bei der Wahl der Lehrer eine ausgedehntere Betheiligung gegeben werden möge, als ihnen bis jetzt zustehe.

Zu eingehenden Verhandlungen über die Organisation des Volksschulwesens gaben besonders die Vorschläge der Petition aus Dortmund Veranlassung. Dieselben gehen davon aus, daß

a) Provinzial-Schulcollegien mit evangelischer und katholischer Abtheilung in jeder Provinz zu errichten seien, in welchen außer den Räthen auch mit dem Unterricht practisch vertraute Lehrer Sitz und Stimme haben.

Die Petenten wollen auf diese Weise verhindern, „daß die specielle Leitung des Volksschulwesens von den individuellen Ansichten eines Ministers oder Rathes abhänge", und halten zugleich dadurch die provinziellen und besonderen Bedürfnisse am besten gewahrt.

Dieser Ansicht wurde insofern widersprochen, als die Volksschule Sache des Staats sei, und deshalb der Minister an der Spitze der von ihm ressortirenden Behörden die Leitung des Ganzen in der Hand behalten müsse. In den Provinzialbehörden werde sich kein Gegengewicht gegen den Wechsel der Minister und die dadurch bewirkten Veränderungen in der Leitung begründen lassen. Um den Mißständen einer zu straffen Centralisation entgegenzuarbeiten, scheine es vielmehr rathsam, neben dem Minister ein selbstständiges Collegium, einen Beirath von Sachverständigen, nach Analogie des Conseil de l'instruction publique in Frankreich einzusetzen, dem eine geordnete und permanente Mitwirkung an der Leitung der Schule zuzuweisen sei. Dadurch werde die nöthige Einheit gewahrt, aber auch zugleich einer Centralisation, die sich bisher günstiger Weise weniger auf dem Gebiete des Volks-, als des übrigen Schulwesens in zu großer Strenge entwickelt habe, das nöthige Gleichgewicht gehalten werden.

Von diesem Vorschlage eines Conseil konnten sich mehrere Mitglieder, als einem für unsere Verhältnisse nicht passenden, keine günstigen Resultate versprechen; denn unmöglich könne der Minister an die Vorschläge desselben gebunden werden; dagegen werden die Schwierigkeiten des Geschäftsganges sich wesentlich dadurch vermehren, wozu der Staatsrath eine Analogie biete.

Indessen sei es wünschenswerth, eine lebendigere Vermittelung zwischen der centralisirenden Function des Ministeriums und der mehr individualisirenden der Provinzial-Verwaltung herzustellen, wobei man sich an die gegebenen Verhältnisse anschließen müsse, ohne die für die Verwaltung nothwendige Einheit aufzuheben. Da gegenwärtig der Verkehr zwischen der Central- und den Provinzialbehörden wesentlich ein schriftlicher und dadurch in gewisser Hinsicht mangelhafter sei, so würden periodisch angeordnete Conferenzen zwischen diesen Behörden dem beabsichtigten Zwecke gewiß entsprechen und ein regeres Leben, so wie Festigkeit und Sicherheit in der Entwickelung des Schulwesens erzeugen.

Von anderer Seite wurde zur Erreichung dieses Zweckes die Einrichtung von Schul-Synoden, nach Analogie der kirchlichen, vorgeschlagen, mit denen die Behörden in Verbindung zu treten hätten,

und diese Idee von einem Mitgliede auf ein geregeltes Schul-Synodalwesen, bestehend aus Kreis-, Provinzial- und Reichs-Synoden, ausgedehnt.

Der Herr Minister erklärte, daß den Provinzial-Schulbehörden eine erfreuliche Selbstständigkeit dem Ministerium gegenüber zustehe, wie sich dies erfahrungsmäßig in der ganzen Verwaltung zeige und z. B. in der Behandlung der Regulative deutlich herausgestellt habe. Er sei weit entfernt, einer solchen Selbstständigkeit, welche sich bisher den verschiedenartigsten Strömungen gegenüber aufrecht erhalten habe, entgegentreten zu wollen, er erblicke vielmehr darin einen besonderen Vorzug unseres Schulwesens. So sehr ein lebendiger, persönlicher Verkehr unter den Central- und Verwaltungsbehörden wünschenswerth sei, so könne er sich doch von den vorgeschlagenen Schulsynoden einen besonderen Gewinn nicht versprechen.

Der Regierungs-Commissarius widersprach zunächst einer Bemerkung, daß die Regulative zuerst das Volksschulwesen zu centralisiren versucht, dahin, daß bereits Friedrich II. ein General-Schul-Reglement erlassen habe, während sonst allerdings nur Schul-Ordnungen für Schlesien und Preußen gegeben seien. Das Regulativ habe nur beabsichtigt, die allgemeinen und bewährten Grundsätze des Unterrichtswesens zusammenzustellen, deren Ausführung jeder einzelnen Regierung nach ihrem Bedürfnisse übertragen sei. Die Synoden betreffend, so lasse sich eine Analogie mit den Kirchensynoden nicht ziehen, da diese Corporationen mit bestimmten Rechten wären, die Schulsynoden aber doch nur beirathend und vermittelnd wirken könnten. Statt ihrer möchte sich vielleicht mehr die Ausführung einer bereits früher angeregten Idee empfehlen, wonach von dem Ober-Präsidenten temporair Conferenzen mit sämmtlichen Schulräthen abzuhalten seien, deren Verhandlungen dann dem Ministerium zugingen und so fördersam eine Verbindung zwischen den Central- und Provinzialbehörden herstellten.

Von einem Mitgliede wurde gewünscht, in dieser Richtung noch einen Schritt weiter zu gehen und solche Conferenzen auch am Sitze der Central-Verwaltung selbst zu veranlassen, während ein anderes es für nothwendig erachtete, daß zu solchen Conferenzen auch practische Lehrer herangezogen würden, um Einseitigkeiten zu vermeiden.

Hieran schloß sich sodann die

b) Besprechung über die Organisation der Schule in der Gemeinde und deren Leitung.

Die Petenten aus Dortmund, Hagen, Iserlohn, Naumburg, Königsberg, Gollnow, Hückeswagen und der Seminarlehrer Selwich beantragen, indem die einen auf dieses, die andern auf jenes Moment ausführlicher eingehen, folgende Gestaltung der Schule:

1) in jeder Gemeinde wird durch freie Wahl ein Schul-Vorstand gebildet, zu welchem die Geistlichen und die Lehrer gehören;
2) die Stellung der Lehrer gegenüber den Local-Inspectoren (Rectoren in den Städten) ist selbstständiger zu gestalten;
3) zu Kreis-Inspectoren sind Männer zu ernennen, welche im Schulfache practisch bewährt sind.

Es herrschte darüber Einverständniß in der Commission, daß die Gemeinde für ihre Schule lebendig betheiligt sei, und daß ihr deshalb auch die freie Wahl des Schul-Vorstandes zustehen müsse, der periodisch von ihr in gleicher Weise zu erneuen sei, sowie darüber, daß der Geistliche als solcher dem Schul-Vorstande angehören müsse. Betreffs der Mitgliedschaft des Lehrers im Schul-Vorstande erklärten sich Einige dafür, indem der Lehrer als technisches Mitglied darin nothwendig sei und hier Gelegenheit habe, für das Gedeihen der Schule zu arbeiten und unmittelbar auf die Entschließungen der Gemeinde durch seine Erfahrung und Sachkenntniß im Interesse der Schule einzuwirken, während Andere für den Lehrer wenigstens das Recht der Mitberathung, wenn auch nicht des Mitstimmens als wünschenswerth erachteten. Andere Mitglieder dagegen halten mit Rücksicht auf Art. 24. Alinea 3. der Verfassung, wonach der Gemeinde nur die Leitung der äußeren Angelegenheiten zusteht, dafür, daß es auf dem Lande nicht zweckmäßig erscheine, den Lehrer in die Verhandlungen über die bloß äußeren Angelegenheiten mit heranzuziehen, da fast bei allen Fragen sein persönliches Interesse collidiren werde; daß sich die Frage jedoch erst werde definitiv entscheiden lassen, wenn die Functionen des Schul-Vorstandes bestimmt normirt sein werden. Grundsätzlich erklärte sich ein Mitglied hiermit zwar einverstanden, hielt es jedoch für erwägenswerth, ob nicht den soweit verbreiteten Wünschen der Lehrer nachzugeben sei, da sich Collisionen mit der Gemeinde eben so leicht außerhalb des Schul-Vorstandes entwickeln könnten, und anderweite Nachtheile daraus nicht hervorgehen würden. Daß in den Städten außer der bereits jetzt angeordneten Betheiligung von technischen Mitgliedern auch künftig den Lehrern als solchen eine Vertretung in den Schul-Deputationen zu gewähren sei, fand mehrseitige Billigung und ist bereits in mehreren Städten factisch ausgeführt.

Das hohe Haus ist bereits in vorjähriger Session mit Rücksicht auf die bestehende Gesetzgebung über diese Frage zur Tagesordnung übergegangen, und wird dieselbe jedenfalls im Unterrichtsgesetz im Zusammenhange eine zweckmäßige Lösung finden, bis dahin aber offen bleiben müssen.

Als bei Weitem wichtiger für das Schulwesen erscheint das Verhältniß der Local- und Kreis-Inspection zur Schule.

Zunächst äußerte sich ein Mitglied dahin, daß die Gewalt der Geistlichen als Local-Inspectoren über die Lehrer zu beseitigen sei,

indem dadurch viele Mißverhältnisse herbeigeführt würden, und die Geistlichen auch in der Regel viel zu wenig technische Schulbildung besäßen. Werde ein practischer Schulmann als Kreis-Inspector angestellt, so genüge dies ausreichend für die einzelnen Schulen und ein solcher werde im Stande sein, die Lehrer mit Strenge und günstigem Erfolge zu controliren. Die confessionellen Verhältnisse könnten keine Schwierigkeiten bereiten, denn der confessionelle Unterricht gehöre überhaupt nicht in die Elementarschule, vielmehr nur ein allgemein christlicher, und man müsse es der Gemeinde überlassen, ob sie einen bestimmt confessionellen Charakter für ihre Schule wolle, da dieser die Entscheidung darüber gebühre. Die Schule müsse von der Kirche und den Geistlichen unabhängig gemacht werden; so lange dies nicht geschehen, werde man zu keiner wahren Volksbildung gelangen.

Für die Anstellung ausschließlich technischer Schulmänner als Inspectoren wurde anderseits angeführt, daß die Geistlichen und Superintendenten, welche bisher als solche diese Stellen bekleiden, nach Lage der Gesetzgebung aufhörten, Staatsdiener zu sein und schon deshalb für die Zukunft als solche nicht würden beibehalten werden können.

Mehrere Mitglieder der Commission erklärten sich dahin, daß es unzweckmäßig sei, die Superintendenten als solche zugleich als Kreis-Schul-Inspectoren einzusetzen, ohne zu prüfen, ob ihnen auch die dazu nöthigen technischen Kenntnisse und ausreichende Zeit zu Gebote ständen. Die Ansichten wichen nur darin von einander ab, daß Einige deshalb überall *neben den Superintendenten noch besondere technische* Kreis-Inspectoren ernannt wissen wollten, während Andere dafür hielten, daß mit der Kirche, welcher die Leitung des Religions-Unterrichtes *verfassungsmäßig* zustehe, ein Abkommen zu treffen sei, die Kreis-Inspection, falls ein dazu besonders befähigter *Geistlicher* nicht vorhanden sei, auch einem *Schulmanne* zu übertragen, damit die Leitung des Religions-Unterrichts und der übrigen Schul-Angelegenheiten beständig in *einer* Hand verbleibe. Die Kirche und die Volksschule stehen ihrer innersten Natur gemäß in einem engen geistigen Zusammenhange und können nicht absolut von einander geschieden werden; außerdem habe die Kirche ein gleich hohes Interesse an der Schule und werde sich einer derartigen Verständigung darum nicht widersetzen; eben so wenig werde es an technisch-befähigten Männern fehlen. In der Einsetzung tüchtiger Schulmänner zu Kreis-Inspectoren (mögen sie aus der Zahl der Geistlichen oder der Lehrer entnommen sein), liege aber zugleich auch ein entsprechendes Gegengewicht gegen etwaige „Einseitigkeiten und Uebertreibungen", welche die Geistlichen als Local-Inspectoren verschulden möchten, und worauf die Denkschrift bei Besprechung der Klagen über zu großen Memorirstoff hinweise.

Außerdem müsse und werde die Kirche darauf Gewicht legen, den Religions-Unterricht in den Schulen durch die Local-Geistlichen leiten zu lassen, und es müsse auch erfahrungsmäßig zugestanden werden, daß die Mehrzahl derselben sich gewiß der Schulen mit Interesse annehme, wogegen eine Ausschließung derselben von der Inspection der specifischen Schul-Angelegenheiten leicht zu Zerwürfnissen zwischen ihnen und dem Lehrer führen würde, was für letzteren, der auf dem Lande dem Geistlichen in der Regel zugleich als Kirchendiener subordinirt sei, große Nachtheile mit sich führen müsse.

Wurde dagegen von einem Mitgliede daran festgehalten, daß es zweckmäßig sei, die bestehende Anordnung, wonach der zeitige Superintendent stets zugleich Kreisschul-Inspector, und der Geistliche Local-Inspector sei, beizubehalten, so machte sich zwischen diesen beiden Auffassungen ein vermittelnder Vorschlag geltend. Derselbe geht davon aus, daß die Inspection durch bloße Fachschulmänner leicht zu Einseitigkeiten und Mißständen führen werde. Denn während gerade die Mitwirkung der, wenn auch dem Schulfach nicht ausschließlich angehörigen, so doch des Schulwesens nicht unkundigen Geistlichen manche Einseitigkeit beseitigt, die Schule mit der Kirche und Gemeinde und daher mit dem Leben näher verbunden habe, stehe zu befürchten, daß bei der alleinigen Inspection der Schulmänner von Fach eine schon jetzt nicht mehr unbemerkt gebliebene bureaukratische Härte nicht vermieden, und der Natur der Sache gemäß eine kastenartige Abschließung sich schroff ausbilden werde. Es empfehle sich deshalb im Interesse des Schulwesens, die Geistlichen als Localschul-Inspectoren überall beizubehalten und das Amt der Kreisschul-Inspection gleichfalls einem Geistlichen zu übertragen, ohne ein- für allemal den Superintendenten dazu zu ernennen.

In den großen Städten die Anstellung von besonderen Stadtschulräthen definitiv anzuordnen, wie Petenten aus Königsberg fordern, scheint nicht zweckmäßig, da ein solches Bedürfniß von localen und persönlichen Verhältnissen abhängig ist und im Gesetz einer verständigen Individualisirung der nöthige Spielraum gelassen werden muß; ohnehin sind in vielen größeren Städten solche Schulräthe bereits in Function. Dagegen wird es sich empfehlen, den Lehrern eine angemessene Vertretung bei den Schul-Deputationen zu sichern, da in denselben oft technische Mitglieder fehlen. —

Wenn in mehreren Petitionen auch der Lehrer-Conferenzen gedacht und die Erweiterung derselben auf Kreis- und Provinzial-Versammlungen gewünscht wird, so fand die Ansicht, insofern hier nur freie Lehrer-Versammlungen gemeint sein könnten, in der Commission keinen Widerspruch, daß eine gesetzliche Anordnung solcher darüber nicht ins Unterrichts-Gesetz aufgenommen werden könne. Der pädagogische Gewinn solcher Conferenzen sei überall anerkannt, erfahrungsmäßig habe sich aber herausgestellt, daß ein frisches Leben

sich in denselben nur entwickle, wenn sie nicht von den Behörden angeordnet, sondern der freien Bildung und Constituirung der Lehrer überlassen würden. Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß Anträge der Petenten, welche fordern, daß eine den Bedürfnissen genügende Zahl von Volksschulen angeordnet, sowie der häufig vorkommenden Ueberfüllung derselben abgeholfen werden müsse, ihre Erledigung im Unterrichts-Gesetze finden werden.

Nachdem noch Betreffs eines Antrages der Dortmunder Petition, daß das Disciplinar-Verfahren, wenn es sich um Absetzung handelt, nicht ohne freie Vertheidigung des Angeklagten und Betheiligung einer richterlichen Person stattfinden solle, bemerkt war, daß der Lehrer den Bestimmungen des Disciplinargesetzes unterliege, und daß in einem solchen Falle die Regierung sich in einen Disciplinarhof verwandle, wobei die Vertheidigung nicht abgeschnitten sei, und die höhere Instanz im Disciplinarhof liege, ging die Commission zur Behandlung

B. Der Dotations-Verhältnisse

über.

Fast sämmtliche Petitionen beantragen, gestützt auf Artikel 25. der Verfassung, daß den Lehrern ein festes, den Local-Verhältnissen angemessenes Gehalt ausgesetzt werde. Die meisten Petitionen sind aus Städten hervorgegangen, nur wenige von Landschullehrern, weshalb in denselben die Gehalts-Verhältnisse in den Städten mit besonderer Ausführlichkeit behandelt sind.

Die Mitglieder der Commission, sowie der Herr Unterrichts-Minister, waren zunächst darin völlig einverstanden, daß die Besoldung der Lehrer eine noch immer vielfach zu geringe und den Bedürfnissen nicht entsprechende sei, sowie daß eine gesetzliche Abhülfe und Feststellung in dieser Hinsicht dringend nothwendig sei, da von einer entsprechenden Besoldung der Lehrer die ganze Erhaltung und der Fortschritt des Volksschulwesens wesentlich abhänge. Erst mit einer gesetzlich geordneten Feststellung angemessener Lehrer-Gehalte stehe auch eine Hebung der Lehrerbildung in Aussicht, da in Folge dessen eine Betheiligung junger Leute aus solchen gebildeten Kreisen zu erwarten sei, welche sich bisher dem Lehrerberufe wegen zu geringer Aussichten für die Zukunft entzogen und anderweiten Verkehrszweigen zuwendeten.

Die Regelung dieser Frage ist jedoch um so schwieriger, je größer unser Staat ist, und je verschiedenartiger die Verhältnisse, welche hierbei in Betracht kommen, in den einzelnen Provinzen und selbst Regierungs-Bezirken sich gestalten. Zur Lösung derselben ist ein so umfangreiches Material, eine so genaue Kenntniß der verschiedenartigsten Verhältnisse erforderlich, wie es nur der Staats-Regierung

zu Gebote steht, so daß es der Commission unmöglich ist, in Specialitäten einzugehen und etwa über Minimal-Sätze für Stadt und Land zu verhandeln. Die Vorschläge der Petenten selbst geben dafür den schlagendsten Beweis, denn sie weichen in den Minimal-Sätzen überhaupt nicht nur bedeutend von einander ab, (von 150 Thlr. bis 300 Thlr.), sondern oft werden für kleinere Städte viel höhere Minima gefordert, als von anderen Petenten für größere, wo offenbar theuerere Lebens-Verhältnisse vorliegen. Eben so wenig bieten die vorgeschlagenen Analogien mit den Subaltern-Beamten im Communal- oder Staats-Dienst einen irgend wie festen Anhalt.

Die Commission muß deshalb das Hauptgewicht in dieser Frage im Allgemeinen auf das Zugeständniß der Staats-Regierung legen, daß hier ein dringendes Bedürfniß vorliege, welches einer baldigen Lösung bedürfe.

Bei dieser Gelegenheit wurde zunächst auf die Absicht des Herrn Unterrichts-Ministers zurückgegangen, wonach derselbe bereits im vorigen Jahre ein in seinem Ministerium ausgearbeitetes Gesetz, die Unterhaltung der Elementar-Schule betreffend, habe vorlegen wollen. Obwohl dieses Gesetz nur einen Theil des in Artikel 26. verheißenen Unterrichts-Gesetzes bilde, und eine theilweise Ausführung desselben immerhin ihre Bedenklichkeiten habe, so scheine doch eine Absonderung gerade dieses Theiles (so wie der Pension) von den technischen und organisatorischen noch am leichtesten ausführbar und bei der Dringlichkeit der Sache auch wohl rathsam, zumal die Besorgniß entstehen könne, daß die Schwierigkeiten der übrigen Zweige dieses Gesetzes leicht eine Regelung der Dotations-Verhältnisse abermals verschieben möchten.

Der Herr Unterrichts-Minister erklärte hiergegen, daß bei Aufstellung des Dotations- und Pensions-Gesetzes die Hauptschwierigkeiten gerade in den fehlenden organisatorischen Bestimmungen zu suchen seien. Die Organisation hänge mit der Dotation innerlich zusammen. So müßten z. B. nothwendig erst die Verpflichteten und das Maß der Verpflichtung ermittelt, so die auf besonderen Rechts-Titeln beruhenden Verpflichtungen Dritter, welche verfassungsmäßig bestehen bleiben sollen, sowie das Verhältniß der Schul-Stellen zu Kirchen-Aemtern festgestellt werden, ehe man die Dotations-Frage zur Entscheidung bringen könne. Aber auch abgesehen von diesen in der Natur der Sache liegenden Schwierigkeiten, welche sich der Abzweigung des Dotations- und Pensions-Gesetzes vom Unterrichts-Gesetz entgegenstellten, erscheine eine solche der Staats-Regierung nach reiflicher Erwägung auch *politisch* nicht gerathen. Leicht könne durch ein solches Verfahren der Verdacht entstehen, als wolle sich die Staats-Regierung dem Erlaß eines Unterrichts-Gesetzes als Ganzes dadurch entziehen; dazu aber könne und dürfe dieselbe auch nicht die leiseste Veranlassung bieten, da es sich um Erfüllung einer

durch die Verfassung gebotenen Bestimmung handle. Gern aber gebe er bei dieser Gelegenheit die wiederholte Erklärung, daß er von der Nothwendigkeit der baldigen Vorlegung des Unterrichts-Gesetzes eben so tief durchdrungen sei, als er mit der größten Anstrengung daran werde fortarbeiten lassen und die Hoffnung hegen dürfe, dasselbe in der nächsten Session dem hohen Hause in seinem ganzen Umfange vorlegen zu können.

Von principieller Bedeutung ist Betreffs der Dotation der in fast allen Petitionen aufgestellte Antrag, daß die Gehalts-Erhöhungen der Lehrer nach dem Dienstalter in einer Skala zu bewirken seien, und daß das Dienstalter auch bei Versetzung in andere Stellen in Anrechnung gebracht werden müsse. Petenten führen zur Begründung dieser Forderung aus, daß mit dem vorschreitenden Dienstalter sich auch die Bedürfnisse des Lehrers in seinem Haus- und Familienleben gleichmäßig steigerten, daß es pädagogisch wichtig sei, einen und denselben Lehrer einer bestimmten Schule oder Klasse erhalten zu können, während bei dem grundsätzlichen Festhalten an firirten Stellen nicht blos ein beständiger oft nachtheiliger Wechsel der Lehrer nothwendig werde, sondern oft auch Gunst, Zufall und Willkür über das Schicksal des Lehrers entschieden, und dazu komme, daß nicht blos jede neue Besetzung einer Stelle, namentlich jeder Einschub eines fremden Lehrers bei den übrigen Neid und Mißgunst erwecke und das gute Verhältniß der Lehrer unter einander störe, sondern daß selbst ein Speculiren auf den Tod wachgerufen werde.

Ueber die Aufstellung einer solchen Skala, sowie des Minimums, von dem auszugehen sei, weichen die Petenten unter einander bedeutend ab. Zur Exemplification mögen folgende Vorschläge dienen:

Dr. Schade. In Städten unter 10,000 Einwohnern Minimum 150 Rthlr., nach je 5 Jahren $\frac{1}{5}$ des ursprünglichen Gehalts mehr bis zur Erreichung eines Normal-Gehalts von 350 Rthlr. nach 25jährigem Dienst.

Tempelburg. In mittlern Städten Minimum 180 Rthlr., in je 5 Jahren steigend auf 200, 240, 270, 300, 350 Rthlr., bei 30 Jahren 400 Rthlr.

Pyritz. Von 200 Rthlr. in je 5 Jahren steigend auf 250, 300, 330, 360 Rthlr., bei 25 Jahren 400 Rthlr.

Lötzen. 150 Rthlr., bis 25 Jahr 400 Rthlr. und außerdem 1 Morgen Kulmisch und freies Holz.

Dramburg. Minimum 300 Rthlr. bei 5jähriger Steigerung bis zum 30. Jahre 500 Rthlr.

Neudamm: Auf dem Lande, Minimum 200 Rthlr., in je 5 Jahren um 60 Rthlr. erhöht, bis zum 30. Dienstjahre 560 Rthlr.; in den Städten ein angemessen höheres Gehalt.

Mehrere Mitglieder der Commission unterstützten diesen principiellen Vorschlag einer nach dem Dienstalter normirten Steigerung der Lehrer-Gehalte lebhaft, indem dadurch allein jedem einzelnen Lehrer eine ausreichende Garantie gegeben werde, daß seine Einnahme stets seinen mit dem Alter wachsenden Bedürfnissen gleichstehe, und ihm die Möglichkeit geboten werde, für seine Zukunft durch Ersparnisse sorgen zu können. Eben so würden durch diese Maßregel allein alle Uebelstände, welche aus dem häufigen Wechsel der Lehrkräfte an den Schulen entständen, gehoben, sowie willkürlichen Bevorzugungen Einzelner einerseits und Zurücksetzungen Anderer andererseits vorgebeugt.

Dem gegenüber wurde ausgeführt, daß zunächst dieses Princip bei den Landstellen practisch gänzlich unausführbar bleibe, denn zur Erreichung dieses Zwecks sei nicht allein erforderlich, daß das Besetzungsrecht sämmtlicher Schulstellen in Händen des Staats sein müsse, sondern es bedürfe dazu auch außerdem noch eines Zusammenflusses sämmtlicher Einkünfte der Schulstellen, etwa eines Regierungs-Bezirks in eine Regierungs-Schulkasse, was absolut unerreichbar sei, da die meisten Landstellen auf Ackerbesitz und sonstigen Natural-Abgaben an die Schule fundirt seien.

Daß aber die durch das Gesetz zu regelnde Dotation und die damit zu verbindende Verbesserung der Lehrer-Gehalte eben so sehr ein dringendes Bedürfniß für die Lehrerstellen auf dem Lande, wie in den Städten sei, werde von allen Seiten anerkannt und stehe notorisch fest.

Aber auch in den Städten, wo in der Regel die Besoldung in baarem Gelde bestehe, ständen diesem Principe die wichtigsten Bedenken entgegen. Mit einer unter allen Umständen nach dem Dienstalter steigenden Gehalts-Erhöhung werde ein Grundsatz vernichtet, der nicht allein in allen Zweigen des Staats-, sondern auch des Privatlebens volle Geltung habe, daß nämlich die Tüchtigkeit der Leistungen zugleich den Maßstab für die Besoldung gebe.

Es sei unausbleiblich, daß man durch dieses Princip eben so sehr den Eifer nach Fortbildung, das Streben nach höhern Leistungen bei den Lehrern ertödten, als zugleich der geistigen Trägheit eine bequeme und gesicherte Unterlage geben werde. Deshalb könne man in diesen Vorschlägen nur die größte Gefahr für eine gedeihliche Entwicklung unsers Volksschulwesens erblicken und es sei zu bedauern, daß derartige Vorschläge, welche in frühern Jahren vielseitig gemacht, aber auch durch eingehende Verhandlungen der spätern Zeit gründlich widerlegt seien, jetzt wieder von vielen Seiten herbeigebracht würden, wenn auch an einer guten Absicht der Antragsteller dabei nicht gezweifelt werden könne.

Könne von diesem Systeme überhaupt nur in Städten Anwendung gemacht werden, so werde es andererseits auch den städtischen

Schul-Verwaltungen in keiner Weise schwer fallen, die angeblich mit demselben verbundenen Vortheile anderweit zu erreichen, denn es liege in ihrer Hand, pädagogisch nachtheilige Versetzungen der Lehrer durch Zulagen zu verhüten, zweckmäßige Abstufungen in den Gehaltssätzen anzuordnen, und so auf die Leistungen und Verdienste der Lehrer, sowie auf die Hebung ihrer Schulen die gebührende Rücksicht zu nehmen. Daß allerdings die Minimal-Besoldung der Lehrer eine den localen Verhältnissen entsprechende und ausreichende sein, und daß dafür durch das Gesetz Sorge getragen werden müsse, darin seien ja Alle einverstanden.

Nachdem noch mehrere Mitglieder der Commission sich dahin ausgesprochen, daß eine Gleichstellung befähigter, strebsamer und fleißiger Lehrer mit unthätigen und unbefähigten eine Ungerechtigkeit gegen die Lehrer selbst wie gegen die Schulen in sich begreife, daß Gehalts-Kategorien überhaupt zwar nothwendig und darum auch fast überall in den Städten bereits eingeführt seien, daß aber doch unmöglich mit dem bloßen Dienst-Alter ipso jure eine Gehalts-Erhöhung verbunden werden könne, erklärte der Herr Regierungs-Commissar sich noch dahin, daß das durch das Gesetz gebotene auskömmliche Gehalt eben so sehr den Lehrern auf dem Lande wie in den Städten zu gewähren sei, daß es deshalb die Aufgabe der Staats-Regierung sei, einen Modus zu finden, durch welchen dieser Zweck eben so für diese, wie für jene erreicht werde.

Da sich an die in den Petitionen enthaltenen Klagen und Beschwerden über zu geringe Besoldung keine besonderen Anträge angereiht finden, indem die Petenten aus Gollnow erklären, daß sie einer Entscheidung des Ministeriums noch entgegensähen, während die Lehrer in Buk die letzte Instanz noch nicht betreten haben, und da überhaupt Allen die Absicht zu Grunde liegt, eine feste Gehalts-Bestimmung durch das Unterrichts-Gesetz zu erzielen, so fand die Commission, so sehr sie die von Mehreren angegebenen in der That sehr niedrigen Gehaltsätze bedauern muß, keine Veranlassung zu speciellem Eingehen und wandte sich deshalb dem letzten Gegenstande der Verhandlung zu.

C. Das Pensionswesen betreffend.

Fast alle Petitionen führen darüber Klage, daß nach Lage der Gesetzgebung die Zukunft altersschwacher und emeritirter Lehrer eine wahrhaft bedauernswerthe sei. Nicht allein reicht das denselben in der Regel gewährte Drittheil ihres Gehalts durchaus nicht hin, um sie nur gegen die allerdrückendsten Nahrungssorgen zu schützen, sondern dasselbe wird auch fast überall noch aus den Gehalten der Nachfolger abzüglich entnommen, so daß auch diesen dadurch eine bedauerliche Verkürzung ihres Einkommens zugefügt wird.

Die Bitten der Lehrer gehen dahin, theils die Pensionirung aus den Gehalten ihrer Nachfolger zu beseitigen, theils die Pension selbst zu erhöhen und sie in dieser Hinsicht mit den übrigen Staatsdienern gleichzustellen.

Die vorgebrachten Klagen der Lehrer wurden sowohl Seitens der Commission als des Herrn Ministers für so begründet und gerechtfertigt erachtet, daß nur die Ueberzeugung ausgesprochen wurde, das Unterrichtsgesetz werde und müsse in dieser Hinsicht eine dauernde und ausreichende Abhülfe schaffen. Denn es ist nicht zu verkennen, daß bei den ohnehin im Ganzen knapp bemessenen Gehalten der Lehrer das Hinzutreten der trübsten Aussichten für die Zeit ihres Alters und Arbeitsunfähigkeit nur dahin wirken kann, befähigte junge Männer von der Wahl des Lehrerberufs zurückzuschrecken.

Die Commission schloß hiermit die materielle Behandlung der vorliegenden Petitionen.

Dieselbe mußte im Voraus darauf verzichten, die vorliegend verhandelten Fragen in bestimmten Anträgen zu formuliren und darüber eine Abstimmung herbeizuführen. Denn einerseits ist es unmöglich, so wichtige, größtentheils principielle Objecte allseitig und richtig zu beurtheilen, wenn sie, wie hier, losgelöst von ihrem Zusammenhange und den Bedingungen, welche ihnen im gesammten Gesetze zur Seite stehen, in absoluter Isolirtheit vorliegen; andrerseits konnte durch eine Abstimmung über dieselben und durch daran geknüpfte Anträge weder formell noch materiell ein bestimmtes Ziel erreicht werden, da weder das Staats-Ministerium noch das künftige Haus der Abgeordneten daran irgendwie für gebunden erachtet werden kann. Hätte die Commission über die verhandelten Gegenstände eine Entscheidung durch bestimmte Anträge herbeiführen wollen, so würde sie das Unterrichtsgesetz selbstständig in seinem ganzen Zusammenhange und Umfange haben schaffen müssen, eine Arbeit, deren Unausführbarkeit für die Commission wohl keiner weitern Ausführung bedarf.

Da aber die Petenten ihre Wünsche, Forderungen und Anträge auch nur in der Absicht beigebracht haben, um dieselben bei Berathung des zu erwartenden Unterrichtsgesetzes berücksichtigt und erledigt zu sehen, und eine vereinzelte Beschließung über dieselben von ihnen nicht intendirt wird, so verblieb der Commission, um den Petitionen gerecht zu werden, nur der Weg, eine eingehende Besprechung über dieselben herbeizuführen.

Diese Art der Erledigung der Petitionen erschien um so mehr als die allein gegebene, als der anwesende Herr Minister von vorn herein erklärt hatte, daß es in seinem Interesse liege, sowohl die Wünsche der Petenten Betreffs wichtiger Punkte des zu erlassenden Gesetzes, als die Ansicht der Commission resp. des hohen Hauses darüber zu vernehmen, und daß er Seinerseits gern bereit sei, den

Standpunkt des Ministeriums dazu darzulegen, soweit ihm dies — da das Gesetz im Staats-Ministerium noch keiner Berathung unterlegen habe — möglich sei.

Die Commission muß deshalb eine Hauptaufgabe ihrer Thätigkeit darin erblicken, den Petenten und dem hohen Hause ein möglichst treues Bild ihrer gepflogenen Verhandlungen vorzulegen.

Da jedoch in mehreren, tiefer in die Sache eingehenden Petitionen Gegenstände zur Sprache gebracht sind, welche für das Unterrichtsgesetz von hoher Wichtigkeit sind, und welche nach der Erklärung des Herrn Ministers auch Seinerseits volle Würdigung bei der Ausarbeitung des Gesetzes finden werden, während andrerseits wieder in denselben Petitionen Grundsätze und Forderungen aufgestellt werden, welche sowohl in der Commission als auch Seitens der Regierung entschiedenen Widerspruch erfahren haben, so würde sich die Commission einer gleichen Inconsequenz schuldig machen, wenn sie dem hohen Hause empfehlen wollte, die Petitionen entweder pure zur Berücksichtigung zu überweisen, oder pure durch die Tagesordnung zu erledigen. Sie hat aber auf diese Sachlage besonders hinweisen müssen, da das hohe Haus in seiner bisherigen Praxis ein Medium zwischen dieser Alternative nicht für statthaft befunden hat.

Indem sie also von der Auffassung ausgeht, daß die Petitionen zum Theil wichtige Beiträge und Grundsätze enthalten, welche zu einer Berücksichtigung beim Erlaß des Unterrichtsgesetzes geeignet sind, so kann sie, abgesehen von den anderweit darin enthaltenen Anträgen, welche vielfachen und begründeten Widerspruch erfahren haben, von diesem Gesichtspunkte aus dem hohen Hause nur empfehlen, zu beschließen:

> die Petitionen der Staats-Regierung zur Berücksichtigung bei dem nach Art. 25. der Verfassung zu erlassenden Unterrichtsgesetze zu überweisen.

In der Sitzung vom 17. Mai ist das Haus der Abgeordneten mit sehr großer Majorität dem Antrag der Commission beigetreten. Bei der Wichtigkeit und dem Interesse, welches die Sache für die Weiterentwickelung des Preußischen Schulwesens hat, glauben wir aus den stattgefundenen Verhandlungen die Vorträge des Herrn Unterrichts-Ministers und des Berichterstatters, Herrn Abgeordneten Fubel, so weit dieselben die Sache betreffen und die vorangegangenen Debatten zusammenfassen, hier mittheilen zu sollen:

Der Herr Unterrichts-Minister bemerkte: „Ich muß noch ein Wort sagen über dasjenige, was der Herr Abgeordnete Eckstein heute hier vorgetragen hat. Er hat Vieles angeführt, dem ich aus voller Ueberzeugung beistimme. Er hat aber ein Gesammtbild unseres Schulwesens als Folge der jüngst vergangenen Verwaltung vor unseren Augen entrollt, dem ich nicht unbedingt beitreten kann.

Es ist immer ein mißliches Ding, ein Gesammturtheil über einen so ausgedehnten, reich gegliederten Zustand, wie unser Schul-

wesen in Preußen ist, zu geben. Soll ich eins fällen, so muß ich zunächst wieder die Ueberzeugung aussprechen, daß die Entwickelung des Unterrichtswesens weit überwiegend durch innere Kräfte bestimmt wird, daß die Verwaltung verhältnißmäßig darauf nur einen geringeren Einfluß ausübt. Ich kann mit bewußter Erfahrung die Verwaltung von vier verschiedenen Ministerien, deren Richtungen sehr verschieden waren, vorführen. Aber weit übermächtig war die aus dem Geist der Nation selbst hervorgehende einheitliche Entwickelung der Sache, und mit dieser Maßgabe, glaube ich, behaupten zu können, daß das gegenwärtige Schulwesen in Preußen, wenn auch nicht der Gegenstand falschen, eitlen Ruhmes, so doch achtbar dasteht, auch von allen gebildeten Nationen geachtet und bei ihren Einrichtungen berücksichtigt wird. Der Herr Dr. Eckstein ist ferner auf die Methode, auf das Memoriren und dergleichen eingegangen. Ich bin vollkommen mit ihm einverstanden, daß die alte Lateinische Parömie richtig so gefaßt wird: tantum memoria tenemus, quantum scimus. Allein wenn er behauptet, daß in den Regulativen gegen diesen Satz gefehlt sei, so muß ich dem thatsächlich widersprechen. Es ist in den Regulativen, wenn Sie dieselben nachlesen wollen, ich möchte sagen, bis zum Ueberdruß immer und immer wieder gesagt, daß nicht nur in das Gedächtniß eingeprägt, sondern auch der Stoff lebendig angeeignet, verstanden werden soll. Freilich Trägheit und Unverstand sündigen gegen diesen Grundsatz fortwährend; aber deshalb kann es doch nur Aufgabe der Verwaltung sein, diesem Mißbrauch entgegenzutreten.

In Bezug auf die Methode bezeuge ich es hier, wie ich es auch früher in der Unterrichts-Commission bezeugt habe, daß nach meiner Kenntniß von den verschiedenen Schichten des Unterrichtswesens in Preußen — ich kenne ja seit lange ziemlich genau die Universitäten aus neuerer Zeit, die Gymnasien und Realschulen und etwas auch die Elementarschulen — daß in Bezug auf Didaktik, die allerdings nicht allein auf allgemeinen Regeln beruht, sondern ein lebendiges Eigenthum der Person ist, wenngleich die allgemeine methodische Anleitung dazu mitwirken kann, in unseren Elementarschulen und Seminarien sich eine Meisterschaft zeigt, gegen welche die höheren Theile des Unterrichts zurückstehen, und ich glaube, daß dies zum Theil als eine Frucht zu betrachten ist eben derjenigen Strömung, der auch der Abgeordnete Diesterweg angehört — ich will sie mit einem Worte die pestalozzische nennen, freilich unter Hinzunahme der Correctiven, die später eingetreten sind und auf die der Herr Abgeordnete Eckstein gleichfalls hingewiesen hat, indem man sich von dem leeren Formalismus entfernt und wieder zu dem Stoff und Inhalt zurückgekehrt ist. Aus der Verbindung von Stoff und Form ist diese Virtuosität erwachsen, die ich als eine höchst achtbare bezeichnen muß.

Alles dieses aber ist nicht der eigentliche Gegenstand des Berichts Ihrer Unterrichts-Commission, eben deshalb auch nicht Hauptgegen-

stand der Verhandlung und der Beschlußfassung. Die Verheißung des Unterrichtsgesetzes, welche ich im vorigen Jahre in Uebereinstimmung mit dem Artikel 26 der Verfassung ausgesprochen, ist wohl hauptsächlich Veranlassung gewesen, daß in weiten Kreisen Wünsche und Ansichten in Form von Petitionen an dieses Haus laut geworden sind, deren Besprechung, deren Berathung der Hauptgegenstand der Verhandlungen der Unterrichts-Commission gewesen sind. Die Unterrichts-Commission befand sich daher in einer eigenthümlich schwierigen Lage und darauf wird gewiß ohne Zweifel der Herr Referent noch zurückkommen. Ich habe nur zu sagen, welche Stellung für mich zu diesen Verhandlungen hervorgeht. Die Petitionen gehen von den verschiedensten, ja ich muß sagen, diametral entgegengesetzten Anschauungen über das, was das Unterrichtsgesetz bestimmen soll, aus.

Die Commission konnte unmöglich über diese sehr verschiedenen zum Theil diametral einander entgegengesetzten Ansichten ein endgültiges Urtheil fassen, sie hätte denn selbst ein Unterrichtsgesetz ausarbeiten müssen. Sie glaubte aber bei der Wichtigkeit des Gegenstandes dennoch auf eine Besprechung der verschiedenen Ansichten eingehen und die Petitionen selbst der Staats-Regierung zur Berücksichtigung überweisen zu müssen, natürlich mit der Maßgabe, daß sie sich weder mit der einen noch der anderen Ansicht identificirt, sondern wenn auch unter Vermeidung des odiösen Namens, doch als Material für die Bearbeitung des Unterrichtsgesetzes selbst. Die Staats-Regierung mußte bei diesen Verhandlungen sich eine gewisse Zurückhaltung auferlegen, sie konnte nicht mit bestimmten Ansichten hervortreten, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil diese Ansichten im Schooße der Staats-Regierung selbst keineswegs schon festgestellt sind. Sie glaubt aber dennoch, daß diese Verhandlungen und ihre Veröffentlichung im Berichte einen wesentlichen Gewinn für das künftige Unterrichtsgesetz bilden werden. Es muß ja der Staats-Regierung daran liegen, die Ansichten, die im Lande sind, kennen zu lernen; es muß sie interessiren, zu wissen, daß z. B. eine Ansicht, wie sie von der Petersdorfer Petition, wenn ich nicht irre, entwickelt ist, mit einem Worte die Nordamerikanische Ansicht von dem Schulwesen, wie ich sie nennen will, in unserem Lande dort Platz greift, obgleich sie im schreienden Gegensatze steht mit alledem, was in der Vergangenheit und Gegenwart in Preußen irgend erkennbar gewesen ist. Es muß ihr von Interesse sein, daß eine Auffassung über das Ziel der Seminar-Bildung, wie sie Herr Diesterweg in sich trägt und hier ausgesprochen hat, und wie sie auf Seite 4 des Commissions-Berichts sich niedergelegt findet, durch eine diametral entgegengesetzte, wie sie in der Commission die Majorität erhalten hat, auf Seite 7 des Commissions-Berichts widerlegt zu sehen, und zwar das Alles nicht nur zu ihrer eigenen Belehrung, sondern auch im Interesse der allgemeinen öffentlichen Discussion, auch in der Presse.

Was nun das Unterrichtsgesetz selbst betrifft, so muß ich zunächst gegen den Abgeordneten v. Krosigk bei der früher von mir ausgesprochenen Ansicht stehen bleiben, daß allerdings ein Bedürfniß dazu vorhanden ist. Ich muß in dieser Beziehung den geehrten Redner verweisen auf die Wahrnehmungen, die er selbst in diesem Hause und auch in dem anderen hohen Hause hat machen können. Die Gesetzgebung hat entschieden Lücken in Bezug auf das Unterrichtswesen, und diese auszufüllen, ist ein dringendes Bedürfniß; abgesehen davon, daß schon der betreffende Artikel der Verfassung es verlangt.

Der Abgeordnete Harkort hat die Initiative des Hauses in Aussicht gestellt, wenn das Unterrichtsgesetz nicht bald erscheint. Die Staats-Regierung hat keinen Grund, der Initiative des Hauses entgegenzutreten; indeß gebe ich mich noch jetzt der Hoffnung hin, daß es möglich sein wird, in der nächsten Session den Entwurf eines Unterrichtsgesetzes vorzulegen. Schon in der vorigen Session, am Schluß derselben, erklärte ich, daß in meinem Ministerium so gearbeitet werden solle, als wäre das Gesetz in der gegenwärtigen Session vorzulegen, und dieses Versprechen habe ich gehalten. Allein, zu meinem Bedauern war es dennoch nicht möglich, und zwar aus Hindernissen, die nicht in meinem Ministerium liegen, sondern in anderen Verhältnissen und Bedingungen, die zu ändern, nicht in meiner Macht liegt. Für die nächste Session halte ich die Hoffnung fest und hoffe, daß das hohe Haus keine Veranlassung haben wird zur Klage, und noch weniger zur Ergreifung der Initiative.

Der Abgeordnete Schulze hat das Schicksal dieses Gesetzes schon vorausgesagt, und zwar, wie ich glaube, mit nicht geringerer Kühnheit auf die Majorität dieses Hauses und das Verhältniß derselben zum anderen Hause, als früher auf die Majorität des Landes hingewiesen. Nun ist nicht zu leugnen, daß auch in Bezug auf diese legislatorische Aufgabe bedeutende Gegensätze in dieser Versammlung und mit dem anderen Hause bestehen. Allein nach meiner allerdings nicht langen parlamentarischen Erfahrung möchte ich dennoch an der Zuversicht festhalten, daß Männer von wahrem patriotischen Sinn, wie verschieden sie auch in ihren principiellen Anschauungen sein mögen, wenn sie die Thatsachen ins Auge fassen und nur das Beste des Landes festhalten, sich insoweit einigen können, daß ein wirklich nützliches Gesetz zu Stande kommt. Dieser Hoffnung gebe ich mich auch hier hin."

Der Herr Berichterstatter bemerkte: „Es ist der Commission der Vorwurf gemacht worden, daß wir nicht mindestens die großen Grundsätze in Resolutionen zusammengefaßt hätten, wie es bei einer anderen Gelegenheit geschehen sei. Ich erwiedere zunächst, daß sich da, wo es sich um die Gewerbe-Ordnung handelt, anknüpfen ließ

an die vorhandene Gesetzgebung, theils gegnerisch, theils in der weiteren Entwickelung derselben. Hier liegt aber kein Unterrichtsgesetz vor; es müßte denn zurückgegangen werden auf den ersten Versuch einer Codification unter Friedrich dem Großen. Was die Aufstellung großer Grundsätze betrifft, so glaube ich, finden Sie solche wesentlich in den Verfassungs-Paragraphen 24 und 25 selbst ausgesprochen. Da sind die großen Grundsätze niedergelegt, welche das Unterrichtsgesetz gegenüber dem Gemeindewesen, gegenüber der Kirche, gegenüber den Privaten und deren Verpflichtungen enthalten soll. Da ist der erste Grundsatz aufgestellt über das Technische: „die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei", welcher Satz bekanntlich gar vielseitig immer nur als Phrase aufgefaßt worden ist; ich glaube aber, daß wir uns bald überzeugen werden, daß er keine Phrase sein kann, sondern vielmehr die Ueberschrift des ganzen Gesetzes sein muß, und daß das Verkündigen dagegen (bestehend in einem Fixiren der Schulen und des Lehrstoffs), den Untergang der Schule überhaupt, — nicht blos der Universitäten, sondern ebenso der Elementarschulen — sofort herbeiführen würde. Aus diesem Grunde haben wir hier nicht zu Resolutionen kommen können. Der verehrte Abgeordnete hat es aber auch im Ganzen richtig getroffen, wenn er gesagt hat, er wolle seinem Herzen Luft machen. So hat es die Commission eigentlich auch aufgefaßt, und zwar mußte sie es so, weil die Petitionen, welche Beiträge zu dem Unterrichtsgesetz liefern, in bestimmten Paragraphen des Gesetzes nicht erledigt werden konnten, da ja ein solches Gesetz nicht vorlag. Ich bedauere aber, daß auf dieses Gesetz selbst, auf die Bedeutung und Nothwendigkeit desselben, — denn davon handelt es sich wesentlich bei diesen Petitionen — hier nicht näher eingegangen ist. Ich will darum auch nichts Ausführliches dem, was schon in dem Berichte niedergelegt ist, hinzufügen. Aber das kann ich doch nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen: wenn hier von den technischen Schwierigkeiten gesprochen, und wenn dieselben in einer so eingehenden Weise hier behandelt worden, dann meine Herren, sind das wahrlich fast nur Kleinigkeiten im Vergleich zu den übrigen Theilen des Gesetzes, namentlich den organisatorischen. Ich freue mich, auf eine solche Schwierigkeit gerade in diesem Augenblick aufmerksam machen zu können, weil ich den Herrn Minister des Innern neben dem Herrn Cultusminister sitzen sehe. Ich glaube nämlich, daß eine Verständigung zwischen diesen beiden Herren, oder um es deutlicher zu sagen, das Einbringen einer neuen Gemeinde-Ordnung Seitens des Herrn Ministers des Innern und die Feststellung derselben eine der allerwesentlichsten Bedingungen sein wird, um das Unterrichtsgesetz fest begründen zu können.

Die zweite große Schwierigkeit ist eine vollständig unberechenbare; sie liegt darin, wie weit die Finanzen des Staates bei dem

zu erlassenden Unterrichtsgesetze in Anspruch genommen werden müßten. Neue Lehranstalten zu begründen, Seminare u. s. w. — das läßt sich leicht etatmäßig in Zahlen angeben; wenn aber verfassungsmäßig feststeht, daß da, wo eine Gemeinde nicht im Stande ist, die zur Errichtung und Unterhaltung ihrer Schule nöthigen Mittel aufzubringen, der Staat einzutreten und die erforderlichen Zuschüsse zu machen habe, dann frage ich Sie, meine Herren, wie soll da der Herr Unterrichts-Minister im Voraus irgendwie bestimmen können, wie viel solcher armer Gemeinden vorhanden seien, und auf wie hoch besonders die Staatszuschüsse sich werden belaufen müssen? Ich glaube, auch bei dieser Frage werden wir nur darauf rechnen müssen, daß auch der Herr Finanz-Minister neben der militärischen Wehrkraft auch die Wehrkraft der geistigen Bildung der Nation in vollem Maße anerkennen wird, die eine Basis aller übrigen Kräfte ist, und die noch ein groß Stück über die Bayonette hinausgreift.

Sodann ist noch eine der größten Schwierigkeiten die Auseinandersetzung des Herrn Unterrichts-Ministers mit der Kirche. Die Kirche hat verfassungsmäßig das Recht, den Religions-Unterricht zu leiten; daher ist es nicht damit abgemacht, daß man, wie Einige vorschlagen, sagt, die Elementarschule — denn um die handelt es sich doch hier wesentlich — solle confessionslos sein. Ich glaube, die Herren haben eigentlich nur sagen wollen, sie solle mehr nur die allgemein großen christlichen Grundanschauungen tractiren. Ja, meine Herren, was ist das? Ich möchte demjenigen, der mir sagt, die Schule solle confessionslos sein, immer sagen, „das heißt mit anderen Worten, sie soll Deine Confession haben, sie soll gerade nur so viel und dasjenige, was Du für die allgemeinen Grundwahrheiten des Christenthums hältst, in sich aufnehmen.“ Ich erinnere dabei an die Klage, die der Herr Abgeordnete für Berlin ausgesprochen hat, daß durch einen Passus in der Denkschrift die Grundsätze, die er in der Pädagogik vertritt, als unchristliche dargestellt werden, indem die seiner Gegner als christliche bezeichnet würden. Einmal verhält es sich nicht so, und ist das schon von dem Herrn Minister erwähnt worden. Ich glaube aber, wenn man solche Ausführungen immer wieder von Neuem vorbringt, wie sie zu meinem Bedauern der Herr Abgeordnete für Berlin hier vorgebracht hat, indem er z. B. von der Erbsünde spricht, wovon in den ganzen Regulativen gar nicht die Rede ist, und wobei er doch höchstens an die Erweckung des Gefühls und des Bewußtseins der Sündhaftigkeit im Menschen überhaupt gedacht haben kann, so muß ich gestehen, daß die Lehre von der Sünde nicht ein außergewöhnliches Dogma des Christenthums ist, sondern daß es vielmehr gar keine Erlösung und Erlösungslehre giebt, wenn man nicht von dem Bewußtsein der Mangelhaftigkeit (oder wie wir Theologen und wir Christen überhaupt dies kurz fassen), von dem Bewußtsein der Sünde

ausgeht; ich glaube daher, wenn derartige Behauptungen wiederholt aufgestellt werden, daß man dadurch seinen Gegnern ein Recht giebt, sich als christliche Pädagogen zu bezeichnen. Diejenigen Abgeordneten, die wiederholt ihre Angriffe gegen die Ueberbürdung des Memorirstoffes richten, möchte ich zunächst daran erinnern, daß unter den Petitionen diesmal keine Klage darüber eingegangen ist, und es wird mir wenigstens Niemand widersprechen können, wenn ich annehme, daß dies eine Folge ist theils des Erlasses unseres gegenwärtigen Unterrichts-Ministers vom 19. November des Jahres 1859, theils der Verhandlungen, welche über die Regulative im vorigen Jahre in diesem hohen Hause stattgefunden haben.

Nehmen Sie hinzu die Bestimmungen der Erlasse vom 16. Februar d. J. und die Erörterungen in der Denkschrift, die nicht blos über den Memorirstoff, sondern über das Memoriren selbst gerade in dem Sinne sich ausführlich verbreiten, wie ihn der Abgeordnete Eckstein hier als den allein richtigen durchgeführt hat, indem die Denkschrift ausführt, daß nicht memorirt werden solle, um auswendig zu lernen, sondern daß memorirt werden solle, um Etwas fest zu behalten, um Etwas mit seinem ganzen inneren Vermögen zu verarbeiten, und daß deshalb die Lehrer angewiesen werden, wie sie es zu betreiben haben, um in dieser Weise den vorliegenden Memorirstoff zu handhaben, dann, meine Herren, glaube ich behaupten zu können, daß die Frage über den Memorirstoff zu einem Abschlusse gekommen sei. Man kann leicht ein Rechenexempel aufstellen, wie viel Sprüche dabei summarisch herauskommen, man kann über Einzelnes verschiedener Meinung sein, ob vielleicht Dieses oder Jenes noch solle auswendig gelernt werden oder nicht; aber die Grundprincipien, wie sie gegenwärtig auseinandergesetzt und in den Erlassen festgesetzt sind, werden gewiß bei verständigen Pädagogen Billigung finden. In unseren gelehrten Schulen haben die Knaben in der Sexta und Quinta Vieles zu memoriren, was eine reine todte Masse ist, welche der Schüler gar nicht in lebendigen Zusammenhang mit seinem Innern bringen kann.

Wenn man gegenwärtig glaubt, daß die Schüler in einzelnen Schulen mit Memorirstoff überbürdet würden, so hat der Herr Minister schon darauf erklärt: wenn das der Fall ist, dann zeige man es mir an; das ist ein Verfahren gegen meine Grundsätze und Bestimmungen.

Ferner ist aber darauf hingewiesen, daß gerade durch die Regulative eine bestimmte dogmatische Auffassung, eine Orthodoxie der Kirche habe eingeführt werden sollen. Ja, meine Herren, ob man dazu die Regulative benutzt hat, das ist eine andere Frage.

In den früher ausführlich besprochenen Grundsätzen der Regulative über den Religions-Unterricht erblicke ich einen wesentlichen Fortschritt gegen die frühere dogmatische Behandlungsweise derselben in unseren Elementarschulen. Es heißt in den Regulativen

ganz bestimmt: „als das Feld, auf welchem die Elementarschule ihre Aufgabe, das christliche Leben der ihr anvertrauten Jugend zu begründen und zu entwickeln, hauptsächlich zu lösen hat, ist nach der Natur des Elementar-Unterrichts und nach Maßgabe der, dem Elementarlehrer in der Regel erreichbaren Bildung die biblische Geschichte anzusehen."

Nun, meine Herren, gerade weil die biblische Geschichte als Kernpunkt durch die Regulative festgestellt wird, wodurch aller christlicher Unterricht in der Volksschule gegeben werden soll, darum behaupte ich, es ist dies der richtige Gegensatz, das richtig reagirende Moment gegen die früher übliche, dogmatisirende, katechesirende und sokratisirende Methode. Jede beliebige dogmatische Ansicht in den Schulen herrschen zu lassen, bald nach dem Systeme von Wegscheider, bald nach einem Systeme der strengsten Orthodoxie, je nach Belieben und Vermögen des Lehrers, solchen Grundsätzen gegenüber sollen nach den Regulativen die großen Thatsachen der biblischen Geschichte, wie sie in der heiligen Schrift niedergelegt sind, den Kern- und Mittelpunkt des Religions-Unterrichts bilden. Und wenn dies ausgesprochen ist als oberster Grundsatz der Regulative, dann werde ich fort und fort jedem Dogmatiker und Pädagogen gegenüber behaupten: das ist für die Elementarschule das Richtige.

Die Geistlichen mögen die Kinder, sobald dieselben ihnen zum Religions-Unterricht übergeben werden, das Confessionell-Dogmatische lehren. In dieser Hinsicht begrüße ich mit Freuden die Ausführung des geehrten Abgeordneten für Köln und stimme auch, von diesem Standpunkte aus, dem bei, was der Abgeordnete Mettenmeyer in Betreff der Unzweckmäßigkeit der Simultanschulen angeführt hat.

Die Wünsche, wie sie auch hier bei anderer Gelegenheit und gewiß aus einem warmen, christlichen Herzen ausgesprochen sind, daß die Simultanschulen immer mehr möglich werden und gedeihen möchten als ein Zeichen eines friedlichen Beisammenlebens, solche Wünsche werden sich in der Wirklichkeit in den Elementarschulen nur sehr schwer, wenn anders die Schulen das sind, was sie sein sollen, durchführen lassen. Die Beispiele, die uns der Abgeordnete Mettenmeyer angeführt hat und auf die ich nicht weiter eingehen will, documentiren das vollständig, und es ist darum gewiß ein richtiger Grundsatz, den die Verfassung aufstellt, wenn es heißt: bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Was das Technische des Gesetzes anbetrifft, so hat sich wiederum die ganze Entwickelung der Debatte hauptsächlich auf die Regulative erstreckt. Es ist von einem Mitgliede ein vollständiges System der Lehrerbildung, demjenigen wie es gegenwärtig das gesetzlich geordnete ist, gegenübergestellt worden. Der Hr. Abgeordnete für Cöln scheint mir die Voraussetzung gehabt zu haben, als seien in diesem Systeme die Ansichten der Com-

mission ausgedrückt, denen er entgegentreten müsse. Ich kann ihm nur die Versicherung geben, daß auch die Commission anerkannt hat, daß eine Beschränkung und Centralisation des Unterrichts auf positivem Grunde für die Volksschule das allein richtige Princip sei, und daß sie auch deshalb gewiß in ihrer Mehrheit denjenigen Anschauungen entgegengetreten ist, die an die Bildung der Volksschullehrer Ansprüche machen, wie man sie an einen Mann der Wissenschaft machen muß, nimmermehr aber an einen solchen, der an einer Elementarschule auf dem Lande Lehrer werden will. Es sind gewiß die Forderungen, die der Abgeordnete Diesterweg an den Seminaristen stellt, wie ich glaube, viel zu hoch; ja sie sind unmöglich und unpractisch, wenn wir im Auge behalten, daß die jungen Leute, die dort gebildet werden, künftig Lehrer an unseren Elementarschulen werden sollen. Ich fürchte, wir treiben auf diese Weise unsere Lehrer gewaltsam theils an eine Ueberbildung, theils in eine halbe Bildung hinein, die sie in ihren Stellen und in ihrem Berufsleben sich unglücklich fühlen lassen werden und die die Schulen nicht fördern, sondern in eine wahrhafte Confusion hineinreißen werden.

Dagegen verkenne ich nicht, daß an den Seminaren nimmer aus den Augen zu lassen ist und vielleicht mit noch größerem Nachdruck, als bis jetzt geschehen, auf die formale Bildung der Lehrer Gewicht zu legen sei. Das führt mich zu dem zweiten Theil dessen, worüber wir zu sprechen haben, nämlich auf die neuesten Erlasse des Herrn Unterrichts-Ministers. Diese Erlasse sind darum erschienen, weil es dem Herrn Unterrichts-Minister unmöglich gewesen ist, nach den Beschlüssen des hohen Hauses vom vorigen Jahre das Unterrichts-Gesetz selbst zu bringen. Ich möchte fast sagen, daß es ein etwas gewagter, kühner Schritt des Herrn Unterrichts-Ministers gewesen sei, nachdem das hohe Haus zwar die Regulative für nicht verfassungswidrig erklärt, aber gefordert hatte, daß höhere Leistungen der Seminare und der Präparandenbildung durch das Unterrichts-Gesetz mögen bewirkt werden, und nachdem er das Unterrichts-Gesetz nicht bringen konnte, er nunmehr durch besondere Erlasse und eine Weiterentwickelung der Regulative wenigstens den Anträgen des hohen Hauses hat nachkommen wollen und in der That nachgekommen ist. Darin liegt aber auch zugleich eine Gränze für den Herrn Minister, über die hinauszugehen ihm gewiß unmöglich ist und die er sich — gegenüber einem zu erlassenden Unterrichts-Gesetze — gewiß lieber enger als weiter ziehen mußte, um sich nicht den Vorwurf des Octroyirens zuzuziehen. Es sind nun diese Erlasse von befreundeter Seite wohl anerkannt worden, aber doch mit der Bezeichnung, daß sie nur eine homöopathische Dosis seien. Meine Auffassung ist eine andere. Ich frage nicht nach der Quantität dessen, was durch diese Erlasse bewirkt wird, sondern ich glaube, es kommt uns darauf an, auf die principielle Bedeutung derselben

einen Blick zu werfen. Die Erregung und die Feindseligkeit gegen die Regulative kommen zum Theil von solchen her, die nicht recht wissen, was darin steht. Sie legen meistentheils das meiste Gewicht auf den Styl und Ton derselben, auf die — ich möchte sagen, mitunter salbungsreichen — Ansprachen an die Lehrer und verwechseln dies mit den gesunden Grundsätzen selbst, die darin liegen. Wenn der Unterrichts-Minister die Regulative vielleicht einem Corrector in die Hand gegeben hätte, der die grundsätzlichen Bestimmungen ganz trocken zusammengestellt und alles Uebrige, was besonders auf die Anregung der Lehrer berechnet ist, davon getrennt hätte, und wenn dann außerdem der Name Raumer nicht darunter stände, sondern ein Anderer, dann, glaube ich, wären alle die Anklagen gar nicht erhoben.

Sodann glaubte man andererseits, die Regulative dienten dazu, mit einem Male das ganze Elementar-Schulwesen abzuschließen und in eine Art von Erstarrung zu bringen. Ob man hier und dort diesen Wunsch und diese Intention hatte, und ob man in diesem Geschäft vielleicht schon vorgeschritten war, wage ich nicht zu behaupten; aber die Denkschrift selbst klagt über Mißverständnisse, die wohl kaum Mißverständnisse genannt werden können, vielmehr eine wahre Maltraitirung der Bestimmungen der Regulative selbst sind, so daß wohl die Besorgniß entstehen konnte: es soll durch die Regulative selbst eine Erstarrung des Schulwesens herbeigeführt und dasselbe in feste Bande eingeschnürt werden. Hier nun treten die Erlasse in einer principiellen Bedeutung einer solchen falschen Auffassung der Regulative entgegen. Denn was ist es, was durch diese Erlasse gesagt wird? Sie fixiren nicht die Leistung — weder der Elementarschule, noch der Präparanden, noch der Seminare. Die Fortentwickelung der Seminarien, der Präparandenbildung und der Elementarschule, das ist die Tendenz der Erlasse und der Denkschrift.

Ich habe im Berichte hervorgehoben, daß in den Erlassen wiederholt von den Fortschritten und den Bestrebungen und Hinweisungen der Regierungen und der Provinzial-Schulbehörden auf eine gedeihliche Fortentwickelung und Hebung des Schulwesens die Rede sei. Kurz gesagt, die Regulative und unsere Seminarien sind, wenn sie nach den Behauptungen der Gegner der Gefahr nahe waren, zu erstarren, durch diese Erlasse wieder in den richtigen Fluß gebracht, und ich will wünschen, daß das künftige Unterrichtsgesetz diesen Fluß in keiner Weise unterbreche, wenigstens möchte ich wohl den Hoffnungen derjenigen entgegentreten, die da meinen, das Unterrichtsgesetz müsse die Ziele der Schulen, ihre Aufgaben und ihre Lehrobjecte so bestimmt bezeichnen und begränzen, daß gar nichts mehr darin geändert werden könnte. Dagegen möchte ich doch den Grundsatz aufstellen: die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Es bleiben die Schulen mit ihren Leistungen immer in dem Flusse der ge-

sammten geistigen Bildung der Nation und der Wissenschaft, welche Namen sie auch führen mögen! Das ist der Gesichtspunkt gewesen, von dem aus viele Mitglieder die Erlasse des Herrn Cultus-Ministers mit Freuden begrüßt haben, und ich glaube, wenn der Herr Minister nun noch sein Bestreben besonders darauf gerichtet sein läßt, mit besonderer Aufmerksamkeit und Energie die Innehaltung und Ausführung seiner Erlasse vom 19. November 1859 und vom 16. Februar c. zu überwachen und durchzusetzen, dann, glaube ich, können wir es noch mitansehen, selbst wenn wir im nächsten Jahre — nach der calculatorischen Berechnung des Abgeordneten für Berlin — das ersehnte Unterrichtsgesetz noch nicht zu Stande bringen sollten. Ich bin der Ansicht, der Herr Minister wird sich auf diese Berechnungen nicht weiter sorgenvoll einlassen, vielmehr mit aller Anstrengung an dem Gesetze arbeiten lassen, und wir werden es mit Freuden begrüßen, wenn er es uns vorlegt, und daran arbeiten, unbesorgt darüber, ob der andere Factor der Gesetzgebung es unter den Tisch werfen möchte, wohin schon so viel gefallen ist. Wenn aber der Herr Minister die einzelnen Theile des Gesetzes, worauf der Herr Abgeordnete für Hagen, Harkort, hingewiesen hat, namentlich die allerdings so nothwendige Dotation und Pensionirung der Lehrer, nicht vorzulegen gedenkt, so kann ich den Grundsatz des Herrn Ministers (und ich glaube das Haus mit mir) nur im höchsten Grade anerkennen, daß durch eine theilweise Vorlegung des Gesetzes leicht der Verdacht entstehen könnte, er wolle die Vorschrift der Verfassung, daß ein Unterrichtsgesetz als Ganzes gegeben werde, umgehen, und daß er sich diesem Verdacht, gegen die Verfassung zu handeln, nicht aussetzen dürfe, selbst wenn das Einbringen einzelner Theile des Gesetzes auch sonst wünschenswerth erschiene.

In Betreff der Petitionen muß ich bemerken, daß oft in einer und derselben Petition vollständig Verfassungswidriges und auf der anderen Seite wieder ganz gesunde Grundsätze enthalten sind. Wir waren in Verlegenheit, denn als „schätzbares Material“ durften wir dem hohen Hause die Petitionen nicht vorlegen. Der Herr Unterrichts-Minister wünschte selbst durch diese Petitionen gewissermaßen einen Anhalt mehr für die sehr eingehenden Berathungen und Besprechungen der Commission zu gewinnen. Hätten wir Ihnen nun vorgeschlagen, unter irgend welcher Formulirung dem Ministerium dieses Material zu überweisen, so bin ich überzeugt, das Haus hätte dem nach seiner bisherigen Praxis sofort widersprochen. Wir mußten deshalb die Form der Berücksichtigung wählen, aber wir konnten es nur in dem Sinne thun, daß das, was uns durch gegenseitige Besprechung und Uebereinkunft als bedeutungsvoll für das Unterrichtsgesetz gilt, auch in der That seine Berücksichtigung finden werde, und in diesem Sinne empfehle ich Ihnen die Annahme des Beschlusses der Commission.“

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Universitäten, Akademien, Museen.

Dem ordentl. Professor an der Universität zu Berlin, Geh. Medicinal-Rath Dr. Romberg, ist die Erlaubniß zur Anlegung des Commandeurkreuzes des Königlich Baierischen Ordens vom heiligen Michael,

dem General-Director der Museen Dr. von Olfers in Berlin die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von dem Großherzog von Toscana verliehenen Comthurkreuzes des Verdienstordens zum heiligen Joseph ertheilt,

dem Lehrer bei der Akademie der Künste zu Berlin, C. Domschke, ist das Prädicat „Professor" verliehen worden.

B. Gymnasien, Realschulen.

Es ist am Gymnasium

zu Potsdam dem Oberlehrer Dr. Schütz das Prädicat „Professor" verliehen,

zu Brilon der Lehrer Becker zum Oberlehrer befördert,

zu Soest der Dr. Duden als Oberlehrer angestellt,

zu Elberfeld der Schulamts-Candidat Grosch,

zu Creuznach der Schulamts-Cand. Dr. Liep,

zu Mühlhausen der Dr. Hundt,

zu Lyck der Schulamts-Cand. Laves,

zu Tilsit der Schulamts-Cand. Schindler

als ordentl. Lehrer,

am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau der Dr. Schillbach als ordentl. Lehrer,

an der Landesschule zu Pforta der Schulamts-Cand. Dr. Kretzschmer als Adjunct,

am Gymnasium zu Greiffenberg der Schulamts-Cand. Stier, und

am Dom-Gymnasium zu Merseburg der Dr. Paul Müller als Collaborator angestellt worden.

Dem ordentl. Lehrer Bergemann an der Realschule zu Stettin ist das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt,

an der Königlichen Realschule zu Berlin der Schulamts-Cand. Joh. Wendland,

an der Realschule

auf der Burg zu Königsberg i. Pr. der Schulamts-Cand. Fuhrmann,

zu Grünberg der Schulamts-Cand. Hofmann

als ordentl. Lehrer angestellt worden.

C. Seminarien.

Der Lehrer Henne in Ostrowo ist zum Musiklehrer am Lehrinnen-Seminar zu Droyßig ernannt worden.

Dem evangelischen Schullehrer und Küster Cantor Stater zu Rostin im Kreise Soldin ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse, dem evangelischen Cantor und Schullehrer Feige zu Harpersdorf im Kreise Goldberg, den evangelischen Schullehrern Lenz zu Dworczisko im Kreise Schwetz, Hanke zu Groß-Oldern im Kreise Breslau, und Muster zu Neu-Zerpenschleuse im Kreis Nieder-Barnim ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Dem Hofmaler H. Hanstein zu Berlin ist das Prädicat „Professor" verliehen worden.

Dem Dr. Eduard Munk zu Groß-Glogau ist das Prädicat „Professor" verliehen worden.

Inhaltsverzeichniß des Maiheftes.

Nr. 95. Frist für resolutorische Entscheidungen.
„ 96. Portoverhältnisse bei amtlicher Correspondenz.
„ 97. Protectorat über die Leopoldinische Akademie.
„ 98. Carl Ritterstiftung.
„ 99. Allgemeine Kunstausstellung.
„ 100. Erste Prüfung der Rechtscandidaten.
„ 101. Prämienvertheilung bei dem philologischen Seminar in Bonn.
„ 102. Gnadenzeit für Hinterbliebene von Lehrern.
„ 103. Präparandenbildung.
„ 104. Lehrer der Gymnastik.
„ 105. Executivische Beitreibung von Schulabgaben.
„ 106. Bauten an kathol. Schulen in Schlesien.
„ 107. Heizung der Schullocale.
„ 108. Zerkleinern des Schulbrennholzes.
„ 109. Lieferung von Brennmaterialien seitens der Gutsherrschaften.
„ 110. Unterhaltung der Elementarschulen in der Provinz Preußen.
„ 111. Deichbaubeiträge.
„ 112. Versicherung von Schulgebäuden gegen Feuersgefahr.
„ 113. Anlage der Fenster in Schullocalien.
„ 114. Vorbereitung des Unterrichtsgesetzes.
Personalchronik.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung
in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen
herausgegeben
von
Stiehl,
Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 6. Berlin, den 26. Juni **1861.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

115) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.

In Beziehung auf die Ansprüche der Staatsbeamten wegen ihrer Diensteinkünfte.

§. 1.

Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältniß, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Pension oder Wartegeld, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt.

§. 2.

Die Entscheidung des Verwaltungs-Chefs muß mit Ausnahme des Falles, wo ein Beamter durch eine von der Ober-Rechnungskammer getroffene Festsetzung verkürzt zu sein glaubt, der Klage vorhergehen, und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beamten die Entscheidung des Verwaltungs-Chefs oder die Festsetzung der Ober-Rechnungskammer bekannt gemacht worden, angebracht werden.

§. 3.

Die Klage ist gegen diejenige Provinzialbehörde des betreffenden Verwaltungs-Ressorts und in Ermangelung einer solchen, so wie seitens der Justizbeamten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, gegen diejenige Bezirksregierung zu richten, in deren Amtsbezirk der Beamte zu der Zeit, wo der streitige Anspruch entstanden ist, vermöge seines dienstlichen Wohnsitzes seinen persönlichen Gerichtsstand gehabt hat. Der Stadtbezirk von Berlin wird in dieser Beziehung zum Bezirk der Regierung zu Potsdam gerechnet.

Für Prozesse von Beamten in den Hohenzollernschen Landen ist die Regierung in Sigmaringen zur Vertretung des Fiscus befugt.

§. 4.

Das Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde, beziehungsweise der Cassations-Recurs, steht beiden Theilen auch dann zu, wenn der Betrag der streitigen Forderung die für jene Rechtsmittel sonst vorgeschriebene Summe nicht erreicht.

§. 5.

Die Entscheidungen der Disciplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein Beamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilen oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen oder zu suspendiren sei, über die Verhängung von Ordnungsstrafen, so wie darüber, ob und wie weit eine geforderte Vergütigung in Ermangelung eines vorher bestimmten Betrages oder Maßstabes derselben mit der betreffenden Leistung im Verhältniß stehe, sind für die Beurtheilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

§. 6.

Ingleichen sind bei der richterlichen Beurtheilung nächst den, dem Beamten besonders ertheilten Zusicherungen und den Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze, die zur Zeit der Entstehung des streitigen Anspruchs in Kraft gewesenen Königlichen Anordnungen, so wie die Seitens der Centralbehörden ergangenen, den Provinzialbehörden mitgetheilten und die mit Genehmigung der Centralbehörden von den Provinzialbehörden erlassenen allgemeinen Verfügungen, soweit solche nicht den Gesetzen oder Königlichen Anordnungen zuwiderlaufen, zum Grunde zu legen.

§. 7.

So weit über vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten bereits vor dem Eintritt der Gesetzeskraft des §. 1 von dem Könige oder dem Staatsministerium entschieden worden ist, können dieselben bei den Gerichten nicht weiter verfolgt werden.

§. 8.

Alle den §§. 1 bis 7 entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Zweiter Abschnitt.

In Beziehung auf öffentliche Abgaben im Allgemeinen.

§. 9.

Wegen allgemeiner Anlagen und Abgaben (§§. 36, 41 der Verordnung vom 26. December 1808, Ges.-Samml. von 1817 S. 283, §§. 78, 79 Thl. II. Tit. 14 Allg. Landrechts) kann auf Grund der Behauptung, daß die einzelne Forderung bereits früher getilgt oder verjährt sei, die Klage auf Erstattung des Gezahlten angestellt werden, jedoch bei Verlust des Klagerechts nur binnen spätestens sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder geleisteter Zahlung.

§. 10.

Der Rechtsweg findet ferner statt, wenn der Herangezogene behauptet, daß die geforderte Abgabe keine öffentliche Abgabe sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente, insbesondere einem früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen oder grundherrlichen Verhältnisse beruhe.

Dritter Abschnitt.

In Beziehung auf die Stempelsteuer.

§. 11.

Wer zur Entrichtung eines Werthstempels oder eines nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden Vertragsstempels gar nicht oder nicht in dem geforderten Betrage verpflichtet zu sein vermeint, ist befugt, dies gerichtlich geltend zu machen.

§. 12.

Die Klage ist bei Verlust des Klagerechts binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung des Stempelbetrages anzubringen. Hinsichtlich der Stempel, welche zu Gerichtskassen eingezogen werden, ist die Klage gegen die betreffende Salarienkassen-Verwaltung, in allen übrigen Fällen gegen die zur Verwaltung der indirecten Steuern bestimmte Provinzialbehörde zu richten.

§. 13.

Das Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde, beziehungsweise der Cassationsrecurs, steht beiden Theilen auch dann zu, wenn der Betrag der streitigen Abgabe die für jene Rechtsmittel sonst vorgeschriebene Summe nicht erreicht.

§. 14.

Wenn gegen den Herangezogenen wegen Defraudation einer der im §. 11 gedachten Stempelabgaben ein gerichtliches Strafverfahren anhängig wird und derselbe sich darauf beruft, daß er zur Zahlung der geforderten Steuer nicht verpflichtet sei, so hat der Strafrichter das Erkenntniß auszusetzen und dem Angeschuldigten eine, nach den Umständen abzumessende, höchstens zweimonatliche Frist zu bestimmen, binnen welcher derselbe von der im §. 11 ertheilten Befugniß, den Rechtsweg zu beschreiten, Gebrauch machen und, daß dies geschehen, nachweisen muß. Hält er diese Frist nicht inne, oder steht er ausdrücklich oder stillschweigend von der Klage ab, in welchem Fall deren Wiederaufnahme oder wiederholte Anstellung nicht gestattet ist, so hat das Strafverfahren seinen Fortgang. Andernfalls ist das im Civilprozeß ergangene Endurtheil für die Untersuchung maßgebend.

Vierter Abschnitt.

In Beziehung auf Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben.

§. 15.

Das rechtliche Gehör ist in Beziehung auf die in Nummer 1 der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198) aufgeführten Abgaben und Leistungen, welche für Kirchen und öffentliche Schulen oder für deren Beamte auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirks-Verfassung erhoben werden, desgleichen in Beziehung auf Forderungen öffentlicher Schul- und Erziehungs-Anstalten an Schul- und Pensionsgeld fortan unbedingt gestattet. In Beziehung auf solche Abgaben und Leistungen, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, bezüglich auf einer, von der aufsichtführenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten oder executorisch erklärten Umlage beruhen, findet der Rechtsweg aber nur insoweit statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist.

§. 16.

Die Bestimmung in der Nummer 3 der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Mai 1861.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

116) Competenz-Verhältnisse bei Genehmigung von Versicherungs-Anstalten und Actiengesellschaften, sowie bei Ertheilung der Corporations-Rechte.

Das Gesetz vom 17. Mai 1853, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten, verordnet im §. 1., daß die Genehmigung der Staatsbehörde für Errichtung inländischer Anstalten dieser Art bei der Bezirksregierung des Wohnorts des Unternehmers nachzusuchen ist.

Die zur Ausführung des gedachten Gesetzes ergangene Circular-Verfügung vom 31. August 1853 bestimmt, daß die Königlichen Regierungen über die an sie gelangenden Anträge Bericht zu erstatten haben, und daß die Genehmigung sodann von den Ober-Präsidien, beziehungsweise von den Ministerien zu ertheilen ist.

Bei wiederholter Erwägung dieser Anordnung sind wir indessen zu der Ueberzeugung gelangt, daß es der allgemeinen Vorschrift des §. 2 Nr. 5 und des §. 17 Nr. 8 und 9 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817, sowie der oben erwähnten besonderen Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1853 entspricht, die Ertheilung der für den Geschäftsbetrieb einer Versicherungs-Anstalt erforderlichen Genehmigung, sofern die Anstalt ihre Wirksamkeit nicht über den Bezirk einer Provinzial-Regierung zu erstrecken beabsichtigt, der betreffenden Königlichen Regierung zu überlassen.

Soll der Wirkungskreis der Versicherungs-Anstalt dagegen über die Gränzen eines Regierungsbezirks hinausgehen, so ist, wie bisher, — je nachdem derselbe sich auf eine Provinz beschränkt oder nicht — die Genehmigung des Ober-Präsidiums oder der Ministerien einzuholen.

Hinsichtlich derjenigen besonderen Fälle, in denen es sich nicht bloß um die polizeiliche Genehmigung des Geschäftsbetriebes der Versicherungs-Anstalt, sondern um die Errichtung einer Actiengesellschaft, oder um die Ertheilung von Corporationsrechten, oder um eine Versicherungs-Anstalt für eine gewisse Klasse von Beamten handelt, — und für welche der Circular-Erlaß vom 31. August 1853 unter Nr. 1 bis 4 die Berichterstattung näher regelt —, bewendet es jedoch hierbei auch in Zukunft.

Indem wir der Königlichen Regierung überlassen, fortan hiernach zu verfahren, bemerken wir zugleich, daß es der Einreichung der Statuten der Ihrerseits oder von dem Königlichen Ober-Prä-

sidium künftig zu genehmigenden Versicherungs-Anstalten nicht weiter bedarf. Berlin, den 18. April 1861.

Die Minister

für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Graf v. Pückler.

der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

des Innern.
Graf v. Schwerin.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, das Königliche Polizei-Präsidium und sämmtliche Herren Ober-Präsidenten.
M. f. H. ꝛc. IV. 2,945.
M. f. d. l. A. 2,543.
M. d. g. A. 20,020.
M. d. J. I. A. 8,463.

---

117) Ausstellung von Cautionsverschreibungen bei den Cautionsbestellungen im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln.

(cfr. Centralblatt pro 1860 S. 449 und S. 513).

Nach §. 2. des Gesetzes vom 21. Mai v. J. wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Cautionswesens (Gesetz-Samml. S. 211) sind die dem Staate in Effecten zu bestellenden Cautionen bei denjenigen Kassen, welche zur Aufbewahrung derselben von den Verwaltungs-Chefs im Einverständniß mit dem Finanz-Minister bestimmt werden, unterpfändlich niederzulegen. Die Niederlegung der zur Caution gegebenen Staatspapiere ist demzufolge in der für die Bestellung von Faustpfändern vorgeschriebenen Form zu bewirken, und es ist mithin nach Artikel 2074 des bürgerlichen Gesetzbuchs im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln die Ausstellung von Cautionsverschreibungen erforderlich, welche von dem Cautionsbesteller und den Beamten derjenigen Kasse, bei welcher die Caution zu hinterlegen ist, zu vollziehen und in welchen die in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 15. April 1837 (Ges.-Samml. S. 73) erwähnten eventuellen Ansprüche gegen den Beamten, zu deren Sicherung die Caution dienen soll, anzugeben und die zur Caution gegebenen Papiere zu bezeichnen sind.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, demgemäß bei den Cautionsbestellern in Ihrem Geschäftsbereiche verfahren zu lassen.

Berlin, den 8. April 1861.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Horn.

An
die fünf Königlichen Regierungen der Rheinprovinz.
I. 6,529.

II. Akademien und Universitäten.

118) Verhandlungen der Königl. Akademie der Wissenschaften in den Monaten Januar und Februar 1861.

Herr Haupt las eine Abhandlung des Herrn Gerhard über Orpheus und die Orphiker.

Herr Magnus theilte die Resultate einer Untersuchung des Herrn Dr. Quincke über die Fortführung von Flüssigkeiten durch Electricität mit.

Herr Mommsen theilte fernere epigraphische Reiseberichte des Herrn Hübner mit.

Herr Kiepert las über den Volksnamen Leleger.

Herr Bekker setzte seine Bemerkungen zum Homer fort.

Herr Encke las über eine Arbeit des Herrn A. Möller in Lund, die Annahme einer Widerstandskraft bei Berechnung der Umlaufszeit der Cometen betreffend.

Herr Peters theilte eine Uebersicht der von Herrn Dr. Gundlach beobachteten Flederthiere auf Cuba mit.

Herr Magnus las über die Temperatur der aus kochenden Salzlösungen und gemischten Flüssigkeiten entweichenden Dämpfe.

Herr Ehrenberg gab einen Beitrag zur Uebersicht der Elemente des tiefen Meeresgrundes im mexicanischen Golfstrom bei Florida.

Herr Ranke las über die Aechtung und den Tod Wallensteins.

Herr Dove las über das Klima von Preußen nach zwölfjährigen Beobachtungen des meteorologischen Instituts.

Herr Peters trug einige Bemerkungen über einen Solenodon cubanus vor, der von dem S. paradoxus aus St. Domingo verschieden zu sein scheint.

Herr Trendelenburg legte als Ergänzung zu seinem früheren Vortrag über das Element der Definition in Leibnizens Philosophie die Tafel der Definitionen vor, welche in dem Nachlaß Leibnizens auf der Bibliothek zu Hannover aufbewahrt wird.

Herr Parthey las über Hermes und Thot in ihren Wechselbeziehungen.

Herr Magnus trug eine Abhandlung über den Durchgang der Wärmestrahlen durch die Gase vor, welche den zweiten Theil seiner Untersuchungen über die Fortpflanzung der Wärme in den Gasen bildet.

Herr Rieß las über die Darstellung der electrischen Ringfiguren auf verschiedenen Metallen.

Herr Rammelsberg las über den Theingehalt des Paraguaythees.

Herr Reichert trug Mittheilungen des Herrn Dr. Lieberkühn über die Ossification der Geweihe vor.

Herr Schott las die Fortsetzung seiner altaischen Studien.

Herr Braun machte Mittheilung über das Variiren der Blattstellung an den Stämmen von Araucaria Brasiliensis.

Herr du Bois-Reymond legte eine Mittheilung des Herrn Prof. von Bezold über den Einfluß constanter galvanischer Ströme auf den zeitlichen Verlauf und die Leitung der Nervenerregung vor.

Herr Dove las über die Phosphorescenz durch Bestrahlung von polarisirtem Licht.

Herr Dirksen las über ein epigraphisches Zeugniß von der Weihung des zur Zeit des Neronischen Stadtbrandes gelobten Heiligthums in Rom.

Herr du Bois-Reymond las eine Mittheilung des Herrn R. Bunsen über ein fünftes der Alkaligruppe angehörendes Element.

Herr Ehrenberg las über die Tiefgrund-Verhältnisse des Oceans am Eingang der Davisstraße und bei Island.

Als Correspondenten der philosophisch-historischen Klasse der Akademie sind gewählt worden: die Herren Diefenbach in Bornheim, Gerhardt in Eisleben, Köchly in Zürich, Newton in London, Roth in Tübingen, Sauppe in Göttingen, Schaumann in Hannover, de Vries in Leiden.

Des Königs Majestät haben die Wahl des Herrn Kronecker in Berlin zum ordentlichen Mitglied der physikalisch-mathematischen Klasse im Fach der Mathematik zu bestätigen geruht.

119) Rectorwahl bei der Universität zu Halle.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 25. Mai 1861 die auf den ordentlichen Professor D. Jacobi in der theologischen Facultät der Universität zu Halle gefallene Wahl zum Rector dieser Universität für das Jahr vom 12. Juli 1861 bis dahin 1862 bestätigt.

120) Stiftungen der Stadt Berlin zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Universität daselbst.

(cfr. Centralblatt pro 1860 Seite 586 Nr. 249.)

Bei der fünfzigjährigen Jubelfeier der Universität Berlin im October v. J. haben der Magistrat und die Stadtverordneten der Königlichen Haupt- und Residenz-Stadt Berlin ihre Theilnahme durch zwei Stiftungen zu Gunsten der Universität an den Tag gelegt.

Von der hierbei bewiesenen Munificenz, Würdigung der geistigen Interessen, sowie von der Umsicht, mit welcher die Bestimmung der Stiftungen angeordnet

ist, geben die Stiftungs-Urkunde und die Statuten, welche wir hier mit dem Bemerken, daß letztere durch Allerhöchste Ordre vom 10. April 1861 bestätigt worden sind, abdrucken lassen, redendes Zeugniß.

1.

Wir, der Magistrat und die Stadtverordneten der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Berlin, urkunden und bekennen hiermit, daß wir auf Veranlassung der Feier des fünfzigjährigen Bestehens der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität beschlossen haben und beschließen, unsere lebhafte und dankbare Theilnahme an dem Wohle und Gedeihen dieses Instituts, welches, ein Denkmal der geistigen und staatlichen Erhebung des Vaterlandes aus schwerstem Unglück, in fünfzigjähriger bedeutungsvoller und segensreicher Wirksamkeit eine Hauptzierde und eine reiche Quelle geistigen Lebens und wissenschaftlicher Bildung, wie für das gesammte Vaterland, so insbesondere für die Stadt Berlin geworden ist, durch folgende zwei Stiftungen dauernd zu bezeugen.

I. Der bereits bisher periodisch von den hiesigen Communalbehörden zur Unterstützung von Studirenden der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität bewilligte Fonds von 600 Thlrn. soll vom 1. October 1860 ab auf Zwölfhundert Thaler jährlich erhöht und in dieser Höhe als eine bleibende Stiftung dauernd erhalten werden.

II. Wir bewilligen vom 1. October 1860 ab jährlich die Summe von Dreihundert Thalern aus Communalmitteln als eine bleibende Stiftung, um aus derselben vier Preise und zwar für jede der vier Facultäten der hiesigen Universität einen Preis von Fünf und Siebenzig Thalern für die besten Preisschriften, welche von Studirenden der hiesigen Universität über die zu diesem Behufe von den vier Facultäten dieser Universität zu stellenden Preisaufgaben geliefert werden, auszusetzen und zu gewähren.

Die beiden genannten Stiftungen werden von uns für alle Zeiten, so lange die Universität in Berlin bestehen bleibt und nicht etwa nach einem andern Orte verlegt wird, errichtet und sollen nach den dieser Stiftungsurkunde beigehefteten Statuten, deren Allerhöchste Bestätigung zu erbitten vorbehalten bleibt, verwaltet werden.

Urkundlich unterm Stadtsiegel.

Berlin, den 12. October 1860.

Magistrat hiesiger Königlicher Haupt- und Residenz-Stadt.
Krausnick.

(L. S.)

Stadtverordnete zu Berlin.
Dr. Esse.

Urkunde
über die zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin von der Stadt Berlin gemachten Stiftungen.

2.

Statuten für die beiden von dem Magistrat und den Stadtverordneten von Berlin zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin errichteten, durch Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1861 landesherrlich genehmigten Stiftungen.

I. Die Stiftung des städtischen Unterstützungsfonds für Studirende an der hiesigen Universität.

§. 1.

Verwaltungs-Commission.

Die Vertheilung der Unterstützungen aus dem städtischen Unterstützungs-Fonds der 1200 Thlr. an hiesige Studirende wird durch eine Commission bewirkt, welche aus dem Ober-Bürgermeister und einem Mitgliede des Magistrats, vier Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung einschließlich des Vorstehers und des Stellvertreters desselben, dem Rector, dem Richter und den Decanen der vier Facultäten der hiesigen Königlichen Universität besteht, und in welcher der Ober-Bürgermeister den Vorsitz führt.

§. 2.

Geschäfte der Commission.

Diese Commission versammelt sich in der zweiten Hälfte des Mai und Novembers eines jeden Jahres, um die Unterstützungen für das betreffende Studiensemester zu bewilligen. Der Vorsitzende ladet zu den von ihm anzuberaumenden Conferenzen die städtischen Mitglieder und durch Vermittelung des Rectors der Universität die der letzteren angehörenden Mitglieder der Commission ein und theilt gleichzeitig dem Rector Abschrift des Verzeichnisses der bei dem Magistrat eingegangenen Unterstützungsgesuche mit dem Ersuchen mit, ihm von den etwa bei der Universitäts-Behörde angemeldeten ähnlichen Gesuchen Nachricht zu geben.

Die Commission prüft sodann die Gesuche und beschließt nach Stimmenmehrheit über die Verleihung der Unterstützungen.

§. 3.

Allgemeine Bedingung der Verleihung.

Die Unterstützungen können nur an Studirende verliehen werden, welche der hiesigen Universität angehören und so lange sie derselben angehören. Bei gleicher Würdigkeit und Bedürftigkeit haben diejenigen den Vorzug, die in der Stadt Berlin ortsangehörig sind.

§. 4.
Dauer der Verleihung.

Die Unterstützungen werden jedesmal auf ein Halbjahr im Betrage von 30 Thlrn. für jeden einzelnen Studirenden bewilligt. Den Studirenden, welche eine Unterstützung erhalten haben, kann dieselbe auch bei den folgenden Verleihungen fernerhin bewilligt werden bis zur Vollendung des Triennii und bei den Medicinern des Quadriennii academici.

§. 5.
Nachweis der Bedürftigkeit und Würdigkeit.

Die Studirenden, welche diese Unterstützung nachsuchen, haben ihre Bedürftigkeit durch ein testimonium paupertatis und ihre Würdigkeit durch Vorlegung ihres Abiturienten-Prüfungs-Zeugnisses, so wie, wenn sie bereits ein oder mehrere Semester studirt haben, eines ihnen von dem betreffenden Decan oder von dem ihnen durch den Decan zu bezeichnenden Professor den bestehenden Vorschriften gemäß ertheilten Zeugnisses nachzuweisen. Das letztgedachte Zeugniß darf bei der jedesmaligen Verleihung der Unterstützungen, um hier als Nachweis der Würdigkeit zu dienen, nicht älter als sechs Monate sein.

Ebenso sind die Empfänger dieser Unterstützungen vor der Wiederbewilligung für jedes folgende Semester verpflichtet, sich jedesmal einem Tentamen vor dem Decan oder dem Professor des Faches zu unterwerfen und das ihnen hierüber ertheilte Zeugniß dem Rector der Universität vorzulegen.

§. 6.
Zahlung der Unterstützungen.

Die Commission übersendet die über ihre Beschlüsse wegen der Verleihung der Unterstützungen aufgenommene Verhandlung br. m. dem Magistrat, welcher die Stadt-Haupt-Kasse mit Anweisung zur Zahlung der Unterstützungen an die Empfänger versieht und Abschrift dieser Anweisung dem Rector der Universität mit dem Ersuchen übersendet, die Empfänger Behufs der Erhebung hiervon zu benachrichtigen.

Der Rector wird bei dieser Benachrichtigung die betreffenden Studirenden zugleich darauf aufmerksam machen, daß sie bei der nächsten Vertheilung nur dann wieder Berücksichtigung zu erwarten haben, wenn sie vor der Vertheilung das im §. 5 dieses Statuts vorgeschriebene Attest des Decans oder des Professors des Faches dem Rector überreicht haben.

§. 7.
Abänderung des Statuts.

Abänderungen dieses Statuts, welche sich im Laufe der Zeit als zweckmäßig oder nothwendig ergeben möchten, bleiben dem Be-

schlusse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung einerseits und des Rectors und des Senats der hiesigen Königlichen Universität andererseits, vorbehalten. Sowohl die genannten städtischen Behörden als der Rector und der Senat der hiesigen Königlichen Universität haben das Recht, Vorschläge zu solchen Abänderungen zu machen. Letztere können jedoch, nachdem die Commission zur Vertheilung der Unterstützungen an hiesige Studirende aus dem städtischen Unterstützungsfonds der 1200 Thlr. mit ihrem Gutachten darüber gehört worden ist, nur dann getroffen werden, wenn die städtischen Behörden und die gedachten Universitäts-Behörden über dieselben übereinstimmender Ansicht sind. Nur in diesem Falle und erst dann hat der Magistrat die Allerhöchste Genehmigung zur Abänderung dieses Statuts durch den Herrn Minister des öffentlichen Unterrichts zu beantragen.

II. Die städtische Stiftung zu Preisaufgaben für Studirende der hiesigen Königlichen Universität.

§. 1.

Zahl der Preisaufgaben. Zahl und Betrag der Preise.

Durch die städtische Stiftung zu Preisaufgaben für Studirende der hiesigen Königlichen Universität sind jährlich vier Preise, und zwar für jede der vier Facultäten der hiesigen Universität ein Preis von fünf und siebenzig Thalern ausgesetzt worden.

Zur Gewinnung dieser Preise soll von jeder der vier Facultäten der hiesigen Universität jährlich den hiesigen Studirenden eine Preisaufgabe zur Bearbeitung vorgelegt werden.

§. 2.

Art der Preisaufgaben.

Die Preisaufgaben müssen immer rein wissenschaftliche Gegenstände betreffen und dem wissenschaftlichen Standpunkte der Studirenden angemessen sein.

Die philosophische Facultät wird abwechselnd in dem einen Jahre eine allgemeine philosophische oder philologische oder historische, in dem andern Jahre eine mathematische oder naturwissenschaftliche Preisaufgabe stellen.

Die Aufgaben für die städtischen Preise dürfen nicht die nämlichen sein, welche in demselben Jahre für die Königlichen Preise gestellt worden sind; vielmehr müssen für die städtischen Preise besondere Preisaufgaben gestellt werden.

§. 3.

Feststellung der Preisaufgaben.

Die Preisaufgaben werden von den betreffenden Facultäten nach der Weise der Aufgaben für die Königlichen Preise festgestellt.

§. 4.

Berechtigung zur Bewerbung um die Preise.

Nur Studirende der hiesigen Universität, welche zur Zeit des für Einreichung der Preisschriften festgesetzten Schlußtermins hier immatriculirt sind und das achte Semester ihres akademischen Studiums nicht überschritten haben, können sich um den Preis bewerben.

§. 5.

Abfassung der Preisschriften in lateinischer Sprache.

Die über die Preisaufgabe verfaßten Abhandlungen müssen in lateinischer Sprache geschrieben sein.

§. 6.

Bekanntmachung der Preisaufgaben.

Die Preisaufgaben für die städtischen Preise werden von den betreffenden Facultäten in denselben Terminen und in derselben Weise bekannt gemacht, wie dies für die Preisbewerbungen um die bei der hiesigen Königlichen Universität gestifteten Königlichen Preise vorgeschrieben ist oder in Zukunft vorgeschrieben werden sollte.

§. 7.

Einsendung der Preisschriften; Termin und Form der Einsendung, Beurtheilung der Preisschriften und Preisertheilung; Termin und Form der Verkündigung der Sieger.

In Betreff des Termins zur Einreichung der Abhandlungen, der Formen, unter denen die Abhandlungen einzusenden sind, und der Art und Weise, wie die Beurtheilung der Abhandlungen und die Zuerkennung der Preise durch die Facultäten bewirkt werden soll, so wie in Betreff des Termins und der Formen, in welchen die feierliche Verkündigung der Sieger stattfinden soll, kommen für die städtischen Preisbewerbungen dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche in diesen Beziehungen in den Statuten der vier Facultäten der hiesigen Königlichen Universität vom 29. Januar 1838 im vierten Abschnitt Nr. IV für die Preisbewerbungen vorgeschrieben worden sind, oder welche ins Künftige hierfür von der der Königlichen Universität vorgesetzten Königlichen Staatsbehörde festgesetzt werden sollten.

§. 8.

Ertheilung des Accessit.

Die Facultäten sind berechtigt, wenn sich unter den ihnen eingereichten Abhandlungen außer der gekrönten Preisschrift noch eine solche befindet, welche die Aufgabe in einer besonders anzuerkennenden Weise gelöst hat, dieser Abhandlung ein Accessit zu ertheilen, in Folge dessen eine öffentliche ehrenvolle Erwähnung des Namens des Verfassers stattfindet.

Geeigneten Falls kann auch einer zweiten Abhandlung ein Accessit zugesprochen werden, aber nicht über zwei hinaus.

§. 9.

Verfahren, wenn keiner Abhandlung der Preis zuerkannt werden kann.

Kann keiner der eingereichten Abhandlungen der Preis zuerkannt werden, so verbleibt der betreffenden Facultät das Recht, entweder dieselbe Aufgabe zur Preisbewerbung für das nächste Jahr zu wiederholen, oder eine neue Aufgabe zu wählen, mithin für das nächste Jahr zwei Preisaufgaben zu stellen und zwei Preise zu ertheilen.

Sollte dann der Preis des vorigen Jahres wiederum nicht ertheilt werden können, so wird derselbe mit 75 Thlrn. der Commission zur Vertheilung von Unterstützungen an Studirende aus dem sub I dieser Statuten gedachten städtischen Unterstützungsfonds der 1200 Thlr. überwiesen, um diese 75 Thlr. einem würdigen und bedürftigen Studirenden als Unterstützung zu bewilligen.

§. 10.

Rückgabe der eingereichten Abhandlungen.

Die nicht gekrönten oder durch ein Accessit ausgezeichneten Abhandlungen werden durch den Universitäts-Secretär an diejenigen, welche sich hierzu legitimiren, zurückgegeben.

Die gekrönten und durch das Accessit ausgezeichneten Abhandlungen werden ebenfalls zu ihrer Zeit den Verfassern zum völlig freien Eigenthume zurückgestellt (cfr. §§. 12 und 13).

§. 11.

Mittheilung an den Magistrat.

Die Decane übersenden nach beendigter Preisertheilung durch Vermittelung des Rectors der Universität dem hiesigen Magistrat, unter Mittheilung eines motivirten Urtheils über die eingegangenen Preisschriften, die gekrönten Preisschriften und event. die Abhandlungen, welche ein Accessit erhalten haben, zur Kenntnißnahme und geben zugleich dem Magistrat Kenntniß von den Preisaufgaben, welche für das nächste Jahr für die städtischen Preise gestellt worden sind.

§. 12.

Zahlung der Preise.

Der Magistrat legt die im §. 11 gedachten Mittheilungen und Schriften der Stadtverordneten-Versammlung zur Kenntnißnahme vor und weist darauf die Stadt-Haupt-Kasse an, den Betrag der Preise an den Rector der Universität gegen dessen Quittung zu zahlen,

benachrichtigt auch gleichzeitig hiervon unter Rücksendung der ihm übersandten Preisschriften den Rector der Universität.

Dem Magistrat steht es übrigens ebenso, wie den betreffenden Facultäten frei, von den gekrönten oder durch das Accessit ausgezeichneten Preis-Abhandlungen vor ihrer Rückgabe Abschrift zu seinen Acten nehmen zu lassen.

§. 13.

Aushändigung der gekrönten Preisschriften und der Preise an die Sieger.

Der Rector der Universität stellt demnächst den Decanen der betreffenden Facultäten die gekrönten oder durch das Accessit ausgezeichneten Preisschriften zur Aushändigung an die Verfasser zu und übergiebt den Verfassern der gekrönten Preisschriften die Preise gegen deren Quittung, übersendet auch diese Quittung als Kassenbeläge dem Magistrat.

§. 14.

Abänderung des Statuts.

Abänderungen dieses Statuts, welche sich im Laufe der Zeit als zweckmäßig oder nothwendig ergeben möchten, bleiben dem Beschlusse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung einerseits, und des Rectors und des Senats der hiesigen Königlichen Universität andererseits, vorbehalten.

Sowohl die obengenannten städtischen Behörden, als auch der Rector und der Senat der hiesigen Königlichen Universität haben das Recht Vorschläge zu solchen Abänderungen zu machen. Letztere können jedoch nur dann getroffen werden, wenn die städtischen Behörden und die gedachten Behörden der hiesigen Königlichen Universität über dieselben übereinstimmender Ansicht sind.

Nur in diesem Falle und erst dann hat der Magistrat die Allerhöchste Genehmigung zur Abänderung dieses Statuts durch den Herrn Minister des öffentlichen Unterrichts zu beantragen.

121) Uebersicht über die in den verschiedenen Consistorial-Bezirken im Jahre 1860 mit dem Wahlfähigkeitszeugniß versehenen und der ordinirten Candidaten der evangelischen Theologie.

(Centralblatt pro 1860 Seite 283 Nr. 109.)

Provinz.	Das Wahlfähigkeitszeugniß haben erhalten	Ordinirt sind	Mithin mehr	Mithin weniger
			ordinirt als für wahlfähig erklärt	
Brandenburg	50	44	—	6
Pommern	8	17	9	—
Posen	5	4	—	1
Preußen	29	23	—	6
Sachsen	32	24	—	8
Schlesien	19	24	5	—
Rheinland	19	12	—	7
Westphalen	18	8	—	10
Ueberhaupt	180	156	14	38
				14
				24
Im Jahre 1859 betrug die Zahl	199	208		
Mithin im Jahr 1860 weniger	19	52		

III. Gymnasien und Realschulen.

122) Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen.

(Centralblatt pro 1861 S. 16 Nr. 7.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 10. Mai 1861 genehmigt, daß bei der Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu Breslau in Stelle des verstorbenen Professors Dr. Joachimsthal der Professor Dr. Schröter als Examinator eintrete.

123) Anforderungen in den mathematischen Kenntnissen für die Aufnahme in die Forstlehr-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde.

Der Lehrplan für die höhere Forstlehr-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde setzt voraus, daß die Studirenden rücksichtlich der mathematischen Kenntnisse den Anforderungen vollständig und unbedingt genügen, welche das Prüfungs-Reglement für die Gymnasien vom 4. Juni 1834 (Annal. S. 375), im §. 28 sub 6 und das Reglement für die Abiturienten-Prüfung der Realschulen vom 6. October 1859 (Minist.-Bl. S. 262) im §. 2 sub 8 vorschreibt. Eine vollständig genügende Schulbildung in der Mathematik ist daher ein unerläßliches Erforderniß, um an dem Unterrichte auf der Forstlehr-Anstalt mit Nutzen Theil nehmen zu können, und da bei der Wichtigkeit der Mathematik als erster Hülfswissenschaft für das Forstfach diese Disciplin auch bei der forstlichen Staats-Prüfung als eine Haupt-Disciplin ins Gewicht fällt, in welcher nicht hinreichende Leistungen besonders nachtheilig werden und event. von weiterer Verfolgung der Laufbahn für den Staats-Forstdienst ausschließen, so ist im Interesse der dem Forstfache sich widmenden jungen Leute bereits seit dem Jahre 1842 die Anordnung getroffen,

> daß zur Aufnahme in die Forstlehr-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde nur ein solches Schulzeugniß der Reife befähigt, welches in der Mathematik eine unbedingt genügende Censur enthält,

damit Personen, welche wegen Mangels genügender mathematischer Kenntnisse den Unterricht auf der Forstlehr-Anstalt nicht mit Erfolg benutzen und auf das Bestehen der Prüfungen nicht hoffen können, rechtzeitig abgehalten werden, Zeit und Kosten auf Studien zu verwenden, die nicht zum Ziele führen würden.

Obgleich jene Bestimmung damals veröffentlicht worden, und seitdem stets danach verfahren ist, so sind in neuerer Zeit doch einige Fälle vorgekommen, daß junge Leute, deren Schulzeugniß in der Mathematik eine unbedingt genügende Censur nicht enthielt, dem Forstfache sich gewidmet und das Lehrjahr absolvirt haben und erst bei Zurückweisung ihrer Meldung zur Aufnahme in die Forstlehr-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde auf den Mangel ihres Zeugnisses aufmerksam geworden, dadurch aber in empfindliche Verlegenheit versetzt sind.

Zur Vermeidung dieses Uebelstandes ist es nothwendig, daß schon bei Ertheilung der Genehmigung zum Eintritte in die Forstlehre auch seitens der Herren Ober-Forstbeamten der Prüfung des Schulzeugnisses der Reife eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet, und die Genehmigung versagt wird, wenn das Zeugniß nicht eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik enthält.

Indem ich die Herren Ober-Forstbeamten veranlasse, demgemäß zu verfahren, empfehle ich der Königlichen Regierung, auch den Forst-Inspections-Beamten und Oberförstern von dieser Bestimmung Mittheilung zu machen.

Berlin, den 11. März 1861.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.

An
sämmtliche Königliche Regierungen excl. Sigmaringen.

---

124) Gleichmäßigkeit der Anforderungen an die, den verschiedenen Berufsarten sich zuwendenden Abiturienten.

Bei Gelegenheit eines Specialfalles ist mir von der betreffenden Königlichen Behörde die Wahrnehmung mitgetheilt worden, daß die Leistungen der Abiturienten, welche sich der militairischen Laufbahn zu widmen beabsichtigen, von Seiten der Prüfungscommissionen dem Anschein nach oft mit geringerer Strenge beurtheilt werden, als es bei denen geschieht, die zu einem Facultätsstudium auf der Universität übergehen wollen. Daß eine derartige Verschiedenheit des Maaßstabes zweckwidrig sein und das Vertrauen gefährden würde, welches auf die Urtheile der öffentlichen Lehranstalten über den Bildungsstand der von ihnen Entlassenen gesetzt wird, bedarf keiner besonderen Ausführung.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium veranlasse ich daher, die Abiturienten-Prüfungscommissionen der Gymnasien Seines Ressorts daran zu erinnern, daß nach der Circular-Verfügung vom 12. Januar 1856*) von Lit. C. §. 28 des Reglements vom 4. Juni 1834 bei der Abiturientenprüfung keine Anwendung gemacht werden darf, es müßte denn ausdrückliche Autorisation dazu ertheilt worden sein. Aus gleicher Veranlassung sind die Prüfungscommissionen der Realschulen 1. Ordnung darauf aufmerksam zu machen, daß nach dem Reglement vom 6. October 1859 das Prädicat der Reife durch die Rücksicht auf den erwählten Beruf nicht motivirt werden darf.

Berlin, den 16. Mai 1861.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

9,561. U.

---

*) Abgedruckt im Centralblatt pro 1859 S. 225 Nr. 71.

125) Disciplinargewalt der höheren Unterrichts-anstalten.

Durch die mit dem Bericht vom 27. März d. J. abschriftlich vorgelegte Verfügung an den dortigen Realschuldirector N. vom 11. Februar d. J. ist der betreffende Disciplinarfall, soweit der Schüler H. dabei implicirt war, angemessen erledigt worden. Die bei diesem Anlaß von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium ausgesprochenen allgemeinen disciplinarischen Grundsätze haben im Wesentlichen meine Zustimmung. Es kann dem Vater nicht gewehrt werden, seinen Sohn zu jeder Zeit aus der Schule zurückzunehmen, auch in dem Fall, daß eine über ein Vergehen desselben begonnene Untersuchung noch nicht geendigt sein sollte.

Ich bin indeß damit nicht einverstanden, daß durch solche freiwillige Entfernung die Sache abgethan, und der Zweck, den eine Relegation haben würde, damit erreicht sei. Die verletzte sittliche Ordnung der Schule verlangt eine Genugthuung, sollte diese sich auch darauf beschränken müssen, daß die Schule ihrem Anspruch an den ausgeschiedenen Schüler in dem Zeugniß über ihn einen Ausdruck giebt.

Läßt sich in Folge des beschleunigten Abganges des Schülers die Untersuchung nicht zu Ende führen, oder ergiebt sie eine unzweifelhafte Strafbarkeit desselben, so sind in dem ersteren Falle die Umstände, unter denen er die Schule verlassen hat, und der auf ihm ruhende Verdacht in dem Abgangszeugniß zu vermerken, und eben so ist in dem anderen Fall darin zu bezeugen, daß er sich der nach den Schulgesetzen über ihn zu verhängenden Strafe, z. B. der förmlichen Relegation, durch den Abgang entzogen habe. Bei schwereren Vergehen wird es der Director für seine Pflicht halten, der Polizei oder dem Staats-Anwalt Anzeige davon zu machen und denselben das weitere Verfahren zu überlassen.

In dem Fall aber, daß ein Schüler eine ihm auf Grund beendigter Untersuchung vom Lehrercollegium zuerkannte Carcerstrafe schon angetreten hat, muß die Schule für befugt angesehen werden, ihn erst dann zu entlassen, wenn die Zeit der Strafe verlaufen ist.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.

8,710. U.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

126) Uebersicht über die in den Jahren 1852 bis incl. 1859 erfolgten Verbesserungen der Elementarlehrer-Besoldungen.*)

(Centralblatt 1859 S. 47 Nr. 13 und 1860 S. 163 Nr. 66.)

Nr.	Regierungs-Bezirk.	An Besoldungs-Zulagen sind regulirt worden: in den Jahren $18\frac{52}{58}$. Aus Mitteln der Gemeinden. Thlr.	Aus Staats-, Stiftungs-, 2c. Fonds. Thlr.	Summe. Thlr.	im Jahre 1859. Aus Mitteln der Gemeinden. Thlr.	Aus Staats-, Stiftungs-, 2c. Fonds. Thlr.	Summe. Thlr.	Summe. Aus Mitteln der Gemeinden. Thlr.	Aus Staats-, Stiftungs-, 2c. Fonds. Thlr.	Summe. Thlr.
1.	Königsberg .	20,822	1,896	22,718	105	237	342	20,927	2,133	23,060
2.	Gumbinnen .	30,756	1,772	32,528	337	—	337	31,093	1,772	32,865
3.	Danzig . . .	7,677	1,460	9,137	753	34	787	8,430	1,494	9,924
4.	Marienwerder	11,323	1,249	12,572	1,103	482	1,585	12,426	1,731	14,157
5.	Posen	12,543	3,964	16,507	1,430	—	1,430	13,973	3,964	17,937
6.	Bromberg . .	26,594	2,263	28,857	1,096	823	1,919	27,690	3,086	30,776
7.	Breslau . . .	20,228	624	20,852	3,489	220	3,709	23,717	844	24,561
8.	Liegnitz . . .	11,705	190	11,895	1,683	25	1,708	13,388	215	13,603
9.	Oppeln . . .	11,157	487	11,644	2,715	45	2,760	13,872	532	14,404
10.	Stettin . . .	18,380	468	18,848	3,009	356	3,365	21,389	824	22,213
11.	Cöslin . . .	14,824	2,923	17,747	403	12	415	15,227	2,935	18,162
12.	Stralsund .	4,099	—	4,099	900	—	900	4,999	—	4,999
13.	Berlin . . .	20,541	—	20,541	1,400	—	1,400	21,941	—	21,941
14.	Potsdam . .	29,265	2,541	31,806	4,397	135	4,532	33,662	2,676	36,338
15.	Frankfurt . .	17,702	8,238	25,940	67	14	81	17,769	8,252	26,021
16.	Magdeburg .	12,434	715	13,149	3,631	83	3,714	16,065	798	16,863
17.	Merseburg .	21,384	271	21,655	3,640	123	3,763	25,024	394	25,418
18.	Erfurt . . .	5,731	1,934	7,665	2,095	161	2,256	7,826	2,095	9,921
19.	Münster . . .	3,881	250	4,131	889	—	889	4,770	250	5,020
20.	Minden . . .	12,061	1,771	13,832	2,539	10	2,549	14,600	1,781	16,381
21.	Arnsberg . .	28,035	1,186	29,221	4,684	120	4,804	32,719	1,306	34,025
22.	Coblenz . . .	9,384	7,887	17,271	665	275	940	10,049	8,162	18,211
23.	Cöln	17,840	2,901	20,741	3,561	380	3,941	21,401	3,281	24,682
24.	Düsseldorf .	50,664	740	51,404	3,329	—	3,329	53,993	740	54,733
25.	Aachen . . .	10,487	2,925	13,412	2,693	223	2,916	13,180	3,148	16,328
26.	Trier	39,361	1,107	40,468	5,756	398	6,154	45,117	1,505	46,622
27.	Hohenzollern	451	181	632	681	—	681	1,132	181	1,313
		469,329	49,943	519,272	57,050	4,156	61,206	526,379	54,099	580,478

*) Die Grundsätze, nach welchen bei Regulirung dieser Verbesserungen verfahren wird, sind Centralblatt pro 1859 S. 47 Nr. 13 auseinandergesetzt. Obige Nachweisung ergiebt, daß auch im Jahre 1859 die einer Verbesserung bedürftigen Schullehrerstellen bleibende Zulagen von 61,206 Thlrn. erhalten haben, während die nunmehr in dem Zeitraum von acht Jahren erzielten Verbesserungen die Summe von 580,478 Thlrn. betragen.

127) Fixirung der Gehälter für die Hauptlehrer der Elementarschulen in Elberfeld.

In der Stadt Elberfeld bestand früher die Einrichtung, daß das eingehende Schulgeld das Einkommen der Hauptlehrer an den Elementarschulen bildete. Die fortschreitende Vermehrung und Organisation der Elementarschulen hat die städtischen Behörden veranlaßt, auf eine Fixirung der in Rede stehenden Stellen Bedacht zu nehmen. Die thatsächlichen, in vielen Beziehungen bemerkenswerthen Verhältnisse ergeben sich aus der im Auszug folgenden Verhandlung der Stadtverordneten-Versammlung und wird bemerkt, daß der Unterrichts-Minister die betreffenden Beschlüsse genehmigt hat.

Der Oberbürgermeister trug vor: „Die Stadtverordneten-Versammlung hat bereits durch ihre Beschlüsse vom 5. Februar 1856, 12. März 1857, 19. August 1859 und 26. October d. J. den Anträgen der Schulcommission auf die Verwandlung des bisher unmittelbar aus der Schulgeldeinnahme fließenden Einkommens einzelner Hauptlehrerstellen an Elementarschulen in feste Gehälter zugestimmt.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat sich bereits bei der Beschlußnahme über diese Einzelnfälle dahin ausgesprochen, daß in gleicher Weise auch in Bezug auf die übrigen Elementarschulen verfahren werden solle, sobald das Hinderniß nicht mehr vorhanden sei, welches der Inhalt der Anstellungsurkunden der jetzt noch im Amte befindlichen Lehrer während der Amtsdauer derselben entgegenstelle.

Auch hat die Königliche Regierung nicht bloß in jedem einzelnen Falle die Fixirung des Einkommens und den Betrag desselben genehmigt, sondern auch ausgesprochen, daß die Maßregel sich überhaupt empfehle.

Die Schulcommission hält es nun in Uebereinstimmung mit dem Schulpfleger für zweckmäßig, daß für die Behandlung der somit künftighin noch zu erwartenden Fälle schon jetzt eine feste allgemeine Grundlage geschaffen werde, theils damit die Wiederbesetzung der erledigt werdenden Stellen nicht durch die auf die Gehaltsfixirung bezüglichen Verhandlungen verzögert werde, theils um diesen Verhandlungen einen durchaus sachlichen, von allen persönlichen Rücksichten freien Charakter zu sichern.

Dieselbe hat sich daher dahin geeinigt, der Stadtverordneten-Versammlung diejenigen Gehaltsbeträge vorzuschlagen und zur Festsetzung zu empfehlen, welche bei der künftigen Neubesetzung von Hauptlehrerstellen zu gewähren sein würden.

Diese Sätze werden von der Schulcommission einstimmig dahin vorgeschlagen:

1) für die vier Freischulen je 700 Thlr., mit der Maßgabe, daß dieser Betrag den Lehrern, welche bisher nur 600 Thlr. ohne persönliche Zulage bezogen haben, sofort zu Gute kommen solle;

2) für die reformirte und die lutherische Pfarrschule je 700 Thlr.;
3) für eine katholische Schule gleichfalls 700 Thlr. oder (worüber der Schulvorstand sich seiner Zeit den Antrag vorbehält) für jede der beiden Abtheilungen dieser Schule (die Knabenschule und die Mädchenschule) je 650 Thlr.;
4) für die übrigen vierklassigen Schulen je 600 Thlr.;
5) für die dreiklassigen Schulen je 550 Thlr.;
6) für die zweiklassigen Schulen je 500 Thlr.;
7) für die einklassigen Schulen (zur Zeit nur eine) je 450 Thlr.

Allen diesen Gehältern soll ferner die freie Wohnung für den Lehrer und seine Familie im Schulgebäude hinzutreten, welche nach den örtlichen Verhältnissen auf etwa 150 Thlr. veranschlagt werden kann, und wonach sich das Einkommen der Lehrer an den 11 vierklassigen Schulen auf 750 Thlr. bis 850 Thlr., an den kleineren Schulen auf 600, 650 Thlr. und 700 Thlr. stellen wird.

Zur Erläuterung dieses Vorschlages ist nur Folgendes hinzuzufügen:

Die Maßregel an sich ist bereits von der Stadtverordneten-Versammlung und von der Königlichen Regierung als zweckmäßig anerkannt. Dieselbe liegt zunächst und wesentlich im Interesse der Lehrer selbst, indem sie dieselben in die Lage setzt, gleich allen anderen Beamten, in bestimmten, regelmäßig wiederkehrenden Terminen auf einen festen Einkommensbetrag mit Sicherheit rechnen zu können, und sie zugleich von allen darauf bezüglichen Verhandlungen mit Privatpersonen und deren oft lästigen und bedenklichen Consequenzen entbindet.

Außerdem hat die Sache aber noch eine andere erhebliche Bedeutung für das Interesse der gesammten steuerpflichtigen Bürgerschaft.

Seit Jahren sind die der Stadt zur Last fallenden Kosten des Elementarschulwesens in fortgesetztem Steigen begriffen. Die wachsende Zahl der schulpflichtigen Kinder hat dazu genöthigt, die Zahl der Schulklassen erheblich zu vermehren, neue und geräumige Schulhäuser an die Stelle der alten, unzulänglichen Gebäude zu setzen, zahlreiche Hülfslehrer anzustellen, und es wird unvermeidlich sein, schon in der nächsten Zeit noch mehr in dieser Beziehung zu thun. Um bei dem großen Mangel an Seminaristen die für die unteren Klassen erforderliche Zahl von Hülfslehrern (jetzt 51) beschaffen zu können, ist es ferner nöthig geworden, die baaren Gehälter dieser Hülfslehrer theilweise bis auf das Doppelte zu erhöhen. Endlich sind vier städtische Schulen als Freischulen eingerichtet und die zahlenden Schüler der früheren Bezirke derselben den übrigen Schulen zugewiesen worden. Die Kosten aller dieser Einrichtungen hat lediglich die Stadt aus den Steuern bestritten und bestreitet sie, soweit sie — wie die Gehälter der sämmtlichen Hülfslehrer, die ganzen Unterhaltungskosten der Freischulen, die bauliche Unterhaltung

der Schulgebäude — fortdauernde sind, noch heute. Der aus demselben Grunde, — der vermehrten Schülerzahl — erwachsene Vortheil aber, nämlich die entsprechend vermehrte Schulgeldeinnahme, ist nicht der Stadt zu Gute gekommen, sondern lediglich und ungeschmälert den Hauptlehrern verblieben, weil dieselben berufsmäßig die ganze Schulgeldeinnahme von ihren Schulen zu beziehen und zu den Kosten der Erweiterung der Schulen Nichts beizutragen hatten, als die Gewährung freier Station an die Hülfslehrer in ihrem Haushalte und die Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Schulräume.

Auf diese Weise ist es gekommen, daß die jährliche Ausgabe der Stadt für die Elementarschulen, — welche man noch im Jahre 1834 für alle Zeiten auf 5000 Thlr. festsetzen zu können glaubte, — im Jahre 1851 bereits 8906 Thlr. 20 Sgr. betrug und sich gegenwärtig auf 13,700 Thlr. beläuft, ohne die etwa 6000 Thlr. jährlich betragenden Zinsen und Amortisation des seit 20 Jahren Behufs der Errichtung neuer Schulgebäude angeliehenen und bestimmungsmäßig verwendeten Kapitals von mehr als 100,000 Thlr. in Rechnung zu bringen.

Es kann selbstverständlich nicht die Absicht sein, hierin, soweit es die Schulgeld-Einnahmen der jetzt im Amte befindlichen Lehrer betrifft, irgend Etwas zu ändern. Ebenso selbstverständlich aber ist es auch, daß die städtischen Behörden ein solches außerordentliches Verhältniß nicht über die Dauer der jetzigen Verträge hinaus, bestehen lassen dürfen. Sie sind vielmehr verpflichtet, sobald ihnen die Neubesetzung einer zur Erledigung kommenden Stelle dazu freie Hand gewähren möchte, eine veränderte Einrichtung dahin zu treffen, daß einerseits den Lehrern ein auskömmliches, dem Umfange ihrer Pflichten und ihren Verhältnissen entsprechendes Gehalt gesichert, andererseits die aus der vermehrten Schülerzahl erwachsende Mehreinnahme an Schulgeld, soweit sie jenes Gehalt übersteigt, der Stadt als ein geringer Beitrag zu den aus gleichem Grunde vermehrten Lasten vorbehalten werde.

Was den Betrag der zu gewährenden festen Gehälter betrifft, so ist es der Schulcommission nicht entgangen, daß die von ihr vorgeschlagenen Summen höher, ja zum Theil weit höher sind, als die, ihres Wissens, an irgend einem anderen Orte üblichen Gehälter der Hauptlehrer an den Elementarschulen. — Nach amtlicher Auskunft betragen diese Gehälter in den größeren Städten der Rheinprovinz, in welchen die Maßregel der Fixirung bereits durchgeführt worden ist, neben freier Wohnung:

in Cöln, nach dem Dienstalter 400 bis 550 Thlr.,
in Düsseldorf 350 bis 550 Thlr.,
in Crefeld 300 Thlr. nach 12jähriger Dienstzeit auf 500 Thlr. steigend,
in Trier 400 Thlr.,

in Aachen 300 Thlr. und bei längerer Dienstzeit eine persönliche Zulage von 50 Thlr. bis 100 Thlr.

Die Schulcommission erachtet jedoch ihren Vorschlag höherer Beträge eben so sehr durch die Rücksicht auf die besonderen, den Lebensunterhalt sehr vertheuernden örtlichen Verhältnisse, als im unmittelbaren Interesse unserer Schulen begründet, indem sie den letzteren den Vorzug zu erhalten wünscht, daß, wie bisher, so auch fernerhin auf die tüchtigsten Bewerber um eine Hauptlehrerstelle in Elberfeld gezählt werden könne.

In Betreff der vierklassigen Schulen im Allgemeinen, so wie der einklassigen ist der Vorschlag der Schulcommission in völliger Uebereinstimmung mit den Eingangs erwähnten, von der Königlichen Regierung bereits genehmigten Beschlüssen der Stadtverordneten-Versammlung vom 19. August v. J. und 26. October d. J., durch welche der Lehrer an der vierklassigen Schule mit 600 Thlr., der Lehrer an der einklassigen Schule mit 450 Thlr. — beide neben freier Wohnung — fixirt worden sind.

Den Lehrern an den 4 Freischulen hat die Stadtverordneten-Versammlung — abgesehen von den an zwei derselben mit Rücksicht auf ihre frühere Schulgeldeinnahmen gewährten persönlichen Zulagen — durch ihre Beschlüsse vom 5. Februar 1856 und 12. März 1857 zwar gleichfalls nur 600 Thlr. gewährt. Die Schulcommission hält jedoch eine Erhöhung auf 700 Thlr., sowohl wegen des ganz besonders schwierigen und mühevollen Berufes dieser Lehrer, als deshalb für gerechtfertigt, weil dieselben nach den Verhältnissen ihrer Schüler weniger Gelegenheit zu nachhelfendem Privatunterrichte u. s. w. haben.

Daß bei geringerer Klassenzahl, also bei geringerem Umfange der Pflichten und der Verantwortlichkeit, auch ein minderes Gehalt zu gewähren sei, ist bereits durch die Festsetzung des Gehaltes für den Lehrer an der einzigen einklassigen Schule auf 450 Thlr. anerkannt worden, und die zwischen dieser Summe und 600 Thlr. liegenden Sätze für die wenigen zwei- und dreiklassigen Schulen 500 Thlr. und 550 Thlr. ergeben sich hieraus von selbst."

---

128) Aufnahme von Civil-Eleven in die Central-Turn-Anstalt zu Berlin.

(Centralblatt pro 1860 S. 335 Nr. 132).

Bekanntmachung.

Am 1. October d. J. wird an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und höheren Bürger-Schulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung der gymnastischen Uebungen in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum diesjährigen Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen zu richten und vor dem 20. Juli einzureichen.

Berlin, den 10. Juni 1861.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

13,329. U.

Abschrift vorstehender Bekanntmachung ist den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien und Regierungen zur Kenntnißnahme zugegangen.

Von den ersteren wird Veranstaltung namentlich dahin erwartet, daß der bevorstehende Cursus dazu benutzt werde, um in kürzester Frist die Schullehrer-Seminarien in den Besitz ausreichend vorgebildeter Turnlehrer zu bringen.

Bei Anmeldungen für Gymnasial- und Realschullehrer sei darauf Bedacht zu nehmen, daß die entstehenden Kosten aus den Fonds der betreffenden Anstalten bestritten werden, event sei überzeugend nachzuweisen, warum dieses nicht möglich ist.

Den Königlichen Regierungen ist bemerklich gemacht, daß bei der Auswahl von Schulamts-Candidaten und bereits angestellten Lehrern vorzugsweise auf solche Personen Rücksicht zu nehmen sei, welche sich durch ihre Anlagen und durch ihre amtliche Stellung dazu eignen, der Ausbreitung der gymnastischen Uebungen auch über den engeren Bereich einer einzelnen Elementarschule hinaus förderlich zu werden.

---

129) Außerordentlicher Cursus zur Ausbildung von Turnlehrern an dem Seminar in Neuzelle.

(Centralblatt pro 1860 S. 519 Nr. 217).

In der Circularverfügung des Unterrichts-Ministers vom 10. September 1860 (19,615. U.) waren die Mittel und Wege angegeben, wie auf möglichst rasche und zuverlässige Weise für die Elementarschulen zur Leitung der gymnastischen Uebungen befähigte Lehrer beschafft werden könnten. Einer dieser Wege war dahin bezeichnet, daß an dazu geeigneten Seminarien besondere Curse für bereits im Amte stehende Lehrer abgehalten, oder daß andern qualificirten Turn-

Digitized by Google

lehrern die Einrichtung solcher Curse anvertraut werde, in welchen beiden Fällen die theilnehmenden Lehrer so auszuwählen seien, daß sie in kleineren oder größeren Kreisen ihren Collegen wieder Unterweisung geben könnten.

Nach Maaßgabe dieser Verfügung hat die Königliche Regierung in Frankfurt a. O. vorgeschlagen, daß im Monat Juli d. J. an dem Seminar in Neuzelle ein solcher Cursus abgehalten werde. Die Zahl der Theilnehmer ist auf 40 festgesetzt, so daß aus jedem Schul-Inspectionsbezirk ein oder zwei Elementarlehrer zu demselben einberufen werden können. Die Auswahl wird unter denjenigen Lehrern getroffen, welche bereits Vorkenntnisse und Uebung im Turnen haben und besonders befähigt erscheinen, als Instructoren für die noch ungeübten Lehrer in ihren Kreisen zu wirken.

Der Cursus wird von dem Seminar-Turnlehrer Hupfer geleitet, welcher seine Ausbildung in der Central-Turn-Anstalt erhalten hat. Dem Beginn und Schluß des Cursus beizuwohnen, ist der Civillehrer der Central-Turn-Anstalt, Dr. Euler, committirt.

Die Kosten für diesen Cursus sind auf 660 Thlr. berechnet, von welchen 600 Thlr. zur Unterstützung der theilnehmenden Lehrer verwendet werden. Diese Kosten werden aus disponiblen Beständen des Provinzial-Schulfonds hergegeben.

Zugleich hat die Regierung zehn Lehrer ihres Bezirkes bezeichnet, welche, meistens ebenfalls in der Central-Turn-Anstalt vorgebildet, geeignet sind, eine kleinere Anzahl von Elementarlehrern ihrer Umgegend um sich zu versammeln und ihnen für die Unterweisung der Schuljugend in gymnastischen Uebungen Rath und Anleitung zu ertheilen.

Dieser Plan, sowie die ersterwähnte Anordnung sind von dem Unterrichts-Minister durch Verfügung vom 4. Juni d. J. (11639.) genehmigt worden, und darf hiernach angenommen werden, daß auf dem in dem Erlaß vom 10. Septbr. v. J. bezeichneten Wege für den Regierungsbezirk Frankfurt das größte Hinderniß einer gedeihlichen Entwickelung des Turnwesens in der Elementarschule, nämlich der Mangel an geeigneten Lehrern, bald und nachhaltig beseitigt sein wird.

---

130) Präparandenbildung.

Ausführung des Regulativs vom 2. October 1854 und des Erlasses vom 16. Februar 1861.

Die Ausbildung der Präparanden für das Schullehrer-Seminar nach den Grundsätzen des Regulativs vom 2. October 1854 hat bisher in unserm Bezirk nicht eine dem Bedürfniß entsprechende

Ausführung gefunden: die Leistungen des Schullehrer-Seminars zu Franzburg sind auch bei dem nunmehr bestehenden dreijährigen Cursus dadurch ungemein erschwert, daß wegen des Mangels an genügend vorbereiteten Präparanden mehrfach junge Leute aufgenommen werden mußten, an welchen der Seminarunterricht erst dasjenige nachzuholen hat, was dieselben an Kenntnissen und geistiger Vorbildung vorschriftsmäßig aus dem Präparandenunterricht in's Seminar mitbringen sollten.

Für die normale Entwickelung der Lehrerbildung in unserem Bezirk ist es daher unerläßlich, daß die Präparandenbildung eine ernste Förderung nach Maaßgabe der bestehenden Vorschriften finde.

Das Regulativ vom 2. October 1854 geht davon aus, daß die Vorbildung für das Seminar nur ausnahmsweise in geschlossenen Präparanden-Anstalten, gewöhnlich dagegen in der Weise erfolge, daß tüchtige Geistliche und Lehrer je ein bis etwa drei junge Leute durch Unterricht, durch Anleitung zu geordneter eigener Fortbildung und durch Heranziehung zum Unterricht an der Ortsschule für den Eintritt in das Seminar vorbilden.

Wir sind überzeugt, daß es auch in unserem Bezirk an einer genügenden Anzahl von Geistlichen und Lehrern, welche zu dieser Art der Präparandenbildung geeignet und geneigt sind, nicht fehlt, und daß es nur der erneuerten ernsten Anregung bedarf, um die bereiten Kräfte zu erwünschter Thätigkeit zu beleben. In Gemäßheit der wiederholten Weisungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in dem den Herren Schulinspectoren mitgetheilten Circular-Rescript vom 16. Februar d. J. fordern wir dieselben angelegentlichst auf, diesem Zweige des Schulwesens Ihre volle Beachtung zu widmen und, abgesehen von Ihrer eigenen directen Betheiligung, besonders Lehrer, welche Ihnen für die in Rede stehende Thätigkeit vorzugsweise geeignet erscheinen, zu derselben wirksam anzuregen.

Die Auswahl der Präparandenlehrer wird freilich mit großer Umsicht vorzunehmen sein: dieselben sollen nur unter den tüchtigsten und bewährtesten Elementarlehrern ausgewählt und durch das Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht werden. Es dürfen dazu nur solche in Vorschlag gebracht werden, deren eigene pädagogische Begabung und Durchbildung und deren practische Leistungen in der Schule sie zu erfolgreichem Unterricht und zu tüchtiger Leitung der Präparanden unzweifelhaft geeignet erscheinen lassen, deren christlicher Ernst und sittliche Tüchtigkeit ferner die Gewähr geben, daß ihr Beispiel und ihre gesammte persönliche Einwirkung segensreich für die sittliche Ausbildung der jungen Leute sein werden. Hierzu gehört auch, daß die häuslichen Verhältnisse der Lehrer in jeder Beziehung ehrbar und würdig seien.

Nach der dem Circular-Rescript vom 16. Februar beigegebenen Denkschrift soll es eine Ehre sein, Präparandenlehrer werden zu dürfen. Um so mehr werden solche Lehrer von der Präparandenbildung fern zu halten sein, welche darin etwa vorzugsweise eine Quelle zur Verbesserung ihres Einkommens suchen möchten, welche aber die vorstehend angedeuteten Eigenschaften nicht in genügendem Maaße besitzen. Dagegen werden wir gemäß der ausdrücklichen Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten die Mitwirkung würdiger und tüchtiger Lehrer an der Präparandenbildung an unserem Theile gern auch durch äußere Unterstützung befördern.

Die Aufnahme der Präparanden muß im Hinblick auf die äußeren und inneren Anforderungen, welche beim künftigen Eintritt in das Seminar an die Aspiranten gestellt werden, mit großer Sorgfalt und Vorsicht geschehen. Die Präparandenlehrer haben sich mit jenen Anforderungen, die sich einerseits auf die körperliche und geistige Begabung der Aspiranten, andererseits auf die innere Neigung und den Beruf derselben für den Lehrerstand beziehen, genau bekannt zu machen. In Folge mannigfacher bedauerlicher Erfahrungen machen wir besonders auch darauf aufmerksam, daß ein gesunder kräftiger Körper, Schärfe der Sinne u. s. w. bei der Aufnahme ins Seminar und deshalb auch bei der Aufnahme von Präparanden ebenso unerläßlich sind, wie eine entsprechende geistige Befähigung und Frische, und daß zumal augenfällige körperliche Gebrechen von der Aufnahme unbedingt ausschließen. Ferner werden sich die Lehrer vor der Aufnahme eines Präparanden davon zu überzeugen haben, ob von demselben nach seinem Wesen und nach seiner bisherigen Aufführung zu erwarten steht, daß er den ernsten gottesfürchtigen Sinn und die treue Hingebung für seinen Beruf als christlicher Jugendlehrer gewinnen werde, ohne welche eine gesegnete Ausübung desselben nicht möglich ist. Als der günstigste und erwünschteste Fall wird es anzusehen sein, wenn die Präparanden schon aus einem ehrbaren christlichen Hausstande die Grundlagen ächter Gottesfurcht und christlicher Erkenntniß mitbringen.

Das Maaß der Kenntnisse und Fertigkeiten, deren Besitz bei der Aufnahme der Präparanden vorauszusetzen ist, ist dasjenige, welches als allgemein zu erreichendes Ziel für jede gute Volksschule vorgeschrieben ist. Die Aufnahme erfolgt am besten bald nach der Einsegnung der jungen Leute oder nach dem Austritt derselben aus der Schule, so daß dieselben der Regel nach bis zum Eintritt ins Seminar einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren beim Präparandenlehrer zubringen.

Jeder Präparand ist vor der Aufnahme dem Schulinspector vorzustellen und von diesem in Betreff seiner Qualification in den angedeuteten Richtungen zu prüfen.

Die Beschäftigung der Präparanden und die Thätig-

keit der Präparandenlehrer wird nach Obigem eine dreifache sein müssen: die jungen Leute müssen zunächst Anleitung zur Befestigung in den gewonnenen Kenntnissen und zur eigenen Fortbildung auf den einzelnen Gebieten erhalten, — sie müssen ferner besonderen Unterricht genießen, — sie müssen endlich eine geordnete Theilnahme an dem Unterricht der Ortsschule finden.

Die Befestigung und Erweiterung der in einer guten Elementarschule gewonnenen Kenntnisse in allen Richtungen ist der erste Gegenstand der Präparandenbildung. Theilweise wird hierzu, zumal im ersten Jahre, auch die Theilnahme am Unterricht der obersten Abtheilung der Ortsschule zu benutzen sein, vorzüglich aber muß der eigene Fleiß der jungen Leute in Benutzung der ihnen zu bezeichnenden Lernmittel verständig geleitet und überwacht, ihre Arbeiten sorgfältig geprüft, corrigirt und mit ihnen weiter besprochen werden. — Dem eigenen Fleiße und der vielfältigen Uebung derselben muß vorzugsweise auch das Bereich der mechanischen Fertigkeiten, Schreiben, Zeichnen und theilweise Musik zugewiesen werden.

Der besondere Unterricht der Präparanden wird im Allgemeinen mehr als zwei tägliche Stunden nicht in Anspruch zu nehmen brauchen. — Derselbe muß zunächst auf die weitere religiöse Vorbildung derselben gerichtet sein, um sie in das tiefere Verständniß der biblischen Geschichten, in ein lebendiges Erfassen der Hauptmomente der Entwickelung des Reiches Gottes und in eine gemeinverständliche Erklärung der wichtigsten Bibelabschnitte einzuführen.

Das Regulativ setzt als besonders günstig den Fall voraus, daß der Ortspfarrer zur Ertheilung des Religionsunterrichts an die Präparanden, wie überhaupt zur Betheiligung an ihrer Vorbildung bereit und geeignet sei. Wo diese Betheiligung mit besonderem Zeitaufwand für den Unterricht der Präparanden nicht stattfinden kann, wird der Geistliche denselben wenigstens in fortdauernder Heranziehung zu seinem Confirmationsunterricht Berücksichtigung zu Theil werden lassen, wie auch jede Gelegenheit benutzen, um sich von dem Gang und den Erfolgen der religiösen Ausbildung der jungen Leute Ueberzeugung zu verschaffen und dem Präparandenlehrer dabei mit seinem Rath zur Seite zu stehen.

Ferner aber muß der besondere Präparanden-Unterricht auch der Fortbildung der jungen Leute in der deutschen Sprache, im Rechnen und in Raumlehre und in den Realien gewidmet sein, und zwar theils in methodischer Besprechung des Inhalts des Lesebuchs nach der sprachlichen und sachlichen Seite, theils in der gemeinsamen Behandlung dessen, was die Präparanden vorher aus den ihnen empfohlenen Lehrbüchern selbstständig durchgenommen und geistig verarbeitet haben, theils endlich in der Prüfung und weiteren Besprechung ihrer schriftlichen Arbeiten. Daneben wird sich Unterricht und Leitung auch auf die musikalische Ausbildung der einzelnen Präparan-

den und zwar im Gesang, im Geigen-, Clavier- und Orgelspiel und in den Elementen der Theorie erstrecken müssen.

In allen erwähnten Beziehungen soll aber das eigene Lernen der Präparanden und der besondere Unterricht ihres Lehrers von vorn herein die bestimmte practische Richtung auf die Schule dadurch erhalten, daß die Präparanden soviel als möglich dem Unterricht in der Ortsschule beiwohnen und im weiteren Fortschritt ihrer Bildung mehr und mehr als Lehrgehülfen unter sorgfältiger Leitung des Lehrers verwandt werden. Die dabei gemachten Wahrnehmungen müssen sodann vom Präparandenlehrer zur weiteren Besprechung in den Unterrichtsstunden benutzt werden.

Die Aufgaben und Ziele der Präparandenbildung in den einzelnen Gegenständen, die Kenntnisse und Fertigkeiten, welche bei der Aufnahme in's Seminar erfordert werden, sind im Regulativ vom 2. October 1854 und in den ergänzenden Rescripten vom 16. Februar d. J. bestimmt und klar vorgezeichnet und müssen von den Präparandenlehrern wie von den Zöglingen von vorn herein fest in's Auge gefaßt werden. Die Erfüllung dieser Forderungen Seitens der Seminar-Aspiranten bei der Aufnahmeprüfung bildet die unerläßliche Voraussetzung der wirklichen Ausführung dessen, was nach dem Regulativ vom 1. October 1854 vom Seminar-Unterricht weiter erwartet und verlangt wird. Es muß daher bei den Aspirantenprüfungen immer entschiedener darauf gedrungen werden, daß jene Ziele der Präparandenbildung ihrem vollen Umfange nach wirklich erreicht seien.

Indem wir die bezüglichen Vorschriften im Ganzen und im Einzelnen der genauesten Beachtung der Präparandenbildner dringend empfehlen, bemerken wir in Verfolg des Circular-Rescripts vom 16. Februar d. J. und der dazu gehörigen Denkschrift Folgendes:

Die von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten nunmehr angeordnete Verminderung des religiösen Memorirstoffs, nach welcher von den Präparanden fortan außer einigen Psalmen nur derjenige Memorirstoff als präsent gefordert werden soll, welcher schon für die einklassige Elementarschule vorgeschrieben ist, — diese Beschränkung der Gedächtnißthätigkeit der Präparanden ist ausdrücklich zu dem Zwecke eingeführt, damit andrerseits die übrige geistige Thätigkeit und die Gesammtbildung der Präparanden um so mehr erhöht und gefördert werde. Es wird nunmehr um so sicherer erwartet, daß zunächst jener Gedächtnißstoff selbst nicht blos dem Wortinhalt nach mechanisch aufgefaßt und eingeprägt, sondern vom Verstande beherrscht und durchdrungen, daß überhaupt das religiöse Verständniß der Zöglinge in jeder Beziehung geweckt und entwickelt werde, daß ferner die formelle geistige Bildung derselben nach allen Richtungen, rasches, sicheres Auffassen fremder Gedanken, richtiges und gewandtes Denken

und klares, zutreffendes Wiedergeben der eigenen Gedanken in Wort und Schrift, daß geistige Lebendigkeit und Selbstständigkeit mehr und mehr in ihnen gefördert werden. Daneben fordert das Circular-Rescript ausdrücklich noch, daß auch die durch Uebung zu erreichenden Fertigkeiten, Schreiben, Zeichnen, wie auch Musik und Rechnen schon in höherem Maaße in's Seminar mitgebracht werden, als bisher der Fall ist.

Endlich mögen die Präparandenlehrer wohl beachten, daß die körperliche Ausbildung der Zöglinge über der Aneignung der erforderlichen Kenntnisse nicht vernachlässigt werden darf. Turnen, Baden, Schwimmen, sowie angemessene Theilnahme an Garten- und Feldbau, Obstbaumzucht und dergleichen müssen in regelmäßiger Weise zur Erfrischung und Stärkung der jungen Leute dienen. Das Turnen ist von vorn herein nach Anleitung der für die Schulen vorgeschriebenen Methode zu betreiben, und wenn der Präparandenlehrer selbst die entsprechende Anweisung nicht zu geben vermag, so ist, wenn irgend möglich, der Unterricht eines benachbarten im Turnen geübten Lehrers zu benutzen.

Das tägliche Leben der Präparanden muß in jeder Beziehung streng geordnet, die verschiedenartigen Beschäftigungen derselben durch eine feste Haus- und Arbeitsordnung vertheilt sein. Während die Stunden des Tages, in welchen der Lehrer in seiner Schule beschäftigt ist, abwechselnd für die Theilnahme der Präparanden an diesem Unterricht und für ihre eigene Arbeit und Uebung bestimmt sein müssen, wird dagegen die specielle Beschäftigung des Präparandenlehrers mit denselben theils in den frühen Morgenstunden, theils gegen Abend stattfinden können, und wird es sich hierbei leicht einrichten lassen, daß der Lehrer stets in genauer Kenntniß auch von dem Erfolg der täglichen Privatübungen der Zöglinge bleibe.

Es ist wünschenswerth, daß die Präparanden, auch abgesehen von Unterricht und Studienleitung, in möglichst vielfachem persönlichem Verkehr mit ihrem Lehrer stehen. Das Regulativ setzt daher voraus, daß dieselben, wenn sie nicht am Orte oder in dessen Nähe ihren Wohnsitz haben, in der Familie des Lehrers als Glieder aufgenommen seien. Durch das tägliche Leben in einer würdigen Lehrerfamilie, durch den engeren, auch gemüthlichen Umgang mit dem Lehrer sollen sie mit den äußeren Verhältnissen und mit den sittlichen tieferen Beziehungen des Lehrerberufs, mit den Pflichten und Schwierigkeiten, wie mit den Vorzügen desselben im voraus vertraut werden, auch deshalb, um sich bei Zeiten klar bewußt zu werden, ob sie wirklich inneren Beruf für die erwählte Laufbahn haben.

Die äußeren Bedingungen, unter welchen einzelne Lehrer Präparanden aufnehmen wollen, sind lediglich der freien Uebereinkunft zu überlassen.

Wenn die Verhältnisse der Präparanden nicht gestatten, von

denselben außer der Entschädigung für Wohnung und Kost noch eine Vergütigung für die Mühewaltung des Lehrers zu beziehen, so werden wir gern bereit sein, die Mittel zu einer entsprechenden Unterstützung des Lehrers, insofern sein Präparandenunterricht von gutem Erfolg ist, höheren Orts zu erbitten. Die Gewährung der Unterstützungen wird sich im weiteren Verlauf vorzugsweise danach regeln, inwieweit die einzelnen Präparandenbildner dem Seminar bei den alljährlichen Aufnahmeprüfungen tüchtig und allseitig vorgebildete Aspiranten zuführen. Insofern Söhne von würdigen und tüchtigen Lehrern sich als Präparanden auszeichnen, werden wir den Vätern durch besondere Unterstützung zu den betreffenden Kosten gern zu Hülfe kommen.

Die Aufsicht der Schulbehörden auf das Präparandenwesen soll auf allen Stufen eine regelmäßige und ernst eingehende sein. Abgesehen von der fortdauernden näheren Theilnahme des Local-Schulinspectors an der Ausbildung der Präparanden, sollen diese jährlich einmal von dem Superintendenten der Synode unter Zuziehung geeigneter technischer Hülfe geprüft und ihnen ein Zeugniß über jede solche Prüfung ausgestellt werden. Wenn die erste Prüfung einen Präparanden als unbefähigt oder ungeeignet für den Lehrerberuf erscheinen läßt, ist er baldigst und mit Nachdruck von der weiteren Verfolgung der Laufbahn abzuhalten. — Die Präparanden werden in der Regel nur nach nachgewiesener zweijähriger Vorbereitung und wenn sie in der schließlichen Vorprüfung das Prädicat „genügend" erhalten haben, zur Aufnahme in das Seminar zugelassen werden.

Die Herren Superintendenten werden von den Ergebnissen der jährlichen Prüfungen Anlaß nehmen, den Präparandenlehrern die erforderlichen Bemerkungen und Weisungen zugehen zu lassen.

In den jährlichen statistischen Schulnachweisungen wollen die Herren Schulinspectoren auf einem besonderen Blatt einen Bericht über die Thätigkeit etwaiger Präparandenbildner ihres Kirchspiels mit Aufführung der einzelnen Präparanden und mit Angaben über die Vorbildung, Befähigung und bisherigen Leistungen derselben, sowie unter Mittheilung der Haus- und Studienordnung einreichen.

Die Herren Superintendenten wollen gleichzeitig einen Nachweis über sämmtliche Präparandenbildner ihrer Synode mit Angabe der Prüfungsergebnisse der einzelnen Präparanden einsenden und ihre Aeußerung über die Thätigkeit der einzelnen Präparandenbildner, sowie etwaige Anträge auf Remunerationen für dieselben hinzufügen.

Unser Schulrath wird bei seinen Revisionsreisen der Präparandenbildung seine besondere Aufmerksamkeit widmen.

Die Präparandenlehrer haben sich, wie bereits angedeutet, Be-

hufs genauer Kenntnißnahme von den Einrichtungen und Anforderungen des Seminars nöthigen Falls mit dem Director desselben in Verbindung zu setzen. Wir werden weiterhin dafür Sorge tragen, daß dieselben abwechselnd als Zuhörer zu den Aufnahmeprüfungen des Seminars zugezogen werden, auch von allen für ihre Wirksamkeit wichtigen Anordnungen beim Seminar Kenntniß erhalten.

Auch wird der Seminar-Director bei seinen jährlichen Revisionsreisen Gelegenheit haben, die Präparandenbildung an Ort und Stelle zu sehen und durch seinen Rath zu fördern.

Alle Betheiligten aber fordern wir dringend auf, durch Förderung einer tüchtigen Präparandenbildung dahin mitzuwirken, daß die derselben gestellte Aufgabe vollständig erfüllt werde, daß nämlich dem Seminar Zöglinge gebildet werden, welche bereits mit dem Wesen und der Aufgabe des Lehrerberufs durch Anschauung und Gewöhnung unmittelbar bekannt geworden, für weitere Belehrung und Befestigung in ihrem Beruf empfänglich geblieben sind, — welche innerhalb der erforderlichen Gränzen wirklich für das Seminar vorbereitet, den größten Theil des Materials sicher besitzen und somit dem Seminar die ihm gestellte Aufgabe, im Wissen, Können und Leben klar und bewußt durchgebildete christliche Lehrer für die Schulen zu liefern, in ihrer Lösung wesentlich erleichtern helfen mögen.

Stralsund, den 18. April 1861.

Königliche Regierung.

---

131) Fortbildung der Lehrer im Kirchengesang und Orgelspiel.

Zur Ausbildung von Organisten und Gesanglehrern an höheren Unterrichtsanstalten besteht das Königliche Musik-Institut zu Berlin, dessen Organisation im Centralblatt pro 1859 S. 233 Nr. 73 dargelegt ist.

Dasselbe kann seinem Umfang und seiner Einrichtung nach nicht alle Bedürfnisse befriedigen.

Es erscheint deshalb eine Einrichtung bemerkens- und nachahmungswerth, welche für die Regierungsbezirke Stettin und Cöslin getroffen ist, und welche sich aus der untenstehenden Verfügung des Unterrichts-Ministers, so wie aus dem auszugsweise abgedruckten veranlassenden Bericht erkennen läßt.

a.

Aus dem Bericht vom 11. März d. J., die Fortbildung der Organisten und Lehrer der Provinz Pommern im Kirchengesang und Orgelspiel betreffend, habe ich mit lebhaftem Interesse die Vorschläge entnommen, welche der Superintendent Lengerich in Demmin

wegen Errichtung einer Orgelspiel- und Kirchengesangs-Schule daselbst aus Veranlassung des Circulare des Königlichen Consistoriums vom 21. Januar v. J. eingereicht hat.

Nach dem Plan des genannten Ephorus würden in jedem Jahre während der Sommer-Schulferien etwa acht Lehrer, welche mit dem Orgelspiel und der Leitung des Kirchengesanges betraut sind, oder sich künftig beschäftigen sollen, auf sechs Wochen nach Demmin zu entsenden sein, um dort in bestimmten Stunden von dem Musikdirector Wagner im Orgelspiel, in der Kenntniß der Structur der Orgel und deren Conservation, in der Leitung des Kirchengesanges und in der Theorie der Musik unterrichtet zu werden. Diesen Lehrern soll außerdem Gelegenheit gegeben werden, auf der Orgel sich zu üben, sie werden Aufgaben aus der Theorie der Musik zur häuslichen Ausarbeitung erhalten, für die Zeit ihres Aufenthalts zu Demmin in den dortigen Kirchen-Chor und in den Gesangverein für geistliche Musik eintreten, an den Uebungen und Leistungen dieser Institute thätigen Antheil nehmen, dem sonntäglichen Gottesdienst Vor- und Nachmittags beiwohnen und als Hospitanten auch bei dem Gesangunterricht des rc. Wagner in den Schulen, so weit die dortigen Ferien dies gestatten, gegenwärtig sein. Den Schluß des sechswöchigen Cursus soll eine von den Lehrern vor dem Musikdirector Wagner und dem Superintendenten Lengerich in der Theorie und Praxis des Orgelspiels so wie in der Leitung des Kirchengesanges abzulegende Prüfung bilden, über deren Ergebniß ihnen ein Zeugniß ausgestellt werden würde.

Dies nachahmungswerthe Project ist geeignet, einem mehrfach hervorgetretenen Bedürfniß allmälig Abhülfe zu schaffen und im Lauf der Jahre bei einer großen Zahl von Kirchengemeinden zur Hebung des Gottesdienstes, Förderung der Erbauung und Verbreitung echter kirchlicher Musik beizutragen. Mit Rücksicht auf die in Demmin sich darbietenden musikalischen Kräfte ist ein günstiger Erfolg von der beabsichtigten Einrichtung zu hoffen. Im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath ertheile ich daher um so bereitwilliger die nachgesuchte Genehmigung, als gegenwärtig bei den Kirchenpatronen und Gemeinden der Provinz ein sehr erfreuliches reges Streben sich zeigt, ihre Kirchen mit Orgeln auszustatten.

Indem ich dem Königlichen Consistorium anheimgebe, gemeinschaftlich mit den betreffenden Königlichen Regierungen wegen Gründung der fraglichen Orgelspiel- und Kirchengesangs-Schule zu Demmin und wegen Aufstellung eines speciellen Lehrplans das weiter Erforderliche zu veranlassen, finde ich nichts dagegen zu erinnern, daß die auf circa 200 Thlr. jährlich veranschlagten Unterhaltungs- und Reisekosten aus denjenigen Provinzial-Fonds entnommen werden, welche zur Unterstützung niederer Kirchenbeamten und Lehrer bestimmt sind. rc.

Ueber den Fortgang des qu. Unternehmens erwarte ich seiner Zeit Bericht.

Berlin, den 12. Juni 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
das Königliche Consistorium zu Stettin.

11,751. E. U.

---

b.

Das Circulare vom 21. Januar 1860, betreffend die Fortbildung der Küster und Lehrer im Orgelspiele, welches das Consistorium die Ehre gehabt hat, Ew. Excellenz unter dem 28. ejusd. zu überreichen, hat den Superintendenten Lengerich zu Demmin angeregt, den Plan zur Errichtung einer Orgelspiel- und Kirchengesangs-Schule zu entwerfen und die Genehmigung zur Ausführung desselben hier nachzusuchen. Wir glauben, daß die Intentionen des Superintendenten Lengerich eingehende Beachtung verdienen dürften. Denn einer Seits bieten die notorische musikalische und pädagogische Tüchtigkeit des ꝛc. Lengerich sowie des Musikdirectors Wagner und der musikalische Bildungsstand der Kirchengemeine zu Demmin eine Gewähr für die wirksamen Erfolge einer daselbst zu gründenden Orgelspiel- und Kirchengesangs-Schule; anderer Seits kommt ein solches Institut einem vorhandenen dringenden Bedürfnisse entgegen. Die musikalische Bildung in dem Gemeindeleben unserer Provinz steht im Allgemeinen noch auf einer niedrigen Stufe, die Vorbildung der Seminar-Präparanden nach dieser Seite hin läßt, wie dies bei den Aufnahme-Prüfungen sich ergiebt, immer noch viel zu wünschen übrig, und die musikalische Fortbildung der angestellten Organisten und Lehrer, namentlich derer auf dem Lande, findet an den wenigsten Orten anregende und ausreichende Unterstützung. Wir glauben deshalb von der mehrwöchentlichen Anwesenheit strebsamer Lehrer in einer Gemeine, wo die erreichbaren Ziele kirchlich-musikalischer Bildung in mustergültiger Ausgestaltung sich bereits darstellen, wo die Lehrer selbst an diesen Darstellungen thätigen Antheil nehmen und wo daneben von sachkundigen, bewährten Lehrern die erforderlichen practischen und theoretischen Anweisungen ertheilt werden, wesentliche Vortheile erwarten zu dürfen, zumal wenn diese Curse sich alljährlich wiederholen und allmälig einer größeren Anzahl von Lehrern zu Gute kommen. Die theilnehmenden Lehrer würden aber nicht nur für sich selbst einen Gewinn davon tragen, sondern sie könnten den erlangten Erwerb auch auf ihre Umgebungen übertragen und so den Segen der projectirten Nachhülfeschulen für weitere Kreise vermitteln. Es erscheint dies um so wünschenswerther,

als sich in Folge diesseitiger Anregung bei Patronen und Gemeinden ein reges Streben kund giebt, ihre Kirchen mit Orgeln auszustatten, und die Zahl der letzteren in stetem Zunehmen begriffen ist, weshalb nicht selten Lehrer, die schon eine geraume Zeit außer Uebung sind, zum Orgelspiel herangezogen werden müssen. Das Consistorium und die hiesige Königliche Regierung haben sich deshalb unter Beitritt der Königlichen Regierung zu Cöslin zu dem Wunsche vereinigt, daß der vorgelegte Plan des Superintendenten Lengerich noch in diesem Jahre zur Ausführung kommen möchte. Sie würden bereit und im Stande sein, einer Zahl von etwa acht Lehrern der Provinz die Theilnahme an einem sechswöchentlichen Cursus bei der projectirten Orgelspiel= und Kirchengesangsschule in der Weise zu ermöglichen, daß die Cursusschüler die erforderliche Vertretung während ihrer Abwesenheit fänden und außer den Reisekosten während ihres Aufenthalts in Demmin täglich 15 Sgr. Diäten erhielten. Diese Unterhaltungs= und Reisekosten, im Gesammtbetrage von circa 200 Thlrn., könnten aus denjenigen Provinzialfonds, welche zur Unterstützung niederer Kirchenbeamten und Lehrer bestimmt sind, entnommen werden. rc.

Die Dauer des Cursus würde in die Zeit der Sommer=Schulferien gelegt werden, um die Theilnehmer ihren Lehrämtern nicht allzulange zu entziehen, und die Auswahl der Cursusschüler in der Regel den Königlichen Regierungen überlassen werden.

Die Königliche Regierung zu Stralsund hat ihren Beitritt bis jetzt noch nicht zugesagt, weil sie daran denkt, die musikalische Fortbildung der Lehrer ihres Departements in abgesonderter Weise durch Nachhülfscurse im Seminar zu Franzburg zu fördern.

Das Consistorium der Provinz Pommern. — Die Regierung, Abtheilung für die Kirchen= und Schulverwaltung.

V. Elementarschulwesen.

132) Lieferung des Brennholzes, welches neben einem auf Grund speciellen Rechtstitels zu gewährenden Deputat zur Heizung der Schulstube erforderlich ist.

(Centralblatt pro 1859 S. 434 Nr. 144.)

Auf die Vorstellung vom 4. März d. J. eröffne ich Ihnen, daß die von der Königl. Regierung zu N. angeordnete Erhöhung des Brennholzbedarfs für die dortige Schulstube gerechtfertigt erscheint.

Durch das anbei zurückgehende Erkenntniß der Königl. General-Commission vom 2. Juni 1860 ist zwar die von der Pfarre, den Hüfnern und Kossäthen zu N. durch Naturalholzlieferung und Anfuhr der dortigen Küster- und Schulstelle zu gewährende Entschädigung für die derselben auf den früheren gemeinschaftlichen Holzgrundstücken zugestandene Brennholzberechtigung auf jährlich $9\frac{1}{2}$ Klafter kiefern Klobenholz festgestellt worden, und es kann diese rechtskräftige Entscheidung im Verwaltungswege allerdings nicht abgeändert werden. Allein es handelt sich bei der jetzt angeordneten Erhöhung des Brennholzbedarfs für die Schulstube nicht um eine Erhöhung jener Entschädigung, so daß dieselbe die Servitutsverpflichteten träfe, sondern um die Beschaffung des erforderlichen Heizungsmaterials für die Schulstube seitens der Schulgemeinde, welcher gesetzlich die Heizung des Schulstubenraumes obliegt. Da aber die Schulstube daselbst eine Größe von 4800 Quadratfuß hat, und nach technischen Grundsätzen zur Erwärmung dieses Raumes während des Winters 6 Klafter kiefern Klobenholz nothwendig sind, während von den oben erwähnten $9\frac{1}{2}$ Klaftern nur 4 Klafter auf die Schule kommen, so unterliegt die Verpflichtung der Schulgemeinde zur Beschaffung der fehlenden 2 Klafter keinem Zweifel.

Berlin, den 23. Mai 1861.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Hüfner &c. zu N.

9,295. U.

---

133) Besorgung des Heizens der Schullocale, Verwendung des für diesen Zweck angeschafften Brennmaterials.

(Centralblatt pro 1860 S. 228 Nr. 97.)

Bei Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 25. v. M., betreffend die Heizung der Schulstube zu N., erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß ich zwar die Beschwerden der dortigen Gemeinde über die bezüglich der Beschaffung des erforderlichen Heizungsmaterials getroffenen Anordnungen für unbegründet erachte, dagegen Anstand nehme, die Verfügungen der Königlichen Regierung wegen der Besorgung des Heizens durch den Lehrer zu billigen.

Die Heizung der Schulstube liegt der Gemeinde ob, und können derselben auch in Betreff der Besorgung des Heizens keine anderen Beschränkungen auferlegt werden, als welche das Interesse der Schulordnung verlangt. Wenn es daher auch aus diesem Grunde für unzulässig zu erachten ist, der Gemeinde das Geschäft des Heizens

Digitized by Google

selbstständig, namentlich in der Weise zu überlassen, daß die einzelnen Gemeindemitglieder dasselbe verrichten, so ist doch kein Grund ersichtlich, der Schulgemeinde in dem Verlangen entgegenzutreten, das Heizen durch einen besonders für diesen Zweck anzustellenden, zuverlässigen Diener besorgen zu lassen, zumal durch eine solche Einrichtung jeder Collision zwischen der Gemeinde und dem Lehrer bezüglich der Verwendung des Heizungsmaterials vorgebeugt wird.

Sofern daher die Königliche Regierung nicht besondere, eventuell einzuberichtende Bedenken gegen eine derartige Regulirung der Sache hat, veranlasse ich Dieselbe, hiernach der Beschwerde der Gemeinde N. Abhülfe zu schaffen. Unter allen Umständen aber erscheint es nicht gerechtfertigt, daß die Königliche Regierung dem Lehrer für das Zerkleinern des Holzes und die Besorgung des Heizens das am Schlusse der Heizungsperiode etwa erübrigte Holz zur eigenen Verwendung zugesichert hat. Das zur Heizung angeschaffte Holz ist Eigenthum der Gemeinde, welcher daher etwaige Ersparnisse in gleicher Weise zu Gute kommen, als sie eventuell verpflichtet sein würde, erforderlichen Falls für den Mehrbedarf Sorge zu tragen. Ich kann deshalb die Königliche Regierung nicht für berechtigt halten, ohne Weiteres über diese Reste zu Gunsten des Lehrers zu verfügen. Davon unabhängig ist die Frage wegen der Entschädigung des Lehrers für die durch Besorgung des Heizens, wo er diese selbst übernehmen soll, entstehenden Mühwaltungen, und würde eventuell dieserhalb zunächst mit der Schulgemeinde zu verhandeln sein.

Berlin, den 18. Mai 1861.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königl. Regierung zu N.
10,728. U.

---

134) Patronatsbeitrag zum Bau eines Schulhauses, welches zugleich Küsterwohnung ist.

Im Namen des Königs.

In Sachen der nachbenannten Mitglieder der Gemeinden M. und A., nämlich des Ackermanns rc., Kläger und Revidenten,

wider

den Königlichen Fiscus, vertreten durch die Königliche Regierung zu P., Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, Verklagten und Revisen,

hat der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 15. Februar 1861, an welcher Theil genommen haben:

rc. rc.

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß der ersten Abtheilung des Civil-Senats des Königlichen Kammergerichts vom 29. März 1860 zu bestätigen und den Revidenten die Kosten dieser Instanz aufzuerlegen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Activ-Legitimation der Kläger ist mit Recht von den Vorderrichtern für begründet angenommen worden; denn Kläger behaupten, daß dem Verklagten eine umfangreichere Verpflichtung obliege, zum Bau des Küster- und Schulhauses in M. beizutragen, als derselbe nur anerkennen will, und welche, wenn sie ihm wirklich obläge, die Größe des Beitrags jedes einzelnen Klägers vermindern würde, weshalb sie denn zugleich die Wiedererstattung des vom Verklagten zu wenig, von den Klägern aber zu viel Geleisteten verlangen, Kläger verfolgen also ihr Sonder-Interesse, wozu sie auch ohne Beitritt der mit ihnen gleiches Interesse habenden, der Klage aber nicht beigetretenen Ackerleute, Kossäthen und Büdner zu M. und A. befugt erscheinen, da ihnen die Verfolgung des behaupteten Anspruchs auf Minderung ihres Beitrages durch den Nichtbeitritt der von anderer Ansicht ausgehenden sonstigen Interessenten nicht geschmälert werden kann. Dies ergiebt übrigens auch deutlich die Vorschrift der §§. 759 und 760 Theil II Titel 11 des Allgemeinen Land-Rechts und §. 4 Nr. 7 Theil I Titel 5 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

Dagegen erscheint der Anspruch der Kläger in materieller Beziehung keineswegs begründet, vielmehr die, die Kläger abweisende Entscheidung des Appellationsrichters vollkommen gerechtfertigt.

Es steht fest, daß die Kirche zu M. eine Tochter der Kirche zu P. ist, und bis zum Jahre 1829 nur bei der Mutterkirche zu P. ein Küster als solcher förmlich angestellt und verpflichtet gewesen war, welcher zugleich die Küstergeschäfte in M. versah und dafür, wie das, Blatt 42 der Hülfs-Acten, — die Besetzung des Küsterdienstes in P. betreffend — befindliche Verzeichniß seiner Einnahmen ergiebt, bestimmte Emolumente bezog.

Kläger haben zwar behaupten wollen, daß schon von Alters her ein Küster in M. gewesen, jedenfalls der dortige Schullehrer zugleich die Küsterdienste mit versehen und demgemäß auch einen Theil der Einnahmen des Küsters bezogen habe. Allein wenngleich diese letztere Angabe vom Verklagten anerkannt ist, so erscheint sie doch zunächst unerheblich, indem dabei nur eine Vereinbarung zwischen dem Küster zu P. und dem Schullehrer zu M. zum Grunde lag, auch Kläger selbst nicht behaupten, daß jemals vor dem Jahre 1829 der Schullehrer zu M. förmlich zum Küster bestellt worden, auch zugeben, daß der Küster der Mutterkirche fortwährend auch Küsterdienste in M. versehen habe. Außerdem wird aber auch jene An-

gabe durch den Inhalt der Hülfs-Acten und den Umstand widerlegt, daß im Jahre 1829 die förmliche Separation der Küsterei zu P. von der bisherigen Filial-Kirche zu M. in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Mai 1811 vorgenommen worden, was gar nicht hätte geschehen können, wenn bereits ein besonderer Küster für die Tochterkirche in Function gewesen wäre.

Wenn aber hiernach angenommen werden muß, daß bis zum Jahre 1829 ein Küster in M. nicht vorhanden war, so ergiebt sich auch, daß bis dahin, wenn es sich um die Frage handelte, wer zu den Kosten des Neubaues und der Reparaturen an dem Schulhause zu M. beizutragen habe, die in Ermangelung besonderer provinzialrechtlicher Normen auch in der Mark zur Anwendung kommenden Vorschriften der §§. 34 folg. Theil II Titel 12 des Allgemeinen Land-Rechts von Schulbauten Platz greifen, wonach die Kosten von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden, der Kirchenpatron als solcher dabei gar nicht betheiligt ist, und nur die Gutsherrschaft auf dem Lande, nach §. 36 l. c., die auf dem Gute, wo die Schule sich befindet, hinlänglich vorhandenen Materialien zum Bau zu liefern hat, wozu auch Verklagter noch jetzt bereit ist.

Die Kläger behaupten nun zwar, daß jene Vorschriften über Schulbauten in M. nicht zur Anwendung gekommen seien, vielmehr Verklagter sämmtliche Materialien zum Bau herzugeben schuldig gewesen sei, wie dies von ihm bei dem im Jahre 1815 vorgekommenen Bau dadurch stillschweigend anerkannt worden, daß er damals sämmtliche Materialien unweigerlich hergegeben habe.

Allein wenngleich der letztere Thatumstand richtig ist, so kann aus diesem einzelnen Fall eine der gesetzlichen Vorschrift derogirende Observanz nicht hergeleitet werden, und da überhaupt die näheren Umstände, unter welchen damals der Bau ausgeführt worden, nicht erhellen, so fehlt es an allen Voraussetzungen zur Beurtheilung des behaupteten Anerkenntnisses einer dem Fiscus in dieser Beziehung obliegenden Verpflichtung. *)

Ein etwas größeres Gewicht könnte nun zwar der ferneren Behauptung der Kläger auf den ersten Anblick beigelegt werden, daß nämlich das bisherige Schulhaus in eine Küsterwohnung umgewandelt worden, folglich ein geistliches Gebäude geworden sei, und Ver-

*) Diese nähern Umstände ergeben sich aus der Verfügung der betr. Regierung vom 9. Novbr. 1815., in welcher es wörtlich heißt:

„(den Patronatsbeitrag wollen wir leisten,) weil zwar nach der Matrikel das Küsteramt zu M. mit dem Küsterdienste zu P. verbunden, aber stets von dem Schullehrer verwaltet ist, und die Trennung nach dem Edicte vom 2. Mai 1811 nahe bevorsteht."

Hiernach hat also Fiscus den Beitrag nicht in der irrthümlichen Voraussetzung einer rechtlichen Pflicht, sondern aus Billigkeitsgründen freiwillig geleistet.

klagter daher, der unbestritten Patron der Tochterkirche zu M. sei, auch schuldig erscheine, das nunmehrige Küsterhaus, welches durch die Trennung der Küsterei der Tochterkirche von der der Mutterkirche nothwendig geworden, eben so als Patron zu unterhalten, wie dies hinsichtlich der Kirche selbst der Fall sei und §. 37 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Land-Rechts hinsichtlich des Schulhauses, das zugleich Küsterwohnung sei, ausdrücklich festsetze.

Die Schlußfolgerung der Kläger würde richtig sein, wenn die Prämisse:

> daß das bisherige Schulhaus in ein geistliches, gesetzlich von dem Patron zu unterhaltendes Gebäude durch die Separation umgewandelt worden,

richtig wäre. Dies ist aber nicht der Fall, indem die rechtlichen Folgen einer solchen Separation lediglich nach den darüber in der Verordnung vom 2. Mai 1811 enthaltenen Vorschriften beurtheilt werden müssen. Dies Gesetz bestimmt aber

§. 4: Die Verbindlichkeit mancher Tochtergemeinden, zur Unterhaltung der Schullehrer- und Küsterwohnungen bei der Mutterkirche beizutragen, wird bei eintretender Separation durch diese gänzlich und auf immer aufgehoben; wogegen die Schullehrer- und Küsterwohnung bei der Tochterkirche durch verhältnißmäßige Beiträge aller zu derselben eingepfarrten Dörfer gemeinschaftlich muß unterhalten werden.

Diese Bestimmung überträgt also, wie bereits in dem, Band 4 der Rechtsfälle Seite 173 abgedruckten Judicate des Ober-Tribunals vom 8. Juni 1848 angenommen worden, die Verpflichtung zur Unterhaltung einer solchen Schullehrer-Wohnung, die in Folge der Separation auch Küsterwohnung geworden ist, unter Aufhebung der bisherigen Verbindlichkeit der Tochtergemeinde, zu den Baukosten der Küsterwohnung der Mutterkirche beizutragen, auf die Tochtergemeinde und die zu solcher eingepfarrten Dörfer allein, ändert aber in keiner Art die Verpflichtung des Kirchenpatrons der Tochterkirche, konnte dies auch nicht füglich, da der Patron zu dem Schulhause bis dahin niemals Etwas beigetragen hatte, und die ursprüngliche Bestimmung des Hauses als Schulhaus dadurch, daß der bisherige Schullehrer zugleich Küster wurde, nicht änderte. Von Klägern ist auch nicht behauptet worden, daß der Patron der Tochterkirche auch zu den Küsterbauten bei der Mutterkirche in P. mit beitragen müsse, am wenigsten aber, daß er den hier geforderten vollen Patronatsbeitrag zu leisten schuldig gewesen.

Wenn daher Kläger sich auf die Vorschrift des §. 37 Thl. II. Tit. 12 des Allg. Landrechts berufen wollen, welcher vorschreibt:

> Wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, muß in der Regel die Unterhaltung desselben auf eben die Art, wie bei den Pfarrbauten vorgeschrieben ist, besorgt werden rc.,

mit welcher Vorschrift allerdings auch die märkische Landesobservanz übereinstimmt, so erledigt sich dies schon aus dem oben Bemerkten. Das gedachte Gesetz, insbesondere aber die märkische Landesobservanz, setzen nämlich den Fall voraus, der namentlich in der Mark Regel war, daß nämlich der Küster ursprünglich allemal zugleich Schullehrer, und das Küstergebäude seiner Hauptbestimmung nach als ein zur Kirche gehöriges geistliches Gebäude anzusehen war. Jene gesetzliche Norm ist aber auf den umgekehrten Fall nicht anwendbar, wenn ein ursprüngliches bloßes Schulhaus in Folge der Separation der Küsterei von der Mutterkirche auch zur Wohnung des Küsters bestimmt worden war, vielmehr sind hier nur die Vorschriften der Verordnung vom 2. Mai 1811 maaßgebend. Eben deshalb sind auch die, die Vorschrift des §. 37 Thl. II. Tit. 12 des Allg. Landrechts modificirenden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Ges.-Samml. S. 392) hier nicht anwendbar. Könnte das aber angenommen werden, so würden auch diese Bestimmungen gleichfalls den Klageantrag erledigen. Der §. 3 dieses Gesetzes bestimmt nämlich:

> Tritt bei dem, mit der Küsterwohnung verbundenen Schullocal das Bedürfniß ein, die Schulstube zu erweitern, oder Räume für neue Schulklassen oder zu Wohnungen für Lehrer zu beschaffen, so kann weder die Kirchenkasse noch der Patron und die Eingepfarrten angehalten werden, die hierzu erforderlichen Bauten zu bewirken. In einem solchen Falle sind vielmehr diejenigen, welchen in Ermangelung eines Küsterhauses der Bau und die Unterhaltung der gemeinen Schule im Orte obliegen würde, verpflichtet, jene Bauten, nöthigenfalls durch Herstellung besonderer Gebäude auszuführen und auch künftig zu unterhalten.

Dieser Fall lag aber hier vor; denn der hier in Rede stehende Bau wurde hauptsächlich zu Schulzwecken, um eine Schulstube zu gewinnen, beschlossen, und war anfänglich beabsichtigt, eine solche an das Hauptgebäude anzubauen. Als sich jedoch ergab, daß das Gebäude überhaupt sehr baufällig sei, ward der Bau eines ganz neuen Hauses beschlossen und ausgeführt.

Danach erscheint denn der Klageantrag, so wie er aufgestellt und zu begründen versucht worden, nicht gerechtfertigt; ob aber in anderer Weise sich ein Anspruch auf Beitragspflichtigkeit des Verklagten vielleicht könnte begründen lassen, ist hier nicht der Ort zu untersuchen.

Demgemäß mußte das Appellations-Erkenntniß bestätigt und der Kostenpunkt nach §. 10 Thl. I. Tit. 23 der Allg. Gerichts-Ordnung, wie geschehen, festgesetzt werden.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals. Berlin, den 15. Februar 1861.

(L. S.) Uhden.

744. I.

135) Nothwendigkeit der Errichtung von abgesonderten Stallungen ꝛc. bei Schuletablissements im Regierungsbezirk Oppeln.

Die Königliche Regierung zu Oppeln hatte durch resolutorische Entscheidung den Neubau eines Schuletablissements für die katholische Schulgemeinde N. und hierbei bezüglich der Bauausführung angeordnet, daß die Stallung ꝛc. abgesondert von den Wohn- und Lehrräumen errichtet werden solle. Das Dominium legte Recurs ein und hob in Bezug auf diesen speciellen Punkt hervor, daß nach § 12 a des Schulreglements vom 18. Mai 1801 die nöthige Stallung in dem Schulhause vorhanden sein solle. Die Recurs-Entscheidung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 18. Mai 1861 (Nr. 9232. U.) lautet hierüber wie folgt:

Was sodann die Bauausführung anlangt, so ist die aus dem §. 12 lit. a. des Schulreglements vom 18. Mai 1801 entnommene Beschwerde des Dominiums N. als zutreffend nicht zu erachten. Dort ist nicht vorgeschrieben, daß die nöthige Stallung ꝛc. mit dem Wohn- und Lehrraum unter Einem Dache angebracht werden müsse, denn abgesehen davon, daß diese Auslegung nicht einmal für richtig erachtet werden könnte, wenn der bezügliche Passus, wie Recurrent behauptet, lautete: „auch daß in dem Hause die nöthige Stallung ꝛc. beigefügt sei", so fehlt das Wort „in" in den officiellen Ausgaben des Reglements. Es kommt hinzu, daß durch die unter dem 9. December 1822 republicirte baupolizeiliche Verordnung für den dortigen Regierungsbezirk ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß Gebäude, in denen Feuerungen vorhanden sind, nicht mit anderen Behältnissen, als Ställen ꝛc., unter einem Dache angelegt werden dürfen. Hiernach muß die abgesonderte Erbauung der Stallungen ꝛc. bei dem Schulhause als gerechtfertigt angesehen werden.

---

136) Eigenschaft als Gutsherr bei Schulen in der Provinz Preußen; Leistungen desselben bei Bauten.

(cfr. Centralblatt pro 1860 S. 435 Nr. 174, S. 558 Nr. 231).

Auf den Bericht vom 9. Januar c., den Neubau des Schulhauses zu N. und das Recursgesuch des katholischen Pfarrkirchen-Collegiums zu P. betreffend, bestätige ich unter Freilassung des Rechtsweges das Resolut der Königlichen Regierung vom 24. August v. J.

Die katholische Kirche und Pfarre zu P. beziehen aus den Ortschaften N. und M. die gutsherrlichen Gefälle und üben in denselben die gutsherrlichen Rechte aus. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die katholische Kirche und Pfarre zu P. die Gutsherrschaft der genannten Ortschaften sind. Die Verpflichtung des Gutsherrn des Schulbezirks, die in der Schulordnung vom 11. December 1845 bestimmten gutsherrlichen Leistungen für die Schule zu

übernehmen, ist nicht durch den Besitz von Grund und Boden im Schulbezirke bedingt. Aus dem Nichtbesitz von Grundstücken im Schulbezirk N. kann das recurrirende Collegium daher keinen Einwand gegen die unentgeltliche Hergabe des Schulbauholzes hernehmen. Die den adligen Dörfern N. und M. auferlegte landesherrliche Grundsteuer verpflichtet den Fiscus nicht zur antheiligen Tragung der gutsherrlichen Lasten, da Fiscus durch die Auferlegung der Steuern nicht Theilhaber der Gutsherrlichkeit geworden ist. Der Antrag, den Steuer-Fiscus mit $\frac{1}{3}$ zur Tragung der gutsherrlichen Lasten heranzuziehen, entbehrt daher jeder Begründung.

Die Behauptung, die Gemeinden N. und M. hätten das Schulhaus im Jahr 1819 ohne Betheiligung der Gutsherrschaft erbaut, wird durch die Verhandlung vom 7. October 1819 nicht bestätigt. Letztere verweist vielmehr in Betreff des Baues auf die Verhandlung vom 16. Juli ej. a., welche nicht hat ermittelt werden können. Es ist dies jedoch auch unerheblich, da nach dem vor Einführung der Schulordnung vom 11. December 1845 geltenden Recht (§. 36 Tit. 12 Th. II. A. L. R.) die Gutsherrschaft, da sie keine Materialien besaß, auch zu einem Beitrage für den Schulbau gesetzlich nicht herangezogen werden konnte. Dies hat durch §. 44 der Schulordnung eine Aenderung erlitten, welcher den Gutsherren ohne Rücksicht, ob sie Bauholz besitzen oder nicht, die Verpflichtung zur unentgeltlichen Hergabe des Schulbauholzes auferlegt. Sollte nun in der That, wie das recurrirende Collegium behauptet, die Gutsherrschaft zu Schulbauten kein Bauholz hergegeben haben, so beruhte das nicht auf einem Herkommen, sondern auf §. 36 Tit. 12 Th. II. A. L. R., an dessen Stelle der §. 44 der Schulordnung vom 11. December 1845 getreten ist. Die Verpflichtung der Gutsherrschaft muß daher zur Zeit lediglich nach §. 44 der Schulordnung beurtheilt werden, nach welchem, da Verträge oder ein Herkommen nicht vorliegen, der Gutsherrschaft die unentgeltliche Hergabe des Bauholzes obliegt.

ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 12. März 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen.)
1,697. U.

---

137) Beschaffung eines Schulbauplatzes im Wege der Expropriation in der Provinz Preußen.

Bei Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 4. v. M. erkläre ich mich damit einverstanden, daß für die Ortschaften W. und B. eine eigene Schule zu errichten ist. Wenn diese Schule ihrem

Zweck entsprechen soll, so muß dieselbe in W. an der Dorfstraße zwischen 5. und 11. der Handzeichnung angelegt werden. Die Gemeinde W. ist daher in Gemäßheit des §. 41 der Schulordnung vom 11. December 1845 anzuhalten, an der bezeichneten Stelle einen Bauplatz zu erwerben. Kann die Gemeinde wegen der Unwillfährigkeit der betheiligten Grundbesitzer der Aufforderung nicht nachkommen, so ist das zum Bauplatz tauglichste Grundstück unter Zuziehung der Gemeinde zu ermitteln und unter Ueberreichung des Situationsplans und der aufgenommenen Verhandlungen von der Königlichen Regierung auf Grund des §. 10 Tit. 11 Th. I Allgemeinen Landrechts bei mir die Einholung der Allerhöchsten Ermächtigung zur Einleitung des Expropriations-Verfahrens zu beantragen. Ich bemerke dabei jedoch, daß das Expropriations-Verfahren sich nur auf das zum Bauplatz unumgänglich nothwendige Land erstrecken kann, da die dem Lehrer im §. 12 der Schulordnung vom 11. December 1845 zugesicherten Landnutzungen in Geld oder Naturalien vergütigt werden können.

Die Königliche Regierung hat hiernach ꝛc.

Berlin, den 5. April 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen.)
6768. U.

138) Deichbau-Beiträge von den Dotationsgrundstücken der Pfarrer und Lehrer.

(Centralblatt pro 1861 S. 282 Nr. 111.)

Die Ausführungen der Königlichen Regierung in dem Bericht vom 17. Januar d. J. enthalten keinen zureichenden Grund, das in dem Circular-Erlaß vom 3. October 1857*) bezeichnete und seitdem festgehaltene Princip wegen Aufbringung der auf die Dotationsgrundstücke der Pfarrer und Lehrer treffenden Deichbaukosten aufzugeben oder einzuschränken.

Eine strenge Sonderung der Deiche in solche, welche zur Erhaltung der Substanz der geschützten Grundstücke und in solche, welche zur Melioration dienen, ist practisch nicht durchführbar und würde auch rechtlich nur dann von Interesse sein, wenn es sich darum handelte, zu entscheiden, ob ein Pfarrer oder Lehrer ein Recht habe, die Anlegung eines Deichs zum Vortheil seiner Dotationsgrundstücke auf Kosten der Baupflichtigen zu fordern. Diese Frage hat aber, wie in allen Fällen, so auch in demjenigen, welcher den vorliegenden Bericht veranlaßt hat, ihre Erledigung bereits durch die landesherrliche Anordnung der Deichanlage gefunden.

*) Abgedruckt im Centralblatt pro 1860 S. 167 Nr. 70.

Wenn ferner auch zugegeben werden kann, daß die Höhe des aus der Deichanlage zu erwartenden Vortheils für die einzelnen Interessenten im Allgemeinen die Grundlage für die Vertheilung der Kosten bildet, so reicht doch dies Princip nicht aus zur Bestimmung des Rechtsverhältnisses, welches hinsichtlich der Deichpflicht zwischen dem Eigenthümer und dem Nießbraucher obwaltet. Während das Gesetz über das Deichwesen sich darauf beschränkt, die vorläufige Heranziehung der Nießbraucher zu gestatten, ohne ihre definitive Verpflichtung auszusprechen, bleiben für das Rechtsverhältniß zwischen Eigenthümer und Nutznießer die gesetzlichen Bestimmungen über den Nießbrauch entscheidend. Wäre das allgemeine Princip, daß derjenige, der den Vortheil hat, die Kosten tragen muß, auch auf diesem Gebiet maßgebend, so würde selbst für einen sogenannten eigentlichen Pfarrdeich, d. h. für einen solchen, welcher speciell zum Schutz eines Pfarrgrundstücks gegen Wasserbeschädigung angelegt ist, der Pfarrer die Kosten zu tragen haben und das dem Circular-Erlaß vom 3. October 1857 beigefügte Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 22. August 1809 rechtlich nicht begründet sein. Denn auch der Vortheil eines sogenannten eigentlichen Pfarrdeichs kommt lediglich dem Pfarrer zu Gute. Gleichwohl hat das Königliche Ober-Tribunal ihn von dieser Verpflichtung entbunden, und zwar aus Gründen, welche lediglich der rechtlichen Natur des dem Pfarrer zustehenden Nießbrauchs an den Dotationsländereien entnommen sind. Diese Gründe treffen zu, es mag der Deich in reell abgegränzten Theilen von einzelnen Verpflichteten, oder in seiner Gesammt-Ausdehnung von einer Societät unterhalten werden, und die Verwaltungsbehörde hat alle Veranlassung, an dieser Entscheidung so lange festzuhalten, bis etwa der höchste Gerichtshof sich zu einer andern Auffassung bekennen sollte.

Ich kann hiernach die Beschwerde des Propstes N. zu N. und Genossen nicht für unbegründet erachten, veranlasse vielmehr die Königliche Regierung, dieselbe nach Maßgabe des Circular-Erlasses vom 3. October 1857 zu erledigen, wobei es sich von selbst versteht, daß, sofern auf Grund der älteren chursächsischen Gesetzgebung eine Verpflichtung der Geistlichen und Lehrer zur Tragung der Deichbaukosten als provinzialrechtlich vorhanden anzuerkennen sein möchte, der Königlichen Regierung unbenommen bleibt, in den zu erlassenden Resoluten eine entsprechende Festsetzung zu treffen und abzuwarten, in wie weit es den Betheiligten gelingt, eine andere Entscheidung im geordneten Instanzenwege herbeizuführen.

Berlin, den 18. Mai 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
2,124. E. U.

139) Beitragspflicht bei den Bauten für solche katholische Schulen, welche nicht Pfarrschulen sind, in der Provinz Schlesien.

(cfr. Centralblatt pro 1861 S. 274 Nr. 106.)

1.

Auf den Bericht vom 12. d. M. eröffnen wir dem Kirchen-Collegium, daß die katholische Schulgemeinde N. verpflichtet ist, die Kosten für die laut der Kirchenkassen-Rechnung von 1859 ausgeführten Baulichkeiten an den Schulkinder-Appartements zu bestreiten, und daß von der Erstattung dieser Kosten an die Kirchkasse nicht Abstand genommen werden kann.

Es ist richtig, wie die Gemeinde behauptet, daß das Edict vom 8. August 1750 noch jetzt Gültigkeit hat, und durch das Gesetz vom 21. Juli 1846 nicht aufgehoben ist. Der §. 11 desselben, welcher von der Unterhaltung der Schulhäuser spricht, handelt jedoch nur von solchen Schulgebäuden, welche beständig zu den Pfarrkirchen gehören, also Pfarrschulhäuser sind. Nur auf diese Gebäude findet die Bestimmung Anwendung, daß die Baulichkeiten aus dem Peculium der Kirche bestritten werden sollen. Eine Pfarrschule ist aber die katholische Schule in N. nicht; denn sie liegt nicht im Pfarrort, da die katholische Kirche in N. Filia von L. ist und der Pfarrer in letzterem Orte wohnt.

Unter diesen Umständen sind nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 21. Juli 1846 §. 3. und dem Rescripte des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 14. Juni d. J. *) die in Rede stehenden Kosten von der katholischen Schulgemeinde zu tragen und einzuziehen.

Gegen diese Entscheidung steht der Schulgemeinde außer dem Rechtswege binnen 10 Tagen der Recurs an das Königliche Ministerium der geistlichen Angelegenheiten offen.

N., den 26. November 1860.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen-Verwaltung und Schulwesen.

An
das katholische Kirchen-Collegium zu N.

2.

Auf den Bericht vom 30. März d. J., die Beschaffung von Appartements für die katholische Schule in N. betreffend, bestätige ich mit Vorbehalt des Rechtsweges das Resolut der Königlichen Regierung vom 26. November v. J. und verwerfe den dagegen von der Schulgemeinde erhobenen Recurs.

---

*) Abgedruckt im Centralblatt pro 1860 Seite 567 Nr. 239.

Daß die katholische Schule zu N. keine eigentliche Pfarrschule ist, und deshalb die Vorschriften des Reglements de gravaminibus vom 8. August 1750 hinsichtlich der Baupflicht auf dieselbe keine Anwendung finden können, vielmehr das Gesetz vom 21. Juli 1846 (Ges.=Samml. S. 392) maßgebend ist, ist in dem Resolute mit zutreffenden Gründen ausgeführt. Die Behauptung der recurrirenden Gemeinde aber, daß für die Schule in N. eine den Vorschriften des angeführten Gesetzes derogirende Observanz bestehe, ist unerheblich, weil durch §. 6 desselben alle mit dem §. 37 Th. II. Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts übereinstimmenden Gewohnheiten außer Kraft gesetzt sind.

Hiernach liegt der Schulgemeinde die Herstellung der Schulkinder=Appartements ob.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 25. Mai 1861.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
v. Bethmann=Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Schlesien.)
7,888. U.

---

140) Verpflichtung des Patrons zur Lieferung des Holzes bei Schul= &c. Bauten nach Märkischem Provinzial=Recht.

(Centralblatt pro 1860 S. 426 Nr. 166.)

Auf den Bericht vom 8. v. M. erwiedere ich der Königl. Regierung, daß ich zwischen dem Bescheide der Königl. Ober=Rechnungs=Kammer vom 16. März d. J. (Anl. a und b.) und meiner Recursentscheidung in der C.'schen Küster= und Schulbausache vom 23. Mai v. J. *) einen Widerspruch nicht anzuerkennen vermag. In der letztern ist, wie die Königl. Ober=Rechnungs=Kammer mit Recht hervorhebt, nicht von bearbeitetem, sondern von trockenem Holz die Rede, und die obwaltende Meinungsverschiedenheit scheint lediglich darin ihren Grund zu haben, daß die Königl. Regierung das trockene Holz ebenfalls zu dem bereits bearbeiteten rechnet. Dies ist jedoch nicht richtig, weil zur Verwandlung des aus der Forst gelieferten Holzes in trockenes Holz eine andere Bearbeitung, als ein Austrocknenlassen nicht erforderlich ist, und dieser Proceß sich ganz von selbst vollzieht.

In diesem Sinne hat sich auch die Abtheilung für das Bauwesen im Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bei Gelegenheit des C.'schen Falles ausgesprochen, und lasse ich der Königl. Regierung Abschrift des betreffenden Schreibens vom

---

*) Abgedruckt an obenbezeichneter Stelle.

4. Mai v. J. zur Kenntnißnahme und eventuellen weiteren Benutzung anbei zugehen.

In wie weit zur Erledigung des Moniti der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer gegen die sich weigerlich haltenden Gemeinden mit Zwangsmaßregeln im Verwaltungswege vorzugehen sei, muß ich der eigenen Erwägung und Beschlußnahme der Königl. Regierung überlassen.

Berlin, den 13. Mai 1861.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu Magdeburg.
9,619. E. U.

---

a.

Verhandelt Potsdam, den 12. December 1860.

Bei Revision der unterm 18. Juni d. J. eingereichten Buchhalterei- und Extraordinarien-Rechnung der Regierungs-Haupt-Kasse in Magdeburg von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung für das Jahr 1859 hat sich zu bemerken und zu erinnern gefunden:

2c. 2c.

11) Blatt Nr. — erscheint es nicht zulässig, daß zu folgenden Bauten, zu welchen der Fiscus als Patron nach märkischer Verfassung Holz, Steine und Kalk zu geben gehabt hat, die Kosten für die verwendeten Dachsplitte mit auf den Patronats-Baufonds angewiesen worden sind, nämlich:

2c. 2c.

Insofern daher diese Dachsplitte aus dem angeschafften Holze nicht mit anzufertigen gewesen sein sollten, würde nur der Werth des dazu erforderlichen rohen Holzes zu gewähren gewesen sein, wie dies mehrfach und namentlich auch zu 6. nach Belag 1509 hinsichtlich der mehr erforderlich gewesenen 400 Dachsplitte geschehen ist; andernfalls aber würde gar nichts zur Last des Fiscus in Ansatz zu bringen gewesen sein. Hiernach ist daher die entsprechende Ausgleichung zu veranlassen.

2c. 2c.

v. w. o.

Ober-Rechnungs-Kammer.

---

b.

2c.

Ferner findet sich in Bezug auf die Beantwortung zu Monit. 11 B. zu bemerken, daß das Rescript des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 23. Mai v. J., nach welchem die

nach märkischem Provinzial-Recht dem Patron obliegende Verpflichtung zur Lieferung des Holzes, der Steine und des Kalks zu Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulbauten auch das zu den Thüren und Fenstern erforderliche Holz umfaßt, ausdrücklich von trockenem im Gegensatz zu frisch eingeschlagenem Holze spricht, daß also hieraus eine weitere Verpflichtung des Patrons zur Lieferung von mehr oder minder bereits bearbeitetem Holze offenbar nicht hergeleitet werden kann.

ꝛc.

Potsdam, den 16. März 1861.

Ober-Rechnungs-Kammer.

An
die Königliche Regierung zu Magdeburg.
22,972.

---

141) Leistungen für eine Schule seitens der Gemeindeglieder, welche aus dem Schulverband ausscheiden. — Zeitpunkt für das Aufhören der Leistungspflicht.

(Centralblatt pro 1860 Seite 119 Nr. 47.)

Auf den Bericht vom 22. December v. J. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß der Vorstand der evangelischen Schule zu N. nicht angehalten werden kann, die Beiträge, welche katholische Einsassen vor ihrer Ausschulung zu dem Schulbaufonds entrichtet haben, zurückzuzahlen.

Der Schulbaufonds ist bestimmt zur Herstellung der Gebäude der evangelischen Ortsschule. Derselbe bildet einen Theil des Schulvermögens. Es können deshalb Hausväter, welche vor Beginn des Schulbaues ihren Wohnsitz im Schulbezirk aufgeben, ihre zum Schulbaufonds eingezahlten Beiträge nicht zurückverlangen. Eben dasselbe muß gelten, wenn ein Theil der zur Schule gewiesenen Einwohner, ohne den Wohnsitz aufzugeben, sich von der Ortsschule wider den Willen des andern Theils trennt, um eine eigene Schule zu gründen. Die bis zum Tage der Ausschulung der katholischen Einsassen ausgeschriebenen Beiträge zum Schulbaufonds sind daher ungekürzt der evangelischen Ortsschule zu belassen und etwaige Anträge der katholischen Einsassen auf Erstattung der gezahlten Beiträge zum Rechtsweg zu verweisen.

Als Tag der Ausschulung ist jedoch, wie ich dies bereits in dem Erlaß vom 25. Januar v. J. ausgesprochen habe, nicht der Tag der Eröffnung der katholischen Schule, sondern der Tag, an welchem der Austritt der katholischen Einsassen aus der evangelischen Ortsschule von der Königlichen Regierung genehmigt worden ist, anzusehen. Andererseits trete ich der Königlichen Regierung darin bei, daß die

katholischen Einsassen nach Errichtung einer eigenen Schule im vorliegenden Fall, wo die Lehrerstelle an der evangelischen Schule nicht besetzt ist, zu keinerlei Leistungen für die evangelische Schule ferner heranzuziehen, und daß daher die Forderung einer Ablösungssumme von Seiten der Evangelischen der Begründung entbehrt. Mit dieser Forderung können die evangelischen Einsassen daher gleichfalls nur auf den Rechtsweg, wenn sie sich davon einen günstigen Erfolg versprechen, gewiesen werden.

Die Königliche Regierung hat hiernach 2c.

Berlin, den 30. März 1861.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.

516. U.

---

142) Unterhaltung der Schulen in der Provinz Preußen, insbesondere Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1822.

(Centralblatt pro 1860 Seite 497 Nr. 201; pro 1861 Seite 34 Nr. 17.)

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 25. v. M., daß der Organist N. in N. insoweit von der Heranziehung zu den Abgaben für die dortige Schule freizulassen ist, als derselbe von den Communallasten befreit ist.

Durch den §. 39 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845 ist nicht blos der Modus für die Aufbringung der Schulabgaben festgestellt, sondern es ist ausdrücklich die Unterhaltung der Schulen, soweit keine besonderen Stiftungen und keine durch besondere Rechtsgründe zur Unterhaltung der Schulen und Lehrer verpflichtete Personen vorhanden sind, als eine Pflicht der Ortsgemeinde bezeichnet, wogegen die §§. 29 und 30 Titel 12 Theil II Allg. Landrechts, nach welchen die Unterhaltung der Schulen den Hausvätern der Schulgemeinde als eine Societätslast obliegt, durch den §. 72 der Schulordnung aufgehoben worden sind. Hiernach ist es unzweifelhaft, daß in der Provinz Preußen die Schulabgaben als Communal-Abgaben anzusehen, und demzufolge diejenigen Personen, welche von den Communallasten befreit sind, auch zu den Schulabgaben nicht herangezogen werden dürfen. Aus diesen Gründen ist daher auch wiederholt von hier aus die Freilassung der Staatsdiener in der Provinz Preußen von den Schulabgaben nach Maaßgabe des Gesetzes vom 11. Juli 1822, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten, verfügt worden,

unter anderen in den Erlassen vom 9. April 1859 und 19. Juni v. J. (Centralblatt pro 1859 Seite 312 und pro 1860 Seite 497.)

Die Königliche Regierung hat hiernach ꝛc.

Berlin, den 28. Mai 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen.)
10,735. U.

---

143) Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

(Centralblatt 1861 S. 180 Nr. 57.)

a.

In unserer Circular-Verfügung vom 17. October 1853 haben wir auf die Verpflichtung der Gemeinden aufmerksam gemacht, für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten solche Anordnungen zu treffen, daß den Eltern in den Schulen Gelegenheit geboten werde, ihre Kinder in den unerläßlichen Fertigkeiten dieser Handarbeiten ausbilden zu lassen, und bestimmt, daß überall die zur Ausführung und Fortsetzung dieses Unterrichts erforderlichen Geldmittel und Kredite in den Communal-Büdgets vermöge des Oberaufsichtsrechts, wo Weigerung vorwaltet, beigenommen werden sollen. Es ist nun auch durchgehends in allen Schulen unseres Verwaltungsbezirks dieser Unterricht für die Mädchen eingeführt und meist mit erfreulichem Erfolge fortgeführt worden. Um nun diesen Erfolg aber in noch höherm Maße allgemein zu erzielen, ist es an der Zeit, diesen Unterricht in den Schulplan mit aufzunehmen, und die Versäumnisse desselben gleich den übrigen Schulversäumnissen zu behandeln. Hinsichtlich des Alters der Kinder ist dabei anzunehmen, daß mit dem 8ten Lebensjahre die Fähigkeit, an diesem Unterrichte mit Nutzen Theil zu nehmen, erreicht wird, damit auch die Verpflichtung dafür eintritt.

Hiernach sind die betreffenden Bürgermeister und Schulvorstände anzuweisen, und mit dem Vollzuge zu beauftragen.

Cöln, den 21. Mai 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die Königlichen Landräthe.

---

b.

Auszug aus dem Zeitungsbericht der Königl. Regierung zu Aachen für die Monate December 1860 und Januar 1861.

Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten (Nähen und Stricken), welcher im Verlaufe des Jahres fast in allen Elementarschulen eingeführt worden, hat sich so nothwendig und nützlich erwiesen, daß wir uns veranlaßt gesehen haben, diesen Unterricht für obligatorisch

zu erklären und in den Stunden- und Lehrplan sämmtlicher Elementarschulen pro 1861 aufnehmen zu lassen.

144) Unterricht taubstummer Kinder.

(Centralblatt pro 1860 Seite 503 Nr. 204.)

Der Verein für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer zu Breslau hat uns mittels Schreibens vom 7. Januar d. J. mitgetheilt, daß er im Interesse der im Departement vorkommenden taubstummen Kinder eine „kurze Anleitung zur Vorbildung taubstummer Kinder in Volksschulen“ von den Lehrern der sehr gedeihlich wirkenden Anstalt in Breslau habe anfertigen und von dieser Anleitung je 4 Exemplare an jede Superintendentur und an jedes Archipresbyteriat zur Vertheilung an solche Lehrer gelangen lassen, in deren Schulen taubstumme Kinder sich befinden.

Wir beauftragen die Herren Superintendenten und Kreis-Schulen-Inspectoren, hiervon die Lehrer in geeigneter Weise in Kenntniß zu setzen und denselben diejenige Sorgfalt, welche solche unglückliche Kinder erfordern, recht dringend ans Herz zu legen. Wir theilen mit dem obengedachten Vereine die Ueberzeugung, daß, wenn die Lehrer den vorgezeichneten Weg einschlagen und auf das Angedeutete sich beschränken, namentlich von jedem Unterrichte in der Lautsprache absehen wollen, dieselben, ohne den Unterricht der vollsinnigen Kinder zu beeinträchtigen, ein taubstummes Kind werden genügend beschäftigen und dasselbe für den Unterricht in einer Anstalt vorbereiten können.

Indem wir zugleich die Herren Landräthe und Königlichen Landraths-Aemter des Departements hiervon benachrichtigen, veranlassen wir Dieselben, auch durch die Polizeibehörden auf die Anmeldung und den Schulbesuch von dergleichen unglücklichen Kindern besonders von dem Zeitpunkte ab mit Sorgfalt zu halten, wenn die betreffenden Lehrer sich mit der gedachten Anleitung näher vertraut gemacht und sich zur Unterrichts-Ertheilung an dergleichen Schulpflichtige vorbereitet haben werden.

Oppeln, den 24. Mai 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schulen-Inspectoren
und Landräthe.

145) Nachhülfe- und Fortbildungs-Schulen.

In der von den Herren Ministern für Handel, der geistlichen &c. Angelegenheiten und des Innern gemeinschaftlich erlassenen Verfügung vom 18. Mai 1860 (Centralblatt pro 1860 S. 338 Nr. 134) ist bemerkt, daß ein gesetzlicher Zwang zum Besuch der Fortbildungs- und Nachhülfeschulen für die aus der Elementar-

schule entlassene Jugend nicht eintreten könne, und daß vollständig genügende Leistungen der Elementarschule die genannten Nachhülfeschulen eigentlich überflüssig machen müßten. Diese Nachhülfe-, Handwerker-, Fortbildungs- und Sonntagsschulen standen früher unter dem Ressort des Handels-Ministeriums und sind erst im vorigen Jahre an das Ministerium der Unterrichts-Angelegenheiten übergegangen (Centralblatt 1860 S. 513 Nr. 209). Ihre seitherigen Erfolge werden vielfach, namentlich in Folge ihrer geringen Benutzung, als wenig genügend bezeichnet. Soweit dieselben einen Ersatz oder eine Weiterführung für die eigentlich der Elementarschule obliegende Aufgabe bilden sollen, würden sie in dem nach Art. 26 der Verfassungs-Urkunde zu erlassenden Unterrichtsgesetz Berücksichtigung finden müssen, während die Schulgesetzgebung sie bis jetzt ganz außer Betracht gelassen hat.

Es ist aber nicht zu verkennen, daß an diese Schulen Anforderungen gemacht und von ihnen Erwartungen gehegt werden, die weit über das Ziel der Elementarschule hinausgehen und ihre Befriedigung zum Theil nicht durch die Unterrichts-, sondern durch die Gewerbe-Gesetzgebung finden müssen. Für die zu treffenden Maaßnahmen ist nähere Orientirung, namentlich auch aus dem practischen Leben heraus, wünschenswerth.

Anregung dazu glauben wir dadurch zu geben, daß wir unter a. im Auszug einen auf diese Gegenstände bezüglichen Bericht der Regierung in Potsdam und unter b. eine in diesem Bericht in Bezug genommene Bekanntmachung, die gewerblichen Fortbildungsschulen im Königreich Würtemberg betreffend, abdrucken lassen.

a.

Indem Ew. Excellenz wir in der Anlage die Uebersicht von den Handwerker-Fortbildungs-Schulen des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks pro 1859 ganz gehorsamst zu überreichen uns beehren, erlauben wir uns einige Wahrnehmungen mitzutheilen, welche wir über die qu. Anstalten im Laufe der Zeit gemacht haben.

Von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit dieser Schulen überzeugt, haben wir denselben von jeher unsere besondere Aufmerksamkeit zugewendet und es nicht an Anregungen und Aufmunterungen zur Förderung ihres Gedeihens fehlen lassen. Dennoch haben wir die betrübende Wahrnehmung machen müssen, daß sie keinen rechten Fortgang haben, und eher Rück- als Fortschritte machen. Einige statistische Notizen mögen zum Belage dienen.

Von den, in unserer Nachweisung vom Jahre 1850 aufgeführten 8 Schulen sind seitdem 3 eingegangen; dafür sind zwar nach Ausweis der obigen Nachweisung pro 1859 wiederum 5 neue entstanden, so daß im Ganzen im vorigen Jahre 10 Schulen, also 2 mehr als 1850 bestanden haben; von diesen ist indeß inzwischen auch bereits 1 eingegangen und eine zweite wird ebenfalls eingehen; es bleiben mithin nur noch 8 im Bestande.

Außerdem waren dergleichen Anstalten inzwischen noch in vier anderen Städten durch die Behörden in's Leben gerufen worden; sie gingen aber nach wenigen Jahren ihres Bestehens wieder ein.

Die Gesammtzahl der Schüler hat in den 7 Jahren 1853 bis 1859 im Durchschnitt jährlich c^{a}. 732 betragen; im letzten Jahre belief sie sich auf 737; werden hiervon die 49 Schüler der einge-

henden Schule abgezogen, so verbleibt ein Bestand der Schüler von nur 688, d. i. 44 weniger, als der vorangegebene Durchschnittsbetrag.

Hält man diese geringe Schülerzahl gegen die Gesammtzahl aller Lehrlinge unseres Bezirks, für deren Fortbildung die fraglichen Schulen hauptsächlich bestimmt sind: so ergiebt sich das wenig erfreuliche Resultat, daß von 6217 Lehrlingen nur 688, also noch nicht der 10te Theil, jene Schulen besucht haben.

Noch viel ungünstiger würde sich das Verhältniß stellen, wollte man auch die Gesellen und Gehülfen in Betracht ziehen, auf welche doch mehrere der Schulen mit berechnet sind, und deren Gesammtzahl sich im vorigen Jahre auf 14,720 belaufen hat.

Nicht minder ungünstig stellt sich das Verhältniß in den einzelnen Städten, in welchen sich Fortbildungs-Schulen befinden. So heben wir beispielsweise hervor, daß im vorigen Jahre hier in Potsdam von resp. 1136 Gesellen und 469 Lehrlingen nur 64, in Brandenburg von 1499 Gesellen und 374 Lehrlingen nur 80, in Prenzlau von 795 Gesellen und 458 Lehrlingen nur 282 die fraglichen Schulen besucht haben, wobei wir bemerken, daß an den genannten Orten von den Behörden und den Lehrern Nichts verabsäumt wird, was dem Besuche der Schulen nur irgend förderlich sein kann.

Wir wären geneigt, diese ungünstigen Resultate besonderen nachtheiligen örtlichen Verhältnissen unseres Verwaltungs-Bezirks zuzuschreiben. Blicken wir aber auf die anderen Regierungs-Bezirke, so finden wir, daß auch dort, mit wenigen Ausnahmen, die Anstalten in Rede sich keines besseren Gedeihens zu erfreuen scheinen. — Nach der neuesten, im Handelsarchive veröffentlichten Uebersicht haben am Schlusse des Jahres 1858 im ganzen Staate 274 Handwerker-Fortbildungsschulen mit 21,528 Schülern (d. i. durchschnittlich 78 Schülern pro Schule) bestanden. In 13 Bezirken von 27 (incl. Sigmaringen und Berlin) hat die Frequenz der Schulen nicht den mittleren Durchschnitt erreicht, in dem unsrigen hält sich dieselbe mit der Zahl 77 in 11 Schulen (1858) auf dieser Linie; in den benachbarten Bezirken, in Frankfurt sind nur 6 Schulen mit 493, in Magdeburg 10 Schulen mit 554 Schülern; selbst in Berlin sind nur 3 Schulen mit 1200 Schülern; Summen, die mit der Gesammtzahl der Lehrlinge und Gehülfen in diesen Bezirken in gar keinem Verhältnisse stehen. Es wird hierüber keiner weiteren Ausführung bedürfen. Wir wollen nur noch bemerken, daß die vorangegebene Gesammtzahl aller Schüler im Staate = 21,528, von der Gesammtzahl aller Gehülfen und Lehrlinge, welche nach der amtlichen Zählung von 1855 = 560,765 betrug, jetzt indeß wohl etwas höher sein wird, nur etwa den 26ten Theil bildet.

Um die Gründe des Mangels an Theilnahme für die fraglichen Anstalten kennen zu lernen, haben wir darüber, wie über die Mittel

zur Hebung des Schulbesuchs mittels Verfügung vom 20. September 1858 die Aeußerung der betreffenden Magisträte erfordert. Deren Angaben gewähren nun zwar im Allgemeinen nur wenigen Anhalt, und die Ansichten sind auch sehr verschieden. Darin stimmen jedoch fast Alle überein, daß die Hauptschuld des spärlichen Schulbesuchs

1) an den Schülern, besonders an der Unlust der jungen Lehrlinge zum Lernen läge, und daß diese ohne Anwendung von Zwang nicht zum regelmäßigen Schulbesuch zu bringen wären. Ein gesetzlicher Schulzwang ist für die fraglichen Anstalten noch nicht eingeführt;
2) wird angeführt, daß die Lehrer wenig oder gar nicht für den Unterricht besoldet würden, daher — mit wenigen Ausnahmen — kein besonders lebhaftes Interesse für die Fortbildungsschulen an den Tag legten.

Die Communen haben allerdings im Allgemeinen nicht viel für jene Anstalten gethan und sich meistens nur auf Hergabe der Localien beschränkt; indeß auch wo sie die Lehrer remunerirt haben, was freilich nirgend in genügender Weise geschehen, ist der Erfolg nicht groß gewesen.

Nach unserem unvorgreiflichen Dafürhalten wird es mit den Fortbildungsschulen nicht eher besser werden, als bis der Staat sich ihrer annimmt, feste Normen für den Unterricht und den Schulbesuch aufstellt und auch mit Geldmitteln zu ihrer Unterhaltung den Communen zu Hülfe kommt. Ihre Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit kann nicht in Frage kommen; und daß sie bei gehöriger Organisation auch erfreulichen Aufschwung nehmen und schöne Resultate liefern, dafür sind Beispiele vorhanden.

Wenn es uns gestattet ist, über die Organisation der Fortbildungsschulen, nach unseren Erfahrungen, einige Andeutungen zu machen, so würden wir deren Einrichtung nach wie vor den Gemeinden überlassen, ihnen aber, wenn es sein konnte, Beihülfe aus Staatsmitteln in Aussicht stellen. Den Lehrern müßte eine angemessene Remuneration verheißen werden.

Die Erhebung eines geringen Schulgeldes hat sich erfahrungsmäßig als nöthig herausgestellt, um die Schüler zum regelmäßigeren Schulbesuche zu bringen. Als Beispiel führen wir die hiesige Schule an, bei der seit Einführung eines Schulgeldes von monatlich $2\frac{1}{2}$ Sgr. für den Lehrling und 5 Sgr. für den Gesellen die Versäumnisse viel seltener vorkommen; es treten von vornherein in der Regel nur solche Schüler ein, denen es mit dem Lernen Ernst ist, und diese bleiben dem Unterricht auch treu.

Einen förmlichen Schulzwang, wie bei den Elementarschulen einzuführen, würden wir, da die Abgränzung bestimmter Altersklassen, besonders bei den Gesellen, unthunlich ist, nicht für räthlich halten, solchen aber indirect dadurch herbeizuführen vorschlagen, daß den

Lehrlingen für die Gesellenprüfungen die Beibringung eines genügenden Schulattestes zur Bedingung gemacht und den Gesellen eine Erleichterung bei der Meisterprüfung, etwa durch Dispensation von der vollen Lehrzeit zugesichert werde, wenn sie gute Schulatteste vorzeigen können.

Den Meistern, überhaupt allen Arbeitgebern, müßte es, unter Androhung von Strafe zur Pflicht gemacht werden, ihren Gehülfen und Lehrlingen die zum Unterricht erforderliche Zeit zu gewähren. Die bezügliche Bestimmung im §. 148 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung ist nicht ausreichend. Bei den Innungsmeistern haben wir vielfach geeignete Anordnungen durch die Innungs-Statute treffen können; auch haben wir in einem Falle den Erlaß einer ortspolizeilichen Verordnung auf Grund des §. 6 litt. i. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 genehmigt. Diese Maaßregeln sind indeß nur Nothbehelfe und haben niemals die Wirksamkeit, wie eine allgemeine Verordnung sie haben würde.

Die obere Aufsicht über jede Schule müßte einem Curatorio übertragen werden, gebildet aus einem Magistratsmitgliede, einigen Gewerksmeistern oder anderen sachkundigen Männern und dem Director der Anstalt

Für jede Schule würde sodann ein bestimmter Lehrplan aufzustellen sein.

Der jetzige Mangel solcher festen Unterrichts-Pläne ist unseres Erachtens ein sehr großer Uebelstand; die wenigsten Lehrer befolgen einen systematischen Gang bei ihrem Unterrichte und die Schüler können deshalb auch keine bestimmte Aufgabe vor Augen haben. Wir würden es deshalb auch für nöthig halten, Prüfungen anzuordnen um von dem Gelernten, so wie von den Fortschritten und dem Gange des Unterrichts Ueberzeugung zu gewinnen. Diese Prüfungen würden vom Curatorio abzuhalten sein. Zur Anspornung müßten für die fleißigsten Schüler Prämien in Büchern oder dergleichen bewilligt und wo es sich thun ließe, öffentliche Ausstellungen der gefertigten Arbeiten, Zeichnungen, Modellir-Arbeiten 2c. veranstaltet werden, wie dies hier und da im Auslande mit gutem Erfolge geschieht.

Die Aufstellung eines zweckmäßigen Lehrplans involvirt freilich die größte Schwierigkeit. Unseres Erachtens lassen sich dabei nur im Allgemeinen diejenigen Disciplinen und die Gränzen bezeichnen, worauf und bis wohin sich überhaupt der Unterricht zu erstrecken hat. Dem Ganzen müßte jedenfalls eine Richtung auf das practische Leben, auf das Gewerbe gegeben werden. Als allgemeine Gegenstände des Unterrichts würden wir bezeichnen: Lesen, Schreiben und Rechnen, in practischer Anwendung auf das Geschäftsleben; Zeichnen und Modelliren; Grundbegriffe in der Arithmetik und Geometrie, in der Technologie und Naturlehre in populärer Weise. Der Cursus müßte ein 2- bis 3jähriger sein. Die Schüler würden nach

ihren Fähigkeiten in verschiedene Klassen zu theilen und dabei — nach unseren Wahrnehmungen — Lehrlinge und Gesellen möglichst zu trennen sein. Zum Zeichen-Unterrichte und Modelliren würden die Tagesstunden des Sonntags, zu dem übrigen Unterrichte die Abendstunden der Wochentage zu wählen sein. Ein Hauptaugenmerk würde auf die Beschaffung zweckmäßiger Lehrbücher, guter Vorlegeblätter und Modelle zum Zeichnen und zum Modelliren zu richten sein. In dieser Hinsicht glauben wir auf die Bestrebungen des Landes-Gewerbe-Vereins im Großherzogthum Hessen aufmerksam machen zu dürfen, welcher die Herausgabe sehr brauchbarer „Vorlegeblätter für die dortigen Handwerkszeichenschulen" und „Musterzeichnungen für Techniker und die verschiedenen Zweige des Gewerbebetriebes", so wie die Bearbeitung eines zweckmäßigen Handbuchs zum practischen Rechnen für die fraglichen Schulen veranlaßt hat.

Wenn es die Mittel irgend gestatten, so müßten bei jeder Schule eine gute Bibliothek, so wie einige Sammlungen z. B. von Modellen, Werkzeugen u. a. m. angeschafft werden.

Sehr schwierig ist die Wahl geeigneter Lehrer; dies sollten mit Ausnahme derer für das Lesen, Schreiben und Rechnen in allen anderen Gegenständen des Unterrichts nur technisch gebildete Männer sein. Gut vorgebildete Handwerksmeister, besonders Bautechniker, haben sich in mehreren Fällen besser bewährt, als die gewöhnlichen Elementarlehrer, denen jetzt meistens der Unterricht in den Fortbildungsschulen allein anvertraut ist. Erstere vermögen auch die Disciplin über die Lehrlinge und Gehülfen in der Regel besser zu handhaben, als die letzteren. Die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung ist besonders bei den Lehrlingen eine nicht leichte Aufgabe und wird mehr durch richtigen Tact des Lehrers, als durch Anwendung der gewöhnlichen Disciplinarmittel erreicht. Bei manchen Anstalten wohnen dem Unterrichte zur Ueberwachung der Schüler stets ein oder zwei Innungsmeister bei.

In den Sommer-Monaten ist der Besuch der fraglichen Schulen stets sehr schwach gewesen, so daß deshalb an mehreren Orten, unter anderen auch hier in Potsdam, der Unterricht im Sommer ganz eingestellt werden mußte. Wir würden es daher für angemessen halten, den vollen Unterricht nur die Wintermonate hindurch währen, im Sommer aber gar keinen, oder höchstens nur den Zeichen-Unterricht an den Sonntagen ertheilen zu lassen. —

Dies wären in Kürze die Hauptgesichtspunkte, die nach unseren geringen Erfahrungen bei der Organisation der Fortbildungsschulen in's Auge zu fassen sein dürften.

Wir sind fest überzeugt, daß diese Anstalten, sobald sie eine geregelte Einrichtung und eine obere Aufsicht und Leitung erhalten haben, sobald unter Beihülfe des Staats für tüchtige Lehrer, für Ertheilung eines dem Zwecke entsprechenden planmäßigen Unterrichts,

für regelmäßigen Schulbesuch und Herstellung guter Disciplin gesorgt sein wird: daß dann die Anstalten in Rede einen erfreulichen Aufschwung nehmen und segensreiche Folgen für den ganzen Gewerbestand haben werden.

b.

1) Die Sonntags-Gewerbeschulen sollen im Allgemeinen nicht nur in ihrem bisherigen Stande erhalten, sondern je nach den gewerblichen Bedürfnissen des Orts und den vorhandenen Mitteln und Lehrkräften verbessert und durch Beiziehung von Sonntags-Abendschulen erweitert werden.

2) In den bedeutenderen Gewerbestädten soll der gewerbliche Fortbildungs-Unterricht wo möglich folgende Einrichtung erhalten:

   a. Für diejenigen Lehrlinge, deren Begabung und künftige Verhältnisse eine umfassendere Bildung weder verlangen noch gestatten, soll sich der Unterricht auf das Nöthigste und der Zeit nach auf die Sonntagsstunden beschränken.

   b. Für die Begabteren und Strebsamen aber sollen 2 Hauptcurse, der eine für Lehrlinge, der andere, höhere für Gesellen eingerichtet und der Unterricht an den Abenden der Werktage in den nach den örtlichen Verhältnissen geeigneten Stunden ertheilt werden. Er soll im Lehrlingscurs Anleitung zu gewerblichen Aufsätzen aller Art, gewerbliches Rechnen und Geometrie für gewerbliche Zwecke, und endlich hauptsächlich Zeichnen nach seinen beiden Richtungen enthalten; im höheren Curs sollen die mathematischen Fächer und das Zeichnen (mit Modelliren) fortgesetzt werden und dazu noch gewerbliche Physik, Mechanik, gewerbliche Chemie und endlich Buchführung und die Hauptsätze der Gewerbe-Oeconomie kommen.

3) Hinsichtlich der Theilnahme an dem Unterrichte wird bestimmt, daß sämmtliche Lehrlinge, welche nicht den gewerblichen Fortbildungs-Unterricht besuchen, zum Besuche der allgemeinen gesetzlichen Sonntagsschule verpflichtet sind, wobei jedoch zu bemerken ist, daß bei der bevorstehenden Revision der Gewerbe-Ordnung noch entschiedenere Bestimmungen in Betreff der Meister zu erwarten sind. Der Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule überhaupt ist somit bis auf einen gewissen Grad ein freiwilliger; der der Abendschulen (2. b) überdies an die Erstehung einer Aufnahme-Prüfung gebunden. Auf möglichst regelmäßigen Besuch soll streng gehalten, und wiederholte unentschuldigte Versäumnisse mit Ausschluß, beziehungsweise Zuweisung an die gewöhnliche Sonntagsschule bestraft werden.

4) Für den Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule ist ein

nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmendes Schulgeld anzusetzen.

5) Sämmtliche gewerbliche Fortbildungsschulen sind Gemeinde-Anstalten und die nächste Aufsicht und Leitung steht daher der gesetzlichen Orts-Schulbehörde zu, welche sich zu diesem Zwecke durch Beiziehung einiger sachkundigen Gewerbs-Männer, so wie des Hauptlehrers der Schule zu einer besonderen Commission zu erweitern und deren Mitglieder die Schule fleißig zu besuchen und insbesondere den jährlichen Prüfungen und Preisvertheilungen beizuwohnen haben. Außerdem werden die Schulen von Zeit zu Zeit durch Regierungs-Commissarien besucht werden, so wie an die Oberschulbehörde jährlich Berichte zu erstatten sind.

6) Für den Aufwand hat zunächst die Gemeinde selbst einzustehen. Es soll aber dahin gewirkt werden, daß auch die Amts-Corporationen ständige Beiträge dafür verwilligen, so wie erwartet wird, daß die Local-Gewerbe-Vereine und die Innungen sich durch Beiträge betheiligen, und daß insbesondere die letzteren die Schulgeld-Nachlässe für ärmere Lehrlinge auf ihre Kassen übernehmen. So weit auf diese Weise die Kosten der Schule nicht gedeckt werden, ist die Königliche Ermächtigung ertheilt worden, den Gemeinden einen angemessenen Staats-Beitrag in Aussicht zu stellen.

146) Concessionirung als Hauslehrer in Bezug auf die kirchliche Richtung des Candidaten.

(Cfr. Centralblatt pro 1859 S. 101 Nr. 40 und S. 237 Nr 76.)

Nach dem Bericht vom 30. v. M. glaubt die Königliche Regierung von der Ertheilung eines Erlaubnißscheines als Hauslehrer an den früheren Predigtamts-Candidaten N. nicht wegen seiner etwa zweifelhaften sittlichen oder wissenschaftlichen Befähigung, sondern mit Rücksicht auf seine krankhafte religiöse Stimmung Abstand nehmen zu müssen.

Ich mache der Königlichen Regierung bemerklich, daß dies nicht als ausreichender Grund angesehen werden kann, die ausgesprochene Ablehnung aufrecht zu halten.

Es ist Sache der betreffenden Eltern, welche den rc. N. als Hauslehrer engagiren wollen, dessen religiöse Stimmung und Richtung zu prüfen und danach ihre Wahl zu treffen.

Hiernach hat die Königliche Regierung dem rc. N. die nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen rc. Berlin, den 30. Mai 1861.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
10,965. U.

147) Privatunterricht ohne Nachweis der Lehrerqualification.

Nach dem Bericht vom 14. Mai d. J. beabsichtigt der ehemalige Concipient N., Privatunterricht an Erwachsene im Brief- und Geschäftsstyl zu ertheilen. Bei einem früheren, denselben Gegenstand betreffenden Gesuch des ꝛc. N. hat das Königliche Provinzial-Schul-Collegium angenommen, daß derselbe für den von ihm beabsichtigten Privatunterricht vorher seine Befähigung durch die abzulegende Prüfung als Elementarlehrer nachzuweisen habe.

Ich kann diese Ansicht nicht für die richtige halten.

Nach §. 14 der Staats-Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 kann jene Prüfung nur von solchen Lehrern gefordert werden, welche Privatunterricht in denjenigen Disciplinen ertheilen wollen, die zum Kreise der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören.

Dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu, und unterliegt daher auch die Absicht des ꝛc. N. nicht der Cognition und Beurtheilung der Schul-Aufsichtsbehörde, sondern der betreffenden Polizeibehörde.

Hiernach hat das Königliche Provinzial-Schul-Collegium ꝛc.

Berlin, den 4. Juni 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hier.
11,645. U.

---

148) Verleihung der Rechte einer juristischen Person und der Corporationsrechte an Stiftungen und Anstalten.

(Centralblatt pro 1860 S. 765 Nr. 345.)

Es sind durch Allerhöchsten Erlaß

1) vom 26. November 1860 der von der geographischen Gesellschaft zu Berlin mittels Statuts vom 3. November 1860 errichteten Carl Ritter-Stiftung *) die Rechte einer moralischen Person,
2) vom 8. December 1860 der unter dem Namen „Neue evangelische Stiftung zu Cleve“ gegründeten Kranken-, Armen- und Waisen-Anstalt die Rechte einer juristischen Person, vorbehaltlich einer durch das Königliche Ober-Präsidium der Rheinprovinz zu bewirkenden Modification der Statuten,
3) vom 19. December 1860 der Humboldt-Stiftung für Naturforschung und Reisen **) die Rechte einer Corporation,

---

*) Cfr. Centralblatt pro 1861 S. 8 Nr. 3.
**) Desgl. S. 67 Nr. 32

4) vom 19. December 1860 der Kleinkinderschule in der Kreisstadt Lyck, Regierungsbezirks Gumbinnen, Corporationsrechte, soweit dieselben zur Erwerbung von Kapitalien und Grundstücken erforderlich sind,

5) vom 19. December 1860 dem Knaben-Rettungshause zu Langensalza im Regierungsbezirk Erfurt Corporationsrechte, soweit solche zur Erwerbung von Grundstücken und Kapitalien resp. zur Verpfändung erforderlich sind,

6) vom 19. Januar 1861 der evangelischen Heil-, Erziehungs- und Pflege-Anstalt für blödsinnige Kinder Rheinlands und Westphalens in M. Gladbach, Kreises Gladbach, die Rechte einer juristischen Person,

7) vom 6. April 1861 der zu Elberfeld unter dem Namen „evangelisch-lutherisches Rettungshaus" gegründeten Anstalt*) die Rechte einer juristischen Person,

8) vom 17. April 1861 dem Künstler-Verein „Malkasten" zu Düsseldorf Corporationsrechte, soweit dieselben zur Erwerbung von Kapitalien und Grundstücken erforderlich sind, vorbehaltlich der Revision und Bestätigung der Statuten des Vereins durch das Königliche Ober-Präsidium der Rheinprovinz,

verliehen worden.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

In dem Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten ist der stellvertretende Director der Unterrichts- und der Medicinal-Abtheilung, Geheime Ober-Regierungs-Rath Dr. Lehnert, zum Unter-Staats-Secretär und Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath, sowie der stellvertretende Director der Abtheilung für die äußeren evangelischen Kirchen-Angelegenheiten, Geheime Ober-Regierungs-Rath Keller, zum Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath mit dem Rang eines Raths erster Klasse ernannt worden.

B. Universitäten, Lyceum zu Braunsberg.

Der ordentl. Professor Dr. Bruns in Tübingen ist zum ordentl. Professor in der juristischen Facultät der Universität zu Berlin,
der außerord. Professor Dr. Wuttke bei der Universität in Berlin zum ordentl. Professor in der theologischen Facultät der Universität zu Halle,
der außerordentl. Professor Dr. Reusch bei der Universität in Bonn

*) für solche verwahrloste Kinder evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, welche in das städtische Waisenhaus oder in das städtische Haus für verlassene Kinder nicht aufgenommen werden können.

Digitized by Google

zum ordentl. Professor in der katholisch-theologischen Facultät dieser Universität ernannt;

dem ordentl. Professor bei der Universität zu Berlin, Geh. Ober-Medicinal-Rath Dr. Casper ist die Annahme und Anlegung des von dem König Victor Emanuel ihm verliehenen Officierkreuzes vom Mauritius- und Lazarus-Orden gestattet;

der Privatdocent Dr. Gerkrath bei der Universität in Bonn ist zum außerordentl. Professor in der philosophischen Facultät des Lyceum Hosianum in Braunsberg ernannt worden.

C. Gymnasien, Progymnasien, Realschulen.

An dem Gymnasium

zu Burgsteinfurt ist der ordentl. Lehrer Klostermann, und
zu Nordhausen der ordentl. Lehrer Dihle zum Oberlehrer befördert;

zu Münster sind der wissenschaftl. Hülfslehrer Dr. Schnorbusch und der Geistliche Halbeisen,
zu Gumbinnen der Schulamts-Candidat Dr. Witt,
zu Mühlhausen der Dr. Hugo Weber,

am Wilhelms-Gymnasium zu Berlin der Schulamts-Candidat Gleditsch,

am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau der Dr. Roseck, der Collaborator Störmer und der Dr. Liersemann, und

am Stifts-Gymnasium in Zeitz der Predigt- und Schulamts-Candidat Dr. Nöldechen

als ordentliche Lehrer,

am Gymnasium zu Stettin der Schulamts-Candidat Heinze als Collaborator,

am Gymnasium zu Wittenberg der Schulamts-Candidat Adolph Müller als Adjunct angestellt;

dem Oberlehrer Flöck am Gymnasium zu Coblenz, dem Oberlehrer Dr. Kämpf am Gymnasium zu Neu-Ruppin, und dem Prorector Dr. Pitann am Gymnasium zu Greiffenberg ist das Prädicat „Professor“,

dem Lehrer Dr. Resler am Gymnasium zu Oppeln das Prädicat „Oberlehrer“ beigelegt worden.

Der Gymnasiallehrer Dr. Temme in Arnsberg ist an das Progymnasium zu Rheine als erster Oberlehrer berufen worden.

An der Realschule zu Münster sind die provisorischen Lehrer Th. Schildgen und J. Neumann definitiv angestellt worden.

D. Seminarien.

Dem Pastor Wendlandt in Altstadt-Pyritz ist die Direction des evangelischen Schullehrer-Seminars daselbst übertragen;

der Hülfslehrer Reichelt am evangelischen Schullehrer-Seminar in

Creutzburg O. S. ist zum Seminar- und Musiklehrer daselbst ernannt worden.

Dem Superintendenten und Oberpfarrer Zierenberg zu Friedeberg im Reg.-Bez. Frankfurt ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Dem Schulvorsteher Marggraff zu Berlin, und dem evangelischen Schullehrer Zittlau zu Czarnowo im Kreise Thorn ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,

dem evangelischen Schullehrer und Organisten Esche zu Laskowitz im Kreise Ohlau, und dem evangelischen Lehrer Herrmann an der Bürgerschule zu Marienwerder das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Dem Dr. Paul Heyse aus Berlin, gegenwärtig zu München, ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse des Königlich Baierischen Verdienstordens vom heiligen Michael ertheilt worden.

Inhaltsverzeichniß des Juniheftes.

115. Gesetz wegen Erweiterung des Rechtsweges. — 116. Competenzverhältnisse bei Genehmigung von Versicherungs- rc. Gesellschaften. — 117. Cautionsverschreibungen im Bezirk des App.-Gerichtshofes in Cöln. — 118. Verhandlungen der Akademie der W. — 119. Rectorwahl bei der Univ. Halle. — 120. Stiftungen der Stadt Berlin für die dortige Univ. — 121. Uebersicht der wahlfähigen Cand. der Theol. — 122. Wissenschaftliche Prüfungs-Commission in Breslau. — 123. Vorkenntnisse in der Mathematik für die Forstlehr-Anstalt in N.-Eberswalde. — 124. Gleichmäßigkeit der Anforderungen an die Abiturienten der Gymnasien rc. — 125. Disciplinargewalt der höheren Unterrichtsanstalten. — 126. Verbesserung der Elementarlehrergehälter. — 127. Lehrergehälter in Elberfeld. — 128. Aufnahme in die Central-Turn-Anstalt. — 129. Cursus für Turnlehrer. — 130. Präparandenbildung im R.-B. Stralsund. — 131. Fortbildung der Lehrer im Kirchengesang und Orgelspiel. — 132. Brennholz für Schulen. — 133. Heizen der Schullocale. — 134. Patronatsbeitrag für ein Schul- und Küsterhaus. — 135. Abgesonderte Stallungen bei dem Schulhaus. — 136. Eigenschaft als Gutsherr in der Pr. Preußen. — 137. Beschaffung eines Schulbauplatzes im Wege der Expropriation. — 138. Deichbaubeiträge. — 139. Bauten für kathol. Schulen in Schlesien. — 140. Lieferung des Schulbauholzes nach Märk. Priv.-Recht. — 141. Leistungen für eine Schule seitens der ausscheidenden Gemeindeglieder. — 142. Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1822 auf Unterhaltung der Schulen. — 143. Unterricht in weiblichen Handarbeiten. — 144. Unterricht taubstummer Kinder. — 145. Nachhülfe- und Fortbildungsschulen. — 146. Kirchliche Stellung bei Hauslehrern. — 147. Privatunterricht ohne Nachweis der Qualification. — 148. Verleihung der Rechte einer juristischen Person, während der ersten Hälfte 1861. — Personalchronik.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 7. Berlin, den 26. Juli **1861.**

149) Zusammenstellung der im Staatshaushalts-Etat pro 1861 für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft ausgebrachten Ausgaben.

A. Nach dem Etat für das Königliche Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.

(Centralblatt pro 1860 Seite 392 Nr. 143.)

Nummer.	Bezeichnung.	Betrag der Ausgabe pro 1861 Thlr.	Im Jahre 1861 gegen das Jahr 1860 mehr Thlr.	Im Jahre 1861 gegen das Jahr 1860 weniger Thlr.
	I. Fortdauernde Ausgaben.			
	a. Universitäten.			
1	Zuschuß für die Universitäten und für die Akademie zu Münster.	531160	6210	—
2	Zu Stipendien, soweit solche aus Staatsfonds erfolgen	9274	3	—
	Summe a.	540434	6213	—

Nummer.	Bezeichnung.	Betrag der Ausgabe pro 1861	Im Jahre 1861 gegen das Jahr 1860	
			mehr	weniger
		Thlr.	Thlr.	Thlr.
	b. Lyceum Hosianum zu Braunsberg, Gymnasien, Progymnasien und Realschulen.			
1	Zuschüsse vermöge rechtlicher Verpflichtung . . . . 32308 Thlr. und Bedürfnißzuschüsse. 292630 =	324938	310	—
	Summe b. p. s.			
	c. Elementar-Unterrichts-Wesen.			
1	Für Schullehrer-Seminarien	164673	10437	—
2	Für Elementarschulen	226402	—	1287
3	Für Taubstummen- u. Blinden-Anstalten	13510	—	30
4	Für Waisenhäuser und Wohlthätigkeits-Anstalten	75238	—	—
	Summe c.	479823	10437	1317
			1317	
			9120	
	d. Kunst und Wissenschaft.			
1	Für die Akademie der Künste in Berlin	32367	—	—
2	Für die Kunst-Akademie in Königsberg . . . . 4750 Thlr. und Düsseldorf . . . . 10460 =	15210	—	—
3	Für die Kunst-Museen in Berlin . . .	65685	—	—
4	Für die Akademie der Wissenschaften in Berlin	22243	—	—
5	Für die Königliche Bibliothek in Berlin	26710	—	—
6	Für sonstige Kunst- und wissenschaftliche Institute	56620	2920	—
	Summe d.	218835	2920	—
	e. Cultus und Unterricht gemeinsam.			
1	Patronats-Baufonds	400000	205024	—
2	Zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen und Lehrer	174574	—	—
3	Zu sonstigen hierher gehörigen Ausgaben	71860	—	187
	Summe e.	646434	205024	187

Nummer.	Bezeichnung.	Betrag der Ausgabe pro 1861 Thlr.	Im Jahre 1861 gegen das Jahr 1860	
			mehr Thlr.	weniger Thlr.
	Transport Summe e.	646434	205024	187
	Hierzu: Summe d.	218835	2920	—
	Summe c.	479823	10437	1317
	Summe b.	324938	310	—
	Summe a.	540434	6213	—
	Summe I. Fortdauernde Ausgaben	2210464	224904	1504
			1504	
			223400	
	f. Außerdem steht auf dem Etat ein allgemeiner Dispositions-Fonds zu unvorhergesehenen und Mehrausgaben von . . . . welcher großentheils für Unterrichts-Zwecke zur Verwendung kommt.	20000	—	—

Nummer.	Bezeichnung.	Betrag der Ausgabe pro 1861 Thlr.
	II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
1	Zum Neubau zweier Gewächshäuser im botanischen Garten zu Breslau, erste Rate	10,000
2	Zur Instandsetzung des Gebäudes des physikalischen Instituts in Halle, erste Rate	7,250
3	Zur ersten Einrichtung des in Halle zu begründenden pathologisch-anatomischen Instituts	1,000
4	Zum Neubau eines Gebäudes für die chirurgische Universitäts-Klinik zu Königsberg, zweite Rate	25,000
5	Zum Neubau eines Anatomie-Gebäudes in Berlin, erste Rate	10,000
6	Zur Fortsetzung des Neubaues des Universitäts-Gebäudes in Königsberg, vierte Rate	50,000
7	Zur Beschaffung der nothwendigen Schränke für die zoologische Sammlung der Universität in Berlin .	2,400
	Latus	105,650

Nummer.	Bezeichnung.	Betrag der Ausgabe pro 1861 Thlr.
	Transport	105,650
8	Zur Reparatur der Dächer auf den Universitäts-Gebäuden in Bonn und Poppelsdorf, Rest	11,532
9	Zur Ausstattung des pathologisch-anatomischen Instituts in Bonn	1,000
10	Zur Unterstützung der Gymnasiallehrer	10,000
11	Zum Neubau des Seminar-Gebäudes in Erin, zweite Rate	25,000
12	Zur Vervollständigung des Inventariums des Seminars in Kreuzburg	1,450
13	Zur Vollendung des Seminarbaues in Oranienburg .	3,750
14	Zu verschiedenen baulichen Einrichtungen in den Seminar-Gebäuden zu Posen	4,565
15	Für den Seminarbau in Pölitz, dritte Rate	25,000
16	Zum Neubau des Seminars in Neuwied, dritte Rate	10,000
17	Zur Vollendung des Seminarbaues in Pr. Eylau . .	27,305
18	Zum Neubau eines Seminars in Peiskretscham, Rest	21,300
19	Zum Neubau eines Seminars in Liebenthal, zweite Rate	12,924
20	Zur Unterstützung der Elementarlehrer	35,000
21	Zur Vervollständigung der Wasserheizung im Bibliothek-Gebäude zu Berlin	9,205
22	Zur angemessenen Einrichtung der Localitäten der Kunst-Akademie zu Düsseldorf, erste Rate	4,400
23	Zur Unterhaltung und Verpflegung der Typhus-Waisen in Ober-Schlesien	10,000
	Summe II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	318,081

B. Nach dem Etat der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung in den Hohenzollernschen Landen.

Nummer.	Bezeichnung.	Betrag der Ausgabe pro 1861 Gulden.	Im Jahre 1861 gegen das Jahr 1860 mehr Gulden.	weniger Gulden.
1	Zuschuß für das katholische Gymnasium zu Hedingen	4620	—	—
	Latus	4620	—	—

Nummer.	Bezeichnung.	Betrag der Ausgabe pro 1861	Im Jahre 1861 gegen das Jahr 1860 mehr	weniger
		Gulden.	Gulden.	Gulden.
	Transport	4620	—	—
2	Zuschuß für die höhere Bürgerschule zu Hechingen	970	50	—
3	Zuschüsse für Schullehrer-Seminarien	765	—	—
4	Zuschüsse für Elementarschulen	10977	—	240
	Summe	17332	50	240
				50
				190

Erläuterungen.

Abtheilung A.

1. Die Ausgaben für das Ministerium, die Provinzial-Schul-Collegien, die wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen, die Schulräthe bei den Regierungen, sowie eine einmalige Ausgabe für Geschäfts-Localien eines Provinzial-Schul-Collegiums sind außer Ansatz gelassen.

2. Zu I. a. 1. Dieser Zuschuß vertheilt sich auf die einzelnen Universitäten und die Akademie zu Münster wie folgt:

Bezeichnung.	Betrag pro 1860	Zugang	Abgang	Betrag pro 1861
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Universität zu Berlin	179541	349	—	179890
" " Bonn	116130	—	300	115830
" " Breslau	82903	2900	—	85803
" " Halle	59065	2400	—	61465
" " Königsberg	83561	861	—	84422
" " Greifswald	1200	—	—	1200
Akademie zu Münster	2250	—	—	2250
	524650	6510	300	530860
Hierzu: Aussterbegehalt für einen Professor	300	—	—	300
	524950	6510	300	531160
		300		
		6210		

Digitized by Google

3. Zu I. b. und c. 1. Die umfangreichen Special=Nachweisungen über die Zuschüsse für Gymnasien ꝛc. und für Seminarien sind unter den Anlagen zum Staatshaushalts=Etat pro 1861 Band III. S. 259 folg. und S. 270 folg. abgedruckt.

4. Zu I. b. 1. Unter den Bedürfniß=Zuschüssen für Gymnasien ꝛc. befindet sich ein Dispositionsfonds für das höhere Unterrichtswesen von 6000 Thlr. und ein solcher zur Verbesserung der äußeren Lage der Gymnasiallehrer von 8988 Thlr.

Von den Zuschüssen ad	324,938 Thlr.
fließen	88,448 „ 15 Sgr.
aus Stiftungs= und bestimmten Zwecken gewidmeten Fonds (cfr. Nr. 9 dieser Erläuterungen), so daß aus unmittelbaren Staatsfonds	236,489 Thlr. 15 Sgr.

gezahlt werden.

5. Zu I. c. 1. Unter den Bedürfnißzuschüssen für Seminarien befindet sich ein Dispositionsfonds zur Verbesserung der äußeren Lage der Seminarlehrer von 10,000 Thlr. und ein solcher zur Unterhaltung der in der Central=Turn=Anstalt zu Berlin auszubildenden Civil=Eleven von 2160 Thlr.

Von dem Gesammtbetrage ad	164,673 Thlr.
fließen aus Stiftungs= und bestimmten Zwecken gewidmeten Fonds (cfr. Nr. 9 dieser Erläuterungen)	16,802 „
so daß aus unmittelbaren Staatsfonds	147,871 Thlr.

zur Verwendung kommen. Die höchsten Posten unter der Mehrausgabe von 10,437 Thlr. sind:

zur Vermehrung der Unterstützungsstellen bei dem Seminar in Marienburg	1296 Thlr.
zur Dotirung einer neuen Lehrerstelle am Seminar in Franzburg	650 „
zur Dotirung des neuen Seminars in Oranienburg	4610 „
zur Ausbildung katholischer Schulamts=Aspirantinnen im Regierungsbezirk Coblenz	500 „
zur Erhöhung des Unterstützungsfonds für die Civil=Eleven der Central=Turn=Anstalt in Berlin . .	1296 „

6. Zu I. c. 2. Wie der Zuschuß von 226,402 Thlr. für Elementarschulen sich auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt, ergiebt die Nachweisung S. 240 a. a. O. Unter dem Gesammtbetrage befindet sich ein Dispositionsfonds für das Elementar=Unterrichtswesen von 6788 Thlr. und ein solcher zur Verbesserung des Diensteinkommens der Elementarlehrer und für Elementarschulen von 4268 Thlr. An persönlichen Zulagen für Lehrer und auf bestimmte Zeit bewilligt gewesenen Zuschüssen für Schulen sind 7340

Thlr. zur Erledigung gekommen, dagegen neue derartige Ausgaben zugetreten, so daß der Gesammtabgang sich auf 1287 Thlr. ermäßigt.

7. Zu I. d. 6. Die Mehrausgabe besteht in folgenden Beträgen:

Zur Unterstützung armer Litteraten und Künstler. . . .	1000 Thlr.
Dotation für das in Königsberg zu errichtende pädagogische Seminar	1500 „
Zur Bildung eines „Rauch-Museums" in Berlin . . .	420 „
	2920 Thlr.

8. Zu I. e. 2. Hierunter befindet sich ein Dispositionsfonds zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen und Lehrer von 120,044 Thlr.

9. Die Nachweisung der dem öffentlichen Unterricht sowie der dem öffentlichen Unterricht und Cultus gemeinsam gewidmeten Stiftungen, und der, bestimmten Ausgaben gewidmeten Fonds ist im Centralblatt pro 1859 Seite 392 folg. abgedruckt. Die Fonds sind dieselben geblieben, und werden hier nur die Hauptsummen aus der Seite 295 folg. Band III. der Anlagen zum Staatshaushalts-Etat pro 1861 abgedruckten Nachweisung angegeben:

Bezeichnung.	Summe der Einnahmen. Thlr.	Darunter aus Staatsfonds. Thlr.	Ausgaben für die Zwecke der Stiftungen und Fonds. Thlr.
I. Für Unterrichtszwecke	403924	59480	304860
II. Gemeinsam- für Cultus- und Unterrichtszwecke	261513	93881	237457
Summe	665437	153361	542317
Summe pro 1860	661009	153551	537266
Mithin im Jahr 1861 mehr	4428	—	5051
Mithin im Jahr 1861 weniger	—	190	—

Abtheilung B.

1. Die Ausgabe für den Regierungs- und katholischen geistlichen und Schulrath ist außer Ansatz geblieben.

2. Zu Nr. 4. Wegen Abnahme der Zahl der schulpflichtigen Kinder sind mehrere Provisorate aufgehoben worden, wodurch, sowie

Digitized by Google

durch den Wegfall von Alterszulagen für Lehrer . . . . . 310 Gld.
erspart werden. Es treten dagegen hinzu . . . . 70 „
zur Anschaffung von Büchern für den Leseverein der Schullehrer, so daß sich die Minderausgabe auf . . . . 240 Gld.
stellt.

I. Akademien und Universitäten.

150) Verhandlungen der Königlichen Akademie der Wissenschaften in den Monaten März und April 1861.

Herr Mommsen las über die patricischen Claudier.

Herr Becker setzte seine Bemerkungen zum Homer fort.

Herr Hagen las über Wasserwellen bei constanter und endlicher Tiefe;

Herr Poggendorf über die Wärmewirkung electrischer Funken.

Herr Peters legte die Beschreibung von zwei neuen Schlangen, Mizodon variegatus aus West-Afrika und Bothriopsis quadriscutata vor.

Herr du Bois-Reymond legte eine Mittheilung des Herrn Dr. Schmidt über den Faserstoff und seine Gerinnung vor.

Herr Rose las über die quantitative Bestimmung des Selens;

Herr Rammelsberg über die Zusammensetzung des Stauroliths.

Herr du Bois-Reymond legte fortgesetzte Untersuchungen über die Einwirkung galvanischer Ströme auf Nerven und Muskeln von Herrn von Bezold vor.

Herr Olshausen las über die Bildung der Eigennamen in der hebräischen Sprache.

Herr Mommsen theilte weitere epigraphische Reiseberichte des Herrn Hübner mit.

Herr Pertz las über die politische Bedeutung des Jahres 1810.

Herr G. Rose machte eine Mittheilung über das Vorkommen von krystallisirtem Quarze in dem Meteoreisen von Xiquipilco in Mexico.

Herr Magnus theilte die Resultate einer Untersuchung des Herrn Dr. Quincke über die Bewegung materieller Theilchen durch strömende Electricität mit.

Herr Peters legte neue Gattungen von Eidechsen aus der Familie der Scincoiden, Sepomorphus caffer und des Xenosaurus fasciatus aus Mexico, sowie eine neue Untergattung von Scorpionen, Hemiscorpion lepturus vor und sprach über den Pteropus stramineus Geoffroy.

Herr Homeyer las über die Extravaganten des Sachsenspiegels.

Herr Magnus machte Mittheilungen über das Gefrieren des Wassers aus Salzlösungen.

Herr Ehrenberg gab eine weitere Erläuterung über massenhaft jetzt lebende oceanische und die fossilen ältesten Pteropoden der Urwelt; derselbe machte Mittheilungen über die neueren die japanische Glaspflanze als Spongia betreffenden Ansichten und knüpfte daran Erläuterungen der Synonyme zu Bowerbanks Spongolithen-Tafeln.

Herr Trendelenburg las über die Motive der einzelnen Disciplinen zu einer grundlegenden Wissenschaft, welche Logik und Metaphysik vereinigt.

Herr Grimm las über Maue.

Herr Braun machte eine Mittheilung über eine neue Art der Gattung Isoëtes, deren Samen die Herren Wichura und Schottmüller aus Japan eingesandt.

Herr Weierstraß legte eine Abhandlung des Herrn Aronhold vor, betreffend die algebraische Reduction des Integrals SF. (x. y.) dx., wo F. (x. y.) eine beliebige rationale Function von x, y bedeutet, und zwischen diesen Größen eine Gleichung dritten Grades von der allgemeinsten Form besteht, auf die Grundform der elliptischen Transcendenten.

Des Königs Majestät haben die Wahl des Herrn Haupt zum Secretär der philosophisch-historischen Klasse an die Stelle des Herrn Boeckh und die Wahl des Herrn von Baer in Petersburg zum auswärtigen Mitglied der Akademie zu bestätigen geruht.

Durch Verfügungen des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sind die nöthigen Fonds zur Fortführung des corpus inscr. latinarum für das Jahr 1861 bewilligt worden; ebenso die Mittel zur Herausgabe des dritten Bandes des Werkes von Herrn Gerhard über etruskische Spiegel, ebenso Gratificationen für die Redactoren und Gehülfen bei dem Druck der Werke Friedrichs II.

Gleichfalls ist die Unterstützung des Herrn Tycho Mommsen in Oldenburg für eine Reise nach Italien zur Untersuchung der Codices des Pindar und des Herrn Gerhardt in Eisleben bei Herausgabe des sechsten Bandes von Leibnizens mathematischen Schriften und die Hergabe der Kosten für die Berechnung der nächsten Wiederkehr des Cometen von kurzer Umlaufszeit genehmigt worden.

Am 21. März fand eine öffentliche Sitzung der Akademie der Wissenschaften zur Vorfeier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs statt, in welcher der Secretär der Akademie, Herr Trendelenburg, den Vortrag hielt.

---

151) Erhaltung älterer Bauwerke und Kunstdenkmäler. — Der zu diesem Zweck in Danzig bestehende Verein. *)

1.

In der Vorstellung des Vereins zur Erhaltung der alterthümlichen Bauwerke und Kunstdenkmäler vom 14. März d. J. ist aus Anlaß eines Falles, in welchem es nicht gelungen ist, den Abbruch eines Beischlags in dortiger Stadt zu verhüten, eine Bestätigung und Interpretation der über die Erhaltung älterer Bauwerke ergangenen Verordnungen erbeten worden.

Die fortdauernde Gültigkeit dieser Verordnungen kann nicht in Zweifel gezogen werden; dieselben finden aber ihrer Natur nach eine Begränzung in den sonstigen gesetzlichen Vorschriften.

Die Stiftung des Vereins ist vornehmlich aus dem Bedürfniß hervorgegangen, in solchen Fällen, in welchen ein zwangsweises Einschreiten gegen Privatbesitzer einer gesetzlichen Begründung entbehren würde, durch gütliche Einwirkung einen günstigen Erfolg zu erzielen. Auch ist es den dankenswerthen Bemühungen des Vereins gelungen, sowohl im Allgemeinen durch Verbreitung richtigerer Ansichten, als auch in den einzelnen Fällen durch ein erfolgreiches Einwirken manchen drohenden Schaden abzuwenden. Hiervon habe ich mich von Neuem mit lebhaftem Interesse aus dem unterm 25. April d. J. eingesendeten fünften Jahresbericht vom 26. März d. J. überzeugt, für welchen ich dem Verein meinen verbindlichen Dank ausspreche.

Der zur Sprache gebrachte Specialfall, bei welchem es sich nicht um städtisches Eigenthum, dessen Veränderung nach §. 50 Nr. 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 von der Genehmigung der Regierung abhängig ist, sondern um einen Gegenstand freien Privatbesitzes handelt, gehört zu denjenigen Fällen, in welchen ein zwangsweises Einschreiten gesetzlich nicht gerechtfertigt erscheint. In der Circular-Verfügung vom 5. November 1854, auf welche der Verein Bezug nimmt, ist es allerdings als wünschenswerth bezeichnet, auch die im Privatbesitz befindlichen alterthümlichen Bauanlagen erhalten zu sehen. Die Veränderung oder Beseitigung solcher charakteristischen Anlagen möglichst zu verhüten, ist, wie dort bemerkt worden, Sache der Local-Polizei. Letztere hat in dieser Rücksicht das Interesse des Gemeinwesens den Privatbesitzern gegenüber wahrzu-

*) Der Verein zur Erhaltung der alterthümlichen Bauwerke und Kunstdenkmäler Danzig's hat sich im Jahre 1856 gebildet und ein Statut entworfen. Die von dem Verein nachgesuchte obrigkeitliche Genehmigung oder Bestätigung des Statuts wurde abgelehnt, weil solche gesetzlich nicht geboten sei; indeß wurde von dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten bemerkt, die möglichste Förderung des Vereins seitens der betheiligten Behörden werde demselben auch ohne Genehmigung seiner Statuten zu Theil werden können.

nehmen, also nicht nur gegen wirkliche Verunstaltungen entschieden einzuschreiten, sondern auch da, wo es sich nicht um eigentliche Verunstaltung, sondern nur um Beseitigung des alterthümlich Werthvollen handelt, auf dessen Erhaltung hinzuwirken. Dies kann jedoch, soweit es nicht durch die bestehenden baupolizeilichen Anordnungen begründet ist, nur auf gütlichem Wege geschehen. Danzig besitzt vor anderen Städten, wo eine derartige Fürsorge allein der Polizeibehörde anheimfällt, den Vorzug, daß durch den Verein diese Einwirkung eine besonders umfassende und erfolgreiche ist, und somit der Mangel einer gesetzlichen Beschränkung des Privatbesitzes hier mehr als anderwärts möglichst ergänzt wird.

Ich glaube voraussetzen zu dürfen, daß in dem vorliegenden Fall, welcher nach Inhalt des gedruckten Jahresberichts bereits erledigt ist, alle Mittel der gütlichen Einwirkung erschöpft worden sind, und daß die beabsichtigte Veränderung nicht als eine eigentliche Verunstaltung betrachtet werden konnte, welche es den Behörden möglich gemacht hätte, den Consens zu verweigern. Ich habe übrigens im Interesse der gesammten Angelegenheit der Erhaltung der architektonischen Eigenthümlichkeiten Danzigs den Conservator der Kunstdenkmäler beauftragt, Ihre Stadt von Neuem zu besuchen und sich über das, was innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen in der Sache geschehen kann, gutachtlich zu äußern. Auch habe ich Gelegenheit genommen, der Königlichen Regierung die Bestrebungen des Vereins zu möglichster Förderung zu empfehlen und dieselbe veranlaßt, die zu Gunsten der Erhaltung werthvoller Alterthümer bestehenden allgemeinen Verordnungen in ihrem ganzen Umfang zur Geltung zu bringen. Insonderheit habe ich dieselbe aufgefordert, bei der im Werke begriffenen Baupolizeiordnung, welche mir zur Prüfung noch vorgelegt werden wird, auf die von dem Verein vertretenen Interessen möglichste Rücksicht zu nehmen.

Es steht zu hoffen, daß es dem Verein, unterstützt von der städtischen Commission zur Erhaltung architektonischer Eigenthümlichkeiten, ferner gelingen wird, in den meisten und wichtigsten Fällen das Ziel seiner Bestrebungen zu erreichen. Ich ersuche denselben angelegentlichst, mit ungeminderter Freudigkeit in seinen aufopfernden Bemühungen fortzufahren, und werde denselben, soweit die gesetzlichen Befugnisse reichen, gern unterstützen.

Berlin, den 10. Juni 1861.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Verein zur Erhaltung der alterthümlichen
Bauwerke und Kunstdenkmäler zu Danzig.

8,672. U.

Digitized by Google

2.

Der Verein zur Erhaltung alterthümlicher Bauwerke und Kunstdenkmäler Danzigs hat in einer Vorstellung vom 14. März d. J., an welcher der Vorsitzende, Polizei-Präsident v. Clausewitz, nicht Theil genommen hat, sich über die Schwierigkeiten ausgesprochen, welche aus dem von der Königlichen Regierung angenommenen Grundsatz, daß die Polizei nicht befugt sei, den Consens zur Veränderung von Beischlägen aus Rücksicht auf künstlerischen oder historischen Werth den Grundeigenthümern zu versagen, für die Thätigkeit des Vereins und namentlich seines Vorsitzenden entsprungen seien.

Es würde allerdings nicht gerechtfertigt sein, so lange nicht specielle baupolizeiliche Anordnungen darüber bestehen, in das Recht des Privatbesitzers weiter einzugreifen, als zur Abwendung von Verunstaltungen nöthig ist; und eben um da einzuwirken, wo die Befugniß der Behörden nicht ausreicht, ist der genannte Verein gegründet worden. Hierauf ist derselbe von mir hingewiesen und ersucht worden, seine ersprießliche Thätigkeit mit ungemindertem Eifer fortzusetzen. Der Königlichen Regierung liegt dabei ob, den Verein möglichst zu unterstützen und den Bestimmungen der über Erhaltung von Alterthümern ergangenen Verordnungen, insonderheit der Circular-Verfügung vom 5. November 1854 in ihrem vollen Umfang nachzukommen. Insbesondere werden diese Bestimmungen zu berücksichtigen sein bei der in Berathung begriffenen Baupolizeiordnung, über welche ich in Verfolg des Erlasses vom 20. October v. J. einer Berichterstattung der Königlichen Regierung, unter Vorlegung des Entwurfs, entgegensehe.

Berlin, den 10. Juni 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu Danzig.

8,672. U.

---

152) Verkündigung der Preise für die bei den Universitäten gestellten Preisaufgaben.

Die feierliche Verkündigung der Preise, welche Studirenden aller Facultäten für die Lösung der alljährlich gestellten Preisaufgaben zuerkannt werden, findet auf den Universitäten zu Berlin und Bonn an dem Geburtstage ihres Stifters, des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelms III., Statt; auf allen übrigen Landes-Universitäten ist sie bisher an den Geburtstag des regierenden Königs Majestät geknüpft gewesen. In die unterm 24. April 1854 Allerhöchst bestätigten Statuten der Universität Halle-Wittenberg ist jedoch, §. 126, folgende Bestimmung aufgenommen worden:

„Die feierliche Verkündigung der von sämmtlichen Facultäten vertheilten „Preise findet am 15. October Statt und folgt der zur Feier dieses Tages „zu haltenden Rede."

Es ist nicht zweifelhaft, daß dabei die Absicht gewesen sei, die Preisverkündigung in angemessener Weise mit der Geburtstagsfeier des jedesmal regierenden Königs Majestät zu verbinden, wie denn auch bei der genannten Universität nach der Thronbesteigung des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelms IV. dieselbe vom 3. August auf den 15. October verlegt worden ist. Von dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten ist daher eine Declaration des bezeichneten Passus der Statuten beantragt, und hierauf folgende Allerhöchste Ordre ergangen:

Auf Ihren Bericht vom 22. April c. declarire Ich hierdurch die in den Statuten der Universität Halle-Wittenberg vom 24. April 1854 im ersten Satze des §. 126 enthaltene Bestimmung dahin, daß die feierliche Verkündigung der von sämmtlichen Facultäten vertheilten Preise am Geburtstage des regierenden Königs Statt finden und der zur Feier dieses Tages zu haltenden Rede folgen soll.

Berlin, den 25. April 1861.

Wilhelm.

ggz. v. Bethmann-Hollweg.

An
den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

---

153) Pharmaceutisches Studium, Stellung der Pharmaceuten zur Universität.

In Erwiederung auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 19. März d. J. will ich zwar nicht in Abrede stellen, daß im Interesse der akademischen Disciplin mancherlei Bedenken gegen die Ausschließung der an der dortigen Königlichen Universität studirenden Pharmaceuten von der Immatriculation bei der Universität sich geltend machen lassen. Dieselben erscheinen aber nicht erheblich genug, um eine verschiedenartige Regelung des Verhältnisses der Pharmaceuten auf den verschiedenen Universitäten zu rechtfertigen und diejenigen Gründe zu beseitigen, welche in Berücksichtigung des durchschnittlichen Bildungsgrades der jungen Pharmaceuten, sowie im Interesse ihrer gründlichen und zweckentsprechenden Ausbildung eine sorgfältige Leitung und Ueberwachung ihrer Studien auf der Universität haben nothwendig erscheinen lassen. Ich kann daher einstweilen und bis etwa eine allgemeine Aenderung der bisherigen Einrichtung in Folge erhöhter Ansprüche an die Vorbildung der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen zulässig erscheint, das Verhältniß der dort studirenden Pharmaceuten zur Universität nur in gleicher Weise reguliren,

wie es nach dem Vorgange von Berlin hinsichtlich der Universitäten Breslau und Königsberg geschehen ist.

Demgemäß bestimme ich, daß das Reglement für die Candidaten der Pharmacie bei der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität hierselbst vom 9. December 1857 (Anlage a.) auch für die dort studirenden Pharmaceuten maßgebend sein soll, und habe in Folge dessen dem Director der dortigen delegirten pharmaceutischen Examinations-Commission, Professor Dr. N., zugleich die Direction des pharmaceutischen Studiums in der durch das Reglement vorgeschriebenen Weise, jedoch mit der auch für Breslau und Königsberg angeordneten Modification übertragen, daß bei einer nicht auszugleichenden Meinungsverschiedenheit zwischen dem Director und dem Universitätsrichter über die Erledigung eines Disciplinarfalls Ew. Hochwohlgeboren die Entscheidung zusteht. ꝛc.

Berlin, den 10. Mai 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Königlichen Universitäts-Curator ꝛc. zu Bonn.
6494. U.
1430. M.

a.

Reglement

für die Candidaten der Pharmacie bei der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

§. 1.

Die der Pharmacie Beflissenen, welche sich auf der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität als Apotheker ausbilden wollen, haben sich bei dem Director des pharmaceutischen Studiums, in dessen Abwesenheit bei dem ihm als Rechtsbeistand zugeordneten Königlichen Universitätsrichter hieselbst zu melden und werden zu den Vorlesungen an der Universität ohne Immatriculation unter den nachstehend festgesetzten Maßgaben zugelassen.

§. 2.

Die Meldung erfolgt vor dem Beginn der Vorlesungen unter Beibringung glaubwürdiger Zeugnisse über die vorangegangene Lehr- und Servir-Zeit und die bisherige moralische Führung.

Der Director ist befugt, sich in der ihm geeignet erscheinenden Weise von der Zulänglichkeit der Vorkenntnisse des Candidaten Ueberzeugung zu verschaffen und Candidaten, welche die zu einem erfolgreichen Studium der Pharmacie nothwendigen Kenntnisse nicht besitzen, von der Zulassung zu den Vorlesungen einstweilen zurückzuweisen.

§. 3.

Candidaten, welche bereits eine andere Bildungsanstalt für Pharmaceuten oder eine Universität besucht haben, müssen durch vorschriftsmäßige Abgangszeugnisse der betreffenden Anstalt oder Universität sich über diesen Besuch und ihr Wohlverhalten während desselben ausweisen. Sind sie von der Anstalt oder Universität verwiesen, so können sie nur mit Genehmigung des Ministers der Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zum pharmaceutischen Studium zugelassen werden. Die Genehmigung ist durch Vermittelung des Directors nachzusuchen.

§. 4.

Die von dem Director zum pharmaceutischen Studium Zugelassenen werden von demselben mit den ihnen in diesem Verhältniß obliegenden Verpflichtungen bekannt gemacht, zu deren genauer Erfüllung mittels Handschlags verpflichtet, sodann vorschriftsmäßig inscribirt und mit näherer Anweisung in Betreff ihres Studiums, namentlich in Betreff der zu hörenden Vorlesungen, zuvörderst für das nächste Semester versehen. Die Vorlesungen, welche die Candidaten zu hören verpflichtet sind, werden von dem Director in den Anmeldebogen eingetragen.

§. 5.

Ueber die erfolgte Inscription wird dem Aufgenommenen mit dem Anmeldebogen eine besondere Bescheinigung — Inscriptionsschein — eingehändigt, für welche drei Thaler Gebühren an die Kasse zu entrichten sind. Mit dem Inscriptionsschein und dem Anmeldebogen meldet sich der Aufgenommene innerhalb der nächsten drei Tage persönlich bei dem Königlichen Universitätsgericht, welchem zugleich die Wohnung, so wie jedesmal ein etwaniger Wohnungswechsel anzuzeigen ist.

§. 6.

Andere, als die vom Director bezeichneten Vorlesungen dürfen die Candidaten der Pharmacie ohne besondere Erlaubniß des Directors nicht besuchen. Dagegen steht ihnen die Wahl frei, bei welchem Docenten sie die ihnen bezeichneten Vorlesungen, falls diese von mehreren Docenten in demselben Semester gehalten werden, hören wollen.

§. 7.

Die Zulassung zu den Vorlesungen schließt ein die Befugniß zur reglementsmäßigen Benutzung der mit der Universität verbundenen wissenschaftlichen Sammlungen und Anstalten, insbesondere des zoologischen Museums, des Mineralien-Kabinets, der pharmacologischen Sammlung, der botanischen Gärten, des Herbariums und der Königlichen Bibliothek.

§. 8.

Zur Annahme der Vorlesungen melden sich die Candidaten innerhalb der ersten drei Wochen eines jeden Semesters unter Vorlegung des Inscriptionsscheins und des Anmeldebogens persönlich auf der Universitäts-Quästur und entrichten daselbst im Voraus die Honorare für die Vorlesungen so wie das reglementsmäßige Auditoriengeld. Unmittelbar darauf überreichen sie persönlich den Anmeldebogen und die Quittung der Quästur den Docenten, und erhalten von diesen die Karte für den auch auf dem Anmeldebogen zu vermerkenden Platz im Hörsaal.

§. 9.

Am Schlusse des Semesters, und zwar nicht früher als acht Tage vor, und nicht später als acht Tage nach Beendigung der Vorlesung, wird der Anmeldebogen den betreffenden Docenten wieder vorgelegt, damit von denselben eigenhändig und unter Beifügung des Datums der Besuch der Vorlesungen bescheinigt werde.

Denjenigen Candidaten der Pharmacie, welche ihr Studium beendet haben oder bei einer anderen Universität dasselbe fortsetzen wollen, ist es gestattet, sich diese Bescheinigung schon vier Wochen vor dem Schlusse des Semesters zu erbitten.

§. 10.

Vor Beginn jedes neuen Semesters wird unter Vorlegung des Anmeldebogens die Anweisung zu den weiter zu hörenden Vorlesungen bei dem Director persönlich eingeholt.

§. 11.

Die Candidaten der Pharmacie sind in disciplinarischer Beziehung dem Director des pharmaceutischen Studiums und dem Universitätsrichter, in straf- und privatrechtlicher Beziehung den ordentlichen Gerichten unterworfen.

Der privilegirte Gerichtsstand der Studirenden findet demnach auf sie keine Anwendung. Dagegen sind sie verpflichtet, allen auf die Ordnung der Universität, insbesondere auf den Besuch der Vorlesungen bezüglichen Anordnungen der Universitätsbehörden unbedingten Gehorsam zu leisten.

§. 12.

Den Director des pharmaceutischen Studiums haben die Candidaten der Pharmacie als ihren nächsten Vorgesetzten und Rathgeber, so wie als Mittelbehörde in ihren Beziehungen zur Universität und zur Ortspolizeibehörde zu betrachten.

Sie sind insbesondere verpflichtet, dessen Vorladungen unweigerlich nachzukommen, seine schriftliche Erlaubniß zu Reisen rechtzeitig einzuholen, alle auf ihr Studium bezüglichen Gesuche so wie etwanige Beschwerden zunächst bei ihm anzubringen und die zur Erlangung von Stipendien und Unterstützungen etwa erforderlichen Zeugnisse unter Vorlegung des Anmeldebogens von ihm zu erbitten.

Desgleichen haben sie den Vorladungen des Königlichen Universitätsrichters pünktlich Folge zu leisten und denselben ebenfalls als ihren Vorgesetzten zu betrachten.

§. 13.

Insbesondere wird den Candidaten der Pharmacie anhaltender Fleiß im Besuch der Vorlesungen so wie in Benutzung der für ihr Studium nützlichen wissenschaftlichen Institute, ferner eifrige wissenschaftliche Beschäftigung außer den Lehrstunden, Folgsamkeit gegen ihre Vorgesetzten, Achtung gegen ihre Lehrer, überhaupt ein sittsames, anständiges und bescheidenes Betragen, so wie ein friedliches Verhalten gegen einander und gegen die Studirenden der Universität zur Pflicht gemacht.

Wer sich das Gegentheil, namentlich Unfleiß, Unfolgsamkeit und achtungswidriges Benehmen gegen Vorgesetzte und Lehrer, unfriedliches Verhalten, Verletzung des Anstandes, unziemlichen Umgang, Verkehr mit lüderlichen Dirnen, Neigung zum Trunk, Hazardspiel, eine verschwenderische Lebensweise und ähnliche Vergehn zu Schulden kommen läßt, verfällt in die von dem Director in Gemeinschaft mit dem Universitätsrichter zu bestimmenden Disciplinarstrafen.

§. 14.

Die Disciplinarstrafen sind: Verweise, im Universitäts-Karzer nach Vorschrift der Karzerordnung zu vollstreckende Karzerstrafe bis zu vier Wochen, die nach dem Ermessen des Directors sogleich und ohne Unterbrechung oder zum Theil während der Ferien zu verbüßen ist, Entziehung etwaniger Beneficien, Androhung der Entfernung von der Universität, diese Entfernung selbst und in besonders gravirenden Fällen schimpfliche Ausstoßung aus der Zahl der bei hiesiger Universität zum Studium Berechtigten mit gleichzeitiger Namhaftmachung des Ausgestoßenen durch einen Anschlag am schwarzen Brett und Anzeige an andere Universitäten, so wie an die Polizeibehörde des Orts.

§. 15.

Beharrlicher Ungehorsam gegen den Director oder den Universitätsrichter, Beleidigungen der Lehrer, so wie Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen die Beamten der Universität, Beschädigungen der am schwarzen Brett angeschlagenen Verordnungen, ferner Störung der Ruhe und Ordnung in den Hörsälen und Instituten der Universität so wie an öffentlichen Orten werden, unbeschadet der dadurch nach dem Strafgesetzbuch verwirkten Strafen besonders nachdrücklich, in der Regel mit Entfernung von der Universität bestraft werden.

§. 16.

Wird ein Candidat der Pharmacie wegen Unsittlichkeit, Schlägerei oder anderer Excesse vor dem Polizeirichter angeklagt, oder wegen Vergehn oder Verbrechen zur Untersuchung gezogen, so wird

seine Zulassung zum Besuch der Vorlesungen bei der Universität bis zur Beendigung der Untersuchung suspendirt.

Diese Suspension kann im Fall einer Verurtheilung nach dem Ermessen des Directors und des Universitätsrichters in Exclusion verwandelt werden. Die Ausschließung muß erfolgen, wenn der Candidat eines Verbrechens oder eines, einen Mangel an ehrliebender Gesinnung bekundenden Vergehns für schuldig erkannt ist oder die Strafe eine dreimonatliche Freiheitsstrafe übersteigt.

Auch im Fall einer Freisprechung kann die Wiederzulassung zu den Vorlesungen versagt werden, wenn der Director und der Universitätsrichter aus den Untersuchungsakten die Ueberzeugung von der Unschuld des betreffenden Candidaten nicht gewinnen können.

§. 17.

Das Ausscheiden aus der Zahl der zum pharmaceutischen Studium bei der Universität Zugelassenen erfolgt:

1) mit Ablauf der reglementsmäßigen, für jetzt auf zwei Semester festgesetzten Studienzeit, falls nicht der Candidat ausdrücklich erklärt, noch länger studiren zu wollen, was ihm für zwei Semester unter den vorstehend festgesetzten Maßgaben gestattet ist;
2) mit der Zulassung zur Staatsprüfung oder mit dem Eintritt in ein anderes mit dem Studium auf der Universität nicht verträgliches Verhältniß;
3) durch sechsmonatliche freiwillige Abwesenheit von Berlin;
4) durch unfreiwillige Entfernung von der Universität.

§. 18.

Wer in den Nr. 3 und 4 §. 17 erwähnten Fällen auf Grund der hiezu erforderlichen Erlaubniß des Ministers der Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu dem pharmaceutischen Studium wieder zugelassen zu werden wünscht, ist einem Neuaufzunehmenden gleich zu achten und demgemäß wieder zu inscribiren.

§. 19.

In den Nr. 1 und 2 §. 17 erwähnten Fällen ist der Abgehende verpflichtet, ein Abgangszeugniß über seinen Fleiß und seine sittliche Führung nachzusuchen. Er hat sich zu diesem Behuf beim Schluß der Vorlesungen persönlich und unter Beibringung des in allen Kolumnen vollständig ausgefüllten Anmeldebogens bei dem Director zu melden, der das Abgangszeugniß ausfertigen läßt und, nachdem dasselbe von dem Königlichen Universitätsrichter mit unterschrieben worden, vollzieht.

§. 20.

In das Abgangszeugniß werden aufgenommen:

1) rücksichtlich des Fleißes, sämmtliche von dem Abiturienten gehörte Vorlesungen nach der Reihenfolge der Semester und

bei jeder die Bemerkung, ob dieselbe regelmäßig, mit besonderem Fleiße, oder unterbrochen und unordentlich besucht worden;

2) rücksichtlich der sittlichen Aufführung, die dem Candidaten zur Last fallenden Uebertretungen und dieserhalb gegen ihn festgesetzten Strafen, so wie das Urtheil über sein Gesammt-Verhalten;

3) in Betreff der ökonomischen Verhältnisse die zur Kenntniß gekommenen Schuldklagen.

Für dieses Abgangszeugniß sind von dem Abiturienten an Gebühren zwei Thaler an die Kasse zu entrichten.

§. 21.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 1 bis 20) gelten, vorbehaltlich der durch die Natur der Sache bedingten Abweichungen, bis auf Weiteres auch für diejenigen, welche sich, ohne Medizin zu studiren, als Zahnärzte ausbilden wollen. Dieselben haben jedoch Zeugnisse über die nöthigen Schulkenntnisse vorzulegen, oder sich einer schulwissenschaftlichen Vorprüfung zu unterwerfen. Die Dauer des Studiums für solche Candidaten der Zahnarzneikunst ist für jetzt auf zwei Jahre festgesetzt.

Berlin, den 9. December 1857.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Raumer.

---

154) Errichtung einer delegirten pharmaceutischen Examinations-Commission bei der Universität zu Bonn. *)

Durch Verfügung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 11. April d. J. (1570. M. und 5769. U.) ist bei der Universität in Bonn eine delegirte pharmaceutische Prüfungs-Commission errichtet worden.

---

*) Solche Commissionen bestehen bereits bei den Universitäten zu Breslau und Königsberg.

155) Summarische Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten und der Akademie zu Münster für das Jahr von October 1860 bis dahin 1861.

(Centralblatt pro 1861 S. 12.)

	Theologische Facultät.			Juristische Facultät.			Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.	Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.			
1. Universität zu Greifswald.															
Wintersemester 1860/61	25	1	26	21	1	22	128	8	136	69	19	88	272	3	275
Sommersemester 1861	22	1	23	14	1	15	146	8	154	80	18	98	290	3	293
Im Sommersem. 1861 mithin mehr . . .	—	—	—	—	—	—	18	—	18	11	—	10	18	—	18
weniger . .	3	—	3	7	—	7	—	—	—	—	1	—	—	—	—
2. Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg (zu Halle).															
Wintersemester 1860/61	423	63	486	47	1	48	51	2	53	137	11	148	735	4	739
Sommersemester 1861	410	44	454	54	4	58	44	3	47	145	13	158	717	6	723
Im Sommersem. 1861 mithin mehr . . .	—	—	—	7	3	10	—	1	—	8	2	10	—	2	—
weniger . .	13	19	32	—	—	—	7	—	6	—	—	—	18	—	16
3. Universität zu Breslau.															
Wintersemester 1860/61	249	3	252	123	1	124	103	8	111	258	21	279	766	95	861
Sommersemester 1861	262	2	264	121	4	125	101	10	111	274	22	296[1]	796	76[2]	872
Im Sommersem. 1861 mithin mehr . . .	13	—	12	—	3	1	—	2	—	16	1	17	30	—	11
weniger . .	—	1	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	19	—
4. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr.															
Wintersemester 1860/61	129	1	130	72	2	74	92	9	101	93	9	102	407	21	428
Sommersemester 1861	123	—	123	71	2	73	105	9	114	104	5	109	419	13[3]	432
Im Sommersem. 1861 mithin mehr . . .	—	—	—	—	—	—	13	—	13	11	—	7	12	—	4
weniger . .	6	1	7	1	—	1	—	—	—	—	4	—	—	8	—

1) Davon entfallen 1. auf philosophisch-historische Studien 205; 2. auf mathem.-naturwissenschaftl. Studien 36; 3. auf Bergwissenschaften 55.
2) Darunter Pharmaceuten 60; Oeconomen rc. 12.
3) Darunter 11 Pharmaceuten.

Digitized by Google

	Theologiſche Facultät.			Juriſtiſche Facultät.			Mediciniſche Facultät.			Philoſophiſche Facultät.			Geſammtzahl der immatriculirten Studirenden.	Außerdem ſind zum Beſuche der Vorleſungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorleſungen Theil.
	Inländer.	Ausländer.	zuſammen.	Inländer.	Ausländer.	zuſammen.	Inländer.	Ausländer.	zuſammen.	Inländer.	Ausländer.	zuſammen.			
Friedrich-Wilhelms-Univerſität zu Berlin.															
Winterſemeſter 18$\frac{60}{61}$	303	56	359	305	131	436	240	71	311	377	137	514	1620	873	2493
Sommerſemeſter 1861	321	45	366	288	89	377	236	54	290	380	129	509	1542	741 [1])	2283
Im Sommerſem. 1861 mithin mehr . . .	18	—	7	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
weniger . .	—	11	—	17	42	59	4	17	21	—	8	5	78	132	210
Rheiniſche Friedrich-Wilhelms-Univerſität zu Bonn.															
Winterſemeſter 18$\frac{60}{61}$	306	10	316	111	17	128	106	3	109	205	77	282	835	15	850
Sommerſemeſter 1861	281	13	294	106	18	124	117	4	121	205 [2])	92	297	836	21 [3])	857
Im Sommerſem. 1861 mithin mehr . . .	—	3	—	—	1		11	1	12	—	15	15	1	6	7
weniger . .	25	—	22	5	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Theologiſche und philoſophiſche Akademie zu Münſter.															
Winterſemeſter 18$\frac{60}{61}$	233	48	281	—	—	—	—	—	—	242	6	248	529	8	537
Sommerſemeſter 1861	215	47	262	—	—	—	—	—	—	227	5	232	494	8	502
Im Sommerſem. 1861 mithin mehr . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
weniger . .	18	1	19	—	—	—	—	—	—	15	1	16	35	—	35
Zuſammenſtellung zu 1 bis 7.															
Winterſemeſter 18$\frac{60}{61}$	1668	182	1850	679	153	832	720	101	821	1381	280	1661	5164	1019	6183
Sommerſemeſter 1861	1634	152	1786	654	118	772	749	88	837	1415	284	1699	5094	868	5962
Im Sommerſem. 1861 mithin mehr . . .	—	—	—	—	—	—	29	—	16	34	4	38	—	—	—
weniger . .	34	30	64	25	35	60	—	13	—	—	—	—	70	151	221

1) Darunter 95 Pharmaceuten, 72 Eleven des Friedrich-Wilh.-Inſt., 80 Eleven der mediciniſch-chirurgiſchen Akademie für das Militär ꝛc., 376 Eleven der Bauakademie, 45 Bergeleven.

2) Darunter 74, welche der landwirthſchaftlichen Akademie zu Poppelsdorf angehören.

3) Darunter 6 Pharmaceuten.

Digitized by Google

156) Uebersicht über die Zahl der Lehrer bei den Universitäten und der Akademie zu Münster im Sommer-Semester 1861.

(Centralblatt pro 1861 S. 86 Nr. 36).

Universität resp. Akademie zu	Theologische Facultät.			Juristische Facultät.			Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Zusammen.			Außerdem Lectoren für Sprach-Unterricht.	Personal für Kunst-Unterricht.
	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.		
Greifswald	5	—	1	4	1	1	6	3	5	13	3	3	28	7	10	1	2
Halle	5	4	3	5	1	1	6	1	3	16	8	6	32	14	13	1	4
Breslau { evang.	6	3	1	5	2	3	6	1	13	17	7	13	40	13	32	7	7
Breslau { kathol.	6	—	2														
Königsberg	4	3	—	4	2	1	9	1	5	16	4	10	33	10	16	1	2
Berlin	6	7	3	10	3	10	13	8	19	26	30	27	55	48	59	3	4
Bonn { evang.	6	1	1	7	2	1	8	3	3	26	11	14	53	19	20	3	4
Bonn { kathol.	6	2	1														
Münster	5	2	1	—	—		—	—	—	7	3	4	12	5	5	1	—
Summe	49	22	13	35	11	17	48	17	48	121	66	77	253	116	155	17	23
Summe im Wintersemester $18\frac{60}{61}$	48	23	11	37	10	16	48	17	50	122	62	80	255	112	157	17	22
Im Sommersemester 1861 { mehr	1	—	2	—	1	1	—	—	—	—	4	—	—	4	—	—	1
Im Sommersemester 1861 { weniger	—	1	—	2	—	—	—	—	2	1	—	3	2	—	2	—	—

II. Gymnasien und Realschulen.

157) Berechtigung der Zöglinge höherer Bürgerschulen zum einjährigen Dienst.

Der von der Unterrichts-Commission des Abgeordnetenhauses über diese Frage erstattete Bericht lautet:

„Das Curatorium der höhern Bürgerschule zu Lüdenscheid führt in einer unterm 16. Februar d. J. an das Abgeordnetenhaus gerichteten Petition Folgendes aus.

Wenn es auch in Ermangelung eines das gesammte Schulwesen definitiv regelnden Gesetzes mit allgemeiner Freude begrüßt worden sei, daß durch die für Real- und höhere Bürgerschulen erlassene Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859 auch den

höheren Bürgerschulen ihre bestimmte Stellung angewiesen wurde, so seien doch die Bestimmungen über die letztgenannte Art von Schulen leider so ausgefallen, daß sie alle diese Anstalten und mit ihnen ein für das große Ganze höchst bedeutsames Bildungs-Element mehr als je in ihrer Existenz auf's Aeußerste bedrohten. Unter den der höheren Bürgerschule beigelegten Rechten nehme das des einjährigen freiwilligen Militärdienstes eine Hauptstelle ein, um so mehr, da nach der neuen Militär-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 die Prüfungen vor den Departements-Commissionen so sehr erschwert seien, daß in Folge davon der Zudrang zu ihnen in höchst auffälliger Weise abgenommen habe, und da nach der neuesten Heeres-Organisation es jedem Familienvater besonders daran gelegen sein müsse, daß sein Sohn sich die nöthige Bildung erwerbe, um seiner Dienstpflicht mit einem Jahre genügen zu können. Für die Schüler der Gymnasien und Realschulen erster Ordnung sei freilich gesorgt, da genüge zum Recht auf den einjährigen Dienst ein bloßes Schulzeugniß über den halbjährigen Besuch der Secunda, und auch bei den Realschulen zweiter Ordnung reiche ein solches Zeugniß hin, wenn auch freilich dazu der halbjährige Besuch der Prima gefordert werde. Aber bei den höheren Bürgerschulen sei es zur Erlangung dieses Rechts erforderlich, die oberste ihrer fünf Klassen vollständig durchzumachen und zum Schluß noch eine namentlich in den mathematischen Disciplinen sehr schwierige Abiturientenprüfung zu bestehen, welche wegen des stets mehr oder weniger zweifelhaften Erfolges leicht Veranlassung werde, daß viele junge Leute unter Verzichtleistung auf die Erlangung jenes Rechts und zugleich auf einen gewissen Abschluß ihrer wissenschaftlichen Bildung zu früh die Schule verließen und in's bürgerliche Leben einträten, oder auch, wenn die öconomischen Verhältnisse darnach seien, bei Zeiten eine Realschule erster Ordnung oder ein Gymnasium aufsuchten.

Letztere Anstalten würden dadurch überfüllt, den kleineren aber zum allermindesten die auswärtigen Schüler entzogen. Das zeige sich auch bei der Lüdenscheider höheren Bürgerschule. Diese sei seit 1858 mit großen Kosten auf vier Klassen gebracht und es fehle ihr nur noch eine Klasse, um zu den berechtigten Anstalten zu gehören. Man habe die begründete Hoffnung gehabt, daß mit der Hebung der Anstalt auch die Schülerzahl steigen und die Kosten im Laufe der Zeit sich dem entsprechend decken würden. Aber seit der Wirksamkeit jener Schul-Ordnung vom 6. October 1859 gehe die Schule an Frequenz bedeutend zurück, und wenn nicht Abhülfe komme, werde bald die Schule ihres Ortes, wie die so vieler anderen, deren statistische und öconomische Verhältnisse keine 6klassige Anstalt zuließen, nur noch ein höchst dürftiges Dasein fristen. Doch wichtiger sei noch Folgendes, weil allgemeiner und ins Leben tief eingreifend. Wolle Preußen seine politische Stellung auch ferner behaupten, so

könne es dies nur durch größere Intelligenz seiner Bürger. Für dieselbe aber habe neben tüchtigen Schulen gerade das Institut des 1jährigen Dienstes sich besonders wirksam gezeigt. So lange das Examen bei der Departements-Commission nicht so erschwert gewesen, hätten die jungen Leute von den verschiedensten Lebensstellungen auch nach etwaigem Austritt aus der Schule für ihre weitere Ausbildung und Zulassung zum 1jährigen Dienst keine Mühe noch Opfer gescheut. Nunmehr würden aber nicht blos sämmtliche kleinere Schulen, es würde auch, da nur Wenigen jenes Ziel erreichbar sei, die Gesammtbildung des preußischen Volkes allzusehr leiden, als daß sie (Petenten) „an die Haltbarkeit eines solchen Zustandes im Geringsten glauben könnten." Voll Vertrauen, daß „unsere erleuchtete Staatsregierung in ihrer unausgesetzten Fürsorge für die Hebung des Unterrichtswesens jedes diesem erhabenen und die politische Stellung unseres Vaterlandes mehr als alles Andere sichernden Ziele im Wege stehende Hinderniß gern beseitigen werde", machen Petenten schließlich als einfachstes Auskunftsmittel den Antrag:

> „daß die Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859 dahin abgeändert werde, daß zur Berechtigung für den 1jährigen Dienst die 5klassigen höheren Bürgerschulen entweder (und das ist das Wünschenswertheste) den ebenfalls 5klassigen Progymnasien gleichgestellt werden und somit der halbjährige Besuch der obersten, der Secunda einer Realschule entsprechenden Klasse genüge, oder, falls das zu viel verlangt sein sollte, doch wenigstens die vollständige Absolvirung sämmtlicher 5 Klassen ohne das vorgeschriebene Abiturienten-Examen für diesen Zweck hinreiche und dem entsprechend die Bestimmungen für die Realschulen II. Ordnung modificirt werden."

Mit Recht legen die Petenten einen hohen Werth auf das unserem Staate eigenthümliche Institut des 1jährigen Dienstes. Dasselbe wirkt förderlich auf die Verbreitung allgemeiner Bildung, indem viele junge Leute hauptsächlich, um das Recht zum 1jährigen Dienst zu erlangen, länger in der Schule oder in Privat-Vorbereitung ausharren; es ist ein besonderer Hebel für das Gedeihen der Lehr-Anstalten, die, wenn ihre Schulzeugnisse zu diesem Rechte qualificiren, besonders aufgesucht und benutzt werden. Es kann nun im Allgemeinen nicht im öffentlichen Interesse erachtet werden, die Bedingungen zur Erlangung dieses Rechts ohne Noth zu erschweren. Denn da die Erfahrung bisher gelehrt hat, daß für mehr gebildete junge Leute ein Jahr militärischer Ausbildung im Wesentlichen genügt, und da dieselben durch eine zwei- bis dreijährige Dienstzeit in ihren Berufsverhältnissen weit empfindlicher gestört würden, als das bei denjenigen Soldaten geschieht, die ohne beträchtlichen Schaden für

ihre Berufsbildung wieder zum Pflug oder Handwerk zurückkehren, so ist es in der Ordnung, daß der Staat den betreffenden Klassen keine größeren Opfer zumuthet, als der Hauptzweck eben erfordert, und daß er durch besondere Verschärfung der Bedingungen die Betheiligung an einem Institute nicht einzuschränken sucht, welches ihm zugleich die Gelegenheit giebt, mehr Leute, in drei Jahren drei Freiwillige statt eines dreijährigen Soldaten, militärisch auszubilden, zugleich auch, der Selbstbeköstigung der Freiwilligen wegen, nicht unbeträchtlich zu sparen.

Nun sind freilich seit dem 1. Januar 1860, an welchem die Militär-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 in Gültigkeit trat, die Bedingungen zur Erlangung des Rechts zum einjährigen Dienst verschärft worden. Früher reichte für den Gymnasiasten die Reife zur Secunda hin, und ähnlich war die Forderung an den Schüler der freilich zum Theil verschiedenartig eingerichteten Real- und höheren Bürgerschulen. Nunmehr aber und nachdem zugleich durch Verordnung vom 6. October 1859 die Real- und höheren Bürgerschulen neu organisirt und rücksichtlich ihrer Zeugnisse auf die betreffenden Bestimmungen der Ersatz-Instruction nachträglich modificirt sind, müssen die Schüler der Gymnasien resp. einiger 5klassigen Progymnasien sowohl als der Realschulen erster Ordnung ein halbes Jahr in Secunda, und die der Realschulen zweiter Ordnung ein halbes Jahr in Prima gesessen haben, und wer sein Examen bei der Departements-Commission bestehen will, die diesen Klassenstufen entsprechende Bildung vollständig nachweisen, von dem Schüler der nach der Verordnung vom 6. October 1859 organisirten höheren Bürgerschule von 5 Klassen aber wird ein förmliches Abiturienten-Examen gefordert. Da nun bei den Gymnasien und Realschulen erster Ordnung sowie den höheren Bürgerschulen die Sexta, Quinta und Quarta einjährigen, die folgenden Klassen aber zweijährigen Cursus haben, so ist bei den zwei ersteren Anstalten ein $5\frac{1}{2}$jähriger, bei der höheren Bürgerschule aber ein 7jähriger Schulbesuch erforderlich, der sich freilich bei weniger tüchtigen, nicht regelmäßig versetzten Schülern noch verlängert.

Diese Verschärfung scheinen die Petenten nicht zu billigen, ausdrücklich aber beklagen sie die größere Strenge der Prüfungen bei den Departements-Commissionen. Was jedoch das Letztere betrifft, so ist es nur recht und billig, daß im Examen so viel Kenntnisse und Bildung gefordert werden, als bei einem Schüler vorhanden sind, der das zum einjährigen Dienst qualificirende Schul-Zeugniß erhält. Den Weg durch das Examen zum einjährigen Dienst besonders zu erleichtern und dadurch zu begünstigen, wäre um so weniger zweckmäßig, als solche Prüfungen bei der Unbekanntschaft des zu Prüfenden, bei der unvermeidlichen Einschränkung der Fragen und Aufgaben und dem Mitspielen des Zufalls die Beurtheilung nicht

hinlänglich sichern, zudem auch die Privatvorbereitung dazu wenigstens insofern mangelhaft ist, als meistens in Eile und mit Beschränkung auf die gerade im Examen erforderlichen Kenntnisse gelernt wird. Uebrigens wäre es andererseits auch nicht billig, die Anforderungen in diesen Prüfungen über den allgemeinen Maßstab hinaufzuschrauben und bei etwaiger Ungleichheit des Wissens im Einzelnen eine gewisse Ausgleichung für das Gesammt-Resultat nicht eintreten zu lassen.

Warum die Anforderungen überhaupt verschärft worden sind, haben die Behörden nicht ausgesprochen. Wahrscheinlich wurde die bisherige bei Ertheilung der Schulzeugnisse und wohl mehr noch bei den Prüfungen eingeschlichene Praxis theilweise lax und die wirklich vorhandene Bildung vielfältig nicht in angemessenem Verhältniß zu dem erworbenen Vorzug befunden. Nun wäre es wohl rathsamer gewesen, diesem Mangel durch angemessene Instructionen abzuhelfen und nicht vor Erlaß des Unterrichts-Gesetzes die für ein so wichtiges öffentliches Recht der Schulen, wie das zum einjährigen Dienst ist, bisher geltenden Bedingungen an sich zu ändern. Indessen bezieht sich die Hauptbeschwerde der Petenten auf die verhältnißmäßige Zurücksetzung der höheren Bürgerschule.

In der neuen Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859 sind die höheren Bürgerschulen so definirt:
(Centralblatt 1859, S. 582):

„Schulen gleicher (nämlich wie die Realschulen) Tendenz und Einrichtung, die von derselben Grundlage aus zu einer geringeren Zahl von Klassen aufsteigen."

Dann heißt es S. 607:

„Mit dem Namen höherer Bürgerschulen werden solche Real-Lehr-Anstalten bezeichnet, welche die Tendenz der vollständigen Realschulen verfolgen, aber eine geringere Klassenzahl haben. Die höheren Bürgerschulen, welche die Berechtigung zu gültigen und unter der Aufsicht der vorgesetzten Provinzial-Behörden abzuhaltenden Abgangs-Prüfungen erwerben wollen, müssen die fünf Klassen von Sexta bis Secunda einer vollständigen Realschule umfassen und im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen eingerichtet sein, welche in der Instruction für die Realschulen aufgestellt worden sind. Der Cursus der ersten Klasse solcher höheren Bürgerschulen hat daher die Dauer von 2 Jahren und das Lateinische gehört auch bei ihnen zu den obligatorischen Gegenständen des Lehrplans."

Diese 5klassigen berechtigten höheren Bürgerschulen haben also dieselbe Einrichtung, den nämlichen Lehrplan, dieselbe Dauer der

Klassen-Curse und erfordern verhältnißmäßig dieselbe Ausstattung, wie die vollständigen Realschulen, nur daß ihnen die 1. Klasse fehlt.

Daher müssen auch nothwendiger Weise ihre Schüler dasselbe arbeiten und leisten, wie die Realschüler auf den entsprechenden Klassen. Daß für letztere oben noch eine Klasse hinzukommt, kann auf die Leistungen in den davorliegenden Klassen nur dann einen Einfluß haben, wenn die Erreichung und Absolvirung der Prima wirklich als Ziel ins Auge gefaßt, und deshalb etwa tüchtiger davor gearbeitet wird. Aber die allermeisten Schüler gehen schon früher ab, ein guter Theil wohl nach halbjährigem Besuche der Secunda; auf ihr Lernen kann daher das Bestehen der Prima nicht influiren. Auch kann nicht mit Grund eingewendet werden, die höheren Bürgerschulen nach der Verordnung vom 6. October 1859 seien noch zu neu und hätten sich erst zu bewähren. Denn die Einrichtung ihrer 5 Klassen kann an sich nicht neuer und nicht älter sein, als die der 5 Klassen der Realschulen, da principiell eine Gleichartigkeit von beiderlei Anstalten feststeht.

Demnach sind die Schüler der 5klassigen höheren Bürgerschulen den Schülern der 5 Klassen der Realschule durchaus gleich zu achten. Die qu. Verordnung erkennt das auch dadurch an, daß sie (S. 609.) sagt, es berechtige das Abiturienten-Zeugniß der höheren Bürgerschule zur Aufnahme in die Prima einer vollständigen Realschule.

Alles dessenungeachtet wird der Schüler der höheren Bürgerschule dann erst zum 1jährigen Dienst berechtigt, wenn er 2 Jahre in ihrer Prima gesessen und zugleich ein Abiturienten-Examen bestanden hat, also mindestens 7 Jahr in der Schule gewesen ist, während der Realschüler nach $5\frac{1}{2}$ Jahren auf sein bloßes Schul-Zeugniß hin, ohne alle Prüfung, dieses Recht erlangt. Diese große Zurücksetzung läßt sich durch die Sache selbst nicht rechtfertigen und erfordert um so dringlicher Abhülfe, als sie in mehreren Beziehungen die nachtheiligsten Folgen hat.

Zunächst strömen die auswärtigen Schüler, die das Schul-Zeugniß zum 1jährigen Dienste erlangen wollen und zugleich an der dazu erforderlichen Schulbildung zu ihrem Berufe genug haben, nach den Realschulen I. Ordnung und tragen zu einer Ueberfüllung der Klassen bei, die selbstredend für Unterricht und Erziehung nicht förderlich ist; dagegen bleiben die höheren Bürgerschulen auf die Jugend ihres Orts und der allernächsten Umgegend angewiesen, und auch von diesen Einheimischen gehen manche Bemitteltere, wenn auch mit Kosten-Aufwand, aber nach dem Grundsatz „Zeit ist Geld", um kürzer abzukommen, nach ihren ersten Schuljahren nach den Realschulen; andere halten die lange Zeit des 7jährigen Schulbesuchs, ihrer Verhältnisse halber, nicht aus, und verzichten von vornherein auf den einjährigen Dienst, aber damit auch auf die zu

Digitized by Google

demselben erforderliche Bildung. Die höheren Bürgerschulen leiden so wesentlich in ihrer Frequenz, dadurch aber auch an Subsistenzmitteln, und statt für die mittleren und manche kleineren Städte ausreichende und für ihren Kreis segensreiche Bildungs-Anstalten zu werden oder zu bleiben, sind sie entweder im Rückgang oder entwickeln sich doch nicht so, wie es sonst möglich und wünschenswerth wäre. Hiermit hängt denn auch die charakteristische Erscheinung zusammen, daß im ganzen Staate nur sehr wenige 5klassige höhere Bürgerschulen mit Abiturientenrecht in den letzten Jahren sich gebildet resp. erhalten haben, und es erscheint schon deshalb sehr fraglich, ob die durch die Verordnung vom 6. October 1859 diesen Anstalten gegebene Organisation eine zweckmäßige ist. So lange diese Organisation aber noch besteht, kann eine Abhülfe nur in der durch die Sachlage geforderten verhältnißmäßigen Gleichstellung der höheren Bürgerschulen, insbesondere rücksichtlich des Rechts zum einjährigen Dienste, mit den Realschulen I. gefunden werden. Dieselbe auf das in Aussicht gestellte Unterrichts-Gesetz zu verschieben, ist nicht rathsam, da Umstände wenigstens eintreten können, durch welche die wirkliche Vorlage und Abschließung dieses Gesetzes noch weiter verzögert wird. Es ist daher billig, in der Zwischenzeit diese Schulen resp. ihre Schüler-Generationen nicht länger unter jener Zurücksetzung leiden zu lassen, und es empfiehlt sich der principale Antrag der Petenten, soweit nämlich die vollständigen höhern Bürgerschulen mit Abiturientenrecht gemeint sind. Erfolgt diese Gleichsetzung, so wird freilich voraussichtlich die überwiegende Mehrzahl der Zöglinge der höheren Bürgerschule nur $\frac{1}{2}$ Jahr in der Prima verweilen, indem ihnen die dann erlangte Schulbildung auch für ihren bürgerlichen Zweck genügt, und es wird im 2. Halbjahr jedesmal die Prima veröden. Dieser Mißstand findet inzwischen in den anderen Schulen, wo der halbjährige Besuch der Secunda das Recht zum einjährigen Dienst verleiht, wenigstens in ähnlicher Weise statt und wäre nur für alle Anstalten gleichmäßig zu heben. In der höheren Bürgerschule wird aber der Rest der länger bleibenden Schüler um so kleiner sein, ja an manchem Ort und zu mancher Zeit wohl auf Null herabsinken, da keine weitere Klasse dahinterfolgt und kein weiteres Recht, nur noch etwas mehr Schulbildung, zu erreichen ist. Dieses ganze Verhältniß macht es überhaupt sehr zweifelhaft, ob der zweijährige Cursus der Prima in Verbindung mit dem Abiturienten-Examen bei der höheren Bürgerschule beizubehalten wäre.

Von einer Befürwortung der zweiten eventuellen Alternative des Antrags der Petenten ist umsomehr abzusehen, als die Fassung derselben an einer gewissen Unbestimmtheit leidet. Wenn nämlich das Abiturienten-Examen wegfällt, was ist dann mit „Absolvirung" der fünf Klassen gemeint? Sollte die Meinung sein, daß die Schüler, bloß wenn sie ihre zwei Jahre in der Prima gesessen haben,

das Recht zum einjährigen Dienst erlangen, so wäre das sehr bedenklich, weil Schüler, welche wissen, daß sie so zu sagen durch die bloße Zeit reifen, leicht faul und eine Last der Schule werden. Findet freilich ein ähnlicher Mißstand durch die jetzt geltende Bestimmung statt, daß die Schüler der Realschulen I. und der Gymnasien bloß nach halbjährigem Verweilen in der Secunda zum betreffenden Rechte gelangen, so würde doch die viermal längere Dauer (zwei Jahre statt ein halbes Jahr) den Mißstand erheblich steigern. — Soll aber „Absolvirung" bedeuten, daß auch das Endziel der Prima wirklich erreicht sein müsse, was dann durch förmlichen Beschluß des Lehrer-Collegiums oder dergleichen zu constatiren wäre, so hätte das im Antrag deutlich ausgedrückt werden müssen. An ähnlicher Undeutlichkeit leidet das eventuelle Verlangen nach Modificationen der Bestimmungen über die Realschulen zweiter Ordnung.

Diese zweite eventuelle Alternative läßt sich daher, ihrer Unbestimmtheit wegen, nicht empfehlen.

Auf vorstehende Auslassung erklärte der Herr Regierungs-Commissarius:

Wenn seit Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in dem Institut des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Rücksicht auf die wissenschaftliche Bildung genommen werde, so sei die Behörde dafür verantwortlich, daß die Berechtigung zum einjährigen Dienst auch nur Solchen zugesprochen werde, welche die dafür geltenden Bedingungen erfüllen, insbesondere daß qualificirende Schul-Zeugnisse nur von denjenigen Anstalten ausgestellt werden, welche in ihrer Einrichtung und Ausstattung eine Gewähr dafür enthielten, daß auch das Ziel auf ihnen sicher erreicht werden könne. Nun könne zwar in kleinern Anstalten unter Umständen viel geleistet werden, aber eine Garantie der sichern Erreichung des Zweckes gäben nur die Gymnasien, die Realschulen I. und eine Zahl Progymnasien. Die höheren Bürgerschulen hätten früher keine Berechtigung zu den betreffenden Schulzeugnissen gehabt, und nur erst durch die Unterrichts-Ordnung vom 6. October 1859 sei ein bestimmtes Lehrziel und feste Lehrverfassung denjenigen, welche gewisse Rechte haben sollten, vorgeschrieben; diese Anstalten seien noch erst in geringer Zahl vorhanden (6 oder 7 im Staate); die meisten derselben wären noch etwas dürftig in Lehrkräften und Lehrmitteln ausgestattet; sie seien in der Entwicklung begriffen und hätten daher im Vergleich mit den Gymnasien und Progymnasien noch geringere Rechte. Wann die verhältnißmäßige Gleichberechtigung eintreten könne, lasse sich zwar noch nicht bestimmen, doch solle die Zeit der Erprobung nicht über Gebühr ausgedehnt werden; man möge darin nur der Regierung Vertrauen schenken, welche diese Anstalten mit Wohlwollen und Theilnahme behandle. Uebrigens sei die bei den Gymnasien und Realschulen I. geltende Bedingung eines halbjährigen Besuchs der Secunda nachgerade un-

Digitized by Google

zweckmäßig erschienen und man denke daran, die Bedingung durch Forderung eines einjährigen Besuchs dieser Klasse zu verschärfen.

Hieran anknüpfend erklärte ein Mitglied der Commission, daß eine die Aeußerung der Staats-Regierung aufnehmende Tages-Ordnung für die Petition zweckmäßig sein möchte, daß es aber mit der angekündigten weitern Verschärfung der Bedingungen keineswegs einverstanden sein könne, indem es vielmehr darauf ankomme, daß die obern Klassen von den nicht durcharbeitenden Schülern überhaupt frei gehalten würden; worauf der Regierungs-Commissarius erwiderte, er sei mit einer motivirten Tages-Ordnung einverstanden; was aber die Verschärfung betreffe, so sei dieselbe erst in Erwägung begriffen.

Von einer andern Seite wurde die Hebung dieser Schulen durch die in Anspruch genommene Berechtigung auch deshalb empfohlen, weil der Kern des Mittelstandes daselbst seine Bildung suche, der desto leistungsfähiger werde, je zugänglicher ihm die Bildung sei.

Ein Mitglied sprach seinen Zweifel aus, ob der Minister ohne ein Gesetz zu so tiefgreifenden Aenderungen der für die Schulzeugnisse zum einjährigen Dienst früher geltenden Bestimmungen berechtigt gewesen sei, worauf erwidert wurde, daß die dafür maßgebende Militair-Ersatz-Instruction auf Grund Allerhöchster Ermächtigung erlassen sei.

In Bezug auf die Erklärung des Herrn Regierungs-Commissarius wurde bemerkt, daß man das Wohlwollen der Regierung für die betreffenden Anstalten durchaus nicht verkennen wolle, daß es aber logisch und consequent sei, wenn einmal die eine oder andere höhere Bürgerschule als berechtigt anerkannt sei, derselben auch verhältnißmäßig gleiche Rechte mit den Realschulen I. resp. mit den Gymnasien und Progymnasien zuzugestehen; das folge aus der Bestimmung, daß die berechtigten Anstalten mit den fünf Klassen der Realschule I. ganz gleichartig eingerichtet sein müssen; es sei ja ein starker Widerspruch, daß ein Abiturient solcher höheren Bürgerschulen zwar zur Prima der Realschule I. reif erklärt sei, und erst dann die Berechtigung zum einjährigen Dienst erlange, während ein Zögling der Realschule I. schon nach einem halben Jahr in Secunda, wo er also noch 1½ Jahr bis zur Reife zur Prima nöthig habe, das Zeugniß zum einjährigen Dienst bekomme.

Schließlich war man darin einig, daß die zweite Alternative des Petitums aus den oben angegebenen Gründen sich nicht empfehlen lasse; aber rücksichtlich der ersten Alternative wurde aus allem Vorhergehenden einerseits eine Ueberweisung zur Berücksichtigung, so weit die nach der Unterrichts-Ordnung vom 6. October 1859 berechtigten höhern Bürgerschulen gemeint seien, andererseits aber eine motivirte Tages-Ordnung, die formulirt worden, hergeleitet. Dieser letztere Antrag wurde mit 6 gegen 5 Stimmen angenommen.

Die Commission beantragt daher:
das hohe Haus wolle beschließen:

In Erwägung, daß die Staats-Regierung bei ihrer ernsten und eifrigen Fürsorge für die höhern Bürgerschulen die Zeit, in welcher denselben die volle Berechtigung zum einjährigen Militairdienst ertheilt werden soll, nicht verzögern werde, über die vorliegende Petition

zur Tages-Ordnung überzugehen."

158) Uebergangsbestimmung wegen der Militärberechtigung der Realschüler, welche am lateinischen Sprachunterrichte nicht theilgenommen haben.

(Centralblatt pro 1861 S. 91 Nr. 42.)

Für solche Realschulen erster Ordnung, bei welchen vor dem Erscheinen der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859 die lateinische Sprache kein obligatorischer Unterrichts-Gegenstand war, ist unterm 28. Januar d. J. nachgegeben worden, daß für die nächsten fünf Jahre, also bis zum Schlusse des Jahres 1865, denjenigen Schülern ihrer oberen Klassen, welche früher nicht am lateinischen Unterricht Theil genommen oder bei der Kürze der Zeit in der lateinischen Sprache die reglementsmäßigen Kenntnisse noch nicht erworben haben, die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste zuzugestehen ist, wenn dieselben nach absolvirtem zweijährigen Cursus der Secunda ein Zeugniß der Reife für Prima in den übrigen Lehrobjecten erlangt haben.

Diese in dem diesjährigen Centralblatte für die innere Verwaltung, Seite 75, abgedruckte, namentlich auf die Realschule zu Elberfeld Anwendung findende Circularverfügung hat den Erwartungen nicht entsprochen und Anträge auf eine weitere Uebergangsbestimmung hervorgerufen.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten treffen wir demnach hiermit eine letzte Uebergangsbestimmung dahin:

daß denjenigen Schülern der Realschule zu Elberfeld und der mit derselben sich in gleicher Lage befindenden Realschulen erster Ordnung, welche, ohne die reglementsmäßigen Kenntnisse in der lateinischen Sprache erworben zu haben, nach mindestens halbjährigem Besuche der Secunda im Jahre 1860 oder zu Ostern 1861 von der Schule abgegangen sind, resp. zu Michaelis 1861 abgehen werden, ausnahmsweise die Be-

rechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste gewährt, für alle später und bis zum Schlusse des Jahres 1865 abgehenden Schüler aber der Circular-Erlaß vom 28. Januar cr. unbedingt aufrecht erhalten werde,

und stellen dem Königlichen General-Commando und dem Königlichen Ober-Präsidium ergebenst anheim, das Weitere hiernach gefälligst zu veranlassen.

Berlin, den 6. Juni 1861.

Der Minister des Innern. Graf von Schwerin. — Der Kriegs- und Marine-Minister. von Roon.

An
das Königliche General-Commando ꝛc.
und das Königl. Ober-Präsidium ꝛc.

M. d. J. I. 1,308.
M. d. K. A. I. 306/6.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

159) Gesangunterricht in Schullehrer-Seminarien.

Aus dem Gutachten eines Seminar-Musiklehrers über eine Anleitung zum Gesangunterricht geben wir folgende der weiteren Erwägung werthen und bedürftigen Bemerkungen.

1) Das Seminar hat auf dem Gesanggebiete zunächst als Hauptaufgabe Gesanglehrer für Elementarschulen zu bilden. Der Gesanglehrer muß haben einen möglichst gebildeten Geschmack, gut gebildetes Gehör, Violinspiel, soweit es als Mittel bei der Einübung der Schulgesänge zu benutzen ist, und auch die Möglichkeit den Schulgesang vorzusingen. —

Das ganze Anstaltsleben des Seminars mit seiner Regel und Ordnung, die Betrachtung der Schönheit des Bibelwortes, der Gesangbuchlieder, der besten prosaischen und poetischen Werke auf weltlichem Gebiete, die Betrachtung der Schönheit einer Pflanze, der Zeichenunterricht, dies Alles soll im Allgemeinen den Sinn der Seminaristen verfeinern. Im Besonderen soll auch das musikalische Leben im Seminar — also das Executiren von classischen Musikwerken auf dem Clavier und der Orgel, das Aufführen von Gesangchören weltlichen und geistlichen Inhalts — einen geschmackbildenden Einfluß haben. Zu den Mitteln, welche den Geschmack bilden sollen, gehört, wie gesagt, auch das Singen von Chören; dazu

ist auch eine gewisse Geschicklichkeit im Treffen nothwendig. Die Erlangung dieser Geschicklichkeit ist abhängig von der Eigenthümlichkeit der hier in Betracht kommenden Bildungsanstalt des Seminars. Soweit es sich thun läßt, muß der Unterricht im Seminar ein Vorbild für den zukünftigen Lehrer für den Unterricht sein, wie er in der Elementarschule zu handhaben ist. Läßt man als Seminarlehrer dies aus dem Auge, so treten üble Folgen ein. Die Seminaristen wiederholen, wenigstens in den ersten Jahren, den Seminarlehrer; sie bringen leider trotz aller Abwehr doch noch Uebungen in die Volksschulen, welche der Seminarlehrer zu Nutz und Frommen der Seminaristen angestellt hat.

Die Angelegenheit mit dem Treffenlernen ist nun aber im Seminar so: da in manchen Volksschulen nach Noten gesungen wird, diese Art des Singens unter Andern auch einen gewissen Grad von Geschicklichkeit im Treffen voraussetzt, so müssen die Seminaristen in einer elementaren Weise, die sich in jeder Volksschule wiederholen läßt, die Treffgeschicklichkeit zu erringen suchen. Die elementare Weise genügt überdies den Kunstgesetzen und sieht jeden ächt musikalischen Fall vor.

Wenn in der in der betreffenden Anleitung vorgeschlagenen Weise das Treffen gelernt werden soll, so hat dies noch den Nachtheil, daß eine Unmasse von Zeit an eine höchst zweifelhafte Sache gesetzt wird. Man vergesse nie: von den musikalischen Gaben gehört die Gabe des Treffens, selbst wenn andere Seiten der Musik reich vertreten sind, zu denen, die am spärlichsten vorkommt.

2) Den Treffübungen gehen in der vorliegenden Anleitung jedesmal rhythmische Uebungen voraus. Diese Anordnung ist gut und für alle diejenigen, welche nur den Gesang pflegen wollen, ganz zweckmäßig. In einem Seminar aber ergiebt sich die Einsicht in den Rhythmus aus dem ganzen musikalischen Treiben, und es sind somit nicht besondere rhythmische Uebungen in der Gesangstunde nöthig.

Die rhythmischen Uebungen sollen nach der Anleitung auf die bekannten Graun'schen Sylben gesungen werden. In unserm Seminar sind diese Sylben früher auch gebraucht worden. Die Seminaristen hatten trotz aller Abwehr nichts Eiligeres zu thun, wenn sie in's Amt kamen, als die Kinder: do, me, ni, po, tu, la, — do, me, ni, po, tu, la, — do, me, ni, po, tu, la — singen zu lassen. Man kann in einem Seminar nicht ängstlich genug sein mit dem eigentlichen Kunstapparate. Einfalt und Eitelkeit treiben in den Volksschulen starken Mißbrauch mit demselben.

3) Als Eigenthümliches treten in der Anleitung die Bemerkungen über die Direction von Gesangchören entgegen. Hierzu läßt sich Folgendes sagen. Der größte Theil der musikalischen Bildung kommt so zu Stande: der Schüler geht zu einem Meister in die

Lehre; bei demselben arbeitet er; der Schüler richtet sich nach dem Meister, er fügt sich, oft sogar widerwillig, in die Seltsamkeiten des Lehrherrn und das, was er abgehört hat, das macht er zunächst nach, bis die in ihm wohnende Kraft, wenn eine da ist, in ihrer Eigenthümlichkeit hervortritt und Selbständiges schafft. Das ist die alte, gute Lehrweise bei Malern, Bildhauern und auch bei den Musikern. — Die Seminaristen lernen auf die beschriebene Weise Vieles von dem, was sie später im Amte verwerthen sollen; sie sehen unter Andern, wie ihr Lehrer den Seminaristenchor einübt, aufstellt und dirigirt. In unserm Seminar kommt noch zu dem Bestreben, die Kenntniß von der Direction zu lehren, folgende Einrichtung. Seminaristen der ersten Klasse haben die Aufgabe, kleine Gesangchöre, aus Zöglingen der 3ten und 4ten Klasse gebildet, einzuüben und dieselben von Zeit zu Zeit dem ganzen Coetus vorzuführen. Diese Einrichtung hat sich bis jetzt als nicht unpractisch bewiesen; sie hat neben manchen andern Vortheilen auch den gehabt, den jungen Leuten Lust und Liebe zur Pflege von Gesangvereinen zu bringen, wovon sich wiederum die Früchte in den zahlreichen Gesangvereinen zeigen, die, von Lehrern errichtet, bestehen.

4) Die Anleitung enthält eine Sammlung von Uebungsstücken; sie sind meistentheils von älteren Meistern und mit vielem Geschmack gewählt. Freilich für Seminaristen, sowie für jeden, der in die Musik eingeführt werden soll, sind sie nicht passend, denn es fehlt ihnen eine Haupteigenschaft, welche Musikstücke für Anfänger haben müssen, nämlich: sinnlicher Reiz. Um die Schönheit der alten Meisterwerke zu erkennen, gehört neben besonderen Studien noch eine eigenthümliche Richtung der Seele; es ist etwas Sprödes, durchaus nichts Entgegenkommendes in den alten Herren, welche jenseit der Alpen ihre Heimath hatten. Freilich heut zu Tage ist es Mode geworden, äußerlich für Paläſtrina, Orlando di Lasso, Lotti u. s. w. zu schwärmen, wenn auch inneres Verständniß und Hingabe an die Sache fehlt. ꝛc.

---

160) Empfehlung zweier Schriften über Kirchenorgeln und evangelischen Choralgesang.

Der Organist an der Hauptpfarrkirche in Sorau N. L. und Orgelbau-Revisor J. G. Heinrich hat in diesem Jahre zwei Schriften:

1) die Orgellehre oder Structur und Erhaltung der Orgel, und
2) der accentuirend rhythmische Choral oder Vorschläge zur allgemeinen Durchführung des evangelischen Choralgesanges in seiner wahren Einfachheit,

zum Gebrauch für Seminarien, Lehrer, Organisten, Cantoren, Geistliche, und Kirchen- und Baubehörden herausgegeben, welche bei der Prüfung von sachverständiger Seite eine günstige Beurtheilung gefunden haben.

Ich mache auf diese beiden Werke mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Verlagshandlung von C. Flemming in Glogau den Preis für „die Orgellehre" auf 12 Silbergroschen, für die andere Schrift auf $7\frac{1}{2}$ Silbergroschen gestellt hat.

Berlin, den 29. Juni 1861.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

An
die Königlichen Regierungen, Provinzial-Schul-Collegien und Consistorien.

11,748. E. U.

IV. Elementarschulwesen.

161) Verpflichtung des Grundherrn, seine Colonisten in der Aufbringung von Schulbaubeiträgen zu vertreten.

Ueber diese Frage ist das folgende Resolut der Königl. Regierung in Danzig (a.) und die Entscheidung des Königl. Ober-Tribunals (b.) erfolgt.

a.

In der Schuleinrichtungssache von L., N.er Kreises, wird von der unterzeichneten Königlichen Regierung im Wege des Interimisticums und vorbehaltlich des Rechtsweges Folgendes hierdurch festgesetzt:

1) die Nothwendigkeit der Errichtung einer Schule in L. und des Neubaues der dazu gehörigen Gebäude (Schulhaus nebst Scheunen- und Stallgebäude) ist anzuerkennen.

In L. befinden sich etwa 100 schulpflichtige Kinder, welche seither den im benachbarten St.er Kreise, Regierungsbezirks M., belegenen Schulen zu T., G. und D. einstweilen gastweise zugewiesen sind. Die diesen Ortschaften zunächst belegenen Wohnungen der Colonie L. sind von denselben $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ Meile entfernt; die Entfernung der weiter belegenen Etablissements von den bezeichneten Schulen beläuft sich aber auf $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Meilen. Da nun auch die dorthin führenden Wege einen großen Theil des Jahres hindurch schwer

passirbar sind, so muß bei der Zahl der schulpflichtigen Kinder das bisherige Auskunftsmittel für völlig ungenügend erachtet werden.

Die Nothwendigkeit der Bildung eines besonderen Schulsystems für L. unterliegt daher um so weniger einem begründeten Zweifel, als diese Ortschaft zu den neu angelegten Colonieen zu rechnen ist, in welchen nach §. 63 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845 (Gesetz-Sammlung für 1846 Seite 1) für das Schulbedürfniß in der Regel durch Errichtung einer eigenen Schule gesorgt werden soll. Der Gutsbesitzer R. H. aus L. (gegenwärtig in B. wohnhaft) hat zwar in der vor dem Königlichen Polizei-Präsidium in B. am 19. Mai v. J. aufgenommenen Verhandlung die Nothwendigkeit einer besonderen Schuleinrichtung für jene Colonie entschieden in Abrede gestellt, indem er behauptet, daß hierdurch dem Bedürfniß deshalb nicht genügt werde, weil die aus einzelnen zerstreut liegenden, mit Kathen bebauten Besitzungen bestehende Ortschaft L. eine Längenausdehnung von mehr als $\frac{1}{4}$ Meile habe, auch von vielen Thälern und Schluchten durchschnitten sei, wodurch bei ungünstiger Witterung die Communication in hohem Grade erschwert, namentlich aber ein regelmäßiger Schulbesuch häufig ganz unmöglich gemacht werde. Diese Einwendungen können jedoch nicht berücksichtigt werden. Denn wiewohl die von dem 2c. H. behaupteten, in der Localität begründeten Uebelstände wirklich vorhanden sind, so kann denselben doch dadurch wenigstens zum Theil Abhülfe verschafft werden, daß das Schul-Etablissement, wie es in der Absicht liegt, ungefähr im Mittelpunkt der Colonie L. errichtet wird. Außerdem sind aber die geschilderten örtlichen Schwierigkeiten einem regelmäßigen Besuche auswärts belegener Schulen in noch höherem Grade hinderlich, als dem Besuche einer eigenen Ortsschule. Die Errichtung der letzteren muß daher mit Rücksicht auf die oben angeführten Gründe als unbedingt nothwendig anerkannt werden.

2) Der Neubau des Schulhauses und des dazu gehörigen Scheunen- und Stallgebäudes ist nach Anleitung der von dem Kreisbaubeamten gefertigten Kostenanschläge und Zeichnungen resp. vom 28. Mai 1855 und 1. December 1854 im Wege der Entreprise oder auf Rechnung auszuführen, sobald die technische Superrevision der Anschläge Seitens der Abtheilung für das Bauwesen im Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erfolgt ist, und die erforderlichen Geldmittel disponibel gemacht sind.

3) Der Königliche Fiscus ist als Gutsherr des Schulbezirks auf Grund des §. 44 der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 verpflichtet, entweder das zu den Bauten erforderliche Bauholz in natura unentgeltlich herzugeben oder den Geldwerth desselben nach der Taxe der nächsten Königlichen Forst zu entrichten.

4) Alle übrigen Baubeiträge, einschließlich der in natura zu leistenden oder nach dem Geldwerthe baar zu vergütenden Hand- und

Spanndienste, sind nach Vorschrift des §. 39 der Schulordnung von der Ortschaft L. aufzubringen und in derselben Weise, wie die übrigen Communalbedürfnisse, eventualiter nach Verhältniß der von den Einzelnen zu entrichtenden Grund- und Klassensteuerbeträge zu vertheilen.

Dagegen liegt dem Gutsbesitzer R. H., als Grundherrn, die Verpflichtung ob, den Ausfall an Baubeiträgen aus eigenen Mitteln zu decken, welchen die Colonisten aufzubringen außer Stande sind.

Das zur jetzigen Colonie L. gehörige Areal, aus etwa 30 Hufen Magdeburg. bestehend, wurde mittelst Privilegiums des Königs Stanislaus Augustus von Polen vom 29. Februar 1768 für einen Kaufpreis von 4,800 Thlr. und unter Vorbehalt eines Grundzinses (der von dem gegenwärtigen Besitzer an den Königlichen Domainen-Fiscus entrichtet wird) der Deich-Commune des kleinen Marienburger Werders zu Eigenthumsrechten verliehen, von der letzteren aber mittelst Vertrages vom 22. Mai 1839 an den Gutspächter D. H. (Vater des oben genannten R. H.) veräußert. Nachdem derselbe etwa 20 Hufen zur eigenen Bewirthschaftung zurückbehalten und mit den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehen hatte, that er den Rest des Areals von ungefähr 10 Hufen in kleinen Parzellen an 69 einzelne Colonisten (größtentheils Arbeitsleute und einige kleine Handwerker) in Erbpacht aus. Auf diese Weise entstand die Colonie L. Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Gutsbesitzer R. H. (der Sohn und Besitznachfolger des im Jahre 1851 verstorbenen D. H.) im Sinne des §. 65 der Provinzial-Schulordnung als Grundherr, auf dessen Grund und Boden die neue Colonie errichtet worden, anzusehen und demgemäß verpflichtet ist, denjenigen Theil der Schulbaukosten, welchen die Colonisten aufzubringen außer Stande sind, selbst zu übernehmen. Derselbe bestreitet zwar seine Verbindlichkeit hierzu, indem er anführt, daß nach den von seinem verstorbenen Vater mit den Anwohnern geschlossenen Contracten diese zur Uebernahme sämmtlicher auf dem Parochial- und Schulverbande beruhenden Lasten sich anheischig gemacht haben. Dieser Einwand ist jedoch nicht begründet, da nach der ausdrücklichen Bestimmung des oben allegirten §. 65 der Schulordnung auf den Inhalt der besonderen Ansetzungs-Verträge keine Rücksicht genommen werden soll.

5) Vorstehende Entscheidung ist so lange aufrecht zu erhalten, nöthigenfalls im Wege der Execution von den competenten Verwaltungs-Behörden zur Ausführung zu bringen, bis etwa durch rechtskräftiges richterliches Urtheil eine anderweite Festsetzung getroffen werden sollte.

Danzig, den 13. Februar 1857.

(L. S.)

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

b.

Im Namen des Königs!

In der Sache des Fiscus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Danzig, Verklagten und Imploranten,

wider

den Gutsbesitzer R. H. in B., Kläger und Imploraten,

hat der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 8. Februar 1861, an welcher Theil genommen haben:

rc. rc.

für Recht erkannt:

Daß das Erkenntniß des Civil-Senats des Königlichen Appellations-Gerichts zu M. vom 20. Februar 1860 zu vernichten, in der Hauptsache auch auf die Appellation des Fiscus das Erkenntniß des Königlichen Kreis-Gerichts zu M. vom 3. Juni 1859 dahin abzuändern, daß der Kläger mit seinem Antrage:

den Verklagten für schuldig zu erachten, die sämmtlichen Baubeiträge zu der in L. laut Resoluts der Königlichen Regierung zu Danzig vom 13. Februar 1857 zu errichtenden Schule, einschließlich der in natura zu leistenden, oder nach dem Geldwerthe baar zu vergütenden Hand- und Spanndienste, soweit dieselben von den Colonisten der Ortschaft L. nicht aufgebracht werden können, aus seinen Mitteln zu decken,

abzuweisen und von den Kosten sämmtlicher Instanzen, unter Compensation der außergerichtlichen, jeder Partei die Hälfte der gerichtlichen aufzuerlegen, diese indessen, so weit sie auf den Fiscus treffen, außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die in L. befindlichen, etwa 100 schulpflichtigen Kinder hatten bisher benachbarte Schulen besucht; in dem Resolute vom 13. Februar 1857 erkannte die Königliche Regierung zu D. indessen, nicht bloß die Errichtung einer eigenen Schule in L., und daß zu dem Ende ein Schulhaus nebst Scheune und Stall daselbst neu zu bauen sei, für nothwendig an, sondern dieselbe setzte hinsichtlich der Baukosten zugleich auch interimistisch fest:

3) der Königliche Fiscus ist als Gutsherr des Schulbezirks auf Grund des §. 44 der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 verpflichtet, entweder das zu den Bauten erforderliche Bauholz in natura unentgeltlich herzugeben, oder den Geldwerth desselben nach der Taxe der nächsten Königlichen Forst zu entrichten, und

4) alle übrigen Baubeiträge, einschließlich der in natura zu leistenden, oder nach dem Geldwerthe zu vergütenden Hand- und

Spanndienste sind nach Vorschrift des §. 39 der Schulordnung von der Ortschaft L. aufzubringen.

> Dagegen liegt dem Gutsbesitzer R. H. als Grundherrn die Verpflichtung ob, den Ausfall an Baubeiträgen aus eigenen Mitteln zu decken, welchen die Colonisten aufzubringen außer Stande sind.

Durch diese letzte Festsetzung erachtet der Gutsbesitzer H. sich für prägravirt; er will nicht anerkennen, daß er Grundherr von der Colonie L. im Sinne des §. 65 der Schulordnung vom 11. December 1845 sei, meint, daß die letztere die Ausdrücke: Gutsherr und Grundherr promiscue gebraucht, folgert weiter, daß also dem Fiscus als unzweifelhaftem Gutsherrn von L. auch jene subsidiäre Vertretung der dortigen Colonisten obliege und trägt dahin an:

> auszusprechen, daß Verklagter schuldig, die sämmtlichen Baubeiträge zu der in L. zu errichtenden Schule, soweit dieselben von den Colonisten der Ortschaft L. nicht aufgebracht werden können, aus seinen Mitteln zu decken.

Demgemäß ist der verklagte Fiscus durch die gleichlautenden Erkenntnisse des Königlichen Kreisgerichts zu M. vom 3. Juni 1859, sowie des Königlichen Appellations-Gerichts zu M. vom 20. Februar 1860 denn auch wirklich auf Grund des §. 65 der Schulordnung vom 11. December 1845 verurtheilt worden.

Abgesehen von anderen angeblichen Verstößen, welche weniger interessiren, wirft der Fiscus in seiner wider das Appellations-Urtel eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde dem vorigen Richter namentlich auch eine unpassende Anwendung des allegirten §. 65 vor, und insofern erscheint die wesentliche Beschwerde des Imploranten auch in der That begründet.

Aus der provisorischen Vollstreckbarkeit derartiger interimistischer Festsetzungen, wie sie in dem Regierungs-Resolute vom 13. Februar 1857 auf Grund des §. 54 der Schulordnung getroffen sind, folgt, und in der rechtlichen Natur solcher Negatorienklagen, wie der Kläger jetzt gegen den Königlichen Fiscus angestrengt hat, liegt es, daß zur Substantiirung der letzteren keineswegs schon allein genügt darzuthun, daß der Kläger nicht der Verpflichtete sei, hier also, daß er für die Baubeiträge zu der in L. neu zu errichtenden Schule, soweit die dortigen Colonisten solche aufzubringen außer Stande sind, in subsidium aus eigenen Mitteln nicht zu haften habe. Es muß vielmehr zugleich positiv nachgewiesen werden, daß gerade der verklagte Fiscus der eigentliche und wahre Verpflichtete d. h. verbunden wäre, jene Ausfälle zu decken.

Ein solcher Beweis ist jedoch in keiner Art geführt. Mit Bezug auf den §. 63 der oft gedachten Schulordnung:

Digitized by Google

„In neu angelegten Colonieen, oder in neu gebildeten Gemeinden ist für das Schulbedürfniß in der Regel durch Errichtung einer eigenen Schule zu sorgen."

schreibt der §. 65, der recht eigentlich den hier vorliegenden Fall betrifft, und mithin die wesentlichste Entscheidungsnorm abgiebt, weiter vor:

„Der Grundherr, auf dessen Grund und Boden die neue Colonie oder Gemeinde errichtet ist, hat ohne Rücksicht auf den Inhalt der besonderen Ansetzungsverträge die Verpflichtung, nach Maaßgabe der §§. 56 ff. den Ausfall zu decken, welchen die Colonisten oder Gemeindeglieder zur Errichtung einer eigenen Schule aufzubringen außer Stande sind."

Um nun diese Vorschrift gegen den verklagten Fiscus in Anwendung zu bringen, nimmt der Appellationsrichter zunächst an:

1) daß der Kläger so wenig im Sinne des §. 65, wie im Sinne des §. 56 der Schulordnung Grundherr genannt werden könnte;

er führt weiter aus:

2) daß Gutsherr als eine Species von Grundherrn anzusehen sei, und gelangt darnach zu der rechtlichen Schlußfolgerung,
3) daß, wenn demnach der Kläger nicht als Grundherr zu betrachten sei, für die im §. 65 a. a. O. erwähnten Verpflichtungen nur der Gutsherr übrig bleibe, als welcher sich der Fiscus selbst bezeichnet hätte.

Diese Argumentationen sind jedoch in der That unzutreffend.

Zu 1. Der Appellationsrichter stellt auf Grund der vorgelegten Hypothekenacten und des Regierungs-Resoluts vom 13. Februar 1857 die Sachlage dahin fest:

Der Vater des Klägers, D. H., habe laut Contracts vom 23. Mai 1839 das Gut L. von der Deich-Commune des kleinen Marienburger Werders in Erbpacht genommen, und in den Jahren 1841 bis 1845 die 69 Parcellen, welche jetzt die Colonie L. bildeten, in Aftererbpacht ausgethan, und dieselben, nachdem sie von dem Fiscus und der Klein-Werder-Deich-Commune von der Verhaftung für die auf dem Hauptgrundstück eingetragenen Lasten befreit worden wären, von seinem Grundstücke abschreiben lassen. Nach dem Tode des D. H. sei das Hauptgrundstück laut Erbtheilungs-Recesses vom 27. März 1852 der Wittwe desselben von den Erben zum Allein-Eigenthum abgetreten worden, von welcher hiernächst Kläger dasselbe laut Contracts vom 25. Mai 1852 gekauft hätte. Laut der am 14. August 1856 und resp.

14. December 1857 abgeschlossenen Recesse sei endlich der von den Parcellen-Besitzern übernommene Zins abgelöst worden.

Dies Sachverhältniß muß, da es als actenwidrig nicht angefochten ist, und überdies auch nach den Acten sich als richtig ergiebt, allerdings auch der gegenwärtigen Beurtheilung zum Grunde gelegt werden. Die weitere rechtliche Schlußfolgerung des Appellationsrichters:

„Danach könne der Kläger also im Sinne des §. 65 so wenig, wie im Sinne des §. 56 a. a. O. Grundherr genannt werden,“

ist jedenfalls eine ungerechtfertigte. Judex a quo argumentirt zu diesem Zwecke so:

Nicht der Kläger, sondern sein Besitzvorgänger habe die Colonie errichtet; als er in den Besitz seines Gutes gekommen, wären die Parcellen von demselben bereits getrennt und deren Besitzer durch das Gesetz vom 2. März 1850 bereits Eigenthümer geworden; zwar hätten die Parcellen-Besitzer an ihn noch einen Zins zu zahlen gehabt; dieser Zins hätte indessen die Natur eines Erbpachts-Canons verloren gehabt, und wäre inzwischen auch bereits abgelöst worden; es bestehe mithin zwischen dem Kläger und den Colonisten gar keine Verbindung mehr; er habe über dieselben niemals gutsherrliche Rechte auszuüben gehabt, er habe von ihnen nichts mehr zu fordern und ihnen nichts mehr zu leisten; er sei es auch nicht, der die Colonie gegründet, und dadurch das Bedürfniß einer Schule hervorgerufen hätte; auf seinem Grund und Boden sei die Colonie nicht errichtet, dieselbe wäre vielmehr schon vorhanden und das dazu abgetretene Land von seinem Grundstücke schon vollständig getrennt gewesen, als er das letztere durch Kauf erworben hätte; es sei also durchaus kein Grund ersichtlich, aus dem er verpflichtet sein könne, für die Verpflichtungen der Colonisten in subsidium aufzukommen!

Diese ganze Argumentation, soweit sie darauf hinausläuft, darzuthun, daß der Kläger nicht als Grundherr der Colonie L. im Sinne des allegirten §. 65 anzusehen sei, ist indessen theils unrichtig, theils unzutreffend.

Das zur jetzigen Colonie L. gehörige Areal, aus etwa 30 Hufen Magdeburgisch bestehend, wurde mittelst Privilegiums des Königs Stanislaus August von Polen vom 29. Februar 1768 der Deich-Commune des Kleinen Marienburger Werders für einen Kaufpreis von 4,800 Thlr. zu Eigenthumsrechten verliehen und hiernächst durch den Vater des Klägers mittelst Vertrages vom 22. Mai 1839 ge-

gen einen alljährlich zu zahlenden Canon und gegen Uebernahme des an die Königliche Kasse zu zahlenden Domainenzinses von der genannten Deich-Commune zu Erbpachtsrechten erstanden. Etwa 20 Hufen behielt der Vater des Klägers, D. H., für sich zurück und versah sie mit den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden. Die übrigen 10 Hufen aber, welche jetzt die Colonie L. bilden, that er während der Jahre 1841 bis 1845 in Aftererbpacht aus.

Der Kläger ist nun, wie oben näher angegeben, Rechts- und Besitznachfolger seines Vaters geworden; mit dessen grundherrlichen Rechten sind also auch dessen Verpflichtungen in Ansehung der Colonie L. auf den Kläger übergegangen, insofern ist es mithin vollkommen irrelevant, daß er diese Colonie nicht gerade selbst erst gegründet hat. Allerdings hat der §. 2 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 das Eigenthumsrecht des Erbverpächters ohne Entschädigung aufgehoben und der Erbpächter hat darnach mit dem Tage der Rechtskraft des gedachten Gesetzes und lediglich auf Grund desselben das volle Eigenthum erlangt. Es ist jedoch schon bei einer anderen Gelegenheit in dem diesseitigen Präjudicate vom 14. Mai 1860 in der, mindestens in soweit ähnlichen, Insterburger Sache des Grafen v. N. wider die Dorfschaften Groß u. Kl. N. näher ausgeführt und dargethan worden, daß durch diese Eigenthumsübertragung und durch die weitere Bestimmung des §. 3 sub Nr. 15 ebendaselbst diejenigen Verpflichtungen, welche die mehrerwähnte Schulordnung vom 11. December 1845 den Guts- und Grundherren den Schulen gegenüber auferlegt, in keiner Weise betroffen oder aufgehoben worden sind. Der Appellationsrichter aber würdigt auch den Umstand nicht gehörig, daß der Kläger auch noch während seiner Besitzzeit anfänglich denjenigen Erbpachts-Canon fortbezogen hat, den die Parcellenbesitzer nach ihren Ansetzungsverträgen an den Besitzer des Hauptgrundstücks d. h. eben an den Grundherrn im Sinne des §. 65 a. a. O. zu entrichten hatten. Wenn judex a quo meint, dieser Zins habe damals bereits durch das Gesetz vom 2. März 1850 die Natur eines Erbpachts-Canons verloren, so kann sich diese Bemerkung doch eben nur auf den Namen, d. h. auf die Bezeichnung als Erbpachts-Canon beziehen, denn die Abgabe selbst erklärt der §. 5 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 nicht bloß für fortbestehend, sondern er fügt sogar noch besonders hinzu: sie behielte dieselben Vorzugsrechte in dem Vermögen der Verpflichteten, welche sie bisher darin gehabt hätte.

Ward hiernach in der rechtlichen Natur jenes Canons durch das Gesetz vom 2. März 1850 insofern nichts geändert, so erweist sich auch die weitere Schlußfolgerung des zweiten Richters, dem Kläger läge also auch die subsidiäre Verhaftung des Grundherrn ex paragrapho 65 der Schulordnung fortan nicht mehr ob, — keineswegs gerechtfertigt. In dieser letzten Beziehung ist aber auch der Um-

stand bedeutungslos, daß jener Zins oder Canon inzwischen durch die Recesse vom 14. August 1856 und 14. Dezember 1857 abgelöst worden ist; wie dies geschehen? und ob die Ablösung namentlich durch Aushändigung von Rentenbriefen an den Kläger bewirkt? ergeben die Acten näher nicht, jedenfalls ist aber die Ablösungssumme das Aequivalent für jenen Canon, da die Ablösung während der Besitzzeit des Klägers erfolgte, in dessen Eigenthum und Vermögen übergegangen, mithin gerade auch ihm wiederum zu Statten gekommen. Für die hier allein interessirende Frage:

Ob der Kläger im Sinne des §. 65 a. a. O. als Grundherr der Colonie L. anzusehen sei?

ist somit auch die gedachte Canonsablösung durchaus einflußlos. Immerhin mag der Kläger seitdem von den Colonisten daselbst nichts mehr zu fordern und an sie nichts mehr zu leisten haben. Darauf kömmt indeß, wenigstens hier, gar nichts an. Kläger soll nach dem Regierungs-Resolute vom 13. Februar 1857 ja gar nichts an die Colonisten zu L. leisten, sondern er soll darnach, dem §. 65 a. a. O. gemäß, nur der neu errichteten Schule gegenüber den Ausfall an Baubeiträgen decken, welchen die Colonisten zur Errichtung einer eigenen Schule aufzubringen außer Stande sind.

Wie judex a quo aber endlich darauf Gewicht legt, daß Kläger über die Colonisten zu L. gutsherrliche Rechte niemals auszuüben gehabt hätte, so erledigt sich dies Argument zunächst damit, daß es sich bei der Anwendung des §. 65 l. c. nicht darum handelt, sondern nur fragt:

ob der Kläger oder der Fiscus als Grundherr der genannten Colonie zu betrachten sei?

Grade diese Frage führt aber auch weiter zu der Widerlegung des von dem Appellationsrichter aufgestellten ferneren Satzes:

Zu 2 hin: Gutsherr sei als eine Species von Grundherrn anzusehen.

Ausdrücklich ist eine Classification jener Begriffe in keinem Gesetze ausgesprochen, und mindestens für den §. 65 der Schulordnung erweist sie sich geradehin als unbrauchbar. Man mag dem ersten Richter darin Recht geben, daß im Allgemeinen Landrechte die Ausdrücke: „Gutsherr" und „Grundherr" nicht überall als zwei streng abgeschiedene Bezeichnungen, vielmehr oft als gleichbedeutend gebraucht werden; indessen schon der Appellations-Richter erkennt an, daß die Schulordnung vom 11. December 1845 mit der Benennung: Grundherr den Begriff des Gutsherrn nicht verbinde. Jedenfalls aber läßt der hier zunächst entscheidende §. 65 a. a. O. seinem Wortlaute, wie seinem legislativen Grunde nach, darüber keinen Zweifel, daß die dort erwähnte, subsidiäre Verhaftung recht eigentlich dem Grundherrn, nicht aber dem Gutsherrn hat auferlegt werden sollen. Einerseits sprechen dafür sehr deutlich die erklärenden Zusatzworte:

„Der Grundherr, auf dessen Grund und Boden die neue Colonie errichtet ist," —

andererseits aber führt auch die weitere Bestimmung, daß der Grundherr die Verpflichtung, den Ausfall an Baubeiträgen zu decken, welche die Colonisten zur Errichtung einer eigenen Schule aufzubringen außer Stande seien, ohne Rücksicht auf den Inhalt der besonderen Ansetzungsverträge, habe, auf eben diese Annahme hin.

Endlich aber bestätigen die zu diesem Ende eingesehenen Acten des Königlichen Staats-Ministeriums, betreffend das Schulwesen und die Schullehrer in der Provinz Preußen, die hier vertheidigte Auffassung und Auslegung des §. 65 der Schulordnung vom 11. December 1845 in nicht ungewichtiger Weise.

In dem dem §. 6 der jetzigen Schulordnung entsprechenden §. 12 des ursprünglichen Entwurfs war das Recht, den Schullehrer zu berufen, im Anschlusse an den § 22 Theil II. Titel 12 des Allgemeinen Landrechts dem Gerichtsherrn zugewiesen. Ueber diese Emendation d. h. über die Substitution des Ausdrucks: „Gutsherrn" statt „Gerichtsherrn" verbreiten sich die Motive zu dem neuen Entwurfe sehr ausführlich, und eben so wird in denselben unter Hinweisung auf die wesentlichen Veränderungen durch die Agrargesetzgebung von 1807 und 1811 sehr eingehend erörtert, daß und weshalb als subsidiarisch im Sinne der §§. 56, 58 und 65 nicht füglich die Ortsgemeinde, sondern allein der Grundherr, auf dessen Grund und Boden die Ansiedler angesetzt seien, betrachtet werden könnte.

„Subsidiarisch verpflichtet" — so heißt es in jenen Motiven wörtlich, „kann kein anderer sein, als der Grundherr, auf dessen Grund und Boden die Ansiedler angesetzt sind. Gestattet das Gesetz dem Grundherrn, nach Gefallen Ansiedler anzusetzen, so kann dasselbe auch mit Recht verlangen, daß er dieselben hinreichend ausstatte, um ihre unerläßlichen physischen und moralischen Bedürfnisse zu befriedigen. Kommt der Grundherr dieser Verpflichtung nach, sind die von ihm geforderten Kaufgelder, Miethen, Pächte u. s. w. so mäßig, und die von ihm gezahlten Tagelöhne reichlich genug, daß die Angesiedelten auskömmlich davon leben und auch ihren Kindern Schulunterricht verschaffen können, so zerfällt jene Subsidiarverpflichtung von selbst. Ist dies aber nicht der Fall, so liegt darin ein Beweis, daß jene Lasten zu hoch gesteigert und die Löhne der sogenannten kleinen Leute zu niedrig sind, und wird von dem Grundherrn, der von Beiden den Nutzen zieht, wohl erwartet werden können, daß er von diesem seinem Nutzen soviel abgebe, als zur physischen und sittlichen Erhaltung der Ansiedler nothwendig ist.

Dasselbe Verhältniß tritt ein, wenn ein Grundherr auf seinem Grund und Boden eine neue Colonie anlegt; es unterscheidet sich dieser Fall von dem vorigen nur darin, daß in letzterem nach und nach, bei Anlegung einer Colonie aber auf Einmal eine größere Nie-

derlassung außerhalb der bestehenden Gemeindeverbände begründet wird. Für die Anlegung von Colonien ist aber bereits durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. November 1837 verordnet worden, daß eine solche nicht eher zu gestatten, als bis auch für das Schulbedürfniß derselben genügend gesorgt ist, und ist im weiteren Verfolg dieses Allerhöchsten Befehls anerkannt worden, daß subsidiarisch der Grundherr, welcher die Colonie anlegt, auch für das Schulbedürfniß derselben aufzukommen habe.

Es sind hiernach bei Ausarbeitung des gegenwärtigen Entwurfs folgende Grundsätze festgehalten worden:

1) Die gemeinen Schulen sind, soweit nicht hinreichende Stiftungen vorhanden, Einrichtungen der dabei betheiligten Gemeinden und werden aus Communalmitteln und durch Communalumlagen erhalten.

   Der Gutsherr gewährt, außer den auf Local-Observanz beruhenden Leistungen, nur zu Bauten den gesetzlichen Materialbeitrag.

2) Die Kinder der außerhalb des Gemeindebezirks wohnenden Ansiedler und Colonisten haben kein Recht, in die Schule der Gemeinde aufgenommen zu werden. Sie müssen sich über deren Mitaufnahme in die Schule mit der Gemeinde vertragsmäßig einigen, oder eine eigene Schule errichten.

   Der Grundherr hat seine Ansiedler bei diesen Einrichtungen subsidiarisch zu unterstützen.

Mit diesen principiellen Bestimmungen des Gesetzentwurfs, dessen §. 70 übrigens dem jetzigen §. 65 der Schulordnung wörtlich entspricht, und insbesondere auch damit, daß der Grundherr seine Ansiedler bei diesen Einrichtungen d. h. in Betreff der Schulbedürfnisse der letzteren, subsidiarisch zu vertreten habe, erklärte sich auch der qu. Provinzial-Landtag des Königreichs Preußen, dem jener Entwurf zur Begutachtung vorgelegt war, einverstanden.

Ganz andere Rücksichten dagegen sind es gewesen, die den Gesetzgeber da geleitet haben, wo es um die Bestimmung der Leistungen der Gutsherrn in Beziehung auf die Elementarschulen sich handelte, und über die sich namentlich die §§. 44 ff. der Schulordnung verbreiten.

Die hierauf bezüglichen Motive lauten:

„Durch die Gesetzgebung der Jahre 1807 bis 1811 ist das persönliche und dingliche Abhängigkeitsverhältniß, in welchem die Landgemeinden zu ihren Gutsherrschaften standen, gelöst worden. Die Landgemeinden sind für ihre Person von der früheren Unterthänigkeit befreit und haben ihre ehedem zu Zins und Leiherecht besessenen Grundstücke in Folge der bäuerlichen Regulirungen in freies Eigenthum verwandelt. Die

Folge davon war, daß die Gutsherrschaften jede Unterstützung für die Interessen der Gemeinden versagten, soweit diese nicht auf einer positiv rechtlichen Bestimmung beruhte.

In Ansehung der Schuleinrichtungen beschränken sich daher die Gutsherrschaften, von den durch besonderes Herkommen fixirten Leistungen abgesehen, auf die Materialien-Beiträge zu Bauten, indem diese durch die positiven Vorschriften §. 36 Th. II. Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts und Zusatz 221 §. 1 des ostpreußischen Provinzialrechts geboten waren, und nach der Fassung dieser Gesetzesstellen nicht sowohl aus der mit der Erbunterthänigkeit verbundenen Schutz- und Unterstützungspflicht, als vielmehr aus dem obrigkeitlichen Charakter der Gutsherrschaft und der damit verbundenen Direction und Aufsicht über die gemeinen Schulen hergeleitet werden mußte.

Sehr charakteristisch ist es hierfür, daß der allegirte §. 36 Th. II. Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts „die Gutsherrschaften auf dem Lande" in dieser Beziehung „den Magisträten in den Städten" gleichfalls gleichgestellt, und daß der §. 1 Zusatz 221 des ostpreußischen Provinzialrechts sogar den „Patron" als denjenigen bezeichnet, welcher zu den Schulgebäuden und Schulmeisterwohnungen das erforderliche Bauholz herzugeben hat.

Diese Leistungen der Gutsherrn sind, eben weil sie auf einem ganz anderen Verpflichtungsgrunde beruhen, von dem Vermögen oder Unvermögen der Mitglieder der Schulsocietät durchaus unabhängig und insofern principaler Natur. Ueberall aber, wo es darauf ankommt, die subsidiäre Verpflichtung, für die Ausfälle unvermögender Anwohner, Colonisten u. s. w. aufzukommen, festzusetzen, legt die Schulordnung — §§. 56, 58 und 65 — diese ganz gleichförmig dem Grundherrn auf.

Hieraus ergiebt sich denn deutlich, daß bei der Vorschrift des §. 65 der Schulordnung vom 11. December 1845 auf die Gutsherrlichkeit nirgends zurückgegangen, vielmehr allein das grundherrliche Verhältniß bestimmend und maaßgebend gewesen ist.

Hat der Appellationsrichter nun, hiermit im Widerspruche, den Fiscus dennoch für schuldig erachtet, in subsidium die sämmtlichen Baubeiträge zu der in L. neu zu errichtenden Schule aus eigenen Mitteln zu decken, so weit die dortigen Colonisten solche aufzubringen außer Stande sein sollten, lediglich weil Fiscus anerkannt, Gutsherr von L. zu sein, so muß das wesentlich auf dem §. 65 der Schulordnung beruhende zweite Erkenntniß, das durch einen sonstigen selbstständigen Entscheidungsgrund nicht aufrecht erhalten wird, wegen unrichtiger Deutung und unpassender Anwendung jenes Gesetzes allerdings vernichtet werden. — §. 4 Nr. 1 und §. 17 der Verordnung vom 14. December 1833.

Für die alsdann eintretende freie Würdigung des ganzen Sach-

und Rechtsverhältnisses ergiebt sich aus dem Vorstehenden aber auch zugleich weiter soviel, daß nunmehr auf die Appellation des Fiscus das erste Urtel abzuändern und der Kläger mit seinem Eingangs gedachten Antrage abzuweisen war. Freilich lassen die Acten, wie sie liegen, nicht mit voller Klarheit und Zuverlässigkeit ersehen, inwiefern die Voraussetzung des Regierungs-Resoluts vom 13. Februar 1857 und die Annahme des ersten Richters, daß der Fiscus Gutsherr von L. sei, thatsächlich wirklich begründet ist.

In der Nichtigkeitsbeschwerde vom 16. Juni 1860 wird dies geradezu bestritten, und sogar behauptet, daß das frühere entgegengesetzte, offenbar irrthümliche Anerkenntniß bereits in der Appellations-Rechtfertigungsschrift widerrufen wäre.

Wie es sich hiermit indessen immerhin auch verhalten möge, einer vorgängigen näheren factischen Aufklärung bedarf es nicht, da der Fiscus sich bei der Festsetzung des Resoluts vom 13. Februar 1857 zu 3 beruhigt hat. Wollte man jedoch nach der obigen Ausführung wirklich auch noch Bedenken tragen, den Kläger selbst als Grundherrn der Colonie L. im Sinne des §. 65 der Schulordnung vom 11. December 1845 anzusehen, so steht mindestens soviel zweifellos fest, daß jene Colonie weder auf fiscalischem Grund und Boden errichtet ist, noch daß Fiscus es gewesen, der mit den Parcellen-Besitzern in den Jahren 1841 bis 1845 ihre Ansetzungsverträge abgeschlossen hat.

Darf aber hiernach der Fiscus niemals als Grundherr der Colonie L. im Sinne jenes §. 65 angesehen werden, so erledigt sich allein schon damit der von dem Kläger wider den Fiscus erhobene Anspruch, um dessen Prüfung und Beurtheilung es sich hier nur handelt. Vermeint der Kläger etwa gegen seine Mutter als Verkäuferin oder gegen die übrigen Erben seines Vaters seinen weiteren Regreß nehmen zu können, so muß dies natürlich seiner eigenen Entschließung anheimgegeben bleiben; dem Fiscus gegenüber — und darauf kommt es hier allein an — war Kläger unter allen Umständen abzuweisen. ꝛc.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 8. Februar 1861.

(L. S.)

Uhden.

494. I.

Digitized by Google

162) Leistungen des Dominiums und der Gemeinde für katholische Lehrer und Küsterstellen in Schlesien.

(cfr. Centralblatt pro 1860 S. 487 Nr. 195).

Bei Rücksendung der mit dem Bericht vom 8. v. M. eingereichten Acten eröffne ich der Königlichen Regierung in Betreff der reglementsmäßigen Dotirung der katholischen Schulstelle in N. Nachstehendes.

Bei Neuregulirungen von Schulstellen auf Grund des Reglements vom 18. Mai 1801 kommen die früheren Leistungen nicht in Wegfall. Dieselben werden vielmehr dem, der sie giebt, also entweder der Gemeinde oder dem Dominium, auf die reglementsmäßigen Leistungen angerechnet. Giebt hiernach die Gemeinde bei einer Position mehr, als ihr gesetzlich obliegt, so muß das Dominium bei einer anderen Position einen dieser Mehrleistung entsprechenden Theil des Gemeinde-Antheils übernehmen.

Nach diesem Grundsatz ist bei den Neuregulirungen der Schulstellen in den übrigen Regierungsbezirken der dortigen Provinz verfahren. Für die Richtigkeit desselben sprechen der Schlußsatz des §. 18. und der zweite Satz des §. 19. a. des Reglements vom 18. Mai 1801. Die Königliche Regierung hat daher denselben auch Ihrerseits künftig zu befolgen.

Die nach §. 13. l. c. in Rechnung zu stellenden kirchlichen Gebühren sind nach gleichen Grundsätzen zu behandeln. In der von den weltlichen und geistlichen Behörden bestätigten Vocation vom 30. Juli 1838, deren verbindliche Kraft in den Erkenntnissen vom 20. October 1851 und 8. April 1852 anerkannt ist, werden die von dem Dominium mit 5 Scheffeln 5½ Metzen, von der Gemeinde mit 8 Scheffeln gewährten Naturalien unter den Küster-Emolumenten aufgeführt. Der Lehrer N. behauptet jedoch in der Immediatvorstellung vom 8. März d. J. unter Bezugnahme auf die gedachten Erkenntnisse, daß er diese sogenannten Wettergarben und Läutebrode, wie es in dem Appellations-Erkenntnisse heißt „weder als katholischer Schullehrer noch als Küster beziehe,“ sondern als besonderes Aequivalent für das Läuten, welches zum Theil zu weltlichen Zwecken geschehe, und daß solche durch die damit verbundenen Ausgaben, die Löhnung der Läuter rc., gänzlich absorbirt werde. Die Königliche Regierung wolle diese Momente in nähere Erwägung ziehen und sich demnächst darüber, ob die „Wettergarben und Läutebrode“ zu den „fixirten Einnahmen, die der Schullehrer als Organist und Küster an Deputat von der Herrschaft oder der Gemeinde erhält“ und ihm daher nach §. 13. des Schul-Reglements anzurechnen sind, gehören und ob bejahenden Falls von dieser Einnahme die damit verbundene Ausgabe und in welchem Betrage vorweg in Abzug zu bringen ist, anderweit äußern.

Das Baargehalt des Küsters mit 13 Thalern ist der Gemeinde zu gut zu schreiben, wenn diese es giebt. Sind jedoch diese 13 Thaler, wie es nach den Acten den Anschein gewinnt, was jedoch festzustellen bleibt, die Zinsen eines für den Verkauf eines Küstergrundstücks gelösten Kaufschillings, so kommen dieselben sowohl der Gemeinde, wie dem Dominium zu gut und können daher von dem Baargehalt vorweg abgezogen werden.

Hiernach kann die Regulirung der N.er Schulstelle erhebliche Schwierigkeiten nicht darbieten. Zu dem Getreide-Deputat giebt die Gemeinde falls die Wettergarben und Läutebrode darauf anzurechnen sind, 8 Scheffel Roggen, also 6 Scheffel 4 Metzen 1 Mäßl mehr, als ihr nach dem Reglement obliegt, wofür sie eventuell von dem Dominium bei dem Holzdeputat oder dem Baargehalt schadlos gehalten werden muß. Das Dominium seiner Seits giebt bisher 5 Scheffel $5\frac{1}{4}$ Metzen. Dasselbe würde zur Erreichung des reglementsmäßigen Minimums 10 Scheffel $10\frac{1}{4}$ Metzen zuzuschießen und daher in Zukunft 16 Scheffel, oder 6 Scheffel $4\frac{1}{4}$ Metzen weniger, als ihm gesetzlich obliegt, zu gewähren haben und dafür eine Erhöhung seines Beitrags bei dem Holz oder Baargehalt eintreten müssen. Wird daher beispielsweise die Ausgleichung bei dem Baargehalt beliebt und der Scheffel Roggen zu einem Durchschnittspreise von 1 Thlr. 10 Sgr. angenommen, so wird sich, die Richtigkeit der oben aufgestellten Vermuthung in Betreff des Küstergehalts und die Anrechnungsfähigkeit der Wettergarben und Läutebrode vorausgesetzt, die Rechnung dahin stellen:

Aufzubringen sind	52 Thlr.	
davon ab Küstergehalt	13 „	
bleiben	39 Thlr.	
Hiervon hätte das Dominium nach dem Reglement $\frac{1}{3}$ mit	13 Thlr.	— Sgr.
und für die Gemeinde den Werth des von ihr mehr zu gewährenden Roggens für 6 Scheffel $4\frac{1}{4}$ Metzen à 1 Thlr. 10 Sgr.	8 „	11 „
also	21 Thlr.	11 Sgr.

beizutragen, während der Gemeindebeitrag 26 Thlr. — 8 Thlr. 11 Sgr. also 17 Thlr. 19 Sgr. betragen würde.

Von der Anfuhr des Holz-Deputats kann der bespannte katholische Wirth nach §. 19. d. des Reglements nicht entbunden werden. Doch bleibt bei diesem Punkt von der Königlichen Regierung noch zu prüfen, ob nicht etwa das Dominium im vorliegenden Fall auf Grund des Edicts vom 14. Juli 1749 zur antheiligen Leistung der Spanndienste verpflichtet ist.

Digitized by Google

Die Königliche Regierung hat hiernach nunmehr für die Erledigung dieser Angelegenheit Sorge zu tragen. 2c.

Berlin, den 15. Mai 1861.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Schlesien.)
9211. U.
949. K.

---

163) Organe der Königlichen Regierungen für die Beaufsichtigung der städtischen Schulen.

Dem Magistrat eröffne ich auf die Beschwerde vom 26. März d. J., daß die Regierungen ebenso befugt dazu sind, wie es zweckmäßig erscheint, daß sie sich zur Wahrnehmung der ihnen zustehenden Aufsicht über die niederen Schulen mit Einschluß der Mittelschulen, soweit dabei die inneren Angelegenheiten derselben in Betracht kommen, der Schulinspectoren als ihrer Organe bedienen. Kommt es hierbei für die Regierung darauf an, die Ansicht des Schulinspectors über die bezüglichen Anträge des Magistrats zu vernehmen, so dient es lediglich zur Vereinfachung des Geschäftsganges, daß der Magistrat Seine Anträge durch Vermittelung des Schul-Inspectors an die Regierung gelangen läßt. Einer solchen Anordnung steht auch die Verfügung der Königlichen Regierung vom 4. Juli 1853, welche sich auf die Einführung der Städte-Ordnung bezieht und nur auf die durch diese geregelten Communal-Angelegenheiten, wozu das Schulwesen nicht gehört, Anwendung findet, nicht entgegen.

Daß die Königliche Regierung ferner in solchen Angelegenheiten, welche der gemeinsamen Behandlung des Magistrats und der Schuldeputation unterliegen, an beide gemeinsam verfügt hat, kann zu einer begründeten Beschwerde keinen Anlaß geben.

Privatunterricht zu ertheilen kann einem Lehrer im Allgemeinen nicht, sondern nur dann untersagt werden, wenn dadurch die Verwaltung seines Amtes leidet. Hiernach kann es nicht angemessen erscheinen, in präventiver Weise einem Lehrer durch seine Vocation die Verpflichtung aufzuerlegen, jedesmal vor Uebernahme von Privat-Unterricht die Genehmigung der Ortsschulbehörde dazu einzuholen, zumal die letztere nach den deshalb bestehenden Bestimmungen vollständig in der Lage ist, im Wege der Disciplin abzuhelfen, wenn ein Lehrer sich zur Ungebühr und zum Nachtheil seines Amtes mit Privat-Unterricht beschäftigen sollte.

Dagegen wird Nichts zu erinnern sein, daß die dortigen Lehrer

durch die Vocationen verpflichtet werden, innerhalb der nach den bestehenden Bestimmungen oder dem Herkommen von ihnen wöchentlich zu übernehmenden Zahl von Unterrichtsstunden auch einige in der Fortbildungsschule zu ertheilen, vorausgesetzt, daß diese gleich der Schule, an welcher dieselben zunächst fungiren, ein städtisches und nicht ein Privat-Institut ist.

Die Einwendungen endlich, welche der Magistrat dagegen erhebt, daß der Kreis-Landrath mit der Fürsorge für die Abholung der dort neu angestellten Lehrer oder für die Gewährung von Umzugskosten an dieselben beauftragt werde, erscheinen nicht begründet. Es geschieht dies allgemein in dem dortigen Regierungs-Bezirk, und der Magistrat wird in dieser Beziehung nur nach wie vor den begründeten Ansprüchen der dort neu angestellten Lehrer gerecht zu werden brauchen, um die davon befürchtete Vermehrung des Schreibwerks zu vermeiden.

Berlin, den 28. Juni 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Magistrat in N.

14,150. U.

---

164) Competenzverhältnisse bei Beschwerden über Mißbrauch des Züchtigungsrechts.

(Centralblatt pro 1860 Seite 457 Nr. 187.)

Im Namen des Königs.

Auf den von dem Fürstbischofe von Breslau erhobenen Conflict in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu N. anhängigen Prozeßsache

des Freibauern N. zu N., Klägers,

wider

den Pfarrer P. zu P., Verklagten,

betreffend Injurien,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Freibauer N. zu N. behauptet, daß der Pfarrer P. zu P. bei Gelegenheit des Religionsunterrichts seinem Sohne mehrere Ohr-

Digitized by Google

feigen gegeben, ihn bei den Ohren gefaßt und an denselben so gerissen habe, daß sie blau angeschwollen gewesen. Er erhob deshalb die vorliegende Klage gegen den P. bei der Kreisgerichts-Commission zu N. und trug darin darauf an, denselben wegen dieser Mißhandlung zu bestrafen. In dem Termine zur Beantwortung der Klage hat der Verklagte, ohne sich über die Behauptungen des Klägers auszulassen, den Einwand der Incompetenz des Gerichts erhoben, weil die Züchtigung des Sohnes des Klägers bei Gelegenheit des ertheilten Religions-Unterrichts wegen mehrfacher Uebertretungen erfolgt sei, und angezeigt, daß der Conflict erhoben werden würde. Innerhalb der von ihm dazu erbetenen 14tägigen Frist ist hierauf von dem Herrn Fürstbischof mittels Schreibens vom 15. August v. J. der Conflict erhoben und das gesetzliche Verfahren vorschriftsmäßig eingeleitet und abgeschlossen worden; die Partheien haben sich über denselben nicht geäußert.

Der Ansicht des Fürstbischofs, daß dem Pfarrer bei dem Religionsunterrichte das Recht der Schulzucht zustehe, muß beigetreten werden, und eben so ist der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu N., so wie dem Königlichen Appellationsgerichte zu N. darin beizupflichten, daß die von dem Kläger angezeigten Handlungen des Verklagten keine im Rechtswege zu ahndende Ueberschreitung seines Züchtigungsrechtes sind. Der Kläger hat eine wirkliche Verletzung seines Sohnes, wie die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 (Ges.-Samml. S. 149) sub b. zur Begründung der Verfolgung eines Mißbrauchs des Züchtigungsrechts im Rechtswege erfordert, nicht angegeben; denn daß die Ohren des Knaben blau angeschwollen gewesen, kann dafür nicht erachtet werden. Glaubt Kläger, daß darin ein Mißbrauch des Züchtigungsrechts liege, so muß er sich deshalb nach der angeführten gesetzlichen Bestimmung an die dem Verklagten als Religionslehrer vorgesetzte Provinzialbehörde, den Fürstbischof von B. wenden und dessen Entscheidung nachsuchen.

Der Conflict ist hiernach für begründet, der Rechtsweg für unzulässig zu erachten.

Berlin, den 12. Januar 1861.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.
v. Lamprecht.

1,117 P. L.

---

165) Einwirkung auf Benutzung des Schulunterrichts.

Aus einer mittelst Special-Nachweisungen uns zugegangenen Anzeige haben wir zu unserem Bedauern ersehen, daß ein namhafter Theil der im vorigen Jahre zu dem stehenden Heere eingestellten

Mannschaften ohne die nöthige Schulbildung befunden worden ist. Die hierüber angestellten Recherchen haben ergeben, daß der größte Theil dieser Mannschaften solchen Eltern angehört, welche als Dienstleute, oder als Arbeiter, von einem Orte zum andern ziehend und nirgends einen dauernden Aufenthalt begründet, ihre Kinder zur Schule gar nicht angemeldet, oder die Anmeldung sehr lange verzögert haben. Ein anderer Theil hat die Eltern zeitig verloren und war genöthigt, noch im schulpflichtigen Alter in ein Dienstverhältniß oder in die Lehre zu treten, welches an dem Schulbesuche sie hinderte. Endlich befinden sich unter den qu. Mannschaften solche junge Leute, welche zwar die Schule besucht haben, aber wegen geringer Anlagen nur nothdürftig ausgebildet worden sind und welche das Wenige, was ihnen mit Mühe beigebracht worden, um deßhalb wieder vergessen haben, weil sie von den betreffenden Eltern, Dienstherrschaften oder Lehrmeistern zum Besuche der sonntäglichen Wiederholungsstunden nicht angehalten worden sind. Es ist höchst bedauerlich, wenn die Schulanstalten, deren Hebung seit Jahren angestrebt wird, und für welche in letzter Zeit durch die Schulinteressenten zum Theil mit großen Opfern auch materiell Viel geschehen ist, noch nicht in der gewünschten Weise benutzt werden.

Wir veranlassen daher unter Hinweisung auf die unterm heutigen Tage dieserhalb im Amtsblatt erlassene Bekanntmachung und insonderheit auf die in der extraordinairen Beilage zum Amtsblatt Stück 35 pro 1832 abgedruckte Verordnung vom 29. Juli 1832 die Herren Landräthe und die Magisträte, diesem Uebelstande auf das Nachhaltigste entgegen zu treten.

Vor allem sind die ländlichen Polizeiverwaltungen und Ortsbehörden auf das eindringlichste anzuweisen, daß dieselben namentlich die zuziehenden Einwohner in Bezug auf die schulpflichtigen Kinder streng controliren, daß sie die Dienstherrschaften und Gewerbetreibenden jeden Orts verpflichten, entweder nur solche Personen in Dienst oder in die Lehre zu nehmen, welche aus der Schule bereits entlassen sind, oder die etwa im schulpflichtigen Alter angenommenen Kinder regelmäßig zur Schule zu schicken. Endlich wollen die Herren Landräthe und die Magisträte auch die Eltern, Lehrherrn und Dienstherrschaften auf das strengste anweisen, daß sie ihre Kinder, Lehrlinge und Dienstleute zum Besuche der in den Schul-Reglements von 1763 §. 6, 1765 §. 28 und 1801 §. 40 vorgeschriebenen sonntäglichen Wiederholungsstunden anhalten. ꝛc.

Oppeln, den 24. Juni 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Circulare
an die sämmtlichen Herren Landräthe und
an die Magisträte des Departements.

Digitized by Google

Abschrift hiervon zur Kenntniß und mit dem Auftrage, den Lehrern die gründliche Durchbildung der Schuljugend und die sorgfältigste Pflege der sonntäglichen Wiederholungsstunden auf das eindringlichste ans Herz zu legen, damit Uebelstände, wie sie durch die betreffenden Regiments-Commandeurs zur Sprache gebracht worden sind, möglichst beseitigt werden.

Oppeln, den 24. Juni 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren
und Superintendenten des Departements.

---

166) Schulwesen im Regierungsbezirk Aachen.

(Auszug aus dem Zeitungsbericht der Königl. Regierung für die Monate April und Mai 1861.)

(Centralblatt pro 1861 S. 372 Nr. 143b. — Desgl. pro 1859 S. 245 Nr. 78.)

Dem Schulwesen wird fortwährend die ernsteste Aufmerksamkeit zugewendet.

In jüngster Zeit sind außer der Aufbesserung der Lehrergehälter zwei Anordnungen getroffen worden, deren Nützlichkeit und Angemessenheit von allen Wohldenkenden zwar anerkannt wird, indem sie einer althergebrachten Verwahrlosung der Jugend ein Ende machen, die indessen, wie fast jede neue Einrichtung in ihrem Beginne, von vielen Seiten auf Vorurtheile, Abneigung und Widerspruch stoßen. Wir meinen zunächst die bereits in einem früheren Berichte erwähnte Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten in den Elementarschulen als obligatorischen Unterrichtsgegenstandes, womit sich zur Zeit noch viele Pfarrer nicht befreunden können, und sodann eine auf Grund höherer Ermächtigung unter dem 30. April c. von uns erlassene Bekanntmachung, wonach künftig auch im hiesigen Bezirke die Entlassung aus den Elementarschulen der Regel nach erst mit dem Ablauf des 14. Lebensjahres erfolgen darf. Diese Verordnung tritt dem Eigennutze der Eltern wie der Industriellen, welche die schwache Arbeitskraft des Kindes nicht früh genug exploitiren können, geradezu entgegen und ist daher von dieser Seite mit offenbarer Mißstimmung aufgenommen worden. Bei der seither fast überall, vorzugsweise aber in der Stadt Aachen hervorgetretenen Abneigung sowohl der Gemeinden wie der Industriellen, aus ihren Mitteln besondere Fabrikschulen zu errichten, in welchen die vor dem 14. Jahre aus der Elementarschule entlassenen Kinder der arbeitenden Klasse neben der sechsstündigen Beschäftigung in den Fabriken und Bergwerken den im Gesetz vom 16. Mai 1853 vorgeschriebenen

dreistündigen Nachhülfe-Unterricht erhalten können, war die gedachte Anordnung zur unabweisbaren Nothwendigkeit geworden und sie wird ihren guten Zweck hoffentlich nicht verfehlen.

---

167) Gymnastische Uebungen in der Elementarschule.

Die nachstehend auszugsweise mitgetheilte Circular-Verfügung giebt Fingerzeige, wie einzelne, der allgemeinen Einführung gymnastischer Uebungen in der Elementarschule entgegenstehende Hindernisse zu beseitigen sind.

Nachdem durch die Allerhöchste Ordre vom 6. Juni 1842 der Unterricht in den Leibesübungen als ein nothwendiger und integrirender Theil der Erziehung der männlichen Jugend anerkannt und ausdrücklich in den Kreis der Volkserziehungsmittel aufgenommen worden war, wurde angeordnet, daß die zur Unterhaltung einer Schule im Allgemeinen Verpflichteten auch zur Herstellung und Unterhaltung des Turn-Unterrichts zu verpflichten seien. Dabei hatte indeß die Annahme Platz gegriffen, daß es einer Nöthigung kaum bedürfen werde, da die betreffenden Gemeinden von der Nützlichkeit des gedachten Unterrichts sich selbst überzeugen und zur Einrichtung desselben bewogen fühlen würden.

Eine Reihe von Jahren hindurch ward jedoch dieser Zweig des Unterrichts nur unter Berücksichtigung der höheren Lehranstalten zu Gunsten der betreffenden Schüler gepflegt, während die große Masse der heranwachsenden Jugend dabei unbetheiligt blieb.

Durch die Ministerial-Erlasse vom 26. Mai und 10. September pr.*) ist in dieser Sachlage insofern eine Aenderung eingetreten, als höhern Orts geltend gemacht worden ist, daß ein durchgreifender Gewinn aus den Turnübungen für das Vaterland und die Volksbildung nur erwachsen könne, wenn das aufblühende Geschlecht im Großen und Ganzen daran sich zu betheiligen Gelegenheit fände.

In Folge dessen hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mittels der obengedachten Verfügungen uns angewiesen, solche Einleitungen zu treffen, durch welche auch die männliche Jugend der städtischen und ländlichen Elementarschulen zur Betheiligung der bei denselben einzuführenden gymnastischen Uebungen in den Stand gesetzt werde.

Wir hielten es für angemessen, ehe wir zur weiteren Ausführung des erhaltenen Auftrags schritten, uns näher davon zu unterrichten, was in den Städten unsers Aufsichtskreises bei den betreffenden Schulen für die Ausbildung der Jugend in gymnastischer

---

*) Centralblatt pro 1860 Seite 335 und 519.

Beziehung etwa schon geschehen sei, und erließen aus diesem Grunde unsre Circular-Verfügung vom 18. October pr. an sämmtliche Magisträte unsres Departements.

Aus den hierauf an uns erstatteten Berichten haben wir ersehen, daß zwar hie und da, allein im Allgemeinen doch nur in sehr wenigen Städten ein Turnunterricht ertheilt, jedoch auch in diesen seltenen Fällen nur wenig benützt wird. Gern haben wir dagegen gleichzeitig wahrgenommen, daß die eröffnete Aussicht auf einen solchen fast überall in den Städten eine willkommne Aufnahme gefunden hat und die Heilsamkeit des einzuführenden Unterrichts gebührend gewürdigt wird. Wir sehen darin nicht nur ein Zeugniß von warmem Patriotismus, der unsre Hinweisung auf den engen Zusammenhang der gedachten Uebungen mit der Wehrkraft des Landes vollständig anerkennt, sondern auch ein volles Verständniß für die ersprießlichen Folgen, welche die Erhöhung der körperlichen Gewandtheit der Jugend auf deren intellectuelle und Charakterbildung wesentlich mit sich führen muß.

In Beziehung auf die in den einzelnen Berichten der Magisträte geäußerten Bedenken bemerken wir indeß noch Nachstehendes:

1) Wenn man hie und da einen geeigneten Turnplatz nicht finden zu können meint, so sind wir überzeugt, daß die desfallsige Schwierigkeit bei ernstem Willen und beharrlicher Bemühung überall zu überwinden sein wird.

2) Die Befürchtung, daß es mit dem Turnunterrichte verbleiben werde, wie es bisher gewesen, indem er zwar werde angeboten, allein nur von Einzelnen und nicht von der Masse der Schüler benützt werden, beseitigt sich durch die Bemerkung, daß, indem jetzt jener Unterricht in den Kreis vorschriftsmäßiger Unterrichtsgegenstände gezogen wird, es nicht mehr von dem Belieben der Aeltern allein abhängen kann, ob sie ihre Kinder am Turnunterrichte sich betheiligen lassen wollen oder nicht. Vielmehr wird die männliche Jugend im Alter von 10 bis 14 Jahren als turnpflichtig zu erachten sein; wobei sich indeß von selbst versteht, daß den begründeten Wünschen einzelner Aeltern bezüglich der Ausschließung ihrer Kinder von dem gedachten Unterrichte überall verständige Rechnung zu tragen sein wird.

3) Schwieriger wird es vorerst sein, das Bedenken wegen der Beschaffung der erforderlichen Turnlehrkräfte überall zu beseitigen, da manche Individualitäten unter den Lehrern zur Ertheilung des Turnunterrichts überhaupt nicht geeignet sind, andere Alters und Kränklichkeits halber davon ausgeschlossen bleiben müssen, noch andere endlich im Turnen niemals Unterricht erhalten haben und daher, wo in solchen Fällen nur

eine einzelne Lehrkraft an einer Schule wirkt, der Mangel eines geeigneten Lehrers das Turnen der Schüler unmöglich machen kann. Allein die Zahl dieser Schulen wird dennoch weit geringer sein, als es im ersten Augenblicke den Anschein hat; denn die gymnastischen Uebungen, um welche es sich hier zunächst handelt, sind so einfacher und leichter Art, daß dabei auch derjenige Lehrer, welcher nur einigermaßen mit ihnen sich bekannt gemacht hat, selbst ohne einen förmlichen Unterricht im Turnen erhalten zu haben, die Jugend mit Erfolg anleiten kann. In vielen Gemeinden wird es überdies auch an anderen, besonders ausgedienten Militair-Personen nicht fehlen, die, wenn der Schullehrer selbst ganz ungeeignet sein sollte, dabei zur Mitwirkung berufen werden könnten. Auch hat der Herr Minister in Aussicht gestellt, daß bei der Central-Turnanstalt in Berlin auf Einrichtung eines etwa sechswöchentlichen Cursus zur Vorbildung bereits angestellter Lehrer im Turnen werde Bedacht genommen werden, und für andre wird es ausreichen, wenn sie an den Schullehrer-Seminarien zu Breslau, Bunzlau, Creutzburg, Münsterberg und Steinau sich durch Anschauung des dort ertheilten Turnunterrichts, resp. durch Theilnahme an demselben, mit der Sache bekannt machen. Wenn nun ferner an den Schulen des Regierungs-Bezirks bereits eine nicht kleine Zahl jüngerer, im Turnen vorgebildeter Lehrer angestellt ist und diese sich mit jedem Jahre vermehrt, auch sich annehmen läßt, daß die des Turnens kundigen Lehrer gern bereit sein werden ihren in der Nähe wohnenden Amtsgenossen durch Ertheilung der ihnen nöthigen Instruction zu Hülfe zu kommen; so kann aus allen diesen Umständen die Hoffnung geschöpft werden, daß der Mangel an Lehrkräften dem Erreichen des guten Zwecks nur selten hinderlich sein werde.

4) Einige Berichte haben ferner in den Kosten, welche aus der Einrichtung und Erhaltung des Turnunterrichts erwachsen würden, ein Hinderniß des Letzteren sehen wollen.

Diese Kosten können, abgesehen von der Herstellung des Turnplatzes, eine zwiefache Veranlassung haben. Einerseits kann nämlich die Entschädigung des Turnlehrers, andrerseits die Anschaffung und Unterhaltung der Turngeräthe Kosten verursachen. Wir bemerken dagegen Folgendes:

Es ist allerdings zu wünschen, daß dem Lehrer, damit Lust und Freudigkeit für die neue Aufgabe, die er zu lösen erhält, ihm nicht fehle, eine billige Entschädigung für die von ihm verlangte Mühwaltung zu Theil werde; andrerseits aber darf derselbe doch, so weit es sich dabei um einen am Orte sonst angestellten Schullehrer han-

delt, und das Turnen nur als ein Theil der von ihm in der Schule zu behandelnden Lehrgegenstände anzusehen ist, die Ertheilung des Turnunterrichts von dem Empfange einer Entschädigung dafür nicht abhängig machen.

Wir werden indeß bei Vertheilung der von uns ausgehenden Unterstützungen und Gratificationen auf diejenigen Lehrer, welchen die Armuth der Schulgemeinde eine Entschädigung für den von ihnen ertheilten Turnunterricht zur Vermehrung ihres sonst kärglichen Einkommens zu gewähren nicht im Stande ist, und die sich dennoch der Sache mit Treue und gutem Erfolge widmen, eine besondere Rücksicht nehmen.

Das von einigen Magisträten geäußerte Bedenken wegen der Unkosten, welchen die Anschaffung und Unterhaltung der Turngeräthschaften veranlassen könnte, führt uns auf die Beschaffenheit des in den Elementarschulen zu ertheilenden gymnastischen Unterrichts selbst, wie auf die dabei innezuhaltenden Grenzen.

Die in jüngster Zeit zur Anwendung gebrachte und insbesondere von der Central-Turnanstalt in Berlin vertretene Weise des Turnens, nach welcher auch in den Königlichen Schullehrer-Seminarien die für die Provinz vorzubildenden Lehrer unterwiesen werden, unterscheidet sich wesentlich von dem, was in dieser Beziehung früher angestrebt wurde.

Es wird nämlich bei den gymnastischen Uebungen nicht sowohl dahin getrachtet, Turnkünstler auszubilden, sondern vielmehr die Gesundheit und Gewandtheit des Körpers ins Auge gefaßt. Der Einfluß der gedachten Uebungen soll die Jugend für die Anstrengungen, welche das Leben mit sich führt, geschickt machen und insbesondere auch die vaterländische Heereskraft stärken.

Wenn hiernach das nächste Ziel des so geleiteten gymnastischen Unterrichts kein anderes ist, als durch die geeigneten Leibesbewegungen die Entwickelung des körperlichen Organismus zu voller Gesundheit, Kraft und Frische aller seiner Theile zu fördern und die dadurch bedingte sichre Gewandtheit des Körpers herbeizuführen, so geht doch mit solcher physischen Entwickelung erfahrungsmäßig auch die Entwickelung edler geistigen Eigenschaften Hand in Hand. Namentlich sind fröhlicher Muth, rasche Entschlossenheit, feste Ausdauer und auch der Sinn für Genauigkeit und Ordnung, so wie sorgfältiges Achten auf gegebenes Kommando und schnelle Ausführung desselben Vorzüge, für welche die Gymnastik und zwar grade in ihren einfachsten Formen, vermöge des innigen Zusammenhanges von Seele und Leib, die beste Schule ist.

Die Turnübungen gewähren demnach der Jugend schon durch ihren unmittelbaren leiblichen und geistigen Einfluß einen so wesentlichen Nutzen, daß es nur in einem zu beklagenden Verkennen oder doch Uebersehen dieses Zusammenhanges gelegen haben kann, wenn

dieselben überhaupt in neueren Zeiten fast gänzlich vernachlässigt worden sind. Auch bedarf es neben dieser unmittelbaren Frucht, welche der Jugend selbst bis in ihr spätestes Alter zu Gute kommt, eigentlich eines andern Motivs von Außen her zu ihrer Empfehlung nicht mehr. Indessen ist gleichwohl als ein solches hervorzuheben, daß auch für die Wehrkraft des Vaterlandes solche Ausbildung der Jugend von den ersprießlichsten Folgen ist, indem auf diese Weise das Preußische Volk schon von früher Jugend für seine Bestimmung, ein wehrhaftes und in allen seinen Gliedern zur Vertheidigung des Vaterlandes wohlgeschicktes Volk zu sein, vorgebildet wird.

Für den gymnastischen Unterricht in der Volksschule unter dem angegebenen Gesichtspunkte bedarf es aber kaum besonderer Geräthschaften, außer etwa eines 5 bis 7 Fuß langen Springstocks, den jeder Schüler sich selbst beschaffen kann.

Der gedachte Unterricht hat sich nämlich zunächst auf die sogenannten Frei- und Ordnungsübungen zu beschränken, bei welchen Geräthschaften überhaupt nicht verwandt werden und die auch keinerlei Gefahr für die Kinder mit sich führen.

Uebungen der gedachten Art sind folgende:

1) Bewegungen mit den Gliedern des an derselben Stelle verbleibenden Turners, wie sie auch Jeder in seinem Zimmer treiben kann und wie sie das deutsche Turnen in großer Menge ausgebildet hat. Diese faßt auch ein nicht turnerisch gebildeter Lehrer leicht und kann sie eben so leicht wieder lehren.
2) Uebungen im Gehen und Laufen, als in Kurzlauf, Dauerlauf, Wettlauf.
3) Die Stabübungen (mit 5 bis 7 Fuß langen, zolldicken, runden Springstäben.)
4) Ordnungsübungen in militairischer Weise, Exerciren ohne Waffen, Evolutionen, resp. gemeinsame Bewegungen größerer Schülermassen nach der durch das Kommando des Turnlehrers gebotenen Anweisung.
5) Sogenannte wehrgymnastische Uebungen; für die jüngeren Schüler Ziehen und Schieben; für die älteren Stützübungen und Ringen nach gegebenen Regeln.
6) Schießen mit Blasrohr, Armbrust und Bogen.
7) Schwimmen, wo die Gelegenheit sich dazu bietet, unter besonders sorgfältiger Aufsicht der Sache kundiger Personen.

Alle diese Uebungen können fast ohne alle Unkosten vorgenommen werden, da sie fast jede Geräthschaft entbehrlich machen. Auf sie aber wird der gymnastische Unterricht in den Elementarschulen vorerst jedenfalls zu beschränken sein.

Sollten sich, namentlich in den Städten, wenn Lehrer und

Digitized by Google

Schüler größere Sicherheit sich angeeignet haben werden, später an diese Anfänge noch einfache Rüstübungen an Turngeräthen schließen lassen, so wird das in der Folge leicht ins Werk zu setzen sein. Es bieten sich in dieser Beziehung noch mancherlei Uebungen, wie z. B. im Springen, Steigen, Klettern an Leitern, Tauen, Stangen, Masten, und Voltigiren; ferner Uebungen auf dem Schwebebaume, auf Stangen, Kanten, Stelzen; im Schwungseile, im Rundlaufe, an der Haugeleiter, am Reck und Barren u. s. w. Indessen muß dergleichen einem weiteren Entwickelungs-Stadio der Turnfertigkeit in den Volksschulen vorbehalten bleiben, während für jetzt nur die Frei- und Ordnungsübungen ins Auge zu fassen sind, auf welche, insbesondere auf dem Lande, die gymnastischen Uebungen auch wohl dauernd zu beschränken sein dürften.

Die auf den gymnastischen Unterricht zu verwendende Zeit darf selbstredend die übrigen Schulzwecke nicht beeinträchtigen. Ist der Turnplatz nahe bei der Schule, oder läßt sich der Schulhof dazu verwenden, so würde überdies die Beschäftigung mit gymnastischen Uebungen während der Frei-Viertelstunde wohl geeignet sein, die Jugend vor manchem sonst in dieser Zeit verübten Unfuge zu bewahren. Doch darf es auch sonst nicht an einer für die gymnastischen Uebungen bestimmten Zeit fehlen. Auf dem Lande 1 bis 2, in der Stadt wenigstens 2 Stunden wöchentlich dürften als das geeignete Zeitmaaß dafür zu erachten sein.

Rücksichtlich der Tageszeit erscheint es zweckmäßig, den Turnunterricht entweder gleich hinter dem andern Schulunterrichte, oder Mittwochs und Sonnabends Nachmittags, oder endlich in den späteren Nachmittagsstunden der übrigen Wochentage vor eintretender Dunkelheit zu ertheilen. Die Verhältnisse jedes Ortes, wie die Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Jahreszeiten, endlich die verschiedenartigen Rücksichten, welche auf die Stadt- und Landkinder zu nehmen sind, machen es wünschenswerth, die Festsetzung der betreffenden Unterrichtszeit besonderer lokaler Anordnung zu überlassen.

Daß die Lehrer die alljährlich wiederkehrenden Gedenktage der vaterländischen Geschichte, soweit sie mit Schulfeierlichkeiten, Spaziergängen und Spielen der Jugend begangen werden, für die gymnastischen Zwecke weise zu benutzen wissen werden, — daß sie ferner auch zeitweilig, namentlich an Schulfeiertagen, kurze Turnfahrten mit ihren Schülern zur Ausführung bringen, ihre Amtsgenossen mit ihren Schülern besuchen und durch Verbindung mehrerer Schulen zu gemeinschaftlichen Turnübungen der Jugend Freude bereiten und ihre Lust zum Turnen erhöhen werden, dürfen wir ohne Weiteres voraussetzen.

Nach dem Vorstehenden sind nun noch die Verhältnisse der Schüler auf dem Lande in besonderen Betracht zu ziehen. Hier ist es zunächst als eine ganz irrthümliche Ansicht zu bezeichnen, wenn

angenommen wird, daß die körperlichen Anstrengungen, welche die Kinder der Dorfbewohner häufig zu ertragen haben, so wie überhaupt die vielfachen körperlichen Bewegungen, welche ihre Lebensweise mit sich bringt, ohne Weiteres auch zu denjenigen Eigenschaften führen, welche wir oben als die Frucht gymnastischer Uebungen bezeichnet haben. Im Gegentheile zeigt die tägliche Erfahrung, daß, jemehr der Landjugend das Joch der Arbeit und Anstrengung auferlegt wird, sie desto mehr die dem jugendlichen Lebensalter von Natur eigenthümliche Elastizität und Gewandtheit verliere. Sie wird vielmehr um so unbeholfener, langsamer, schwerfälliger; daher auch die Wahrnehmung, daß grade die in ihrer Jugend schweren Arbeiten und Anstrengungen ausgesetzt gewesenen Rekruten am schwersten das militairische Exercitium erlernen und zu tauglichen und gewandten Kriegern ausgebildet werden können.

Dieser einseitige Einfluß großer körperlicher Anstrengungen bei der ländlichen Jugend erhält aber grade durch die gymnastischen Uebungen ein heilsames Gegengewicht, welches, indem es das harmonische Wirken der Kräfte fördert, den Körper elastisch, gewandt und zu leichten schwungvollen Bewegungen geschickt macht, so wie jene Schwerfälligkeit, Unbehülflichkeit und Trägheit überwindet und beseitigt.

Von der vorgeschrittenen Bildung eines großen Theils unserer Landbewohner läßt sich erwarten, daß sie in richtiger Einsicht in diesen nicht hoch genug zu schätzenden Einfluß der gymnastischen Uebungen bereitwillig und gern auf diejenigen Anordnungen im Volksunterricht eingehen werden, deren wohlthätige Folgen ihren Kindern für ihre ganze Lebenszeit zu Gute zu kommen geeignet sind, und daß sie deshalb gern bereit sein werden, eine bis zwei Stunden wöchentlich ihre Kinder Behufs der gymnastischen Ausbildung derselben, von ihren häuslichen und ländlichen Arbeiten frei zu lassen, während es den Lehrern zur Pflicht zu machen sein wird, bei Ertheilung jenes Unterrichts jede billige Rücksicht auf die Verhältnisse und Wünsche der Aeltern zu nehmen.

Von den Herren Landräthen erwarten wir, daß sie es sich werden angelegen sein lassen, das Interesse nicht nur der Gutsherrschaften, sondern auch der ländlichen Gemeinden für die gymnastischen Uebungen nach Kräften anzuregen, und die Vorurtheile, welche ihnen dabei noch hie und da entgegentreten mögen, durch geeignete Belehrung zu zerstreuen, so wie daß sie auch selbst für die zweckmäßige Ausführung der bezüglichen Anordnung, insbesondere zunächst für die Wahl eines geeigneten Turnplatzes in der Nähe der Schule wirksam bemüht sein werden.

Die vorstehende Verfügung ist den Gemeinden auf angemessene Weise zur Kenntniß zu bringen. Die Magisträte dagegen werden, wie wir nach Maaßgabe der bei uns eingegangenen betreffenden

Berichte derselben erwarten dürfen, in den Städten das Nöthige einleiten, um die in Rede stehenden Uebungen dort ins Leben zu rufen, während die Herren Superintendenten und Kreis-Schulen-Inspektoren es sich zur Aufgabe machen wollen, mittels der Revisoren den regen Eifer der Lehrer für die Sache in Anspruch zu nehmen, da die letztere nur, wo sie mit Lust und Liebe angegriffen wird, die gesetzten Ziele erreichen kann.

Breslau, den 22. Februar 1861.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Nach Ernennung des Regierungs-Raths von Gronefeld in Merseburg zum Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigenten ist demselben die Stelle des Dirigenten der Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen bei der Regierung in Marienwerder übertragen,

der Seminar-Director Jüttner in Ober-Glogau ist zum Regierungs- und katholischen Schul-Rath bei der Regierung und dem Provinzial-Schul-Collegium in Breslau ernannt worden.

B. Universitäten.

Den ordentl. Professoren bei der Universität zu Berlin und ordentl. Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen, Geheimen Medicinal-Räthen Dr. E. Mitscherlich und Dr. Jüngken ist der Charakter als Geheimer Ober-Medicinal-Rath verliehen,

bei der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn der bisherige Curatorial-Secretär Geheime Rechnungs-Rath Thiel zum Rendanten und Quästor ernannt worden.

C. Gymnasien, Progymnasien, Realschulen.

Der bisherige Dirigent des Progymnasiums zu Neustadt im Regierungsbezirk Danzig, Professor und Oberlehrer Dr. Seemann, ist zum Director der genannten, zu einem vollständigen Gymnasium erweiterten Anstalt ernannt,

der Oberlehrer Dr. Maywald von der Realschule zu Görlitz in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium daselbst versetzt,
am Gymnasium
zu Hamm sind die Schulamts-Candidaten Dr. Reidt und Behrns,
zu Anclam die Schulamts-Candidaten Heerbaber und Hamann,
zu Rastenburg der Schulamts-Candidat Dr. Wilh. Volkmann,
am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin die Schulamts-Candidaten Dr. Laas und Dr. Tüllmann,
am Dom-Gymnasium zu Colberg der wissenschaftl. Hülfslehrer Dr. Fiebler
als ordentliche Lehrer angestellt,
dem bisherigen Director Dr. Hamann am Gymnasium zu Gumbinnen und
dem Director Professor Dr. Hiecke am Gymnasium zu Greifswald ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
dem Prorector Dr. Nitzsch am Gymnasium zu Greifswald ist das Prädicat „Professor" beigelegt,
dem Hausarzt der Landesschule zu Pforta, Dr. med. Zimmermann, ist der Charakter als Sanitäts-Rath verliehen worden.

Dem Rector Steinicke an der Klosterschule zu Donndorff ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

An der Realschule
zu Graudenz ist der Schulamts-Candidat Krusemark und
zu Rawicz der Lehrer Krüger als ordentl. Lehrer,
zu Cöln der kathol. Religionslehrer Gröbbels definitiv angestellt worden.

D. Seminarien.

Dem Musiklehrer Sering am Schullehrer-Seminar zu Barby ist das Prädicat „Musik-Director" verliehen worden.

Dem Superintendenten und Pfarrer von Herrmann zu Hohenfriedberg im Kreise Bolkenhayn ist der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.

Dem evangel. Cantor und Schullehrer Marschner zu Habelschwerdt im Regierungsbezirk Breslau, dem evangel. Schullehrer und Kü-

Digitized by Google

ster Stoye zu Pressel im Kreise Torgau, und dem evangel. Schullehrer Jahn zu Wutzow im Kreise Belgard, desgleichen
dem Kirchen- und Schulvorsteher Raschke zu Nieder-Hertzogswaldau im Kreise Lüben, und
dem Schuldiener Böser am kathol. Gymnasium zu Glogau
ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Dem Maler Professor Andreas Achenbach zu Düsseldorf ist die Erlaubniß zur Anlegung des Commandeurkreuzes vom Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Orden ertheilt,
dem Maler A. Weber in Düsseldorf das Prädicat „Professor“ verliehen worden.

Inhaltsverzeichniß des Juliheftes.

149. Staatshaushalts-Etat für das Min. der geistl. Angel. pro 1861. — 150. Verhandlungen der Akad. der W. — 151. Erhaltung alter Bauwerke. — 152. Preisaufgaben bei Universitäten. — 153. Pharmaceutisches Studium. — 154. Pharmaceutische Examinations-Commission in Bonn. — 155. Zahl der Studirenden. — 156. Zahl der Lehrer bei den Universitäten. — 157. Weitere Entwickelung der höheren Bürgerschulen. — 158. Militärberechtigung der Realschüler. — 159. Gesangunterricht in Seminarien. — 160 Schriften über Orgelbau und Choralgesang. — 161. Schulbaubeiträge der Colonisten resp. des Grundherrn. — 162. Unterhaltung kathol. Küster- und Lehrer-Stellen in Schlesien. — 163. Organ der Regierungen für städtisches Schulwesen. — 164. Beschwerden über Mißbrauch des Züchtigungsrechts. — 165. Benutzung des Schulunterrichts. — 166. Schulwesen im R.-B. Aachen — 167. Gymnastische Uebungen in der Elementarschule. — Personalchronik.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 8. Berlin, den 29. August **1861.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

168) Erhebung des Conflicts bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen.

Im Anschluß an die zufolge Beschlusses des Königlichen Staats-Ministeriums vom 27. August d. J. in Betreff der Erhebung des Conflicts bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- oder Diensthandlungen Seitens der Herren Disciplinar-Minister unter dem 23. October d. J. an sämmtliche Königliche Regierungen u. s. w. erlassene Circular-Verfügung (Anlage a.) weise ich die Königlichen Regierungen an, auch innerhalb meines Ressorts nach dem Circular-Erlaß der Herren Disciplinar-Minister Sich zu achten.

Berlin, den 20. December 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
sämmtliche Königliche Regierungen;
desgl. an die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, Universitäts-Curatorien, ꝛc.
25,022 U. E.
3,330 K.

---

a.

Da von der Befugniß zur Erhebung des Conflicts, welche durch das Gesetz vom 13. Februar 1854, betreffend die Conflicte bei ge-

richtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen (Ges.-Samml. S. 86), der vorgesetzten Provinzial- oder Centralbehörde des gerichtlich verfolgten Beamten beigelegt worden, nicht immer ein dem Sinne des Gesetzes entsprechender Gebrauch gemacht worden ist, so wird die Königliche Regierung ꝛc. zufolge eines Beschlusses des Königlichen Staats-Ministeriums vom 27. August d. J. auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam gemacht.

1) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte ist die Erhebung des Conflicts nur dann gerechtfertigt, wenn die vorgesetzte Provinzial- oder Centralbehörde des Beamten der Ansicht ist, daß derselbe innerhalb der Gränzen seiner Amtsbefugnisse gehandelt, oder daß er sich keine Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung habe zu Schulden kommen lassen.

Wenn daher die Behörde anerkennt, daß der Beamte die Gränzen seiner Amtsbefugnisse überschritten, oder daß er eine ihm obliegende Amtshandlung unterlassen hat, so muß sie auf die Erhebung des Conflictes unter allen Umständen verzichten, und selbst dann, wenn sie der Ansicht sein sollte, daß der Fall an sich zu einer gerichtlichen Verfolgung nicht geeignet sei, die Entscheidung darüber, ob ein die strafrechtliche oder civilrechtliche Verantwortlichkeit begründendes Verschulden des Beamten durch die besonderen Umstände des Falles ausgeschlossen sei, den Gerichten überlassen.

2) Aber auch in denjenigen Fällen, in welchen nach Ansicht der Behörde dem Beamten keine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder keine Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung zur Last fällt, ist zu erwägen, daß das Gesetz die Erhebung des Conflicts nur als eine Befugniß gestattet. Von dieser Befugniß ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn es ganz unzweifelhaft erscheint, daß eine Amtsüberschreitung nicht stattgefunden habe.

3) Da endlich die Ermittelung der erheblichen Thatsachen unter allen Umständen nothwendig ist, und zwar sowohl für die Prüfung der Behörde, ob der Conflict zu erheben, als für die Beurtheilung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte, ob derselbe begründet sei, so ist der Erhebung des Conflicts bis zur stattgefundenen Ausmittelung jener Thatsachen Anstand zu geben, und nöthigenfalls erst in der zweiten Instanz der Conflict zu erheben.

Berlin, den 23. October 1860.

Der Finanz-Minister.	Der Minister des Innern.
von Patow.	Graf von Schwerin.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, ꝛc.
F. M. I. 2,236. II 13,071. III. 21,630.
M. d. J. I. 8402. A.

169) Außercurssetzung au porteur lautender Werthpapiere.

Auf den Bericht vom 13. Februar d. J. bin ich mit Ew. Hochwohlgeboren darin einverstanden, daß bei der Außercurssetzung au porteur lautender Papiere neben den den Verkehr betreffenden Argumenten auch die Sicherheit wesentlich in Betracht kommt, welche Behörden und Institute sich selbst durch die Art und Weise ihres Verfahrens gegen etwaige Veruntreuung der ihnen anvertrauten Werthpapiere zu verschaffen haben.

Es ist ferner nicht zweifelhaft, daß ein von einer öffentlichen Behörde gemachter, mit der herkömmlichen Unterschrift und dem Siegel derselben versehener Außercurssetzungs-Vermerk eine größere Sicherheit vor Verlusten verspricht, als ein Außercurssetzungs-Vermerk, welcher jedes Zeichens der Beglaubigung entbehrt. Namentlich würde letzterer im Auslande nicht schützen, da nach den Gesetzen verschiedener anderer Länder nur eine durch eine öffentliche Behörde bewirkte Außercurssetzung gültig, resp. unerläßliche Bedingung der Vindication ist.

Ich kann mich hiernach mit dem von den Depositarien der dortigen Universität bei der Außercurssetzung au porteur lautender Werthpapiere beobachteten Verfahren um so weniger einverstanden erklären, als das Universitäts-Depositorium, dessen Firma seither dazu angewendet worden, keine öffentliche Behörde ist.

Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich, die Depositarien von dieser Entscheidung in Kenntniß zu setzen und ihnen die Beachtung derselben für die Zukunft zur Pflicht zu machen.

Berlin, den 4. Juni 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
den Königlichen Universitäts-Curator ꝛc. zu N.

4,529. U.

---

170) Außercurssetzung und Wiedereincurssetzung der auf den Inhaber lautenden Werthpapiere der Schulen ꝛc.

Es kommen häufig Fälle vor, daß Staatspapiere und andere auf jeden Inhaber ausgestellte geldwerthe Papiere Seitens der geistlichen Institute ganz unvorschriftsmäßig außer Curs und eben so wieder in Curs gesetzt werden, so daß durch die anderweitige Ergänzung nicht allein unnöthiger Zeitaufwand, sondern auch eine nutzlose Verschwendung des leeren Raumes auf dem qu. Papiere herbeigeführt wird.

Ew. Hochwürden veranlassen wir daher, die Verwalter der zu Ihrem Ressort gehörigen geistlichen Institute anzuweisen, sobald ihrerseits dergleichen Effecten außer Curs zu setzen sind, sich in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.=Samml. S. 179) genau der Worte: Außer Curs gesetzt für die Kirche, Schule ꝛc. zu N. zu bedienen. Beim Unterlassen dieser Bezeichnung könnte leicht der Fall eintreten, daß das qu. Werthpapier als Privat=Eigenthum des Ausstellers des Außercurssetzungs=Vermerks angesehen und die gerichtliche Wiederincurssetzung erforderlich erachtet werden dürfte.

Die Wiederincurssetzung derartig außer Curs gesetzter Papiere kann nur durch eine öffentliche Behörde erfolgen, wozu jedoch die geistlichen Institute nicht zu zählen sind. Den Herren Superintendenten steht jedoch nach Maßgabe des Circulars vom 9. September 1859 diese Befugniß zu, sofern dieselben nicht Rendanten des Instituts sind. Die geistlichen Institute werden sich daher wegen der Wiederincurssetzung der von ihnen außer Curs gesetzten Papiere an diese wenden, welche die Wiederincurssetzung mit den Worten: „In Curs gesetzt für die Kirche, Schule ꝛc. zu N." unter Schwarzsiegelbeidruck und vollständiger Unterschrift zu bewirken haben.

Der Raumersparniß wegen wird übrigens noch möglichst gedrängte Schrift anempfohlen.

Frankfurt a. d. O., den 29. Juni 1861.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen= und Schulwesen.

Circulare
an sämmtliche Herren Superintendenten des Bezirks.

---

171) Zeitpunkt, bis zu welchem resolutorische Entscheidungen der Verwaltungsbehörde in geistlichen und Schulbausachen zulässig sind.

(Centralblatt pro 1861 S. 257 Nr. 95).

Auf den Bericht vom 22. v. M., den Ankauf und Ausbau des evangelischen Schul= und Küsterhauses in der Stadt N. betreffend, hebe ich das Resolut der Königlichen Regierung vom 9. December v. J. hierdurch auf, weil die Recursbeschwerde des Patronats der Kirche zu N., daß eine resolutorische Entscheidung in dieser Angelegenheit überhaupt nicht mehr getroffen werden könne, für begründet zu erachten ist.

Die Regulirung des Interimisticums in streitigen Kirchen= und Schulhaus=Bausachen ist zwar auch nach erfolgter Bauausführung

unter den in der Circular-Verfügung vom 19. August 1854*) angegebenen Voraussetzungen zulässig. Indessen ist dort ausdrücklich hervorgehoben, daß da, wo das ursprüngliche Rechtsverhältniß durch fremdartige, von Außen hinzugetretene rechtliche Vorgänge modificirt ist, die Verwaltungsbehörde keinen Beruf hat, solche ausschließlich dem Privatrecht angehörige Verhältnisse in den Kreis ihrer Beurtheilung zu ziehen. Ein solcher Fall liegt aber hier vor: denn die Baukosten sind vollständig bestritten, und handelt es sich nur noch um die Deckung der Gelder, welche von der Schulgemeinde zu diesem Behuf von mehreren Privatleuten aufgenommen worden sind. Es muß daher der Schulgemeinde überlassen bleiben, den Anspruch auf Rückerstattung der vorgeschossenen Erwerbs- und Baukosten, soweit diese sie nicht selbst treffen, gegen die nach ihrer Meinung Verpflichteten im Rechtswege zu verfolgen.

Bei dieser Lage der Sache kann es auf eine materielle Prüfung der in der Sache selbst von dem Patronate der Kirche zu N. und den beiden Gemeinden M. I. und II. erhobenen Beschwerden nicht weiter ankommen.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 29. Juni 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
12,061. U. E.

II. Akademien und Universitäten.

172) Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Universität zu Breslau.

In den Tagen vom 2. bis 5. August 1861 ist das fünfzigjährige Jubelfest der Universität zu Breslau gefeiert worden.

Aus Veranlassung dieser Feier haben Seine Majestät der König den nachgenannten Professoren und Beamten der Universität zu verleihen geruht:

den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem Geheimen Justizrath und Professor Dr. Abegg, und
dem Geheimen Medicinalrath und Professor Dr. Göppert;

---

*) an oben bezeichneter Stelle abgedruckt.

den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem Geheimen Justizrath und Professor Dr. Huschke,
dem Oberbibliothekar und Professor Dr. Elvenich,
dem Universitätsrichter, Geheimen Justizrath und Stadtgerichts-Director Behrends, und
dem Quästor und Rendanten Hofrath Croll;

den Rothen Adler-Orden dritter Klasse:

dem zeitigen Rector der Universität, Professor Dr. Braniß;

den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

den Professoren Dr. Friedlieb und Dr. Semisch,
dem Medicinalrath und Professor Dr. Middeldorpf,
dem Professor Dr. Grube,
dem Bibliothekar und Professor Dr. Stenzler,
dem Mitgliede des Herrenhauses Professor Dr. Tellkampf,
dem Professor Dr. Römer,
dem Professor Dr. Duflos,
dem Universitäts-Kassen-Controleur Scharnweber,
dem Inspector des botanischen Gartens Nees von Esenbeck, und
dem Universitäts-Buchhändler Ferdinand Hirt;

den Charakter als Geheimer Medicinal-Rath:

dem Professor Dr. Barkow;

den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath:

dem Professor Dr. Löwig.

Ferner haben Seine Majestät der König dem Professor Dr. von Raumer an der Universität zu Erlangen, einem der ersten Lehrer der Universität zu Breslau, den Rothen Adler-Orden dritter Klasse zu verleihen geruht.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat dem Musiklehrer an der Universität und an dem Institut für Kirchenmusik, J. Schäffer das Prädicat „Musik-Director" beigelegt.

Im Auftrage des Staats- und Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Herrn von Bethmann-Hollweg, der an dem Erscheinen bei dem Jubelfeste verhindert war, wurde die Universität von den Herren Unter-Staats-Secretär Dr. Lehnert, Geheimen Ober-Regierungs-Rath Knerk und Geheimen Regierungs-Rath Dr. Olshausen begrüßt. Der Herr Unter-Staats-Secretär verlas das folgende Schreiben des Herrn Ministers:

Wenn die Umstände es mir nicht vergönnt haben, bei der erhebenden Feier anwesend zu sein, welche die Universität Breslau am 3. August begeht, so bin ich Ihr doch geistig mit lebendigster Theilnahme nahe und kann es mir nicht versagen, Sie an diesem festlichen Tage, wie durch Stellvertretung mündlich, so auch selber schriftlich zu begrüßen.

Es ist eine kurze Jugendzeit in dem Leben einer Körperschaft, wie diese, das erste halbe Säculum ihres Bestehens; aber eine solche, auf die man mit Freude zurückblickt, wenn sie wie die der Universität Breslau, eine frische und schöne war. Obgleich unter Schmerzen geboren, in einer Zeit, wo Preußens Kraft, aber nicht Preußens Muth gebrochen war, hat sich diese Hochschule als eine lebensfähige, einer bedeutenden Zukunft entgegen gehende schon in den ersten Jahren ihres Lebens bewährt. Von ihr vornehmlich ging im Jahre 1813 ein Anstoß aus, der rasch die akademische Jugend in ganz Deutschland ergriff und sie den Reihen der Vertheidiger des gemeinsamen Vaterlandes zuführte. Lehrer wie Lernende, gleichmäßig zu jedem, auch dem größten, Opfer bereit, haben durch ihre Hingebung unvergänglichen Ruhm erworben.

Und als nach dem gewaltigen Sturm die Ruhe wiederkehrte, da ist das Werk des Friedens, die Pflege der Wissenschaft, von Lehrern und Lernenden mit um so größerer Freudigkeit wiederum aufgenommen und sorgsam gefördert bis auf den heutigen Tag. Jedem sind aus früheren Tagen, wie aus jüngster Zeit, nicht wenige berühmte Namen gegenwärtig, deren Träger als Lehrer an dieser hohen Schule segensreich wirkten, oder als Zöglinge, auf die sie stolz ist, in Staat und Kirche, in Kunst und Wissenschaft, zu verdienten Ehren emporstiegen. Lehrer, theils dem schlesischen Boden von Geburt angehörig, theils nach deutscher Sitte aus allen Gauen des Vaterlandes hierher versammelt und dem gesegneten Lande bald innig befreundet und eng mit seinen Eigenthümlichkeiten verwachsend, haben Breslau's Universität zu dem geachteten und geliebten Palladium der Wissenschaft in Schlesien gemacht, und jeder Jünger der Wissenschaft in Schlesien gedenkt mit Genugthuung der Jahre, die er hier dem Studium gewidmet.

Möge denn nach abermals fünfzig Jahren und weiter von Jahrhundert zu Jahrhundert eine gleiche und stets glänzender sich entfaltende Blüthe der Hochschule B r e s l a u gepriesen werden, wie die, welche heute in und mit ihr ganz Schlesien erfreut! Mögen die Geschicke des Vaterlandes sich so günstig wenden, daß diese Pflanzschule der Wissenschaft vom Throne herab mit immer größerem Erfolge gehegt und gepflegt werden

Digitized by Google

könne, wie es dem Wunsch und Willen unserer Könige gemäß war und ist und sicherlich stets sein wird! Möge auch mir beschieden sein, an meinem Theile in Beförderung der hochherzigen Absichten unsers theuren Königs Wilhelm zum Nutzen und Frommen dieser hohen Schule mit einem Erfolge mitzuwirken, der meinem guten Willen gleich kommt!

Berlin, den 21. Juli 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Universität zu Breslau.
17,529. U.

Auch theilte der Herr Unter-Staats-Secretär mit, daß der Bau der für die Pflege der Naturwissenschaften noch wünschenswerthen Localien durch die Unterstützung des Landtags, welche voraussichtlich gewiß nicht ausbleiben werde, schon im nächsten Jahr in sicherer Aussicht stehe.

Zu Ehren-Doctoren sind aus Anlaß der Jubelfeier promovirt worden:

1) von der katholisch-theologischen Facultät:

Johann Heyne, Dom-Bibliothekar zu Breslau,
Johann Matthias Watterich, Dr. phil., Professor der Geschichte am akademischen Institut zu Worms,
Johann Hasse, Licentiat und General-Vicar in Culm,
Leopold Pelldram, Apostolischer Delegat bei der Preußischen Armee zu Berlin und Ehren-Domherr an der Kathedralkirche zu Breslau,
Richard Maria Steininger, Canonicus an der Kathedralkirche zu Trier,
Franz Wilhelm Reinkens, Priester an der Kirche zu Bonn,
Johann Wilhelm Fränken, Canonicus in Cöln,
Jacob Marx, Professor der Kirchengeschichte in Trier,
Mathias Arnoldi, Lehrer der Exegese des neuen Testaments am Seminar zu Trier;

2) von der evangelisch-theologischen Facultät:

Gottl. v. Polenz, früher Theologe in Sachsen, jetzt in Preußen,
Philipp Wackernagel in Berlin, früher in Elberfeld,
Johann Eduard Huther in Hamburg, Dr. phil. und Pastor,
Edm. De 'hault de Pressencé, Licent. und Pastor an der reformirten Kirche zu Paris;

3) von der juristischen Facultät:

Joh. Ed. Christ. Freiherr v. Schleinitz, Ober-Präsident von Schlesien, Wirklicher Geheimer Rath und Universitäts-Curator zu Breslau,
Friedr. Wilh. Beelitz, Vicepräsident des Appellationsgerichts zu Breslau,
Herm. Theod. Goltdammer, Ober-Tribunals-Rath in Berlin,
Karl Friedr. Wilh. Meuß, Ober-Regierungs-Rath und Director der Kirchen- und Schulabtheilung der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.
Jul. Alb. Gruchot, Appellationsgerichts-Rath zu Hamm,
Ed. Pape, Geh. Justiz-Rath,
Julius Ficker, Dr. phil. und Professor der Geschichte,
August Friedr. Behrends, Geh. Rath und Stadtgerichts-Director;

4) von der medicinischen Facultät:

Karl Darwin, Magister der Phil. und Mitglied der geolog. Gesellschaft in London,
Quetelet, Professor in Brüssel,
Delarive, Professor in Genf,
Fechner, Professor in Leipzig,
Duflos, Doctor und Professor an der Universität zu Breslau,
Freiherr v. Schleinitz, Ober-Präsident von Schlesien, Wirklicher Geheimer Rath und Universitäts-Curator zu Breslau;

5) von der philosophischen Facultät:

Karl Daremberg, Doctor der Medicin in Paris, Vorsteher der Bibliothek Mazarin.
Johann Anton Gebauer, Director der Bauschule zu Breslau,
Aug. Em. Reuß, Dr. med., Professor der Mineralogie in Prag,
Joh. Baptist Baltzer, Dr. und Professor der Theologie zu Breslau,
Ludwig Kambly, Professor am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
Karl Pabst, Professor der Litteratur und Rector zu Bern,
Joh. Friedr. Martin, Professor am Gymnasium zu Posen,
Karl Boguslav Reichert, Dr. med. und Professor in Berlin,
Alex. Graf Przezdziecki in Warschau,
Theod. Kjerulf, Professor der Mineralogie und Geologie an der Universität Christiania,
Wilh. Dwight Whitney, Professor des Sanskrit in Newport,
Friedr. Gust. Jak. Hänle, Dr. med. und Professor in Göttingen,
Alfred Arnet, in Oesterreich,
Joseph Lenné, General-Director der Königl. Gärten in Potsdam,
Thomas Heinr. Huxley, Professor der Naturgeschichte in London,
Johann Stuart Mill in England,

Karl Milde in Breslau,
Ludwig Graf York von Wartenburg.

Ferner wurde die philosophische Doctorwürde, welche die beiden Professoren

Karl Georg v. Raumer, Geh. Rath und Professor in Erlangen, und
Friedr. Ludw. Georg v. Raumer, Geh. Rath und Professor in Berlin

seit lange besitzen, durch neue Diplome bestätigt.

173) Pharmaceutisches Studium.

(Central-Blatt pro 1861 Seite 397 Nr. 153; 1860 Seite 70 Nr. 26.)

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf den Bericht vom 8. Mai d. J., daß ich durch die zur Befürwortung des Antrages der dortigen Apotheker N. und N., den Apotheker-Lehrlingen und Gehülfen den Besuch von Universitäts-Vorlesungen zu gestatten, vorgetragenen Gründe mich nicht bestimmen lassen kann, die Verfügung vom 27. November 1858 (Nr. 21,877 U.) (Anlage a.) aufzuheben.

Wenn in dieser Verfügung die Besorgniß ausgesprochen worden, daß die practische Ausbildung der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen durch die Theilnahme an den Universitäts-Vorlesungen leiden würde, so ist hierbei nicht so sehr die Rücksicht darauf, daß die jungen Leute durch den Besuch von Collegien einige Zeit ihren practischen Beschäftigungen entzogen werden würden, als vielmehr die grundsätzliche Anschauung maßgebend gewesen, daß die ganze Ausbildung der Pharmaceuten während der Lehr- und Servirzeit eine vorzugsweise practische und propädeutische bleiben muß.

Die dem Lehrherrn obliegende Aufgabe, seine Lehrlinge zur exacten Beobachtung pharmakologischer Gegenstände und pharmaceutischer Processe anzuleiten und dieselben dabei durch Erläuterung des objectiv Wahrgenommenen allmälig erst für die Auffassung theoretischer Begriffe empfänglich zu machen, findet ihre Lösung zweckmäßig nur auf dem Wege der persönlichen Unterweisung. Das Anhören von akademischen Vorträgen ist aber nicht geeignet, den Lernenden auf dieser Stufe der Ausbildung einen Ersatz für den mündlichen Unterricht des Lehrherrn zu gewähren. Nachdem die Erfahrung gelehrt hat, daß selbst bei den Gehülfen, welche nach absolvirter Servirzeit das pharmaceutische Studium auf der Universität beginnen, in der Regel ein Semester vergeht, bis sie so weit sich gesammelt und denken gelernt haben, um einen akademischen Vortrag mit Nutzen zu verstehen, muß die Besorgniß, daß den Lehrlingen

namentlich die intellectuelle Reife, welche zur Verwerthung von Universitäts-Vorlesungen erforderlich ist, nicht zugetraut werden könne, um so mehr für begründet erachtet werden.

Unter dieser Voraussetzung ist aber auch nicht in Abrede zu stellen, daß die Lehrlinge durch die immer nur unvollkommene Theilnahme an einer über die Sphäre ihres allgemeinen Bildungsgrades hinausgehenden wissenschaftlichen Beschäftigung nur zu leicht der Gefahr ausgesetzt sind, zu einer Ueberhebung verleitet zu werden, welche ihrem sittlichen Verhalten nicht zum Vortheil gereichen kann.

Hinsichtlich der Gehülfen aber ist die Bestimmung der Verfügung vom 27. November 1858, abgesehen von den vorstehenden, aus auch für sie maßgebenden Gründen, schon deshalb aufrecht zu halten, damit dieselben von ihrer Verpflichtung, sich mindestens drei Jahre hindurch unausgesetzt einer practischen Servirzeit zu widmen, durch äußere Umstände nicht irgendwie abgezogen werden.

Ew. Hochwohlgeboren wollen die Apotheker N. und N. in diesem Sinne mit Bescheid versehen.

Berlin, den 9. Juli 1861.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Königlichen Universitäts-Curator &c. zu Bonn.
10,473 U.
2,298 M.

---

a.

Auf den Bericht des Königlichen Universitäts-Curatoriums vom 6. d. M. bestimme ich, daß Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen von der förmlichen Immatriculation auszuschließen sind, und daß den Apotheker-Lehrlingen das Hospitiren in den Universitäts-Vorlesungen gar nicht, und den Apotheker-Gehülfen erst nach dreijähriger Servirzeit zu gestatten ist, da sonst die practische Ausbildung der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen leidet, auch den Lehrlingen überall nicht die erforderliche sittliche und intellectuelle Reife, welche zum Besuch einer Universitäts-Vorlesung nothwendig ist (Universitätsstatuten §. 131. 1), zugetraut werden kann. Auch genehmige ich in Verfolg der Ministerial-Verfügung vom 27. Juni 1850, daß die Immatriculation der Pharmaceuten auf Grund des §. 36 des Prüfungs-Reglements vom 4. Juni 1834 nur auf diejenigen Aspiranten Anwendung finde, welche sich dem Universitäts-Studium ausschließlich widmen.

Das Königliche Universitäts-Curatorium beauftrage ich, hiernach an den Rector und Senat der dortigen Universität, sowie an die

Digitized by Google

dortige philosophische Facultät das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 27. November 1858.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

An
das Königliche Universitäts-Curatorium zu Bonn.

21,877 U.
4,646 M.

---

174) Leitung der anatomischen Präparirübungen bei den Universitäten.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 7. d. M., daß es hinsichtlich der Leitung der anatomischen Präparirübungen bei der dortigen Universität ebenso zu halten ist, wie auf den übrigen Universitäten. Es ist unzweifelhaft Sache des Prosectors, und eine seiner wichtigsten Obliegenheiten, den Director des anatomischen Instituts bei diesen Uebungen zu unterstützen und ihn in Verhinderungsfällen zu vertreten; er hat die Präparanden vorzugsweise zu beaufsichtigen und sie im Seciren zu unterweisen. Wenn außer dem Director des Instituts noch ein anderer Professor der Anatomie an der Universität fungirt, so ist dieser zwar unzweifelhaft berechtigt, sich bei seinen Vorträgen der dem Institute angehörigen Präparate zu bedienen, aber an der Leitung der Präparirübungen kann ihm eine Betheiligung nicht eingeräumt werden.

Da es zweckmäßig ist, daß der Prosector mit einer Instruction versehen werde, so ersuche ich Ew. Excellenz ergebenst, den Professor Dr. N. zur Entwerfung einer solchen veranlassen zu wollen, und gebe dabei die Benutzung der im Jahre 1857 für den Prosector am anatomischen Institut in Halle ausgefertigten Instruction, von der ich eine Abschrift beifüge, anheim, insoweit dieselbe den dortigen Verhältnissen angepaßt werden kann. Den Entwurf wollen Ew. Excellenz gefälligst demnächst mit Ihrem Berichte zur Bestätigung einreichen.

Berlin, den 29. Juni 1861.

von Bethmann-Hollweg.

An
den Königlichen Universitäts-Curator rc. zu N.

13,740. U.

---

175) Prüfung der Aspiranten des medicinischen Doctorgrades in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde.

(Centralblatt pro 1861 Seite 131 Nr. 53.)

Die unter dem 19. Februar d. J. erlassene Verfügung, betreffend eine veränderte Einrichtung der durch Ministerial-Erlaß vom 7. Januar 1826 angeordneten Prüfung der Aspiranten des medicinischen Doctorgrades in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde, hat zu Zweifeln und unrichtigen Auffassungen verschiedener Art Anlaß gegeben, welchen zu begegnen der Zweck nachstehender Erläuterungen ist.

Durch die Einführung des Tentamen philosophicum wurde beabsichtigt, die Studirenden der Medicin zu einem gründlicheren Studium der für ihre wissenschaftliche Ausbildung mehr oder weniger wichtigen Hülfswissenschaften zu veranlassen. Als solche wurden nicht ohne guten Grund außer der Logik und Psychologie, deren Kenntniß dem Mediciner nicht weniger nützlich ist, als dem Theologen und Juristen, die sogenannten beschreibenden Naturwissenschaften und besonders die Physik und die Chemie betrachtet. Jedem künftigen Arzte ist anzurathen, sich mit den genannten Disciplinen möglichst vertraut zu machen, so wenig auch der unmittelbare Gewinn in die Augen fallen mag, der aus denselben für die ärztliche Praxis hervorgeht. Kein wissenschaftlich gebildeter Arzt leugnet dies oder wird es leugnen.

Dennoch sind je länger desto mehr von Seiten der oberen Medicinal-Behörden, wie aus dem Schooße der medicinischen Facultäten, denen hinsichtlich der Regelung des medicinischen Studiums unzweifelhaft die erste Stimme gebührt, ernste Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit der bestehenden Einrichtung erhoben worden.

Zunächst wurde auf die Thatsache hingewiesen, daß das Studium der hier in Betracht kommenden philosophischen und naturhistorischen Fächer bei den künftigen Aerzten in Folge der eingeführten Prüfung ein ernstes und gründliches in Wahrheit nicht geworden ist. Die Prüfungszeugnisse der philosophischen Facultäten zeigen in den allermeisten Fällen, daß die Kenntnisse der Studirenden in jenen Fächern sehr gering und durchaus oberflächlich sind. Große Ansprüche sollen insbesondere in den beschreibenden Naturwissenschaften vorschriftsmäßig nicht gemacht und nach solchen Einzelheiten, die dem medicinischen Studium fern liegen, überhaupt nicht gefragt werden; dennoch sind die Resultate der Prüfung durchschnittlich sehr mäßig und in der Schlußprüfung des Staatsexamens giebt sich im Allgemeinen eine bedauerliche Unwissenheit in diesen Disciplinen kund. Der eigentliche Zweck des Tentamen philosophicum ist also nicht erreicht worden; er konnte aber auch nicht erreicht werden, weil es

in Folge der außerordentlichen Entwickelung, welche sämmtliche Theile der Naturwissenschaft, wie nicht weniger die Arzneiwissenschaft gewonnen haben, jetzt wenigstens nicht mehr möglich ist, binnen zweier akademischer Studienjahre gründliche Kenntnisse in Zoologie, Botanik und Mineralogie, in Physik und Chemie, ferner in Logik und Psychologie zu erwerben und nebenbei noch die für den künftigen Arzt so ganz unentbehrlichen, schwierigen Gebiete der Anatomie und Physiologie gehörig kennen zu lernen. Was durch das Tentamen erreicht werden sollte, war gut und in hohem Grade wünschenswerth, aber es war bei dem gegenwärtigen Stande des medicinischen Studiums unerreichbar.

Das Tentamen wirkte aber in seiner bisherigen Einrichtung zugleich auch gradezu nachtheilig auf das medicinische Studium ein; es beförderte eine Oberflächlichkeit im Studium, die für die gesammte Entwickelung der jungen Leute äußerst gefährlich ist, indem es dieselben zwang, ihre Kräfte auf eine unnatürliche Weise zu zersplittern, und es ihnen fast unmöglich machte, sich den für ihre Ausbildung so überaus wichtigen Fächern der Anatomie und Physiologie mit dem Fleiße und der Hingebung zu widmen, ohne welche ein erheblicher Gewinn aus ihrem Studium nicht gezogen wird.

Solche Bedenken sind es, welche meinen verewigten Amtsvorgänger im Jahre 1857 veranlaßten, von sämmtlichen medicinischen Facultäten des Landes gutachtliche Aeußerungen über die nothwendigen oder wünschenswerthen Abänderungen des Tentamen philosophicum einzufordern. Die Vota der Facultäten weichen in einzelnen Punkten von einander ab, im Wesentlichen aber stimmten jedesmal fünf unter sechsen in folgenden Punkten überein: 1) das Tentamen müsse — falls es überhaupt beibehalten werden solle — nothwendig auf das Fach der Anatomie ausgedehnt werden; 2) von der Beibehaltung einer Prüfung in Logik und Psychologie könne nach den vorliegenden Erfahrungen ein erkennbarer Einfluß auf das medicinische Studium nicht erwartet werden, so wünschenswerth ein solcher auch sein möge; 3) die Prüfung in den beschreibenden Naturwissenschaften müsse auf die eine oder die andere Weise eingeschränkt, die in der Physik und Chemie verschärft werden. Für die Aufnahme der Physiologie unter die Prüfungsgegenstände sprachen sich vier Facultäten aus.

Bei Erwägung der Sache auf den Grund dieser in den Jahren 1857 und 1858 abgegebenen Vota war zunächst die Frage zu entscheiden, ob überhaupt die Beibehaltung eines Tentamen im Laufe der Studienzeit nöthig oder doch räthlich sei, oder nicht. Bedenklich ist dieselbe, weil solche Prüfungen die Richtung und den Eifer im wissenschaftlichen Studium abzuschneiden, geeignet sind. Auch lassen die in andern deutschen Staaten gemachten Erfahrungen dergleichen keineswegs als nothwendig erscheinen, indem es ihnen an wissen-

schaftlich tüchtigen und in jeder Hinsicht wohl befähigten Aerzten durchaus nicht fehlt, obgleich der Promotions-, resp. der Staats-Prüfung ein Tentamen nicht vorangeht. Ich habe indessen, da einmal ein solches in Preußen seit längerer Zeit besteht, Bedenken getragen, mich für die gänzliche Abschaffung desselben zu erklären und geglaubt, lediglich diejenigen Aenderungen in dessen Einrichtung eintreten lassen zu müssen, welche unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen durch das Bedürfniß des medicinischen Studiums in gegenwärtiger Zeit geboten wurden.

Dabei standen in erster Linie die Berücksichtigung der Anatomie und Physiologie und das größere Gewicht, das auf die Ausbildung in der Physik und Chemie zu legen ist. Es wäre vielleicht möglich gewesen, daneben auch die übrigen bisherigen Prüfungsgegenstände beizubehalten, wenn die Studirenden der Medicin gleichzeitig verpflichtet worden wären, ihren Studiencursus auf mindestens fünf Jahre auszudehnen. Durch eine solche Anordnung würden jedoch die nicht wenig zahlreichen ärmeren unter ihnen bei der ohnehin verhältnißmäßig großen Kostspieligkeit ihres Studiums in eine so nachtheilige Lage versetzt, daß die Maßregel nur durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt werden könnte. Da aber nicht behauptet werden kann, daß es um einen Arzt auf seinen künftigen Beruf gründlich vorzubereiten erforderlich sei, daß er mit mehr oder minder zweifelhaftem Erfolge eine Prüfung in allen oben aufgezählten Fächern bestanden habe, und da die dem Arzte unentbehrlichen Kenntnisse bei anhaltendem Fleiße und erträglicher Begabung allerdings innerhalb eines Quadriennium erworben werden können, da es endlich Jedem unbenommen ist, sein Studium über das Quadriennium hinaus so lange fortzusetzen, als er will und kann, so habe ich von einer allgemeinen Verlängerung der Studienzeit für Mediciner Abstand nehmen müssen.

Hiernach blieb nur übrig, in der ersten Prüfung der Mediciner die zu ihrer weiteren Ausbildung unerläßlichen Disciplinen vorzugsweise zu berücksichtigen, wie dieses ja hinsichtlich der Physik und Chemie im Allgemeinen schon durch die Verfügung vom 7. Januar 1826 vorgeschrieben war; ferner in anderen Fächern, die weniger unmittelbar in die künftige Berufsthätigkeit des Arztes eingreifen, die Ansprüche auch ferner, wie bisher, nur auf allgemeine Uebersichten und solche Einzelheiten zu richten, die für das medicinische Studium von besonderer Wichtigkeit sind; die philosophischen Disciplinen endlich, welche diesem Studium nicht näher stehen, als jedem andern wissenschaftlichen Gebiete, von der Prüfung auszuschließen. Es läßt sich erwarten, daß die Kraft der Studirenden sich künftig mehr concentriren und ihre Leistungsfähigkeit in den wichtigsten Fächern sich steigern werde. Daß die Prüfung in den beschreibenden Naturwissenschaften nicht den Lehrern derselben in der philosophischen

Facultät verbleibt, wird aller Wahrscheinlichkeit nach den davon befürchteten nachtheiligen Einfluß nicht haben, da es nicht anzunehmen ist, daß es unter den Examinatoren, welche aus der medicinischen und philosophischen Facultät werden gewählt werden, an Männern fehlen könnte, die befähigt wären, zu ermitteln, ob sich die Studirenden in jenen Fächern die nothwendigen Vorkenntnisse erworben haben, oder nicht.

Wenn ich somit von der Einrichtung des Tentamen physicum für das medicinische Studium heilsame Folgen erwarte, so versteht es sich wohl von selbst, daß es nach wie vor höchst wünschenswerth bleibt, daß sich die Studirenden der Medicin nicht auf das Studium der unentbehrlichsten Fächer beschränken, sondern auch solche Disciplinen möglichst gründlich kennen zu lernen suchen, welche, wie die Philosophie, Philologie und Mathematik für die allgemeine Bildung von größter Wichtigkeit sind, oder gar wie die naturhistorischen Fächer einen näheren Zusammenhang mit den wichtigsten Vorbereitungs-Wissenschaften haben, welche der Mediciner zu studiren hat. Hierauf werden auch die Studirenden durch einen neuen Studienplan aufmerksam gemacht werden, dessen Beachtung ihnen künftig auf allen Landesuniversitäten empfohlen werden soll. Dagegen kann ich es nicht für angemessen halten, denselben den Besuch von Vorlesungen über die so eben erwähnten Zweige der Wissenschaft zur Pflicht zu machen, indem von einer solchen Anordnung ein wirklicher Gewinn für das Studium erfahrungsmäßig nicht zu erwarten ist. Wenn ein Studirender bei der Prüfung darthut, daß er diejenigen Kenntnisse in den naturhistorischen Disciplinen besitzt, welche von ihm verlangt werden müssen, so kommt es nicht darauf an, wo und wie er dieselben erworben hat; bleibt er dagegen in seinen Leistungen unter dem Maße des Erforderlichen, so ist es Sache der Prüfungs-Commission ihm das Zeugniß der hinreichenden Vorbereitung auf die nachfolgende Promotions-Prüfung zu versagen.

Die von verschiedenen Seiten ausgesprochene Befürchtung, daß das naturwissenschaftliche Studium durch die Einrichtung das Tentamen physicum werde gefährdet werden, muß ich für durchaus unbegründet halten. Ueberhaupt handelt es sich bei dieser Gelegenheit gar nicht um die Regelung jenes Studiums, deren dasselbe auch zur Zeit nicht bedarf. Es werden aber auch den naturhistorischen Disciplinen durch die neue Gestaltung des Tentamen in Wahrheit keine Kräfte entzogen werden, die sich ihnen sonst zugewendet haben würden. Wer für diese Studien Neigung und Talent besitzt, der wird auch ohne Collegienzwang und ohne ausgedehnte Berücksichtigung derselben in einer Prüfung zukünftiger Aerzte den Weg zu ihnen finden, und die Studirenden der Medicin insbesondere werden noch immer Anregung in Fülle empfangen, die sie einem eingehenderen Studium der Zoologie, Botanik oder Mineralogie zuführen können,

wenn sie dafür Sinn haben. Am allerwenigsten aber kann davon die Rede sein, daß durch die Verfügung vom 19. Februar d. J. die Naturwissenschaft wiederum zur bloßen Magd der Arzneiwissenschaft herabgewürdigt werde; eine Klage die mit der ebenfalls vorgebrachten im graden Widerspruch steht, daß die Medicin ihrer natürlichen Grundlage werde beraubt werden.

Daß freilich die Zahl der Mediciner, welche naturhistorische Vorlesungen hören, sich verringern werde, war vorauszusehen, obgleich sich der Umfang, in welchem dies der Fall sein werde, noch keineswegs ermessen läßt. Darunter aber leidet nicht die Wissenschaft, insofern die ausbleibenden Studirenden nicht die sein werden, welche überhaupt aus dem Besuche der Vorlesungen einen wesentlichen Nutzen gezogen hätten. Nur eine Verringerung der Honorareinnahme, die für einzelne Docenten nicht unerheblich sein mag, wird vielleicht eine bedauerliche, aber nicht leicht abwendbare Folge der neuen Einrichtung sein.

Einige der philosophischen Facultäten haben in den Bestimmungen der Verfügung vom 19. Februar d. J. einen Eingriff in das den Facultäten — in diesem Falle der medicinischen Facultät — zustehende selbstständige Promotionsrecht erblickt. Diese Auffassung muß als eine durchaus irrige bezeichnet werden. Eine nicht geringe Einschränkung ihres Promotionsrechtes haben allerdings die medicinischen Facultäten erlitten, aber nicht jetzt, sondern schon durch die Einführung des Tentamen philosophicum im Jahre 1826, wodurch die Promotion von der Prüfung in einer andern Facultät abhängig gemacht wurde. Die Verfügung vom 19. Februar d. J. giebt dagegen der medicinischen Facultät den beseitigten oder doch erheblich geschmälerten natürlichen Einfluß auf die erste Prüfung ihrer Candidaten dadurch größtentheils wieder, daß ihr Decan bei derselben den Vorsitz führt, und daß ein Theil der Examinatoren, wie es die Absicht ist und noch weiter declarirt werden wird, aus ihrem Schooße gewählt werden wird, während Mitglieder der philosophischen Facultät nur insoweit zugezogen werden, wie es der gegenwärtige Stand der Wissenschaft unvermeidlich macht.

Wenn sich ferner einige der philosophischen Facultäten darüber beklagt haben, daß sie nicht vor der Bekanntmachung der Verfügung vom 19. Februar d. J. über deren Gegenstand gehört seien, so kann ich diese Beschwerde nicht für begründet erachten, da es sich lediglich um die Regelung des Studiums innerhalb einer andern Facultät handelte.

Im Uebrigen wird nun zunächst abzuwarten sein, ob in Folge der Einführung des Tentamen physicum Unzuträglichkeiten hervortreten, welche eine Modification der darauf bezüglichen Bestimmungen nöthig oder wünschenswerth erscheinen lassen. Sollte dies wirklich

der Fall sein, so werde ich gern bereit sein, auf eine Revision jener Bestimmungen einzugehn.

Berlin, den 20. Juli 1861.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

Circular
an sämmtliche philosophische Facultäten der Landes-Universitäten.
13,758 U. 538 M.

---

176) Das unter der Benennung „Jokits-Stiftung" in die Königliche Bibliothek zu Berlin aufgenommene Beethovensche Instrumental-Quartett.

Von Verehrern Ludwig van Beethoven's ist bei dessen Lebzeiten ein Instrumental-Quartett, bestehend aus
einer Violine von Nicolas Amati vom Jahre 1690,
einer Violine von Joseph Guarneri vom Jahre 1718,
einer Viola von Vincenz Reggeri vom Jahre 1690,
und einem Cello von Andreas Guarneri vom Jahre 1712,
zusammengestellt worden, auf welchem Werke des Componisten in dessen Gegenwart von damals bekannten Meistern ausgeführt wurden. Der Großhändler Peter Jokits zu Wien hat diese Instrumente, welche allmälig in verschiedene Hände gerathen waren, sämmtlich erworben und sodann Seiner Majestät dem König mit dem Wunsche dargebracht, daß dieselben unter dem Namen „Jokits-Stiftung" in der Königlichen Bibliothek zu Berlin, deren musikalische Abtheilung einen großen Theil des Beethovenschen Nachlasses enthält, einen Platz finden und bei besonderen Gelegenheiten zur Ausführung Beethovenscher Stücke benutzt werden möchten. Auf den Bericht des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten haben Seine Majestät der König durch Allerhöchsten Erlaß vom 22. Juli 1861 das in kunstgeschichtlicher Hinsicht werthvolle Geschenk anzunehmen und dessen Aufbewahrung in der Bibliothek zu Berlin unter der Bezeichnung „Jokits-Stiftung" zu gestatten geruht.

---

177) Bekanntmachung wegen Vertretung der Interessen der Kunst auf der allgemeinen Industrie- und Kunst-Ausstellung zu London im Jahre 1862.

Zur Vertretung der Interessen der Kunst in der nach Inhalt der Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel 2c. vom 12.

v. Mts. (in Nr. 141 des Staats-Anzeigers) unter der Leitung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen bestehenden Commission für die am 1. Mai künftigen Jahres in London zu eröffnende allgemeine Industrie- und Kunst-Ausstellung habe ich nach Uebereinkunft mit dem Herrn Minister für Handel rc. den Geheimen Regierungs-Rath Dr. Pinder zum Mitglied dieser Commission ernannt und denselben ermächtigt, erforderlichenfalls Sachverständige hinzuzuziehen. Indem ich in Betreff der näheren Bestimmungen über die Londoner Ausstellung auf die gedachte Bekanntmachung vom 12. v. Mts. verweise, bemerke ich, daß ich die Königlichen Kunstakademieen zu Berlin, Königsberg und Düsseldorf beauftragt habe, resp. unter Mitwirkung von Vertretern der freien Künstlerschaft aus der Zahl der Mitglieder der Künstler-Unterstützungs-Vereine zu Berlin und Düsseldorf, sich der Empfangnahme und vorläufigen Beurtheilung der für diesen Zweck aus dem preußischen Staat anzumeldenden und demnächst einzusendenden Kunstwerke zu unterziehen. Die Akademieen werden in dieser Hinsicht diejenigen Geschäfte übernehmen, welche für die Industrie-Erzeugnisse den Bezirks-Commissionen obliegen.

Auf die Wichtigkeit einer Betheiligung an der Londoner Ausstellung durch Einsendung solcher Werke, welche zum Wettstreit mit den besten Leistungen des Auslandes geeignet sind, braucht nicht erst hingewiesen zu werden. Die Kunstgegenstände, welche (abgesehen von der Architektur) die 38ste, 39ste und 40ste Klasse der Industrie- und Kunst-Ausstellung bilden werden, sind Gemälde und Zeichnungen, ferner Bildwerke nebst Stempel- und Steinschneide-Arbeiten, endlich Kupferstiche und andere Kunstdrucke. Ueber dasjenige, was Seitens der Aussteller speciell zu beobachten ist, giebt die mehrerwähnte Bekanntmachung in Nr. 141 des Staats-Anzeigers nebst Druckanlage nähere Auskunft; weitere Mittheilungen über den Termin der Anmeldung und Einlieferung, den Transport rc., bleiben vorbehalten.

Berlin, den 25. Juli 1861.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Digitized by Google

178) Tabellarische Uebersicht über die Zahl der auf den Studirenden aus dem Auslande

(Centralblatt pro 1861

Land.	Greifswald. theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	Halle. theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	Breslau. theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	Königsberg. theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.
	Facultät.				S.	Facultät.				S.	Facultät.				S.	Facultät.				S.
Amerika	.	.	1	.	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Anhalt	.	.	3	.	3	19	1	.	1	21	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1
Baden	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Braunschweig	.	.	.	1	1	2	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Britisches Reich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankfurt a M.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover	.	.	.	1	1	2	.	.	.	2	.	.	.	2	2	.	.	.	2	2
Hessen, Kurfürstenthum	.	1	.	.	1	2	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
" Großherzogthum	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
" Landgrafschaft	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Holstein	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lippe	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Lübeck	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Luxemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg	.	.	1	1	2	2	.	.	1	3	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.
Moldau und Wallachei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nassau	.	.	.	.	.	6	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Oesterreich	1	.	.	1	2	12	.	.	.	12	.	.	2	10	12	.	.	.	1	1
Oldenburg	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	1	1
Polen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	6	2	10	.	.	5	.	5
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	.	.	.	9	9	.	.	1	.	1		.	1	.	1	.	2	5	1	8
Sachsen, Königreich	.	.	1	1	2	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
" Großherzogthum	.	.	.	.	.	1	.	1	.	2	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
" Herzogthümer	.	.	1	.	1	2	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schleswig	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.
Schwarzburg	.	.	.	.	.	2	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweden und Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Schweiz	.	.	.	.	.	7	.	.	1	8	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würtemberg	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Summe	1	1	8	19	29	63	1	2	11	77	2	2	10	23	37	1	2	10	8	21
Im Sommer-Semester 1860	.	1	7	13	21	54	1	3	14	72	3	3	10	21	37	1	1	7	11	20
Mithin im Winter-Semester 18⁶⁰/₆₁ { mehr	1	.	1	6	8	9	.	.	.	5	.	.	.	2	.	.	1	3	.	1
{ weniger	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	1	1	.	.	.	.	.	.	3	.

Preußischen Universitäten und der Akademie zu Münster während des Winter-Semesters $18\frac{60}{61}$.
Seite 88 Nr. 39.)

Land.	Berlin. theol.	Berlin. jurist.	Berlin. medic.	Berlin. philos.	Berlin. Summe.	Bonn. theol.	Bonn. jurist.	Bonn. medic.	Bonn. philos.	Bonn. Summe.	Münster. theol.	Münster. philos.	Münster. Summe.	Zusammen. theol.	Zusammen. jurist.	Zusammen. medic.	Zusammen. philos.	Zusammen. Summe.
	Facultät.				S	Facultät.				S	Facultät		S	Facultät.				S
Amerika	5	11	7	13	36	.	2	2	4	8	.	.	.	6	13	10	17	46
Anhalt	7	9	3	7	26	.	.	.	1	1	.	.	.	27	10	6	9	52
Baden	.	.	.	2	2	.	.	.	3	3	.	.	.	2	.	.	6	8
Baiern	5	9	5	5	24	.	.	.	.	.	.	.	.	5	9	5	6	25
Braunschweig	1	2	1	3	7	.	.	.	2	2	.	.	.	3	2	1	7	13
Bremen	1	5	.	.	6	3	.	.	3	6	.	.	.	4	5	.	3	12
Britisches Reich	3	.	1	2	6	1	1	.	4	6	.	.	.	4	2	1	6	13
Dänemark	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2
Frankfurt a. M.	.	.	2	2	4	1	1	.	1	3	.	.	.	1	1	2	3	7
Frankreich	.	1	1	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	4
Griechenland	.	2	1	6	9	.	.	.	1	1	.	.	.	.	2	1	10	13
Hamburg	.	7	1	5	13	.	1	.	5	6	.	.	.	.	8	1	10	19
Hannover	1	10	2	4	17	2	.	.	5	7	24	3	27	29	10	2	17	58
Hessen, Kurfürstenthum	.	1	3	3	7	.	.	1	5	6	.	.	.	2	2	4	9	17
" Großherzogthum	.	.	.	2	2	.	2	.	4	6	.	.	.	.	2	1	7	10
" Landgrafschaft	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1
Holstein	1	1	2	3	7	.	.	.	4	4	.	.	.	1	1	2	8	12
Italien	.	.	1	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	3
Lippe	2	1	.	1	4	.	.	.	2	2	.	.	.	2	1	.	5	8
Lübeck	.	.	.	1	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	1	.	2	3
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	1	.	2	3	.	.	.	.	1	.	2	3
Mecklenburg	4	16	10	5	35	.	1	.	3	4	.	.	.	7	17	11	11	46
Moldau und Wallachei	.	8	3	4	15	.	1	.	.	1	.	.	.	.	9	3	4	16
Nassau	1	4	1	5	11	1	.	.	5	6	.	.	.	8	4	1	10	23
Niederlande	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	2	.	2	2	.	.	2	4
Oesterreich	13	4	.	5	22	.	1	.	3	4	1	.	1	27	5	2	20	54
Oldenburg	3	6	.	2	11	2	2	.	1	5	21	3	24	27	8	.	9	44
Polen	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	.	.	.	1	2	11	3	17
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	2	2
Rußland	1	6	18	21	46	.	1	.	3	4	.	.	.	1	9	25	34	69
Sachsen, Königreich	.	1	1	2	4	.	.	.	4	4	.	.	.	.	1	2	8	11
" Großherzogthum	1	2	.	4	7	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	1	5	10
" Herzogthümer	.	6	3	7	16	.	1	.	2	3	.	.	.	2	7	4	10	23
Schleswig	.	3	1	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	2	.	6
Schwarzburg	1	.	2	4	7	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	2	5	10
Schweden und Norwegen	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	3
Schweiz	6	10	.	10	26	.	.	.	4	4	.	.	.	13	10	.	17	40
Türkei	.	2	.	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	4
Waldeck	.	2	1	.	3	.	.	.	1	1	.	.	.	.	2	1	1	4
Würtemberg	.	.	.	1	1	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	5	5
Summe	56	131	71	137	395	10	17	3	77	107	48	6	54	181	154	104	281	720
Im Som.-Semest. 1860	41	81	68	115	305	9	18	6	74	107	35	9	44	143	105	101	257	606
Mithin i. Winter-Sem. $18\frac{60}{61}$ mehr	15	50	3	22	90	1	.	.	3	.	13	.	10	38	49	3	24	114
Mithin i. Winter-Sem. $18\frac{60}{61}$ weniger	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.

179) Uebersicht über die Zahl der Studirenden aus Universitäten und der Akademie zu Mün immatriculirt

(Centralblatt pro 1861

Provinz.	Greifswald. theolog.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	Halle. theolog.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	Breslau. theolog.	jurist.	medic.	philos.	Summe.
	Facultät.					Facultät.					Facultät.				
Preußen . . .	1	3	8	3	15	19	3	1	4	27	4	2	11	14	31
Pommern . . .	15	7	16	27	65	29	1	2	7	39	2	2	1	.	5
Brandenburg .	2	1	12	15	30	47	6	3	10	66	11	7	4	4	26
Posen	1	2	8	7	18	8	2	1	1	12	11	20	14	33	78
Schlesien . . .	1	1	22	9	33	30	2	3	8	43	217	90	68	199	574
Sachsen . . .	5	3	15	3	26	247	26	34	95	402	2	.	1	3	6
Westphalen . .	.	1	26	5	32	17	6	3	7	33	.	3	2	4	9
Rheinprovinz .	.	2	21	.	23	26	1	4	5	36	2	.	3	4	9
Hohenzollern .	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	25	21	128	69	243	423	47	51	137	658	249	124	104	261	738

Provinz.	Hiernach betrug die Gesammtzahl der inländischen Studirenden im Wintersemester 18 60/61 theolg.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	Im Sommersemester 1860 betrug die Gesammtzahl der inländischen Studirenden. theolog.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	Mithin im Wintersemester 18 60/61 mehr	weniger
	Facultät.					Facultät.						
Preußen . . .	161	110	140	146	557	166	108	133	135	542	15	.
Pommern . . .	104	45	38	65	252	97	47	33	67	244	8	.
Brandenburg .	226	121	78	204	629	225	101	77	171	574	55	.
Posen	44	51	54	79	228	54	49	60	71	234	.	6
Schlesien . . .	259	126	123	250	758	294	117	122	210	743	15	.
Sachsen . . .	297	82	73	174	626	290	73	83	139	585	41	.
Westphalen . .	202	45	65	204	516	196	54	76	194	520	.	4
Rheinprovinz .	375	99	150	264	888	348	91	154	218	811	77	.
Hohenzollern .	.	2	.	.	2	.	1	1	1	3	.	1
Summe	1668	681	721	1386	4456	1670	641	739	1206	4256	211	11
											11	
											200	

den einzelnen Provinzen der Monarchie, welche auf den
ster während des Wintersemesters 18$\frac{60}{61}$
gewesen sind.

Seite 14 Nr. 5.)

Königsberg.					Berlin.					Bonn.					Münster.		
theolog. Facultät.	jurist. Facultät.	medic. Facultät.	philos. Facultät.	Summe.	theolog. Facultät.	jurist. Facultät.	medic. Facultät.	philos. Facultät.	Summe.	theolog. Facultät.	jurist. Facultät.	medic. Facultät.	philos. Facultät.	Summe.	theolog. Facult.	philos. Facult.	Summe.
121	68	87	82	358	10	31	33	25	99	2	3	.	7	12	4	11	15
2	2	2	.	6	55	31	17	27	130	1	2	.	4	7	.	.	.
3	.	1	5	9	162	104	57	159	482	.	3	1	9	13	1	2	3
3	1	2	6	12	14	24	29	30	97	1	2	.	1	4	6	1	7
.	.	.	2	2	10	30	30	27	97	.	3	.	5	8	1	.	1
.	2	.	.	2	35	46	23	46	150	4	5	.	14	23	4	13	17
.	.	.	.	.	7	21	24	33	85	27	14	10	27	78	151	128	279
.	.	.	.	.	10	18	27	30	85	271	78	95	138	582	66	87	153
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.
129	73	92	95	389	303	305	240	377	1225	306	111	106	205	728	233	242	475

180) Verleihung akademischer Beneficien.

(cfr. Central-Blatt pro 1860 Seite 708 Nr. 320.)

Die nachfolgend abgedruckten Erlasse haben den Zweck, die Verleihung akademischer Beneficien und Stipendien so zu regeln, daß der Zweck deren Stiftung, fleißige Studirende zu unterstützen und zu ermuntern, nicht vereitelt werde. Im Interesse derjenigen Studirenden, welche sich häufig, ohne die nöthigen Vorbedingungen erfüllt zu haben, um Stipendien bewerben, und der Angehörigen derselben erscheint das allgemeinere Bekanntwerden dieser noch in Geltung bestehenden Bestimmungen zweckmäßig.

1.

Die für Studirende bestimmten Beneficien fallen nicht selten Individuen zu, welche durch Mangel an Fleiß die Absichten der Stifter und Collatoren vereiteln. Es ist die Pflicht der Universitäts-Behörden, diesem Uebelstande nach Möglichkeit vorzubeugen und, so weit ihnen eine Mitwirkung bei der Verleihung akademischer Beneficien zusteht, solche Einrichtungen zu treffen, daß der Zweck dieser Wohlthaten gesichert bleibe, und nur diejenigen Studirenden an denselben Theil nehmen, welche neben der Erfüllung der sonstigen stiftungsmäßigen Bedingungen, überzeugende Proben eines ernsten und anhaltenden Fleißes ablegen. Hierüber können, abgesehen von den

Preisaufgaben und den Arbeiten in den Seminarien, nur Prüfungen der betreffenden Studirenden durch den Decan ihrer Facultät, oder durch einen Professor des Fachs, welchem sie sich vorzugsweise widmen, ausreichende Gewißheit geben.

Demgemäß bestimme ich Folgendes:

Diejenigen akademischen Beneficien, deren Verleihung den Universitätsbehörden zusteht, oder auf ihren Antrag durch die Aufsichtsbehörde erfolgt, dürfen fortan nur solchen Studirenden verliehen werden, welche in einer von dem Decan ihrer Facultät, oder von einem durch diesen zu bezeichnenden Professor ihres Fachs mit ihnen vorgenommenen mündlichen Prüfung eine gewissenhafte Anwendung ihrer Zeit und ein der Dauer ihrer akademischen Studien entsprechendes Maaß von Kenntnissen dargethan haben. Dies findet Anwendung sowohl auf einmalige, als auch auf fortdauernde periodisch wiederkehrende Unterstützungen, namentlich auch auf Freitische. Dergleichen fortdauernde Unterstützungen dürfen daher jedesmal höchstens nur für ein Semester verliehen werden, und der anderweitigen Verleihung muß jedesmal die Prüfung des Beneficiaten vorangehen. Die Einrichtung und den Umfang der letzteren will ich zunächst dem Ermessen der Prüfenden überlassen, indem ich zu der Einsicht und dem Pflichteifer der Professoren das Vertrauen hege, daß sie in Anerkennung der Wichtigkeit des Gegenstandes, um welchen es sich handelt, ihrerseits nach besten Kräften dazu beitragen werden, daß die eine Förderung des akademischen Studiums bezweckenden Wohlthaten nur würdigen und diesem Zwecke durch die That entsprechenden Jünglingen zu Theil werden. Eine zu große Belästigung kann aus dieser Einrichtung für die Prüfenden nicht hervorgehen, da bei gehöriger Festhaltung des Zweckes bei dementsprechender Stellung der Fragen die Prüfung in mäßiger Zeit beendet sein kann. Nähere deßfallsige Anordnungen, wenn die Erfahrung sie als nothwendig darstellen sollte, behalte ich mir vor. Ueber den Ausfall der Prüfung ist ein kurzes Zeugniß auszustellen, welches dem Unterstützungsgesuch beigefügt wird.

Bei der Verleihung derjenigen akademischen Beneficien, hinsichtlich welcher das Collatur-Recht andern, als den Universitäts- und deren Aufsichts-Behörden, Communen, Corporationen, Familien oder Privatpersonen zusteht, haben die akademischen Behörden insofern mitzuwirken, als in den meisten derartigen Fällen die Stipendiaten vor der Empfangnahme des Stipendiums resp. der einzelnen Raten desselben testimonia diligentiae, welche unter der Autorität des Rectors resp. des betreffenden Decans ausgefertigt sind, beibringen müssen. Werden diese Zeugnisse, wie es seither nicht selten geschehen ist, nur auf Grund der von den Stipendiaten angenommenen Vorlesungen und eines Zeugnisses über den Besuch derselben ausgestellt, so gewähren sie keine zuverlässige Bürgschaft für den Fleiß des Stu-

direnden und sinken zu einer bloßen Form herab. Um dies zu verhüten, sind testimonia diligentiae von jetzt ab nur auf Grund einer Prüfung, wie solche oben angeordnet ist, und unter Aufnahme des Ergebnisses derselben, auch in dem Fall auszufertigen, wenn sie nach der Angabe des Extrahenten nicht eines Stipendiums wegen erbeten werden.

Ew. ꝛc. veranlasse ich, das General=Concil, den Senat, die Facultäten und die Beneficien=Commission, so wie die etwa sonst noch bei Verleihung akademischer Beneficien resp. bei der Ausfertigung der testimonia diligentiae betheiligten Behörden und Beamten der dortigen Universität von diesen Anordnungen, welche sofort in Kraft treten, zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen, deren Befolgung zu überwachen und vorkommenden Falls auch Ihrerseits danach zu verfahren.

Ich bemerke nur noch, daß strengere Bestimmungen, welche etwa bereits hinsichtlich der Ermittelung und Controle des Fleißes der Stipendiaten bestehen, in Kraft bleiben; sollten in dieser Hinsicht aber Modificationen rathsam erscheinen, so erwarte ich darüber Ihren Bericht. Am Schlusse des künftigen Jahres wünsche ich einen Bericht über die Ausführung und den Erfolg der gesammten Anordnung, so wie die Mittheilung der Anträge, welche sich daran anknüpfen möchten.

Berlin, den 28. November 1853.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Raumer.

An
die Königlichen Curatoren und Curatorien sämmtlicher Universitäten.
22,354. U.

2.

Auf den Bericht vom 17. Januar d. J., betreffend die durch meine Verfügung vom 28. November v. J. angeordneten Prüfungen der Beneficiaten unter den Studirenden, erwiedere ich dem Herrn Prorector und dem General=Concil Folgendes:

Die Bedenken, welche gegen die Ausführbarkeit der Verfügung geäußert, und die nachtheiligen Folgen, welche von ihr behauptet werden, kann ich nicht für begründet erachten. Auf der dortigen Universität werden seit langer Zeit in jedem Semester Studirende aller Facultäten, welche Freitische zu erhalten wünschen, geprüft. Es würden daher einestheils alle principielle Bedenken, welche gegen meinen Erlaß vom 28. November v. J. erhoben worden sind, wären sie überhaupt begründet, auch gegen die bereits üblichen Prüfungen geltend zu machen sein. Anderntheils bedarf es nur einer mäßigen Ausdehnung dieser Prüfungen, um ohne zu große Belästigung der

Professoren und ohne Besorgniß vor einer Zerstörung des Wesens deutscher Universitäten und der ihnen eigenthümlichen Studienfreiheit, meinem Erlaß vom 28. November v. J. Genüge zu leisten. Die angeführten principiellen Bedenken sind aber auch in der That nicht begründet. Es handelt sich in keiner Weise um eine das Wesen deutscher Universitäten beeinträchtigende Maaßregel. Es kommt vielmehr nur darauf an, nach Möglichkeit zu verhindern, daß Beneficien, welche für fleißige Studenten bestimmt sind, faulen zu Gute kommen. Die Studienfreiheit bleibt unangetastet. Nur wer darunter die Freiheit, nicht zu studiren, versteht, soll nicht, wie es so oft geschehen, noch obenein belohnt werden und nicht ferner dem Fleißigen den wohlverdienten Lohn verkürzen dürfen. Ich darf mit voller Zuversicht hoffen, daß die Herren Professoren mich in diesem Bestreben bereitwillig unterstützen werden, wie das auf andern Preußischen Universitäten mit dem besten Erfolge geschieht.

Was die speciellen Anträge in dem Bericht anbetrifft, so bemerke ich zunächst, daß die mehrgedachte Verfügung ihrem klaren Wortlaute nach auf Abgangszeugnisse keine Anwendung findet. Ein Widerspruch liegt hierin nicht, da Abgangszeugnisse nicht zur Unterstützung von Bewerbungen um akademische Beneficien gebraucht werden.

Die Form der testimonia diligentiae, welche bisher dort üblich gewesen, ist auch fernerhin, nur mit der Maaßgabe beizubehalten, daß in das Formular künftighin eine Klausel aufzunehmen ist, worin ausdrücklich bemerkt wird, daß das Zeugniß auf Grund eines Decanats-Zeugnisses, dessen Inhalt wörtlich anzugeben, ausgestellt worden. Bei der Verbindung der testimonia diligentiae mit den testimoniis morum verbleibt es daher auch für die Zukunft. Eine zu große Belästigung der Professoren durch eine übergroße Menge von Prüfungen ist nicht zu besorgen. Einestheils scheinen in der auf 1000 bis 1200 angegebenen Zahl der testimonia diligentiae et morum auch die Duplicate und Triplicate eines und desselben Zeugnisses enthalten zu sein, welche bei dem bisher von der Beneficien-Commission beobachteten Geschäftsgang bei Bewerbungen Eines Candidaten um mehrere Beneficien vorgelegt werden müssen. Anderntheils ist mit Sicherheit zu erwarten, daß die Gesuche um testimonia diligentiae in Folge der Prüfungen nicht unbedeutend abnehmen werden. Außerdem aber ist den Decanen unbenommen, als Examinatoren auch geeignete außerordentliche Professoren zu bezeichnen, welche zum größten Theil bereitwillig dieser Mühe sich unterziehen werden. Damit erledigt sich der dritte Antrag, der ohnehin schon in dem Rescript vom 28. November v. J. insofern vorgesehen ist, als darin die Einrichtung und der Umfang der Prüfungen ausdrücklich den Prüfenden überlassen worden, und

Nichts entgegensteht, hierüber gemeinsamen Beschluß in der Facultät zu fassen.

In Betreff des vierten Antrages bin ich vollständig damit einverstanden, daß das Examen entbehrt oder auf eine kurze Unterhaltung beschränkt werden kann, wenn bestimmte Thatsachen eines unverkennbaren Fleißes, wie namentlich Preisschriften oder Seminararbeiten und ganz gleichartige selbstständige Leistungen des betreffenden Studirenden vom Decan oder dem die Prüfung vornehmenden Professor namhaft gemacht werden können. In solchen Fällen genügt die bestimmte Angabe derartiger Thatsachen, welche dann in dem testimonium diligentiae speciell zu erwähnen sind. 2c.

Berlin, den 28. April 1854.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Raumer.

An
den Herrn Prorector und das General-Concil
der Königlichen Universität zu N.
2547. U.

3.

Aus den von dem Herrn Rector und dem Senat unterm 12. Januar d. J. eingereichten Berichten der Facultäten habe ich mit Befriedigung ersehen, daß die Facultäten sich die zweckmäßige Ausführung meines Erlasses vom 28. November 1853,

betreffend die Prüfungen der Bewerber um akademische Beneficien und um testimonia diligentiae,

mit Ernst und Gewissenhaftigkeit angelegen sein lassen und wesentliche Ausstellungen gegen denselben nicht erhoben haben. Besonders erfreulich ist es mir gewesen, daß die theologische, die juristische und die medicinische Facultät die heilsamen Folgen der Maaßregel und die ihnen dadurch gebotene Gelegenheit, auf den Fleiß und ein geregeltes Studium bei einer großen Anzahl Studirender anregend einzuwirken, anerkennen und nach Möglichkeit benutzen.

Was hiernächst die von der juristischen und der philosophischen Facultät in Antrag gebrachten Modificationen anbetrifft, so habe ich die bereits in dem Bericht des Senats vom 20. Mai v. J. ausgesprochene Ansicht, daß der Erlaß vom 28. November 1853 auf Ausländer, welche ein Stipendium im Auslande nachsuchen, nicht Anwendung finde, schon stillschweigend gut geheißen. Ich finde daher gegen den diesfälligen Antrag der juristischen Facultät, in solchem Falle die Prüfung nur dann vorzunehmen, wenn es von der betreffenden ausländischen Behörde ausdrücklich verlangt wird, mit der

Maaßgabe Nichts zu erinnern, daß auch dem Verlangen des betreffenden ausländischen Studirenden, die Prüfung mit ihm abzuhalten, ohne besonderen Nachweis eines übereinstimmenden Verlangens der ausländischen Behörde stattzugeben ist. Unter „Ausländer" sind alle Nichtpreußen zu verstehen.

Der von dem Senat befürwortete Antrag der juristischen Facultät, „bloße" oder „einfache" testimonia praesentiae et diligentiae, bei welchen präsumirt werden könne, daß es hauptsächlich auf Bescheinigung des Aufenthalts des Studirenden auf der Universität ankomme, ohne vorgängige Prüfung ausstellen zu dürfen, ist nicht recht verständlich. Die Präsumtion, daß es hauptsächlich auf eine Bescheinigung des Aufenthalts am Universitätsort resp. der Immatriculation ankomme, kann nicht stattfinden, wenn ausdrücklich ein testimonium praesentiae et diligentiae verlangt wird. Eine solche Präsumtion liefe darauf hinaus, daß bei diesen Zeugnissen das Zeugniß des Fleißes gleichgültig sei, was doch unmöglich angenommen werden kann, sobald überhaupt ein solches Zeugniß verlangt wird. Es würde aber der Zweck der ganzen Maaßregel, auch in Betreff der nicht von der Universität und deren Aufsichtsbehörde zu vergebenden Beneficien die Berücksichtigung unfleißiger Studirenden möglichst auszuschließen, vereitelt werden, sollten testimonia diligentiae in denjenigen Fällen ohne Prüfung ausgefertigt werden, in denen sie mit einem testimonio praesentiae verbunden sind. Man würde dann auch bei der Ausstellung eines testimonii morum et diligentiae von der Prüfung absehen müssen und auf diese Weise den Studirenden zu Umgehungen der Maaßregel den Weg bahnen. Ich kann daher auf diesen Antrag nicht eingehen.

Auch der ebenfalls vom Senat befürwortete Antrag der philosophischen Facultät, zum Zwecke der Ausstellung der nur zum Fortgenuß bereits conferirter auswärtiger Stipendien erforderlichen testimonia diligentiae die Prüfung fortan nicht zu verlangen, ist zur Genehmigung nicht geeignet. Es würde damit das in der periodischen Wiederholung der Prüfungen gegebene Mittel zu einer nachhaltigen Einwirkung auf den Fleiß der Stipendiaten verloren gehen, und die Bedeutung der Prüfung in den Augen der Studirenden vermindert werden.

Dem Schlußantrage der philosophischen Facultät, die Prüfungen auf die Unterstützungen aus Universitäts- oder Central-Fonds resp. aus den bei der Universität befindlichen und den von den hiesigen Communal-Behörden errichteten Stipendien-Stiftungen zu beschränken, vermag ich nicht zu entsprechen. Ein innerer Grund für einen solchen Unterschied zwischen den Studien-Stipendien ist nicht vorhanden, und dem dafür aus der Zahl der Prüfungen und aus der damit verbundenen Belästigung der Herren Professoren abgeleiteten Argument kann im Hinblick auf die große Zahl ordent-

licher und außerordentlicher Professoren in der philosophischen Facultät, unter welche sich die Last der Prüfungen vertheilt, so wie in Betracht der der theologischen und der juristischen Facultät obliegenden, verhältnißmäßig zahlreicheren Prüfungen ein entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden.

Wenn ich es hiernach im Wesentlichen bei der Verfügung vom 28. November 1853 belassen muß, so will ich doch gern in der Ausführung derselben solche Erleichterungen eintreten lassen, welche den Zweck der Maaßregel nicht beeinträchtigen. Demgemäß ermächtige ich hiermit die Herren Decane der theologischen und der philosophischen Facultät, nach pflichtmäßigem Ermessen die Prüfung zu erlassen, wenn der Studirende dem theologischen oder philologischen Seminar angehört und von dessen Vorsteher ein Zeugniß darüber beibringt, daß er seinen Studien mit Fleiß und Erfolg obliege resp. an den Arbeiten des Seminars in befriedigender Weise sich betheiligt habe. Macht der Decan von dieser Ermächtigung Gebrauch, so ist das unter dem Zeugniß des Seminar-Vorstehers zu vermerken und letzteres dem testimonium diligentiae beizufügen oder der Inhalt in dieses vollständig aufzunehmen.

Es wird mir sehr erfreulich sein, wenn diese Erleichterung in ausgedehntem Maaße Anwendung finden und vielleicht zur Bildung von Seminarien für mathematische und naturwissenschaftliche Studien Anlaß geben sollte.

Außerdem will ich die Herren Decane ermächtigen, die Prüfung auch dann zu erlassen oder auf eine kurze Unterhaltung zu beschränken, wenn der betreffende Studirende bestimmte Proben eines unverkennbaren Fleißes in Preisschriften oder andern selbstständigen schriftlichen Arbeiten vorzulegen vermag und auf Ehrenwort versichert, daß er diese Arbeiten ohne fremde Beihülfe angefertigt habe. In solchem Falle sind diese Arbeiten speciell in dem testimonium diligentiae zu erwähnen.

Endlich will ich den Decanen, resp. den von ihnen um Abhaltung der Prüfung ersuchten Professoren gestatten, der mündlichen Prüfung, falls es ihnen zu deren Abhaltung an Zeit gebricht, eine schriftliche in der Art zu substituiren, daß sie ein dem bisherigen Studiengange des Studirenden angemessenes Thema innerhalb einer nicht über 8 Tage hinaus zu bestimmenden Frist schriftlich bearbeiten lassen. Der Studirende hat alsdann ebenfalls auf Ehrenwort zu versichern, daß er sich fremder Beihülfe bei der Arbeit nicht bedient habe. Ob außerdem nach Ablieferung und Durchsicht der Arbeit ein Colloquium darüber resp. über verwandte Themata mit dem Studirenden abzuhalten sei, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des Prüfungs-Commissars überlassen. Ein solches wird in der Regel dann nothwendig sein, wenn der Studirende, wogegen an sich Nichts zu erinnern ist, das Thema sich selbst sollte gewählt haben.

Mit diesen Erleichterungen werden die Herren Professoren die in Rede stehenden Prüfungen in einer ihren Zweck sicher stellenden Weise ohne zu große Belästigung ausführen können. ꝛc.

Berlin, den 11. August 1855.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Raumer.

An
den Herrn Rector und den Senat der Königlichen Universität ꝛc.
12,732. U.

4.

Bei der Verleihung von Stipendien und andern akademischen Beneficien an Studirende der Theologie ist bisher nicht immer gleichmäßig darauf geachtet worden, ob die Bewerber außer der allgemeinen Universitäts-Reife auch die Reife im Hebräischen nachweisen konnten. Da die letztere als ein wesentliches Erforderniß für Studirende der Theologie betrachtet werden muß, so bestimme ich hierdurch, daß fortan nur diejenigen Studirenden der Theologie, welche auch die Reife im Hebräischen erlangt haben, bei der Verleihung akademischer Beneficien berücksichtigt werden dürfen.

Ew. ꝛc. wollen hiernach das Weitere verfügen.

Berlin, den 10. März 1856.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Raumer.

An
den Königlichen Curator der Universität ꝛc. zu N.
2797. U.

Von dieser Bestimmung sind unterm 16. Juni 1857 die Königl. Provinzial-Schul-Collegien mit der Veranlassung benachrichtigt worden, die Gymnasial-Directoren davon in Kenntniß zu setzen, damit sie die Schüler, welche Theologie studiren wollen, bei Zeiten auf die Bestimmung aufmerksam machen.

III. Gymnasien und Realschulen.

181) Dauer des Aufenthalts der Gymnasialschüler in der Prima.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hebt in dem Bericht vom 27. Mai d. J. mit Recht als einen großen Uebelstand hervor, daß in der Oberprima des Gymnasiums zu N. Schüler sitzen, welche

selbst nach zweijährigem Aufenthalt in dieser Klasse das Zeugniß der Reife für die Universitätsstudien nicht haben erlangen können, und unzweifelhaft ist ernstlich dahin zu wirken, die Oberprima von solchen zum Studiren nicht befähigten Schülern zu befreien. Dennoch nehme ich Anstand, die von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium vorgeschlagene Bestimmung im Allgemeinen zu treffen, weil dieselbe, wenn die wiederholt eingeschärften Vorschriften wegen der Ascension der Schüler streng zur Anwendung gebracht werden, nicht erforderlich zu sein scheint. Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium wird vielmehr mit allen Mitteln dahin zu wirken haben, daß dies geschieht und daß insbesondere kein Schüler nach Oberprima versetzt wird, welcher nicht die sichere Hoffnung gewährt, daß er nach Absolvirung dieser Klasse den Anforderungen des Abiturienten-Prüfungs-Reglements entsprechen werde. Der Director und die Lehrer der oberen Klassen sind dafür verantwortlich zu machen, daß kein Schüler ohne die erforderliche Reife nach Secunda versetzt, und solche Schüler, welche nach zweijährigem Aufenthalt in der Obersecunda resp. in der Unterprima nicht einstimmig von den betreffenden Lehrern nach der Unterprima resp. Oberprima versetzt werden können, sofort aus der Anstalt entlassen werden. Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium wird sich alljährlich das über die Ascension aus der Obersecunda und aus der Unterprima aufzunehmende Protokoll vorlegen lassen, um Sich zu überzeugen, daß hiernach verfahren worden ist.

Sollte ungeachtet dieser Strenge bei der Ascension ein Oberprimaner zweimal ohne das beabsichtigte Resultat der Abiturienten-Prüfung sich unterzogen haben, so ist der Director zu verpflichten, den Eltern resp. dem Vormund desselben den ernsten Rath zu ertheilen, den Schüler aus der Anstalt zurück zu nehmen, da er keine Aussicht habe, ein Zeugniß der Reife zu erlangen.

Diese Maaßregeln werden hoffentlich dahin führen, daß solche unfähige Schüler dem Gymnasium nicht länger in der Oberprima zur Last fallen. Daß dies ohne neue besondere Bestimmungen erreicht werden kann, zeigen die Gymnasien der übrigen Provinzen, in welchen Uebelstände dieser Art, soweit bekannt, seither nicht eingetreten sind.

Berlin, den 3. Juli 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
12,388. U.

182) Frequenz der

(Centralblatt pro 1861,

I. General-Uebersicht von der

A. Gym

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Gymnasien.	4. Zahl der Lehrer an den Gymnasien: Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters $18^{59}/_{60}$: in d. Gymnasien.	in d. Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen	17 a)	156	21	30	11	4	4	4642	92	575	800	1247	918
2	Brandenburg . .	20	216	48	47	5	16	21	5365	864	614	974	1483	1173
3	Pommern . . .	13	117	17	20	2	—	7	2769	409	259	361	722	610
4	Schlesien . . .	21	204	29	39	19	9	11	6133	456	715	1050	1366	1328
5	Posen	7	78	17	9	13	4	4	2263	185	173	348	720	429
6	Sachsen	21	194	26	45	8	5	9	4636	92	582	844	1111	986
7	Westphalen . .	15	137	14	18	17	23	4	3085	82	608	685	703	458
8	Rheinprovinz und Hohenzoll. Lande	22	205	45	39	21	12	3	5030	80	707	1002	846	910
	Summe	136	1307	217	247	96	73	63	33923	2260	4233	6061	8196	6812

a) Neu: Gymnasium zu Marienburg. (cfr. Centralbl. pro 1861, S. 202.)

B. Anerkannte

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Progymnasien.	4. Zahl der Lehrer an den Progymnasien: Rectoren u. ordentl. Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters $18^{59}/_{60}$: in den Progymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen	2	9	2	3	2	—	—	330	—	—	26	50	81
2	Brandenburg . .	3	13	5	4	—	—	11	313	372	—	17	63	98
3	Pommern . . .	1	5	2	2	—	—	2	118	63	—	—	24	34
4	Posen	1	6	—	1	2	—	—	97	—	—	5	23	25
5	Sachsen	1	1	1	1	—	—	—	21	—	—	—	—	15
6	Westphalen . .	6	23	3	6	3	—	—	316	—	—	41	93	67
7	Rheinprovinz . .	10	35	8	17	13	—	—	681	—	—	14	75	126
	Summe	24	92	21	34	20	—	13	1876	435	—	103	328	449

höheren Lehranstalten.

S. 207, Nr. 74.)

Frequenz der Gymnasial-Lehr-Anstalten des Preußischen Staats

nasien.

6. Frequenz im Sommer-Semester 1860.								7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach					
den Gymnasien.				b) in den Vorschulen.				auf den Gymnasien (6a)			in den Vorschulen (6b)		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
905	731	5176	534	175	28	203	111	3884	997	295	160	20	23
1067	953	6264	899	585	391	976	112	5739	120	405	921	19	36
665	625	3242	473	325	181	506	97	3071	16	155	464	5	37
1256	1157	6872	739	253	299	552	96	3395	2727	750	302	103	142
439	384	2493	230	161	79	240	55	885	1206	402	147	44	49
1031	827	5381	745	128	14	142	50	5080	253	48	138	3	1
482	492	3128	343	107	—	107	25	1425	1914	59	94	12	1
852	905	5222	192	83	15	98	18	1473	3679	70	76	22	—
6697	6074	38078	4155	1817	1007	2824	564	24952	10942	2184	2302	233	289

Progymnasien.

6. Frequenz im Sommer-Semester 1860.								7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach					
den Progymnasien.				b) in den Vorschulen.				in den Progymnasien			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
86	94	340	10	—	—	—	—	92	239	9	—	—	—
99	121	398	85	172	263	435	63	377	3	18	423	4	8
49	39	146	28	33	30	63	—	141	2	3	60	—	3
31	46	130	33	—	—	—	—	56	42	32	—	—	—
14	—	29	8	—	—	—	—	29	—	—	—	—	—
54	73	328	12	—	—	—	—	30	285	13	—	—	—
196	318	729	48	—	—	—	—	123	592	14	—	—	—
529	691	2100	224	205	293	498	63	848	1163	89	483	4	11

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen, während des

A. Gym

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren von denselben: auf den Gymnasien (6 a) Inländer: aus d. Schulort.	auf den Gymnasien (6 a) Inländer: von auswärts.	auf den Gymnasien (6 a): Ausländer.	in den Vorschulen (6 b) Inländer: einheimische.	in den Vorschulen (6 b) Inländer: auswärtige.	in den Vorschulen (6 b): Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von: mit dem Maturitätszeugniß.	auf andere Gymnasien.	auf Progymnasien.	auf Realschulen I. Ordnung	auf Realschulen II. Ordnung	auf zu Abgangsprüf. ber. höh. Bürgerschul.	auf sonstige Stadtsch.	durch Tod.
1	Preußen	2773	2380	23	168	32	3	97	84	4	41	2	—	20	10
2	Brandenburg . .	4096	2107	61	863	104	9	129	127	7	28	34	2	25	11
3	Pommern . . .	1793	1438	11	449	56	1	50	66	—	8	22	2	16	6
4	Schlesien . . .	3443	3379	50	522	29	1	135	121	4	53	—	2	20	5
5	Posen	1195	1276	22	213	27	-	51	43	1	11	—	—	4	3
6	Sachsen	2551	2707	123	132	9	1	122	78	3	3	10	—	16	4
7	Westphalen . .	1917	1449	62	105	1	1	182	59	2	62	—	3	3	9
8	Rheinprovinz und Hohenzoll. Lande	3264	1900	58	84	11	3	301	192	9	21	10	2	10	14
	Summe	21032	16636	410	2536	269	19	1067	770	30	227	78	11	123	62

B. Anerkannte

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren von denselben: in den Progymnasien Inländer: einheimische.	in den Progymnasien Inländer: auswärtige.	in den Progymnasien: Ausländer.	in den Vorschulen Inländer: einheimische.	in den Vorschulen Inländer: auswärtige.	in den Vorschulen: Ausländer.	Gesammt-Abgang von den: nach Absolvirung des Cursus der vorhand. obersten Klasse auf Gymnasien.	nach Absolvirung …: Realschulen I. Ordnung	nach Absolvirung …: Realschulen II. Ordnung	nach Absolvirung …: zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	ohne Absolvirung des Cursus der vorhandenen obersten Klasse auf Gymnasien.	ohne Absolvirung …: andere Progymn.	ohne Absolvirung …: Realschulen I. Ordn.	ohne Absolvirung …: Realschulen II. Ordn.	ohne Absolvirung …: zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	ohne Absolvirung …: sonstige Stadtschulen.
1	Preußen	111	229	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
2	Brandenburg . .	373	23	2	423	12	—	1	—	—	—	11	—	2	—	—	23
3	Pommern . . .	112	33	1	59	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Posen	94	32	4	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
5	Sachsen	1	27	1	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	1	—	—
6	Westphalen . . .	220	107	1	—	—	—	34	1	—	—	7	—	1	—	1	4
7	Rheinprovinz . .	428	300	1	—	—	—	27	4	—	—	5	—	1	—	—	—
	Summe	1339	751	10	481	17	—	67	5	—	—	25	—	5	1	1	27

Sommer-Schulsemesters 1860.

nasien.

9. im Sommer-Semester 1860. den Gymnasien zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	b) von den Vorschulen: durch Tod.	auf Gymnasien und Progymnasien.	auf Real-Lehranstalten.	auf sonstige Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1860 in den Gymnasien.	in den Vorschulen derselben.	11. Bemerkungen.
30	58	56	43	40	17	—	502	1	38	9	12	—	60	4674	143	
22	101	67	50	26	16	—	615	1	106	44	29	—	180	5619	796	
7	32	43	17	19	5	—	293	2	81	3	16	—	105	2949	401	
40	116	96	115	79	47	—	833	—	109	5	16	—	130	6039	422	
2	35	51	25	11	11	—	248	—	69	—	10	11	90	2245	150	
19	47	38	46	25	8	—	419	—	35	—	81	—	116	4962	26	
26	52	39	24	15	9	—	485	—	—	—	10	—	10	2943	97	
13	122	80	78	56	42	—	959	—	34	—	4	—	38	4263	60	
159	563	470	398	271	155	—	4384	4	475	61	178	11	729	33694	2095	
													Am Schluß des Winter-Semesters $18^{59}/_{60}$	33923	2260	
													Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1860 weniger	229	165	

Progymnasien.

9. im Sommer-Semester 1860. Progymnasien: durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	von den Vorschulen: durch Tod.	auf Gymnasien oder Progymnasien.	auf Real-Lehranstalten.	auf sonstige Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1860 in den Progymnasien.	in den Vorschulen derselben.	11. Bemerkungen.
—	1	2	—	4	5	—	13	—	—	—	—	—	—	327	—	
1	2	3	6	1	—	—	50	—	25	—	43	—	68	348	367	
—	—	3	3	—	1	—	7	—	1	—	—	—	1	139	62	
1	—	—	4	2	1	—	10	—	—	—	—	—	—	120	—	
—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	23	—	
1	2	14	4	3	1	—	73	—	—	—	—	—	—	255	—	
1	5	8	25	23	30	—	129	—	—	—	—	—	—	600	—	
4	10	30	42	33	38	—	288	—	26	—	43	—	69	1812	429	
													Am Schluß des Winter-Semesters $18^{59}/_{60}$	1876	435	
													Also am Schluß des Sommer-Semesters 1860 weniger	64	6	

II. General=Uebersicht von der

Vorbemerkung: Bei mehreren Kategorien der Real-Lehr-Anstalten sind im Laufe des Sommer-
der vorliegenden Liste entsprechen, sind bei den in der vorhergehenden Uebersicht nachgewiesenen Schüler-
resp. Abgang gebracht worden; worüber aus den bei-

C. Zu Entlassungs=Prüfungen

a) Realschulen

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realschulen.	4. Zahl der Lehrer – an den Realschulen: Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben organisch verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 18⁵⁹/₆₀ – in den Realschulen.	in deren Vorschulen.	Gesammt- … a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen	6 [1]	46	16	12	5	1	8	2041 [2]	336	82	312	527	476
2	Brandenburg . .	6	60	17	18	3	—	11	1889	456	94	295	449	451
3	Pommern . . .	1	13	4	1	—	—	5	559	185	9	100	87	133
4	Schlesien . . .	4	42	13	15	5	1	5	1524	284	89	241	304	366
5	Posen	4 [3]	42	9	5	7	2	8	979 [4]	201	48	133	310	231
6	Sachsen	1	16	—	2	2	—	3	304	173	16	55	70	97
7	Westphalen . .	4	24	5	3	7	3	—	607	—	50	145	165	158
8	Rheinprovinz . .	6	56	8	13	6	2	1	1594	24	66	227	305	353
	Summe	32	299	72	69	35	9	41	9497 [5]	1659	454	1508	2217	2265

b) Realschulen

1	Preußen	5 [6]	37	5	6	1	1	1	984 [7]	106	51	132	208	237
2	Brandenburg . .	6	56	12	21	4	1	13	1629	373	70	163	423	413
3	Pommern . . .	2	12	1	2	—	—	—	168	—	15	36	49	58
4	Schlesien . . .	2	15	2	5	3	—	—	278	—	15	43	67	72
5	Posen	1 [8]	7	1	3	1	—	—	122 [9]	—	6	11	33	39
6	Sachsen	7	56	15	8	6	3	5	1535	213	71	321	343	395
7	Rheinprovinz . .	3	19	6	8	2	—	1	473	24	19	75	87	92
	Summe	26	202	42	53	17	5	20	5189 [10]	716	247	781	1210	1306

1) 2) **Zugang:** Realschule zu Tilsit (früher Realschule II. Ordnung) mit 243 Schülern.
3) 4) **Zugang:** Realschule zu Fraustadt (früher Realschule II. Ordnung) mit 115 Schülern.
5) Die vorhergehende Uebersicht wies am Schluß des Winter-Semesters 18⁵⁹/₆₀ einen Bestand von 9139 Schülern nach. Dazu die vorerwähnten (243+115), giebt als hier aufzuführenden Bestand 9497.
6) 7) **Abgang:** Realschule zu Tilsit (s. oben Nr. 1. 2.) mit 243 Schülern.
8) 9) **Abgang:** Realschule zu Fraustadt (s. oben Nr. 3. 4.) mit 115 Schülern;
Zugang: Realschule zu Rawicz, früher Stadtschule, mit 122 Schülern.

Frequenz der Real-Lehr-Anstalten des Preußischen Staats und

Schul-Semesters 1860 Veränderungen eingetreten. Damit diesen thatsächlichen Verhältnissen die Nachrichten beständen vom Winter-Semester 18⁵⁹/₆₀ die der betreffenden einzelnen Schulen hier in Col. 5. in Zugang gefügten besonderen Bemerkungen das Nähere erhellt.

berechtigte Realschulen.

6. Frequenz im Sommer-Semester 1860.								7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach					
den Realschulen.				b) in deren Vorschulen.				auf den Realschulen			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
I. Ordnung.													
535	459	2391	350	313	147	460	124	2076	91	224	403	24	33
459	537	2285	396	321	264	585	129	2061	26	175	501	5	79
130	131	590	31	146	92	238	53	529	6	55	220	4	14
363	415	1778	254	138	208	346	62	1386	164	228	290	37	19
236	216	1174	195	190	95	285	84	745	175	254	209	41	35
81	74	393	89	169	69	238	65	347	33	13	215	16	7
110	111	739	132	—	—	—	—	421	280	38	—	—	—
376	381	1708	114	31	—	31	7	1009	594	105	26	4	1
2290	2324	11058	1561	1308	875	2183	524	8597	1369	1092	1864	131	188

II. Ordnung.

Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
238	232	1098	114	121	—	121	15	1015	24	59	106	2	13
471	413	1953	324	250	297	547	174	1773	26	154	502	8	37
36	24	218	50	—	—	—	—	216	1	1	—	—	—
74	62	333	55	—	—	—	—	175	108	50	—	—	—
34	34	157	35	—	—	—	—	112	8	37	—	—	—
445	342	1917	382	172	84	256	43	1794	39	84	237	6	13
103	114	490	17	30	—	30	6	262	205	23	30	—	—
1401	1221	6166	977	573	381	954	238	5347	411	408	875	16	63

---

10) Veränderung gegen den Nachweis der vorhergehenden Liste: 5425
davon ab 243 und 115 = 358
= 5067
zutretend 122
= 5189

der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen, während des

C. Zu Entlassungs-Prüfungen

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren von denselben: auf den Realschulen: Inländer: aus dem Schulort.	auf den Realschulen: Inländer: von auswärts.	auf den Realschulen: Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer: aus dem Schulort.	in den Vorschulen: Inländer: von auswärts.	in den Vorschulen: Ausländer.	Gesammtabgang a) von …: mit dem Zeugniß der Reife.	auf andere Real-schulen I. Ordnung	auf andere Real-schulen II. Ordnung	auf zu Abgangsprüfungen berecht. höh. Bürgerschulen	auf sonstige Stadt-schulen.	auf Gymnasien.	auf Progymnasien.	durch Tod.
	a) Realschulen														
1	Preußen	1826	554	11	424	34	2	4	17	4	—	26	8	2	4
2	Brandenburg . .	1922	347	16	561	21	3	22	10	4	7	33	14	—	4
3	Pommern . . .	500	90	—	238	—	—	2	—	—	—	—	2	—	1
4	Schlesien . . .	1205	522	51	311	30	5	7	1	—	—	22	3	—	3
5	Posen	739	422	13	257	28	—	1	5	—	—	35	12	1	—
6	Sachsen	298	72	23	235	3	—	2	—	1	—	—	3	—	1
7	Westphalen . . .	431	288	20	—	—	—	2	8	—	—	7	7	—	6
8	Rheinprovinz . .	1344	345	19	31	—	—	17	—	—	—	4	13	—	1
	Summe	8265	2640	153	2057	116	10	57	41	9	7	127	62	3	20
	b) Realschulen														
1	Preußen	755	341	2	114	7	—	5	3	1	—	29	193	—	2
2	Brandenburg . .	1472	458	23	507	36	4	9	12	3	—	18	10	2	8
3	Pommern . . .	141	76	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1
4	Schlesien . . .	166	157	10	—	—	—	7	3	—	—	3	9	—	—
5	Posen	117	40	—	—	—	—	2	—	—	—	—	5	—	—
6	Sachsen	948	895	74	242	14	—	5	9	2	19	8	10	2	3
7	Rheinprovinz . .	402	74	14	30	—	—	3	4	2	—	7	3	1	—
	Summe	4001	2041	124	893	57	4	31	31	8	19	65	232	5	14

Sommer-Schulsemesters 1860.

berechtigte Realschulen.

9. im Sommer-Semester 1860.															10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1860		11.
den Realschulen								b) von den Vorschulen.									
zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf			zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.			Bemerkungen.
Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.				Real-Lehr-Anstalten.	sonstige Stadt-schulen.	Gymnasial-Anstalten.			auf den Realschulen.	in den Vorschulen derselben.	
I. Ordnung.																
14	67	61	38	20	6	—	271	1	68	20	7	—	96	2120	364	
19	87	50	39	14	—	—	303	—	81	18	3	—	102	1982	483	
2	20	8	7	6	4	—	52	1	31	3	3	—	38	538	200	
18	50	36	35	21	15	—	211	—	50	9	3	—	62	1567	284	
8	28	35	20	13	6	—	164	1	2	81	6	—	90	1010	195	
3	8	3	1	—	—	—	22	—	46	6	—	—	52	371	186	
9	37	16	14	7	7	—	120	—	—	—	—	—	—	619	—	
19	67	30	45	39	35	—	270	—	12	—	2	—	14	1438	17	
92	364	239	199	120	73	—	1413	3	290	137	24	—	454	9645	1729	
Am Schlusse des Winter-Semesters 1859/60														9497	1659	
Also am Schlusse des Sommer-Semesters 1860 mehr														148	70	
II. Ordnung.																
11	23	19	26	8	3	—	323	—	53	2	—	—	55	775	66	
19	21	44	28	25	3	—	202	2	42	28	—	—	72	1751	475	
5	2	1	3	1	—	—	15	—	—	—	—	—	—	203	—	
1	4	6	7	5	3	—	48	—	—	—	—	—	—	285	—	
1	—	4	6	4	1	—	23	—	—	—	—	—	—	134	—	
11	28	17	20	5	1	—	140	—	16	5	1	—	22	1777	234	
12	14	16	6	7	12	—	87	1	15	—	—	—	16	403	14	
60	92	107	96	55	23	—	838	3	126	35	1	—	165	5328	789	
Am Schlusse des Winter-Semesters 1859/60														5198	716	
Also am Schlusse des Sommer-Semesters 1860 mehr														130	73	

D. Höhere

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Anstalten.	4. Zahl der Lehrer an den höheren Bürgerschulen: Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den damit verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1859/60 in den höheren Bürgerschulen.	in deren Vorschulen.	Gesammt- a) in den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	a) Zu gültigen Abgangsprüfungen													
1	Pommern . . .	1	3	3	—	—	—	—	60	—	—	8	31	33
2	Rheinprovinz . .	2	14	—	2	2	—	1	156	—	—	29	34	45
	Summe	3	17	3	2	2	—	1	216	—	—	37	65	78
	b) Sonstige in der Organisation													
1	Preußen	1 [1])	5	—	1	—	—	—	82	—	8	14	32	31
2	Brandenburg . . .	2 [2])	—	2	—	—	—	—	134	—	9	19	51	85
3	Pommern . . .	1 [3])	4	1	1	—	—	—	40	—	—	9	24	26
4	Westphalen . . .	4 [4])	25	3	3	6	5	—	241 [5])	—	17	61	68	85
	Summe	8 [6])	34	6	5	6	5	—	497 [7])	—	34	103	175	227

1) Realklassen am Gymnasium zu Thorn, bis zum Schluß des Semesters noch ohne besondere Rechte.

2) Realklassen an den Gymnasien zu Landsberg a. d. W. und Prenzlau, ohne besondere Rechte, die zu Landsberg wenigstens bis zum Schluß des Semesters.

3) Realklassen am Gymnasium zu Colberg, bis zum Schluß des Semesters ohne besondere Rechte.

4) Realklassen an den Gymnasien zu Bielefeld, Burgsteinfurt und Dortmund, lediglich mit der Militärberechtigung der Realschulen II. Ordnung.

Bürgerschulen.

6. Frequenz im Sommer-Semester 1860.								7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach					
höheren Bürgerschulen.				b) in deren Vorschulen.				in den höheren Bürgerschulen			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
berechtigte höhere Bürgerschulen.													
—	—	72	12	—	—	—	—	64	—	8	—	—	—
47	44	199	43	—	19	19	19	183	14	2	17	2	—
47	44	271	55	—	19	19	19	247	14	10	17	2	—
begriffene Real-Lehr-Anstalten.													
—	—	85	3	—	—	—	—	64	1	20	—	—	—
—	—	164	30	—	—	—	—	136	—	28	—	—	—
—	—	59	19	—	—	—	—	57	1	1	—	—	—
47	33	311	70	—	—	—	—	277	26	8	—	—	—
47	33	619	122	—	—	—	—	534	28	57	—	—	—

4) 5) Zugang: Stadtschule zu Hagen mit 143 Schülern;

6) 7) Abgang: Realschule zu Rawicz, Provinz Posen, (s. o. C. b Nr. 8. 9) mit 122 Schülern.

7) Veränderung gegen den Nachweis des vorhergehenden Semesters 476

	476
Abgang	122
	354
Zugang	143
	= 497

D. Höhere

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren von denselben: in d. höheren Bürgerschulen, Inländer: einheimische.	in d. höheren Bürgerschulen, Inländer: auswärtige.	in d. höheren Bürgerschulen: Ausländer.	in den Vorschulen, Inländer: einheimische.	in den Vorschulen, Inländer: auswärtige.	in den Vorschulen: Ausländer.	Gesammtabgang a) von den: m. d. Realschul-Reifezeugniß	mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf.	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf Gymnasien.	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf Realschulen I. Ordnung	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf Realschulen II. Ordnung	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf Gymnasien.	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf Progymnasien.	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf Realschulen I. Ordn.	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf Realschulen II. Ordn.	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf andere z. Abgangsprüfungen berecht. höh. Bürgerschul.	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf sonstige Stadtschulen.
	a) Zu gültigen Abgangsprüfungen																	
1	Pommern . .	44	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	—	—	—
2	Rheinprovinz .	151	36	12	19	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	195	64	12	19	—	—	—	1	—	1	—	3	—	2	—	—	—
	b) Sonstige in der Organisation																	
1	Preußen . .	53	26	6	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Brandenburg .	103	60	1	—	—	—	3	—	—	—	—	1	—	2	—	—	1
3	Pommern . .	35	23	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
4	Westphalen .	205	101	5	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	396	210	13	—	—	—	5	—	1	2	—	1	—	3	—	—	2

Bürgerschulen.

9. im Sommer-Semester 1860. a) von den höheren Bürgerschulen: durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	b) von den Vorschulen: durch Tod.	auf Gymnasial-Anstalten.	auf Real-Lehr-anstalten.	auf Stadt-Schulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1860 in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.	11. Bemerkungen.
berechtigte höhere Bürgerschulen.																	
—	—	3	7	4	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	54	—	
—	—	5	4	7	2	1	—	21	—	—	—	—	—	—	178	19	
—	—	7	11	11	2	1	—	39	—	—	—	—	—	—	232	19	
Am Schluß des vorhergehenden Semesters															216	—	
Also am Schluß des Sommer-Semesters 1860 mehr															16	19	

begriffene Real-Lehr-Anstalten.

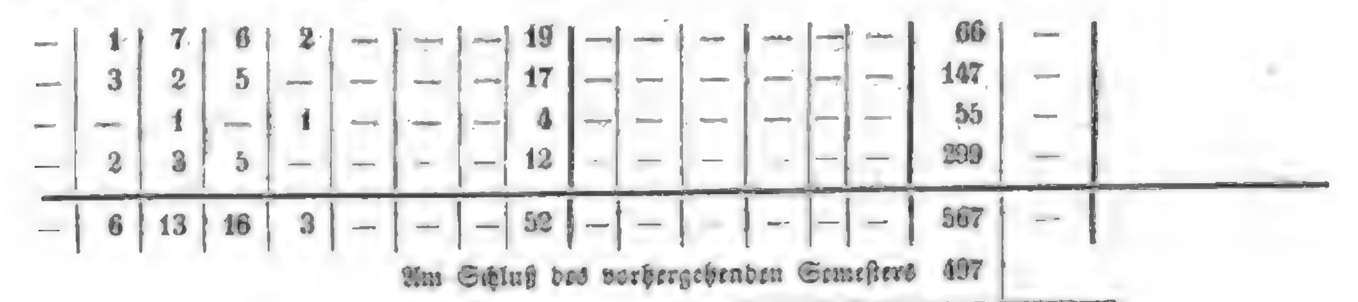

durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Gymnasial-Anstalten.	Real-Lehr-anstalten.	Stadt-Schulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.	Bemerkungen.
—	1	7	6	2	—	—	—	19	—	—	—	—	—	—	66	—	
—	3	2	5	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	147	—	
—	—	1	—	1	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	55	—	
—	2	3	5	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	299	—	
—	6	13	16	3	—	—	—	52	—	—	—	—	—	—	567	—	
Am Schluß des vorhergehenden Semesters															497		
Also am Schluß des Sommer-Semesters 1860 mehr															70		

183) Vorschriften hinsichtlich des Schulbesuchs der als Civil-Supernumerarien im Ressort des Königlichen Justiz-Ministeriums Anzustellenden.

Auf Ihren Bericht vom 29. Mai d. J. will Ich den Präsidenten der Obergerichte, in Beziehung auf das Stadtgericht in Berlin aber dem Präsidenten desselben, hierdurch die Ermächtigung ertheilen, bei Annahme der Civil-Supernumerarien von der in der Ordre vom 31. October 1827 unter Nr. 9 c hinsichtlich des Schulbesuchs ertheilten Vorschrift Ausnahmen eintreten zu lassen, wenn der Anzustellende seine Brauchbarkeit und Ausbildung durch mehrjährige Beschäftigung bei Behörden im vorzüglichen Grade nachgewiesen hat.

Berlin, den 10. Juni 1861.

Wilhelm.
(gegengez.) v. Bernuth.

An den Justiz-Minister.

Zu den Bedingungen der Annahme als Civil-Supernumerar bei den Gerichten gehört nach den in der Allerhöchsten Ordre vom 31. October 1827 Nr. 9c und der allgemeinen Verfügung vom 26. November 1849 Nr. 1c. enthaltenen Vorschriften unter andern, daß der Anzunehmende aus der ersten Klasse eines Gymnasiums oder einer zu Abiturienten-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschule mit dem Zeugnisse guter sittlicher Aufführung entlassen worden ist oder doch das Zeugniß der vollständigen Reife für diese Klasse erhalten hat. Ausnahmen von dieser Bestimmung konnten bisher auf den Antrag des betreffenden Obergerichts nur von dem Justiz-Minister zugelassen werden.

Durch den vorstehend abgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 10. d. M. haben des Königs Majestät den Präsidenten der Obergerichte, in Beziehung auf das Stadtgericht in Berlin aber dem Präsidenten des letzteren, die Ermächtigung zu ertheilen geruht, die Dispensation von der hinsichtlich des Schulbesuchs ertheilten Vorschrift unmittelbar zu bewilligen, wenn der Anzustellende seine Brauchbarkeit und Ausbildung durch mehrjährige Beschäftigung bei Behörden in vorzüglichem Grade nachgewiesen hat.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es bei den bisher maßgebend gewesenen Beschränkungen für solche Dispensationen auch ferner sein Bewenden behält. Dieselben sind demnach nur ausnahmsweise und insbesondere nur dann zu ertheilen, wenn der Bewerber wenigstens die dritte Klasse eines Gymnasiums oder einer höheren Bürger- oder Realschule besucht, beziehungsweise das Zeugniß der Reife für diese

Klasse erlangt, oder die für das Actuariat erster Klasse, einschließlich des Kassen- und Rechnungswesens, vorgeschriebene Prüfung bestanden, und wenn er außerdem seine vorzügliche practische Brauchbarkeit durch mehrjährige Beschäftigung bei Behörden nachgewiesen hat.

Berlin, den 18. Juni 1861.

Der Justiz-Minister.
v. Bernuth.

An
sämmtliche Gerichte, mit Ausschluß derer im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

184) Heranziehung der Directoren und Lehrer an Schullehrer-Seminarien zur Communalsteuer.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf die Vorstellung vom 1. April d. J., daß ich Ihre und der Seminarlehrer Einwendungen gegen die Gesetzlichkeit Ihrer Heranziehung zur Communalsteuer nach der in Abschrift vorgelegten Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 13. März d. J. (Anlage a.) weder im Allgemeinen, noch auch für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. April d. J. für begründet erachten kann. Die Erhebung der 2 Procent vom ganzen Einkommen ist in Rücksicht darauf, daß die übrigen Einwohner mit 5 Procent besteuert werden, nach dem Gesetz vom 11. Juli 1822 gerechtfertigt. Auch muß die Steuer für das ganze Jahr 1860 und nicht blos für die letzten 8 Monate entrichtet werden, weil das gesetzliche Fundament derselben nicht das Rescript vom 4. April v. J.*) sondern die Städteordnung bildet. Ein Rückgriff auf vergangene Jahre dagegen wird durch das Gesetz über die Verjährung öffentlicher Abgaben vom 18. Juni 1840 ausgeschlossen.

*) Der wesentliche Inhalt dieses Rescripts ist Seite 287 Nr. 114 des Central-Blatts pro 1860 abgedruckt.

Hiernach bin ich außer Stande, Ew. ꝛc. betreffende Anträge an geeigneter Stelle zu befürworten. ꝛc.

Berlin, den 13. Juni 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Königlichen Seminardirector Herrn N. ꝛc.
9659, U.

---

a.

Ew. ꝛc. erwiedern wir auf Ihre in Gemeinschaft mit den übrigen Seminarlehrern unter dem 7. v. M. über den dortigen Magistrat angebrachte Beschwerde, daß die Heranziehung der Seminarlehrer zur Communalsteuer mit Rücksicht auf §. 4 der Städteordnung von 1853 und den Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 4. April v. J. (Min.-Blatt f. d. innere Verwaltung pro 1860 Seite 69) durch welchen anerkannt ist, daß die Seminarlehrer nicht zu der Kategorie der Elementarlehrer zu zählen sind, für vollkommen gerechtfertigt erachtet werden muß. Auch der Betrag der von Ihnen und den anderen Bittstellern geforderten Steuern entspricht ganz den Bestimmungen in den §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1822; da die Handel- und Gewerbetreibenden der Stadt mit 5 Procent ihres Einkommens besteuert werden, so kann bei den Beamten bis zu dem im §. 3 genannten Procentsatz von dem vollen Gehalt, wie dies auch bei den übrigen Beamten geschehen ist, gegangen werden. Daß die bei den städtischen Schulen angestellten und aus städtischen Mitteln besoldeten Lehrer von Communalsteuer freigelassen worden sind, beruht auf besondern Verhältnissen und einer besondern Beschlußnahme der städtischen Behörden, begründet aber nicht ein Recht der Seminarlehrer auf eine gleiche Vergünstigung.

Daß die Steuern der Seminarlehrer erst im December v. J. ausgeschrieben worden sind, hat seinen Grund in den Erörterungen unter den städtischen Behörden über die in Anregung gekommene gleiche Befreiung, kommt aber nicht in Betracht, da nach den bestehenden Gesetzen jede noch vor dem Schluß des Jahres ausgeschriebene Steuer zu Recht besteht. Ebenso läßt sich dagegen nichts erinnern, daß die Steuern für das ganze Jahr vom 1. Januar 1860 ab gefordert werden, da die Annahme, daß die Seminarlehrer nicht zu den Elementarlehrern gerechnet werden können, auf allgemein gesetzlicher Bestimmung beruht, die durch das in Bezug genommene Rescript vom 4. August 1860 nur Anerkennung gefunden hat, es sich

daher bei dem letzteren nicht um eine solche gesetzliche Bestimmung handelt, deren rückwirkende Kraft in Frage käme. ꝛc.

N., den 13. März 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
den Königlichen Seminardirector Herrn N. ꝛc.

---

185) Nebenämter der Elementarlehrer.

(Cfr. Centralblatt pro 1861 S. 28 Nr. 12.)

Durch die sich mehr und mehr häufenden Anträge, unsererseits zu gestatten, daß Lehrer Nebenämter, insonderheit Agenturen der Versicherungs-Anstalten mannigfaltiger Art übernehmen, und durch Wahrnehmung mancher daraus für die Verwaltung ihrer Schulämter und Kirchendienste entstehenden Nachtheile genöthigt, haben wir beschlossen, die Verwaltung von Nebenämtern solcher Art, welche unter Umständen die schnelle oder augenblickliche Thätigkeit und wohl gar Reisen der damit Betrauten erfordern, und demnach Störungen in pünktlicher Verwaltung ihrer Schulämter ꝛc. mit sich führen, namentlich also auch die Verwaltung von Agenturen der Feuer-, Vieh- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften, hinfort nicht mehr zu gestatten, und daher desfallsige etwa eingehende neue Anträge regelmäßig zurückzuweisen.

Die Herren Superintendenten und Kreis-Schul-Inspectoren beauftragen wir hiermit, die städtischen Schul-Commissionen, die Orts-Schul-Vorstände auf dem Lande und die Lehrer selbst mit dieser unserer Maaßnahme durch Mittheilung dieser Circular-Verfügung sogleich bekannt zu machen.

Potsdam, den 13. Juli 1861.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Landräthe, Superintendenten
und Kreis-Schul-Inspectoren.

---

186) Gnadenzeit für die Hinterbliebenen der Landschullehrer.

(Centralblatt pro 1860 Seite 177 Nr. 72.)

Auf den Bericht vom 25. März d. J. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß es nicht an der Zeit ist, jetzt eine principielle

Entscheidung über die den Hinterbliebenen der Landschullehrer zu bewilligende Gnadenzeit zu treffen. Eine directe Anwendung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. April 1816 ist nicht ohne Bedenken. Dagegen hat in den zur Cognition des Ministeriums gelangten Fällen dieser Art eine analoge Anwendung der gedachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre keinen Anstand gefunden, und überlasse ich der Königlichen Regierung, bis zu der anderweiten gesetzlichen Regelung der Frage hiernach zu verfahren, beziehentlich die Gemeinden und sonst Verpflichteten vorkommenden Falls zu einer entsprechenden Bewilligung an die Hinterbliebenen eines Landschullehrers zu vermögen.

Berlin, den 18. Juli 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
8524. U.

---

187) Gnadenzeit für die Hinterbliebenen städtischer Schullehrer.

(Centralblatt pro 1861 Seite 265 Nr. 102.)

Auf den Bericht vom 23. Mai d. J., welchen die Königliche Regierung anderweit über das den Hinterbliebenen des Rectors N. zu N. zustehende Gnadenquartal erstattet hat, erwiedere ich Derselben Folgendes:

Es ist richtig, daß die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. April 1816 die Geistlichen und Schullehrer von den darin gegebenen Vorschriften ausnimmt, und sich nach ihrer Fassung nur auf unmittelbare Staatsdiener bezieht. Das erstere beruht, wie die Motive deutlich ergeben, auf der für die Schullehrer nur in Ausnahmefällen zutreffenden Voraussetzung, daß durch anderweite gesetzliche oder statutarische Rechtsnormen für die ausgenommenen Kategorien von Staatsdienern besser gesorgt sei, als dies durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. April 1816 geschieht. Daraus ist gefolgert worden, daß, wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, auch Geistliche und Schullehrer von den Wohlthaten der Allerhöchsten Cabinets-Ordre nicht ausgeschlossen werden sollen. Was aber das Bedenken betrifft, daß die Fassung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre überall unmittelbare Staatsdiener voraussetzt, so ist zunächst zu erwägen, daß die ausdrückliche Ausschließung der Geistlichen und Schullehrer ganz überflüssig gewesen wäre, wenn dieselben nicht zu denjenigen Kategorien von Staatsdienern gehörten, zu deren Gunsten die Allerhöchste Bestimmung er-

lassen worden ist. Sodann aber beweist die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. Januar 1826, welche die Wohlthaten der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. April 1816 auch allen Communalbeamten zuwendet, daß die Gesetzgebung hier einen Unterschied zwischen unmittelbaren und mittelbaren Staatsdienern nicht macht, und kein Gewicht darauf legt, ob die Besoldung des Beamten aus der Staats- oder aus Communalkassen fließt. Nur in diesem Sinne, nicht aber um die städtischen Elementarlehrer unter die Communalbeamten zu subsumiren, ist der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 22. Januar 1826 in dem Erlaß vom 20. April d. J. gedacht worden. Die Lehrer, welche ihre Anstellung vom Staate erhalten, stehen zum Staat in einem weit nähern Verhältniß, als die Communalbeamten, welche lediglich von der städtischen Behörde angestellt werden. Es wäre mithin ein sehr anomales Verhältniß, wollte man den Lehrern, weil sie nur mittelbare Staatsdiener sind, ein Recht versagen, welches den Communalbeamten ausdrücklich beigelegt ist.

Obwohl hiernach der Erlaß vom 20. April d. J. sich in Uebereinstimmung mit den in ihrem inneren Zusammenhang aufgefaßten Gesetzen befindet, so will ich doch, falls die Königliche Regierung die in dem Bericht vom 23. Mai d. J. vorgetragenen Zweifel nicht für beseitigt erachten zu dürfen glaubt, Dieselbe von der zwangsweisen Durchführung jenes Erlasses entbinden und Sie ermächtigen, den Pastor N., dessen Vorstellung vom 21. Januar d. J. wieder beiliegt, mit dem erhobenen Anspruch auf den Rechtsweg zu verweisen. Ich gebe jedoch für diesen Fall anheim, ob nicht wenigstens der Versuch zu machen sein möchte, dem Antrage des ꝛc. N. aus Billigkeitsrücksichten für die hinterbliebene zahlreiche Familie des Rectors N. bei dem Magistrat in N. Eingang zu verschaffen.

Berlin, den 17. Juli 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
12,912. U.

---

188) Portofreiheit der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalten.

(Centralblatt pro 1860 S. 419 Nr. 158).

In der Circular-Verfügung vom 20. April v. J. — U. 7258 —, die Portofreiheit der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalten betreffend, ist bestimmt worden, daß die Königlichen Regierungen von den Veränderungen, welche hinsichtlich der

Digitized by Google

Kreisorgane bei den einzelnen Anstalten eintreten, Behufs der Mittheilung an das Königliche General-Postamt mir Anzeige zu machen haben.

Diese Bestimmung hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf meinen Wunsch mittels der an sämmtliche Königl. Ober-Post-Directionen erlassenen Circular-Verfügung vom 10. d. M. dahin abgeändert,

> daß für die Folge, wenn der Sitz einzelner bereits bestehender Kreisorgane nach einem anderen Ort verlegt, oder ein solches Kreisorgan aufgehoben, oder mit einem anderen, bereits bestehenden vereinigt werden soll, Seitens der Königlichen Regierungen der betreffenden Ober-Post-Direction hiervon unmittelbar Mittheilung zu machen ist.

Indem ich die Königlichen Regierungen zur Nachachtung hiervon in Kenntniß setze, bemerke ich, daß demnach künftighin nur von einer beabsichtigten Vermehrung der bestehenden Kreisorgane nach wie vor bei mir Anzeige zu machen ist.

Berlin, den 25. Juli 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
15,832. U.

V. Elementarschulwesen.

189) Baupflicht bei Küster- und Schulgebäuden.

(cfr. Centr.-Blatt pro 1859 Seite 429 Nr. 142.)

Auf den Bericht vom 11. v. M., den Bau einer neuen Scheune auf dem Küster- und Schulgehöft zu B. betreffend, bestätige ich vorbehaltlich des Rechtsweges das Resolut der Königlichen Regierung vom 9. März d. J. und verwerfe den dagegen von den Patronen der Kirche zu B. erhobenen Recurs. Die Behauptung der Recurrenten, daß der Grundbesitz, zu dessen wirthschaftlicher Benutzung der Bau ausgeführt werden soll, lediglich eine Dotation der Schulstelle sei, ist unerheblich, da nach §. 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 392) nur zur Benutzung einer der Schule in Gemäßheit des §. 101 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 gewährten Landdotation von den Schulbaupflichtigen die nothwendigen Wirthschaftsräume zu beschaffen sind, während im Uebrigen die Regel des §. 37 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts, mit welcher auch das märkische Provinzialrecht überein-

stimmt, maaßgebend bleibt. Da aber weder erwiesen noch behauptet ist, daß die qu. Landdotation der Schule in B. in Gemäßheit des §. 101 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung gewährt sei, so ist es unzweifelhaft, daß die Pfarrbaupflichtigen für die Beschaffung der erforderlichen Scheune zu sorgen haben. Es kommt daher nicht darauf an, zu prüfen und festzustellen, ob der Landbesitz lediglich eine Dotation der Schulstelle, oder zugleich auch der Küsterstelle bildet.

Desgleichen erscheinen die eventuellen Beschwerden der Recurrenten über die Art der Bauausführung und den Umfang ihrer Beitragspflicht unbegründet. In ersterer Beziehung verdient das erst in der Recursinstanz geltend gemachte Verlangen, den Bau anstatt in Mauersteinen, in Feldsteinen auszuführen, keine Berücksichtigung, da der Anschlag bereits definitiv aufgestellt und von den Bauinteressenten genehmigt worden ist. Was aber den Umfang der Baupflicht der Recurrenten anlangt, so erledigen sich diese Beschwerden dadurch, daß ihnen im Resolut nur die Verpflichtung zur Tragung der Kosten für die großen Materialien auferlegt ist, wie dies den Vorschriften des Provinzialrechts entspricht. Das Resolut der Königlichen Regierung war daher lediglich zu bestätigen.

Diese Entscheidung ist den Interessenten bekannt zu machen.

Berlin, den 9. Juli 1861.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu Potsdam.
13,193. U.

---

190) Begränzung der Schulbezirke.

(Centr.-Blatt pro 1861 Seite 249 Nr. 91.)

Die Ausführungen der Königlichen Regierung in dem Bericht vom 10. v. M. über die wieder beigeschlossene Beschwerde des Schulvorstandes zu N. wegen der Ausschulung des Gutsbesitzers N. daselbst aus der dortigen katholischen Schule, vermag ich nicht als zutreffend anzuerkennen.

Ein- und Ausschulungen können sich niemals auf bestimmte Persönlichkeiten, sondern nur auf die sämmtlichen evangelischen oder katholischen Einwohner eines Orts oder sonst räumlich begränzten Districts erstrecken. Es ist daher nicht zulässig, von den Evangelischen der Ortschaft N. nur den Gutsbesitzer N. aus der dortigen katholischen Schule aus- und in die evangelische Schule zu C. einzuschulen, sondern entweder ist diese Umschulung auf sämmtliche

Digitized by Google

Evangelische von N. auszudehnen, sofern zureichende Gründe für eine solche Maaßregel vorliegen, oder der N. muß gleich den übrigen Evangelischen von N. bei der dortigen katholischen Schule verbleiben.

Hiernach hat die Königliche Regierung das weiter Erforderliche zu veranlassen 2c.

Berlin, den 3. Juli 1861.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
14,217. U.

---

191) Zulässigkeit der resolutorischen Entscheidung in Schulbausachen während des Auseinandersetzungs-Verfahrens.

Auf den Bericht vom 18. v. M., betreffend den Schulzaun zu L., bestätige ich unter Freilassung des Rechtsweges das Resolut der Königlichen Regierung vom 15. März d. J. und verwerfe den dagegen von dem Magistrat der Stadt G. als Dominium von L. erhobenen Recurs.

Der Magistrat hat seine Verpflichtung zur Gewährung des erforderlichen Holzes anerkannt. Sein Einwand, die Ablösung dieser Verpflichtung sei bereits im Jahre 1857 beantragt, und deshalb nur die Auseinandersetzungsbehörde über den vorliegenden Streit zu befinden competent, die Schulgemeinde aber nicht mehr berechtigt, die Naturallieferung des Holzes zu fordern, sondern müsse die Zahlung der festzustellenden Ablösungsrente abwarten, ist nicht zutreffend. Denn hieraus würde nur zu folgern sein, daß die definitive Entscheidung in der Sache nicht den ordentlichen Gerichten, sondern den Auseinandersetzungsbehörden zustehe, während dieser Umstand rücksichtlich der Competenz der Königlichen Regierung zur Regulirung des Interimisticums — worauf es hier ankommt — unerheblich ist. Auch kann bei den interimistischen Festsetzungen über die Beitragspflicht des Dominiums auf das angeblich schwebende Ablösungsverfahren keine Rücksicht genommen werden, sondern dem recurrirenden Magistrat bleibt für den Fall, daß demnächst die Ablösung erfolgen, und ein früherer Termin für das Aufhören der Naturalleistungen festgestellt werden sollte, zu überlassen, eine nachträgliche

Ausgleichung mit der Schulgemeinde wegen des jetzt zu gewährenden Holzes herbeizuführen.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 13. Juli 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
14,265. U.

---

192) Bauholzberechtigung der Schulen in den Amtsdörfern der Provinz Pommern.

(Central-Bl. pro 1860 Seite 687 Nr. 308.)

In der Verfügung vom 31. October pr.,
die Bauholzberechtigung der Pommerschen Schulen in den Amtsdörfern betreffend,
ist ausdrücklich gesagt worden, daß die Anwendbarkeit des §. 36 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts auf die vorliegende Frage nicht hindre, den Werth des Bauholzes auch für die Folge aus dem Patronatbaufonds überall da zu gewähren, wo nachweislich der gesetzlichen Regel, nach welcher auf dem Gutsterritorio der Schule Holz hinreichend vorhanden sein muß, durch eine Localobservanz derogirt wird, oder ein anderer specieller Verpflichtungsgrund vorhanden ist. Ich kann es daher nur für ein auffälliges Mißverständniß ansehen, wenn die Königliche Regierung in dem Bericht vom 9. v. M. über die Freiholzberechtigung der Schule zu N. ausführt, daß die Verfügung vom 31. October pr. ipso facto wohlbegründete Rechte antaste, welche nicht mehr anfechtbar sein würden, so lange Ersitzung als ein Rechtstitel zur Erlangung des Eigenthums anerkannt werden müsse.

Durch meine Verfügungen vom 31. Mai und 31. October v. J. ist nachgewiesen worden, daß die Königliche Regierung den oft angeführten Judicaten eine zu weit greifende Auslegung gegeben hat, welche über Ihre eigene frühere Auffassung des Rechtsverhältnisses, so wie über die noch gegenwärtig von der Königlichen Regierung zu M. festgehaltene hinausgeht.

Sind aus dieser irrthümlichen zu weit greifenden Auslegung für einzelne Schulen Ihres Bezirks Localobservanzen schon entstanden, so werde ich mich der Anerkennung derselben nicht entziehen. Ein Provinzialrecht kann aber hieraus nicht hervorgegangen sein, und für die Orte, in welchen die irrthümliche Auslegung der Judicate bisher nicht stattgefunden hat und nicht wiederholt ist, muß es bei

der Regel verbleiben, daß der §. 36 Theil II Titel 12 des Allgem. Landrechts Anwendung findet.

In Beziehung auf den Specialfall von N. trage ich nach der im vorliegenden Bericht enthaltenen neuen Angabe, daß das Coloniendorf dieses Namens im vorigen Jahrhundert durch Rodungen in der Königlichen Forst entstanden und von letzterer auch heute noch dicht umgeben ist, kein Bedenken, hierdurch die Zahlung der veranschlagten Summe von — Thlrn. aus dem Patronatbaufonds der Königlichen Regierung an die Schulgemeinde für das in dem neuerkauften Schulhause verwendete Bauholz zu genehmigen, da die Zusammenlegung der Forsten verschiedener Königlicher Domainen eine Verwaltungsmaaßregel ist, welche wohlerworbene Rechte Dritter nicht beeinträchtigen kann.

Berlin, den 2. Juli 1861.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Pommern.)
11,533. U.

---

193) Gewährung des fiscalischen kulmischen Schulmorgens in der Provinz Preußen.

(cfr. Centr.-Bl. pro 1860 Seite 689 Nr. 309.)

Im Anschlusse an meine Verfügung vom 5. Januar c., betreffend den durch die Preußische Schulordnung vom 11. December 1845 den Königlichen Elementarlehrern dortiger Provinz ausgesetzten kulmischen Morgen Ackerland, benachrichtige ich die Königliche Regierung nunmehr, daß die Herren Minister der Justiz und des Innern der schon bisher von dem Herrn Finanz-Minister vertretenen Ansicht sich lediglich angeschlossen haben, welche im §. 1 der an das Ober-Präsidium zu Königsberg erlassenen gemeinschaftlichen Verfügung vom 21. Juni 1847 ihren Ausdruck gefunden hat.

Nach dem übereinstimmenden Ermessen der drei Herren Minister ist also kein Grund vorhanden, denjenigen Schullehrern in Domainendörfern, welche schon das im §. 12 der Schulordnung bestimmte Minimum an Einkommen genießen, oder welche eine genügende Fläche Landes nutzen, außerdem auch noch den im §. 45 Nr. 4 bezeichneten Morgen Ackerland, oder eine dafür berechnete Rente zu gewähren.

Bei Prüfung des Rechtsanspruches der Lehrer müssen zunächst die von der Königlichen Regierung geltend gemachten Argumente, welche darauf hinausgehen, als handle es sich um eine Zusicherung landesherrlicher Milde, und als sei das Einkommen der Lehrer ein

so durchaus ungenügendes, daß selbst das erfüllte Minimum nicht ausreiche, außer Erwägung bleiben. Es handelt sich nicht um den Erlaß eines neuen Gesetzes, nicht um eine Frage der Liberalität, sondern um einen Rechtsanspruch aus einem bereits erlassenen positiven Gesetze.

Geht man auf dieses selbst zurück, so ist zunächst außer Zweifel, daß die Schulordnung vom 11. December 1845 als die jetzt allein entscheidende Rechtsquelle zu betrachten ist, und daß auf die älteren Vorschriften, namentlich auf die Principia regulativa von 1736 nicht zurückgegriffen werden kann, da diese in dem §. 72 der die ganze Materie codificirenden Schulordnung für aufgehoben erklärt werden, soweit in ihr nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.

In den hier in Betracht zu ziehenden §§. 12, 38 und 45 wird auf die älteren Bestimmungen aber nicht Bezug genommen.

Im §. 12 stellt die Schulordnung für das Einkommen der Schullehrer die gesetzliche Regel auf, conservirt im §. 38 neben dieser Regel die ausnahmsweise auf besondern Stiftungen und Rechtstiteln beruhenden Leistungen für die Schullehrer und disponirt endlich vom §. 44 ab, wie die Gutsherren als in der Gemeinde verpflichtete Contribuenten zur Aufbringung des den Schullehrern zu gewährenden Einkommens mit herangezogen werden sollen.

Schon diese Oeconomie des Gesetzes ergiebt, daß der §. 45, welcher von einer besonderen Klasse von Gutsherren, dem Domainen-Fiscus nämlich, und dessen Leistungen handelt, nicht die Schulen in den Domainendörfern als eine besondere und rücksichtlich der Einnahmen exceptionell gestellte Art von Schulen behandeln will, sondern daß es unter den zur Unterhaltung der Schulen verpflichteten Gutsherren dem Domainenfiscus, als Gutsherrn, besondere Leistungen, die seiner bevorzugten Stellung unter den Contribuenten entsprechen, auferlegt.

Weder in der Schulordnung selbst, noch in den ihrem Erlasse vorangegangenen Verhandlungen des Provinziallandtags und des Staatsministerii findet sich eine Andeutung dafür, daß das Einkommen eines Schullehrers in einem Domainendorfe höher, als in jedem andern Orte habe normirt werden sollen; vielmehr läßt sich aus jenen Verhandlungen nur folgern, daß die Absicht des Gesetzes dahin gegangen sei, die Lehrer in allen Dörfern rücksichtlich ihres Einkommens gleichzustellen. Daher ist auch die im §. 45 Nr. 4 ausgeworfene Landdotation mit der im §. 12 bestimmten durchaus identisch. Nicht also das Maaß der Landdotation soll in einem Domainendorfe ein anderes sein, sondern nur das zur Gewährung derselben verpflichtete Rechtssubject ist nach §. 45 ein Anderes.

Wer für die Schullehrer in Domainendörfern das Doppelte an Landdotation in Anspruch nimmt, der wird einen solchen Anspruch durch eine gesetzliche positive Vorschrift begründen müssen. Aus dem

im §. 45 enthaltenen Worte „außerdem" wird nicht die Folgerung hergeleitet werden können, daß rücksichtlich der Einnahmen der Schullehrer in Domainendörfern Alles gelten solle, was im §. 12 bestimmt ist, und über dieses hinaus noch das, was der §. 45 ihnen zuwendet. Der natürliche Zusammenhang des §. 45 mit dem unmittelbar vorangehenden §. 44 ergiebt vielmehr, daß das Wort „außerdem" sich lediglich auf die im §. 44 enthaltenen Bestimmungen über Bauten und Reparaturen bezieht, keinesweges aber bis zum §. 12 zurückgreifen soll.

Hiernach kann ich nur bei der Verfügung vom 21. Juni 1847 §. 1 stehen bleiben.

Berlin, den 2. October 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen.)
14,743. U.

---

194) Zusammenlegung zweier Schulen, welche nur Einen Lehrer haben.

In unserer Amtsblatt-Verfügung vom heutigen Tage haben wir die großen Schäden hervorgehoben, welche der Verwaltung solcher Schulen anhaften, deren je zwei von nur je einem Lehrer versorgt werden, und wir haben dabei zugleich, unter Hinweisung auf die diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen, die Abstellung der hierin begründeten bedauerlichen Mißstände als unabweislich nothwendig bezeichnet und angeordnet.

Die Herren Superintendenten und Kreis-Schul-Inspectoren stehen, soweit in Ihren Aufsichtskreisen noch derartige Verhältnisse sich vorfinden, denselben persönlich so nahe, daß wir Ihnen die Unzulänglichkeit einer Schulversorgung der in Rede stehenden Art, so wie die traurige Situation derjenigen Lehrer nicht noch weiter charakterisiren dürfen, welche täglich zwei Schulen zu versorgen und somit, unter Verkürzung der Unterrichtszeit und Zusammenziehung aller Altersstufen, also unter doppelter Ungunst der äußeren Bedingungen des Wirkens, an jedem Tage zweimal dasselbe, von andern Lehrern unter der Gunst normaler äußerer Verhältnisse nur einmal zu absolvirende Tagewerk zu verrichten und dazwischen einen oft weiten, nicht selten auch durch Terrain- und Witterungs-Verhältnisse überaus beschwerlichen Weg zurückzulegen haben. Ew. Hochwürden haben zum Theil auch schon Selbst in Ihren Berichten über derartige Schulen das Ungesetzliche und Unzulängliche eines täglich auf nur 3 bis 3½ Stunden beschränkten Unterrichtes für eine Schule, hervorgehoben; Sie haben bei verschiedenen Gelegenheiten mit uns die fast ausnahmelos,

wenn auch an verschiedenen Orten in verschiedener Weise gemachte Erfahrung beklagt, daß für die unter dem Drucke solcher Ueberbürdung mit amtlicher Arbeit stehenden Lehrer, wie die gedeihliche Amtsausrichtung, so die angemessene Weiterbildung für den Beruf fast unmöglich werde; daß manche frische Kraft, welche unter richtig geordneten Verhältnissen die Hoffnung auf erfreulichste Leistungen erwecken durfte, frühe körperlich gebrochen oder geistig erlahmt, manche freudige Begeisternng bald zu trauriger Resignation abgestumpft, manche mit lebensvoller Hingabe begonnene Arbeit auf diesem so wichtigen Gebiete geistigen Wirkens zu kümmerlicher mechanischer Tagelöhnerei herabgesunken ist; ja, daß selbst solche Fälle nicht vereinzelt stehen, in welchen Lehrer, in solcher Situation ein vermeintliches Präservativ gegen körperliche Erschöpfung und geistige Ermattung in dem Genusse geistiger Getränke suchend und dasselbe allmälig verstärkend, in eine ausgebildete Neigung zum Trunke verfallen sind.

Wenn wir daher, nachdem bereits an einzelnen Orten den bezeichneten Mißständen die nöthige Abhülfe vermittelt worden, gegenwärtig Ew. Hochwürden mit der Einleitung derjenigen Verhandlungen beauftragen, welche zur völligen Beseitigung aller in den einzelnen Aufsichtskreisen des Departements noch vorhandenen Schulverhältnisse der in Rede stehenden Art erforderlich sind: so dürfen wir in Ihrer und der betreffenden Herren Revisoren eigenen Ueberzeugung von der Wichtigkeit, welche diese Angelegenheit an und für sich hat, eine Bürgschaft für die nachhaltige Hingabe finden, welche die durch diesen Auftrag bedingten, für einzelne Diöcesen umfangreichen Arbeiten zu einem erwünschten Ziele zu führen haben wird. Wenn wir aber noch hinzufügen, daß innerhalb unsers Departements im Ganzen noch 84 derartige, theils evangelische, theils katholische Doppelschul-Systeme bestehen, eben so viele Lehrer also und, in 168 Schulen, nahezu 8000 Kinder unter den Nachtheilen einer solchen, unter ganz anderen Verhältnissen einer längst verflossenen Zeit entstandenen, mit unserer gegenwärtigen Schulgesetzgebung aber durchaus unvereinbaren Einrichtung schwer zu leiden haben: so werden Sie um des Umfangs willen, in welchem die bezeichneten Mißstände noch vorhanden sind, desto richtiger den Nachdruck würdigen, mit welchem wir die allseitige Abstellung solcher Verhältnisse und die Herbeiführung einer auch in dieser Hinsicht entsprechend geordneten Schul-Organisation zu fordern und zu verwirklichen uns veranlaßt sehen müssen. —

Wir dürfen zwar auf Grund mancher desfalls gemachter Erfahrungen die Hoffnung hegen, daß einige der hierbei betheiligten Schulgemeinden selbst von der Nothwendigkeit der in Rede stehenden durchgreifenden Veränderungen hinlänglich überzeugt sind, um bereitwillig auf die in dieser Hinsicht ihnen zu machenden Vorschläge einzugehen und die zur Verwirklichung derselben erforderlichen Opfer

Digitized by Google

darzubringen. Wir können andererseits uns aber auch nicht verhehlen, daß an andern Orten der Mangel an Willigkeit, sei es, Geldmittel zu solchem Zwecke zu beschaffen, oder die Kinder einen etwas weiteren Schulweg zu schicken, wirklich vorhandene Schwierigkeiten ins Maßlose zu vergrößern, vermeintliche als wirkliche darzustellen oder sonstige Ausflüchte suchen wird, um sich der gestellten betreffenden Forderung noch möglichst lange zu entziehen. So ist, um nur auf einiges Derartige hier vorweg hinzuweisen, bei ähnlichen Verhandlungen hin und wieder das Althergebrachte der betreffenden Zustände als ein Grund für das weitere Fortbestehen derselben geltend gemacht, dabei aber außer Acht gelassen, daß die gegenwärtigen Bildungsbedürfnisse im Vergleiche mit der Zeit der ersten Gründung dieser Schulen viel gesteigerter sind und die diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen viel höhere Anforderungen stellen, ja daß auch grade die am tiefsten eingewurzelten Schäden am allerdringendsten der Remedur bedürfen. — Oder es ist von anderer Seite her wohl geltend gemacht, daß eine längere Ausdehnung der Schulzeit die betreffenden Kinder in der ihren Eltern zu leistenden Beihülfe für häusliche Arbeiten zu sehr beschränken würde; dabei ist aber übersehen, daß durch Maßnahmen der in Rede stehenden Art für die betreffenden Kinder nur der allgemein gesetzlich festgestellte und in allen andern Schulen inne gehaltene Umfang der Unterrichtszeit gewonnen werden soll; daß ferner für diejenigen Zeiten des Jahres, in welchen die Beihülfe der Kinder den Eltern ganz besonders wichtig ist, zumal für die Sommer- und Herbst-Erntezeit, die gesetzlichen Ferien geordnet sind; daß aber ein selbst unverkürzter Nachmittagsunterricht für Kinder, welche durch Viehhüten bis Mittag ermüdet und zerstreut worden, in seinen Wirkungen illusorisch wird. — Es haben ferner derartige Einwände in der, §. 28 des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 gemachten Bemerkung, daß ein erwachsener Mensch einen entfernteren Weg leichter machen könne, als Kinder, wohl gar eine gesetzliche Grundlage für das weitere Fortbestehen der bezeichneten Mißstände gewinnen zu können gemeint; dabei ist aber nicht beachtet, daß an jener Stelle nur von der Annahme eines Adjuvanten für einen, von der Hauptschule entfernter liegenden Nebenort die Rede ist, daß aber in keiner Gesetzesstelle einer Lehrkraft die tägliche Versorgung von zwei vollständigen Schulen — um was es hier allein sich handelt — zugemuthet wird. — Auch ist hin und wieder wohl vorgewendet, daß Adjuvanten, welche in einer solchen Doppelarbeit stehen, dieselbe bei ihrer jugendlicheren Frische leichter, und in der Hoffnung auf baldigen Uebertritt in günstigere Verhältnisse auch freudiger bewältigen könnten. Und doch leiden grade jüngere Hülfslehrer, in ihrer körperlichen Entwickelung noch nicht völlig befestigt, durch Ueberanstrengung um so eher an ihrer Gesundheit Schaden; auch stehen sie, von der übermäßigen täglichen Amtsarbeit

ermattet, in der großen Versuchung, hinsichtlich ihrer Vorbereitung auf den Unterricht und in ihrer sonstigen Fortbildung für den Beruf lässig zu werden, von vorn herein sich an ein halbes und mattes Wesen bei der Ausrichtung ihres Amtes zu gewöhnen; sich sehnend, so bald als möglich eine solche Lebenslage wieder verlassen zu können, knüpfen sie das Band der erziehlichen Einwirkung auf die ihnen anvertrauten Kinder um so weniger fest, als ihre Wirksamkeit bei verkürzter Unterrichtszeit auf die Kinder zweier Schulen zersplittert, ihre Amtserfahrung eine erst geringe ist. — Ueberdies sind bei Regulirung dieser Angelegenheit gar nicht einmal auch nur vorwiegend Adjuvanturen betheiligt; es werden vielmehr die 84 Schul-Systeme der bezeichneten Kategorie von 61 definitiv angestellten Lehrern und nur 23 Adjuvanten versorgt.

Wie die vorerwähnten, so werden auch andere, bei den betreffenden Verhandlungen etwa noch sich erhebende generelle Ein- und Vorwände durch einfache Beleuchtung der thatsächlichen Verhältnisse leicht als an sich hinfällig, oder im Vergleich mit der Wichtigkeit des in Rede stehenden Zweckes als geringfügig dargethan werden können. Ueberhaupt aber sind diese Verhandlungen nicht auf die Erörterung, ob die betreffenden Uebelstände beseitigt werden möchten, hinzulenken; sondern sie haben, da dies durch unsere, in den betreffenden Gesetzen begründete Verordnung entschieden ist, vielmehr die Frage fest ins Auge zu fassen, wie, mit Rücksicht auf die an jedem Orte obwaltenden Verhältnisse, am zweckmäßigsten die Ueberleitung in geordnetere Verhältnisse werde erfolgen können. — Hinsichtlich dieser Frage bemerken wir zum Anhalt für die betreffenden Verhandlungen hier zunächst noch Folgendes:

In einzelnen Fällen ist die Frequenz der betreffenden beiden Schulen so bedeutend, daß schon mit Rücksicht hierauf durch die diesfälligen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen die Annahme noch einer Lehrkraft bedingt, auch durch den Ertrag des Schulgeldes bei einiger Zuschußleistung Seitens der betreffenden Dominien und Schulgemeinden pecuniär leicht ermöglicht ist.

Für andere Fälle, namentlich wenn für die eine Schule nicht ein eigenes Schulhaus vorhanden, sondern das Unterrichts-Local nur gemiethet, wenn ferner die Entfernung der Schulorte von einander nicht zu groß, und wenn in dem Lehrzimmer der anderen Gemeinde der nöthige Raum vorhanden ist, wird eine vollständige Einschulung der jetzt in einer besonderen Nebenschule unterrichteten Kinder in die Schule des anderen Ortes thunlich sein. Da nach dem Eintritt einer solchen Maßnahme die Beschulung, welche unter den jetzt obwaltenden Verhältnissen mit nur seltenen Ausnahmen einklassig geschieht, nach Art der sonst in unserm Departement vorwiegend üblichen Halbtagsschul-Einrichtung, in zwei gesonderten Abtheilungen erfolgen kann, so wird es in den betreffenden Schul-

Digitized by Google

häusern meistentheils an Raum nicht fehlen, um die Kinder der Nachbargemeinde ohne Vergrößerung des bisherigen Locals noch in den Schulverband mit aufnehmen zu können.

Unter anderen Verhältnissen, wo die vollständige Einschulung des einen betreffenden Ortes in die Schule des andern, oder, was hier und da auch möglich sein wird, in die Schule eines noch näher gelegenen dritten Orts, nicht ausführbar erscheinen sollte, werden die jetzt vorhandenen Mißstände wenigstens erheblich ermäßigt werden können, wenn die eine der beiden Nebenschulen eine Hauptschule mit zweiklassiger Einrichtung wird, mit der Oberklasse derselben die größeren Kinder der anderen Schule gemeinschaftlichen Unterricht empfangen, dann die Unterklasse der Hauptschule, Nachmittags die Unterklasse des Nebendorfes gesondert unterrichtet wird. Bleibt auch in solchen Fällen für den Lehrer die Beschwerniß des Ganges in das Nachbardorf; muß derselbe auch täglich etwa 1—1½ Stunden länger Unterricht ertheilen, als seine, in ganz normalen Verhältnissen günstiger situirten Amtsgenossen, so wird doch die persönliche Lage des Lehrers auch schon durch eine solche Maßnahme erheblich gebessert, die Wirksamkeit seines Unterrichtes bedeutend gehoben. Er darf dann täglich doch nur ein volles Lehrer-Tagewerk verrichten; die wesentlich kürzere nachmittägige Unterweisung der Unterklasse des Nachbardorfes ist mit dem Schweren, Niederdrückenden, Aufreibenden, was die täglich zweitmalige, mindestens doppelt lange Versorgung einer ganzen, alle Altersstufen umfassenden Nachmittagsschule unausbleiblich mit sich führt, gar nicht in Vergleich zu stellen. — Freilich wird auf dieses, immerhin doch nur eine theilweise Abhülfe gewährende Auskunftsmittel nur in den allerdringendsten Fällen eingegangen werden dürfen. —

Schließlich bemerken wir in Betreff der über diese Angelegenheit einzuleitenden Verhandlungen und der desfalls zu erstattenden Berichte noch Folgendes:

Die Verhandlungen werden zunächst durch die geordneten Organe des Schul-Revisorates, unter Zuziehung der übrigen Mitglieder des Schulvorstandes, mit den betreffenden Dominien und Schul-Gemeinden zu führen sein. Zu diesem Behufe fügen wir für jeden der betreffenden Herren Revisoren ein Exemplar dieser Verfügung bei. Daß diesen amtlichen Verhandlungen diesfällige persönliche Rücksprachen mit den Herren Superintendenten und Kreis-Schul-Inspectoren voraufgehen, ist wünschenswerth.

Wo, wie mehrfach der Fall, zwei Diözesen resp. Parochieen bei einem der in Rede stehenden Doppel-Schul-Systeme betheiligt sind, werden die betreffenden Herren Superintendenten und Kreis-Schul-Inspectoren, resp. die betreffenden Herren Revisoren sich zunächst mit einander über die den Verhältnissen entsprechendsten Modali-

täten der anzubahnenden neuen Regulirung in Einvernehmen setzen mögen.

Wo die Verhältnisse die vollständige oder theilweise Umschulung der Kinder des einen Ortes thunlich erscheinen lassen, wird es angemessen sein, zunächst mit der betreffenden anderen Schulgemeinde in separato zu verhandeln und diese zu möglichst günstigen Bedingungen für die Mitaufnahme der Kinder des Nachbardorfes in ihr Schulhaus, ja, wenn irgend thunlich, dahin zu bestimmen, daß sie eine solche Mitbenutzung ihres Locals ganz unentgeltlich gewähren. Es liegt auf der Hand, daß in solchen Fällen die Kinder der betreffenden Hauptschul-Gemeinde ohne irgend welche Beschwer in ein wesentlich günstigeres Beschulungsverhältniß treten, während den Kindern des anderen Ortes die Nothwendigkeit erwächst, einen weiteren Schulweg zurückzulegen. Die Hervorhebung dieses, so wie des anderen Umstandes, daß die etwas ausgedehntere Mitbenutzung eines Schullocales demselben erheblichen Schaden nicht bringt, wird die in dieser Beziehung erforderlichen Verhandlungen um so leichter dem oben bezeichneten Ziele zuführen können.

Die in unserer Amtsblatt-Verfügung vom heutigen Tage erwähnten eventuellen Anträge auf dauernde oder zeitweise Staatsunterstützung Behufs angemessener Regelung dieser Verhältnisse werden auf die dort bereits bezeichneten Fälle zu beschränken sein, in welchen entweder fiscalische Dominial-Verpflichtungen vorliegen, oder die Prästations-Unfähigkeit einzelner Gemeinden für die Aufbringung der erforderlichen Leistungen nachweisbar ist, worüber event. seiner Zeit durch die betreffenden Königlichen Landraths-Aemter die erforderlichen näheren Ermittelungen unsererseits anzustellen sein werden. ꝛc.

Liegnitz, den 23. Juli 1861.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Circulare
an die Herren Superintendenten und Kreis-Schul-Inspectoren
des Liegnitzer Regierungs-Bezirks.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden und Universitäten.

Dem Geh. Medicinal-Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und Professor an der Universität zu Berlin, Dr.

Digitized by Google

Frerichs, ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Verdienst-Orden der Königlich Baierischen Krone ertheilt,
der Professor Dr. von Sybel in München und der außerordentl. Professor Dr. Kampschulte in Bonn sind zu ordentlichen Professoren in der philosophischen Facultät der Universität zu Bonn,
der außerordentl. Professor Dr. Freiherr von Kaltenborn-Stachau ist zum ordentl. Professor in der juristischen Facultät der Universität zu Königsberg,
der Privatdocent Dr. Wieding in Berlin zum ordentlichen Professor in der juristischen Facultät der Universität zu Greifswald ernannt,
bei der Universität zu Halle der Kammergerichts-Referendar a. D. Loppe als Universitäts-Secretär angestellt,
bei der Universität zu Breslau ist
der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub dem Geheimen Justizrath und Professor Dr. Abegg, und dem Geheimen Medicinalrath und Professor Dr. Göppert,
der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife dem Geheimen Justizrath und Professor Dr. Huschke, dem Oberbibliothekar und Professor Dr. Elvenich, dem Universitätsrichter, Geheimen Justizrath und Stadtgerichts-Director Behrends, und dem Quästor und Rendanten Hofrath Croll,
der Rothe Adler-Orden dritter Klasse dem zeitigen Rector der Universität, Professor Dr. Braniß,
der Rothe Adler-Orden vierter Klasse den Professoren Dr. Friedlieb und Dr. Semisch, dem Medicinalrath und Professor Dr. Middeldorpf, dem Professor Dr. Grube, dem Bibliothekar und Professor Dr. Stenzler, dem Mitgliede des Herrenhauses, Professor Dr. Tellkampf, den Professoren Dr. Römer und Dr. Duflos, dem Universitäts-Kassen-Controleur Scharnweber, dem Inspector des botanischen Gartens Nees v. Esenbeck, und dem Universitätsbuchhändler Hirt,
der Charakter als Geheimer Medicinalrath dem Professor Dr. Barkow,
der Charakter als Geheimer Regierungsrath dem Professor Dr. Löwig verliehen,
dem Musiklehrer an der Universität und an dem Institut für Kirchenmusik, J. Schäffer, das Prädicat „Musikdirector" beigelegt worden.

B. Gymnasien, Progymnasien, Realschulen.

Der Lehrer Dr. Großfeld in Münster ist als Director an das Gymnasium zu Rheine berufen,
der geistliche Oberlehrer Dr. Bohle am Gymnasium in Kempen an das Gymnasium zu Münster,

der Oberlehrer Dr. Resler am Gymnasium in Oppeln an das katholische Gymnasium zu Breslau versetzt,
die ordentl. Lehrer Dr. Dr. Berduschek, Paul, Hirschfelder und Kruse am Wilhelms-Gymnasium zu Berlin, und
der ordentliche Lehrer Dr. Bermann am Gymnasium in Stolp sind zu Oberlehrern befördert,
dem ordentl. Lehrer Förstemann am Gymnasium zu Salzwedel ist das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt,
bei dem Gymnasium
zu Hedingen ist der Schulamts-Candidat und Beneficiat Maier als ordentl. Lehrer angestellt,
zu Oppeln der Collaborator Röhr zum ordentl. Lehrer befördert und der Schulamts-Candidat Dr. Wentzel als Collaborator angestellt,
zu Heiligenstadt der Schulamts-Candidat Grothof,
zu Memel der Schulamts-Candidat Gräf als ordentl. Lehrer,
zu Bunzlau sind die Dr. Dr. Karl Wilhelm Schmidt, Rhode und Adler als ordentl. Lehrer, der Lehrer Heinrich als wissenschaftl. Hülfslehrer,
am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau sind der Lehrer Königk, der Dr. Meister und der wissenschaftl. Hülfslehrer Peiper als Collegen, der Schulamts-Candidat Suckow als Collaborator angestellt worden.
Es ist an der Realschule
am Zwinger zu Breslau der ordentl. Lehrer Dr. Schottky zum Oberlehrer befördert,
zu Lippstadt der Lehrer Kammerer als Oberlehrer angestellt,
zu Potsdam dem Oberlehrer Hamann das Prädicat „Professor" beigelegt und der Schulamts-Candidat Bollert als ordentl. Lehrer,
zu Cöln der wissenschaftl. Hülfslehrer Dr. Blind und der Schulamts-Candidat Dr. Lamers als ordentl. Lehrer angestellt worden.

C. Seminarien.

Der bisherige provisorische Seminar-Hülfs- und Taubstummen-Lehrer Schönsee am Schullehrer-Seminar zu Braunsberg ist definitiv angestellt,
am evangelischen Lehrerinnen-Seminar und Töchter-Pensionat in Droyßig das Fräulein Thekla Trinks zur ordentl. Lehrerin ernannt worden.

Dem Ober-Rabbiner Sutro zu Münster ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem städtischen Musikdirigenten B. Bilse zu Liegnitz ist das Prädicat „Musikdirector" beigelegt worden.

Inhaltsverzeichniß des Augustheftes.

Nr. 168. Conflicterhebung bei gerichtlichen Verfolgungen der Beamten.
„ 169 u. 170. Außer- und Incurssetzung auf den Inhaber lautender Werthpapiere.
„ 171. Zulässigkeit von resolutorischen Entscheidungen.
„ 172. 50jähriges Jubiläum der Universität Breslau.
„ 173. Pharmaceutisches Studium.
„ 174. Leitung anatomischer Präparir-Uebungen.
„ 175. Tentamen physicum.
„ 176. Jokitsstiftung.
„ 177. Kunstausstellung in London.
„ 178 u. 179. Uebersicht der Zahl der Studirenden nach den Nationalitäten und nach den Provinzen.
„ 180. Akademische Beneficien.
„ 181. Dauer des Cursus in der Prima der Gymnasien.
„ 182. Frequenz der höheren Lehranstalten.
„ 183. Schulbesuch der Civil-Supernumerarien im Justizdienste.
„ 184. Communalsteuer der Lehrer und Directoren an Seminarien.
„ 185. Nebenämter der Elementarlehrer.
„ 186 u. 187. Gnadenzeit für die Hinterbliebenen der Lehrer.
„ 188. Portofreiheit der Schullehrer-Wittwen- ꝛc. Unterstützungs-Anstalten.
„ 189. Baupflicht bei Küster- und Schulbauten.
„ 190. Begränzung der Schulbezirke.
„ 191. Zulässigkeit der resolutorischen Entscheidung in Schulbausachen.
„ 192. Bauholzberechtigung der Schulen in Pommern.
„ 193. Gewährung des fiscalischen culmischen Morgens.
„ 194. Zusammenlegung zweier Schulen.
Personalchronik.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung
in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen
herausgegeben
von
Stiehl,
Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 9. Berlin, den 30. September **1861.**

195) Ausstellung von Erziehungsschriften und Erziehungsmitteln.

Die diesseitige Commission für die Industrie-Ausstellung in London hat nachfolgende Bekanntmachung erlassen, welche wir mit dem Bemerken veröffentlichen, daß die demnächstige Prüfung und Beschlußnahme über die angemeldeten Gegenstände unter Mitwirkung des Herrn Ministers der geistlichen &c. Angelegenheiten erfolgen wird.

Die Königlich großbritannischen Commissarien für die Londoner Ausstellung beabsichtigen, wie wir bereits in unserem Circulare vom 31. Juli d. J. bemerkt haben, die zur Klasse 29 — Erziehungsschriften und Erziehungsmittel — gehörenden Gegenstände in einem besonderen Theile des Ausstellungs-Gebäudes unterzubringen. Sie wollen auf diese Weise den Versuch machen, die Gesichtspunkte, welche in den einzelnen Ländern bei der Erziehung befolgt werden, und den Zustand, welchen das Erziehungswesen gegenwärtig einnimmt, durch eine gemeinschaftliche, nach den einzelnen Ländern geordnete Aufstellung der Erziehungs- und Unterrichtsmittel zu vergleichender Anschauung zu bringen. Um den Zweck, welcher ihnen bei dieser Anordnung vorschwebt, bestimmter zu bezeichnen, haben Sie uns ein systematisches Verzeichniß der in jene Klasse zuzulassenden Gegenstände mitgetheilt. Eine Uebersetzung dieses Verzeichnisses lassen wir folgen, indem wir die Bezirks-Commission ersuchen, gegenwärtige Mittheilung denjenigen Angehörigen des Bezirks schleunigst zugehen

zu lassen, bei welchen ein Interesse für den Gegenstand vorauszusetzen ist.

Berlin, den 5. September 1861.

Die Commission für die Industrie-Ausstellung in London.
Delbrück.

An
sämmtliche Bezirks-Commissionen für die Londoner Industrie-Ausstellung.

Systematisches Verzeichniß der in Klasse 29 zuzulassenden Gegenstände.

Bemerkung: Die gegenwärtige Liste ist nur als eine Andeutung zu betrachten und hat nicht den Zweck, alle zulässigen Gegenstände zu umfassen.

A. Gebäude, feste Einrichtungen und Geräthschaften.

I. Gebäude*). Grundrisse, Durchschnitte, Aufrisse, Zeichnungen, Photographieen und Modelle von

Kleinkinderschulen, Elementarschulen, Mittelschulen, Erwerbschulen, Sonntagsschulen, Schulen für Erwachsene, Gewerbeschulen, Kunstschulen, Schwimmschulen, Reitschulen, Fecht- ꝛc. Schulen, Hörsäle, Institute, Oeffentliche Bibliotheken, Museen, Privat-Studierzimmer, Schlafsäle, Erziehungsanstalten, Universitäten.

II. Feste Einrichtungen und Geräthschaften. Probestücke, Modelle, Zeichnungen ꝛc. von

Pulten, Gallerien, Bänken und Sitzen, Schwarzen Tafeln und Staffeleien, Dintenfässern und Schreibzeugen, Tischen, Arbeitstischen, Pulten und sonstigen Behältnissen für Lehrer, Betten und Bettstellen für kleine Kinder, Wanduhren, Vorhängen für Schulen, Schränken und Ständern zu Karten und Zeichnungen, Verschlägen und Behältern zu Hüten, Mänteln ꝛc.

III. Anordnungen und Einrichtungen zur Erhaltung der Gesundheit, besonders in Schulen und Erziehungs-Instituten.

Heiz-, Erleuchtungs- und Lüftungsvorrichtungen. Spiel-, Exercier- und Turnplätze. Räume zum Waschen. Water-Closets. Pissoirs.

---

*) Modelle von Gebäuden würden in dem Maaßstabe von $\frac{1}{4}$ Zoll auf den Fuß, von Grundrissen in dem Maaßstabe von $\frac{1}{8}$ Zoll auf den Fuß und General-Grundrisse in dem Maaßstabe von $\frac{1}{16}$ Zoll auf den Fuß wünschenswerth sein. Material und Kosten würden speciell anzugeben sein.

IV. Möblirte und sonst ausgestattete Modelle, so wie Sammlungen von Geräthschaften ꝛc. als Requisiten für Schulen und andere Erziehungs-Anstalten.

B. Bücher *) und Instrumente für den Unterricht im Allgemeinen.

I. Lesen und Buchstabiren.

a) Bücher. Fibeln, Lesebücher, Anleitungen zur Aussprache.
b) Tafel-Lectionen. Alphabete, Buchstabirübungen.
c) Materialien. Letternkasten ꝛc.

II. Schreiben.

a) Bücher. Handbücher für Lehrer, Vorschriften-Bücher.
b) Vorlegeblätter. Zeichnungen über Form und Verhältniß der Buchstaben.
c) Materialien. Schiefertafeln, Schiefer- und Bleistifte, Bleistifthalter. Federn, Federhalter, Federschärfer. Dinte. Lineale.
d) Mechanische Vorrichtungen zur Haltung und Führung der Hand und zur sonstigen Beihülfe des Schreibschülers.

III. Rechenkunst.

a) Bücher. Theorie und Praxis der Rechenkunst, Meßkunst, Buchführung.
b) Tafel-Lectionen. Erläuterung der Zahlen, Elemente. Schriftliche Uebungen und Rechenexempel.
c) Graphische Erläuterungen und Zeichnungen von Maaßen und Gewichten; Erläuterungen der verschiedenen Maaß- und Gewichtssysteme.
d) Mechanische Lehrmittel. Kugelrahmen, Würfel ꝛc.

IV. Religions-Unterricht.

a) Bücher. Biblische Handbücher, Compendien der heiligen Schrift oder Kirchengeschichte, Katechismen, Bücher zum Gebrauch in Sonntagsschulen.
b) Bibelbilder. Erläuterungen des Lebens und der Sitten des Morgenlandes.
c) Karten, Pläne und Modelle zur Erläuterung der Zeitrechnung, Geschichte und Geographie der Bibel.

V. Geschichte (profane).

a) Bücher: Handbücher der alten und neuen Geschichte, Biographieen, Lesebücher.

*) Es werden sich hoffentlich Einrichtungen treffen lassen, nach welchen die Besucher Einsicht in die Bücher dieser Klasse nehmen können.

b) Chronologische Karten und Zeichnungen. Systeme der Mnemonik in der Anwendung auf Chronologie 2c.
c) Bildliche Darstellungen geschichtlicher Ereignisse in Sammlungen und Heften oder einzeln.

VI. Geographie.

a) Bücher und Atlanten.
b) Karten*), Pläne, Modelle und Zeichnungen. Karten in Umrissen und Kartennetze.
c) Globen, eben oder in Relief.
d) Verschiedene Lehrmittel. Schiefergloben, Reliefkarten, Modelle und graphische Darstellungen von Naturerscheinungen.
e) Landes-Vermessungen.

VII. Sprache.

a) Bücher. Anleitungen zur Abfassung schriftlicher Aufsätze, Analyse des Satzes, Philosophie und Bau der Sprache, Wörterbücher und Grammatiken für alte und für neuere Sprachen. Ausgaben classischer Autoren. Lese- und Unterrichtscurse.
b) Tafel-Lectionen in grammatischer Analyse, Etymologie oder logischer Analyse.

VIII. Mathematik.

a) Bücher. Abhandlungen und Uebungen über reine und angewandte Mathematik.
b) Graphische Erläuterungen. Geometrische Zeichnungen. Modelle und Zeichnungen für den Elementarunterricht über Form, Größe 2c.
c) Mathematische Instrumente. Einfache und billige Instrumente zum Schulgebrauch, einzeln und im Etuis. See-Compasse. Sextanten, Theodolite, Nivellir-Instrumente.

IX. Physikalische Wissenschaften.

a) Bücher: Text- und Handbücher über Astronomie, Mechanik, Electricität, Chemie, Mineralogie 2c.
b) Zeichnungen zur Erläuterung wissenschaftlicher Wahrheiten.
c) Modelle und Apparate zum Gebrauch beim Unterricht.

---

*) Karten sind in Kästen oder auf Federrollen zu befestigen. Es werden sich hoffentlich Anordnungen treffen lassen, nach welchen die Besucher die Karten dieser Klasse besichtigen können.

d) **Billige Sammlungen von Gegenständen zu chemischen, electrischen und andern wissenschaftlichen Experimenten.**

X. Naturgeschichte.

a) Bücher: Hand- und Lesebücher über Botanik, Zoologie und Geologie.
b) Zeichnungen und Abbildungen. Erläuterungen des Baues, der äußeren Form, der relativen Größe oder der geographischen und örtlichen Vertheilung der Pflanzen und Thiere.
c) Karten und Zeichnungen zur vereinfachten Veranschaulichung der Classificationssysteme.
d) Sammlungen für die Elementar-Naturgeschichte.

XI. Musik.

a) Bücher. Theorie und Praxis der Vocal- und Instrumental-Musik. Uebungen.
b) Compositionen. Gesänge, mehrstimmige Gesänge, Schullieder.
c) Zeichnungen und Tafel-Lectionen zur Veranschaulichung der Scalen, der musikalischen Notationssysteme 2c.
d) Unterrichts-Instrumente. Schwarze Tafeln zu musikalischen Lectionen, Stimmgabeln, Stimmpfeifen. Billige musikalische Instrumente für Schulen, jugendliche Musik-Corps 2c.

XII. Zeichnen und Malen.

a) Bücher. Handbücher zum Unterricht für Lehrer, Uebungen der Schüler 2c.
Vorlagen.
b) Zeichnungen und Gemälde, Modelle, Abgüsse 2c.
c) Materialien. Papier, Bleistifte, Gummi elasticum, Pinsel, Staffeleien, Farben, Malerleinwand, Paletten 2c.
d) Zeichnungen und Modelle. Erläuterungen der Theorie der Perspective, der Gesetze, nach welchen sich die Gegenstände dem Auge darstellen.

XIII. Hauswirthschaft.

a) Bücher. Zum Schulgebrauch geeignete Texte und Lesebücher über Nadelarbeiten, Kochkunst, Wahl der Nahrungsmittel, Materialien zur Bekleidung, Führung der Wirthschaft 2c.
b) Erläuterungen. Abbildungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke von Wirthschaftsgeräthen, Hausgeräth 2c. zu Erziehungszwecken geeignet.

XIV. Gewerbliche Erziehung im Allgemeinen.

a) Bücher. Handbücher der Gärtnerei, des Ackerbaues oder anderer gewerblicher Arbeiten, wie sie in Schulen und anderen Anstalten zum technischen Unterricht vorgenommen werden, sowohl für Kinder, wie für Erwachsene.
b) Werkzeuge, Erläuterungen und Abbildungen, die hierbei zur Anwendung kommen.

XV. Volkswirthschaft.

a) Bücher. Hand- und Lesebücher über Arbeitslohn, Kapital, Arbeit, die Bedingungen des Erfolgs gewerblicher Unternehmungen.
b) Tafel-Lectionen und andere in die Augen fallende Erläuterungen solcher Gegenstände.

XVI. Physiologie und Gesundheitsregeln.

a) Bücher. Texte und Lesebücher über animalische Physiologie, Functionen der Haut, Reinlichkeit, Nahrung, Lüftung, Athmung, allgemeine Bedingungen der Gesundheit.
b) Zeichnungen und Abbildungen.
c) Anatomische Modelle zum Unterricht.

XVII. Allgemeine Kenntnisse.

a) Bücher. Textbücher über gewöhnliche Dinge, Philosophie des täglichen Lebens, Lectionen über verschiedene Gegenstände, Curse gemischten Unterrichts.
b) Zeichnungen und Abbildungen über Bau und Gebrauch gewöhnlicher Dinge, wie einer Uhr, eines Thürschlosses, von Werkzeugen und einfachen Maschinen, Gewichten, Längenmaaßen 2c.
c) Modelle und Probestücke für den Unterricht.

XVIII. Schul-Register.

Matrikel-Register, Register über den Schulbesuch, Schulgeldzahlung, Fortschritte 2c. Hülfsmittel zur Erleichterung der Aufstellung der Unterrichts- und Erziehungsstatistik.

XIX. Täfelchen und Abbildungen zum Wandgebrauch, einschließlich der Mittel, Schulzimmern ein freundliches Ansehen zu geben und dieselben zu verzieren.

XX. Unterricht der Blinden, der Taubstummen, der Blödsinnigen, und solcher, die an Verstandesschwäche und körperlichen Gebrechen leiden.

a) Bücher. Erhaben gedruckte für Blinde. Alphabete für Taubstumme 2c.

b) Behandlung mangelhafter Articulation.
c) Instrumente und Apparate für diese Zwecke.

XXI. Fachbildung.

a) Bücher. Handbücher für den Unterricht in den Militair- und See-Wissenschaften, in der Jurisprudenz, der Medicin, dem Baufach und anderen Zweigen der Wissenschaft.
b) Instrumente und Apparate, welche bei diesem Unterricht im Gebrauch sind.

XXII. Theorie und Praxis des Unterrichts.

Bücher. Unterrichts-Methoden und Systeme. Muster-Lectionen. Handbücher für Lehrer. Pädagogische Curse. Examinationspläne. Erziehungsgeschichten. Berichte der Erziehungs- und Unterrichts-Vorstände und Behörden, der Erziehungs-Gesellschaften, Erziehungs- und Unterrichts-Statistik, Geschichten, Berichte und Reglements über öffentliche Bibliotheken, Hausirhandel mit Büchern, Gesellschaften zur Beförderung des Verkaufs rein literarischer Werke, literarische und wissenschaftliche Gesellschaften und Institute.

XXIII. Bibliotheken.

Sammlungen, Verzeichnisse oder Exemplare von Büchern, die ihrer Wohlfeilheit oder ihrer Anordnung und Classification wegen für Schul-Bibliotheken geeignet sind.

C. Hülfsmittel zur physischen Erziehung — Spielzeug und Spiele.

I. Handbücher über Exerziren, militairisches, seemännisches oder im Allgemeinen, für Knaben, Mädchen oder Erwachsene. Exerzirbücher rc. zum Gebrauch der Lehrer.

II. Gymnastische Apparate

a) für die Spielplätze. Probestücke, Modelle und Zeichnungen von Schaukeln, Recken, Barren, geneigten Ebenen rc.
b) zum Gebrauch im Zimmer. Hanteln, chest-expanders.

III. Apparate zum Gebrauch in Kleinkinderschulen.

a) Gegenstände zum Gebrauch bei der Beschäftigung in Kindergärten.
b) Modelle, Verlegenheitsspiele und Hülfsmittel zur Erziehung des Auges und der Hand.
c) Probestücke der gewöhnlicheren Werkzeuge, wie sie von Schmieden, Zimmerleuten, Tischlern, Gärtnern rc. gebraucht werden, und Modelle von Wirthschaftsgeräthen im Allgemeinen.

Digitized by Google

d) Bilderbücher und Karten.
e) Belehrende Spiele und Spielzeuge.

IV. Materialien zum Gebrauch bei National- und anderen Spielen und Uebungen zur Entwickelung der Körperstärke und körperlichen Gewandtheit, sowie Photographieen und Abbildungen zur Erläuterung derselben.

V. Vermischtes Spielzeug oder Spiele.

D.*) Proben von Schularbeiten.

I. Schreiben, einfach, verziert oder illuminirt.

II. Zeichnen, schlichte und colorirte Zeichnungen nach Karten, Vorlegeblättern, Modellen, nach der Natur, in eigener Composition. Modelliren in Thon, Wachs 2c. Ausschneiden in Papier, nach Vorlegeblättern oder eigener Erfindung.

III. Nadelarbeiten.

1) gewöhnliche: Nähen, Stricken, Stopfen 2c.
2) künstliche: Stickereien, Spitzen, Tapisserie-Arbeiten und Arbeiten in wollenem Garn überhaupt 2c.,
Proben angekleideter Puppen 2c.

IV. Gewerbliche Arbeiten im Allgemeinen.

a) Korbgeflechte, künstliche Blumen, Matten.
b) Blumen- und andere Verzierungen zu Schulfesten 2c.

E. Museen.

I. Museen.

a) nationale,
b) locale,
c) für die Gewerbe,
d) zur Schaustellung im Umherziehen,
e) classificirte Sammlungen, wenig kostspielige, für Erziehungszwecke, zur Erläuterung gewöhnlicher Gegenstände, specifischer Wissenschaften und Studien, oder besondere Unterrichtsbücher und Curse.

*) Die Verhältnisse, unter welchen diese Probearbeiten geliefert werden, das Alter des Schülers und der Charakter der Anstalt — Elementar- oder Mittelschule, Arbeitshausschule, Besserungs-Anstalt, Asyl für Blinde — müssen in jedem einzelnen Falle von der vorgesetzten Schulbehörde bescheinigt sein. Von einzelnen Schulen, Lehrern oder Schülern werden dergleichen Probearbeiten nicht zugelassen.

f) specielle Verzeichnisse der in einzelnen Gegenden einheimischen Pflanzen und Thiere (Floren und Faunen).

II. Kunst, naturhistorische Gegenstände zu conserviren.

a) Methode der Zusammenstellung, des Etiquettirens und der Verwahrung der Gegenstände gegen Staub, Insecten ꝛc.
b) Musterstücke.

Anmerkung. Die Erziehungsschriften und Hülfsmittel aller Nationen werden in dem Educationel Court (Klasse XXIX. — Abtheilung für den Unterricht) ausgestellt werden. In dieser Abtheilung erfolgt die Haupt-Classification nach Nationen; so daß der gegenwärtige Zustand und der Begriff der Erziehung bezüglich jeder einzelnen Nation ihre besondere Darstellung findet. Gewisse Gegenstände jedoch (z. B. Bücher) können zum Vortheil der Aussteller abweichend classificirt werden, d. h. nach dem Gebrauch, zu dem sie bestimmt sind; und es werden sich hoffentlich für eine solche Sub-Classification in den Schränken Anordnungen treffen lassen, wie die Aussteller sie wünschen.

I. Akademien und Universitäten.

196) Bekanntmachung der Akademie der Künste zu Berlin über die Preisertheilung im Jahr 1861.

(Centralblatt pro 1861 Seite 129 Nr. 52.)

Die Königl. Akademie der Künste feierte den 3. August durch eine öffentliche Sitzung, in welcher der Preis des von Seiner Majestät dem hochseligen Könige Friedrich Wilhelm III. gestifteten, durch Concurrenz zu erwerbenden Reisestipendiums für Bildhauer ertheilt wurde. Zu der diesjährigen Concurrenz hatten sich 10 Theilnehmer gemeldet, und wurden nach stattgehabter Vorprüfung vier derselben zur Ausführung der Hauptaufgabe zugelassen, von denen dem Bildhauer Robert Sternecker aus Berlin der Preis zuerkannt und das hierüber ausgefertigte Collations-Patent überreicht wurde.

ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 10. August 1861.

Die Königliche Akademie der Künste.

Digitized by Google

197) Verleihung der Stipendien zur Förderung archäologischer Studien.

(Centralblatt pro 1860 Seite 517 Nr. 213.)

Die aus dem Fonds des Instituts für archäologische Correspondenz in Rom zur Förderung der archäologischen Studien ausgesetzten zwei Reise-Stipendien sind für das Jahr vom 1. October 1861 bis dahin 1862 dem Dr. phil. Adolph Kießling zur Zeit in Rom und dem Privatdocenten Dr. phil. August Reifferscheid in Bonn verliehen worden.

---

198) Rector- und Decanen-Wahl bei den Universitäten zu Berlin, Breslau und Bonn und der Akademie zu Münster.

(Centralblatt pro 1860 Seite 455 und Seite 517.)

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 26. August 1861 ist die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Magnus zum Rector der Universität in Berlin für das Universitätsjahr 18$\frac{61}{62}$ bestätigt worden.

Von dem Herrn Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten ist durch Verfügung

1) vom 7. September 1861 die Wahl der Decane bei derselben Universität, und zwar
   des Consistorial-Raths Professors Dr. Niedner für die theologische,
   des Professors Dr. Gneist für die juristische,
   des Geheimen Medicinal-Raths Professors Dr. Reichert für die medicinische, und
   des Professors Dr. Dove für die philosopische
   Facultät auf das Universitätsjahr 18$\frac{61}{62}$ genehmigt,
2) vom 21. August 1861 die auf den ordentlichen Professor Dr. Semisch in der evangelisch-theologischen Facultät der Universität in Breslau gefallene Wahl zum Rector dieser Universität für das Universitätsjahr 18$\frac{61}{62}$ bestätigt,
3) vom 22. August 1861 die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Hilgers zum Rector, und der ordentlichen Professoren Dr. Floß, Dr. Krafft, Dr. Bauerband, Dr. Weber und Dr. Bergemann zu Decanen beziehungsweise der katholisch-theologischen, evangelisch-theologischen, juristischen, medicinischen und philosophischen Facultät der Universität zu Bonn für das Universitätsjahr 18$\frac{61}{62}$ bestätigt,
4) vom 22. August 1861 die Wahl des Professors Dr. Bis-

ping zum Rector, und der Professoren Dr. Berlage und Dr. Deycks zu Decanen beziehungsweise der theologischen und der philosophischen Facultät der Akademie zu Münster für das Studienjahr 18$\frac{61}{62}$ genehmigt worden.

---

199) Zusammenstellung der im Sommer-Semester 1861 auf den Preußischen Universitäten immatriculirten inländischen Studirenden der evangelischen Theologie.

(Centralblatt pro 1861 Seite 87 Nr. 37.)

Es waren immatriculirt auf der Universität:

1) zu Berlin	321.
2) „ Halle	410.
3) „ Bonn	65.
4) „ Greifswald	22.
5) „ Breslau	97.
6) „ Königsberg	123.
überhaupt	1038.
Im Winter-Semester 18$\frac{60}{61}$ betrug die Zahl	1039.
mithin im Sommer-Semester 1861 weniger	1.

II. Gymnasien und Realschulen.

200) Eigenschaft als auswärtiger Schüler in Beziehung auf die Entrichtung des Schulgelds.

(cfr. Centralblatt pro 1860 S. 434 Nr. 173.)

Mit der Ausführung in dem Bericht vom 29. Mai d. J., die Beschwerde des dortigen Magistrats über die Ablehnung der administrativen Execution gegen den Gastwirth N. zu M. betreffend, kann ich mich nicht einverstanden erklären.

Es steht fest, daß der Sohn des ꝛc. N. zu der Zeit, während welcher er die Realschule zu P. besucht hat, ein auswärtiger Schüler im Sinne des §. 4 der Schulordnung war. Daraus folgt die Verpflichtung des Vaters zur Entrichtung des höheren Schulgeldes. Für diese Verpflichtung ist es völlig gleichgültig, ob er bei Aufnahme seines Sohns in dem Irrthum gewesen ist, daß ihm als Bewohner von M. die Rechte eines Pʳʳ Bürgers auch noch ferner zuständen,

oder ob der Director in dem Irrthum gewesen ist, daß der ꝛc. N. auch damals noch Pʳ Bürger sei, oder endlich, ob Beide im Irrthum gewesen sind. Die Schule hat von jedem sie besuchenden auswärtigen Schüler das höhere Schulgeld zu fordern, und was davon nicht entrichtet wird, ist ein Schulgeldrest, welcher, soweit im Uebrigen die Voraussetzungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 vorhanden sind, der Beitreibung im Wege der administrativen Execution unterliegt. Daß dem ꝛc. N. von der Forderung vorher, wie er behauptet, nichts bekannt gewesen sei, ist seine Schuld, da er sich aus der ihm behändigten Schulordnung eines Bessern belehren konnte. Aus diesem Grunde verdient auch sein Einwand, daß er alsdann seinen Sohn in eine andere Schule geschickt haben würde, keine Rücksicht, da er sich die nachtheiligen Folgen seiner Handlungsweise selbst beizumessen hat. Glaubt derselbe, durch den Director zum Irrthum inducirt worden zu sein, so bleibt ihm der Versuch überlassen, sich dieserhalb gegen den Director zu regressiren. Endlich kann darauf, daß die Forderung erst erhoben worden ist, nachdem der Sohn des ꝛc. N. die Schule bereits verlassen hatte, Nichts ankommen, da dieselbe innerhalb der durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 für die administrative Execution gesetzten Frist geltend gemacht ist.

Hiernach veranlasse ich das Königl. Provinzial-Schul-Collegium, der nebst Anlagen zurückfolgenden begründeten Beschwerde des dortigen Magistrats Abhülfe zu schaffen ꝛc.

Berlin, den 13. August 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
12,995. U.

---

201) Schriftliche Arbeit aus der Religionslehre bei der Abiturientenprüfung der Realschulen in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

Nach einer mir von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath zugegangenen Mittheilung hat das Königliche Provinzial-Schul-Collegium seit Erlaß der Prüfungsordnung vom 6. October 1859 *) bei den Abiturientenprüfungen der Realschulen einen Aufsatz aus der Religionslehre nicht mehr anfertigen lassen. Eine derartige Aufgabe ist allerdings in der gedachten Prüfungsordnung nicht vorgeschrieben;

*) abgedruckt im Centralblatt pro 1859 Seite 582.

und zwar deshalb nicht, weil die Bestimmungen derselben für sämmtliche Realschulen der Monarchie maßgebend sind. Die ausschließlich für die beiden westlichen Provinzen unter dem 16. Februar 1855 (Anlage a.) erlassene Verfügung, nach welcher wie bei den Gymnasien so auch bei den Realschulen daselbst ein Aufsatz aus der Religionslehre zu den Aufgaben für die Abiturienten gehören soll, ist damit jedoch nicht aufgehoben, sondern nach wie vor zu befolgen.

Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, demgemäß das Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 27. August 1861.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Münster, und Abschrift zur Kenntnißnahme an das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu Coblenz.
18,804. U.

---

a.

Es erscheint zweckmäßig, die in Westphalen und der Rheinprovinz bestehende Einrichtung, wonach zu den schriftlichen Abiturientenarbeiten an den dortigen Gymnasien auch ein Aufsatz über ein Thema aus der Religionslehre gehört, auf die zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürger- und Realschulen der beiden genannten Provinzen auszudehnen. Indem ich dies als eine Ergänzung der Instruction vom 8. März 1832 hiedurch anordne, bestimme ich zugleich, daß die betreffenden schriftlichen Arbeiten und der passus concernens aus dem Protokoll über die mündliche Prüfung in gleicher Weise wie es bei den Gymnasien geschieht, dem Königlichen Consistorium der Provinz resp. der bischöflichen Behörde mitgetheilt werden.

Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, an die Directoren der zu Seinem Ressort gehörenden, zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürger- und Realschulen hienach das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 16. Februar 1855.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Raumer.

An
die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien zu Coblenz und Münster, desgl. an die betreffenden Königlichen Regierungen der beiden Provinzen.
28,544. U.

Digitized by Google

202) Nachweisung der vor den Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen im Jahr 1860 abgelegten Prüfungen.

(Centralblatt pro 1860 Seite 716 Nr. 325.)

Wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu	Das colloquium pro rectoratu haben bestanden.	Die Prüfung pro facultate docendi haben bestanden.	Sonstige Prüfungen: pro loco, pro ascensione, in einzelnen Disciplinen, Nachprüfungen u. s. w. haben stattgefunden.	Von den pro facultate docendi geprüften Candidaten sind nicht bestanden.	Summe sämmtlicher abgehaltenen Prüfungen.
Königsberg .	1	7	7	—	15
Greifswald .	1	11	3	1	16
Berlin . . .	—	42	18	—	60
Breslau . .	3	15	10	1	29
Halle	1	15	11	1	28
Münster . .	1	26	15	2	44
Bonn	2	14	7	4	27
Summe	9	130	71	9	219
Im Jahr 1859	10	103	75	12	200
Mithin i. Jahr 1860 mehr	—	27	—	—	19
Mithin i. Jahr 1860 weniger	1	—	4	3	—

---

203) Errichtung eines pädagogischen Seminars zu Königsberg i. Pr.

Der Verfügung des Königlichen Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten aus dem Jahr 1826, durch welche für die Candidaten des höheren Schulamts ein Probejahr angeordnet wurde, liegt der Gedanke zum Grunde, sowohl die Befähigung der Candidaten zu erproben, als ihnen Gelegenheit zu geben, sich an Lehre und Beispiel der Directoren und älteren Lehrer, die sich bereits als tüchtige Pädagogen bewährt haben, für ihren Beruf vorzubereiten.

Außerdem bestehen für die practische Vorbildung der Schulamts-Candidaten pädagogische Seminarien bei den Universitäten zu Berlin und Breslau, sowie bei der theologischen Facultät der Universität und den Franckeschen Stiftungen zu Halle; eben so hängt mit dem Gymnasium zu Stettin ein kleines Lehrer-Seminar

zusammen. Auch werden seit einiger Zeit Candidaten des höheren Schulamts zu ihrer practischen Ausbildung in der Mathematik und Physik dem Professor Dr. Schellbach am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin, und solche, die hauptsächlich in den neueren Sprachen unterrichten wollen, dem Professor Dr. Herrig am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin (cfr. Centralblatt pro 1861 S. 19 Nr. 8) überwiesen.

Neuerdings ist die Errichtung eines pädagogischen Seminars für die Provinz Preußen zu Königsberg eingeleitet, zur Unterhaltung desselben ein Zuschuß von jährlich 1500 Thlrn. auf den Staatshaushaltsetat übernommen (Centralblatt pro 1861 S. 391), und dessen Eröffnung von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten durch Erlaß vom 20. August 1861 auf Michaelis 1861 angeordnet worden. Eine Mittheilung über die Einrichtung desselben bleibt vorbehalten.

---

204) System des gymnastischen Unterrichts.

Bei der erhöhten Bedeutung, welche neuerdings dem Turnen sowohl seitens der Schule, als in der militairischen Ausbildung und in dem öffentlichen Volksleben beigelegt wird, ist ein Streiten um das anzuwendende System und die zu befolgende Methode bei der im Wesentlichen noch vorhandenen Neuheit der Sache nicht zu vermeiden, und wird voraussichtlich zu gesunden Resultaten führen. Eine Beleuchtung der verschiedenen Standpuncte ist in einem Bericht der Unterrichts-Commission des Abgeordnetenhauses enthalten, welchen hier abdrucken zu lassen, um so mehr geeignet erscheint, als dieser zur Orientirung der verschiedenen Standpuncte dienende Bericht zur Verhandlung im Plenum nicht mehr gelangt ist.

Wilhelm Angerstein, August Lange und L. Münzing aus Köln tragen in einer im Auftrage des dortigen Turnvereins unter dem 13. März c. eingereichten Petition vor, daß, wenn nunmehr die Leibesübungen in den Schulen allgemein eingeführt werden sollten, es hauptsächlich auf die rechte Weise der Betreibung ankomme, damit die leibliche Ausbildung des Volkes und alle damit zusammenhängenden Folgen, wie Erhöhung der Wehrfähigkeit u. s. w., auch wirklich gefördert werde. Sie äußern die Ansicht, daß keineswegs die vom Königlichen Ministerium eingeführte Methode des Betriebs der Leibesübungen, insbesondere die in der Central-Turn-Anstalt zu Berlin für die Ausbildung von Militair- und Civil-Turnlehrern zu Grunde gelegte sogenannte Schwedische Gymnastik, wohl aber das „Deutsche Turnen“ den rechten Erfolg hoffen lasse. Diese ihre Ansicht unterstützen sie durch eine beigefügte „Begründung“ von 99 Folio-Seiten. Schließlich richten sie an das hohe Haus die Bitte:

„es wolle bei dem Königlichen Ministerium bewirken, daß in Zukunft nicht mehr die Schwedische Gymnastik, sondern die Deutsche Turnkunst in der Central-Turn-Anstalt gelehrt werde,

und daß die Turnlehrer in Folge dessen auch in Zukunft in Schule und Heer nach dem System der Deutschen Turnkunst turnen zu lassen, verpflichtet werden."

Die „Begründung," in welcher die Petenten, um mehr „objectiv" zu erscheinen, sehr viele Citate von pädagogischen und ärztlichen Autoritäten aufführen, hat in 9 Abschnitten wesentlich folgenden Inhalt:

I. Einleitung.

Behufs Darlegung der Turnverhältnisse in Preußen ist hauptsächlich von der Königlichen Cabinets-Ordre vom 6. Juni 1842*) auszugehen, durch welche die Leibesübungen als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandtheil der männlichen Erziehung förmlich anerkannt und in den Kreis der Volks-Erziehungsmittel aufgenommen wurden. Mit der Realisirung dieser Idee ging es indessen nur langsam vorwärts; auch der nach Berlin berufene Professor Maßmann konnte nicht nach Wunsch wirken; es waren die Lehrkräfte und Lehrmittel zu beschränkt. Die am 6. Februar 1848 ins Leben gerufene Central-Turn-Anstalt wurde dem Hauptmann Rothstein als Dirigenten übertragen und im Jahre 1850 eröffnet; an der Anstalt wirkten bis 1860 die Turnlehrer Kawerau und Kluge mit, wurden aber in neuester Zeit durch Dr. Euler ersetzt. Unterrichtet wird nach dem von Rothstein vertretenen System, welches derselbe das System der rationellen Gymnastik des Schwedischen Gymnasiarchen Ling nennt. Obschon so dieses System officiell in Schule und Heer eingeführt worden, wurde bis in die neueste Zeit und vielleicht stellenweise noch jetzt im Heere nicht und bei den Schulen nie und nirgend nach demselben geturnt. Der Einfluß der Anstalt ist also bis jetzt mindestens unbedeutend zu nennen. Derselbe muß ein ganz anderer werden, da für allgemeine Einführung des Turn-Unterrichts das Bedürfniß an zweckmäßig vorgebildeten Lehrern sehr zunimmt. Zweckmäßig ist aber die Vorbildung nur nach den Grundsätzen der Deutschen Turnkunst.

II. Wesen der Schwedischen Gymnastik.

Gymnastik ist nach Ling die Lehre von den Körperbewegungen in Uebereinstimmung mit den Gesetzen, welche der menschliche Organismus zeigt. Ihr Ziel ist Körperausbildung mittels richtig bestimmter Bewegungen, d. h. solcher, die ihren innern Grund in der Beschaffenheit des Körpers haben. Sie sucht deshalb Wirkungsweise und Werth derselben nach Grundsätzen der Physiologie und Anatomie zu würdigen. Ihr sind die aus den einfachsten Grundübungen zu entwickelnden Bewegungen die Hauptsache, das Geräth aber von untergeordnetem Werth. Das Deutsche Turnen hat nur active Be-

*) abgedruckt im Centralblatt pro 1860 Seite 530.

wegungen, das Schwedische dagegen theils active, theils duplicirte, wo ein Zweiter den zu überwindenden Widerstand leistet, theils passive, wie Rollungen, Erschütterungen, Klatschungen, Klopfungen, Knetungen, Walkungen ꝛc. Die wissenschaftliche Begründung Ling's besitzt etwas Bestechendes, hat aber seine Nachfolger auf falsche Wege und zur Exclusivität geführt. Es schien ihnen „das Zauberwort gefunden, um Knaben, die noch in der Mauser der Flegeljahre standen, und durch frühe Schulung oder bei häuslicher Arbeit und Romanen versessen, eben erst in den wenigen Turnstunden ein wenig sich ausgelüftet und herausgemustert hatten, mit Einem Male zu Kunstgängern oder Anstandshelden zu machen." Rothstein, Ling's Hauptvertreter auf Deutschem Boden, hat die bei dem inzwischen erfolgten Fortschritt der Physiologie, Psychologie ꝛc. veralteten und zum Theil irrthümlichen Ling'schen Ideen seinem System zu Grunde gelegt und Eigenes hinzugesetzt. Er ist in zahlreiche Irrthümer verfallen, es geht aber kaum an, mit ihm auf wissenschaftlichem Boden zu streiten.

III. Brauchbarkeit für das Schulturnen.

Die activen Freiübungen des Deutschen Turnens sind frei von Kleinlichkeiten, wie Handwendungen, Fingerspreizen ꝛc., worin das Rothstein'sche System seine Allseitigkeit sucht. Da die Freiübungen dieses Systems meistens langsam ausgeführt werden und oft in lange inne zu haltenden Stellungen und Körperhaltungen bestehen, so werden sie geistig ermüdend und sogar langweilig, und lähmen die so nöthige Lust und Freude an der Sache. — Die duplicirten und passiven Bewegungen sind in der pädagogischen Gymnastik nicht anwendbar. „Der pädagogische Theil der Schwedischen Gymnastik ist bei vielem darin enthaltenen Guten in der Hauptsache nur Theorie einer allgemeinen Bewegungslehre, deren practischer Nutzen sich erst bewähren muß. Ihre Elementar-Bewegungen, als Beugungen, Streckungen, Abziehungen, Hebungen, Lüftungen, Steigungen, Schlagungen, Schwimmungen, Fliegungen, Drehungen und Verdrehungen, Windungen, Zirkelungen, Schaukelungen, Pendelungen ꝛc. werden ebensowenig als ihre unbedeutenden Frei- und Rüstübungen den Bedürfnissen unserer Jugend entsprechen, ja sie müssen dem erfahrenen Pädagogen zum großen Theile unjugendlich und unausführbar erscheinen."

Die duplicirten Bewegungen, wenn sie auch zum Theil neue Muskelthätigkeit anregen, erfordern zu viel Abmessung des Widerstands, zu viel Einübung und Vorschriften, als daß sie für allgemeine und öffentliche Turn-Anstalten, besonders für Knaben, sich eigneten; es entsteht dabei zu leicht Unordnung und Unfug. Wenn das bisherige Schulturnen (das Deutsche) häufig planlos ist, so liegt die Schuld nicht am Systeme selbst, sondern im Mangel an gut vor-

gebildeten Lehrern, oder in schlechten Einrichtungen. In Schweden selbst ist das Ling'sche System vielfach aufgegeben, namentlich sind die Männer der Wissenschaft Gegner der auf Deutschem Boden entstandenen Handhabung desselben. Vorwaltend haben sich Aerzte und Nicht-Pädagogen damit beschäftigt. Für die Schule vermag aber nur der Schulmann, der die Bedürfnisse der Jugend kennt, das Geeignete aufzustellen, nicht aber ein Arzt oder Militair, sei er auch sonst noch so bedeutend.

IV. Heilgymnastik.

Die Schwedische Gymnastik mag mehr den Naturverhältnissen Schwedens, wo nur im Winter geturnt wird, entsprechen; sie ist nicht wie das Deutsche Turnen unter freiem Himmel entstanden. Am meisten ist sie dort als Heilgymnastik ausgebildet und benutzt. Auch in Deutschland wird das Ling'sche System nur in der Central-Turn-Anstalt und in heilgymnastischen Instituten zu Grunde gelegt. Auf den Gedanken, es aus letztern in die Schule überzuführen, konnten nur Nicht-Schulmänner gerathen.

V. Polemik.

Sie ward von Rothstein begonnen und von ihm und seinen Freunden mit Heftigkeit geführt; die Erwiderungen darauf waren ruhiger. Im Hauptwerke Rothsteins („die Gymnastik nach dem System des Schwedischen Gymnasiarchen Ling"), welches nach des Verfassers Worten eine bisher nicht geahnte Wissenschaftlichkeit und Gründlichkeit in die Sache brachte, wird das Turnen eine „wesenlose Kunst" genannt und behauptet, daß „in Consequenz des Princips, welches der Turnerei eingeimpft wurde, Mörder und andere Verbrecher hervorgehen können (was sich z. B. bei Sand bewahrheitet habe, der auch ein stattlicher Turner gewesen sei)"; Turner und „Rangen" werden gleichbedeutend und die Turnvereine Gesellschaften genannt, in denen „die Willkür, die Leidenschaft, die Renommisterei und Arroganz, der Trotz, die Widerspenstigkeit, kurz alle jene Weisen und Formen des Lebens, welche einem wahrhaft sittlichen Gemeinwesen und der wahren Humanität geradezu widerstreben, recht schroff und ganz unleidlich hervortreten." Das Naturwissenschaftliche in jenem Werke ist für Turnlehrer zu speciell und theilweise unverständlich, für Mediciner nicht genügend und hat mannigfache Widerlegung in Fachschriften gefunden. Manches ist wohl dem Verfasser selbst nicht verständlich, so z. B. „die relative Größe der Muskelkraft, dynamisch ausgedrückt, das Product der Größe der excitabeln Zellen- oder Faser-Contractibilität in die Größe der excitirenden Innervation — ist meßbar rc." Der Vorwurf Rothsteins, daß die Kenntniß der Anatomie und Heilkunde im Deutschen Turnen hintangesetzt sei, trifft nicht; in demselben ist man schon seit langer Zeit

bemüht, die Uebungen in anthropologischer Hinsicht wissenschaftlich zu prüfen.

Besonders bezeichnend für die Polemik der Anhänger Rothsteins ist ein anonymer Artikel der Vossischen Zeitung vom 10. November 1860, wo es unter Anderm heißt: Der Name „Deutsches Turnen“ werde zum Behufe der Agitation geführt; die Schwedische Gymnastik sei rationell, die Deutsche Turnerei wolle bleiben, wie sie sei, und weise vernünftige Forderungen ab, weil dieselben aus Schweden kämen; Ling habe zuerst darauf aufmerksam gemacht, daß die Turnerei eine zu empirische Richtung verfolge, zu sehr auf Beifall ausgehe und daher einseitig ausbilde; er fordere, daß der Lehrer den menschlichen Körper eingehend kennen lerne, daß er bei den Leibesübungen die Jugend nicht amusire, sondern zu Zucht und Ordnung erziehen solle, daß er nicht mannigfache Stimulationen, sondern die einfachsten und natürlichsten Mittel anwende; wenn man dem schwedischen Systeme vorwerfe, es wolle vorzugsweise militairische Mittel in die Schule bringen, so habe vielmehr gerade Ling die pädagogische, die Heil- und die Wehr-Gymnastik fest begrenzt; die Deutsche Turnerei sollte doch klug geworden sein; was wären die Folgen der Jahn'schen Kraft und Abhärtung gewesen? Die Jugend hätte nun den Staat reformiren wollen, ohne ihn zu kennen; der Staat habe sich einmal von der Turnerei abgewendet und werde es wieder thun, wenn sie hartnäckig Deutsch im turnerischen Sinne bleiben wolle und Politik mit Erziehung vermenge; wo die Erziehung der Jugend und des Heeres ins Spiel komme, habe der Staat Garantien zu fordern. Den Principien der rationellen Gymnastik sei es zu verdanken, daß der Bann von der Turnerei genommen worden; mit dem Fall der ersteren werde er zurückkehren.

Auf diesen Angriff, in dem sich eine ganze, zur Zeit nicht unmächtige und bedeutungslose Partei kundgab, wurde durch den Berliner Turnrath erwidert: Schon Jahn habe (zum Theil in eigenthümlich derber Weise) auf Zucht und Sitte gehalten; die neuere Deutsche Turnschule, wie sie namentlich durch Spieß vertreten werde, hebe gerade die erzieherische Seite hervor und verlange wissenschaftlich ausgebildete Lehrer für das Turnen, so wie Vereinigung der körperlichen mit der geistigen Erziehung, wolle also Menschen, nicht Athleten bilden, und verschließe sich nicht gegen die Forderung, den menschlichen Körper zu studiren; sie bezwecke nicht blos zu amusiren, wisse aber, daß durch bloßen Pflichtzwang bei Knaben nicht Alles zu erreichen ist und spreche sich rücksichtlich der militairischen Exercirung der Jugend nur gegen einseitige Schritte aus; groß sei die Anmaßung der Anhänger Ling's, den Schein anzunehmen, als brächten sie vorher nie Dagewesenes, so wie elende Verdächtigung rücksichtlich der Deutschthümelei und politischer Zwecke als Waffen zu benutzen; das Koburger Turnfest von 1860, wo alle entfernt politischen An-

träge entschieden und einmüthig abgelehnt worden, bezeuge, daß die Vereine keine politische Agitation bezwecken, und wenn gesagt werde, daß nur den Principien der rationellen Gymnastik die Aufhebung des auf das Turnen gelegten Bannes zu verdanken sei, so sei das falsch; denn die hochherzige Cabinets-Ordre von 1842 sei erlassen, bevor es eine „rationelle“ Gymnastik gegeben habe.

VI. Wehr-Gymnastik.

Für die Frage, was die Leibes-Uebungen zur Wehrhaftmachung helfen, ist die Antwort:

1) sie sollen den Jüngling so kräftig heranbilden, daß er einen den schweren Anforderungen des Dienstes genügenden Körper erhalte;
2) den Gekräftigten so gewandt machen, daß er in jeder Beziehung eine vollständige Herrschaft und freien Willen über seinen Körper und seine Glieder erhalten hat, und
3) dem Kräftigen und Gewandten Muth verleihen, daß er in keiner Gefahr, nicht in den mißlichsten Lagen des Lebens das Selbstvertrauen verliert.

Nun wird aber durch die passiven Uebungen nicht auf Muth eingewirkt, sondern nur durch das active Turnen. Eigenthümlich der Schwedischen Wehr-Gymnastik ist der Massen-Betrieb der Uebungen, wodurch eine gewisse, immerhin werthvolle soldatische Gleichmäßigkeit erzielt werde; aber diese Ausbildung verschafft das Deutsche Turnen auch durch seine Frei- und Ordnungs-Uebungen; außerdem hat es die im Schwedischen Systeme nur mangelhaft vertretenen Geräth-Uebungen, welche die freie Selbstbestimmung und muthige rasche Entschließung so wesentlich förderten und nicht zum mechanischen Handeln eines Uhrwerks vorbereiten, das durch Commandowort in Gang gebracht wird. Schon Boyen hat in seiner Verfügung vom 1. April 1845 auf die Gewandtheit und Kräftigung des einzelnen Mannes den rechten Werth gelegt. Gegen die Fechtkunst nach Schwedischem System sprechen sich drei Offiziere des Heeres, welche die Central-Turn-Anstalt ein halbes Jahr besucht haben, in ihrer Schrift von 1858 entschieden aus, ebenso Keil, der Lehrer der Königlichen Schul-Abtheilung zu Potsdam.

VII. Zur pädagogischen Gymnastik.

Die Anwendung von Anregungsmitteln (falsch Stimulationen genannt) ist ein Vorzug und eine pädagogische Nothwendigkeit, um das Interesse der Schüler zu erhalten; „weg mit drillender Härte;“ Freude bei der Sache ist das erste Anregungsmittel, aber auch angemessene Abwechselung gehört dazu. Den patriotischen Zweck, der in der Sache liegt, nennt man freilich Deutschthümelei; aber die Turnkunst ist volksmäßig zu treiben, und der Turnplatz zugleich eine

vaterländische Anstalt. Auch die Ministerial-Verfügungen, welche im Central-Blatt für das Unterrichtswesen, Septemberheft 1860, mitgetheilt sind, erkennen die patriotische Seite des Turnens an. Es vereinigt sich das Vaterländische mit dem Sittlichen. Schon Jahn sagt, daß, wenn dem Deutschen Knaben und Jünglinge das hohe Ziel vorgehalten werde, „ein Deutscher Mann zu werden und für das Vaterland zu wirken, am besten das Vergeuden der Jugendkraft und Jugendzeit durch entmarkenden Zeitvertreib, faulthierisches Hindämmern, brünstige Lüste und hundswüthige Ausschweifungen" bekämpft werden. Das Deutsche Turnen mit seinem frischen Wesen und ermüdenden Anstrengungen hilft eher gefahrlos über die Zeit der werdenden Mannbarkeit hinaus, als das Schwedische mit seinen meist langsamen Bewegungen und Stellungen.

VIII. Die Central-Turn-Anstalt.

Ihre Ausstattung ist reichlich, ihr Kosten-Aufwand groß; 18,500 Rthlr. kostet das Gebäude, 4,766 Rthlr. beträgt der Jahres-Etat. Von 1851 bis 1858, bis wohin die zugänglichen Notizen reichen, wurden im Ganzen 126 Offiziere und 65 Civil-Eleven (Lehrer) ausgebildet; von letzteren kommen auf Pommern 1, Preußen 3, Brandenburg 21, Sachsen 16, Posen 9, Schlesien 10, Westphalen 2, die Rheinprovinz 3. Die Wirksamkeit der Anstalt ist also im Verhältniß zu den aufgewendeten Mitteln nicht groß, jedenfalls genügt das Geleistete nicht für den ganzen Staat.

Daß sich die zulässige Zahl von Civil-Eleven (18 in jedem Cursus) nicht immer gefunden hat, ist auffallend, namentlich da der Unterricht unentgeltlich ist, und auch noch Unterstützungen gegeben werden. Zum Theil aber ist die mangelnde Betheiligung auch in dem Lehr-System der Anstalt zu suchen, weil das darin Gelernte nicht in der Praxis angewendet werden kann. Bezeichnend ist in dieser Hinsicht die in einem Programm mitgetheilte Erklärung des Gymnasial- und Turnlehrers Königk zu Breslau, welcher mit seinem Collegen Rödelius 1851 einen neunmonatlichen Cursus in der Central-Turn-Anstalt durchgemacht hat; er sagt nämlich: Rödelius und ich haben einen Cursus in der Central-Turn-Anstalt durchgemacht und darin Manches für den zweckmäßigen Betrieb der Uebungen gelernt; im Uebrigen hat uns gerade der Besuch dieser Anstalt die Trefflichkeit und die große Weisheit, die im Turn-System von Jahn-Eiselen (dem Deutschen Turnen) liegt, recht zum Bewußtsein gebracht.

Unpractisch sind auch die Uebungsnamen des Ling'schen Systems, z. B.:

„Rechts-halb-hängende Stellung" statt „Hang am rechten Arm."
„Links-halb-stehende Stellung" statt „Stand auf dem linken Bein."
„Stütz-hängende Stellung" statt „Stütz."

„Arm=steh=haltungen“ statt „Arm=haltungen im Stehen.“
„Seit=ganz=steh=haltung“ statt „Schrägschrittstellung“ ꝛc.

IX. Schluß.

Es ist zuzugeben, daß das Ling'sche System auch manches Gute und Brauchbare neben dem Unzweckmäßigen in sich faßt. Wegen dieses wenigen Nützlichen aber das in viel höherm Grade brauchbare Deutsche Turnen verdrängen zu wollen, wäre ein Mißgriff, zumal letzteres fortdauernd lebendig weiter gebildet ist und auch das Nützliche des fremden Systems anerkennend, dies längst in sich aufgenommen hat. Dies ist auch die Ansicht der bedeutendsten Autoritäten. In allem findet sich der Grundgedanke:

Die Schwedische Gymnastik mag gut sein, sie hat viel zur Weiterentwickelung der Wissenschaft beigetragen, aber sie erreicht das Deutsche Turnen nicht, daher möge sie vor letzterm zurückstehen.

Dies der summarische Inhalt der Begründung.

Eine ähnliche Richtung verfolgt die unter die Mitglieder des Abgeordnetenhauses vertheilte zweite Denkschrift des Berliner Turnraths; die Informirung über die Angelegenheit ist daher um so vollständiger.

Vor dem Eingehen in die Sache selbst war die Art der Behandlung derselben festzustellen.

Zunächst wurde man darüber einverstanden, daß, wenn im Antrag der Petenten die Alleinherrschaft des Deutschen Turnens in der Central=Turn=Anstalt für Civil und Militair und demgemäß in Schule und Heer in Anspruch genommen wird, es nicht Sache der Commission resp. des Abgeordnetenhauses sein könne, die Frage zu behandeln, wie die Offiziere und Unteroffiziere zu dem den Soldaten zu gebenden Turn=Unterrichte auszubilden und wie letzterer in der Armee zu betreiben sei. Wenn auch zwischen dem Civil= und Militair=Turnen eine gewisse Beziehung statt zu finden hat und unzweifelhaft das Schulturnen in einer der soldatischen Ausbildung wesentlich mit zu Gute kommenden Weise betrieben werden muß, so sind doch Knaben und Recruten nicht in derselben Weise zu unterrichten; die gymnastische Ausbildung der Recruten und ihrer Lehrer unterliegt aber überwiegend der militairischen Beurtheilung, ist eine militairisch=technische Frage. Die Unterrichts=Commission kann sich daher nur mit dem Schulturnen befassen.

Wenn nun rücksichtlich des Schulturnens, nach Inhalt der Petition, zwei Systeme im Streite liegen und um die Alleinherrschaft kämpfen, so kann es nicht angemessen erscheinen, auf den ganzen theoretischen Streit und auf die unverkennbar zum Theil persönlich geführte literarische Polemik hier einzugehen. Die Commission wird

sich vielmehr, um zu einem Ergebniß zu gelangen, im Wesentlichen darauf zu beschränken haben, das Thatsächliche festzustellen, die practische Erfahrung zu Rathe zu ziehen und allgemeine Gesichtspunkte in Betracht zu nehmen.

Da nun aber das Deutsche Turnen durch seine langjährige Betreibung und ausgedehnte Verbreitung in Schulen und Vereinen, so wie durch eine reiche Literatur bekannt ist, auch Jeder, der sich um Schule und Jugend bekümmert, in der Regel von dessen Erfolg aus unmittelbarer oder mittelbarer Erfahrung weiß, aber das in der Central-Turn-Anstalt nach Angabe der Petenten herrschende Ling'sche System eine verhältnißmäßig kurze Geschichte hat, erst in neuester Zeit in einer geringen Zahl von Schulen zur Anwendung gelangt und noch Wenigen zur Kenntniß durch Anschauung gekommen ist, so wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckdienlich sei, die Central-Anstalt einmal zu besuchen und zugleich von der Staats-Regierung die Mittheilung derjenigen gutachtlichen Berichte in Anspruch zu nehmen, welche in neuester Zeit von jetzt als Turnlehrer fungirenden frühern Zöglingen dieser Anstalt eingeholt worden.

Von ersterem Mittel sah man indessen bald und um so mehr ab, als mitgetheilt wurde, daß der Cursus für Civil-Eleven jetzt geschlossen sei. Eine weitere Discussion führte aber die Frage wegen der Gutachten herbei. Einerseits wurde im Wesentlichen ausgeführt, daß es genügen werde, wenn die Staats-Regierung die nöthigen Aufschlüsse gebe, über die Bedenken und Einsprüche der Petenten sich äußere und die Zweckmäßigkeit der gegenwärtig getroffenen Maßnahmen darlege, damit dann die Commission ohne weitern Zeitverlust zu einem Resultate kommen könne; andrerseits wurde die Kenntniß der Gutachten als sehr förderlich zur Information über die ganze Sachlage und namentlich über die erzielten Resultate angesehen. Der Herr Regierungs-Commissar erklärte, zu aller erforderlichen Auskunft und insbesondere auch zur Darlegung des in der Anstalt befolgten Systems, welches übrigens in der Wirklichkeit nicht ausschließlich oder einseitig das Ling'sche sei, bereit zu stehen; einige der betreffenden Gutachten seien schon im Centralblatt veröffentlicht; über das Militair-Turnen, mit welchem das Civil-Turnen in einem gewissen Zusammenhange zu stehen habe, sei eine Allerhöchste Instruction unterm 29. October 1860 erlassen, für das Civil-Turnen werde aber gegenwärtig eine Instruction ausgearbeitet, welche bald erscheinen und dann das System klar darlegen werde. Schließlich wurde durch Majorität entschieden, zwar nicht eine Mittheilung der Gutachten an die Commission in Anspruch zu nehmen, wohl aber das Ersuchen zu stellen, daß dem Referenten die Einsicht derselben gestattet werde. Diesem Ersuchen entsprach der Herr Cultus-Minister „in vorliegendem Fall zur Förderung der Sache ohne Präjudiz für die Zukunft" mit Bereitwilligkeit.

Nach genommener Einsicht berichtete der Referent, es lägen 33 Gutachten von früheren Eleven der Anstalt, theilweise mit Begleitschreiben, vor; es wäre über die Frage zu berichten gewesen „wie nach ihren (der Anstalts-Zöglinge) Erfahrungen die in der Central-Turn-Anstalt auf Grund des Ling'schen Systems erhaltene Anweisung sich als zweckmäßig und ausreichend für den gymnastischen Unterricht der Jugend erweise." Die Beantwortungen seien aber guten Theils nicht der Art ausgefallen, daß man sie einfach nach Ja und Nein classificiren könne, da die Berichte sich oft nach andern mannigfach auseinandergehenden Richtungen ergingen. Auch sei zu beachten, daß, wie ein Theil der Berichterstatter ausdrücklich hervorhebe, neben dem Dirigenten, „dem strengen und ausschließlichen Vertreter des Ling'schen Systems," die Lehrer Kawerau und Kluge fungirt und das Deutsche Turnen factisch mit zur Geltung und Anwendung gebracht hätten, daher sich denn einzelne Antworten mehr auf diese zwei Richtungen des Unterrichts in ihrem Zusammenwirken, andre ausschließlich auf das Ling'sche System erstreckten. Im Allgemeinen sei unbedingtes und ausschließliches Festhalten des Ling'schen Systems von sehr Wenigen vertreten, ebenso auch unbedingte und totale Gegnerschaft nur vereinzelt; die überwiegende Mehrzahl erkenne zwar Verdienst und Werth des Ling'schen Systems an sich an, halte aber eine Ergänzung und Erweiterung desselben namentlich durch geeignete Auswahl aus dem Spieß'schen System und eine ausgedehntere Betreibung des Geräth-Turnens insbesondere bei ältern Schülern für ein Bedürfniß. Wenn dies das durchschnittliche Haupt-Resultat sei, so werde im Besondern

1) für das Ling'sche System von Einzelnen geltend gemacht:

Seine theoretische Ausbildung sei vortrefflich; sein Haupt-Grundsatz, daß nicht die zu erlangende äußere Fertigkeit und Leistung an sich, nicht Kraft- und Schaustücke, sondern die wohlberechnete Wirkung jeder einzelnen Uebung auf harmonische Ausbildung des Organismus und seiner Glieder den Maßstab für Wahl und Art der Uebungen abgeben müsse, sei allein richtig und führe auf einfachem Wege zum Ziele; zuträglicher seien für die leibliche Entwicklung und allmälige Erstarkung des Körpers mäßige Anstrengungen als übermäßige Kraftversuche; die Beschränkung des Uebungsstoffes nach diesen Gesichtspunkten sei daher weise und mache es möglich, unter größerer Rücksichtsnahme auf die einzelnen Turner ein sicheres Fundament zu legen; die genaue und viel wiederholte Einübung habe eine gute disciplinare und sittliche Wirkung; die zum Theil militairisch gehaltenen Uebungen arbeiteten der soldatischen Ausbildung trefflich vor; kurz: es werde bei diesem System harmonische leibliche Entwicklung, Gesundheit, Kraft, Zucht und tactische Ausbildung erreicht, Professions-Turnen und Ostentation vermieden und die zukünftige Wehrhaftigkeit vorbereitet. Auch werde Lust und Freudigkeit den Schülern

nicht benommen, wenn nur der Lehrer es verstehe, Geist und Leben in die Formen zu bringen.

2) Gegen das Ling'sche System aber werde, wenn auch von dem Einen mehr dies, von dem Andern Jenes, im Ganzen vorgebracht:

Wenn auch anzuerkennen sei, daß es zuerst mit einer rationellen Gymnastik Ernst gemacht habe, so folge daraus nicht, daß es in seiner strengen Durchführung für das Schulturnen gut sei; es sei vielmehr erfahrungsmäßig zu monoton, biete zu wenig Mannigfaltigkeit und Abwechselung, ermüde durch seine stricten Anforderungen, seinen zu militairischen Charakter und durch die vielen Wiederholungen; es sei überhaupt an sich unjugendlich und könne kein rechtes Schulturnen schaffen; die Methode, immer genau zu berechnen, was jedem Gliede und Muskel dienlich sei, wäre ein weniger zweckmäßiger Weg, als der der practischen Erfahrung, bei welcher selbstredend stufenmäßig zu verfahren sei; die genaue individuelle Behandlung mache ein Massenturnen, das doch in Schulen nothwendig sei, unmöglich, es fehlte die in erziehlicher Hinsicht so wichtige Einrichtung von Riegen und Vorturnern, es fehlten auch wesentliche Geräthe, wie namentlich Reck und Barren, welche zur Entwicklung von Kraft und Muth besonders für ältere Schüler unentbehrlich und an und für sich nicht irrational seien, wenn die Uebungen nur verständig gewählt und behandelt würden; die passiven und duplicirten Uebungen eigneten sich nicht für die Schuljugend; die Namen und Commandos des Systems ständen meistens hinter denen des Deutschen Turnens zurück; das Deutsche Turnen habe Nutzen aus dem mit dem Schwedischen geführten Kampfe gezogen, Practisches und Rationales vom Gegner sich angeeignet und sei heute eben so rational. Kurz, neben dem Schwedischen System, von dem immerhin nur unter Modificationen und in beschränktem Maße Anwendung zu machen sei, und mehr als das Schwedische, behielten die Spieß'schen Frei- und Ordnungsübungen und der im Ganzen unentbehrliche Schatz der alten Deutschen Geräth-Uebungen in Verbindung mit dem Riegen- und Vorturner-System vollen Werth und schaffe auch für den künftigen Militair-Dienst ausreichende Vorbereitung.

Wenn nun nach Vorstehendem, so wurde in der Commission weiter fortgefahren, die Meinungen über das Ling'sche System sehr auseinandergingen, die Commission aber schwerlich auf eine technische Erörterung des Einzelnen sich einlassen könne, so habe sie doch jedenfalls auf das oben bezeichnete Hauptresultat der Gutachten als auf ein Zeugniß aus der Erfahrung großes Gewicht zu legen, namentlich da den Ausstellungen an einem System, welche von dessen Schülern erhoben würden, besonderer Werth beizumessen sei. Ueberhaupt aber dürfe wohl als feststehend erachtet werden, daß

einerseits das von Jahn ins Leben gerufene Deutsche Turnen

schon in der ersten Zeit als ein wirksames Mittel zu körperlicher und sittlicher Kräftigung und zu patriotischer Gesinnung sich bewährt, daß es später, als es zurückgedrängt und mehr sich selbst überlassen worden, doch im Ganzen seine Lebenskraft bewiesen habe und von vielen sinnigen Männern, namentlich von Eiselen und Spieß, systematisch und schulmäßig weiter ausgebildet worden, daß es, wie es jetzt in seiner Entwickelung dastehe, einen reichen, ja überreichen Schatz von Frei- und Geräth-Uebungen hat, durch welche bei geeigneter Auswahl und methodischer Betreibung die Jugend in ansprechender Weise zu Kraft, Gewandtheit, Frische, Muth und Disciplin herangebildet und zugleich zur Wehrhaftigkeit vorbereitet werden könne; daß endlich seine große Verbreitung und Popularität, im guten Sinne des Worts, sehr zu seinen Gunsten spricht; daß aber

andrerseits auch das Ling'sche System sein Verdienst und seine Wichtigkeit habe (Petenten sagen sogar: „wir können nicht umhin, zuzugeben und zu behaupten, daß das Ling'sche System auch manches Gute und Brauchbare neben dem Unzweckmäßigen in sich fasse"), daß jedoch sein Charakter zu exclusiv und sein Wesen der Art ist, daß es keinen rechten Eingang in die Schulen finden will, vielmehr ziemlich isolirt dasteht, daß endlich selbst ein guter Theil seiner Schüler Modificationen der Uebungen und Hinzunahme Spieß'scher Frei-Uebungen so wie gewisser Geräth-Uebungen für ein Bedürfniß hält.

Wenn nun aber, so wurde schließlich geurtheilt, die beiden Systeme im Streite lägen, und wenn namentlich ein Conflict in der Central-Turn-Anstalt und in Folge davon auch etwa in den Schulen fortbestände und fortwirkte, so könne das nachgerade der Sache selbst nur schaden. Besonders in der jetzigen Zeit, wo die Staats-Regierung in so anerkennungswerther Weise die allgemeine Einführung des Turnens betreibe, thue es Noth, daß Einheit in die Turnsache komme und ein System zur Entwicklung und Geltung gelange, das den hohen Zweck erreiche und zugleich geeignet sei, allgemeine und willige Annahme zu finden. Daher scheine es sich, Alles zusammengenommen, zu empfehlen, die Petition in dem Sinne der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, daß in der Central-Anstalt und in den Schulen neben den guten und brauchbaren Elementen des Ling'schen Systems das Deutsche Turnen zu wesentlicher Anwendung komme.

Bei der nun beginnenden Discussion sprach sich zunächst ein Mitglied dahin aus, daß eine gründliche und eingehende Prüfung der überaus wichtigen Sache nöthig und daher die Ueberweisung der Petition zur Berücksichtigung bei der im Gange befindlichen Organisation des Turnwesens rathsam sei. Das in der Central-Anstalt vertretene Ling'sche System passe wegen seiner Einseitigkeit, seines pedantischen und zu militairischen Charakters nicht für die Jugend,

es müsse durch Unterscheidung des Schul- und militairischen Turnens die Gefahr für eine gedeihliche Entwickelung der Sache vermieden werden.

Der Vertreter der Staats-Regierung äußerte sich folgendermaßen:

Zunächst müsse die Regierung auf den Zusammenhang des Schul- und Militair-Turnens Werth legen; letzteres solle nicht copirt werden, aber es sei nichts Entgegengesetztes zu betreiben. — Was aber die Tendenz der Petition betreffe, so sei sie nur im Zusammenhang mit der Motivirung der Petenten verständlich; es werde dabei das in der Central-Turn-Anstalt factisch angewendete System und die didaktische Form, wie das Ling'sche System in den Schriften des Dirigenten aufgestellt sei, verwechselt. Es sei etwas Anderes, Systeme schaffen, etwas Anderes, Turnlehrer practisch ausbilden; je einfacher das zu letzterem Zwecke angewandte Verfahren sei, desto sicherer werde der Zweck erreicht. Die für die Regierung leitenden Grundsätze seien in der Verfügung vom 22. November 1860 ausgesprochen, welche im Centralblatt auch veröffentlicht worden; die Regierung habe es demnach consequent vermieden, auf den literarischen Streit einzugehen; sie habe nur die Aufgabe gestellt, daß eine für die Central-Turn-Anstalt und für die Schulen geeignete Gymnastik ausgebildet werde, und dies geschehe am besten auf dem Wege zweckmäßiger Vermittelung. Uebrigens sei diese Aufgabe erst seit kaum zwei Jahren schärfer ins Auge gefaßt worden, als früher möglich gewesen, auch sei bei der Beurtheilung der Gutachten nicht zu übersehen, daß ihre Urheber zu einer früheren Zeit in der Anstalt ausgebildet seien. — Die ganze Angelegenheit sei noch in Fluß und Entwickelung begriffen, und die Regierung könne sich nicht für das eine oder andere System in exclusiver Weise entscheiden.

Nun erklärte ein Commissions-Mitglied, es könnten nach seiner Ansicht keine guten Turnlehrer aus der Central-Turn-Anstalt hervorgehen; das dort an der Spitze stehende System sei zu einseitig, wie die betreffenden Schriften bewiesen; es mache das Militairische zu sehr zur Norm. Dagegen wolle das Deutsche Turnen eine allgemeine Ausbildung der leiblichen und in mancher Beziehung auch der geistigen Kräfte und sehe, in Uebereinstimmung mit der Deutschen Pädagogik nicht auf specielle Zwecke. Das Wesen desselben liege hauptsächlich mit in der Entwicklung eines frischen Geistes und freien Sinnes, welcher besonders auch durch freie Bewegung und Spiel auf dem Turnplatze, durch Turnfahrten in Feld und Wald gefördert werde. Auch sei es ein großer Mangel, daß die Central-Turn-Anstalt keine Schule habe und des applicatorischen Unterrichts entbehre. Diese letztere Ausstellung wurde auch noch von anderer Seite erhoben.

Darauf erwiderte zunächst der Regierungs-Commissarius: Turn-

fahrten und Turnspiele seien im Systeme der Central-Turn-Anstalt nicht an und für sich behindert oder ausgeschlossen; auch lehre die Erfahrung, daß die Zöglinge sich dort frisch und fröhlich bewegten; aber es ließen sich von denselben selbstredend keine Turnfahrten machen, wie von Schülern. — Eine Uebungsschule zu schaffen, sei durch die Umstände noch nicht möglich gewesen; einmal sei die überhaupt kurze Zeit möglichst für die Uebungen selbst auszukaufen, sodann aber und hauptsächlich fehle es, da der Cursus in den Winter falle und dann nicht im Freien geturnt werden könne, an einem passend gelegenen Saale, der in Berlin schwierig zu haben sei, sowie an einem Schüler-Cötus, den zum betreffenden Zwecke zu überlassen die Inhaber von Turn-Anstalten weder geneigt noch berechtigt sein möchten. Einen gewissen Ersatz bildeten die zu ihrer gymnastischen Unterweisung herangezogenen Seminaristen, sowie die in der Anstalt bestehenden Abtheilungen und die für dieselben und in denselben von einzelnen Eleven zu bewirkenden Leitungen und Führungen.

Dem setzte der Herr Cultus-Minister selbst noch hinzu: Er kenne das Turnen, wie es in der frühern Zeit betrieben worden, aus eigener Uebung und Erfahrung und würdige vollkommen die hohe und nationale Bedeutung desselben, er habe sich auch durch einzelne Auswüchse und Verirrungen an der Sache selbst nicht irre machen lassen. Die Central-Turn-Anstalt sei ihm aber erst seit etwa 2 Jahren bekannt geworden, er habe indessen die zum Vorwurf gemachte Einseitigkeit factisch nicht vorgefunden; das in den Schriften enthaltene System und die thatsächliche Praxis der Anstalt seien also nicht zu identificiren. Der Kernpunkt des Ling'schen Systems, wie er oben richtig als Hauptgrundsatz angegeben worden, sei doch im Wesentlichen festzuhalten; wenn danach in Uebungen, die vorerst auch theilweise mühsam und weniger ansprechend sein möchten, die Glieder zweckmäßig und allseitig ausgebildet würden, so gelängen später die andern Dinge um so besser, und der Schüler würde bald einsehen, daß seine vielleicht stellenweise harte Arbeit sich nachgerade reichlich lohne. Im Allgemeinen aber sei gewiß alle Einseitigkeit und Ausschließlichkeit zu meiden. — Neben der Arbeit habe freilich auch das Spiel seine volle Berechtigung, mit seiner freien Bewegung, seiner Belebung für die jugendliche Phantasie, seinen Wagnissen und auch seiner Freude am Siege; es werde daher im Schulturnen immer eine bedeutsame Stelle behaupten müssen.

Wenn nun hiernach verschiedene Mitglieder die Besorgniß, daß die Staats-Regierung eine einseitige Richtung in der Sache verfolgen möchte, als gehoben erklärten, so kamen sie doch auf das Bedenken zurück, daß das in der Central-Anstalt betriebene Turnen einen zu militairischen Charakter und Zweck habe; man wolle nicht verkennen, daß die Creirung der Anstalt zunächst nur bei der Verbindung des Militair- und Civil-Turnens möglich gewesen, sowie, daß

das Schulturnen für die spätere militairische Ausbildung vorarbeiten müsse, aber letzteres sei Selbstzweck, wäre für die Jugend auch nothwendig, wenn kein Heeresdienst ihrer wartete; es sei nicht vorwiegend zu einem Mittel für die militairische Ausbildung zu machen, die Fassung des Erlasses vom 22. November lasse aber so etwas besorgen:

Rücksichtlich dieses Bedenkens äußerte der Regierungs-Commissarius: Der Erlaß könne nur mißverständlich zu einem solchen Bedenken Anlaß geben; der Regierung habe es nothwendig erscheinen müssen, denjenigen Kreisen des Volkes, welchen etwa die allgemeine und obligatorische Einführung des Turnens nicht verständlich und willkommen sein möchte, die Bedeutung desselben durch etwas greifbar Nützliches klar zu machen; eine Hinweisung auf militairische Zwecke könne aber doch namentlich dem wehrpflichtigen Preußischen Volke gegenüber um so weniger unstatthaft erscheinen, als im Erlaß daneben auch die allgemein menschliche Seite, das Ethische und Jugendliche, entschieden mit hervorgehoben sei.

Auch der Herr Minister hob noch zur Rechtfertigung des Verhältnisses des Turnens zur Wehrhaftmachung hervor, daß ja die Schule überhaupt ihre sehr bestimmte Beziehung auf den Staat haben müsse und daß bei der die Nation adelnden allgemeinen Wehrpflicht auf die nationalen und patriotischen Beziehungen hoher Werth zu legen sei. Die körperliche Ausbildung habe allerdings den Menschen, aber mit vollem Rechte auch den kräftigen Staatsbürger in's Auge zu fassen. Es sei daher die Beziehung des Turn-Unterrichts auf den künftigen Heeresdienst nicht in Hintergrund zu stellen.

Diese Erklärungen fanden von verschiedenen Seiten ausdrückliche Zustimmung und ein Mitglied der Commission sprach sich dahin aus, daß gerade bei den Schulgemeinden auf dem Lande der militairische Zweck des Turnens besonders zu betonen sein möchte, hielt aber zugleich die Ansicht fest, daß das Hauptprincip des Schulturnens durch das Militairische nicht alterirt werden dürfe; ein anderes Mitglied erklärte, es würde die Einrichtung zweier getrennter Anstalten für Civil- und Militair-Turnen immerhin rathsam sein, wenn die Mittel dazu vorhanden wären.

Wenn nun auch den Absichten und Maßnahmen der Staats-Regierung rücksichtlich einer zweckmäßig zu gestaltenden Gymnastik für die Central-Turn-Anstalt und die Schulen im Ganzen Anerkennung ausgesprochen wurde, so äußerten doch einige Mitglieder, die besten Absichten der Regierung würden nichts helfen, so lange das Ling'sche System mit seinem exclusiven Wesen in dem Dirigenten der Anstalt vertreten sei.

Hierauf erwiderte der Regierungs-Commissarius:

Zur richtigen Beurtheilung der den Civil-Eleven in der Central-Turn-Anstalt gebotenen Unterweisung müsse bemerklich gemacht

werden, daß dieselbe in überwiegendem Maße von dem Civil-Lehrer der Anstalt ausgehe, welcher nach seiner bisherigen Thätigkeit auf diesem Gebiete auch mit den Eigenthümlichkeiten der andern Systeme bekannt und also im Stande sei, die Intentionen der Staats-Regierung zur Ausführung zu bringen.

Schließlich zeigte sich die Commission dahin einverstanden, daß die Petition zur Berücksichtigung zu überweisen sei. Nur über die Art dieser Ueberweisung gingen die Ansichten und Anträge aus einander. Der eine Antrag ging auf Ueberweisung in der Erwartung, daß einer einseitigen Anwendung des Ling'schen Systems vorgebeugt werde, und die Staats-Regierung erklärte, sie habe dagegen im Wesentlichen nichts einzuwenden, nur könne sie sich nicht in einen Namen- und Principienstreit hineinziehen lassen; ein zweiter Antrag, dessen Urheber verschiedentlich zu den Absichten und zum Standpuncte der Regierung seine Zustimmung ausgesprochen hatte und auf eine eingehende Prüfung des Inhalts der Petition ein Hauptgewicht legte, wollte eine Berücksichtigung bei den fernerhin zu fassenden Entschließungen der Regierung; ein dritter bezweckte einfache Ueberweisung zum Behufe ausschließlicher Anwendung des Deutschen Turnens. Der erste Antrag war so formulirt:

> die Petition der Königlichen Staats-Regierung mit der Erwartung zur Berücksichtigung zu überweisen, daß Dieselbe den bereits in mehrfachen Verfügungen von ihr ausgesprochenen und jetzt wiederholt abgegebenen Erklärungen gemäß daran festhalten wolle, bei der Ausbildung der Civil-Turnlehrer in der Central-Turn-Anstalt einer einseitigen Anwendung der sogenannten Schwedischen Gymnastik vorzubeugen.

Der zweite Antrag lautete:

> die Petition der Staats-Regierung zur Berücksichtigung bei der über das Unterrichts-System der Civil-Eleven der Central-Turn-Anstalt fernerhin zu fassenden Entschließung zu überweisen.

Der dritte aber war:

> die Petition der Königlichen Staats-Regierung mit dem Antrage zu überweisen, die für die öffentlichen Schulen bestimmten Turnlehrer in einer besonderen Anstalt im Sinn und Geist der Deutschen Turnkunst ausbilden zu lassen.

Bei der Abstimmung wurde zuerst der dritte Antrag mit 9 gegen 3 Stimmen abgelehnt, dann der zweite mit 7 gegen 5 Stimmen angenommen; damit war auch der erste erledigt.

Im Anschluß an diesen Bericht, in welchem die Intentionen der Staats-Regierung, unbeirrt um sich gegenüberstehende und ausschließende Principienfragen, die gymnastische Ausbildung der Jugend nach dem practischen Bedürfniß

und nach Maaßgabe der Erfahrung zu gestalten und sich weiter entwickeln zu lassen, ausgesprochen sind, theilen wir noch folgende vom ärztlichen Standpunct ausgegangene Gutachten, einen speciellen Punct betreffend, mit, welche die von der Regierung eingenommene Stellung rechtfertigen, und darthun dürften, wie weitere sorgfältige Beobachtung und Sichtung des vorhandenen Materials dringend nothwendig ist.

Von den Gegnern der sogenannten Schwedischen Gymnastik war dieser wiederholt und energisch der Vorwurf gemacht worden, daß sie die Uebungen am Barren, einem der in der Jahn'schen Gymnastik verbreitetsten und sehr beliebten Apparate, ausschließe.

Diese Ausschließung gründete sich auf die Ansicht, daß die in Rede stehenden Uebungen zum Theil der körperlichen Entwickelung und der Gesundheit nachtheilig, zum Theil entbehrlich seien, weil sie ihren Ersatz vollständig in anderweiten Uebungen fänden.

Diese Frage ist nach der ersten Seite hin auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen &c. Angelegenheiten von dem jetzigen Königl. Regimentsarzt Dr. Abel, welcher mehrere Jahre lang als Arzt und Lehrer in der Central-Turn-Anstalt fungirt hat, erörtert worden. Das von ihm abgegebene Gutachten lautet:

Die Summe von Thatsachen, welche ich zur Erledigung der gestellten Frage verwerthen kann, ist insofern eine beschränkte, als in der Central-Turn-Anstalt der Barren für den bei weitem größten Theil der Zöglinge — für die Officiere und Unterofficiere — nicht gebraucht wurde, so daß nur der kleine Bruchtheil Civileleven zu Erfahrungen in der fraglichen Richtung hin Gelegenheit bot. Zufälliger Weise hat indessen mein Beobachtungskreis dadurch etwas weitere Ausdehnung gewonnen, daß ich selbst in frühern Jahren als Vorturner sehr viel am Barren geübt und dabei an mir und an Andern Manches über die Wirkung des Barrenturnens erfahren habe. Ueberdieß liegen mir von der ganzen Armee die vierteljährlichen Medicinalberichte der letzten anderthalb Jahre vor, aus denen etwaige Notizen über die nachtheilige Wirkung des bei verschiedenen Truppentheilen und in den Cadetenhäusern bisher üblichen Barrenturnens entnommen werden könnten.

Aus diesem thatsächlichen Material und den physiologischen Vorgängen, welche bei den Barrenübungen in Betracht kommen, will ich versuchen, eine Ansicht zu construiren.

Die gemeinsame Grundbewegung fast aller Barrenübungen ist der Stützhang. Die Strecker des Vorderarms, die Anzieher des Oberarms und die Muskeln, welche das Schultergerüst gegen den Rumpf fixiren, sind dabei vorzugsweise und wesentlich thätig. Beim Wippen, beim Ueberschlag, bei der Scheere, Wende, Kehre, Krätschschwebe u. s. w. kommen andere Muskeln zwar auch zur Wirksamkeit, indessen wechseln diese mit den Uebungen, während die erstgenannten bei jeder Uebung in Anspruch genommen werden. Wird nun am Barren nach der bisherigen Betriebsweise längere Zeit ununterbrochen geturnt, so werden diese Muskeln in sehr hohem Grade ermüdet, übermüdet. Wohl fast jeder Barrenturner hat diesen

gesundheitswidrigen Effect an sich erfahren, und die Eleven der Central-Turn-Anstalt haben sich oft genug darüber gegen mich beklagt. Der Verstoß gegen eins der ersten Principien rationeller Gymnastik — Wechsel in der Thätigkeit der verschiedenen Muskelgruppen — tritt in seinen Folgen fast nirgends so klar zu Tage, wie hier.

Eine Reihe von Uebungen ferner, wie Stützeln im Knickstütz, Knickstützeln mit Wippen, Knickwippen, spannt die Thätigkeit der oben gedachten Muskeln nicht bloß stetig, sondern auch sehr intensiv bis zum Aeußersten an. Dabei werden die zum Theil sehr gedehnten Muskeln mit aller Energie zusammengezogen, ihre sehnigen Partien werden enorm gedehnt und gezerrt und mit ihnen die Ansatzpunkte derselben zu möglichster Nachgiebigkeit gezwungen. Den ausschreitenden Bewegungen, welche auf diese Weise Rippen und Brustbein machen müssen, folgen entsprechende außergewöhnliche, zum Theil gewaltsame Excursionen der Lunge und die Fixation des Brustkastens, welche zur erfolgreichen Wirkung der an ihm entspringenden Muskeln nothwendig ist, bedingt ein mehr oder minder starkes Anhalten des Athems und verschiedene in Folge dessen entstehende Störungen im Kreislauf des Blutes, Congestionen. Derartige Störungen durch Fixirung des Brustkastens finden allerdings bei sehr vielen Uebungen, selbst bei Freiübungen Statt, indessen sind dieselben doch nie so langdauernd und hochgradig, als bei den bezeichneten Barrenübungen.

Die Folgen dieser Vorgänge äußern sich in übermäßiger Ermüdung, Muskelschmerzen, Bruststichen, Kopfcongestionen, seltener als partielle Muskelzerreißungen und Blutergüsse in die Nachbargewebe. Ja es ist nicht zu leugnen, daß bei den besonders anstrengenden Uebungen auch Lungenblutungen entstehen können, obwohl mir selbst kein Fall der Art weder aus eigener Erfahrung, noch aus den Armeeberichten bekannt ist. —

Drittens ist den Barrenübungen vorzuwerfen, daß mit der häufigen Wiederholung oder relativ langen Dauer der Stützübungen die Gelenkbänder und Sehnen der Hände, welche schließlich die ganze Körperlast zu halten haben, mit der Zeit erschlaffen und in diesem Zustand besonders beim Griffwechsel u. dgl. leicht Handverstauchungen zulassen.

Endlich darf man vielleicht auch die Insulten nicht ganz außer Acht lassen, welche bei einer Reihe von Uebungen (Niederlassen in den Vorderarmliegstütz u. s. w.) dem nur von der Knochenhaut bedeckten Ellenbogenbeine und (bei der Scheere — wenigstens wenn der Anfänger dieselbe übt) den Schienbeinen widerfahren und wohl zu Knochenhautentzündungen mit ihren Folgen Gelegenheit geben können.

Hiermit dürften die dem bisherigen Barrenturnen vom hygienischen Standpunkte zu machenden Vorwürfe erschöpft sein.

Sollte aber daraus die Beseitigung des Barrens gefolgert werden müssen?

Die einzelnen Barrenübungen an und für sich tragen der großen Mehrzahl nach absolut nichts Gesundheitswidriges an sich, — das werden selbst die Gegner des Barrenturnens zugeben. Auch Unglücksfälle — Beinbrüche, Verrenkungen — kommen, soweit ich dieß vom Turnplatze und nach den Armeeberichten beurtheilen kann, am Barren nicht häufiger, ja vielmehr noch seltener vor, als am Balancirbaum, am Schwingel, am Reck. Die berechtigten Vorwürfe, welche dem bisherigen Barrenturnen vom Standpunkte der Physiologie und Hygiene gemacht werden müssen, beweisen nur, daß dasselbe noch nicht über das Stadium der rohen Empirie hinaus gelangt ist, daß ihm noch die wissenschaftlich-kritische Sichtung und Ordnung fehlt. Die nothwendige Remedur wird vorzugsweise in einer Kürzung oder Spaltung der Uebungszeit am Barren und in der Elimination derjenigen Uebungen bestehen müssen, welche durch enormen Kraftaufwand resp. durch Insultirung der Beinhaut gesundheitsgefährlich werden können. Sobald eine solche in dem angedeuteten Sinne erfolgt, wird meinem Dafürhalten nach das Barrenturnen sich zu einer heilsamen gymnastischen Uebungsgattung gestalten.

Meine unmaßgebliche Ansicht geht demnach dahin,

daß die Barrenübungen in ihrer jetzigen Gestalt und Handhabung der menschlichen Gesundheit wohl nachtheilig sein können, daß dagegen bei rationeller Sichtung und bei rationellem Betriebe derselben der Gesundheit nicht Schaden, sondern nur Vortheil aus ihnen, wie aus allen andern auf physiologischer Basis begründeten Uebungen erwachsen wird.

Bevor auf Grund dieses Gutachtens weitere Schritte für Regulirung des Barrenturnens in der Central-Turn-Anstalt und in dem gymnastischen Betrieb der Schulen überhaupt veranlaßt wurden, erschien es der Wichtigkeit der Sache wegen zweckmäßig, noch die Ansicht einer der höchsten ärztlichen Auctoritäten auf diesem Gebiete kennen zu lernen. Das von dieser Seite abgegebene Gutachten erklärt, daß die Nachtheile und Gefahren des Barrenturnens von dem Dr. Abel in eingehender und durchaus richtiger Weise gewürdigt seien. In diesem Gutachten sind aber auch über das Turnen und die körperliche Erziehung der Jugend im Allgemeinen Erfahrungen und Ansichten niedergelegt, welche wir behufs weiterer Anregung der öffentlichen Kenntnißnahme nicht vorenthalten wollen.

Der Verfasser erklärt, daß er ein Gegner des früher ausschließlich zur Anwendung gebrachten Jahn'schen Turnens und vorzugsweise des Barrens gewesen sei, weil er es nicht für richtig habe ansehen können, daß unserer Schuljugend, welche durchschnittlich 6 Stunden täglich auf den Schulbänken zubringt, und der zur Bewegung im Freien häufig gar keine Zeit übrig gelassen wird, dieser Mangel an zwei Tagen der Woche durch Uebungen ersetzt werden soll, welche — in früheren Zeiten wenigstens — zum großen Theil

auf das Erlernen gewisser equilibristisch-gymnastischer Tours de force hinausliefen, ohne daß die regelmäßige Entwickelung und Kräftigung des Körpers dabei in genügender Weise berücksichtigt wurde. Dazu kam der große Uebelstand, daß die Schuljugend zu allen Uebungen angetrieben wurde, und daß sie ohne jegliche Vorbereitung zu derselben gelangte.

Der Fehler des Jahn'schen Turnens, so wie es früher in den Schulen betrieben wurde, lag darin, daß es Uebungen verlangte, zu welchen die Kinder vermöge ihrer körperlichen Entwickelung noch gar nicht befähigt waren, und daß der eigentlich hygienische Zweck dabei ganz außer Augen gelassen wurde.

Ich glaube hier von den Unglücksfällen absehen zu müssen, welche sich beim Turnen, und namentlich am Barren ab und zu ereigneten, ebenso von den Fällen, wo die Turnübungen entschieden nachtheilig auf die Gesundheit der Kinder einwirkten; denn es würde unmöglich sein, diese auch bei der sorgfältigsten Ueberwachung der körperlichen Erziehung der Kinder ganz zu vermeiden, und es ist gewiß, daß derartige Unglücksfälle auch immer zu den großen Seltenheiten gehörten. Es scheint mir hier nur wichtig, die Thatsache hervorzuheben, daß die körperliche Entwickelung und Gesundheit der Jugend durch das Jahn'sche Turnen nicht in dem Maaße gefördert wurde, als es von einer rationell betriebenen Gymnastik erwartet werden kann. Es stützt sich diese Behauptung zunächst auf der schon häufig geltend gemachten Wahrnehmung, daß man bei den jungen Turnern von Profession, oder den jungen Leuten, welche eine Virtuosität im Turnen erlangt haben, wohl eine kräftige Entwickelung der Armmuskeln, sehr selten aber diejenige Fülle der Gesundheit findet, wie sie bei Erziehung der Jugend angestrebt werden muß; sodann auf die von mir häufig gemachte Beobachtung, daß zarte, ärmlich entwickelte Knaben, wie man sie bei unserer bisherigen Erziehungsmethode häufig antrifft, die Turnübungen in der That nicht vertragen. Wachsame Eltern haben mir häufig geklagt, daß ihre von Geburt an schwächlichen Knaben aus den Turnübungen nicht erfrischt, sondern ermattet, nicht mit gesteigertem Appetit, sondern mit Appetitlosigkeit zurückkehrten, und daß ihr bis dahin gesunder Schlaf ein unruhiger geworden sei. In solchen Fällen habe ich stets, und zwar mit fast constantem Erfolge den Rath ertheilt, die Turnübungen sofort ganz einstellen zu lassen und tägliche, von einem verständigen Unterofficier zu leitende Exercirübungen an ihre Stelle zu setzen.

Vergleicht man die körperliche Erziehung der Jugend in England mit der in Deutschland, und namentlich in den großen Städten gewöhnlich gehandhabten, so ist es nicht zu verkennen, daß die unsrige an sehr erheblichen Gebrechen leidet, oder vielmehr, daß eine von der Geburt an systematisch geregelte Körper-Erziehung uns völlig fremd ist.

Die kleinliche Sorgfalt, welche selbst der englische Mittelstand auf die Ernährung der Kinder, auf die Auswahl der Luft und der Wohnung, auf die tägliche Bewegung im Freien und auf die körperlichen Uebungen verwendet, kann dem an diese Rücksichten so wenig gewöhnten Deutschen bei oberflächlicher Betrachtung lächerlich erscheinen. In der That haben wir von den zahllosen hygienischen Rücksichten der englischen Kinderstube keine Ahnung; und während in England jede kleine Stadt ihren freien Wiesengrund für den Sommer, ihre geräumigen Hallen für den Winter hat, lediglich für die Spiele und Körperübungen der Jugend, so ist bei uns von alledem wenig oder gar nichts zu finden.

Es ist nicht zu verkennen, daß rationell geleitete Turnübungen, als Mittel zur Heranbildung einer wehrfähigen Jugend, gerade für Preußen von der größten Bedeutung sein müssen, wenn man sie zunächst als Mittel zur allgemeinen Kräftigung und Ausbildung des Körpers, sodann aber als Vorschule für den jedem Preußen obliegenden Militairdienst in's Auge faßt. Man darf aber wohl behaupten, daß das frühere Jahn'sche Turnen in dieser Beziehung nicht das Erforderliche geleistet hat.

Sah man den Exercirübungen unserer Recruten zu, so gewann man sehr bald die Ueberzeugung, daß unsere jungen Leute, welche bereits am Barren excellirt hatten, nicht viel besser waren, als die Bauerburschen, welche soeben ihren Pflug verlassen hatten. Es bestand nur der Unterschied unter diesen beiden Kategorien von Recruten, daß der Bauerbursche in der Regel gesund, kräftig und blühend, der aus der Schule oder der Universität, und in beiden Fällen vom Turnplatz hervorgegangene junge Mann häufig schwach entwickelt und kränklich war. Sah man auf die Leistungsfähigkeit beider, so ergab sich, daß beide für das Exercitium gleich ungelenkig waren, und in der That weder stehen noch gehen konnten. Verfolgte man nun weiter den Effect, welchen das militairische Exercitium auf beide hatte, so erwies sich dieser für beide gleich erfreulich, d. h. der Bauer wurde sehr bald schlank und gelenkig, der junge Turner blühend und kräftig, und beide in gleichem Maaße dienstüchtig.

Die sogenannte Schwedische Gymnastik unterscheidet sich dadurch von dem Jahn'schen oder deutschen Turnen, daß sie nicht wie dieses eine Summe von Körperleistungen erstrebt, sondern sich nur mit den einzelnen Muskeln und Muskelgruppen beschäftigt, und diese durch Stellungen, Bewegungen und Kraftäußerungen zu kräftigen sucht. Ohne Zweifel ist diese Methode rationeller. Der Knabe muß zunächst seine Muskeln und den ganzen Körper stärken, bevor er zu einer Reihe von combinirten Bewegungen fähig wird; er muß sich der Mittel bewußt werden, welche ihm zu diesem Zwecke zu Gebote stehen. Dieses geschieht am besten dadurch, daß ihm gelehrt wird,

Digitized by Google

einzelne Muskeln und Muskelngruppen durch seinen Willen ganz isolirt in Thätigkeit zu versetzen, und die bei allen mehr unbewußten und gewissermaßen automatischen Körperbewegungen, wie z. B. dem Gehen, Laufen, Springen stattfindenden Mitbewegungen auszuschließen. Das Schwedische Turnen in seiner Reinheit, wie es z. B. in den orthopädischen Instituten als Heilgymnastik betrieben wird, würde sich, meiner Ansicht nach, für die ausschließliche körperliche Ausbildung der Jugend nicht empfehlen. Für zarte Kinder, die zu exacten Bewegungen überhaupt nicht befähigt sind, ist es, wie ich aus einer Reihe von Erfahrungen weiß, zu anstrengend, oder richtiger gesagt, die Nerven zu sehr aufregend; für ältere dagegen zu wenig anregend und ermüdend. Auch der Knabe will mit seinem Kraftaufwande etwas leisten, etwas vor sich bringen und schaffen. Dieses Bewußtsein erlangt er bei dem Schwedischen Turnen nicht, weil er den Zweck der einzelnen Stellungen und Bewegungen auch nicht einzusehen vermag.

Die Schwedische Gymnastik allein ist wohl zur Kräftigung der einzelnen Muskeln und des ganzen Körpers ausreichend, nicht aber geeignet, das Bewußtsein der eigenen Kraft nnd den Muth des Jünglings, so wie diejenige Körpergewandtheit zur Entwickelung zu bringen, welche für das Leben von so hoher Bedeutung ist.

Die Vorübungen, welche das militairische Exercitium die Recruten seit langen Jahren durchmachen läßt, bevor sie zu den eigentlichen Waffenübungen übergehen, geschehen nach denselben Principien, welche der Schedischen Gymnastik zu Grunde gelegt sind, d. h. der Recrut lernt zunächst Stehen, Gehen, auf einem Bein balanciren u. s. w. Natürlich hatten diese Vorübungen aber vorzugsweise die später zu machenden Waffenübungen im Auge und schlossen also die isolirte Uebung mancher Muskeln und Muskelgruppen aus.

Diese Lücke in der früheren militairischen Gymnastik ist die Armeeverwaltung in neuester Zeit auszufüllen bestrebt gewesen, indem sie die Principien der Schwedischen Gymnastik in ausgedehntem Maaßstabe in dieselbe aufgenommen hat. Das jetzige militairische Turnen, welches im Begriff steht, in der ganzen Armee in Anwendung gebracht zu werden, ist, wie mir scheint, eine sehr glückliche Combination des deutschen und schwedischen Turnens.

Der Schluß dieses Gutachtens, sowie der zuerst abgedruckte Commissionsbericht ergeben wohl zur Genüge, daß auch seither schon in der Central-Turn-Anstalt eine verkehrte Anwendung der sogenannten Schwedischen Gymnastik nicht stattgefunden hat, und daß ihr Standpunct kein einseitiger und vorweg abstract abgeschlossener ist.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

205) Turnwesen im Regierungsbezirk Breslau.

Um Mittelpuncte für die weitere Förderung der gymnastischen Uebungen in den Elementarschulen zu schaffen, ist es der Regierung in Breslau gestattet worden, zur Ausbildung bereits angestellter Lehrer außerordentliche Curse an den Seminarien zu Münsterberg und Breslau, sowie auf dem städtischen Turnplatz am letzteren Orte abhalten zu lassen.

Die dazu erforderlichen Fonds sind von dem Herrn Unterrichts-Minister bewilligt worden.

---

206) Bekanntmachung wegen Ertheilung des Wahlfähigkeitszeugnisses für Zöglinge der Bildungs-Anstalten in Droyßig.

(Central-Bl. pro 1860 Seite 544 Nr. 223.)

Bei den diesjährigen Entlassungsprüfungen in dem Gouvernanten-Institut und dem Lehrerinnen-Seminar in Droyßig haben das Wahlfähigkeits-Zeugniß erhalten:

I. zur Anstellung als Lehrerinnen an höheren Töchterschulen und als Gouvernanten:

1) Pauline Beckmann aus Stargardt,
2) Caroline Buchholz aus Hameln,
3) Auguste Jentsch aus Barby,
4) Catharine Schröter aus Berlin,
5) Ida Wiegand aus Hersfeld,
6) Antonie Palleske aus Velgast,
7) Marie Kleist aus Conitz,
8) Marie Koch aus Lippstadt,
9) Anna Raschig aus Schmiedeberg,
10) Cornelie Voigt aus Kirchseiffen,
11) Ida Springstubbe aus Sprengersfeld,
12) Hedwig Behrend aus Cüstrin,
13) Bertha Eschmann aus Ibbenbüren,
14) Helene Karsch aus Stolp,

15) Bertha Krusikat aus Bartenstein,
16) Louise Schultze aus Ibbenbüren;

II. zur Anstellung als Lehrerinnen an Elementar- und Bürgerschulen.

1) Emma Müller aus Hörnsheim,
2) Clara Rosenbaum aus Lübben,
3) Emilie Schießling aus Frankfurt a. O.,
4) Alma Schirlitz aus Arnsdorf,
5) Auguste Cherouny aus Lüdinghausen,
6) Auguste Heiner aus Corbach,
7) Emma Jäkel aus Maliers,
8) Emilie Lopitzsch aus Rahnsdorf,
9) Marie Müller aus Sagan,
10) Juliane Papenfuß aus Conitz,
11) Franziska Pätzold aus Langendorf,
12) Auguste Schreiber aus Gütersloh,
13) Auguste Sommer aus Rogasen,
14) Clara Wiegand aus Oldisleben,
15) Ida Zowe aus Kriele,
16) Auguste Felsch aus Herford,
17) Anna Große aus Annaburg,
18) Wilhelmine Kuhnke aus Zühlsdorf,
19) Ida Mix aus Pr. Friedland,
20) Charlotte Wehmeyer aus Heimsen.

Ueber die Qualification dieser Candidatinnen für bestimmte Stellen im öffentlichen und Privat-Schuldienst ist der Seminar-Director Kritzinger in Droyßig bereit, nähere Auskunft zu geben.

Berlin, den 15. August 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

17,041. U.

---

207) Katechismus bei dem Religions-Unterricht in den evangelischen Seminarien der Provinz Westphalen.

(cfr. Central-Blatt pro 1860 Seite 610 Nr. 262.)

Auf den Bericht vom 29. Mai cr. eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, wie ich mich mit Zustimmung des Evangelischen Ober-Kirchenraths ganz damit einverstanden erkläre, daß in den beiden evangelischen Seminarien zu Petershagen und Soest dem Religionsunterrichte zwar principaliter der kleine Katechismus Lu-

thers nach wie vor zu Grunde gelegt, daß aber daneben nicht nur der Wortlaut und das Verständniß des Lehr- und Gedankengangs des Heidelberger Katechismus den Zöglingen angeeignet, sondern auch bei der speciellen Auslegung des Katechismus Luthers der entsprechende Lehrstoff des Heidelberger Katechismus überall vergleichend und erläuternd herangezogen werde.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium hat hiernach die Seminarien mit weiterer Anordnung zu versehen.

Berlin, den 6. August 1861.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Münster.
17,040. U.

---

208) Lehrmittel für den Gesangunterricht.

Für die Unterweisung und Uebung im Gesange verdienen Empfehlung:

1) Choralmelodieenbuch für Schulen und Kirchen evangelischen Bekenntnisses. In Gemeinschaft mit den Seminarlehrern E. Ebeling, R. Lange und Franz Petreins herausgegeben von Ludwig Erk. Berlin, 1861 bei Enslin. Preis 5 Sgr. Bei Abnahme von 12 Exemplaren 4 Sgr.
2) Religiöse Gesänge, für Männerstimmen, von Bernhard Klein, zunächst für Seminarien und die oberen Klassen der Gymnasien und Realschulen, wie auch für Singvereine, neu herausgegeben von L. Erk und E. Ebeling. Berlin, 1861 bei Trautwein (M. Bahn).
3) Gesanglehre für Schulen, von A. Todt, Cantor und Lehrer an der Realschule zu Cüstrin. Cüstrin, 1861 bei Massute.

Die Herausgabe des Choralmelodieenbuchs ist aus der Absicht hervorgegangen, hauptsächlich für den Bereich der Seminarien der Provinz Brandenburg eine solche Melodieenform zur Geltung zu bringen, die von sicherer historischer Grundlage ausgehend den Anforderungen einer kunstgerechten Melodik entspräche. Bei der Auswahl der Melodieen haben die Herausgeber sich sowohl von künstlerischen Rücksichten, als auch von den gegenwärtigen Bedürfnissen der Gemeinden leiten lassen; sie haben den Melodien hauptsächlich nur die Originaltexte, und zwar in alter bewährter Lesart, beigefügt und die Weisen in neuerer Form, nur ausnahmsweise auch in der älteren, sogenannten rhythmischen Form, die in den Kirchen-Tonarten gesetzten Choräle mit neuerer Vorzeichnung gegeben, bei der Notirung

der Tonlage auf die einfache und natürliche Haltung des Gemeindegesanges Rücksicht genommen.

Dieses mit eben so viel Einsicht und Sorgfalt ausgearbeitete Choralmelodieenbuch kommt einem anerkannten, namentlich provinziellen Bedürfniß entgegen und wird sich durch seine Gediegenheit in den Lehrerkreisen und Schulen bald die Verbreitung verschaffen, die wir ihm wünschen.

Die Herausgabe der religiösen Gesänge von B. Klein ist ein verdienstliches Unternehmen, dessen besondere Bestimmung der Titel angiebt.

Die Gesanglehre von A. Todt kann in höheren Schulen unter Leitung von gewandten Gesanglehrern, auch von bewährten Präparandenlehrern, mit Nutzen gebraucht werden und wird für solche Anstalten empfohlen.

Frankfurt a. d. O., den 1. August 1861.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

---

209) Freilassung der Geistlichen und Lehrer in den Landestheilen des linken Rheinufers von den nicht rein aus Communalmitteln bestrittenen Kirchen- 2c. Steuern.

Nach Inhalt des Berichts vom 19. April d. J., betreffend die Frage über die Beitragspflicht zu denjenigen Kirchensteuern, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. März 1845 (Ges.-Samml. S. 163) in den Landestheilen des linken Rheinufers umgelegt werden, wünscht die Königliche Regierung eine Bescheidung, ob das Rescript vom 25. October 1854, nach welchem, insoweit die Bedürfnisse für Kirchen und Pfarren nicht rein aus Communalmitteln bestritten werden, die Geistlichen und die Lehrer nicht beitragspflichtig sind, noch Geltung habe.

Ich erwiedere der Königlichen Regierung, daß dies allerdings der Fall ist, zu einer Modification jener Entscheidung aber keine Veranlassung vorliegt, zumal da inzwischen durch das Gesetz vom 15. Mai 1856, die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz betreffend, (Ges.-Samml. S. 435) Art. 10 die Befreiung des Dienst-Einkommens und der Dienstgrundstücke der Geistlichen und der Lehrer von allen directen Gemeindeabgaben wieder hergestellt, und hiermit die aus der Aufhebung dieser Immunität durch die Gemeinde-Ordnung für den Preußischen Staat vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 213 ff.) hinsichtlich der Fortdauer der Befreiung der Geistlichen

und der Lehrer von kirchlichen Gemeinde-Umlagen entstandenen Zweifel beseitigt worden sind.

Der Antrag des Bürgermeisters zu N. wegen Aufnahme der betheiligten Geistlichen und Lehrer in die Heberolle zur Aufbringung des Ner Vicariegehalts ist demnach abzulehnen, und zwar um so mehr, als nach dem von mir mit dem Herrn Minister des Innern gemeinsam erlassenen Rescript vom 31. Januar 1860 (Staatsanzeiger von 1860 Nr. 110 S. 878) die Anfertigung der Heberollen für die Kirchensteuern in den hier in Betracht kommenden Landestheilen nicht den Bürgermeistern, sondern den katholischen Kirchenvorständen und resp. den evangelischen Presbyterien obliegt.

Berlin, den 19. August 1861.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Aulike.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Rheinprovinz).
1343. K.
9868. E. U.

---

210) Anrechnung der Einkünfte aus kirchlichen Aemtern auf die Besoldungen der Elementarlehrer.

(Centralblatt pro 1860 Seite 49 Nr. 16.)

Auf die Berichte vom 28. November v. J. und 25. März d. J., die Dotation der katholischen Schul- und Organistenstelle zu N. betreffend,

eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die bisherigen Leistungen des Pfarrers zur Unterhaltung des Organisten auf das schulordnungsmäßige Lehrer-Einkommen hier nicht angerechnet werden können.

Abgesehen von der Frage, ob zwischen der Organisten- und der Lehrerstelle zu N. eine organische Verbindung besteht, fehlt es an einem gesetzlichen Titel, den Pfarrer zur Fortentrichtung dieser Leistungen anzuhalten. Nach der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198) ist die administrative Execution nur bei solchen Abgaben und Leistungen zulässig, welche vermöge einer allgemeinen gesetzlichen oder auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind.

Hieran hat die Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. December 1845 nichts geändert. Der von der Königlichen Regierung in Bezug genommene §. 38 der Schulordnung erhält den Schulen die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen, und den Kirchschulen insbesondere diejenigen Ein-

künfte und Leistungen, welche sie aus dem Kirchenvermögen oder von dem Patron und den Eingepfarrten empfangen; mit anderen Worten: er erhält den Schulen nur die ihnen rechtlich zustehenden Leistungen, verwandelt aber persönliche, den künftigen Besitzer nicht bindende Zusicherungen durchaus nicht in dauernde. Die Frage, ob die von dem Pfarrer N. dem Lehrer M. im Jahre 1827 zugesicherten Leistungen die Natur von dauernden Lasten der Pfarrstelle haben, muß verneint werden, da der ꝛc. N. als Nutznießer der Pfarrstelle das Pfarrbeneficium mit dauernden Lasten nicht beschweren konnte. Ist aber der gegenwärtige Pfarrer zur Gewährung der dem Organisten bisher gelieferten Naturalien rechtlich nicht verpflichtet, so können diese Leistungen nur als freiwillige Gaben des jedesmaligen Nutznießers der Pfarrstelle angesehen und als solche weder auf das Lehrergehalt angerechnet, noch executivisch eingezogen werden. Die vom Pfarrer bisher zur Unterhaltung des Organisten gewährten Leistungen sind demnach in die für den Lehrer auszufertigende Matrikel nicht aufzunehmen.

Die Königliche Regierung beauftrage ich, hiernach das Erforderliche baldigst zu veranlassen.

Berlin, den 5. Juli 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung. Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
1,044. K.
14,262. U.

IV. Elementarschulwesen.

211) Organe der Regierungen für die Beaufsichtigung der städtischen Schulen.

(Centralblatt pro 1861 S. 434 Nr. 163.)

Auf den Bericht vom 22. v. M. eröffne ich dem Magistrat, daß die lediglich zur Vereinfachung des Geschäftsgangs getroffene Anordnung der Königlichen Regierung zu N., wonach der Magistrat seine Berichte über Interna des Schulwesens durch den Superintendenten, als den für die Beaufsichtigung des letzteren berufenen perpetuirlichen Commissarius der Regierung einzureichen hat, eben so wenig, als mein, jene Anordnung billigender Erlaß vom 28. Juni d. J. zu der Folgerung berechtigt, daß damit der Magistrat in ein

untergeordnetes Verhältniß zu dem Superintendenten hat gestellt werden sollen.

Berlin, den 13. August 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Vertretung: Lehnert.

An
den Magistrat zu N.

17,039. U.

212) Leistungen eines Gutsbesitzers für Schulen verschiedener Confession in der Eigenschaft als Gutsherr in dem einen und als Societäts-Mitglied in dem andern Schulbezirk.

(Centralblatt pro 1859 S. 625 Nr. 217.)

Die Königliche Regierung zu N. in der Provinz Schlesien hatte durch Resolut vom 18. März 1861 festgesetzt, daß der evangelische Rittergutsbesitzer W. auf S. zu denjenigen Kosten, welche von den zur evangelischen Schule in C. gewiesenen Gemeinden aufzubringen sind, in seiner Eigenschaft als evangelischer Hausvater zu S. nach Verhältniß seines Grundbesitzes an Dominial- und Rusticalländereien beizutragen schuldig sei. Auf die Recursbeschwerde des ꝛc. W. ist folgende Entscheidung ergangen:

Auf den Bericht vom 19. Juni d. J., den Erweiterungsbau des evangelischen Schul- und Küsterhauses zu C. betreffend, bestätige ich vorbehaltlich des Rechtsweges das Resolut der Königlichen Regierung vom 18. März d. J. und verwerfe den dagegen von dem Rittergutsbesitzer W. auf S. erhobenen Recurs.

Recurrent ist evangelischen Glaubens und gehört deshalb für seine Person zu den Societäts-Mitgliedern der evangelischen Schule zu C., wohin die Evangelischen von S. gewiesen sind. Er ist deshalb auch verpflichtet, zu den streitigen Schulbaukosten nach Maaßgabe der §§. 34 und 31 Titel 12 Theil II. Allg. Land-Rechts beizutragen. Der Umstand aber, daß das Dominium S. zur Unterhaltung der dortigen katholischen Pfarrschule diejenigen Leistungen, welche ihm als Patron der katholischen Kirche daselbst und als Gutsherrschaft der Ortsschule obliegen, zu gewähren hat, kann den gegenwärtigen Besitzer den ihm persönlich gegen die Schule seiner Confession obliegenden Pflichten nicht entheben. Hieraus folgt gleichzeitig, daß der vom Recurrenten behauptete Widerspruch zwischen der angegriffenen Entscheidung und der von mir unter dem 25. Mai c. bestätigten Verfügung der Königlichen Regierung vom 7. resp. 18. August v. J., betreffend die Verpflichtung des Dominiums S. zur Ge-

stellung der Fuhren für den Schulinspector Behufs Visitation der dortigen katholischen Schule, nicht besteht, indem die persönlichen Verpflichtungen des gegenwärtigen Besitzers gegen die evangelische Schule in C. und die dinglichen Lasten des Dominiums S. gegen die katholische Schule daselbst sich nicht ausschließen, sondern neben einander bestehen.

Die Festsetzungen des Resoluts vom 18. März d. J. erscheinen daher gerechtfertigt.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 5. August 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage. Aulike.

An
die Königliche Regierung zu N.
16,636. U.

---

213) Zusammensetzung und Organisation des Schulvorstandes bei der für eine Stadt und für ländliche Ortschaften bestehenden Schule.

Dem Magistrat eröffne ich auf die Beschwerde vom 20. Februar d. J., den Vorsitz in dem dortigen Schulvorstande betreffend, nach Einsicht des von der Königlichen Regierung in N. deshalb erforderten Berichtes hierdurch Folgendes:

Das Schulhaus für die der dortigen Stadt und den umliegenden Ortschaften gemeinschaftliche Schule befindet sich nicht auf städtischem Territorium, sondern auf dem von P. Wie die Schule nach Maßgabe dieser ihrer örtlichen Lage in Bezug auf die Verpflichtung zu ihrer baulichen Unterhaltung als Schule zu P. mit der rechtlichen Folge angesehen wird, daß nach §. 36 Titel 12 Theil II. Allgemeinen Landrechts die Gutsherrschaft daselbst verpflichtet ist, die auf dem Gute gewachsenen oder gewonnenen Materialien unentgeltlich dazu zu verabfolgen, so kann sie auch in Bezug auf die Zusammensetzung und Organisation des Schulvorstandes nicht anders, resp. nicht als städtische Schule von N. angesehen werden. Es gebührt daher auch nach dem von dem Magistrat selbst angeführten §. 4 der Instruction für die Schulvorstände der dortigen Provinz vom 21. October 1842 der Vorsitz in dem Schulvorstande dem Gutsherrn des Schulorts, das ist von P., resp. in dessen Abwesenheit dem Geistlichen, und nicht dem Bürgermeister der Stadt N., welche nicht Schulort.

Hiermit stimmt auch das Herkommen im Wesentlichen überein. ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 12. Juli 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Magistrat zu N.
10,946. U.

---

214) Schullasten bei doppeltem Wohnsitze.

(Cfr. Centralblatt pro 1860 S. 738 Nr. 335.)

Auf den Bericht vom 5. v. M. über die wieder beigeschlossene Vorstellung des N. in P. vom 1. Juli d. J. erkläre ich mich damit einverstanden, daß der Beschwerdeführer zu antheiliger Aufbringung der Gehaltszulage für den Lehrer in P. nach Maaßgabe der §§. 29 und 31 Titel 12 Theil II. Allg. Land-Rechts verpflichtet ist.

Was dagegen den möglichen Fall einer Heranziehung des N. zu einer Gehaltszulage für den Lehrer in K. betrifft, so bemerke ich, daß solche nur dann gerechtfertigt sein wird, wenn der ꝛc. N. innerhalb des K^er Schulbezirks einen zweiten Wohnsitz haben sollte, was mit Rücksicht auf den §. 15 Titel 2 Theil I. der Allg. Gerichts-Ordnung aus dem Umstande allein, daß er auch das dortige Vorwerk gepachtet hat, nicht gefolgert werden kann. Sollten aber die gesetzlichen Kriterien eines doppelten Wohnsitzes wirklich vorhanden sein — was event. durch Local-Recherchen zu constatiren sein wird — so kann doch der ꝛc. N. nicht an beiden Orten zugleich nach Maaßgabe seines ganzen Einkommens herangezogen werden. Vielmehr wird in diesem Fall an jedem Orte nur ein Theil des Einkommens zu besteuern sein, welcher von der Königlichen Regierung nach Lage der Verhältnisse und nach billigen Grundsätzen zu bemessen ist, da die doppelte Besteuerung des gesammten Einkommens eine große Unbilligkeit in sich schließen und nach §. 31 a. a. O., der ausdrücklich eine „billige“ Vertheilung der Schullasten vorschreibt, nicht zulässig sein würde. ꝛc.

Berlin, den 3. September 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
17,386. U.

---

215) Beschaffung des Schulbauholzes in der Provinz Preußen.

Im Namen des Königs!

In der Sache des Grafen K. auf N., Klägers und Imploranten,

wider

die Dorfschaften N. N., Verklagte und Imploraten,

hat der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 14. Mai 1860, an welcher Theil genommen haben:

2c. 2c.

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Civil-Senats des Königlichen Appellations-Gerichts zu Insterburg vom 3. October 1859 zu vernichten, und von den Kosten dieser Instanz unter Compensation der außergerichtlichen, jeder Parthei die Hälfte der gerichtlichen zur Last zu legen, in der Hauptsache sodann auf die Appellation der Verklagten das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Kaukehmen vom 10. März 1859 in Betreff des Brennmaterials und des kullmischen Schulmorgens Ackerland zwar zu bestätigen, hinsichtlich des Bauholzes zu den Bauten und Reparaturen der Schulgebäude zu M. aber noch nicht definitiv zu erkennen, vielmehr zuvörderst den Beweis über das von dem Kläger in dieser Beziehung Blatt 2a. und 3 der Acten behauptete Herkommen aufzunehmen, und sodann über diesen Anspruch des Klägers und der Kosten der Vorinstanzen wegen anderweitig in zweiter Instanz nochmals zu erkennen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Durch das abändernde Erkenntniß des Königlichen Appellations-Gerichts zu Insterburg vom 3. October 1859 ist der Kläger mit seinem Antrage:

die Verklagten zu verurtheilen:

a. daß sie ihn von der ihm durch den Schulreceß und die Verfügungen der Königlichen Regierung zu Gumbinnen vom 19. September 1855 und vom 29. October 1856 auferlegten Verpflichtung, das Bauholz zu Bauten und Reparaturen der Schulgebäude in M. und ferner an Brennmaterial zur Schule und Lehrerwohnung und zum Wirthschaftsbedarf des Lehrers daselbst $2\frac{1}{2}$ Klafter weich Scheitholz herzugeben, befreien,

b. daß sie ihm die, für den kullmischen Schulmorgen gezahlte Rente von 1 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf. und den zum Kaufgelde

dafür gezahlten Antheil von 48 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf. nebst 5% Zinsen vom Tage der Klageinsinuation erstatten,

um deshalb angebrachtermaßen abgewiesen worden, weil der von den Verklagten erhobene Präjudicial-Einwand der mangelnden Passivlegitimation durchgreife, indem eine auf die Schulordnung vom 11. December 1845 gegründete Klage gegen die Schulsocietät, vertreten durch den Schulvorstand und den Patron, nicht aber gegen die beiden verklagten Gemeinden zu richten gewesen wäre.

Mit Recht rügt der Implorant, daß judex a quo durch diese Argumentation den §. 9. Th. II. Tit. 14. des Allg. Landrechts und den §. 5. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Ges.-Sammlung pro 1842 Seite 193), sowie den aus dem Sinne dieser Gesetze abzuleitenden Rechtsgrundsatz verletzt habe:

daß in einem Falle, in welchem sich der Kläger durch die von den Verwaltungsbehörden angesagte Vertheilung von Lasten prägravirt halte, die Klage nie gegen die zu der Leistung Berechtigten (hier die Schulsocietät), sondern gegen denjenigen zu richten sei, welchen Kläger statt seiner für den eigentlich Verpflichteten erachtet wissen wolle.

Nach dem am 25. Juli 1853 und resp. 23. März 1857 abgeschlossenen und unterm 18. April 1854 von der Königlichen Regierung zu Gumbinnen bestätigten Recesse besteht die damals neu eingerichtete Schulsocietät M. aus 7 unter der Gutsherrschaft des Domainenfiscus stehenden Amtsortschaften, und aus den unter der Gutsherrschaft des Dominii R. (d. h. dem Kläger) stehenden beiden Dörfern N. N., welche letztere beide bis dahin zu der Schule in N. gehört hatten. Demselben Recesse zufolge soll der Kläger in seiner gedachten Eigenschaft als Grundherr von N. N. antheilig mit dem Fiscus sowohl das erforderliche Bauholz hergeben, als zu dem nöthigen Brennmaterial und dem kullmischen Schulmorgen Ackerland beitragen; und durch die ferneren Verfügungen der Königlichen Regierung zu Gumbinnen vom 19. September 1855 und vom 29. December 1856 ist sein jährlicher Beitrag zu dem ersteren auf 2½ Klafter weich Scheitholz festgesetzt, für den letzteren aber sind von ihm im Ganzen 50 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf. bezahlt und eingezogen werden.

Kläger meint nun nicht bloß, daß er nach dem Gesetze vom 2. März 1850 von diesen Leistungen frei sei, sondern er behauptet ferner, daß nach der gedachten Schulordnung jene Verbindlichkeiten gerade den beiden verklagten Ortschaften theils principaliter unmittelbar auf Grund des Gesetzes — §§. 39 und 46. — theils herkömmlich — §. 44. — oblägen.

Der gegenwärtige Rechtsstreit dreht sich daher allein um die Frage: ob der Kläger oder die verklagten beiden Dorfschaften das nöthige Schulbauholz mit herzugeben und die genannten Beiträge zu leisten haben? er kann daher auch eben nur unter diesen Partheien

erörtert und entschieden werden. Ein erhöhter Beitrag von dem Fiscus und den mit eingeschulten Domainendörfern wird nicht verlangt; diese interessiren dabei nicht, und ebensowenig die Schulsocietät, die als solche dabei in keiner Weise betheiligt erscheint, welche von ihren Mitgliedern die Mittel zur Unterhaltung der Schule und des Lehrers aufbringen; daß sie überhaupt aufgebracht werden müssen, darüber waltet nicht der mindeste Streit ob, und diese Frage unterliegt ohnehin lediglich der Festsetzung der Verwaltungsbehörde, darüber würde sogar der Rechtsweg nicht einmal zulässig erscheinen.

Der zunächst zwar nur von Staatssteuern handelnde §. 9. Th. II. Tit. 14. des Allg. Landrechts, der aber insoweit hier mindestens analog zur Anwendung zu bringen ist, verordnet:

> Streitigkeiten, welche über die Vertheilung der aus dem Besteuerungsrechte fließenden Abgaben unter den Contribuenten entstehen, werden, in Ermangelung hinlänglicher, durch Verträge, wohl hergebrachte Gewohnheiten oder besondere Gesetze begründeten Bestimmungen, nach den Regeln einer ohne ausdrücklichen Vertrag entstandenen Gemeinschaft, (Th. I. Tit. 17. Abschnitt 1.) beurtheilt,

und der §. 5. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 bestimmt:

> Gebührt der Polizei-Behörde nur die Befugniß zu einer vorläufigen Anordnung mit Vorbehalt der Rechte der Betheiligten, oder behauptet derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt worden ist, daß diese Verpflichtung ganz oder theilweise einem Andern obliege, so ist zur Feststellung der Rechte unter den Betheiligten und über die zu leistende Entschädigung die richterliche Entscheidung zulässig.

Grade auf Grund dieser Vorschriften hat das Collegium in der Präjudiz vom 15. April 1856 Nr. 2662 angenommen:

> Wegen Prägravation bei Gemeindelasten steht Jedem, welcher sich durch zu geringe Belastung eines andern Contribuenten beschwert glaubt, die Klage gegen diesen auf entsprechende Erhöhung seiner Beitragspflicht gesetzlich zu.
>
> Entscheidungen Band 33. Seite 142.

Hinsichtlich eines mindestens sehr ähnlichen Bedenkens in Betreff der Passivlegitimation in Processen über die Kirchenbaulast wird auf Grund der §§. 707 bis 709 und 759. 760. Th. II. Tit. 11. des Allg. Landrechts in dem diesseitigen Urtel vom 22. October 1851 der Satz näher motivirt:

> der Streit über die Verpflichtung gewisser Eingepfarrten zur Leistung der von den geistlichen Obern interimistisch festgesetzten Beiträge zu den Kirchen-, Pfarr- und Küsterei-Bauten muß unter den Eingepfarrten selbst im Wege Rechtens zum Austrage gebracht werden. Gegen die Kirche als

solche, findet eine Klage auf Anerkennung der Befreiung gewisser Eingepfarrten von solchen Beiträgen überhaupt oder gewisser Arten derselben nicht statt,

Entscheidungen Band 21. Seite 282.

Diese aus dem Sinne und Zusammenhange der allegirten Gesetze hervorgehenden und ohnehin in der Natur der Sache begründeten Rechtsprincipien verkennt der Appellationsrichter, wenn er den, von den Verklagten erhobenen Präjudicial-Einwand der mangelnden Passivlegitimation für durchgreifend erachtet, und den Kläger angebrachtermaßen um deshalb abweist, weil die Klage gegen die Schulsocietät und nicht gegen die verklagten beiden Gemeinden zu richten gewesen wäre. Das insofern allein hierauf gestützte Appellations-Urtel war daher nach §. 4. Nr. 1. der Verordnung vom 14. December 1833 zu vernichten, und mußte der Kostenpunct nach §. 17. ebendaselbst, nach §. 9. des Gesetzes vom 10. Mai 1851 und nach Art. 2. des Gesetzes vom 9. Mai 1854 wie geschehen bestimmt werden.

Bei der sodann Behufs der anderweiten Entscheidung in der Sache selbst eintretenden freien Beurtheilung des ganzen Sach- und Streitverhältnisses kommt es vor Allem auf nähere Prüfung des Klagefundaments an. Kläger leitet seine Befreiung von den hier in Rede stehenden Schullasten vorzugsweise aus dem Gesetze vom 2. März 1850 her; diese Auffassung erklärt der Appellationsrichter im Gegensatze zum ersten Richter für durchaus unbegründet, und insoweit muß ihm unbedenklich beigepflichtet werden. Die §§. 2 und 3. des genannten Gesetzes verordnen, soweit sie hier in Betracht kommen:

Ohne Entschädigung werden aufgehoben das Ober-Eigenthum des Erbzinsherrn,

andererseits aber auch

alle unmittelbaren Gegenleistungen, welche bei den sämmtlichen in dem §. 2. aufgehobenen Leistungen dem Berechtigten oblagen.

Diese Vorschriften berechtigen zu der von dem Kläger daraus gezogenen Schlußfolgerung: damit habe seine Gutsherrlichkeit den verklagten Dorfschaften gegenüber aufgehört, und deshalb fielen auch diejenigen Verpflichtungen für ihn weg, welche ihm in dem oben erwähnten Schulrecesse, sowie in den späteren Verfügungen der Königlichen Regierung zu Gumbinnen vom 19. September 1855 und vom 29. October 1856 allerdings lediglich in seiner Eigenschaft als Gutsherr von N. N. auferlegt worden sind, durchaus nicht.

Wenn die Klage vom 25. August 1858 mit der Bemerkung beginnt, die Dorfschaften N. N. wären bis zum Jahre 1850 dem Kläger erbzinslich gewesen, so ist diese Bezeichnung mindestens ungenau; er selbst modificirt sie in der Appellations-Beantwortung

vom $\frac{2}{6}$ Juli 1859 dahin: er sei vormals Erbzinsherr der verklagten Dorfschaften, resp. des ihre Feldmarken bildenden Complexes von Grundstücken gewesen, und die Appellanten wenden mit Recht ein: wolle Kläger seinen Befreiungs-Anspruch auf den §. 2. des Gesetzes vom 2. März 1850 gründen, so habe er alle einzelnen Besitzer früherer Erbzinsgrundstücke in N. N. belangen müssen, die genannten beiden Dorfgemeinden, als solche, seien in keinem Falle die richtigen Verklagten. Durch die im §. 2. des Gesetzes vom 2. März 1850 verfügte Aufhebung des Ober-Eigenthums des Erbzinsherrn, und dadurch, daß in Folge dessen die früheren Erbzinsleute in N. N. das volle Eigenthum ihrer Grundstücke erlangt haben, hat zwischen ihnen und dem Kläger jedes gutsherrliche Verhältniß eben so wenig ohne Weiteres aufgehört, wie es durch die edictmäßige Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vollständig beseitigt ist. Aber auch unter die „unmittelbaren Leistungen", von deren Aufhebung der §. 3. Nr. 15. spricht, können die hier streitigen Schullasten keineswegs subsumirt werden. Darunter sind nur Prästationen zu verstehen, die dem Berechtigten z. B. dem Guts- oder Erbzinsherrn seinem Hintersassen dem Erbzinsmanne gegenüber oblagen. Von solchen Gegenleistungen ist hier aber überall nicht die Rede. Es handelt sich um Verpflichtungen, die der Kläger der Schule gegenüber erfüllen soll; im Sinne der Schulordnung vom 11. December 1845 ist der Kläger noch nach wie vor als Gutsherr anzusehen, und eben deshalb muß er seine diesfallsigen gesetzlichen Verbindlichkeiten auch noch fernerhin erfüllen. Allerdings stellt auch die Schulordnung den Leistungen der Gutsherren — §§. 44 ff. — gewisse Befugnisse der letzteren, z. B. das Recht den Schullehrer zu berufen, — §. 6. — und die nächste Aufsicht über die Elementarschulen auf dem Lande zu führen — §§. 28--30. — gegenüber. Diesen Vorschriften ist aber auch in dem gedachten Schulrecesse insofern Rechnung getragen, als darnach das Recht, den Lehrer an der neuen Schule in M. zu berufen, dem Fiscus in Gemeinschaft mit dem Dominio N. zustehen soll. Einen Verzicht auf dieses Vocationsrecht enthält die Klage nicht, und so wenig wie diese Befugniß des Klägers, sind in der Provinz Preußen die in den §§. 44 ff. aufgezählten Leistungen der Gutsherren in Bezug auf die Elementarschulen auf dem Lande durch das neuere Gesetz vom 2. März 1850 und insbesondere durch dessen §§. 2 und 3. aufgehoben.

Wenn der Kläger sodann in der Replik vom 28. Februar 1859 sagt: „ihrer Gutsherrlichkeit seien die Gutsherren bereits durch das Gesetz vom 2. Januar 1849 entkleidet", so ist nicht abzusehen, aus welcher Vorschrift dieser Verordnung ein solcher Satz gerechtfertigt werden soll. Dieselbe hebt die Privatgerichtsbarkeit, insbesondere die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, — §§. 1—8. — sowie den eximirten Gerichtsstand — §§. 9—17. auf und regelt sodann die anderweitige

Organisation der Gerichtsbehörden — §§. 18—41. —; auf die beiden letzteren Abschnitte kann es hier ersichtlich nicht ankommen; aber auch die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit ist in dieser Beziehung ohne Einfluß. Allerdings soll nach §. 22. Th. II. Tit. 12. des Allg. Landrechts die Bestellung der Schullehrer in der Regel der Gerichtsobrigkeit zukommen. Theils aber giebt hier nicht mehr der allegirte §. 22., sondern die Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845, nach welcher — §. 6. — das Recht, den Schullehrer zu berufen, dem oder den Gutsherren des zur Schule gehörigen Bezirks zusteht, die Norm der Entscheidung ab — §. 72 ebendaselbst —; theils aber ist auch schon in dem diesseitigen Präjudicate vom 4. September 1850 — Entscheidungen Band 20. Seite 385 ff. — nachgewiesen, daß die Verpflichtung des Gutsherrn zur unentgeltlichen Verabfolgung der auf dem Gute hinreichend vorhandenen Materialien für Schulhausbauten eintrete, wenn auch derselbe nicht zugleich Inhaber der Gerichtsbarkeit (Gerichtsherr) sei. Die Gutsherrlichkeit als solche ist aber durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 keineswegs aufgehoben, vielmehr erkennt das Gesetz vom 14. April 1856 §. 1. die in der Regel mit dem Besitze eines Ritter- oder anderen ländlichen Guts verbundene ortsobrigkeitliche (polizeiobrigkeitliche) Gewalt noch ausdrücklich als bestehend an,

Gesetz-Sammlung pro 1856 Seite 354.

und das zweite gleichzeitige, den Artikel 42. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 vertretende Gesetz befreit die Gutsherren weder den Worten noch dem Sinne nach von denjenigen Leistungen, welche ihnen die gedachte Schulordnung auflegt.

Gesetz-Sammlung pro 1856 Seite 353.

Daß übrigens die hier verfochtene Ansicht Allerhöchsten Orts getheilt wird, bestätigt endlich auch noch der Landtags-Abschied für die im Jahre 1856 versammelt gewesenen Preußischen Provinzialstände vom 28. November 1858, der ad II. auf die ständischen Petitionen sub Nr. 11. Seite 10. dahin lautet:

> auch der Antrag der getreuen Stände auf Revision der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 und des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten, ist zur Genehmigung nicht geeignet, weil die Voraussetzung, daß das Gesetz vom 2. März 1850 mit der Fortdauer der durch die Schulordnung vom 11. December 1845 bezeichneten Leistungen der Guts- und Erbzinsherren unvereinbar sei, nicht als begründet anzuerkennen ist.

Offenbar verfehlt erscheint aber die Berufung des Klägers auf das diesseitige Präjudicat vom 24. Juni 1857 — Entscheidungen Band 36. Seite 149. — Damals fragte es sich, ob mit der gesetzlichen Verleihung des Eigenthums am Erbpachtsgute auch die bisher vom Erbverpächter getragenen Dominiallasten auf den neuen

Digitized by Google

Eigenthümer übergegangen wären? und diese Frage ist allerdings und aus zutreffenden Gründen bejaht worden. In jenem Processe standen sich jedoch gar nicht der Magistrat zu Sch. als Besitzer des sogenannten kämmereilichen Rittergutsantheils im Dorfe B. und die Dorfschaft B. gegenüber, sondern es handelte sich darum: ob die auf jenen kämmereilichen Rittergutsantheil repartirten Emolumente des Lehrers an der katholischen Schule zu B. nach wie vor von dem Magistrate zu Sch., als ehemaligem Erbverpächter, oder nunmehr von dem neuen Eigenthümer zu entrichten wären. Augenscheinlich ist jenes Bedenken wesentlich verschieden von der hier zur Entscheidung vorliegenden Streitfrage: ob die in der Schulordnung vom 11. December 1845 den Gutsherren auferlegten Leistungen als durch das Gesetz vom 2. März 1850 aufgehoben anzusehen wären oder nicht?

Mußte diese Frage aber verneint werden, so führt das zugleich zur Prüfung des zweiten Klagefundaments, d. h. auf die nähere Erörterung der Frage: welche Leistungen nach der Schulordnung dem Kläger in seiner Eigenschaft als Gutsherrn von N. N. in Bezug auf die Schule zu M. obliegen? Mit Recht unterscheidet die Klage in dieser Beziehung:

1) die Hergabe des Bauholzes und
2) die Gewährung des Brennmaterials und des kullmischen Schulmorgens,

weil hinsichtlich des Bauholzes andere Grundsätze gelten, als in Beziehung auf die Prästationen zu 2. Bei Bauten und Reparaturen der zur Schule gehörigen Gebäude sind die Gutsherren des Schulbezirks, sofern nicht Verträge oder Herkommen ein Anderes bestimmen, verpflichtet, das zum Bau erforderliche Bauholz unentgeltlich herzugeben. So lange der Kläger mithin ein ihn befreiendes Herkommen nicht darzuthun vermag, muß es bei der Regel verbleiben; er ist also verpflichtet, das erforderliche Bauholz gemeinschaftlich mit dem Fiscus nach der Zahl der Haushaltungen in den 7 zur Schule in M. gehörigen Amtsdörfern und derjenigen in den beiden adligen Dorfschaften N. N. herzugeben, — §§. 44 und 47. a. a. O. — und so setzt es der Schulreceß in der That auch fest. Ein von dieser Festsetzung abweichendes Herkommen behauptet nun der Kläger allerdings, indessen soll sich dasselbe nicht auf die im Jahre 1853 erst neu errichtete Schule in M. beziehen, hinsichtlich welcher ein solches, eben weil sie eine ganz neue Einrichtung war, überhaupt nicht möglich war, sondern Kläger will dasselbe daraus entnehmen, daß die sämmtlichen Schulen der Grafschaft N. und darunter auch die zu N., zu welcher N. N. bis zu ihrer Verlegung nach M. gehörten, Gemeindeschulen seien, daß dieselben nach ihren Fundations-Urkunden von den Dorfschaften allein, ohne jede Beihülfe der Gutsherren unterhalten wären, und daß so lange die Schule zu N. bestehe, und zwar weit über Menschengedenken hinaus, denn auch alles Holz zu Bauten und Re-

paraturen der Schule, welche öfters vorgekommen seien, immer nur von den Dorfschaften und niemals von den Gutsherren gegeben worden.

Daß diese Behauptung an sich erheblich, unterliegt keinem Bedenken, und der Kläger hat sich zum Erweise derselben auf die Fundations-Urkunde der Schule zu N., sowie auf das Zeugniß des Schulzen E. und des Lehrers K. daselbst berufen. Für das Schulbedürfniß der verklagten beiden Dorfschaften war früher dadurch gesorgt, daß sie zur Schule in N. gehörten; erachtete die Königliche Regierung zu G. als Aufsichtsbehörde im Jahre 1853 es nun für nothwendig oder angemessen, in M. eine neue Schule zu errichten, und zu dieser außer 7 Domainenortschaften auch die beiden adligen Dorfschaften N. N. einzuschulen, hinsichtlich der letztern also eine Verlegung vorzunehmen, so unterliegt ihre Befugniß hierzu zwar nicht dem mindesten Zweifel, denn nach dem §. 18. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817, sowie nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. December 1852 D. II. 2. gebührt es den Regierungen namentlich auch

(K.) Schulsocietäten einzurichten und zu vertheilen.

Aber auch das hier maaßgebende Special-Gesetz, die mehr erwähnte Provinzial-Schulordnung, erkennt eine solche Befugniß der Regierungen mehrfach an. Sind zwei oder mehrere Gemeinden zu einer gemeinschaftlichen Schule vereinigt, so kann die Trennung derselben von Amtswegen durch die Regierung angeordnet werden — §. 50. —. Die Errichtung neuer Schulen kann nur auf Anordnung oder unter Genehmigung der Regierung erfolgen — §. 54. —. Die Zweckmäßigkeit einer solchen Ein- oder Umschulung von Ortschaften würde auch als eine reine Verwaltungsmaaßregel niemals der richterlichen Beurtheilung unterliegen, vielmehr könnte dieselbe höchstens im Beschwerdewege von der Aufsichtsbehörde geprüft und darüber endgültig entschieden werden. Ist bei einer Trennung der gedachten Art eine gütliche Vereinigung nicht zu erzielen, so hat die abgetrennte Gemeinde die Kosten zu den baulichen Einrichtungen der neuen Schule allein, jedoch unter Beihülfe ihres Gutsherrn aufzubringen, — §. 51. Nr. 2. —. Im Falle der Errichtung neuer Schulen stellt die Regierung die Bedürfnisse der neuen Schule und die Leistungen der Verpflichteten, insbesondere auch der zum Schulbezirke gehörigen Gutsherren fest. An diese Bestimmung des §. 54. schließt sich unmittelbar die weitere Vorschrift an:

> Hat sich in einem Schulbezirk durch Vertrag oder Herkommen hinsichtlich der Leistungen der Gutsherren eine von den Grundsätzen der gegenwärtigen Schulordnung abweichende Norm gebildet, so behält es dabei sein Bewenden,

woraus deutlich folgt, daß in solchen Fällen das bisherige Herkommen allerdings berücksichtigt werden soll. In demjenigen Schulbe-

zirke, zu welchem die Ortschaften N. N. bis zum Jahre 1853 gehörten, d. h. für die Schule zu N., hat nun, wie der Kläger wenigstens behauptet, ein ihn von der Hergabe des nöthigen Schulbauholzes befreiendes Herkommen bestanden, indem letzteres stets von der Gemeinde allein, mit Ausschluß der Gutsherren, geliefert worden. Vermag der Kläger ein solches Herkommen wirklich nachzuweisen, so erscheint sein negatorischer Anspruch auch in dieser Beziehung vollkommen begründet. Durch die nicht in seinem Interesse geschehene Verlegung der beiden verklagten Dorfschaften von der Schule in N. zu der in M. errichteten neuen Schule können dem Gutsherrn offenbar nicht mehrere Lasten aufgebürdet werden, als ihm, den Verklagten gegenüber, bisher in Bezug auf die Schule zu N. oblagen. Mißlingt ihm dieser Beweis aber, dann muß es in Betreff des Bauholzes bei der gesetzlichen Regel des §. 44. der Schulordnung verbleiben, mit welcher die Festsetzungen des Recesses vom 25. Juli 1853 und 23. März 1854 übereinstimmen. Demgemäß war in soweit, wie geschehen, zunächst auf Beweisaufnahme zu interloquiren.

Verordn. vom 14. December 1833. §. 17.

Declar. vom 6. April 1839. Art. 11.

Freilich hat der Kläger sich schon in seiner Klage — Bl. 2a. und 3. — auf jenes Herkommen berufen; dessenungeachtet durfte die Sache nur in die Appellations-Instanz zurück verwiesen werden, weil das Königliche Kreisgericht zu K. bereits, wenngleich aus anderen Gründen, die verklagten Dorfschaften auch hinsichtlich des Bauholzes nach dem Klageantrage verurtheilt hat.

Anders verhält es sich dagegen zu 2 hinsichtlich des dem Lehrer zu M. zu gewährenden Brennmaterials und des kullmischen Schulmorgens Ackerlandes. In Betreff der Schulen in den Domainendörfern gelten nach §. 45. folgende Bestimmungen:

4) Der erste Lehrer an der Schule erhält einen kullmischen Morgen Ackerland steuerfrei zu seiner Benutzung, oder statt dessen eine, dem Ertrage desselben entsprechende Geld- oder Natural-Rente aus Unserer Forst- und Domainenkasse.

5) Das zur Heizung der Schulstuben und der Lehrerwohnung, sowie zum Wirthschaftsbedarf der Lehrer erforderliche Brennmaterial wird aus Unseren Forsten gewährt.

An diese Bestimmungen schließt sich sodann der §. 46. dahin an:

Wo die im §. 45. erwähnten Leistungen ganz oder theilweise herkömmlich auch von anderen Gutsherren gewährt werden, behält es dabei sein Bewenden.

Ein solches abweichendes, den Kläger verpflichtendes Herkommen haben die Verklagten aber nicht einmal behauptet; es greift mithin auch hinsichtlich dieser Prästationen die subsidiäre Regel des §. 39. Platz, nach welcher, wenn keine besonderen Stiftungen, und keine durch besondere Rechtsgründe zur Unterhaltung der Schu-

len und der Lehrer verpflichtete Personen vorhanden sind, die Ortsgemeinden und die sonst zur Schule gehörigen Ortschaften die Mittel zur Unterhaltung der Schule in derselben Weise, wie die übrigen Communalbedürfnisse aufzubringen haben. Der Kläger ist deswegen gesetzlich nicht verpflichtet, zu jenen beiden Emolumenten des Lehrers an der Schule zu M. beizutragen; eine derartige Pflicht würde ihm nur obliegen, wenn ein besonderer Rechtsgrund dazu — §. 39. — namentlich ein desfallsiges Herkommen existirte, — §. 44. —.

Vergl. Archiv für Rechtsfälle Band 16. Seite 190.

Da nun, wie schon erwähnt, die Beklagten selbst ein solches nicht behaupten, so sind ihm diese Verpflichtungen in dem mehrerwähnten Schulrecesse resp. in der Bestätigungs-Clausel auch zur Ungebühr obtrudirt. In dieser Beschränkung erscheint der Widerspruch des Klägers allerdings begründet, und war in soweit das die Beklagten verurtheilende Erkenntniß erster Instanz zu bestätigen.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königl. Ober-Tribunals.

Berlin, den 14. Mai 1860.

(L. S.)

Uhden.

1,370. I.

---

216) Unterhaltung der Elementarschulen seitens der politischen Gemeinden in der Provinz Westphalen.

(cfr. Centralblatt pro 1860 S. 562 Nr. 236.)

Ew. Excellenz erwiedern wir ergebenst auf den gefälligen, die Aufbringung der Schulkosten in N. betreffenden Bericht vom 5. Januar c., daß wir die von der Königlichen Regierung zu N. gegen Ihre Verfügung vom 8. November pr. erhobenen Bedenken nicht zu theilen, dagegen das von der Regierung vorgeschlagene Verfahren im vorliegenden Falle nicht für ein angemessenes zu erachten vermögen.

Nach den Bestimmungen des Allg. Land-Rechts und der hier zur Anwendung kommenden Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 sind die politischen Gemeinden nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt, freiwillig die Unterhaltungskosten der Elementarschulen aus Gemeindemitteln zu übernehmen. Die Ausführung eines hierauf gerichteten, jedoch ausdrücklich nur die Schulen der Confession der Majorität berücksichtigenden Gemeindebeschlusses würde nun in der von der Regierung zu N. vorgeschlagenen Weise durch einfache Absetzung der votirten Kosten vom Gemeinde-Etat von Aufsichtswegen nur verhindert werden können, indem man auf Grund des §. 33 der Landgemeinde-Ordnung denselben für nichtig erklärte.

Digitized by Google

Man wird von diesem Auskunftsmittel in Fällen, wo die Majorität eines Gemeinderaths einen Beschluß zu Gunsten nur der Einen Klasse der Eingesessenen faßt, welcher diese Majorität angehört, der Regel nach nur da Gebrauch zu machen haben, wo in augenfälliger Weise ein Widerspruch zwischen den persönlichen Interessen der einzelnen Mitglieder und den Interessen der Gemeinde als solcher behauptet, und wo gleichzeitig die Benachtheiligung der Minorität nicht in anderer der Gemeinde-Ordnung entsprechenden Weise verhütet werden kann.

Das Eine wie das Andere im vorliegenden Falle vorauszusetzen, erscheint bedenklich und jedenfalls bedenklicher, als das bei Conflicten ähnlicher Art bisher eingehaltene, dem Gesetz eben so wie der Billigkeit entsprechende Verfahren. Beruht es nämlich allerdings auf dem freien Entschluß einer Gemeindevertretung, ob sie die sonst der Schulsocietät zur Last liegenden Schulunterhaltungskosten übernehmen will, so folgt daraus, wenn sie dieselben übernehmen will, doch keinesweges, daß die Gemeinde, so lange sie bei ihrem Entschlusse beharrt, demjenigen nicht unterworfen sei, was die Schul- und was die Gemeinde-Aufsichtsbehörde, jede innerhalb der Gränzen ihrer Competenz, in Bezug hierauf anzuordnen für angemessen erachten. So lange die Gemeinde mit Unterhaltung der Elementarschulen sich befaßt, so lange muß sie sich den Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde unterwerfen, wenn diese z. B. die Errichtung von Confessionsschulen statt der bisher nur vorhandenen Simultanschule vorschreibt. Und ebenso muß sie auch bei freiwillig übernommenen Leistungen sich demjenigen fügen, was die Gemeinde-Aufsichtsbehörde als durch die unpartheiische Handhabung der Gemeinde-Ordnung bedingt für nöthig erkennt.

Der §. 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 bestimmt nun in Uebereinstimmung mit den übrigen Gemeinde-Ordnungen, daß alle Einwohner des Gemeindebezirks, eben so wie sie zur Theilnahme an den Gemeindelasten verpflichtet sind, so auch zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten berechtigt sein sollen. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß diesem Rechte der Einwohner auch die correspondirende Pflicht der Gemeinde gegenübersteht — wenn jenes Recht nicht ein illusorisches sein soll —, die öffentlichen Gemeindeanstalten so einzurichten, daß alle Einwohner, soweit ihre Lebensverhältnisse dazu angethan sind, auch wirklich Gebrauch davon machen *können*.

Hiermit soll allerdings nicht behauptet werden, daß die Gemeinden verpflichtet seien, — was auch factisch unmöglich sein würde — eine absolute Gleichheit in der Möglichkeit der Mitbenutzung herzustellen, beziehungsweise nur solche Gemeindeanstalten zu errichten, nur solche Wege z. B. zu bauen, welche allen Eingesessenen in gleicher Weise zu Gute kommen.

Wohl aber und mit vollem Rechte wird der Gemeinde die Be-

fugniß zu bestreiten sein, solche Anstalten aus Gemeindemitteln zu gründen und zu unterhalten, von deren Mitbenutzung trotz ihrer sonst dazu geeigneten Lebensverhältnisse, gewisse Klassen der Eingesessenen grundsätzlich ausgeschlossen sein sollen, — dann wenigstens wird ihr jene Befugniß zu bestreiten sein, wenn dieselbe Gemeinde es verweigert, neben jenen Anstalten auch solche zu gründen und zu unterhalten, welche für die aus den ersteren grundsätzlich Ausgeschlossenen einen genügenden Ersatz bieten. Ein solches Verfahren der Gemeinde würde eine directe Verletzung des im allegirten §. 2 ausgesprochenen Grundsatzes der Parität nur dann nicht enthalten, wenn der Begünstigung der Einen Klasse besondere wohlmotivirte Rücksichten der Humanität oder eine positive Verpflichtung gerade nur dieser Einen Klasse gegenüber zum Grunde lägen. Weder das Eine noch das Andere ist aber hier der Fall. Gründe der Humanität liegen gewiß nicht vor, wenn die Gemeinde der einen Confession auf eine nur engherzig zu nennende Weise versagt, was sie der andern in vollem Maaße gewährt. Auch eine positive Rechtspflicht nur der katholischen Confession gegenüber kann, wie auch die Regierung zu N. annimmt, als vorhanden nicht anerkannt werden. Die Regierung führt mit Recht aus, daß eine Observanz nur zu Gunsten der Katholischen — vor Einführung des Allg. Landrechts, wo dies rechtlich nur möglich gewesen wäre — schon deshalb sich nicht gebildet haben könne, weil der Gegensatz zwischen katholischen und evangelischen Schulen zu N. bis vor wenigen Jahren noch gar nicht existirt und daher das Rechtsbewußtsein eine Beschränkung auf die katholischen Schulen nicht habe aufstellen können. Dieselbe Erwägung steht aber der Annahme einer bereits vollendeten Verjährung zu Gunsten der Katholiken allein auch dann entgegen, wenn man — abweichend von der Regierung zu N. und der jetzt wohl allgemein angenommenen Ansicht folgend — einen dreißigjährigen und nicht einen vier und vierzigjährigen Zeitraum als genügend zur Acquisitivverjährung einer politischen Gemeinde gegenüber ansieht. Eine gesonderte katholische und evangelische Schulsocietät existirt zu N. erst seit 1857; die bis dahin seit 1825 etwa vollendete Verjährung würde also nur der bis dahin bestandenen, beide Confessionen umfassenden Schulsocietät zu Statten gekommen sein; man müßte annehmen, daß die daraus entspringenden Rechte, nach Trennung dieser Societät in deren zwei, gänzlich erloschen oder, was wohl das Richtigere, daß sie auf beide neu geschaffene Societäten, also auf die evangelische eben so wie auf die katholische übergegangen seien. Demnach stehen der Handhabung des allegirten §. 2, der Aufrechthaltung des durch denselben hingestellten, in Beziehung auf jüdische Schulen durch §. 67 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 ausdrücklich anerkannten Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Einwohner keine Bedenken entgegen, und die Aufsichtsbehörde muß deshalb eben so verpflichtet wie berechtigt erschei-

Digitized by Google

nen, sich dieser Handhabung zu unterziehen. Glaubt die Gemeinde sich nicht in der Lage, die Unterhaltung der Elementarschulen von jetzt ab den Schulsocietäten wieder zu überlassen, so muß sie dazu angehalten werden, der einen dieser Societäten verhältnißmäßig eben das zu gewähren, was sie und so lange sie es der andern gewährt. Welcher Maaßstab hierbei anzulegen sei, bleibt zunächst — da das Thatsächliche in dieser Beziehung nicht klar vorliegt — der Erwägung der Regierung überlassen; soweit indessen, wie der Fall zu sein scheint, die Gemeinde N. alle durch das Schulgeld nicht gedeckten Schulbedürfnisse der Katholiken bestreitet, soweit wird sie auch alle durch das Schulgeld nicht gedeckten Schulbedürfnisse der in N. wohnenden Evangelischen zu übernehmen haben.

Ew. rc. ersuchen wir ergebenst, bei der zunächst von Ihnen zu treffenden Entscheidung die vorstehenden Ausführungen zur Richtschnur nehmen zu wollen.

Berlin, den 28. Juli 1861.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Sulzer.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten rc. zu Münster.
M. d. g. A 7106. U.
M. d. J. 4882. I. B.

---

217) Beschaffung des Brennholzes für Schulstuben nach Schlesischem Recht.

(cfr. Centralblatt pro 1861 Seite 275 Nr. 107.)

Den Ausführungen der Königlichen Regierung in dem Berichte vom 3. d. M. über die Beschwerde des Rittergutsbesitzers N. zu N.*) wegen seiner Heranziehung zur Lieferung eines Holzzuschusses für die Schule in P. vermag ich nicht beizustimmen.

Die Vorschriften des katholischen Schulreglements für Schlesien vom 18. Mai 1801 und des Allerhöchsten Landtags-Abschieds vom 22. Februar 1829 über die Aufbringung des Holzdeputats für den Lehrer finden keine Anwendung auf die Beschaffung des zur Beheizung der Schulstube erforderlichen Holzes. Die Kosten hiefür sind vielmehr von sämmtlichen Mitgliedern der Schulgemeinde aufzubringen, wogegen eine Heranziehung der Dominien als solcher im Gesetze keine Rechtfertigung findet.

Die Beschwerde des Dominiums N. über seine Heranziehung zur Aufbringung des Holzzuschusses zur Beheizung der Schulstube

*) Der Rittergutsbesitzer N. ist Gutsherr von P.

Digitized by Google

erscheint daher gerechtfertigt, und hat die Königliche Regierung demzufolge dieser Beschwerde Abhülfe zu verschaffen.

Berlin, den 23. August 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
17,377. U.

---

218) Erhöhung des Brennholzquantums für eine Schulstube, Maßstab der Vertheilung auf die bisher matrikel- und resp. observanzmäßig Verpflichteten und auf die Schulgemeindemitglieder.

(cfr. Centralblatt pro 1861 Seite 356 Nr. 132.)

Die Ausführungen der Königlichen Regierung in dem Bericht vom 14. d. M. über die Vorstellung des Ortsvorstandes zu N. wegen der Regulirung des Brennholzbedarfs für die Küster- und erste Lehrerstelle daselbst vermag ich nicht überall als zutreffend anzuerkennen.

In formeller Beziehung ist die Competenz der Königlichen Regierung zur anderweiten Regulirung des Brennholzbedarfs zwar unzweifelhaft, indessen in materieller Beziehung geben mir die Festsetzungen derselben zu nachstehenden Bedenken Anlaß.

Matrikel- und resp. observanzmäßig ist zur Bestreitung des Brennbedarfs für den Stelleninhaber und die Schule von jedem Kinde der Bauern und Kossäthen ein Fuder Holz alljährlich zu liefern. Reicht jetzt das auf diese Weise zu liefernde Holz zur Bestreitung des Bedürfnisses nicht mehr aus, und kann andererseits im Schulinteresse diese Art der Aufbringung nicht ferner gestattet werden wegen der damit verbundenen Unregelmäßigkeit und Unsicherheit der Lieferung des Holzes, so ist es unbedenklich statthaft und erforderlich, den Brennbedarf nach technischen Grundsätzen zu fixiren und die Lieferung desselben der Schulgemeinde, wie von der Königlichen Regierung geschehen, aufzulegen. Dagegen kann ich mich nicht damit einverstanden erklären, daß die sämmtlichen Anschaffungskosten von der Schulgemeinde nach Maßgabe der Staatssteuern aufzubringen seien. Vielmehr sind diese Kosten, soweit sie an die Stelle der bisherigen Lieferung des Holzes Seitens der Bauern und Kossäthen treten, auf diese nach Verhältniß ihrer schulpflichtigen Kinder zu repartiren, wogegen nur der auf diese Weise nicht gedeckte Theil der Kosten von sämmtlichen Schulgemeindemitgliedern nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 30 und 31 Tit. 12 Th. II. Allgemeinen Landrechts aufzubringen ist. Will die Gemeinde an Stelle dieses Repartitionsmodus, wie die Königliche Regierung vorgeschlagen hat,

von denjenigen Schulkindern, für welche bisher je ein Fuder Holz geliefert ist, ein Holzgeld vorweg erheben, so steht dem nichts entgegen. Sollte aber eine desfallsige Vereinigung nicht zu Stande kommen, so ist nach den von mir angedeuteten Grundsätzen zu verfahren. ꝛc.

Berlin, den 29. August 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
18,654. U.

219) Gymnastischer Unterricht in der Elementarschule.

Auszug aus dem Zeitungsbericht der Königl. Regierung zu Merseburg für die Monate Juni und Juli 1861.

Die Einführung des Turnens bei den Schulen ist rüstig vorwärts geschritten, und recht erfreulich ist es zu sehen, wie die Vorurtheile der Landbewohner gegen das Turnwesen nach und nach schwinden. Das Beispiel anderer Gemeinden, hier und da auch angewendete Nöthigung haben geholfen, Turnplätze und Apparate zu beschaffen, und wo dies noch nicht geschehen ist, wird das Erforderliche noch veranlaßt werden.

220) Schulbesuch der in Nähe-Anstalten beschäftigten Mädchen.

(cfr. Centralblatt pro 1861 Seite 187 Nr. 59.)

Den Gesichtspunkten, von welchen das hiesige Königliche Polizei-Präsidium in dem, unter Vorbehalt der Rückgabe mit 6 Anlagen beifolgenden Berichte vom 8. September v. J. bei der Beurtheilung der Beschwerden der Wittwe N. und der verehelichten P., wegen Anwendung der Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Fabrikarbeiter auf die in ihren Nähe-Anstalten beschäftigten Mädchen ausgeht, ist dahin beizustimmen, daß diese Anstalten, in welchen mit der Unterweisung junger Mädchen im Nähen die gewerbsmäßige Anfertigung von Hemden und ähnlichen Waaren verbunden wird, nicht lediglich als „Näheschulen" anzusehen, sondern auch den für gewerbliche Unternehmungen maßgebenden Bestimmungen zu unterwerfen, und nach der Art und dem Umfange ihres Betriebs zu den Fabrik-Anstalten zu rechnen sind.

Danach dürfen die Beschwerdeführerinnen bei ihrem Gewerbebetriebe Mädchen unter sechszehn Jahren gegen Bezahlung nur unter den in dem Regulative vom 9. März 1839 und in dem Ge-

setze vom 16. Mai 1853 vorgeschriebenen Bedingungen beschäftigen, und solchen Arbeiterinnen kann die Beibringung des in den §§. 2 und 3 a. a. O. erforderten Arbeitsbuchs nicht erlassen werden. Andererseits ist bereits in unserem, an den Magistrat gerichteten, dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium mitgetheilten Erlasse vom 30. December 1858, betreffend die Näh-Anstalten des N., ausgesprochen, daß die erwähnten Bedingungen nicht für die Beschäftigung derjenigen Mädchen gelten, welche für den ihnen ertheilten Unterricht im Nähen ein Honorar zahlen. Es bedarf aber noch der Beschlußnahme darüber, welchen Bedingungen die Beschäftigung derjenigen Mädchen unterliegt, welche in den Nähe-Anstalten das Nähen ohne Entrichtung eines Honorars erlernen, indem sie die mit ihrer Unterweisung verbundenen Mühwaltungen dadurch vergütigen, daß sie während der Lehrzeit für Rechnung der Unternehmerin arbeiten, ohne für diese Leistung einen Lohn zu erhalten. Das Königliche Polizei-Präsidium scheint die in solcher Weise beschäftigten Mädchen gleich denjenigen, welche für den Unterricht ein Honorar entrichten, als Schülerinnen anzusehen. Sofern dieser Auffassung nicht besondere, aus den Interessen des Schulwesens hergeleitete Bedenken entgegentreten sollten, würde kein innerer Grund vorliegen, dieselbe zu verwerfen.

Daran reiht sich die von dem Königlichen Polizei-Präsidium angeregte weitere Frage, ob es nothwendig oder rathsam ist, an dem, im Erlasse vom 30. December 1858 aufgestellten Grundsatze festzuhalten, nach welchem die Verbindung einer Nähe-Schule mit einer Fabrik nicht gestattet werden soll. Im Allgemeinen liegt es bei den hier obwaltenden Verhältnissen nicht im Interesse der Erziehung und der Sittlichkeit, eine solche Verbindung zu begünstigen. Gleichwohl lassen die Anführungen der genannten Behörde und die von derselben angestellten Ermittelungen nicht verkennen, daß die strenge Sonderung der Einrichtungen zur Unterweisung im Nähen von der Herstellung genähter Waaren in die bisherigen Erwerbsverhältnisse der Beschwerdeführerinnen störend eingreifen, auch den Betrieb ähnlicher Anstalten anderer Unternehmer erschweren, und manchen Eltern die ihren Wünschen zusagende Gelegenheit zur Ausbildung ihrer Töchter im Nähen entziehen würde. Im Hinblick auf diese Härten kann dem Vorschlage des Königlichen Polizei-Präsidiums in Betreff der Zulassung der untersagten Einrichtungen unter der Bedingung, daß die als Fabrikarbeiterinnen und die als Schülerinnen arbeitenden Mädchen jedenfalls in getrennten Räumen beschäftigt werden müssen, eine nähere Erwägung in Beziehung auf diejenigen Anstalten nicht versagt werden, deren ordnungsmäßiger Betrieb zugleich die gewissenhafte Befolgung der Vorschriften verbürgt, durch welche der regelmäßige Schulbesuch der noch schulpflichtigen Mädchen sicher zu stellen wäre.

Demzufolge veranlassen wir das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, die vorstehend bezeichneten Fragen zunächst durch die städtische Schul-Deputation mit Berücksichtigung der Anführungen des Königlichen Polizei-Präsidiums und der angeschlossenen Eingabe der Wittwe N. vom 17. Januar d. J. erörtern zu lassen. Dabei ist die Schul-Deputation mit Hinweisung auf die Bedenken, welche der beabsichtigten Zurücknahme der jener Unternehmerin im Jahre 1841 ertheilten Concession zur Fortführung ihrer Näheschule entgegenstehen, zur Angabe der Bedingungen aufzufordern, unter welchen mit Berücksichtigung der Schul-Interessen diese Concession in Wirksamkeit bleiben und die rc. P. eine gleiche Concession erhalten kann. rc.

Berlin, den 23. Juli 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Der Minister für Handel rc. Im Auftrage: Höne.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hier.
M. d. J. II. 9,437.
M. f. H. IV. 6,321.
M. d. g. A. 5105. U.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Universitäten, Akademien, Museen.

Der außerordentl. Professor Dr. Berner an der Universität in Berlin ist zum ordentl. Professor in der juristischen Facultät dieser Universität,

der Pastor Dr. phil. et theol. Hanne zu Salzhemmendorf im Königreich Hannover zum ordentl. Professor in der theologischen Facultät der Universität zu Greifswald,

der außerordentl. Professor Dr. Theodor Weber in Leipzig zum ordentl. Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Halle ernannt,

dem ordentl. Professor an der Universität zu Berlin, Geheimen Regierungs-Rath Dr. Friedrich von Raumer, sind die Brillanten zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub,

dem ordentl. Professor an der Universität zu Greifswald, Consistorial-Director a. D. Dr. Niemeyer, ist der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen,

dem Custos und Conservator bei dem zoologischen Museum der Universität zu Greifswald, Dr. Creplin, ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königlich Schwedischen Wasa-Orden,

dem Mitgliede der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Professor Dr. Mommsen, die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Kaiserlich Französischen Orden der Ehrenlegion,
dem Director der Gemälde-Galerie der Museen zu Berlin, Geheimen Regierungs-Rath Dr. Waagen, die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse in Brillanten ertheilt worden.

B. Gymnasien, Gewerbe- und Real-Schulen.

Am Gymnasium zu Tilsit ist der ordentl. Lehrer Meckbach zum Oberlehrer befördert,
der ordentl. Lehrer Dr. Franck am Gymnasium zu Neu-Stettin ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Pyritz berufen,
am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Cöln ist der wissenschaftliche Hülfslehrer Serf,
am Gymnasium
zu Torgau der Dr. Bitz,
zu Dortmund der Schulamts-Candidat Radebold,
zu Elberfeld der Schulamts-Candidat Dr. Richard Schneider,
zu Sorau der Dr. Friedrich Hanow
als ordentl. Lehrer angestellt,
am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen der wissenschaftl. Hülfslehrer Dr. Peter zum ordentl. Lehrer befördert, und der Schulamts-Candidat Heidrich als wissenschaftl. Hülfslehrer angestellt,
am Gymnasium zu Prenzlau sind der Dr. Bodin, der Lehrer Schäffer und der Schulamts-Candidat Jordan als Collaboratoren,
an der Ritter-Akademie zu Liegnitz ist der Schulamts-Candidat Dr. Stephan als Civil-Inspector,
am Pädagogium zu Putbus der Schulamts-Candidat Drenckhahn als Adjunct angestellt worden.
Der Director Dr. Gallenkamp an der Realschule in Mülheim an der Ruhr ist zum Director der städtischen Gewerbeschule in Berlin,
der Professor Dr. Kern am Gymnasium in Coburg zum Director der Realschule in Mülheim an der Ruhr berufen,
an der Louisenstädtischen Realschule zu Berlin der ordentl. Lehrer Dr. Lasson, und
an der Realschule zu Posen der ordentl. Lehrer Dr. Magener zum Oberlehrer befördert,
an der Realschule der Francke'schen Stiftungen zu Halle der Dr. A. Geist als Oberlehrer und der Collaborator Rietz als ordentl. Lehrer
an der Realschule
zu Barmen der Dr. Kohn,
zu Meseritz der Lehrer Sturtewant,
zu Görlitz der wissenschaftl. Hülfslehrer Peters,

Digitized by Google

zu Siegen der Lehrer Vollmer
als ordentl. Lehrer angestellt worden.

C. Seminarien.

Der Prediger Seidel ist als zweiter Lehrer bei dem Seminar für Stadtschulen zu Berlin,
der Conrector Böckler in Stargard als erster Lehrer am Schullehrer-Seminar zu Franzburg angestellt worden.

Dem Superintendenten und Pfarrer Dr. Herold zu Schneidlingen im Kreise Aschersleben ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem katholischen Schullehrer und Organisten Gebauer in Frankenstein ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,
den evangelischen Schullehrern und Cantoren Seyfarth zu Nowaweß bei Potsdam und Wittwer zu Pietzpuhl im ersten Jerichow'schen Kreise, den evangelischen Schullehrern Drees zu Dickenberg im Kreise Tecklenburg und Dreisow zu Mossin im Kreise Schlochau, sowie dem katholischen Schullehrer und Organisten Perlitius zu Bodzanowitz im Kreise Rosenberg das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Inhaltsverzeichniß des Septemberheftes.

195. Ausstellung von Erziehungsschriften ꝛc. in London. — 196. Preisvertheilung bei der Akademie der Künste. — 197. Stipendien zu archäologischen Studien. — 198. Rector- und Decanen-Wahlen. — 199. Zahl der Studirenden der evangel. Theologie. — 200. Schulgeld auswärtiger Schüler. — 201. Religionslehre bei den Abiturienten-Prüfungen der Realschüler. — 202. Prüfungen bei den Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen. — 203. Pädagogisches Seminar in Königsberg. — 204. System des gymnastischen Unterrichts. — 205. Turnwesen im Regierungsbezirk Breslau. — 206. Wahlfähigkeitszeugnisse für Lehrerinnen ꝛc. — 207. Katechismus in den evangelischen Seminarien von Westphalen. — 208. Lehrmittel für den Gesangunterricht. — 209. Freilassung der Geistlichen und Lehrer von den Kirchensteuern. — 210. Einkünfte aus kirchlichen Aemtern bei Elementarlehrern. — 211. Beaufsichtigung städtischer Schulen. — 212. Leistungen für Schulen verschiedener Confession. — 213. Zusammensetzung und Organisation der Schulvorstände. — 214. Schullasten bei doppeltem Wohnsitz. — 215. Beschaffung des Schulbauholzes in der Provinz Preußen. — 216. Unterhaltung der Schulen seitens der politischen Gemeinden. — 217. Beschaffung des Brennholzes für Schulen. — 218. Erhöhung des Brennholzquantums für Schulstuben. — 219. Gymnastischer Unterricht. — 220. Schulbesuch der in Näheanstalten beschäftigten Mädchen. — Personalchronik.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung
in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 10. Berlin, den 30. October **1861.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

221) Firmen der Abtheilungen der Königlichen Regierungen.

Durch die Circular-Verfügung vom 26. September 1858 ist bestimmt worden, daß bei den Königlichen Regierungen die für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten eingesetzte Abtheilung in Zukunft der Abkürzung wegen unter Weglassung der Worte: „die Verwaltung der" sich der Unterschrift „Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten" bediene.

Noch vor Erlaß dieser Verfügung hat die dortige Königliche Regierung mittels des Plenarbeschlusses vom 26. Juni 1858 beschlossen, daß fortan die folgenden Abtheilungen des Collegiums die nachstehenden Firmen führen sollen, nämlich:

die 2te: Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen,

die 3te: Königliche Regierung, Abtheilung für die directen Steuern, Domainen und Forsten,

die 4te: Königliche Regierung, Abtheilung für die indirecten Steuern.

Indem wir Ew. Hochwohlgeboren darauf aufmerksam machen, daß vor der Ausführung dieses Beschlusses, nach §. 8. Abs. 8. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817, die ministerielle Ge-

nehmigung dazu hätte eingeholt werden müssen, wollen wir den Beschluß selbst mit der Maßgabe genehmigen, daß bei der Firma der 4ten Abtheilung der Artikel „die" vor den Worten „indirecte Steuern" in Wegfall zu bringen.

Darüber, daß bei der Unterschrift der 3ten Abtheilung ebenfalls der Artikel „die" wegfalle, ist bereits durch die Verfügung vom 26. September 1858 Bestimmung getroffen worden.

Berlin, den 28. September 1861.

Die Minister
der Finanzen. der geistl. ꝛc. Angelegenheiten. des Innern.
Im Auftrage:
Horn. Lehnert. Sulzer.

An
den Königlichen Regierungs-Präsidenten ꝛc. zu N.

Abschrift übersenden wir dem Königlichen Regierungs-Präsidium (resp. Ew. ꝛc.) zur Kenntnißnahme und mit der Anweisung, künftig ebenfalls die vorgedachten Unterschriften für die betreffenden Abtheilungen des Collegiums stattfinden zu lassen.

Berlin, den 28. September 1861.

Die Minister
der Finanzen. der geistl. Angelegenheiten. des Innern.
Im Auftrage:
Horn. Lehnert. Sulzer.

An
die sämmtlichen übrigen Königlichen Regierungs-Präsidien und Herren Regierungs-Präsidenten mit Ausschluß derer zu Stralsund und Sigmaringen.

I. 2,410. III. 16,012. F. M.
19,050 E. U. M. d. g. A.
I. A. 6,964. M. d. J.

---

222) Zusammmensetzung des Disciplinarhofes für die nicht richterlichen Beamten.

(Centralblatt pro 1859 Seite 644 Nr. 222.)

Der Disciplinarhof für die nicht richterlichen Beamten besteht gegenwärtig aus folgenden Mitgliedern:

Präsident:
Se. Excellenz Herr Uhden, Staats-Minister und erster Präsident des Ober-Tribunals.

Mitglieder:

Herr Delbrück, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath und Director im Ministerium für Handel ꝛc.
„ von Könen, Geh. Ober-Finanz-Rath.
„ Dr. Brüggemann, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
„ Fleck, General-Auditeur der Armee.
„ von Caprivi, Ober-Tribunals-Rath.
„ von Ohlen und Adlerskron, desgl.
„ Dr. Freiherr von Seckendorff, desgl.
„ Woltemas, desgl.
„ Breithaupt, Geh. Justiz-Rath.
„ Jacobi, Geh. Regierungs-Rath.

Hülfsarbeiter:

Herr Sack, Gerichts-Assessor.

II. Akademien und Universitäten.

223) Verhandlungen der Königlichen Akademie der Wissenschaften in den Monaten Mai, Juni und Juli.

Herr Lepsius las über die arabischen Sprachlaute und deren Umschrift;

Herr Dove über die aus dem Drehungsgesetz folgenden Bewegungen des Barometers und Thermometers in Nordamerika nach den von Herrn Dörgens berechneten Beobachtungen von Toronto; ferner über eine durch Photographie hervorgetretene, direct nicht wahrgenommene Lichterscheinung und über photographische Darstellung des geschichteten electrischen Lichtes; ferner über Binocularsehen und subjective Farben, sowie über den Glanz; ferner über eine Interferenzerscheinung in den Zwillingskrystallen doppelt brechender Körper. Derselbe gab endlich die Beschreibung eines Photometers und trug eine Mittheilung des Herrn Lucas in Arnstadt über die thermische Windrose daselbst vor.

Herr Peters übergab eine Mittheilung des Dr. von Martens aus Woosung bei Shanghai über einen neuen Polyodon aus dem Yantsekiang und über die sogenannten Glaspolypen.

Herr Rudorff las über die Bruchstücke einer für die Königliche Bibliothek erworbenen griechischen Handschrift juristischen Inhalts. Derselbe legte einen Ergänzungsversuch und Commentar über das epigraphisch, jedoch lückenhaft erhaltene Repetundengesetz vom Jahr der Stadt 631 oder 632 (ad legem Aciliam repetundarum) in lateinischer Sprache vor.

Herr Petermann las über die Vulgärsprache der Armenier in Tiflis.

Herr H. Rose berichtete über eine Arbeit des Herrn R. Schneider, die Einwirkung des Broms auf die Buttersäure betreffend.

Herr Ehrenberg las über die vervielfältigten Grundhebungen zum Behufe der neuen nordatlantischen Telegraphenlinie.

Herr Peters las über eine neue Eintheilung der Scorpione und über die von ihm in Mossambique gesammelten Arten von Scorpionen; sodann über Solenodon Cubanus (S. paradoxus Poey, non Brandt) und über die Ordnung der Insectivora. Derselbe berichtete über Herrn F. Jagors Reise auf den Philippinen und die von ihm eingesandten naturhistorischen Sammlungen und legte eine Mittheilung des Herrn Dr. Strahl über eine neue Dekapodengattung, Jagoria, aus dem atlantischen Ocean vor; ebenso gab er eine zweite Uebersicht der von Herrn Jagor auf Malacca, Java, Borneo und den Philippinen gesammelten, dem Königlichen zoologischen Museum zugesandten Schlangen; ebenso berichtete er über die von Herrn Jagor an den genannten Orten gesammelten Säugethiere aus den Ordnungen der Halbaffen, Pelzflatterer und Flederthiere. Derselbe machte eine Mittheilung über zwei neue Gattungen von Fischen aus dem Ganges, welche dem zoologischen Museum zugesandt worden, und legte eine Mittheilung des Herrn Dr. Strahl über eine neue Species von Acanthocyclus Lucas, seine systematische Stellung und Allgemeines über das System der Dekapoden vor. Endlich legte Herr Peters den Plan einer Fischfauna des indischen Archipels von Herrn Dr. von Bleeker vor, welcher auf den seit 20 Jahren an Ort und Stelle gemachten Beobachtungen beruht.

Herr Reichert trug eine Abhandlung des Herrn Lieberkühn über die Sharpey'schen Fasern der Knochen vor.

Herr du Bois-Reymond gab die Beschreibung einiger Vorrichtungen und Versuchsweisen zu electrophysiologischen Versuchen. Derselbe legte eine Mittheilung des Herrn Professors Gerlach in Erlangen über die Steigerung der Vergrößerung auf photographischem Wege, und des Herrn Dr. A. Schmidt in Dorpat über den Faserstoff und die Ursachen seiner Gerinnung vor.

Herr Pinder las über eine römische Wasserleitung bei Burtscheid.

Herr Mommsen gab weitere Mittheilungen von epigraphischen Reiseberichten des Herrn Hübner.

Herr Magnus machte Mittheilungen über die Veränderungen im Inductionsstrome bei Anwendung verschiedener Widerstände. Derselbe trug Untersuchungen des Herrn Kirchhoff in Heidelberg über das Sonnenspectrum und die Spectren der chemischen Elemente vor.

Herr Kirchhoff las über eine Lücke im siebenten Buch der Odyssee. Derselbe machte Mittheilungen aus dem von der Akademie erworbenen epigraphischen Nachlasse des Herrn von Velsen.

Herr Bekker setzte seine Bemerkungen über Homer fort.

Herr Schott las über die Bedeutung der Fingernamen in verschiedenen Sprachen.

Herr Buschmann las über die Verwandtschaftsverhältnisse der athapaskischen Sprachen: die zweite Abtheilung des Apache.

Herr Braun las über einige Verhältnisse der Blattgestaltung, welche zur Blattstellung eine Beziehung haben, und über die sonderbare Wirkung der diesjährigen Spätfröste auf die Blätter der gemeinen Roßkastanie und einiger anderer Bäume.

Herr Riedel las über die Beziehungen des Böhmenkönigs Georg Podiebrad zu der römischen Königswürde und dem Hause Brandenburg.

Herr Kronecker gab Mittheilungen über seine algebraischen Arbeiten.

Herr Ranke las über die politische Stellung und die historischen Werke des Lordkanzlers von England Edward Hyde von Clarendon.

Herr Kummer las über zwei neue Beweise der allgemeinen Reciprocitätsgesetze unter den Resten und Nichtresten der Potenzen, deren Grad eine Primzahl ist.

Herr H. Rose theilte die Resultate einer Untersuchung des Herrn Heintz über die Constitution der von diesem entdeckten Oxacetsäuren und der ebenfalls von ihm entdeckten Paraäpfelsäure mit.

Herr Beyrich las über die Versteinerungen des Vilser Kalksteins;

Herr Kiepert über Herkunft und geographische Verbreitung der Pelasger, zunächst im continentalen Griechenland.

Die Akademie hat die Herren A. F. Guerra y Orbe in Madrid und A. Nauck in St. Petersburg zu correspondirenden Mitgliedern ihrer philosophisch-historischen Klasse gewählt.

Der Herr Unterrichts-Minister hat die Zahlung der Kosten für die Anfertigung der Indices zu dem vierten Bande des corpus inscriptionum Graecarum genehmigt.

In der öffentlichen Sitzung zur Feier des Leibniztages hielt Herr Haupt den Vortrag.

224) Commissionen zur Abhaltung des Tentamen physicum für die Aspiranten des medicinischen Doctorgrades.

(Centralblatt pro 1861 Seite 131 Nr. 53; Seite 461 Nr. 175.)

Zu Mitgliedern der Commissionen zur Abhaltung des Tentamen physicum für die Aspiranten des medicinischen Doctorgrades während des Jahres vom 1. October 1861 bis zum 30. September 1862 sind durch Verfügungen des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 26. September 1861 ernannt:

1) bei der Universität zu Berlin:
für das Fach der Anatomie der Geheime Medicinal-Rath Professor Dr. Reichert,
für das Fach der Physiologie der Professor Dr. du Bois-Reymond,
für das Fach der Physik der Professor Dr. Dove,
für das Fach der Chemie der Geheime Ober-Medicinal-Rath und Professor Dr. Mitscherlich;

2) bei der Universität zu Bonn:
für das Fach der Anatomie der Professor Dr. Schultze,
für das Fach der Physiologie der Professor Dr. Pflüger,
für das Fach der Physik der Professor Dr. Plücker,
für das Fach der Chemie der Geheime Bergrath und Professor Dr. Bischof;

3) bei der Universität zu Breslau:
für das Fach der Anatomie der Geheime Medicinal-Rath Professor Dr. Barkow,
für das Fach der Physiologie der Professor Dr. Heidenhain,
für das Fach der Physik der Professor Dr. Frankenheim,
für das Fach der Chemie der Geheime Regierungs-Rath Professor Dr. Löwig;

4) bei der Universität zu Greifswald:
für die Fächer der Anatomie und Physiologie der Professor Dr. Budge,
für das Fach der Physik der Professor Dr. v. Feilitzsch,
für das Fach der Chemie der Professor Dr. Limpricht;

5) bei der Universität zu Halle:
für die Fächer der Anatomie und Physiologie der Professor Dr. Volkmann,
für das Fach der Physik der Professor Dr. Knoblauch,
für das Fach der Chemie der Professor Dr. Heintz;

6) bei der Universität zu Königsberg:
für das Fach der Anatomie der Professor Dr. Müller,

für das Fach der Physiologie der Professor Dr. v. Wittich,
für das Fach der Physik der Professor Dr. Moser,
für das Fach der Chemie der Professor Dr. Werther.

225) Benutzung der bei der Staatsdruckerei in Berlin errichteten photographischen Anstalt zu wissenschaftlichen Zwecken.

1.

Auf den Bericht vom 26. Februar d. J., betreffend die von dem Dr. N. hierselbst vorgeschlagene Errichtung eines photographischen Instituts zur Benutzung wissenschaftlicher Zwecke, eröffne ich der Königlichen Akademie der Wissenschaften, daß nach einer weiteren Mittheilung des Herrn Finanz-Ministers es kein Bedenken findet, in der bei der Königlichen Staatsdruckerei errichteten photographischen Anstalt Darstellungen solcher Objecte, welche für die Wissenschaft von Interesse sind, wie z. B. Copien seltener Drucke, Handschriften u. s. w., für die Universitäten und andere gelehrte Körperschaften des Landes anfertigen zu lassen, und der Herr Finanz-Minister daher der Königlichen Staatsdruckerei eine dem entsprechende Ermächtigung bis auf Weiteres ertheilen lassen wird. In Ansehung des Kostenpunktes läßt sich nach der Bemerkung des Herrn Finanz-Ministers im Voraus nicht wohl etwas Näheres bestimmen, vielmehr müssen die desfallsigen Festsetzungen der späteren directen Vereinbarung zwischen den betreffenden Instituten und der Königlichen Staatsdruckerei vorbehalten bleiben.

Der Königlichen Akademie überlasse ich, von der hiernach durch die bei der Königlichen Staatsdruckerei errichtete Anstalt dargebotenen Gelegenheit zu photographischen Darstellungen für wissenschaftliche Zwecke bei vorkommender Veranlassung Gebrauch zu machen.

An
die Königliche Akademie der Wissenschaften hier.

2.

Dem Königlichen Universitäts-Curatorium lasse ich anbei Abschrift eines heute an die Königliche Akademie der Wissenschaften hierselbst gerichteten Erlasses, die Benutzung der bei der hiesigen Königlichen Staatsdruckerei errichteten photographischen Anstalt zu wissenschaftlichen Zwecken von Seiten der Universitäten und anderer gelehrten Körperschaften des Landes betreffend, zugehen, um hiervon die Vorsteher der betreffenden wissenschaftlichen Institute der dortigen

Universität so wie diejenigen Universitätslehrer, für welche es von Interesse sein möchte, mit dem Anheimgeben in Kenntniß zu setzen, von der durch die genannte Anstalt dargebotenen Gelegenheit zu photographischen Darstellungen für wissenschaftliche Zwecke bei vorkommender Veranlassung Gebrauch zu machen.

Berlin, den 21. September 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
sämmtliche Königl. Universitäts-Curatorien resp. Herren Curatoren.
16,495. U.

III. Gymnasien und Realschulen.

226) Erlernung der spanischen Sprache in Unterrichts-Anstalten.

Der Königliche Geschäftsträger in den la Plata-Staaten hatte in einem Bericht an die Königliche Staats-Regierung auf die Wichtigkeit einer größeren Pflege der Kenntniß der spanischen Sprache aufmerksam gemacht. Dieser Bericht ist abschriftlich dem Central-Verein für die deutsche Auswanderung und für Colonisations-Angelegenheiten in Berlin zur Kenntnißnahme mitgetheilt, auch der Inhalt desselben in Nr. 93 der Allgemeinen Preußischen Zeitung zur Kenntniß des Publicums gebracht worden.

Was den Unterricht in der spanischen Sprache auf Anstalten betrifft, so hat der Herr Minister für Handel ꝛc. bemerkt, daß dessen Einführung in den Navigations- und Gewerbeschulen Anstand finde, da bei den ersteren der vorgeschriebene Lernstoff zur Zeit eine Erweiterung nicht zulasse, von dem Lernstoff der Gewerbeschulen aber Sprachen überhaupt grundsätzlich ausgeschlossen seien; Handelsschulen des Staats existirten in Preußen nicht, und an der Handelsschule in Danzig, welche eine Subvention aus Staatsfonds erhalte, werde die spanische Sprache gelehrt.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat bemerkt, daß an mehreren Universitäten Vorlesungen über die spanische Sprache gehalten würden, u. a. regelmäßig an denen zu Bonn und Königsberg; durch derartige wissenschaftliche Vorlesungen werde indessen dem practischen Zwecke nicht gedient werden; zur Förderung dieses Zweckes die öffentlichen Lehranstalten in Anspruch zu nehmen, erscheine nicht möglich; jedoch werde der Director der unter der speciellen Aufsicht des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums ste-

henden Handelsschule in Berlin, Dr. Schweitzer, auf die Wichtigkeit der spanischen Sprache für die Zwecke seiner Anstalt, an welcher sie bis jetzt nicht gelehrt wird, aufmerksam gemacht werden. In letzterer Beziehung ist folgende Verfügung ergangen:

Es ist bei anderweitigen amtlichen Verhandlungen zur Sprache gekommen, daß bei den mehr und mehr erweiterten commerziellen und sonstigen Beziehungen Deutschlands zu den südamerikanischen Staaten die Unkenntniß der spanischen Sprache auch für die diesseitigen Staatsangehörigen oft große Nachtheile zur Folge hat.

Es kann hierin kein genügender Grund gefunden werden, bei dem öffentlichen Unterricht auf das erwähnte Bedürfniß Rücksicht zu nehmen. Ich veranlasse jedoch das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, den Director der hiesigen Handelsschule, Dr. Schweitzer, auf die Wichtigkeit der spanischen Sprache für die Zwecke seines Instituts unter den angegebenen Umständen aufmerksam zu machen, und ihm anheimzustellen, seinen Schülern zur Erlernung derselben Gelegenheit zu geben.

Berlin, den 3. September 1861.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier.
18,880. U.

---

227) Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten als Gymnasien, Realschulen und höhere Bürgerschulen.

(Centralblatt pro 1861 Seite 202 Nr. 73 und Seite 201 Nr. 71; desgl. pro 1860 Seite 208 Nr. 85.)

Die Progymnasien zu Neustadt in Westpreußen und zu Rheine in Westphalen sind zu Gymnasien erweitert; die Realschulen zu Halle a. S., Perleberg und Aachen sind in die erste Ordnung der Realschulen aufgenommen; die bisherige Realschule am Gymnasium zu Torgau ist zu einer höheren Bürgerschule mit dem Recht zu gültigen Abgangsprüfungen eingerichtet worden.

Berlin, den 30. September 1861.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung.
21,514. U.

---

228) Anerkennung einer Anstalt als Pädagogium.

Von dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten ist durch Verfügung vom 25. September 1861 der Privat-Erziehungs-Anstalt des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne die Bezeichnung „Pädagogium" und dem Vorsteher derselben, Dr. Beheim-Schwarzbach der Titel „Director" beigelegt worden.

229) Aufnahme von Schülern in die Königliche Landes-Schule Pforta.

Mit Rücksicht auf vielfach vorkommende Anfragen und irrthümlich angebrachte Gesuche wegen Aufnahme in die Landes-Schule Pforta theilen wir nachstehende, vollständige Auskunft gebende Bekanntmachung des Königlichen Provincial-Schul-Collegiums in Magdeburg für Eltern und Vormünder, die ihre Kinder und Pflegebefohlenen der Königlichen Landes-Schule Pforta übergeben wollen, mit:

Für Eltern und Vormünder, welche ihre Kinder und Pflegebefohlenen der Königlichen Landesschule in Pforta anvertrauen wollen, wird Folgendes bekannt gemacht:

§. 1.

Die Königliche Landesschule Pforta ist, der Absicht ihrer Stifter und ihrer eigenthümlichen Verfassung nach, eine Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt, in der eine bestimmte Anzahl junger Leute evangelischer Confession innerhalb eines gesetzlich bestimmten Zeitraums, vom reiferen Knabenalter an bis zum Uebergange auf die Universität, für das höhere wissenschaftliche Leben, oder für den eigentlichen Gelehrtenberuf vorbereitet wird.

Es kann und soll daher die Aufnahme in dieselbe nur solchen Knaben gestattet sein, an denen, neben sittlicher Tüchtigkeit und Unverdorbenheit, eine ernstliche Neigung und eine entschiedene Fähigkeit zu den höheren Studien wahrnehmbar ist, und welche nicht bloß eine allgemeine Bildung für den bürgerlichen und geselligen Bedarf, sondern eine tüchtige Vorbereitung für die Anforderungen des gelehrten Standes zu erhalten wünschen.

§. 2.

Obwohl diese Schule eine Wohlthätigkeits-Anstalt insofern ist, als die Kosten des Unterrichts und der Verpflegung zum größten Theil von ihr selbst bestritten werden, so darf sie doch keinesweges als eine Verpflegungs-Anstalt für Söhne dürftiger Eltern angesehen werden. Es ist den Behörden Alles daran gelegen, daß die Wohlthaten in derselben zwar bedürftigen, aber zugleich talentvollen und für die gelehrten Studien vorzüglich geeigneten Knaben zu Theil werden, und nur bei gleichen Anlagen und Vorkenntnissen der Auf-

zunehmenden soll die größere Dürftigkeit als ein Moment der Entscheidung zu Gunsten der Letzteren gelten.

Eben so unstatthaft und der wichtigen Bestimmung dieser Landesschule widerstreitend ist die Voraussetzung, daß Jünglinge von verdorbenen Sitten, die vielleicht schon von andern Schulen als nutzlose oder schädliche Glieder ausgestoßen worden, dieser Anstalt übergeben werden könnten, um durch die in ihr stattfindende strenge Zucht auf einen besseren Weg gebracht zu werden.

Wie wohlmeinend auch dieses Vertrauen sein mag, so ist doch die nahe Gemeinschaft solcher sittlich vernachlässigten Zöglinge für die Gesammtheit der übrigen zu bedenklich, als daß die Aufnahme derselben je zulässig sein könnte.

§. 3.

Da schon bei der Aufnahme ein Entwickelungsgrad des Geistes und Körpers vorausgesetzt wird, wobei der Zögling einer festen Regel und strengen Ordnung aus eigener Kraft zu folgen vermag, so ist zum Eintritt in die Anstalt erforderlich:

a) daß der Aufzunehmende das zwölfte Jahr zurückgelegt habe. Das Alter von 12 bis 14 Jahren ist in jeder Hinsicht für die Aufnahme das geeignetste.

   Nach zurückgelegtem funfzehnten Lebensjahre kann die Aufnahme nur dann stattfinden, wenn der Aufzunehmende in der mit ihm anzustellenden Prüfung (§. 6 und 23) mindestens für Tertia superior, nach zurückgelegtem sechzehnten Lebensjahre nur dann, wenn er mindestens für Secunda inferior reif befunden wird. Ausnahmen hiervon werden von uns nur in einzelnen Fällen gestattet werden, wo etwa die Verspätung in der Ausbildung des Aufzunehmenden durch besondere Umstände verursacht ist; auch behalten wir uns vor, in diesem Falle die Aufnahme an besondere Bedingungen zu knüpfen.

b) daß die Gesundheit und normale Beschaffenheit seines Körpers hinlänglich bescheinigt werde; wobei zu bemerken ist, daß Schwerhörigkeit, Blödsichtigkeit, auffallende Schwere der Zunge und Stottern Fehler sind, die sich am wenigsten mit der ganzen Einrichtung der Landesschule vertragen.

c) daß er nicht sittlich verwöhnt oder vernachlässigt sei. (§. 1, 2.)

d) daß er die §. 4 näher bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten besitze, auch sich eine hinlängliche Geübtheit im Auswendiglernen erworben habe.

Es sind sind daher den Gesuchen um die Aufnahme (§. 4—6) beizufügen:

1) ein Geburts- und Taufschein;
2) ein Gesundheitsattest;

3) ein ärztliches Attest über die innerhalb der beiden letzten Jahre an dem Aufzunehmenden vollzogene Schutzblatternimpfung oder Nachimpfung; ohne welches die Aufnahme nicht stattfinden kann.

4) ein von der Anstalt, worin der Knabe bisher erzogen wurde, oder von seinem bisherigen Privatlehrer ausgestelltes ausführliches und ganz bestimmtes Zeugniß über seine Sitten, Anlagen und Kenntnisse. Auch dann, wenn der Knabe nicht unmittelbar von einer andern Schule nach Pforta kommt, auf einer solchen aber vor längerer oder kürzerer Zeit gewesen ist, muß das ihm bei seinem Abgange von dort ausgestellte Zeugniß mit eingeschickt werden.

Ueber das, was bei Gesuchen um Königliche Stellen noch erfordert wird, vergleiche §. 6, 9, 10 und 14.

§. 4.

Für die Aufnahme in Untertertia werden im Ganzen dieselben Kenntnisse und Fertigkeiten gefordert, wie auf anderen Gymnasien der Monarchie für dieselbe Klasse, also:

a) in der deutschen Sprache: richtiges Lesen; eine reine, deutliche, möglichst feste Handschrift, und Bekanntschaft mit den Regeln der Sprache in dem Grade, daß der Aufzunehmende im Stande sei, seine Gedanken schriftlich und mündlich, ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung und die Grammatik, auszudrücken.

b) in dem Lateinischen: Kenntniß der grammatischen Formen und Hauptregeln, wie sie in der lateinischen Grammatik von Zumpt enthalten sind (mit Ausschluß der Syntaxis ornata); die Fertigkeit, ein auf dieselben berechnetes Exercitium aus dem Deutschen in's Lateinische, und mündlich eine leichte Stelle aus dem Cornelius, Cäsar oder Ovidius, ohne grobe Fehler zu übersetzen; ein ausreichender Vorrath von Wörtern, und Bekanntschaft mit den Regeln der Lateinischen Prosodie und den Anfangsgründen der Verskunst.

c) im Griechischen: fertiges, richtiges Lesen; fertiges und richtiges Decliniren und Conjugiren, und zwar letzteres auf die ganze regelmäßige Conjugation sowohl der Verba in ω als in μι bezogen. Aus dem Deutschen in's Griechische muß der Aufzunehmende leichte Säze, wie sie zu Anfange des ersten Cursus von Jacobs Elementarbuche stehen, mit richtiger Beobachtung der Accente übertragen, und aus dem Griechischen in's Deutsche ein leichtes historisches Stück, wie sie der zweite Cursus des eben erwähnten Buches enthält, übersetzen können.

d) in der Geschichte und Geographie: in jener, Uebersicht der Hauptperioden und ihrer wichtigsten Ereignisse und genauere Kenntniß der brandenburgisch-preußischen Geschichte, in dieser, eine allgemeine Kenntniß der Erdoberfläche nach ihrer physischen und politischen Eintheilung und eine genauere Bekanntschaft mit der Geographie Deutschlands und vorzüglich des preußischen Staates.

e) in der Mathematik:

aa) in der Arithmetik: volle Fertigkeit und Sicherheit im Numeriren und practischen Rechnen bis zur sogenannten einfachen Regel de tri in ganzen Zahlen und Brüchen (gemeinen wie Decimalbrüchen) einschließlich;

bb) in der Geometrie: practische Bekanntschaft mit den in den Elementen der ebenen Geometrie vorkommenden Linien, Winkeln, Figuren; Fertigkeit in der Angabe ihrer Eintheilung, gegenseitigen Verwandtschaft und Verschiedenheit, und im Gebrauche des Lineals und Zirkels zur Construction derselben Raum-Größen.

f) in der Religion: Sicheres Auswendigwissen der Hauptstücke des lutherischen Katechismus, Kenntniß der Hauptbeweisstellen der christlichen Religionslehre, und Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte und der Bedeutung der christlichen Feste.

Anmerkung. In Betreff derjenigen Knaben, welche durch Privat-Unterricht vorbereitet worden, ist den Vätern oder deren Stellvertretern, namentlich wenn sie weiter entfernt wohnen, dringend anzuempfehlen, daß sie ihre Söhne oder Pflegebefohlenen bei einem benachbarten Gymnasium einer vorläufigen Prüfung unterwerfen lassen, um auf diese Art zu einem sicheren Urtheil über dieselben zu gelangen; wobei jedoch bemerkt wird, daß eine solche Vorprüfung, über deren Ergebniß das Zeugniß des betreffenden Gymnasial-Directors dem Rector der Landesschule zu übergeben ist, nicht maßgebend für die Aufnahme sein kann, daß über dieselbe vielmehr lediglich der Ausfall der in Pforta anzustellenden Prüfung entscheidet.

§. 5.

In Bezug auf diejenigen, welche nach §. 3a. nur in Obertertia oder in Untersecunda aufgenommen werden können, werden die Anforderungen in entsprechender Weise gesteigert. Es wird daher neben verhältnißmäßig größerer Sicherheit in den §. 4 bezeichneten Kenntnissen und Fertigkeiten noch im Besondern gefordert:

a) daß sie in der deutschen Sprache einige Gewandtheit in freien schriftlichen Aufsätzen und im mündlichen Vortrag besitzen;

b) im Lateinischen, daß sie verhältnißmäßig schwerere Exercitien aus dem Deutschen in's Lateinische übersetzen können und

einige Uebung in der lateinischen Verskunst besitzen, und für Untersecunda noch besonders, daß sie außer den oben bezeichneten Schriften auch die leichteren Reden und Briefe des Cicero und die Fasten des Ovid verstehen;

c) in der Geschichte, daß sie mit der griechischen, und wenn sie in Untersecunda aufgenommen werden wollen, auch mit der römischen Geschichte genauer bekannt sind;

d) in der Geographie, daß sie eine genügende Bekanntschaft mit den bedeutendsten europäischen und außereuropäischen Ländern in physischer und politischer Hinsicht besitzen;

e) in der Mathematik,

aa) für Obertertia, daß sie die Anfangsgründe der Buchstabenrechnung und die Planimetrie bis zur Lehre von den Parallelogrammen mit Ausschluß der Gleichflächigkeit derselben,

bb) für Untersecunda, daß sie die einfachen Gleichungen und die Rechnung mit entgegengesetzten Zahlgrößen und die Sätze der Planimetrie von der Gleichflächigkeit bis zum pythagoreischen Satze einschließlich inne haben;

f) daß sie in der Religion eine verhältnißmäßig genauere und umfassendere Kenntniß der heiligen Schrift und der wichtigsten Glaubenswahrheiten besitzen.

§. 6.

Die Eltern und Vormünder, welche für einen mit diesen unerläßlichen Vorkenntnissen ausgerüsteten Knaben um die Aufnahme nachsuchen wollen, und denselben einer der letzteren unmittelbar vorangehenden Prüfung unterwerfen zu können glauben, haben ihre Gesuche wenigstens drei Monate vorher bei der unterzeichneten Behörde oder den in den folgenden Paragraphen genannten resp. Collatoren anzubringen.

§. 7.

Die bei der Landesschule Pforta gegründeten Stellen sind:

A) 140 Freistellen, bestehend aus 60 königlichen, 69 städtischen, 5 Domstift-Naumburgischen, 5 adeligen Geschlechtsstellen und der sogenannten Organistenstelle.

B) 20 alte Kostställen.

C) 20 neufundirte Koststellen.

D) 20 Extraneerstellen.

§. 8.

Königliche Stellen, welche von der unterzeichneten Behörde vergeben werden, sind im Ganzen 100.

Unter diesen sind 34 Königliche Freistellen, deren Collatur durch den Königlichen Fiscus von den ehemals zu derselben berechtigten Königlich Sächsischen Städten abgelöst ist. Diese sollen, laut Kö-

niglicher Cabinetsordre vom 16. Juli 1840, an solche Individuen aus allen Provinzen verliehen werden, welche der unterzeichneten Behörde halbjährlich durch eine in den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen zusammenzustellende, von dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten ihr zuzufertigende Uebersicht namhaft gemacht worden sind.

§. 9.

Die übrigen Königlichen Stellen, welche zur unmittelbaren Collatur der unterzeichneten Behörde gehören, sind: 10 ordentliche Gnadenstellen, 8 außerordentliche Gnadenstellen, 5 Capellstellen, 3 Famulaturstellen, bei welchen letzteren dem Rector das Recht, Subjecte vorzuschlagen, zusteht. Diese Stellen sind insgesammt Freistellen. Dazu kommen 20 alte Koststellen, für welche jährlich ein Kostgeld von 25 Mfl. (21 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.) an die Schulkasse gezahlt wird.

Gesuche um diese Stellen, welche für Eingeborene des Herzogthums Sachsen gegründet sind, und unter diesen vorzugsweise an Hilfsbedürftige und Unbegüterte, auf Grund genügender Bescheinigung wirklicher Bedürftigkeit, verliehen werden, müssen bei der unterzeichneten Behörde, unter Beifügung der §. 3 bezeichneten Zeugnisse, angebracht werden.

§. 10.

Außer obigen Alumnatstellen sind vom diesseitigen Gouvernement wegen der großen Anzahl von Gesuchen, die nicht immer befriedigt werden können, noch 20 neufundirte Koststellen bei der Anstalt gestiftet, für welche ein Kostgeld von 80 Thalern jährlich an die Schulkasse entrichtet wird. Die Percipienten dieser für Eingeborne der Provinz Sachsen vorzugsweise gegründeten Stellen haben sonst alles frei und stehen ganz in dem Verhältnisse der Alumnen. Gesuche um diese Koststellen werden mit den §. 3 erwähnten Attesten an die unterzeichnete Behörde gerichtet.

§. 11.

Freistellen, wovon das Patronatsrecht den Städten des Herzogthums Sachsen zusteht, sind 69, nämlich folgende für nachbenannte Städte: 1 Belgern, 1 Belzig, 1 Bitterfeld, 1 Brehna, 1 Brücken, 3 Delitzsch, 1 Düben, 1 Eckartsberga, 1 Eilenburg, 1 Freiburg, 1 Gräfenhaynchen, 1 Herzberg, 1 Jessen, 1 Kemberg, 1 Kindelbrück, 4 Langensalza, 1 Laucha, 1 Liebenwerda, 1 Mücheln, 2 Mühlberg, 7 Naumburg, 1 Niemegk, 1 Osterfeld, 1 Ortrand, 1 Prettin, 5 Sangerhausen, 1 Schlieben, 1 Schmiedeberg, 1 Schweinitz, 1 Senftenberg, 2 Tennstädt, 1 Thamsbrück, 3 Torgau, 1 Uebigau, 1 Wahrenbrück, 3 Weißenfels, 2 Weißensee, 3 Wittenberg, 1 Zahna, 1 Zörbig, 5 Zeitz.

Wer eine solche Stelle nachsuchen will, hat sein Gesuch, unter Beibringung der oben §. 3 gedachten Zeugnisse, bei der betreffenden

Stadtbehörde einzureichen; es gilt aber hierbei als ausdrückliches Gesetz: daß der Eingeborne der Stadt vor dem Auswärtigen, der Arme vor dem Begüterten, der Geschicktere vor dem weniger Geschickten den Vorzug hat. Die Stadtbehörden haben nach geschehener Wahl die Genehmigung derselben bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegium nachzusuchen, von welchem sodann auch das Erforderliche wegen der Aufnahme verfügt wird.

Sowohl diese wie die in den folgenden Paragraphen aufgeführten Freistellen werden den Percipienten für ihre ganze Schulzeit (§. 31), nicht für einen willkürlichen Zeitraum, ertheilt. Auch dürfen dieselben, ohne die bei uns nachgesuchte und gewährte Genehmigung, niemals ein halbes Jahr oder noch länger zu Gunsten einzelner Individuen unbesetzt gelassen werden. In jedem Falle, wo gegen diese Anordnung gefehlt wird, fällt das Besetzungsrecht einer solchen offenen Stadt- oder Patronatsstelle der unterzeichneten Behörde auf die nächsten sechs Jahre anheim.

§. 12.

Das Domstift zu Naumburg vergiebt 5 Freistellen, und zwar 1 die Ritterschaft, 2 das Domcapitel, 2 die Herrenfreiheit. Daß Eingeborene den Auswärtigen, Bedürftige bei gleicher Qualification den Wohlhabenden vorangehen, ist auch bei der Collation dieser Stellen gesetzlich, wie denn überhaupt die oben §. 9 und 11 beschriebene Modalität auch hier Statt findet.

§. 13.

Adelige Geschlechtsstellen stehen zu: 2 den Grafen von Marschall, 2 den von Wolffersdorf, 1 dem Besitzer des Ritterguts Großkmehlen, und sind ursprünglich für Söhne dieser Familien gestiftet; sie können aber auch andern qualificirten Knaben von den Collatoren ertheilt werden.

§. 14.

Die erst später gegründete Organistenstelle, deren jedesmaliger Percipient unter Aufsicht und Leitung des Musikdirectors in der Kirche und im Betsaale die Orgel zu spielen verpflichtet ist, wird von dem Rector besetzt.

Exspectanzen auf alle vorgenannten Stellen werden nicht ertheilt, sondern die Collation findet erst einige Monate vor der zu Ostern und Michaelis eintretenden Erledigung statt. Vergl. §. 16.

§. 15.

Die Zahl der Extraneerstellen, die als außerordentliche anzusehen sind, ist auf 20 festgesetzt und darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums überschritten werden.

Unter den Extraneern werden solche Schüler verstanden, die nur den Unterricht in der Anstalt frei haben, und für Wohnung und

Verpflegung bei einem Lehrer, nach einem mit demselben zu treffenden Privatabkommen, bezahlen. (In der Regel wurden bisher 250 Thaler jährlich dafür entrichtet.)

Uebrigens stehen sie in Ansehung der Schulzucht den Alumnen gleich und müssen sich ohne Ausnahme allen Gesetzen und Anordnungen der Schule unterwerfen.

Wegen Aufnahme eines Extraneers muß die Genehmigung der unterzeichneten Behörde entweder durch die Angehörigen selbst oder durch denjenigen Lehrer, zu dem der Knabe in Kost kommen soll, eingeholt werden; auch sind dem Gesuche die §. 3 vorgeschriebenen Atteste beizufügen. Nur die dreizehn ordentlichen Lehrer sind berechtigt, junge Leute als Extraneer in Kost zu nehmen.

Als Extraneer können auch Ausländer aufgenommen werden.

§. 16.

Die Aufnahme findet in zwei Hauptterminen des Jahres, im Frühjahre, Donnerstags und Freitags nach dem Osterfeste, und im Herbste am ersten Montage und Dienstage im October Statt.

Für den Fall, daß unabwendbare Hindernisse, wie Krankheiten und dergl., es einem oder dem anderen unmöglich machen, sich zur Zeit der Haupttermine einzustellen, sollen, wenn es nöthig ist, noch zwei Nebentermine zur Aufnahme und zwar der Montag nach Jubilate und der vierte Montag im October nachgegeben werden. Es müssen aber diejenigen, welche sich an den hier genannten Nebenterminen aufnehmen lassen wollen, durch Zeugnisse — die wo möglich noch vor den Hauptterminen, jedenfalls aber thunlichst bald an den Rector einzusenden sind, — hinlänglich bescheinigen, daß sie zur Zeit der Haupttermine, durch unvermeidliche Ursachen verhindert, nicht eintreffen konnten. Wenn der Bewerber in dem Termin sich nicht einfindet, auch der Rector eine Anzeige über die Gründe davon nicht erhält, wird angenommen werden, der Betheiligte verzichte auf die Stelle, und über dieselbe anderweitig verfügt werden.

§. 17.

Da in der Regel einzelne Stellen durch Abgang so kurz vor den Aufnahmeterminen zur Erledigung kommen, daß ihre neue Verleihung vorher nicht mehr möglich ist, da ferner andere Stellen häufig wegen Unreife derer, welchen sie verliehen worden, unbesetzt bleiben, da endlich auch nicht selten in der Besetzung der nicht königlichen Stellen eine Verzögerung eintritt, welche die Aufnahme an dem nächsten Termine unmöglich macht: so wird von uns dem Rector vor der Aufnahme immer eine angemessene Anzahl solcher Knaben bezeichnet werden, welche für eine königliche Stelle (§. 8, 9, 10) bestimmt sind, ohne daß ihnen zur Zeit eine solche verliehen werden konnte, mit dem Auftrage, dieselben zur Prüfung zu laden und so viele derselben, als noch in Folge der Eingangs des Paragraphen

angegebenen Umstände Stellen offen werden, aufzunehmen. Es versteht sich hiernach, daß diejenigen, welche in dieser Weise geladen werden, auch dann, wenn sie reif sind, nicht mit voller Sicherheit auf die Aufnahme rechnen können.

Die nähere Bestimmung der Stelle, in welche die hiernach Aufgenommenen zunächst eintreten, geschieht auf den Bericht des Rectors durch das unterzeichnete Provinzial-Schul-Collegium, und es werden dabei vorkommenden Falls auch diejenigen nicht königlichen Stellen für das nächste Halbjahr mit verliehen, deren Verleihung durch die betreffenden Collaturbehörden nicht bis spätestens 8 Tage vor dem Aufnahmetermine geschehen und bei uns angezeigt ist.

§. 18.

Die bei der Aufnahme seit den ältesten Zeiten üblichen Gebühren bestehen in 10 Thlr. 20 Sgr., einem Eintrittsgeschenk an die Kasse der Schulbibliothek (als Minimum 1 Thlr.) und 5 Sgr. für den Aufwärter.

Sonst findet bei der Aufnahme keine andere Ausgabe Statt; namentlich darf demjenigen Obern unter den Schülern, dem der Neuankommende zu nächster Aufsicht und Nachhülfe in den Elementen übergeben wird, kein Geschenk gemacht werden, indem der Obere, wenn er ein solches annimmt, darüber zur Verantwortung gezogen wird.

Die Gebühren, die jeder zu entrichten hat, der zu der gesetzlichen Zeit die Schule verläßt, oder früher von ihr abgeht, oder auch entfernt werden muß, betragen 10 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. und für den Aufwärter 5 Sgr.

Die Gebühren bei der Aufnahme und dem Abgange werden durch den Tutor an das Schul-Rentamt abgeführt.

§. 19.

Die jährlichen Ausgaben, welche sich bestimmen lassen, sind:

a) 6, 8, 10, 12 oder 14 Thlr. Beitrag zur Schulkasse. Jeder Vater und Vormund hat sich sogleich bei der Aufnahme seines Sohnes oder Pflegebefohlenen gegen den Rector zu erklären, welchen von jenen fünferlei Beiträgen er nach Maaßgabe seiner Vermögensumstände entrichten will. — Ganz Unbemittelten kann der Beitrag zur Schulkasse, auf Grund des beizubringenden Bedürftigkeits-Attestes, gleich beim ihrem Eintritte vom Rector erlassen werden; Extraneer dagegen zahlen immer 14 Thlr. Die Zahlung selbst geschieht durch die Tutoren (§. 26) an das Schul-Rentamt in vierteljährigen Raten, die auch bei dem noch nicht vollendeten oder erst angefangenen Vierteljahre oder auch in Fällen längerer Abwesenheit eines Zöglings zu entrichten sind. Diese Anordnung findet auch ihre Anwendung auf die unter b und c aufgeführten Zahlungen.

b) 6 Thlr. dem Waschmanne für das Reinigen der gewöhnlichen Wäsche. Es ist jedoch gestattet, bei den Eltern und Angehörigen waschen zu lassen.
c) 3 bis 4 Thlr. für Wichsen der Schuhe und Stiefeln;
d) 2 bis 3 Thlr. ungefähr zur Bestreitung kleiner Unkosten, Scheibengeld, Sömmerung der Betten, Kegelgeld ꝛc.

Anmerkung. In Ansehung des Taschengeldes ist es ganz der Bestimmung der Eltern und Vormünder überlassen, ob sie es, und wie viel sie bewilligen wollen. Als Maximum ist aber 7 Sgr. 6 Pf. wöchentlich festgestellt, das auch bei Extraneern nicht überschritten werden darf.

Für Privatzeichenstunden wird, wenn 5 Schüler zusammentreten, für 2 Stunden wöchentlich 1 Thlr. vierteljährlich bezahlt. Extraneer zahlen das Doppelte. Für Clavierstunden zahlt der Alumnus vierteljährlich für je eine wöchentliche Stunde 2 Thlr., der Extraneer 3 Thlr.

In neueren romanischen Sprachen, mit Ausnahme der französischen, so wie im Clavierspiel und in anderer Instrumentalmusik wird nur privatim, in der französischen Sprache aber, im Singen, Schönschreiben, Zeichnen und in der Gymnastik öffentlich und unentgeltlich Unterricht ertheilt und zwar so, daß sich der Unterricht in der französischen Sprache nur auf die drei obern Klassen, im Schönschreiben auf die beiden untern Klassen erstreckt. Im Bezug jedoch auf die französische Sprache findet die Einrichtung Statt, daß, wenn ein Tertianer bei seinem Eintritt schon die erforderlichen Vorkenntnisse besitzt, er sofort an dem öffentlichen französischen Unterrichte Theil nehmen kann.

§. 20.

Die übrigen in den vorstehenden Paragraphen nicht aufgeführten Ausgaben können nicht genau angegeben werden, und hängen von dem freien Willen der Eltern und Vormünder ab; es wird indeß denselben die größte Einfachheit und möglichste Beschränkung in dieser Beziehung, besonders in Hinsicht der Kleidung, zur strengen Pflicht gemacht, und haben dieselben sich die Schuld lediglich allein beizumessen, wenn ihnen hierin ein Mehraufwand zur Last fällt.

§. 21.

Zur Verhütung alles unnöthigen und zur möglichsten Erleichterung des nöthigen Aufwandes ist die Einrichtung getroffen, daß alles zur Bekleidung der Zöglinge gehörige Material, was in Pforta selbst angeschafft werden soll, als Tücher, Sommerzeuge, Halsbinden, Täschnerarbeit, nur von bestimmten Kaufleuten und Täschnern in Naumburg und anderswo, mit welchen die Tutoren (§. 26) sich in Verbindung gesetzt haben, nach eingeholter schriftlicher Erlaubniß von

Seiten der Letztern, durch die Schüler bezogen werden darf. In gleicher Absicht ist ein Buchhändler verpflichtet worden, den Schülern durch Vermittelung der Tutoren die nöthigen Bücher und Karten zu den billigsten Preisen zu liefern, sowie auch in Pforta selbst Anstalten zur Beschaffung des erforderlichen Schreibmaterials getroffen sind. Endlich sind auch für die Anfertigung und Ausbesserung des Bedarfs der Schüler an Kleidern, Schuhwerk, für Buchbinderarbeit u. s. w. bewährte Handwerker aus der Nähe angestellt und verpflichtet, und zwar in der Regel je zwei jeder Art, zwischen denen der Schüler zu wählen hat, damit den Uebelständen der Nichtconcurrenz vorgebeugt werde.

Alle Geldzahlungen für gelieferte Artikel der Bekleidung, für Bücher und Schreibmaterial dürfen nur durch die Hände der Tutoren an die Kaufleute, Lieferanten und Handwerker gehen. Eltern oder Vormünder, welche Zöglinge der Anstalt mit Geld zum eigenmächtigen Ankaufe von Kleidern, Büchern und dergleichen versehen, haben sich allein die Unannehmlichkeiten zuzuschreiben, die für ihre Söhne oder Pflegebefohlenen daraus hervorgehen können. Dagegen bleibt es Eltern oder Vormündern unbenommen, und wird selbst dringend empfohlen, ihre Kinder und Pfleglinge während der Ferien mit neuen Kleidungsstücken auszustatten, oder ihnen auch nach Pforta selbst Tuch, Sommerzeug und dergleichen sowohl verarbeitet, wie unverarbeitet zu übersenden.

§. 22.

Jeder aufzunehmende Zögling muß, außer mindestens doppelter Kleidung und doppeltem Schuhwerke, mitbringen:

a) eine Matratze nebst Keilkissen und einer wollenen oder wattirten Decke. Die Matratze darf nicht über 5 Fuß 6 Zoll lang und nicht über 2 Fuß 4 Zoll breit sein; auch ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie nicht von übermäßiger Stärke sei, damit der Transport von einem Schlafsaale zum andern ohne besondere Beschwerde Statt finden könne. Wer seinem Sohne oder Pflegebefohlenen keine Matratze mitgiebt, muß es sich gefallen lassen, daß eine solche auf Kosten des Neuaufgenommenen sofort von dem betreffenden Tutor oder von der Hausverwaltung der Schule angeschafft werde. Federbetten sind im Sommer nicht gestattet; nur für den Winter soll der Gebrauch einer leichten Federdecke vergönnt sein, statt welcher indeß bei denen, die daran nicht gewöhnt sind, auch eine zweite wollene Decke dienen kann.
b) doppelte Betttücher und doppelte Ueberzüge;
c) 6 Hemden;
d) 6 Paar Strümpfe;
e) 4 Servietten;
f) 4 Handtücher;

g) Schreibzeug;
h) 1 Koffer.

Mit vorstehend angegebenen Effecten soll jeder neuaufzunehmende Zögling vollständig versehen sein. Ein Mehreres von Kleidung und Wäsche mitzubringen, ist Einzelnen nicht verwehrt.

Dagegen ist das Mitbringen von Degen, Rappieren, Schießgewehr, Feuerzeug, Sporen, Commoden und größeren musikalischen Instrumenten verboten.

§. 23.

An Büchern für den Schulunterricht in den untersten Klassen werden erfordert:

1) eine deutsche Bibel;
2) das neue Dresdner Gesangbuch, nebst dem dazu gehörigen Anhange: Sammlung geistlicher Lieder zum Gebrauch für Schulen. Leipzig bei F. Ch. W. Vogel;
3) Geistliche Lieder von Anders und Stolzenburg;
4) Zumpt's lateinische Grammatik;
5) Deutsches Lesebuch für Gymnasien und Realschulen, 3. und 4. Theil, 4. Aufl. bes. von Koberstein;
6) Krüger's griechische Grammatik (die kleinere);
7) Daniel's Lehrbuch der Geographie;
8) ein lateinisch-deutsches Lexicon, von Georges, Freund, Kloz oder auch das größere von Scheller u. a. m.
9) ein deutsch-lateinisches Lexicon;
10) das griechisch-deutsche Lexicon von Passow oder Pape;
11) das deutsch-griechische Lexicon von Rost, Pape oder Franz;
12) Julius Cäsar;
13) Ovidii Opera, soweit sie in der Klasse gelesen zu werden pflegen;
14) Jacobs Elementarbuch der griechischen Sprache, 1. und 2. Cursus;
15) Gradus ad Parnassum ed. Friedemann;
16) ein Atlas der alten Geographie (der zu Weimar oder der zu Gotha erschienene, oder der Handatlas von Kiepert);
17) ein Handatlas der neuern Geographie (z. B. kleiner Schulatlas von Weiland oder Stieler, Handatlas des Letztern, Düsseldorfer Schulatlas, Handatlas von Sydow);
18) ein Reißzeug.

Mit alten Büchern darf unter den Schülern kein Handel getrieben werden, daher die Eltern nicht darauf rechnen dürfen, auf diesem Wege ihren Kindern den Bedarf an Schulbüchern zu verschaffen.

§. 24.

Bei der mündlichen Prüfung und der Aufnahme können die Väter und Vormünder selbst gegenwärtig sein, jedoch müssen sie sich

während der Berathung des Schul-Collegii über die Aufnahme ihrer Söhne und Pflegebefohlenen und über den denselben anzuweisenden Platz entfernen.

§. 25.

Um die Zöglinge, außer der allgemeinen beständigen Aufsicht der Lehrer, worunter sie stehen, noch einer besonderen und näheren Leitung zu übergeben, ist die Einrichtung getroffen, daß jeder Schüler mit allen seinen Angelegenheiten sogleich bei seiner Aufnahme von dem Rector einem ordentlichen Lehrer als seinem künftigen Tutor noch besonders überwiesen wird. In der Regel findet hiebei die Reihenfolge der Lehrer, mit Einschluß des Rectors, Statt; jedoch wird auf die Wünsche der Eltern, wenn sie vielleicht aus früherer Bekanntschaft oder sonst einem Grunde ihren Sohn einem bestimmten Lehrer empfehlen wollen, Rücksicht genommen. Dabei wird den Eltern und Vormündern, die einen Lehrer besonders zum Tutor ihrer Söhne und Pflegebefohlenen wünschen, aus mehreren Gründen dringend empfohlen, sich mit diesem, und jedenfalls mit dem Rector vorher in Correspondenz zu setzen, widrigenfalls sie nicht erwarten dürfen, einen zu spät ausgesprochenen Wunsch berücksichtigt zu sehen.

§. 26.

In dem Verhältnisse des Tutors, der durch die nahen und vielfachen Berührungen, worin er mit dem an ihn Empfohlenen kommt, und durch freundliche Annäherung und väterliche Ermunterung auf das Gemüth, die Sittlichkeit, den Fleiß und die Ordnungsliebe des Schülers unmittelbar zu wirken sucht, auch in etwa eintretenden schwierigen Fällen, wie bei Krankheiten oder anderen unglücklichen Ereignissen, rathend und helfend dem Zögling zur Seite steht, und überall zwischen Eltern und Kind, wie zwischen Eltern und der Schule, vermittelnd und verständigend eintritt, liegt so viel Fruchtbares und Wohlthätiges, daß darin die Eltern und ihre Stellvertreter die stärkste Aufforderung finden werden, den Tutoren ihrer Kinder ein volles und wohlmeinendes Vertrauen zu schenken, ohne welches die wahre Absicht dieser Einrichtung gänzlich verfehlt, und durch welches allein die nicht geringe Mühwaltung, die für die Lehrer daraus erwächst, erleichtert und vergolten wird.

Mit dieser wesentlichen Ansicht ist es unverträglich, wenn Eltern die Kassenverwaltung als das einzige oder auch nur als das Hauptgeschäft des Tutors betrachten, wenn sie irgend eine Angelegenheit, die für das äußere oder innere Leben des Zöglings von Bedeutung ist, z. B. außerordentliche Reisen, Curen, Veränderungen des Studienplans, Abgang 2c. mit ihren Kindern verhandeln und festsetzen, ohne vorher das Urtheil und den Rath des Tutors vernommen, ihn wenigstens benachrichtigt zu haben, oder sich wohl gar Verheimlich-

ungen, Beschönigungen und Entstellungen in Bezug auf ihre Kinder, vielleicht gemeinschaftlich mit ihnen, gegen ihn erlauben.

§. 27.

Der Tutor ist, da kein Zögling seine eigene Kasse führen darf, zugleich Rechnungsführer des an ihn Empfohlenen, und sendet vierteljährlich die Rechnung nebst Belegen den Eltern oder Vormündern zu. Diese werden ersucht, die Rechnung wie die Belege sorgfältig aufzubewahren, um sich ihrer bei etwa entstehenden Differenzen bedienen zu können.

Damit aber die Lehrer bei der Kassenführung (§. 26) vor allem Verluste und der Nothwendigkeit, baaren Verlag zu leisten, gesichert sind, müssen die Eltern und Vormünder sowohl gleich bei der Aufnahme ihrer Söhne oder Pflegebefohlenen, dem resp. Tutor den nöthigen Vorschuß für die Ausgaben des ersten Quartals überantworten, als auch weiterhin die nöthigen Geld-Vorschüsse von Vierteljahr zu Vierteljahr regelmäßig abführen. Wenn sie dieser eben so gerechten als unerläßlichen Forderung nicht Genüge leisten, so haben sie zu gewärtigen, daß, sofern sie ein Vierteljahr haben hingehen lassen, ohne den Verlag des Lehrers zu decken und neuen Vorschuß zu leisten, von Seiten der Schule zunächst der unterzeichneten Behörde Anzeige gemacht und nach Umständen ihnen ihre Kinder und Pflegebefohlenen ohne Weiteres zurückgesandt werden. Demgemäß haben wir auch mittels Verfügung vom 24. Februar 1846 die sämmtlichen Tutoren ausdrücklich verwarnt und ermächtigt, für ihre Pflegebefohlenen „nicht weiter Vorschuß zu machen, als dazu die ihnen von den Angehörigen derselben überwiesenen Geldmittel hinreichen," indem es eben so unbillig als indiscret ist, von den resp. Tutoren der Zöglinge zu verlangen, daß dieselben zu der nicht geringen Mühwaltung, welche die Oeconomieführung für ihre Empfohlenen ihnen auferlegt, und welche nicht selten mit Schaden und Verlust durch zufällige Ursachen verbunden ist, auch noch aus ihren eigenen Privatmitteln für die resp. Eltern und Angehörigen Geldvorschüsse leisten sollen, deren Wiedererlangung dann häufig mit Unannehmlichkeiten verknüpft ist.

Sollte bei dem Abgange eines Alumnus oder eines Extraneers weder baarer Geld-Vorschuß in seiner Verlags-Kasse, noch hinlängliche Sicherheit einer baldigen Berichtigung aller Forderungen des Tutors und der Schule vorhanden sein, so haben die Eltern und Vormünder eines solchen Alumnus oder Extraneers es sich selbst zuzuschreiben, wenn in diesem Falle die gesetzlich erlaubten Sicherheitsmaaßregeln in Anwendung gebracht werden. Die unterzeichnete Behörde wird diese Maaßregeln jederzeit unterstützen und nach Befinden der Umstände zur Sicherung der Lehrer auch noch gesetzlich einschreiten. Eine Remuneration für die Mühwaltung des Tutors findet

übrigens nicht Statt, sowie auch das ehemalige sogenannte Angebinde ganz aufgehoben ist.

Insofern eine Veränderung in der Kassenführung der Alumnengelder für zweckmäßig erachtet werden sollte, haben die Angehörigen der Alumnen sich den dann zu treffenden Anordnungen und Einrichtungen zu unterwerfen.

§. 28.

Alle Sendungen von Geld an die Schüler, unter welchem Namen und von wem es auch geschehen möge, sind zur Verhütung von Unregelmäßigkeit und zur Aufrechthaltung der Ordnung ein für alle Mal auf das Strengste untersagt. Nahrungsmittel zu senden, ist bei der reichlichen Kost der Alumnen überflüssig und wird nicht gewünscht, da es zu mancherlei Unfug Anlaß giebt.

Nur für die Weihnachten mag es gestattet bleiben, eine Ergötzlichkeit oder ein angemessenes Geschenk in Geld zu überschicken, jedoch muß letzteres stets an den Tutor übersandt werden, dessen Beurtheilung es überlassen ist, ob er dasselbe ganz oder nur theilweise in die Hände des Empfohlenen zu geben für zweckmäßig befindet. Sonst, wenn auch der Tutor mit Genehmigung der Eltern für gut erachtet, dem Empfohlenen nach dem Hinaufrücken in die erste Klasse kleine Summen zu eigener Verwaltung und Berechnung zu übergeben, muß das Geld dennoch bis zum Abgange an den Tutor gesandt werden. Gegen die Zeit des Abgangs selbst wird es besonders nöthig sein, die noch zu machenden Ausgaben durch sattsamen Vorschuß zu decken, keineswegs aber darf den Schülern selbst, die wohl bei dieser Gelegenheit unter mancherlei Vorwänden, der Abgangsgebühren, des Reisegeldes, verschiedener Remunerationen 2c. früher gemachte heimliche Schulden bezahlen wollen, und auf diese Hoffnung hin solche Schulden machen, Geld übersandt werden.

Eltern oder Verwandte, die diesen mit der Disciplin der Anstalt im genauesten Zusammenhange stehenden Anordnungen entgegen ihren Kindern oder Angehörigen ohne Wissen der Tutoren Geld schicken, oder bei der Rückkehr nach den Ferien mitgeben, haben zu gewärtigen, daß dieselben ohne Weiteres von der Anstalt entfernt werden.

§. 29.

Auf längere Zeit zu verreisen, ist für alle Zöglinge nur während der Sommerferien, welche vom 1. Juli bis 4. August incl. dauern, und in den Weihnachtsferien, welche vom 22. December bis 3. Januar dauern, gestattet.

Aus mancherlei, auch sittlichen Gründen ist es, gemachten Erfahrungen zufolge, nothwendig, daß die größere Ferienzeit im Sommer von allen zum Verreisen und zu einer neubelebenden Erholung benutzt werde, zumal da während dieser Ferien aller Unterricht weg-

fällt und im Schulhause wegen der durch die nöthigen Reparaturen und Reinigungen der Locale verursachten Unruhen das Wohnen der Schüler nicht gedeihlich ist. In den Sommerferien muß daher jeder Zögling verreisen. Aus ähnlichen Gründen ist auch das Verreisen in den Weihnachtferien wenigstens für die näher wohnenden Zöglinge in der Regel als höchst wünschenswerth zu empfehlen.

Uebrigens haben die Eltern und Vormünder, besonders die entfernter wohnenden, in Zeiten gegen die Tutoren sich zu erklären, ob und wohin und auf welche Art ihre Söhne und Pflegebefohlenen reisen sollen, auch das nöthige Reisegeld mitzuschicken, oder sofern das letztere wegen bereits geleisteten Vorschusses nicht nöthig ist, die dazu bestimmte Summe genau namhaft zu machen.

Während der Abwesenheit der Zöglinge von der Anstalt werden die Eltern oder Vormünder darauf sehen, daß sie alle ihnen aufgegebenen Ferien-Arbeiten mit möglichster Sorgfalt zu Stande bringen, und sich nicht mit der Schuldisciplin unverträgliche Sitten und Neigungen, wie Tabakrauchen oder Tabakschnupfen, Kartenspiel ꝛc. angewöhnen, welche sie mit sich selbst und mit den Schulgesetzen in Widerspruch bringen und sie nach ihrer Rückkehr der Gefahr aussetzen, durch das heimliche Fortführen dieser Gewöhnungen (welches trotz aller Versprechungen doch selten unterbleibt) sich das Mißfallen ihrer Lehrer und empfindliche Disciplinarstrafen zuzuziehen.

Endlich wird den Eltern zur besondern unerläßlichen Pflicht gemacht, ihre Söhne den Termin der Rückkehr pünktlich einhalten zu lassen, da das Längerausbleiben durch nichts als durch eine bedeutendere, mit einem glaubwürdigen ärztlichen Atteste zu bescheinigende Krankheit entschuldigt werden kann.

§. 30.

In allen Erkrankungsfällen wird den Alumnen in einem besonderen Krankenlocale die eigene Wartung und angemessene Speisung nebst ärztlicher und wundärztlicher Pflege unentgeltlich zu Theil. Doch sind hierin die Kosten für die nöthigen Heilmittel und Arzeneien nicht mit inbegriffen, welche von den resp. Eltern oder Vormündern getragen werden müssen.

In schweren Krankheitsfällen, wo der Dienst des bestellten Krankenwärters nicht ausreicht und es, nach Gutachten des Arztes, noch des außerordentlichen Beistandes anderer Personen zur Pflege, zu Nachtwachen u. s. f. bedarf, sind die Eltern oder Vormünder verpflichtet, diese außerordentliche Hülfe besonders zu vergüten.

§. 31.

Halbjährlich, um Ostern und Michaelis, wird Examen gehalten und über einen jeden Zögling vom gesammten Schul-Collegio eine Censur abgefaßt, dieselbe vom Klassen-Ordinarius unterzeichnet und den Eltern oder Vormündern durch den Tutor zugesendet.

Nach Maaßgabe dieser Censur und auf den Grund der motivirten Urtheile sämmtlicher an dem Unterricht der betreffenden Klasse theilnehmenden Lehrer werden vom Rector die erforderlichen Schul- und Abgangszeugnisse für die Einzelnen ausgefertigt.

§. 32.

Die Dauer des vollständigen Lehrcursus in Pforta ist für alle Alumnen ohne Ausnahme, und auch für die inländischen Extraneer, auf Sechs Jahre so festgesetzt, daß in der Regel auf jede der 4 Klassen von Untertertia bis Obersecunda 1 Jahr, auf Prima 2 Jahre gerechnet werden.

Wer nach zwei Jahren nicht aus der untersten Klasse oder nach anderthalb Jahren nicht aus einer der übrigen Klassen, mit Ausschluß der ersten, versetzt werden kann, muß als untüchtig entfernt werden. Wer dagegen bei der Aufnahme in eine höhere Klasse kommt oder aus der untersten Klasse schon nach einem halben Jahre versetzt wird und dann regelmäßig fortrückt, ist nicht gehalten, das Serennium, sondern nur das Biennium in Prima zuzubringen.

Wenn Eltern oder Vormünder Veranlassung finden, ihre Söhne oder Pflegebefohlenen vor Beendigung ihres vollen Schulcursus von der Anstalt abzurufen, so haben sie dieses in Zeiten dem Rector und dem Tutor ihres Sohnes oder Mündels anzuzeigen und sich das nöthige Abgangszeugniß vom Ersteren zu erbitten. In diesem wird die Ursache des früheren Abganges ausdrücklich bemerkt. Eben so wird in den Zeugnissen für solche Zöglinge, die grober Ungesetzlichkeiten und Vergehen wegen von der Schule entfernt werden müssen, jedesmal die Ursache ihrer Entfernung von der Anstalt ausdrücklich aufgeführt.

Zum Abiturienten-Examen können in der Regel nur diejenigen zugelassen werden, welche zwei Jahre in der Prima gesessen haben.

In besondern Fällen kann Schülern, die sich durch Fleiß und gute Aufführung empfehlen, auch nach Verlauf des Serennii ihre Schulzeit um ein halbes, auch wohl ganzes Jahr mit Beibehaltung ihrer Alumnatstelle, auf Grund einer mit dem Lehrer-Collegium gepflogenen Berathung, durch den Rector verlängert werden.

§. 33.

Zöglingen der Anstalt, die sich während des Aufenthaltes auf derselben durch Fleiß und sittliches Verhalten ausgezeichnet haben, und die der Unterstützung bedürftig sind, können, wenn sie auf der Universität Leipzig studieren, die von dem Kurfürsten Moritz für Pfortaische Zöglinge gestifteten Stipendien, ingleichen das im Jahre 1844 gestiftete Ilgensche Stipendium, worüber den Lehrern das Collaturrecht übertragen ist, verliehen werden.

§. 34.

Nach vorstehenden Bestimmungen, wodurch die unterm 27. Mai 1850 erlassene Bekanntmachung für Eltern und Vormünder, die ihre Kinder und Pflegebefohlenen der Landes-Schule Pforta übergeben wollen, außer Gültigkeit gesetzt wird, haben diejenigen, welche ihre Söhne oder Pflegebefohlenen der Landesschule Pforta anzuvertrauen gesonnen sind, sich überall zu achten.

Von dem, was die Schulgesetze und die Schulordnung selbst vorschreiben, wird jeder Zögling bei seinem Eintritt in die Anstalt vollständig in Kenntniß gesetzt.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

230) Verhütung des Uebertritts ehemaliger Seminar-Zöglinge in Privat-Verältnisse.

(cfr. Central-Blatt pro 1859 Seite 743 Nr. 349.)

Auf den Bericht vom 19. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium Folgendes.

Den Uebertritt von ehemaligen Seminar-Zöglingen in Privatverhältnisse dadurch zu verhindern, daß ihnen die Erstattung einer höheren Geldsumme, als die jetzt festgesetzte ist, angesonnen würde, könnte sich nur dann empfehlen, wenn es zulässig wäre, diese Summe so hoch zu normiren, daß die Möglichkeit ihrer Erstattung überhaupt nicht zu erwarten stände.

Da dieses hinsichtlich der von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium vorgeschlagenen Erhöhung nicht angenommen werden kann, so muß ich auch Bedenken tragen, den Vorschlag zu genehmigen.

Das zweckmäßigste Mittel, den beabsichtigten Erfolg zu erreichen, wird immer die angemessene und den Verhältnissen entsprechende Dotirung der öffentlichen Schulstellen sein, in welcher Beziehung die Königlichen Regierungen der dortigen Provinz alle Veranlassung haben werden, ihre Bemühungen fortzusetzen. Außerdem werden die Seminar-Directoren nicht unterlassen dürfen, ihre Zöglinge darauf aufmerksam zu machen, wie sie durch Annahme einer augenblicklich vielleicht lohnenderen Privatstellung ihre künftige dauernde Berufsstellung gefährden, und wie es einer ernsten sittlichen Auf-

fassung wenig entspricht, die Erwartung zu täuschen, unter welcher die Behörde die Ausbildung der betreffenden Zöglinge in dem Seminar gestattet hat.

Berlin, den 14. October 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
21,248. U.

---

231) Fortbildung der Lehrerinnen.

Unsere Verfügung vom 15. Mai 1858, durch welche angeordnet wurde, daß inskünftige die Lehrerinnen nicht an den Conferenzen der Lehrer Theil nehmen sollen, hat anderweite zur Fortbildung der Lehrerinnen geeignet erscheinende Anordnungen in Aussicht gestellt.

Da in den meisten Inspectionsberingen die Anzahl der Lehrerinnen zu klein ist, um diese zu besonders abzuhaltenden Conferenzen zu vereinigen, da ferner durch Zusammenlegung mehrerer Beringe der Uebelstand allzu weiter Entfernungen vom Conferenz-Orte erwachsen würde; so können die Anordnungen zur weiteren Fortbildung der Lehrerinnen nur in geregelten Anregungen zu passender Lectüre und zur Verarbeitung derselben, so wie in jenen Belehrungen bestehen, zu welchen dem Schulinspector die Abhaltung der öffentlichen Prüfungen Anlaß giebt.

In Hinsicht auf die ersteren ordnen wir daher an, daß die Herren Schulinspectoren den Lehrerinnen ihres Bezirks nicht blos das Studium guter, in deren Beruf einschlagender Schriften nachdrücklich empfehlen und ihnen solche namhaft machen, sondern auch dafür sorgen, daß die Lehrerinnen da, wo Lesezirkel unter den Lehrern bestehen, sich diesen anschließen. Wo aber solche nicht bestehen, wird dahin zu wirken sein, daß mehrere Lehrerinnen sich zur Anschaffung einer passenden Zeitschrift vereinigen und diese unter sich circuliren lassen.

Vornehmlich aber wünschen wir, daß die Herren Schulinspectoren den Lehrerinnen ihres Beringes von Zeit zu Zeit, mindestens alle Vierteljahre, eine schriftliche Arbeit geben, und die Themata hiezu aus dem Berufsleben, also aus der unterrichtlichen und erziehlichen Thätigkeit der Schule entnehmen. Beispielsweise lassen wir in der Anlage (Anlage a.) einige solcher Aufgaben folgen. — Sind den Lehrerinnen einzelne Schriften oder Abschnitte aus solchen, Aufsätze aus Zeitschriften u. dgl. zur Lectüre empfohlen worden, so werden sie anzuhalten sein, auch aus diesen kurze Auszüge zu liefern oder sich

darüber mit Bezug auf ihre eigenen Erfahrungen zu äußern. Die Herren Schulinspectoren werden hiernach Gelegenheit nehmen, die gelieferten Arbeiten durchzusehen, zu prüfen und den Lehrerinnen mit ihren schriftlichen oder mündlichen Belehrungen wieder zugehen zu lassen.

Was die Benutzung der öffentlichen Prüfungen zur Fortbildung anlangt, so wird es sehr zweckmäßig sein, den Lehrerinnen auch den Besuch der Prüfungen anderer anerkannt tüchtiger und geschickter Lehrer und Lehrerinnen anzuempfehlen, besonders aber bleibt es wünschenswerth, daß der Schulinspector nach jeder Prüfung einer Mädchenschule der Lehrerin in angemessener Weise auf Grund der gemachten Wahrnehmungen eingehende Belehrungen ertheilt und diese Gelegenheit benutzt, sie auf Fehler und Lücken in ihrer Wirksamkeit und Bildung aufmerksam zu machen.

Indem wir diese Andeutungen den Herren Schulinspectoren zur sorgfältigen Beachtung empfehlen, dürfen wir im Hinblicke auf die Wichtigkeit der Sache überzeugt sein, daß Sie unserer Absicht bereitwillig entgegen kommen werden.

Trier, den 30. September 1861.

Königliche Regierung.

---

a.

1) Die Pfarrkirche nach ihrer inneren und äußeren Einrichtung und Ausschmückung. Als Lection für Erklärungen und Wiederholungen aus dem Religionsunterrichte benutzt.

2) Wie kann die Lehrerin darauf hinwirken, daß ihre Schülerinnen den Gottesdienst, insbesondere auch die Predigt, mit Freude und Nutzen besuchen?

3) Aufzählung mehrerer Themata, welche sich vorzugsweise für Mädchen zur Uebung im schriftlichen Gedankenausdrucke eignen, und entwickelnde Ausführung einiger dieser Aufgaben.

4) Darstellung mehrerer Kopfrechen-Exempel aus der Bruchrechnung, welche sich besonders für Mädchen eignen und entwickelnde Auflösung einzelner.

5) Wie kann die Lehrerin auch auf die Spiele ihrer Schülerinnen einwirken, und welche würde sie besonders empfehlen?

6) Wie lassen sich die Stunden für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten auch für Geist und Herz der Mädchen benutzen?

7) Wie kann eine Lehrerin mit Erfolg der Eitelkeit und Putzsucht ihrer Schülerinnen und junger Mädchen überhaupt entgegenwirken?

8) Was will der Ausspruch eines unserer Pädagogen sagen:

Die Lehrerin soll in der Welt und für diese wirken, als lebte sie außer der Welt?

9) Welche biblische Frauen und Jungfrauen eignen sich zu Musterbildern für die Mädchen, und in welchen Tugenden leuchten sie vor?

10) Welche Erzählungen aus dem Schullesebuche eignen sich besonders für Mädchen zur Uebung im Lesen, Denken und Sprechen? Practische Benutzung einer dieser Erzählungen zu Begriffsentwickelungen und schriftlichen Uebungen.

11) Welche Fehler sind es, denen ich bei meinen Schülerinnen besonders begegne, und mit welchen Mitteln bekämpfte ich sie?

12) Was versteht man unter sittsamem Betragen, und wie soll eine Lehrerin bei ihren Schülerinnen darauf hinwirken?

13) Warum sollen sich die Sprech- und Denkübungen mit kleinen Mädchen von denen mit Knaben unterscheiden? Worin wohl? Welche Stoffe würden sich vorzugsweise empfehlen?

14) Welchen Sinn hat die Regel: Unterrichte anschaulich, und auf welche Unterrichts-Gegenstände findet sie vorzüglich Anwendung?

15) Warum ist das Kopfrechnen ein Hauptgegenstand in Mädchenschulen, und nach welchen allgemeinen Grundsätzen ist es zu betreiben?

16) In wie fern hat wohl der Bischof Fenelon Recht, wenn er sagt, daß die schlechte Erziehung der Mädchen ein größeres Unglück sei, als die schlechte Erziehung der Knaben?

17) Wie begegnet die Lehrerin mit Erfolg der Flüchtigkeit und Vergeßlichkeit ihrer Schülerinnen?

18) Wie sind die kleinsten Mädchen in einer ungetheilten Landschule während des Unterrichts der obern Abtheilungen zweckmäßig zu beschäftigen?

19) Welche Stufenfolge empfiehlt sich für den ersten Rechenunterricht, und wie kann man diesen Gegenstand den kleinen Mädchen angenehm machen?

20) Overberg hat einmal gesagt, die Lehrerin dürfe auch beim Unterrichte und in der Schule nicht vergessen, daß sie ein Weib sei. Wie ist das zu verstehen?

21) Auf welche Weise kann eine Lehrerin mit den Schülerinnen auch nach deren Austritte aus der Schule in fruchtbringender Verbindung bleiben?

V. Elementarschulwesen.

232) Competenzverhältnisse bei Besetzung einer Lehrerstelle Privatpatronats.

(cfr. Centralblatt pro 1860 S. 121 Nr. 50.)

Die Königliche Regierung zu N. hatte durch Verfügung vom 3. Mai 1861 dem Patron der Schule zu N. eröffnet, daß sie auf die Präsentation des Patrons dem Schulamtscandidaten P. die Verwaltung der Lehrerstelle an der Schule zu N. provisorisch übertragen habe. Hiergegen erhob der Patron Beschwerde, indem er zu deren Begründung anführte: durch die von Patronatswegen geschehene Berufung des P. sei demselben, da die Aufsichtsbehörde gegen dessen Qualification nichts zu erinnern gefunden habe, das in Rede stehende Amt rechtlich und thatsächlich übertragen; die Königliche Regierung habe zwar den dem Patron competirenden Act zu bestätigen und den rite Berufenen in das ihm übertragene Amt einzuweisen, aber zu übertragen habe sie demselben nichts; indem sie letzteres thue, beanspruche sie die ihr nur in Bezug auf Königliche Patronate zugewiesene Stellung auch für privatpatronatliche Verhältnisse. Auf diese Beschwerde ist folgender Bescheid ergangen:

Auf die Vorstellung vom 18. Juli c. eröffne ich Ew. ꝛc. nach Einsicht des Berichts der Königlichen Regierung zu N., daß ich in der Fassung der zurückfolgenden Benachrichtigung der Königlichen Regierung vom 3. Mai c. eine Beeinträchtigung der Ew. ꝛc. als Grundherrschaft oder Patron der Schule in N. zustehenden Rechte nicht zu erblicken vermag, da mit dem Patronat nur das Recht der Wahl, der Berufung und der Präsentation des Lehrers verbunden ist, während die Königliche Regierung als Aufsichtsbehörde nach erfolgter Bestätigung der Wahl dem Präsentirten die Verwaltung zu übertragen hat, wonächst derselbe vereidigt und in das Amt eingeführt wird.

Wenn die Königliche Regierung in früheren Fällen in der Benachrichtigung an den Patron sich des Ausdrucks bedient hat, daß der Lehrer provisorisch bestätigt worden sei, so hat sie diesen Ausdruck als nicht zutreffend in neuerer Zeit mit Recht geändert, indem die Bestätigung sich auf die von dem Patron auszuübende Handlung der Wahl bezieht, welche füglich nicht provisorisch erfolgen kann. Das Provisorium bezieht sich vielmehr auf die amtliche Wirksamkeit des Lehrers selbst, welcher vor der Bestätigung seiner Wahl durch definitive Anstellung in seiner Dienstführung und durch Ablegung einer revisorischen Prüfung sich zu bewähren hat.

Berlin, den 7. Sepember 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
den Rittergutsbesitzer Herrn N. ꝛc.
19,256. U.

233) Fortbildungs-Unterricht an Sonntagen.

In den Verhandlungen der 9ten Westphälischen Provinzial-Synode war darüber Klage erhoben, daß die Benutzung der Sonntags- und Fortbildungsschulen in der Provinz Westphalen die evangelischen Schüler zum öfteren am Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes verhindere.

Die dieserhalb angestellten Ermittelungen ergeben, daß solche Schulen bestehen:

im Reg.-Bezirk		Münster	an	12	Orten	mit	805 Schülern,
"	"	Minden	"	12	"	"	704 "
"	"	Arnsberg	"	77	"	"	4012 "
	in der	Provinz	an	101	Orten	mit	5521 Schülern.

Die Unterweisung in diesen Schulen ist fast durchgängig auf die Fortbildung im Schreiben, Rechnen und namentlich im Zeichnen gerichtet. Andere Unterrichtsgegenstände kommen nur ausnahmsweise vor. Ein religiöser Unterricht findet nur statt in Münster, Paderborn und Bigge für die Katholischen, in Minden und in Gütersloh für die Evangelischen. Als maaßgebende Ansichten zur Behandlung der angeregten Frage sind folgende zu betrachten:

Die Schulen für den ganzen Sonntag ruhen zu lassen und sie nur an den Feierabenden der Wochentage stattfinden zu lassen, würde einer gänzlichen Aufhebung derselben gleichkommen, da namentlich die besonders gesuchte Fortbildung im Zeichnen die Benutzung einiger hellen Tagesstunden unerläßlich macht, solche aber an den Wochentagen von den Theilnehmern nicht erübrigt werden können.

Die Königlichen Regierungen berichten, daß die Zeit der Hauptgottesdienste am Vormittage fast durchgängig, an vielen Orten auch die der Nachmittagsgottesdienste nicht mit Unterrichtsstunden besetzt sei.

Nur an einigen vorzugsweise katholischen Orten scheinen die Unterrichtsstunden mit Rücksicht auf die bei den Katholischen üblichen gottesdienstlichen Zeiten gelegt zu sein, welche allerdings mit denen der Evangelischen nicht übereinstimmen, und den evangelischen Theilnehmern den Besuch ihrer Gottesdienste erschweren, vielleicht unmöglich machen. Dergleichen Uebelstände localer Art können nur durch ein Benehmen der localen Behörden untereinander gehoben oder doch gemildert werden.

Die Königlichen Regierungen erklären ihre Bereitwilligkeit, allen billigen Wünschen der Geistlichen und Presbyterien in Ansehung dieser Schulen entgegen zu kommen und erachten es selbst für wünschenswerth, daß jene den deshalb bestehenden Einrichtungen eine wohlwollende Aufmerksamkeit und Theilnahme widmen.

Eine Aufhebung der Sonntags-Fortbildungsschulen ist von der Synode nicht beantragt, vielmehr ist das Augenmerk derselben darauf gerichtet gewesen, die mit dieser Einrichtung verbundenen Hemm-

nisse der gottesdienstlichen Erbauung für die Theilnehmer derselben zu beseitigen.

Als das Aeußerste was festgehalten werden kann, erscheint die Forderung, daß jedem Theilnehmer an den Fortbildungsschulen Raum gelassen werde, wenigstens einem ordentlichen Gemeindegottesdienste seiner Confession an jedem Sonntage beiwohnen zu können.

Ein weiteres Verlangen würde darin bestehen, daß die Gottesdienststunden überhaupt frei gelassen werden. Dies wird in rein evangelischen oder doch überwiegend evangelischen Gemeinden durch Benehmen mit den Ortsbehörden nöthigenfalls durch Vermittelung der Königlichen Regierung meistentheils wohl zu erreichen sein. In gemischten oder überwiegend katholischen Gemeinden werden dagegen Uebelstände verbleiben, denen nicht abgeholfen werden kann und die getragen werden müssen. ꝛc.

---

234) Ertheilung des Religionsunterrichts an Elementarschulen durch Wanderlehrer.

(cfr. Centralblatt pro 1859 Seite 560 Nr. 194.)

Auf den Bericht vom 3. v. M., die Anstellung von katholischen Wanderlehrern betreffend, eröffne ich der Königlichen Regierung Folgendes:

Bei nochmaliger Erwägung kann ich nicht verkennen, daß der im diesseitigen Erlaß vom 13. Februar 1855 ausgesprochene Grundsatz, wonach die Gemeinden für den Religionsunterricht der Kinder, welche nicht der Confession des Lehrers angehören, durch ein Uebereinkommen mit benachbarten Lehrern zu sorgen und die diesfälligen Kosten zu tragen haben, in seiner weiteren Folge — ohne mit dem Gesetz in Widerspruch zu kommen — sich auch dahin ausdehnen läßt, daß die Gemeinden nöthigenfalls für verpflichtet zu halten sind, mit einem ihnen zu bezeichnenden qualificirten Wanderlehrer sich über diesen Punkt zu einigen, und daß im Weigerungsfalle solches Uebereinkommen von der Aufsichtsbehörde im Executionswege auf Kosten der betreffenden Gemeinden abgeschlossen werden darf. Ein derartiges zwischen den Gemeinden resp. der Schulaufsichtsbehörde mit einem Wanderlehrer getroffenes Uebereinkommen kann aber nur als vorübergehendes Privatverhältniß angesehen werden. Diese Wanderlehrer werden daher nicht bei den betreffenden Schulen, in denen sie den Religionsunterricht ertheilen, als fest angestellt zu betrachten sein und demgemäß auch keinen Anspruch auf Pension geltend machen können.

Der Königlichen Regierung gebe ich hiernach anheim, insofern Ihr Lehrer, die auf dieses Verhältniß einzugehen geneigt sind, zur

Disposition stehen, dergleichen Einrichtungen in den Fällen zu treffen, in welchen ein unabweislich dringendes Bedürfniß dazu vorliegt.

Die dadurch entstehenden Kosten werden, wenn Ein Lehrer für mehrere Gemeinden gemeinschaftlich angenommen wird, für jede der letzteren nicht so bedeutend sein, daß sie nicht von denselben sollten aufgebracht werden können.

Entgegengesetztenfalls würde jedesmal vorher, ehe dergleichen Einrichtungen getroffen werden, die Nothwendigkeit zur Gewährung einer Beihülfe für eine oder die andere Gemeinde auf dem dafür vorgeschriebenen Wege genau nachzuweisen und die Bewilligung der Beihülfe bei mir zu beantragen sein.

Berlin, den 20. August 1861.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu Danzig.
15,985. U.

---

235) Vertretung des Pfarrers in der Schulaufsicht.

Nach der Schul-Instruction vom 21. October 1842 ist der jedesmalige Pfarrer Mitglied des Schulvorstandes und Inspector der zu seiner Parochie gehörigen Schulen.

Nichtsdestoweniger haben wir öfter wahrnehmen müssen, daß den Vicarien auch die Vertretung der Ortspfarrer in ihrer Eigenschaft als Schul-Inspectoren überlassen wird.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß dieses unstatthaft ist, und eine derartige Vertretung ohne unsere besondere Genehmigung den Vicarien weder überlassen, noch von ihnen ausgeübt werden darf.

Die Herren Kreis-Schul-Inspectoren werden daher beauftragt, den Herren Pröbsten und Pfarrern Ihres Decanats zu eröffnen, daß es ihnen nicht zusteht, sich in ihrer Eigenschaft als Schul-Inspectoren durch ihre Vicarien, oder sonstwen vertreten zu lassen, und daß außer der Ertheilung des Religions-Unterrichts von Seiten der Vicarien, falls der betreffende Schul-Inspector ihnen denselben zu überlassen für wünschenswerth halten sollte, eine Mitwirkung derselben in Bezug auf die Handhabung der Schul-Aufsicht nicht zulässig ist.

Posen, den 5. August 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung II.

An
sämmtliche katholische Herren Kreis-Schul-Inspectoren
(Decane) des Regierungsbezirks.

---

236) Normal-Lehrplan für Elementarschulen.

In der Circular-Verfügung vom 16. Februar 1861 (Centralblatt Nr. 56 S. 135) hatte der Herr Unterrichtsminister bemerkt:

„Es ist überall auf Anfertigung und genaue Befolgung von Normal-Lehrplänen zu halten, in welchen jeder Unterrichtsgegenstand zu seinem vollen Recht gelangt, und zu umfassende Berücksichtigung einer einzelnen Geisteskraft, auch des Gedächtnisses bei Einübung des religiösen Lernstoffes, ausgeschlossen wird."

Was zur Ausführung dieses Grundsatzes in dem Regierungsbezirk Cöln geschehen, ergiebt die nachstehende Verfügung und der derselben beigefügte Normal-Lehrplan.

Da die in dem Regulativ vom 3. October 1854 („Grundzüge, betreffend Einrichtung und Unterricht der evangelischen einklassigen Elementarschule") und in der zur Ausführung des Regulativs von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz unterm 13. December 1856 veröffentlichten „Anweisung" enthaltenen maßgebenden Bestimmungen in Betreff des gesammten Unterrichts in der evangelischen Elementarschule bis dahin nicht überall in der rechten Weise durchgeführt worden sind; da insbesondere noch vielfach Unsicherheit und Unklarheit hinsichtlich der richtigen Vertheilung des auf die ganze (8—9jährige) Schulzeit berechneten Lernstoffes herrscht; da ferner durch die hohen Ministerial-Erlasse vom 19. November 1859 und vom 16. Februar d. J. mehre Bestimmungen des Regulativs eine Modification erfahren haben, und da überdies die Anwendung der regulativischen Vorschriften auf mehrklassige Schulen bisher noch der festen Regel entbehrt: so haben wir uns veranlaßt gesehen, den nachfolgenden Normal-Lehrplan für sämmtliche evangelische Elementarschulen unsers Verwaltungsbezirks anzufertigen, in welchem jeder Unterrichtsgegenstand zu seinem vollen Rechte gelangt, und durch dessen genaue Befolgung die gesammte Aufgabe der Schule, sofern sie Lehranstalt ist, in richtiger, sich gegenseitig ergänzender und unterstützender Aufeinanderfolge der einzelnen Theile des Unterrichts gelöst, jede momentane Ueberlastung der Kinder vermieden, auch eine einseitige Berücksichtigung einer einzelnen Geisteskraft insbesondere des Gedächtnisses, ausgeschlossen wird.

Indem wir diesen Lehrplan als für alle evangelische Elementarschulen maßgebende Norm hiedurch anordnen, veranlassen wir die Herren Schulpfleger, nach Maßgabe desselben und unter umsichtiger Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse für jede Schule ihres Pflegebezirks einen streng inne zu haltenden Stundenplan für den Umfang einer Woche festzustellen, und wir erwarten mit Zuversicht, daß nicht nur sie und die Lokal-Schulbehörden sich die Durchführung und Ueberwachung dieser normativen Bestimmungen ernstlich angelegen sein lassen, sondern daß auch die sämmtlichen Lehrer mit Energie und treuem Fleiß sich bemühen werden, nach allen Be-

ziehungen hin das ihrer Schule resp. ihrer Klasse gesteckte Ziel zu erreichen.

Cöln, den 16. August 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Normal-Lehrplan
für die evangelischen Elementarschulen des Regierungsbezirks Cöln.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der nachstehende Lehrplan beruht auf der in der geltenden Schulgesetzgebung begründeten Voraussetzung, daß der Eintritt in die Elementarschule in der Regel mit dem vollendeten fünften, ausnahmsweise mit dem vollendeten sechsten Lebensjahre beginnt und, falls nicht der Uebergang in eine höhere Lehranstalt Statt findet, die Entlassung erst mit vollendetem vierzehnten Lebensjahre erfolgt. Der Schulbesuch, zu welchem jedes Kind normalmäßig verpflichtet ist, umfaßt also einen Zeitraum von 9 resp. 8 Jahren.

§. 2. Die Elementarschulen zerfallen in einklassige und mehrklassige.

§. 3. Jede einklassige Schule, welche Kinder von allen Stufen des schulpflichtigen Alters in sich begreift, zerfällt in drei Abtheilungen, für welche im Allgemeinen folgende Altersstufen gelten:

a) Kinder von 5 und 6, resp. 6 und 7 Jahren,
b) Kinder von 7—10, resp. 8—10 Jahren,
c) Kinder von 11, 12, 13 Jahren.

§. 4. Für die mehrklassigen Schulen gilt grundsätzlich ebenfalls die Theilung in drei Klassen nach demselben Altersverhältnisse (§. 3.) und mit dem gleichen, jedoch nach oben hin entsprechend auszudehnenden Lehrpensum (s. §§. 44 ff.).

§. 5. Wo aus lokalen Gründen diese normalmäßige Dreitheilung in mehrklassigen Schulen nicht angeht, d. h. wo entweder nur zwei Lehrer angestellt werden können, oder wo der zu großen Frequenz wegen vier Klassen gesondert werden müssen, ist die Theilung in folgender Weise vorzunehmen:

1) in zweiklassigen Schulen umfaßt die Unterklasse die Kinder bis zum vollendeten 10., die Oberklasse die Kinder vom 11. Lebensjahre ab.
2) in vierklassigen Schulen findet die Dreitheilung in der Weise Statt, daß
   a) entweder die Kinder aus den zwei ersten Schuljahren die dritte, die Kinder bis zum vollendeten 10. Jahre die zweite Klasse bilden, dagegen für die Kinder vom 11. Jahre ab eine Trennung der Geschlechter eintritt, die erste Klasse also in zwei Parallelcötus zerfällt,
   b) oder die Kinder der zwei ersten Schuljahre die dritte,

die Kinder über 10 Jahre die erste Klasse bilden, dagegen die Kinder von 7, resp. 8 bis 10 Jahren, d. h. die der zweiten Klasse, nicht nach den Geschlechtern, sondern nach Maßgabe der Frequenz in zwei Parallelcötus geschieden werden. Unter Umständen wird diese Scheidung schon bei der dritten, statt der zweiten Klasse eintreten müssen.

§. 6. Wo, als Nothbehelf, einstweilen der alternirende Schulbesuch nachgegeben ist, tritt in der Regel das bei §. 5, 1. bemerkte Verhältniß ein.

§. 7. Gleichwie bei der einklassigen Schule die Uebereinstimmung in der Methode und in den Grundsätzen der Disciplin, so wie die Erreichung des der ganzen Schule gesteckten Zieles in der Person des Einen Lehrers gewährleistet ist, so ist ein Gleiches bei der mehrklassigen Schule dadurch zu ermöglichen, daß der Lehrer der ersten Klasse (resp. mit Bezug auf §. 5, 2a. der älteste Lehrer der nach den Geschlechtern getrennten ersten Klasse) Hauptlehrer der Schule ist, dem die andern Lehrer hinsichtlich des Unterrichts und der Handhabung der Disciplin untergeordnet sind. Der Hauptlehrer ist für das, was und wie in jeder Klasse unterrichtet wird, der Schulbehörde verantwortlich, hat bei den Versetzungen aus einer Klasse in die andere mitzuwirken und theils durch jeweiligen Besuch der andern Klassen, theils durch regelmäßige Besprechungen mit dem resp. den Unterlehrern sich zu überzeugen, daß das jeder Klasse gestellte Pensum wirklich und mit Erfolg durchgearbeitet wird.

§. 8. Für jede Schule sind 30 wöchentliche Lehrstunden festzuhalten. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen unserer ausdrücklichen Genehmigung.

§. 9. Die 30 Lehrstunden werden so vertheilt, daß im Winter 3 Stunden auf jeden Vormittag von 9—12 (resp. von 8 bis 11), 3 auf den Nachmittag von 1—4 Uhr, mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, fallen. Im Sommer können mit Genehmigung des Schulpflegers 4 Stunden auf den Vormittag von 8—12, zwei dagegen auf den Nachmittag von 1—3 (resp. 2—4) gelegt werden.

§. 10. Wenn gleich oben (§. 3 ff.) die Scheidung der Abtheilungen (Klassen) nach dem Alter der Kinder vorgenommen worden ist, so gilt letzteres doch nicht als maßgebender Termin für den Uebertritt des Kindes in die höhere Abtheilung (Klasse); es bezeichnet nur die in der Regel nothwendige und bei normaler Entwickelung der Kinder voraussichtlich ausreichende Zeitdauer behufs tüchtiger Verarbeitung des für jede Abtheilung (Klasse) festbestimmten Lernstoffes, so wie im Allgemeinen die Stufe geistiger Fassungskraft und Ausbildung, welche für die in jeder Abtheilung (Klasse) zu behandelnden Pensa vorausgesetzt werden muß. Wer das Pen-

sum seiner Abtheilung (Klasse) nicht absolvirt hat, rückt in die höhere nicht auf, auch wenn er das normalmäßige Alter erreicht oder überschritten haben sollte.

§. 11. Als Aufgabe der Elementarschule ist festzuhalten, und durch alle Arbeit in derselben als Ziel anzustreben, daß „die auf diese Schulen angewiesenen untern Klassen des Volkes mit einer gediegenen geistigen Bildung ausgerüstet und zu verständigen und geschickten Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft erzogen werden.“ Deshalb gilt es, statt einer kalt rationellen und einseitig intellectuellen Bildung eine vorherrschend christlich-religiöse Tendenz der ganzen Schulbildung; statt des Strebens, Wissenschaft und höhere Kenntnisse in den Volksschulen zu treiben, eine faßliche und nachhaltige Unterweisung der Volksschuljugend in dem, was gemeinnöthig, nützlich und praktisch anwendbar ist; aber auch statt eines willkührlichen und beliebigen Verfahrens bestimmte Vorschrift, Regel und Ordnung, statt eines oberflächlichen Vielerlei eine Vereinfachung und Vertiefung des Unterrichts mit gründlicher Behandlung des auf das Nothwendige beschränkten Unterrichtsstoffes eintreten zu lassen, und auf diesem sichern, dem wahren Bedürfniß des Volkes entsprechenden Wege die tüchtige und heilsame Erziehung des nachwachsenden Geschlechtes möglich zu machen und zu verwirklichen.

§. 12. Als Grundsatz für die Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Abtheilungen (Klassen) ist festzuhalten:

a) daß für dessen Verarbeitung eine Zeit von 8—9 Jahren gegeben ist, daß also

b) in jeder Abtheilung nur der der Bildungsstufe und den Kräften des Kindes angemessene Stoff ausgewählt, mithin eine Ueberhäufung mit zu großen Stoffmassen, namentlich auch des eigentlichen Memorirstoffes, für die einzelnen Jahrescurse ernstlich ferngehalten werden muß, und

c) daß nach dem Gesetz des allmählichen Fortschreitens in jeder Abtheilung auf der bereits gewonnenen Grundlage fortzubauen und daher das früher Gelernte und Geübte in steter geistiger Bereitschaft zu halten ist (durch Wiederholen, Anwenden ꝛc.). Hinsichtlich der Wiederholungen ist besonders zu beachten, daß dieselben richtig angelegt werden, daß sie alles mechanische und gedankenlose Hersagen des dem Gedächtniß anvertrauten Stoffes sorgfältig vermeiden müssen, womit nur die kostbare Zeit vergeudet, und der Schüler ermüdet und geistig abgestumpft wird.

II. Lehrplan für die einklassige Schule.

1. Religion.

§. 13. Stoff und Ziel des Unterrichts in der christlichen Religion, sowie die dabei sorgfältig zu befolgende Methode sind

in den betreffenden Abschnitten des Regulativs vom 3. October 1854 und der Anweisung vom 13. December 1856 genau angegeben, und wird es den Lehrern zur unerläßlichen Pflicht gemacht, die hierauf bezüglichen Vorschriften und Winke (namentlich was das einfache, würdige Vorerzählen der Geschichten Seitens des Lehrers, die Vermeidung eines geistlosen, mechanischen Aufsagens von Seiten der Kinder, oder eines trockenen Abfragens u. s. w. angeht) gewissenhaft zu befolgen. Dieser Stoff nun (biblische Geschichte, Kirchenlieder, Katechismus, Sprüche, Psalmen und Gebete) ist nach Maßgabe der in §. 11 und 12. ausgesprochenen Grundsätze auf die verschiedenen Abtheilungen und Jahrescurse richtig und zweckmäßig so zu vertheilen, daß dem Lehrer kein Zweifel entstehen kann, was er in jeder Abtheilung seiner Schule durchzunehmen und von seinen Schülern zu fordern habe.

§. 14. Es soll damit nicht der Lectionsplan für die Woche festgestellt werden; es wird vielmehr anerkannt, daß die in der „Anweisung" (S. 5) vorgeschriebene Vertheilung der für den Religionsunterricht angesetzten 6 resp. 8 Stunden unter Umständen eine Modifikation verträgt, indem z. B. für das Lesen im Gesangbuch (das. S. 21 ff.) nicht nothwendig eine besondere Stunde verwandt zu werden braucht, oder dieselbe theilweise auch zur Erklärung eines der nach S. 17 ff. zu erlernenden, oder zur Wiederholung eines schon gelernten Kirchenliedes benutzt werden kann; oder indem der Katechismus-Unterricht (gemäß S. 15) in den unteren Abtheilungen an den in der biblischen Geschichte angeschlossen wird.

§. 15. Als feste Regel aber gilt, daß beim Religions-Unterricht die ganze Schule zugleich in Anspruch genommen wird, sei es, daß ein Theil blos zuhört, während der andere speziell unterrichtet wird, sei es, daß alle Abtheilungen, jede nach Maßgabe ihrer Befähigung und Entwickelung, herangezogen, gefragt oder zur Aushülfe aufgefordert werden. Nur bei dem Lesen in der Bibel und im Gesangbuche, so wie bei der Erklärung der Pericopen und des Katechismus, wobei lediglich die Kinder, welche bereits verständig und fertig lesen können, resp. der ersten Abtheilung angehören, in Thätigkeit sind, ist die Abtheilung der Kleinen anderweitig zu beschäftigen.

§. 16. Der für die dritte Abtheilung durch das Regulativ vorgeschriebene religiöse Lernstoff:

a) aus der biblischen Geschichte: die Historien von der Schöpfung, dem Sündenfall, der Sündfluth, Abrahams Berufung und Mosis Sendung, sowie diejenigen aus dem Leben des Heilandes, welche zur Erklärung der christlichen Feste, zur Veranschaulichung seiner Gottheit und seiner barmherzigen Liebe dienen (Anweisung S. 8 ff.);

b) die Einübung des Vaterunser, des Morgen- und Abendsegens, des Segens- und Dankgebetes bei der Mahlzeit;
c) aus dem Katechismus der Text der 10 Gebote, das Glaubensbekenntniß und die (bei den betreffenden Geschichten einzuprägenden) Einsetzungsworte der heil. Taufe und des heil. Abendmahls,

ist nicht so vielumfassend, daß er nicht füglich innerhalb eines Jahres vollständig könnte bearbeitet werden. Das zweite Jahr, in welchem der gesammte Lernstoff wiederholt wird, dient den älteren Kindern dieser Abtheilung zur ausreichenden Sicherung und Aneignung des im ersten Jahre Gelernten, resp. zur Erlernung des im Rückstande gebliebenen Stoffes.

§. 17. Schwieriger ist und mehr Sorgfalt erfordert die Vertheilung des Stoffes auf die 3—4 Jahre der zweiten Abtheilung. Was die biblische Geschichte betrifft, so ist festzuhalten, daß die Kinder auf dieser Bildungsstufe noch nicht im Stande sind, die biblische Geschichte in ihrem innern Zusammenhange zu verstehen; für sie eignet sich nur noch eine Auswahl von Historien, wie sie die Anweisung S. 11 ff. darbietet. Sie haben daher, weil sie nach §. 15. mit der ersten Abtheilung gemeinschaftlichen Unterricht erhalten, nur nach und nach die für sie bestimmten Geschichten, wie dieselben der Reihenfolge nach vorkommen, sich vollständig und auch ihrem Wortinhalte nach anzueignen, und die Lehrer haben alsdann sich vorzugsweise an die Kinder der zweiten Abtheilung zu wenden.

§. 18. Mit Rücksicht hierauf ist der für die erste Abtheilung bestimmte Stoff (die ganze biblische Geschichte in ihrem innern Zusammenhange) in bestimmte Abschnitte zweckmäßig und so zu vertheilen, daß in jedem Jahrescursus die unteren Abtheilungen dabei die gehörige Berücksichtigung finden. Nach Maßgabe der 3 Jahre also, welche für die erste Abtheilung bestimmt sind, ist die Vertheilung in folgender Weise vorzunehmen:

Erstes Jahr (von Ostern zu Ostern) a. Sommersemester: Aus der Geschichte des alten Testaments von der Schöpfung bis zu Mosis Tode, wobei für die erste Abtheilung auf den Plan Gottes bei Auswahl der Patriarchen und des Volkes Israel 2c. hingewiesen wird, und 3 Abschnitte: Urgeschichte, Patriarchenzeit, Moses, sorgfältig markirt werden. Die Kleinsten lernen und erzählen hier ihre 8 Geschichten (Anw. S. 8 f.), die zweite Abtheilung prägt sich die sie betreffenden 17 Geschichten (Anw. S. 11.) ein, und die erste Abtheilung nimmt an diesen Repetitionen aushelfend und ergänzend Theil. Alle betheiligen sich bei der Erlernung der 10 Gebote, theils in der kürzeren Fassung des Katechismus, theils in der ausführlichen der Bibel und bei Zahn; der erste Artikel wird mit passenden Sprüchen erläutert; auch einige Psalmen, wie Ps. 1. 8. 19. 90, werden gelernt.

b. Wintersemester: Aus der Geschichte des neuen Testaments: Kindheit und öffentliches Lehramt Jesu (mit Ausnahme der Gleichnisse) und die Festgeschichten. (Behandlung wie bei dem A. Testament. Die §§. 1 und 2. bei Zahn fallen aus oder werden allenfalls nur mit der ersten Abtheilung durchgenommen). Die dritte Abtheilung lernt ihre 11 (Anw. S. 9), die zweite die Geschichten, welche die Anweisung (S. 12.) angibt (nämlich Nro. 1. 3. 4. 6. 8. 9. 10. 12. 13. 15. 16. 17. 18. 19. 23. 24.).

Zweites Jahr. a) Sommer: Altes Testament. Kurze (auf wenige Stunden zu beschränkende) Wiederholung des Pensums des ersten Jahres. Von Josua bis zu Ende. 3 Abschnitte: Josua und die Richter, die drei ersten Könige, das getheilte Reich, (besonders die Propheten). Die dritte Abtheilung hört blos zu; die zweite lernt ihre 15 Geschichten (Anw. S. 11 ff. Nro. 26—40), die erste kommt mit der Geschichte des A. Testaments zum Abschluß. Alle lernen, soweit dies nicht schon auf den untern Stufen und im ersten Jahre geschehen ist, und nach Maßgabe ihrer Kraft die vorgeschriebenen zwölf Psalmen (Ps. 1. 8. 19. 23. 32. 46. 51. 84. 90. 103. 121. 139.) und eine Anzahl Sprüche.

b) Winter: Neues Testament. Nach kurzer Wiederholung (wie ad a) Christi öffentliches Lehramt, vervollständigt durch die Gleichnisse, die Leidensgeschichte, die Geschichte der Auferstehung und Himmelfahrt, die Geschichte der Apostel. Die dritte Abtheilung wird bei der Wiederholung und bei der zur betreffenden Zeit eintretenden Erzählung der Festgeschichten speziell in Anspruch genommen; die zweite Abtheilung lernt die Geschichten (Anw. S. 12. Nro. 14. 20. 21. 22. 25. 26. 29—35. 37. 39. 40. 43—46.). Zudem werden der 2. und 3. Artikel, das Vaterunser und die beiden Sakramente nach dem Katechismus gelernt.

Drittes Jahr. Sommer: Zusammenfassende Wiederholung der ganzen Geschichte des Alten Testaments, nebst Sprüchen und Psalmen.

Winter: Desgleichen der Geschichte des Neuen Testaments und der betreffenden Theile des Katechismus.

Anm. 1. Diejenigen Kinder, welche mit dem 5. Jahre in die Schule eintreten, welche also vier Jahre in der zweiten Abtheilung zubringen, erhalten nach Vorstehendem das eine und andere Pensum zweimal. Das schadet indeß nicht. Dadurch, daß sie stets an dem ganzen Religions-Unterricht Theil nehmen, werden sie, — wenn nur der Lehrer auf jede Abtheilung die erforderliche Rücksicht nimmt, — immer nach Verhältniß ihrer Fassungskraft und mit Nutzen beschäftigt sein.

Anm. 2. Für alle drei Jahrescurse gilt, daß jedesmal nach Beendigung eines größern Abschnitts eine kurze übersicht-

liche Wiederholung (s. oben §. 12. c.) des ganzen Abschnittes vorzunehmen ist, damit die Kinder, wenigstens die größeren, sich des Zusammenhanges der einzelnen Geschichten klar bewußt werden.

§. 19. Da schon bei der biblischen Geschichte stets auf die Erlernung von Sprüchen, Psalmen und Katechismuslehren Rücksicht genommen ist, so reicht für die erste Abtheilung eine wöchentliche Stunde für gründlichere Erklärung und Einübung des Katechismus aus, und kann sogar je und dann auch eine dieser Stunden zu den in §. 18. Anm. 2. erwähnten Wiederholungen oder zur Wiederholung der gelernten Kirchenlieder benutzt werden.

§. 20. Die nicht zu überschreitende Zahl von 180 Sprüchen haben die Pfarrer in Gemeinschaft mit den Lehrern für alle Schulen ihrer Pfarrei, unter Genehmigung des betreffenden Schulpflegers, so auszuwählen, daß sie ein für alle Mal feststeht. Ueber deren Vertheilung auf die einzelnen Jahrescurse läßt sich eine reglementarische Bestimmung nicht treffen; doch ist Fürsorge zu treffen, daß die Erlernung nach und nach den Kindern zugemuthet wird, damit sie nicht in zu kurzer Frist einen übermäßig sie beschwerenden Memorirstoff erhalten. Wenn der Lehrer nur selbst dieses Stoffes mächtig ist und die Sprüche selbst präsent hat, dann wird es ihm nicht schwer werden, dieselben zweckmäßig zu vertheilen und gehörigen Ortes beim Unterricht in der biblischen Geschichte wie im Katechismus aufzugeben.

§. 21. Es sollen dem Regulativ zufolge während der 8—9 Schuljahre 30 Kirchenlieder fest gelernt, und darf über die Zahl 40 nicht hinausgegangen werden. Als Norm sind 32 festzuhalten, und es erscheint bei gehöriger Vertheilung die Erlernung derselben nicht als eine zu schwierige Aufgabe, besonders da das zu singende Wochenlied (eben so wie bei der Erlernung von Sprüchen der Wochenspruch) dem Gedächtniß der Kinder zu Hülfe kommt. Die Vertheilung geschieht in folgender Weise (Anw. S. 17 ff.):

a) die dritte Abtheilung lernt im ersten Jahre die Lieder Nro. 31. 33. 14. im zweiten Jahre Nro. 13. 26. 27.

b) die zweite Abtheilung wiederholt die 6 gelernten Lieder und nimmt jährlich 3—4 hinzu, nämlich Nro. 2. 3. 5. — Nro. 4. 12. 22. 25. — Nro. 7. 8. 10. 24.

c) die erste Abtheilung wiederholt die 17 gelernten Lieder (d. h. bei Einübung derselben in der 3. und 2. Abtheilung hilft sie stets aus) und lernt in drei Jahren hinzu: Nro. 1. 9. 11. 15. 23. — Nro. 6. 18. 21. 28. 29. — Nro. 16. 17. 19. 20. 30. — Sind diese 32 Lieder sicheres Eigenthum der größeren Kinder geworden, dann mag ihnen auch noch die Erlernung von Nro. 32. 34 und 35. zugemuthet werden.

§. 22. In Betreff des Bibellesens gibt die Anweisung

(S. 14.) die für diesen Zweck geeigneten Abschnitte der heil. Schrift an; es wird von der Einsicht und Sorgfalt des Lehrers erwartet, daß er die Lesestücke einestheils möglichst mit den biblischen Historien, welche zur selben Zeit behandelt werden, in Zusammenhang setze, resp. dadurch die Lücken in Zahns Historien ergänze (namentlich durch Lesung der Apostelgeschichte), anderntheils aber dieselben niemals zur Uebung der bloßen Lesefertigkeit mißbrauche. Dagegen wird diese Stunde fleißig dazu zu benutzen sein, die Kinder im schnellen Aufschlagen in der Bibel und in der Benutzung der Parallelstellen (Anm. S. 7.) zu üben. Wie für jeden Unterrichtsgegenstand, so auch insbesondere für dieses Bibellesen hat sich der Lehrer gewissenhaft vorzubereiten, damit er überall, wo es nöthig ist, mit bündiger Erklärung auszuhelfen und überhaupt diese Lesestunden wahrhaft fruchtbar zu machen im Stande sei. Ueber die aus den prophetischen Büchern und neutestamentlichen Briefen auszuwählenden Lesestücke haben sich die Lehrer mit ihrem Pfarrer, resp. Schulpfleger entweder ein für alle Mal, oder zu Anfang eines Schuljahres zu benehmen.

§. 23. Was die Einübung der Pericopen betrifft, so macht das Rescript vom 19. November 1859 darauf aufmerksam, „daß nur das sichere Wissen der Sonntags-Evangelien mit Bestimmtheit, nicht aber so das Wissen der Sonntags-Episteln gefordert wird, und daß für die Fälle, wo eine zu große Anstrengung des Gedächtnisses dem Verständnisse und der freien geistigen Ausbildung Eintrag thun sollte, ein Verständniß der Sonntags-Episteln nach dem Wortinhalt, ohne deren gedächtnißmäßige Einprägung genügen muß.“ Und in dem Rescript vom 16. Februar 1861 wird noch weiter nachgegeben: „Ist die Nothwendigkeit nachgewiesen, für gewisse Schulen, in welchen Zeit und Kraft zur Bewältigung der ganzen Aufgabe nach allen Seiten hin nicht ausreicht, auch hinsichtlich des religiösen Memorirstoffes eine Beschränkung eintreten zu lassen, so wird diese hauptsächlich auf das Erlernen der sonntäglichen Evangelien um deßwillen zu richten sein, weil eine wenigstens annähernde Bekanntschaft mit diesen auch auf anderm Wege erreicht wird.“ Als Norm ist jedoch die sichere Einübung der Sonntags-Evangelien festzuhalten und als in einer guten Schule erreichbares Ziel anzustreben, wobei die Bemerkung der dem letztgedachten Rescripte beigegebenen Denkschrift zu beachten ist: „Die Schwierigkeit, die gestellten Aufgaben zu bewältigen, wird leicht überschätzt, wenn nicht erwogen wird, daß auf jedes Schuljahr höchstens 7—9 Evangelien kommen, daß eine große Anzahl derselben den Kindern durch den Unterricht in der biblischen Geschichte bekannt und geläufig wird, daß sie dieselben sonntäglich in der Kirche vorlesen und hier häufig, so wie wöchentlich in der Schule erklären hören, wobei auch davon abgesehen werden mag, daß die Evangelien vielfach der häuslichen Erbauung und Andacht

zu Grunde liegen!“ — Die für die Erklärung der Pericopen angesetzte Stunde am Sonnabend bietet zugleich die geeignete Zeit dar, das allgemeine Kirchengebet und sonst feststehende Theile des liturgischen Gottesdienstes einzuüben.

2. Lesen, deutsche Sprache und Schreiben.

§. 24. Aufgabe und Ziel dieses Unterrichtszweiges ist es, die Kinder zu befähigen, daß sie beim Austritt aus der Schule ihre Muttersprache richtig, zusammenhangend und verständig zu sprechen, ihre Gedanken in angemessenem schriftlichem Ausdruck wiederzugeben, und Geschriebenes wie Gedrucktes mit Fertigkeit laut und sinnrichtig zu lesen vermögen. Zur Erreichung dieses Zieles soll, wie der gesammte Schulunterricht, so insbesondere der eigentliche Lese-, Sprach- und Schreib-Unterricht, für welchen in dem Regulativ 12 Stunden wöchentlich ausgeworfen sind, vom ersten Anfang an dienen.

§. 25. Weil der Erfolg alles Unterrichts davon abhängt, daß unten ein guter, tüchtiger Grund gelegt wird, so ist die sprachliche Ausbildung der Kleinen vorzugsweise sorgfältig ins Auge zu fassen, um so mehr, weil sie fast alle, namentlich auf dem Lande, in der Schulsprache eine ihnen fremde Sprache zu erlernen haben. Ihnen hat der Lehrer recht eigentlich den Mund zum richtigen Sprechen erst zu öffnen, und wenn er sich zu dem Ende auch nicht selten dazu herbeilassen muß, auf den dem Kinde geläufigen landschaftlichen Ausdruck einzugehen, so hat er sich doch alles Ernstes zu hüten, daß er nicht überhaupt in das plattdeutsche und incorrecte Sprechen, wie das häufig geschieht, verfalle und dadurch sich selbst des Hauptmittels zur Erreichung des Zieles (§. 24.), welches in dem mustergültigen Vorbilde des Lehrers gegeben ist, beraube.

§. 26. Der Forderung des Regulativs (S. 69.), daß die Kinder nach Jahresfrist zum einigermaßen geläufigen Lesen gefördert sein sollen, welche in der Anweisung (S. 25.) dahin modificirt worden ist, daß die dritte Abtheilung längstens binnen zwei Jahren zur Fertigkeit im Lesen zu bringen sei, kann bei 4 ganzen (resp. 8 halben) auf diesen Unterricht zu verwendenden Stunden auch in gefüllten Schulen genügt werden, wenn nur der Lehrer auf diese Beschäftigung mit den Kleinen den gehörigen Fleiß verwendet und die Kinder von Anfang an gewöhnt, nicht mechanisch blos Laute, Silben und Wörter ohne Sinn zu lesen, sondern die in der Handfibel enthaltenen Vorstellungen und Gedanken in sich aufzunehmen und zu verstehen. Zu dem Ende ist es unerläßlich, aus allen Schulen die Fibeln zu entfernen, welche durch ihre Einrichtung jenem äußerlichen mechanischen Lesen Vorschub leisten, und dagegen nur solche zu gebrauchen, welche den nöthigen und dieser Altersstufe entsprechenden Lesestoff für zwei Jahre darbieten, der den Kindern etwas Concretes, in ihren Gesichtskreis Fallendes zu denken gibt,

und geeignet ist, sie zum Sprechen darüber, zum Wiedergeben u. s. w. anzuregen. — In angemessener Auswahl sind von den Kindern dieser Abtheilung einige kleine Lieder und Lesestücke fest zu memoriren.

§. 27. Mit dem ersten Lese-Unterricht ist, nach Anleitung der Handfibel, die darauf eingerichtet sein muß, sogleich der Unterricht im Schreiben (und zwar in dieser Abtheilung nur auf der Schiefertafel) zu verbinden. Es sind zur Gewinnung der erforderlichen Fertigkeit im Schreiben die (6—8) Stunden zu benutzen, welche für den Unterricht im Lesen und Schreiben der zweiten und ersten Abtheilung angesetzt sind. — Zur Beaufsichtigung der Kleinen beim Schreiben, sowie zur Nachhülfe beim Lesen (für Zurückgebliebene) kann der Lehrer einzelne größere Kinder als Helfer benutzen; die eigentliche Unterweisung in Beidem aber hat er selbst zu ertheilen und in keinem Falle den Helfern zu überlassen.

§. 28. Die Anweisung empfiehlt (S. 26.) beim weiteren Leseunterricht die Vereinigung der beiden obern Abtheilungen und nimmt nur für die mittlere, namentlich für die ersten Jahrgänge derselben, besondere Leseübungen in Aussicht. Soweit es sich bloß um Erlangung größerer Fertigkeit im lautrichtigen, sinngemäßen Lesen handelt, ist diese Vereinigung und die dafür in der Anweisung vorgezeichnete Einrichtung der betreffenden Uebungen ohne Zweifel sehr förderlich; bei der großen Verschiedenheit in der geistigen Entwickelung der Kinder zwischen 7 resp. 8 und 13 Jahren aber kann, mit Rücksicht auf den für sie sich eignenden Stoff, die Vereinigung der beiden Abtheilungen mit rechtem Nutzen nicht durchgeführt werden. Da nun nach §. 14 und 22. für die erste Abtheilung der durch die Vereinigung zu erreichende Zweck (Uebung im fertigen sinnigen Lesen) durch das Lesen in der Bibel und im Gesangbuch hinreichend befördert wird, sie also zu diesem Behuf besondere Lesestunden nicht nothwendig bedarf, es vielmehr für sie darauf ankommt, daß ihr der Inhalt des Gelesenen durch Wort- und Sacherklärung zum Verständniß gebracht, der Sprachsinn in höherem Grade geweckt, der Sprachreichthum vermehrt, die Redefertigkeit geübt werde, so sind die 6 für beide Abtheilungen vorhandenen Stunden in folgender Weise zu benutzen:

a) für die mittlere Abtheilung 2 ganze (oder 4 halbe) eigentliche Lesestunden, in welchen vorzugsweise auf Richtigkeit, Sicherheit und Geläufigkeit im Lesen Bedacht zu nehmen ist. Der Lehrer hat den betreffenden Abschnitt vorzulesen und das Nöthigste dabei zu erklären, die Gliederung der Sätze durch das gute Vorlesen selbst zur Anschauung zu bringen, ohne auf grammatische Zergliederung sich einzulassen, und die Kinder haben diesen Abschnitt demnächst zu Hause einzuüben. — Zur Uebung im freien Wiedergeben des Gelesenen, im Verarbeiten des dabei dargebotenen Stoffes aus Geschichte, Naturkunde u. s. w. wird eine weitere Stunde in dieser Abtheilung

verwandt. — Eben dieselbe übt sich im Schreiben (zur Bildung einer guten Handschrift) und Abschreiben (zur Uebung in der Orthographie), während die andern Abtheilungen mündlichen Lese-Unterricht vom Lehrer erhalten; dieser aber beaufsichtigt sie dabei und berichtigt die Fehler, sei es im Vorbeigehen, sei es in eigens dafür anzusetzender Zeit. — In dieser Abtheilung beginnt möglichst früh das Schreiben mit Feder und Dinte.

b) Die obere Abtheilung, welche ebenfalls während der persönlichen Beschäftigung des Lehrers mit den Kleinern sich im Schreiben nach Vorschriften und im Aufschreiben von Liedern, Musterrechnungen 2c. auf der Schiefertafel und im Heft zu üben hat, empfängt wöchentlich eine Stunde Unterricht in Anfertigung von schriftlichen Aufsätzen, die in der Schule besprochen, zu Hause ausgearbeitet, vom Lehrer verbessert und dann in ein Heft eingeschrieben werden. Diese Stunde wird auch von Zeit zu Zeit zum Schreiben im Takt und nach Dictaten benutzt. — Die 2 übrigen Stunden in der Woche dienen zur angemessenen Verarbeitung der schwereren Abschnitte des Lesebuchs, theils in sprachlicher, theils in sachlicher Beziehung.

3. Rechnen.

§. 29. Als Grundsatz für die methodische Behandlung dieses Unterrichtsgegenstandes gilt die Bestimmung des Regulativs vom 1. October 1854 S. 36: „daß für die Elementarschule nur Ein Verfahren als das geeignetste von den Lehrern angewandt werden soll, damit hier nicht Sicherheit einer unsicher machenden Vielseitigkeit nachgesetzt werde.“ Weiter ist mit Consequenz festzuhalten, daß das Kopfrechnen dem Zifferrechnen überall als Grundlage vorausgehen muß, und demselben wenigstens die Hälfte der überhaupt für das Rechnen bestimmten Zeit zu widmen ist.

§. 30. Von den für das Rechnen ausgesetzten 5 wöchentlichen Stunden ist 1 der dritten, 2 sind der mittleren, 2 der ersten Abtheilung zuzuwenden. Bei gehöriger Benutzung dieser, auf 8—9 Schuljahre sich vertheilenden Zeit und bei angemessener Beschäftigung der Kinder durch schriftliche Aufgaben während der Stunden, wo die andern Abtheilungen vom Lehrer unterrichtet werden, reichen die fünf wöchentlichen Stunden aus, um das der Elementarschule in dem Regulativ gesteckte Ziel zu erreichen; ein Darüber-Hinausgehen aber ist von dem Schulpfleger nur dann zu gestatten, wenn die einfachen und Jedem nothwendigen Rechnungsarten, welche das Kind später im bürgerlichen Leben anzuwenden Gelegenheit hat, vollkommen sicher und fertig eingeübt sind.

§. 31. Die eine Stunde für die dritte Abtheilung ist in 2 halbe Stunden zu theilen. In den zwei Jahren hat sie die in den Zahlenkreis von 1—100 fallenden einfachsten Rechnungen durchzunehmen und unter Beihülfe größerer Mitschüler (Helfer) geläufig

sich anzueignen, und zwar ist in dem ersten Jahre der Zahlenkreis von 1—20 zu behandeln, im zweiten Jahre der Zahlenkreis bis zu 100 auszudehnen. Im Allgemeinen wird hier (§. 29.) das Kopfrechnen vorwalten; es müssen aber die Kinder schon frühzeitig mit dem Zifferschreiben und mit einfachen Zifferrechnungen bekannt gemacht und darin geübt werden.

§. 32. In der mittleren Abtheilung, deren Pensum (Anw. S. 32.) genau bezeichnet ist, sind die 2 Stunden ebenfalls vorzugsweise auf Kopfrechnen zu verwenden, und ist die Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben theils der Zeit, wie in §. 30., theils dem häuslichen Fleiße vorzubehalten; der Lehrer hat aber einen angemessenen Theil der zwei Unterrichtsstunden zur Controlirung, resp. zur Correctur der schriftlichen Arbeiten zu benutzen.

§. 33. In der obern Abtheilung beginnt das Rechnen mit Brüchen wo möglich und unter günstigen Umständen gleich, in jedem Falle aber zu Anfang des zweiten Jahres-Cursus; in ihr wird, ohne daß das für das practische Leben so wichtige und unentbehrliche Kopfrechnen vernachlässigt werden darf, dem Zifferrechnen mehr Zeit zugewandt, zu welchem sich, wie in den andern Abtheilungen, während der Beschäftigung des Lehrers mit den letzteren und durch zu Hause auszuarbeitende Aufgaben reichliche Gelegenheit darbietet.

4. Gesang.

§. 34. Als unter allen Umständen zu lösende Aufgabe der Elementarschule stellt das Regulativ (S. 72.) hin: „daß die Kinder bei ihrer Entlassung aus derselben die gebräuchlichen Kirchenmelodien und eine möglichst reiche Anzahl guter Volkslieder, besonders Vaterlandslieder, einstimmig richtig und fertig singen können, wobei es sich von selbst versteht, daß der Text und das Verständniß desselben freies Eigenthum der Schüler geworden ist." Diese Aufgabe ist (Anw. S. 33 ff.) näher dahin erläutert, resp. modifizirt:

a) Es sind insbesondere diejenigen Choralmelodien zu üben, nach welchen die im Religionsunterricht gelernten und bei der Morgenandacht anzuwendenden Kirchenlieder gesungen werden;

b) Was die weltlichen Lieder betrifft, so ist die Auswahl nicht auf sogenannte Kinderlieder zu beschränken, noch weniger auf sogenannte eigentliche Schullieder, deren wenige dem kindlichen Geiste frische, gesunde Nahrung bieten, zu richten; sondern es sind Lieder zu wählen, die edel, volksmäßig und von entsprechenden Weisen getragen sind, an denen auch das reifere Alter sich noch erfreuen kann, und von denen daher erwartet werden kann, daß sie aus der Schule in das Leben übergehen und auf die Bildung des Volksgeschmacks von Einfluß sein werden.

c) Für jede Schule ist ein Kreis von etwa 20 solcher Vaterlands- und Volkslieder festzustellen, welche bei der Entlassung aus

der Schule volles Eigenthum der Kinder geworden sein müssen. Diese 20 Lieder und Weisen bilden den festen Liederstamm der Schule, der unter günstigen Verhältnissen wohl erweitert, nicht aber verkürzt und nur ganz ausnahmsweise aus dringenden Gründen verändert werden darf.

d) Der Gesang ist zunächst und hauptsächlich einstimmig; jeder Schüler soll in den Stand gesetzt werden, die eingeübten kirchlichen und weltlichen Lieder mit vollständigem Text rein und wohllautend, mit Sicherheit, einzeln und ohne Hülfe, weder eines Buches, noch des Lehrers, noch der Mitschüler zu singen.

e) Zuvörderst wird nach dem Gehör gesungen, von den Kindern der ersten Abtheilung auch nach Noten; doch dürfen Notenkenntniß, Treffübungen u. s. w. immer nur als Mittel zur Förderung eines ansprechenden Kirchen- und Volksgesanges dienen, nie aber dadurch die Rücksicht auf Erzielung der Fertigkeit hintangesetzt werden.

§. 35. Nach diesen Grundsätzen und unter Beachtung der (Anw. S. 33 ff.) weiter gegebenen methodischen Winke und Vorschriften gelten für den Gesangunterricht folgende Bestimmungen:

a) Sämmtliche Kinder nehmen, so weit es sich um das Singen nach dem Gehör handelt, an den Gesangübungen Theil; nur von dem Notensingen, für welches alle 14 Tage eine der 3 wöchentlichen Stunden verwandt werden kann, sind die Kinder der beiden untern Abtheilungen auszuschließen.

b) Aus den in §. 53. angegebenen 30 Liedern sind für jede Schule 20 auszuwählen, welche nach Maßgabe ihres mehr für die Kleinen oder die Größern, mehr für Knaben oder Mädchen sich eignenden Inhalts und der größeren oder geringeren Leichtigkeit ihrer Weisen nach und nach unter vorzugsweiser Berücksichtigung der betreffenden Kinder einzuüben sind.

c) Dieselbe Rücksichtnahme findet Statt hinsichtlich der leichteren oder schwereren, der gebräuchlicheren oder weniger gebräuchlichen Choralmelodien.

d) Auf sichere, verständige Erlernung der Texte ist besonders Bedacht zu nehmen und darauf zu sehen, daß, wie dies oben (§. 21 ff.) in Betreff des Memorirens der Sprüche und Kirchenlieder vorgesehen worden, auch bei Erlernung der Volkslieder eine Ueberbürdung des Gedächtnisses sorgfältig vermieden werde. Es sind daher für die dritte Abtheilung höchstens 3, für die mittlere etwa 7, für die erste 10 Lieder fest zu bestimmen.

§. 36. Mehrstimmiger Gesang ist nur unter besonders günstigen Verhältnissen, und nur für die Größeren, zu gestatten, wenn bereits die vorstehend für den einstimmigen Gesang gestellte Aufgabe sicher gelöst ist. — Der Choral ist stets einstimmig zu behandeln, und ist ferner hinsichtlich des bei den Andachten Statt

findenden Choralgesanges darauf zu achten, daß derselbe nicht wie in der Gesangstunde behandelt, also z. B. das Singen der Tonleiter und des Dreiklanges vermieden, und auf den eigentlichen Gesangunterricht beschränkt werde.

§. 37. Wenn auch der Lehrer beim Unterricht und bei Einübung der Melodien sich der Violine zu bedienen hat, so wird er doch die in §. 34. festgestellte Aufgabe nur dann erreichen, wenn er beim Singen schon eingeübter Lieder das Instrument ganz ruhen läßt und dem Gehör der Kinder das selbständige Singen möglichst früh zumuthet und zu dem Ende häufig die Kinder einzeln zum Singen veranlaßt.

§. 38. Der Forderung des Regulativs, daß die für den sonntäglichen Gottesdienst bestimmte Melodie jedesmal vorher in der Schule durchgesungen werden soll, ist entweder, wenn das betreffende Lied Tags vorher bekannt ist, in der für die Durchnahme der Pericopen (§. 23.) angesetzten Stunde des Sonnabends, oder im andern Falle in der Weise zu genügen, daß die älteren Kinder am Sonn- und Festtage selbst sich vor dem Gottesdienste mit ihren Lehrern in der Schule des Kirchortes zum Durchsingen der Melodien versammeln.

5. Sonstige Unterrichtsgegenstände.

§. 39. Von den nach §. 8. ausgesetzten wöchentlichen Lehrstunden sind nach Vorstehendem noch 4 übrig, hinsichtlich deren das Regulativ S. 72. facultative Bestimmung trifft, das Ministerial-Rescript von 1859 aber anordnet, „daß in denjenigen Schulen, in denen wöchentlich 30 Unterrichtsstunden angesetzt sind, von diesen drei für Vaterlands- und Naturkunde verwendet werden müssen." Es entsteht somit die Frage, wie die eine übrig bleibende Stunde benutzt, resp. in welche Stunde der anderweit für obligatorisch erklärte Unterricht im Turnen (für Knaben) und in weiblichen Handarbeiten (für Mädchen), so wie der im Zeichnen (Reg. S. 72.) und in der Obstbaumzucht (unsere Verfügung vom 5. Juli 1854 Amtsbl. S. 226.) verlegt werden soll. Wenn nun einerseits durch unsere Circular-Verfügung vom 21. Mai 1860 angeordnet worden ist, daß der Unterricht in weiblichen Handarbeiten in den Schulplan als obligatorisch aufgenommen werden solle, andererseits durch unsere Circular-Verfügung vom 10. November 1860 sub Nro. 4. bestimmt ist, daß der Unterricht im Turnen in den Stunden der Schulzeit zu ertheilen sei, in denen die Mädchen Unterricht in Handarbeiten empfangen; wenn ferner zu beiderlei Unterricht mindestens zwei wöchentliche, für die Handarbeiten nicht auf verschiedene Tage fallende, sondern zu verbindende Stunden für nöthig zu erachten sind: so folgt, daß dazu bei 30 Unterrichtsstunden nicht mehr die erforderliche Zeit vorhanden ist. Zur Ausgewinnung derselben bestimmen wir mit dem Bemerken, daß das Zeichnen

in der obersten Abtheilung mit dem Schreibunterricht und die Unterweisung in der Obstbaumzucht mit dem naturkundlichen Unterricht füglich verbunden werden kann, Folgendes:

a) Ein besonderer Unterricht im Zeichnen und in der Obstbaumzucht fällt weg; die dafür disponible Stunde wird für das Turnen und die Handarbeiten benutzt;

b) Die zweite Stunde für letztere wird in die Zeit verlegt, wo die Knaben der ersten Abtheilung (in demselben Schulzimmer) in der Erdbeschreibung oder in Naturkunde unterwiesen werden, wobei die arbeitenden Mädchen zwar zuhören, aber nicht speziell in Anspruch genommen werden;

c) Die zweite Turnstunde, soweit sie für die Kleineren nicht schon in den Spielviertelstunden genügend ausgewonnen werden kann, muß auf eine besondere Stunde am Nachmittage des Mittwochs oder Sonnabends verlegt werden.

§. 40. Für den besonderen Unterricht in der Vaterlandskunde (deutsche Geschichte und Erdbeschreibung) werden 2 Stunden wöchentlich verwandt, unter genauer Befolgung der darüber im Regulativ und in der Anweisung (S. 41—45.) hinsichtlich des zu behandelnden Stoffes und der inne zu haltenden Grenzen gegebenen Vorschriften. An demselben nehmen nur die Kinder der ersten Abtheilung (vgl. §. 39 b.) Theil.

§. 41. Dieselben Beschränkungen finden Statt in Betreff des Unterrichts in der Naturkunde (Anw. S. 45.). Zu beachten ist hierbei auch das Rescript vom 14. Januar 1860 (Central-Blatt 1860 S. 77 ff.), in welchem bestimmt ist, daß landwirthschaftlicher Unterricht in den Lections- und Lehrplan in den Elementarschulen nicht aufzunehmen, daß aber aller Unterricht möglichst practisch zu gestalten und, soweit zulässig, (d. h. namentlich in Landschulen) auch mit den Bedürfnissen der Landwirthschaft in fruchtbare Beziehung zu setzen sei. — Ueber die Anleitung in der Obstbaumzucht gilt das in §. 39. Gesagte.

§. 42. Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten ist auf die nothwendigsten Fertigkeiten (Stricken, Nähen und Ausbessern der Kleidung durch Stopfen und Flicken) zu beschränken, und die Anleitung zu feineren Arbeiten, als in die einklassige Elementarschule nicht gehörig, ganz auszuschließen. Die Mädchen nehmen an diesem Unterricht vom 8. Lebensjahre an Theil.

§. 43. Für den Turnunterricht, an welchem die Knaben vom vollendeten 9. Jahre an Theil nehmen, bleiben die Bestimmungen der Verfügung vom 10. November 1860 maßgebend.

III. Lehrplan für die mehrklassige Schule.

§. 44. Für die „in mehre neben einander stehende oder aufsteigende Klassen getheilte Elementarschule" findet Alles, was im Vor-

stehenden auf Charakter, Richtung und Wesen des Elementar-Unterrichts Bezug hat, gleichfalls volle Anwendung. Mit Rücksicht auf den Umstand aber, daß bei dieser räumlichen Trennung der Kinder in gesonderten Klassen, bei der Vereinigung von Kindern, die auf nicht zu verschiedener Alters- und Bildungsstufe stehen, unter einem eignen Lehrer, bei der, wenigstens der Regel nach, geringeren Frequenz der Klassen und bei der für die einzelnen Unterrichtsfächer vorhandenen größeren Stundenzahl mehr geleistet werden kann, als in der einklassigen Schule, erhält der Umfang des Unterrichtsstoffes eine entsprechende Erweiterung und mit Rücksicht darauf, daß die vorstehend für mehrere Unterrichtsgegenstände angeordnete Combination der drei oder zweier Abtheilungen der einklassigen Schule unthunlich ist, wird auch eine andere Vertheilung des Unterrichtsstoffes erforderlich. Letztere modificirt sich wiederum, je nachdem die mehrklassige Schule entweder in drei (§. 4.) oder in zwei oder vier (§. 5.) Klassen zerfällt. Es bedarf indeß nicht für jeden dieser Fälle specieller Vorschriften; es genügt vielmehr, den in §. 4. bezeichneten Normalzustand in's Auge zu fassen, nach welchem für die anders gestalteten Schulen gemäß den in §. 5. gegebenen Bestimmungen der Lehrplan zu regeln sein wird.

§. 45. Für die mehrklassige Schule kommt es (s. §. 7.) vor Allem darauf an, daß der Unterricht in allen Gegenständen nach gleichen Grundsätzen und Methoden ertheilt werde, damit die Kinder nicht durch Verschiedenheit der Behandlung (z. B. in der Orthographie, im Gebrauch grammatischer Bezeichnungen, hinsichtlich der Haltung des Körpers beim Gesange u. s. w.) verwirrt und unsicher gemacht werden. Der Hauptlehrer hat, nach Anweisung resp. mit Genehmigung des Schulpflegers, sich über die zu befolgende Methode ꝛc. mit den Unterlehrern zu einigen, und letztere haben das also Festgestellte pünktlich zu beachten.

1. Die dritte Klasse.

§. 46. Das in §. 16 und 21. für den Religionsunterricht dieser Altersstufe (von 5 und 6 resp. 6 und 7 Jahren) vorgeschriebene Pensum in biblischer Geschichte, Katechismus und Kirchenlied kann in den 6 wöchentlichen Stunden nicht nur vollständig durchgearbeitet, sondern es muß auch aus dem Grunde in etwa erweitert werden, weil die Kinder nicht, wie in der einklassigen Schule, aus dem mit den Größeren gemeinschaftlich empfangenen Unterrichte Manches, das zum Verständniß nothwendig ist, durch bloßes Zuhören sich aneignen können. Außer den in §. 16. für die dritte Abtheilung bezeichneten biblischen Geschichten sind hier von den in der Anweisung (S. 11 f.) genannten, jedoch ohne ausführliche Erzählung nach Zahn, den Kindern aus dem Alten Testament die hauptsächlichsten Thatsachen aus dem Leben der Erzväter Isaak

(Geburt und Opferung), Jakob (Dienst bei Laban) und Joseph zur Anschauung zu bringen, und ebenso aus dem Neuen Testament die Geschichte von den Weisen aus dem Morgenlande, von der Hochzeit zu Kana, die Speisung der 5000, Jesu Einzug in Jerusalem und Petri Verleugnung. — Zu den in §. 21 a. genannten sechs Kirchenliedern sind hinzuzunehmen und, wie jene, auf die zwei Jahre zu vertheilen Nro. 3. 12. 24. (Anw. S. 17 ff.).

§. 47. Für den Lese- und Schreibunterricht gilt in erhöhtem Maße, was §. 25—27. darüber vorgeschrieben ist, und müssen die Kinder so weit gefördert werden, daß sie behufs Ueberganges in die zweite Klasse die dem lautrichtigen Lesen entgegenstehenden äußern Schwierigkeiten überwunden und im Schreiben bereits einen Anfang im Gebrauch der Feder und Dinte gemacht haben. — Auf zusammenhangendes, deutliches und im Ganzen richtiges Sprechen ist besonders Gewicht zu legen.

§. 48. Da für den Unterricht im Rechnen 5 Stunden zu verwenden sind, so werden die nach §. 31. für diese Altersstufe sich eignenden Uebungen an Mannichfaltigkeit, Sicherheit und Geläufigkeit wesentlich gewinnen, und ist für die einfachsten Operationen auch bereits das Zifferrechnen in Anwendung zu bringen.

§. 49. Der einstimmige Gesang (nach dem Gehör) beschränkt sich naturgemäß auf die gebräuchlichsten und leichtesten Choralmelodien und Volkslieder. Was den Text zu den Chorälen angeht, so genügt, falls sie nicht den in §. 46. gedachten, nach und nach ganz zu lernenden Kirchenliedern angehören, das Erlernen eines oder zweier Verse; drei (§. 35 d.) bis sechs Volkslieder dagegen, welche der Fassungskraft der Kleinen angemessen sein müssen, (nämlich von den in §. 53. genannten Nro. 2. 11. 15. 16. 23. 27.) sind ganz zu lernen.

2. Die zweite Klasse.

§. 50. Was den Unterricht in der biblischen Geschichte betrifft, für welche 3 wöchentliche Stunden anzusetzen sind, so gilt zwar auch für diese Klasse der Grundsatz (§. 17.), daß den Kindern nur eine Auswahl aus den biblischen Historien zu geben ist; da aber nach §. 46. dieselben beim Eintritt in die mittlere Klasse bereits weiter gefördert sein müssen, als die betreffenden Kinder der einklassigen Schule, so wird ihnen hier auch die Verarbeitung nicht nur des ganzen für diese Stufe bestimmten Stoffes (Anw. S. 11 ff.) sondern auch anderer Geschichten (namentlich aus dem Alten Testament bei Zahn §. 6. 15. 2. 23. 31. 32. 36. 39. 41. 51. 58. 65. 69. 71. 73; und aus dem Neuen Testament §. 3. 6. 8. 12. 13. 30. 62.) zugemuthet werden dürfen. Es versteht sich aber von selbst, daß einestheils dieser Stoff auf die 3—4 Jahre (nach Analogie von §. 18.) zweckmäßig zu vertheilen ist, und daß anderntheils der Lehrer die Geschichten nicht überall in der Vollständigkeit, wie Zahn sie

gibt, durchzunehmen, sondern das, was für dieses Alter sich nicht eignet, mit Einsicht auszuscheiden hat. — Eine Stunde wird zur Erlernung der fünf Hauptstücke des Katechismus (für die Kinder im 3. resp. 4. Jahrescursus schon unter theilweiser Berücksichtigung der Erklärungen in dem in der Gemeinde gebräuchlichen Katechismus) und einer Anzahl von Sprüchen (etwa 30), welche sich in den Geschichten selbst oder in Bezug auf sie ungesucht darbieten, verwendet. — Die zwei noch übrigen Stunden dienen zur Wiederholung der früher gelernten 9 (§. 46.) und zur Erlernung der andern in §. 21 b. bezeichneten 8 Kirchenlieder, zu denen noch Nro. 11. 15. 21. (Anw. S. 17 ff.) hinzukommen, so daß beim Austritt aus dieser Klasse 20 Lieder sicheres Eigenthum der Kinder geworden sein müssen. — Wenn auch in dieser Klasse die Einübung der Pericopen (§. 23.) noch nicht an ihrer Stelle ist, so ist doch die letzte Schulstunde am Sonnabend dazu zu verwenden, eine zusammenfassende Wiederholung des gesammten religiösen Stoffes, der während der Woche durchgenommen ist, vorzunehmen und insbesondere auch, wenn das Evangelium des folgenden Sonntags den Kindern schon aus dem biblischen Geschichtsunterricht bekannt ist, dieses ausdrücklich ihnen zu vergegenwärtigen.

§. 51. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß nach §. 47. die Kinder beim Eintritt in diese Klasse bereits mit einer gewissen Fertigkeit und lautrichtig müssen lesen können, sind hier an den Leseunterricht, für welchen täglich eine Stunde zu verwenden ist, die im §. 28. bezeichneten Anforderungen in gesteigertem Maße zu stellen. Die Kinder müssen so weit gefördert werden, daß sie jedes in der Schule behandelte Lesestück fehlerlos, d. h. lautrichtig und mit Verstand, und ein von ihnen noch nicht geübtes, nicht zu schwieriges Lesestück ebenfalls ohne bedeutenden Anstoß zu lesen, so wie das Gelesene mit einiger Geläufigkeit in richtigem Deutsch wiederzugeben vermögen. — Zu einer deutlichen klaren Handschrift ist durch fleißiges Schreiben ein fester Grund zu legen, namentlich durch häufiges Tactschreiben. — Grobe orthographische Fehler dürfen Kinder, die in die höhere Klasse aufsteigen wollen, sich nicht mehr zu Schulden kommen lassen, zu welchem Ende viel aus dem Lesebuch abzuschreiben, auch oft eine Uebung im Schreiben nach Dictat anzustellen ist.

§. 52. Im Rechnen werden die vier Grundoperationen mit benannten und unbenannten ganzen Zahlen in Beispielen, die dem täglichen Leben zu entnehmen sind, mündlich und schriftlich fleißig geübt, so daß deren präcise und geläufige Behandlung den Kindern keine Schwierigkeit mehr bereiten darf. Gefördertere Schüler können auch schon, zunächst practisch, zur Anwendung von einfachen, im Leben häufig vorkommenden Brüchen (z. B. Thalerbrüchen) angeleitet werden.

§. 53. Für den Gesang-Unterricht gilt das in §. 34—37. Vorgeschriebene. An Vaterlands- und Volksliedern werden für die mehrklassige Schule folgende 30 fest bestimmt (Anw. S. 37 ff.):

1. Alles neu macht der Mai, von v. Kamp.
2. Dem König sei mein erstes Lied.
3. Der beste Freund ist in dem Himmel, von Schmolke.
4. Ein getreues Herz zu wissen, von Flemming.
5. Flamme empor, von Nonne.
6. Goldne Abensonne, von A. Urner.
7. Heil Dir, im Siegerkranz, von Harries.
8. Ich bin ein Preuße, von Thiersch.
9. Ich hab' mich ergeben, von Maßmann.
10. Ich hatt' einen Kameraden, von Uhland.
11. Ihr Kindelein, kommet, o kommet doch all'.
12. In dem wilden Kriegestanze, von v. Schenkendorf.
13. Mit dem Pfeil, dem Bogen, von Schiller.
14. Morgenroth, Morgenroth, von Hauff.
15. O du fröhliche, o du selige, von Falk.
16. O Tannenbaum, o Tannenbaum, von Anschütz.
17. O, wie ist es kalt geworden, von Hoffmann.
18. Preisend mit viel schönen Reden, von J. Kerner.
19. Prinz Eugen, der edle Ritter.
20. Sah ein Knab' ein Röslein stehn, von Göthe.
21. Schier dreißig Jahre bist du alt, von Holtei.
22. Seht den Himmel, wie heiter, von Voß.
23. Trarira, der Sommer der ist da.
24. Ueb' immer Treu und Redlichkeit, von Hölty.
25. Was blasen die Trompeten, von Arndt.
26. Was ist des Deutschen Vaterland, von Arndt.
27. Weißt Du, wie viel Sterne stehen, von Hey.
28. Wer ist ein Mann? Wer beten kann, von Arndt.
29. Wo findet die Seele die Heimath, die Ruh.
30. Wo ist das Volk, das kühn von That, von Herklots.

Von diesen sind zu den schon in der dritten Klasse (§. 49.) gelernten und fleißig zu wiederholenden noch mindestens 7, höchstens 10 (nämlich Nro. 1. 7. 13. 17. 20. 21. 29., ferner Nro. 6. 22. 24.) nach Text und Melodie hinzuzulernen.

§. 54. Besonderer Unterricht in Vaterlands- und Naturkunde, sowie in weiblichen Handarbeiten und im Turnen wird in dieser Klasse nicht ertheilt. In Beziehung auf die erstgedachten Unterrichtsgegenstände reicht dasjenige vollkommen aus, was sich etwa von selbst zum Verständniß der Lesestücke oder bei vaterländischen Festen darbietet. — Wo es sich ohne Störung bewerkstelligen läßt, können die Mädchen von 8, die Knaben von 9 Jahren

an dem Unterricht in weiblichen Handarbeiten, resp. im Turnen in der obern Klasse Theil nehmen.

3. Die erste Klasse.

§. 55. Was den Religions-Unterricht betrifft, so muß hier die biblische Geschichte nach ihrem innern Zusammenhange nicht nur nach dem in §. 18. vorgezeichneten Plane vollständig durchgearbeitet, sondern auch die in der Anweisung (S. 14.) angedeutete Erweiterung, besonders aber eine möglichst genaue Bekanntschaft der Kinder mit der Bibel selbst, angestrebt werden. Für das letzte Schuljahr sind auch, außer den bei Zahn (Neues Testament §. 81—84.) gegebenen Mittheilungen aus der Geschichte der ersten christlichen Kirche, einzelne Lebensbilder von besonders hervorragenden Personen (Märtyrer, Augustinus, die Reformatoren, A. H. Franke u. A.) den Kindern vorzuführen und ist ihr Interesse für das Werk der Bibelverbreitung, der Mission und des Gustav-Adolf-Vereins zu wecken. — Die Einübung des in der Gemeinde gebräuchlichen Katechismus (vgl. oben §. 50.) muß hier so weit geführt werden, daß die Kinder die Theile desselben, welche der Pfarrer nicht seinem Unterricht besonders vorzubehalten hat, dem Wortinhalt nach verstehen und richtig hersagen können. — Ueber die Zahl von im Ganzen 180 (einschließlich der gemäß §. 50. schon gelernten) Sprüchen darf nicht hinausgegangen werden; erwünscht aber und daher gestattet ist es, daß die Kinder zu den bereits gelernten 20 Kirchenliedern (§. 50.) nicht nur die nach §. 23. c. noch rückständigen 12 resp. 15, sondern auch wo möglich von den in der Anweisung (S. 21 f.) bezeichneten noch 5 (etwa Nro. 15. 20. 22. 25. 33.) hinzu lernen, also den aus der Schule ins Leben hinüberzunehmenden Schatz an kirchlichen Liedern auf 40 erhöhen.

§. 56. Der Lese- und Sprachunterricht erhält in dieser Klasse die Ausdehnung, daß neben und nach vollständiger Erreichung des der einklassigen Schule (§. 28 b.) gesteckten Zieles in ihr die, zwar nicht systematische, aber doch behufs Uebung in eigenen freien Aufsätzen, zum Verständniß schwierigerer Schriftstücke und zur Erlernung fremder Sprachen nothwendig erforderliche Kenntniß der Grammatik (Formenlehre, Satzlehre ꝛc.) den Kindern beigebracht wird. Dabei ist jedoch alles trockne Theoretisiren streng zu vermeiden, und das Nöthige stets an concreten Beispielen zu vergegenwärtigen.

§. 57. Im Rechnen sind die von dem Unterricht in der einklassigen Schule ausgeschlossenen künstlicheren Rechnungsarten (Kettenregel, Rabatt-, Gesellschafts-, Zinseszins-, Mischungs-, Wechsel-Rechnung u. dgl.), vorausgesetzt, daß die Kinder in den gemäß §. 33. unerläßlichen Kenntnissen fertig sind, einzuüben, soweit dies ohne Ueberspannung der Kräfte geschehen kann. Auch sind die einfachsten

Theile der Raumlehre (die Kenntniß der wichtigsten geometrischen Körper) den Kindern anschaulich zu machen, jedoch ist ein eigentlicher Unterricht in der Geometrie, der für die Elementarschule sich nicht eignet, fern zu halten.

§. 58. Hinsichtlich des Gesanges findet die Erweiterung Statt, daß in dieser Klasse einestheils der Notenkenntniß mehr Zeit zugewandt, anderntheils dem mehrstimmigen Gesange größerer Spielraum gewährt wird. — Was den Liederschatz (nach Text und Melodie) betrifft, so ist das in §. 34—38. Vorgeschriebene maßgebend, und sind von den in §. 53. genannten Liedern die noch rückständigen (Nr. 3. 4. 5. 8. 9. 10. 12. 14. 18. 19. 25. 26. 28. 30.) nach und nach fest und sicher zu lernen.

§. 59. Der Unterricht in Vaterlands- und Naturkunde wird unter den für die getrennte erste Klasse günstigeren Vorbedingungen zwar einige Erweiterung erhalten können; aber da ihm nur 2 resp. 1 besondere Stunde zugemessen sind, so darf er im Allgemeinen die im §. 40 und 41. vorgezeichnete Gränze nicht wesentlich überschreiten. Dagegen ist für das Zeichnen die im Regulativ gestattete Stunde (vergl. §. 39.) jedenfalls für diesen Unterrichtszweig auszugewinnen.

§. 60. Die in §. 42 und 43. enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten und im Turnen erleiden keine Abänderung.

Aus Veranlassung der am 18. October d. J. zu Königsberg erfolgten feierlichen Krönung Seiner Majestät des Königs haben Allerhöchstdieselben innerhalb der Unterrichts-Verwaltung folgende Ernennungen und Ordensverleihungen eintreten zu lassen geruht:

Der General-Director der Königlichen Museen zu Berlin, Dr. von Olfers ist zum Wirklichen Geheimen Rath mit dem Prädicat „Excellenz“,

der Professor Dr. Sanio an der Universität zu Königsberg zum Geheimen Justizrath ernannt worden.

Es haben erhalten:

den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse (mit Eichenlaub):

von Bethmann-Hollweg, Staats- und Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Dr. Hoffmann, General-Superintendent, Ober-Consistorial-Rath, Hof- und Domprediger zu Berlin.

den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse
(mit Eichenlaub):

Dr. Jacob Grimm, Hofrath und Professor zu Berlin.
Dr. von Lancizolle, Geh. Ober-Archiv-Rath, Director der Staats-Archive und ordentlicher Professor der Rechte an der Universität zu Berlin.
Dr. Moll, General-Superintendent zu Königsberg in Preußen.
Dr. Romberg, Geh. Medicinal-Rath und Professor an der Universität zu Berlin.
Dr. Wiesmann, General-Superintendent zu Coblenz.

den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse
(ohne Eichenlaub):

Dr. von Cornelius, Geschichtsmaler, Vice-Kanzler des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste, in Berlin.

die Schleife zum Rothen Adler-Orden
dritter Klasse:

Stumpf, Superintendent zu Prittisch im Regierungsbezirk Posen.

den Rothen Adler-Orden dritter Klasse
(mit der Schleife):

Dr. Argelander, Professor an der Universität zu Bonn und Director der dortigen Sternwarte.
Giese, Superintendent in Jacobshagen.
Gramse, Decan zu Fordon, Regierungsbezirk Bromberg.
Grell, Professor und Mitglied des Senats der Akademie der Künste in Berlin.
Dr. Heydemann, Geh. Justiz-Rath und Professor an der Universität zu Berlin.
Dr. Kießling, Provinzial-Schulrath und Gymnasial-Director in Berlin.
Dr. Müller, Propst und Director des Pädagogiums des Klosters Unserer Lieben Frauen zu Magdeburg.
Rosenkranz, Professor und zeitiger Rector der Universität zu Königsberg.
Dr. Schönborn, Gymnasial-Director und Professor zu Breslau.
Schultze, Superintendent zu Chodziesen.
Seegemund, Regierungs-, Consistorial- und Schulrath zu Frankfurt.
Dr. Voigt, Consistorial-Rath und Professor an der Universität zu Greifswald.
Westermeyer, Superintendent zu Elbey, Kreis Wollmirstädt.

den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Aebert, Superintendent zu Steinau.

Antwerpen, Landdechant und Pfarrer zu Deutz.
Beck, Superintendent zu Luckenwalde.
Behrendsen, Professor an der Kunst-Akademie zu Königsberg i. Pr.
Benecke, Gymnasial-Director zu Elbing.
Binder, Schul-Commissar und katholischer Pfarrer zu Sigmaringendorf.
Dr. Böcking, Professor an der Universität zu Bonn.
Dr. du Bois-Reymond, Professor an der Universität zu Berlin.
Braus, Pfarrer, Regierungs- und evangelischer geistlicher Schulrath in Burtscheid.
Bruns, katholischer Pfarrer und Schulinspector zu Etteln, Kreis Büren.
von Cöln, evangelischer Pfarrer und Schulinspector zu Halle.
Deinhardt, Director des Gymnasiums zu Bromberg.
Freiherr von Diepenbroik-Grüter, Consistorial-Rath zu Münster.
Dilschneider, Stadt-Dechant und Ober-Pfarrer zu Aachen.
Feige, Superintendent zu Herrnstadt.
Geisler, Superintendent zu Wittstock.
Dr. Giesebrecht, Professor an der Universität zu Königsberg in Pr.
Giesebrecht, Professor am Gymnasium zu Stettin.
Dr. Gneist, Professor an der Universität zu Berlin.
Götz, Rector der höheren Bürgerschule zu Neuwied.
Greeven, Superintendent zu Büderich, Kreis Cleve.
Haacke, Superintendent zu Schweidnitz.
Hecking, katholischer Pfarrer, Dechant, Schulinspector und Ehren-Domherr zu Saarlouis.
Heinrich, Consistorial-Rath und Superintendent zu Breslau.
Dr. Herold, Superintendent zu Schneidlingen.
Dr. Hirsch, Professor am Gymnasium zu Danzig.
Dr. Högg, Gymnasial-Director zu Arnsberg.
Dr. Jahn, Professor an der Universität zu Bonn.
Jammer, Erzpriester und Kreis-Schulinspector zu Neustädtel.
Jordan, Superintendent zu Ragnit.
Kellner, Regierungs- und katholischer Schulrath zu Trier.
Köhne, Regierungs-Rath beim Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium zu Berlin.
Kühn, Superintendent zu Karge.
Dr. Lehrs, Professor an der Universität zu Königsberg in Pr.
Dr. L'hardy, Gymnasial-Director zu Berlin.
Löschin, Realschul-Director zu Danzig.
Lozynsky, Gymnasial-Director zu Kulm.
Lüderitz, Professor und Lehrer an der Akademie der Künste zu Berlin.

Maaß, Inspector der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. Merckel, Professor an der Universität zu Halle an der Saale.
Oberheim, Superintendent zu Landsberg an der Warthe
Ostertag, Seminar-Director zu Kempen in der Rhein-Provinz.
Dr. Parthey, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
Dr. Pott, Professor an der Universität zu Halle.
Dr. Reinke, Domcapitular und Professor an der Akademie zu Münster.
Riehl I., Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Potsdam.
Rink, Erzpriester und Kreis-Schulinspector zu Reichenbach.
Dr. Rödiger, Professor an der Universität zu Berlin.
Dr. Röpell, Professor an der Universität zu Breslau.
Dr. Sadebeck, Professor am Gymnasium „Maria Magdalena" zu Breslau.
Dr. Scharf, Superintendent zu Artern.
Schellong, Superintendent zu Lötzen.
Schmidt, Superintendent zu Weißensee.
Dr. Schöne, Superintendent, Pfarrer und Propst zu Schlieben.
Schrader, Provinzial-Schulrath zu Königsberg in Pr.
Schultz, Director der Kunstschule zu Danzig.
Schweinitz, Superintendent, Pfarrer und Propst zu Klöden.
Sondermann, Superintendent zu Königsberg in Pr.
Stiefelhagen, Superintendent zu Gummersbach.
Dr. Stier, Superintendent zu Eisleben.
Süssenbach, Superintendent zu Trebnitz.
Ulrich, Geheimer Regierungs-Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Dr. Wehrmann, Provinzial-Schulrath zu Stettin.
Welter, Professor am Gymnasium zu Münster.
Wetzel, Director des Seminars zu Cöpenick.
Wiedmann, Rector des Progymnasiums zu Attendorn.
Dr. Wunder, Ehren-Domherr, Decan und Propst in Königsberg.
Xeller, Professor, Restaurateur bei der Gemälde-Gallerie der Museen zu Berlin.
Ziegler, Gymnasial-Director zu Lissa, Regierungsbezirk Posen.

den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse.

Meyerbeer, General-Musik-Director und Hof-Kapellmeister.

das Ritter-Kreuz vom Hohenzollernschen Haus-Orden.

Dr. Beseler, Geheimer Justizrath und Professor an der Universität zu Berlin.
Dr. Lauer, Geheimer Sanitäts-Rath, Professor, Leibarzt Sr. Ma-

Digitized by Google

jestät des Königs, Generalarzt und Regimentsarzt beim Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.

Dr. Riedel, Geheimer Archiv-Rath und Professor an der Universität zu Berlin.

Runge, Geheimer Regierungs- und evangelischer Schulrath zu Bromberg.

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Altenbäumer, Lehrer zu Berghausen.
Andrich, Küster und Lehrer zu Göhlsdorf, Kreis Zauch-Belzig.
Bachmann, Lehrer zu Hechingen.
Claasen, Küster und Schullehrer zu Gristow, Kreis Grimmen.
Collé, katholischer Elementarlehrer zu Montjoie.
Dederichs, katholischer Lehrer zu Osburg.
Entreß, Lehrer und Cantor zu Wreschen.
Fahrenholz, Schullehrer zu Stralsund.
Farwick, Lehrer zu Liesborn.
Filejski, Lehrer zu Chodziesen.
Friesenhahn, katholischer Elementarlehrer zu Lingerhahn.
Fromme, Lehrer zu Lippstadt.
Geiger, katholischer Schullehrer zu Neustadt, Regierungsbezirk Danzig.
Gerlach, evangelischer Lehrer zu Sontop, Kreis Neidenburg.
Gers, Rector der evangelischen Schule zu Sehesten, Kreis Sensburg.
Gladhorn, Küster und Lehrer zu Schönwalde.
Graul, Schullehrer zu Rotha.
Haack, evangelischer Elementarlehrer zu Aachen.
Hanecke, Lehrer zu Wehrden.
Haß, evangelischer Lehrer und Cantor zu Rogowken, Regierungsbezirk Gumbinnen.
Hausdorf, Schullehrer zu Neusalz a. O.
Heller, katholischer Lehrer zu Schmolainen, Kreis Heilsberg.
Helling, Cantor und Lehrer zu Diesdorf, Kreis Salzwedel.
Hillberger, evangelischer Lehrer zu Dönhoffstädt, Kreis Rastenburg.
Hirsch, katholischer Elementarlehrer zu Ahrweiler.
Hoffmann, katholischer Schullehrer und Organist zu Gr. Steinersdorf, Kreis Namslau.
Hohmann, Lehrer zu Ostereiden.
Humberger, Lehrer zu Berenthal, Oberamts Wald (Sigmaringen).
Jänichen, Cantor und erster Lehrer zu Zellin, Kreis Königsberg in der Neumark.
Jank, erster Lehrer und Schulvorsteher an der Vorstadtschule zu Cottbus.
Kaiser, evangelischer Lehrer und Cantor zu Konkolewo, Kreis Buk.

Kanitz, evangelischer Lehrer zu Heinrichsdorf.
Kellner, katholischer Lehrer zu Dingelstädt.
Kleinschmidt, Kirchen- und Schulvorsteher zu Balfanz, Kreis Neustettin.
Kolb, Schullehrer zu Sulzbach.
Kruse, Lehrer zu Neuhaus.
Lappat sen., evangelischer Lehrer zu Laucknen, Kreis Labiau.
Letzmann, Schullehrer zu Sommersell, Kreis Höxter.
Löhrer, katholischer Elementarlehrer zu Aachen.
Lohmeier, Rector zu Schildesche.
Menge, Lehrer zu Hachen.
Milber, katholischer Lehrer am Bürger-Hospital zu Trier.
Mörchen, Schullehrer zu Vollmerhausen, Kreis Gummersbach.
Nave, Schullehrer und Organist zu Großburg, Kreis Strehlen.
Neubauer, katholischer Lehrer zu Alt-Mertensdorf, Kreis Allenstein.
Neuburger, Lehrer zu Benningen.
Neumann, evangelischer Lehrer und Cantor zu Berny, Kreis Bomst.
Nitsche, katholischer Lehrer und Organist zu Chroscezinna.
Nordhof, Lehrer zu Kirchderne.
Nowak, katholischer Lehrer und Organist zu Altendorf.
Orlowski, katholischer Lehrer zu Kempen, Kreis Schildberg.
Peters, katholischer Elementarlehrer zu Karken.
Piewko, Rector der evangelischen Schule zu Czychen, Kreis Oletzko.
Prinzen, Schullehrer zu Blankenheim, Kreis Schleiden.
Rathke, Rector der evangelischen Schule zu Buddern, Kreis Angerburg.
Rendschmidt, Rector der Stadtschule zu Lublinitz.
Rohrbeck, Küster, Cantor und Lehrer zu Grimmen.
Rottmann, Schullehrer zu Lohne, Kreis Soest.
Ruhfus, Lehrer zu Dortmund.
Rummel, Lehrer zu Sasserath.
Ruszczynski, katholischer Lehrer zu Krotoschin.
Schade, evangelischer Lehrer an der Andreasschule zu Erfurt.
Scheibe, Schullehrer zu Hohenmölsen.
Schmidt, Schullehrer zu Widzim, Kreis Bomst.
Schmidt, Lehrer zu Bomst.
Schneider, Cantor und Schullehrer zu Zobten, Kreis Schweidnitz.
Schölzel, evangelischer Lehrer und Cantor zu Hennersdorf.
Schönwald, evangelischer Cantor und Schullehrer zu Waldau.
Scholz, Lehrer zu Quedlinburg.
Scholz, evangelischer Schullehrer zu Steinberg.
Schramm, Schullehrer zu Besenlaublingen.
Schulz, Kastellan der Kunst-Akademie zu Königsberg in Pr.
Schulz, erster evangelischer Lehrer und Cantor zu Brätz, Kreis Meseritz.

Dem Superintendenten von Willich zu Franzburg im Regierungsbezirk Stralsund ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem evangelischen Schullehrer und Küster Burghardt zu Helfta im Mansfelder Seekreis ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,

den evangelischen Schullehrern Rautenburg zu Wilkersdorf im Kreise Königsberg N.-M., Pickert zu Blankenau im Kreise Prß. Eylau, Zinner zu Müschen im Kreise Cottbus, und Bätzel zu Beddelhausen im Kreise Wittgenstein, den katholischen Schullehrern Krüll zu Mündelheim im Kreise Düsseldorf, und Knaden zu Ostinghausen im Kreise Soest, dem evangelischen Schullehrer und Cantor Schur zu Ortwig im Kreise Lebus, den evangelischen Schullehrern und Küstern Hüniche zu Löberitz im Kreise Bitterfeld, und Knisse zu Fichtenberg im Kreise Liebenwerda ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Inhaltsverzeichniß des Octoberheftes.

221. Firmen der Regierungsabtheilungen. — 222. Zusammensetzung des Disciplinarhofes. — 223. Verhandlungen der Akademie. — 224. Commissionen für das Tentamen physicum. — 225. Photographische Anstalt für wissenschaftliche Zwecke. — 226. Erlernung der spanischen Sprache in Schulen. — 227. und 228. Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten. — 229. Bedingungen zur Aufnahme in Schulpforta. — 230. Uebertritt von Seminarzöglingen in Privatverhältnisse. — 231. Fortbildung der Lehrerinnen. — 232. Besetzung von Lehrerstellen Privatpatronats. — 233. Fortbildungsunterricht am Sonntag. — 234. Ertheilung des Religionsunterrichts durch Wanderlehrer. — 235. Vertretung des Pfarrers in der Schulaufsicht. — 236. Normal-Lehrplan für Elementarschulen. — Personalchronik.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 11. Berlin, den 30. November 1861.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

237) Stellung der Militär-Oberprediger in den Provinzial-Schul-Collegien.

Auf Ew. 2c. gefälliges Schreiben vom 11. August d. J., das Verhältniß des dortigen Militär-Oberpredigers N. zum Königlichen Provinzial-Schul-Collegium betreffend, erkläre ich mich damit einverstanden, daß, seitdem die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien von den Königlichen Consistorien getrennt worden sind, nach den maßgebenden Reglements, der Militär-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 und der Instruction für die Militär-Oberprediger vom 28. October 1833 nicht angenommen werden kann, die Militär-Oberprediger seien als solche ordentliche Mitglieder der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien mit vollem Stimmrecht bei allen in denselben zur Verhandlung kommenden Gegenständen.

Die Militär-Oberprediger sind vielmehr außerordentliche Mitglieder der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, und ihre Competenz erstreckt sich nur auf die Militär-Schulsachen, welche zum Ressort der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien gehören. Es können ihnen daher nur Sachen dieser Kategorie zur Bearbeitung zugetheilt werden, und es steht ihnen nur ein auf diese beschränktes Votum zu; weshalb sie sich auch nicht für verpflichtet anzusehen haben, allen Sitzungen der genannten Behörde beizuwohnen.

Ich ersuche Ew. rc. ergebenst, demgemäß den rc. N. und das Königliche Provinzial-Schul-Collegium mit der erforderlichen Anweisung versehen zu wollen.

Berlin, den 14. October 1861.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Lehnert.

An
den Königl. Ober-Präsidenten rc.

18,821. U. E.

---

238) Aufhebung der Eingangs-Abgaben für Bücher u. s. w. in Großbritanien.

Die Königliche Regierung wird hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß die Eingangs-Abgaben für Bücher, Stiche und Zeichnungen in Großbritanien durch Parlaments-Acte vom 12. Juni d. J. gleichzeitig mit der Abschaffung der Papiersteuer vom 1. d. M. ab aufgehoben worden sind, und daß daher die im Art. V. des Vertrages zwischen Preußen und Großbritanien wegen des gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte vom 13. Mai 1846 (Ges.-Samml. S. 343) vorgesehene Stempelung der nach Großbritanien auszuführenden Bücher rc. nicht weiter erforderlich ist.

Berlin, den 25. October 1861.

Der Minister für Handel rc.
Im Auftrage: Delbrück.

Der Minister der geistl. rc. Angel.
In Vertretung: Lehnert.

An
die sämmtlichen Königlichen Regierungen, und abschriftlich zur Kenntnißnahme an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin.

M. f. H. 10,820. IV.
M. d. g. A. 17,909. U.

II. Akademien und Universitäten.

239) Verhandlungen der Königl. Akademie der Wissenschaften im Monat August.

Herr Beyrich las über Lias- und Jura-Bildungen in der Gegend von Füssen im Lechthal.

Herr Mommsen theilte weitere epigraphische Reiseberichte des Herrn Hübner mit.

Herr J. Grimm las über einige gothische Wörter.

Herr Bekker gab weitere Bemerkungen zum Homer.

Herr Kirchhoff gab Bemerkungen zu den Bruchstücken einer Abrechnung von Vorstehern eines öffentlichen Werkes aus perikleischer Zeit.

Herr Ewald las über die Gränzgebilde zwischen Trias- und Jura-Formation in der Provinz Sachsen.

Herr Magnus machte eine Mittheilung über metallische und flüssige Widerstände, durch welche Inductionsströme alternirend werden.

Derselbe trug eine Mittheilung des Herrn Dr. Paalzow über die Richtung und Art der Entladung der Leydener Batterie vor.

Herr Dove las über die Anwendung achromatisirter Arragonitprismen zu Polarisatoren.

Herr Braun las über die Ordnung des Aufblühens der Blüthen.

Herr Ehrenberg machte eine Mittheilung über das mikroskopische Erdleben nach Dr. Hochstetters von der Erdumsegelung der Fregatte Novara mitgebrachten Materialien.

---

240) Jüdisch-theologisches Seminar zu Breslau.

Ueber die Commerzienrath Fränckel'sche Stiftung: „Jüdisch-theologisches Seminar zur Heranbildung von Rabbinern und Lehrern" zu Breslau geben wir folgende Mittheilungen.

Das Statut der Anstalt lautet:

§. 1.

Das Seminar zur Heranbildung von Rabbinern und Lehrern ist eine Stiftung des am 27. Januar 1846 hierselbst verstorbenen Königlichen Commerzienraths Jonas Fränckel, welche für ewige Zeiten unter dem Namen:

„Jüdisch-theologisches Seminar,
Fränckel'sche Stiftung"

von dem gegenwärtigen und resp. zukünftigen Curatorium selbstständig, vorbehaltlich des Oberaufsichtsrechts des Staates, verwaltet wird.

Der Stiftung sind mittels Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 31. August 1847 in der Voraussetzung, daß dieselbe der Oberaufsicht des Staates unterworfen bleibe, Corporationsrechte, soweit dies zur Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken und Kapitalien erforderlich ist, verliehen worden.

§. 2.

Das Seminar ist dazu bestimmt, Jünglinge jüdischer Religion für den Beruf eines Rabbiners, oder für den Beruf eines Religionslehrers für die Jugend wissenschaftlich und practisch vorzubereiten.

§. 3.

Diesem Zwecke gemäß besteht das Seminar aus zwei Abtheilungen:

a) aus der Rabbiner-Abtheilung und
b) aus der Lehrer-Abtheilung.

§. 4.

Die Lehrgegenstände der Rabbiner-Abtheilung sind:

Bibel (A. T.) in der Ursprache.
Biblische Exegese.
Hebräische und aramäische Sprache.
Talmudstudium.
Glaubens- und Pflichtenlehre.
Jüdische Litteraturgeschichte, verbunden mit Geschichte der Juden.
Pädagogik und Katechetik.
Religionsphilosophie und Ethik nach jüdischen Quellen.
Homiletik.
Geist des mosaisch-talmudischen Criminal- und Civilrechts mit besonderer Hervorhebung des mosaisch-talmudischen Eherechts.
Ferner alte und neue Sprachen, historische und Realstudien.

§. 5.

Die Lehrgegenstände der Lehrer-Abtheilung sind:

Bibel (A. T.) in der Ursprache.
Biblische Exegese.
Hebräische Sprache.
Geographie von Palästina.
Mischna.
Hebräisch ethische Werke.
Glaubens- und Pflichtenlehre.
Methodik.
Pädagogik und Katechetik.
Jüdische Litteraturgeschichte und Geschichte der Juden.
Gesangunterricht u. s. w.

Die den beiden Abtheilungen gemeinschaftlichen Gegenstände können für die Hörer beider Abtheilungen combinirt vorgetragen werden, auch kann den begabteren Hörern der Lehrer-Abtheilung die Theilnahme an manchen besonderen Lehrgegenständen der Rabbiner-Abtheilung gestattet werden.

§. 6.

Zum Eintritt in die Rabbiner=Abtheilung ist erforderlich:
1) das zurückgelegte Alter von vierzehn Jahren,
2) Kenntnisse des Pentateuchs und eines Theils der Propheten oder der Psalmen in der Ursprache.
3) Verständniß der Mischna und leichter Talmudstellen nebst Commentatoren.
4) die zurückgelegte Gymnasial=Tertia.
5) die sonstigen vom Staatsgesetze zum Eintritt in eine höhere Anstalt erheischten Zeugnisse (z. B. über Impfung, sittliches Verhalten 2c.)

§. 7.

Zum Eintritt in die Lehrer=Abtheilung wird gefordert:
1) das zurückgelegte fünfzehnte Lebensjahr,
2) Kenntnisse des Pentateuchs in der Ursprache,
3) Verständniß leichter Mischnastellen,
4) Zeugniß über zurückgelegten Elementar=Schulbesuch,
5) die sonstigen, bereits im §. 6. Nr. 5 berührten, vom Staatsgesetze zum Eintritt in eine höhere Anstalt erheischten Zeugnisse.

§. 8.

Jeder in eine der beiden Abtheilungen des Seminars Eintretende hat der festgesetzten Schulordnung sich zu fügen.

§. 9.

Der Cursus für die Rabbiner=Abtheilung ist einschließlich der Zeit der philosophischen und philologischen Universitätsstudien, — die jedoch an der Universität zu machen sind, — sieben Jahre.

Der Cursus für die Lehrer=Abtheilung ist drei Jahre. Erweiterungen und Beschränkungen dieser Perioden bleiben künftigen Bestimmungen vorbehalten.

§. 10.

Den Unterricht für jede dieser Abtheilungen erhalten die Zöglinge durchgehends unentgeldlich.

§. 11.

Gegen Ende jedes Jahres findet eine Prüfung statt.

§. 12.

Nach einem Zeitraum von einem Jahre nach Beendigung des Cursus für die Rabbiner=Abtheilung (§. 9.) kann der entlassene Hörer dieser Abtheilung sich zum Behufe der Erlangung eines Zeugnisses seiner Amtsbefähigung als Rabbiner zur Prüfung melden.

Der Hörer der Lehrer=Abtheilung kann nach sechs Monaten nach beendigtem Cursus für die Lehrer=Abtheilung sich zum Behufe der Erlangung eines Zeugnisses seiner Amtsbefähigung als Religions=

lehrer der Jugend prüfen lassen, worauf er auch antragen kann, wenn er nach dem Cursus der Lehrer-Abtheilung im Seminar zu seiner weiteren Ausbildung noch eine andere Anstalt besucht und dort seinen Cursus vollendet haben sollte.

Die Art und Weise der im gegenwärtigen §. 12. erwähnten Prüfungen bleibt ferneren Bestimmungen vorbehalten.

§. 13.

Das etatsmäßige Lehrerpersonal besteht für jetzt aus einem Director und zwei ordentlichen Lehrern, und es bilden nur diese etatsmäßigen Lehrer das Lehrercollegium, zu welchem die Hülfslehrer als solche nicht gehören.

Eine Vermehrung der etatsmäßigen Lehrerkräfte bleibt für den Fall des Bedürfnisses vorbehalten.

§. 14.

Die Anstellung des Directors erfolgt durch das Curatorium. Zu diesem Zwecke wird dasselbe in Zukunft das Gutachten der etatsmäßigen Lehrer erfordern, auch die consultativen Voten dreier Rabbiner der angesehensten israelitischen Gemeinden Deutschlands einholen.

Nur ein durch tiefe Kenntniß der jüdischen Theologie und allgemeine wissenschaftliche Bildung als Gelehrter und Rabbiner anerkannter und durch seine Religiosität das allgemeine Vertrauen genießender Mann kann zum Director ernannt werden.

Die Anstellung der Lehrer erfolgt ebenfalls durch das Curatorium. Das Votum des Directors wird hierbei für dasselbe leitend sein.

§. 15.

Die Anstellung des Directors erfolgt auf dessen Lebenszeit; die Anstellung der ordentlichen Lehrer zwar auch auf Lebensdauer, jedoch erst nach einer in der Bestallungs-Urkunde festzusetzenden Probezeit, wenn während derselben der betreffende Lehrer zur Zufriedenheit des Curatoriums und des Directors fungirt hat.

Die Annahme der Hülfslehrer giebt diesen letzteren keine Rechte auf etatsmäßige Anstellung, und ihr Verhältniß regelt sich lediglich nach den mit ihnen geschlossenen Verträgen und beziehungsweise nach den allgemeinen Gesetzen über Verträge und Handlungen.

In allen Fällen, wo nach den Landesgesetzen der Verlust eines Amtes und eines Lehramtes insbesondere eintritt, geht jeder an dem Seminar Angestellte seiner Stellung verlustig.

Die Remotion vom Amte ist aber auch bei groben Pflichtverletzungen, desgleichen bei wiederholten Verletzungen allgemeiner Religionsvorschriften Seitens des betreffenden Individuums und vorzugsweise in dem später im §. 18. zu erwähnenden Falle dem Curatorium gestattet.

§. 16.

Der Director ertheilt selbst Unterricht. Seine übrigen Pflichten sind die dem obersten Leiter einer höheren Unterrichts-Anstalt im Allgemeinen zukommenden. Insbesondere hat er die zum Eintritt in die Anstalt sich Meldenden zu prüfen und nach Befinden aufzunehmen, oder im Behinderungsfalle durch einen der ordentlichen Lehrer, den er selbst wählt jedoch dem Curatorium bezeichnet, in diesen und andern Directorial-Geschäften sich vertreten zu lassen; er führt das Siegel der Anstalt und hat die Aufsicht über Archiv, Bibliothek u. s. w.

Alljährlich hat der Director dem Curatorium eine specielle Liste der Seminarzöglinge, der Aufgenommenen und Entlassenen, nebst einem allgemeinen Bericht über die Leistungen der Anstalt einzureichen.

Bei Vertheilung der Stipendien entscheidet über die relative Würdigkeit der Empfänger die Mehrheit der Stimmen des etatsmäßigen Lehrerpersonals, bei gleicher Stimmenzahl giebt die Stimme des Directors den Ausschlag.

§. 17.

Jeder ordentliche Lehrer hat die Verpflichtung, dem Lehrplane genau nachzukommen, den vom Director festgesetzten Conferenzen beizuwohnen 2c. Die Vertheilung des Lehrstoffes gebührt dem Director.

Aus der etwa nöthig werdenden Vertretung eines Angestellten wegen Krankheit oder vermöge einer andern Ursache erwächst dem Curatorium keinerlei Verbindlichkeit zur Remuneration des Vertreters, vielmehr ist diese Abfindung einzig und allein von dem zu bewirken, welcher vertreten worden ist, falls das Curatorium nicht selbst mit dem Stellvertreter contrahirt und sich demselben verpflichtet hätte, was unter besonderen Umständen ausnahmsweise geschehen kann.

Die Wahl eines Vertreters bedarf jederzeit der vorgängigen Genehmigung des Directors und muß dann dem Curatorium angezeigt werden.

Eine längere als höchstens einjährige Vertretung ist unzulässig; dauert sie länger, sei es, weil der Angestellte wegen Krankheit oder sonst seinem Amte nicht vorstehen kann, oder sei es, weil derselbe dieses Amt noch nicht wieder antreten will, dann hat das Curatorium das Recht, den Betreffenden aus seiner Stellung ohne Weiteres zu entlassen.

Die Entfernung eines Lehrers vom Orte außerhalb der Ferienzeit ist nur mit Bewilligung des Directors statthaft und dem Curatorium anzuzeigen.

Urlaubsbewilligungen für den Director selbst stehen dem Curatorium allein zu.

§. 18.

Nach dem ausdrücklichen Willen des Stifters soll das Seminar eine Pflanzstätte für Rabbiner und Religionslehrer sein, welche den Beruf haben, auf dem Boden des positiven und historischen Judenthums fortzubauen. Dieser Standpunkt ist für den Unterricht und den Lebenswandel der jüdischen Lehrer am Seminar maßgebend. Sollte dieser Standpunkt von einem der Lehrer in der Weise verlassen werden, daß die Absicht des Stifters dadurch vereitelt, oder auch nur die Erreichung des Zweckes der Stiftung dadurch gefährdet würde, so tritt nach Umständen entweder sofortige Entlassung oder nur eine schriftliche Ermahnung des Directors ein. Ist diese Ermahnung, von welcher das Curatorium in Kenntniß gesetzt werden muß, dreimal ohne Erfolg wiederholt worden, so wird der Betroffene auf den motivirten und vom Curatorium als begründet erkannten Antrag des Directors entlassen. Ist die Ermahnung des Directors gegen eine von einem Lehrer eingeschlagene, den obigen Standpunkt gefährdende Lehrweise gerichtet gewesen, so sind die Motive dreien vom Curatorium und Director gemeinschaftlich zu ernennenden, durch Religiosität und Wissen ausgezeichneten jüdischen Gelehrten vorzulegen; wird der Antrag durch Majorität als begründet erkannt, so ist der Lehrer entlassen. Der auf diese Weise aus seinem Amte entlassene Lehrer kann keinen Anspruch auf irgend eine Entschädigung machen.

Daß ein Director des Seminars den oben bezeichneten Standpunkt einstmals verlasse, kann schon an sich, und zumal nach den im §. 14. für die Wahl desselben festgestellten Erfordernissen nur als ein eben so seltener als betrübender Fall vorausgesetzt werden.

Sollte jedoch das Curatorium einst diesen Fall nach angestellter gewissenhafter Erörterung als eingetreten erachten müssen und auf dessen hierauf bezügliche Anfrage bei dem Director eine befriedigende Erklärung von demselben nicht erhalten, so soll die Entscheidung hierüber dreien durch ihre Religiosität und allgemeine wissenschaftliche Bildung angesehenen Rabbinern unterbreitet werden.

Der Eine dieser Rabbiner wird vom Curatorium, der Andere vom Director, der Dritte von beiden gemeinschaftlich und zwar wo möglich aus der Zahl der drei bei der Wahl des Directors befragten Rabbiner gewählt.

Wählt der Director innerhalb vierzehn Tagen, von der Aufforderung hierzu Seitens des Curatoriums berechnet, nicht, so hat das Curatorium auch den Rabbiner zu wählen, dessen Wahl sonst dem Director zugestanden hätte; können bei der Wahl des dritten Rabbiners die Parteien sich nicht vereinigen, so bringt jede Partei Einen in Vorschlag, und es entscheidet dann das Loos unter den Vorgeschlagenen; schlägt der Director binnen vierzehn Tagen, nach-

dem er hierzu vom Curatorium aufgefordert worden, keinen Rabbiner vor, so ist die Wahl des Curatoriums maßgebend.

Diesen solchergestalt berufenen Rabbinern hat das Curatorium die motivirte Klage, der Director seine Vertheidigung zu senden. Abschrift der Klage muß der Director, Abschrift der Vertheidigung das Curatorium erhalten. Die Stimmenmehrheit dieser drei Rabbiner, deren Gutachten dem Director in Abschrift mitgetheilt werden muß, entscheidet.

Fällt die Entscheidung gegen den Director aus, so ist derselbe seines Amtes sofort und ohne irgend einen Anspruch auf Entschädigung entlassen.

Das Curatorium hat für Beschleunigung des Verfahrens möglichst Sorge zu tragen.

§. 19.

Der Director und die beiden ordentlichen Lehrer haben außer ihrem Gehalte, welches vom Curatorium in Quartalraten voraus bezahlt wird, auch noch Anspruch auf freie Wohnung im Seminargebäude.

§. 20.

Wegen Gewährung von Pensionen an verdiente Lehrer bleiben der Zukunft Bestimmungen vorbehalten. Gegenwärtig erhält ein Angestellter keinen Anspruch auf Pension, sofern ihm ein solcher nicht besonders in der Anstellungs-Urkunde zugesagt worden sein sollte.

§. 21.

Das auf der Wallstraße sub Nr. 1b. hierselbst belegene Haus nebst Garten wird als Seminargebäude für alle Zeiten bestimmt.

Das Curatorium wird das Grundstück von den jetzt darauf haftenden Schulden befreien und darauf halten, daß dasselbe ferner nicht mit Schulden belastet, und daß es stets in gutem Stande erhalten werde; in letzterer Beziehung liegt deshalb auch dem Director ob, etwa nöthige Reparaturen und Baulichkeiten, auch zweckmäßige Aenderungen dem Curatorium zeitig zur Kenntniß und beziehungsweise in Vorschlag zu bringen.

Die Synagoge des Fränckelschen Zufluchtshauses wird für die Zwecke des Seminars einstweilen angewiesen und die Bestimmung einer andern Synagoge zu diesem Zwecke vorbehalten.

§. 22.

Die Mittel des Seminars zu seiner Unterhaltung bestehen:

a) in dem oben bezeichneten Grundstücke und dessen etwaigen Erträgen, welches zu dem Werthe von 30,000 Thlrn. veranschlagt wird, obwohl sich für die Commerzienrath Jonas Fränckelsche Nachlaßmasse, aus welcher die Gelder entnommen werden, die Kosten des Erwerbes und beziehungsweise der Depuration des Grundstücks von den darauf haftenden Schulden

im Verein mit den zu den nöthigen innern Einrichtungen, zur Beschaffung der Lehrmittel sowie zu Reparaturen erforderlichen Verwendungen höher als auf jene Summe belaufen werden;

b) in einem Capitale von 100,000 Thlrn., welches ebenfalls aus dem Commerzienrath Fränckelschen Nachlasse entnommen und dem Seminar für ewige Zeiten zugewiesen wird;

c) in denjenigen Revenüen, welche einstens aus Ueberschüssen des Darlehnsinstituts der Fränckelschen Stiftung erwachsen und nach Bedürfniß dem Seminar von dem Curatorium zugewiesen werden können;

d) in den Zinsen von Legaten und sonstigen Zuwendungen, deren sich das Seminar zu erfreuen haben dürfte.

Sind dergleichen Zuwendungen ausdrücklich zu besonderen Zwecken gemacht, z. B. zur Vertheilung von Stipendien 2c., so wird natürlich dem Willen des Zuwendenden genügt werden.

§. 23.

Das Vermögen der Anstalt, welches nur in depositalmäßigen Papieren und pupillarisch sicheren Hypotheken anzulegen ist, wird von dem Curatorium selbstständig verwaltet und in dem Depositorio der Fränckelschen Stiftungen aufbewahrt.

Die Hypotheken sind auf den Namen der Stiftung zu schreiben, und die Effecten außer Curs zu setzen bis auf ein Reservekapital von 5000 Thlrn., als den ohngefähr größten Bedarf eines Jahres.

§. 24.

Die Zinsen des Kapitalvermögens der Anstalt sind einzig und allein für die Zwecke des Seminars zu verwenden. Zu diesem Behufe wird das Curatorium nach den mit dem Director gepflogenen Berathungen alljährlich einen Etat entwerfen, welcher alle zu den Bedürfnissen den Anstalt nothwendigen Titel umfaßt.

§. 25.

Zur Bildung eines Pensionsfonds für das Personal der ordentlichen Lehrer werden aus der Commerzienrath Fränckelschen Nachlaßmasse 3000 Thlr. überwiesen. Die Vergrößerung dieses Fonds soll ferner dadurch herbeigeführt werden, daß diesem außer den Zinsen desselben nach Abschluß jeden Rechnungsjahrs die Revenüen-Ueberschüsse, sowie etwaige Ersparnisse gegen den Etat hinzutreten sollen, jedoch mit der Maßgabe, daß zunächst von den gedachten Ueberschüssen der Betrag von 300 Thlrn. in Abzug kommt, welcher zur Deckung extraordinairer Bedürfnisse des Seminars bestimmt ist, zu diesem Zwecke im Jahresetat aufgenommen und in laufender Rechnung fortgeführt wird.

Daß für jetzt Ansprüche auf Gewährung von Pensionen statutenmäßig nicht stattfinden, ist bereits im §. 20 bemerkt worden.

§. 26.

Alljährlich sollen für hierorts angehörige Zöglinge des Seminars vier Fränckelsche Stipendien, jedes zu 50 Thlrn., vergeben werden, welche mit in den Etat (vide §. 24) aufzunehmen sind.

Die Vertheilung dieser Stipendien schließt sich an die religiöse Feier, welche zum ewigen Andenken an den Testator an dem jedesmaligen Jahrestage seines Todes in dem Seminar stattfinden soll.

Sollten nicht vier hierorts angehörige Seminarzöglinge zur Beleihung mit dem Fränckelschen Stipendium bei dem Seminar-Director sich melden, oder nicht vier dergleichen von dem Lehrer-Collegium eines Stipendiums würdig befunden werden, so wird der verbleibende Ueberschuß dem Lehrer-Collegium zur Vertheilung von Preisen an besonders fleißige und würdige Hörer des Seminars überwiesen.

Eine Cumulation von zwei Stipendien auf einen Zögling ist unzulässig.

Außerdem werden aus der Commerzienrath Fränckelschen Nachlaßmasse weitere 5000 Thlr. dem Fonds des Seminars zur Fundirung von Freitischen oder Stipendien auch für nicht hierorts angehörige Seminaristen überwiesen, deren Zinsen-Verwendung durch spätere Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Director des Seminars geregelt werden soll. Es darf erwartet werden, daß das Curatorium vermöge besonderer Schenkungen oder Legate zu diesem Zwecke auch größeren Bedürfnissen in dieser Hinsicht für die Zukunft werde genügen können.

§. 27.

Jede Zuwendung, welche der Seminar-Stiftung, sei es in Gelde oder in Geldeswerth, betreffe es eine Erweiterung der Lehrmittel, Bereicherung der Bibliothek, oder Fundirung neuer Stipendien für die Seminaristen, zu Theil wird, soll für ewige Zeiten den Namen des Gebers tragen, in einem anzulegenden Buche eingetragen und auf einer in dem großen Saale der Anstalt auszuhängenden Gedächtnißtafel verzeichnet werden.

§. 28.

Sollte im Laufe der Zeit und auf Grund gemachter Erfahrungen das Curatorium Abänderungen, Erläuterungen oder Zusätze zu den vorstehenden statutarischen Bestimmungen für nöthig erachten, so hat es nach Anhörung des Lehrer-Collegiums das Erforderliche dieserhalb zu veranlassen.

Zu solchen Abänderungen, Erläuterungen oder Zusätzen ist, wie sich von selbst versteht, die Genehmigung der Ober-Aufsichtsbehörde erforderlich.

Ueber die Wirksamkeit der Anstalt verbreitet sich der nachstehende Auszug aus dem 1861 erstatteten Jahresbericht:

„Die Wirksamkeit des Seminars erstreckte sich auch im vergangenen Jahre nach zwei Richtungen: Ausbildung von Rabbinern und Ausbildung zur Ertheilung des Religionsunterrichts befähigter Lehrer. Der Mangel an Religionslehrern macht sich mit jedem Tage fühlbarer, und es steigern sich zugleich nach den verschiedenartigen Gestaltungen der Gemeinden die Anforderungen an sie. Es vereinigt sich an manchen Orten nur eine geringe Anzahl von Familien zu einer Gemeinde, die den Drang, das Wort Gottes an Ruhe- und Feiertagen zu vernehmen, tief fühlt und dessen Befriedigung, da kein Rabbiner in ihrer Mitte, aus dem Munde des Lehrers, und sei es auch nur in kurzer Rede, verlangt. Der Lehrer muß daher, wenn auch nicht mit dem Wissen und der Beredtsamkeit des Rabbiners ausgerüstet, ein nicht unbedeutendes Maß der Kenntniß der Religionslehren und die Fähigkeit sie mitzutheilen besitzen; und die Grundlage muß eine mehr als gewöhnliche Schulbildung abgeben. Es ist nun neben dem Unterricht in den im vorjährigen Programme angegebenen Unterrichtsgegenständen für Lehrer auch darauf Bedacht genommen worden, daß den reiferen Lehramtscandidaten Begriffe der Homiletik beigebracht werden und sie sich in kleineren homiletischen Aufsätzen üben. Auch sind ihnen mehrfache Mittel zur weiteren Ausbildung geboten, die jedoch sich nur vollenden kann, wenn sie beim Eintritt im vollständigen Besitze der allgemeinen Kenntnisse sind.

An dem Seminar wirken außer dem Director Dr. Fränckel die Lehrer DDr. J. Bernays, H. Graetz, M. Joël, B. Zuckermann.

Rabbinerseminar.

Dasselbe zählt zwei Abtheilungen. In der oberen Abtheilung las:

Der Director: Einleitung in die Targumim und älteren Commentatoren des Pentateuchs. Selecta aus dem Commentar des Ramban zur Genesis. — Talmud statarisch: Tractat Chullin von Fol. 15 bis Fol. 78. — Talmud cursorisch: Tractat Schabbat von Fol. 39 bis Fol. 93. — Rituelle Lehre: Jore Dea C. 1 bis C. 50. — Mos.-talmudisches Ehe- und Erbrecht. — Durch Ausarbeitung tiefer liegender Themata ward den Hörern Gelegenheit geboten zur Aneignung principieller Auffassung in klarer Darstellungsweise.

Dr. Graetz: Bibelexegese: Ezechiel, Haggai, Zacharias, Maleachi, Hiob bis C. 10. — Hebräische Grammatik: Syntax und Erläuterung zu David Kimchi's Michlol. — Jüdische Geschichte: Von Maimuni's Zeitalter bis auf die neueste Zeit (erster Cötus) und von der Procuratur des Pontius Pilatus bis zum Zeitalter der Amoräer (zweiter Cötus).

Dr. Bernays: Religionsphilosophie: Maimonides' More (für die gereifteren Zuhörer). — Griechisch: Homer, Ilias Buch 19, 20, 21, 22, 23; Platon, Phädros, Plutarch, Aristides und Cato. — Latein: Virgil, Aeneis Buch 11, ausgewählte Episteln des Horaz; Sallust, Jugurtha. — Den lateinischen Stylübungen wurden Stücke aus Neulateinern zu Grunde gelegt. — Für den Vortrag der römischen und griechischen Geschichte diente Weber's Handbuch als Leitfaden. — Deutsche Stylübungen wurden angestellt und damit Lectüre aus Schiller (Abhandlungen) verbunden.

Dr. Joël: Homiletik.

Dr. Zuckermann: Geometrie: Trigonometrische und stereometrische Aufgaben. — Arithmetik: Lehre von den Gleichungen. — Physik: Statik und Mechanik.

In der zweiten Abtheilung las:

Dr. Graetz: Bibelexegese: Pentateuch, Deuteron C. 29 bis Ende, Genesis, Exodus, Leviticus und Numeri bis C. 15. Propheten. Psalmen. — Hebräische Grammatik: Das regelmäßige Verbum, die Liquida und die Classe prima Aleph, mit wöchentlichen Exercitien. — Talmud: Tractat Baba-Mezia, Abschnitt 5—7 mit Ascheri; cursorisch die Tractate Moëd Katon und Taanit bis S. 15.

Dr. Joël: Griechisch: Homeri Ilias 16 und 17; Odyssee 21 u. 22; Platon's Charmides und Laches; Grammatik: Ausgewählte Abschnitte aus der Syntax. — Latein: Virgilii Aeneis 7, 8, 9. Ciceronis Tusc. disp. II.; de oratore II.; wöchentliche Exercitien. — Deutsch: Lectüre von Göthe's Iphigenie und einiger prosaischen Aufsätze von Schiller; Besprechung der schriftlichen Arbeiten. — Geschichte und Geographie: Geschichte des Mittelalters und Repetition der alten Geschichte.

Dr. Zuckermann: Geometrie: Geometrische Aufgaben und Trigonometrie. — Arithmetik: Gleichungen des ersten und zweiten Grades. — Physik: Magnetismus, Electricität und Electromagnetismus.

Das Rabbinerseminar zählt dreiundvierzig Hörer, und zwar vierundzwanzig Preußen, neun Oesterreicher, drei Hannoveraner, einen Anhalt-Bernburger, einen Darmstädter, einen Schweden, einen Dänen, zwei Niederländer, einen Lippe-Detmolder. Von diesen Hörern haben sieben die philosophische Doctorwürde erlangt, fünfzehn besuchen die Universität.

Lehrerseminar.

Die Religionsgegenstände werden theils von Dr. Joël, theils unter Combinirung der zweiten Rabbinerabtheilung von Dr. Graetz gelehrt.

Lectüre des Raschicommentars. Lectüre ausgewählter Abschnitte aus Maimoni's Jad Hachasacka. Systematischer Religionsunterricht: Dr. Joël. — Deutsch: Grammatik nach Beckerschen Grundsätzen. Lectüre aus Kehrein. Declamationsübungen nach vorhergegangener Lectüre der zum Memoriren gegebenen Gedichte. Wöchentliche schriftliche Arbeiten. — Geographie von Deutschland. — Geschichte von Brandenburg und von Huß bis zum 30jährigen Kriege: Dr. Bamberger, der zur Aushülfe mitwirkt. — Geometrie: Lehre von den Parallelen und den Triangeln. — Rechnen: Bruchrechnen, Decimalbrüche, Quadratwurzelausziehen. — Naturgeschichte: Mineralogie: Dr. Zuckermann.

Das Lehrerseminar zählt zwölf Hörer: elf Preußen, einen Oesterreicher.

Cantor Deutsch leitet den Gesang-Unterricht im Rabbiner- und Lehrerseminar.

III. Gymnasien und Realschulen.

241) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen.

(Centralblatt pro 1861 Seite 16 Nr. 7; Seite 201 Nr. 70.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügungen vom 30. October 1861 zum Examinator während des vierten Quartals 1861 bei der Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission

in Berlin den Professor Dr. Meßner an Stelle des Professors Dr. Wuttke,

in Greifswald den Professor Dr. Reuter an Stelle des Professors Dr. Gaß

ernannt.

---

242) Militärberechtigung der Realschulen in Bezug auf den lateinischen Sprachunterricht.

(Centralblatt pro 1861 Seite 415 Nr. 158.)

Die urschriftlich anliegende Eingabe vom 10. v. M., in welcher mehrere Familienväter der Stadt N. darauf antragen, mittels

einer neuen transitorischen Bestimmung noch für diejenigen Schüler der dortigen Realschule, welche ohne die reglementsmäßigen Kenntnisse in der lateinischen Sprache zu Ostern 1862 die Anstalt nach sechsmonatlichem Besuch der Secunda verlassen wollen, die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst auf Grund ihres Schulzeugnisses auszuwirken, übersende ich dem Königlichen Provincial-Schul-Collegium mit folgenden Bemerkungen:

Von Zöglingen der Realschulen wurde für die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst früher ein Zeugniß der Reife für die Prima verlangt. Die Militär-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 ging weiter: sie forderte ein Zeugniß über den mindestens sechsmonatlichen Besuch der Prima. Bei der Reorganisation der Realschulen hat die Allerhöchste Ordre vom 22. September 1859 *) diese erhöhte Forderung nur für die Realschulen zweiter Ordnung beibehalten, hinsichtlich der Realschulen erster Ordnung aber dieselbe, analog der Bestimmung für Gymnasien, auf ein Zeugniß über den mindestens sechsmonatlichen Besuch der Secunda in allen Unterrichtsgegenständen beschränkt. Um indeß die Schüler solcher Realschulen erster Ordnung, bei welchen vor dem Erscheinen der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859 die lateinische Sprache kein obligatorischer Lehrgegenstand war, vor wesentlichen Nachtheilen zu schützen, ist demnächst durch den Circular-Erlaß vom 28. Januar 1861 (Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung, Seite 91) nachgegeben worden, daß in den fünf Jahren vom 1. Januar 1861 bis 31. December 1865 solchen im Lateinischen nicht genügend vorgeschrittenen Schülern die Militärberechtigung in dem Falle zugestanden werde, wenn dieselben nach absolvirtem zweijährigem Cursus der Secunda ein Zeugniß der Reife für die Prima in den übrigen Lehrgegenständen erlangt haben. Endlich ist diese nach der oben gedachten älteren Vorschrift über die Militärberechtigung der Realschulen geordnete Uebergangsbestimmung unter dem 6. Juni 1861 (Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung S. 415) zu Gunsten solcher Realschulen erster Ordnung, welche, ohne früher die lateinische Sprache als obligatorisches Lehrobject gehabt zu haben, gleichwohl in Folge ihrer Leistungen und der von den Patronaten eingegangenen Verpflichtungen bereits bei Emanation der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung mit Vertrauen in die erste Ordnung aufgenommen werden konnten, dahin abgeändert worden, daß ihre bis Michaelis 1861 nach sechsmonatlichem Besuch der Secunda abgehenden Schüler auch ohne den Besitz der reglementsmäßigen Kenntnisse in der lateinischen Sprache zum einjährigen freiwilligen Militärdienst zugelassen werden.

Ueber die transitorische Verordnung vom 6. Juni d. J., welche ausdrücklich als letzte derartige bezeichnet worden ist, zum Vortheil

*) abgedruckt im Centralblatt pro 1859 S. 717.

der dortigen Realschule, die erst unter dem 21. März 1861 in die erste Ordnung hat aufgenommen werden können, hinauszugehen, kann meinerseits für zulässig nicht erachtet werden. Denn abgesehen davon, daß sonst von jeder solcher Realschule zweiter Ordnung, welche die lateinische Sprache noch jetzt als facultativen Lehrgegenstand behandelt, später bei Erhebung in die erste Ordnung eine ähnliche neue exceptionelle Maßregel mit gleichem Grund beansprucht werden könnte, dies aber dahin führen würde, die Ausnahme factisch zur Regel zu machen, so sind durch die Circular-Erlasse vom 28. Januar und 6. Juni d. J. Vergünstigungen eingeräumt worden, welche allen billigen Rücksichten vollkommen entsprechen, zumal den Militär-Departements-Commissionen für das nach §. 132 der Instruction vom 9. December 1858 event. abzulegende schulwissenschaftliche Examen wie überhaupt hinsichtlich der Modalitäten, so insbesondere auch in Bezug auf die Prüfung in der lateinischen Sprache soweit freie Hand gelassen ist, als mit dem Zweck des Examens vereinbar erscheint.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium beauftrage ich, demgemäß die Petenten zu bescheiden.

Berlin, den 7. November 1861.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
22,627. U.

243) Bestimmungen wegen Erlangung des Rechts zum einjährigen freiwilligen Militärdienst seitens der Zöglinge von Gymnasien und Realschulen erster Ordnung.

Nach den auf die Circular-Verfügung vom 24. December v. J. (Nr. 26,285) erstatteten gutachtlichen Berichten kann eine Modification der Bestimmung, welche für die Schüler der Gymnasien und der Realschulen erster Ordnung die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst von einem mindestens halbjährigen Aufenthalt in der Secunda abhängig macht, als ein dringendes Bedürfniß nicht angesehen werden.

Wenn es daher für jetzt bei der bestehenden Einrichtung verbleibt, und zuvörderst über den Erfolg derselben weitere Erfahrungen abzuwarten sind, so ist es doch nothwendig, auf Maßregeln Bedacht zu nehmen, die den Uebelständen, welche sie zur Folge haben kann, so viel wie möglich vorbeugen.

Zu diesem Ende ist nicht nur den Directoren wiederholt in Erinnerung zu bringen, daß die Versetzung nach Secunda mit Strenge

und ohne alle Rücksicht auf den gewählten künftigen Beruf des Schülers vorzunehmen ist, sondern es ist auch anzuordnen, daß in Zukunft die Abgangszeugnisse für die nach dem ersten halben Jahr aus Secunda Abgehenden jedesmal von der Lehrerconferenz festgestellt werden, und daß darin ausdrücklich bemerkt wird, ob der betreffende Schüler sich das bezügliche Pensum der Secunda gut angeeignet und sich gut betragen hat.

Abgangszeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, so wie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, werden von der Departements-Prüfungs-Commission nicht als genügend angesehen werden, und die Erfahrung, daß in solchen Fällen eine nachträgliche Prüfung zu bestehen ist, wird ihre heilsame Wirkung nicht verfehlen.

Ich veranlasse das Königliche Provincial-Schul-Collegium, die betreffenden Gymnasial- und Realschul-Directoren hienach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 31. October 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
sämmtliche Königliche Provincial-Schul-Collegien.
18,849. U.

---

244) Erlangung des Rechts zum einjährigen freiwilligen Militärdienst beziehungsweise durch Schulzeugnisse und durch besondere Prüfung.

(cfr. Centralblatt pro 1861 Seite 415; pro 1860 Seite 327.)

In Betreff der Anforderungen der Departements-Prüfungs-Commissionen für einjährig Freiwillige an diejenigen jungen Leute, welche ihren Schulunterricht in Realschulen genossen haben, finden wir uns nach Communication mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu folgenden Bemerkungen veranlaßt:

Die Realschulen sind in zwei Ordnungen getheilt; in der ersten derselben ist die lateinische Sprache ein obligatorischer Unterrichtsgegenstand für alle Schüler, in der zweiten ist sie facultativ und wird thatsächlich auf einigen Schulen dieser Ordnung nicht gelehrt.

Die Schüler der Realschulen erster Ordnung sind durch die Allerhöchste Ordre vom 22. September 1859 *) hinsichtlich des Rechts zum einjährigen freiwilligen Militärdienst den Gymnasialschülern gleichgestellt, erlangen dasselbe daher nach halbjährigem Aufenthalt

*) abgedruckt im Centralblatt pro 1859 Seite 717.

in der Secunda. Auf die Schüler der Realschulen zweiter Ordnung findet nach wie vor die Bestimmung der Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 §. 131 f. Anwendung, wonach sie nach mindestens halbjährigem Aufenthalt in Prima in den Genuß desselben Rechts treten. Dieses Recht steht ihnen auch alsdann zu, wenn sie am Unterricht im Lateinischen nicht Theil genommen haben, und es ist somit zur Erreichung des Rechts auf den einjährigen freiwilligen Militärdienst ein Nachweis von Kenntnissen in der lateinischen Sprache nicht unbedingt nothwendig.

Das Vorstehende gilt indeß nur von dem Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Qualification durch Schulatteste. Was die Einrichtung der Prüfungen, welche in den Fällen, wo kein genügendes Schulattest vorgelegt werden kann, von den Departements-Commissionen abgehalten werden, betrifft, so geht aus den uns zugekommenen Mittheilungen hervor, daß das Verfahren der Departements-Prüfungs-Commissionen ein verschiedenes ist, indem einige derselben die Prüfung im Lateinischen erlassen, andere nicht. Sofern im ersteren Fall das Maaß von Kenntnissen der neueren Sprachen und der übrigen schulwissenschaftlichen Gegenstände gefordert wird, welches den Anforderungen an die Prima einer Realschule zweiter Ordnung entspricht, ist gegen dieses Verfahren, welches in §. 132 der Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 seine Rechtfertigung findet und da es bei der Prüfung nicht auf eine einzelne Disciplin, wie beispielsweise das Lateinische, sondern auf das Gesammtmaaß schulwissenschaftlicher Bildung ankommt, Nichts zu erinnern.

Das Königliche General-Commando und das Königliche Ober-Präsidium ersuchen wir ergebenst, hiernach wegen Instruction der Departements-Prüfungs-Commissionen gefälligst das Geeignete zu veranlassen.

Berlin, den 14. October 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Der Kriegs-Minister. v. Roon.

An
sämmtliche Königliche oberen Provincial-Behörden.

M. d. J. 2224. I.
K.-M. 255/10. A. I.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

245) Neue Seminarien.

a) Das evangelische Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau, Reg.-Bezirk Königsberg, besaß bisher kein eigenes Gebäude. Nachdem die nöthigen Geldmittel zum Bau bewilligt waren, und der letztere binnen 3 Jahren beendigt worden, ist das neue Seminargebäude am 7. October d. J. unter entsprechender Feierlichkeit eingeweiht und eröffnet worden.

b) Der Regierungsbezirk Potsdam besaß bisher nur das Eine evangelische Schullehrer-Seminar in Cöpenick. Nachdem das Königliche Schloß zu Oranienburg Allerhöchsten Orts zur Errichtung eines Seminars überlassen, ausgebaut und zweckmäßig eingerichtet worden, ist dieses neue Seminar am 15. October d. J. eröffnet worden. Als Director an dasselbe ist der bisherige erste Lehrer von dem Seminar in Eisleben, Dr. Crüger, als Lehrer sind der Candidat des höheren Schulamts Fritze von der Stadtschule in Neustadt-Eberswalde und der Cantor Schwarzlose aus Sandau berufen worden. Das Seminar, welches einen dreijährigen Cursus haben wird, ist mit Einem Cötus von 30 Zöglingen eröffnet worden. Bei Eintritt der folgenden Cöten wird das Lehrer-Personal angemessen vermehrt werden. Sobald das Seminar in Oranienburg Schulamts-Candidaten entläßt, wird auch an dem Seminar in Cöpenick, welches bisher, um dem Bedürfniß zu genügen, seine Zöglinge in einem nur zweijährigen Cursus ausbilden mußte, ebenfalls der dreijährige Cursus eingeführt werden.

---

246) Cursus zur Ausbildung von Turnlehrern an dem Seminar zu Neuzelle.

(Centralblatt pro 1861 Seite 345 Nr. 129.)

In der bezeichneten Nr. des Centralblattes war mitgetheilt, daß zur Ausführung des Circular-Erlasses vom 10. September 1860 an dem Seminar in Neuzelle ein außerordentlicher Cursus zur Ausbildung bereits im Amte befindlicher Elementarlehrer als Turnlehrer angeordnet sei. Derselbe ist abgehalten worden, und je mehr bei dem noch vorhandenen Mangel an Lehrern, welche des gymnastischen Unterrichts kundig sind, auch in andern Bezirken derselbe Weg wird eingeschlagen werden müssen, um so zweckmäßiger erscheint es, den ausführlichen Bericht, welchen der Civillehrer der Central-Turnanstalt Dr. Euler über Einrichtung und Ergebniß dieses Cursus der Königl. Regierung in Frankfurt erstattet hat, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Bericht lautet:

Nachdem der Seminarturnlehrer Hupfer zu Neuzelle, dem die Leitung des Cursus anvertraut war, mir den von ihm aufgestellten Lehrplan für den Cursus eingesandt, und ich mich mit demselben im Allgemeinen einverstanden erklärt hatte, reiste ich am 14. Juli nach Neuzelle ab, um dem Wunsche der Königlichen Regierung gemäß der Eröffnung des Cursus beizuwohnen. Mündlich sprach ich mit Hupfer den Lehrplan nochmals durch, wir beriethen uns über die vorzunehmenden Uebungen, sowohl die Freiübungen, wozu auch die taktischen und taktogymnastischen Uebungen gehören, als auch die Uebungen an den Geräthen.

Es mußte uns bei der Wahl der Uebungen vor Allem das für Elementarschulen Nothwendige und practisch Durchführbare bestimmen. Turnlehrer Hupfer hatte deshalb mit großer Umsicht einen Uebungsgang ausgearbeitet, mit eingehender Berücksichtigung aller hauptsächlich die Volksschulen berührenden Momente, und mit Ausscheidung alles Unwesentlichen. Als Hauptgrundsatz mußte die Einfachheit aufgestellt werden. Nur die wichtigsten und einfachsten Uebungen konnten und durften vorgenommen werden, sollte die gegebene kurze Zeit von vier Wochen eine möglichst gleichmäßige Ausbildung der an Alter und Befähigung sehr verschiedenen Cursisten erzielen. So konnte und mußte bei manchen Uebungen, besonders den an den Geräthen, nur das Elementare vorgenommen, nur der Grund gelegt, die richtige Anleitung gegeben werden, sich privatim weiter fortbilden zu können. Man durfte in dieser Zeit keinen ausgebildeten Turner erwarten, der große Proben von Kraft und Gewandtheit ablegte; aber die Cursisten mußten lernen, wie ein Sprung richtig und accurat, leicht und elastisch ausgeführt wird, wenn er körperlich fördernd und dem Auge gefällig erscheinen soll; sie mußten lernen, den Körper zu beherrschen, ihn in richtige Lage und Stellung bei Uebungen des Hanges, Stützes, Klimmens zu bringen und darin zu erhalten, sie mußten die bildende Mannigfaltigkeit der Steigeübungen, die richtige und leichteste Methode des Kletterns kennen lernen. Die hauptsächlichsten, Muth und Energie erweckenden, Kraft und Gewandtheit in gleicher Weise beanspruchenden Uebungen am Sprung-, Voltigirbock und am Sprungkasten mußten ihnen vorgeführt werden, ebenso die die Muskeln geschmeidig, den Körper gelenk machenden, auf gute Körperhaltung trefflich einwirkenden und mannigfaltiger Ausbildung und Variationen fähigen Uebungen mit den Stäben. Vor allen Dingen mußten sie auch die Terminologie bei all diesen Uebungen sich einzuprägen suchen, um sie hernach selbst leiten und bezeichnen zu können.

In den Freiübungen mußten ihnen die hauptsächlichsten, zweckentsprechenden Bewegungsformen und die richtige Ausführung

derselben klar werden, ebenso die richtige Art, sie selbst zu commandiren und größere Abtheilungen damit zu beschäftigen. Sie mußten lernen, wie man sie zu zusammengesetzteren Uebungen combinirt und damit ein reiches, ja unerschöpfliches Uebungsfeld gewinnt. Die taktischen, in freierer Weise den militairischen Exercirübungen sich anschließenden Uebungen, die taktogymnastischen, den Sinn für rhythmische, anmuthige und leichte Bewegung, für Ordnung, Zeit und Raum erweckenden und bildenden, die gespannteste Aufmerksamkeit bedingenden Uebungen mußten ihre wohlberechtigte Stelle erhalten. Auch die Laufübungen, die durch vernünftige und allmälige Steigerung die Ausdauer so wesentlich erhöhen, die Respirationsorgane stärken und kräftigen, mußten ganz besonders berücksichtigt werden. Auf diesen Freiübungen, als der Grundlage der ganzen Körperbildung, als zugleich den Uebungen, die zu jeder Zeit, an jedem freien Orte vorgenommen werden können, die den Körper am allseitigsten bilden und üben, mußte der Hauptnachdruck ruhen. Deshalb, und da dieselben zugleich auch das weiteste Uebungsfeld bilden, lag es in der Natur der Sache, daß sie bei der Festsetzung der auf die einzelnen Turnübungen zu verwendenden Stundenzahl ganz besonders bedacht wurden. Sie leiteten das Turnen jedesmal ein und beschlossen dasselbe, indem sie den Uebergang von mäßigen Bewegungen zu den anstrengendern Uebungen an den Geräthen bildeten, gewissermaßen den Körper dazu vorbereiteten und am Schlusse wieder denselben in ruhigere, leichtere Thätigkeit zurückführten; was schon aus Gründen der Diätetik als die allein richtige Methode erscheint, da das durch die vorausgegangene starke Anstrengung aufgeregte Blut- und Nervensystem auf diese Weise wieder beruhigt, somit der Körper befähigt wird, den gewöhnlichen Verrichtungen des Lebens ohne Nachtheil nachzugehen.

So war es auch möglich, daß die Cursisten im Ganzen täglich vier Stunden practisch beschäftigt werden konnten, ohne daß es zuviel wurde, wenn sie auch zum Theil große Ermüdung fühlten, was allerdings nicht vermieden werden konnte, wenn in kurzer Zeit viel geschafft werden sollte.

Die dazwischen liegende Instructionsstunde führte die Cursisten einestheils in den Bau des menschlichen Körpers, seine Muskulatur u. s. w. ein; sie erlangten eine, wenn auch nicht tief gehende Kenntniß der inneren Functionen desselben und wurden dadurch befähigt, im Allgemeinen die Nützlichkeit resp. Schädlichkeit gewisser Uebungen beurtheilen zu können; auch wurden sie ganz speciell auf Einzelnes hingewiesen, wie auf die richtige Anleitung zu Laufübungen, auf das Verhalten bei denselben, da grade hierbei, wenn man nicht die nöthige Vorsicht anwendet, großer Schaden angerichtet werden kann. Anderentheils wurde die Betriebspraxis in den Instructionsstunden be-

sprochen, und die Geschichte der Gymnastik, die Turnsysteme kurz berührt.

Dies war der für den Cursus aufgestellte Plan, und in dieser Weise wurde er durchgeführt. Die ersten acht Stunden, denen ich bei Beginn des Cursus beiwohnte, berechtigten mich zu der Ansicht, daß der Plan und die zur Ausführung desselben berufene Persönlichkeit den richtigen Erfolg versprachen.

Diese Erwartung hat sich erfüllt. Ich wohnte am Schluß des Cursus am 9. und 10. August wieder sechs Stunden bei, in denen Hupfer in reicher Abwechselung möglichst viele Uebungen vorführte, besonders eingehend und sorgfältig die Freiübungen, erst in ihren einfachsten Bewegungsformen, und daran anschließend in mannigfachen Combinationen verschiedener Gliederbewegungen zusammen. Die ganze Körperhaltung, vor der am Anfang des Cursus sehr vortheilhaft hervortretend, sowie die sehr präcise und exacte Ausführung der Uebungen verrieth die tüchtige Durchbildung. Auch die taktischen und taktogymnastischen Uebungen, fest und kräftig commandirt, wurden mit anerkennenswerther Sicherheit und Gewandtheit ausgeführt, sowohl die Marsch- und Evolutionsbewegungen, als Schwenken, in Reihen setzen, Abbrechen, Aufmarschiren, als die taktogymnastischen vom einfachen Taktgehen mit Stampftritt und Handklapp und den verschiedenen rhythmischen Gang- und Laufarten bis zu zusammengesetztern und gegliederten reigenartigen Uebungen (Webelauf, Radgang). Selbst mit den dem Lingschen System eigenthümlichen sogenannten halbactiven Uebungen waren sie vorübergehend bekannt gemacht und der besondere Werth derselben ihnen klar gemacht worden. Mit den Freiübungen also hatte Hupfer ein sehr günstiges Resultat erzielt, und somit einen Hauptzweck erreicht.

Was die Uebungen mit und an den Geräthen betrifft, so zeigte sich hier von Anfang an eine solche Verschiedenartigkeit in der körperlichen Befähigung, mit zum Theil bedingt durch den Abstand im Alter, und die frühere größere oder geringere Betheiligung an körperlichen Uebungen, daß von bedeutenden Leistungen von vorn herein abgesehen werden mußte, welche auch bei der Kürze der Zeit selbst für sehr Befähigte nicht zu erreichen gewesen wären. Genug wenn sie, wie oben erwähnt, alle die Anfangs- und Hauptübungen an den Geräthen kennen lernten, wie sie ja auch für Elementarschulen schon ausreichen, wenn sie eine sichere Anleitung erhielten, dieselben regelrecht auszuführen und ausführen zu lassen. Und dies haben die Cursisten auch durchgehends erreicht. Sie zeigten nicht nur eine bemerkenswerthe terminologische Kenntniß der Uebungen, sondern sie wußten sie auch auszuführen, und manche, die besondere Kraft und Gewandtheit besaßen, machten sie sogar sehr correct und schön, mehrere zeichneten sich z. B. durch bedeutende Leistungen im Springen aus. Sichtlich war die in den vier Wochen gewonnene

Muskelstärke. Gut und sicher wurden von Allen die Uebungen mit den Stäben ausgeführt. Von andern Uebungen traten besonders am Klettergerüst, an der Steige- und Klimmleiter gute Leistungen hervor, auch das Springen zeigte für die Kürze der Zeit — denn ein schöner und richtiger Sprung bedarf langer und sorgfältiger Uebung — durchweg befriedigende, zum Theil recht gute Resultate.

So darf man den Zweck des Cursus als wohl erreicht ansehen, und auch diejenigen der Cursisten, die ihrerseits als Instructoren für den Turnunterricht auserwählt sind, können dieser Bestimmung sehr wohl genügen, wenn sie den Eifer und Ernst, den sie bei dem Cursus bewiesen, mit in jene Stellung hinübernehmen.

Erfreulich war mir die Wahrnehmung von dem frischen Geist unter den Cursisten am Ende des Cursus. Man hatte dies kaum erwarten dürfen, da Manche Anfangs sich verdrossen zeigten — mehrere mochten nicht aus eignem Antrieb gekommen sein. — Sie hatten aber Alle im Verlauf des Cursus die wohlthätigen Folgen der Turnübungen an sich erfahren. Kraft und Gewandtheit hatte sichtlich zugenommen, körperliche und geistige Verstimmung, an der viele litten, hatte zu weichen begonnen — dies Alles und das gesellige Zusammenleben, die gemeinschaftlichen Gesangübungen, unter der geschickten Leitung Eines aus ihrem Kreise, in denen besonders Vaterlands- und Marschlieder gesungen wurden, verlieh Körper und Geist etwas Elastisches, erweckte in ihnen eine stets fröhliche Stimmung, die sich jedoch immer in den richtigen Schranken erhielt. Gewiß trug sehr dazu bei das überaus freundliche und zuvorkommende Verhalten des Seminardirectors, der das lebendigste Interesse für den Cursus und die Cursisten zeigte, nie ihrer heitern Laune, ihren muntern Scherzen entgegentrat, sondern stets mit fröhlich unter den Fröhlichen war. Alle Cursisten aber hatten ein so reges Interesse für die Sache des Turnens gefaßt, daß man sich der Zuversicht hingeben darf, daß gewiß die Meisten das Gelernte nach Kräften in ihrem Berufskreise zu verwerthen suchen werden.

Zum Schluß des Berichts erlaube ich mir, Königlicher Regierung über die Weiterförderung des Turnunterrichts, dem durch den Cursus die richtige Anregung gegeben ist, im Allgemeinen meine Ansicht auszusprechen.

Zuerst glaube ich, daß der Wunsch, den Hupfer und die Cursisten geäußert, sie möchten von Zeit zu Zeit, wo möglich jedes Jahr, auf kurze Zeit wieder zusammenkommen, um sich über das Turnen und den Turnunterricht zu besprechen, Einzelnes, besonders die Freiübungen wieder durchzuüben, u. s. w., Beachtung verdient. Es würde dadurch Gemeinsamkeit und Einheit in den Uebungen und der Art, sie vorzunehmen bewahrt, es würde das Interesse für das Turnen rege erhalten, Lässige würden durch das Beispiel der Andern wieder angeregt und aufgemuntert, manche auch, die dem Turnen fern getreten,

Digitized by Google

wieder dafür gewonnen werden. Vielleicht ließen sich solche Zusammenkünfte mit Lehrerconferenzen verbinden.

In Betreff der Einführung des Turnens in den Schulen kann überall zuvörderst mit Freiübungen begonnen werden. Es sind dies die Uebungen, die wie schon erwähnt, als der Kern aller Uebungen stets in den Vordergrund treten müssen. Für die Volksschulen werden sie immer die Hauptübungen bleiben müssen und werden durch ihre Allseitigkeit und den Einfluß auf die Körperhaltung auch am besten den Nachtheilen frühzeitiger schwerer Arbeiten, die den jugendlichen Körper steif, plump und ungeschickt machen und ihm Schwerfälligkeit für's ganze Leben einprägen, entgegenwirken. Uebungen an den Geräthen können hier schon wegen des Alters der Schüler in nur verhältnißmäßig kurzer Zeit und in geringerem Umfange betrieben werden, obgleich ich weit entfernt bin, der Ansicht beizutreten, daß solche Uebungen überhaupt für Volksschulen entbehrlich und ohne Werth seien. Aber man beginne nur frisch sofort mit Freiübungen, das Andere wird sich dann von selbst daran anschließen. Sie bilden auch ein so großes Feld mannigfaltiger Uebungen, daß man für's erste sowohl kleinere wie erwachsenere Schüler vollständig damit beschäftigen kann. Sie sind auch die Uebungen, die wohl die meisten Lehrer bei einigem Geschick und bei Interesse für die Sache noch lernen können. Sie haben auch den Vortheil, keiner Apparate zu bedürfen; sie bedürfen nur eines freien geebneten Platzes mit festem Boden, auf dem die Schüler sich aufstellen können, um die Uebungen, ohne sich gegenseitig zu hindern, ausführen zu können. Aber auch an beschränktern Orten lassen sich Freiübungen ohne Ortsveränderung („Freiübungen auf der Stelle" oder „am Ort") machen, z. B. im Winter zur Noth im Corridor, im Zimmer, (ja selbst eine Gruppe von Uebungen, besonders Armbewegungen, von den Schulbänken aus in einer Zwischenviertelstunde) in einer Scheune, kurz überall, wo Obdach und fester trockner Boden ist.

Die eigentlichen Turnübungen werden aber nicht vor dem achten Jahre begonnen werden können. Bis dahin möge der Lehrer im Allgemeinen auf gute Haltung beim Sitzen in der Schule sehen, theils um Kurzsichtigkeit zu verhüten, theils aber auch, daß der Schüler durch Widerlegen wider die Bank oder durch gebücktes, zusammengekauertes Dasitzen nicht die Brust einenge. Dann möge er sie zu heitern, dem Bewegungstrieb entsprechenden, die Gewandtheit fördernden Spielen anregen, resp. selbst mitspielen. Außer den ortsüblichen kann er sie auch neue lehren. Diese Spiele, über deren tiefere Bedeutung ich Nichts zu sagen brauche, müssen, wie sie für jede Altersklasse passen, durch die ganze Schulzeit auch bei den größeren Knaben gefördert werden. Werden doch manche Turnspiele, wie das Barlaufen, selbst von Erwachsenen gern getrieben. Die reichste Sammlung solcher

Spiele, die übrigens in fast allen neueren Turnbüchern Berücksichtigung gefunden haben, enthält:

Spiele zur Uebung und Erholung des Körpers und Geistes ꝛc. von J. C. F. Guts-Muths, 4. Aufl., durchgesehen und neu eingeführt von F. W. Klumpp. 1845. Stuttgart. Hoffmann. (1 Thlr. 15 Sgr.).

Empfehlenswerth ist auch ein kleines Werk:

das Turnen im Spiel von Dr. Moritz Kloß mit 16 Figurentafeln, 1861. Dresden, Werner. (12 Sgr.)

Mit dem achten Jahre beginne man mit den einfachern Freiübungen, wozu natürlich auch Gang-, Marsch- und Kurzlaufübungen gehören, nehme dazu allmälig fortschreitend Springen (erst ohne Geräth) Seillaufen und springen, Reifenübungen, Stabübungen, und erst die letzte Zeit, vom 12. Jahre ab neben den Freiübungen, taktischen und taktogymnastischen Uebungen auch andere Uebungen an den Geräthen. Dann ist der jugendliche Körper auf Grund der vorausgegangenen Uebung erstarkt und fest genug, um mit Nutzen und unbeschadet seines Baues auch anstrengendere Uebungen des Stützes u. s. w. vornehmen zu können.

Der Lehrer wird besonders im Anfang nicht zu viel Schüler auf einmal zu Freiübungen heranziehen dürfen. Es ist hier besonders genaue Ueberwachung der zu machenden Uebungen nöthig, damit sie von vorneherein richtig und accurat, und in derselben Weise von Allen gemacht werden. Ist diese, wenn ich so sagen darf, Detaildurchbildung — obgleich ich damit Nichts weniger als ein Drillen meine — verfehlt, so wird der weitere Fortbau selbstredend sehr erschwert. Der Lehrer muß daher Alle übersehen können. Hat er z. B. eine große Zahl, vielleicht 60 bis 70 Kinder auf einmal und commandirt z. B. Rechten Arm aufwärts, streckt! so wird gewiß eine nicht geringe Zahl den linken Arm emporheben, ohne daß es der Lehrer sofort sehen kann, wenn er nicht die Reihen entlanggehend, genau nachsieht, was wieder viel Zeit wegnehmen und die Kinder sehr ermüden würde. Und wie die Armstreckung vollzogen würde, könnte er erst recht nicht controliren. Neben der mangelnden Ausführung würde auch ein anderer Hauptzweck: die Schüler zu scharfer Aufmerksamkeit zu gewöhnen, verfehlt. Deshalb muß der Lehrer die kleinen Schüler in leicht übersehbare kleinere Abtheilungen von 20 bis 24 Mann theilen und diese Abtheilungen lieber je eine halbe Stunde vornehmen, während die andern nicht beschäftigten spielen. Von erwachsenern Schülern kann er mehr zusammennehmen, wenn diese in den Elementen fest sind, doch nicht leicht über 50 bis 60 Schüler. Am besten wird es also sein, wenn er von vorneherein feste Abtheilungen macht, etwa für Schüler von 8—10, 10—12, 12—14 Jahren, oder von 8—11 und 11—14 Jahren. Auch liegt es in der Natur der Sache, daß der Lehrer mit den Uebungen nur

langsam vorschreiten darf, und das Vorausgegangene stets fleißig wiederholen muß.

Die Geräthe können je nach den Mitteln aus den einfachsten Vorrichtungen bestehen. Sie müssen die Hauptübungen, die nicht nur den Körper im Allgemeinen kräftig, gewandt machen, den Muth stärken, Energie erwecken, sondern auch von practischer Bedeutung fürs Leben sind, vertreten. Es gehören zu den Geräthen neben den leicht und billig zu beschaffenden 3—4 Fuß langen, $\frac{3}{4}$ Zoll dicken runden Stäben zu Stabübungen, den Reifen und dem etwa 20 Fuß langen Seil (einen kleinen Finger dick) zum Seilspringen, vor Allem ein eigentliches Sprunggestell, bestehend in zwei tragbaren oder eingegrabenen von 2 zu 2 Zoll durchbohrten 5 bis 6 Fuß hohen Ständern nebst einer Springschnur, und ein Klettergerüst, 12 bis 15 Fuß hoch, enthaltend Kletterstange und Klettertau, wo möglich je zwei als Paarstangen und Paartau. Die eine Säule des Gerüsts kann mit Sprossen zu Steige- und andern Uebungen versehen werden. An das Gerüst wird eine schräge Leiter angelehnt, zu Steige- und Klimmübungen. Sehr wünschenswerth ist auch ein Schwebebaum zu Balancirübungen, ein Sprungkasten zum Voltigiren, ein Querbaum oder Reck zu Hang- und Stützübungen. Der Querbaum unterscheidet sich von der Reckstange durch größere Dicke und Stärke; außerdem ist der obere Theil abgerundet, während der untere breit ist, so daß er zur Noth auch zu Balancirübungen benutzt werden kann. Manche Uebungen lassen sich an ihm nicht so gut machen als an den ganz runden Reckstangen; dagegen läßt er viele schädliche Uebungen nicht zu. Die Kosten werden sich natürlich nach den Verhältnissen richten, ein guter Sprungkasten wird aber nicht leicht unter 7 Thlrn. zu beschaffen sein.

Für die Zeit der Turnübungen wird sich kaum eine bestimmte Norm aufstellen lassen. Am besten schließt sich der Turnunterricht unmittelbar an die Schulstunden an, Vor- oder Nachmittags, so daß er als unmittelbar zum Unterricht gehörend erscheint. Jeder Schüler, besonders aber die älteren, müßten zwei getrennte Turnstunden erhalten in jeder Woche. Turnfahrten nach benachbarten Orten unter Absingung von belebenden und ermunternden Marschliedern, wobei unterwegs zur Abwechselung Spiele arrangirt werden, werden gewiß eben so anregend wirken, als sie kräftigend sind.

Es wird auch die Sache fördern, wenn jährlich eine Turnfestlichkeit veranstaltet wird, die den Eltern Gelegenheit giebt, die Leistungen ihrer Kinder zu sehen. Vielleicht lassen sich dieselben an die Schulexamina oder an besondere Feste anschließen, und wo Prämien ausgetheilt werden, werden Turnprämien für die durch tüchtige Leistungen f. hervortretenden Schüler nicht wenig beitragen, Wetteifer zu erregen.

Auch möchte sich als practisch fördernd erweisen, wenn von Zeit

zu Zeit besonders größere Schulen von Sachverständigen besucht, und der Königlichen Regierung über den Stand des Turnens und die Leistungen der Schule Bericht erstattet würde.

247) Präparandenbildung.

Mit Bezugnahme auf unsere heutige, die Präparanden-Bildner und Präparanden-Anstalten des Departements betreffende Amtsblatt-Bekanntmachung sprechen wir die Hoffnung aus, daß, nachdem zum größeren Theile dem so dringend fühlbar gewesenen Mangel an jungen Lehrern Abhülfe zu Theil geworden, und weitere Beseitigung desselben in sichere Aussicht gestellt ist, binnen kurzer Zeit für Präparanden eine längere andauernde Stellvertretung für Adjuvanten höchstens nur noch unter solchen Verhältnissen wird zugelassen werden dürfen, welche Gewähr leisten, daß dabei gleichzeitig die betreffenden jungen Leute einer geordneten Präparandenpflege unterstellt werden können.

Wenn unter solchen Umständen die häufigeren und längeren Unterbrechungen, welchen seit einer Reihe von Jahren die geordnete Vorbereitung vieler Präparanden auf den Eintritt ins Seminar zu unserm Bedauern ausgesetzt gewesen ist, fortan nicht mehr oder höchstens nur noch als ganz besondere Ausnahmen auf kürzere Zeiten eintreten werden, so dürfen wir die um so zuversichtlichere Erwartung aussprechen, daß unsere Präparanden-Bildner die betreffenden Bestimmungen des Circular-Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medinal-Angelegenheiten vom 16. Februar c.*) und unserer Circular-Verfügung vom 19. April c. II. 2161 bei ihrer diesfälligen Thätigkeit um so völliger sich werden maßgebend sein lassen.

Gleichzeitig machen wir noch dringend darauf aufmerksam, daß mehrfach über Mangel an körperlicher Rüstigkeit der zur Seminar-Aufnahme-Prüfung kommenden Präparanden geklagt worden ist; daher möge neben der angemessenen Geistespflege dieser jungen Leute auch die Erhaltung und Kräftigung der leiblichen Gesundheit und Frische sorgfältig ins Auge gefaßt werden. Zu diesem Behufe und zugleich im Interesse einer um so leichteren Hereingewöhnung in die festen Seminar-Ordnungen empfehlen wir besonders, daß die Präparanden allenthalben nachhaltig an eine allseitig bestimmt geregelte Lebensordnung gewöhnt werden, in welcher, unter entschiedener Fernhaltung aller für die körperliche Entwickelung und sittliche Ausbildung nachtheiliger Genüsse, eine entsprechende Abwechselung von Arbeit und Erholung ihre richtige Stelle finde. Namentlich wird dabei auch auf regelmäßige körperliche Bewegung im Freien, auf Turnen,

*) abgedruckt im Centralblatt pro 1861 Seite 135.

Baden, auch körperliche, zumal Garten-Arbeit, nicht minder auf eine geordnete Regelmäßigkeit im rechtzeitigen Schlafengehen und Frühaufstehen zu rücksichtigen sein. — Doppelt wichtig ist eine derartige Sorgfalt für die körperliche Pflege bei solchen Präparanden, welche von nur schwächlichem Körperbau oder in ihrer leiblichen Entwickelung noch zurückgeblieben sind. Eine Abmahnung resp. Zurückweisung von der Wahl des Lehrerberufes wird in Betreff solcher jungen Leute erfolgen müssen, welche an erheblicheren körperlichen Gebrechen leiden, deren voraussichtliche Weiterentwickelung eine allmälige Kräftigung der Lungen und der sonst beim andauernden Sprechen, wie beim Singen besonders in Anspruch genommenen Organe nicht hoffen läßt. — Auch auf die Pflege der Sehkraft ist ein besonderes Augenmerk zu richten, namentlich der zu frühe Gebrauch der Brille fern zu halten; wo derselbe nicht umgangen werden kann, wird die Wahl der Brille nur unter Zuziehung eines sachverständigen Arztes erfolgen dürfen, die Benutzung derselben auf solche Zeiten und Thätigkeiten beschränkt werden müssen, für welche sie eben unabweislich nothwendig ist.

Hiernach wollen Ew. Hochwürden den Präparanden-Bildnern Ihrer Diöces weitere Instruction ertheilen, sowie auch Selbst und durch Vermittelung der betreffenden Herren Revisoren dauernd darauf hinwirken, daß die bezeichneten wichtigen Rücksichten fest im Auge behalten werden.

Liegnitz, den 4. November 1861.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Circulare
an sämmtliche Herren Superintendenten
des Liegnitzer Regierungs-Bezirkes.

V. Elementarschulwesen.

248) Zusammenstellung der noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Verpflichtung zur Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen und ihrer Lehrer.

In dem nach Art. 26. der Verfassungsurkunde zu erlassenden Unterrichtsgesetz muß auch die Frage wegen Unterhaltung der öffentlichen Volksschule, namentlich wegen Aufbringung des Lehrergehaltes, ihre Erledigung finden. Die hierfür maaßgebenden Bestimmungen finden sich in Art. 25: „Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden, und im Fall des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern

ein festes den Localverhältnissen angemessenes Einkommen. In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt."

Die Aenderungen gegen den bis jetzt vorhandenen Zustand, welche das neue Unterrichtsgesetz in Ausführung dieser Normen enthalten muß, werden sehr erhebliche sein. Zu ihrem Verständniß und ihrer richtigen Würdigung wird es zunächst auf eine Kenntniß der jetzt bestehenden gesetzlichen Verhältnisse ankommen. Die nachfolgende Zusammenstellung ist auf Grund der im Ministerium befindlichen Acten gearbeitet, und wird bemerkt, daß in den aufgeführten Einzelheiten geringe Modificationen durch die die Verbesserung des Einkommens der Elementarlehrer bezweckende Circular-Verfügung vom 6. März 1852 (Nr. 1934) insofern eingetreten sind, als nach derselben den Lehrern das ganze einkommende Schulgeld zustehen, für Zahlungsunfähige das Schulgeld von den Verpflichteten erstattet werden soll, und der §. 33. Tit. 12. Thl. II. Allg. Landrechts als noch anwendbar erklärt wird.

I. Provinz Pommern.

A. Neuvorpommern (Regierungsbezirk Stralsund).

Für Neuvorpommern hatten die Gesetze, auf deren Grund in den übrigen östlichen Provinzen die Einrichtung und Unterhaltung der Elementarschulen organisirt wurde, namentlich das General-Landschulen-Reglement von 1763, die betreffenden Theile des Allgemeinen Landrechts und die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, keine Gültigkeit. Nur einige allgemeine und unbestimmte Anhaltspunkte bot die im Jahre 1690 erneute Kirchenordnung, durch welche den Küstern die Pflicht auferlegt wird, Schule zu halten. Solcher Küsterschulen waren im Jahre 1827 auf dem Lande nur 96 vorhanden. Ein Anstoß zur Errichtung neuer Schulen, wenigstens auf den Königlichen Dominial-Gütern, deren Pächtern in den älteren Contracten keine Verpflichtungen in Betreff des Schulwesens auferlegt waren, wurde durch die Allerhöchste Ordre vom 20. August 1828 gegeben, in welcher bestimmt war:

> „daß die Erbauung fehlender und die Unterhaltung vorhandener Schulhäuser im Regierungsbezirk Stralsund durch die Pächter, welche der Contract nicht dazu verbindet, durch Zusicherung des vom künftigen Pächter nach einer Taxe zu leistenden Ersatzes der Kosten bewirkt werden sollte."

Durchgreifende Maaßregeln wurden erst geboten durch das auf den Antrag des Neuvorpommerschen Communal-Landtages unter dem 29. August 1831 erlassene Allerhöchste Regulativ, die Errichtung und Unterhaltung der Landschulen in Neuvorpommern betreffend. — Dasselbe bildet neben der ergänzenden Allerhöchsten Ordre vom 15. August 1833 den jetzt für jenen Landestheil noch gültigen, alleinigen gesetzlichen Anhalt.

Hiernach ist in Betreff

a. der Landschulen in Neuvorpommern Folgendes zu bemerken.

1) Der Bau und die Unterhaltung des Schulhauses, die Beschaffung und Befriedigung des Gartens und die Unterhaltung

des letzteren, die Lieferung des Feuerungsbedarfes und der Winterfütterung für eine Kuh sind nach dem Werth des Grundbesitzes zu tragen. Gebäude auf fremdem Boden kommen dabei nur nach halbem Werth in Berechnung.

2) Schulgeld wird nicht gezahlt. Der Lehrer erhält ein Fixum.

Dieses Fixum wird aufgebracht von sämmtlichen Familien-Vorständen mit Einschluß der Wittwen, die eine Wirthschaft selbstständig führen, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, ohne Unterschied ferner des Standes und des Glaubens als persönliche Last, nach dem Klassensteuerfuß, wobei jedoch Einverständniß über einen anderen Vertheilungs-Maaßstab vorbehalten ist. Nach einem Bericht aus dem Jahre 1834 zahlte hiernach damals ein Tagelöhner und Einlieger für den Schulbesuch seiner sämmtlichen Kinder jährlich 15 Sgr., oft noch weniger.

Diese ursprünglich nur für die neu einzurichtenden Schulen bestimmte Fixirung der Lehrergehälter wurde durch die Allerhöchste Ordre vom 15. August 1833 auch auf alle schon bestehende Küster- und andere Schulen des platten Landes ausgedehnt.

Nach diesen Bestimmungen ist in dem Regierungsbezirk Stralsund, was das Elementarschulwesen auf dem Lande angeht, von einer Vertretung nicht zahlungsfähiger Eltern durch Dritte nicht die Rede.

In Betreff

b. der Stadtschulen werden die Kirch- und Küsterschulen in den Städten aus dem Schulgeld, welches der Lehrer bezieht, aus dem Kirchenvermögen, und wenn dieses nicht ausreicht, von dem Rath aus städtischem Einkommen oder mit Beihülfe der Bürgerschaft unterhalten. — Je weniger indessen die wenigen Kirchen- und die Küsterschulen ausreichten und genügten, um so mehr ist vielfach von der Regierung über den Mangel an gesetzlichen Bestimmungen geklagt worden, auf deren Grund die Städte zu genügender Einrichtung des Schulwesens angehalten werden könnten.

Auf dem Wege der Verhandlung hat die Regierung nach folgenden Grundsätzen das städtische Schulwesen einzurichten gesucht.

a. Es soll in jeder Stadt auf öffentliche Kosten eine Armen-Frei-Schule eingerichtet werden.

b. Die bestehenden Küsterschulen sollen als Grund- oder Elementar-Klassen des gesammten städtischen Schulwesens eingerichtet werden.

c. Die Erhebung des wöchentlichen Schulgeldes seitens der Lehrer soll überall abgeschafft, auf die Fixirung der Lehrergehälter, wie in den Landschulen, hingearbeitet, wo aber monatlich, oder vierteljährlich zu zahlendes Schulgeld beibehalten wird, soll dieses zur Schulkasse eingezogen werden, und sollen die Lehrer aus dieser ihre Besoldung empfangen.

B. Regierungsbezirke Stettin und Cöslin.

In Betreff der Dotation der Schulstellen ist die Verpflichtung der Gemeinden, den Landschullehrerstellen bei Gemeinheitstheilungen eine bestimmte Quantität Landes auszuwerfen, durch die §§. 101. und 102. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 festgesetzt, wozu zu bemerken, daß nach dem Erkenntniß des Königl. Revisions-Collegiums vom 19. März 1858 jeder Lehrer die volle Landabfindung aus §. 101. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu beanspruchen hat.

Nähere Bestimmungen über die Ausführung dieser §§. sind enthalten in den Verfügungen der Ministerien des Innern und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 17. Juli 1822, 3. Februar, 5. Juli, 31. Juli 1823, 10. September und 12. November 1824, 25. Juni 1831, 29. April 1837 und 28. Januar 1842. —

Das baare Gehalt der Lehrer, abgesehen von stiftungsmäßigem und aus kirchlichen Aemtern fließendem Einkommen, beruht wesentlich auf den Festsetzungen des General-Landschulen-Reglements vom 12. August 1763. Nach §. 7. soll im Winter für jedes Kind, bis es zum Lesen gebracht wird, 6 Pf.; wenn es zum Lesen gekommen, 9 Pf.; und wenn es schreibt und rechnet, 1 Gr. wöchentlich; im Sommer $\frac{2}{3}$ von diesen Sätzen gezahlt werden. Nach §. 8. soll für arme Kinder dieses Schulgeld aus dem Klingelbeutel, oder aus einer Dorf- oder Armen-Kasse gezahlt werden.

Auf die bezüglichen Anträge des 3ten Pommerschen Provinzial-Landtages wegen Fixirung des Gehaltes für alle Lehrer wurde zwar nicht eingegangen, durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied vom 14 Februar 1830 aber genehmigt,

> daß das Schulgeld abgeschafft und solches in ein, dem nach der Kinderzahl und den vocationsmäßigen, oder ortsüblichen Sätzen zu ermittelnden Betrage des Schulgeldes gleichkommendes, von den zum Schulverband gehörigen Hausvätern nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen aufzubringendes Amtsgehalt des Lehrers verwandelt werde.

Bei den Versuchen, diese Bestimmung auszuführen, wurde anerkannt, daß das General-Landschulen-Reglement als allgemeines Landesgesetz durch das Allg. Landrecht unbedingt aufgehoben sei, durch Verfügung der Regierung in Stettin vom 14. Juni 1830 wurden ausdrücklich, unter Aufhebung des Schulgeldes, die §§. 29—32. des Allg. Landrechts Thl. II. Tit. 12. für die Aufbringung der Lehrergehälter bei sämmtlichen Elementar- und Bürgerschulen auf dem platten Lande und in den Städten für maaßgebend erklärt.

Diese Anordnung ist indessen nicht zur Ausführung gekommen. Das baare Einkommen, namentlich der Lehrer auf dem Lande, beruht jetzt noch wesentlich auf dem Schulgelde.

Indem daher weder das General-Landschulen-Reglement noch als gesetzlich gültig angesehen, noch das Allg. Landrecht in den betreffenden §§. zur Ausführung gebracht wurde, hat sich ein Verfahren gebildet, zu welchem die Königlichen Regierungen auf Grund des §. 18. f. der Instruction vom 23. October 1817 als berechtigt angesehen werden können.

Im Anschluß an das General-Landschulen-Reglement hat man für die auf 30 wöchentliche Unterrichtsstunden eingerichtete Winterschule 22½ Sgr. und für die auf 18 wöchentliche Unterrichtsstunden beschränkte Sommerschule 15 Sgr., also jährlich 1 Thlr. 7½ Sgr. Schulgeld für das Kind in Ansatz gebracht. In wenigen Landgemeinden, wo auch für den Sommer vollständige Schule gehalten wird, beträgt das Schulgeld jährlich 1 Thlr. 15 Sgr. In vielen Landschulen ist jedoch auch jetzt noch ein geringerer Schulgeldsatz gestattet. Dazu kommt, daß dieses Schulgeld vielfach nicht mehr im Sinne des General-Landschulen-Reglements als eine Leistung für erhaltenen Unterricht angesehen, sondern im theilweisen Anschluß an die Grundsätze des Allg. Landrechts dieses Schulgeld als ein Aequivalent für die Hausväterbeiträge der schulpflichtige Kinder besitzenden Familien betrachtet wird, aus welchem Grunde dasselbe auch auf die verschiedenen Einwohnerklassen mit Rücksicht auf die sonst von ihnen zur Unterhaltung der Schule geleisteten Naturalbeiträge verschieden vertheilt ist. —

Daher rührt es, daß in den Pommerschen Gemeinden die Bauern und Eigenthümer vielfach ein geringeres Schulgeld zahlen, als die Einlieger und losen Leute.

Für den unentgeltlichen Unterricht der ortsarmen Kinder wurde in den Landgemeinden größtentheils auf Kosten der Lehrer in der Art gesorgt, daß die letzteren sich einen Abzug vom Schulgeld von 4—20 Procent des Gesammtbetrages gefallen lassen mußten.

Die Vorschrift des Edicts vom 19. December 1715 (Quickmann, Sammlung S. 102), wonach die Schullehrer arme Kinder umsonst unterrichten sollen, ist als antiquirt anzusehen.

In dieser Beziehung kommt der §. 33. Thl. II. Tit. 12. des Allg. Landrechts in Betracht. Durch die Verfügung vom 2. November 1837 war in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Justiz-Ministerium anerkannt worden, daß auch nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit die subsidiarische Verpflichtung der Gutsherrschaften auf dem Lande fortbestehe, für den Schulunterricht ihrer Tagelöhner und Arbeitsleute zu sorgen und dieselben bei Errichtung und Unterhaltung ihrer Schulen zu unterstützen. Nachdem jedoch durch rechtskräftige Erkenntnisse gegen diese Ansicht entschieden und angenommen war, daß mit Aufhebung der Erbunterthänigkeit alle Rechtsverhältnisse aufgehört, welche ihren Rechtsgrund eben nur in dieser persönlichen Abhängigkeit vom Grundherrn gehabt, und daß die im §. 33.

Tit. 12. und §. 122. und 125. Tit. 7. Thl. II. des Allg. Landrechts den Gutsherrschaften auferlegte Verbindlichkeiten unbedenklich hierher zu rechnen seien, wurde durch die Verfügung vom 25. October 1842 unter Verweisung auf die zu erwartenden Provinzial-Schulordnungen den Gutsherrschaften gegenüber auf den Weg der Güte verwiesen. In dieser Beziehung ist inzwischen jedoch nur für die Provinz Preußen gesetzliche Abhülfe geschaffen worden.

Die Immunität der Schullehrer von den öffentlichen Lasten war schon durch die Pommersche Kirchenordnung, Blatt 109, sowie durch die Verordnung vom 11. Juli 1822 §. 10. und die Allerhöchste Ordre vom 30. Januar 1817 anerkannt.

In Betreff der Stadtschulen wird an und für sich die Pommersche Kirchenordnung, welcher als Provinzialgesetz durch das Allg. Landrecht nicht derogirt worden ist, noch als maaßgebend anzusehen sein. Dieselbe setzt Blatt 81, 82, 84, 89 und 59 fest, daß sowohl die Besoldung der Lehrer, als auch der Bau und die Unterhaltung der städtischen Schulgebäude aus dem Kirchenkasten zu bestreiten seien, und daß die Kirchen die Schulen mit Tischen, Bänken und Spinden zu versehen haben. Wo die Kirche dazu nicht vermögend ist, soll nach Blatt 59 der Rath, als Patron der Schule, schuldig sein, von dem Stadt-Einkommen oder mit Hülfe der Bürgerschaft zu contribuiren.

Die factische Entwickelung des Schulwesens und seines Verhältnisses zur Kirche hat diese gesetzlichen Bestimmungen vielfach modificirt und außer Anwendung kommen lassen. Abgesehen von den noch bestehenden eigentlichen Kirch- und Parochial-Schulen, welche aber meistens in dem allgemeinen städtischen Schulverband aufgegangen sind, sind in vielen Städten Armen-Freischulen eingerichtet, welche aus Communalmitteln unterhalten werden. — In einigen Städten ist das Schulgeld überhaupt abgeschafft, und werden die Kosten der Schule rein aus der Communalkasse bestritten. In anderen Städten fließt das Schulgeld in die Communalkasse, aus welcher die Lehrer eine feststehende Besoldung erhalten. Dieses Schulgeld steigt von 20 Sgr. bis 2 Thlr. jährlich.

In Betreff der Schulbauten ꝛc. legen die bereits erwähnten Bestimmungen der Kirchenordnung den Kirchen in den Städten die erforderlichen Leistungen auf; durch das Edict vom 15. Februar 1714 (Quickmann S. 900) ist auch bestimmt, daß die Privat-Patrone zur Erbauung von Kirchen, wie auch der Pfarr- und Schulgebäude und derselben Unterhaltung gehörigen Beitrag thun sollen. Da indessen in letzterer Beziehung die Art und der Umfang der Beiträge nicht näher bestimmt ist, und in ersterer Beziehung sich das Schulwesen unabhängig von der Kirche entwickelt hat, so sind in Betreff der Hergabe des Bauplatzes, des Baues und der Reparaturen durch-

weg die betreffenden Bestimmungen des Allg. Landrechts neben den sie ergänzenden späteren Verordnungen zur Anwendung gekommen.

Zu Unterstützungen der Gemeinden in ihren Leistungen für das Schulwesen besitzen die Königlichen Regierungen in Stettin und Cöslin den Gnadenschulfonds und den Accise-Bonificationsfonds.

II. Provinz Sachsen.

Die Provinz Sachsen ist im Jahre 1815 aus vielen, in ihrer Gesetzgebung sehr verschiedenartigen, Landestheilen zusammengelegt worden. Ein Gemeinsames für die Schul-Verwaltung, wie in der Provinz Preußen die principia regulativa, für Pommern und Brandenburg das General-Landschulen-Reglement von 1763, fand sich nicht vor.

Auch die alten Kirchenordnungen boten keinesweges, wie z. B. die Pommersche Kirchenordnung ausführliche und verpflichtende Anhaltspunkte für die Fragen wegen Unterhaltungspflichtigkeit der Schulen dar.

Die für die ehemals chursächsischen Landestheile vorhandenen Schulverordnungen kamen, abgesehen von der Frage, ob sie nach Einführung des Allg. Landrechts noch Gültigkeit hätten, nicht mehr zu entschiedener Anwendung, weil die Verhältnisse der Gemeinden, für welche sie berechnet waren, nicht mehr zu denen stimmten, welche unter der preußischen Verwaltung angestrebt und vorbereitet wurden.

Dazu kam das Bestreben, mit Aussichtnahme eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes organische und durchgreifende Veränderungen zurückzuhalten, die Gemeinden möglichst wenig zu belasten, und Mehrleistungen von ihrer Zustimmung abhängig zu machen.

Waren hiernach die Regierungen hauptsächlich auf Transactionen und Verhandlungen angewiesen, so ist leicht erklärlich, daß unter Anknüpfung an besondere Rechtsverhältnisse und Observanzen sich weder ein Princip durchgebildet hat, noch überhaupt von einer zutreffenden Darlegung der in der Provinz Sachsen geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Unterhaltungspflicht der Schulen und ihrer Lehrer die Rede sein kann. Die Verschiedenartigkeit ist so groß, daß selbst bei Gelegenheit der Vorbereitung einer Provinzial-Schulordnung der Ober-Präsident die Eruirung und Zusammenstellung der Local-Observanzen und Statuten weder für ausführbar, noch für räthlich erklärte.

Als geordnet nach einer Seite kann das Verhältniß nur in den ehemals Königlich-Sächsischen Landestheilen durch die Verordnung vom 11. November 1844 angesehen werden, welche in Folge einer Einigung der Stände auf dem 7ten Provinzial-Landtage zu Stande gekommen war, und die auf dem Parochial-Verband beruhenden Leistungen der Ritterguts- und anderer Grundbesitzer feststellte. — Die Grundsätze, welche in den anderen Landestheilen zur Anwendung

kommen sollen, sind nach der Verfügung vom 24. August 1835 im Wesentlichen folgende:

„Es ist überall zunächst auf die bestehende provincielle Verfassung zu sehen, und in jedem speciellen Falle der Local-Observanz, nach welcher die Unterhaltung der Schule bisher statt gefunden hat, zu folgen. — Die Vorschriften des Landrechtes sind nur da anzuwenden, wo die gütliche Regulirung in Aufbringung der erforderlichen Mittel Schwierigkeiten findet, und auf den gemeinrechtlichen Modus, durch allgemeine grundsätzliche Abschaffung des Schulgeldes und Substituirung fixirter Beiträge in Form einer directen Auflage recurrirt werden muß.

Wer aber hiernach als zum Schulverband gehörig mit Beiträgen heranzuziehen, und nach welchem Maaßstab die Repartition vorzunehmen sei, darüber entscheiden auch zunächst wieder provincielle Verfassung und Local-Verhältnisse, wobei die Districte, welche einer fremden Zwischenherrschaft unterworfen gewesen, sich von den Provinzen, welche immer preußisch geblieben sind, unterscheiden, obschon im Allgemeinen die westphälische Herrschaft die Kirchen- und Schul-Verhältnisse unberührt gelassen hat.

In den Districten auf dem diesseitigen Elbufer werden zu den Hausvätern des Ortes, denen nach dem Allg. Landrechte die Unterhaltung der Schullehrer zur Last liegt, in der Regel nur die im gleichen Jurisdictions-Verband stehenden Einsassen gerechnet, die sogenannten Eximirten aber, und namentlich auch Domainenpächter und Domainenkäufer nicht darunter verstanden werden können. Insbesondere ist danach die Gutsherrschaft als Patron der Schule zu speciellen Leistungen und für die Beschaffung des Locales angezogen, sonst aber als unbetheiligt bei der Sustentation der Anstalt angesehen. Dagegen sind in den Districten, in welchen die französische Verfassung alle Vorrechte des Standes und des Grundbesitzes aufgehoben, durch welche die sogenannten Eximirten und die Grundbesitzer außerhalb des Gemeindeverbandes gestellt waren, die Eximirten, in specie Domainenpächter, Domainenkäufer und Gutsherren nicht als außerhalb der Schulsocietät stehend, und von Beiträgen zur Unterhaltung der Schullehrer befreit anzusehen. — Bei der Repartition der Beiträge soll die Ortspolizeibehörde und der Landrath das Heranziehen des Einzelnen in einem billigen Verhältniß zu dem Besitzthum, das er hat, oder zu der Nahrung, die er treibt, reguliren; die Grund- und Klassensteuer braucht dagegen nicht nothwendig als Repartitions-Maaßstab angelegt zu werden." —

Es bedarf keiner weiteren Darlegung, daß nach diesen Grundsätzen die Schul-Verwaltung in Aufbringung der Unterhaltungsmittel für die Schulen, namentlich bei neuen Einrichtungen sehr behindert war und wiederholt auf durchgreifende gesetzliche Regulirung gedrungen hat.

Bei Erwähnung der Schwierigkeiten ist aber auch nicht zu verschweigen, daß die meisten Schulen der Provinz Sachsen, namentlich auf dem Lande Parochialschulen sind und einen großen Theil ihres Einkommens aus kirchlichen und anderweiten Stiftungen, sowie aus Accidentien beziehen, welche neben einem mäßigen Schulgeld zur Erhaltung des Bestehenden gewöhnlich ausreichen. —

Zur Verbesserung des Schuleinkommens, namentlich in dem katholischen Theile des Regierungsbezirks Erfurt, werden säcularisirte Kirchenfonds in ziemlich ausgedehntem Maaße benutzt.

III. Provinz Brandenburg.

Die Regulirung des Elementarschulwesens in dieser Provinz und damit die Nothwendigkeit, in Betreff der Unterhaltungs-Kosten bestimmte gesetzliche Principien und Rechtsgrundsätze zur Anwendung zu bringen, hat in ihren verschiedenen Landestheilen zu verschiedenen Zeiten begonnen. Die Regierung zu Potsdam fing bereits im Jahre 1809 an, die Schulen ihres Bezirkes, namentlich in der Kurmark, zu organisiren.

Für die kleineren Städte und das platte Land wurde das Schulgeld nach einem auf das General-Landschulen-Reglement gegründeten Fractionssatz auf 2 Gr. 8 Pf. monatlich, auf das ganze Jahr hindurch und ohne Rücksicht auf die verschiedenen Unterrichtsgegenstände, festgesetzt. Dasselbe wurde von dem Schulvorstand zu einer Schulkasse erhoben, aus welcher die Lehrer Gehalts-Fixa empfingen, und aus welcher zugleich die Bedürfnisse an Lehr-Apparaten bestritten werden sollten.

Je nach Local-Verhältnissen wurde auch, namentlich in Städten, das Schulgeld aufgehoben, und wurden nach Maaßgabe des §. 29 Titel 12 Theil II. Allgem. Landrechts Hausväter-Beiträge eingeführt, oder die erforderlichen Kosten wie die übrigen Communalbedürfnisse aufgebracht.

In den neumärkischen Landestheilen wurde die Sache zuerst durch eine Circular-Verfügung der Regierung in Königsberg in der Neumark vom 2. Januar 1811 angeregt. Mit allerdings sehr weit gehenden Ausnahmen und Bedingungen wurde die Erhebung eines Schulgeldes von 2 Gr. 3 Pf. monatlich angeordnet. Indessen die eintretenden Kriegsjahre hinderten hier jede weitere Durchführung und erst vom Jahre 1817 an wurde durch die Regierung in Frankfurt, namentlich durch consequente Erhebung des Schulgeldes, sowie durch Anwendung der Gesetze vom 2. Mai 1811 wegen Trennung der Filial-Küstereien, und vom 5. November 1812 wegen Dotirung der Schulstellen mit 2 Magdeburger Morgen guten Landes, auf eine erhebliche Verbesserung des Lehrereinkommens hingewirkt. — Soweit zulässig, dehnte diese Regierung dasselbe Streben auf die neu hinzugekommenen ehemals Sächsischen Landestheile, sowie den Cottbuser

und Schwiebuser Kreis aus. Namentlich wurde überall das Schulgeld auf 2 Gr. 3 Pf. monatlich festgesetzt. Dieser Satz wurde durch die Verfügung vom 3. Mai 1817 genehmigt, die Einführung des in der Kurmark üblichen Satzes von 2 Gr. 8 Pf. aber abgelehnt.

In erheblicher Weise wurden die Bemühungen um Erhöhung des Lehrereinkommens gefördert durch die im Jahre 1816 erfolgte Stiftung des Provincial-Schulfonds und durch die im Jahre 1817 genehmigte Verwendung der evangelischen Rate des Neuzeller Fonds für Schulzwecke des Regierungsbezirkes Frankfurt. — Durch Verfügung vom 20. März 1830 wurde genehmigt, daß Zulagen aus diesem Fonds auch für Schulen Privat-Patronates bewilligt werden können.

Der Regierung in Potsdam steht zu solchen Zwecken der Haupt-Schulfonds zur Verfügung.

Durch die Ministerial-Verfügung vom 25. April 1831 (Nr. 4181) wurde zwar die Aufbringung der Schulunterhaltungskosten nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts als die allein gesetzliche bezeichnet, und deren Einführung, wo nur möglich, anempfohlen. Sie ist aber nur an wenigen Orten zur Anwendung gekommen, und kann angenommen werden, daß die Zahlung eines Schulgeldes, entweder nach Analogie der Bestimmungen des General-Landschul-Reglements, oder der ehemals Sächsischen, bei Nr. II. dieser Darlegung erwähnten Generalia, in der Provinz Brandenburg die bedeutendste Quelle für die Lehrerbesoldung bildet.

Die schwierigen Fragen über Auslegung und Anwendung der §§. 33 und 36 des Allgem. Landrechts Titel 12 Theil II. sowie über Bauverpflichtung bei Schul- und Küsterhäusern liegen in der Provinz Brandenburg, wie auch in den übrigen Provinzen. Die gemeinschaftliche Verfügung der Ministerien der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern vom 5. August 1837 (Nr. 15629) an die Regierung in Potsdam hat es zwar als unzweifelhaft ausgesprochen, daß in der Mark Brandenburg den Dominien rücksichtlich derjenigen Personen, welche in den dem Dominio eigenthümlich zugehörigen Häusern wohnen, und hauptsächlich als Tagelöhner der Dominien sich ernähren, die Armenpflege obliege, und daß es daher auch unbedenklich sei, für die Kinder solcher Personen das Schulgeld von den Dominien einzufordern. Der Erfolg dieser Verfügung scheint aber nicht groß gewesen zu sein, und keinenfalls ist durch sie die weit wichtigere Frage entschieden, inwiefern die gutsherrlichen Anwohner überhaupt ein Recht auf die Ortsschule haben, und wer sie event. in ihren allgemeinen Leistungen für dieselbe zu vertreten habe.

IV. Provinz Posen.

Nach einem Bericht der Herzoglich Warschauischen Erziehungskammer an den König von Sachsen aus dem Jahre 1812 hatte die-

selbe bei dem Beginne ihrer Wirksamkeit im Jahre 1807 in dem Herzogthum Warschau 146 Elementarschulen vorgefunden, und dieselben binnen 4 Jahren um 494 vermehrt.

Die Preußische Regierung fand im Jahre 1815 vor:

a) im Regierungsbezirk Posen 164 Schulen,

b) im Regierungsbezirk Bromberg 289 Schulen.

Die beiden preußischen Regierungen hielten sich bis zum Jahre 1819, da sie die Allgemeinen Bestimmungen des Allgem. Landrechts für zu abstract und den provinciellen Verhältnissen nicht für entsprechend erachteten, bei ihrer Organisation und Verwaltung des Schulwesens an das Reglement der Warschauer Erziehungskammer vom 12. Januar 1808 und deren Instruction vom 16. October desselben Jahres.

Durch das Rescript vom 22. November 1819 wurde aber resolvirt, daß das erwähnte Reglement, als nicht vom Landesherrn bestätigt, keine Gesetzeskraft habe, und daß daher, da die Regierungs-Instruction von 1817 §. 18 auf wirklich vorhandene Gesetze verweise, bis zur Emanation der schon in der Regierungs-Instruction verheißenen allgemeinen Schulordnung, nur die Vorschriften des allgemeinen Landrechtes zur Anwendung kommen könnten.

Hiernach ist die Provinz Posen die einzige der Monarchie, wo das Elementarschulwesen, was seine Unterhaltung angeht, stricte nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts eingerichtet worden ist.

Die nächste Folge hiervon ist das Nichtvorkommen des Schulgeldes. Im Regierungsbezirk Posen wird Schulgeld nur in wenigen Orten, und zwar theils vierteljährlich pränumerando, theils monatlich, theils wöchentlich erhoben. — Wo es im Regierungsbezirk Bromberg noch besteht, wird es vierteljährlich oder monatlich pränumerando entrichtet. In einigen Schulen haben die Lehrer nach ihren Vocationen für jedes schulpflichtige Kind in der Gemeinde ein bestimmtes jährliches Schulgeld zu fordern. Dasselbe wird aber mit dem übrigen Gehalte in halbjährlichen Raten entrichtet, hat also den Charakter eines laufenden Schulbeitrages, nur daß dieser sich auf diejenigen Eltern beschränkt, die noch Kinder im schulpflichtigen Alter haben.

Die zur Unterhaltung der Schulen erforderlichen Hausväter-Beiträge werden meistens nach der Klassensteuer repartirt, und wird in der Regel angenommen, daß sie die Hälfte des Klassensteuersatzes nicht übersteigen sollen.

Die nicht ausreichenden Mittel der Gemeinden, resp. Schul-Societäten haben für die Provinz Posen eine Regulirung des Verhältnisses der Gutsherren zur Unterhaltung der Schule dringend wünschenswerth erscheinen lassen. — Dieselben stehen zunächst persönlich außerhalb der Gemeinde und Societät. Sodann war durch die Verfügung vom 27. August 1844 (Nr. 18,351) ausgesprochen

worden, daß die Gutsbesitzer für die eingezogenen und ihrem Gute einverleibten bäuerlichen Nahrungen zur Beitragsleistung für die Schule nicht herangezogen werden könnten, weil, wie der betreffende Bericht der Regierung in Posen ausführte, die Schulbeiträge keine Reallasten seien, nicht auf dem Grundbesitz sondern auf der Familie hafteten.

Nach der Petition des siebenten Provincial-Landtages vom 1. April 1845 kann, wenn mehrere Güter zu einem Schulbezirk gehören, nur dasjenige Dominium, auf dessen Grunde das Schulhaus sich befindet, herangezogen werden, wogegen die übrigen zum Schulbezirk gehörigen Gutsbesitzer weder zum Bau des Schulhauses, noch zur Unterhaltung des Lehrers Etwas beizutragen haben. Der Antrag des Landtages, diesem Uebelstande durch gleichmäßige Vertheilung der Lasten abzuhelfen, ist unter Hinweisung auf die zu erlassende Provincial-Schulordnung auf sich beruhen geblieben. Dasselbe gilt von der 30sten Petition desselben Landtages, daß Tagelöhner und Dienstleute von den Beiträgen und Lasten rücksichtlich der Neubauten und Reparaturen an Kirchen und Schulen befreit bleiben möchten.

In Betreff der Anwendung des §. 33 Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 12 war durch die Verfügung vom 8. März 1830 (Kamptz Annalen 1830 S. 90) in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Ministerium des Innern anerkannt worden, daß diese Bestimmung des Allgemeinen Landrechts durch das Edict vom 9. October 1807 aufgehoben worden sei. Für arme Eltern schulpflichtiger Kinder müsse dagegen der Schulbeitrag, sofern derselbe unerläßlich sei, auf die Weise aufgebracht werden, wie Arme überhaupt verfassungsmäßig unterstützt würden. Auf nochmalige Anregung dieser Frage seitens der Regierung in Bromberg erging das Rescript vom 24. November 1837 (Nr. 16,185), in welchem in Uebereinstimmung mit der vorher vernommenen Ansicht des Königlichen Justiz-Ministeriums erklärt wurde, daß die Bestimmung des erwähnten §. 33 nicht mit dem Verhältniß der Erbunterthänigkeit in unzertrennlicher Verbindung stehe, sondern auch nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit als fortdauernd gültig zu erachten sei, weil der Ausdruck „Unterthanen" in jenem §. nach der Analogie der §§. 122 und 125 Titel 7 Theil II. des Allgemeinen Landrechts sich auch auf Schutzunterthanen oder Einlieger beziehe, die in keinem erbunterthänigen Verhältniß zur Gutsherrschaft stehen, und weil dafür auch die Analogie der fortdauernden Verpflichtung der Herrschaften für das kranke Gesinde spreche.

In Folge der gegen diese Ansicht ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse wurde aber durch die Verfügung vom 25. October 1842 (Nr. 20,053) die Regierung auf den Weg der gütlichen Verhandlung verwiesen, bis die Frage durch die zu erlassenden Provincial-Schulordnungen entschieden sei.

Die Immunitäten der Lehrer bestehen auch in der Provinz Posen nach den allgemeinen Bestimmungen.

Was die nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auszuwerfende Landdotation betrifft, so waren nach dem Bericht der General-Commission in Posen im Jahre 1841 bereits 1389 Stellen mit 10794 Morgen Land und 370 Thlr. jährlicher Rente dotirt, obgleich die General-Commission den Grundsatz befolgt, daß bei den Separationen an Orten, wo noch keine Schule besteht, eine solche aber nach der Absicht der Regierung künftig errichtet werden soll, die separirende Behörde gesetzlich nicht berechtigt sei, Schulland auszulegen, wenn die Betheiligten ihre Zustimmung versagen, sondern daß sie sich nur auf eine Anempfehlung beschränken können.

Einer Erwähnung bedarf noch der Umstand, daß nach §. 10 der vorläufigen Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen öffentliche jüdische Schulen bestehen können, und also die jüdischen Hausväter nach dem Allgemeinen Landrecht von den Beiträgen zu den anderen öffentlichen Ortsschulen befreit sein können, wenn dieselben mit Genehmigung des Staates nach einem bestimmten Lehrplan eingerichtet und mit qualificirten, durch die Regierung bestätigten jüdischen Lehrern besetzt werden.

V. Provinz Preußen.

Die Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845 ist als die allein gültige Norm anzusehen, nach welcher in der Provinz Preußen die Unterhaltung der Schulen und ihrer Lehrer zu erfolgen hat.

Die Unterhaltung erfolgt in nachstehender Weise:

a) Wo Schulgeld üblich ist, bleibt dasselbe bestehen. Für die Kinder armer Eltern muß der zur gesetzlichen Armenpflege Verpflichtete das Schulgeld entrichten (§. 43).

b) Alle besondere Stiftungen und durch besondere Rechtstitel begründete Leistungen verbleiben den Schulen, namentlich auch die kirchlichen Ursprungs. — Wo dieselben zur Unterhaltung der Schule ausreichen, hat es dabei sein Bewenden (§. 38).

c) Andernfalls ist die Unterhaltung der Schule und des Lehrers Aufgabe der bürgerlichen Gemeinde.

Die Vertheilung der dazu besonders erforderlichen Communal-Umlagen erfolgt principaliter nach dem Verhältniß der Grund- und Klassensteuer-Beträge der Einzelnen (§. 39).

d) Unter mehrere, zu einer Schule gehörige Gemeinden wird der betreffende Beitrag nach der Zahl der Haushaltungen vertheilt (§. 40).

e) Zu Abgaben und Leistungen, welche nach dem Verhältniß des Grundbesitzes in der Gemeinde vertheilt werden, müssen auch die Gutsherrschaften und auswärts wohnenden Eigenthümer

von den in ihrem Besitz befindlichen bäuerlichen Grundstücken beitragen. Ausgenommen hiervon sind auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 14. Juli 1836 die bei Gelegenheit der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse den Gutsherren als Entschädigung abgetretenen bäuerlichen Grundstücke (§. 42).

f) Die Gutsherren haben das Bauholz oder dessen Geldwerth für Bauten und Reparaturen an den Schulgebäuden auch ohne die im §. 36 des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 12 enthaltene Voraussetzung, zu liefern (§. 44). Ferner haben sie, abgesehen von herkömmlichen weiter gehenden Leistungen, sofern sie zur Gewährung des Deputat-Brennholzes verpflichtet sind, für jede Schulklasse höchstens 15 Klafter weiches Klobenholz, frei von Anweisegeld, zu liefern (§. 46).

g) Dasselbe Brennholz, und nach Umständen Bauholz, sowie den nöthigen Bauplatz und einen kulmischen Morgen Ackerland, oder entsprechende Geld-Rente für den ersten Lehrer gewährt Fiscus für die Schulen in den Domainendörfern (§. 45).

h) Die Schulen sind Eigenthum der betreffenden Gemeinden. Für das Schulbedürfniß der außerhalb eines Communalbezirks auf gutsherrlichem Vorwerkslande wohnenden Dienstboten, Tagelöhner, Ansiedler und herrschaftlichen Beamten muß entweder durch Errichtung einer eignen Schule, oder auf dem Wege des Vertrags, durch Anschluß an eine benachbarte Schule gesorgt werden. Kommt im letztern Fall ein Vertrag nicht zu Stande, so kann die Regierung auf Zeit den Anschluß ex officio anordnen.

In allen diesen Fällen ist der Grundherr verbunden, die erforderlichen Kosten, soweit die Anwohner zu deren Aufbringung nicht im Stande sind, eben so, wie die Kosten der Armenpflege zu bestreiten (§§. 55—60). Durch diese Bestimmungen hat man, wie die Motive zum Entwurf der Schulordnung ergeben, einen Ersatz für den als nicht mehr gültig angesehenen §. 33 des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 12 schaffen wollen.

i) In derselben Weise hat der Grundherr die Einwohner einer auf seinem Grund und Boden neu errichteten Colonie oder Gemeinde in Betreff der Schuleinrichtungen zu unterstützen (§. 65).

Die Schullehrer erhalten ihre Besoldung mit Ausnahme der Naturalleistungen aus der Schulkasse, in welche alle Abgaben nebst dem Schulgeld fließen. Was das noch fortbestehende Schulgeld betrifft, so ist dieses nach den Berichten der betreffenden Regierungen überall nach den principiis

Digitized by Google

regulativis für jedes schulpflichtige Kind, auch wenn es die Schule nicht besucht, festgesetzt, und wird als eine feststehende Abgabe in der Regel jährlich pränumerando erhoben.

Nach §. 17 sind die Regierungen ermächtigt, wo nach den örtlichen Verhältnissen eine Erhöhung des Lehrergehaltes nothwendig und ausführbar ist, die Gemeinden zu einer Erhöhung desselben zu veranlassen.

VI. Provinz Schlesien.

Die Grundlage für die Verwaltung des Elementarschulwesens in der Provinz Schlesien bildet das General-Landschulen-Reglement von 1763.

Seine theilweise Unanwendbarkeit auf die dortigen katholischen Verhältnisse, und andrerseits das Streben, für die katholischen Schulen eine gleichmäßige, bestimmt vorgeschriebene Lehrmethode herzustellen, rief das General-Landschulen-Reglement für die römisch-katholischen in Städten und Dörfern des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 3. November 1765 in das Leben.

Durch dieses Gesetz waren, abgesehen von den Mängeln der in ihm vorgeschriebenen Methode, die äußern Verhältnisse der Schulen, namentlich ihre Einkünfte nicht fest und angemessen regulirt, weshalb unter dem 18. Mai 1801 das Reglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz emanirt wurde. Durch dieses Reglement wurde für die katholischen Lehrer ein höheres und sichereres Gehalt erzielt, als es für die Lehrer der evangelischen Schulen nach dem General-Landschulen-Reglement von 1763 möglich war. Die Anwendung der Grundsätze des erstern auf die evangelischen Schulen in den Domänen- und säcularisirten Gütern wurde unter dem 5. December 1811 Allerhöchsten Orts befohlen. Dieselbe Anwendung auf die übrigen evangelischen Schulen Privat-Patronats wurde von dem ersten schlesischen Provincial-Landtag abgelehnt. Durch das Allerhöchste Decret vom 30. December 1827 wurde dem zweiten schlesischen Landtag dieselbe Proposition vorgelegt. Mit Rücksicht auf die von demselben zu Gunsten der Gutsherrschaften vorgeschlagenen Modificationen wurde durch den Landtags-Abschied vom 22. Februar 1829 die Anwendung der §§. 10—29 des Reglements von 1801 auf die evangelischen Landschulen, soweit der Umfang der Dotationen, welche den schlecht gestellten Schullehrern als Minimum gebühren, anbelangt, mit der Maaßgabe genehmigt,

> daß nur bei Aufbringung des baaren Gehaltes und des Deputats an Brennholz seitens der Dominien mit $\frac{1}{4}$, und von Seiten der Schulgemeinden mit $\frac{3}{4}$ concurrirt werde, dagegen, da die Anwendung dieses Vertheilungs-Maßstabes auf das zu gewährende Getreidedeputat und die auszusetzenden Ländereien,

Wiesenwachs und Hütung mit Schwierigkeiten verbunden sein würde, daß das Königliche Ober-Präsidium wegen eines zweckmäßigen Repartitions-Modus mit den betheiligten Gemeinden in Berathung treten sollte, wonächst Se. Majestät Sich den Beschluß auf die von den Ständen anderweit beantragten gesetzlichen Bestimmungen vorbehielten.

Die letztgedachte gesetzliche Bestimmung ist unterblieben, und haben sich die Regierungen in Betreff der Verbesserung evangelischer Schulstellen auf gütliche Verhandlungen mit den Gutsherren beschränkt.

Hiernach muß nunmehr das Schul-Reglement von 1801 für sämmtliche Schulen in Schlesien als die wesentliche Grundlage für die Aufbringung ihrer Unterhaltungskosten angesehen werden. Nach dem Reglement bleiben die Lehrer im Besitz ihres bisherigen Einkommens; wo dasselbe nicht ausreicht, bestimmt das Reglement folgende Minima:

1) ein Getreide-Deputat von 15 Scheffel Roggen und 3 Scheffel Gerste, Erbsen und Hirse, alt schlesisch Maaß, (d. h. 20 Scheffel 7 Metzen, resp. 4 Scheffel $1\frac{1}{4}$ Metzen Berliner Maaß.)
2) für die Erzeugung des Gemüses ein Gartenfleck von einem Scheffel Aussaat, oder drei Beete durch ein ganzes Gewende, und zur Unterhaltung seines Nutzviehes Sommerweide mit dem Gemeinde-Vieh, nebst der zur Durchwinterung erforderlichen Gräserei.
3) neun Klafter Scheitholz (oder 7 Klafter rheinländisch Maaß) oder Aequivalent an anderem Brennmaterial.
4) 50 Thaler baares Geld.

Von der Regulirung des Gehaltes nach diesen Grundsätzen sind nach §. 16 des Reglements diejenigen Stellen ausgeschlossen, welche namentlich durch das Schulgeld ein höheres Einkommen, als das im Reglement bestimmte Minimum gewähren. Was das Schulgeld betrifft, so beruht dessen ursprüngliche Festsetzung auf den Bestimmungen des General-Landschul-Reglements. Eine Verordnung der Kriegs- und Domainen-Kammer vom 31. December 1768, welche auch durch die §§. 16 und 17 des Reglements von 1801 gesetzliche Kraft erhielt, bestimmt aber, daß das Schulgeld jährlich nach der Kopfzahl der vorhandenen Kinder berechnet, und der Betrag desselben sodann auf die gesammten Gemeindeglieder, ohne Rücksicht darauf, ob sie Kinder zur Schule schicken oder nicht, so vertheilt werden, daß der Bauer 1 Thlr., der Gärtner 12 Gr., der Häusler 8 Gr. und der Einlieger 4 Gr. bezahlt. Diese Einrichtung ist vielfach getroffen worden, aber mit dem Uebelstand, daß die vorgeschriebene periodische Feststellung des Betrags unterblieben, vielmehr der einmal angenommene Betrag

als ein Fixum angesehen und selbst in die Vocationen aufgenommen worden ist.

Die Adjuvanten, mögen sie wegen Vermehrung der Kinder oder wegen Entfernung der Dörfer von der Schule, oder wegen Alters und Krankheit des Lehrers angestellt werden, sollen bei dem letztern Wohnung und Kost, außerdem aber die halbe Besoldung an Geld erhalten (§. 29). In §. 26 ist dagegen bestimmt, daß ein Adjuvant, wo er wegen zu großer Entfernung eines Dorfes von der Schule angestellt wird, die halbe Besoldung erhalten soll. Durch die Verfügung vom 19. Juni 1844 (Nr. 9433) ist interpretirt worden, daß der Adjuvant die Hälfte von der gesammten in §. 12 ausgesetzten Besoldung, also auch von den Naturalien und Nutzungen, erhalten soll. Sowohl das General-Landschul-Reglement von 1763 und 1765 als das Allgemeine Landrecht und das Reglement von 1801 legen die Gesammt-Unterhaltung der Schulen den Gemeinden und Dominien auf. Das letzterwähnte Gesetz ordnet das Beitragsverhältniß beider folgendermaßen:

1) Die Gutsherren haben aufzubringen:

a) ein Drittheil des baaren Gehaltes und des Brennmaterials (§. 19 a).

b) in Concurrenz mit der Gemeinde nach Maßgabe der katastrirten Größe der Aussaat einen Beitrag zum Getreidedeputat und zum Gartenfleck (§. 12 Litt. b. und 19 Litt. b.).

c) Anfuhr des Brennmaterials, wenn im Dorfe keine zur Schule gezogenen, bespannten Wirthe vorhanden sind (§. 19 Litt. d.).

Bei den evangelischen Schulen haben die Dominien nach dem Landtags-Abschied vom 22. Februar 1829 zum baaren Gehalt und Brennmaterial nur ein Viertheil beizutragen. Zu den übrigen Prästationen, über welche bis jetzt gesetzliche Bestimmung nicht ergangen ist, sind die evangelischen Gutsherrschaften gewöhnlich nach Maßgabe ihres Grundbesitzes, jedoch mit der Beschränkung auf ein Maximum von ein Viertheil des Ganzen herangezogen worden.

2) Die Gemeinden haben aufzubringen:

a) zwei Drittheile des baares Gehaltes und des Brennmaterials durch gleiche Vertheilung unter alle Stellenbesitzer (§. 19. Litt. a.). Alle 5 Jahre findet eine neue Repartition statt (§. 21.). Durch das Rescript vom 18. Juni 1838 und spätere Judicate ist festgesetzt, daß das Holzdeputat dem Lehrer zunächst zur Befriedigung seines persönlichen Bedürfnisses zusteht; das Mehrerforderniß zur Heizung der Schulstube ist weiter von der Gemeinde aufzubringen;

b) Beitrag zum Getreidedeputat und zum Garten in Concurrenz mit dem Dominium (§. 19. Litt. b.).

c) Freie Hütung für 2 Stück Rindvieh und ein Schwein ohne Concurrenz des Dominiums (§. 12. Litt. c.).
d) Anfuhr des Brennmaterials durch die bespannten Wirthe (§. 19. Litt. d.).
e) Hauen und Fällen des Holzes durch die Einlieger (§. 19. Litt. d. und §. 15.).

Evangelische Gemeinden bringen zu a) drei Viertheile auf.

In Betreff verschiedener Confessionsschulen an Einem Orte bestimmt der §. 22. des Reglements von 1801, daß, wenn in einem Dorfe unter 50 Besitzungen schon damals zwei Schullehrer verschiedener Religion waren, das von dem Dominium zu entrichtende Drittheil an Holz, Geld und Deputat (hinsichtlich des letztern ist der Ausdruck „Drittheil" irrthümlich gebraucht) unter beide Lehrer zu theilen sei. Waren dagegen schon damals zwei Schullehrer an einem Orte von mehr als 50 Besitzungen, so muß das Dominium nach §. 23. zum Unterhalt eines jeden $\frac{1}{3}$ beitragen. Die mittlerweile eingetretenen Veränderungen in den gutsherrlichen Verhältnissen lassen diese Bestimmungen als mangelhaft und nicht mehr zutreffend erscheinen. Gerade Orte unter 50 Besitzungen bedürfen der ausreichenden Beihülfe. Später errichtete zweite Schulen haben keinen Anspruch auf den Dominialbeitrag.

Nach dem Rescript vom 22. April 1833 kann mit Rücksicht auf §. 21. des Reglements alle 5 Jahre eine neue Repartition der Beiträge für je ihre Schule unter die Stellenbesitzer einer jeden Confession erfolgen, so daß, wenn inzwischen eine Stelle in die Hände eines zu einer andern Confession Gehörigen kommt, dieser nur bis zum Eintritt der neuen Repartition, und nicht noch bis zum Abgang des alten Schullehrers die auf der Stelle haftenden Beiträge zu entrichten braucht.

Das Reglement von 1801 enthält keine Bestimmung über den Repartitionsmodus des nach §. 26. für die Adjuvanten aufzubringenden Gehaltes. Durch das Rescript vom 19. Juni 1844 ist mit einigen Modificationen angeordnet worden, daß die den Adjuvanten zu gewährenden Emolumente in derselben Weise auf die Beitragspflichtigen zu repartiren seien, wie solches rücksichtlich der Emolumente der Hauptschullehrer im §. 19. des Reglements vorgeschrieben, und daß dabei kein Unterschied zu machen sei, ob die einzelnen Emolumente in natura, oder ob statt derselben Geldentschädigungen gewährt werden.

Bei den Verhandlungen über Erlaß einer Schulordnung für die Provinz Schlesien ist namentlich anerkannt worden, daß das Beitrags-Verhältniß der Dominien einer anderweiten, den veränderten Verhältnissen entsprechenden Regulirung bedürfe.

VII. Provinz Westphalen.

A. Regierungsbezirk Münster.

Die für das Hochstift Münster unter dem 2. September 1801 erlassene domcapitularische Verordnung bildet als fortbestehendes Provinzialgesetz nicht nur für diesen Landestheil die Basis des Elementarschulwesens, sondern ist auch auf die übrigen Theile des Regierungsbezirks in volle Anwendung gebracht. Nur wo dieselbe nicht ausreichte, ist man auf die betreffenden Bestimmungen des Allg. Landrechts zurückgegangen.

Die Unterhaltung der Elementarschulen und ihrer Lehrer gehört nach dieser Verordnung zu den gemeinen Kirchspielslasten und wurde aus den extraordinairen Schatzungen bestritten. Die fremdherrliche Gesetzgebung hat diese Grundansicht nicht alterirt. Nach derselben wurden die Elementarschulen als Communal-Anstalten angesehen, und die Kosten ihrer Unterhaltung gehören in den französisch gewesenen Theilen nach §. 3. Art. 10 loi du 11 frim. an VII. und in den dem Großherzogthum Berg einverleibt gewesenen Theilen nach dem Decret vom 17. December 1811 Art. 21 zu den Communal-Ausgaben ohne Rücksicht darauf, ob die Gemeinde mit dem Schulbezirk zusammenfällt oder nicht.

Nach der Reoccupation ist dieser Grundsatz mit Beziehung auf das Rescript vom 3. Januar 1817 (Annalen Bd. 1 S. 2) und die Allerhöchste Ordre vom 2. Juni 1820 (Jahrbücher Bd. 15 S. 229), wonach durch Einführung des Allg. Landrechts keine Veränderung in der Verfassung und Verwaltung beabsichtigt worden, festgehalten worden.

Nur in den Fällen, wo an Einem Orte für die Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse besondere Schulen bestanden, wurden die Schullasten auf die betreffenden Schul-Interessenten repartirt.

Auf Grund des Staats-Ministerialbeschlusses vom 16. Juni 1840 wurde durch die Verfügung vom 13. August 1840 zwar bestimmt, daß die Schulunterhaltungskosten den landrechtlichen Bestimmungen gemäß nicht mehr als eine Communal-, sondern als eine dem Schulbezirk obliegende Societätslast aufzubringen seien.

Nachdem sich indessen richterliche Erkenntnisse gegen diese Auslegung des Allg. Landrechts ausgesprochen, ist in einem Specialfall durch die Verfügung des Ministers des Innern und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 22. April 1844 anerkannt worden, daß Schulsocietäten als besondere Corporationen im Regierungsbezirk Münster rechtlich nicht existirten, sondern nur von den zu einer Schule gehörigen Hausvätern die Rede sein könne, überhaupt aber im Interesse des Schulwesens zu wünschen sei, daß, wo bisher eine Verpflichtung der politischen Gemeinde zur Unterhaltung der Schule

bestanden habe, dieselbe auch aufrecht erhalten und nicht ohne Noth zu besondern, von den Hausvätern zu erhebenden Beiträgen übergegangen werde*).

Das Schulgeld setzt die Münstersche Schulordnung §. 35. auf 7½ Sgr. pro Semester fest, sofern nicht ein höheres Schulgeld hergebracht sei. Von Bedeutung erscheint die Bestimmung §. 35., daß Schulgeld für den Sommercursus auch in dem Fall gezahlt werden soll, wenn keine Sommerschule gehalten würde. Hiernach kann das Schulgeld zwar als eine Remuneration für den Unterricht, muß aber doch als eine feste, die Subsistenz des Lehrers sichernde betrachtet werden. Die Bestimmung des §. 39., daß an denjenigen Orten, wo die Zahlung des Schulgeldes für arme Kinder aus den Armenmitteln hergebracht sei, diese Zahlung befördert werden solle, hat die Verfügung der Regierung vom 5. Februar 1825 dahin ausgedehnt, daß für arme Kinder wenigstens das halbe, nach Umständen aber das ganze Schulgeld aus Armen- resp. Gemeindemitteln gezahlt werden solle.

Eine eigenthümliche Einrichtung für den Regierungsbezirk Münster ist das Institut der Zulagen.

Nach den §§. 28—30. der Schulordnung sollte

a) allen für fähig erklärten Kirchspielsschullehrern eine Zulage von 30 Thlrn.,
b) außer dieser Zulage den 40 fähigsten 20 Thlr. und den 50 folgenden 10 Thlr. Prämie,
c) den Lehrern an den Nebenschulen 10 Thlr,
d) den fähigen Lehrerinnen 20 Thlr. Zulage gewährt werden.

Der hierzu erforderliche, damals auf 10,300 Thlr. veranschlagte Fonds wurde bis zum Eintritt der Fremdherrschaft durch die Schatzung aufgebracht. Durch die Allerhöchste Ordre vom 5. Januar 1836 wurde der Beitrag auf 2½ Procent der Grundsteuer festgesetzt (10,544 Thlr. Soll-Einnahme); durch den Landtags-Abschied vom 8. Juni 1837 aber wurde die Vertheilung der Beiträge auf Grund- und Klassensteuer genehmigt.

Die Einrichtung der Zulagen ist durch Verordnung des Civil-Gouverneurs vom 16. October 1814 auch auf Recklinghausen und Tecklenburg nebst Lingen ausgedehnt, später aber durch die angeführten Allerhöchsten Bestimmungen für den ganzen Regierungsbezirk genehmigt worden.

Mit Rücksicht auf die im Innern des Schulwesens inzwischen vorgegangenen Veränderungen sind seit dem Jahre 1830 die Zulagen so vertheilt, daß jeder Haupt- und Nebenlehrer 20 Thlr. jährlich erhält.

---

*) Hierzu ist jedoch das Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 23. October 1843 (Pr. 1356) und namentlich der Plenar-Beschluß vom 20. Juni 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 299) zu vergleichen.

B. Regierungsbezirk Minden.

In den einzelnen Theilen dieses Regierungsbezirks kamen als Provinzialgesetze früher in Anwendung:

1) in dem Fürstenthum Minden und in der Grafschaft Ravensberg das General-Landschulen-Reglement vom 12. August 1763.
2) für das Bisthum Paderborn die Paderbornsche Landschulen-Ordnung vom 31. August 1788.
3) für Corvey die Nassau-Oranische Schulordnung vom 10. April 1806.

Die laufenden Unterhaltungskosten der Schule werden fast überall aus den eigenthümlichen Einkünften der letztern und aus dem Schulgeld bestritten.

Für arme Kinder wird nach verschiedener Observanz theils der ganze Ausfall, theils die Hälfte, theils $\frac{2}{3}$ aus der Armen-Kasse dem Lehrer vergütet.

Für die Aufbringung der weiter erforderlichen Zuschüsse und außerordentlichen Kosten bei Bauten ꝛc. hat in dem Bezirk früher ein doppeltes Verfahren stattgefunden.

In dem Theil, wo geschlossene Ortschaften bestehen, also vorzugsweise in dem ehemaligen Fürstenthum Paderborn, wurden die Schulen als Anstalten der politischen Gemeinden behandelt. Die Kosten wurden aus der Communal-Kasse bestritten, resp. durch besondere Steuerzuschläge von den Mitgliedern der Gemeinden aufgebracht. Namentlich auf Grund der Verfügung vom 13. August 1840 und aus der practischen Rücksicht, daß sich in neuerer Zeit in den benannten Landestheilen unter der vorherrschend katholischen Bevölkerung evangelische Schulen bildeten, ist die Regierung allmälig zu dem Princip übergegangen, die Unterhaltungspflicht der Elementarschulen als eine Societätslast der einer jeden Schule zugewiesenen Einwohner anzusehen. Dieses Princip war in den übrigen Theilen des Regierungsbezirks, wo die zerstreut liegenden Wohnungen von jeher, unabhängig von den politischen Gemeinden, zu Schulbezirken zusammengelegt waren, schon immer in Anwendung, und während im Minden-Ravensbergschen früher einzelne Gemeinden aus ihren Communal-Kassen zu Schulzwecken beigesteuert, ist seit längerer Zeit consequent der Begriff der Schulsocietät zur Anwendung gebracht worden.

Es kann also im Allgemeinen angenommen werden, daß im ganzen Regierungsbezirk Minden die Grundsätze des Allg. Landrechts mit Ausschluß der Bestimmungen über Hausväterbeiträge zur Anwendung kommen, und daß nebenbei überall ein Schulgeld gezahlt wird.

C. Regierungsbezirk Arnsberg.

Der Regierungsbezirk Arnsberg besteht aus 12 verschiedenen Gebietstheilen, deren Gesetzgebungen und Observanzen in Betreff des Schulwesens schon unter sich sehr von einander abweichend waren. Eine noch größere Unsicherheit in der Anwendung fester Normen ist aber durch den Einfluß der fremdherrlichen Gesetzgebung und durch das Verhältniß der nach der Besitznahme eingeführten preußischen Gesetze zu den früheren Provinzialgesetzen entstanden.

Nach den mannigfachen seit 1815 gemachten, aber nicht vollendeten Versuchen, eine durchgehende Einheit in Betreff der Schulgesetzgebung in diesem Bezirk herbeizuführen, wurde als zu befolgender Grundsatz angesehen, daß die Elementarschulen nicht als Anstalten der politischen Gemeinden betrachtet werden. Auch wo dieses in Folge der Gesetzgebung der Fremdherrschaft der Fall gewesen, haben sich die Schulverbände wieder factisch getrennt, und nach der von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten bestätigten Instruction für die Orts-Schulvorstände vom 6. November 1829 haben die Schulgemeinden eine besondere Repräsentation, eine besondere Vermögensverwaltung und ein gesondertes Etats-, Kassen- und Rechnungswesen erhalten, und werden als selbstständig organisirte Rechtssubjecte neben den politischen Gemeinden wenigstens von den Verwaltungsbehörden angesehen.

Was das Schulgeld betrifft, so beruhte dessen Erhebung und Höhe auf verschiedenen früheren Umlagen in den einzelnen Gebietstheilen, wobei in den früher preußischen Gebietstheilen das General-Landschulen-Reglement von 1763 zur Anwendung gekommen war.

Nachdem die Regierung vom Jahre 1830 ab bemüht gewesen war, das Schulgeld, wo es nicht durch einen besonderen Rechtstitel oder durch eine rechtskräftige Observanz als gerechtfertigt angesehen wurde, oder wo es zur Bestreitung des Bedürfnisses nicht ausreichte, ganz aufzuheben, und das letztere nach den Grundsätzen des Allg. Landrechts zu decken, bestimmte der Landtags-Abschied vom 8. Juni 1839

> „daß im Regierungsbezirk Arnsberg da, wo ein Schulgeld hergebracht war und erst neuerlich abgeschafft worden, das herkömmmliche und ohne ausdrückliche Genehmigung der Regierung nicht zu erhöhende Schulgeld beibehalten werde, und die Bestimmungen des Allg. Landrechts nur subsidiarisch zur Anwendung kommen sollen, insofern durch das einkommende, zur Schulkasse einzuziehende Schulgeld und durch die den Unbemittelten aus Armenfonds zu gewährenden Unterstützungen die Schulbedürfnisse nicht gedeckt werden können."

Diese Bestimmung wurde indessen auf den Antrag des siebenten Provinzial-Landtages durch den Landtags-Abschied vom 30. December 1843 dahin declarirt,

„daß, so lange als nicht andere Bestimmungen zur Erleichterung unbemittelter Eltern, welche gleichzeitig mehrere Kinder in die Schule senden, im gesetzlichen Wege ergangen seien, eine Herabsetzung des herkömmlichen Schulgeldes nicht von der Regierung einseitig, sondern nur mit Zustimmung der betheiligten Schulgemeinden angeordnet werden dürfe."

Hiernach hat sich die Schulgelderhebung in den einzelnen Districten und Fällen sehr verschieden gestaltet.

Die Uebertragung des Schulgeldes für arme Kinder ist durch den Landtags-Abschied vom 8. Juni 1839 und durch das Gesetz vom 31. December 1842 begründet.

Die nach §. 31 und 34. Th. II. Tit. 12 Allg. Landrechts aufzubringenden Beiträge werden im Regierungsbezirk Arnsberg nach dem Maaßstab der Grund- und Klassensteuer zu gleichen Theilen veranlagt. Es werden jedoch auch nach örtlichen Verhältnissen Ausnahmen gestattet, indem man theils willkürlich eine das Vermögen und Einkommen zum Maaßstab nehmende Classification zu Grunde legt, theils in den gewerbreichen Gemeinden auch die Gewerbesteuer bis zu 25 Procent berücksichtigt.

Die übrigen im Regierungsbezirk Arnsberg bei Aufbringung der Schulbedürfnisse früher bestandenen Besonderheiten und Observanzen sind in Folge des Landtags-Abschiedes vom 8. Juni 1839, und die häufigen Abweichungen in Classificirung der Einwohner bei der Repartition der Beiträge nach Einführung der Landgemeinde-Ordnung vom 31. October 1841 beseitigt.

Die Freiheiten der Lehrer und die Rechte der Schulen in Bezug auf ihr Vermögen bestehen in der Provinz Westphalen nach Maaßgabe der auch anderwärts in Anwendung kommenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

VIII. Rheinprovinz.

In dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz die Kreise Neuwied, Altenkirchen, Wetzlar und einen Theil des Kreises Coblenz umfassend, wo die preußische Verwaltung geordnete Schulen nur in Kirchdörfern vorfand, fließen die Unterhaltungskosten der Schulen wesentlich aus Stiftungen und kirchlichen Fonds, oder werden durch observanzmäßig unter die Parochianen vertheilte Beiträge aufgebracht. Im Kreise Wetzlar hat jedes Dorf seine Kirche und Schule. In den Kreisen Neuwied und Altenkirchen bestanden bis vor einiger Zeit für die vielen eingepfarrten Dörfchen und Weiler sogenannte Ding- und Reiheschulen, wo für reihumgehende Beköstigung und geringen Lohn, der von den Einwohnern nach billiger Vertheilung aufgebracht wurde, junge Lehrer Schule hielten. Schulhäuser waren in diesen Dörfern nicht vorhanden, also auch keine Unterhaltungskosten aufzubringen.

Es läßt sich annehmen, daß die alten, auf das Schulwesen etwa sich beziehenden Churcölnischen, Churtrierschen, Saynischen, Nassau-Usingschen und Nassau-Weilburgschen Verordnungen, welche für diese Landestheile galten, der Regierung gegenwärtig unter veränderten Verhältnissen keinen Anhalt zu Maaßregeln geben, sondern daß jede neue Einrichtung auf dem Wege der Verhandlung ex aequo et bono getroffen werden muß.

In den drei Kreisen Rees, Essen und Duisburg kommen die Bestimmungen des Allg. Landrechts mit allen ihren Consequenzen zur Anwendung. Doch bemerkt die Königliche Regierung in Düsseldorf in einem Bericht vom 26. August 1845, daß auch hier vielfach die Gemeinde-Räthe freiwillig beschlossen haben, die Schulbaukosten und Normalgehälter durch die Civilgemeinden beschaffen, oder diese doch an der Aufbringung sich betheiligen zu lassen.

Für die übrigen Theile der Rheinprovinz bildet noch jetzt die Französische und die Großherzoglich Bergische Gesetzgebung die Unterlage für die Schulverwaltung auch in Bezug auf die Unterhaltungsfrage.

Beide Gesetzgebungen haben den ursprünglich kirchlichen Charakter der Schulen verwischt und dieselben in Anstalten der Civilgemeinde umgewandelt.

Vielfältig ist auf Grund der französischen Gesetzgebung und der Großherzoglich Bergischen Ministerial-Instruction vom 21. Juni 1812 §. 7. das Schulvermögen, auch wenn es kirchlichen Ursprungs war, stillschweigend in den Besitz der Communen, die zur Unterhaltung der Schulen verpflichtet waren, übergegangen. Als ausgenommen hiervon sind jedoch der Mehrzahl nach die evangelischen Schulen auf der linken Rheinseite anzusehen, weil die französische Gesetzgebung die evangelischen Schulen als kirchliche, der Einwirkung der öffentlichen Unterrichtsbehörden entzogene Anstalten unter der Verwaltung der betreffenden Local-Consistorien fortbestehen ließ.

Die im Allgemeinen maaßgebenden Verordnungen sind:

1) das Gesetz vom 11. Frimaire VII., welches im Art. 8 Nr. 10 allgemein bestimmt, daß die Kosten der Primairschulen zu den dépenses municipales gehören sollen.
2) die Verordnung vom 11. Floreal X. Tit. II. Art. 3. erläutert dies in Bezug auf die Lehrerbesoldungen näher dahin:

Le traitement des instituteurs se composera:

1) du logement fourni par les communes,
2) d'une retribution fournie par les parens et déterminée par les conseils municipaux.

Während hiernach die Civilgemeinde als solche nur zur Herstellung des Schullocals und der Lehrerwohnung verpflichtet war, wurden für das Großherzogthum Berg durch das Kaiserliche Decret vom 17. December 1811 die sämmtlichen Einrichtungs- und Unter-

haltungskosten der Elementarschule den bürgerlichen Gemeinden auferlegt. Die sich an dieses Decret anschließende Ministerial-Instruction vom 21. Juni 1812 bestimmt hiernach über das Lehrereinkommen, daß der Lehrer außer der nöthigen Wohnung, ¾ Bergischen Morgen Landes als Garten, Spielplatz und Baumschule, und dem zur Ernährung einer Kuh nöthigen Wiesenlande, ein Gehalt von mindestens 250 Francs (65 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.) und das Schulgeld erhalten soll.

Das Schulgeld wurde im §. 11. auf das Minimum

a) in städtischen Bezirken von 50 Cent.
b) auf dem Lande von 40 Cent. monatlich festgesetzt, ohne jedoch eine Erhöhung desselben auszuschließen.

Nach §. 14. soll das Schulgeld für arme Kinder aus den Mitteln der Wohlthätigkeitsanstalten den Lehrern gezahlt werden.

Nach diesen Bestimmungen ist die Besoldung der Lehrer in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Cöln rechtsrheinisch regulirt. Das Schulgeld ist nach den Local-Verhältnissen verschieden normirt, wird aber überall den Lehrern durch die Communal-Kasse ausbezahlt.

Eine gesetzliche Bestimmung, durch welche die Gemeinden genöthigt werden könnten, für das Schulgeld aller armen Kinder aufzukommen, fehlt. Wo daher die in der Großherzoglich Bergischen Instruction bezeichnete Wohlthätigkeitsfonds nicht ausreichen, wurde auf dem Weg der freien Entschließung ein Aversum in das Gemeindebudget aufgenommen, und mußten sich außerdem die Lehrer die Niederschlagung der sogenannten unbeibringlichen Reste gefallen lassen.

---

249) Fortbildungsschulen.

Von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten ist die mehrfach in Anregung gebrachte Frage, welche Förderung dem landwirthschaftlichen Unterricht durch die Elementarschule und ihre Lehrer zu geben sei, nach reiflicher Erwägung bereits (14. Januar 1860)*) dahin entschieden worden, daß der landwirthschaftliche Unterricht als Fachunterricht in die Elementarschule nicht aufzunehmen ist. Dagegen unterliegt es keinem Zweifel und verdient jede Förderung, daß die Lehrer in den Landgemeinden unseres Verwaltungsbezirks in Verbindung mit hiezu besonders befähigten und geneigten Gemeindebürgern in Fortbildungsschulen eigentlichen landwirthschaftlichen Unterricht ertheilen, sich zu diesem Zwecke mit den landwirthschaftlichen Bezirksvereinen in Verbindung setzen und an den Bestrebungen derselben sich betheiligen. Mit Befriedigung sprechen wir hierdurch unsere Anerkennung dafür aus, daß mehrere Herren Oberamtmänner

*) s. Centralblatt pro 1860 Seite 77 Nr. 34.

das Interesse für den landwirthschaftlichen Fortbildungsunterricht angeregt und in Vereinigung mit den Herren Bürgermeistern gefördert, wie auch, daß bereits in vielen Gemeinden die Lehrer in ihrer Stellung den Beruf und die Pflicht erkannt haben, landwirthschaftliche Interessen fördern zu helfen und zu dem Zwecke den aus der Elementarschule entlassenen Knaben specielle landwirthschaftliche Unterweisung zu ertheilen. Um dieser für die Wohlfahrt des Landes höchst wichtigen Angelegenheit die entsprechende Allgemeinheit und zugleich diejenige Einheit zu geben, wovon hauptsächlich ein guter Erfolg gehofft werden darf, veranlassen wir die Herren Oberamtmänner, unter förderlicher Mitwirkung der Herren Schulcommissarien im Einvernehmen mit den Gemeinde- und Localschulbehörden dahin Sorge zu treffen, daß mit Beginn dieses Wintersemesters in sämmtlichen Landschulgemeinden ihrer Bezirke landwirthschaftliche Fortbildungsschulen errichtet und denselben der unter A. hier beifolgende Lehrplan zu Grunde gelegt werde. Von den Lehrern und Provisoren aber erwarten wir, daß dieselben mit Liebe und Eifer der Sache sich annehmen werden. Dieselben werden dabei stets sorgfältigst im Auge behalten, daß der Unterricht möglichst practisch sich gestalte, niemals in einen gehässigen und verletzenden Tadel des Herkömmlichen und bisher Ueblichen ausarte, sondern vermittelst einer durchaus ruhigen und sachlichen Darlegung belehrend, anregend und aufbauend wirke, zugleich aber mit den Bedürfnissen der Landwirthschaft unter den gegebenen Verhältnissen und mit den herrschenden Vorstellungen in fruchtbare Beziehung gesetzt, und dadurch das geeignete und sichere Mittel werde, die Wohlthaten eines rationellen Betriebes der Landwirthschaft in immer weitern Kreisen zu verbreiten. Darüber, daß in sämmtlichen Landschulgemeinden landwirthschaftliche Fortbildungsschulen in's Leben getreten sind, wollen wir von den Herren Oberamtmännern bis ultimo December d. J., über den Fortgang und die Theilnahme an dem Unterricht aber am Schluß des Wintersemesters näheren Bericht der gemeinschaftlichen Schulcommissariate erwarten.

Sigmaringen, den 24. October 1861.

Königlich Preußische Regierung.

A. Lehrplan

für die Fortbildungsschulen in den Hohenzollern'schen Landen.

I. Aeußere Regelung der Fortbildungsschulen.

§. 1. An die Stelle der bisherigen „Sonntags-" oder „Wiederholungsschulen" treten die Fortbildungsschulen für diejenigen Jünglinge, welche sich zum Besuch derselben bis nach zurückgelegtem

sechszehnten Altersjahr mittels eines von ihren Vätern oder Vormündern verbürgten Reverses — freiwillig verpflichten.

§. 2. Die Fortbildungsschulen werden — und zwar jedesmal zwei Stunden lang — gehalten:

a. das ganze Jahr hindurch, wenn zwei Lehrer vorhanden sind, an allen Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der Vierfeste, je am zweiten Sonn- oder Feiertag aber, wo nur ein Lehrer sich befindet;

b. in der Zeit vom 11. November bis zum allgemeinen Beginn der Frühjahrs-Feldgeschäfte jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag, Abends von 7 bis 9 Uhr;

c. auch während des Frühlings bis zur Prüfung am Abende solcher Schultage, wo Regenwetter die Feldarbeiten verhindert.

§. 3. Den Unterricht in den Fortbildungsschulen ertheilen die Elementarlehrer gegen eine Belohnung von mindestens 20 Gulden aus der Gemeindekasse.

Besteht das Lehrpersonal aus mehreren Mitgliedern, so theilen sich dieselben in den Unterricht und in die Belohnung.

Ebenso ist es nicht nur gestattet, sondern erwünscht, daß auch sonst befähigte Männer einen oder den andern Lehrgegenstand übernehmen; besonders wenn sie dieses unentgeltlich zu thun geneigt sein sollten.

§. 4. Als Unterrichtslocale dienen die gewöhnlichen Schulzimmer, und hat die Heizung und Beleuchtung derselben für Rechnung der Gemeinde zu geschehen.

Im Falle der Unzulänglichkeit ihrer Mittel kann auch von dem etwaigen Ueberschuß aus den laufenden Einnahmen des Localschulfonds ein Beitrag geleistet werden.

§. 5. Die Aufsicht über die Fortbildungsschulen führen selbstverständlich die gesetzlichen Behörden; zunächst also die Localschul-Commission, sodann das gemeinschaftliche Schul-Commissariat und endlich die Königliche Regierung.

II. Lehrgegenstände und Stundenplan.

§. 1. Die Lehrgegenstände, in welchen die Fortbildungsschüler Unterricht erhalten, sind:

1) Lesen des Gedruckten und Geschriebenen; 2) Schön- und Rechtschreiben; 3) schriftliche Aufsätze; 4) deutsche Sprache; 5) mündliches und schriftliches Rechnen; 6) Realien; 7) Landwirthschaftslehre; 8) Gesang.

§. 2. Sehr wünschenswerth wäre es, wenn den Fortbildungsschülern auch Anleitung zum Zeichnen gegeben werden könnte. Weil aber gegenwärtig noch viele Lehrer der nöthigen Befähigung dazu ermangeln, so wird es im übrigen vorderhand nur anempfohlen, die jungen Leute — wie es oft ohne größere Beeinträchtigung der anderweitigen Fächer geschehen kann — besonders im Zeichnen von land-

wirthschaftlichen Geräthen und Maschinen, im Bau- und Planzeichnen rc. zu unterweisen.

§. 3. Unter Berücksichtigung, daß

a. die Schülerzahl jeweils eine verhältnißmäßig geringe ist, und

b. die Elementarschule in den Gegenständen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 8 schon vorgearbeitet hat, während

c. die Landwirthschaftslehre als ein für den künftigen Beruf der meisten Schüler höchst wichtiger Lehrgegenstand neu hinzukommt, und namentlich der Unterricht in Obstbaum- und Bienenzucht dermal besonders noth thut; daß ferner

d. die deutsche Sprache mit fast allen Unterrichtszweigen verbunden werden kann und soll, und endlich

e. für die Gesangsübungen am Schlusse der Schulstunden voraussichtlich immer noch einige Zeit übrig bleibt: wird folgender Stundenplan aufgestellt.

A. Für das Winterhalbjahr.

Sonn- und Feiertage: Lesen des Gedruckten und Geschriebenen, Schön- und Rechtschreiben, schriftliche Aufsätze und Geographie mit Orientirung auf der Karte;

Dienstag: Naturlehre und Naturgeschichte, landwirthschaftlicher Unterricht;

Donnerstag: Mündliches und schriftliches Rechnen, landwirthschaftlicher Unterricht;

Samstag: Geographie und Geschichte, Obstbaum- und Bienenzucht.

(Trifft es sich, daß ein Feiertag auf einen der Wochenschultage kommt, so fallen die für letzteren bestimmten Gegenstände aus.)

B. Für die Sonn- und Feiertage des Sommerhalbjahres.

Lesen des Gedruckten und Geschriebenen, mündliches und schriftliches Rechnen und schriftliche Aufsätze, abwechselnd mit schriftlichem Rechnen und der Repetition desjenigen, was aus den Realien und der Landwirthschaftslehre im Winterhalbjahr gelernt wurde.

§. 4. Eine Abänderung dieses Stundenplans darf platzgreifen, wenn sie durch besondere Umstände geboten und von Seite der Localschulcommission genehmigt ist.

III. Umfang der Aufgabe, welche in dem zweijährigen Curs der Fortbildungsschule gelöst werden soll.

§. 1. Wenn gleichwohl unter den gegebenen Umständen keine sehr hohen Ansprüche an die Fortbildungsschulen gemacht werden können, so läßt sich doch von dem eifrigen Bemühen der Lehrer erwarten, daß sie ihre Schüler in den Stand setzen werden:

1) den lateinischen sowohl als deutschen Druck geläufig und mit natürlicher Betonung zu lesen;

2) eine deutliche und nicht gerade mißfällige Hand zu schreiben;

3) ihre Gedanken verständlich, in geordneter Abfolge und richtiger Verbindung mündlich und schriftlich auszudrücken, sowie alle im Leben des Landwirths vorkommenden Aufsätze ohne grobe Fehler gegen die Regeln der Grammatik und Orthographie zu verfertigen, und ein regelmäßiges Wirthschaftsbuch zu führen;

4) die Rechnungen, welche das landwirthschaftliche Berufsleben mit sich bringt, entweder im Kopf oder auf der Tafel sicher zu lösen.

§. 2. Gleicherweise wird erwartet, daß die Fortbildungsschüler bei ihrem Austritt kennen werden —

1) aus der Landwirthschaftslehre: die Hauptlehrsätze einer rationellen Oekonomie in Absicht auf Bodenkunde, Gewinnung und Verwendung des Düngers, Bearbeitung des Bodens, Anpflanzung und weitere Behandlung der nützlichsten Culturgewächse, Nachzucht, Pflege und Benützung der Hausthiere, Obstbau und Bienenzucht;

2) aus der Naturlehre: die allgemeinen und besondern Eigenschaften der Körper, Gase, Elektricität, Magnetismus, Galvanismus, Naturerscheinungen u. dgl.;

3) aus der Naturgeschichte: die wichtigsten Mineralien, die Beschaffenheit der Gewächse, namentlich der Cultur- und Giftpflanzen, der Haus- und sonstiger merkwürdigen Thiere, vorzugsweise aber des menschlichen Körpers und Geistes;

4) aus der Geographie: die Erde im Verhältniß zu den Gestirnen, Land und Meer, die Welttheile mit ihren hervorragendsten Bewohnern und Producten, die staatliche Eintheilung Europas und Deutschlands, und besonders eine nähere Beschreibung des Königreichs Preußen;

5) aus der Geschichte: eine kurze Erzählung von den asiatischen, afrikanischen und europäischen Völkerschaften des Alterthums, die bedeutendsten Vorgänge und Personen in der Geschichte Deutschlands seit Christi Geburt, wie z. B. die Hermannsschlacht, die alten Deutschen, Völkerwanderung, Einführung des Christenthums, Karl der Große, die Kreuzzüge, Rudolph von Habsburg, Kaiser Maximilian I., die Entdeckung Amerikas, die Reformation, der dreißigjährige Krieg, die Freiheitskriege und — in weiterer Ausführung — die Geschichte unseres Vaterlandes Preußen.

§. 3. Was den Gesang betrifft, so genügt es zunächst, wenn die Fortbildungsschüler nach dem Gehör passende Volks- und Vaterlandslieder angenehm vortragen lernen; wo es dagegen thunlich erscheint, sie in zwei- oder mehrstimmigen Gesängen zu üben, wird solches umso willkommener sein.

IV. Lehrmittel.

§. 1. 1) Zur Uebung im Fertiglesen sollen gute Bücher, angemessene Zeitungen, die „Mittheilungen zur Beförderung der Landwirthschaft und Gewerbe in den Hohenzollern'schen Landen", und verschiedene Handschriften dienen.

Als durchaus unzulässig wird es erfunden, daß bereits in der Elementarschule Gelesenes wieder gelesen werde.

2) Zum Schön- und Rechtschreiben, sowie zum Aufzeichnen der gelösten Rechnungen müssen die Schüler geeignete Hefte besitzen.

3) Zur Unterweisung in den Realien ist der bezügliche Inhalt des Lesebuchs für die obere Klasse der Elementarschüler, und

4) zum landwirthschaftlichen Unterricht der gedruckte Leitfaden von Pfarrer Blumenstetter zu verwenden.

§. 2. Als Hülfsbücher für den Lehrer werden empfohlen:

1) Reisers Stylübungen;

2) ein brauchbares Handwörterbuch der deutschen Sprache — allenfalls dasjenige, welches bei Mäcken in Reutlingen erschienen ist;

3) Regeln und Wörterverzeichniß für die deutsche Rechtschreibung. Stuttgart in der Metzler'schen Buchhandlung. 1861;

4) Handbuch der Realkenntnisse von Rau. Stuttgart. Verlagsmagazin. 1853;

5) Zachariä's Lehrbuch der Erdbeschreibung. Altona, bei Hammerich. 1851;

6) Erzingers Rechenbuch für landwirthschaftliche Schulen;

7) Pfisters Geschichte des Preußischen Staates;

8) Schlipfs populäres Handbuch der Landwirthschaft;

9) Neuburgers Obstbaumzucht;

10) Blumenstetters Bienenbüchlein.

§. 3. Wo möglich sollte für jede Fortbildungsschule ein Erdglobus vorhanden sein; keinesfalls aber dürfen fehlen: die Planiglobien und eine Karte von Europa, von Deutschland und von Preußen.

§. 4. Die in den vorigen Paragraphen 2 und 3 bezeichneten Werke können aus den Localschulfonds angeschafft werden, insoweit diese, nachdem die Kosten der für die Elementarschule erforderlichen Beschaffungen bestritten worden sind, hiezu noch die entsprechenden Geldmittel bieten. Ist dieses nicht der Fall, so muß das Erforderliche aus Gemeindemitteln gewährt werden.

V. Unterrichtsweise.

§. 1. Es kann hier nicht der Ort sein, auch nur einen kurzen Abriß der einschlägigen Didaktik zu geben; einzelne Punkte jedoch müssen dem Lehrer zur genauen Beachtung nahegelegt werden.

§. 2. Daß der Lehrer nie ohne gewissenhafte Vorbereitung die Schule betrete; daß er nicht zu viel in die Schüler hineinrede, sondern mehr dialogisire; daß er vom Leichteren zum Schwereren fortschreite, die minder fähigen und trägen Subjecte immer am meisten in Anspruch nehme, das Unterrichtsmaterial stets zugleich als Mittel der formellen Bildung behandle u. s. w., sind allgemeine und gemeinsame Grundsätze, welche auch in der Fortbildungsschule nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

§. 3. Im Besondern aber verlasse

a. beim Lesen der Lehrer keinen Satz, bevor er allweg richtig ausgesprochen, und jeder Gedanke dem Verständniß vollständig erschlossen ist.

b. Das Schönschreiben werde auf eine fleißige Reinschrift der Dictate und Aufsätze beschränkt, jede unfleißige Schrift dagegen — unter Bezeichnung ihrer Mängel — zur wiederholten Copie zurückgegeben, bis sie wenigstens einigermaßen befriediget.

c. Die Dictate, deren Kürze schon durch die zugemessene Zeit bedingt ist, und deren Gegenstand allzeit ein wesentliches Interesse bieten soll, schreibe der Lehrer am Schluß in der Regel auf die Tafel, damit die Schüler ihr Geschriebenes und zwar gegenseitig darnach corrigiren können.

d. Die Themata der Aufsätze, welche ungefähr alle acht Tage über Haus aufzugeben und nachträglich in Mustern an die Tafel zu schreiben sind, hat der Lehrer klar und bestimmt zu fassen, die Correctur der schriftlichen Arbeiten außer der Schulzeit vorzunehmen, und in der Schule jedesmal blos einige nach Inhalt und Darstellung gründlich zu besprechen.

e. Zur Förderung des Sprachunterrichtes und der Rechtschreibung komme der Lehrer bei Allem, was geschrieben und gelesen wird, immer wieder auf die in der Elementarschule eingelernten Lehrsätze zurück und frage immer und immer wieder nach der Bedeutung, Abstammung, Gattung und Schreibart der Wörter, nach ihrer resp. Declination und Conjugation, nach der Construction der Sätze, nach den Unterscheidungszeichen, welche in dem Gelesenen oder Geschriebenen vorkommen u. s. f.

f. Beim Rechnen werde die Mehrzahl der Beispiele dem Bereich der Landwirthschaft entnommen, gleichzeitig Münze, Maaß und Gewicht gebührend berücksichtigt, und aller Mechanismus unbedingt ausgeschlossen.

g. Betreffend den Real- und landwirthschaftlichen Unterricht darf der Hauptgesichtspunkt nie aus dem Auge kommen, daß der Lehrstoff nicht um seiner selbst willen, oder um das Gehirn mit todtem Wissen zu füllen, sondern stets für practische Lebenszwecke verarbeitet werden muß.

Außer den Namen und Zahlen ist deßwegen ein blos mecha-

nisches Memoriren gänzlich zu vermeiden und — etwa folgendes Verfahren einzuhalten:

Der Lehrer lasse zuerst die betreffende Aufgabe lesen; er erkläre Satz für Satz und begründe und erweitere das Gelesene durch entsprechende Zuthat aus dem Seinigen. Ist so das Pensum mit eingeflochtenen Zwischenfragen durchgenommen, dann wiederhole er dasselbe — theilweise oder zusammenhängend — in freiem Vortrag und frage das nächste Mal, nachdem sich die Schüler inzwischen zu Hause noch gehörig vorbereitet haben, so lange darüber ab, bis ein vollkommenes Erfassen vermittelt, und ein bleibendes Behalten möglich gemacht ist.

Daß fleißige Repetitionen nicht unterbleiben dürfen, versteht sich von selbst.

In der Landwirthschaftslehre ist überdieß darauf zu sehen, daß zeitgemäße Gegenstände besonders hervorgehoben und umständlicher behandelt werden. Dahin sind dermal zu zählen: die verbesserten Ackergeräthe, Hülfsdungmittel, Be- und Entwässerung der Wiesen, Uebergang der Dreifelderwirthschaft in bessere Fruchtfolgen, Güterzusammenlegung und Regulirung der Feldwege, Anpflanzung von Hopfen, Taback und Weberkarden, vermehrter Futterbau auf dem Ackerfelde, Veredelung der Hausthiere u. s. w.

§. 4. Um sämmtliche Lehrgegenstände desto eher zu bewältigen, und weil es überhaupt schon in der Natur der Sache liegt, suche der Lehrer dieselben soviel als möglich mit einander zu verbinden.

Wie dieses hinsichtlich des Schön- und Rechtschreibens, des Lesens und der Sprachlehre zu geschehen habe, wurde bereits angedeutet.

§. 5. Aehnlich werde z. B. verbunden die mathematische Geographie mit dem Rechnen, die physikalische mit der Naturlehre (Atmosphäre, Luft, Wärme, Winde) und Naturgeschichte (Producte), die politische mit der Geschichte (Schauplätze der historischen Begebenheiten rc. rc.).

Ferner: die Naturlehre mit der Naturgeschichte (Grundstoffe der Producte, Einfluß der Atmosphärilien auf ihr Gedeihen), und endlich die Naturgeschichte mit der Landwirthschaftslehre (Bodenkunde, Kenntniß der Culturpflanzen, Hausthiere u. s. w.)

§. 6. Dieses Verfahren, wobei übrigens der Lehrer den nöthigen Ueberblick behalten und einen folgerichtigen Gang vor Augen haben soll, scheint um so mehr gerechtfertigt, als es im Grunde gleichgültig ist, nach welcher Reihenfolge und in welchem Zusammenhang die Schüler den Lehrstoff in sich aufnehmen, wenn sie am Ende nur zum vollen geistigen Besitz desselben gelangen.

§. 7. Ob nach Abfluß des ersten Jahres eine Trennung der neueintretenden und letztjährigen Wiederholungsschüler in zwei Klassen geschehen, und wie sonach der Lehrstoff unter sie vertheilt werden soll, bleibt dem Ermessen des Lehrers überlassen.

Digitized by Google

Jedenfalls aber dürfen gleichzeitig nicht zweierlei Gegenstände vorgenommen werden; vielmehr theile der Lehrer den Umfang des einen Gegenstandes so in zwei Hälften, daß der Unterricht in der ersten Hälfte den zweijährigen Schülern zur Wiederholung, der Unterricht in der zweiten Hälfte dagegen den erstjährigen zur Vorbereitung dient, und mithin beide Klassen zugleich beschäftigt sind.

VI. Erziehung und Disciplin in der Fortbildungsschule.

§. 1. Je ungebundener der Jugendmuth gerade im Alter der Fortbildungsschüler sich entwickelt, desto wachsamer und thätiger muß die Sorge des Lehrers sein, denselben — nicht zu unterdrücken, sondern vor fehlerhaften Ausschreitungen zu bewahren.

§. 2. Positiv ergreife der Lehrer jetzt mehr noch als in der Elementarschule jede Gelegenheit und jedes pädagogisch zulässige Mittel, um den Charakter seiner Zöglinge zu bilden, um ihnen namentlich Ehrfurcht vor dem Heiligen, Patriotismus, wohlwollende Gesinnungen gegen Andere, Wahrhaftigkeit in Wort und That, Fleiß und Ordnungsliebe einzupflanzen.

§. 3. Ein vorzügliches Mittel gebe dazu die Disciplin in die Hand, deren Grundlage ein pünktlicher Gehorsam ist, welcher aus Achtung gegen das Schulgesetz und aus Liebe zu dem Lehrer hervorgehen soll.

§. 4. Wirklich unbeugsame Köpfe erheischen die ganze Strenge der Zucht. Nur muß unter allen Umständen progressiv zu Werke gegangen und von der milden väterlichen Ermahnung zum scharfen Tadel, von der leichteren bis zur empfindlichsten Strafe fortgeschritten werden.

§. 5. Nicht genugsam entschuldigte Versäumnisse sind jedesmal ohne Aufschub so zu bestrafen, wie es die Schulordnung bezüglich der „Sonntagsschüler" festgesetzt hat.

VII. Schultabellen, Prüfungen, Zeugnisse und Schulfeste.

§. 1. Ueber die Fortbildungsschüler müssen genaue Listen — ähnlich den Tabellen über die Elementarschulen — geführt und bei der Prüfung vorgelegt werden.

§. 2. Die Prüfungen der Fortbildungsschulen werden jedes Jahr in der Regel mit jenen der Elementarschulen abgehalten, und sind dazu nicht nur die beiden Bürgercollegien, sondern auch alle Schul- und Jugendfreunde der Gemeinde öffentlich einzuladen.

§. 3. Jeder austretende Schüler erhält ein von dem Schulcommissär und den Mitgliedern der Local-Schulcommission unterfertigtes Zeugniß, welches er bei allen später etwa an die Behörden zu richtenden Gesuchen vorzulegen hat, und worauf letztere allzeit eine besondere Rücksicht nehmen werden.

§. 4. Jene letztjährigen Schüler, deren Noten unter „ziemlich

gut" stehen, dürfen nicht austreten, und bleiben wenigstens noch ein Jahr zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet.

§. 5. Wenn die Gemeindekasse und der Localschulfonds die Mittel gewähren können, oder solche aus freiwilligen Beiträgen sich beschaffen lassen, wird es als sehr zuträglich erachtet, daß alljährlich — etwa nach der Prüfung, im Monat Mai, am Geburtsfest des Königs u. s. w. — ein Schulfest mit kleinen Erfrischungen im Freien, angemessenen Spielen, Turnen, Gesang u. dgl. stattfindet. —

Sigmaringen, den 24. October 1861.

Die Königliche Regierung.

---

250) Gründung neuer Zöglingstellen bei dem Waisenhaus zu Königsberg i. Pr.

Des Königs Friedrich I. Majestät gründete bei der Krönung am 18. Januar 1701, wie es in der Stiftungs-Urkunde heißt:

> zu Bezeugung der schuldigen Erkenntniß des vielfältigen Seegens, womit der grundgütige Gott Uns bis zu dieser Zeit so gnädiglich angesehen, und absonderlich daß derselbe an dem heutigen Tage Uns durch solenne Krönung und Salbung zu der Königlichen Würde erhoben hat,

und

> in Betrachtung der Uns nicht weniger als andern Königen und Regenten obliegenden Pflicht, der Waisen Uns anzunehmen und denenselben in ihrem Elende beizustehen und zu helfen —

ein Waisenhaus zu Königsberg i. Pr. für 24 Waisen, zum Theil aus den höheren Ständen, welche Verpflegung, Erziehung und Unterricht zu verschiedenem Lebensberufe erhalten sollten.

Des Königs Friedrich Wilhelm IV. Majestät stiftete bei der Erbhuldigung im Jahr 1840 gleichfalls 6 Freistellen durch Ueberweisung eines Kapitals von 12,000 Thlrn. aus dem Preußischen Landes-Unterstützungsfonds an das Waisenhaus.

Schon vorher waren noch 6 neue Stellen hinzugekommen, und bis zum Jahr 1856 hatten die Einnahmen der Anstalt sich derart gesteigert, daß anderweit 10 Stellen errichtet werden konnten, und daher seitdem überhaupt 46 Freistellen bestehen.

Auch als die Krönung Seiner Majestät des Königs Wilhelm I. in Königsberg bevorstand, wurde die Erweiterung des Waisenhauses um sechs Freistellen durch Bewilligung eines Kapitals von 10,000 Thlrn. von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz angeregt. Da es überhaupt, und auch in der Provinz Preußen an ausreichenden Erziehungs-Anstalten für Waisen, namentlich von Beamten, Geistlichen und Lehrern noch sehr fehlt, das genannte Waisenhaus sich in

sehr guter Verfassung und erfreulicher Wirksamkeit befindet, und die Erweiterung nach den vorhandenen Räumlichkeiten ausführbar ist: so wurde jener Antrag von den betheiligten Herren Ministern befürwortet, und ist durch Allerhöchste Ordre vom 11. October d. J. von des Königs Majestät genehmigt worden.

251) Civil-Waisenhaus zu Klein-Glienicke bei Potsdam.

Im Anschluß an die im Centralblatt pro 1860 Seite 718 gegebenen Nachrichten über das Civil-Waisenhaus in Klein-Glienicke bei Potsdam theilen wir aus der Verhandlung, welche in der statutenmäßig abgehaltenen Haupt-Versammlung am 14. September 1861 aufgenommen worden ist, Folgendes mit.

Seit Gründung der Anstalt sind in dieselbe aufgenommen worden überhaupt . . . . 211 Zöglinge
und aus derselben entlassen . . . . 171 „
der gegenwärtige Bestand beträgt daher . . . . 40 Zöglinge.
Von den zu Ostern 1860 entlassenen 6 Zöglingen haben sich 2 dem Lehrerstande, 1 dem Kaufmannsstande, 1 der Kunst (Bildhauerei) und 2 dem Handwerkerstande gewidmet.

Der Herr Finanz-Minister hat die Errichtung dreier neuen Stellen für Forstbeamten-Söhne durch Ueberweisung des statutenmäßigen Stipendien-Kapitals von 9000 Thlrn. beschlossen, und seitens der Versammlung ist die Ausfertigung der Stiftungs-Urkunde genehmigt worden.

Die freiwilligen Beiträge für die Anstalt haben sich von Jahr zu Jahr vermindert.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Seelsorger Stöveken an der Strafanstalt in Cöln ist zum Regierungs- und katholischen Schul-Rath bei der Regierung in Aachen ernannt worden.

B. Universitäten, Akademien, Museen.

Der außerordentl. Professor Dr. Schröter in Breslau ist zum ordentl. Professor der Mathematik in der philosophischen Facultät der Universität daselbst ernannt,

dem ordentl. Professor Dr. Hohl an der Universität zu Halle der Charakter als Geheimer Medicinal-Rath verliehen,

dem ordentl. Professor Dr. Blanc an der Universität zu Halle die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung des Ritterkreuzes vom Königlich Sächsischen Albrechts-Orden ertheilt,

dem Mitgliede des Senats der Akademie der Künste, Director des Antiquariums im Museum und ordentl. Professor an der Universität zu Berlin, Geheimen Regierungs-Rath Dr. Tölken der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen,

dem Assistenten Dr. Brugsch bei der ägyptischen Abtheilung der Museen zu Berlin die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung des von dem Schah von Persien ihm verliehenen Löwen- und Sonnen-Ordens zweiter Klasse ertheilt worden.

C. Gymnasien, Progymnasien, Realschulen.

Der Oberlehrer Professor Dr. Arnoldt am Gymnasium in Gumbinnen ist zum Director dieses Gymnasiums ernannt,

dem Oberlehrer Sperling am Gymnasium in Gumbinnen, und dem Prorector Dr. Bergmann am Gymnasium in Brandenburg das Prädicat „Professor“ beigelegt;

es ist am Gymnasium

zu Greifswald der ordentl. Lehrer Dr. Schmitz zum Oberlehrer befördert und der Schulamts-Candidat Hayduck als ordentl. Lehrer angestellt,

zu Landsberg a. d. W. der Schulamts-Candidat Groß,

zu Culm der Schulamts-Candidat Peters,

zu Münster der Hülfslehrer Wormstall,

zu Bielefeld der Schulamts-Candidat Cramer

als ordentl. Lehrer,

zu Brandenburg der Schulamts-Candidat Wegener als Collaborator,

zu Bromberg der Schulamts-Candidat Dr. Kühn als wissenschaftl. Hülfslehrer,

am Marien-Gymnasium zu Posen der interimistische Lehrer Dr. Wituski als ordentl. Lehrer;

am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin sind die Schulamts-Candidaten Dr. Krüger, Dr. Jentzsch und Baumann als Adjuncten angestellt worden.

Am Progymnasium zu Spandau ist der Dr. Hagemann als Prorector angestellt worden.

Es ist an der Realschule

zu Brandenburg der Schulamts-Candidat Walter, und

zum heiligen Geist in Breslau der Lehrer Bertram

als Collaborator angestellt worden.

D. Central-Turn-Anstalt zu Berlin.

Dem Unterrichts-Dirigenten der Central-Turn-Anstalt in Berlin,

Hauptmann Rothstein, ist der Charakter als Major beigelegt worden.

E. Seminarien.

An dem neuen evangelischen Schullehrer-Seminar in Oranienburg, Regierungsbezirk Potsdam, ist der seitherige Seminarlehrer Dr. Crüger in Eisleben zum Director, der Lehrer Fritze an der Stadtschule zu Neustadt Eberswalde zum zweiten Lehrer, und der Cantor Schwarzlose in Sandau zum Musiklehrer,

an dem Schullehrer-Seminar in Eisleben der Rector Sperber bei der Stadtschule in Artern zum ersten Lehrer ernannt worden.

Dem evangelischen Schullehrer und Cantor Klose zu Ober-Langenbielau im Kreise Reichenbach, und dem katholischen Schullehrer Kemner an der Knabenschule zu Werne im Kreise Lüdinghausen ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,

den evangelischen Schullehrern und Küstern Werner zu Roggow im Kreise Regenwalde, Fölzke zu Voigtshagen im Kreise Greifenberg, und Schmidt zu Crummin auf der Insel Usedom, dem evangelischen Schullehrer Gambke zu Gusitz im Kreise Glogau, dem katholischen Schullehrer, Küster und Organisten Weichert zu Briesnitz im Kreise Sagan, dem katholischen Schullehrer und Organisten Kobliczek zu Hammer im Kreise Ratibor, und dem katholischen Schullehrer Brem zu Lutzerath im Kreise Cochem das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Dem Bildhauer Professor Kiß zu Berlin ist der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Dem Componisten Schäffer zu Berlin ist das Prädicat „Musikdirector" beigelegt worden.

Inhaltsverzeichniß des Novemberheftes.

237. Stellung der Militär-Oberprediger in den Provinzial-Schul-Collegien. — 238. Aufhebung der Eingangsabgaben für Bücher ꝛc. in Großbritanien. — 239. Akademie der Wissenschaften. — 240. Jüdisch-theologisches Seminar in Breslau. — 241. Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen. — 242. 243. und 244. Militärdienst der Schüler von Gymnasien und Realschulen. — 245. Neue Schullehrer-Seminarien. — 246. Cursus für Turnlehrer. — 247. Präparandenbildung. — 248. Gesetzliche Bestimmungen wegen Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen. — 249. Fortbildungsschulen. — 250. und 251. Waisenhäuser in Königsberg und Kl. Glienicke. — Personalchronik.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 12. Berlin, den 30. December **1861.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

252) Errichtung besonderer Regierungs-Abtheilungen für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

Durch Allerhöchste Ordre vom 28. October d. J. ist genehmigt worden, daß bei den Regierungen zu Gumbinnen und Oppeln besondere Abtheilungen für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen errichtet werden.

---

253) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Großherzoglich Hessischen Regierung zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846 und zu dem Zusatzvertrage vom 14. Juni 1855.

Mit Bezug auf Artikel VIII. des Vertrages zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846 (Gesetz-Sammlung S. 343—350) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Großherzoglich Hessische Regierung ihren Beitritt zu dem gedachten Vertrage und zu dem Zusatzvertrage vom 14. Juni 1855

(Gesetz-Sammlung S. 695—701) unter dem 19. v. M. bewirkt hat, mit der Maßgabe, daß die Verträge für das Großherzogthum Hessen vom 1. April 1862 ab in Kraft treten, und der Anspruch auf gesetzlichen Schutz in dem dortseitigen Staatsgebiete (Artikel II. des Vertrages vom 13. Mai 1846) für britische Werke von ihrer Eintragung in das hierselbst bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten geführte Verzeichniß, resp. von der ebendaselbst geschehenen Niederlegung eines Exemplars des betreffenden Werkes abhängig sein soll.

Berlin, den 1. December 1861.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Graf v. Bernstorff.

---

254) Recht der Regierungen, emeritirten Lehrern eine Pension aus Gemeindemitteln zu bewilligen.

Von dem Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte ist das nachfolgende, in Bezug auf die Rheinische Gesetzgebung und auf das Gesetz vom 24. Mai d. J. (Ges.-Samml. S. 241) wichtig erscheinende Urtel gefällt worden:

cf. 548.53 – 115

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königl. Regierung zu D. erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Landgericht zu D. anhängigen Prozeßsache

der Gemeinde N., Klägerin,

wider

den früheren Elementarschullehrer W. daselbst, Verklagten,

betreffend die Verpflichtung zur Zahlung einer Pension,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Durch Verfügung der Regierung zu D. vom 4. October 1859 ist der Verklagte, welcher als Elementarlehrer in N. fungirte, ungeachtet des Protestes der Gemeinde N., die die völlige Dienstfähigkeit desselben, sowie als Ursache seines Pensionsgesuchs seinen Wunsch, sich dem nebenbei von ihm betriebenen sehr einträglichen Kohlenhandel allein hinzugeben, behauptete, auf sein Ansuchen mit 80 Thlrn. Pension in den Ruhestand versetzt, und es ist zugleich

bestimmt, daß 20 Thlr. der jährlichen Pension aus dem Einkommen der Schulstelle, 60 Thlr. dagegen von der Gemeinde noch außerdem zu bezahlen seien. Die Gemeinde ist mit ihrem dagegen erhobenen Recurse sowohl vom Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, als von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zurückgewiesen worden, und hat am 29. October v. J. dahin gegen den bezeichneten Lehrer geklagt:

daß er für nicht berechtigt erklärt werde, einen jährlichen Pensionsbeitrag von 60 Thlrn. aus der Kasse der klagenden Gemeinde zu beziehen.

Zur Begründung der Klage ist geltend gemacht, daß, da kein Gesetz eine Pension für emeritirte Schullehrer bestimme, der Anspruch darauf nur auf contractlicher Zusicherung würde beruhen können, eine solche aber nicht stattgefunden habe.

Durch Plenarbeschluß vom 2. November 1860 hat hierauf vor Verhandlung der Sache die Regierung den Competenz-Conflict erhoben, den sie auf §. 18. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 stützt, nach welchem ihr die Beaufsichtigung und Verwaltung des Elementarschulwesens, namentlich der äußern Schulangelegenheiten zustehe, woraus ihr Recht fließe, dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Lehrer angemessen dotirt würden, zu welcher Dotation aber auch der Unterhalt des ohne sein Verschulden dienstunfähig gewordenen Lehrers gerechnet werden müsse. Die Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit ihrer diesfälligen Verfügung unterliege dem Rechtswege nicht, und sei ressortmäßig von ihr allein zu beurtheilen. In einer Erklärung der Gemeinde auf den Competenz-Conflict sucht sie auszuführen, daß aus dem allgemeinen Aufsichts-Recht über die Schulen und deren Verwaltung noch nicht die Befugniß folge, außer auf die Einkünfte der Schule auch noch auf die Gemeinde eine Pension für einen emeritirten Lehrer anzuweisen, dem eine solche bei seiner Anstellung durch den Dienstvertrag von der Gemeinde nicht zugesichert sei. Ob dessen ungeachtet aus demselben ein solcher Anspruch folge, sei privatrechtlicher Natur, und daher der Entscheidung der Gerichte um so mehr unterworfen, als ein diesfälliger Streit durch das Rheinische Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818 derselben nicht entzogen sei.

Der Ober-Procurator hält den Competenz-Conflict für begründet.

Dieser Ansicht muß beigetreten werden.

Nach §. 18. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 gebührt den Regierungen die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementar-Schulwesens, namentlich die Beaufsichtigung der Schullehrer, die Beaufsichtigung und Verwaltung sämmtlicher äußerer Schul-Angelegenheiten, und die Beaufsichtigung der Verwaltung des Schulvermögens. In dem hiernach den Regierungen

zustehenden Rechte der Aufsicht über das Schulwesen ist unzweifelhaft die Befugniß enthalten, dafür zu sorgen und darauf zu achten, daß überall nach Möglichkeit das zum Unterrichte der Jugend Erforderliche geschieht, daß die dazu nöthigen Lehrer angestellt und ausreichend besoldet werden.

Die Regierungen sind demnach berechtigt, die Schulsocietäten und Patrone, denen die Beschaffung der Bedürfnisse einer Schule obliegt, zur Erfüllung dieser ihrer Verpflichtung im Verwaltungswege anzuhalten, insbesondere aber Alles von ihnen zu fordern, was dazu nöthig ist, die Schule mit ausreichenden Lehrkräften zu versehen. Unbedenklich gehört dahin unter Anderem die ausreichende Dotation einer Lehrerstelle, die Sorge dafür, daß den Schullehrern das zu ihrem Lebens-Unterhalt Nothwendige gewährt wird. Wenn aber der Zweck, ein für den Unterricht der Jugend genügendes Lehrer-Personal zu erlangen, erreicht werden soll, so darf sich die Fürsorge der Behörde nicht auf den Unterhalt der im Dienst befindlichen Lehrer beschränken, sie muß vielmehr auch auf eine angemessene Berücksichtigung der ohne ihr Verschulden dienstunfähig gewordenen Schullehrer ausgedehnt werden. Die Regierungen sind deshalb vermöge des ihnen zustehenden Rechts der Verwaltung des Schulwesens und der Beaufsichtigung desselben auch befugt, für die Beschaffung angemessener Pensionen für solche dienstunfähige Schullehrer zu sorgen und die Verpflichteten dazu anzuhalten. Wenn hiernach die Regierung zu D. im vorliegenden Falle die Gemeinde R., die zum Unterhalt der Schule verpflichtet ist, angehalten hat, dem wegen Dienstunfähigkeit ausgeschiedenen Lehrer W. eine Pension oder ein Emeritengehalt zu gewähren, so liegt diese Verfügung innerhalb des Bereichs der instructionsmäßigen Competenz der Regierung, woraus dann von selbst folgt, daß dieselbe durch eine gerichtliche Klage nur aus besonderen, ausnahmsweise zum Rechtswege geeigneten Gründen, wie solche hier nicht angeführt sind, angefochten werden kann.

Der von der klagenden Gemeinde erhobene Einwand, daß eine gesetzliche Bestimmung über die Pensionirung der Schullehrer nicht bestehe, daß mithin die von der Regierung getroffene Verfügung der gesetzlichen Begründung entbehre, verdient um deshalb keine Beachtung, weil derselbe lediglich die materielle Frage betrifft, die hier allein zu entscheidende Competenz-Frage aber unberührt läßt.

Aus vorstehenden Gründen hat der Rechtsweg in dieser Sache für unstatthaft und der erhobene Competenz-Conflict für begründet erachtet werden müssen.

Berlin, den 12. October 1861.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.
v. Lamprecht.

II. Akademien und Universitäten.

255) Confessionelle Verhältnisse der Universität zu Königsberg.

(Centralblatt pro 1860, Seite 260, Absatz 4.)

Ew. Excellenz erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 7. August d. J., daß ich mich durch den von dem Concilium generale der dortigen Universität am 2. Juli d. J. mit einer Majorität von 16 Stimmen gegen 15 gefaßten Beschluß nicht veranlaßt finden kann, die Aufhebung der Bestimmung im §. 105. der Universitäts-Statuten, wonach an der Universität zu Königsberg nur Lehrer evangelischer Confession zuzulassen und anzustellen sind, Allerhöchsten Orts zu beantragen.

Ew. Excellenz ersuche ich, hiernach das Concilium generale auf seine Eingabe vom 2. Juli d. J. gefälligst zu bescheiden.

Berlin, den 24. October 1861.

v. Bethmann-Hollweg.

An
des Königlichen Wirklichen Geheimen Raths, Ober-Präsidenten und Universitäts-Curators Herrn Dr. Eichmann Excellenz in Königsberg.

19,195. U.

---

256) Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung.

I. Geschichte der Staatswirthschaft des großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg.

Es wird bei dieser Aufgabe zunächst eine actenmäßige Geschichte der Finanzgesetzgebung und Finanzverwaltung des großen Kurfürsten gefordert. Es wird aber ferner gewünscht, daß hiermit eine kritische Darstellung der volkswirthschaftlichen Grundsätze, Einrichtungen und Erfolge dieses Fürsten verbunden werde, unter Berücksichtigung der volks- und staatswirthschaftlichen Ansichten seiner Zeit, so wie der betreffenden Politik der maaßgebenden Staaten Europas.

II. Geschichte der Umwandlung der älteren deutschen Gerichte in gelehrte Gerichte.

Unter den entscheidenden Momenten, welche zur Reception des römischen Rechts in Deutschland geführt haben, nimmt das Eindringen des gelehrten Richterstandes in die deutschen Gerichte die erste Stelle

ein. Eine eingehende Darstellung dieses wichtigen Umwandlungsprozesses ist der Zweck der gestellten Aufgabe. Außer den allgemeinen Gesichtspunkten sind folgende Verhältnisse noch besonders zu berücksichtigen:

1. Die Ausbreitung des Studiums der deutschen Juristen auf fremden wie auf einheimischen Universitäten ist nach den verschiedenen Landschaften und nach den verschiedenen Ständen näher als bisher geschehen ins Auge zu fassen. Die Beschaffung statistischen Materials erscheint zu diesem Zwecke besonders wünschenswerth.

2. Es ist nachzuweisen das Aufkommen der Actenversendung und der Rechtsprechung der deutschen juristischen Facultäten.

3. Es wird gewünscht, daß der Verfasser diese Umwandlung schließlich an einem einzelnen deutschen Lande speciell nachweist.

Die Abhandlungen sind in deutscher oder französischer Sprache abzufassen. Sie dürfen den Namen des Verfassers nicht enthalten, sondern sind mit einem Wahlspruche zu versehen und der Name des Verfassers ist in einem versiegelten Zettel zu verzeichnen, der denselben Wahlspruch trägt.

Die Einsendung der Abhandlungen muß spätestens den 1. März 1866 geschehen; die Zuerkennung der Preise erfolgt am 17. October desselben Jahres.

Für die Preisvertheilung stehen 800 Thlr. zur Verfügung. Kein Preis darf unter 200 Thlr. betragen, es kann aber auch die ganze Summe einer Arbeit zuerkannt werden.

Greifswald, den 6. December 1861.

Rector und Senat der Universität.

---

257) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung von Auszeichnungen aus Anlaß der allgemeinen deutschen Kunstausstellung zu Cöln im Jahr 1861.

Seine Majestät der König haben aus Anlaß der im Jahre 1861 zu Cöln stattgefundenen allgemeinen deutschen Kunstausstellung Allergnädigst geruht:

dem Director der Kunst-Akademie in Düsseldorf, Professor Bendemann, den Rothen Adler-Orden dritter Klasse (mit der Schleife);

dem Kaiserlich Oesterreichischen Professor Waldmüller in Wien, dem Königlich Bayerischen Professor v. Schwind und dem Königlich Bayerischen Hofmaler Peter v. Heß in München, dem Großherzoglich Badenschen Hofmaler Dietz zur Zeit in München,

den Königlich Sächsischen Professoren Hübner und Kummer in Dresden und dem Großherzoglich Badenschen Director der Kunstschule, Professor F. W. Schirmer in Carlsruhe, den Rothen Adler-Orden dritter Klasse (ohne Schleife);

dem Professor und Hofmaler Gräb, dem Professor Bläser und dem Genre-Maler Carl Becker in Berlin, so wie den Professoren Andreas Achenbach, R. Jordan, H. Gude und Carl Müller in Düsseldorf den Rothen Adler-Orden vierter Klasse;

dem Genre-Maler Professor Knaus in Wiesbaden, dem Thiermaler Friedrich Voltz in München, dem Landschaftsmaler Oswald Achenbach in Düsseldorf und dem Historienmaler Professor Carl Piloty in München die große goldene Medaille „für Kunst", und

dem Genre-Maler Vautier in Düsseldorf, dem Historienmaler Ittenbach ebendaselbst, dem Genre-Maler R. S. Zimmermann in München, dem Historienmaler Genelli in Weimar, dem Bildhauer Carl Cauer in Rom, dem Bildhauer Donndorf in Dresden, dem Historien- und Genre-Maler Gustav Spangenberg in Berlin, dem Portraitmaler und Lithographen Feckert ebendaselbst, dem Portraitmaler Röting in Düsseldorf und dem Historienmaler Professor Des Coudres in Carlsruhe die kleine goldene Medaille „für Kunst" zu verleihen.

III. Gymnasien und Realschulen.

258) Ueber die Frequenz der Gymnasien, Progymnasien, Realschulen und mit Gymnasien verbundenen Realklassen der Provinz Westphalen und über die numerischen Ergebnisse der bei den Gymnasien und Realschulen abgehaltenen Prüfungen der Abiturienten und externen Maturitäts-Aspiranten.

Auszug aus dem Protocoll der vierzehnten Versammlung der Directoren der Westphälischen Gymnasien und Realschulen im Jahre 1860.

A. Ueber die Frequenz.

Bei den höheren Lehranstalten der Provinz haben im verflossenen Triennium folgende Veränderungen stattgefunden:

1. Das Progymnasium zu Brilon ist zu Michaelis 1858 in ein vollständiges Gymnasium umgewandelt worden.

2. Das Gymnasium zu Burgsteinfurt hat zu Ostern 1859 die Prima erhalten und ist sonach jetzt ein vollständiges mit den mittleren und oberen Realklassen verbundenes Gymnasium.

3. Im Herbste 1857 sind bei dem Gymnasium zu Warendorf die Realklassen eingegangen.

4. Durch die Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Realschulen und der höheren Bürgerschulen vom 6. October 1859 sind die höheren Bürgerschulen zu Lippstadt, Münster, Siegen und das mit dem Gymnasium zu Minden verbundene Realinstitut als Realschulen erster Ordnung anerkannt worden. Von diesen hat die Realschule zu Minden nur die vier oberen Klassen eigenthümlich, die zwei unteren gemeinschaftlich mit dem Gymnasium. Die übrigen Realschulen bestehen aus sechs selbstständigen Klassen.

5. Ein Realprima ist beim Gymnasium zu Dortmund zu Michaelis 1858, beim Gymnasium zu Burgsteinfurt zu Ostern 1859, und bei dem Gymnasium zu Bielefeld zu Ostern 1860 eingerichtet worden. Auch hat der Herr Cultusminister für die mit diesen drei Gymnasien verbundenen Realklassen schon jetzt die Anerkennung als Realschulen zweiter Ordnung Hinsichts der Zulassung ihrer Schüler zum einjährigen freiwilligen Militairdienst in Aussicht gestellt.*)

6. Die Frequenzlisten der von den Königlichen Regierungen zu Arnsberg und Minden ressortirenden Progymnasien zu Attendorn, Rietberg und Warburg sind dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium für die fünf Semester von Ostern 1857 bis Herbst 1859 gar nicht, von den Progymnasien zu Rietberg und Warburg nur für das letzte Wintersemester zugegangen.

Wegen dieser Veränderungen stützen sich die folgenden übersichtlichen Mittheilungen nicht überall auf dreijährige Durchschnittssummen, sondern mitunter auf Durchschnittssummen kürzerer Zeiträume, und für das Progymnasium zu Attendorn ist, wo dasselbe zu berücksichtigen war, die letzte dem Referenten bekannte Frequenzliste dieser Anstalt aus dem Jahre 1856 den betreffenden Berechnungen zu Grunde gelegt worden.

Hiernach bestehen in Westfalen jetzt 15 Gymnasien, nämlich 8 evangelische: zu Bielefeld, Burgsteinfurt, Dortmund, Gütersloh, Hamm, Herford, Minden, Soest, und 7 katholische: zu Arnsberg, Brilon, Coesfeld, Münster, Paderborn, Recklinghausen, Warendorf; 6 katholische Progymnasien: zu Attendorn, Rietberg, Warburg, Dorsten, Rheine,**)

---

*) Diese Anerkennung ist seitdem durch den in Nr. 244 des diesjährigen Staatsanzeigers veröffentlichten Ministerial-Erlaß vom 31. Juli d. J. erfolgt.

**) Ist nach der Verfügung vom 30. September 1861 zu einem Gymnasium erweitert. (Centralblatt pro 1861 Nr. 227.)

Vreden, von denen das erste von der Königlichen Regierung zu Arnsberg, das zweite und das dritte von der Königlichen Regierung zu Minden, die drei letzten von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegio zu Münster ressortiren; ferner 4 Realschulen I. Ordnung: zu Lippstadt, Minden, Münster, Siegen, von denen die vorletzte der katholischen, die 3 übrigen der evangelischen Confession angehören, und bei den Gymnasien zu Burgsteinfurt und Dortmund je 4 Realklassen von IV—I, bei dem Gymnasium zu Bielefeld drei Realklassen, nämlich III—I, die in confessioneller Beziehung sich nicht von den betreffenden Gymnasien unterscheiden.

Alle genannten Anstalten zählten im letzten Triennium zusammen durchschnittlich 4457 Schüler, im Ganzen 361 mehr als im vorletzten Triennium. Dieser Zuwachs ist hauptsächlich durch die vermehrte Frequenz der Gymnasien zu Brilon, Warendorf, Bielefeld, Arnsberg, der Realschulen zu Minden und Münster und der Realklassen zu Dortmund entstanden. Innerhalb der 6 letzten Semester ist die Schülerzahl an dem Gymnasium zu Brilon von 103 (Frequenz des früheren Progymnasiums daselbst) auf 235, zu Warendorf von 157 auf 256, zu Münster von 571 auf 643, zu Bielefeld von 158 auf 194, zu Arnsberg von 207 auf 236, zu Hamm von 134 auf 152, zu Soest von 182 auf 183 gestiegen, dagegen an dem Gymnasium zu Paderborn von 556 auf 478, zu Herford von 156 auf 128, zu Coesfeld von 179 auf 154, zu Gütersloh von 204 auf 180, zu Minden von 227 auf 206, zu Dortmund von 179 auf 171, zu Burgsteinfurt von 68 auf 67 herabgesunken, zu Recklinghausen ist dieselbe auf 134 stehen geblieben. Bei den vom Königl. Provinzial-Schul-Collegium ressortirenden Progymnasien ist sie zu Vreden von 25 auf 26 gestiegen, zu Dorsten von 72 auf 58, zu Rheine von 63 auf 58 gesunken. An den Realschulen ist sie zu Minden von 44 auf 86, zu Münster von 254 auf 275, zu Lippstadt von 158 auf 161 gestiegen, zu Siegen von 212 auf 173 gesunken. An den noch nicht als Realschulen anerkannten Realklassen ist sie zu Dortmund von 8 auf 60, zu Burgsteinfurt von 11 auf 22 gestiegen, zu Bielefeld von 37 auf 34 gesunken.

Die Bevölkerung der Provinz belief sich nach der Zählung von 1858 auf 1,547,437 Einwohner; dieselbe hat sich nach der Zählung von 1855 um 29,263 Köpfe vermehrt. Es verhält sich die Vermehrung der Bevölkerung zu der der Frequenz aller genannten Schulen wie 1,89%: 8%. Im vorigen Triennium war dieses Verhältniß 1,47%: 16,90%. Damals kam 1 Schüler auf 370, jetzt auf 347 Einwohner.

Von der Gesammtsumme der Schüler fallen 3335 (3044)*)

---

*) Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen das Entsprechende nach der im Jahre 1857 vorgenommenen Zusammenstellung.

auf die Gymnasien, und zwar 2067 (1819) auf die katholischen, 1268 (1225) auf die evangelischen, 328 (452) auf die Progymnasien, welche ohne Ausnahme der katholichen Confession angehören, 700 (600) auf die Realschulen I. Ordnung, nämlich 431 auf die evangelischen und 269 auf die katholischen, 94 (129)*) auf die sämmtlich der evangelischen Confession angehörigen Realklassen bei den Gymnasien zu Bielefeld, Burgsteinfurt und Dortmund.

Hinsichtlich des Besuchs der evangelischen und der katholischen Anstalten durch Schüler anderer Confession ist zu bemerken, daß die evangelischen Gymnasien, Realschulen und Realklassen von resp. 1097, 347 und 78 Evangelischen, 138, 67 und 8 Katholischen, 33, 17 und 8 Juden; die katholischen Gymnasien, Progymnasien und Realschulen von 1836, 328 und 225 Katholischen, 218, 31 und 26 Evangelischen, 13, 11 und 18 Juden besucht worden sind. Hieraus ergiebt sich, daß überall mehr Evangelische katholischen Anstalten, als Katholische evangelischen Anstalten sich zugewandt, und daß die Juden in unbedeutend größerer Anzahl evangelische als katholische Anstalten besucht haben.

Sämmtliche Anstalten zählten durchschnittlich 2560 (2348) katholische, 1807 (1652) evangelische und 100 (94) jüdische Schüler. Die evangelischen und die katholischen Schüler haben sich in fast gleichem, die jüdischen in etwas größerem Verhältnisse vermehrt. Vergleichen wir in confessioneller Hinsicht die Frequenz der Schulen mit der Bevölkerung der Provinz und lassen wir dabei 522 Baptisten, Dissidenten, Mennoniten und Griechen unberücksichtigt, so fällt

1 evangelischer Schüler auf 377 (398) evangelische Einwohner,
1 katholischer " " 355 (363) katholische "
1 jüdischer " " 161 (189) jüdische "

Die Durchschnitts-Frequenz der einzelnen Klassen belief sich an allen katholischen Anstalten für Prima auf 460, für Secunda auf 562, für Tertia auf 638, für Quarta auf 375, für Quinta auf 341, für Sexta auf 288, in allen evangelischen Anstalten für Prima auf 169, für Secunda auf 297, für Tertia auf 364, für Quarta auf 320, für Quinta auf 323, für Sexta auf 327 Schüler. Die stärkste Klasse ist demnach in beiden Arten von Anstalten die Tertia, die schwächste in den evangelischen Anstalten die Prima, in den katholischen die Sexta. Bis zur Tertia nimmt die Frequenz überhaupt von unten nach oben in diesen Anstalten zu, in jenen ab. Von Tertia nach Prima nimmt sie in beiderlei Anstalten ab. In diesen Beziehungen findet zwischen den Gymnasien nebst Progymnasien und den Realschulen bei den katholischen Anstalten kein erheblicher Unter-

*) Hier ist zu bemerken, daß die Schülerzahl des Realinstituts zu Minden früher der Frequenz der Realklassen, jetzt mit 79 der Frequenz der Realschulen I. Ordnung beigezählt worden ist.

schied Statt, bei den evangelischen aber geht die Mehrzahl der Schüler in Tertia aus der überwiegenden Frequenz dieser Klasse in den Realinstituten hervor.

Die Zahl der Schüler verhält sich zu der der Lehrer (die rein technischen Hülfslehrer und die Geistlichen, welche nur Religionsunterricht ertheilten, nicht mitgerechnet) so, daß auf 1 Lehrer

am Gymnasium zu Arnsberg	21½	Schüler,
an dem Gymnasium und den Realklassen zu Bielefeld	20½	"
am Gymnasium zu Brilon	22½	"
an d. Gymnasium und d. Realklassen zu Burgsteinfurt	10½	"
am Gymnasium zu Coesfeld	17	"
an d. Gymnasium und d. Realklassen zu Dortmund	16	"
am Gymnasium zu Gütersloh	17	"
" " " Hamm	16	"
" " " Herford	17	"
an dem Gymnasium und den Realklassen zu Minden	19½	"
am Gymnasium zu Münster	28	"
" " " Paderborn	30	"
" " " Recklinghausen	17	"
" " " Soest	23	"
" " " Warendorf	24½	"
an der Realschule zu Lippstadt	20	"
" " " " Münster	24½	"
" " " " Siegen	24	"

kommen.

Die 2 höchsten Zahlen finden wir an den Gymnasien zu Paderborn und Münster, die 3 niedrigsten zu Burgsteinfurt, Dortmund und Hamm. In der Mitte stehen Bielefeld und Lippstadt.

B. Ergebnisse der Prüfungen.

Während der 3 letzten Jahre wurden durchschnittlich bei den westfälischen Gymnasien 251 (211) Abiturienten und 45 (71) externe Maturitäts-Aspiranten, und zwar 249 (237) bei den katholischen, 47 (40) bei den evangelischen Gymnasien, geprüft. Von den Abiturienten erhielten 238 (193), von den externen Maturitäts-Aspiranten 31 (42) das Zeugniß der Reife. Gegen das vorige Triennium hat sich im Verhältniß zur Frequenz der Gymnasien die Zahl der Abiturienten um 6,67%, im Verhältniß zu den geprüften Abiturienten die Zahl der für reif erklärten um 3,34%, und zwar beinahe gleichmäßig bei den evangelischen, wie bei den katholischen Gymnasien, vermehrt. Dagegen hat sich die Zahl der externen Maturitäts-Aspiranten im Verhältniß zur Abiturientenzahl um 46% vermindert, und die Zahl der reifen Extraneer gegen die der unreifen um 19% vermehrt. Bei den evangelischen Gymnasien ist kein Extraneer pro

maturitate geprüft worden. Unter den bei den katholischen Gymnasien geprüften Extraneern waren durchschnittlich 14 Zöglinge der Anstalt zu Gaesdonck, welche auf den Antrag des Herrn Bischofs von Münster dem Gymnasium daselbst zur Prüfung überwiesen worden sind. Außer diesen haben sich im gegenwärtigen Schuljahre nur 6 Extraneer, und zwar 4 im Wintersemester und 2 im Sommersemester zur Prüfung angemeldet. Es ist also zu erwarten, daß allmälig die Prüfung der Extraneer sich auf solche beschränken werde, welche niemals Gymnasiasten gewesen sind. Vergleicht man die Zahl der Abiturienten mit der Frequenz der einzelnen Anstalten, so kommt 1 Abiturient zu Coesfeld und Recklinghausen auf 6, zu Arnsberg und Münster auf 7, zu Paderborn auf 9, zu Gütersloh und Warendorf auf 13, zu Brilon auf 14, zu Soest auf 18, zu Bielefeld auf 21, zu Herford auf 27, zu Dortmund auf 41, zu Minden auf 43, zu Hamm auf 146 Schüler. Zu Burgsteinfurt hat noch keine Abiturienten-Prüfung stattgefunden.

Von den 269 für reif erklärten Abiturienten und externen Maturitäts-Aspiranten waren 6 unter 18 Jahren, 31 von 18 J., 47 von 19 J., 59 von 20 J., 126 von 21 J. und darüber; also beinahe die Hälfte von 20 Jahren. Es studirten 149 Theologie, 4 Theologie und Philologie, 13 Philologie, 6 Mathematik und Naturwissenschaften, 21 die Rechte, 26 Medizin, 28 Verwaltungsfächer; 5 gaben ihr Berufsfach nicht bestimmt an, und 17 widmeten sich einem Beruf, der keine Universitätsstudien erfordert. Hinsichtlich des Alters ist zwischen dem letzten und dem vorletzten Triennium kein erheblicher Unterschied bemerkbar. In Betreff der Berufswissenschaften ist hauptsächlich zu bemerken, daß die Zahl der Philologie und Mathematik Studirenden sich vermehrt, der die Rechte Studirenden sich vermindert hat.

Die akademischen Anstalten, welchen diese Studenten sich vorzugsweise zugewandt haben, sind die Akademie zu Münster, die Universität zu Bonn, die philosophisch-theologische Lehranstalt zu Paderborn, die Universitäten zu Halle, Berlin, Greifswald, Würzburg, Göttingen, München und das Priesterseminar zu Trier. Nach Münster gingen 97, nach Bonn 36, nach Paderborn 24, nach Halle 22, nach Berlin 16, nach Greifswald 7, nach Würzburg 6, nach Göttingen 4, nach München 3 und nach Trier 3. Aehnliche Verhältnisse haben sich bei früheren Zusammenstellungen ergeben.

Bei den Realklassen zu Bielefeld und Burgsteinfurt ist noch keine Abiturienten-Prüfung abgehalten worden. Die Realklassen zu Dortmund haben einen, und die Realschule zu Minden hat während der 3 letzten Jahre im Ganzen 5 Abiturienten entlassen.

Bei den Realschulen zu Lippstadt, Münster und Siegen sind durchschnittlich 8 Abiturienten geprüft worden, nämlich 1 zu Lippstadt, 1 zu Münster und 6 zu Siegen, von denen einer vorzüglich,

5 gut, 3 hinreichend bestanden haben, $\frac{2}{3}$ — 15, $2\frac{2}{3}$ — 17, $\frac{1}{3}$ — 18, $\frac{2}{3}$ — 19, 2 — 20 und $\frac{2}{3}$ — 21 Jahre alt waren, $6\frac{2}{3}$ der evangelischen, 1 der katholischen Confession und $\frac{1}{3}$ der jüdischen Religion angehörten und $4\frac{1}{3}$ dem Bergfache, $1\frac{2}{3}$ dem Kaufmannsstande, 1 einem technischen Fache, $\frac{2}{3}$ dem Baufache, $\frac{1}{3}$ dem Forstfache und $\frac{1}{3}$ dem Geometerfache sich gewidmet haben.

Die Durchschnittszahl der Abiturienten bei den Realschulen und Realklassen überhaupt ist in diesem Triennium dieselbe geblieben, wie im vorigen, nämlich 10. Bei der Realschule zu Siegen ist dieselbe von 8 auf 6 herabgesunken. Die Zahl der Abiturienten verhält sich hier zur Frequenz der Schule, wie 1:32. Bei den übrigen Realanstalten lassen sich dergleichen Zusammenstellungen nicht machen, weil sie theils in neuester Zeit erst die Berechtigung zu Entlassungsprüfungen erhalten haben, theils nur die oberen und mittleren Klassen enthalten.

---

259) Züchtigungsrecht gegen Schüler.

Ein Realschüler war von einem Lehrer der Schule wegen Unhöflichkeit und Unfolgsamkeit außerhalb des Schullocals körperlich gezüchtigt worden. Gegen die von dem Vater des Knaben hierüber erhobenen gerichtlichen Klagen hatte die Regierung in Magdeburg den Competenz-Conflict erhoben. Derselbe ist in dem Urtel des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 12. October d. J. als begründet anerkannt worden. Die Gründe von allgemeinerem Interesse in diesem Urtel lauten:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

„Hiernach ist mit Gewißheit anzunehmen, daß die dem Knaben K. ertheilte Züchtigung schlimmsten Falls in einigen, theils auf der Straße, theils in dem Hausflur der Wohnung des Verklagten ihm gegebenen Ohrfeigen bestanden hat. Von etwanigen schlimmen Folgen dieser Züchtigung erwähnt der Kläger selbst nichts. Ebensowenig von einer dadurch veranlaßten Verletzung. Wenn daher die Züchtigung als ein Act der Ausübung der dem Verklagten zustehenden Schulzucht betrachtet werden kann, so findet nach der Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 14. Mai 1825, wonach nur im Falle einer dem Kinde durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts zugefügten wirklichen Verletzung eine gerichtliche Verfolgung des Lehrers zulässig ist, der Rechtsweg in der Sache nicht statt.

Auf diese Gründe ist der erhobene Conflict gestützt. In der Gegen-Erklärung des Klägers und in dem Erkenntnisse des Appellationsgerichts wird dagegen die obengedachte Voraussetzung bestritten, daß nämlich in der, dem Sohne des Klägers von dem Verklagten ertheilten Züchtigung ein Act der Ausübung der Schulzucht zu finden sei. In dem Appellations-Erkenntnisse heißt es in dieser Beziehung:

das Recht und die Ausübung der Schulzucht, wie sie die §§. 50—53. Thl. II. Tit. 12. Allgem. Land=Rechts den Lehrern gewähren, liegt dann nicht mehr vor, wenn Verklagter, welcher ohnehin nur technischer Lehrer der Anstalt sein soll, die der Sohn des Klägers als Schüler besucht und so mithin mit Ausübung der Schuldisciplin im Allgemeinen nicht betraut sein wird, letzteren, wie behauptet ist, auf öffentlicher Straße, außerhalb der Schul=Anstalt und der Schulzeit, schlug, im vorgerückten Alter, nicht wegen Vergehen und grober Ungebührlichkeiten, sondern wegen Unberücksichtigung seiner Person.

Dieser in der Gegen=Erklärung des Klägers über den Conflict im Wesentlichen wiederholten Ausführung kann nicht beigetreten werden. Denn der Umstand, daß der Verklagte, wie die Regierung bestätigt, nur technischer Hülfslehrer ist, erscheint deshalb als unerheblich, weil weder aus den gesetzlichen Bestimmungen, noch aus der Natur der Sache zu entnehmen ist, daß die Schuldisciplin und das damit verbundene Recht der Schulzucht nur den ordentlichen Lehrern, und nicht auch technischen Lehrern und Hülfslehrern zukomme. Vielmehr ist mit der Regierung anzunehmen, daß solche Lehrer die Schuldisciplin mit allen übrigen Lehrern einer Anstalt theilen. Der zweite, in dem Appellations=Erkenntnisse aufgestellte Grund, daß einem Lehrer das Recht der Schulzucht außerhalb der Schul=Anstalt, auf öffentlicher Straße, nicht zustehe, ist ebenso unrichtig.

Die öffentlichen Schulen sind nicht blos Unterrichts=, sondern zugleich Erziehungs=Anstalten. Die Lehrer haben darin den Schülern nicht allein Kenntnisse beizubringen, sondern auch, was ebenso wichtig und oft wichtiger noch ist, über deren sittliche Ausbildung zu wachen. Und gerade hauptsächlich zu diesem Erziehungszweck und viel weniger zu dem des bloßen Unterrichts, ist den Lehrern das Recht der Schulzucht beigelegt. Dies deutet schon der Name dieses Rechts an, klarer aber noch ergiebt es sich aus den, von der Schulzucht handelnden §§. 50—53. Thl. II. Tit. 12. Allgem. Land=Rechts in denen dieselbe nicht als Mittel zur Förderung des Unterrichts der Kinder, sondern vielmehr ihrer Sittlichkeit bezeichnet und namentlich im §. 51. dem Schullehrer vorgeschrieben wird,

> daß, wenn er durch geringere Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes oder dem überwiegenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht steuern zu können glaube, er der Obrigkeit und dem geistlichen Schul=Vorsteher davon Anzeige machen solle.

Ist aber hiernach Ueberwachung und Förderung der Sittlichkeit vornehmlich der Zweck der Schulzucht, so kann man ihre Anwendung, ohne diesen Zweck zu beeinträchtigen, weder auf den Ort, noch auf die Stunden des Unterrichts einschränken wollen. Denn gerade

außer diesem Orte und dieser Zeit treten die Unarten der Schüler erfahrungsgemäß am häufigsten hervor, und die Lehrer haben daher nicht blos das Recht, sondern selbst die Pflicht, wenn sie die Schüler, zumal an öffentlichen Orten, bei Verübung solcher Unarten betreten, mit angemessener Strenge dagegen einzuschreiten. Kein Vater kann vernünftigerweise in seinem Erziehungs- und Zuchtrecht über die Kinder durch eine solche Mitwirkung des Lehrers sich für beeinträchtigt halten, er wird vielmehr anerkennen, daß diese Mitwirkung seine väterliche Zucht nicht beschränkt, sondern dieselbe vielmehr in Augenblicken, wo sie nicht wirksam werden kann, angemessen ergänzt und unterstützt. Aus diesen Gründen muß angenommen werden, daß dem Verklagten auch bei dem in Rede stehenden Vorfalle das Recht der Schulzucht über den Sohn des Klägers zustand.

Der Kläger hat dem Conflicte noch den Einwand entgegengesetzt, daß derselbe nach §. 2. des Gesetzes vom 8. April 1847 unstatthaft sei, weil gegen das Appellations-Urtel kein ordentliches, sondern nur das außerordentliche Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde stattfinde, mithin eine rechtskräftige Entscheidung vorliege. Dieser Einwand ist unbegründet. Denn nach §. 1. Tit. 16. der Prozeß-Ordnung ist ein Urtheil erster oder zweiter Instanz nur dann rechtskräftig, wenn die zulässigen Rechtsmittel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen nicht eingewendet worden sind. Da nun im vorliegenden Falle das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde unzweifelhaft zulässig war, und da dasselbe rechtzeitig gegen das verurtheilende Appellations-Erkenntniß eingelegt worden ist, so kann das letztere nicht als rechtskräftig angesehen werden. Dies ergiebt sich auch aus §. 10. alin. 3. der Verordnung vom 14. December 1833, wo bestimmt ist:

> Wird die Nichtigkeits-Beschwerde verworfen, so ist der Tag der Insinuation des angefochtenen Erkenntnisses als der Tag der Rechtskraft desselben anzusehen 2c.

eine Bestimmung, woraus von selbst folgt, daß, wenn und so lange das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde nicht verworfen ist, das Erkenntniß die Rechtskraft nicht beschreitet."

---

260) Erlernung der spanischen Sprache in Unterrichtsanstalten.

Unter Nr. 226 Seite 584 des diesjährigen Centralblatts ist die Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten wegen etwaiger Einführung des Unterrichts in der spanischen Sprache bei der hiesigen Handelsschule abgedruckt. Der hierauf von dem Director der Anstalt erstattete Bericht wird hier mitgetheilt:

In Erledigung des geehrten Rescripts vom 10. September d. J., erstatte ich gehorsamst nachstehenden Bericht.

Es ist allerdings richtig, daß in neuerer Zeit die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und den südamerikanischen Staaten eine nicht unbedeutende Vermehrung und Erweiterung erfahren haben. Namentlich haben auch gewisse Artikel der Berliner Industrie z. B. einige Sorten wollener und halbwollener Fabrikate, einen im Zunehmen begriffenen Absatz in den ehemaligen spanischen Colonien Südamerikas, besonders in den jetzigen Republiken von Chile und den Staaten des Rio de la Plata gefunden. Aber dieser Handelsverkehr wird fast ganz ausschließlich nur durch Vermittelung von Hamburger und Bremer Häusern, an welche die Fabrikanten des Binnenlandes, und ganz besonders auch die Berliner, ihre Artikel „consigniren", betrieben. Die Fälle dürften nur sehr selten sein, in welchen der Fabrikant in directen Verkehr mit Südamerika zum Behufe des Absatzes seiner Erzeugnisse zu treten im Stande wäre; wie bis jetzt die Sache liegt, und wohl noch so lange liegen möchte, bis etwa auch einmal die Hansestädte zum deutschen Zollvereine gehören, werden unsere Industriellen sich der Vermittelung der Bremer und Hamburger „Consignatäre" kaum entschlagen können. Für diese letzteren nun ist allerdings die Nothwendigkeit vorhanden, in spanischer Sprache zu correspondiren, für Berliner Kaufleute und Fabrikanten dürfte hierzu gegenwärtig kaum Gelegenheit gegeben, geschweige denn ein Bedürfniß vorhanden sein. Aber auch abgesehen von der Bedürfnißfrage, würde ich die Einführung der spanischen Sprache, selbst eines nur facultativen Unterrichtsgegenstandes, an der hiesigen Handelsschule weder für rathsam noch für wünschenswerth halten. Ein Blick auf den gegenwärtigen Lehrplan der Anstalt wird diese Ansicht rechtfertigen. Bereits ist die Anzahl der wöchentlich ertheilten Lehrstunden (38 in Prima, 35—36 in Secunda, 35—36 in Tertia) so groß, daß eine Vermehrung fast unmöglich erscheint. Der Grund dieser Einrichtung ist in dem Umstande zu suchen, daß die Handelsschule es sich zum Zweck und zur Aufgabe gestellt hat, neben einer genügenden, bis zu einem gewissen Punkte abgeschlossenen formalen oder allgemeinen Bildung auch noch eine gewisse Vorbildung und Ausbildung in den Fachwissenschaften zu gewähren, und zwar in einer verhältnißmäßig kurzen Zeit, da dieser theoretische Bildungsgang bereits vor dem Eintritte des Zöglings in die Lehre beendigt sein muß. Besonders muß auch im Französischen und Englischen ein höherer Grad der Ausbildung, und wenigstens eine für den practischen Verkehr ausreichende Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche dieser beiden Sprachen erreicht werden. Neben dem allgemein wissenschaftlichen Unterrichte in denselben muß der Einübung der kaufmännischen Correspondenz und der dazu nöthigen Terminologie die nöthige Zeit gewidmet, neben dem kaufmännischen Rechnen und der Buchführung muß durch alle Klassen Mathematik, neben der allgemeinen Geschichte und Geographie, Handelsgeschichte

und Handelsgeograhie gelehrt werden u. s. w. Daher die verhältnißmäßig größere Anzahl von Lehrfächern und von Lehrstunden an der Handelsschule. Eine Veränderung hierin dürfte aber leicht die Leistungsfähigkeit der Anstalt beeinträchtigen. Eine zu geringe Anzahl von wöchentlichen Lehrstunden im Spanischen würde zudem ohne wesentlichen Erfolg bleiben, d. h. die Schüler würden schwerlich so weit gebracht werden können, um von ihrer Kenntniß der Sprache in der Praxis mündlich und schriftlich Gebrauch machen zu können. Ich muß daher nach meiner besten Ueberzeugung die Erlernung der spanischen Sprache, wo sie aus besonderen Gründen etwa wünschenswerth erscheint, vorläufig lediglich dem Privatstudium und Privatunterrichte anheimgeben.

Dieser meiner unmaßgeblichen Meinung über die Nothwendigkeit der Einführung des Spanischen als Unterrichtsgegenstand an der Handelsschule erlaube ich mir noch die Bemerkung hinzuzufügen, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen die italienische Sprache ein mindestens eben so großes, wo nicht größeres Anrecht auf Berücksichtigung im Lehrplane einer Berliner Handelsschule hat, als die spanische. Unsere Handelsbeziehungen zu Italien sind weit näherliegend und mehr unmittelbar, als mit Südamerika, und unser Verkehr mit Triest und mit dem Orient, wohin wir z. B. Bücher, Teppiche und dergl. in ziemlich bedeutender Quantität ausführen, ist in steter Zunahme begriffen. Die italienische Sprache aber, als Correspondenz- und kaufmännische Geschäftssprache, beschränkt sich keinesweges auf Italien und Triest, sondern ist in fast allen größeren Handelsplätzen des Orients (z. B. in Constantinopel), und zwar in mehreren der bedeutendsten Handelshäuser neben der griechischen in Anwendung und Gebrauch. Auch ist thatsächlich das Bedürfniß und die Nothwendigkeit, in italienischer Sprache zu correspondiren, in der Berliner Handelswelt ungleich häufiger vorkommend, als die Correspondenz in spanischer Sprache.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

261) Präparandenbildung im Regierungs-Bezirk Königsberg.

Ueber den gegenwärtigen Stand der Seminar-Präparandenbildung in dem genannten Bezirk verbreitet sich der folgende, im Auszuge mitgetheilte Bericht der Regierung in Königsberg.

Gegenwärtig beschäftigen sich 133 Lehrer, unter denen 8 katholische — also 5 katholische Lehrer mehr als im vorigen Jahre — mit der Präparandenbildung.

Wenn wir zur Remuneration eines Theiles derselben eine im Ganzen nicht unerhebliche Summe beantragen, so erlauben wir uns auf die große Ausdehnung des diesseitigen Regierungs-Bezirks, sowie auf den noch immer bei uns herrschenden Mangel an Lehrern wiederholt und ehrerbietigst hinzuweisen, welcher letztere Umstand es dringend wünschenswerth macht, das Interesse der Lehrer für die Präparandenbildung möglichst rege zu erhalten.

An Präparanden sind zur Zeit 198 — darunter 13 katholische, also 8 katholische mehr als im vorigen Jahre — vorhanden.

Einen erfreulichen Beweis über den im Ganzen befriedigenden Zustand der Präparandenbildung im diesseitigen Bezirk hat die am 9. und 10. Juli cr. im Seminar zu Pr. Eylau abgehaltene Aufnahme-Prüfung geliefert. Während nur 18 Zöglinge aufgenommen werden konnten, hatten sich zur diesmaligen Prüfung 73 Jünglinge — darunter 7 Polen und 2 Litthauer — eingefunden.

Mit Ausnahme der ersten im Jahre 1836, bald nach Eröffnung des Seminars in Eylau, abgehaltenen Aufnahme-Prüfung ist dies die höchste Zahl junger Leute, die sich dort jemals zur Prüfung eingefunden haben. Und wie einerseits eine solche Zahl eine reiche Auswahl gestattet, so enthält dieselbe andererseits eine gründliche Widerlegung der unwahren Behauptung, daß in neuester Zeit die Abneigung gegen den Beruf der Elementarlehrer auffällig zugenommen habe.

Die persönlichen Verhältnisse der jungen Leute machen dies noch deutlicher. Von den 73 Jünglingen waren nämlich 24 Söhne von Lehrern, die doch die Schatten-, aber auch die Licht-Seiten des Lehrerlebens am besten kennen zu lernen, Gelegenheit haben. Unter den übrigen waren 15 Söhne bäuerlicher Besitzer, 21 Söhne der verschiedensten Handwerker und 13 Söhne von Unterbeamten, von Inst- und Hofleuten. Noch bemerken wir, daß, als den jungen Leuten das Ergebniß der Prüfung und der Beschluß der Commission bekannt gemacht worden war, noch 32 auf eigene Kosten in das Seminar aufgenommen zu werden wünschten.

Das Gesammtresultat der Prüfung ließ nach dem einstimmigen Urtheil der Commission, namentlich gegen die früheren Jahre einen wohl befriedigenden Bildungsstand der Präparanden erkennen, so daß der neue Director der Anstalt, der dieser Prüfung zum ersten Male beigewohnt, offen seine Ueberraschung und Freude aussprach. Namentlich stellte sich das Resultat der Prüfung in der Religion, im Rechnen und in der Musik als günstig heraus, und konnte darum besonders der Musiklehrer des Seminars mit der musikalischen Bildungsfähigkeit der Aufgenommenen seine Zufriedenheit aussprechen.

Auch in der Naturkunde, namentlich in der Naturlehre haben sich diesmal die jungen Leute ziemlich unterrichtet gezeigt. Am wenigsten genügten verhältnißmäßig — und zwar selbstverständlich besonders bei den Polen — die Leistungen im mündlichen und schriftlichen deutschen Ausdruck, und werden darum die Präparanden-Lehrer angehalten werden, diesen Gegenstand bei ihren Zöglingen fortan mit erhöhtem Eifer zu fördern und Zeit und Kräfte ihm um so mehr zuzuwenden, als die häuslichen Umgebungen der meisten Präparanden am wenigsten dazu geeignet sind, einen richtigen deutschen Ausdruck zu fördern.

Im Ganzen hatte sich hiernach die Prüfungs-Commission der freudigen Zuversicht hingeben können, daß die diesmal aufgenommenen Zöglinge, so viel Menschen über die Zukunft zu urtheilen im Stande sind, durchschnittlich einen recht tüchtigen Jahrgang bilden und der Anstalt zur Freude, der Schule aber einst zum Segen gereichen werden.

V. Elementarschulwesen.

262) Aufhebung des Schulgeldes nach Art. 25 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

Nach der unter Nr. 248 Seite 668 des Centralblattes gegebenen Zusammenstellung bildet das Schulgeld mit Ausnahme der Provinz Posen und des Regierungsbezirks Stralsund überall einen wesentlichen Bestandtheil des den Lehrern an den öffentlichen Volksschulen zu gewährenden Einkommens. Dasselbe würde nach Art. 25. der Verfassungsurkunde in Wegfall kommen. Schon als im Jahre 1850 der damalige Minister des Unterrichts den Provinzialbehörden den Entwurf eines Unterrichtsgesetzes zur Aeußerung vorlegte, sprach die bei Weitem überwiegende Mehrzahl derselben ihre Bedenken gegen die Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Maaßregel aus. Dasselbe ist gegenwärtig fast ohne Ausnahme der Fall. Der Gegenstand erscheint einer allseitigen Beleuchtung um so dringender bedürftig, als sich ohne Zweifel an den Ausdruck „unentgeltlicher Unterricht" irrthümliche, in der Verfassungsurkunde nicht begründete Voraussetzungen geknüpft haben, und als andererseits die Aufhebung oder die Beibehaltung eines Schulgeldes in finanzieller Beziehung für die Gemeinden und für die Einzelnen weitgreifende Folgen mit sich führen muß.

Selbstredend würde die Beibehaltung eines Schulgeldes, in welcher Beziehung voraussichtlich die freie Entschließung der einzelnen Gemeinden maaßgebend sein müßte, eine Aenderung der Verfassungsurkunde, nämlich den Wegfall des letzten Alinea des Art. 25. involviren. Denn die Deduction dürfte nicht annehmbar erscheinen, daß auch bei Belassung dieses Alinea es den Gemeinden freistehe, die von ihnen aufzubringenden Unterhaltungskosten der Schulen in der Form eines Schulgeldes zu repartiren.

Dem Gegenstand wird die ihm gebührende Aufmerksamkeit durch Mittheilung der nachfolgenden Aeußerung einer Regierung, den gegenwärtig in der Vorbereitung begriffenen Entwurf eines Unterrichtsgesetzes betreffend, zugewendet wer-

den, und ist zu diesem Zweck ein Bericht ausgewählt worden, welcher bei entschiedener Abneigung gegen eine Aufhebung des Schulgeldes nach den meisten Beziehungen sich auf dem Gebiete factischer Verhältnisse bewegt.

Der Artikel 25 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 fordert die Aufhebung des Schulgeldes in den Worten: „In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt." Einen anderen Sinn kann dieser Artikel nicht haben, in diesem Sinne ist er votirt worden. Der Ausdruck „unentgeltlich" scheint freilich nicht ganz correct zu sein; an und für sich enthält er keine Wahrheit: denn unentgeltlich wird der bezügliche Unterricht nicht ertheilt; er wird bezahlt, und zwar auch von dem einzelnen Steuerpflichtigen in seinem Beitrage zur Schulsteuer, die an die Stelle des Schulgeldes tritt, also nur in einem anderen Modus; er enthält einen Widerspruch mit den ersten Sätzen desselben Artikels, welche die ausdrückliche Bestimmung enthalten, wer den Unterricht bezahlt, nämlich die (politische) Gemeinde, subsidiarisch der Staat. Der correcte und allgemein verständliche Ausdruck würde daher sein: die Kosten des Unterrichts in der öffentlichen Volksschule werden (mit Ausschluß des bisherigen Schulgeldes) durch eine Communal-Abgabe aufgebracht. Das ist aber schon in den vorhergehenden Sätzen gesagt; folglich erscheint diese Bestimmung als ganz überflüssig, und der Zusatz behält nur den Sinn: das Schulgeld wird aufgehoben.

Wir würden uns nicht erlauben, uns über die Fassung des Artikel 25 zu äußern, würde nicht von mancher Seite nur der letzte Satz des bezüglichen Artikels hervorgehoben und die Meinung verbreitet, an die Stelle des Schulgeldes solle keine andere Abgabe treten, sondern der namenlose, unerschöpfliche, aus unbekannten Quellen gespeiste Fiskus wolle die Besoldung der Lehrer und die Unterhaltung der Schulen übernehmen. Das ist allerdings auch der Wunsch vieler Lehrer, welche wie unmittelbare Staatsdiener ihre Besoldung aus Staatskassen empfangen möchten und die Abschaffung des Schulgeldes als den ersten Schritt dahin ansehen. So wird diese Bestimmung den Gemeinden als eine Wohlthat angepriesen, während sie vor der darin liegenden Anforderung, wenn ihnen dieselbe deutlich oder in der Ausführung fühlbar gemacht wird, in der Regel erschrecken und sie als eine gesteigerte Last zurückweisen. Schon aus diesem Grunde können wir eine Abänderung des Schlußsatzes in §. 25 nur für wünschenswerth erachten.

Wir sehen uns aber gedrungen, nicht nur eine Modification, sondern den Wegfall desselben, die Aufhebung der darin enthaltenen Bestimmung auf verfassungsmäßigem Wege dringlichst zu beantragen.

Es sind sittliche, rechtliche, technische und finanzielle

Gründe, welche uns gegen die Maßregel der erzwungenen Aufhebung des Schulgeldes stimmen.

Zunächst sind die Eltern und die Stellvertreter der Eltern verpflichtet, für die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder zu sorgen. Diese Sorge ist eine persönliche Pflicht, der ein persönliches Recht entspricht. Das Recht und die Pflicht, die eigenen Kinder zu erziehen, übt jeder Vater zunächst als Vater, nicht als Gemeindeglied oder Staatsbürger aus; die Last, welche ihm dadurch auferlegt wird, darf er ohne Noth und Zwang weder an die Gemeinde, in der er lebt, noch an den Staat, dem er angehört, weiter abgeben, als es eben nothwendig ist. Weder seine persönliche Pflicht noch sein persönliches Recht kann auf die sociale Gemeinschaft, deren Glied er ist, vollständig und unbedingt übertragen, noch von dieser gegen seinen Willen übernommen und ausgeübt werden. Lehrer und Erzieher sind persönliche Vertreter der Eltern, sie übernehmen durch Unterricht und Erziehung einen Theil der persönlichen Rechte und Pflichten derselben, und dadurch sind beide Theile sich gegenseitig verpflichtet; die Remuneration, welche diese geben und jene empfangen, ist eine Anerkennung der beiderseitigen Verpflichtung gegen einander und gewinnt dadurch einen moralischen Werth. Das ist das natürliche Verhältniß und die allgemeine tief im Gefühl des Volkes liegende Vorstellung, welche sich bei ihm mit der Zahlung des Schulgeldes verbindet; sie versteht sich ihm von selbst. Der Staat fordert von jedem seiner Angehörigen ein gewisses Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten. Er muß ihm daher Gelegenheit bieten, sich dieselben zu erwerben, Anstalten schaffen, Mittel darreichen, um zu dem Grade der Bildung, den er fordert, zu gelangen. Er muß dafür sorgen, daß Schulen und Lehrer da sind, welche das leisten, was er für Aufgabe der allgemeinen Volksbildung erklärt, und daß diese Anstalten gehörig beaufsichtigt, geleitet und von Allen, für die sie bestimmt sind, benutzt werden. Darauf beruht der gesetzliche Schulzwang. Hieraus folgt aber noch keinesweges, daß der Staat berechtigt und verpflichtet sei, den Eltern und deren natürlichen Vertretern die Sorge für den Unterricht ihrer Kinder in Beziehung auf die Last, welche ihnen daraus erwächst, abzunehmen und sie auf alle Staatsbürger ohne Unterschied zu vertheilen. Wird dem Staat diese Berechtigung zugesprochen, diese Verpflichtung zugemuthet, so kann und muß er auch mit gleichem Recht und mit gleicher Pflicht die Sorge wie für den Unterricht, so für die Erziehung der Kinder auf sich nehmen, wie dies der Fichte'sche Rechtsstaat folgerichtig postulirt. Wird dieses Postulat nicht nur in das Reich der Ideale verwiesen, sondern als sittlich verwerflich anerkannt, weil es das Heiligthum der Familie vernichtet, so kann dasselbe Princip auch nicht in halber Consequenz und zum Theil nach der einen Seite des Unterrichts hin dergestalt zur Anwendung kommen, daß das Recht der

Familie, das heiligste Privatrecht, dadurch verletzt wird. Dieses würde aber geschehen, wenn die demselben entsprechende Verpflichtung aufgehoben oder doch gelockert, wenn die unmittelbare und persönliche Beziehung zwischen den Eltern und dem Lehrer, welche in der Entrichtung des Schulgeldes einen handgreiflichen Ausdruck fand, zwangsweise gelöst und in eine mittelbare, blos dingliche Beziehung umgesetzt würde. Jedenfalls wird das Bewußtsein der persönlichen Pflicht dadurch in vielen Individuen abgeschwächt, und diese Abschwächung des Pflichtgefühls hat eine Verminderung des moralischen Interesses an der Sache zur Folge. Das sind nicht abstracte Folgerungen; die alltägliche Erfahrung lehrt, daß das, was dem Menschen nichts kostet, ihm auch wenig gilt, und diese Erfahrung tritt auf dem Gebiete der Volksschule überall, wo das Schulgeld abgeschafft ist, entgegen. Gerade diejenigen Volksklassen, denen der Elementar-Unterricht am meisten Bedürfniß ist, schätzen ihr Recht an die Schule, wenn sie es nicht durch Zahlung von Schulgeld erkaufen müssen, am geringsten, und suchen ihre Kinder der Schulpflicht so viel als möglich zu entziehen. Die umsonst dargebotene Wohlthat erkennen und achten sie nicht; müssen sie Schulgeld bezahlen, so wollen sie dafür auch Etwas haben, und die Gleichgültigkeit gegen die Schule schwindet, je mehr sie einsehen, daß ihre Kinder dafür Etwas lernen. Ist das zunächst ein materielles Interesse, so schließt sich doch, weil eine Pflichterfüllung damit verbunden ist, ein moralisches daran, und es bildet sich durch das Band von Familie und Schule, Eltern und Lehrern allmälig ein sittliches Verhältniß. Wir möchten behaupten, dies sei der beste pädagogische Weg, um in den niedern Volksklassen die Liebe zur Schule zu erwecken und zu erhalten, während die vermeintliche Wohlthat des unentgeltlichen Unterrichts, die gerade ihnen gewährt werden soll, nach aller Erfahrung ihren Zweck verfehlt.

Folgerichtig müßte nach dem Grundsatze, welcher das Schulgeld aufhebt und die Beitragspflicht eines jeden Staatsbürgers zur Unterhaltung der Elementarschule festsetzt, auch die Freiheit des Privat-Unterrichts aufgehoben werden. Und in der That wird sie aufgehoben, denn sie muß theuer erkauft werden.

Ein jeder Vater, der es vorzieht, seinem Kinde, anstatt es in die öffentliche Schule zu schicken, Privat-Unterricht ertheilen zu lassen, muß seinen Beitrag für jene, die Schulsteuer, und die Kosten für diesen, also doppelt bezahlen. Die den Eltern in §. 7. Tit. 12. Th. II. des Allgemeinen Landrechts gewährleistete Freiheit wird damit einer großen Einschränkung unterworfen. Auch Artikel 21 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, welcher Eltern oder deren Stellvertreter nur verpflichtet, ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht zu lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist, und ihnen damit die Freiheit zuerkennt, ihnen jenen Unterricht auch außerhalb der Volksschulen ertheilen zu lassen, und

Artikel 22, welcher die Freiheit des Privat-Unterrichts proclamirt, verlieren an Bedeutung, wenn diese Freiheit an die lästige Bedingung gebunden ist, daß der Unterricht zweimal bezahlt werden muß. Wir können nicht umhin, darin eine Beeinträchtigung des Rechts der Familie zu sehen.

Eben so wenig als der Staat, hat die Gemeinde Fug und Macht für die Familie einzutreten, den Eltern die Freiheit, die ihnen in der Erziehung ihrer eigenen Kinder zusteht, zu entziehen oder zu beschränken nnd sie dafür von den natürlichen Pflichten, Sorgen und Lasten, die ihnen dabei obliegen, zu entbinden, diese Verbindlichkeit zur Gemeindelast zu machen. Die sociale Verpflichtung und Befugniß der Gemeinde geht nicht weiter, als daß sie für diejenigen ihrer Mitglieder eintreten muß, die nicht im Stande sind, selbst die Pflichten zu erfüllen und die Lasten zu tragen, welche die Sorge für den Unterricht ihrer Kinder ihnen auferlegt. Diese Verpflichtung fällt unter die Rubrik der Gemeinde-Armenpflege.

Die Einschränkung, welche wir im Obigen setzen, bezieht sich lediglich auf bestimmte persönliche Leistungen, zu welchen wir das Schulgeld rechnen.

Indem wir im Vorigen nur das sittliche Moment bei den in Rede stehenden Schulbeiträgen in Erwägung zogen, waren wir keinesweges der Meinung, daß die Schule, wie in einigen andern Ländern, nur als eine Privat-Anstalt, als eine erweiterte Familienschule anzusehen und zu behandeln sei, die Unterhaltung derselben also lediglich den Familienvätern in freiwilligen oder von der Obrigkeit geordneten Societäten zur Last falle. Wir verkennen und übersehen keinen Augenblick, daß die Schule, namentlich die Volksschule eine öffentliche Anstalt, daß sie in Bezug auf ihre äußere und innere Einrichtung nach §. 1. Tit. 12. Theil II. des Allgemeinen Landrechts Staats-Anstalt, in Bezug auf ihren Besitzstand Gemeinde-Anstalt, sei es der kirchlichen oder politischen Gemeinde, ist. Der landrechtliche Begriff der Schul-Societät, welcher ein Vertragsverhältniß der zu ihr gehörigen Hausväter voraussetzt, trägt zwar noch den privatrechtlichen Charakter, ist jedoch in seiner Unbestimmtheit kaum noch länger haltbar und auf die heutigen Verhältnisse anwendbar. Es liegt uns fern, diesen Begriff nach der privatrechtlichen Seite hin festhalten oder gar urgiren zu wollen. Sei die Schule Staats- oder Gemeinde- oder Societäts-Anstalt, ihre Unterhaltung liegt nicht allein im Privat-Interesse sämmtlicher Gemeindeglieder und Staatsbürger, und erfordert einen Aufwand, der nicht von den Einzelnen, sondern nur von der Gesammtheit, zunächst der Gemeinde, aushülfsweise vom Staat aufgebracht und getragen werden kann. Dahin gehören z. B. die Schulbauten. Zu den Ausgaben für dergleichen Bedürfnisse der öffentlichen Anstalt nach Verhältniß beizutragen, sind alle Mitglieder der Gemeinde ohne Unterschied ver-

pflichtet. Anders verhält es sich mit den Leistungen, die eigentlich den Individuen zukommen, die persönlichen Pflichten und Rechten entsprechen, die im Besonderen in den Pflichtenkreis der Familie fallen. Dahin rechnen wir die Besoldung der Lehrer, beziehungsweise die Zahlung des Schulgeldes. Die Besoldung der Lehrer haben die Familienväter, welche Kinder in die Schule schicken, hat subsidiarisch die Gemeinde, ergänzungsweise der Staat aufzubringen.

Es kann uns nicht in den Sinn kommen, die Besoldung der Lehrer lediglich von der Zahlung des Schulgeldes oder der Remuneration in Naturalien, welche an dessen Stelle, oder hinzutritt, abhängig und dieselbe damit zu einer beweglichen und flüssigen zu machen. Eine feste Dotation der Lehrerstellen ist schlechterdings nothwendig. Thatsächlich aber ist sie auch überall vorhanden. Nirgends hat das Schulgeld oder die anderweitige Remuneration für den Unterricht zur Besoldung des Lehrers ausgereicht. Deshalb haben von Alters her Kirchenpatrone und Gutsherrn, kirchliche und politische Gemeinden die Schulen mit einem bleibenden Besitz ausgestattet, der den Lehrern ihren Unterhalt, sei es auskömmlich, sei es nothdürftig oder doch zum Theil sicherte. Der fehlende Theil der Besoldung wurde in der Regel durch das Schulgeld gedeckt. Dieses macht also nur ein Supplement der Besoldung aus. Es bleibt aber immer in so fern ein nothwendiges Supplement, als dadurch die zunächst Verpflichteten, die Eltern oder deren Stellvertreter, zur Besoldung des Lehrers, der ihre Kinder unterrichtet, herangezogen und ihrer Verpflichtung, so weit sie es vermögen, nachzukommen genöthigt werden, die Gemeinde aber nicht genöthigt wird, die nicht fundirten laufenden Beiträge sammt und sonders aus Communalmitteln aufzubringen. Ist eine Erhöhung dieser Beiträge erforderlich, so erscheint es als das Nächste und Natürlichste, den Mehrbetrag durch eine Erhöhung des Schulgeldes zu beschaffen. Denn in der Regel liegt der Rechtsgrund jener Erhöhung in den gesteigerten Leistungen, die von dem Lehrer gefordert werden, in dem größeren Maß und der besseren Beschaffenheit des Unterrichts, der den Kindern gewährt wird. Auch ist Nichts gewöhnlicher, als daß Stadt- und Landgemeinden, wenn sie die Lehrergehälter verbessern müssen, auf eine Erhöhung des Schulgeldes zurückgreifen. Wir wehren das Mißverständniß ab, als hielten wir die Entrichtung des nach der Schülerzahl steigenden und fallenden Schulgeldes für unbedingt nothwendig, und eine Veränderung damit unter allen Umständen für unzulässig. Im Gegentheil gestehen wir den Schulgemeinden grundsätzlich die Freiheit zu, wenn nicht specielle Rechtstitel oder Gründe der Zweckmäßigkeit dagegen sprechen, das Schulgeld in ein Fixum zu verwandeln, oder es durch anderweitig aufzubringende Beiträge zu ersetzen. In dem ersteren Falle trifft die Veränderung nur den Empfänger, nicht den Zahler, der das normirte Schulgeld wie bisher zu

entrichten hat. Es wird eine Schulgelderkasse gebildet, in welche dasselbe fließt, und aus welcher der Lehrer sein Fixum empfängt. Wir haben eine solche Einrichtung früher begünstigt; die Erfahrung aber hat gezeigt, daß sie den Lehrern, zu deren Gunsten sie eingeführt worden war, in den meisten Fällen zum Nachtheil gereichte, indem mit der wachsenden Schülerzahl und dem Mehreinkommen des Schulgeldes ihr Fixum trotz der vermehrten Arbeit nicht stieg, und eine Erhöhung desselben über den in der Vocation angegebenen Betrag bei den Gemeinden Widerspruch fand, sich meistens nur zwangsweise durchsetzen ließ. Die Verordnung vom 6. März 1852 erklärte daher die Fixirung der Lehrerbesoldung aus dem Schulgelde auf ein bestimmtes Maximum als das Interesse der Lehrer beeinträchtigend und der Natur des Schulgeldes widersprechend für unangemessen und forderte mit der Beseitigung dieses Verfahrens die Ueberweisung des ganzen einkommenden Schulgeldes an den Lehrer. Die Ausführung dieser Maßregel hat bei den Gemeinden nirgends erhebliche Schwierigkeiten verursacht und fast durchgängig den Lehrern zum Vortheil gereicht. Gleichwohl läßt sich nicht verkennen, daß es hauptsächlich Gründe der Zweckmäßigkeit und Billigkeit sind, welche die Verwandlung des Schulgeldes in ein Fixum für den Empfänger widerrathen, rechtliche Bedenken aber, sofern nur von Zeit zu Zeit dem Bedürfniß gemäß eine neue Festsetzung des Pauschquantums erfolgt, diese Maßregel nicht geradezu verbieten.

Eben so wenig dürfte es gesetzlich unzulässig sein, wenn eine Gemeinde sich darüber einigt, das Schulgeld durch anderweitig aufzubringende Beiträge zu ersetzen. Nur daß dieses zufolge eines freiwilligen Uebereinkommens der Gemeindeglieder, gleichsam durch einen Vertrag der zunächst verpflichteten Familienväter mit der Gesammtgemeinde geschehe. Ein Zwang zur Aufhebung des Schulgeldes kann nicht stattfinden, ohne die Gemeinde in einem der wesentlichsten Rechte, in einer der wichtigsten Freiheiten, welche die Gesetzgebung im Preußischen Staate ihr bisher zugestanden hat, zu beschränken und empfindlich zu verletzen. Es ist das den Gemeinden sonst überall zuständige Recht, die zu ihrer Existenz nothwendige Freiheit der Selbstbestimmung über die Aufbringung ihrer Bedürfnisse, was durch einen solchen Zwang verkümmert wird. Es ist keine Frage, daß sie dieses Recht und diese Freiheit in keinem Punkte freiwillig aufgeben werden. Im Interesse der Communal-Freiheiten, ja wir müssen sagen, aus pflichtmäßiger Achtung für die bürgerliche Freiheit und das bestehende Recht im Preußischen Staate müssen wir uns deshalb dagegen erklären, daß den Gemeinden die Selbstbestimmung über die Aufbringung der Schulbedürfnisse in der Weise verkümmert werde, wie es durch die Abschaffung des Schulgeldes geschehen würde.

Wir übersehen dabei nicht, daß schon das Allgemeine Landrecht

in Th. II. Tit. 12. §. 29—32. Bestimmungen enthält, welche da, wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, den sämmtlichen Hausvätern jedes Orts ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, die Unterhaltung der Lehrer nach einem bestimmten Beitrags-Verhältniß auferlegen und die Contribuenten dafür von der Entrichtung eines Schulgeldes für ihre Kinder entbinden. Der damals in die Gesetzgebung aufgenommene Grundsatz ist derselbe, zu welchem die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 in §. 25. zurückgekehrt ist. Allein das Allgemeine Landrecht knüpfte an seine Bestimmungen keinen Zwang; es forderte die Aufhebung und Beseitigung des herkömmlichen Schulgeldes und die Einführung der Beiträge der Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen nicht ausdrücklich, es überließ die Entscheidung der Frage, ob die Lehrer durch Schulgeld oder Beiträge der Hausväter besoldet werden sollten, den Gerichtsobrigkeiten und den Gemeinden. Diese behielten das eingeführte Schulgeld bei und führten es mit den landesüblichen Sätzen nach Maßgabe des General-Landschul-Reglements vom 12. August 1763 auch in abgezweigte oder neu errichtete Schulen ein. Die Verwaltungsbehörden gestatteten dies; denn sie waren mit keiner gesetzlichen Autorisation und näheren Instruction zur Ausführung der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts versehen. Auch konnte es ihnen nicht entgehen, daß der Nutzen, den jene Bestimmungen herbeiführen sollten, wesentlich von einer möglichst allgemeinen Zustimmung der Betheiligten abhängig war. So blieben die §§. 29—32. Tit. 12. Th. II. ein todter Buchstabe und dienten nur für streitige Fälle zur Grundlage der Entscheidung. Dergleichen Fälle kamen äußerst selten vor und dann genügte schon die Vorhaltung der Anforderungen jener §§., um die Parteien über das beizubehaltende Schulgeld zu einigen. Es ist uns kein Fall bekannt, daß Gemeinden das Schulgeld freiwillig aufgegeben und die Hausväterbeiträge dafür eingeführt hätten; wohl aber kennen wir Fälle, wo neben dem Schulgeld noch Hausväterbeiträge zur Ergänzung der erforderlichen Lehrerbesoldung von der Schulsocietät bewilligt wurden. Ueber Entrichtung des Schulgeldes waren alle Betheiligten von vorn herein einig. In dieser Lage blieb die Sache bis zum Jahre 1850. Da sind allerdings mehrere Städte auf Grund des §. 25. der Verfassungs-Urkunde sofort mit der Aufhebung des Schulgeldes und Ersetzung desselben durch eine Communalsteuer, oder vielmehr durch Erhöhung der Communal-Abgaben vorgegangen; sie sind aber bis auf wenige Ausnahmen davon zurückgekommen und haben ohne Widerspruch der damit Belasteten die Zahlung des Schulgeldes wieder eingeführt. Wir werden diese Thatsache weiterhin noch näher beleuchten. Hier wollen wir nur darauf hinweisen, daß der Grundsatz der Gesetzgebung und Verwaltung, welcher in den angezogenen §§. aufgestellt ist, in den alten Landes-

theilen seit 65 Jahren nicht zur Ausführung gekommen ist, nicht in das Rechtsbewußtsein des Volks eingedrungen, daß seine Verwirklichung in weiterem Umfange trotz aller Versuche von Seiten der Verwaltung bis jetzt hauptsächlich an dem Widerstande des Volks gescheitert ist. Aus fest eingewurzelten Vorurtheilen und einseitigen Bedenken läßt diese Thatsache sich nicht erklären. Wohl aber fordert sie zu ernstester Erwägung und zu geschärfter Vorsicht auf, wenn noch einmal im Großen der Versuch gemacht werden soll, jenen Grundsatz durchzuführen, zwangsweise durchzusetzen.

Nur kurz berühren wir die technischen Bedenken, welche gegen die Aufhebung des Schulgeldes geltend gemacht werden.

In manchen größeren Städten unseres Bezirks bestehen mehrere Elementarschulen von verschiedener Abstufung, sechs-, vier-, zwei-, einklassige neben einander. Sie entsprechen dem mannigfaltigen, einfachen oder gesteigerten Bildungsbedürfniß der verschiedenen Klassen der städtischen Bevölkerung, dem niedrigeren oder höheren Standpunkt der häuslichen Erziehung. Nach Maßgabe der Ausstattung und der Leistungen der einen und der anderen Schul-Anstalt findet ein Unterschied der Schulgeldsätze statt. Der geringere oder höhere Satz bestimmt den Eintritt in die eine oder die andere Schule. Es giebt kein andere Norm der Unterscheidung für die Aufnahme als das Schulgeld. Damit wird den Eltern die freie Wahl der Schule für ihre Kinder nicht weiter, als durch ihre häuslichen Verhältnisse beschränkt. Wollen ärmere Eltern ihren Kindern denselben Unterricht, wie reichere den ihrigen, geben lassen, so müssen sie dafür besondere Anstrengungen machen, die ihnen und ihren Kindern jedoch selten zum Schaden, häufig zum Segen gereichen. Auch wird der Vorzug der bemittelten vor den unbemittelten Volksklassen in der Regel dadurch ausgeglichen, daß fähigen und gesitteten Kindern der Uebergang aus der Schule der niederen in die der höheren Stufe durch Erlaß oder Ermäßigung des Schulgeldes erleichtert wird. Gewöhnlich aber findet sich bei größerem Wohlstand auch mehr Bildung und Bildungsbedürfniß, bessere Erziehung und Sitte. In allen Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft bestehen ähnliche Unterschiede; völlige Gleichheit ist auch in der Sphäre der Schule ein Unding. Die Aufhebung des Schulgeldes aber nivellirt den Boden auch auf diesem Gebiet. Sie vernichtet alle Unterschiede der Elementarschulen, macht sie für alle Volksklassen und alle Bildungskreise gleich zugänglich und wirkt damit zerstörend auf ihre innere Organisation. Wird das Schulgeld aufgehoben, so stehen alle Schulen Allen offen, es giebt eigentlich nur eine Elementarschule. Was soll die Aufnahme in dieselbe regeln? Soll die Wahl der einen oder der anderen Schule der Willkür der Eltern freigegeben werden? Wie ist dann das Zuströmen der verschiedenartigsten Schüler und Zöglinge, das Zusammenwerfen roher und edler Massen zu verhindern?

Soll die topische Abgrenzung scheiden? Soll dem Dirigenten der Anstalt oder dem Schulvorstande die Macht eingeräumt werden, die aufgenommenen Schüler nach gewissen Kategorien zu sortiren und in die eine oder die andere Schule zu weisen? In wie enge Schranken würde da das Schulleben gebannt! Welchem Despotismus würde die Freiheit der Eltern unterworfen! Das Schulgeld in den Städten, die mehrere verschieden organisirte Elementarschulen haben, in allen ohne Unterschied aufheben, heißt nichts Anderes, als sie alle desorganisiren.

Noch mehr fallen die finanziellen Bedenken gegen die Abschaffung des Schulgeldes in's Auge und in's Gewicht. Hier liegen unbestreitbare noch ganze frische Erfahrungen vor.

Es handelt sich bei dem unentgeltlich zu ertheilenden Unterricht nicht um Erlaß, sondern um Ersatz, beziehungsweise Erhöhung einer enormen Steuer.

Der Betrag des Schulgeldes in den öffentlichen Elementarschulen unseres Bezirks ist, so weit er zu den Lehrergehältern verwendet, und in besondere Schulkassen stießt, in der tabellarischen Uebersicht vom Jahre 1858 auf 102,501 Thlr. angegeben. Diese Angabe erreicht aber bei weitem nicht den wirklichen Betrag des gezahlten Schulgeldes; denn es ist darin nur die Ausgabe, nicht die Einnahme berechnet, und Zahlungen aus den Kämmerei- und Communal-Kassen zu den Lehrergehältern sind als Leistungen aus Gemeindemitteln aufgeführt, während doch ein großer Theil der Einnahme aus dem Schulgelde fließt. Von der Gesammtsumme der als Zahlung aus Gemeindemitteln aufgeführten 245,369 Thlr. ist mindestens ein Drittel der Einnahme aus dem Schulgelde geflossen. Es ist darum nicht zu hoch gegriffen, wenn wir die Gesammtsumme des im diesseitigen Bezirke gezahlten Schulgeldes auf ca. 200,000 Thlr. jährlich annehmen. Diese Summe, für die Zukunft vielleicht noch um ein Drittel erhöht, soll von den Gemeinden durch eine neue Steuer, sei es nun eine besondere Schulsteuer, oder durch einen Zuschlag zur Communalsteuer, aufgebracht werden. — Mehrere Städte unseres Bezirks haben seit dem Jahre 1850 dieses Experiment gemacht; sie haben es fast ohne Ausnahme aufgegeben, denn sie haben dabei eine zwiefache Erfahrung gemacht, einerseits, daß die Schulversäumnisse im Vergleich gegen die frühere Zeit in auffälliger Weise zunahmen, andererseits die Zahlungsreste bei den erhöhten Gemeindeabgaben sich mehrten, und das städtische Budget in schneller Progression bis zu einer erschreckenden Höhe anschwoll.

Die Vertheidiger der Aufhebung des Schulgeldes wenden wider die Bedenken dagegen ein, daß ja nicht eine neue Abgabe gefordert, sondern nur ein neuer, die Pflichtigen selbst erleichternder Modus der Erhebung der alten Abgabe eingeführt werden solle. Dagegen dürften wir, abgesehen davon, daß doch in der That die Abgabe für

viele bisher nicht oder nicht in dem Maße Verpflichtete eine neue ist, uns auf die bekannte Erfahrung berufen, daß der gewohnte Zahlungsmodus in der Regel von den Steuerpflichtigen als der am wenigsten lästige empfunden wird, und daß der Steuerpflichtige selbst darüber der beste Richter ist. Der Unterschied des Schulgeldes und der Schulsteuer liegt hauptsächlich darin, daß jenes eine zeitweilige, vorübergehende und nach dem Bedürfniß des Einzelnen zu ermäßigende Abgabe, diese eine bleibende unabänderliche Last ist. Dieser Unterschied leuchtet auch dem ärmsten Steuerpflichtigen ein.

Wird das Schulgeld beibehalten, so muß immer noch eine gesetzliche Bestimmung gewünscht werden, welche die Verpflichtung der Gemeinde in Bezug auf die Kinder der Armen, welche das Schulgeld nicht zu zahlen im Stande sind, regelt. Es fehlt noch an einer gesetzlichen Feststellung, für wen und wann die Gemeinde-Armenpflege eintreten muß. Daß sie für die Kinder solcher Eltern, die der Armenpflege schon im Uebrigen anheimgefallen sind, das Schulgeld zu entrichten hat, wird als sich von selbst verstehend angenommen. Es giebt aber auch arme Eltern, die für die leiblichen Bedürfnisse der Familie noch nothdürftig Rath zu schaffen, daneben aber nicht auch noch Schulgeld aufzubringen, im Stande sind, jedenfalls dadurch schwer bedrückt werden. Daß auch für sie die Gemeinde-Armenpflege eintrete und das Schulgeld übertrage, ist eine Forderung der Humanität und Billigkeit. Vorausgesetzt wird dabei ein mäßiger, nicht ohne Zustimmung der Oberaufsichtsbehörde abzuändernder Schulgeldsatz und die Ermittelung der wirklichen Bedürftigkeit des Zahlungspflichtigen durch die competente Behörde. Auch könnte es verstattet werden, daß in Schulen, an welchen dem Lehrer durch die anderweitige Dotation der Stelle oder Zuschüsse aus Gemeindemitteln ein gutes Auskommen gesichert, und er damit nicht auf das volle Schulgeld angewiesen ist, bei seiner Anstellung zur Pflicht gemacht werde, eine bestimmte Anzahl armer Kinder unentgeltlich zu unterrichten, wie dies jetzt schon an vielen Orten der Fall ist. Durch diese Bestimmung würde der practische Zweck des Schlußsatzes in Art. 25 der Verfassungs-Urkunde, welcher doch nur dahin geht, daß einem jeden schulpflichtigen Kinde die Wohlthat des Unterrichts, im Nothfall auch unentgeltlich gewährt werde, und die Armuth der Eltern es nicht davon ausschließe, vollständig erreicht werden.

---

263) Taubstummen-Bildungs-Wesen in der Provinz Westphalen.

Im Centralblatt pro 1859 Seite 372 ist der ständischen Wohlthätigkeits-Anstalten in der Provinz Westphalen gedacht, und

insbesondere eine ausführlichere Mittheilung über das v. Vincke'sche Blinden-Institut gegeben. Hieran schließen wir Nachrichten über die Taubstummen-Anstalten dieser Provinz.

Die erste derartige Anstalt, für Knaben und Mädchen, wurde im Jahre 1821 zu Kentrop bei Hamm in einem auf Antrag des Ober-Präsidenten Freiherrn v. Vincke vom Staate geschenkten Theil der ehemaligen Klostergebäude daselbst errichtet und durch Zuschüsse aus Staats- und Provinzialfonds unterhalten. Der zweite Lehrer Dr. Weidner an dem Taubstummen-Institut zu Berlin übernahm die Leitung. Die Zahl der Taubstummen in der Provinz betrug damals gegen 420, von denen etwa 90 in dem bildungsfähigen Alter standen. Bereits im Jahr 1822 wurde die Anstalt nach Münster, gleichfalls in ein ehemaliges Klostergebäude, verlegt, hauptsächlich deshalb, um derselben die Vortheile zuzuwenden, welche eine größere Stadt für die Ausbildung der Zöglinge darbietet. Die Zahl der Zöglinge war in den ersten Jahren gering. Für sechs derselben gab die Staatsbehörde die Kosten her, etwa drei bis vier zahlten Kostgeld, und außer diesen nahmen noch einige taubstumme Kinder gegen Zahlung eines Schulgelds am Unterrichte Theil. Besonders seit Verlegung der Anstalt nach Münster widmete das Publicum derselben eine lebhafte Theilnahme, Geschenke und Vermächtnisse fielen ihr zu, und die seit dem Jahr 1826 in der Provinz alljährlich abgehaltene Kirchen- und Haus-Collecte lieferte gleich in der ersten Zeit einen Ertrag von mehr als 2000 Thlrn. jährlich. Die Zahl der Zöglinge konnte deshalb allmälig vermehrt werden, so daß im Jahr 1828 bereits 12 ganze und 2 halbe Freistellen bestanden.

Die große Menge von Taubstummen, welche zwar noch in bildungsfähigem Alter, aber in den wenigen vorhandenen Taubstummen-Anstalten nicht unterzubringen waren, sowie der übergroße Andrang zu diesen Instituten veranlaßte das Königliche Ministerium, in einer Circular-Verfügung vom 14. Mai 1828 die betreffenden Provinzialbehörden auf die Nothwendigkeit umfassender und durchgreifender Maßregeln zum Besten dieser Unglücklichen, und auf die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes hinzuweisen. Als besonders wünschenswerth wurde bezeichnet, daß für jeden Schulinspectionskreis ein Lehrer vorhanden sei, der die Taubstummen seines Wohnorts und der nächsten Umgegend zu unterrichten im Stande sei; dieser Zweck werde am sichersten erreicht werden, wenn an jedem Schullehrer-Seminar ein Lehrer angestellt werde, der die Unterweisung und Behandlung der Taubstummen in einem der vorhandenen Institute gründlich erlernt habe, eine Anzahl derselben in der mit dem Seminar verbundenen Uebungsschule fortdauernd unterrichte, und dabei die für die Sache empfänglichen, fähigen und verständigen Seminaristen mit der Methode des Taubstummen-Unterrichts theoretisch und practisch bekannt mache. Es befanden sich damals im ganzen Staate über

8000 Taubstumme, über 1700 derselben standen noch im bildungsfähigen Alter, von denen aber nur höchstens 170 in öffentlichen und Privat-Instituten untergebracht waren. In der Provinz Westphalen befanden sich nach der Zählung im Jahre 1828 überhaupt 532 Taubstumme, darunter 294 männliche und 238 weibliche, Kinder in dem Lebensalter von 5 bis 15 Jahren 70 männliche und 55 weibliche, zusammen 125. Zur Ausbildung der an Seminarien anzustellenden Lehrer in Taubstummen-Anstalten wurde eine angemessene Summe für mehrere Jahre aus Staatsfonds bewilligt. Die Stände einiger Provinzen bewilligten auf Anregung der Staatsbehörde die Mittel zur Ausführung der vorgeschlagenen Einrichtung, und auch der Provinzial-Landtag von Westphalen ging mit Bereitwilligkeit auf die Propositionen der Staats-Regierung ein, indem er sich bereit erklärte, bei jedem der beiden Hauptseminarien der Provinz zu Soest und Büren eine Taubstummenschule zu dem Zwecke, daß die Zöglinge dieser Seminarien mit der Methode des Taubstummen-Unterrichts bekannt werden sollten, zu errichten und aus Provinzial-Mitteln zu unterhalten. Den einzelnen Beschlüssen entsprechend wurde durch den Allerhöchsten Landtagsabschied vom 22. Juli 1832 genehmigt, daß

a. für die beiden Jahre 1831 und 1832 das Gehalt des bei dem Seminar zu Büren angestellten Taubstummen-Lehrers aus Staatskassen gewährt und das von den Ständen zu übernehmende Gehalt des Taubstummen-Lehrers bei dem Seminar zu Soest vorläufig auf 200 Thlr. bestimmt werde;
b. die Zahl der von der Provinz zu dotirenden Freischüler-Stellen bei jeder Taubstummenschule vorerst auf acht beschränkt bleibe, die Kleidung der Freischüler von den Eltern, bei deren Unvermögenheit von den Ortsarmenkassen beschafft werde, und in Soest vorzugsweise evangelische, in Büren katholische Freischüler Aufnahme finden sollten;
c. die Dauer des Aufenthalts der Freischüler in der Schule für jeden auf höchstens 6 Jahre beschränkt werde;
d. die zur Unterhaltung dieser beiden Freischulen erforderlichen Geldmittel aus den Ueberschüssen des Landarmenhausfonds, vom Jahr 1831 anfangend, entnommen und im Betrage von 800 Thlrn. zur Disposition des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster behufs der weiteren Verwendung gestellt werden.

Außerdem wurde durch denselben Landtagsabschied bestimmt, daß

1. jedes taubstumme Kind nach zurückgelegtem 6ten Lebensjahre, sofern die Eltern zur Bestreitung der Bildungskosten unvermögend seien, durch den Landrath zur Aufnahme in eine der Provinzial-Anstalten bei dem Provinzial-Schul-Collegium angemeldet werden solle, welche Behörde die Aufnahme zu

veranlassen und möglichst darauf hinzuwirken habe, daß kein taubstummes Kind ausgeschlossen bleibe;

2. die Directoren der Seminarien zu Soest und Büren zu veranlassen seien, sich der Aufsicht über die bei diesen Seminarien eingerichteten Taubstummenschulen, besonders hinsichtlich der sittlichen Bildung der Schüler, zu unterziehen;

3. den Ständen bei dem jedesmaligen verfassungsmäßigen Zusammentritt derselben durch den Landtags-Commissarius Nachricht über die Ausführung der ergangenen Bestimmungen und den Zustand und die Wirksamkeit der Taubstummen-Schulen ertheilt werden solle.

Durch diese Anordnungen war für das Taubstummen-Bildungs-Wesen der Provinz eine neue Anregung und festere Grundlage gegeben und eine weitere Ausdehnung angebahnt. Schon vorher, seit dem Jahr 1827, war eine kleine Zahl taubstummer Kinder bei dem Seminar zu Soest theils in Privatlectionen theils mit den Schülern der Seminar-Uebungsschule von Seminarlehrern und Seminaristen unterrichtet, und seit dem Monat August 1830 bei dem Seminar zu Büren eine Taubstummenschule mit 6 Kindern unter Leitung eines in der Anstalt zu Münster vorgebildeten Lehrers und unter Aufsicht des Seminar-Directors versuchsweise eingerichtet worden, welche in den ersten Jahren theils aus Staatsmitteln, im Uebrigen aus dem Taubstummenfonds zu Münster unterhalten wurde. Die Kirchen- und Haus-Collecte lieferte fortdauernd einen reichlichen Ertrag, auch gingen weitere Geschenke und Vermächtnisse ein. Vom Jahre 1835 ab konnte, ohne die Wirksamkeit der Anstalten zu gefährden oder nur zu beschränken, ein bis dahin geleisteter Staatszuschuß von 400 Thlrn. jährlich zurückgezogen, und ein Zuschuß aus einem Provinzialfonds von 600 Thlrn. auf 400 Thlr. ermäßigt und seit dem Jahre 1849 gänzlich zurückgezogen werden. Die Anstalt zu Münster wurde nach dem Tode des seit der Gründung an derselben fungirenden Directors Dr. Weidner mit dem Schlusse des Jahrs 1848 aufgelöst, weil deren Unterhaltung unverhältnißmäßig hohe Ausgaben erforderte, und man sich überzeugt hatte, daß der Zweck durch die Verbindung der Taubstummenschulen mit Seminarien in höherem Grade erreicht werde, namentlich in so fern, als eine große Anzahl von Seminaristen die Befähigung erlangte, nach der Anstellung als Elementarlehrer taubstumme Kinder in der nächsten Umgebung neben den vollsinnigen Kindern zu unterrichten. Bei dem Seminar zu Langenhorst wurde im Jahre 1848, bei dem zu Petershagen im Jahre 1851 eine Taubstummenschule errichtet, letztere, indem die Provinzial-Behörde die Privatanstalt eines Elementarlehrers übernahm und diesen Lehrer nach Petershagen berief. Somit bestand seit dem Jahre 1851 bei jedem der vier Lehrer-Seminarien in der Provinz: den katholischen zu Büren und

Langenhorst, den evangelischen zu Soest und Petershagen, eine Taubstummenschule. Nach Maßgabe der verfügbaren Mittel, welche u. A. auch durch neue Zuwendungen seitens des Provinzial-Landtags eine Verstärkung erhielten, wurden diese Anstalten durch Vermehrung der Stellen für Zöglinge, Verstärkung des Lehrer-personals und Vergrößerung der Localien allmälig erweitert, so daß gegenwärtig gegen 130 Kinder Aufnahme finden. Ueber die Resultate der Ausbildung sowohl der Zöglinge für das bürgliche Leben, als der Seminaristen für die vorbereitende Unterweisung taubstummer Kinder in ihrer Heimath liegen günstige Berichte vor. Der dermalige Zustand des Taubstummen-Bildungswesens ist in der Denkschrift dargelegt, welche der Königliche Landtags-Commissarius unterm 24. October 1860 dem Provinzial-Landtag erstattet hat, und welche auf dessen Veranlassung gedruckt worden ist. Wir lassen einen Auszug aus derselben hier folgen, geben aber zunächst eine Uebersicht über die Etatsverhältnisse. Für sämmtliche Anstalten besteht ein gemein-samer Fonds, welcher von dem Provinzial-Schul-Collegium zu Münster verwaltet wird. Die Kassenverwaltung wird von einem be-sonderen Rendanten geführt. Der Etat dieses Provinzial-Taub-stummen-Fonds für die Jahre $18\frac{62}{64}$ weist an Geschenken und Ver-mächtnissen im Betrag von 50 Thlrn. und mehr, welche seit dem Jahre 1822 bis zur Aufstellung jenes Etats dem Fonds zugewendet worden sind, überhaupt 21,020 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. nach. Die Einnahmen sind veranschlagt:

1.	Vom Grundeigenthum	125	Thlr.	— Sgr.
2.	An Zinsen von Kapitalien	2187	„	22½ „
	und	40	„	— „
3.	An Ertrag der Kirchen- und Hauscollecte	3500	„	— „
4.	An Zuschuß aus der Westphälischen Pro-zial-Hülfskasse	1500	„	— „
5.	An Beitrag zu den Unterhaltungskosten ei-niger Zöglinge	500	„	— „
6.	An außerordentlichen Einnahmen . . .	186	„	27½ „
	überhaupt	8039	„	20 „

Die Ausgaben stellen sich nach demselben Etat wie folgt:

1.	An Verwaltungskosten		160	Thlr.	— Sgr.
2.	An Besoldungen der Lehrer, und zwar				
	für 3 Lehrer in Büren . . .	1105 Thlr.			
	„ 2 „ „ Langenhorst	700 „			
	„ 3 „ „ Soest . . .	1105 „			
	„ 2 „ „ Petershagen	700 „			
			3610	„	— „
3.	Zu Unterrichtsmitteln der vier Anstalten .		90	„	— „

4. Zur Unterhaltung der Utensilien . . .	120 Thlr.	—	Sgr.
5. Zur Heizung und Erleuchtung	80 „	—	„
6. Zu Bauten und an dahin gehörigen Ausgaben	80 „	—	„
7. An Abgaben und Lasten	20 „	—	„
8. Zur Verzinsung und Amortisation eines Kapitals von 5000 Thlrn., welches wegen Ankaufs einer zur Aufnahme der Taubstummenanstalt in Soest bestimmten Besitzung aus der Sparkasse daselbst angeliehen worden ist,	300 „	—	„
9. An Pensionsgeld a. für die Anstalt zu Büren, Kostgeld für 36 in Privathäusern untergebrachte Zöglinge, à 30 Thlr. . . . . . . 1080 Thlr. b. für die Anstalt zu Soest, ebenso 1080 „ c. für die Anstalt zu Langenhorst, desgl. 22 Zöglinge, à 24 Thlr. 528 „ d. für die Anstalt zu Petershagen, ebenso . . . . 528 „ e. Dispositionsquantum zu Kostgeldzuschüssen in Theuerungsjahren . . . . 100 „	3316 „	—	„
10. Dispositionsfonds zur Bekleidung wie für ärztliche Behandlung der Zöglinge, zu Remunerationen für Lehrer, welche taubstummen Kindern vorbereitenden Unterricht ertheilen, zu Lehrmitteln für solche Kinder, zur Ergänzung des Pensionsfonds für die Lehrer, zur Deckung von Einnahme-Ausfällen und Mehrausgaben, event. zur Vermehrung des Kapitalvermögens	263 „	20	„
=	8039 „	20	„

Außerdem besteht ein in sich abgeschlossener Pensionsfonds für die Lehrer, bei welchem zufolge desselben Etats

an Zinsen von Kapitalien	62 Thlr.	$7\frac{1}{2}$	Sgr.
an Pensionsbeiträgen der Lehrer . . .	45 „	—	„
an Zuschuß aus den Mitteln des Taubstummenfonds (und zwar aus dem vorstehend unter Nr. 10 der Ausgabe angeführten Dispositionsquantum)	53 „	$2\frac{1}{2}$	„
=	160 „	10	„

zur Einnahme stehen. Diese Einnahmen sind für jetzt, da eine Pension nicht gezahlt wird, zur Kapitalisirung bestimmt.

Aus der erwähnten Denkschrift vom 24. October 1860 wird Folgendes entnommen:

Die bisher bei der Einrichtung und Fortentwickelung dieses Unterrichtswesens in hiesiger Provinz befolgten Grundsätze haben sich auch durch die Erfahrungen der letzten Jahre so bewährt und zugleich bei dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten eine derartige Anerkennung gefunden, daß zu wesentlichen Abweichungen von denselben eine Veranlassung nicht vorlag.

Ueber das Einzelne bemerke ich Folgendes:

Die Frequenz der Anstalten ist während der beiden verflossenen Jahre einander im Allgemeinen gleich geblieben. Am 31. December 1858 und wiederum am 31. December 1859 waren in den 4 Provinzial-Anstalten zusammen 127 Kinder vorhanden, welche sich für beide Jahre gleichmäßig derartig vertheilten, daß davon Büren 38, Langenhorst 27, Petershagen 23 und Soest 39 Zöglinge zählte. Als ausgebildet entlassen sind aus den Anstalten im Laufe des gegenwärtigen Sommers 21 Kinder, von denen 10 der katholischen, 11 der evangelischen Confession angehören: zum Eintritt designirt und größtentheils schon eingetreten sind 25 Kinder, wovon 11 katholischer und 13 evangelischer Confession, und ein Knabe jüdischer Religion, nach deren Abrechnung am 1. September c. noch 14 katholische und 17 evangelische Kinder, zusammen 31, für spätere Aufnahmen in den Exspectantenliste zurückbleiben müssen.

Das Personal der Taubstummenlehrer ist im vorigen Jahre dadurch vervollständigt worden, daß mittels der von dem letzten Provinzial-Landtage bewilligten Erhöhung des ständischen Zuschusses um weitere 300 Thlr. an den beiden größeren Anstalten in Büren und Soest eine neue, dritte Lehrerstelle errichtet worden ist. Das Einkommen von je 150 Thlrn., welches bis jetzt diesen Lehrern nur hat zugesichert werden können, wird jedoch schwerlich im Stande sein, sie in dieser Stellung lange festzuhalten, da für ein solches Gehalt kaum noch für die geringeren Elementarschulstellen geeignete Lehrer zu erlangen sind. — Von der Anstalt zu Soest ist der 2te Lehrer Heinrich seit Pfingsten d. J. als Königlicher Stipendiat zur Königlichen Provinzial-Taubstummen-Anstalt in Berlin einberufen worden, in welcher Stellung er zu seiner weitern Ausbildung für seinen Beruf bis Ende März k. J. verbleiben wird. Um diese Weiterbildung jedoch auch in dem übrigen Lehrerpersonale thunlichst zu fördern, hat das Königliche Provinzial-Schul-Collegium im Sommer 1859 den beiden Hauptlehrern Wirsel in Büren und Schwier in Soest mittels einer außerordentlichen Unterstützung aus dem Provinzial-Taubstummen-Fonds Gelegenheit gewährt, die Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz, sowie die Anstalten zu Frankfurt a. M., Friedberg (Großherzogthum Hessen) und Homburg

(Kurhessen) zu besuchen und sich mit deren Einrichtung und Lehr-System näher bekannt zu machen; über ihre dort gemachten Beobachtungen und Erfahrungen haben dieselben in einem sehr ausführlichen und gründlichen Reiseberichte Rechenschaft abgelegt.

Die Einkommensverhältnisse der Taubstummenlehrer sind durch den von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten unter dem 10. Juni 1858 festgestellten Etat der Taubstummen-Anstalten pro 18$\frac{59}{61}$ in soweit etwas geändert worden, als es zuläßig erschienen ist, das Gehalt der 8 damals bestehenden Stellen für zwei um je 30, für 4 um je 25, und für 2 um je 20 Thlr. zu verbessern, wodurch der Besoldungstitel sich im Ganzen um 200 Thlr. erhöht hat.

Es sei hier noch bemerkt, daß die Stadt Minden eine kleine Taubstummenschule für Kinder dieser Stadt hält, welche als Vorbereitungsanstalt für die Schule zu Petershagen dient. Durch die Unterweisung der jüngeren Kinder am Orte selbst werden den Eltern oder sonst zum Unterhalt der Kinder Verpflichteten erhebliche Kosten erspart.

Aus dem Bericht des General-Inspectors des Taubstummenwesens über die im Monat October 1861 abgehaltene Revision theilen wir folgende Notizen mit:

Die vier Taubstummenschulen der Provinz Westphalen unterrichten gegenwärtig:

zu Büren	42	
„ Soest	37	
„ Langenhorst	33	
„ Petershagen	27	
		139
und die Schule zu Minden		5
überhaupt		144

Taubstumme.

Von dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu Münster sind zur Aufnahme in die Anstalten notirt

		katholische	evangelische
		Expectanten:	
geboren	1850	1	2
	1851	1	5
	1852	2	4
	1853	1	3
	1854	5	1
	1855	2	—
	überhaupt	12	15
		27.	

Der Ertrag der Kirchen- und Haus-Collecte liefert den Beweis, welchen lebendigen Antheil das Publicum an diesem Werke christlicher Barmherzigkeit nimmt.

---

264) Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

a.

Bereits durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 20. December 1830 und vom 28. Februar 1860 haben wir auf die große Wichtigkeit der Industrie-Schulen für die weibliche Jugend aufmerksam gemacht und die Errichtung solcher Schulen unter Angabe der dabei leitenden Gesichtspunkte und Grundsätze auf das Dringendste empfohlen. Aus den von den Herren Landräthen im vorigen Jahre deshalb erstatteten Berichten hat sich jedoch ergeben, daß unsere diesfälligen Anordnungen einen verhältnißmäßig nur geringen Erfolg gehabt haben, indem die gedachten Schulen in auffallend kleiner Anzahl und fast nur in den Städten ins Leben getreten sind und in den meisten Fällen von nur wenigen Schülerinnen besucht werden.

Durch einen Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen &c. Angelegenheiten vom 18. März d. J. (Centralblatt für die ges. Unter.-Verw. Aprilheft S. 238) sehen wir uns veranlaßt, diesen Gegenstand nochmals und mit allem Nachdrucke zur Sprache zu bringen. &c.

In Befolgung der in diesem Erlaß enthaltenen Grundsätze bringen wir für die weitere Behandlung der in Rede stehenden Frage Nachstehendes zur Kenntniß und Nachachtung der betheiligten Behörden.

1. Es ist nicht unsere Absicht, von dem in dem Ministerial-Erlasse uns zustehenden Rechte in dem Umfange Gebrauch zu machen, daß wir die Einführung der weiblichen Industrie-Schulen sofort und überall anordnen. Vielmehr wollen wir bei dieser Einrichtung zunächst und hauptsächlich nur die Städte vorläufig ins Auge fassen, theils weil hier das zu befriedigende Bedürfniß am augenfälligsten zu Tage tritt, theils weil in den städtischen Einrichtungen, Sitten und Gewohnheiten offenbar eine größere Gewährleistung für einen günstigen Erfolg der in Rede stehenden Einrichtung geboten ist. Wir verkennen dabei keineswegs, daß auf dem Lande das Bedürfniß nicht minder groß und der Abhülfe bedürftig ist; doch dürften hier in den meisten Fällen die Schwierigkeiten und Widerstände zu bedeutend sein, als daß eine allgemeine Einführung des Industrie-Unterrichtes erreichbar wäre. Hier wird also die Verbindung desselben mit dem Elementar-Schulunterrichte nur da zu veranlassen sein, wo sich durch ein günstiges Zusammentreffen von Umständen und Persönlichkeiten ein erwünschter Erfolg mit einiger Gewißheit erwarten läßt.

Auch beabsichtigen wir nicht, mit dieser Einrichtung zur Zeit schon zwangsweise vorzugehen. Vielmehr hegen wir zunächst zu den Magisträten das feste Vertrauen, daß sie in richtiger Würdigung dieser wichtigen und für das Volkswohl einflußreichen Angelegenheit aus eigener Bewegung zur Beförderung derselben, was irgend in ihren Kräften steht, thun werden. Nach unserer Ueberzeugung empfiehlt sich der in Rede stehende Unterricht ebenso aus Sittlichkeitsgründen, als aus Rücksicht auf das materielle Wohl der untern Volksklassen. Es ist außer allem Zweifel, daß die meisten Frauen der untern Stände, namentlich der Arbeiter, Handwerker und Bauern selbst die gewöhnlichsten weiblichen Handarbeiten nicht verstehen. Dieselben können in der Regel weder ein ordentliches Hemde nähen, noch einen guten Strumpf stricken. Eben so wenig verstehen viele von ihnen das besonders für ärmere Leute unentbehrliche regelrechte Ausbessern schadhaft gewordener Kleidungsstücke durch Flicken und Stopfen. Daher der häufige und widerliche Anblick zerrissener oder ungeschickt ausgebesserter Kleider, in denen Eltern und Kinder, bisweilen halb entblößt, einhergehen. Daher die Erfahrung, daß Leuten dieser Classe ein Kleidungsstück in der Regel nicht lange vorhält, weil es nicht rechtzeitig und nicht ordentlich ausgebessert worden. Diesen Uebelständen wird durch allgemeinere Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten in die Elementarschulen unstreitig nach und nach begegnet, und dadurch den ärmeren Classen nicht nur mancher materielle Vortheil zugeführt, sondern auch der Sinn für Sparsamkeit, Wohlanständigkeit und Ordnung geweckt werden.

Wir beschränken uns auf diese Andeutungen in der Ueberzeugung, daß sie als Nachweis für die Nothwendigkeit und Heilsamkeit des weiblichen Industrie-Unterrichtes hinreichend sind.

Erst dann, wenn die Erwartung, welche wir oben ausgesprochen haben, nicht in Erfüllung gehen sollte, würden wir der Frage wegen zwangsweiser Einführung des gedachten Unterrichts näher treten müssen.

2. Wie schon in unsern Verfügungen vom 20. December 1830 und 28. Februar v. J. hervorgehoben worden ist, hat sich die Unterweisung in den weiblichen Handarbeiten streng auf das Nothwendige und Nützliche, als Nähen, Stricken, Ausbessern und Stopfen zu beschränken, während die feineren Arbeiten, als Sticken, Filiren, Häkeln und dergl. unbedingt ausgeschlossen bleiben müssen.

3. Die Erfahrung hat auch in unserm Departement gelehrt, daß die Industrie-Schulen, welche unter der Protection und Leitung von Frauen- und Jungfrauen-Vereinen stehen, sich eines besonders günstigen Fortgangs zu erfreuen haben. Wir empfehlen daher den betheiligten Behörden, sich die Bildung solcher Vereine angelegen sein zu lassen, oder wo sie bereits bestehen, dieselben für das Interesse der weiblichen Industrie-Bildung zu gewinnen, überhaupt wo

es irgend angeht, die Privat=Wohlthätigkeit dafür in Anspruch zu nehmen. Die Mitwirkung der Geistlichen, Lehrer und anderer einflußreichen und wohlgesinnten Personen wird dabei ebenso unentbehrlich, als in den meisten Fällen ohne Schwierigkeit heranzuziehen sein.

Wo sich der Zweck auf diesem Wege nicht erreichen läßt, müssen die Industrie=Schulen durch die Communal=Behörden ins Leben gerufen werden. In diesem Falle treten sie in unmittelbare Verbindung mit den Elementarschulen, und der betreffende Unterricht ist mit gleicher Berechtigung, wie alle übrigen Gegenstände, in den Lehr= und Lectionsplan der Schulen aufzunehmen.

4. In der Regel werden wöchentlich 4 Stunden, am zweckmäßigsten an den schulfreien Nachmittagen oder im unmittelbaren Anschlusse an die nachmittäglichen Lehrstunden, für diesen Unterricht genügen. Wir haben jedoch auch nichts dagegen zu erinnern, wenn da, wo die Localitäten es gestatten, die Mädchen während der eigentlichen Schulzeit mit weiblichen Arbeiten beschäftigt werden und können hierzu einige Schreib= und Rechenstunden verwendet werden.

Es unterliegt dabei keinem Bedenken, die ganz kleinen Mädchen von diesem Unterrichte noch auszuschließen und denselben erst mit dem 9ten oder 10ten Lebensjahre beginnen zu lassen.

5. Die Frage wegen der erforderlichen Localien kann keiner Schwierigkeit unterliegen, da in den meisten Fällen ein Lehrzimmer der Ortsschule für diesen Zweck zu benutzen sein wird.

6. Größere Anstände würden wir von Seiten des Kostenpunktes befürchten, wenn wir nicht der Ueberzeugung sein dürften, daß die aufzuwendenden Geldopfer, an und für sich nicht so bedeutend, durch die Wichtigkeit und Heilsamkeit des in Rede stehenden Zweckes eben so gerechtfertiget, als wohl angewendet sind. Es handelt sich dabei lediglich um die Besoldung einer Lehrerin und die Anschaffung von Arbeitsmaterial für die armen Kinder. In vielen Fällen, besonders in den Städten, werden sich gewiß, wie bereits erwähnt, wohlgesinnte Frauen und Jungfrauen zur unentgeltlichen Leitung und Ertheilung dieses Unterrichtes herbeilassen und die erforderlichen, jedenfalls nicht bedeutenden Geldmittel zur Beschaffung des Arbeitsmaterials durch Privatsammlungen aufgebracht werden können. Wir enthalten uns, hierüber bindende Vorschriften zu ertheilen und überlassen es den Ortsbehörden, die nach den örtlichen Bedürfnissen und Verhältnissen nothwendigen und zulässigen Anordnungen zu treffen.

7. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Theilnahme am Industrie=Unterricht in gleicher Weise, wie der Besuch der Elementarschulen überhaupt eine Zwangspflicht ist, welcher nöthigen Falles durch Strafen Nachdruck zu geben ist. Es finden daher die in Betreff der Schulversäumnisse bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch auf diesen

Unterrichtszweig Anwendung. Dabei aber verordnen wir in Uebereinstimmung mit dem Erlaß des Herrn Ministers sub 3., daß denjenigen Schulkindern, welche nachweislich in den erwähnten Fertigkeiten im elterlichen Hause genügende Unterweisung erhalten, Dispensation von dem Industrie-Unterricht zu ertheilen ist.

Die Entscheidung hierüber und Dispensationsertheilung steht den Schuldeputationen, resp. Schulvorständen zu.

8. Die Einführung des weiblichen Industrie-Unterrichts in die Landschulen betreffend, so müssen wir dabei hauptsächlich auf die Mitwirkung der Herren Superintendenten, Kreis-Schulinspektoren und Geistlichen rechnen. Da, wo die Frau des Lehrers oder sonst eine geeignete Person sich diesem Unterrichte unterziehen kann und will, wo außerdem ein wohlgesinnter Patron und dessen Familie für die gute Sache gewonnen werden kann, wird sich gewiß in vielen Fällen ein erfreulicher Erfolg erzielen lassen, und legen wir hierauf ein um so größeres Gewicht, als uns auch für die ländliche weibliche Jugend die Fertigkeit in den einfachsten Handarbeiten als ein dringendes Bedürfniß erscheint. Doch müssen wir uns bei der großen Mannigfaltigkeit der ländlichen Verhältnisse und der hier unleugbar größeren Schwierigkeit der Sache auf obige Andeutungen beschränken und einen erwünschten Erfolg von dem regen Eifer der betheiligten Behörden erwarten. rc.

Oppeln, den 2. August 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe, Magisträte, Superintendenten
und Kreis-Schulen-Inspektoren des Departements.

b.

Mit Hinweisung auf unsere den Unterricht in Handarbeiten für die weibliche Schuljugend betreffende Circular-Verfügung vom 1. März 1834 finden wir uns, wenngleich wir dem Gegenstande fortwährend unsere Aufmerksamkeit gewidmet und ihn durch viele, namentlich an die städtischen Schulbehörden ergangenen Special-Verfügungen häufig und auch nicht erfolglos in Erinnerung gebracht haben, doch dringend veranlaßt, seine große Wichtigkeit auf's Neue allen Ortsschulbehörden an's Herz zu legen, und seine eifrige Förderung auf's Angelegentlichste zu empfehlen, ja den Ortsobrigkeiten und Schulvorständen zur Pflicht zu machen.

Wir fassen dabei hauptsächlich das Bedürfniß und das Wohl der weiblichen Jugend weniger gebildeten Standes und daher vornämlich die Nothwendigkeit des Unterrichts in den gewöhnlichsten, aber auch nützlichsten und unentbehrlichsten weiblichen Handarbeiten

in's Auge, und können nicht ernstlich genug zu erwägen geben, wie sehr die Unbekanntschaft mit solchen Arbeiten dazu beiträgt, dienende Mädchen arm und unhäuslich, ja unsittlich zu machen, und in Familien, in denen selbst die Hausfrauen der nöthigen Geschicklichkeit und Fertigkeit in den gedachten Arbeiten ermangeln, Noth und Unfrieden herbeizuführen oder zu steigern.

So schwer nun allerdings auch die Ertheilung eines geregelten und genügenden Handarbeits-Unterrichts für Mädchen in den meisten Landschulen zu ermöglichen ist, so zeigt doch dessen Gedeihen in einer, wenn auch nur noch kleinen Anzahl ländlicher Ortschaften, wie viel sich auch in solchen durch guten Willen und reges Bemühen thätiger Ortsobrigkeiten, Geistlichen und Schulvorstände, selbst mit geringen Mitteln bei wohlgesinnten Communen ausrichten läßt.

Je zuversichtlicher nun Nachahmung eines jeden guten Beispiels und gelingenden Unternehmens auch in weiteren Kreisen zu erwarten ist, desto dringender fordern wir nicht nur die durch ihre Stellung und durch amtlichen Beruf Verpflichteten, sondern auch alle diejenigen, welche mit wohlwollender Gesinnung für das allgemeine Beste sich interessiren, auf, sich der besagten hochwichtigen Sache so wirksam anzunehmen, daß sie auch in den Ortschaften des platten Landes erfolgreich gefördert werde. Unsererseits werden wir nicht Anstand nehmen, die Einführung des gedachten Unterrichts da, wo es nöthig und ausführbar sein wird, und dennoch nichtige Bedenken entgegentreten, anzuordnen.

Anlangend die Städte und Flecken unseres Verwaltungs-Bezirks, so sind in 44 derselben befriedigende Einrichtungen zur Ertheilung des Handarbeits-Unterrichts mit mehr oder minder bedeutenden und anerkennungswerthen Opfern der betreffenden Communen und in 12 anderen doch einigermaßen genügende Einrichtungen getroffen worden, während in den übrigen Städten und Flecken noch gar nichts für die Sache gethan ist.

Wir finden uns um so mehr befugt und verpflichtet, auch in Betreff der vorgedachten 12 und der letzterwähnten übrigen Städte und Flecken die Ertheilung eines mit den öffentlichen Schulen in Verbindung zu setzenden geregelten und genügenden Handarbeits-Unterrichts für alle Schülerinnen hiermit anzuordnen, als auch von diesen Communen eine desfallsige Einrichtung ohne zu großen Kostenaufwand eben so gut und mit gleich günstigem Erfolge wie in den erstgedachten 44 Städten getroffen werden kann, und werden wir dieserhalb von den betreffenden Ortsbehörden sogleich Nachweis der beschlossenen Maßnahmen fordern.

Dabei bemerken wir noch:

1) Daß sich unsere Forderungen in Betreff des mehrbesagten Unterrichts zwar, wie schon oben angedeutet, auf die gewöhn-

lichsten und allgemein nothwendigen weiblichen Arbeiten beschränken, daß aber diese auch von allen Schülerinnen, vornehmlich auch von denen der sogenannten Kleinschulen (Armenschulen), gründlich und tüchtig erlernt werden müssen.

2) Daß der Unterricht selbst in möglichst enge Verbindung mit den öffentlichen Schulen und mit dem in denselben zu ertheilenden wissenschaftlichen Unterrichte zu setzen und daher wenigstens überall da, wo besondere Töchterschulen oder Klassen bestehen, und eigene Handarbeits-Lehrerinnen angestellt sind, abwechselnd mit jenem Unterrichte, nicht aber erst nach dessen Beendigung, oder ganz für sich bestehend an den Nachmittagen des Mittwochs und Sonnabends zu geben ist.

3) Daß bei einer solchen Einrichtung die Theilnahme an dem Handarbeits-Unterrichte für alle Schülerinnen derjenigen Klassen, für welche er bestimmt ist, eben so, wie an dem ganzen öffentlichen Schulunterrichte obligatorisch sein soll, daß aber auch die Zahl der gleichzeitig zu unterrichtenden Schülerinnen nicht zu groß und ihr Alter nicht zu ungleich sein darf, und daß sie daher nicht sehr verschiedenen Klassen und noch weniger verschiedenen Schulen angehören dürfen.

4) Daß wir von den Ortsbehörden gern erwarten und eben so gern dem überall regen Wohlthätigkeitssinne vertrauen, daß, wie in vielen Städten schon mit rühmlicher Bereitwilligkeit geschieht, das nöthige Arbeits-Material den wirklich armen Kindern auf gemeine Kosten verschafft oder geliefert werden wird, welche so mäßig sein werden, daß sie im Verhältniß zu dem überaus wichtigen und ersprießlichen Zwecke nicht in Betracht kommen können.

Von den Herren Landräthen wie von den Herren Superintendenten und Kreis-Schul-Inspectoren, denen wir eine Anzahl von Exemplaren dieser Verfügung für die Stadt-Magisträte und deren Schul-Deputationen und zur Kenntnißnahme der Land-Schul-Vorstände zufertigen lassen, erwarten wir mit Zuversicht eine eifrige und wirksame Förderung der empfohlenen Einrichtungen.

Potsdam, den 26. November 1861.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
die Herren Landräthe, Superintendenten und Kreis-Schul-Inspectoren.

265) Confessionelle Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.

(Centralblatt pro 1860 Seite 244 Nr. 101.)

Auf den Bericht vom 8. August d. J. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß zu einer Entscheidung darüber, ob der Knabe N. wie bisher, die evangelische Schule in N. besuchen soll, kein Anlaß gegeben ist, da gegen die hierüber von dem Herrn Ober-Präsidenten getroffene Verfügung keine Beschwerde erhoben worden ist.

Im Allgemeinen bemerke ich, daß die §§. 80. 81. Theil II. Titel 2. Allgem. Land-Rechts auch in dem Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts ihre Bedeutung verloren haben, nachdem das landrechtliche Princip über die confessionelle Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen durch die Allerhöchste Declaration vom 21. November 1803 geändert ist. Der §. 82. l. c. findet zwar auch jetzt noch in dem Fall Anwendung, wenn der verstorbene Ehemann das ganze letzte Jahr vor seinem Tode das Kind in der Confession der überlebenden Ehefrau hat unterrichten lassen. Daraus aber, daß die Declaration vom 21. November 1803 des §. 82. l. c. nicht ausdrücklich gedenkt, kann höchstens ein Zweifel darüber entstehen, ob die im §. 82. l. c. gegebene interpretatio voluntatis im Gebiet der Französischen Gesetzgebung Platz greifen kann, nicht aber darüber, ob die Declaration vom 21. November 1803 für die confessionelle Erziehung der Kinder auch nach dem Tode des Vaters maßgebend ist.

Berlin, den 4. December 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Rheinprovinz.)
17,484. U.

---

266) Fortbildungsschulen.

(Centralblatt pro 1861 Seite 373 Nr. 145.)

Auf die Vorstellung vom 9. August d. J. eröffne ich dem Magistrat, daß die bestehende Gesetzgebung die Einführung eines Zwangs der Lehrlinge zum Besuche der Fortbildungsschulen durch die Meister ꝛc. auf Grund ortsstatutarischer Bestimmungen nicht zuläßt, daß ferner aber auch ein solcher Zwang bei richtiger Würdigung der hierbei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse nicht einmal wünschenswerth erscheint.

Der Herr Handelsminister theilt diese Ansicht und hat das derselben entgegengesetzte Verfahren im Bezirke der Königlichen Regierung zu N., auf welches der Magistrat sich beruft, inzwischen abstellen lassen. In Folge der Aufhebung der Zwangspflicht zum Besuche der Fortbildungsanstalten hat sich daselbst die Zahl der Schüler nur ganz unerheblich vermindert (von 4154 auf 4029, also nur um 125), was zur Genüge beweist, daß es zur Sicherung des Fortbestehens dieser Schulen des Schulzwangs gerade nicht bedarf.

Hiernach befinde ich mich nicht in der Lage, den Antrag des Magistrats, welcher die Bestätigung der den Schulzwang der Lehrlinge einführenden Statuten und Polizeiverordnung durch die Regierung bezweckt, berücksichtigen zu können.

Berlin, den 23. October 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An den Magistrat zu N.
21,285. U.

---

267) Vertretung des Pfarrers in dem Religionsunterricht der Schule.

(Centralblatt pro 1861 Seite 610 Nr. 235.)

Nach unserer Verfügung vom 5. August c. Nr. 210. F. II. b. darf kein Vikar den Pfarrer in der Schulaufsicht ohne unsere Genehmigung vertreten, da nur der Pfarrer Mitglied des Schulvorstandes ist; dagegen haben wir in derselben Verfügung den Pfarrern gestattet, wo es wünschenswerth erscheint, den Vikaren die Ertheilung des Religionsunterrichts zu übertragen. Wir finden uns aber jetzt durch neue Erfahrungen veranlaßt, auch das Letztere auf Grund des §. 49. Thl. II. Tit. 12. des Allg. Landrechts, welcher nur den Pfarrgeistlichen den Unterricht in den Schulen zur Pflicht macht, in der Art zu beschränken, daß der Pfarrer auch den Religions-Unterricht, welchen er selbst ertheilen soll, nur mit unserer Genehmigung dem Vikar übertragen darf. Wenn also der Fall irgendwo eintreten sollte, daß ein Pfarrer sich in der Schulaufsicht oder in dem Religions-Unterrichte durch seinen Vikar vertreten lassen will, so hat derselbe unsere Genehmigung durch den Kreis-Schul-Inspector resp. Dekan nachzusuchen. Ew. Hochwürden beauftragen wir hiermit, dieses allen Pfarrern Ihres Bezirks mitzutheilen und bei etwa stattfindenden Gesuchen sich gutachtlich zur Sache zu äußern.

Posen, den 18. November 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulen.

An
sämmtliche katholische Kreis-Schul-Inspectoren
und Dekane des Regierungsbezirks Posen.

268) Stellvertretungskosten während der Amtssuspension eines Schullehrers.

(Centralblatt pro 1859 Seite 436 Nr. 147.)

Auf die von dem Königlichen Staats-Ministerium zur ressortmäßigen Verfügung an mich abgegebene Vorstellung vom 4. d. M., die Zahlung der Stellvertretungskosten während der Suspension des Lehrers N. in N. betreffend, erwiedere ich dem Magistrat, daß die Kosten der Stellvertretung eines vom Amt suspendirten Lehrers, soweit sie aus der innebehaltenen Gehaltshälfte nicht gedeckt werden können, lediglich den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zur Last fallen, ohne daß es darauf ankommen kann, ob die Anregung zur Einleitung der Disciplinar-Untersuchung von ihnen ausgegangen ist oder nicht.

Hiernach muß es bei der von dem Herrn Ober-Präsidenten bestätigten Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 12. v. M. bewenden.

Berlin, den 21. October 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Magistrat zu N.
22,232. U.

---

269) Freilassung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgrundstücke von der Einquartierungslast.

(Centralblatt pro 1861 Seite 30 Nr. 14.)

Ew. Excellenz beehre ich mich in der Anlage einen Bericht der dortigen Königlichen Regierung vom 15. Juli c.,

die Freilassung des katholischen Kirchen-, Pfarr- und Schulgrundstücks zu N. von der Einquartierungslast betreffend,

in Abschrift ganz ergebenst mitzutheilen.

Wie der Erlaß Ew. Excellenz vom 10. September v. J. in Uebereinstimmung mit der Verfügung der Abtheilung des Innern der Königlichen Regierung vom 14. December 1859 sich ausspricht,

ist die Einquartierungslast im Frieden eine Staatspräſtation, welche von den politischen Gemeinden nach Verhältniß der bequartierungsfähigen Wohnungs- und Stallräume zu leisten und innerhalb der Gemeinden als eine auf den Häusern, d. h. auf den bequartierungsfähigen Gebäuden, ruhende Communallast anzusehen ist. Damit stimmt auch der bisher in N. üblich gewesene Repartitionsmodus nach Groß-, Mittel- und Klein-Bürgerstellen und die arbitraire Einreihung neu entstandener Etablissements in eine dieser Kategorien insofern überein, als demselben das Princip der Vertheilung der Einquartierung nach der Größe und der davon abhängigen Einquartierungsfähigkeit der Gebäude zum Grunde liegt. Man hat nur unterlassen, in dem nach diesem Grundsatze aufgestellten Kataster spätere Veränderungen in der Bebauung rechtzeitig nachzutragen und dieselben bei der Vertheilung gehörig zu berücksichtigen. Daraus kann jedoch eine Observanz, nach welcher die Einquartierungslast von der Bebauung und Bequartierungsfähigkeit unabhängig wäre und lediglich auf den betreffenden Grundflächen ruhte, anscheinend um so weniger gefolgert werden, als die Verpflichtung zur Aufnahme einer Einquartierung ihrer Natur nach durch das Vorhandensein bequartierungsfähiger Räume bedingt ist. Jedenfalls dürfte aus jenem Repartitionsmodus weder die Einquartierungspflichtigkeit der auf solchen Grundstücken erbauten Kirchen und Schulen herzuleiten, noch daraus ein zureichender Grund zu entnehmen sein, um die gesetzliche Befreiung der Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer von Communallasten in Beziehung auf die hier in Rede stehende Communallast außer Kraft zu setzen. Nach der Fassung der Erlasse Ew. Excellenz vom 10. September v. J. scheint dies auch nicht die Absicht gewesen zu sein, indem Ew. Excellenz darin nur im Allgemeinen und ohne specielle Beziehung auf das gedachte Kirchen-, Pfarr- und Schulgrundstück ausgesprochen haben, den Wünschen der städtischen Behörden, die Observanz einstweilen beizubehalten, nicht entgegentreten und eine Berücksichtigung derselben bei der bevorstehenden neuen Regulirung gestatten zu wollen. Diese neue Regulirung soll überdies mittels eines von der Regierung zu bestätigenden Communalbeschlusses erfolgen, durch welchen die gesetzliche Befreiung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgrundstücke nicht alterirt werden kann. Die Erneuerung der bereits seit einer Reihe von Jahren unterbliebenen und von den beiden betheiligten Abtheilungen der Regierung für unzulässig erachteten Heranziehung des gedachten Grundstücks würde neue Weiterungen, Beschwerden und Regreßansprüche zur Folge haben.

Ew. Excellenz ersuche ich daher im Interesse der Kirche und Schule ganz ergebenst, die vorstehenden für die Freilassung des katholischen Kirchen-, Pfarr- und Schulgrundstücks sprechenden Momente gefällig in Erwägung nehmen und thunlichst dahin wirken zu

wollen, daß dieselben bei der beabsichtigten neuen Regulirung der Einquartierungslast zu N. geeignete Berücksichtigung finden.

Berlin, den 11. October 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Aulike.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten ꝛc. zu N.

16,642. U.
2113. K.

---

270) Kirchen- und Schul-Beiträge der Forensen und der Actien-Gesellschaften.

(Centralblatt pro 1860 Seite 562 Nr. 236; pro 1859 Seite 765 Nr. 358.)

Ew. ꝛc. haben in Gemeinschaft mit mehreren anderen Gemeinderäthen und Wahlmännern der Bürgermeisterei N. in der letztverflossenen Landtagssession bei dem Hause der Abgeordneten darauf angetragen, daß die Forensen und die Actien-Gesellschaften aus ihren innerhalb der Gemeinde gelegenen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen auch zu den Kirchen- und Schulbedürfnissen mit herangezogen werden möchten.

In Beziehung hierauf mache ich Ew. ꝛc. bemerklich, daß über diesen Antrag im Verwaltungswege nicht im Allgemeinen, sondern nur in Bezug auf bestimmte concrete Fälle entschieden werden kann. Treten solche ein, so bleibt es den Petenten überlassen, ihre Anträge unter gleichzeitiger Begründung des von ihnen behaupteten Herkommens bei der competenten Stelle zur Sprache zu bringen.

Berlin, den 27. November 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Herrn N. ꝛc.

2737. K.
21,312. U.

---

271) Freilassung der Forensen von Schulunterhaltungs-Beiträgen und Modus der Besteuerung des außerhalb des Schulbezirks gelegenen Grundbesitzes.

(Centralblatt pro 1860 S. 562 Nr. 236.)

1.

Ew. ꝛc. gelangen in dem gefälligen Bericht vom 7. v. M. zu dem Resultat, daß da, wo die Beiträge zur Unterhaltung der Schulen nach dem Maßstab der directen Staatssteuern vertheilt werden, diejenige Grundsteuer, welche von außerhalb des Schulbezirks gelegenen Grundstücken zu entrichten ist, mit zur Berechnung gezogen werden müsse, soweit dadurch nicht eine doppelte Besteuerung des Grundbesitzers für Schulzwecke herbeigeführt werde.

Durch die hinzugefügte Maßgabe wird jedoch den begründeten Klagen wegen Ueberbürdung keine ausreichende Abhülfe geschafft. Der Anforderung im §. 31 Theil II. Titel 12 Allgemeinen Landrechts, daß die Schulunterhaltungs-Beiträge unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt werden sollen, würde durch Zugrundelegung der Klassen- resp. Einkommensteuer Genüge geschehen. Wenn daneben außerdem die Grundsteuer als Vertheilungs-Maßstab angewendet wird, so findet dies lediglich in dem höhern Interesse seine Rechtfertigung, welches die Grundbesitzer des Schulbezirks wegen ihrer festeren Domicilverhältnisse an dem Bestehen der Schule haben. Hieraus folgt aber, daß neben der Klassen- resp. Einkommensteuer nur diejenige Grundsteuer, welche von innerhalb des Schulbezirks gelegenen Grundstücken zu entrichten ist, als Maßstab für die Vertheilung der Schulunterhaltungs-Beiträge angewendet werden kann.

Ew. ꝛc. ersuche ich ergebenst, durch entsprechende Anweisung der Regierungen der Provinz N. sowohl im Allgemeinen eine übereinstimmende Praxis, als auch die Abhülfe der beiden Beschwerden, welche zu der Erörterung der Frage Anlaß gegeben haben, gefälligst herbeizuführen.

Berlin, den 19. März 1861.

v. Bethmann-Hollweg.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten ꝛc. zu N.
3,682. U.

2.

Mein Erlaß vom 19. März d. J., welcher die Frage entscheidet, ob die Grundsteuer, welche von außerhalb des Schulbezirks ge-

legenen Grundstücken zu entrichten ist, bei Vertheilung der Schulunterhaltungs-Beiträge mit zur Berechnung zu ziehen ist, enthält, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 16. Mai d. J. erwiedere, keine Rechtfertigung, geschweige denn eine Nöthigung für die Heranziehung der Forensen in Ansehung ihres innerhalb des Schulbezirks gelegenen Grundvermögens.

Zunächst sind beide Fragen dadurch wesentlich von einander verschieden, daß es sich bei der erstern nur um den Modus der Besteuerung handelt, über welchen das Gesetz — §. 31 Theil II. Titel 12 Allgemeinen Landrechts — keine detaillirten Vorschriften enthält, während die letztere die Beitragspflicht selbst betrifft. Daß aber die Unterhaltung der Schule nach dem Allgemeinen Landrecht eine persönliche Last der Societäts-Mitglieder ist, und hierdurch die Beitragspflicht der Forensen ausgeschlossen wird, unterliegt keinem gegründeten Zweifel.

Sodann aber ist die in dem Erlaß vom 19. März d. J. ausgesprochene Befreiung des auswärtigen Grundbesitzes, wie die Königliche Regierung Sich durch nochmalige Erwägung der Gründe überzeugen wird, nicht durch §. 57 der Landgemeinde- und Städte-Ordnung motivirt, mithin auch kein Anlaß zu dem Zweifel gegeben, ob nicht auch der §. 4 l. c. zur Anwendung gebracht werden könnte.

Billigkeitsgründe können nur soweit entscheidend sein, als sie mit dem positiven Recht bestehen können, selbst wenn das letztere zu unbilligen Resultaten führen sollte. Daß der Freilassung des auswärtigen Grundbesitzes Billigkeitsgründe zur Seite stehen, erkennt auch die Königliche Regierung in dem Bericht vom 8. November v. J. an. Sie in diesem Fall walten zu lassen, rechtfertigt sich dadurch, daß dem positiven Recht — §. 31 Theil II. Titel 12 Allgemeinen Landrechts — schon durch die Zugrundelegung der Klassen- und Einkommensteuer, in welcher auch das Einkommen aus dem Grundbesitz besteuert wird, genügt ist. Wird nun um des in dem Erlaß vom 19. März d. J. bezeichneten höheren Interesses willen, welches die Grundbesitzer an dem Bestehen der Schule haben, neben den beiden gedachten persönlichen Steuern auch die Grundsteuer zur Berechnung gezogen, so wäre es eine ungerechtfertigte Prägravation, wollte man auch diejenige Grundsteuer mit heranziehen, welche von außerhalb des Schulbezirks gelegenem Grundbesitz zu entrichten ist. Denn ob der betreffende Steuerpflichtige sein Vermögen, soweit es nicht in dem innerhalb des Schulbezirks gelegenen Grundbesitz besteht, in Grundbesitz außerhalb des Schulbezirks, oder in Hypotheken, Staatspapieren oder sonst wie angelegt hat, ist für die Schulgemeinde völlig gleichgültig und gewährt ihr keinen Titel, um im einen Fall eine höhere Schulsteuer zu erheben, als im andern.

Mit der Beitragspflicht der Forensen hat dies nichts zu thun. So lange die Unterhaltung der Schulen gesetzlich den Mitgliedern

der Schulsocietät obliegt, sind und bleiben die Forensen von Beiträgen für diesen Zweck befreit.

Berlin, den 20. August 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
11,879. U.

---

272) Schullasten der Forensen in der Provinz Preußen.

(cfr. Centralblatt pro 1860 Seite 562 Nr. 236.)

Auf den Bericht vom 12. v. M., betreffend den Neubau des evangelischen Schulhauses zu N., bestätige ich vorbehaltlich des Rechtsweges das Resolut der Königlichen Regierung vom 26. Juni d. J. mit der Maßgabe, daß der recurrirende Gutsbesitzer N. in S. von der Verrichtung der Handdienste frei zu lassen.

Recurrent, welcher seinen Wohnsitz nicht im Schulbezirke hat, besitzt innerhalb desselben zwei Grundstücke und ist daher nach §. 42 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 verpflichtet, von denselben zu denjenigen Abgaben und Leistungen für die Schule beizutragen, welche nach Verhältniß des Grundbesitzes in der Gemeinde vertheilt werden. Diese Voraussetzung trifft in dem vorliegenden Baufalle hinsichtlich der Baarkosten und der Spanndienste, nicht aber hinsichtlich der Handdienste zu, und mußte daher die Befreiung des Recurrenten von der Verrichtung der Handdienste ausgesprochen werden, wogegen die Festsetzungen des Resoluts bezüglich seiner Verpflichtung zur antheiligen Aufbringung der Baarkosten und der Spanndienste als begründet zu bestätigen waren.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 1. October 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
20,643. U.

---

273) Unterhaltung der Confessionsschulen in der Provinz Preußen.

(Centralblatt pro 1861 Seite 32 Nr. 15.)

Auf den Bericht vom 19. v. M. über die Schulverhältnisse in N. erwiedere ich der Königlichen Regierung Folgendes.

Dem übereinstimmenden Verlangen der katholischen und evangelischen Schulgemeinde zu N. und der zu den beiden Schulverbänden gehörigen bürgerlichen Gemeinden, von der Regulirung der beiden Schulen nach der Schulordnung vom 11. December 1845 abzusehen und es bei der bisherigen Unterhaltungsweise zu belassen, würde stattgegeben werden können, wenn nicht gleichzeitig für die katholische Schule die Bewilligung einer Beihülfe aus Staatsfonds beantragt worden wäre. Denn da im Fall einer Regulirung der Schulen nach der Schulordnung vom 11. December 1845 und der hierdurch bedingten Anwendung des sogenannten Communalprincips die betheiligten bürgerlichen Gemeinden zur Aufbringung der Unterhaltungskosten für beide Schulen ausreichend vermögend erscheinen, dagegen bei der Beibehaltung des der jetzigen Unterhaltungsweise zum Grunde liegenden sogenannten Societätsprincips die katholische Schulgemeinde überbürdet wird und deshalb eines Dotationszuschusses bedarf, so würden bei Conservirung der jetzigen Einrichtung die nach dem Gesetz zur Unterhaltung beider Schulen verpflichteten Gemeinden sich eines Theils dieser Pflicht entledigen und diesen auf den Staat übertragen. Ich bin daher nicht im Stande, eine Unterstützung aus allgemeinen Staatsfonds für die katholische Schule zu befürworten, so lange die Möglichkeit vorliegt, durch eine Regulirung der Dotationsverhältnisse der Schulen von N. nach der Schulordnung vom 11. December 1845 die erforderlichen Mittel von den betheiligten bürgerlichen Gemeinden zu erlangen. ꝛc.

Berlin, den 11. November 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N (in der Provinz Preußen).

23,621. U.

---

274) Unterhaltungspflicht bei Küster- und Schulhäusern in der Provinz Preußen.

Auf den Bericht vom 17. v. M., den Neubau eines Stalles und Appartements bei der Schule in N. betreffend, bestätige ich

vorbehaltlich des Rechtsweges das Resolut der Königlichen Regierung vom 15. Januar d. J. und verwerfe die dagegen von der Gutsherrschaft und der Gemeinde erhobenen Recursbeschwerden.

Die Heranziehung der Gutsherrschaft zur unentgeltlichen Verabfolgung des Bauholzes ist nach §. 44. der Schulordnung vom 11. December 1845 gerechtfertigt. Der Einwand der Gutsherrschaft, daß das Schulhaus zugleich Küsterwohnung sei, und deshalb wegen der Unterhaltung desselben die Vorschriften des §. 37. Titel 12. Theil II. Allgemeinen Landrechts zur Anwendung kommen müßten, ist hinfällig, weil es sich hier lediglich um einen im Interesse der Schule zu bewirkenden Bau handelt, dessen Kosten nach den §§. 3. und 4. des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Gesetz-Samml. S. 392) von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten aufzubringen sind. Diese Voraussetzung trifft namentlich auch hinsichtlich des neu zu erbauenden Stalles zu, welcher zur Unterbringung des von dem Lehrer zu haltenden Vieh's dienen soll, da letzterer als Lehrer außer der Nutzung des kulmischen Morgens Anspruch auf freie Weide für 2 Kühe, 4 Schaafe, 2 Schweine und 1 Gans nebst Zuwachs hat, als Küster aber nur baare Accidentien bezieht.

Desgleichen erscheint die Recursbeschwerde der Gemeinde unbegründet, da sie nicht nachgewiesen hat, daß der Gutsherrschaft weitergehende Verpflichtungen hinsichtlich der Schulunterhaltung obliegen, als der §. 44. der Schulordnung vom 11. December 1845 ausspricht.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 15. November 1861.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
22,588. U.

---

275) Unterhaltungspflicht bei Küster- und Schulhäusern nach Emanation des Gesetzes vom 21. Juli 1846.

Auf den Bericht vom 9. v. M., betreffend den Erweiterungsbau des evangelischen Schulhauses in N., bestätige ich vorbehaltlich des Rechtsweges das Resolut der Königlichen Regierung vom 13. Mai d. J. und verwerfe die dagegen von dem Schulvorstande und den Baudeputirten in N., sowie die von dem Dominium daselbst erhobenen Recursbeschwerden.

Dem Antrage des Schulvorstandes und der Baudeputirten auf Ausführung eines Neubaues des Schulhauses an Stelle des projectirten Erweiterungsbaues kann nicht Statt gegeben werden, da der letztere dem Bedürfniß genügt und das Dominium bei seinem hienach begründeten Widerspruch gegen einen Neubau verblieben ist.

Was sodann die Aufbringung der Baukosten anlangt, so ist die Heranziehung des recurrirenden Dominiums zur unentgeltlichen Verabfolgung der Baumaterialien nach Maaßgabe des §. 36. Tit. 12. Theil II. Allgemeinen Land-Rechts gerechtfertigt. Der Einwand des Dominiums, daß es noch niemals zu den Bauten bei dem evangelischen Schulhause beigetragen habe, ihm daher der Besitzstand zur Seite stehe, ist hinfällig. Denn das Schulhaus ist zugleich Küsterwohnung und war daher bis zur Emanation des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 392) in Gemäßheit des §. 37. Titel 12. Theil II. Allgemeinen Land-Rechts ausschließlich von den Pfarrbaupflichtigen zu unterhalten, zu welchen das Dominium nicht gehört. Erst durch das erwähnte Gesetz ist die Verpflichtung der Schulbaupflichtigen zur Tragung der Kosten für solche Bauten bei Schul- und Küsterhäusern ausgesprochen, welche, wie im vorliegenden Falle, lediglich durch die Zwecke der Schule veranlaßt werden. Ein das Dominium von der Beitragspflicht für Bauten dieser Gattung befreiender Besitzstand konnte sich daher überhaupt erst nach Emanation des Gesetzes vom 21. Juli 1846 bilden, während nicht einmal behauptet worden ist, daß nach jener Zeit ein solcher Baufall vorgekommen und das Dominium hierbei nicht herangezogen wäre.

Die übrigen Beschwerden der Recurrenten über die Vertheilung der Baukosten, insbesondere der Kosten für die Aufstellung des Bauanschlages, erledigen sich aus den Gründen des Resoluts, und war daher das letztere zu bestätigen.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 14. November 1861.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

22,559. U.

276) Reinigung und Heizung der Schullocale in der Provinz Preußen.

(cfr. Centralblatt pro 1861 Seite 32 Nr. 15.).

Auf den Bericht vom 28. August d. J. über die nebst den übrigen Anlagen wieder beigeschlossene Vorstellung des Lehrers N. zu N. wegen Verkürzung in seinem Einkommen, erwiedere ich der Königlichen Regierung Folgendes:

rc. rc.

Zu 3 endlich ist die Annahme der Königlichen Regierung, daß in Ermangelung specieller Rechtsnormen dem Lehrer die Verpflichtung zur Reinigung und Beheizung des Schullocals obliege, nicht zutreffend. Diese Verpflichtung liegt vielmehr den zur Unterhaltung der Schule verpflichteten Gemeinden ob, da weder die allgemeinen Gesetze, noch die Schulordnung vom 11. December 1845 dem Lehrer eine solche Pflicht auflegen. Der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine billige Entschädigung für die Besorgung des Reinigens und Beheizens des Schullocals ist daher als begründet anzuerkennen, sofern nicht besondere, den Lehrer zur unentgeltlichen Verrichtung dieser Geschäfte verpflichtende Rechtsgründe vorliegen, was nicht der Fall zu sein scheint, da derselbe nach seiner, von der Königlichen Regierung nicht in Zweifel gezogenen Angabe seit seiner Anstellung bis zum Jahre 1859 eine solche Entschädigung erhalten hat.

rc.

Berlin, den 2. December 1861.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).

19,655. U.

277) Berufungsrecht bei der an einer Elementarschule neu gegründeten Lehrerstelle.

(Centralblatt pro 1860 Seite 120 Nr. 49.)

Dem Antrage des Magistrats vom 18. September d. J. auf Ueberlassung des Berufungsrechts für die dortige neubegründete fünfte

Lehrerstelle vermag ich nach Anhörung der Königlichen Regierung zu N. nicht zu entsprechen, da N. zu den vormaligen Mediatstädten gehört, in denen dem Fiscus als Gerichtsherrn nach §. 22. Tit. 12. Theil II. Allgemeinen Landrechts die Bestallung der Schullehrer zukommt. Uebrigens hat die Königliche Regierung den Ansprüchen der Billigkeit dadurch volle Genüge geleistet, daß sie den von dem Magistrat vorgeschlagenen Schulamts-Candidaten für die Stelle designirt hat, so daß für den gegenwärtigen Besetzungsfall die Interessen des Magistrats gewahrt sind. Zu weiteren, den Wünschen Desselben entsprechenden Festsetzungen für die Zukunft ist um so weniger eine ausreichende Veranlassung als vorhanden anzuerkennen, als die Frage wegen der Betheiligung der Gemeinden bei Anstellung der Lehrer durch das zu erlassende Unterrichtsgesetz ihre definitive Regelung finden wird.

Berlin, den 15. November 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Magistrat zu N. (in der Provinz Brandenburg).

22,598 U.

---

278) Berufungsrecht bei Elementar-Schulstellen neuerer Stiftung.

In dem Bericht vom 19. October c., die streitige Befugniß zur Berufung und Anstellung der Lehrer an den in den Jahren 1828 bis 1857 neu errichteten Schulstellen in N. betreffend, legt die Königliche Regierung besonderes Gewicht auf den Umstand, daß es sich nicht, wie der Magistrat zu N. in seiner Vorstellung vom 15. Juni d. J. behauptet, um abgesonderte Schulen, sondern um Lehrerstellen an Einer, einen vollständigen Organismus darstellenden Schule handle. Es ist dies auch der einzige Umstand, welcher die Entscheidung einigermaaßen zweifelhaft machen kann, da, wenn es sich um abgesonderte Schulen handelte, nach den von dem Königlichen Ober-Tribunal in der Entscheidung vom 14. November v. J. angenommenen Rechtsgrundsätzen die Beschwerde als begründet anzuerkennen sein würde. Gleichwohl vermag ich bei der besonderen Lage des Falls diesem Moment keine entscheidende Bedeutung beizulegen.

Wie der Receß vom 20. September 1727 ergiebt, waltete schon damals zwischen Propst und Magistrat wegen Bestellung der Lehrer ein Streit ob, welcher sogar bis vor den Richter gebracht war. Unter Nr. III. des Recesses entsagen beide Theile dem Proceß und einigen sich dahin, den Rector, Cantor, Organisten, Tertium, Mädchenschulmeister und Custoden wie bisher conjunctim zu eligiren, zu vociren und zur Confirmation zu präsentiren. Das ist der äußerlich erkennbare Titel für die gegenseitigen Berechtigungen bei der Wahl der Lehrer zu den älteren Schulstellen. Hierin ist über das Besetzungsrecht im Allgemeinen Nichts paciscirt. Im Gegentheil deutet die specielle Nennung jeder einzelnen Stelle darauf hin, daß über künftig entstehende neue Stellen nicht hat paciscirt werden sollen. Der Propst kann also einen Anspruch auf Theilnahme an der Präsentation von Lehrern für die neuen Stellen auf den Receß von 1727 nicht gründen. Ebenso ist es hierfür völlig gleichgültig, daß die alten Stellen von jeher gemeinschaftlich besetzt worden sind. Denn dies geschah lediglich auf Grund des Recesses von 1727. Nach §. 22. Thl. II. Tit. 12. Allgemeinen Landrechts steht die Besetzung der neuen Stelle dem Magistrat zu, soweit er in seinem Recht nicht durch Rechte eines Andern beschränkt ist. Er hat die gesetzliche Vermuthung für sich und fordert demnach mit Recht, daß Jeder, der eine Theilnahme an der Besetzung verlangt, sein Recht nachweise. Daß der Propst einen speciellen Titel für sich habe, scheint nicht behauptet zu werden. Wenigstens würde der Receß so wenig dafür gelten können, wie die auf den Receß gegründete Mitbetheiligung bei Besetzung der älteren Schulstellen. Es ist also lediglich der Besitzstand, in welchem die Königliche Regierung den Propst zu schützen beabsichtigt. Wenn aber erwogen wird, daß dieser Besitzstand nach seiner Dauer nicht ausreicht, um dem behaupteten Mitpräsentationsrecht des Propstes als selbstständige Grundlage zu dienen (§. 649. Thl. I. Tit. 9. Allgemeinen Landrechts), daß ferner durch ein abweichendes Verfahren bei Besetzung der einzelnen Schulstellen der Organismus der Schule in keiner Weise gefährdet wird, und daß endlich diese Abweichung darin, daß die ältern Stellen theils von der Kirche, theils von der Stadt, die neuern dagegen ausschließlich von der Stadt dotirt sind, ihre volle Berechtigung findet, so kann ich es den Verhältnissen nicht für entsprechend erachten, wenn die Königliche Regierung den für Schulstellen neuerer Stiftung vom Magistrat getroffenen Lehrerwahlen die Bestätigung versagt, so lange nicht der Propst seine Zustimmung zur Wahl erklärt.

Demgemäß veranlasse ich die Königliche Regierung, der Beschwerde des Magistrats unter entsprechender Bescheidung desselben Abhülfe zu verschaffen und dem Propst den Versuch zu überlassen, das von ihm behauptete Mitpräsentationsrecht im Wege des Pro-

cesses zur Anerkennung zu bringen, sofern er sich hiervon günstigen Erfolg versprechen zu können glaubt.

Berlin, den 3. December 1861.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.

22,274. U.

---

279) Ein- und Ausschulungen im confessionellen Interesse.

Den Ausführungen der Königlichen Regierung in dem Berichte vom 28. September d. J., betreffend die Ausschulung der Katholiken in L. und T. aus dem dortigen Schul-Verbande und deren Einschulung nach B., trage ich Bedenken, ohne Weiteres beizustimmen.

Zunächst ist unzweifelhaft, daß die Existenz der evangelischen Schule L. — T. durch die Ausschulung der Katholiken nicht gefährdet wird. Von den Katholiken sind seither nur 7 Thlr. 14 Sgr. jährlich an Schulbeiträgen entrichtet, und dieser geringfügige Beitrag kann nach dem eigenen Urtheil der Königlichen Regierung von den Evangelischen unbedenklich übernommen werden. Daß sich das gegenwärtige Verhältniß der evangelischen zu den katholischen Wirthen zum Nachtheil der ersteren verändern und dann der Fall eintreten kann, daß die Evangelischen allein ihre Schule zu unterhalten nicht mehr vermögend seien, ist zwar als möglich nicht in Abrede zu stellen, jedoch kein zureichender Grund, das gegenwärtige, seit längerer Zeit bestehende und aller Wahrscheinlichkeit nach wesentlichen Aenderungen nicht unterliegende Verhältniß unberücksichtigt zu lassen. Auch beweist das hieraus abgeleitete Argument zu viel, insofern danach niemals in Fällen der vorliegenden Art Ausschulungen im confessionellen Interesse vorgenommen werden dürften.

Ein größeres Gewicht wird dagegen auf den Widerspruch des Magistrats zu B. gegen die Aufnahme der Katholiken von L. und T. in die katholische Stadtschule zu B. zu legen sein. Indessen scheint die Königliche Regierung darin zu weit zu gehen, wenn Sie principiell dem Magistrat ein unbedingtes Widerspruchsrecht zugesteht. Denn die Königliche Regierung ist nach §. 18. lit. K. der Instruction vom 23. October 1817 nicht allein zur Einrichtung neuer Schulen, sondern auch zur Veränderung bestehender Schulverbände befugt, während die angezogenen Vorschriften der Schlesischen Provinzial-

Gesetzgebung, nach welchen neben den bestehenden Ortsschulen die Angehörigen der anderen Confession unter bestimmten Modalitäten nur berechtigt sind, sich eine eigene Schule zu errichten, höchstens der betreffenden Ortsschule ein Widerspruchsrecht gegen die Ausschulung, nicht aber der dritten Schule ein Widerspruchsrecht gegen die Aufnahme der Auszuschulenden geben kann. Obwohl ich mir die definitive Entscheidung über diese Frage zur Zeit noch vorbehalte, so geht doch so viel aus dem Angeführten hervor, daß die streitige Frage nicht so unzweifelhaft zu Gunsten des Magistrats zu B. zu entscheiden ist, als die Königliche Regierung annimmt, und es daher vorzüglich darauf ankommen wird, den Widerspruch des Magistrats in seiner materiellen Begründung zu prüfen. Nach dieser Richtung hin hat der letztere nur finanzielle Rücksichten geltend gemacht, indem er fürchtet, daß durch die Einschulung der betreffenden Katholiken zur katholischen Stadtschule die Unterhaltungslast der Commune bezüglich der letzteren nicht unerheblich würde vermehrt werden. Ob diese Einwendungen als durchgreifend zu erachten sind, läßt sich aber erst übersehen, wenn die Modalitäten feststehen, unter welchen die Einschulung der Katholiken von L. und T. erfolgen soll, worüber bisher keine Verhandlungen gepflogen sind.

Ich veranlasse daher die Königliche Regierung, mit dem Magistrat zu B. und mit den Katholiken von L. und T. wegen der von den letzteren eventuell zur Unterhaltung der katholischen Schule in B. zu übernehmenden Leistungen die erforderlichen Verhandlungen einzuleiten und empfehle dabei wiederholt, wenn irgend möglich diese Angelegenheit gütlich zu reguliren, da, wie ich bereits in meinem Erlasse vom 4. April 1859 bemerkt habe, die projectirte Umschulung im confessionellen Interesse dringend wünschenswerth ist, während andererseits diese Rücksicht zu der Erwartung berechtigt, daß eventuell von Seiten der Kirche hinzugetreten werden wird, um billige Ansprüche des Magistrats zu B. zu befriedigen.

Berlin, den 23. November 1861.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Schlesien).

21,374. U.

280) Das Confirmandengeld als Besoldungstheil der Schullehrer in der Provinz Preußen.

(Centralblatt pro 1859 Seite 356 Nr. 120.)

Ueber die bisher in verschiedenem Sinne aufgefaßte Frage wegen Berechtigung zur Empfangnahme des Confirmandengeldes giebt der nachstehende Bericht des Königl. Ober-Präsidiums in Königsberg Auskunft. Die in demselben ausgesprochenen Ansichten sind durch Verfügung des Herrn Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten vom 5. October d. J. (Nr. 19,672) gebilligt worden.

Ew. Excellenz reiche ich die Anlagen des geehrten Erlasses vom 20. Juli d. J., die Zahlung des Confirmandengeldes an katholische Lehrer betreffend, zurück, füge die Berichte der Königlichen Regierungen hier, in Gumbinnen und Danzig bei und bemerke zu denselben Folgendes gehorsamst.

Im Gumbinner Regierungsbezirk ist bisher das Confirmandengeld nur von evangelischen Lehrern und nur für evangelische Kinder erhoben, während im hiesigen Regierungsbezirk auf Grund der Ministerial-Rescripte vom 18. Februar 1843 und 8. Januar 1857 diese Abgabe auch von evangelischen Schülern an katholische Lehrer und von katholischen Schülern an evangelische Lehrer entrichtet wird. Wie es im Danziger Bezirke bisher gewesen ist, ergiebt sich nicht aus dem Berichte der dortigen Regierung. Dieselbe hält jedoch nur evangelische Lehrer zur Erhebung der Abgabe von evangelischen Kindern für berechtigt, weil sie nichts als eine persönliche Remuneration für den an evangelische Kinder ertheilten Vorbereitungs-Unterricht zur kirchlichen Confirmation sei. Aehnlich ist der Grund der hiesigen Königlichen Regierung für deren entgegengesetzte Ansicht, indem sie die Abgabe als ein letztes Anerkenntniß der von dem Lehrer bei dem Unterrichte aufgewendeten Mühe betrachtet.

Das Confirmandengeld beruht auf den Principiis regulativis vom 30. Juli 1736, in denen es sub Nr. 16 heißt:

> „Jedes Schulkind, wenn es confirmirt wird, bezahlt dem Schulmeister 6 Ggr."

Ursprünglich ist dasselbe offenbar nur für evangelische Lehrer von evangelischen Schülern bestimmt gewesen. In dem damaligen Königreiche Preußen gab es noch keine oder doch nur sehr wenige Katholiken und jedenfalls keine katholischen Schüler. Auch spricht der Wortlaut jener Bestimmung dafür, da nur evangelische, nicht katholische Kinder confirmirt werden. Wofür die Abgabe gegeben wird, ob für die letzte Unterweisung in der Religion, oder überhaupt für den letzten Unterricht vor der Confirmation, ist nirgends gesagt. Es handelte sich zur Zeit der Principia regulativa nur darum, nothdürftige

Mittel zur Unterhaltung der neu anzustellenden Schullehrer zu gewinnen. Man wandte ihnen daher eine Abgabe von den Confirmanden, wie nach Nr. 17 der Principia regulativa eine Abgabe von den Trauungen zu, und weder diese noch jene sollte, die letztere konnte nicht einmal eine Vergütung für gewisse Handlungen der Schullehrer sein. In Westpreußen sind die Principia regulativa durch das Notificationspatent vom 28. September 1772 eingeführt. Weder dort noch in Ostpreußen sind aber alle Schulen nach den Principiis regulativis gegründet und dotirt. Es gab eine Zeit, in welcher man über die fortdauernde Giltigkeit derselben im Zweifel war, da man annahm, daß ihnen durch das allgemeine Landrecht derogirt sei. Dieser Zweifel wurde erst durch die Verordnung vom 30. November 1840 beseitigt. So erklärt sich, daß der §. 43 der Schulordnung vom 11. December 1845 das Confirmandengeld nicht als eine Einnahme aller Schulen bezeichnet, sondern nur da aufrecht erhält, wo es üblich ist. Da der §. 72 der Schulordnung die alten Bestimmungen, namentlich auch die Principia regulativa aufhebt, so ist der §. 43 derselben die gesetzliche Vorschrift, auf welche allein hier recurrirt werden kann. Nach demselben entscheidet die Observanz zur Zeit der Emanation der Schulordnung darüber, ob und inwiefern Confirmandengeld erhoben werden kann. Wo dasselbe damals üblich gewesen, und wo auch katholische Lehrer von evangelischen Schülern und evangelische Lehrer auch von katholischen Schülern es erhoben haben, da muß oder kann dies auch ferner geschehen. An sich ist meiner Ueberzeugung nach kein Grund vorhanden, aus welchem katholischen Lehrern das Recht auf diese Abgabe abgesprochen werden müßte. Aber auch katholische Schüler von derselben freizusprechen, liegt keine Nothwendigkeit vor, da bei denselben die Zulassung ad sacra die Confirmation der evangelischen Kinder vertritt.

---

281) Verleihung der Rechte einer juristischen Person und der Corporationsrechte an Stiftungen und Anstalten.

(Centralblatt pro 1861 Seite 381 Nr. 148.)

Es sind durch Allerhöchsten Erlaß

1) vom 30. August 1861 der von dem zu Breslau verstorbenen Geheimen Ober-Regierungs-Rath und Regierungs-Präsidenten a. D. Freiherrn von Kottwitz unter der Benennung „Karl Gotthardt Freiherr von Kottwitz'sche Stiftung" gegründeten Familien- und gemeinnützigen Stiftung die Rechte einer juristischen Person,

2) vom 8. September 1861 der Warte- und Pflege-Anstalt für kleine Kinder zu Erfurt Corporationsrechte, so weit es deren zur Erwerbung von Grundstücken und Kapitalien bedarf, vorbehaltlich der Bestätigung der Statuten durch den Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen

verliehen worden.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Geheime Medicinal- und vortragende Rath Dr. Housselle im Ministerium der geistlichen &c. Angelegenheiten ist zum Geheimen Ober-Medicinal-Rath ernannt,

dem Geheimen Ober-Regierungs-Rath Knerk im Ministerium der geistlichen &c. Angelegenheiten ist der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

B. Universitäten und Akademien.

Dem ordentl. Professor Dr. Blanc an der Universität zu Halle ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,

der Professor Dr. Mommsen, Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Berlin, zum ordentl. Professor in der philosophischen Facultät der Universität daselbst ernannt,

der außerordentl. Professor Dr. Watterich in der philosophischen Facultät des Lyceum Hosianum in Braunsberg zum ordentl. Professor in derselben Facultät ernannt,

dem Bildhauer Albert Wolff zu Berlin, Mitglied der Akademie der Künste daselbst, das Prädicat „Professor" verliehen, desgleichen demselben die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königlich Hannoverschen Guelphen-Orden ertheilt worden.

C. Gymnasien und Realschulen.

Dem ordentl. Lehrer Dr. Weinkauff am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Cöln ist das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt, und an demselben Gymnasium der Curatpriester Pelzer zum katholischen Religionslehrer ernannt,

der ordentl. Lehrer Dr. Aßmus am Gymnasium in Krotoschin zum Oberlehrer befördert,

am Gymnasium
zu Landsberg a. d. W. der Schulamts-Candidat Stange,
zu Ostrowo der interimistische Lehrer Dr. von Wawrowski,
zu Münster der Schulamts-Candidat Hülsenbeck,
zu Düren der Schulamts-Candidat Fisch, und
zu Herford der Schulamts-Candidat Arendt
als ordentlicher Lehrer angestellt,

dem emeritirten Gymnasial-Oberlehrer Professor Hülsmann zu Duisburg, und
dem ordentl. Lehrer Vogt am Gymnasium zu Luckau
der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Den ordentlichen Lehrern Dr. Geisler und Dörry an der Realschule zu Rawicz ist das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt,

an der Realschule
zu Münster ist der Schulamts-Candidat Dr. Ebers,
zu Nordhausen der Schulamts-Candidat Meltzer,
zu Potsdam der Schulamts-Candidat Wegener, und
zu Barmen sind der Dr. Lau sowie die Schulamts-Candidaten Heinecke und Treplin
als ordentl. Lehrer angestellt worden.

D. Seminarien.

Der Curatus Haagen in Löwen ist zum Director und ersten Lehrer des katholischen Schullehrer-Seminars in Ober-Glogau,
der Lehrer Ganz zum Hülfslehrer am evangelischen Schullehrer-Seminar in Osterburg ernannt,
dem ersten Lehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Weißenfels, Inspector Hill, die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes zweiter Klasse vom Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Orden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig ertheilt worden.

Dem Organisten Schröder an der St. Benedicti-Kirche zu Quedlinburg ist das Prädicat „Musik-Director" verliehen worden.

Todesfälle und Pensionirungen.*)

A. Universitäten und Akademien.

Es ist gestorben
der ordentl. Professor Dr. Freytag in der philosophischen Facultät der Universität zu Bonn, am 16. November,
der ordentl. Professor der Theologie Dr. Hahn an der Universität zu Greifswald, am 1. December,
der Königl. Hofmaler Professor Hensel, Mitglied des Senats der Akademie der Künste, zu Berlin, am 10. November.

B. Gymnasien.

Der Director des Dom-Gymnasiums zu Magdeburg, Professor Dr. Horkel, ist am 21. November gestorben,
der zweite Oberlehrer Spiller am Marien-Gymnasium zu Posen wird vom 1. Januar 1862 ab pensionirt.

Inhaltsverzeichniß des Decemberheftes.

252. Kirchen- und Schulabtheilungen bei den Regierungen in Gumbinnen und Oppeln. — 253. Vertrag wegen gegenseitigen Schutzes gegen Nachdruck. — 254. Bewilligung von Pensionen an Lehrer. — 255. Confessionelle Verhältnisse der Universität Königsberg. — 256. Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung. — 257. Auszeichnung von Künstlern. — 258. Frequenz der höheren Unterrichtsanstalten in Westphalen. — 259. Züchtigungsrecht. — 260. Spanische Sprache in den Unterrichtsanstalten. — 261. Präparandenbildung im Regierungsbezirk Königsberg. — 262. Aufhebung des Schulgeldes. — 263. Taubstummenbildung in Westphalen. — 264. Unterricht in weiblichen Handarbeiten. — 265. Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen. — 266. Fortbildungsschulen. — 267. Vertretung des Pfarrers im Religionsunterricht. — 268. Stellvertretungskosten während der Amtssuspension. — 269. Freilassung der Schulgrundstücke von der Einquartierungslast. — 270—272. Schulbeiträge der Forensen und Actiengesellschaften. — 273. Unterhaltung der Confessionsschulen. — 274 u. 275. Unterhaltungspflicht bei Küster- und Schulhäusern. — 276. Reinigung und Heizung der Schullocale. — 277 u. 278. Berufungsrecht bei neugegründeten Schulstellen. — 279. Einschulungen im confessionellen Interesse. — 280. Confirmandengeld. — 281. Verleihung der Rechte einer juristischen Person. — Personalchronik.

*) Unter dieser Rubrik wird weiterhin, um die Statistik der Beamten in der Unterrichts-Verwaltung zu vervollständigen, ein Verzeichniß der in dem betreffenden Zeitraum durch Todesfall oder Pensionirung eingetretenen Veränderungen mitgetheilt werden.

Titel und Register für den Jahrgang 1861 werden mit dem Januar-Heft pro 1862 ausgegeben werden.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Sach-Register

zum Centralblatt für den Jahrgang 1861.

(Die Ziffern geben die Seitenzahl an.)

A.

Abgangszeugnisse der Studirenden, Testate über die Vorlesungen 15. Testate der Docenten der landwirthschaftl. Lehranstalt zu Poppelsdorf 85.
Abiturienten, Gleichmäßigkeit der Anforderungen an die den verschiedenen Berufsarten sich zuwendenden Ab. 338. Schriftliche Arbeit aus der Religionslehre bei den Realschulen in Westphalen und der Rheinprovinz 524. Ab.-Prüfungen an den höheren Lehranstalten in Westphalen 711.
Actien-Gesellschaften, Competenzverhältnisse bei deren Genehmigung 325. Kirchen- und Schulbeiträge 751.
Akademie der Künste zu Berlin, Verleihung von Medaillen an Künstler 66. Preisbewerbung und Ertheilung 129, 521. Aufstellung der Wagenerschen Gemäldesammlung 199.
Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Verhandlungen in den Monaten Septbr 1860 bis August 1861: 3, 65, 193, 327, 392, 579, 642. Ausscheiden bisheriger und Ernennung neuer Mitglieder (s. a. Namen-Verzeichniß) 4, 191, 328, 393, 581.
Akademie, Leopoldinisch-Karolinische, Zuschuß aus Staatsfonds 66. Protectorat 261.
Akademische Beneficien, Anforderungen und Verfahren bei deren Verleihung 471. Stiftung der Stadt Berlin 328.
Akademische Preise, Zeitpunkt der Vertheilung bei dem philolog. Seminar zu Bonn 264. Stiftung der Stadt Berlin 328. Tag der Verkündigung der Preise für Preisaufgaben 396. Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung zu Greifswald 709.
Akademische Prüfungen, Tentamen physicum 131, 461. Commissionen zur Abhaltung desselben 582.
Akademische Vorlesungen, Testate über deren Anhörung 15, 85.
Akademisches Triennium und Quadriennium, Anrechnung der von Inländern auf Oesterreichischen Universitäten zugebrachten Studienzeit 194.
Amtscautionen s. Cautionen.
Amtsdörfer in Pommern, Bauholzberechtigung der Schulen 501.
Amtssuspension der Schullehrer, Aufbringung der Vertretungskosten 749.
Amtsvergehen, Erhebung des Conflicts bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen 449.

Anatomische Präparirübungen, deren Leitung 460.
Arbeiter, jugendliche, Maßregeln wegen des Schulbesuchs 187.
Archäologische Studien, Verleihung von Stipendien zu deren Förderung 522.
Armee-Ersatz-Mannschaften, deren Schulbildung, Reg.-Bez. Oppeln 436.
Aufsicht über die Elementarschulen; Betheiligung der städtischen Schuldeputationen bei der Kassenverwaltung 187. Organe der Regierungen 434, 554. Zusammensetzung und Organisation des Schulvorstandes 556. Vertretung des Pfarrers 610.
Auszeichnungen für Künstler 66, 710.

B.

Baumaterialien, Vergütung des Holzwerths aus der Staatskasse bei dem Massivbau von Schulgebäuden 251. Leistungen des Gutsherrn zu Schulbauten 277. Bauholzberechtigung der Schulen in den Amtsdörfern der Provinz Pommern 501.
Baupflicht bei Schulen s. Unterhaltung der Elem.-Schulen.
Bauplatz für Elem.-Schulen, Beschaffung im Wege der Expropriation, Prov. Preußen 364.
Bauwerke, Erhaltung älterer, Verein zu Danzig 394.
Begränzung der Schulbezirke 249, 499. s. a. Einschulung.
Behörden, Firmen der Abtheilungen der Regierungen 577. Errichtung von Kirchen- und Schulabtheilungen bei den Regierungen zu Gumbinnen und zu Oppeln 705.
Beitreibung nicht regelmäßig wiederkehrender Leistungen für Schulbeamte 113. der Kirchen- ꝛc. Steuern, Reg.-Bez. Arnsberg 273.
Berufungs-Recht bei Lehrerstellen-Privatpatronats 607; bei neu gegründeten Lehrerstellen 758, 759.
Besoldung der Elementarlehrer, Gewährung des nöthigen Einkommens, Berücksichtigung der Dienstzeit 221. Uebersicht über die Verbesserungen 340. Fixirung der Gehälter in Elberfeld 341. Anrechnung der Einkünfte aus kirchlichen Aemtern 553.
Bibliothek, Königliche, zu Berlin. Jokitsstiftung 466.
Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig, Wahlfähigkeitszeugniß für Zöglinge derselben 549.
Blinden-Unterricht 113.
Brennholz für Schulen und Lehrer s. Heizung.
Bürgerschulen, höhere, Weitere Entwickelung wegen der Militärberechtigung 406. Anerkennung der Anstalt zu Torgau als h. Bürgersch. 585.

C.

Cautionen, Cautionsverschreibungen im Bezirk des Appellat.-Ger.-Hofes zu Cöln 326.
Central-Turn-Anstalt in Berlin, Aufnahme von Civil-Eleven 344. Befähigungszeugnisse 273.
Choralgesang, Kirchengesang. Fortbildung der Lehrer, Prov. Pommern, 353. Schrift von Heinrich 418. Choralmelodienbuch von Erk. 551.
Civil-Supernumerarien im Ressort des Justiz-Ministeriums, Anforderungen wegen deren Schulbildung 492.
Civil-Waisenhaus zu Klein Glienicke bei Potsdam 702.
Communal-Abgaben der Beamten und Lehrer in der Provinz Preußen 371; der Seminar-Directoren und -Lehrer 493; der Geistlichen und Lehrer in der Rheinprovinz 552.

Concentration des Unterrichts in der Elem.-Schule, Conferenzberathung im Reg.-Bez. Breslau 224.
Conferenzen der evangel. Lehrer im Reg.-Bezirk Breslau 58, 224.
Confessionelle Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen 245, 747.
Confessionelle Verhältnisse der Universität zu Königsberg 709.
Confessionsschulen in der Provinz Preußen 755. Ein- und Ausschulungen im confessionellen Interesse 761.
Confirmanden, deren Theilnahme am Tanz-Unterricht 62.
Confirmandengeld für die Lehrer in der Prov. Preußen 763.
Corporationsrechte, Competenzverhältnisse bei deren Ertheilung 325. deren Verleihung an Stiftungen und Anstalten 381, 764.
Cursus-Dauer, Dauer des Aufenthalts in Gym. Prima 478.

D.

Decanenwahl s. Rectorat.
Deichbaubeiträge von den Grundstücken der geistlichen und Schulstellen 282, 365.
Dienstzeit der Schullehrer, deren Berücksichtigung bei Abmessung des Gehalts 221.
Disciplin bei Unterrichts-Anstalten. Maßregeln wegen der aus einem Seminar verwiesenen Zöglinge 134. Disciplinargewalt der höheren Unterrichts-Anstalten 339. Züchtigungsrecht 435, 717.
Disciplinarhof für die nicht richterlichen Beamten, Zusammensetzung 578.
Doctoren der Rechte, Promotion eines Juden zum Doctor der Rechte 84.
Dominial-Einsassen, Uebertragungspflicht der Schulbau-Beiträge 38.

E.

Eingangsabgaben für Bücher, Stiche und Zeichnungen in Großbritanien 642.
Einjähriger Militärdienst s. Mil.-Dienst.
Einkommen der Schullehrer s. Besoldung.
Einquartierungslasten, der Geistlichen und Lehrer 30. der Kirchen-, Schul- rc. Grundstücke 749.
Ein- und Ausschulung. Einsch. einer Besitzung, deren Theile nicht demselben Communalverband angehören 186. Begränzung der Schulbezirke 249, 499. Zusammenlegung zweier Schulen, welche nur Einen Lehrer haben, Reg.-Bez. Liegnitz 504. Ein- und Ausschulung im confessionellen Interesse 761.
Elementarlehrer, Verhütung des Uebertritts in Privatverhältnisse 603.
Elementar-Unterricht, Einwirkung auf dessen Benutzung im Reg.-Bez. Oppeln 436. Leistungen der Schulen im Reg.-Bez. Marienwerder 47, Trier 51.
Entlassung aus der Elem.-Schule, Zeitpunkt, Reg.-Bez. Aachen 438.
Erweiterung des Rechtswegs, Gesetz v. 24. Mai 1861: 321.
Erziehende Thätigkeit der Elem.-Schule, Reg.-Bezirk Marienwerder 95.
Execution, Executoren. Ex. nicht regelmäßig wiederkehrender Leistungen für Schulbeamte 113. Unzulässigkeit der Anstellung besonderer Executoren für Kirchengemeinden 273.
Expropriation bei Beschaffung von Schulbauplätzen in der Prov. Preußen 364.

F.

Fabrikarbeiter, jugendliche, deren Schulbesuch 187.
Fenster, deren Anlegung in Schullocalien 284.

Feste und Feierlichkeiten. Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Königs bei der Univ. zu Bonn 195. Gedenkfeier für des Hochseligen Königs Majestät in Elem.-Schulen 118.
Feuerversicherung, bezüglich der aus dem Patronatbaufonds zu unterhaltenden Gebäude 283.
Fixirung der Gehälter für die Hauptlehrer in Elberfeld 341.
Forensen, Kirchen- und Schulbeiträge 751, 752; in der Prov. Preußen 754.
Forstlehranstalt zu Neustadt E.-W., Aufnahmebedingungen bezüglich der mathemat. Kenntnisse 337.
Fortbildung der Lehrer im Kirchengesang und Orgelspiel, Prov Pommern 353.
Fortbildung der Lehrerinnen 601.
Fortbildungs-Schulen und Unterricht, Sonntagsschulen. Organisation und Stellung 373. Ertheilung des Unterrichts durch städtische Lehrer 431. Fortb. Unterricht an Sonntagen 608. Fortb. Schulen in den Hohenzollernschen Landen 692. Besuch der Fortb.-Schulen, insbesondere seitens der Lehrlinge 747.
Frequenz der Universitäten und der Akademie zu Münster. Nachweisung über die Zahl der Studirenden 12, 401; der Stud. aus den einzelnen Provinzen 14, 470; der inländischen Stud. der evangel. Theologie 87, 523; der Stud. aus dem Auslande 88, 468.
Frequenz der Gymnasien, Progymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen. Nachweisungen 92, 207, 480. Frequenz der höh. Unterrichts-Anstalten in Westphalen 711.

G.

Gedenkfeier für des Hochseligen Königs Majestät in Elem.-Schulen 118.
Gemäldesammlung des Consuls Wagener, Schenkung 196. Aufstellung und Vermehrung 199.
Gemeinde-Abgaben s. Communalabgaben.
Gemischte Ehen, confessionelle Erziehung der Kinder 245, 747.
Gesang-Unterricht in Seminarien 416. Lehrmittel für Elem.-Schulen 551.
Gesang-Vereine, Sieg-Rheinischer Lehrer-Ges.-Ver. 226.
Gnadenunterstützungen zu Schulzwecken, Feststellung der Hülfsbedürftigkeit der Gemeinden 58.
Gnadenzeit für die Hinterbliebenen der städtischen Lehrer 265, 496; der Landschullehrer 495.
Gouvernanten-Institut zu Droyßig, Wahlfähigkeitszeugnisse 549.
Gutsherr, Eigenschaft als Gutsherr in der Provinz Preußen 363.
Gymnasien, Verzeichniß derselben 202. Errichtung neuer: Wilhelms-Gymnasium zu Berlin 201, zu Neustadt und zu Rheine 585.
Gymnastik. System des gymnastischen Unterrichts 527, 659. Central-Turn-Anstalt zu Berlin s. d. – Befähigungszeugnisse 273. Außerordentl. Cursus zur Ausbildung von Turnlehrern an den Seminarien zu Neuzelle 345, 659, zu Münsterberg und Breslau 549. Gymn. Unterricht in Elem.-Schulen: Reg.-Bez. Posen 39, Arnsberg 45, Breslau 439, Merseburg 572.

H.

Habilitation der Privatdocenten bei der Univers. zu Bonn 4.
Handwerker-Fortbildungs-Schulen s. Fortbildungsschulen.
Hauslehrer, Concessionirung rücksichtlich der kirchlichen Richtung 380.
Heizung der Schullocale und Lehrerwohnungen. Erhöhung des bisherigen Holzquantums 356, 571. Besorgung des Heizens, Verwendung des Materials 357. In der Prov. Preußen 32, 758; desgl. Schlesien 275, 276, 570.

Hinterbliebene der Schullehrer, Fürsorge für dieselben 22. Gnadenzeit bei städtischen Lehrerstellen 265, 496; desgl. ländlicher 495. Wittwen- ꝛc. Kasse des Reg.-Bez. Minden 23. Portofreiheit der Wittwen- ꝛc. Anstalten 497.
Holzwerth, Vergütung desselben aus Staatskassen bei dem Massivbau von Schulhäusern 251.
Humboldtstiftung, Statut 67, Curatorium 200, Corporationsrechte 381.

J.

Jahresberichte über das Elem.-Schulwesen 121.
Industrie- und Kunst-Ausstellung in London, Vertretung der Interessen der Kunst 466. Ausstellung von Erziehungsschriften 513.
Industrieschulen s. Weibl. Handarbeiten.
Interimisticum s. Resolute.
Jokitsstiftung in Berlin 466.
Jubiläum der Universität zu Breslau 453.
Juristische Person, Verleihung der Rechte als jur. Pers. an Stiftungen und Anstalten 381, 764.

K.

Kapitalien der Gymnasien ꝛc., deren Belegung 220.
Katechismus-Unterricht in den evangel. Seminarien von Westphalen 550. Berathung in den Lehrerconferenzen des Reg.-Bez. Breslau 58.
Kirchengesang, Fortbildung der Lehrer, Prov. Pommern 353.
Kirchenorgeln, Schrift von Heinrich 418.
Kirchensteuern der Geistlichen und Lehrer in der Rheinprovinz 552.
Kirchliche Aemter der Lehrer, Anrechnung der Einkünfte, Prov. Preußen 553.
Klassen-System, Dauer des Aufenthalts der Gymnasialschüler in Prima 478.
Küster- und Schulgebäude, Baupflicht 498; in Tochtergemeinden 358; in der Prov. Preußen 755; nach Emanation des Gesetzes vom 21. Juli 1846: 756.
Kulmischer Schulmorgen in der Prov. Preußen 502.
Kunst-Ausstellung zu Cöln 262, Auszeichnung von Künstlern daselbst 710 und zu Berlin 66; zu London 466, 513.
Kunstdenkmäler, deren Erhaltung, Verein zu Danzig 394.
Kunstvereine, Thüringischer, Protectorat 196.

L.

Landesschule zu Pforta, Bestimmungen wegen Aufnahme der Zöglinge 586.
Lehrer an Universitäten, Nachweisung über deren Zahl 86, 406.
Lehrerinnen, Erlangung von Wahlfähigkeitszeugnissen in Droyßig 549.
Lehr- und Stundenplan, für die Elem.-Schulen 190, im Reg.-Bez. Cöln 611. Concentration des Unterrichts, Conferenzberath. im Reg.-Bez. Breslau 224.
Lesebücher, polnisch-deutsches v. Besta und Cygan 235; Schullesebuch v. Wetzel 236.
Logarithmentafeln von Dr. Bremiker 220.

M.

Massivbau bei Schulhäusern, Vergütung des Holzwerths 251.
Militär-Dienst, Berechtigung für den einjähr. Dienst. Schulbildung der in das Heer eintretenden Ersatz-Mannschaften 436.

Militär-Dienst.
Anforderungen an die der militärischen Laufbahn sich widmenden Abiturienten 338.
Berechtigung der Zöglinge der Realschulen hinsichtlich des lateinischen Sprachunterrichts 91, 415, 654; der höheren Bürgerschulen, Bericht der Commiss. des Abgeordnetenhauses 406; der Gymnasien und Realschulen 1ster Ordn. 656; Erlangung der Berechtigung durch Schulzeugnisse und Prüfungen 657. Berechtigung der Progymnasien zu Berlin in der Bellevuestraße, zu Spandau und Inowraclaw 19; der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin 94.
Militär-Oberprediger, deren Stellung in den Provinzial-Schul-Collegien 641.
Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten 1.
Museum, germanisches, zu Nürnberg, Zuschuß 196.

N.

Nachdruck, Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst, Eintragung in die Journale 90. Beitritt der Großherzoglich Hessischen Regierung zu dem Vertrag zwischen Preußen und Großbritanien 705.
Nachhülfeschulen 373.
Näheanstalten, Schulbesuch der in solchen beschäftigten Mädchen 572.
Nebenämter und Nebenbeschäftigungen der Elementarlehrer. Genehmigung der Aufsichtsbehörde, Beschränkungen 28, 495. Ertheilung von Privat-Unterricht 434. Obstbaumzucht und Seidenbau s. d.
Normal-Lehrplan s. Lehrplan.

O.

Obstbaumzucht, Beschäftigung der Elem.-Lehrer mit derselben 112.
Orgelspiel, Fortbildung der Elem.-Lehrer im Orgelsp. 353.

P.

Pädagogium zu Ostrowo 586.
Patronat, Competenzverhältnisse bei Besetzung einer Lehrerstelle Privatpatronats 607.
Pensionswesen. Elementarlehrer, Berechtigung 222. Verfahren bei unfreiwilliger Pensionirung 223. Competenz der Regierungen bei Pensionsbewilligungen 706. Berechtigung der Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen 222.
Personal-Chronik auf der letzten Seite jedes Monatshefts.
Pfarramts-Candidaten, Zahl der im Jahr 1860 für wahlfähig erklärten und der ordinirten 336.
Pharmaceutische Examinations-Commission in Bonn 403.
Pharmaceutisches Studium, Reglement, Stellung der Pharmaceuten zur Universität 397, 458.
Photographische Anstalt bei der Staatsdruckerei 583.
Porto-Verhältnisse bei Correspondenz- und Fahrpostsendungen 259. Portofreiheit der Lehrer-Wittwen- 2c. Anstalten 497.
Präclusivfrist für Beitreibung nicht regelmäßig wiederkehrender Leistungen für Schulbeamte 113.
Präparanden für das Elementar-Schulfach. Aufnahmeprüfungen bei d. Seminarien der Provinz Preußen 20. Präp.-Bildung im Reg.-Bez. Breslau (und Mittheilungen des Seminardirectors Bock) 266. Stralsund 346, Liegnitz 667, Königsberg 721.

Preis-Aufgaben, -Bewerbung und -Ertheilung, bei der Akademie der Künste zu Berlin 129, 521; bei Universitäten: s. Akademische Preise.
Privat-Unterricht, Ertheilung desselben ohne vorherigen Nachweis der Lehrerqualification 381, seitens der Elementarlehrer 434.
Progymnasien, Verzeichniß derselben 206.
Prüfungen, der Rechts-Candidaten, Anforderungen bei der ersten juristischen Prüfung 262.
der Aspiranten des medicinischen Doctorgrads in den Hülfswissenschaften 131, 461.
vor den Wissenschaftl. Prüfungs-Commissionen, Uebersicht 526.
der Abiturienten an Gymnasien rc., s. Abiturienten.
der Seminarzöglinge und der sonstigen Schulamtsbewerber in der Prov. Preußen 20; der nicht im Seminar vorgebildeten Schulamtsbewerber 134.
Prüfungs-Commissionen, Wissenschaftl. Pr.-Comm. s. d. Commiss. zur Abhaltung des Tentamen physicum 582.

R.

Realschulen, Anerkennung als solcher: Dorotheenstädtische Realsch. zu Berlin, Realsch. zu Magdeburg, Thorn, Hagen, Insterburg 201, Halle, Perleberg, Aachen 585.
Rechenbücher für Elementarschulen 61.
Rechenunterricht in Elementarschulen, Conferenzberath. im Reg.-Bez. Breslau 58.
Rechtscandidaten, Anforderungen bei der ersten juristischen Prüfung 262.
Rechtsweg, Gesetz wegen Erweiterung desselben 321.
Rectorat bei Universitäten. Rector- und Decanen-Wahlen zu Greifswald und Königsberg 87, Halle 328, Berlin, Breslau, Bonn und Münster 522. Zeit der Uebergabe des Rectorats zu Bonn 195.
Regierungen, Firmen der Abtheilungen 577. Errichtung von Kirchen- und Schulabtheilungen zu Gumbinnen und Oppeln 705.
Regulative über Einrichtung der evangelischen Seminarien rc. vom 1, 2 und 3. Octbr. 1854. Weitere Entwickelung und Ausbildung 135.
Reinigung der Schullocale, Provinz Preußen 758.
Religions-Unterricht, Schriftliche Arbeit bei den Abiturientenprüfungen der Realschulen in Rheinland und Westphalen 524. In den evangel. Seminarien der Provinz Westphalen 550. Ertheilung desselben durch Wanderlehrer 609. Vertretung des Pfarrers 748.
Repräsentation, permanente, der Schulgemeinde als Corporation 246.
Resolute der Verwaltungsbehörde in Schul- rc. Bausachen. Zeitpunkt bis zu welchem resolutorische Entscheidungen zulässig sind 257, 452. während des Auseinandersetzungsverfahrens 500.
Ritterstiftung, Statuten 8. Zuschuß aus Staatsfonds 262. Verleihung der Rechte einer moralischen Person 381.
Rubenow-Stiftung, Preisaufgaben 709.
Rusticalhufen, Leistungen der Schulbaubeiträge von den zu Dominien geschlagenen in der Prov. Schlesien 35.

S.

Schulabtheilungen der Regierungen, Firmen 577, Errichtung in Gumbinnen und Oppeln 705.
Schulamtsbewerber, Prüfungen in den Seminarien der Prov. Preußen 20; Prüfung der nicht im Seminar vorgebildeten 134.
Schulaufsicht s. Aufsicht.

Schulbauplatz, dessen Beschaffung im Wege der Expropriation in der Prov. Preußen 364.
Schulbesuch der jugendlichen und der Fabrikarbeiter 187. der in Näheanstalten beschäftigten Mädchen 572.
Schulgebäude, s. Unterhaltung der Elem.-Schulen.
Schulgeld. Zahlung als einheimischer und als auswärtiger Schüler 245, 523; für Ortsarme, Erhebung für jedes Schulkind 246; seitens der Einlieger in der Prov. Schlesien 276; Aufhebung desselben durch die Verfassungs-Urkunde 723.
Schulgemeinde, Vertretung der Schulgem. als Corporation 246.
Schulkassen, Betheiligung der städtischen Schuldeputationen bei deren Verwaltung 187.
Schulmorgen s. Kulmischer Schulm.
Schulutensilien, deren Beschaffung, Beitrag des Gutsherrn in Schlesien 250.
Schulversäumnisse, Verfahren bei deren Bestrafung 249.
Seidenbau. Betrieb desselben durch Lehrer, Denkschrift des schlesischen Vereins, Verfügung, Nachrichten über die Cultur der Maulbeerpflanzen 97. Beschäftigung der Lehrer mit Seidenzucht, Reg.-Bez. Frankfurt 112.
Seminar, evangelisch-theologisches der Universität zu Breslau, Reglement 76.
Seminar, philologisches der Univers. zu Bonn, Zeitpunkt für die Prämienvertheilung 264.
Seminar, pädagogisches, zu Königsberg, Gründung 526. Institut des Professors Herrig in Berlin 19.
Seminar, jüdisch-theologisches in Breslau 643.
Seminarien, Schullehrer-Sem. Errichtung eines Gebäudes in Prß. Eylau, Gründung eines Sem. in Oranienburg 659. — Taubstummen-Anstalten bei Seminarien 733.
Sonntagsschulen s. Fortbildungsschulen.
Spanische Sprache, deren Erlernung in Unterrichts-Anstalten 584, 719.
Staatshaushalts-Etat, Auszug, betreffend die Ausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft 385.
Stallungen bei Schulgebäuden im Reg.-Bez. Oppeln 363.
Statistik des Elementarschulwesens 121.
Stempel zu Gehaltsquittungen der Lehrer 29.
Studien-Dauer, -Zeit s. Akadem. Triennium.
Stundenplan s. Lehrplan.

T.

Taubstummen-Bildung, Vorbildung in der Volksschule 373. Bildungswesen in der Provinz Westphalen 733.
Tentamen physicum für Aspiranten des medicinischen Doctorgrads 131, 461. Prüfungs-Commissionen 582.
Testate, Testirung, s. Abgangszeugnisse.
Triennium s. Akademisches Tr.
Turnunterricht s. Gymnastik.

U.

Universitäten, deren Verfassung. Abänderung der Facultäts-Statuten zu Bonn 4. Reglement für das evang.-theol. Seminar zu Breslau 76. Confessionsverhältnisse der Univ. zu Königsberg 709.
Universitäts-Lehrer, Nachweisungen über deren Zahl 86, 406.
Unterhaltung der Elementar-Schulen und -Lehrer (s. a. Besoldung, Heizung, Reinigung, Schulgeld.)

Unterhaltung 2c.
Schullasten in Beziehung auf den Wohnsitz 33, bei doppeltem Wohnsitz 557. Gewährung des zur Subsistenz des Lehrers nöthigen Einkommens 221. Leistungen der aus dem Schulverband ausscheidenden Mitglieder 370. Leistungen eines Gutsbesitzers als Gutsherr und als Societätsmitglied 555. Zusammenstellung der noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen 668. Aufbringung der Stellvertretungskosten während der Amtssuspension eines Lehrers 749. Forensen und Actiengesellschaften 751, 752.

In einzelnen Provinzen:
Preußen, Unterhaltungspflicht 32, 278, 371. Leistungen der Elem.-Lehrer 34, Aufbringung der Lehrerbesoldung 278. Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Beamte) 371. Forensen 754. Confessionsschulen 755.
Schlesien. Beschaffung der Schulutensilien, Beitrag des Gutsherrn 250. Leistungen des Dominiums und der Gemeinde für kathol. Lehrer- u. Küsterstellen 432.
Westphalen. Unterhaltung seitens der politischen Gemeinden 567.
Rheinprovinz. Leistungen der Elem.-Lehrer 552.

Insbesondere Baupflicht bei Schulgebäuden: Leistungen der Mitglieder einer zugeschlagenen Gemeinde 34. Uebertragungspflicht der Baubeiträge unvermögender Dominial-Einsassen 38. Vergütung des Holzwerths aus der Staatskasse bei dem Massivbau 251. Leistungen des Gutsherrn an Baumaterial 277; der aus dem Schulverband ausscheidenden Mitglieder 370.

In einzelnen Provinzen:
Preußen. Leistungen des Gutsherrn 363, für unvermögende Colonisten 419. Beschaffung des Bauholzes 558.
Pommern. Bauholzberechtigung der Schulen in den Amtsdörfern 501.
Nach Märkischem Provinzialrecht. Leistungen des Patrons in Bezug auf Bauholz 368.
Schlesien. Leistungen des Gutherrn von eingezogenen Rusticalhufen 35. Katholische Ortsschulen 274. Kath. Schulen, welche nicht Pfarrschulen sind 367.
Küster- und Schulgebäude s. d.

Unterrichts-Gesetz, Vorbereitung. Bericht der Unterrichts-Commission und Auszug aus den Verhandlungen des Abgeordneten-Hauses 285. Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Unterhaltung der Schulen und Lehrer 668. Aufhebung des Schulgelds durch die Verfassungs-Urkunde 723.

V.

Vermögens-Verwaltung bei Unterrichtsanstalten, Belegung von Kapitalien 220. Außer- und Wiederincurssetzung der Werthpapiere 451.
Versicherung gegen Feuersgefahr der aus dem Patronatbaufonds zu unterhaltenden Gebäude 283.
Versicherungsanstalten, Competenzverhältnisse bei deren Genehmigung 325.
Vertretung der Schulgemeinde als Corporation 246.

W.

Waisenanstalten. W.- und Schul-Anstalt vor Bunzlau, Reglement 239. Waisenhaus zu Königsberg, Gründung neuer Freistellen 701. Civil-Waisenhaus zu Klein-Glienicke bei Potsdam 702.
Wanderlehrer, Ertheilung des Religionsunterrichts durch dieselben 609.

Weibliche Handarbeiten, Unterweisung durch die Elementarschule, Bericht der Unterr.-Commiss. des Abgeordnetenhauses 180. Circular-Verfügung 238. Unterricht im Reg.-Bez. Cöln 372, Aachen 372, 438, Oppeln 741, Potsdam 744.
Werthpapiere, Außer- und Wiederincurssetzung 451.
Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen, Zusammensetzung pro 1861: 16. Austritt bisheriger und Eintritt neuer Mitglieder zu Berlin 201, 654, Breslau 336, Greifswald 654. Nachweisung über die Zahl der Prüfungen 526.
Wittwen- und Waisenkassen für die Hinterbliebenen der Schullehrer, im Reg.-Bez. Minden 23. Portofreiheit derselben 497.
Wohnsitz in Beziehung auf Schullasten 33, 557.

Z.

Zoologischer Garten zu Cöln, Erhöhung des Grund-Kapitals 90.
Züchtigungsrecht, Competenzverhältnisse bei Beschwerden 435, 717.

Namen-Verzeichniß

zum Centralblatt für den Jahrgang 1861.

(Die Ziffern geben die Seitenzahl an.)

Abegg 453, 510.
Achenbach, O., Maler 67, 711.
—, A., Maler, Profess. 448, 711.
Adler, Gym.-Dir. 254.
—, Gym.-Lehr. 511.
Aebert 633.
Ahlwardt 191.
Altenbäumer 636.
André 63.
Andrich 636.
Antwerpen 634.
Arendt, Sem.-Lehr. 128.
—, Gym.-Lehr. 766.
Argelander 633.
Arnet 457.
Arnoldi 456.
Arnoldt 703.
Aßmus 766.
Aulike 2.
Aust 63.

Bachmann 636.
v. Bär 194, 393.
Bätzel 640.
Baltzer 457.
Barkow 454, 510, 582.
Bauerband 522.
Baumann 703.
Baumstark 87.
Beck 634.
Becker, C., Maler 67, 711.
—, Univ.-Prof. 87.
—, Gym.-Lehr. 253.
—, Gym.-Lehr. 254.
—, Ob.-Lehr. 319.
Beckmann 549.
Beelitz 457.
Beer 18.
Beheim-Schwarzbach 586, 639.
Behrend 549.
Behrends 454, 457, 510.
Behrendsen 634.
Beisert 253.
Bellermann 255.
Bendemann 710.
Benecke 634.
Berbuschek 511.
Bergemann, Ob.-Lehrer 319.
—, Univ.-Prof. 522.
Berghaus 128.
Bergius 127.
Bergmann 703.
Berlage 523.
Bermann 511.
Berner 574.
Bernhardy 18.
Bertram, Gym.-Lehr. 254.
—, Collab. 703.
Beseler 635.
v. Bethmann-Hollweg 1, 632.
Bilewicz 63.
Bilse 512.
Binder 634.
Bindewald 1.
Bischoff 18, 582.
Bisping 18, 522.
Bläser 67, 711.
Blanc 703, 765.
Blind 511.
Bode 639.
Bodin 575.
Böckh 393.
Böcking 634.
Böckler 576.
Böser 448.
Bohle 510.
du Bois-Reymond 582, 634.
Bollert, Feldpropst 1, 2.
—, Realschul-Lehr. 511.
Brandis 18.
Brandowski 639.
Braniß 17, 454, 510.
Braus 634.
Breithaupt 579.
Brem 704.
Brendel 67.
Brüggemann 2, 579.
Brugsch 703.
Bruns, Univ.-Prof. 382.
Bruns, Pfarrer 634.
Buchholz 549.
Budge 87, 582.
Burghardt 640.

Camphausen 67.
Candler 273.
v. Caprivi 579.
Casper 383.
Cauer 67, 711.
Cherouny 550.
Claasen 636.
Clemens 18.
v. Cöln 634.
Collé 636.
Conrad 254.
Contzen 639.
v. Cornelius 633.
des Coudres 711.
Cramer 703.
Creplin 574.
Cretius 67.
Croll 454, 510.
Crüger 704.
Cybulski 17.

Dahrenstädt 253.
Daremberg 457.
Darwin 457.

Digitized by Google

Deberichs 636.
De 'hault de Pressencé 456.
Deinhardt 634.
Delarive 457.
Delbrück 579.
Delius 18.
Deycks 18, 523.
Diefenbach 328.
Freiherr v. Diepenbroik-Grüter 634.
Dietz 710.
Dihle 383.
Dilschneider 634.
Dörry 255, 766.
Domschke 319.
Dondorff 638.
Donndorf 711.
Dove 522, 582.
Drees 576.
Dreisow 576.
Drenckhahn 575.
Droysen 17.
Duden 319.
Dümmler 18.
Duflos 454, 457, 510.

Ebers 766.
Ehrenberg 17.
Eichens 67.
Elvenich 17, 454, 510.
Entreß 636.
Erler 254.
Esche 384.
Eschmann 549.

Fahrenholz 636.
Farwick 636.
Fechner 457.
Feckert 711.
Feige, Schullehr. 320.
—, Superint. 634.
v. Feilitzsch 87, 582.
Felsch 550.
Ficker 457.
Fiedler 447.
Filejski 636.
Fisch 766.
Fischer 63.
Fleck 579.
Flöck 383.
Floß 522.
Föltzke 704.
Förstemann 511.
Förster 273.
Foltynski 639.
Foß 254.
Fränken 456.
Franck, Oberlehr. 128.
—, Gymn.-L. 575.
Franke 255.
Frankenheim 582.
Frerichs 2, 62, 509.
Freytag 767.
Friedlieb 454, 510.
Friesenhahn 636.
Fritze 704.
Fromme 636.
Fuhrmann 319.

Gäbke 253.
Gallenkamp 575.
Gamble 704.
Gandtner 638.
Ganz 766.
Gaß 17, 654.
Gebauer, Director 457.
—, Schullehr. 576.
Geiger 636.
Geisler, Oberlehr. 63, 766.
—, Superint. 634.
Geist 575.
Genelli 711.
George 17.
Georgi 273.
Gerhard 253.
Gerhardt 328.
Gerkrath 383.
Gerlach 636.
Gers 636.
Gerstmann 128.
Giese 633.
Giesebrecht, Univ.-Prof. 16, 134.
—, Oberlehrer, Prof. 634.
Girard 18.
Gladhorn 636.
Gleditsch 383.
Gneist 522, 634.
Göppert 17, 453, 510.
Götz 634.
Goltdammer 457.
Gräb 711.
Gräf 511.
v. Gräfe 253.
Gramse 633.
Granderath 64.
Graul 636.
Grautoff 255.
Greeven 634.
Grell 633.
Grimm, Geh. Ob.-Med.-Rath 2.
—, Prof. 633.
Gröbbels 447.
v. Gronefeld 446.
Grosch 319.
Groß 703.
Große, Ober-L. 63.
—, Lehrerin 550.
Großfeld 510.
Grotemeyer 639.
Groth 273.
Grothof 511.
Grube 454, 510.
Gruchot 457.
Grüter 128.
Grunert 17.
Gude 67, 711.
Guerra y Orbe 581.

Haack 636.
Haacke, Ober-Lehr., Prof. 254.
—, Superint. 634.
Haagen 766.
Haase 17.
Häcker 254.
Hänisch 253.
Hänle 457.
Hagemann 703.
Hagen, Bildhauer, Prof. 64.
—, Ober-L., Prof. 254.
Hahn 191, 767.
Halbeisen 383.
Hamann, Gymn.-L. 447.
—, Gym.-Dir. 447.
—, Ober-L., Prof. 511.
—, Realsch.-L. 639.
Hanecke 636.
Hanke 320.
Hanne 574.
Hanow 575.
Hanstein, Custos 191.
—, Hofmaler, Prof. 320.
Harnischmacher 254.
Haß 636.
Hasse 456.
Haupt 194, 393.
Hausdorf 636.
Haydück 703.
Hecking 634.
Heerhaber 447.
Heidenhain 582.

Digitized by Google

Heidrich 575.
Heine 18.
Heinecke 766.
Heiner 550.
Heinrich, Schullehr. 273.
—, Gym.-Hülfsl. 511.
—, Consist.-R. 634.
Heintz 582.
Heinze 383.
Heis 18
Heller 636.
Helling 636.
Henne 320.
Hensel 767.
Herbst 16.
Hercher 638.
Herold 576, 634.
Herrig 17.
Herrmann 384.
v. Herrmann 447.
Herzig 63.
v. Heß 710.
Heydemann 633.
Heyne 456.
Heyse 384.
Hiecke 447.
Hilgers, Prof. 18, 522.
—, Gym.-Lehr. 254.
Hill 766.
Hillberger 636.
Hiltmann 63.
Hintze 273.
Hirsch, Oberl., Prof. 634.
—, Schullehr. 636.
Hirschfelder 511.
Hirt 454, 510
Höfer 17.
Högg 634.
Hoffmann, General-Superint. 632.
—, Schullehr. 636.
Hofmann 319.
Hohl 702.
Hohmann 636.
v. Holtzendorff 62.
Horkel 767.
Horn 2.
Housselle 2, 765.
Hübner 711.
Hülsenbeck 766.
Hüllsmann 766.
Hülniche 640.
Humberger 636.
Hundt 319.
Huschke 454, 510.
Huther 456.
Huxley 457.

Jackstein 128.
Jacobi, Univ.-Prof. 328.
—, Geh. Reg.-Rath 579.
Jacobs 253.
Jacobson 62.
Jäkel 450.
Jänichen 636.
Jahn, Schullehr. 448.
—, Univ.-Prof. 634.
Jammer 634.
Jank 636.
Jentsch 549.
Jentzsch 703.
Joachimsthal 17, 336.
Jordan, Collabor. 575.
—, Superint. 634.
—, Prof., Maler 711.
Ittenbach 711.
Jüngken 446.
Jüttner 446.
Junkmann 17.

Kabierski 255.
Kadelbach 128.
Kämpf 383.
Kaiser 636.
Freiherr v. Kaltenborn-Stachau 510.
Kambly 457.
Kammerer 511.
Kampschulte 510.
Kanitz 637.
Karassek 273.
Karsch 549.
Kaselowsky 67.
Kaufmann 64.
Keller, Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R. 1, 2. 382.
— Kupferst., Prof. 253.
Kellner, Reg.-R. 634.
—, Schullehr. 637.
Kemner 704.
Kentenich 273.
Kern 575.
Kjerulf 457.
Kießling, Dr. phil. 522.
—, Prov.-Schul-R., Direct. 633.
Kiß 704.
Kleinschmidt, Schullehr. 273.
Kleinschmidt, Kirchen- rc. Vorsteh. 637.
Kleist 549.
Klose 704.
Klostermann 383.
Knaben 640.
Knaus 711.
Knerk 1, 2, 765.
Knisse 640.
Knoblauch 582.
Knop 273.
Koblirzek 704.
Koch 549.
Köchly 328.
Köhne 634.
v. Könen 579.
Königk 511.
Köthe 63.
Kohn 575.
Koll 637.
Kopp 253.
Kosegarten 4.
Krafft 522.
Kramer 17.
Krasper 254.
Krause 638.
Kretzschmer 319.
Kröning 128.
Kronecker 328.
Krüger, Realschull. 447.
—, Gymn.-Lehr. 703.
Krüll 640
Krumme 639.
Kruse, Ober-Lehr. 128.
—, Gym.-Ob.-L 511.
—, Schullehr. 637.
Krusemark 447.
Krusikat 550.
Kühlenthal 1, 2.
Kühn, Realsch.-L. 255.
—, Superint. 634.
—, Gym.-Hülfsl. 703.
Kühne 273.
Kuhnke 550.
Kummer 711.

Laas 447.
Lamers 511.
v. Lancizolle 633.
Lange, Cons.-R. 18.
—, Ob.-Lehr. 638.
Langerbeck 639.
Lappat 637.
Lasson 575.
Latz 639.
Lau 766.

Lauer 635.
Laves 319.
Lazarewicz 273.
Lehmann 254.
Lehnert 2, 382.
Lehrs 634.
Lenné 457.
Lenz 320.
Leßmann 637.
Lewus 639.
L'hardy 634.
Liebig 255.
Liep 319.
Lierſemann 383.
Limpricht 582.
Linhoff 2.
Löbell 18.
Löhrer 637.
Löſchin 634.
Löwig 454, 510, 582.
Lohmeier 637.
Lopitzſch 550.
Loppe 510.
Lorberg 639.
Lozynsky 634.
Lüderitz 634.
Lux 273.

Maaß 635.
Märcker 253.
Magener 575.
Magnus 200, 522.
Maier 511.
Maiwald 273.
Marbach 127.
Marggraff 384.
Marſchall 64.
Marſchner 447.
Martin 457.
Martiny 127.
Marx 456.
Maywald, Gym.-O.-L. 447.
—, Gym.-L. 639.
Meckbach 273, 575.
Meineke 17.
Meißner, Univ.-Muſikl. 63.
—, Gym.-L. 638.
Meiſter 511.
Meltzer 766.
Mendelsſohn 200.
Menge 637.
Merckel 635.
Meßner 654.
Meuß 457.
Meyer 639.
Meyerbeer 635.
Middeldorpf 454, 510.
Mierke 273.
Milder 637.
Milde 458.
Mill 457.
Mitſcherlich 446, 582.
Mix 550.
Mörchen 637.
Mogk 128.
Moll 633.
Mommſen 575, 765.
Monnard 18.
Moſer 583.
Müller, Schullehr. 255.
—, Collab. 319.
—, Adjunct 383.
—, E., Lehrerin 550.
, M., Lehrerin 550.
—, Univ., Prof. 582.
—, Propſt, Direct. 633.
—, Prof.,Maler 711.
Münter 17.
Mützell 16.
Mundt 128.
Munk 320.
Muſter 320.

Nauck 581.
Nave 637.
Neander 1.
Nees v. Eſenbeck 454. 510.
Neubauer 637.
Neuburger 637.
Neumann, Realſch.-Lehr. 383.
—, Schull. 637.
Newton 328.
Niebner 522.
Nieländer 254.
Niemeyer 574.
Nitſche 637.
Nitzſch 447.
Nölbechen 383.
Nordhof 637.
Nowak 637.

Oberheim 635.
Obſtfelder 273.
v. Ohlen- und Adlerskron 579.
v. Olfers 319, 632.
Olshauſen 2.
Orlowski 637.
Oſtertag 635.
Ottmann 273.

Pabſt 457.
Pätzold 550.
Palleske 549.
Pallmann 63.
Pape 457.
Papenfuß 550.
Parthey 635.
Paſch 639.
Paſſow 254.
Paul 511.
Paulſen 254.
Peiper 511.
Peitz 639.
Pellbram 456.
Peltzer 765.
Perlitius 576.
Perſchmann 639.
Pertz 191.
Peter 575.
Petermann 638.
Peters, Realſch.-L. 575.
—, Schullehr. 637.
—, Gym.-Lehr. 703.
Pfannſchmidt 64.
Pfarrius 128.
Pflüger 582.
Pickert 640.
Piewko 637.
Piloty 711.
Pinder 2.
Pior 639.
Pitann 383.
Planer 638.
Plücker 582.
Pöppelmann 639.
v. Polenz 456.
Pott 635.
Prill 63.
Prinzen 647.
Graf v. Przezdziecki 457.

v. Quaſt 3.
Quetelet 457.

Radebold 575.
Rammelsberg 17.
Range 273.
Rangen 254.
Raſchig 549.
Raſchke 448.
Rathke 637.
v. Raumer, K. G. 454, 458.

v. Raumer, Fr. L. G. 458, 574.
Rautenburg 640.
Regentke 128.
Rehbantz 254.
Reichelt 273, 383.
Reichert 457, 522, 582.
Reidt 447.
Reifferscheid 522.
Reimer 191.
Reinke, Priv.-Doc. 127.
—, Domcap., Prof. 635.
Reinkens 456.
Rendschmidt 637.
Resler 383, 511.
Reusch 382.
Reuß 457.
Reuter 654.
Reymann 128.
Rhode 511.
Richelot 16.
Richter 1.
Riedel 636.
Riehl, Lehrer 273.
—, Bürgersch.-L. 635.
Rietz 575.
Rink 635.
Ritschl 18.
Robowicz 63.
Röder 254.
Rödiger 635.
Röhr 511.
Römer 454, 510.
Röpell 635.
Röting 711.
Roggisch 128.
Rohrbeck 637.
Romberg 319, 633.
Roseck 383.
Rosenbaum 550.
Rosenkranz 16, 87, 633.
Rospatt 18.
Roth 328.
Rothstein 704.
Rottmann 637.
Ruhfus 637.
Rummel 637.
Runge 636.
Ruszczynski 637.

Sachse 63.
Sack, Ob.-Conf.-R. 253.
—, Gerichts-Ass. 579.
Sadebeck 635.
Sägert 3.
Sanio, Ober.-L. 254.
—, Un.-Prof. 632.
Sauppe 328.
Savels 18.
Schabe 637.
Schäfer 17.
Schäffer, Mus.-Dir. 454. 510.
—, Collabor. 575.
—, Mus.-Dir. 704.
Schaller 18.
Scharf 635.
Scharnweber 454, 510.
Schaumann 328.
Scheibe 637.
Schellbach 17.
Schellong 635.
Schießling 550.
Schildgen 383.
Schillbach 319.
Schindler 319.
Schirlitz 550.
Schirmer 711.
Schlakowski 255.
Schleich 67.
Frhr. v. Schleinitz 457.
Graf v. Schlieffen 1.
Schmidt, Ober-L. 254.
—, A., Gym.-L. 254.
—, K. W., Gym.-L. 511.
—, Schullehr. 255.
—, Schullehr. 255.
—, Schullehr. 637.
—, Schullehr. 637.
—, Schullehr. 704.
—, Superint. 635.
Schmitz 703.
Schmölders 17.
Schneider, Gym.-L. 575.
—, Schullehr. 637.
Schnelle 128.
Schnorbusch 383.
Schöler 255.
Schöltzel 637.
Schömann 17.
Schönborn 633.
Schöne 635.
Schönhuth 639.
Schönsee, Taubst.-L. 128.
—, Sem.-L. 511.
Schönwald 637.
Scholz, Schullehr. 637.
—, Schullehr. 637.
Schorn 255.
Schottky 511.
Schottmüller 127.
Schrader 16, 635.
Schramm 637.
Schreiber 550.
Schröder 766.
Schröter, Un.-Prof. 336, 702.
—, Gouvernante 549.
Schütz 319.
Schultz 635.
Schultze, Gouvernante 550.
—, Un.-Prof. 582.
—, Superint. 633.
Schulz, Kastellan 637.
—, Schullehr. 637.
Schur 640.
Schuth 638.
Schwarzlose, Gym.-L. 128.
—, Sem.-Mus.-L. 704.
Schweinitz 635.
Schwellenbach 638.
Schwenzfeier 273.
Schwerdt 127.
v. Schwind 710.
Sbralek 638.
Frhr. v. Seckendorff 579.
Seegemund 633.
Seemann 446.
Seibel 576.
Seiler 638.
Sellenthin 638.
Semisch 17, 454, 510, 522.
Serf 575.
Sering 447.
Serno 639.
Seyfarth 576.
Sieberger 255.
Siebert 254.
Simon 638.
Simons 273.
Skirde 638.
Slawyk 638.
Sommer, Univ.-Prof. 16.
—, Lehrerin 550.
Sondermann 635.
Spangenberg 711.
Specht 638.
Sperber 704.
Sperling 703.
Spiller 767.
Spirgatis 62.
Springstubbe 549.

Digitized by Google

Stamms 638.
Stange 766.
Stater 320.
Stein 64.
Steinhausen 63.
Steinicke 447.
Steininger 456.
Steinkrauß 639.
Steinmeyer 17, 201.
Stenzler 454, 510.
Stephan 575.
Stern 17.
Sternecker 521.
Stiefelhagen 635.
Stieff 638.
Stiehl 2.
Stier, Collab. 319, 639.
—, Superint. 635.
Stöhr 273.
Störmer 383.
Stöveken 702.
Storch 254.
Stoye 448.
Strauß 1.
Stulzkeit 638.
Stumpf 633.
Sturtewant 575.
Suckow 511.
Süßenbach 635.
Suffrian 18.
Sutro 512.
v. Sybel 510.

Tänzer 638.
Tauscher 638.
Tecklenburg 63.
Tellkampf 454, 510
Temme 383.
Thiel 446.
Tholuck 18.
Tillmanns 254.
Timm 638.
Todt 639.
Tölken 703.
Trendelenburg 17, 200.
Treplin 766.
Trinks 511.
Tschackert 128
Tüllmann 447.
Twente 638.

Uebert 63.
Ubben 578.
Ulbrich 638.
Ulrich, Geh. Reg.-Rath 2. 635.
—, Ob.-Amtmann 255.
Ulrici 18.
Frhr. v. Uslar-Gleichen 64.

Vaders 638.
Vautier 711.
Vilthaus 638.
Vitz 575.
Völkel 638.
Vogel 639.
Vogt, Cons.-R. 87, 633.
—, Gym.-L. 766.
Voigt 549
Volkmann, Gym.-L. 447.
— Un.-Prof. 582.
Vollmer 576.
Voltz 711.
Vorreiter 254.
de Vries 328.

Waagen 253, 575.
Wackernagel 456.
vor'm Walde 254.
Waldbauer 254.
Waldmüller 710.
Walter, Geh. Just.-Rath 253.
—, Collabor. 703.
Watterich, Prof. 456.
—, Prof. 765.
Wawrowski 766.
Weber, Kupferst. 67.
— Gym.-Lehr. 383.
— Maler 448.
— Univ.-Prof. 522.
— Univ.-Prof. 574.
Wegener, Collabor. 703.
—, Realsch.-L. 766.
Wehmeyer 550.
Wehrmann 635.
Weichert 704.
Weinkauff 765.
Welter, Maler 64.
Welter, Oberl., Prof. 635.
Wendland 319.
Wendlandt 383.
Wentzel 511.
Werner 704.
Wernicke 128.
Werther 583.
Weskamp 255.
Westermeyer 633.
Wetzel 635.
Whitney 457.
Wiederhold 63.
Wieding 510.
Wiedmann 635.
Wiegand, Gouvernante 549.
—, Lehrerin 550.
Wiese 2.
Wiesmann 633.
Willdenow 63.
v. Willich 640.
Winiewski 18.
Winter 639.
Witt 383.
v. Wittich 583.
Wittwer 576.
Wit[illegible]ski 703.
Wolff 765.
Woltemas 579.
Wormstall 703.
Wüllner 255.
Wunder 635.
Wuttke 201, 382, 654.

Xeller 635.

Graf York von Wartenburg 458.

Zabbach 16.
Zeller 273.
Ziegler 635.
Zierenberg 384.
Zimmermann, Sanit.-R. 447.
—, Maler 711.
Zinner 640.
Zittlau 384.
Zowe 550.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED
LOAN DEPT.
RENEWALS ONLY—TEL. NO. 642-3405
This book is due on the last date stamped below, or
on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

JAN 29 1970

JAN 29 1970

REC'D LD JAN 16 '70 -5PM

LD21A–60m-6,'69
(J9096s10)476–A-32

General Library
University of California
Berkeley

Digitized by Google

ntralblatt für die 183151 L403
sammte unterreichts- A5
rwaltung in Preussen 1861

YC 32344

L403
A5
1861

183151

Centralblatt

LIBRARY

Digitized by Google